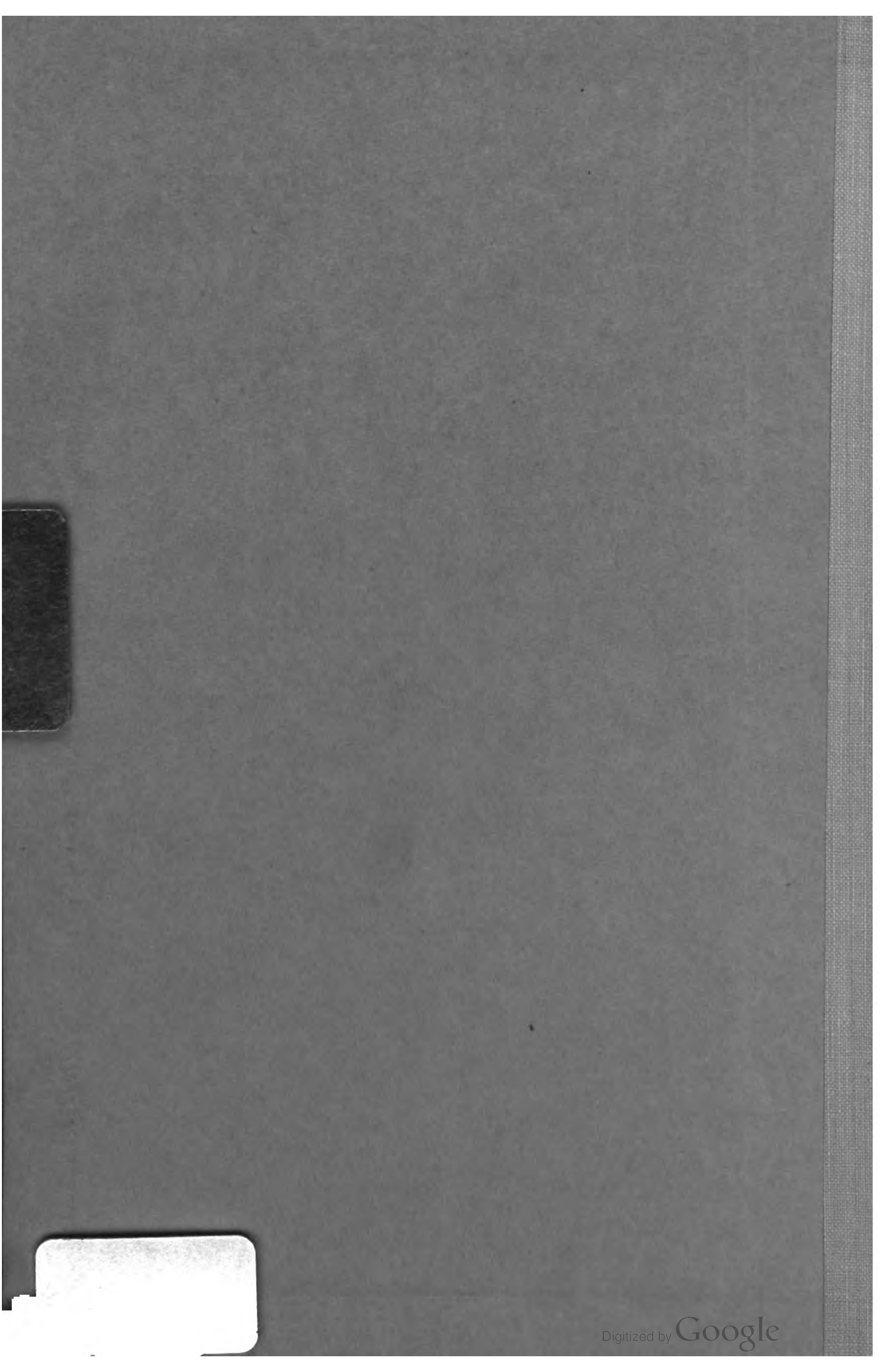
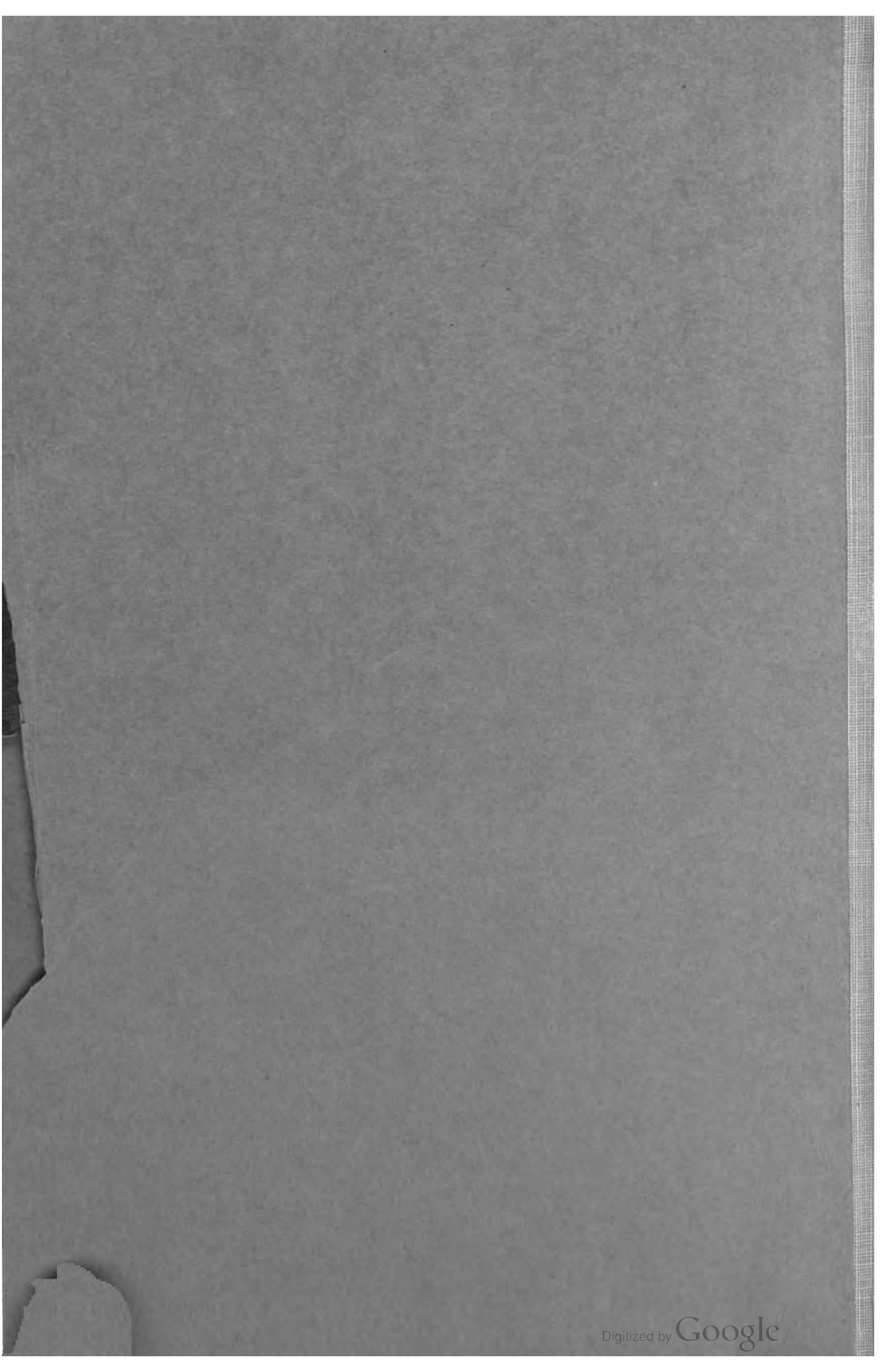
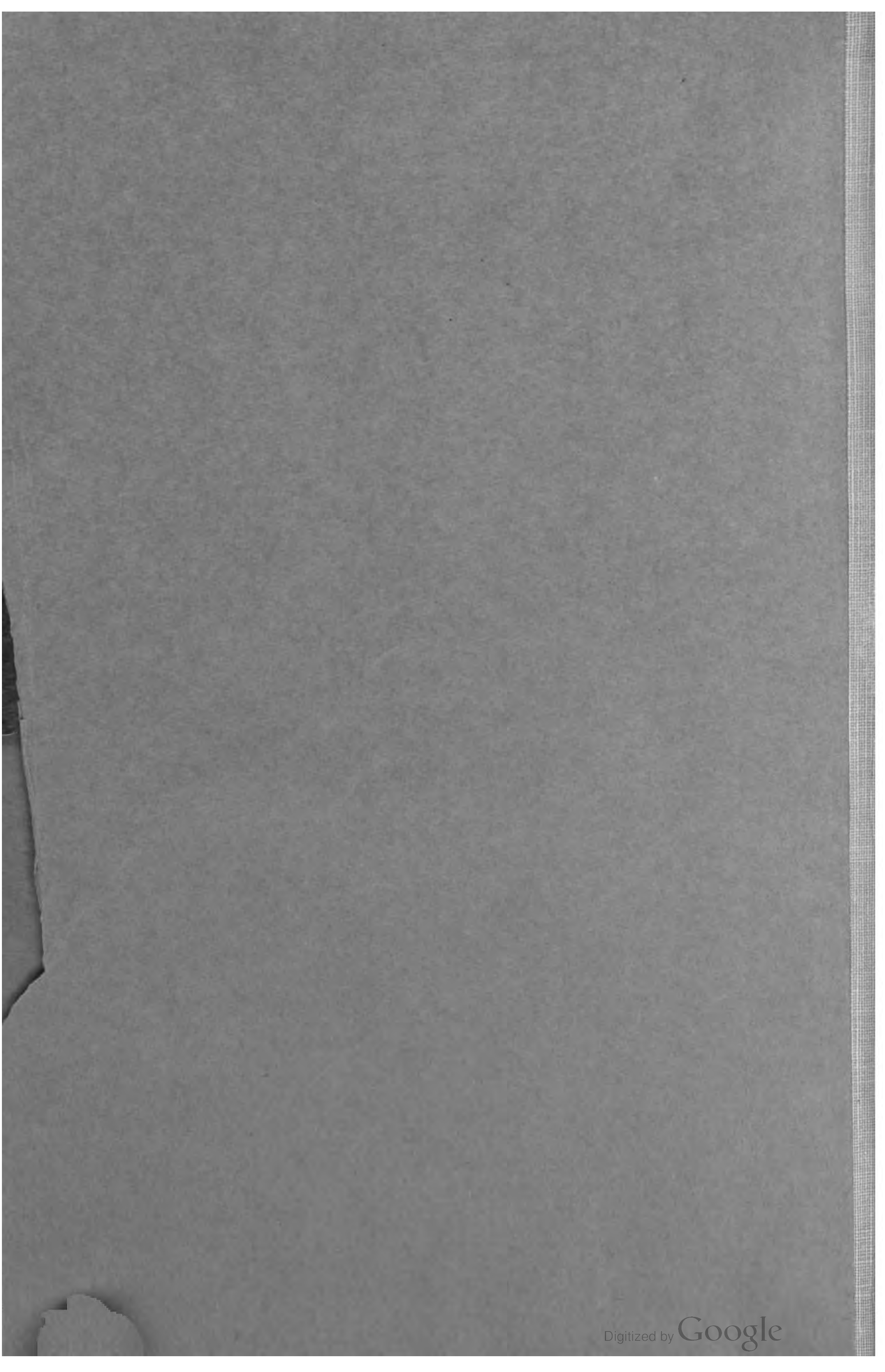
Göttingische gelehrte Anzeigen, unter der aufsicht der ...

Akademie der Wissenschaften in Göttingen, ...







Göttingische gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

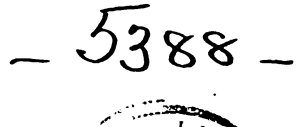
der

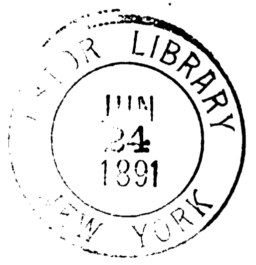
Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1890.

Erster Band.

Göttingen.
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.
1890.







Göttingische gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1890.

Zweiter Band.

Göttingen.
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.
1890.

Verzeichnis
der an dem Jahrgange 1890
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Seminardirector Dr. C. Andreä in Kaiserslautern. 862
Privatdocent Dr. H. v. Arnim in Halle a. S. 124.

Dekan Dr. theol. A. Baur in Münsingen (Württemberg). 937.
Professor Dr. G. v. Below in Königsberg i. Pr. 308.
Professor Dr. E. Bernheim in Greifswald. 205.
Professor Dr. F. Blass in Kiel. 121.
Regierungsrat Dr. E. Böhm-Bawerk in Wien. 82.
Professor Dr. P. von Bradke in Gießen. 897.
Professor Dr. F. P. Bremer in Straßburg. 297.
Oberlehrer Dr. S. Bruck in Breslau. 281.

Professor Dr. O. Crusius in Tübingen. 128, 687.

Professor Dr. E. Dobbert in Charlottenburg. 865.

Professor Dr. von Luschin-Ebengreuth in Graz. 651.
Professor Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen. 544.
Privatdocent Dr. Fr. Erk in München. 172.
Dr. Eschenhagen in Potsdam. 998.
Professor Dr. R. Eucken in Jena. 75.

a*

Professor Dr. C. Sigwart in Tübingen. 45, 49.
Professor Dr. A. Springer in Leipzig. 633.
Archivrat Dr. P. Staelin in Stuttgart. 116.
Professor Dr. E. Steindorff in Göttingen. 325.
Professor Dr. A. Stern in Zürich. 471.
Professor Dr. F. Stoerk in Greifswald. 946.
Privatdocent Dr. O. Stoll in Zürich. 659.

Privatdocent Dr. L. Traube in München. 477.

Professor Dr. H. Varnhagen in Erlangen. 593.

Professor Dr. J. Wackernagel in Basel. 428.
Dr. H. Wartmann in St. Gallen. 980.
Privatdocent Dr. K. Wenck in Marburg. 253.
Contreadmiral a. D. R. Werner in Wiesbaden. 161.
Professor a. D. R. Westphal in Bückeburg. 850.

Professor Dr. Th. Ziegler in Straßburg i. E. 79, 441.
Professor Dr. H. Zimmer in Greifswald. 488, 785.

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 1. 1. Januar 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Giesebrecht, W. v., Geschichte der deutschen Kaiserzeit. V. 2. Leipzig, Duncker u. Humblot 1888. VI und 449—979. Preis Mk. 11.

Wenn ich recht berichtet bin, so hat G. selbst einmal die patriotische Wirkung seines Werkes als sein bestes Verdienst in Anspruch genommen. Und gewis liegt der schönste Erfolg einer historischen Darstellung in dem, was sie an lebendiger Kraft der Gegenwart mitzuteilen vermag. Als G. die ersten Bände seiner Geschichte der Kaiserzeit schrieb, hat er seinen Zeitgenossen, da er von der Herrlichkeit des alten Reiches ein glänzendes Bild entwarf, gleichsam Mut gemacht zu dem Werk, an dem sie arbeiteten. Der bleibende Wert seines Buches aber beruht auf der feinsinnigen sorgfältig abwägenden Forschung und der umfassenden Gelehrsamkeit des Autors, wie sie vor allem in den Anmerkungen zu Tage tritt, welche er den einzelnen Bänden seiner Darstellung anzuhängen pflegt. Um so schwieriger ist über einen Band zu referieren, dem diese Anmerkungen fehlen. Eine kritische Besprechung der Resultate des Werkes ist so lange verfrüht, als ihre Begründung zu erwarten ist. Wir müssen uns an eine Würdigung der Form und des inneren Zusammenhangs halten.

Zu zeigen, »wie Friedrich inmitten vielverworrener Weltverhältnisse unter großen Gefahren durch Umsicht und Energie die Stellung des Kaisertums zu behaupten wußte«, bezeichnet G. als die Aufgabe seines Buches. Offenbar hat er sich bestrebt, seiner Darstellung

einen weiten Rahmen zu geben; er legt großen Wert auf Klarlegung der internationalen Verhältnisse. Nach meiner Meinung zu viel Wert! Denn es ist ihm nicht gelungen nachzuweisen, daß die Geschichte Friedrichs wesentlich durch die wechselnden Kombinationen der auswärtigen Politik bestimmt worden sind. Giesebrecht erzählt uns ausführlich von den Streitigkeiten zwischen England und Frankreich und von dem englischen Kirchenstreit. Er hebt z. B. p. 628 hervor, daß die Versöhnung zwischen den Königen von England und Frankreich nicht bloß für ihre Länder, sondern für die ganze Weltlage ein wichtiges Ereignis gewesen sei. Hätte er uns doch gesagt, worauf diese Wichtigkeit beruhte! Auf der folgenden Seite erfahren wir schon, daß der Friede keine Dauer versprach. Daß er die Geschicke Deutschlands und Italiens oder gar die allgemeine Weltlage im Mindesten beeinflußt hätte, ist durchaus nicht ersichtlich. Die englische und französische Politik jener Zeit berührt sich zwar hie und da mit der Politik Friedrichs, sie wird aber wesentlich von ganz anderen Thatsachen bestimmt: von dem unnatürlichen Verhältnis des englischen Königs zu seinem französischen Lehnsherrn, und von dem Streite Heinrichs mit Thomas Becket, der nur als eine innere englische Angelegenheit zu verstehn ist. Da nun G. hier verweilt, gibt er zu wenig für das Verständnis englischer und französischer Politik, zu viel für das Verständnis deutscher Reichsgeschichte.

Auch die sicilische, byzantinische, orientalische Geschichte zieht er in den Kreis seiner Betrachtung, die orientalische Geschichte sogar in großer Ausführlichkeit mit einer Fülle von Einzelheiten. Was interessieren uns eigentlich die Erdbeben im Orient p. 661; was geht es uns an, daß Kaiser Manuel dem König Amalrich p. 662 ›seine Residenz im vollsten Glanze‹ zeigt, daß dort ein Bündnis ›abgeschlossen, verbrieft und besiegelt‹ wird, daß ein Gesandter Kg. Amalrichs von Jerusalem, der Bischof Wilhelm von Accon, die Absicht hatte, den Rückweg über Konstantinopel zu nehmen, aber nicht dorthin gelangte, sondern zu Adrianopel durch die Hand eines rasenden Priesters im Juni 1172 ein beklagenswertes Ende fand? Sollen wir ihn etwa beklagen? Oder sollen wir orientalischen Märchen lauschen p. 661: ›Die Sorge um die Zukunft seines Reiches bedrückte schwer die Seele Amalrichs, und er berief im Anfange des Jahres 1171 seine Großen, um auf Mittel gegen die drohenden Gefahren zu denken. Man wußte keinen andern Rat, als Hülfe von außen zu suchen‹?

Und was gibt die Anknüpfung für diese fernliegenden Dinge? Seit dem 2ten Kreuzzuge war öfters der Ruf um Hülfe von den christlichen Kolonieen im Orient nach dem Abendland gedrungen.

Die Lateiner hatten sich vor allem nach Frankreich gewandt, wo die Vetternschaft der palästinensischen Ritterschaft saß, hier war der Plan eines neuen Kreuzzugs mehrfach erwogen worden. Im Jahre 1170 wurde der Erzbischof von Tyrus nach Italien, Frankreich und England geschickt, Alexander bemühte sich damals die Könige von England und Frankreich zu einer gemeinsamen Kreuzfahrt zu veranlassen. Daß der Erzbischof auch zu Friedrich gekommen sei, wird uns nicht bezeugt, Giesebrecht hält es aber für wahrscheinlich (p. 659) — jedenfalls, wenn er gekommen ist, konnte der Kaiser damals ›am wenigsten an eine Kreuzfahrt denken‹; denn ›die Friedensverhandlungen mit Alexander waren gescheitert und das Schisma hatte sich wieder verschärft‹. Das Schisma soll also daran Schuld sein, daß den Lateinern keine Hülfe gebracht wird! (p. 626) ›aller Orten machte sich fühlbar, daß die Hoffnungen auf Beseitigung des Schisma vereitelt waren, selbst im Orient‹.

Dies gibt die Anknüpfung für die ausführliche Erzählung der orientalischen Dinge. Warum soll gerade das Schisma Schuld sein? Warum nicht ebensogut die Spannung zwischen England und Frankreich, oder der englische Kirchenstreit? Bei der Geschichte jedes Königs des Abendlandes, der zu Hause zu thun hat, und keine Ferien hat, um die Reise nach dem Orient anzutreten, läßt sich nach dieser Methode die orientalische Geschichte erzählen.

Ich will noch ein Beispiel dafür anführen, wie G. die Dinge in Zusammenhang bringt. p. 484 erzählt er, daß Papst Alexander Ende des J. 1164 daran denkt, sein französisches Exil zu verlassen, um nach Rom zurückzukehren. ›Er bat die Genuesen, wie sie ihn einst nach Frankreich geführt, so ihm auch jetzt Galeeren zu seiner Rückkehr zu stellen. Aber man trug in Genua Bedenken, Alexander zu Liebe den Kaiser zu reizen, dessen Gunst man um so weniger entbehren konnte, als die Stadt aufs Neue mit Pisa im Streit lag‹. Nun wird auf zwei und ein halb Seiten der Streit zwischen Genua und Pisa und die Stellung K. Friedrichs zu diesem Streite erörtert; p. 487 erfahren wir: ›so hinderlich die Zwietracht Genuas und Pisas der Rückkehr Alexanders war, blieb diese dennoch beschlossene Sache‹. Nun wieder p. 490 von verschiedenen Angelegenheiten, die den Papst damals beschäftigen. Dann: ›was so aus der Nähe und Ferne dem Geiste des Papstes entgegentrat, vor allem war er doch auf die Rückkehr bedacht‹. Die Reisekosten machen ihm Sorgen, ›andere Hemmnisse erwuchsen aus der Schwierigkeit bei dem zwischen Genua und Pisa ausgebrochenen Krieg ein Schiff zu finden, welches für sichere Ueberfahrt Gewähr bot‹. Er entschloß sich endlich ein großes Kriegsschiff zu benutzen, welches den Johannitern ge-

hörte. Also um diese Thatsache zu motivieren, werden die Streitigkeiten zwischen Genua und Pisa und die Versöhnungsversuche Friedrichs erzählt! Wenn es durchaus nötig war zu berichten, daß Alexander ursprünglich beabsichtigte auf einem genuesischen Schiff zu fahren, dann aber ein Schiff der Johanniter benutzte, so hätte doch ein kurzer Hinweis auf den genuesisch-pisanischen Krieg genügt.

Die Stellung Friedrichs zu den beiden Seestädten ist von großem Interesse, sie muß in einer Darstellung seiner Geschichte erörtert werden, aber an anderer Stelle. Wenn Friedrich über Italien herrschen will, kann er den Beistand Genuas und Pisas nicht entbehren: die Deutschen sind der Seefahrt unkundig, und die Italiener sind, seitdem ihr Handel und ihre Industrie einen glänzenden Aufschwung genommen haben, auf die Beherrschung des Meeres angewiesen. Friedrich braucht ihre Flotte zunächst gegen Sicilien, eventuell auch gegen Byzanz; er muß ihnen Zugeständnisse machen, um sie zu gewinnen; Genua hatte sich zuerst den roncalischen Beschlüssen widersetzt, den Seestädten gegenüber hat Friedrich zuerst von seinen Ansprüchen ablassen müssen. Was er ihnen gewährte, haben dann die Binnenstädte gefordert, als es sich zeigte, daß das deutsche Regiment Friedrichs ihre wichtigsten Lebensinteressen ebensowenig zu wahren wußte, wie er selbständig das Meer zu beherrschen vermochte. So ist das Verhältnis Friedrichs zu Genua und Pisa von typischer Bedeutung für sein Verhältnis zu den lombardischen Städten überhaupt. Friedrich hat sich viel Mühe gegeben, den Streit zwischen Genua und Pisa zu schlichten, mit Gewalt vermochte er ihnen gegenüber nichts auszurichten, schließlich haben sie hinter seinem Rücken Verträge mit Byzanz und Sicilien abgeschlossen und Friedrich mußte es sich ruhig gefallen lassen: sie hatten den Zorn des Siciliers und des Byzantiners vielleicht mehr zu fürchten, als den Zorn des deutschen Kaisers. Diese Verhältnisse machen es erklärlich, daß der Byzantiner damals daran denken konnte, als Rival der Deutschen in Italien aufzutreten. Die neubelebten commerciellen Interessen ergeben die Anfänge weiter internationaler Zusammenhänge.

Und nun, wenn ich Giesebrecht den Vorwurf mache, daß er der Geschichte auswärtiger Staaten zu viel Raum gegönnt habe, möchte ich dem Misverständnis entgegentreten, als ob nach meiner Meinung für das 12. Jahrhundert eine weltgeschichtliche Darstellung überhaupt nicht am Platze wäre. Es wird sich auch eine Weltgeschichte des 12. Jahrhunderts schreiben lassen, aber freilich nicht nach dem Vorbilde, welches Ranke für die neuere Zeit gegeben hat. Rankes historische Betrachtungsweise, einseitig, wie sie ist, läßt sich unter allen Umständen nur auf solche Zeiten anwenden, bei denen eine ge-

wisse Beweglichkeit, ich möchte sagen Schlagfertigkeit der historischen Mächte entwickelt ist. Diese findet sich auf höherer, aber auch auf tiefer Kulturstufe: sie fehlt gänzlich der agraren Kultur des eigentlichen Mittelalters. Langsam wirken hier die Eindrücke, die ein Volk von Außen empfängt, und schwerfällig ist die Rückwirkung. Darum wird eine weltgeschichtliche Betrachtung dieser Zeit nicht die äußere, sondern die innere Geschichte der Völker zum Ausgangspunkt nehmen. Sie wird zunächst zeigen, wie die Völker des Abendlandes verschiedene Stadien des analogen kulturgeschichtlichen Processes erleben, und das ihnen gebotene kulturgeschichtliche Material je nach ihrer Eigenart verwerten; dann wird sie versuchen die äußere Politik im Zusammenhang mit den inneren Zuständen der Staaten zu verstehn. Die Weltgeschichte von damals bewegte sich nach denselben Gesetzen, wie die Weltgeschichte von heute; wir werden die äußere Politik Frankreichs, Deutschlands und Italiens im Mittelalter ebensowenig wie in der Gegenwart ohne Kenntnis der wirtschaftlichen und politischen Zustände dieser Staaten verstehn wollen.

Und nun zurück zu Giesebrecht! Denselben Eindruck einer Ueberladung mit unnützen Einzelheiten empfängt man bei seiner Darstellung der Reichsgeschichte.

Giesebrecht erörtert p. 473 ff. des Kaisers Maßregeln zur Durchführung der Würzburger Beschlüsse; wirkt es da nun nicht geradezu störend, wenn wir dazwischen (p. 477) erfahren müssen, daß der Kaiser zu Worms ein Edikt erließ zu Gunsten des Bischofs Nicolaus von Cambrai in einem Streit desselben mit seiner Schwägerin um ein Erblehn in Hennegau? Oder, daß der Kaiser p. 478 genehmigte, daß ein alter verfallener Damm an der Rheinmündung bei dem Dorfe Wyk hergestellt werde?

Solche Nachrichten können ja von Wert sein in dem richtigen Zusammenhange. So, wie sie gegeben werden, interessieren sie nicht, ebensowenig wie die kulturgeschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Notizen, welche Giesebrecht seiner Darstellung einflicht. Sie fallen einfach unter den Tisch, sie werden gar nicht verstanden. So z. B. p. 476 die »nicht unwichtige« Bestimmung betreffend das Recht der Geistlichen über ihren Mobiliarnachlaß letztwillig zu verfügen. »Dieses Recht war von den Laien den Geistlichen bestritten, aber unter Berufung auf die Verordnungen der Kaiser Constantin, Valerian, Justinian, Karls des Gr. und Ludwigs des Fr. wurde es von Friedrich anerkannt, und durch ein förmliches Edikt sanctionirt«. Oder p. 481 die Bestimmungen über den Wert der Münze, welche in Aachen geschlagen werden soll, und die Abschaffung eines »schimpflich er-

scheinenden« Brauches beim Reinigungseid in Aachen. Ich führe beispielsweise noch an p. 505, 523, 744, 863, 905.

Der Zusammenhang, in welchem G. diese Nachrichten anführt, ist der chronologische. Er erzählt, wie der Kaiser von Stadt zu Stadt reist und gelegentlich Verfügungen trifft, deren Kenntnis uns zufällig erhalten ist. Darin liegt der Hauptfehler von G.s Darstellung; er kann sich nicht von den Quellen emancipieren, nicht von dem Detail der Quellen, und nicht von der in den Quellen gegebenen chronologischen Folge.

Nicht von dem Detail der Quellen. Wo die Quellen ausführlich sind, ist auch Giesebrechts Darstellung ausführlich. Ich habe schon Belege dafür angeführt: ich möchte noch hinweisen auf den Bericht über die Pilgerfahrt Heinrichs des Löwen p. 693—702; er füllt elf Seiten, keine Einzelheit wird uns geschenkt: wir erfahren von purpurnen baumwollenen Zelten, die mit goldenen Spitzen und allerlei nach der Stellung der Hofleute verschiedenen Abzeichen geziert sind. Und alles dies nur deswegen, weil wir zufällig eine eingehende zeitgenössische Quelle dafür besitzen.

Aehnlich verfährt G. mit den Dokumenten. Er excerpiert sie, ja er übersetzt sie sogar, wenn sie ihm wichtig genug erscheinen. Und was bestimmt ihre Wichtigkeit? Der Vertrag von Anagni wird uns p. 797 ff. auf fünf Seiten in seinem ganzen Wortlaut wiedergegeben, doch wohl nur deswegen, weil er erst neuerdings bekannt geworden ist. Die Bundesurkunden der Lombarden, die Vertragsurkunden von Montebello und von Venedig werden ausführlich excerpiert. Dabei thut G. wenig um den Text zu erläutern. Er muß doch wissen, daß er nicht bloß für Leser schreibt, die nicht lateinisch verstehn, sondern auch für Leser, die leidlich lateinisch verstehn, und doch nicht immer deutsch. Man überschlägt die 30 Paragraphen des Vertrags von Anagni und hofft, daß G. in ein paar Sätzen den wesentlichen Inhalt erläutert.

Giesebrecht kann sich ferner nicht von der annalistischen Form frei machen. Was hat es eigentlich für einen Zweck, daß er uns so viel mit den Reisen von Kaiser und Papst und mit ihrer Chronologie plagt? Bei den Reisen des Kaisers muß er uns dann wiederholt versichern, daß an diesem oder jenem Orte wichtige Beschlüsse, oder doch wahrscheinlich wichtige Beschlüsse gefaßt wurden. Ich führe an p. 457: »Ohne Frage sind damals wichtige kirchliche Angelegenheiten berathen worden«. p. 477: »Auch Reichsgeschäfte wurden damals in Cöln erledigt«. p. 479: »Und wichtige Reichsgeschäfte wurden erledigt«. p. 652: »Wichtige Geschäfte werden den Hoftag beschäftigt haben, doch ist keine Kunde von denselben auf uns ge-

kommen‹. p. 716: ›Und ohne Frage fanden damals wichtige Berathungen‹ etc. p. 906: Und es ist keine Frage, daß die sächsischen Wirren den Kaiser und die um ihn versammelten Fürsten vielfach beschäftigt haben‹. p. 936: ›Die Angelegenheiten seines Hauses werden ihn in Schwaben vielfach beschäftigt haben‹.

Das chronologische Interesse überwiegt dermaßen, daß es G. zur Geschmacklosigkeit verführt. Wir lesen p. 490, daß sich der Papst ›gegen den 22. August nach dem Hafenplatz an den Canal begab‹. In einer historischen Darstellung würde man es sich wohl gefallen lassen, wenn berichtet würde, daß der Papst gegen Ende des Monats oder des Jahres irgend etwas unternimmt, oder falls die äußerste Präcision erforderlich ist: gegen Abend des 22ten August, nämlich zu einer Zeit, wo man nicht recht wissen konnte, ob der Abend schon angebrochen ist. Daß wir aber bei Gelegenheit der Erzählung der Reise des Papstes erfahren müssen, daß Giesebrecht nicht genau weiß, ob der Papst am 22ten oder einige Tage früher oder später den Hafenplatz aufgesucht habe — nun ich glaube jeder englische und romanische Schriftsteller hätte uns mit diesem Skrupel verschont!

Nichts scheint mir dafür charakteristischer zu sein, daß G. eine wirkliche Verarbeitung seines Materials versäumt hat, als die Nekrologe, welche er seiner Darstellung einzuflechten pflegt. Ich führe an p. 452, 493, 555—562, 688, 710, 814, 891. Die Nachricht von dem Tode eines Bischofs oder Fürsten gibt einen so bequemen Anlaß die Notizen zu verwerten, welche wir über den Betreffenden gesammelt haben! Der Nekrolog gehört in die Chronik oder in die Zeitung, die moderne Chronik; er dient den Bedürfnissen der Mitlebenden, welche die Person gekannt oder von ihren Thaten erfahren haben: da dem Verstorbenen der Mund geschlossen ist, er nicht mehr selbst über sein Leben erzählen kann, widmet ihm ein anderer einen Nachruf; für die geschichtliche Darstellung gilt durchweg der Satz: ›lasset die Toten ihre Toten begraben!‹

Vor allen Dingen ist aber die annalistische Form durchaus unpraktisch, wenn die Darstellung, wie bei Giesebrecht, einen weiten Kreis zu umspannen sucht. Unpraktisch nicht von künstlerischen Gesichtspunkten aus, sondern, wenn es nur darauf ankommt zu zeigen, ›wie es eigentlich gewesen ist‹.

Auch schon im Leben des Einzelnen gehn verschiedenartige Interessen und Bestrebungen parallel, die sich nur aus sich selbst begreifen lassen: und nun gar im Leben eines Volkes und vieler Völker: verschiedene Gruppen, Stände, Stämme führen ein selbständiges Leben, das wesentlich seinen eigenen Gesetzen folgt. Sie empfangen

Impulse von außen, aber die eigentliche Triebkraft ihres Wachsens haben sie in sich, und die historische Betrachtung wird ihre Geschichte in ihrem eigenen inneren Zusammenhang zu erfassen suchen.

Eine solche Betrachtung wird durch die annalistische Form unmöglich gemacht. Hier haben die Jahrbücher Rankes in unserer Geschichtsschreibung viel Unheil angerichtet. Sie haben es verschuldet, daß unsere geschichtlichen Darstellungen häufig nichts anderes sind als paraphrasierte Regesten. Als solche verfehlen sie den eigentlichen, den pädagogischen Beruf der Geschichte. Wo soll heute der Student, der Gymnasiallehrer deutsche Geschichte lesen und lernen? Man sagt wohl, es genüge die Thatsachen zu geben, der Leser könne sich selbständig seine Schlüsse daraus ziehen. Das ist die vielgerühmte historische Objektivität! Die Thatsachen an sich sind für denjenigen, der aus der Geschichte etwas lernen will, ganz gleichgültig; sie sind ihm dasselbe, was das grüne Korn auf dem Felde dem Hungrigen ist. Schlüsse aus den Thatsachen zu ziehen, zusammenfassende Anschauungen zu gewinnen ist nicht Sache der Leser jener abgeblaßten Excerpte, welche wir historische Darstellungen nennen: es ist die Aufgabe desjenigen, welcher selbst aus den Quellen schöpft: es ist die schwierigste Kunst historischer Wissenschaft.

Wenn ich nun den inneren Zusammenhang von G.s Darstellung ins Auge fasse, so möchte ich bezweifeln, daß G. den Beweis erbracht hat, daß Friedrich »inmitten vielverworrener Weltverhältnisse die Stellung des Kaiserthums zu behaupten gewußt hat«. Es kommt darauf an, was G. unter der kaiserlichen Stellung versteht: er spricht p. 952 davon, daß »die Führung der abendländischen Christenheit mit den Mitteln, die ihm Deutschland, Italien und Burgund darboten, immer in gleicher Weise das Hauptziel seines Strebens gewesen sei«. Man wird also doch annehmen müssen, daß G. eben das Wesen der kaiserlichen Stellung in der Führung der abendländischen Welt, dem Schutze der abendländischen Christenheit erblickt. Daß nun Friedrich eine solche Stellung eingenommen oder gar im Venetianer Frieden behauptet habe, möchte ich entschieden bestreiten.

G. p. 862 meint, der Kaiser habe im Venetianer Frieden nichts anderes aufgegeben, als das »seither beanspruchte Recht bei zwiespältiger Papstwahl die Entscheidung herbeizuführen«. Dies war aber gerade die Hauptsache: er opferte damit seinen Einfluß auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles; Papst und Kaiser standen sich fortan als gleichberechtigte Mächte gegenüber, und die kaiserliche

Stellung der Ottonen und Salier hatte gerade auf ihrer Suprematie über dem Papsttum beruht.

Thatsächlich aber hat Friedrich in dem Venetianer Frieden noch mehr aufgegeben; er hatte im Anfang seiner Regierung die alleinige Herrschaft in Italien beansprucht: jetzt mußte er mit dem Sicilier Frieden schließen, er mußte die Selbständigkeit der lombardischen Städte anerkennen. Die Besitzungen, welche ihm in Italien blieben, waren von sehr unsicherem Bestande, da der nationale Gegensatz zwischen Deutschen und Italienern sich schon lebhaft zu regen begann. Als Herr über Mittelitalien war er dem Papste nicht gefährlich, darum konnte dieser mit ihm Frieden schließen, und sogar die weitergehenden Ansprüche seiner lombardischen Bundesgenossen aufopfern.

Ganz irrig nun dürfte es sein, wenn G. p. 955 behauptet, daß nach dem Venetianer Frieden ›die Nothwendigkeit des deutschen Kaiserthums der Welt vor Augen stand‹; selbst das Papstthum hätte erfahren müssen, daß es ohne ›kraftvolle kaiserliche Gewalt in seinem ganzen Besitz gefährdet war‹. Freilich hat ein deutscher Feldherr nach dem Venetianer Frieden dem Papste seinen Besitz zurückgegeben: aber hatte das nicht der Normanne früher oftmals gethan? Dem Papste war vielmehr daran gelegen, daß die Deutschen in Italien nicht zu mächtig würden, als daß sie hier eine ›kraftvolle kaiserliche Gewalt‹ aufrecht erhielten.

Die Erfolge Friedrichs liegen in Deutschland: hier ist es ihm gelungen trotz des Schisma über das geistliche und weltliche Fürstentum Herr zu bleiben. Auch der Glanz der späteren Regierungsjahre Friedrichs fällt auf Deutschland, von einer Vorherrschaft Friedrichs im Abendlande kann nicht geredet werden. Auf dem Kreuzzuge tritt er keineswegs als Schutzherr der Christenheit auf, die Könige von England und Frankreich stehn ihm durchaus gleich. Einen neuen Aufschwung hat die kaiserliche Idee erst durch die sicilische Heirat gewonnen.

Ich möchte noch auf eine Einzelheit eingehn, die aber bei Giesebrecht eine große Rolle spielt. Die Würzburger Eide haben nach Giesebrecht eine für die Politik Friedrichs verhängnisvolle Bedeutung. ›Am unglücklichsten Tage seines Lebens‹, meint G. p. 472, habe der Kaiser den Eid geleistet, welcher ihn für immer an einen Teil der römischen Curie band, den er doch selbst nur als Partei erkannte. Auch die Fürsten und das deutsche Volk seien durch ihre Eide an die Partei Paschal gefesselt worden: die Eide legten ihnen Fesseln auf, ›an denen sie schwer genug lange getragen haben‹.

Und in der That sollen die mehrfach versuchten Verhandlungen

zwischen Friedrich und Alexander durch das Gespenst der Würzburger Eide zum Scheitern gebracht worden sein. So im J. 1167 in Rom p. 548; die Würzburger Eide sollen Friedrich gezwungen haben den Nachfolger Paschals Calixt III. anzuerkennen p. 634; unter dem Drucke der Würzburger Beschlüsse habe Friedrich im J. 1170 bei den durch Eberhard von Bamberg geführten Verhandlungen ›zu unsicheren und haltlosen Auskunftsmitteln gegriffen‹, welche die Bemühungen Eberhards vereitelten. Als nun die Versöhnung mit Alexander doch schließlich zu Stande kommt, muß Friedrich nach Giesebrecht p. 805 ›den in Würzburg geschworenen Eid brechen‹.

Die in Würzburg geschworenen Eide sind promissorische Eide. Wenn ich etwas eidlich verspreche, so muß Jemand vorhanden sein, der mein Versprechen annimmt. Der Eid begründet ein Treuverhältnis zwischen dem Schwörenden und dem Acceptanten des Eides: ich breche den Eid, wenn ich demjenigen, welcher mein Versprechen angenommen hat, die Treue breche. Daraus ergibt sich, daß ich mit dem Eide keineswegs eine absolute Verpflichtung zur Erfüllung dessen übernehme, was der Eid vorschreibt. Jeder promissorische Eid enthält an und für sich die Klausel, daß die Verpflichtung nur so lange gilt, als der Acceptant sie aufrecht erhält. Ich bin durch meinen Eid keineswegs gebunden gegen den Willen des Acceptanten das zu thun, was ich beschworen habe.

Es fragt sich nun, wer ist der Acceptant der Würzburger Eide? Gegen wen haben der Kaiser und die Fürsten eine Verpflichtung übernommen? G. meint, sie hätten sich unwiderruflich an Paschal und seine Partei gebunden. Davon steht in den Quellen kein Wort. Die Quellen wissen nur, daß die Fürsten und der Kaiser sich gegenseitig verpflichtet haben. Der Fortsetzer Ragewins spricht ganz richtig von einer *conjuratio*, von einer Verschwörung zwischen dem Kaiser und den Fürsten. Paschal war zu Würzburg nicht gegenwärtig; nirgends steht ein Wort davon, daß er und seine Kardinäle aufgefordert wären zu den Würzburger Beschlüssen Ja und Amen zu sagen. Es ist aber auch mit der Stellung des Kaisers und der Fürsten durchaus unvereinbar, daß sie sich Paschal und seiner Partei eidlich verbunden hätten. Unvereinbar mit der Stellung des Fürsten, denn eine solche Verpflichtung hätte mit ihrer obersten Treupflicht gegen den Kaiser in Widerspruch kommen können. Unvereinbar aber auch mit der Würde des Kaisers: der Kaiser würde eine Verpflichtung übernommen haben, die weit hinaus gieng über diejenige, welche in dem römischen Königseid enthalten war. Dort verpflichtete er sich die Person des Papstes und seinen Besitz zu schützen, hier hätte er sich den Kardinälen Paschals verpflichtet den



von ihnen gewählten Nachfolger Paschals zu acceptieren; er würde damit gerade den Anspruch auf eine Kontrolle der Papstwahl aufgegeben haben, für den er den Kampf mit Alexander eingegangen war.

Wie gesagt, die Quellen wissen von alledem nichts. Die Würzburger Eide waren eine interne Angelegenheit zwischen Friedrich und seinen deutschen Fürsten. Als eine interne deutsche Angelegenheit sind sie ein Vorgang von höchstem Interesse! Die Fürsten sind durch ihren Lehnseid dem Kaiser zur Treue verpflichtet, aber der Kaiser weiß, daß, zumal bei den geistlichen Fürsten, diese Treue mit der Pflicht gegen den katholischen Papst in Kollision kommen kann. Nun verlangt der Kaiser einen besonderen Eid, daß sie Paschalis stets als den katholischen Papst anerkennen wollen. Die Fürsten aber fordern eine Gegenleistung des Kaisers: sie wollen sich dagegen sichern, daß der Kaiser ohne ihre Einwilligung mit Alexander Frieden schließe; die Bischöfe, welche von Paschalis ordiniert sind, fürchten, in diesem Falle ihre Aemter zu verlieren. Darum muß der Kaiser noch besonders versprechen in keinem Falle zuzugeben, daß sie ihrer Stellen beraubt würden. Aber Paschalis könnte ja sterben, dann würde sich Friedrich vielleicht mit Alexander versöhnen, hat er doch Reinald zum Vorwurf gemacht, daß er hinter seinem Rücken nach dem Tode Viktors die Wahl von Paschalis betrieben habe! Auch dagegen wollen sich die Fürsten sichern: darum muß sich der Kaiser ihnen gegenüber auch für den Nachfolger von Paschalis verpflichten. Und dies ist noch nicht genug: auch Friedrich könnte sterben; darum soll der Eid Friedrichs auch dessen Nachfolger binden, und die Fürsten, also außer den geistlichen auch die weltlichen Fürsten, sollen nur den zum Nachfolger wählen, welcher in diese Verpflichtung eintritt: so haben die geistlichen Fürsten nicht bloß den Kaiser, sondern auch ihre weltlichen Kollegen an ihr Interesse gefesselt.

Ich meine, daß von diesem Gesichtspunkte aus die Würzburger Vorgänge erst ihre rechte Beleuchtung gewinnen. Wir verstehn jetzt die Haltung Reinalds, wir verstehn die in der epistola amici überlieferten Worte des Kaisers mit der Anspielung auf die Wahl von Paschalis, wir verstehn Wichmanns Forderung, daß Reinald die Weihen empfange. Die Würzburger Eide enthalten nicht sowohl eine Vergewaltigung des Clerus durch den Kaiser, als vielmehr eine Verschwörung zwischen dem Kaiser und den Fürsten, welcher für beide Parteien das einseitige Vorgehn ausschloß.

Sie enthalten einen beschworenen Vertrag zwischen dem König und den Fürsten; darin liegt das Neue, das Unerhörte der Würzburger Beschlüsse, darum konnte sie Friedrich als *insolita sa-*

cramenta bezeichnen. Giesebrecht bezieht diesen Ausspruch des Kaisers teils auf die Form des Eides — der deutsche König pflegte in der Regel nicht persönlich zu schwören, während hier die persönliche Ableistung ausdrücklich bezeugt wird —, teils auf die angebliche Verpflichtung auf die Partei Paschals, teils auf die Massenvereidigung des Volkes, wie sie wenigstens in Deutschland damals ungebräuchlich gewesen sei. Letzteres beruht auf einem Irrtum. Eine Vereidigung des Volkes war auch in Deutschland durchaus üblich: sie fand Statt bei dem Erlaß eines jeden Gesetzes (vgl. z. B. die Stellen bei Waitz VI 439 n. 2 und den Landfrieden Friedrich I. ML. II p. 112). Jedes volksrechtliche Gesetz, jeder Landfriede (vgl. jetzt Schröder, Deutsche Rechtsgesch. p. 614) kommt durch eine conjuratio des Volkes und des Königs zu Stande, es ist ein pactus, wie der pactus legis Salicae und der pactus pro tenore pacis Chilperichs. Auch der König hat das Gesetz zu beschwören, aber die Formalität des Eides wird ihm erlassen, er kann sich auf seinen Königseid berufen, in dem er dem Volke Treue gelobt hat, und das Recht des Volkes zu schützen versprochen hat (vgl. Sachsenspiegel III 54, 2 und Waitz II[3] 1 p. 209 und VI p. 166; das an letzterer Stelle angeführte Gelöbnis des Königs ist jedenfalls als Eid zu betrachten: *in quantum divino fultus adjutorio ... valuero* entspricht dem sonst gebräuchlichen: *ita me Deus adjuvet*).

Nun kommt es aber doch vor, daß der König einen Eid leistet; fremden Fürsten, auch dem Papst gegenüber kann er sich natürlich nicht auf seinen Königseid beziehen: er schwört selbst, oder läßt andere in seinem Namen schwören, was wohl nur in der Form einen Unterschied machte. Zu revolutionären Zeiten verpflichtet sich auch der König eidlich einer Partei (Waitz, VI p. 380); der König schließt wohl durch beschworenen Vertrag Frieden mit einem Aufrührer: in diesem Falle ist die königliche Autorität nicht unbestritten: es genügt nicht, daß der König sich auf seinen Königseid beruft: der aufrührerische Fürst steht zu dem König wie eine auswärtige Macht.

Dies ist nun auch das Verhältnis in den Würzburger Eiden. Der König und die Fürsten stehn sich als gleichberechtigte Mächte gegenüber: es genügt den Fürsten nicht, daß der König sich auf seinen Königseid beruft, er muß ihnen einen körperlichen Eid schwören. Andererseits kann sich auch der König nicht mehr auf die allgemeine Treupflicht seiner Unterthanen verlassen: er fordert ihren Eid nicht für ein neues Gesetz, sondern dafür, daß sie dem von ihm anerkannten Papst treu bleiben — eine Pflicht, welche nach älterer Auffassung jedenfalls in ihrer Treupflicht ebenso enthalten war, wie die Pflicht des Königs die Fürsten in ihren Würden zu

schützen aus der Hulde folgte, welche er dem Reiche geleistet hatte (vgl. die oben citierte Stelle des Sachsenspiegels).

Seit Gregor VII. war das Papsttum als eine Macht zwischen Fürsten und König getreten, welche von beiden Pflichten beanspruchte, die über Königs- und Fürstenpflicht hinausgiengen; der König und die Fürsten waren nicht mehr allein auf einander angewiesen, sie hatten Gewinn und Verlust von einer dritten auswärtigen Macht zu erwarten. Das Band der Treue, welches den König mit den Fürsten und dem Volke vereinigte, erwies sich jetzt als ungenügend, sie mußten mit einander paktieren.

Der in Würzburg beschworene Vertrag ist weder von Seiten des Kaisers noch von Seiten der Fürsten gebrochen worden. Friedrichs Versöhnung mit Alexander erfolgte im Einverständnis mit den Fürsten, deren Rechte im Venetianer Frieden gewahrt wurden.

November 1889. von Kap-herr.

Legrelle, A., La diplomatie française et la succession d'Espagne. Tome premier. Le premier traité de partage (1659—1697). Paris, Librairie Cotillon, 1888. XL u. 532 S. 8°.

Erst mit dem Ryswicker Frieden setzt die Hauptmasse der Darstellungen und Untersuchungen, die sich speciell den Verhandlungen über die spanische Erbfolge widmen, ein. Das Werk, das es unternommen hatte, sie als die Herzwurzel der Politik Ludwigs XIV. während seiner ganzen Regierungszeit darzuthun, die ›Négociations relatives à la succession d'Espagne sous Louis XIV‹ M. Mignets, ist in vier starken Quartbänden nur bis zum Frieden von Nymwegen geführt. So fleißig es auch von französischen und deutschen Historikern benutzt ist, es war für sie doch mehr eine Fundgrube für Einzeluntersuchungen jeglichen Themas aus der politischen Geschichte der beiden Jahrzehnte von 1659—1679. Der Grundgedanke Mignets, dem kontinuierlichen Zusammenhange derselben mit der Frage der spanischen Erbfolge nachzugehn, fand keinen weiteren Ausdruck in einer kürzeren, zusammenfassenden Ausnutzung der von ihm gebotenen Materialien.

Eine lockende Aufgabe für einen französischen Historiker, einmal eine solche klare, den Stoff beherrschende Rekapitulation zu geben, die nicht gebunden ist an den Zwang einer ersten Aktenpublikation, auch minder wesentliches der Grundlegung halber mit aufzunehmen, und andererseits das Werk Mignets fortzuführen in die folgenden Jahrzehnte.

Auf den ersten Blick scheint der vorliegende erste Teil des auf vier Bände berechneten Werkes, das bis zum Frieden von Utrecht und Rastadt geführt werden soll, noch über diese Aufgabe hinauszugehn. Denn die erste Hälfte des Buches bringt, in die Darstellung eingeschaltet, eine ganze Anzahl von Aktenstücken, welche Mignets Publikation ergänzen sollen; die zweite Hälfte enthält ebenfalls in Mignetscher Form Darstellung und Aktenstücke gemischt, nur daß erstere doch überwiegt. Aber der Verf. selbst will nicht mehr als ein bloßes ›Gerüst‹ für den späteren abschließenden Aufbau geboten haben und zunächst nur klar, nüchtern und genau den Inhalt der Dokumente wiedergeben, streng unparteiisch und ohne vorgefaßte Meinung. Die Prüfung einzelner wichtigerer Punkte mag ergeben, wie weit ihm dies gelungen ist.

Das erste Kapitel behandelt den Abschluß des pyrenäischen Friedens, die Heirat Ludwigs XIV. mit Maria Theresia, der ältesten Tochter Philipps IV., vor allem die Frage, ob die feierliche Renunciation derselben auf jegliche Erbansprüche rechtliche Gültigkeit hatte und behalten konnte. Was in der Folgezeit in erster Linie immer von französischer Seite dagegen eingewandt wurde, ist der Umstand, daß es die Spanier verabsäumten, der Infantin die versprochene Mitgift von 500,000 Thalern zu zahlen. Durch eine kluge Redaktion in dem Wortlaute des Ehevertrages glaubte schon damals Lionne, der französische Unterhändler, das Mittel gefunden zu haben, für diesen Fall der Verzichtleistung ihre verbindliche Kraft zu nehmen. Der Art. 4 besagte, daß ›moyennant le paiement effectif ... de 500 mille écus d'or‹ die Gemahlin Ludwigs sich befriedigt halten solle und nichts mehr aus der Erbschaft der Eltern beanspruchen dürfe. Völlig zutreffend wendet der Verf. S. 19 dagegen ein, daß der Art. 4 sich nur auf die nichtpolitische Erbschaft beziehe. Erst Art. 5 spricht ohne jede Klausel den Verzicht anch auf die politische Erbfolge aus. Um so weniger versteht man, wie sich Verf. S. 25 dann auf den Rechtssatz berufen kann, daß die Verletzung eines Vertrages seitens einer Partei den Gegner von den Verpflichtungen desselben entbindet, und wie er S. 42 weiter behaupten kann, die Renunciation — politische sowohl wie nichtpolitische — sei nur ein Aequivalent für die Mitgift gewesen. Denn gerade durch die Einschiebung in den Art. 4, welche die Bezahlung der Mitgift auf das engste mit der Verzichtleistung auf die privaten Erbansprüche verband und die Folgen der Nichtbezahlung auf das Wiederaufleben nur der letzteren beschränken mußte, hatten sich die Franzosen die Wohlthat jenes Rechtssatzes verscherzt. Ueberhaupt aber kann man den Ausführungen S. 24 f. gegenüber darauf hinweisen, daß die Ver-

zichtleistung der Infantin ein selbständiger Rechtsakt derselben war, deren Wortlaut[1]) jegliche Bedingung und Klausel ihrer Gültigkeit ausschloß. Doch sollen diese Bemerkungen keineswegs die äußerst schwierige Rechtsfrage erschöpfen, und es muß zugegeben werden, daß namentlich — worauf schon Gaedeke[2]) nachdrücklich hinwies — die mangelnde Zustimmung der Cortes zu der Aenderung der Erbfolge eine erhebliche ratio dubitandi bildet.

Eine hieran sich anknüpfende und für die Beurteilung der französischen Politik nicht unwesentliche Frage hätte aber der Verf. nicht mit Stillschweigen übergehn dürfen. Ob nämlich die französischen Staatsmänner schon von vornherein beim Abschluß des Ehevertrages die Absicht hegten, die eben feierlichst zugestandene Renunciation bei nächster Gelegenheit umzustoßen. Die vom Verf. (S. 70 unten) citierte Bemerkung Lionnes aus dessen Relation über die Heiratsverhandlungen müßte zunächst auf diese Vermutung führen. Aber hier liegt ein Versehen Legrelles vor. Nicht Lionne, sondern umgekehrt der spanische Minister Don Luis de Haro äußert es, daß ›un simple article d'un traité ne peut pas détruire les maximes fondamentales d'une monarchie‹[3]). Indes der weitere Inhalt der Lionneschen Relation und die Depesche Mazarins vom 23. August 1659[4]) lassen keinen Zweifel an der Richtigkeit jener Vermutung über.

Das folgende Kapitel: ›Premiers démêlés avec l'Espagne‹ bringt an wichtigeren neuen Mitteilungen namentlich (S. 37) ein Reskript Ludwigs an seinen Gesandten in Madrid, den Erzbischof von Embrun, vom 14. Oktober 1661 mit der Weisung, auf die Zahlung der rückständigen Mitgift zu dringen; denn er sei überzeugt, daß die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Renunciation nicht abhänge von der Bezahlung. Es gebe noch andere und stärkere Gründe in dieser Hinsicht. Der Schluß gibt der Enttäuschung Ausdruck, daß der Friede doch nicht das gute Einvernehmen und die enge Verbindung der beiden Länder wiederhergestellt habe. Wunderlich berührt es aber, daß der Verf. in diesen billigen Redensarten mehr den Ausdruck aufrichtigen Grames als Heuchelei oder Hintergedanken findet, — nachdem er selbst S. 28 die den Friedensvertrag verletzende Unterstützung der Portugiesen gegen die Spanier, welche bereits Ende 1660 wieder begann, gerügt hat.

Das dritte Kapitel ›Refus d'annuler la renonciation‹, welches

1) Bei Mignet 1, 58 ff. und Legrelle 1. 442 ff. Der Verf. verwechselt in dem Citat S. 432 Anm. die beiden Renunciationen.

2) Die Politik Oesterreichs in der spanischen Erbfolgefrage 1, 8.

3) Mignet 1, 43.

4) Das. S. 41.

die Anfang 1662 geführten Verhandlungen über ein spanisch-französisches Offensivbündnis gegen England und Portugal bespricht, enthält gegenüber Mignet nichts wesentliches neue. Auffallend ist, daß Verf. das bei Mignet 1, 112 abgedruckte Schreiben Lionnes an den französischen Gesandten in Madrid vom 14. Februar 1662 ignoriert, durch welches Ranke zu der jedenfalls irrigen Auffassung veranlaßt wurde, als habe Ludwig damals für den Preis der spanischen Niederlande seinen Anspruch auf die Gesamterbschaft fallen lassen wollen. Lionne läßt in jenem Schreiben nur durchblicken, daß man von einer ausdrücklichen Revokation der Verzichtleistung vorläufig absehen könne, wenn Spanien schon jetzt einen Teil der Niederlande abtreten wolle. Es ist ein ganz wesentliches und eingehender Untersuchung wertes Moment, daß Ludwig im Laufe der Verhandlungen diesen Standpunkt wieder aufgegeben hat. — Gegen die Ausführungen S. 52 f. ist einzuwenden, daß der spanische Minister, Herzog von Medina, der französischen Forderung auf Revokation der Verzichtleistung doch weiter entgegenkam, als man nach ihnen annehmen müßte. Unzutreffend ist auch die Behauptung S. 56, daß der Herzog zu denen gehört habe, welche die von den Cortes sanktionierte Renunciation der Königin-Mutter von Frankreich als eine Art von lex salica ausgaben. Der Herzog spricht sich gerade entgegengesetzt aus [1]). Ueberhaupt hätte seine Haltung und der von ihm angebahnte Umschwung in der spanischen Politik schärfer untersucht werden können. Vor allem die Frage, ob der spanische Hof mit diesen Verhandlungen Ludwig XIV. wirklich nur, wie dieser meinte, hinhalten wollte.

Das vierte Kapitel: ›Essais d'entente avec la Hollande‹ behandelt das erste Auftauchen des Gedankens, das Devolutionsrecht zu verwerten und die Verhandlungen mit den Generalstaaten über eine Teilung der spanischen Niederlande, eventuell über Konstituierung derselben zu einem neuen Freistaate. ›Die Vertreibung der Spanier aus Flandern‹, sagte Ludwig damals [2]), ›ist immer das Ziel meiner Vorfahren und das meine gewesen‹. Der Verf. will gegenüber dem neusten Biographen Johann de Witts, Lefèvre-Pontalis nachweisen, daß de Witt mit ernstem Eifer und nicht bloß um den König auszuforschen verhandelt hat. Dem wird man zustimmen können, aber Lächeln erregt es, wenn Verf. S. 86 als den Hauptgrund dafür das Interesse der Generalstaaten anführt, denen die ›mächtige und sichere Freundschaft Ludwigs XIV.‹ lieber hätte sein müssen als die Nachbarschaft der Spanier. Unverständlich ist, daß Verf.

1) Mignet 1, 131.
2) 6. April 1663. Mignet 1, 188.

S. 94 de Witt die Einwände gegen die französische Ansicht von der Renunciation in den Mund legt, welche nach d'Estrades' Bericht vom 11. Oktober 1663 [1]) de Witts Freunde erhoben haben. De Witt sucht sie vielmehr, wie er wenigstens vorgibt, zu beschwichtigen. Sodann sollen in dem Gegenentwurf de Witts vom 11. Oktober 1663 die Teilungsbedingungen nicht berührt sein, aber Art. 4 (bei Mignet 1. 233) handelt ja ausdrücklich davon. — Den Motiven der mannigfachen feinen Wendungen in diesen Verhandlungen hätte Verf. wiederum wohl noch schärfer nachgehn können. In der Hauptsache ist es jedenfalls evident, daß die Verhandlung gescheitert ist, weil Ludwig sich die Hände offen halten wollte für einen demnächstigen Eroberungskrieg in Flandern und nicht zufrieden war mit den Brocken, mit denen ihn de Witt womöglich definitiv abfinden wollte.

Wir kommen in dem fünften Kapitel zu dem Mittelpunkte des Buches, dem geheimen französisch-österreichischen Vertrage vom Januar 1668 über die künftige Teilung der spanischen Monarchie. Beifall geben kann man der Ausführung S. 104, daß die Bestimmung des Testamentes Philipps IV., welche die Nachkommenschaft der Königin von Spanien gänzlich ausschloß, an sich noch nicht rechtsverbindlich sein konnte. Interessant sind die Mitteilungen S. 106 über die Bemühungen der Kurfürsten von Mainz und Köln schon vor dem Tode Philipps IV. für das Zustandekommen eines Vergleiches zwischen Ludwig und dem Kaiser. Sie werden im nächsten Jahre von Wilhelm von Fürstenberg und dem Mainzischen Abgesandten Greifenklau eifrig fortgesetzt. Ohne Erfolg freilich, aber das schließt noch nicht die principielle Geneigtheit des Wiener Hofes aus. Man muß in diesem Falle wohl unterscheiden zwischen den Ministern und dem Kaiser persönlich. Jene trauten sich naturgemäß nur mit ängstlicher Scheu an die heikle Angelegenheit. Kaiser Leopold persönlich hat — und diese Mitteilung des Verfassers ist von größter Wichtigkeit — schon vor Philipps IV. Tode sich günstig über die Idee eines solchen Vertrages ausgesprochen. Beachtenswert ist es, daß dann im Frühjahr 1667 auch die kaiserlichen Minister gegenüber dem französischen Gesandten Gremonville ihre Geneigtheit für den Plan durchschimmern lassen. Es kann ferner jetzt nicht mehr zweifelhaft sein, daß die einstweilige Suspension der Verhandlungen darüber kurz vor dem Ausbruch des Devolutionskrieges weniger auf Rechnung Oesterreichs als vielmehr Ludwigs XIV. zu setzen ist, der damals zunächst einmal durch die militärische Aktion politisch Terrain gewinnen wollte. Man kann wohl jetzt sagen, daß die französische Diplomatie

1) Mignet I. 230.

den glänzenden Sieg, den der Abschluß des geheimen Teilungsvertrages im Januar 1668 bedeutete, nicht erstritten hätte, wenn nicht von vorn herein eine starke Disposition auf Seiten des Kaisers vorhanden gewesen wäre. Vielleicht kann man überhaupt die Unthätigkeit des Wiener Hofes während des Devolutionskrieges damit in Zusammenhang bringen. Sie wird erklärlich, wenn wir annehmen, daß Kaiser Leopold die ganze Zeit hindurch sich mit dem Wunsche nach friedlichem Vergleiche mit dem Erbkonkurrenten trug. Doch darüber wird erst eine nochmalige Durchforschung des österreichischen Aktenmaterials Licht bringen. An anderer Stelle bereits (Historische Zeitschrift 60, 217) hatte Referent die Vermutung ausgesprochen, daß die von Mignet mitgeteilten Berichte Gremonvilles über das Zustandekommen jenes Vertrages das eigene Verdienst in zu helles Licht setzen, vielleicht sogar übertreiben. Ein willkommenes Zeugnis, daß der österreichischen Minister guter Wille und Wunsch eben soviel dazu beigetragen hat, bringt nun Legrelle S. 141: Ein von Mignet nicht abgedrucktes, wahrscheinlich nicht zur Absendung gelangtes Billet Gremonvilles an Auersperg vom 19. Januar 1668, worin er sich bereit erklärt, Neapel dem österreichischen Erbanteil zu überlassen. In seinem Berichte an den König erwähnt nun auffallenderweise Gremonville nichts davon, daß er schon zu dieser Koncession sich habe verstehn müssen; inzwischen war ihm nämlich von Lobkowitz die Kunde geworden, daß der Kaiser auf Neapel verzichten wolle.

Die nächsten Kapitel wollen zeigen, in welcher Weise der Teilungsvertrag die Politik der nächsten Jahre bestimmt hat, und warum er schließlich doch nicht zu dem geführt hat, was kurze Zeit hindurch schon durch ihn verwirklicht schien: eine Eliminierung der alten Rivalität zwischen habsburgischer und bourbonischer Macht. Hier kommt nun die neue Geschichtsauffassung des Verf.s, die, wenn sie begründet wäre, sein Buch zu einer epochemachenden Leistung stempeln würde, zum Ausdrucke: Kaiser Leopold ist ihm die Verkörperung des »Dranges nach Westen« der germanischen Massen. Ludwig XIV. also, muß man schließen, kämpft nur in der Defensive gegen diese elementare Bewegung an. Leopold sei es gewesen, der den durch den westfälischen Frieden hergestellten politischen Zustand Europas nicht zur Konsolidierung habe kommen lassen, dem auch die Schuld an der Wirkungslosigkeit des Teilungsvertrages zuzumessen sei — er, von dem sein Minister Lobkowitz sagte: »Er ist wie eine Statue, die man trägt, wohin man will«. Das Sonderbare ist, daß Verf. das bekannte Wort auch selbst anführt (S. 152) und in einen psychologischen Zusammenhang mit seiner neuen Auffassung des Charakters Leopolds zu bringen versucht.

Man kann wieder nur lächeln zu solchen die Dinge auf den Kopf stellenden Urteilen. Soll man sich ernstlich mit ihnen abfinden, so möge der Verf., der sie vorläufig nur im Aperçu vorgetragen, in eingehenderer und die bisherige Geschichtsauffassung ernstlicher berücksichtigender Ausführung sie begründen. Auf die zunächst von ihm versuchte Beweisführung, daß es der Wiener Hof gewesen sei, der nach 1668 das von Ludwig XIV. aufrichtig angestrebte Zusammengehn beider Monarchien nicht habe zur That werden lassen, kann man nur erwidern: der Vertrag, dem an sich wohl eine durchführbare Idee zu Grunde lag, mußte in dem Augenblicke zerrissen werden, wo Ludwig die durch ihn gezogene Linie des politischen Gleichgewichts überschritt, wo seine aggressive Politik wieder einsetzte. Freilich hat der Verf. auch für Ludwigs Gewaltakte gegen den Herzog von Lothringen 1669/70 und für den Krieg gegen die Niederlande Beschönigungen und Entschuldigungen. Die Vertreibung des Lothringers ist ihm (S. 188) ein ›Schlag gegen den Pangermanismus des Mittelalters‹. Sein Vorgehn gegen die Niederlande will er (S. 198) nicht von persönlicher Rachsucht frei sprechen, aber das Benehmen der Holländer sei auch keineswegs ohne Tadel gewesen. Geradezu albern aber ist die Beweisführung S. 201, daß den Niederlanden eine wirkliche Gefahr von Ludwig ja gar nicht gedroht habe; sie hätten nichts für die Annexion Lockendes gehabt, der religiöse Fanatismus der Holländer sei eher geeignet gewesen, davon abzuschrecken! Nicht entfernt reicht im übrigen die Entwickelung der Gründe des Zwiespalts an die Tiefe der Rankeschen Darstellung.

Eine wichtige Frage berührt der Verf. S. 211. de Witt kam 1669 auf die Verhandlungen von 1663 über Konstituierung der spanischen Niederlande als unabhängiger Republik zurück und bot Ludwig die Plätze Cambrai, Aire und St. Omer an. Lefèvre-Pontalis macht es Ludwig zum Vorwurf, darauf nicht eingegangen zu sein. Dagegen bemerkt nun der Verf.: Wie hätte Ludwig, dem der geheime Teilungsvertrag die gesamten spanischen Niederlande für die Zukunft in Aussicht stellte, mit dem französischen Interesse es vereinigen können, seinen Anspruch auf den noch nicht erworbenen Teil aufzugeben? Vollkommen zutreffend, und der Vertrag von 1668 wird dadurch in ein merkwürdiges Licht und in direkten Zusammenhang mit dem Ausbruch des Krieges von 1672 gerückt. Hätte jener Vertrag nicht existiert, so würde Ludwig angesichts der Tripelallianz, zu der ja dann auch Oesterreich vermutlich gehört hätte, den Holländern 1669 doch vielleicht eine andere Antwort gegeben und es vorgezogen haben, sich mit ihnen zu verständigen.

Wenig Neues fügt Verf. zu dem aus Mignet schon Bekannten

über die Verhandlungen mit Karl II. von England und den Vertrag von Dover (1670, Juni 1). Auch hier tritt wieder die gewaltige Bedeutung des geheimen Vertrages von 1668 hervor. Auf ihn gestützt hatte Ludwig es nicht nötig, die begehrlichen Wünsche Englands nach einem Teile der spanischen Erbschaft zu berücksichtigen. Unzweifelhaft Recht hat der Verf. S. 226 A. in seiner Ausführung gegen Onno Klopp, daß die Bestimmungen des geheimen Teilungsvertrages nicht den Abschluß eines Vertrages wie des von Dover verboten. — Die Verhandlungen mit Schweden und ihr bekanntes Ergebnis, der Vertrag vom 14. April 1672 sind nur kurz skizziert. Von den Mitteilungen über die mit Baiern geführten Verhandlungen erweckt Interesse die Notiz S. 231 über eine geheime Abmachung vom 28. November 1672, welche den eventuellen Erwerb von Böhmen für Baiern ins Auge faßte.

Auch die französische Politik während des Krieges selbst ist nur ganz summarisch behandelt, was wohl nicht hätte geschehen dürfen, wenn Verf. die neue These, die er S. 245 f. vorträgt, ernstlich hätte beweisen wollen: die Kriegserklärung des Reiches an Ludwig XIV. im Jahre 1674 — nach seiner Auffassung übrigens ganz unmotiviert, — ist ihm ein Epoche machender Wendepunkt. Bis dahin steht die spanische Frage in Ludwigs Politik obenan, — von jenem Jahre an ist der Kampf gegen die germanische Race das primäre gewesen. Die folgenden Kapitel des Verf.s bringen selbst gleich den Gegenbeweis, daß die alte Mignetsche Ansicht, wenn auch etwas spitz ausgesprochen, den Thatsachen doch näher kommt. Denn das ist die Eigenart des Verf.s, daß zwischen seiner chauvinistischen Theorie und seiner historiographischen Praxis noch eine Kluft ist, und daß seine erzählende Darstellung eine im großen und ganzen leidliche Aktenreproduktion, aber nicht, wie zu erwarten, ein kontinuierlicher Beweis seiner neuen Sätze ist. Ein Manko wohl mehr des Könnens als des Wollens, aber von Vorteil für das Buch selbst.

Erst mit dem Jahre 1685 setzt (S. 256 ff.) der volle Fluß der Darstellung wieder ein. Die Heirat des Kurfürsten Max Emanuel von Baiern mit Maria Antoinette einer- und die Sendung Feuquières nach Madrid andererseits bilden die Ausgangspunkte. Das über die Heirat gesagte ist nicht von Fehlern frei. Ob die 100,000 Thaler jährlich, welche Leopold dem Kurfürsten verspricht, richtig sind? Gaedeke 1, 23 nennt 100,000 fl., Heigel[1]), der den Ehevertrag selbst eingesehen hat, 400,000 fl. Entschieden unrichtig aber ist die aus

1) Kurprinz Josef Ferdinand von Bayern. Sitz.-Ber. der Münchener Ak. phil.-hist. Cl. 1879 S. 230.

O. Klopp[1]) übernommene Angabe, daß Leopold versprochen habe, seinem Schwiegersohne das Vicekönigtum der spanischen Niederlande noch zu Lebzeiten Karls II. zu verschaffen. Er versprach weit mehr; er wollte sich bemühen, daß sie ihm schon zu Lebzeiten des Königs »nit administratorio seu alieno, sondern proprio nomine et jure proprietario« eingeräumt würden[2]). — Ueber die Sendung Feuquières war man bisher nur aus Berichten dritter, den venezianischen Relationen namentlich, unterrichtet. Jetzt bringt nun Verf. aus dem Schriftwechsel desselben mit dem französischen Hofe Genaueres, namentlich über den ihm gegebenen Auftrag, durch energische Drohung zu hindern, daß die Niederlande dem Kurfürsten von Baiern überlassen würden. Pikant sind die Mitteilungen Feuquières S. 276 ff. über die österreichischen Intriguen gegen die Königin Maria Luise. Aber die Quelle bürgt doch noch nicht für ihre unbedingte Zuverlässigkeit. Mancher Klatsch mag dabei sein. Wichtig ist das Programm Ludwigs vom Juli 1685 (S. 279). Er deutet an, daß die Besorgnis der Spanier, dereinst von französischen Vicekönigen beherrscht zu werden, wohl gehoben werden könne. Zwei Jahre darauf, im December 1687 (S. 307), nennt er seinen Enkel, den Herzog von Anjou, als den Kandidaten, dem mit Rücksicht auf die Gefühle der spanischen Nation der spanische Thron zufallen solle. Der Verf. meint S. 319, daß Ludwig überhaupt nie ernstlich an eine Vereinigung der beiden Kronen in einer Hand gedacht habe. Aber das vom Verf. auszugsweise mitgeteilte Mémoire secret für Rébenac, den Sohn und Nachfolger Feuquières in Madrid, vom 30. Juni 1688, dem zwei Proklamationen für den Fall des Todes Karls II. beigefügt waren, spricht doch deutlich aus, daß der Gesandte nur im äußersten Notfalle die zweite Proklamation, welche die Cession der Krone an den Herzog von Anjou verkündete, veröffentlichen dürfe. Was Legrelle S. 320 aus einem Reskript Ludwigs an Feuquière vom 30. November 1687 noch anführt, beweist nur, daß Ludwig es damals nicht für opportun hielt, für den Gedanken der Vereinigung der Reiche agitieren zu lassen.

Ueberhaupt fällt es hier noch stärker wie in den ersten Teilen des Buches auf, wie der Verf. aus seinem begrenzten französischen Standpunkte nicht hinaus kommen kann. Wenn er für die formale Gültigkeit der Prätensionen Ludwigs plädiert, so findet sich daneben kein Wort, welches der politischen und nationalen Notwendigkeit für Spanien, sich Frankreichs zu erwehren, gerecht wird. Wenn er S. 297 der Aufhebung des Edikts von Nantes möglichst günstige Seiten ab-

1) Fall des Hauses Stuart 3, 42.

2) Heigel a. a. O.; vom Verf. selbst S. 355 A. citiert.

zugewinnen versucht und daran erinnert, daß 1678 in der Schlacht von St. Denis französische Protestanten in den Reihen der Gegner Frankreichs gefochten haben, so vergißt er, daß schon geraume Zeit zuvor die Bedrückungen der Protestanten und immer weiter gehende Einschränkungen des Edikts von Nantes begonnen hatten. Alles übersteigt aber die Behauptung S. 324, daß der Krieg von 1688 eine unvermeidliche Frucht der Augsburger Liga gewesen sei. Nun ja, die Franzosen behaupten ähnliches auch noch von anderen Bündnissen, die ihren aggressiven Neigungen einen Damm entgegensetzen.

Die Ausführungen S. 328 ff. rücken die Thätigkeit der Königin Maria Luise im französischen Interesse in helleres Licht. Sie regt Ende 1688 den schon früher, 1668/69 einmal aufgetauchten Gedanken eines Austausches Roussillons gegen die spanischen Niederlande wieder an. Bemerkenswert ist, daß Ludwig seinem Gesandten in Madrid gegenüber die Erreichung dieses Zieles den »wichtigsten Dienst, den ihm ein Unterthan leisten könnte«, nennt (S. 335). Für die oft ausgesprochene Vermutung, daß die Königin Maria Luise im Februar 1689 eines gewaltsamen Todes durch Vergiftung gestorben sei, bringt der Verf. S. 336 ff. und im Anhang S. 529 f. neues Material, das die Frage nicht löst, aber den Verdacht nicht mindert.

Den Mittelpunkt aller folgenden Ausführungen bildet der Kurfürst Max Emanuel, gegen den die französische Diplomatie damals noch einmal alle Mittel ihrer Kunst, um ihn zu gewinnen, spielen läßt. Wohl in minder feiner und meisterhafter Weise, als in früheren Jahrzehnten. Diese Lockungen bald mit Neapel und Sicilien, bald mit der polnischen Königskrone haben etwas Unruhiges und Hastiges, das von der Sicherheit früherer diplomatischer Campagnen absticht. Das gänzliche Scheitern aller Intriguen im Herbste 1688 hätte dem Verf. wohl eine schärfere Beurteilung der damaligen französischen Politik nahe legen können. Von den Verhandlungen selbst gewinnt man aus den fragmentarisch mitgeteilten Berichten Villars' aus München nicht durchweg ein klares Bild.

Voller interessanter, aber vom Verf. bei weitem nicht erschöpfter Fragen ist das zehnte Kapitel: »Louis XIV. renonce à la succession«. Es ergibt sich daraus das nähere über die Thatsache, daß Ludwig 1693 bereit gewesen ist, auf die spanischen Niederlande zu Gunsten des Kurfürsten von Baiern zu verzichten und ein Schiedsgericht für die Frage der spanischen Succession anzunehmen. Anfang 1694 zieht Ludwig diese Koncession wieder zurück. Aus welchen Motiven? Die S. 380 angeführten »clabaudages hollandais« erklären es doch noch nicht. Von höchstem Interesse wäre hier die Kenntnis des ganzen Maschennetzes.

Ein sonderbares Versehen begeht Verf. S. 368. Heigel a. a. O. S. 236 excerpiert ein Schreiben der zweiten Gemahlin Karls II., Maria Anna, an ihren Bruder, den Kurfürsten von der Pfalz vom 5. März 1692. Legrelle nimmt es als Schreiben der Königin-Wittwe von Spanien an den Kaiser Leopold, fügt auch aus freier Kombination noch etwas hinzu.

Minder entschuldbar ist solche Flüchtigkeit, wenn sie sich mit einem Angriff auf die bona fides eines anderen Forschers paart. Ein solcher Fall liegt S. 378 vor. Im Texte teilt Verf. ein Friedensprogramm Ludwigs vom 15. Oktober 1693 mit, in welchem der Verzicht auf die Niederlande und die Annahme eines Schiedsgerichtes für den Rest der Erbschaft angeboten wird. In der Anmerkung dazu citiert er einen Passus aus der Schrift von Neuhaus, Der Friede von Ryswick, über die Friedensanerbietungen Ludwigs, vermißt darin die Hervorhebung eben jener beiden wesentlichen Punkte und kommentiert dies: ›Ce n'est pas du reste exclusivement outre-Rhin, qu'on procède ainsi aux dépens de Louis XIV.. *et de la vérité*‹. Der Leser, der nicht das Citat nachschlägt, muß annehmen, daß Neuhaus eben jenes Friedensprogramm von 1693 vor Augen gehabt hat. In Wahrheit aber benutzt er ein in den ›Actes et mémoires de la paix de Ryswick‹ 1, 47 ff. zum Jahre 1695 mitgeteiltes Memoire. Einen Passus desselben über die Cession der spanischen Niederlande würde Legrelle, wenn er besser sich umgesehen hätte, auch bei Neuhaus S. 22 f. wörtlich wiedergefunden haben. In der Wiedergabe des folgenden Passus hat Neuhaus allerdings den Schlußsatz: ›Néanmoins le Roi Très-Chrétien veut faire voir que bien loin de chercher les occasions de faire la guerre, il en veut ôter tout prétexte‹, ausgelassen, der aber doch sehr allgemein gehalten ist und von einer Unterwerfung unter ein Schiedsgericht jedenfalls nichts enthält.

Man vermißt S. 382 f. bei Erzählung der Bemühungen Ludwigs 1693/94, Max Emanuel zu gewinnen, eine Erwähnung der Sendungen Sassenges an den Brüsseler Hof, von denen dieser allerdings wenig zuverlässig in seinen Memoiren berichtet [1]).

Sehr merkwürdig ist der Umschlag im Herbst 1694 bei den geheimen Verhandlungen, die zu Steckborn in der Schweiz zwischen französischen und kaiserlichen Agenten geführt wurden [2]). Nach den vom Verf. S. 389 ff. mitgeteilten Aktenstücken ist Ludwig damals und sogar noch im März 1696 bereit gewesen, auf die ganze spani-

1) La guerre d'Espagne, de Bavière et de Flandre ou Mémoires du Marquis D... 1, 145 ff. und 176 ff. Vgl. Heigel a. a. O. S. 270.

2) Vgl. darüber jetzt auch Wagner, Untersuchung über die Ryswicker Religions-Klausel. Berlin 1889. S. 10 A.

sche Erbschaft zu verzichten, ohne sie freilich damit definitiv dem Kaiser überlassen zu wollen. Im Oktober 1696 geht er schon wieder etwas zurück, und bei den Ryswicker Verhandlungen will er dann schon gar nichts mehr von dem Zugeständnis wissen. Hier harren noch viele Fragen der Lösung, — als die wichtigste wohl die, ob Ludwig XIV. damals in der That mehr an Elsaß und Lothringen als an der spanischen Erbschaft gelegen war, oder ob er, was wahrscheinlicher ist, nur jene Lande besser behaupten zu können vermeint hat.

Will man die Vorzüge französischer und deutscher Forscher auf dem Gebiete diplomatischer Verhandlungen abwägen, so kann man wohl sagen, daß das übersichtliche, klare, das Wesentliche erfassende Resumé die Stärke der Franzosen, die peinlichere Untersuchung der einzelnen Probleme die der Deutschen ist. Auch im knapperen Rahmen des Legrelleschen Buches wäre es möglich gewesen, ein klareres Bild des Zusammenhanges, eine schärfere Hervorhebung der noch ungelösten Fragen zu geben. Daß er bemüht gewesen ist, genau und zuverlässig zu arbeiten, ist im allgemeinen nicht zu verkennen, wenngleich die Liste der schon hervorgehobenen Versehen und Ungenauigkeiten sich leicht vermehren ließe. Die mitgeteilten Aktenstücke behalten, so lange nicht ausführlichere Veröffentlichungen vorliegen, natürlich ihren hohen Wert.

Weit bedauerlicher als alle sonstigen Mängel ist die Trübung des historischen Blickes durch den chauvinistischen Nebel des Tages. Ein wahres Verständnis der Monarchie Ludwigs XIV. und des 17. Jahrhunderts überhaupt muß dem abgehn, der seine Kriege im Lichte des heutigen Nationalitäten- und Racenkampfes sieht.

Berlin November 1889. Fr. Meinecke.

Servaes, Franz, Die Poetik Gottscheds und der Schweizer. Litterarhistorisch untersucht. (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker. 60. Heft). Straßburg, K. J. Trübner. London, Trübner u. Comp. 1887. IX und 179 S. gr. 8°. Preis M. 3,50.

Braitmaier, Friedrich, Geschichte der Poetischen Theorie und Kritik von den Diskursen der Maler bis auf Lessing. Frauenfeld, J. Huber. Erster Teil 1888. XI und 313 S. gr. 8°. Preis M. 5,00. Zweiter Teil. 1889. VII und 288 S. gr. 8°. Preis M. 5,00.

Die litteraturgeschichtliche Forschung bereitet, seit sie philologischer Methode sich bedient, viel mehr als es der ästhetische Betrieb früher gethan hat, die wissenschaftliche Poetik vor. Es werden die

Vorbedingungen gesucht, unter denen der Dichter beim Schaffen steht; es werden die Mittel aufgedeckt, mit denen er die Wirkung seiner Schöpfung erreicht. Aus diesen Beobachtungen der subjektiven und objektiven Kräfte, welche bei der künstlerischen Gestaltung in Thätigkeit waren, muß sich mit der Zeit eine Poetik aufbauen lassen, die ebenso die heutigen Erfahrungen nach unsern heutigen Anforderungen zusammenfaßt, wie Aristoteles die seinigen nach seinem Standpunkte zusammenfaßte.

Wesentliche Hilfe bei solchen Untersuchungen gewährt das Studium der Geschichte der Poetik. Ich lege weniger Gewicht darauf, daß man gewisse zu allen Zeiten gültige Grundsätze daraus lernen kann; sie scheinen zwar durch ihre fortgesetzte Geltung den Wert von Axiomen zu haben, aber sie müssen ihn nicht haben. Denn die bleibenden Ansichten im Wandel des Kunstgeschmackes sind vielfach nur aus der Achtung vor dem Ueberlieferten zu erklären; auch Lessing und Goethe und Schiller wurden durch den Glauben an Aristoteles oft beirrt. Und daß schwächere Denker, wie Gottsched und die Züricher, durch anerkannte Lehrsätze verhindert wurden, ihre Systeme einheitlich auszudenken, zeigen die Schriften, die hier besprochen werden sollen. Also nicht zuvörderst diesen Gewinn verspreche ich mir von dem Studium der Geschichte der Poetik; wohl aber den, daß die Erkenntnis der litterarischen Entwickelung wesentlich gefördert wird durch die Kenntnis der bestimmenden theoretischen Lehren, und daß dann die Beobachtungen, welche man über die Wirkung eines Kunstgesetzes auf die Kunstschöpfung anstellt, die verlässigsten Führerinnen für das Ableiten von Kunstgesetzen aus Kunstwerken, für die Poetik werden.

Uebrigens ist schon das nächste Ergebnis allein, die deutlichere Einsicht in die Leitung der Litteratur durch die Theorie, ein wertvoller Gewinn. Die deutsche Litteratur hat sich seit Opitz bei wichtigen Umwandlungen von der Theorie lenken lassen. In allen Fällen bewußt kunstmäßigen Schaffens — und sie sind viel zahlreicher als die frei genialen Schöpfungen — gieng philosophisch-systematische oder aus gewählten Mustern gezogene Lehre voraus. Es ist deshalb die Geschichte der Poetik eine sehr nötige Ergänzung der Litteraturgeschichte. So ist die neu sich regende Beschäftigung mit den alten Poetiken aufs freudigste zu begrüßen.

Von allen Geschichtschreibern der Litteratur hat nur Koberstein dieses Gebiet aufmerksam betreten; gerade seine kurzen Uebersichten legen den Wunsch genauerer Durchforschung recht nahe. E. Grucker machte mit seiner Histoire des doctrines littéraires et esthétiques en Allemagne einen nicht verächtlichen Anfang, die Poetik

von Opitz bis zu den Schweizern zu verfolgen, gieng aber doch zu wenig in die Tiefe, excerpierte mehr als er untersuchte. Die damals, 1883, verheißene Fortsetzung über Lessings Zeit habe ich nicht zu Gesicht bekommen. Mit Eigenforschung trat K. Borinski auf. Seine Poetik der Renaissance in Deutschland, ein gelehrtes, reichhaltiges, mühseliges Buch, führt die neudeutsche Theorie und Kritik der Dichtkunst von ihren Anfängen bis zu Gottsched hin, leider in den letzten Teilen zu knapp und in den früheren ohne völlige Klärung der geschichtlichen Entwickelung. Hier setzen die Bücher von Servaes und Braitmaier ein.

Servaes gibt keine Geschichte der Poetik Gottscheds und der Schweizer, sondern eine kritische Darstellung der Systeme beider. Er hat die Quellenforschung nicht erschöpft, er hat die allmähliche Ausbildung der Leipziger und Züricher Ansichten nicht verfolgt, nur ›charakteristische‹ Veränderungen hervorgehoben. Jenes entschuldigt er damit, daß er Proben des Einflusses der wichtigsten Quellen gegeben hat, dieses damit, daß die Grundgedanken von Anfang an bestimmt erscheinen. Endlich hat er auch die Teile von seiner Arbeit ausgeschlossen, welche das Wesen der Poesie nicht unmittelbar betreffen oder welche keine negative oder positive Berührung der beiden Systeme zeigen. Die letzte Beschränkung ist die willkürlichste und bedenklichste, aber auch die ersten sind bedauerlich. Für eine litterarhistorische Untersuchung, die der Titel des Buches verspricht, war das Auffinden möglichst aller Quellen erste und unerläßliche Pflicht. Dagegen eine ›systematische Darstellung nach modernen Gesichtspunkten‹ (Vorwort) konnte allerdings den geschichtlichen Teil der Aufgabe bei Seite schieben. Und innerhalb der Schranken, die sich Servaes gesetzt hat, klärt seine Arbeit das Verständnis des Stoffes wesentlich.

Sein 1. Kapitel behandelt Gottsched, zeigt dessen Principien: Naturnachahmung und Regel, und liefert den wichtigen Nachweis, daß das von Gottsched konsequent geplante Lehrgebäude thatsächlich inkonsequent durchgeführt ist, und zwar darum, weil er Ansichten von Autoritäten einmischte, obwohl sie zu seinen obersten Grundsätzen nicht oder nur halbwegs paßten.

Das 2. Kapitel stellt Bodmers und Breitingers Theorie dar. Ist von Gottsched vornehmlich auf Wolff und Le Bossu zurückverwiesen, so kommen hier Quintilian, Addison, Du Bos — der Anhang gibt ein vorzüglich gewähltes Beispiel, wie Breitinger Du Bos ausnützte — als Führer zur Geltung. Die Schweizer, wie die Züricher Theoretiker schon zu ihrer Zeit genannt werden, obwohl ihre Ansichten keineswegs von der ganzen Schweiz angenommen waren, erreichen

ihr höchstes Ziel in der Lehre vom Schein. Auch hier deckt der Verf. Schwankungen in der Verfolgung des Princips auf, wenn auch keine so starken wie bei Gottsched. Einen Hauptgewinn des Kapitels sehe ich darin, daß endlich einmal versucht wird, Bodmer und Breitinger aus einander zu halten, daß Breitingers Gelehrtheit hinter die künstlerische Empfänglichkeit Bodmers zurück gestellt wird. Gewis ist Breitinger klarer, schulmäßiger; Bodmer aber ist erfüllt von Begeisterung, läßt sich anregen und regt wieder an. Jener lehnt sich mehr an Theorien, dieser hält es lieber mit Kunstwerken. Bodmer hat ein viel engeres Verhältnis zur Produktion als Breitinger, obwohl auch dieser — wie Gottsched — die Erkenntnis der Poesie nicht um ihrer selbst willen, sondern zur Führung der Poeten betrieb. Darum hat auch Bodmer das Bedürfnis gehabt selbst zu dichten, während Breitinger bei der Satire stehn blieb. Größere Weisheit hat Breitinger auch in dieser Beschränkung gezeigt; trotzdem glaube ich, daß Baechtolds vortreffliche Schweizer Litteraturgeschichte das hervorragende Talent Bodmers ganz anders zu Ehren bringen kann, als das bisher, selbst bei Mörikofer, geschah.

Im 3. Kapitel, dem Schlusse des Buches, werden die beiden Richtungen Leipzigs und Zürichs gegen einander gestellt, ihr abweichendes, ihr gemeinsames. Auch hier sind die Hauptsachen gut herausgehoben, ohne daß die Vergleichung vollständig wäre. Das Kapitel ist etwas zu flott behandelt, und in der ganzen Arbeit stellt sich der Verf. gelegentlich zu hoch über seinen Stoff. Aber seine Darstellung ist durchaus anziehend und lehrreich, weil er den Stoff klar geordnet und übersichtlich vorgelegt hat unter Gesichtspunkten wie: ›Nachahmung, nicht Verskunst‹, ›Nachahmung und Kunstregel‹, ›das Wunderbare und das Wahrscheinliche‹, ›mögliche Welten‹ u. s. f. Es war keine leichte Aufgabe, die verzettelten Aeußerungen so hübsch zusammenzuschließen. Ich gestehe, daß ich von früherer Lektüre den Eindruck bewahre, daß Servaes manchmal die Meinungen klarer darlegt, als Gottsched, Bodmer, Breitinger selbst gethan haben und — vermocht hätten. Das ist ein Vorzug des Buches: man hat nun ein übersichtliches Schema, an welchem man Einzeläußerungen messen kann, aber das mahnt doch auch zur Vorsicht bei wissenschaftlicher Benutzung desselben.

Diese ist auch darum zu raten, weil Servaes mit der Genauigkeit beim Citieren nicht eben ängstlich ist. Ich bin allerdings nicht in der Lage seine Gottsched-Citate an der zweiten Ausgabe, die er benutzt hat, nachprüfen zu können. Aber die hiesige Universitätsbibliothek besitzt durch einen wunderbaren Zufall — wunderbar und zufällig ist es immer, wenn sich ein Werk der neueren deutschen

Litteratur da findet, und gar ein seltenes — die erste Auflage der Critischen Dichtkunst, welche Servaes nicht zugänglich war. Was nun in ihr und in der dritten Ausgabe übereinstimmt, wird doch wohl in der zweiten Auflage nicht anders lauten. Ich gebe nur ein paar Proben. Th. I Kap. 2 § 18 (die erste Auflage hat übrigens noch keine Paragraphenteilung) steht: ›die Tugend als verächtlich, schädlich und lächerlich, das Laster hergegen als angenehm, vortheilhafft und lobwürdig‹; bei Servaes S. 22 fehlen die gesperrten Worte. S. 24 Anm. 3 citiert Servaes II, 4, 8, es ist aber zu lesen I, 4, 9 nach der dritten Auflage, und nach Auflage 1 und 3 heißt der Text nicht: ›nützliche Wahrheit‹, sondern: ›nützliche moralische Wahrheit‹. S. 8 liest Servaes eine Stelle aus I, 2, 5 so: ›tactmäßige und sonst wohl eingerichtete Rede‹; die erste Auflage hat: ›tactmäßig abgemessene, oder‹ u. s. w., die dritte hat mit der ersten ›tactmäßig abgemessene‹, mit der zweiten ›und‹ gemein. S. 16 hebt Servaes aus II, 10, 16 aus: ›zehn Stunden‹ Dauer des Dramas; die erste Auflage liest strenger: ›zum höchsten zehn Stunden‹, die dritte dehnt etwas aus: ›zum höchsten zwölf Stunden‹. Fehlt wirklich der Zusatz ›zum höchsten‹ in der zweiten Auflage, so zeigt sie hier sich recht als Mittelglied. S. 25 in der Anm. ist statt I, 4, 50 wohl zu lesen I, 4, 21; auch steht im Texte nicht ›erwähnte‹, sondern ›erwählte‹. Doch das ist ein Druckfehler, an denen das Buch überreich ist, so daß es auch einen Leser stören muß, der nicht ›Generalcorrector‹ a. D. ist wie der Ref. Der Verf. selbst bittet diesen Ueberfluß zu entschuldigen, hat aber sein Verzeichnis ›erheblicher‹ Fehler zu kurz gehalten.

Da der Verf. ohnehin nicht auf geschichtliche Behandlung ausgieng, so war für ihn der Mangel der ersten Ausgabe nicht empfindlich. Nach wenigen Stichproben scheinen mir die Veränderungen überdies nicht sehr einschneidend zu sein, doch kann natürlich nur eine genaue Vergleichung hier etwas nützen. Ich stelle lediglich fest, daß der Zusatz über die Naturnachahmung, den der Verf. S. 7 aus dem Titel der zweiten Auflage besonders hervorhebt, schon auf dem ersten Titel steht, auf dem der dritten Ausgabe aber fehlt.

›Lange‹, ehe Servaes' Buch erschien, war Braitmaiers Werk ›abgeschlossen‹. Braitmaier bezeichnet den Unterschied beider Darstellungen richtig so: Servaes' Arbeit sei vorwiegend dogmatisch, die seine solle in erster Linie historisch sein.

Braitmaier ist kein Neuling in solchen Untersuchungen. Er hat 1879 ein bekanntes Programm veröffentlicht: Die poetische Theorie Gottscheds und der Schweizer; er hat 1885/6 im Korrespondenzblatt

für die Gelehrten und Realschulen Würtembergs »Ueber die Schätzung Homers und Virgils von C. Scaliger bis Herder« geschrieben. Der mir vorliegende Sonderabdruck setzt mit Vida ein und hört mit Wood auf, gibt Auszüge, urteilt und knüpft die Erscheinungen an einander; die Geschichte des wachsenden Verständnisses für Homer ist gut verfolgt[1]). Nun tritt der Verf. mit der in diesem Vortrage schon angekündigten zweibändigen Geschichte der poetischen Theorie und Kritik von den Diskursen bis auf Lessing hervor und verspricht in dem Vorwort S. VIII eine Geschichte der auswärtigen Theorien von Vida bis auf Shaftesbury und Du Bos[2]). Es ist zu bedauern, daß er diese nicht zuerst gegeben hat, denn der Stoff, den er jetzt bearbeitet vorlegt, gründet durchaus in jenen fremden Theorien, die Braitmaier darum sehr richtig stets heranzieht.

Ueber die Einrichtung seines Buches sagt er S. X: »Die Darstellung ist in erster Linie referierend. Es soll nicht nur die Geschichte der einschlägigen einzelnen Begriffe und Lehren, sondern eine zusammenhängende Darstellung des Systems der bedeutenderen Autoren gegeben werden, da es gerade an einer solchen fehlt. Sie gibt vielfach den Text der Quellen bald freier, bald treuer wieder, nicht bloß um den für ein wirkliches geschichtliches Verständnis so wichtigen Lokalton zu wahren, sondern noch mehr, weil die Uebertragung der originalen Formulierung in die heutige Schulsprache mit einem wesentlichen Verlust an geschichtlicher Wahrheit verbunden ist«. Des Verf.s Kritik will »das Verhältnis des Grundprincips zu dessen Durchführung bei dem jeweiligen Schriftsteller«, sowie »das Verhältnis zu der Weiterbildung der Lehre bei den Nachfolgern feststellen«. Daß der Verf. thatsächlich bei Gelegenheit auch Kritik von seinem Standpunkt aus beifügt, ist keine verwerfliche Erweiterung seines Programmes.

Im 1. Kapitel des ersten Bandes gibt Braitmaier eine Uebersicht über den litterarischen Zustand um 1700; ich halte mich mit Einwendungen, zu denen sie mehrfach herausfordert, nicht auf, da sie nur ein Vorspiel ist. Den Hauptteil des Abschnittes bildet eine unnötig breite Polemik gegen Danzels Buch über Gottsched, die durchaus nicht immer sachliche Widerlegung ist. Danzel wird seine Stellung unter den litterarischen Biographen in Ehren behaupten, wenn wir auch heute nicht alle seine Ansichten teilen und seine mehr

1) Ein Münchner Gymn.-Progr. 1866 von J. Schöberl hat auch »Homer und die deutsche Litteratur des 18. Jahrhunderts« zum Gegenstand; Gottscheds Epik ist, so viel ich weiß, dabei besonders beachtet.

2) G. Pelissiers Einleitung zu seiner Ausgabe von Vauquelin de la Fresnays L'art poétique, Paris 1885, leistet für die französische Entwicklung gute Hilfe.

philosophische Methode verlassen haben. Uebrigens ist auch für Braitmaier Danzel nur der Prügeljunge; die Streiche gelten alle Gottsched, und Danzel empfängt sie nur darum, weil er den in Braitmaiers Augen bornierten und lächerlichen Gottsched nicht so herunterriß wie Braitmaier. Lessing verfährt sanft mit Gottsched im Vergleich zu ihm. War Gottsched dieser Hohlkopf, dann müßten wir uns wundern über Bodmer und Breitinger und Lessing und etliche andere, die so viel aufwendeten, Gottsched zu widerlegen; dann müßten wir uns — wie Wieland 1753 wirklich meinte — der zwei bis drei Jahrzehnte schämen, in denen Gottsched von Königsberg bis Bern als ein großer Mann galt, in denen seine Poetik mehrere Auflagen erlebte, während die Schriften der Züricher nicht über eine hinauskamen; dann müßten wir auch Goethe und Schiller verdammen, weil sie eben solche Stücke für die Weimarische Bühne einrichteten, wie sie Gottsched als Muster nahm, als er das Theater seiner Zeit wieder in Berührung mit der dramatischen Dichtkunst brachte.

Diese Ouvertüre Braitmaiers, die den Leser in die richtige Stimmung für seine Darstellung des Kampfes zwischen den Lichtgöttern Bodmer und Breitinger und dem unwissenden, gedankenlosen, prahlerischen Finsterling Gottsched versetzen soll, enthält auch einige principielle Sätze, auf welche der Verf. offenbar Wert legt. Da hören wir (S. 4): keiner der zahlreichen Briefwechsel des vorigen Jahrhunderts außer dem Goethe-Schillerschen biete eine wirkliche Ergänzung der litterarischen Thätigkeit des Schriftstellers. O wir thörichten Philologen! wie viel unnütze Mühe haben wir auf die Durchforschung der Briefwechsel bislang verwendet! Und wie können wir Braitmaier dafür entschädigen, daß wir ihn verführten, die 22 handschriftlichen Foliobände des Gottschedschen Briefwechsels durchzulesen! denn er hat sie durchgelesen, sonst wüßte er nicht so bestimmt, daß ›nicht das Geringste‹ darin steht, ›was uns über die Bedeutung Gottscheds als Dichter, als Kritiker, als ästhetischer Theoretiker ein neues Licht geben könnte‹. Aber, wie können wir dann denselben Braitmaier hinwiederum entschuldigen, daß er trotz dieser Einsicht in die litterarische Leere der Briefwechsel den Mendelssohnschen Briefwechsel mit Lessing sehr ausführlich zur Ergänzung der Mendelssohnschen Theorie heranzog? Denn daß dieser gedruckt, ja sehr bequem gedruckt vorliegt, ändert doch nichts an der Sache.

Nachdem wir so über den Wert geschichtlicher Quellen neuen Unterricht empfangen, erwartet man wohl auch, neue Ansichten des Verf.s über das zu hören, was in der Geschichtsschreibung Beachtung verdient, zumal er es liebt, die falschen Propheten in der Geschichtsschreibekunst zu striegeln. Ich finde jedoch da nichts wesentlich Neues,

könnte aber darum doch nicht alle seine Aufstellungen unterschreiben. Er sagt S. 19: ›Die geschichtliche Bedeutung einer litterarischen Erscheinung beruht entweder darin, daß sie die Vollendung einer zuvor in das geistige Leben der Nation eingeführten neuen Idee, oder aber, daß sie der fruchtbare Anfangs- oder Ausgangspunkt für die weitere Entwickelung wird‹. ›Eine litterarische Erscheinung wird die Vollendung einer Idee‹, das ist nicht eben gut ausgedrückt; auch zeigt die weitere Ausführung, daß diese Erklärung das nicht erschöpft, was der Verf. meint; denn er sagt, Gottsched habe zwar die das 17. Jahrhundert beherrschende Idee der Schulpoesie zu ihrer letzten Reife gebracht, aber dieser Gedanke sei für die Weiterentwickelung der Litteratur des 18. Jahrhunderts nicht fruchtbar; daraus ergibt sich, daß in dem angeführten Satze unter ›neuer‹ Idee eine ›fruchtbare‹ Idee zu verstehn ist. Ich lasse den Streit um Gottscheds Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit bei Seite, schalte nur ein, daß doch auch derjenige geschichtliche Bedeutung beanspruchen darf, der eine Idee fortbildet ohne sie zu ›vollenden‹, erhebe aber Einsprache gegen folgende Behauptung S. 20: ›Ein gutes Kompendium, sofern es den augenblicklichen wirklichen Stand einer Wissenschaft wiedergibt, hat zumal für Schüler großen Wert, aber für die Wissenschaft fruchtbar ist es nimmermehr‹. Ich dächte, gerade eine derartige Zusammenfassung machte die Widersprüche und Lücken im Stande der Wissenschaft recht auffällig, und diese Einsicht ist für die Wissenschaft schon ein Fortschritt zur höheren Erkenntnis. Ja ich meine, im Gebiete theoretischer Untersuchungen spielt die auf diesem Wege erlangte Einsicht eine größere Rolle als das ›gleichsam prophetische‹ Erfassen (S. 19) einer neuen Idee, das viel mehr der Kunstschöpfung eignet. Der Geschichtslauf, den Braitmaier zeichnet, scheint mir durchaus zu bekunden, daß die neuen Ideen aus der Erkenntnis des Ungenügenden der vorhandenen entsprangen. Ebenso sind Schillers Untersuchungen über das Schöne angeregt durch den Fingerzeig Körners, der von Kants Darlegung nicht befriedigt war. Was sich so im einzelnen vollzieht, vollzieht sich dem Kompendium gegenüber erst recht, weil hier die Mängel noch empfindlicher werden.

Doch ich nehme wohl diese allgemeinen Sätze Braitmaiers zu ernst; er wirft sie ja lediglich im Hinblick auf Gottsched heraus. Für Gottsched stimmt es nur leider nicht, daß er nur ein Kompendium schrieb. Er hat vielmehr einen ›Grundgedanken‹ (S. 20), den er durchzuführen sucht. Gewis hat er ihn nicht folgerichtig durchzuführen vermocht, aber haben das Bodmer, Breitinger, Mendelssohn, Lessing vermocht? Angenommen, meinetwegen auch zugestanden, daß es *ihm* viel weniger gelang als den andern, so bleibt doch, daß

seine Theorie einen Grundgedanken hat. Braitmaier formuliert ihn also: die Regel sei das Wesen der Kunst. Ich stelle mich ohne Prüfung der Richtigkeit der Formel einmal auf diesen Standpunkt. Ist dieser Gedanke fruchtbar? Braitmaier sagt: nein; denn nie und nimmermehr — nimmermehr neben einem Verbum im perfectum ist erstaunlich —, also: niemals habe eine Kunst mit der Einpaukung der Regeln begonnen, mit der Korrektheit und der Regel höre die Kunst auf, fruchtbar sei nur der Geist, nicht die Regel. Das lautet richtig. Aber: erstens steht doch Gottsched nicht vor dem Anfang aller Kunst, sondern sucht eine vorhandene durch Aufstellung des Gesetzes der Regelmäßigkeit umzugestalten; zweitens müßte dann jeder, der je einer Kunst das Gesetz der Korrektheit vorschrieb, also z. B. Schiller als er Bürgers Gedichte tadelte, ein Vernichter der Kunst gewesen sein. Das Formale gehört in der That zum Wesen der Kunst, es gibt dafür Regeln, und die Blütezeiten der Litteratur haben die Gesetze der Korrektheit und Regelrichtigkeit befolgt. Gerade in Folge seiner richtigen Einsicht in die Regellosigkeit der dramatischen Kunst seiner Zeit hat Gottsched die Forderung strengen Stiles gestellt, eine Forderung, der Lessing im Nathan, der Goethe und Schiller Folge leisteten. Freilich hat Gottsched das Gesetz ungeschickt angepackt, freilich hat er es überschätzt — wie Braitmaier es unterschätzt; »aber wir dürfen ihm diese Auffassung nicht zu schwer anrechnen, denn die Vorstellung des ohne bewußte Kunsteinsicht, jedenfalls ohne Berechnung vorgehenden Verfahrens des künstlerischen Genies war damals noch nicht entwickelt«: so sagt Braitmaier, aber natürlich nicht mit Rücksicht auf Gottsched, sondern nur zur Entschuldigung Bodmers, der eben mit Gottsched darin übereintrifft, daß in der Poesie alles Berechnung, alles Schule, alles Regel ist. Was Bodmer recht ist, sollte Gottsched billig sein. Und übrigens kamen weder Lessing noch Schiller und Goethe zu den höchsten Leistungen ihres Genies ohne bewußte Kunsteinsicht und ohne Berechnung.

Nicht anders steht es mit der Forderung, der Verstand solle die Phantasie regeln; die Kritik »nüchtern« (S. 44) widerlegt sie nicht: und ebenso ist die Bildungsweite, bei der es ohne Gelehrsamkeit nicht abgeht, nicht schlankweg altmodisch thöricht (S. 45), das zeigt Klopstocks enge und Goethes weite Bildung. Ueberall hat sich Braitmaier durch die Bekämpfung Gottscheds unnötig in Eifer geredet und sein Buch damit schwer geschädigt. Gottsched ist nach ihm ein Mensch von »dreister Unwissenheit«, »ohne alle Originalität, selbst ohne die Fähigkeit das von andern Entlehnte richtig wieder zu geben, geschweige denn weiter zu entwickeln« (S. 22). Das könnte doch

erst behauptet werden, wenn das Verhältnis Gottscheds zu seinen Vorgängern in Deutschland untersucht wäre; er ist zunächst an Chrn. Weise, Uhse, Hübner, Neukirch und andern zu messen. Braitmaier hat dies unterlassen. Bodmer, durch die litterarische Isolierung seiner Heimat von der deutschen Ueberlieferung nicht oder doch weniger belastet, knüpft unmittelbar an die weiter vorgeschrittenen Franzosen an, zu denen Gottsched erst nach und nach vordrang. Wer gerecht sein will, muß die lokalen Verhältnisse, unter denen die Männer aufwuchsen, in Anschlag bringen. Ich schätze Bodmers Leistungen oder vielmehr seine Befähigung sehr hoch, wie ich schon oben sagte, aber ich vermag doch nicht seinen Gegner Gottsched so tief hinabzudrücken wie der Verf. Das Schlimmste ist, daß mit dieser Erniedrigung Gottscheds im ganzen Buche eine Ueberhebung aller von ihm abweichenden Meinungen, überhaupt aller seiner Widersacher verbunden ist, ja sogar das Bestreben, den Zusammenhang anerkennenswerther Leistungen mit Gottsched zu leugnen. Es ist schade, daß Braitmaier mit Haß und Liebe so verschwenderisch umgeht. Denn das Buch ruht auf sehr gründlichen und ausgedehnten Studien und ist eine durch und durch selbständige Arbeit. —

Mit dem 2. Kapitel wird der Gegenstand des Buches selbst aufgegriffen. Es sammelt die Ergebnisse der Diskurse der Maler, der Vernünftigen Tadlerinnen, des Biedermanns für Poetik und Kritik. Gottsched soll »völlig« abhängig von den Diskursen sein nach S. 40; aber er, der doch gewis die französische Litteratur liebt, empfiehlt viel weniger Franzosen und viel mehr Deutsche zum Lesen als Bodmer; ja man könnte aus dieser einzigen Thatsache schon Gottsched eine nationale Bedeutung zumessen; muß doch sogar Braitmaier ihm zugestehn, daß er »den Appell an den deutschen Patriotismus wegen sorgfältigerer Pflege der Muttersprache« vor den Zürichern voraus hat, obwohl er ihm auch dies Verdienst schmälern möchte S. 49 f. — S. 42 erklärt der Verf., Gottsched habe Lockesche Sätze von Bodmer abgeschrieben; warum soll nicht auch er unmittelbar aus Locke geschöpft haben, nachdem er doch gerade die betreffende Schrift Lockes in seiner Damenbibliothek verzeichnet? Ebenso wird S. 41 behauptet, daß die »Tadlerinnen« nicht den Spectator sondern die Diskurse und den Patrioten zum Vorbild hatten; aber Gottsched hat doch aus dem Spectator übersetzt (S. 45), und der Beweis ist vorläufig nicht erbracht, daß die »Tadlerinnen« enger mit den Diskursen als mit der gemeinsamen Quelle zusammentreffen u. s. f. »Eine ans Plagiat streifende Benutzung der Diskurse« (S. 45) ist nirgends erwiesen. Warum soll denn aber Gottsched durchaus den Zürichern alles verdanken? Braitmaier sieht doch selbst (S. 48), daß er außer

ihnen auch noch andere Schriftsteller studiert hat, und erkennt (S. 49 ff.) mehrere sehr wesentliche Selbständigkeiten an. Ich gewinne aus Braitmaiers Bericht — die Wochenschriften sind mir nicht zugänglich — den Eindruck, daß Gottsched gerade während der Dauer seiner Zeitschrift sehr gewachsen ist; und nach dem, was meine Erinnerung von früherer Lektüre der Diskurse bewahrt, ist Gottscheds Urtheil über sie in Lob und Tadel sehr gerecht.

Kapitel 3 setzt mit Königs Schrift vom Geschmack ein; diese bisher vernachlässigte Studie wird aus dem Dunkel hervorgezogen und ihr das Verdienst zugewiesen, Du Bos und Shaftesbury in die deutsche Poetik eingeführt zu haben. Die Besprechung der Züricher Schriften: Anklagung des verderbten Geschmackes und Vom Einfluß und Gebrauch der Einbildungskraft schließt sich an; der Verf. beobachtet, daß die dort begonnene Beschäftigung mit Wolff hier der Ausgangspunkt wird, ohne daß Bodmer jetzt oder später eine genügende philosophische Schulung sich aneignete. Auch der Briefwechsel mit Conti über die Natur des poetischen Geschmackes leidet darunter. In diesen Schriften und den Diskursen findet Braitmaier schon die wichtigsten Ansätze zu den späteren Lehren der Züricher; er deutet auf die Fortbildungen reichlich voraus, was nur darum verwirrend wirkt, weil auch die künftige Formulierung schon zu genau mitgetheilt wird. Der Verf. erreicht überhaupt die für solche Stoffe doppelt nöthige Klarheit und innere Ordnung nicht; wie anders weiß Hettner darzustellen, dessen Uebersichten über Philosopheme den musterhaftesten Teil seiner Litteraturgeschichte bilden, wie anders Haym die fortschreitende Entwickelung von Ansätzen in seinem Herder zu berichten! Freilich ist das eine sehr schwierige Kunst, welcher der Verf. übrigens im Laufe seiner Arbeit näher kommt.

Das 4. Kapitel handelt von Gottscheds Critischer Dichtkunst, entstellend wie mich dünkt; wenigstens kann diese Art von Beweisführung nicht überzeugen. Braitmaier kann Recht haben mit seinen Erklärungen: das hat Gottsched daher, das dorther, das hat er misverstanden. Aber der Leser möchte doch nicht nur glauben, sondern auch wissen. Ich bin der Ansicht, die Untersuchung müßte von den Entlehnungen und Anlehnungen ausgehn, welche die Verf. selbst angeben; dann fest stellen, was sie von diesen Gewährsmännern sonst noch übernommen haben müssen und können; darnach läßt sich sehen, wie sie zu ihren Vorgängern stehn, frei oder treu, verständig oder thöricht, ehrlich oder unehrlich. Mit diesem Hilfsmittel kann man dann nach nicht eingestandenen Entlehnungen weiter forschen, falls dies notwendig ist nach dem ersten Ergebnis, und falls überhaupt ein zwingender Beweis zu liefern ist, daß noch andere als die ge-

nannten Schriftsteller benutzt sind. Eine Geschichte der Lektüre der Verfasser würde zeigen, welcher Einfluß jede Schrift zuvörderst beherrscht und die Ideen umbilden hilft. Wenigstens für Bodmer und Breitinger dürften solche Ergebnisse zu gewinnen sein; Gottsched scheint unter vielfältigen Eindrücken zugleich zu stehn, weil er das Erreichbare so ziemlich auf einmal las. Jedenfalls ist erst nach solchen Vorarbeiten mit Sicherheit zu bestimmen, ob ein Rest von Originalität bleibt und wie er etwa beschaffen ist. So wie Braitmaier auf die Vorgänger verweist, gewinnt der Leser weder zur Vollständigkeit noch zur Verlässigkeit der Bemerkungen Vertrauen; es sollten wenigstens die wichtigsten der verglichenen Stellen in Ziffern, oder, weil das bei der Seltenheit der meisten einschlägigen Bücher wenig nützt, in Worten citiert sein. Wie überzeugend wirkt die kleine Parallele in Servaes' Anhang! Braitmaier ist damit allzu sparsam. Für denjenigen, der sich um den Stoff seiner Geschichte ernstlich kümmert, ist der Mangel an Verweisungen sehr unbequem; wie oft erfährt er nicht, was aus dieser, was aus jener Schrift geschöpft ist, ist also gar nicht in der Lage, die Stelle aufzuschlagen, um sich von der Richtigkeit der Auslegung im Zusammenhange der Schrift zu überzeugen. Gar bei der Parteistellung, welche der Verf. zwischen den Streitenden einnimmt, ist das Bedürfnis dazu da. So sagt er z. B., Gottsched sei mit der Zeit zum Schaden der Sache immer regulärer geworden. Aber er unterrichtet nur höchst allgemein über die Unterschiede der Auflagen der Critischen Dichtkunst. Ist Gottsched in der ersten Auflage wirklich weniger streng, so mußte Braitmaier, da er chronologisch verfährt und Geschichte schreiben will, zuerst nach der ersten Auflage citieren; das hat er aber, so viel ich aus ein paar Proben sehe, nicht gethan. Auch der andere Fall, daß Gottsched später eine bessere Einsicht zeigt, ist schwer nachzuprüfen. Bezeichnend ist, wie Braitmaier diesen Aufschwung Gottscheds erklärt: er habe später ein richtigeres Urteil nachbeten können; ja wenn Gottsched selbständig etwas trifft, was nicht zu verwerfen ist, weil es ein Lessing ähnlich sagte, so ist das in des Verf. Meinung ›nur eine gelegentliche durch die Lektüre verursachte Bemerkung, mehr ein Beweis seiner Gedankenlosigkeit als seiner Einsicht‹. Solche Unterstellung könnte man doch ebenso gut Bodmer und — Braitmaier machen. Eher darf von ›grenzenloser Gedankenlosigkeit‹ geredet werden, wenn Gottsched ›in seiner kompilatorischen Weise einfach zwei entgegengesetzte Auffassungen neben einander stellt‹ (S. 102). Nur gilt dann dasselbe für Breitinger; denn der Verf. sagt mit Grund S. 167: ›Wir treffen auch hier wieder bei Breitinger das gewohnte Schwanken zwischen traditioneller Lehre

und besserer Einsicht und so treffen wir bei ihm an verschiedenen Stellen ganz verschiedene, fast konträre Aeußerungen‹. Da wird aber nichts von Gedankenlosigkeit gesagt, denn: si duo faciunt idem, non est idem, meint Braitmaier immer, wenn er die Leipziger und Züricher in Uebereinstimmung trifft.

Und doch erklären sich hüben und drüben die Widersprüche innerhalb der Lehren aus denselben Gründen. Beide Parteien stehn unter dem Einflusse von Autoritäten, beide tragen unvereinbare Ansichten, von denen sie eine nicht widerlegen können, zusammen; beide spüren gelegentlich — Breitinger und Bodmer wohl öfter — das Ungenügende ihres Systems und durchbrechen es; beide zu Gunsten von Dichtwerken, aus denen sie neue Gesichtspunkte ableiten. Bei Gottsched kommt noch ein anderes dazu. Er ist — als Rationalist — in der Poetik realistisch, er fordert wahre, mindestens wahrscheinliche Stoffe, Sprache und Kostümierung nach der Wirklichkeit, Zeitdauer der Handlung möglichst gleich der Zeitdauer des Spieles u. s. f. Nun ist er aber außerdem Anhänger der höheren Kunstform, des strengeren Stiles: das ist ein idealistisches Princip, welches er mit seinem Realismus nicht zu vereinigen vermag, weil er diesen auf die Erscheinung ausdehnte, nicht auf die Auffassung beschränkte. Beide Principien sind richtig, beide haben der Entwickelung der Litteratur genützt. Es steht außer Frage, daß der Schwulst und die Formlosigkeit durch Gottsched vollends vernichtet wurde, und ebenso, daß er in dieser Verneinung zu weit gieng, das Poetische an Schwulst und Regellosigkeit nicht erkannte. Die Züricher, obwohl auch sie gegen den Schwulst auftreten, stehn ihm doch viel näher, ihr Haller und ihr Klopstock auch in der Produktion, sie retten mindestens das Poetische davon; sie waren in ihrer Stadt dem Schauplatze des Kampfes zwichen Schwulst und Nüchternheit viel ferner, nicht so darein verwickelt wie Gottsched in seiner Heimat, und darum konnte der Gegensatz bei ihnen maßvoller sein. Gottsched stand der Tradition nach, in der er aufwuchs, unter dem Banne des Gesetzes: extrema se tangunt, gerade so wie Lessing, als er die französische Tragödie bekämpfte. Wir denken heute nicht mehr so gut von ihr wie Gottsched, nicht mehr so schlecht wie Lessing, aber auch nicht mehr so hoch von Milton wie die Züricher. Was wir aber Lessing und den Zürichern zu gute halten, weil es innere und äußere Anlässe hat, müssen wir eben auch an Gottsched dulden.

Braitmaier freilich gesteht diesem ein sachliches Urteil nicht zu. Im 5. Kapitel, wo er dessen kritische Aeußerungen etwas dürftig sammelt, erklärt er: sie sind ›r e i n von persönlichen Rücksichten geleitet‹ S. 142, ›f a s t ganz durch persönliche Rücksichten be-

stimmt‹ S. 151. Nun steht S. 143 zu lesen, daß Gottsched ›im ganzen den Stand der deutschen Litteratur seiner Zeit nicht unrichtig charakterisiert habe‹; und das sagt Braitmaier mit Fug und Recht. Dann aber war ja Gottsched ein bewundernswerter Charakter, bei dem die sachliche Einsicht mit der persönlichen Rücksichtnahme zusammenstimmte! Dagegen sprechen bekannte Thatsachen. Setzen wir also: Gottsched war manchmal von persönlichen Rücksichten geleitet wie Bodmer und andere auch.

Entsprechend den Kapiteln 4 und 5 über Gottscheds Theorie und Kritik verfolgen die Kapitel 6 und 7 die Schriftstellerei der Züricher ebenso nach beiden Seiten. Der Parallelismus der Darstellung, an sich förderlich, erstreckt sich sogar auf überleitende Sätze; S. 140: ›Von ganz besonderer Wichtigkeit für uns ist natürlich seine (Gottscheds) Stellung zur deutschen Litteratur‹ = S. 221: ›Von größtem Interesse ist für uns natürlich ihre (der Zürcher) Stellung zur gleichzeitigen deutschen Litteratur‹ = S. 83 im 2. Bde.: ›Weit wichtiger ist für uns natürlich seine (Mendelssohns) Stellung zur gleichzeitigen deutschen Litteratur‹. — Die Veröffentlichungen der Züricher von 1740 bis 1746 werden zusammengefaßt, ihre Ergebnisse vereinigt; nicht von allen Büchern bekommt der Leser eine Einzelvorstellung. Die Critischen Briefe von 1746 scheinen mir einer ausführlicheren Behandlung wert; einen Neudruck der ersten beiden bringt hoffentlich einmal die Schweizer Bibliothek, von der wir auch Breitingers Dichtkunst sehnlich erwarten. Ebenso sollte die Fabeltheorie, für die ja die Züricher besondere Vorliebe haben, was Braitmaier nicht übersieht, genauer behandelt werden als S. 184; der Einfluß La Mottes auf dieselbe (Anzeiger für deutsches Alterthum und deutsche Litteratur 12, 82 ff.) wird nicht berührt; er hätte Braitmaier wohl veranlaßt, weniger ungerecht gegen La Motte aufzutreten als S. 39. Seine Beobachtungen über beide Züricher hätten des Verf.s Vorurteil für sie etwas abschwächen können oder doch seine Verurteilung Gottscheds mäßigen sollen. Sie verhehlen so gut ihre Quellen wie Gottsched (s. Servaes' Anhang und Anz. f. d. Alterth. u. d. Litt. 12, 82); Rückschritte von einem bereits erreichten höheren Stande des Wissens sind bei ihnen gerade so wie bei Gottsched erwiesen; sie stimmen auch manchmal mit Gottsched zusammen und haben gewis von ihm gelernt. Das Erscheinen seiner Dichtlehre muß sie sehr niedergeschmettert haben; sie brauchten ein Jahrzehnt sich davon zu erholen, obgleich sie vor ihm eine mehrbändige Theorie in Angriff genommen hatten. Nach ihm eine zustimmende oder widersprechende Poetik zu schreiben, war zweifellos leichter, als nach ihren Diskursen und Schriften von der Einbil-

dungskraft und dem Geschmack eine Critische Dichtkunst aufzubauen. Daß die Züricher vor Gottsched manches Gute, vor allem die Lehre von der abstractio imaginationis voraus haben, bleibt trotzdem ihr Verdienst. In der einschneidenden Frage aber: ergötzen oder nützen, finde ich sie nicht weiter als Gottsched. Denn wenn auch Braitmaier das Ergötzen den Hauptzweck der Poesie nennt, so ist doch thatsächlich das Ergötzen bei ihm noch ausschließlicher Mittel zum Nutzen als bei Gottsched.

Es versteht sich, daß im 8. Kapitel, worin der Streit zwischen Zürich und Leipzig besprochen wird, die einmal beliebte Verteilung von Licht und Schatten das Urteil fortwährend trübt. Das Kapitel bringt außer einigen chronologischen Feststellungen wenig Neues. Ueber die spätere kritische Thätigkeit Bodmers, Gottscheds, die Belustigungen, die Greifswalder und Hallischen Zeitschriften gleitet Braitmaier rasch hinweg, gemäß seinem richtigen Princip, nur die treibenden Ideen zu verfolgen. Allerdings wäre es nicht ohne Wert zu erfahren, mit welchen Gründen die Ueberholten ihren Standpunkt gegen die Nachfolger verteidigten. Auch gewinnt man wohl aus den späteren Aeußerungen Bodmers Kriterien, seine früheren Ansichten von denen Breitingers zu scheiden. Gelegentlich finden sich bei Braitmaier Ansätze, die eng verbundenen Freunde aus einander zu halten; aber eine unterscheidende Charakteristik fehlt. Doch derlei litterarhistorische Aufgaben schiebt der Verf. bei Seite und durfte es thun, da es ihm weniger auf die Träger der Ideen als auf die Ideenlehren selbst ankommt. Ausgangspunkt bleibt für ihn das, was er großartig das ›Programm der Züricher von 1727‹ nennt: die Ausbildung der damals angeregten Ansichten zum philosophischen System will er verfolgen.

Auch Elias Schlegel spielt dabei eine Rolle. Ihm gilt im wesentlichen das 9. Kapitel, das zuerst Cramer, Straube, Mylius vorbeijagt. Weil Braitmaier bei Schlegel Fortschritt sieht und sehen muß, spricht er seiner historisch sicheren ersten Beschäftigung mit Gottsched alle Wirkung ab und hängt ihn an die Züricher, von denen er allerdings nebenher auch gelernt hat (s. Wolff S. 26 f.). Aber Schlegels Neigung fürs Drama, fürs Formle, fürs logische Zergliedern zeigt andauernd Gottscheds Schulung. Er denkt logischer als Gottsched und die Züricher, ja verfolgt einen Gedanken lieber ins Absurde, als daß er ihn umbiegt. Da dieser Schlegel nun einmal all sein Gutes von den Schweizern haben soll, bestreitet Braitmaier auch seine von Antoniewicz behauptete und als wahrscheinlich erwiesene Abhängigkeit von den Franzosen. So lange nicht untersucht ist, mit welchen Vorgängern der Wortlaut seiner Erörterungen enger

zusammentrifft, sind Antoniewicz' Aufstellungen nicht widerlegt. Denn das reicht nicht zu und ist auch nicht richtig, daß die Denkschriften der französischen Akademie einem Leipziger ferner lagen als die Züricher Bücher.

Nach Elias Schlegel wird sein Bruder Adolf und Gellert kurz betrachtet; über den ersteren sind wir inzwischen durch Netoliczkas Untersuchung in der Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte 2, 1 ff. hellsichtiger geworden.

Für die Beurteilung des zweiten Bandes gestehe ich weniger Quellenkenntnis zu besitzen. Er scheint mir im ganzen besser gelungen zu sein als der erste, der durch die Verachtung Gottscheds verdorben ist. Gewis ist die Darstellung im letzten Abschnitte, der Mendelssohn gilt, durchsichtiger geordnet, nach ähnlichen Gesichtspunkten, wie sie Servaes in seiner Arbeit aufstellte.

Der den zweiten Band eröffnende Abschnitt über Baumgarten leidet noch an Unklarheiten. Braitmaier erweist, daß Baumgarten der Ausläufer der lateinischen Poetiker und Rhetoriker ist 2, 53; als der Erfüller des Züricher Programms (2, 1. 53) kann er nur ganz äußerlich bezeichnet werden, weil er eben eine Theorie schrieb, was die Züricher schon 1727 thun wollten. Ueber Baumgartens Schüler Georg Friedrich Meier geht der Verf. sehr kurz hinweg: er habe die empfangene Lehre nur erweitert und dabei auf deutsche Litteratur Rücksicht genommen. Eben darum aber gebührt ihm ein selbständiger Platz neben Baumgarten. Meiers Anfangsgründe aller schönen Wissenschaften lagen dem Publikum früher vor als Baumgartens Aesthetik und wirkten so zuerst; und noch ein Jahr früher hat er durch seine an Breitinger und Bodmer adressierte »Beurtheilung der Gottschedischen Dichtkunst« (Halle 1747) Stellung genommen in einer Weise, die es damals für ihn nötig machte, seine Unparteilichkeit am Anfang und Schluß stark zu versichern. Durch diese von Braitmaier nicht genannte Schrift wurde Meiers Urteil für die deutschen Poeten von Wichtigkeit. Auf ihn lauschten sie, nicht auf Baumgarten. Ein besonders hervorstechendes Beispiel ist die bekannte Uebersendung der Erstlingsdichtung Wielands an Meier.

Auch Wieland und Klopstock hat der Verf. bei Seite gelassen. Dieser kommt für die Lehre vom Erhabenen in Betracht, jener leitet von Bodmer zu Mendelssohn. Wielands Sendschreiben von der Bestimmung des poetischen Genies durfte übergangen werden; der Satz: die Poeten sollen Lehrer der Tugend sein ist nicht merkwürdig. Eher noch verdienen die Verse Beachtung: »Wisset, die bloße Schönheit macht Geister so wenig als Leiber Liebenswürdig, das Herz

allein gibt den Reizungen Würde‹, weil sie auf die spätere Theorie vordeuten. Dagegen gibt der erste, ›allgemeinere‹ Teil der Abhandlung von den Schönheiten des epischen Gedichts Der Noah bestimmtere Vorschriften. ›Ein episches Gedicht‹, heißt es im 2. Abschnitt, ›ist überhaupt ein poetisches Gemälde einer wichtigen Begebenheit, welches den Endzweck hat, durch die Manchfaltigkeit wohl nachgeahmter Charakter, durch erhabne Thaten und große Gesinnungen und durch Belohnung der Tugend und Bestrafung der Laster die Leser vermittelst der Wirkung auf ihre Einbildung und Leidenschaften mit Empfindungen der Natur und den erhabnen Meinungen der Tugend anzufüllen. Zu diesem letzten Zweck muß Alles in einem epischen Gedichte übereinstimmen. Eben deswegen muß die Handlung wichtig und ungemein sein, weil die Eindrücke von alltäglichen und geringen Begebenheiten weder lebhaft noch nützlich sind; sie muß einfach sein, damit des Lesers Aufmerksamkeit und Gemüthsbewegung nicht zerstreut und ermüdet werde. Diese Einheit, welche den Malern und Poeten vorgeschrieben ist, ist die Seele einer jeden Handlung, sie mag nun groß und heroisch sein wie die Epopöe, oder aus einer kleineren Sphäre wie die Erzählungen im besonderen Verstande‹ (Hempel 40, 333 f.). Mit Uebergehung dessen, was Wieland ›Von den Charaktern‹ und von der nötigen Uebereinstimmung zwischen Gedanken und Gegenständen eines Gedichtes sagt, hebe ich nur eine Stelle über das Wunderbare aus. ›Das Wunderbare‹, lehrt der 4. Abschnitt (Hempel 40, 346), ›ist eine so wesentliche Eigenschaft der Poesie, daß in denjenigen Arten von Gedichten, wo die Materie keiner andern Dichtungen fähig ist, doch in der Einkleidung, in den Bildern, Metaphorn und Allegorien etwas sein muß, das den Abgang des Wunderbaren ersetzet. Insbesondre kann es in dem epischen Gedichte nicht vermisset werden, wo das Gemüth in beständiger Neugierde, Bewundrung und Rührung erhalten werden muß; und wie will man dieses ohne Hilfe des Neuen und Wunderbaren thun können?‹ Diese Gesichtspunkte stimmen im wesentlichen mit den Züricherischen zusammen, nur die Einheit scheint mir Wieland stärker zu betonen.

Viel wichtiger sind das Gespräch des Sokrates mit Timoklea und der Theages. Schön ist alles was gerade das ist, was es sein soll (Prosaische Schriften 1758 3, 169). Die Rose hat ihre Schönheit, das Mädchen die seinige, sie sind nicht an einander zu messen (3, 168). Jeder menschliche Leib ist schön, der gesund ist (3, 183). Von dieser Schönheit ist zu unterscheiden die Anmut (3, 185). Die Anmut eines schönen Leibes hängt von der Seele ab (3, 181); ›An-

nehmlichkeiten oder Gratien‹ nennt man die kleinen Einflüsse, welche die Lebhaftigkeit, Schönheit und Zierlichkeit des Gemüths in dem Körper hat (3, 185). Ist die Seele schön, d. h. gesund (3, 183), so gibt sie dem Leib Anmut, die weit edler ist als die körperliche Schönheit (3, 185); denn die Schönheit der Seele ist weit über die Schönheit des Leibes erhaben (3, 189). Zu einer vollkommenen Schönheit des Menschen wird erfordert, daß sowohl Seele als Leib, jedes ganz und gar in seinem natürlichen Zustande der Gesundheit sich befindet und beide in der besten Harmonie stehn (3, 186). Das gibt es allerdings nur in Welten der Dichter (3, 186). Die Quelle dieser an Schiller mahnenden Auseinandersetzung müßte zunächst in Shaftesburys Werken gesucht werden, auf welche Wieland verweist. Denselben Shaftesbury und dazu Plato nennt er als seine Führer im Fragment Theages. Dieses weiht uns aber nicht in Wielands eigene Gedanken ein, soweit ich jetzt sehe. Die Lehre des Nicias d. i. Bodmers wird vorgetragen: die Tugend in nachahmlichen Handlungen schildern, die Thaten Gottes erzählen, Gottseligkeit und Menschenliebe in den Herzen entzünden, jeden Affekt, der in unserer Brust atmet, zum Vorteil der Wahrheit erhitzen, den Menschen einen edlen und erhabenen Geschmack einflößen und den Geist von den sinnlichen Dingen ablocken und an den Himmel angewöhnen: dieses sind die Geschäfte der Dichtkunst (Pros. Schriften 1758 1, 145 f.). Auf eine gefällige Art nützlich sein, ist das allgemeine Gesetz der schönen Künste (1, 164). Beachtenswert ist die Ausführung (1, 161), daß der Maler Gemütsbewegung ausdrücken könne und müsse.

Endlich möchte ich noch auf die Ankündigung einer Dunciade aufmerksam machen, besonders auf S. 584—6 der Hempelausgabe Bd. 40. Es heißt da: ›Der gute Geschmack ist nichts anders als eine Fertigkeit, von Allem, was schön ist, vermittelst der Empfindung richtig zu urtheilen‹. ›Das Schöne ist außer uns und hängt ebenso wenig von unsrer Willkür ab als das Gute und Anständige‹. ›Die Verhältnisse und Proportionen der Dinge sind unveränderlich und mit ihnen müssen unsere Urtheile, sie mögen verworren oder deutlich sein, genau übereinstimmen, wenn sie wahr sein sollen‹. ›Der richtige Geschmack oder die unterscheidende Empfindung des Schönen ist ein angeschaffnes Vermögen der Seele, an dessen Entwickelung und Schärfe uns gelegen sein muß‹. ›Die Schönheit ist nichts anderes als der Widerschein der innern Güte‹. (Vgl. Mendelssohn im gleichen Jahre 1755 oder wie Braitmaier 2, 155 will etwas später: ›Schönheit ist nichts anders als die sichtbar gewordene Güte‹.) ›Das sittliche Schöne ist über das was in den Figuren und Farben

schön ist, erhaben‹, ›Zwischen dem guten Geschmack und dem moralischen Gefühl muß eine genaue Verbindung sein. Das Schöne ist allein dazu bestimmt, uns das Gute angenehmer zu machen‹. In der Hauptsache hat sich Wieland nicht von seinem früheren Standpunkt entfernt; aber die Formulierung ist völlig verändert. Es muß das zuvörderst auf das Studium Bacons und Leibniz' zurückgeführt werden, die in der Dunciade citiert werden; auf Leibniz weist der Ausdruck: ›verworren und deutlich‹. In spätere Jahre darf Wielands Theorie hier nicht verfolgt werden, und auch diese ungenügenden Auszüge sollen nur beweisen, daß er in der Geschichte der poetischen Theorien genannt zu werden verdient. Es lohnt sich die Untersuchung, wie Mendelssohns Skizzen Ueber die Harmonie der innern und äußern Schönheit und Ueber die Verwandtschaft des Guten und Schönen hier Anregung fanden oder finden konnten. Daß Wieland Sulzer nahe steht, springt in die Augen, wenn man dessen Artikel ›Geschmack‹ aufschlägt. Wieland sollte neben Bodmer an Sulzers Theorie mithelfen; die lange Zeit, die zwischen dem Fassen des Planes und der Ausführung lag, hat jedoch Wieland den alten Gönnern entfremdet und so ist seine Spur kaum in dem Werke zu suchen. Auch Sulzer scheint mir übrigens stärker von Shaftesbury abhängig zu sein, als bei Braitmaier heraustritt. —

Der Hauptteil des zweiten Bandes gilt Mendelssohn. Ihn bearbeitete der Verf. mit sichtlicher Liebe. Mehr als ein Drittel des Umfanges der beiden Bände zusammen ist ihm gewidmet: dabei muß allerdings in Anschlag gebracht werden, daß neben ihm die Freunde Nicolai und Lessing stehn, und daß Mendelssohns kritische Thätigkeit zu einem Ueberblick über die damalige Litteratur Anlaß bietet.

Seine Ansichten über alte und zeitgenössische Litteratur sind sehr breit behandelt, was um so weniger nötig erscheint, als ihre Ergebnisse für die Poetik nachher noch im einzelnen besprochen werden. Als Kritiker ist er doch nicht entfernt so wichtig für die Geschichte wie Lessing, dessen Anfänge entschieden zu kurz kommen: und zwar nicht nur im Kapitel Kritik, sondern auch da, wo der Verf. Mendelssohns Aeußerungen über die Tragödie bespricht. Daß Moses Lessing anregte, förderte, ist geläufig: aber seine Auslassungen übers Drama sind doch viel schwächlicher als die Lessings, was Braitmaier wohl im einzelnen anerkennt, aber beim zusammenfassenden Urteil nicht zugesteht. Wertvoller scheint mir die Darstellung von Mendelssohns Einfluß auf Lessings Laokoon zu sein S. 214 ff. Gut gelungen ist die anerkennende Besprechung von Nicolais Briefen über den jetzigen Zustand der schönen Wissenschaften in Deutschland: nur

wundert man sich dann, S. 24(zu lesen, Nicolai schaffe immer etwas, was nichts tauge, sobald er sich der Führung einer bewährten Autorität entziehe. Doch es soll eben an dieser Stelle aller Glanz auf Mendelssohn vereinigt werden.

Wenn Mendelssohn fehl geht, so weiß der Verf. immer eine Entschuldigung. Seine Widersprüche, ein Mangel an Verständnis für Goethes Zeit werden milde beurteilt es wäre nur dann zu billigen, wenn Gottsched mit demselben Maße gemessen wäre. Braitmaier sieht auch, daß Mendelssohn vieles äußert, was er nicht recht erkannte und nicht weiter zu entwickeln im Stande war, obwohl gerade dieses das Fruchtbare war; so mancher Andeutung wird — wie denen der Züricher — ein Wert beigemessen, den sie erst durch die spätere Gestaltung bei einem andern erlangte. Auf Schillers Nachfolge wird oft hingewiesen. Der Einfluß Shaftesburys wird S. 146 behauptet, aber nicht bewiesen. Vor allem, scheint mir, muß energischer durchgeführt werden, daß Mendelssohn immer eine moralische Richtung verfolgt und daß davon seine ganze Erscheinung stets beeinflußt bleibt. Im Einzelnen dünkt mir das Urteil des Verf.s über Mendelssohn gerecht, aber so wie er allgemeiner spricht, übertreibt er seine Bedeutung.

Dahin rechne ich auch die Behauptung, Mendelssohn habe das reinste und eleganteste Deutsch unter seinen Zeitgenossen geschrieben. Lieber als dies lasse ich noch den unnötig wiederholten Vorwurf gelten, Lessing habe sich Gallicismen zu Schulden kommen lassen. Sprachgefühl ist offenbar des Verf.s Stärke nicht; was er S. 103 über den Zustand der Sprache um die Mitte des 18. Jahrhunderts sagt, ist ungemein dürftig. Und ein Satz wie der in der Anmerkung 1, 239 (›Auf was Waniek besonders Wert legt, daß er für die Tragödie die innigste Verbindung von Schuld nnd Strafe verlangt, ist bei ihm ein bloßer gelegentlicher Einfall, zudem gar nicht neu‹) sollte ihm nicht entschlüpfen.

Auch die litterarhistorischen Urteile des Verf.s erregen wiederholt Bedenken. Lessings Interesse für Diderot nennt er 2, 76 eine merkwürdige Geschmacksverirrung, denn Diderots Theater gilt ihm für ›schal, jammerselig, philiströs‹. 2, 98 wird Miss Sara Sampson ein dem Messias ebenbürtiges Werk genannt; was soll das heißen? Der ›unbedeutende‹ Gleim soll sich durch zahlreiche persönliche Beziehungen in den Ruf eines großen Dichters gebracht haben, hat Lessing den ›Grenadier‹ nur als Freund gelobt? Lessings Laokoon und Dramaturgie waren nach S. 141 für die Weiterentwickelung der Kunsttheorie und des allgemeinen Kunstverständnisses weit frucht-

barer, als alles was Herder — der Halbschlächtige heißt er S. 139! — auf ästhetischem Gebiet geleistet hat. Solche Einschätzungen sind schief und ungeschichtlich; Herder hat am Laokoon mit Glück nachgebessert, die Lyrik erst erfaßt u. s. w. Lenz und Klinger nennt der Verf. schal und karrikaturartig S. 139. Auf derselben Seite werden wir apostrophiert, uns zu freuen, daß wenigstens ein Mann — Lessing — vom gefühlsduseligen Wesen des sentimentalen und unmännlichen Werther völlig unberührt blieb. Die Nicolaiten sterben nicht aus!

Genug. Ich fühle mich nicht verpflichtet, das, was Braitmaier über das deutsche Publikum zwischen 1750 und 1770 behauptet, zu widerlegen. Eine Probe genüge; nach seiner Meinung 2, 99 hielt sich der damalige Adel mit wenigen Ausnahmen »von der leisesten Tinktur litterarischer wie gesellschaftlicher Bildung chemisch rein, war großenteils selbst des Lesens und Schreibens unkundig« und verstand nur die größte Quantität jeglicher Art von Spirituosen zu vertilgen. Der Verf. hat sich offenbar im Jahrhundert vergriffen.

Niemand sage, daß diese Aeußerungen nebensächlich wären. Wer sich so wie der Verf. brüstet, den einzig wahren historischen Sinn zu besitzen, darf sich solche — Extravaganzen will ichs nennen, um nicht mit grobem Deutsch Anstoß zu erregen — nicht erlauben. Ich nehme auch sie als Zeugnisse, wie sehr sich der Verf. hinreißen läßt nach rechts und links. Daß man aber an einem solchen Buche keinen zuverlässigen Führer hat, ist klar. Die Absicht des Verf.s, es werde auch das Quellenstudium ersetzen (S. X), ist nicht erreicht. Trotz allem wird kein Leser ohne Belehrung die Bände aus der Hand legen, denn es steckt viel redliche Arbeit drinnen, die man nur aus der Beleuchtung des Verf.s rücken muß, um Gewinn aus ihr zu ziehen. Eine große Hilfe dazu wäre ein Sach- und Personenregister. Vielleicht entschließt sich der Verf., wenn er seine Geschichte der altdeutschen Poetik schreibt, in deren Register auch diese Bände einzubeziehen. Denn die Werke gehören zusammen.

Graz. Bernhard Seuffert.



Berti, Domenico, Giordano Bruno da Nola, sua vita e sua dottrina. Nuova edizione riveduta e notabilmente accresciuta. Torino-Roma-Milano-Firenze. Ditta G. B. Paravia e Comp. 1889. VIII u. 488 S. 8°.

Tocco, Felice, Le opere latine di Giordano Bruno, esposte e confrontate con le italiane. (Pubblicazioni del R. Istituto di Studi Superiori etc. in Firenze). Firenze, Successori Le Monnier. VI u. 420 S. Groß 8°.

Jordani Bruni Nolani Opera latine conscripta publicis sumtibus edita. Vol. I, Pars III. IV. curantibus F. Tocco et H. Vitelli. Florentiae, typis successorum Le Monnier. VII u. 361 S. IV u. 257 S. Hoch 4°.

Von den zahlreichen Publikationen über Giordano Bruno, welche in letzter Zeit zum Teil aus Anlaß der Errichtung und Enthüllung seines Denkmals in Rom erschienen sind, heben wir nur die wichtigsten heraus. Die erste Stelle gebührt der zweiten Auflage der Biographie Brunos von Domenico Berti. Diesem Gelehrten verdanken wir ja die erste Veröffentlichung der venetianischen und vatikanischen Akten, und die erste auf sicherer Grundlage ruhende eingehende Darstellung des Lebens Brunos; seine umfassende Belesenheit in der Litteratur der damaligen Zeit, sowie sein edler und gefälliger Stil haben schon der ersten Ausgabe (1868) hohen Wert verliehen. Berti hat nun, was seither durch Andere (Dufour in Genf, Brunnhofer, den Ref.) an weiteren Daten über Bruno und die Männer, die mit ihm verkehrten, erhoben worden ist, zur Berichtigung und Ergänzung der ersten Erzählung benutzen können. Insbesondere ist durch die urkundliche Feststellung der Zeit, welche Bruno in Genf verbrachte (Mai bis August 1579), die Chronologie der ersten Jahre seiner Wanderschaft durch sorgfältig erwogene Wahrscheinlichkeitsschlüsse mit den sicheren Daten in Uebereinstimmung gebracht. Immerhin bleibt noch einige Unsicherheit über die Dauer seines Aufenthalts in Toulouse und den Zeitpunkt seiner Uebersiedelung nach Paris: ich stimme aber Berti vollkommen bei, wenn er diese jetzt ins Jahr 1581 setzt. Allerdings ist dadurch der Widerspruch mit Brunos eigener Angabe, daß er in Paris ›forse cinq' anni‹ gelehrt habe, nur um so stärker geworden; denn sein erster Aufenthalt dort kann wenig über zwei Jahre gedauert haben. Der Widerspruch löst sich nur, wenn wir annehmen, daß Bruno bei jener Angabe die Zeit zwischen seiner ersten Ankunft in Paris und seiner definitiven Abreise nach Deutschland im Auge hatte, und also in seine fünf Jahre den Aufenthalt in England mit einrechnet, oder daß das Protokoll seine Aussage ungenau wiedergibt. Denn da er gleich nach Pfingsten 1586 abreiste, führen die fünf Jahre genau auf das Jahr 1581 als das seiner ersten Ankunft zurück. Erwähnenswert ist

auch, daß Fiorentinos Angaben über die Censuslisten von Nola und seine darauf gebauten Vermutungen über die Familie Brunos eine Berichtigung finden; Fiorentino hatte nach Berti den Census von 1563/64 mit dem von 1545 verwechselt. In dem letzteren, der allein über die Eltern unseres 1548 geborenen Giordano Auskunft geben könnte, findet sich der Name Bruno überhaupt nicht; erst der Census von 1563/64 zeigt eine größere Anzahl von Bruni als Einwohner von Nola. Fiorentinos Angaben sind also hinfällig.

Einige Ungenauigkeiten und Irrtümer, die auch in der zweiten Ausgabe, besonders in chronologischer Hinsicht stehn geblieben sind, enthalte ich mich noch einmal besonders hervorzuheben; ich verweise auf die chronologische Tabelle am Schluß des ersten Bandes meiner Kleinen Schriften (2. Aufl. 1889). Nur auf ein paar Bemerkungen, welche Berti direkt gegen mich richtet, möchte ich noch kurz antworten, da sie auf Misverständnissen beruhen. S. 200 sagt er: ›Il Sigwart crede che io non abbia dimostrato con documenti che il Bruno partisse di Londra nel 1585‹, und S. 364 meint er, wie es scheint, ich setze diese Abreise erst ins Jahr 1586. Ich hatte aber (S. 15 meines Programms) nur dafür den Nachweis vermist, daß Bruno erst im November 1585 London verlassen habe, und ebenda meinerseits den Beweis geliefert, daß die Rückkehr nach Paris in den September oder spätestens Oktober 1585 zu setzen sei; trotzdem gibt Berti S. 118 wieder den November an. S. 211 hält Berti mir gegenüber fest, die Thesen der Pariser Disputation seien nicht in Paris, sondern erst später in Wittenberg gedruckt worden. Das Gegenteil ergibt sich schon aus dem Wortlaut des venetianischen Protokolls XI (S. 400 des Anhangs der vorliegenden Ausgabe): in Parisi, dove me fu permesso trattare certe disputationi sotto il titulo de cento vinti articuli ... *stampati* con permissione de superiori etc., und ist nunmehr unwiderleglich dadurch bewiesen, daß J. Frith diese Thesen im britischen Museum unter dem Namen des Respondenten Hennequin aufgefunden hat. S. 214 endlich sagt er in Betreff des Namens der Stadt, nach der sich Bruno von Paris aus begab und den er selbst im Abdruck des Protokolls durch Mez wiedergibt: Non sappiamo leggere la parola, che qui è scritta ... Il Sigwart ed il Carrière opinano che sia Mainz o Magonza. Ob der Name sicher zu lesen ist oder nicht, bleibt sich gleich, wenn dabei steht: alias Magonza che è una citta Archiepiscopale e è il primo elettor dell' Imperio. Dieser Beisatz konnte doch auch für Berti kein Bedenken übrig lassen, sich Carrieres und meiner ›Meinung‹ anzuschließen.

Durch die zweite der oben aufgeführten Schriften hat Felice

Tocco sich ein hervorragendes Verdienst um das Verständnis und die richtige Würdigung besonders derjenigen Klasse der Schriften Brunos erworben, welche weniger bleibendes Interesse bieten und durch die vielfachen Wiederholungen ermüden, derjenigen nämlich, die sich auf die Lullische Kunst und die Gedächtniskunst beziehen. Er faßt nicht bloß ihre Hauptgedanken in übersichtlicher Ausführung zusammen, sondern stellt auch durch eingehende, von ausgebreiteter Gelehrsamkeit zeugende Vergleichungen fest, wie sie sich zu der vorausgehenden Litteratur verhalten. Ganz besonders gilt dies von dem interessanten Exkurs über die Litteratur der Mnemotechnik (S. 21 ff.). Die beiden ersten Teile des Werks sind den Schriften über die Lullische Kunst und die Gedächtniskunst gewidmet; der dritte beschäftigt sich mit den ›Opere espositive e critiche‹, und behandelt vorzugsweise die Schriften über die aristotelische Physik, wobei die entsprechenden Stellen des Aristoteles gegenübergestellt sind, außerdem die Bücher über speciell mathematische Gegenstände. Der vierte Teil, Delle opere costruttive, stellt ausführlich den Inhalt der Frankfurter Lehrgedichte dar; mit großer Sorgfalt werden ihre Beziehungen teils zu den vorangehenden italienischen Werken, teils zu den älteren Philosophen, auf die Bruno Bezug nimmt, teils zu den zeitgenössischen Arbeiten (Tycho Brahe, Galilei u. s. w.) erörtert. Es ist nicht möglich in der Kürze an Beispielen die Behandlungsweise zu zeigen; wir müssen den Leser auf das Werk selbst verweisen mit der Versicherung, daß es die sorgfältigste, auf der umfassendsten Belesenheit und mühevollen Nachforschungen ruhende Arbeit über die Philosophie Brunos ist, die wir besitzen. Zum Schluß wird eine kurze Zusammenfassung der Philosophie Brunos gegeben, die sich, den übertriebenen Lobpreisungen gegenüber, in denen enthusiastische Verehrer des Philosophen sich ergehn, durch nüchterne Würdigung seiner Vorzüge und seiner Mängel auszeichnet.

Es ist nur mit Freude zu begrüßen, daß derselbe Gelehrte nunmehr auch, zusammen mit H. Vitelli, die Fortführung der auf Staatskosten veranstalteten großen Ausgabe der lateinischen Werke übernommen hat. Der erste Herausgeber, Fiorentino, hatte bei dem besten Willen und regsten Eifer doch nicht in genügendem Maße das praktische Geschick und die unermüdliche philologische Genauigkeit besessen, die zur Lösung einer so schwierigen Aufgabe erforderlich waren; nach seinem Tode verfuhren die Herausgeber des zweiten Teils, Imbriani und Tallarigo, nach etwas anderen Grundsätzen; auch Imbriani ist bald gestorben. Der dritte Band (Vol. I. Pars III) und der vierte

(P. IV) liegen nun von der Hand Toccos und Vitellis vor. Der dritte enthält die Articuli centum et sexaginta adversus hujus tempestatis Mathematicos atque Philosophos, und die fünf Bücher De triplici minimo et mensura, der vierte die Summa terminorum metaphysicorum, Figuratio physici auditus Aristotelis, Mordentius et de Mordentii circino; der demnächst erscheinende fünfte wird u. A. De imaginum etc. compositione bringen. Der Text ist nach sehr verständigen Grundsätzen redigiert; Fehler der Interpunktion und der Orthographie sind, mit Angabe der Lesart des ersten Drucks am Fuße, im Texte verbessert, wo die Verbesserung unzweifelhaft war, in andern Fällen die vermutete Korrektur unter dem Texte beigefügt; in den mathematischen Schriften freilich waren nicht alle Schwierigkeiten mit Wahrscheinlichkeit zu beseitigen. Was früher zu vermissen war, ist nun geschehen: die Seitenzahlen der Originaldrucke und der Gfrörerschen Ausgabe sind auf dem Rande angegeben, die Zählung der Verse, die Kolumnenüberschriften sind beigefügt; die Korrektur ist sehr sorgfältig; ich habe nur ganz vereinzelt unbedeutende Verstöße gefunden; so ist p. 137 Z. 23 foelicitatis stehn geblieben, während sonst felic. gesetzt ist, ebenso p. 279 26 Thionei statt Thyonei. Eben dort ist wohl Hebe statt Hebes zu lesen. Die rohen Figuren des Originals sind sehr sauber und gefällig wiedergegeben; besondere Schwierigkeiten machten die im Original häufig verwechselten Buchstaben, welche ihre Punkte bezeichnen; die Herausgeber haben sehr viele Mühe darauf verwendet, diese störenden Fehler zu beseitigen.

Zum Schluß erlaube ich mir noch zu meinen Ausführungen über die Noroffschen Manuskripte in der Beilage zu meinen Kleinen Schriften (2. Aufl. S. 293) eine nachträgliche Mitteilung zu geben. Die Annahme, die ich dort sehr wahrscheinlich machen konnte, daß der größte Teil jener Handschriften von Hieronymus Besler aus Nürnberg geschrieben sei, ist inzwischen zur Gewisheit geworden. In der Zwingerschen Briefsammlung der Basler Universitätsbibliothek habe ich einen Brief Beslers gefunden, dessen Handschrift mit der Schrift jener Manuskripte so vollkommen übereinstimmt, daß über die Identität des Schreibers kein Zweifel sein kann.

Tübingen. C. Sigwart.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 2. 15. Januar 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Rickert, Heinrich, Dr., Zur Lehre von der Definition. Freiburg i. Br. Mohr 1888. 66 S. 8°. Preis M. 2,00.

Diese Erstlingsschrift eines talentvollen Schülers von Windelband sucht die Lehre von der Definition, über welche in den Lehrbüchern der Logik noch sehr verschiedene Meinungen zu finden sind, durch eine genauere, die unterscheidbaren Gesichtspunkte sondernde und zusammenfassende logische Erörterung ins Klare zu bringen, und zugleich die in verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten verschiedene Struktur der Begriffe klarzulegen. Wenn sie auch vielfach mehr Ansätze als durchgeführte Gedanken zeigt, enthält sie doch des Richtigen und Anregenden soviel, daß ein genaueres Eingehn der Mühe lohnt.

Nach einer kurzen Einleitung über den Sinn und die Aufgabe der Definition bei Sokrates, Platon und Aristoteles wendet sich der erste Abschnitt zur allgemeinen Bestimmung des Wesens der Definition, und zwar zunächst zur Bedeutung des Worts; S. 20 wird bemerkt, man verwende das Wort für den sprachlichen Ausdruck (den Satz, der eine Definition ausspricht) und den inneren Denkproceß, der zu ihm führe, zugleich, und es sei ganz willkürlich, diesen sprachlichen Ausdruck allein Definition zu nennen; vielmehr will R. als »eigentliche Definition« nur den Proceß bezeichnen, durch welchen der Begriff festgestellt wird, und davon die sprachliche Formulierung des vorhergegangenen Denkprocesses gänzlich trennen.

Diese Unterscheidung zwischen Proceß und Resultat ist an sich sehr berechtigt: aber es ist zu fürchten, daß mit dieser Verwendung des Terminus Definition die Logik sich mit dem ganzen wissenschaftlichen Sprachgebrauch in Widerspruch setzen würde. Denn überall, wo von Definitionen die Rede ist, meint man doch damit direkt und unmittelbar die sprachliche Formel, welche die Bedeutung eines einen Begriff bezeichnenden Wortes dadurch angibt, daß sie — wieder in Worten — den Inhalt des Begriffs expliciert, seine verschiedenen Merkmale analysiert, oder durch Genus proximum und Differentia specifica ihn als Glied einer Begriffsdivision aufzeigt. Wenn von mir verlangt wird, ich solle eine Definition des Kreises, des Rechts, der Logik u. s. w, geben, da erwartet man einen Satz von der Form X ist abc; in den Lehrbüchern stehn doch unter der Ueberschrift ›Definitionen‹ nicht Denkprocesse, sondern sprachlich formulierte Sätze; wenn von einer Definition gesagt wird, sie sei falsch, sie sei zu eng, oder zu weit, so bezieht sich dieses Urteil wieder auf die Richtigkeit der sprachlichen Formel; es wird behauptet, der zusammengesetzte Ausdruck, der den begrifflichen Inhalt eines Wortes angeben soll, entspreche nicht genau dem, was bei dem Worte wirklich gedacht wird.

Es war also doch nicht ›willkürlich‹, sondern in voller Uebereinstimmung mit dem allgemeinen wissenschaftlichen Sprachgebrauch, wenn ich, um nicht in jene Vermischung zwischen Formel und vorangehendem Denkproceß zu fallen, als Definition eben nur das bezeichnete, was jedenfalls alle Welt darunter versteht, den Satz, der die Bedeutung zweier Ausdrücke gleich setzt, und dazu dient, die Bedeutung des zu definierenden Wortes, wie sie entweder schon anerkannt ist oder jetzt erst festgesetzt werden soll, zu fixieren, gegen jedes Schwanken und jedes Misverständnis sicher zu stellen; die sehr verschiedenartigen Denkprocesse aber, die zur Aufstellung einer solchen Formel führen können, und die verschiedenen Voraussetzungen, die dabei gemacht werden, nicht als Arten der Definition gelten lassen wollte, sondern als Begriffsbildung und Begriffsfixierung bezeichnete. Ich kann auch nicht zugeben, daß damit die Definition nur dem Zwecke der Mitteilung dienen müßte und die Logik damit nur die ›Regeln angäbe, wie man am besten sich ausdrückt‹; sehr häufig ist allerdings das didaktische Interesse im Vordergrund, wenn Definitionen aufgestellt werden, allein der Verf. selbst erkennt an, daß die Wörter auch für unser einsames Denken unentbehrlich sind, um Begriffe festzuhalten und kompliciertere Operationen zu vollziehen. Ebenso kann ich nicht zugestehn, daß ich mich ›selbst widerlegt‹ habe, wenn ich trotzdem von den Definitionen bloß sprachliche Er-

klärungen, wie Demokratie ist Volksherrschaft u. dgl. unterschied; denn ich habe § 44 meiner Logik von solchen bloßen Uebersetzungen die Nominaldefinitionen unterschieden, die ›in dem Sinne Realdefinitionen sein müssen, daß sie den Inhalt des dabei Gedachten analysieren und vom Inhalt anderer Begriffe scheiden‹. Diese Unterscheidung hat der Verf. im Eifer übersehen.

Doch diese Differenz betrifft schließlich nur die terminologische Frage, wofür der Ausdruck Definition am besten und zweckmäßigsten verwendet werde; wenden wir uns zu dem, was der Verf. als Definition in erster Linie bezeichnen will, zu den Denkakten, durch welche ein bestimmter, nachher in einer Formel auszudrückender Begriff zu Stande kommt. Der Zweck dieser Thätigkeit (S. 21 ff.) wird dahin angegeben: sie muß die Begriffe so bestimmen, daß aus ihnen ein System von notwendigen Urteilen geschaffen werden kann. Der Begriff ist Produkt der Definition; ihr Material sind zunächst die allgemeinen Vorstellungen, die vielfach unbestimmt sind, im Begriffe soll ausdrücklich festgestellt werden, aus welchen Bestandteilen er zusammengesetzt sein soll, womit zugleich sein Geltungsbereich festgestellt ist. S. 26 ff. wendet sich dann der Verf. zu der herkömmlichen Unterscheidung wesentlicher und unwesentlicher Merkmale und zeigt, daß sie unzulänglich ist und sich im Kreise dreht; um eine Einsicht zu gewinnen, in welchem Sinne die Unterscheidung berechtigt ist, geht er die Aufgabe der Definition in verschiedenen Wissenschaften durch, und spricht (S. 29) zuerst von juristischen Definitionen. Die Ausführung ist darin einseitig, daß sie nicht untersucht, wie man überhaupt zu bestimmten Rechtsbegriffen gelangt, sondern unter Voraussetzung schon geltender Rechtssätze, einer schon bestehenden Gesetzgebung deutlich machen will, was notwendig ist, um ›den Willen des Gesetzgebers‹ zum Ausdruck zu bringen; darum rechnet er die Jurisprudenz zu den analytischen Wissenschaften; und die Hauptaufgabe besteht darin, Begriffe richtig zu bilden, unter welche die Erscheinungen der Wirklichkeit zweifellos subsumiert werden können, an welche der Gesetzgeber eine bestimmte Folge knüpfen wollte. „Wesentlich" sind diejenigen Merkmale, welche dazu beitragen, ›daß der Wille des Gesetzgebers ausgeführt werde‹. So ist z. B. bei dem Verbot des Falschmünzens der Begriff, auf den es ankommt, nicht der der Münze, sondern des öffentlich beglaubigten Tauschmittels; dessen Fälschung wollte der Gesetzgeber verhüten, nicht bloß etwa die Fälschung von Metallgeld. — Ohne weiter in das Materielle einzugehn, oder die Frage zu stellen, ob unter dem ›Willen des Gesetzgebers‹ ein empirisch bewußter Wille, oder der durch den Zweck geforderte normale Wille zu verstehn sei, so sind

doch damit im Grunde nur Thatbestandsbegriffe erörtert; die eigentlich und specifisch juristischen Begriffe, vor allem der des Rechts selbst, die Begriffe, welche gerade den rechtlichen Zusammenhang eines Thatbestandes mit seinen Folgen zum Ausdruck bringen, wie Eigentum, Vertrag, Kauf u. s. w. lassen sich schwerlich unter diesen Gesichtspunkt stellen. Trotz dieser Einseitigkeit enthält die Ausführung des Verf. den richtigen Gedanken, daß die Eigentümlichkeit der juristischen Begriffsbildung vom praktischen Zweck beherrscht ist, und sich dadurch fundamental von derjenigen unterscheidet, welche nur dem Erkennen des Gegebenen dient; aus dieser Eigentümlichkeit fließt die Möglichkeit der Unterscheidung wesentlicher und unwesentlicher Merkmale. Wesentlich ist, was in dem Begriffe des Zwecks liegt und durch den Zweck als Mittel gefordert ist; da aber unsere Zweckbegriffe alle nur die für uns wertvollen Merkmale enthalten, nicht aber zugleich alle die Besonderheiten, ohne welche sie nicht verwirklicht werden können, so sind diese, soweit sie dem Zweck gegenüber gleichgültig sind, unwesentlich. Nur daß das nicht eine Besonderheit der juristischen Begriffe ist; auf dem mechanischen oder physiologischen Gebiete findet dasselbe statt. Für den Begriff einer Uhr ist es unwesentlich, aus welchem Material ihr Gehäuse besteht, wenn es nur das Werk schützt, für den Begriff der Nahrung ist alles unwesentlich, was für Verdauung etc. indifferent ist. Daraus folgt im Grunde, daß es sich niemals um wesentliche oder unwesentliche Merkmale eines Begriffs, sondern nur um wesentliche oder unwesentliche Merkmale eines Objektes handeln kann, das unter einen Begriff fällt; was durch den Begriff nicht bestimmt ist, ist unwesentlich; die Merkmale des Begriffs sind alle wesentlich. Die Forderung lautete ja genau genommen auch so: man soll in einen Begriff nur die wesentlichen Merkmale der Objekte zusammenfassen.

In dem Abschnitt über ›Naturwissenschaftliche Definitionen‹ ist vollkommen richtig hervorgehoben, daß die Bildung derselben eine umfassende Klassifikation voraussetzt, welche nur auf bestimmten hypothetisch angenommenen Voraussetzungen ruhen kann; die Ausführung ist aber zu fragmentarisch, um genaueres Eingehn zu ermöglichen. In dem Abschnitt über mathematische Definitionen schließt sich der Verf. an Kant an, indem er der Mathematik die Methode der Begriffskonstruktion — im Unterschiede von dem analytischen Verfahren der bisher betrachteten Wissenschaften — zuweist. Daß der Konstruktion doch ein analytisches Verfahren vorausgehn muß, das die einfachsten Begriffselemente feststellt, ist nicht genügend hervorgehoben; denn daß der Mathematik beim Beginn ihrer Untersuchungen kein gegebenes Material vorliege, aus dem sie das für ihre Be-

griffe Wesentliche auszusondern hätte, trifft nicht zu; der Geometrie liegt unzweifelhaft die Anschauung des Raumes und der räumlichen Dinge in ihm vor, welche sie zu analysieren hat, um die Begriffe der Geraden, des Winkels etc. auszusondern; der Verf. denkt nur an die gezeichneten geometrischen Figuren und da hat er freilich Recht, daß der Begriff schon da sein muß. Aber hat die Geometrie mit dem Zeichnen von Figuren begonnen, und nicht vielmehr mit der Reflexion über die Verhältnisse sinnlich gegebener Körper und Flächen? Woher hat sie denn ihren Namen?

Hinsichtlich der Unterscheidung analytischer und synthetischer Definitionen macht der Verf. (S. 42 f.) die richtige Bemerkung, daß im Grunde jede Begriffsbildung eine Synthese darstelle, und jene Unterscheidung nur die Vorarbeit treffe, je nachdem ein Begriff nur rekonstruiert werde aus Elementen, die bereits in einer Vorstellung vereinigt und in ihr durch Analyse gesondert waren, oder ob er frei konstruiert werde aus Elementen, die jetzt erst zu einem neuen Begriff vereinigt werden. Trotzdem ist es nicht nötig, diese Bezeichnung aufzugeben, so wenig als die der analytischen und synthetischen Urteile darum, weil doch jedes Urteil eine Synthese zwischen Subjekt und Prädikat darstellt; wenn nun aber der Verf. analytische Definition den Akt nennen will, durch den ein synthetisch gebildeter Begriff in seine Bestandteile zerlegt wird, so fürchte ich, entsteht erst recht eine Sprachverwirrung; denn in diesem Sinne ist, was gewöhnlich Definition genannt wird, immer analytisch; der durch ein Wort bezeichnete Begriff erscheint in der definierenden Formel in seine Elemente zerlegt, mag er gebildet sein wie er will; jede Definition ist ein analytisches Urteil im Kantischen Sinne, sobald man voraussetzt, daß das Definiendum einen schon gebildeten Begriff bezeichne.

Das wichtigste und eingreifendste Resultat gewinnt der Verf. S. 44 ff., wo er das Verhältnis von Begriff und Urteil bespricht. Die Definition im gewöhnlichen Sinne, sagt er, sei ein Komplex von (analytischen) Urteilen; sie setze den Begriff in eine Reihe von Urteilen um, deren Subjekt jedesmal der zu analysierende Begriff, und deren Prädikate diejenigen Merkmale bilden, welche die synthetische Definition vorher als wesentlich in ihn aufgenommen hatte. Aber auch die synthetische Definition (im Sinne des Verf.s) als Zusammensetzung von Merkmalen bestehe in einer Reihe von Urteilen, sie könne auf gar keinem anderen Wege als durch Urteile zu Stande kommen, wenn wir diese auch nie sprachlich zu vollziehen Veranlassung haben. Die Begriffe sind also nur Knotenpunkte in einem Netz von Urteilen; sie werden gebildet, um sie sofort wieder zu zer-

legen; der Begriff ist etwas von den ihn bildenden Urteilen dem Inhalte nach nicht Verschiedenes; die Grundfunktion unseres Denkens ist Urteilen, der Begriff enthält im Grunde nur die Forderung, daß diese Urteile zu einer Einheit zusammengedacht werden sollen.

Diese Forderung ist für das menschliche Denken vollkommen unvollziehbar; der Begriff als etwas Einheitliches, Ruhendes, ist eine Fiktion. Bei einer Reihe von Beispielen allerdings ist die Einheit durch die bildliche Anschauung repräsentiert; beim Begriff des »Baums« schwebt mir das Bild des Baums vor. Aber in den meisten Fällen entschwindet die Anschauung, ja es ist geradezu die Aufgabe des begrifflichen Denkens sich von der Anschauung frei zu machen. Die Einheit des Gedankens, welche eine unlösbare Aufgabe ist wird ersetzt durch die Einheit des Wortes, welches die Summen von Urteilen, die wir nie als Einheit aufzufassen vermögen, bezeichnet und sie im Denken weiter zu verwenden gestattet; darin liegt die Bedeutung des Wortes, ganz abgesehen von der Mitteilung, für den innerlichen Denkproceß.

Ich könnte mit diesem Schlußresultate ganz zufrieden sein; denn folgt nicht unausweichlich, daß ich dann recht hatte zu sagen, in der Definition werde die Bedeutung eines Wortes analysiert, es gebe keine Begriffserklärungen, sondern nur Worterklärungen? Aber, soviel Richtiges darin liegt, daß der Begriff als der Vereinigungspunkt von Urteilen zu fassen ist und in diesen sich entfaltet, geht der Verf. doch zu weit. Was sollen, wenn jeder Begriff nur ein Komplex von Urteilen ist, die Subjekte und Prädikate dieser Urteile sein? Der Verf. übersieht, worauf seine eigene Ausführung ihn hinleiten mußte, daß in unsern Begriffen bestimmte Synthesen enthalten sind, die allein möglich machen, eine Anzahl von Urteilen wirklich in eine Einheit zusammenzuschließen. In den Begriffen, die wir von anschaulichen Gegenständen aus bilden, oder den Begriffen der geometrischen Figuren ist die Synthese durch die Raumanschauung und durch die Beziehung verschiedener sinnlicher Prädikate auf dieselbe räumliche Einheit vermittelt; der Begriff des Dings in seinem gewöhnlichen Sinn schließt solche Synthesen ein, und die Ausführungen Schuppes wie die meinigen haben die fundamentale Bedeutung darzulegen gesucht, welche der in diesem Begriff liegenden Synthese für unsere ganze Begriffswelt zukommt. Die einzelnen Merkmale dagegen kann ich nur in Urteilen auseinanderlegen, und der Verf. bemerkt ganz richtig, daß für die wissenschaftliche Bearbeitung an Stelle der ruhenden »Merkmale« der unmittelbaren Anschauung Causalgesetze treten; aber von irgend etwas müssen diese Gesetze gelten. Er erläutert seine Ansicht am Begriff der Gravita-

tion — zugegeben, daß dieser Begriff identisch ist mit dem Gravitationsgesetz, so ist er es nur darum, weil er ein Relationsbegriff ist, kein Dingbegriff; er setzt gravitierende Massen voraus, sogut der Begriff der Ehe, den man etwa versucht sein könnte, rechtlich in lauter Gesetzesbestimmungen aufzulösen, Mann und Weib voraussetzt; die lebendigen Centra, in denen alle die verschiedenen Seiten der Ehe in Form von Gedanken, Gefühl und Willen zur Einheit verknüpft sind, machen erst möglich, daß die verschiedenen Beziehungen wirklich Einen Begriff bilden. Von dieser Seite ist die Darstellung des Verf.s einseitig, weil sie einen an sich richtigen Gesichtspunkt allein betont; die Behauptung, daß der Gedanke der Einheit jener Urteile eine unvollziehbare Forderung sei, hebt die Möglichkeit des Urteils selbst auf; denn das Urteil ist in seiner ursprünglichen Gestalt analytisch, und setzt eine Einheit schon voraus; und wenn man die Synthese, welche zu dieser Einheit geführt hat, selbst wieder ein Urteil nennt, so erweitert man diesen Terminus über seine Grenzen. Die geistige Thätigkeit, durch die ich z. B. für meine Anschauung ein Dreieck konstruiere, kann nicht in Urteile aufgelöst werden, wenn man diesem Wort einen bestimmten Sinn lassen will. — Was endlich der Verf. (S. 62 f.) gegen meine Unterscheidung des Begriffs im logischen und metaphysischen Sinne sagt, beruht auf einem Misverständnis; ich wollte, indem ich die (im Wesentlichen aristotelische) Auffassung des Begriffs als Abbildes des realen Wesens der Dinge von der Logik ausschloß, keinen principiellen Gegensatz aufstellen, sondern nur wehren, daß jener metaphysische Gesichtspunkt mit dem logischen vermischt werde.

Trotz meinen kritischen Bedenken zeigen die Ausführungen des Verf.s nicht bloß Einsicht in die Aufgaben, welche eine alle Fragen berücksichtigende Darstellung der Lehre von der Definition zu lösen hätte, sondern sie enthalten auch Ansätze, welche nur konsequenter, mit genauerer Berücksichtigung der Bedeutung der Definition in verschiedenen Wissenschaften und sorgfältigerer Analyse der ihnen zu entnehmenden Beispiele weiter ausgeführt werden dürfen, um diesem verwickelten Kapitel der Logik einen wesentlichen Dienst zu leisten.

Tübingen. C. Sigwart.

Kries, Johannes, v., Die Principien der Wahrscheinlichkeits-Rechnung. Eine logische Untersuchung. Freiburg i. Br., 1886. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr. XII und 298 S. 8°. Preis M. 6,00.

Wenn ein bewährter physiologischer Forscher, der sich auch um das psychologische Nachbargebiet bereits wohl verdient gemacht hat, mit logischen Untersuchungen in die Oeffentlichkeit tritt, die einem in hohem Grade untersuchungswerten Stoffe gelten, und deren nahe Beziehungen zu seiner bisherigen Forscher-Praxis sofort in die Augen springen, so hat man wohl allen Grund, solchem Unternehmen das günstigste Vorurteil entgegenzubringen. In der That verdient das vorliegende Buch dem Besten zur Seite gestellt zu werden, was die logische Litteratur an monographischen Arbeiten besitzt. Berichterstatter aber erachtet es für seine Pflicht, dieser seiner Ueberzeugung um so bestimmteren Ausdruck zu verleihen, als eine vor Kurzem in den »Philosophischen Monatsheften« erschienene Anzeige [1]) diesem Buche gegenüber eine Ueberlegenheit des Standpunktes zur Schau getragen hat, welche den unbefangenen und mit der (gelinde gesagt) Eigenart des betreffenden Referenten [2]) nicht vertrauten Leser am Ende doch einmal über den wirklichen Sachverhalt täuschen könnte. Uebrigens mögen die leitenden Gedanken des Buches, so unvollkommen eine Inhaltsskizze sie wiederzugeben vermag, am besten für sich selbst reden.

Die Untersuchung des Verf.s hebt mit Recht bei der Frage an, »welche Deutung die zahlenmäßig ausgedrückten Wahrscheinlichkeits-Sätze zulassen« (S. 2). Am nächsten scheint die Annahme zu liegen, daß wir es da mit Aussagen zu thun haben, »über den Grad subjektiver Gewisheit, mit welchem in einem bestimmten Augenblicke ein bestimmtes Individuum irgend etwas glaubt oder erwartet«, — psychologische Deutung (S. 3). Ist aber auch der Verf. schwerlich im Rechte, wenn er diesen Grad für theoretisch-unmeßbar erachtet [3]),

1) A. Elsas »Kritische Betrachtungen über die Wahrscheinlichkeits-Rechnung« a. a. O. Bd. XXV. (1889) S. 557 ff.

2) Leider scheint deren verdiente Würdigung durch A. Höfler (Vierteljahrsschrift f. wissensch. Philosophie, Jahrgang 1887 S. 367 und sonst) erfolglos geblieben zu sein. Oder hat sich »der zur Berichterstattung ... berufene Kritiker« wirklich die »Theaterrecensenten« gewisser Tagesblätter unwiderruflich zu Vorbildern genommen? Das gute Herkommen im wissenschaftlichen Verkehre wird das zum Glück nicht beeinflussen, den an sich ab und zu ganz beachtenswerten Bemerkungen dieses Referenten jedoch kaum zu Statten kommen.

3) Den principiellen Bedenken, die der Verf. im Jahrgang 1882 der »Vierteljahrsschr. f. wissenschaftl. Philosophie«, bes. S. 273 f. ausgesprochen hat, wäre vor Allem entgegenzuhalten, daß psychische Continua (oder Scheincontinua) so

so folgt doch die Unhaltbarkeit der fraglichen Deutung ›daraus, daß bei der Auswertung der Wahrscheinlichkeit eine ganze Reihe von Momenten unbeachtet bleibt, welche auf den Grad der psychisch realen Erwartung thatsächlich einen großen Einfluß ausüben‹, worauf schon die Allgemeingiltigkeit solcher Aufstellungen hinweist (S. 4), welche sogleich auch eine zweite ›praktische‹ Deutung ausschließt, derzufolge es sich da um Angaben über die Gewisheit handeln würde, ›mit welcher irgend etwas vernünftiger Weise erwartet werden muß‹, wenigstens dürfte dieses ›vernünftiger Weise‹ nicht im praktisch ethischen Sinne verstanden werden (S. 5). Wie aber, wenn die hier auftretenden Zahlenwerte aufzufassen wären als Maß ›nicht für einen psychisch realen Zustand, auch nicht für etwas nach praktischen Principien zu Forderndes, sondern für ein logisches Verhältnis‹, nämlich zwischen der Anzahl ›gleich möglicher‹ und günstiger Fälle (S. 5 f.)? Es scheint dabei klar, ›daß als gleich möglich zwei oder mehrere Fälle anzusehen sind, wenn in dem jeweiligen Stande unserer Kenntnisse sich kein Grund findet, unter ihnen einen für wahrscheinlicher als irgend einen andern zu halten‹; diese ›logische Deutung‹ beruht sonach auf dem vom Verf. (vielleicht nicht ganz unmisverständlich, wie sich zeigen wird) sogenannten ›Princip des mangelnden Grundes‹ (S. 6). Und wirklich ist ›für die gleich möglichen Fälle der Wahrscheinlichkeits-Rechnung die eben aufgestellte Bestimmung eine notwendige‹ (S. 7); aber diesem Principe wäre z. B. der Ansatz $^1/_2$ ganz ebenso gemäß vor dem Zuge aus einer Urne mit notorisch gleich viel weißen und schwarzen Kugeln als vor dem Zuge aus einer, die Weiß und Schwarz in ganz unbekanntem Zahlenverhältnis enthielte (S. 8). Was für Willkürlichkeiten bei Bestimmung der gleich möglichen Fälle hiemit eingeführt sind, beleuchtet Verf. an zwei Beispielen. Gälte es, die Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, mit welcher das Auftreffen eines Meteors auf diesen oder jenen Teil der Erde zu erwarten sei, so hängt es zunächst nur von der Unwissenheit des Urteilenden ab, wie beschaffen die Teile der Erdoberfläche sind, die gegen einander zu bevorzugen er keinen Grund hat (S. 8 f.). Nun können wir ›kleinere oder größere Zahlen der ursprünglich in Betracht gezogenen Teile der Erdoberfläche zu allgemeineren Begriffen zusammenfassen und so irgend eine andere Einteilung erhalten, etwa in die fünf Erdteile und die benannten Oceane. Für jeden dieser Bezirke würde nun die ursprüngliche Aufstellung eine gewisse Wahrscheinlichkeit, von dem Meteor getroffen zu werden, ergeben‹. Aber

gut Distanzen aufweisen als physische, diese Distanzen aber, wie die Versuche nach der Methode der übermerklichen Unterschiede beweisen, nicht nur theoretisch, sondern unter Umständen auch praktisch meßbar sind.

›genau mit demselben Recht‹ hätte diese neue Einteilung selbst ›als Ausgangspunkt der Betrachtung gewählt werden‹ können: denn ›ebenso wie von den einzelnen Ländern können wir auch von den Erdteilen sagen, es liege kein Grund vor, das Auftreffen des Meteors auf einen mehr als das auf einen anderen zu erwarten‹. Natürlich wäre das Ergebnis aber ein grundverschiedenes (S. 9). Das andere Beispiel: Angenommen, es gäbe noch keine Spectral-Analyse, so ›werden wir keinen Grund haben, das Vorkommen von Eisen im Sirius mehr als das Nicht-Vorkommen zu vermuten‹. Gleiches gilt von Gold, Silber und jedem anderen irdischen Stoffe; für jeden wäre die Wahrscheinlichkeit = $^1/_2$. Dafür aber, ›daß alle 68 Elemente im Sirius nicht vorhanden sind‹, erhalten wir eine ganz minimale Wahrscheinlichkeit. Der gesunde Menschenverstand sträubt sich gegen solche Argumentation, und zwar mit Recht; wir hätten ja auch die Annahmen einander gleichstellen können: der Sirius enthält irdische, und, er enthält keine irdischen Stoffe. ›Die Wahrscheinlichkeit, welche vorher von der Einheit nur um einen verschwindend kleinen Bruchteil abwich, erscheint nunmehr = $^1/_2$‹ (S. 10). Es genügt also nicht, daß für die Ungleich-Setzung von Möglichkeiten Gründe fehlen; die Ungleich-Setzung muß positiv unrichtig genannt werden dürfen (S. 11). Wie wenig die Gleich-Möglichkeit bei den Zufalls-Spielen darauf beruhen kann, daß wir über keinen der Fälle etwas Näheres zu sagen wissen, erhellt überdies auch noch daraus, daß unter dieser Voraussetzung die gewöhnliche Annahme, wenn etwa 4 geworfen worden ist, sei es nicht wahrscheinlicher, 4 noch einmal zu werfen, als 3 oder sonst eine bestimmte Zahl, mit der Analogie-Regel in Konflikt käme, der zufolge, wenn alle Anhaltspunkte sonst fehlen, die Wiederkehr des Gleichen wahrscheinlicher ist als der Eintritt eines Verschiedenen (S. 12 ff.). Offenbar setzen also die Wahrscheinlichkeits-Ansätze ein ganz bestimmtes Wissen von objektiver Bedeutung voraus, welches den Hauptgegenstand der weiteren Untersuchungen ausmachen muß (S. 15). Vorher werden jedoch noch zwei andere Auffassungen der Wahrscheinlichkeits-Sätze abgelehnt. Man kann diese Sätze als ›unmittelbaren Ausdruck eines bestimmten empirischen Wissens‹ ansehen, nämlich, daß von x beobachteten Fällen einer gewissen Art y Fälle einen bestimmten Erfolg herbeigeführt haben, die übrigen $x-y$ dagegen nicht, — empirische Deutung (S. 15 f.). Wirklich bestimmen auch diese Zahlenwerte unsere Erwartungen, im Analogie-Schluß nämlich, bei dem der Verf. totale und partielle Analogie unterscheidet, je nachdem $x = y$ oder nicht; den im letzteren Falle stets sich darbietenden echten Bruch $\frac{y}{x}$

nennt er die Analogie-Ziffer (S. 16 f.). Aber Wahrscheinlichkeits-Brüche sind keine Analogie-Ziffern; denn »erstlich ist für die eigentlichen Wahrscheinlichkeits-Zahlen in der Regel die hier postulierte, an einer Anzahl von gleichartigen Fällen gemachte Erfahrung gar nicht nachzuweisen« (S. 17). Dann aber und hauptsächlich kommt den Analogie-Ziffern die den Wahrscheinlichkeits-Brüchen vindicierte logische Bedeutung gar nicht zu: »der Wert 1, welcher der totalen Analogie zukommt, repräsentiert ja hier keineswegs die volle Gewisheit«, sondern je nach Umständen sehr verschiedene Wahrscheinlichkeiten. »Die Wahrscheinlichkeits-Sätze müssen etwas Anderes enthalten, als den bloß historischen Bericht über frühere Ereignisse« (S. 18). Eine letztbesprochene Deutung zieht daher doch wieder die Zukunft in Betracht, sofern aus einer größeren Anzahl beobachteter Fälle für eine hinreichend große Anzahl künftiger Fälle annähernd gleiche relative Häufigkeit erschlossen werden darf: »diese aus der Erfahrung gezogenen Schlüsse«, sagt man, »bildeten den Inhalt der Wahrscheinlichkeits-Sätze«. Natürlich gilt aber auch hier der erste von den beiden oben der empirischen Deutung entgegengehaltenen Einwürfen (S. 19). Außerdem stützt sich der Verf. noch auf den Unterschied zwischen einem gesetzmäßigen Zusammenhange und der Regelmäßigkeit, mit der etwa bei tausend Roulette-Würfen annähernd gleich oft Rot und Schwarz fällt (S. 19 ff.); doch vermag man den hier zu Grunde liegenden Gedanken erst nach der Lektüre des VII. Kap. völlig zu würdigen. Jedenfalls ist Verf. auch bei dieser Ablehnung im Rechte, wohl schon deshalb, weil sonst von der Wahrscheinlichkeit eines einzelnen Ereignisses nicht anders als unter Voraussetzung sehr künstlicher Uebertragung die Rede sein könnte.

Der oben berührten Hauptaufgabe wendet sich das II. Kapitel mit der Frage zu: »welche Gestaltungen des Wissens ergeben eine zwingend bestimmte und der Willkür entzogene Aufstellung gleich berechtigter Annahmen?« (S. 22 f.). Offenbar müssen sie vor allem »einen Gegenstand betreffen, für welchen, unserem Wissen gemäß, ein meßbarer und in Teile zu zerlegender Spielraum des Verhaltens möglich erscheint« (S. 24). Enthält nun unsere Kenntnis durchaus keinen Grund, eine Annahme innerhalb dieses Spielraumes für wahrscheinlicher zu halten als irgend eine andere, so »wird für die logische Berechtigung einzelner Annahmen ausschließlich die Größe der von ihnen umfaßten Bereiche bestimmend sein«. Eine dann »in keinerlei Weise durch Gründe, sondern lediglich durch Größenverhältnisse geleitete Abwägung von Annahmen« nennt Verf. »freie Erwartungsbildung«; Spielräume, welche diese gestatten, nennt er »indifferent«. Demnach müssen gleichberechtigte Annahmen gleiche und

indifferente Spielräume umfassen (S. 25): wo statt Indifferenz logische Zusammenhänge vorliegen, findet man sich auf dem Gebiete numerisch unausdrückbarer Wahrscheinlichkeiten, so bei der Analogie, falls man nicht Subsumtionen unter Anwendungsfälle des Gesetzes der großen Zahlen für Analogie-Schlüsse nimmt (S. 26 ff.) — desgleichen bei der Induktion: ›für die Sicherheit etwa des Trägheitsgesetzes oder des Princips der Erhaltung der Energie eine zahlenmäßige Angabe zu machen, wäre ein ganz illusorisches Unterfangen‹ (S. 29 f.). Aber auch bei freier ›durch keine Gründe bestimmter‹ Erwartungsbildung und meßbarem Spielraum ›stößt die Aufstellung der gleichwertigen Annahmen sehr häufig noch auf Schwierigkeiten‹. Eine Art objektiver Mehrdeutigkeit illustriert Verf. nur an Beispielen, ohne sie, wie es scheint, theoretisch weiter zu verfolgen. Handelt es sich etwa um das specifische Gewicht einer Substanz, dessen Wert zwischen bestimmten Grenzen liegt, so kann man sich statt an das Gewicht der Volumen-Einheit ebenso gut an das Volumen der Gewichts-Einheit halten; das sind aber reciproke Werte, ›und die einander korrespondierenden Elemente des einen und des anderen‹ Wertbereiches ›stehn keineswegs in konstantem Verhältnis‹. Ebenso könnte bei den Verhältnissen eines Pendels beliebig Länge, Schwingungs-Dauer oder Schwingungs-Frequenz in Betracht gezogen werden (S. 30 f.). Principiell formuliert dagegen der Verf. noch zwei Forderungen: die Spielräume müssen ›ursprüngliche‹, d. h. nicht selbst wieder auf Spielräume zurückführbar sein, auf welche die Wahrscheinlichkeits-Betrachtung sonst rekurrieren müßte (S. 31 ff.)[1]; ferner müssen die von den verschiedenen Annahmen umfaßten Bereiche nicht nur meßbar, sondern auch vergleichbar sein, was z. B. bei specifischem Gewicht und specifischem Volumen nicht der Fall wäre, obwohl ›ihre einander korrespondierenden Wert-Bereiche einen und denselben Spielraum thatsächlichen Verhaltens darstellen‹ (S. 35 f.).

1) Die Intention des Verf.s ist ganz klar, die Formulierung aber ungenau; denn sicher acceptiert Verf. auch »abgeleitete« Spielräume, wenn die Ableitung nur hinreichend streng ist, — beschäftigt er sich doch später (schon S. 41 ff.) selbst mit der Theorie solcher Ableitungen. In einem Punkte scheint mir Verf. sogar immer noch zu nachsichtig zu kritisieren: bei zwei Spielkarten drei Annahmen einander gleich zu setzen, beide schwarz, beide rot, eine schwarz und eine rot, möchte ich nicht »so richtig« nennen wie die Aufstellung von vier Fällen (S. 32), sondern jedenfalls falsch (vgl. auch Sigwart Logik II. S. 274 f.), es müßten denn besondere Umstände vorliegen, die es rechtfertigen. Neuestens rechnet noch Borchart in seiner sehr dankenswerten »Einführung in die Wahrscheinlichkeitslehre« (Berlin 1889) S. 64 f. in ähnlicher Weise, wie namentlich an der allgemeinen Durchführung auf S. 65 auffällig wird: und auch hier scheint mir die Unrichtigkeit zweifellos.

Zusammengefaßt also: Annahmen stehn »in einem zahlenmäßig angebbaren Wahrscheinlichkeits-Verhältnis ..., wenn sie indifferente und ihrer Größe nach vergleichbare ursprüngliche Spielräume umfassen«. Zugleich ist ein über das Gebiet des Numerischen hinausreichendes Wahrscheinlichkeits-Princip gewonnen, nämlich, »daß gleichwahrscheinlich zwei Annahmen sind, wenn sie gleiche indifferente ursprüngliche Spielräume umfassen«; Verf. nennt es »Princip der Spielräume« (36 f.). Es kommt nun aber noch sehr darauf an, ob man sich mit diesem Princip »nicht etwa in bloßen Fiktionen bewegt« (S. 37); insbesondere ist es »für die ganze Theorie der numerischen Wahrscheinlichkeit eine Kardinalfrage, wie trotz des Umstandes, daß die Zustände aller Dinge sich gesetzmäßig verändern und somit die verschiedenen gegenwärtigen und vergangenen Verhaltungsweisen zusammenhängen, ein Wahrscheinlichkeits-Ansatz als ein definitiv giltiger und fest bestimmter erscheinen kann« (S. 46 f.), d. h., inwieweit die Forderung der Ursprünglichkeit erfüllt ist. Verf. legt noch im selben Kapitel dar, daß diese »Schwierigkeit ... nur in ... Fällen, wo es sich um Natur-Konstanten oder um die zeitlichen Beziehungen zweier ganz unabhängiger Vorgangs-Reihen handelt, in einfacher Weise beseitigt erscheint«, daß aber »etwas ganz Aehnliches doch auch da stattfinden kann, wo die zu vergleichenden Verhaltungsweisen Verschiedenheiten eines gegenwärtigen Zustandes und zugleich auch in der Gesamtheit aller denselben bedingenden Antecedentien bedeuten« (S. 47).

Nach dem gleichen Ziele empirischer Legitimation strebt auch das dritte, »Theorie der Zufallspiele« überschriebene Kapitel, und hier gestaltet sich die Darlegung besonders instruktiv, weil vorerst ganz ohne Rücksicht auf die eben entwickelte theoretische Ansicht versucht wird, »in den objektiven Verhältnissen der Zufalls-Spiele diejenigen Eigentümlichkeiten zu ermitteln, welche geeignet sind, den herkömmlichen und allgemein für richtig gehaltenen Wahrscheinlichkeits-Sätzen zur Begründung zu dienen« (S. 23). An dem im Interesse der Einfachheit sehr glücklich fingierten »Stoß-Spiel« (in einer langen Rinne mit abwechselnd schwarzen und weißen Millimeter-Querstreifen wird eine Kugel gestoßen) zeigt sich der unter günstigen Umständen selbstverständliche Ansatz (Wahrscheinlichkeit $^1/_2$ für Liegenbleiben der Kugel auf Schwarz wie Weiß) nicht an die Voraussetzung geknüpft, als ob allen Streifen, also in erster Linie den verschiedensten Stoßkräften gleiche Wahrscheinlichkeit zukäme, wohl aber daran, daß, wenn »die für ein Längen-Element der Rinne, Δl in Anrechnung zu bringende Wahrscheinlichkeit dem Produkte $\varphi \Delta l$ gleich« gesetzt wird, »der Wert φ, welchen wir die Wahrscheinlichkeits-Funktion nennen, zwar nicht für alle Punkte der Bahn, alle

Werte l, derselbe, wohl aber für nahe gelegene, nur um wenige Streifen von einander abstehende Punkte immer sehr nahezu gleich sei‹ (S. 49 f.), — Verf. nennt dies, den in der Mathematik üblichen Ausdruck einigermaßen modificierend, ›Stetigkeit‹ der Wahrscheinlichkeits-Funktion (S. 51), — ferner daran, daß diese Funktion ›keine mit der Streifen-Breite übereinstimmende Periodicität besitzt‹ (S. 52), zwei Forderungen, die sich von den Weglängen auch auf die Stoßkräfte übertragen lassen (S. 53). Sie erweisen sich charakteristisch auch für die komplicierteren Gestaltungen der verschiedenen Zufalls-Spiele (S. 54 ff.), und wer einiges Gefühl dafür gewinnen will, wie viel in diesen Lieblingsbeispielen aller Wahrscheinlichkeits-Betrachtung von dieser meist in unbefangenster Ahnungslosigkeit postuliert wird, dem dürfen die bezüglichen Darlegungen des Verf.s aufs Dringendste zum Studium empfohlen werden. — Die Confrontation, wenn man so sagen darf, mit dem Princip der Spielräume vollzieht sich nun in der zweiten Hälfte des Kapitels (S. 60 ff.): sie ergibt, ›daß die Auffassung der auf die Zufalls-Spiele bezüglichen Wahrscheinlichkeits-Ansätze in dem durch das Princip der Spielräume geforderten Sinne jedenfalls zulässig ist, und daß die Annahmen, auf welchen, dieser Deutung gemäß, jene Wahrscheinlichkeits-Sätze beruhen würden, als keinem erheblichen Zweifel unterliegend bezeichnet werden müssen‹ (S. 72). Die Aufstellbarkeit numerischer Wahrscheinlichkeit aber zeigt sich hier an zwei Bedingungen geknüpft: 1. Es ist den Zufalls-Spielen wesentlich, ›daß diejenigen Ereignisse, deren Wahrscheinlichkeit zahlenmäßig zu vergleichen ist, die Spiel-Resultate, als die Ergebnisse sehr mannigfaltiger, uns möglich erscheinender Verhaltungsweisen der bedingenden Umstände in der Art auftreten, daß sie in regelmäßiger Abwechselung und sehr annähernd konstantem Ausdehnungs-Verhältnis kleinen Teilen des gesamten Verhaltungs-Spielraums entsprechen‹, vulgärer ausgedrückt: ›das Eintreten sowohl als das Ausbleiben‹ muß ›auf sehr verschiedene Weisen möglich‹ erscheinen. 2. Es muß ›ein sehr annähernd konstantes Größen-Verhältnis zwischen denjenigen Teilen, welche das Eintreten und denjenigen, welche das Ausbleiben des betreffenden Erfolges herbeiführen, als überall bestehend angenommen werden‹ dürfen; vulgärer: ›die Vermutungen, welche wir mit Bezug auf die gröberen Unterschiede des Verhaltens uns bilden können‹, müssen ›für die Erwartung des betreffenden Erfolges irrelevant erscheinen‹ (S. 73 f.).

Auf dem nunmehr gelegten Grunde baut Kapitel IV die ›specielle Wahrscheinlichkeits-Theorie‹ auf. Allgemein erledigt sich zunächst die alte Streitfrage über subjektive oder objektive Natur der

Wahrscheinlichkeits-Sätze: jeder derselben ›enthält zunächst und unmittelbar eine Aufstellung von Fällen, welche bei unserem gegenwärtigen, individuellen Wissens-Stande gleich möglich erscheinen, hat also eine subjektive Bedeutung. Da aber eine solche Aufstellung nur im Anschluß an gewisse Kenntnisse von objektiver Bedeutung möglich ist‹, so besitzt der Satz ›implicite auch einen objektiven Sinn‹, der unter Umständen leicht der weit wichtigere sein kann (S. 75 ff.). Diese Beziehung zum Objektiven bringt es aber mit sich, daß ›die numerische Wahrscheinlichkeit einen idealen Fall logischen Verhaltens darstellt, welcher zwar mit äußerster Annäherung, aber doch niemals in absoluter Schärfe verwirklicht wird‹ (S. 77 f.). Denn ›die Sicherheit ..., welche wir bei zahlenmäßigen Wahrscheinlichkeits-Angaben den objektiven Voraussetzungen derselben zuschreiben, gründet sich stets auf diejenigen logischen Beziehungen, welche .... lediglich nicht-numerische Wahrscheinlichkeiten ergeben‹ (S. 79). Uebrigens sind auch die Zahlen-Bestimmungen hier so wenig mathematisch scharf, als dies sonst bei Zahlenwerten von realer Bedeutung der Fall zu sein pflegt; sie sind nur mit außerordentlicher Annäherung giltig (S. 81 f.). — Verf. wendet sich nunmehr ›zu der Besprechung der besonderen realen Verhältnisse, welche gewisse vorzugsweise wichtige Formen der Wahrscheinlichkeits-Ansetzung bedingen‹, und zwar werden erörtert: die Unabhängigkeit mehrerer Fälle von einander (S. 82 ff.), der Begriff der objektiven Möglichkeit unter Zugrundelegung des erkenntnistheoretisch in hohem Grade beachtenswerten Unterschiedes ›nomologischer und ontologischer Bestimmungen‹ (S. 85 ff.), das Gesetz der großen Zahlen in seiner Abhängigkeit vom Princip der Spielräume (S. 80 ff.), der Begriff der Begünstigung (S. 91 ff.), die auf allgemeingiltige Wahrscheinlichkeits-Bestimmungen gegründeten Begriffe der Chance und des Zufalles (S. 94 ff.), endlich ›Verhältnisse, welche bei Reihen von gleichartigen Fällen ins Spiel kommen‹: die Dispersion, normal, über- und unternormal, je nach dem Zusammenhange der Einzelfälle, schließlich die Bedeutung der Total-Möglichkeit für die Einzelfälle, je nachdem diese Chancen gleich sind oder nicht (S. 103 ff.). Das Referat, für dessen weiteren Verlauf ein beschleunigteres Tempo leider unerläßlich wird, muß bezüglich der Ergebnisse dieser sehr lesenswerten Erörterungen auf das vorliegende Buch selbst verweisen.

Der Inhalt des fünften Kapitels wird aus dessen Ueberschrift: ›Die Arten der numerischen Wahrscheinlichkeit‹ nicht sofort ersichtlich. Es gibt berechnete Wahrscheinlichkeiten, welche sich den Anforderungen des dritten Kapitels nicht ohne Weiteres fügen: mit diesen ›besonderen Formen‹ (S. 113) haben wir es hier zu thun.

Zuerst[1]) mit der ›des lückenhaften oder nur partiell zulässigen Spielraumes‹, welcher man bei der ›Wahrscheinlichkeit für die Ursachen (besser für den Entstehungs-Modus) beobachteter Ereignisse‹ begegnet (S. 117 ff.), dann noch mit einer für die Theorie der Beobachtungsfehler bedeutsamen Modifikation dieser Form, bei welcher dem Erfordernis der Vergleichbarkeit durch die ›Besonderheit des Zulässigkeits-Verhältnisses‹ Rechnung getragen erscheint (S. 122 ff.). Trotz solcher Verschiedenheiten ist aber der ›logische Charakter‹ aller Wahrscheinlichkeits-Sätze der gleiche, mögen sie sich auf Künftiges, Vergangenes oder Dauerndes beziehen; denn die hier sich geltend machende Differenz allgemein und individuell giltiger Wahrscheinlichkeit[2]) ist ›eine durchaus accidentelle Eigentümlichkeit‹ (S. 127 ff.).

Bedeutung und Ausmaß dessen, was, wie der Verf. gezeigt hat, an objektivem Wissen aller Anwendung der Wahrscheinlichkeits-Rechnung vorausgehn muß, macht auch die Untersuchung, wie solche Kenntnisse gewonnen werden, besonders wichtig (S. 132). Der Verf. führt dieselbe im sechsten Kapitel. Dabei kann es sich aber nicht darum handeln, ›eine Methode zur numerischen Bestimmung irgend welcher ganz beliebiger Wahrscheinlichkeiten anzugeben‹. Denn ›wenn, der üblichen Vorschrift entsprechend, bei jeder beliebigen Reihe gleichartiger Fälle, welche teils so, teils anders verlaufen, schlechtweg nach ›der Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Verlaufs in einem derartigen Falle‹ gefragt wird, so ist ... fraglich, ob ein Wert, welchem diese Bedeutung zuzuschreiben wäre, überhaupt existiert‹ (S. 133 f.). Auch ist ›die Aufstellung eines allgemein anwendbaren Untersuchungs-Verfahrens ... überhaupt nicht anzustreben‹; die allgemeine Theorie muß sich begnügen, ›die wichtigsten Methoden kenntlich zu machen‹ (S. 134). Als solche stellt Verf. neben einander: die kaum je realisierte ›detailliert deduktive Methode‹ (S. 134 ff.), die ›summarisch deduktive‹, welche unbeschadet gelegentlicher empirischer Verifikationen bei den Zufalls-Spielen, doch nicht nur bei ihnen allein, in Anwendung kommt (S. 137 ff.), endlich die ›in engerem Sinne empirisch zu nennende‹ Methode, etwa bei socialen Mas-

1) Von einigen sehr angreifbaren Aufstellungen über Wahrscheinlichkeits-Uebertragung auf dem Wege des Schlusses (S. 114 ff.) darf hier wohl abgesehen werden.

2) Der nachträglichen Zurücknahme dieser Unterscheidung durch die Behauptung, ›daß streng genommen jede Wahrscheinlichkeit eine singuläre, auf ein einzelnes bestimmtes Verhalten sich beziehende ist‹, der allgemeine Satz dagegen nur in abgekürzter Form ›eine allgemeine Bestimmung über eine beliebige Anzahl einzelner Wahrscheinlichkeiten trifft‹ (S. 130), könnte ich nicht beipflichten.

sen-Erscheinungen, die Konstanz allgemeiner Bedingungen, die Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der Einzelfälle sowie deren Chancen-Gleichheit zu ermitteln (S. 140 ff.). Der Wert dieser Aufstellungen erprobt sich an einer sehr instruktiven Kritik des ›schulmäßigen Verfahrens‹ (S. 146 ff.), das ohne weitere Prüfung ›jede Reihe von gleichartigen Fällen, welche zum Teil einen, zum Teil einen anderen Verlauf nehmen, der Wahrscheinlichkeits-Rechnung so‹ unterwirft, ›als ob die Konstanz allgemeiner Bedingungen, die Unabhängigkeit und Chancen-Gleichheit der Einzelfälle durchaus feststände‹ (S. 146). Die der Laplaceschen Berechnung der Wahrscheinlichkeit eines nächsten Sonnenaufganges vom Verf. entgegengehaltene Forderung, die Fälle müßten verschieden verlaufen sein, wenn solche Berechnung überhaupt einen Sinn haben solle, so daß also weder m noch n Nullwert haben dürfte (S. 148, vgl. auch S. 140), leuchtet für sich nicht ein; selbst beim Zufalls-Spiele (wenn etwa m-mal hinter einander eine weiße Kugel aus der Urne gezogen wurde), kann ja die Hypothesen-Berechnung stattfinden, ohne daß diese Forderung erfüllt wäre. Wichtiger ist schon die Zusatz-Forderung, wir müßten ›in irgend einer Weise uns deutlich machen können, wie allgemeine Verhältnisse, welche eine Möglichkeit des einen oder anderen Verlaufs ergeben, überhaupt zu denken sind (S. 148). Von erkenntnistheoretisch fundamentalem Belang aber ist der Hinweis auf ›die stillschweigende Voraussetzung einer Konstanz der allgemeinen Bedingungen, derzufolge das schulmäßige Verfahren zu Ergebnissen führt, die unter Umständen von einem wirklich adäquaten Ausdruck unseres Wissens völlig verschieden sind‹ (S. 154); denn dies würde schon für sich allein ausreichen, um jede Aussicht, Induktion durch Wahrscheinlichkeits-Rechnung zu legitimieren, zu verschließen.

In den besprochenen sechs Kapiteln erscheint die Theorie der numerischen Wahrscheinlichkeit im Wesentlichen zu Ende geführt; aber sie legt ›Betrachtungen und Fragen allgemeineren Inhaltes‹ (S. 157) nahe, denen sich das siebente Kapitel zuwendet. Vor Allem handelt es sich hier um die Bedeutung des seiner Natur nach unempirischen (S. 170 f.) Princips der Spielräume, das, keineswegs nur auf das Gebiet des numerisch Darstellbaren beschränkt, ›neben den logischen Verhältnissen der Analogie und der Induktion ....‹ eine ›eigenartige Quelle der Wahrscheinlichkeit‹ ausmacht (S. 157 f.). Von besonderem Interesse aber ist der Parallelismus zwischen diesem Principe und dem Princip der Gesetzmäßigkeit des Geschehens (S. 159 ff.). Bilden wir auf Grund der Erfahrung eine Erwartung künftigen Geschehens, so wird dieselbe in vielen Fällen durch das letztgenannte Princip legitimiert; was sollte dies

Princip aber leisten, wenn wir etwa für ein nächstes Jahr das Gleichbleiben des bisherigen Procentsatzes ungenügend adressierter Briefe erwarten? ›Eine Gesetzmäßigkeit, welche dies herbeiführte, ist uns gänzlich unvorstellbar‹ (S. 161 f.). Nur Berufung auf das Princip der Spielräume kann hier zum Ziele führen, da das Gesetz der großen Zahlen sich als strenge Konsequenz dieses Principes erweisen läßt (S. 161); das alte Misverständnis, als ob, wenn neunmal hinter einander Kopf gefallen ist, nun um so sicherer endlich Schrift fallen müsse, — der Schein, ›als ob die Handlungen des Einzelnen nicht bloß durch seine individuellen Verhältnisse, sondern auch in einer unbegreiflichen Weise durch die Zustände aller Uebrigen bestimmt würden, ... als ob das ›Budget des Schaffots und der Gefängnisse‹ seine Erfüllung jederzeit erzwinge‹, ist damit endgiltig beseitigt (S. 164 ff.). Aber wenn dies Princip auch Erwartungen zu begründen geeignet ist, wie vermag es bei seiner rein subjektiven Natur zu erklären, weshalb diese Erwartungen nun auch zutreffen? Der Verf. antwortet, die Erklärung liege ›selbstverständlich nicht in der durch jenes Princip ausgedrückten Erwartungs-Regel‹, wohl aber in ›jenen objektiven Thatbeständen, mit Rücksicht auf welche diese Regel unsere Erwartungen bestimmt‹ [1]). Jedenfalls lehrt ›die Berücksichtigung der Spielräume ..., daß es noch andere Erklärungen als die ausschließlich auf gesetzmäßige Notwendigkeiten basirten gibt, welche dann freilich von solchen sich auch durch den Sinn, in welchem sie Erklärungen sind, unterscheiden‹ (S. 167 ff.). ›Notwendiges und unentbehrliches Element jedes Erfahrungs-Wissens‹ ist das Princip der Spielräume allerdings nicht in gleichem Sinne wie das der Gesetzmäßigkeit; doch darf ein intellektueller Zustand, in welchem dasselbe nicht von größtem Belang wäre, für thatsächlich unerreichbar gelten (S. 171 ff.). Weil aber die Bedeutung unseres Princips auf das zahlenmäßig Bestimmbare nicht eingeschränkt ist, so fragt sich, wie weit Gleiches von den ›calculatorischen Methoden der Wahrscheinlichkeits-Rechnung‹ gilt (S. 173). Solches ist der Fall 1. ›wenn

1) Die Selbstverständlichkeit kann ich nicht einräumen; am Ende ist doch auch der Satz des Widerspruches subjektiv, gilt aber als ausreichende Erklärung für das thatsächliche Nicht-Vorkommen des Widersprechenden. Und ist meine Bestimmung des Causal-Begriffes (›Zur Relations-Theorie‹ S. 123 f.) richtig, so beruht die ganze Causal-Relation auf der subjektiven Thatsache der Unverträglichkeit. Wirklich scheint mir die obige Hereinziehung des Objektiven ganz illusorisch; die Objektivität leistet der Erklärung gar keine Dienste, ehe das Erwartungs- (ich würde lieber sagen Vermutungs-)Princip in Anspruch genommen wird. Das Befremdende der Sache fühle ich gar wohl; aber vielleicht sind wir hier nur empfindlicher für eine Schwierigkeit, der gegenüber wir am Satze des Widerspruches durch alte theoretische Vertrautheit mit letzterem schon abgestumpft sind.

untersucht werden soll, ob gewisse Erscheinungen unter diesen oder jenen allgemeinen Bedingungen stehend vorzustellen sind‹ (S. 173 ff.), 2. beim Analogie-Schlusse, dessen Berechtigung durch die Wahrscheinlichkeits-Rechnung allgemein verständlich gemacht wird, über den diese aber nur ausnahmsweise hinauszuführen vermag (S. 176 ff.), 3. bei schematischer Zugrundelegung ungenauer oder unsicherer Voraussetzungen (S. 178 ff.). Numerische Taxierung nicht-numerischer Wahrscheinlichkeiten, die sich auf direkte Vergleichung psychischer Zustände gründen muß, ist nur von bescheidenem Werte (S. 181 ff.). Den Schluß des Kapitels bilden einige in hohem Grade plausible ›Bemerkungen über die Beziehung der Wahrscheinlichkeits-Theorie ... zu der Lehre von dem vernünftiger Weise zu Wollenden oder zu Wählenden‹ (S. 185 ff.); sie führen zu dem am Petersburger Problem illustrierten Ergebnis, ›daß der bestimmten logischen Bedeutung, welche die Wahrscheinlichkeits-Zahlen haben, eine ähnlich bestimmte praktische Bedeutung nicht an die Seite zu stellen ist, ... daß für die Wahl zwischen Sicherem und Ungewissem sich überhaupt keine allgemeine, unmittelbar einleuchtende und scharfe Regel aufstellen läßt‹ (S. 191).

In Betreff der drei letzten Kapitel muß hier ein ganz summarischer Hinweis auf ihren Inhalt genügen. Das achte und neunte Kapitel beleuchtet und verwertet die im Vorhergehenden niedergelegte Theorie durch Betrachtung der wichtigsten Anwendungsfälle der Wahrscheinlichkeits-Rechnung: Kapitel VIII behandelt die Anwendungen derselben in der theoretischen Physik, Kapitel IX die Anwendung in der Fehler-Theorie sowie in der Theorie der einer statistischen Behandlung zugänglichen socialen Massen-Erscheinungen. ›Auch von dem hier gewählten Standpunkte aus‹ wird ›begreiflich ..., daß es nur bestimmte Gegenstände sind, welchen gegenüber eine Anwendung der Wahrscheinlichkeits-Rechnung von hervorragender Wichtigkeit ist, daß andere die hier in Frage kommenden Besonderheiten mehr oder weniger annähernd oder gar nicht darbieten, und daß somit in der Natur der Gegenstände selbst die größere oder geringere Verwertbarkeit der Wahrscheinlichkeits-Rechnung ihre Begründung findet‹ (S. 265). — Das zehnte und letzte Kapitel überblickt kritisch die Geschichte der Wahrscheinlichkeits-Theorie von Pascal und Fermat bis auf die Untersuchungen von Lexis ›Zur Theorie der Massen-Erscheinungen in der menschlichen Gesellschaft‹, deren Bedeutung als Voraussetzung des vorliegenden Buches der Verf. auch sonst öfter hervortreten läßt. Die ›Skizzierung einer für den Unterricht geeigneten Darstellungsform der Wahrscheinlichkeits-Rechnung‹ bildet den Abschluß.

Eine litterarische Anzeige kann es sich nicht zur Aufgabe machen, wieder zu sagen, was der Verf. schon gesagt hat, sondern nur, zu berichten, wovon der Verf. redet; so viel aber dürfte das Vorstehende doch ersichtlich machen, daß der vorliegenden Arbeit gegenüber Wendungen wie »Amerika im neunzehnten Jahrhundert neu entdecken«[1]) doch wahrlich nicht am Platze sind. Die Theorie der Vermutungen ist in Folge des Umstandes, daß den Logikern bislang höchstens die allergewisseste Erkenntnis gut genug war, sich mit ihr zu befassen, in den Anfängen geblieben: diesem Mangel abzuhelfen, dazu hat der Verf. des in Rede stehenden Buches ein Namhaftes beigetragen, und man wird Grund haben, ihm dies dauernd zu danken. Allen Einzelnheiten wird man darum noch nicht zuzustimmen brauchen: vorübergehend wurden oben einige Divergenz-Punkte bereits namhaft gemacht, andere hätten diesen zur Seite gestellt werden können, wenn dergleichen der Hauptsache gegenüber nicht so unwichtig wäre. Noch weniger hat es zu besagen, daß der Verf. manche Dinge etwas anders ausdrückt, als der zünftige Logiker oder Erkenntnis-Theoretiker vielleicht thun würde: zu Misverständnissen von Seite des Lesers kann das nicht führen, falls dieser nur jenes Mittelmaß von gutem Willen mitbringt, dessen kein Autor seinem Leser gegenüber entraten kann. Den Verf. aber schützt die für alle Theorie so unschätzbare Fühlung mit den Bedürfnissen lebendiger Erkenntnis-Praxis besser vor erheblichen Versehen, als gesteigerte dialektische Routine es vermöchte; auch hat ihm vielleicht natürlicher erkenntnistheoretischer Takt über Klippen hinweggeholfen, an denen Doktrinäre unfehlbar hängen geblieben wären.

Als Berichterstatter habe ich dem Gesagten nichts beizufügen. Als wissenschaftlicher Arbeiter jedoch, der die Sache der Vermutungen bereits theoretisch[2]), in gewissem Sinne sogar praktisch[3]) zur seinigen gemacht hat, auch wohl durch eigene im Zuge befindliche Untersuchungen am Verlaufe der einschlagenden Forschungen persönlich interessiert ist, darf ich hier wohl noch bei zwei Punkten verweilen, auf welche der Verf. mit Recht großes Gewicht legt, und denen sich, teilweise gewis in Folge dessen, auch mein Interesse in besonderer Weise zugewendet hat.

I. Den Begriff des Spielraumes hat Verf. undefiniert gelassen; aber eine Bestimmung wird hier auf die Dauer nicht zu entbehren

1) A. Elsas a. a. O. S. 560.

2) »Zur erkenntnistheoretischen Würdigung des Gedächtnisses«, Viertel-jahrsschr. f. wissensch. Philosophie, Jahrgang 1886 S. 7 ff.

3) »Ueber philosophische Wissenschaft und ihre Propädeutik«, Wien 1885, Kap. III.

sein. Denn so gewis sich der Ausdruck »Spielraum« schon auf den ersten Blick empfiehlt, so gewis ist er doch in übertragenem Sinne angewendet, und daß man der dieser Uebertragung zu Grunde liegenden Analogie nicht kurzweg vertrauen kann, erhellt daraus, daß dieser Spielraum im Gegensatz zu allen sonstigen Räumen Teile haben kann, die selbst nicht wieder Räume sind. Sagt man, das Ergebnis des Würfelns bewege sich in einem Spielraum zwischen 1 und 6, so kann man dem Ergebnis 1, 2 u. s. f. nicht wieder einen Spielraum beimessen; wenigstens nicht im gleichen Sinne: denn beruft man sich etwa auf die verschiedenen Weisen, in denen jedes dieser Ergebnisse realisierbar ist, so sind solche Erwägungen doch nicht kurzweg denjenigen gleichzuachten, durch welche, wo ein Spielraum etwa auf wirklichen Raum, eine Linie z. B. zurückgeht, jede der zu Anfang unterschiedenen Strecken wieder in Teilstrecken auseinandergelegt werden kann. Jedenfalls empfiehlt es sich, die Raumsymbolik möglichst bald durch direkte Charakteristik der erkenntnistheoretischen Sachlage zu ersetzen. Und zwar erscheint es kaum zweifelhaft, daß jeder Wahrscheinlichkeits-Fall einen Fall berechtigten Vermutens[1]) darstellt, der Spielraum aber nur den Inbegriff der sämtlichen Glieder jener Disjunktion, die aller numerischen Wahrscheinlichkeit zu Grunde liegt[2]). Das disjunktive Urteil ist aber nur die eine Voraussetzung, die zweite ist im einfachsten Fall die Gleich-Möglichkeit oder, wie Verf. richtig interpretiert[3]), Gleich-Wahrscheinlichkeit der Disjunktions-Glieder. Letztere ist nun aber nicht so zu verstehn, als ob zuerst für jedes Glied eine Vermutung bestehn müßte und dann alle diese Vermutungen gleich befunden würden; im Gegenteil ist die Erkenntnis, daß jede der auf die Glieder bezüglichen Vermutungen mit den übrigen gleiches Recht hat, Voraussetzung der hier wesentlich noch durch die Anzahl der Disjunktions-Glieder graduell bestimmten Vermutung, daß dieses oder jenes der Glieder auch wirklich gegeben sei. Daß so aus dem disjunktiven Urteil und der relativen Wahrscheinlichkeit die absolute gleichsam hervorwächst, das scheint mir in der That der einer Zurückführung vorerst nicht mehr zugängliche, eine letzte Thatsache ausmachende erkenntnistheoretische Thatbestand, für welchen die vom Verf. ge-

1) Dem Verf. vorliegenden Buches keineswegs fremd, vgl. z. B. S. 131, nur von ihm kaum ausreichend gewürdigt.

2) Vgl. Sigwart Logik II. S. 265 ff.

3) A. Elsas hätte also die Anwendung des traditionellen Ausdruckes »Gleich-Möglichkeit« seitens des Verf.s ganz wohl gelten lassen können; dem Leser bliebe dann wenigstens das Morgenschuh-Gleichnis (a. a. O. S. 559) erspart, das dem genannten Referenten auch an anderer Stelle keine Ruhe läßt (a. a. O. S. 561).

gebene Formulierung des Princips der Spielräume — er wiederholt die oben wiedergegebene z. B. S. 157 und 170 f. — einen eher tautologischen als markanten Ausdruck bietet. Es sieht ein wenig undankbar aus, einem Autor den Terminus, durch den er die Wissenschaft bereichert hat, sozusagen wieder abspenstig machen zu wollen; im Interesse der Theorie aber wird, wenn ich recht sehe, eine Umformulierung des fraglichen Princips im angedeuteten Sinne nicht zu umgehn sein.

II. Muß ich hier sonach unter Beibehaltung eines vom Verf. eingeführten Wortes für eine Modifikation der Bedeutung dieses Wortes eintreten, so bin ich, wo Verf. seine Einwendungen gegen das ›Princip des mangelnden Grundes‹ richtet, mit ihm in der Sache durchaus einig, muß aber gegen den Ausdruck Bedenken erheben. Die eigentümliche Beziehung, welche zwischen Gleichheit und Ununterscheidbarkeit besteht, — man könnte Gleichheit objektive Ununterscheidbarkeit nennen, auch wohl, nur weniger bezeichnend, Ununterscheidbarkeit subjektive Gleichheit, — bringt es mit sich, daß Ununterscheidbarkeit leicht unversehens für Gleichheit eintritt, in unserem Falle, daß einer zwei Möglichkeiten, richtiger Wahrscheinlichkeiten, für gleich nimmt, weil er sie nicht unterscheiden kann, daß er sie aber etwa nicht unterscheiden kann, weil er von ihnen nichts oder wenig weiß. Das ist das Versehen, das Verf. mit Recht bekämpft: zum Ansatz der sogenannten Gleich-Möglichkeit genügt nicht, daß einer keinen Grund weiß, die fraglichen Fälle auseinander zu halten; streng genommen muß er wissen, daß es einen Grund, sie auseinanderzuhalten, nicht gibt. Mangelt also wirklich ein Grund zum Unterscheiden, so ist der Ansatz korrekt: das irreführende Princip müßte also wenigstens Princip des subjektiv mangelnden, besser noch Princip des unbekannten Grundes heißen. Es sieht ab und zu aus, als ob Verf. selbst durch die Undeutlichkeit des Ausdruckes vorübergehend irre geleitet würde: Wendungen wie die auf S. 38 Z. 8 f. v. u., S. 41 Z. 15 v. u., S. 225 Z. 8 v. u., S. 265 Z. 1 v. o. scheinen ja dem Wortlaute nach die Loyalität des Unbekanntschafts-Principes geradezu einzuräumen.

Viel wichtiger aber als dieser unbeträchtliche Dissens scheint mir eine Frage zu sein, auf welche hier die Untersuchungen des Verf.s ganz unabweislich hinführen. Es ist also außer Zweifel: Vermutungen sind um so weniger wert, je mehr sie auf Unwissenheit basieren; bei Gleichsetzung von Vermutungen aber hat man da, wo diese Gleichsetzung durch unser Wissen gefordert, nicht durch unser Nicht-Wissen bloß gestattet wird, den Idealfall vor sich. Allein Ideale sind, wie Verf. selbst berührt, nie oder selten verwirklicht;

und das Bessere kann doch nichts daran ändern, daß das minder Gute existiert. Erfahrung lehrt überdies, daß an sich recht wertlose Vermutungen die praktische Wichtigkeit der wertvollsten gewinnen können, wenn wertvollere eben fehlen: muß ich über die Lebensdauer eines wildfremden Menschen, von dem ich nichts weiß als sein Alter, mir eine Vermutung bilden, so bin ich eben auf die Sterblichkeitstafel angewiesen, obwohl ich mir denken kann, daß nähere Daten mich zu ganz anderen Vermutungen führen würden. Jedenfalls also existieren die minderwertigen Vermutungen neben den mehrwertigen, sie bestehn unter Umständen sogar zu Recht, es muß also wohl, zunächst rein psychologisch, gefragt werden dürfen: wie unterscheiden sich diese Vermutungen von einander ihrem Wesen nach; denn der Wert, ein stets zu einem Wertsubjekte relatives Datum, kann doch in letzter Instanz den Unterschied nicht ausmachen.

Ohne eigentlich diese Frage zu beantworten, können wir vorerst den Sachverhalt wenigstens etwas übersichtlicher darstellen. Die Vermutungen, welche, gleichviel in welchem Sinne, durch die Wahrscheinlichkeits-Brüche zwischen Einheit und Null repräsentiert werden, bilden eine geordnete Reihe, vielleicht ein Continuum der verschiedensten Vermutungsgrade zwischen der gewissen Bejahung und der gewissen Verneinung als Grenzen: es kann keine Verschiebung in dieser Reihe, keine Veränderung im Werte des Wahrscheinlichkeits-Bruches geben, welche nicht zugleich eine Annäherung oder Entfernung einerseits gegenüber dem Ja, andererseits gegenüber dem Nein bedeutete. Gleichwohl kann an der Vermutung eine Aenderung vor sich gehn, bei welcher eine solche Annäherung oder Entfernung eben so wenig zu verzeichnen ist als der Zahlenwert des zugehörigen Wahrscheinlichkeits-Bruches sich verändert. Für einen geometrisch genauen Würfel betrüge die Wahrscheinlichkeit, im nächsten Wurf mehr als 1 zu werfen, $^5/_6$. Wie nun, wenn wir zum ersten Mal einen Körper vor uns haben, der ungefähr einem Würfel gleichsieht, wie viel beträgt die Wahrscheinlichkeit, h i e r mehr als 1 zu werfen? Vielleicht möchte man sich einer Vermutung darüber am liebsten enthalten; aber gesetzt, praktische Rücksichten zwingen uns, Stellung zu nehmen, dann wird auch hier weder mehr noch weniger als $^5/_6$ angesetzt werden können. Aber psychologisch steht dieser Fall dem ersten nicht gleich: vulgär sagt man wohl, die Vermutung habe diesmal viel geringere Sicherheit; doch ist dies nicht dasjenige, was wir oben Vermutungsgrad nannten, denn mit diesem Grade hätte sich ja die Stellung zwischen Ja und Nein geändert. Man erkennt natürlich, daß wir es hier mit der mehr- und minderwertigen Vermutung zu thun haben. Wenn ich zusammenfassend sage: das

psychische Phänomen des Vermutens erweist sich nicht nur in der durch die Extreme Ja und Nein gekennzeichneten Dimension variabel, sondern auch noch in einer zweiten, indem jeder Vermutung mehr oder auch weniger Sicherheit zukommen kann, so ist das nur der einfache Ausdruck von Thatsachen und noch keine Theorie.

Ob die zweite Dimension aus absoluten, ob aus irgend welchen relativen Bestimmungen gebildet ist, darüber ist damit noch nicht das Geringste ausgemacht. Die primitivste theoretische Auffassung ist jedenfalls die, beide Dimensionen auf absolute Bestimmungen, auf zwei Seiten des Vermutungs-Phänomens, gegründet zu denken; und wirklich ist dies bisher die einzige Weise, in welcher ich mir den Thatbestand einigermaßen zurecht zu legen vermag. Denkt man dabei, wie die Zweiheit der Dimensionen nahe legt, an den Unterschied von Qualität und Intensität, so zwingt dies allem Anscheine nach, eine Position aufzugeben, die ich an anderem Orte[1]) vertreten habe. Den Uebergang von Gewisheit zur Wahrscheinlichkeit hielt ich wie Andere für eine Herabsetzung der Urteils-Intensität: dem Bruche $^1/_2$ schien der Nullpunkt des Intensitäts-Continuums zu entsprechen als der Suspension des Urteilens. Suspendiert aber der sein Urteil, der mit der Wahrscheinlichkeit $^1/_2$ erwartet, daß beim nächsten Wurf eines regelrechten Würfels mehr als drei fallen werde? Die Antwort wird wesentlich erleichtert, wenn man den Fall heranzieht, wo man in Betreff eines völlig unbekannten Ereignisses — die völlige Unbekanntschaft ist übrigens keine ganz leicht erfüllbare Bedingung — weder über sein Vorhandensein noch über sein Nichtvorhandensein irgend etwas vermuten kann, in welcher Lage Manche bekanntlich gleichfalls den Bruch $^1/_2$ anschreiben, sozusagen der Idealfall der vom Verf. bekämpften misbräuchlichen Anwendung von Wahrscheinlichkeits-Bezifferungen. Hier besteht für den Unvoreingenommenen wirkliche Suspension des Urteiles: Zwischenstufen zwischen den beiden extremen Fällen lassen sich leicht genug verwirklichen, und so scheint die Veränderung in der Dimension der Sicherheiten diejenige zu sein, welche das für Quantitäts-Veränderungen charakteristische Limitieren gegen Null[2]) aufweist. Natürlich gilt solches nicht nur von der Wahrscheinlichkeit $^1/_2$, sondern nicht minder von jeder anderen, mag sie numerisch ausgedrückt sein oder nicht: überall vermögen Erwägungen über Orientiertheit und Zuverlässigkeit, sei es eigene, sei es die eines Gewährsmannes, ein ähnliches Limitieren zu begründen. Man findet sich so zur Aufstellung gedrängt: der in den

1) Vgl. meine Untersuchungen »Ueber Begriff und Eigenschaften der Empfindung«, Vierteljahrsschrift f. wissensch. Philosophie, Jahrgang 1889 S. 5 ff.

2) a. a. O. S. 7 Anm.

Wahrscheinlichkeits-Graden gegebene Uebergang zwischen Affirmation und Negation ist qualitativ, indes die Sicherheitsgrade eine Reihe von Intensitäts-Bestimmungen ausmachen. Ein qualitativer Uebergang zwischen Ja und Nein, wo man jederzeit an eine tiefe Kluft geglaubt hat, ist freilich keine ganz leichthin zu machende Annahme. Andererseits hat diese Kluft doch auch nicht für unüberbrückbar gelten können, da die Erfahrung Verhaltungsweisen des Intellektes zeigt, die zwischen gewisser Affirmation und gewisser Negation irgendwie inmitten liegen; zwei Qualitäten-Gruppen aber, die gewissermaßen nur an ihren bezüglichen Intensitäts-Nullpunkten an einander stoßen, gewähren doch auch einen wunderlichen Anblick. Ob vollends der Intensitäts-Gedanke in dieser neuen Anwendung [1]) allen theoretischen Anforderungen Genüge leisten kann, darüber mag angesichts der Schwierigkeiten, auf welche der Intensitäts-Begriff in der Psychologie des Lichtsinns geführt hat, eine sofortige oder auch nur leidlich rasche Entscheidung gar nicht zu gewärtigen sein. Die eben skizzierte Auffassung, die sich bei größerer Ausführlichkeit wohl hätte überzeugender darlegen lassen, will aber auch gar nichts Anderes sein als ein erster, freilich unter Heranziehung aller mir derzeit erreichbaren Hilfsmittel gemachter Versuch, mitgeteilt, um auch andere und vielleicht leistungsfähigere Arbeitskräfte einem meines Wissens bisher ganz übersehenen Thatsachen-Gebiete zuzuwenden.

Inzwischen wird die Erkenntnis-Theorie eine endgiltige Beantwortung dieser rein psychologischen Fragen nicht abzuwarten brauchen, ehe sie an die Bearbeitung der ihr eigentümlichen Probleme herantritt, welche ihr aus der Thatsache der zwei Dimensionen des Urteils-Continuums erwachsen. Ueber den allgemeinen Gesichtspunkt, dem diese Untersuchungen sich am natürlichsten unterordnen werden, kann ich nicht zweifelhaft sein: auch die unsichersten Vermutungen können, gleich den sichersten, berechtigt oder unberechtigt sein, und so unentbehrlich das Evidenz-Moment ist, solche Unterschiede innerhalb der ersten Dimension zu legitimieren [2]), so un-

1) Die auf die alte bezogene, auf die neue übertragbare Einwendung F. Brentanos »wäre der Ueberzeugungsgrad meines Glaubens, daß $2 + 1 = 3$ sei, eine Intensität, wie mächtig müßte diese dann sein!« (»Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis«, Leipzig 1889, S. 58), ist zwar weder deutlich noch zwingend, könnte aber immerhin einen ganz diskutierbaren Gedanken bergen.

2) Vgl. meinen oben erwähnten Aufsatz »Zur erkenntnistheoretischen Würdigung des Gedächtnisses«, auf welchen sich wohl die Bemerkung F. Brentanos beziehen muß (a. a. O. S. 84): »In jüngster Zeit freilich hörten wir sogar (und allen Ernstes) in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie die

vermeidlich wird es für die erkenntnistheoretische Bearbeitung der zweiten Dimension herangezogen werden müssen. Ob aber der specielle Fall, an dem ich die Evidenz für Ungewisheit zum ersten Male darzulegen versucht habe, nicht selbst weit mehr der zweiten als der ersten Dimension angehört, das ist eine Frage, die zur Zeit, da jene Darlegungen abgefaßt wurden, noch völlig außerhalb meines Gesichtskreises lag. Auf alle Fälle eröffnen sich der Erkenntnistheorie da zwar neue Komplikationen, dafür aber auch neue Aussichten, den manigfaltigen Aufgaben, welche das der Theorie vorhergehende wirkliche Erkennen ihr stellt, gerecht zu werden.

Wenn ich hier der Ueberzeugung von der Wichtigkeit selbstgemachter Aufstellungen unumwunden Ausdruck gegeben habe, so müßte ich wohl besorgen, den Schein großer Selbstgefälligkeit auf mich zu ziehen, könnte und müßte ich nicht nachdrücklich betonen, daß das etwa Verdienstliche dieser Aufstellungen in letzter Linie doch nur dem Verf. des vorliegenden Buches zufällt. Daß er die letzten Konsequenzen nicht mehr gezogen hat, kann nicht wohl in Betracht kommen dem Umstande gegenüber, daß er die Untersuchungen bis zu einem Punkte geführt hat, von dem aus die obige Thatsachen-Konstatierung für jedermann mit Händen zu greifen war. Das Obige ist sonach keine Digression, sondern eine Weiterführung dessen, was das in Rede stehende Buch gebracht hat; und wer sich dem eben Beigebrachten gegenüber nicht schlechthin ablehnend verhält, mag darin den Beweis erblicken, daß unser Autor den von ihm behandelten Gegenstand nicht nur selbst in beträchtlichem Maße aufgeklärt, sondern zugleich auch weitere und in ihren Folgen voraussichtlich

Meinung äußern, daß es evidente Vermutungen gebe, die trotz ihrer Evidenz recht wohl falsch sein könnten. Es ist unnötig zu sagen, daß ich dies für widersinnig halte; wohl aber mag ich das Bedauern aussprecheu, daß Vorlesungen von mir aus der Zeit, da ich noch Ueberzeugungsgrade für Urteils-Intensitäten hielt, zu solchen Verirrungen den Anlaß gegeben zu haben scheinen«. Wie ich über den Angriff auf einen ungenannten Gegner denken soll, weiß ich nicht. Soweit aber stimme ich dem Autor zu, daß ich die Anwendung des Kraftwortes »widersinnig« auch meinerseits für »unnötig« gehalten hätte. Denn derselbe bedeutet entweder die Berufung auf eine Nominal-Definition, oder eine Invective: in keinem der beiden Fälle gibt es eine sachliche Erwiderung, und auf den Grad der Deutlichkeit oder Sorgfalt, mit welcher meine Position wiedergegeben wird, kommt dann schon wenig mehr an. Das »Bedauern« aber, durch welches der Autor (»und allen Ernstes«) gerade sich für eine »Verirrung« verantwortlich erklärt, die ihm doch noch auf S. 57 »ein Irrtum« war, »dem fast allgemein gehuldigt wird«, — dieses Bedauern kann doch nicht wohl mehr als eine stilistische Wendung ad majorem autoris gloriam sein.

nicht unbeträchtliche Förderungen der Erkenntnis-Theorie angebahnt hat.

Graz. A. Meinong.

Münsterberg, Hugo, Die Willenshandlung. Ein Beitrag zur physiologischen Psychologie. Freiburg i. Br., J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1888. V, 163 S. 8°. Preis M. 4,00.

Das vorliegende Buch darf auf eine durchweg freundliche Aufnahme sowohl in den Kreisen der Philosophen als der Naturforscher rechnen. Es verbindet mit einer großen Weite des Horizonts und einer genauen Sachkenntnis Sicherheit der Anordnung und Klarheit der Darstellung; es sucht seinen Gegenstand allen unnötigen Verwickelungen zu entziehen und sich auf einem Gebiete gemeinsamer Erfahrung und Arbeit zu halten, indem es das psychophysische Problem gegen alle erkenntnistheoretische und metaphysische Behandlung der Sache scharf abgrenzt und auch alle Erörterung der praktischen Konsequenzen der aufgestellten Theorie grundsätzlich vermeidet. Ob sich diese Scheidung gerade so durchführen läßt, wie sie hier erstrebt wird, ob nicht die hier unternommene Ordnung des Erfahrungsbestandes, um vollständig zu werden, Ueberzeugungen principieller Art und hyperempirischen Ursprunges zur Hilfe nimmt, das ist eine andere Frage, welche der Verlauf der Darlegung gelegentlich berühren wird; jedenfalls sind jene principiellen Probleme möglichst zurückgeschoben; auch wer hinsichtlich der Grenzziehung abweichen sollte, kann weithin die Arbeit des Verfassers mit aufrichtiger Anerkennung begleiten.

Das Problem der Untersuchung ist die durch den Occasionalismus so berühmt gewordene Frage ›wie mein Wille meinen Arm bewegt‹; nur daß in vollem Gegensatz zu den metaphysischen und religionsphilosophischen Spekulationen des Occasionalismus hier die Sache innerhalb des Gebietes der Beobachtung und empirischen Analyse gehalten wird. Er verläuft aber die Untersuchung der Art, daß zuerst die physischen, dann die psychischen Vorgänge völlig gesondert erörtert werden, und dann eine psychologische Hilfshypothese zur Verschmelzung der beiden Kausalreihen versucht wird.

Der erste Abschnitt erörtert die Willenshandlung als Bewegungsvorgang. Die Willensleistung erscheint hier als die notwendige Wirkung lediglich materieller Ursachen. Bei strenger Beschränkung auf das physiologische Problem kann auch die freie Willenshandlung wie

jede Handlung nichts anderes sein als ein Reflex, als eine Auslösung der Muskelkontraktion durch eine Hirnreizung; es fragt sich nur, wie eine solche Reizung zu Stande kommen kann. Eine Lösung dieses Problems scheint nur möglich durch die Annahme, daß, wenn die Bewegung in Beziehung zur Außenwelt steht, der motorische Apparat central durch solche Reize erregt wird, die auf nervöser Bahn von außen her centripetal das Gehirn erreichen. Das aber führt unmittelbar zu der weiteren Frage: ›wie konnte ein Nerven-Apparat entstehn, der so eingerichtet ist, daß er, trotz der unendlichen Mannigfaltigkeit der äußeren Bedingungen, doch in jedem Moment durch die einwirkenden Reize diejenigen Bewegungen auslösen läßt, die den Verhältnissen der Außenwelt zweckmäßig entsprechen?‹ Eine Beantwortung dieser Frage wird mit Hilfe der Selektionstheorie versucht; durch phylogenetische Differenzierung, auf dem Wege natürlicher Anpassung soll jener Apparat entstanden sein. Eine unerläßliche Voraussetzung dieser Erklärung ist die Nützlichkeit der betreffenden Handlungen für das vollziehende Individuum; um sie zu begründen, muß der Verfasser einen Blick auf das menschliche Gesellschaftsleben, auf Staat, Moral u. s. w. werfen und überall eine Beziehung zur eigenen Wohlfahrt aufweisen. Allerdings erinnert er bei der Aufstellung solches Erklärungsversuches mit besonderem Nachdruck an die Grenzen seines Vorhabens; er will durch Anpassung nicht den Ursprung des Triebes oder des Willens erklären, sondern nur den Ursprung jenes Mechanismus, welcher bei den Einwirkungen der Außenwelt zweckmäßige Bewegungen auslöst; er verwahrt sich gegen den Gedanken einer Vererbung oder Züchtung moralischer Ideen; er unterscheidet ferner bei den moralischen Handlungen scharf zwischen dem Motiv und der Wirkung und beschränkt sich seinerseits natürlich auf diese. Aber bei dem allen bleibt die Frage offen, ob nicht hier eine Gesamtanschauung vom menschlichen Handeln, im besondern von der Moral, zur Wirkung kommt, welche problematischer Art ist und sich jedenfalls nur als Glied einer systematischen Philosophie rechtfertigen kann.

Der zweite Teil ›Die Willenshandlung als Bewußtseinserscheinung‹ dünkt uns mit seiner scharfen Beobachtung und feinen Analyse besonders wertvoll. Das Problem ist hier, worin der, jedem empirisch gegebene, Inhalt unserer inneren Erfahrung besteht, den wir als Wille bezeichnen, oder bei genauerer Formulierung: wie müssen die im Bewußtsein anwesenden Empfindungen beschaffen sein, wenn sie das Gefühl innerer Freiheit, thätigen Willens erzeugen sollen? Die Erörterung beginnt mit dem Versuche, das Gemeinsame der willkürlichen Vorstellungsbewegungen gegenüber den unwillkürlichen

Veränderungen zu ermitteln: es liegt in nichts anderem als daß dort, innerlich angesehen, dem klaren Bewußtwerden der Vorstellung *a* ein anderer Bewußtseinszustand vorausgieng, der dem Inhalt nach auch schon die Vorstellung *a* enthielt. Nun geht bei der äußeren Willenshandlung der Wahrnehmung vollzogener Bewegung voran die sog. Innervationsempfindung. Die Vergleichung von beidem drängt zu der Annahme, daß auch bei der Muskelkontraktion der sog. Impuls, außer den Kopfspannungen, lediglich in dem Umstande besteht, daß der Wahrnehmung des eingetretenen Effektes schon die Vorstellung desselben vorangeht. Darnach wäre die Innervationsempfindung nichts anderes als die vor der Bewegung anticipierte Erinnerungsvorstellung der Bewegung selbst. Dieses Hauptergebnis erfährt eine weitere Begründung und Beleuchtung durch eine Erörterung der Bewegungsempfindung und ihres Ursprungs, hinsichtlich dessen sich der Verfasser durchaus für die periphere Erklärung entscheidet.

Nach solcher Aufklärung besteht das empirische Freiheitsgefühl bei unseren Willenshandlungen in nichts anderem als in dem Bewußtsein der Thatsache, daß der als erreicht wahrgenommene Effekt übereinstimmt mit der als Zweck anticipierten Vorstellung. Der Wille aber ergibt sich hier überhaupt nicht als eine besondere, von den Empfindungen geschiedene Funktion der Seele, sondern als eine bestimmte Gruppierung von Empfindungen, als ein Empfindungskomplex. Natürlich gilt das nur vom Willen, sofern er als Bewußtseinserscheinung gegeben ist. Das damit umgrenzte Gebiet hat feste Schranken, es vermag im besonderen nicht bei sich selbst eine kausale Verkettung der Vorgänge herzustellen. Ohne eine Wendung zur Metaphysik ist dabei nicht auszukommen.

Der dritte Abschnitt »Die Willenshandlung als bewußte Bewegung« sucht die beiden bisher entwickelten Reihen in Beziehung zu setzen, und zwar dem Gesamtstreben gemäß nicht durch eine metaphysische Erklärung, sondern durch eine empirische Hypothese. Unter den verschiedenen Fassungen des zwischen den beiden Gebieten augenscheinlich vorhandenen Zusammenhanges stellt sich bei genauerer Erwägung als haltbar allein die heraus, welche die Reihenfolge der Bewußtseinserscheinungen bedingt sein läßt durch den gesetzmäßigen Ablauf des materiellen Geschehens, ohne über das Wesen des Zusammenhanges weiteres auszusagen als dieses selbst, daß die physische Erscheinung Bedingung ist für die psychische. Bei solcher Ueberzeugung gestaltet sich das specielle Problem der Untersuchung dahin: welche Erregungen des Centralnervensystems müssen ablaufen, damit die dabei innerlich auftauchenden Empfindungen sich

zur psychischen Willenshandlung kombinieren? Um darauf eine Antwort zu erhalten, ist eine Musterung der verschiedenen gehirnphysiologischen Theorien und ihrer Leistungen nötig; diese Kritik kann natürlich nicht erfolgen ohne Verwendung bestimmter psychologischer Ueberzeugungen, die sich nur in weiteren Zusammenhängen genügend entwickeln und begründen könnten. Von den beiden Hauptrichtungen — Munk und Meynert einerseits, Schiff und Goltz andererseits — kann keine den Verfasser bei aller Anerkennung bedeutender Leistungen voll befriedigen; er versucht daher selbst, wenn auch kein ausgeführtes System, so doch einige positive Anregungen zu einer einfachen Theorie zu geben. Er vertritt die Hypothese, daß Wahrnehmung und Erinnerung an dasselbe materielle Substrat geknüpft sind, und entwickelt daraus die Lehre, daß jede Ganglie der Rinde ebenso Endorgane einer centripetalen, als Anfangsorgan einer motorischen Bahn sei, daß somit jede Ganglie mit dem zuleitenden und fortleitenden Anhang vollkommen die Funktionen eines tierischen Individuums repräsentiere und das physiologische Element jeder animalen Bewegung bilde. Die vorhin erwähnte Anpassung besteht dann darin, daß jede Rindenzelle gerade die dem Reiz zweckmäßig entsprechende Bewegung auslöst. Die Wahrnehmung des Reizes aber muß durch Association die Erinnerungsvorstellung der entsprechenden Bewegungsempfindung auslösen, noch ehe dieselbe von der vollzogenen Bewegung selbst erzeugt ist. Jene Erinnerungsvorstellung aber war nichts anderes als das Innervationsgefühl. Damit wird verständlich, weshalb dies Gefühl der Wahrnehmung der Bewegung vorangeht; es bildet das konstante Signal der Bewegung und entspricht ihr auch inhaltlich; darum wird es unwillkürlich auch als ihre Ursache betrachtet. Mit diesem Ergebnis ist eine präcise Antwort auf das Hauptproblem der Untersuchung gefunden; alles weitere dient lediglich der Ausführung und Klarstellung solcher Antwort.

So werden die verschiedenen Fäden der Untersuchung sicher zu einem Ganzen verbunden, in aller Mannigfaltigkeit der Erörterung bleibt die Aufmerksamkeit fest auf das eine Hauptziel gerichtet. Ohne Zweifel enthält die Antwort im Ganzen wie im Einzelnen viel problematisches, über dessen Zutreffen nur weitere Forschung und Erfahrung entscheiden kann. Aber einmal ist das Problematische auch als solches gegeben und ist voll von Anregung, sodann aber erhalten wir an wichtigen Punkten, namentlich im zweiten Abschnitt, thatsächliche Feststellungen von erheblichem Wert. Das Verdienst des Buches um die Erkenntnis des empirischen Willens ist unbe-

streitbar. So ist diese Schrift zu eingehender Beschäftigung kräftig zu empfehlen.

Jena. R. Eucken.

Spitta, Heinrich, Dr., a. o. Professor der Philosophie an der Universität Tübingen, Die psychologische Forschung und ihre Aufgabe in der Gegenwart. Akademische Antrittsrede. Freiburg i. Br. 1889. J. C. B. Mohr. (Paul Siebeck). 36 S. 8°. Preis M. 0,80.

Der Wert dieser Rede wird wohl mehr in ihrer akademischen Bestimmung zur Einführung in das neue Lehramt als in ihrem Inhalt und in der wissenschaftlichen Bedeutung desselben zu suchen sein. In einem ersten Teile beschäftigt sie sich mit dem Verhältnis der Psychologie zu andern philosophischen und nichtphilosophischen Disciplinen und Wissensgebieten, wobei aber gleich von vorn herein dasjenige zur Logik unklar bleibt; denn der Gegensatz zwischen dem ›natürlichen individuellen Vorstellen‹ und dem ›künstlichen und geschulten Denken‹ reicht zur Bestimmung desselben nicht hin, das Psychologische wird dadurch verengt, und an die Stelle der Logik tritt das logische Denken überhaupt, welches ›das Problem (die Frage nach dem gesetzmäßigen Zusammenhang der Dinge und Vorgänge) richten, richtig stellen und zur Lösung vorbereiten‹ soll. So ist richtig Gedachtes gleich zu Anfang doch nicht zur richtigen Aussprache gekommen. Von Interesse ist dann weiter die Auswahl der zur Psychologie ins Verhältnis gesetzten Einzelwissenschaften: sie gibt sozusagen den Wertmesser ab für die psychologischen Interessen der verschiedenen Wissensgebiete in der Gegenwart. Dessen ist sich der Verfasser auch wohl bewußt, wenn er sagt: ›Das Interesse neigt sich bestimmten abgegrenzten Aufgaben zu, deren Hervorhebung und besondere Betonung der jeweiligen Wissenschaftsperiode und weiter und allgemeiner gefaßt: der jeweiligen Denkart überhaupt ein charakteristisches Gepräge aufdrückt. Von dieser Entwickelung in Wissenschaft und Kulturleben kann die psychologische Forschung nicht unberührt bleiben, sie wird wie alles philosophische Denken in regem Kontakt mit dem Leben und seinen Anforderungen bleiben und je nach Maßgabe ihres Dienstes, den sie dem Leben und der Förderung wissenschaftlicher Kleinarbeit (sic!) zu leisten berufen ist, ihrerseits ihre Aufgabe abzugrenzen und zu ordnen haben‹. Aber auch hier scheint mir der Redner, fast ohne es zu wollen, aus einer Beziehung eine Abhängigkeit gemacht zu haben, welche der Würde seiner Wissenschaft Eintrag thun müßte, wenn sie wirklich in die-

sem Umfang bestünde. Daß unter den Wissensgebieten, aus denen die Psychologie ›mannigfache Anregung empfängt, bestimmte Materien ihrerseits in Bearbeitung zu nehmen‹, die Religionswissenschaft den Vortritt erhält, während Jurisprudenz in zweiter und Medicin samt Psychiatrie erst in dritter Linie genannt werden, ist wohl nur in der Reihenfolge der Fakultäten und nicht in der Bedeutung der Sache selbst begründet. Denn so richtig es ist, daß ›die bekannte Metaphysikkontroverse in der Theologie keineswegs unabhängig von dem jeweiligen Ergebnis solcher (religionspsychologischen) Untersuchungen bleiben kann‹, so scheint mir doch umgekehrt eine Beeinflussung der Psychologie von diesem Streit ziemlich ausgeschlossen; die Psychologie hat sich mit den Problemen der Religionswissenschaft beschäftigt längst, ehe es eine Ritschlsche Schule gab, und wird sich damit zu befassen haben lange noch, wenn es keine solche mehr gibt. Wichtiger und für die Auffassung des Verfassers von der Psychologie bedeutsamer ist der zweite Teil der Rede, der es mit der Methode derselben zu thun hat und sich vor allem mit der experimentellen Richtung auseinandersetzt. Spitta ist kein Freund dieser experimentellen Psychologie: nicht nur betont er die übrigens auch von den Anhängern dieser Richtung selbst hervorgehobenen Schwierigkeiten und weist auf die Grenzen hin, innerhalb deren diese Methode allein Anwendung finden könne, sondern er macht es ihr namentlich auch zum Vorwurf, daß sie lediglich eine beschreibende Disciplin sei. Wenn er aber als Beleg dafür das Geständnis eines ihrer Vertreter anführt, daß sie ihre Aufgabe gelöst zu haben glaube, ›wenn ihr eine vollständige Zerlegung der Bewußtseinserscheinungen in ihre Elemente und eine genaue Kenntnis ihrer Koexistenz und Aufeinanderfolge gelungen sei‹ und dem gegenüber triumphierend ausruft: ›Die Demonstration macht erst wissenschaftliche Erkenntnis vollständig, indem sie uns das Gesetz finden lehrt‹, so trifft das die experimentelle Psychologie nicht. ›Kenntnis der Koexistenz und Aufeinanderfolge‹, wenn ihr Spitta das zugesteht, so hat er ihr damit ohne weiteres auch die Auffindung von Gesetzen zugestanden, wären es vorläufig auch nur ›empirische‹ Gesetze. Damit muß sich die Psychologie allerdings noch vielfach begnügen; und eine ›genaue exakte Deskription‹, die ja auch Spitta nicht gering achtet, ist ihr jedenfalls im Augenblick immer noch notwendiger als alle Deduktion und Demonstration. Nun verwirft freilich auch Spitta diese Art psychologischer Forschung nicht ›von α bis ω‹, vielmehr überläßt er ihr ›jenen Teil, welcher als Grenzgebiet die Feststellung der Thatsachen zur Aufgabe hat, deren Vorhandensein die enge Verbindung des geistigen und leiblichen Lebens immer wieder voraussetzen

läßt«. Und wenn er diese experimentelle Methode bis zu den Vorstellungsassociationen, der Willensthätigkeit und Apperception vordringen läßt und andererseits selbst anführt, wie bescheiden sich ein Vertreter jener Richtung über das Gebiet der Anwendbarkeit seiner Methode äußert, so würden sich beide Teile schließlich wohl einigen können, wenn nur nicht ein principieller Gegensatz bliebe. Spitta findet: »Diese neue Denkart habe das wunderliche Kunststück fertig gebracht, eine Psychologie ohne ψυχή aufzurichten; und das sei in dieser Denkart unaufheblich begründet und mit ihr verschmolzen«. Dem gegenüber erklärt er, »der Annahme einer lebendigen menschlichen Seele als eines immateriellen Wesens nicht entraten zu können«. Zunächst die Beseitigung eines kleinen *quid pro quo*: Spitta beruft sich dabei auf die Physiologie, welche ja ebenfalls eine solche Synthese zu Grunde lege und zwar »die vornehmste von allen, die Synthesis im Begriff des Lebens«. Ist das wirklich dasselbe? Auch der experimentelle Psychologe wird nichts dagegen haben, die psychischen Erscheinungen in derselben Weise in dem Wort Seele zusammenzufassen, wie der Physiologe es mit dem Begriff des Lebens thut; aber wie dieser gegen die Annahme einer besonderen Lebenskraft kritisch und skeptisch ist, genau ebenso wird sich auch der Psychologe der »immateriellen« Seele gegenüber verhalten müssen. Aus der Art, wie Spitta das synthetische Verfahren mit dem Begriff dieser Synthesis kombiniert, wird man doch schließen dürfen, daß er dieselbe an den Anfang als Ausgangs- und Richtungspunkt gewisser psychologischer Untersuchungen stellen will. Dann wird man aber doch entschieden auf die Seite der von Spitta angegriffenen Psychologen ohne ψυχή treten müssen. Denn die zusammenfassende Hypothese, wie wir diese Synthese doch richtiger nennen wollen, kann natürlich nur der letzte Erklärungsgrund der Erfahrungen sein und darf somit erst nach umfassender exakter Forschung aufgestellt werden, wenn nicht Willkür und Mythologie Platz greifen sollen. Sind wir nun aber schon soweit, um auf Grund von Selbstbeobachtung und Experiment dieses Letzte festlegen zu dürfen? Ich glaube es nicht, glaube vielmehr, daß — mag schließlich das Resultat sein, welches es wolle — vorläufig die Psychologie in der That noch abzusehen hat von der ψυχή und von der Bestimmung des Wesens dieser ψυχή. Gerade als methodologisches Princip hat sich diese Selbstbescheidung in den letzten Decennien trefflich bewährt. Und was Spitta seinen Gegnern vorhält, daß »die letzten Fragen auch der Psychologie mit unserem Erkenntnisganzen unauflöslich verknüpft seien, daß sie ohne Hilfe logischer und erkenntnistheoretischer Forschungen nicht können in ihrer vollen Tiefe erfaßt und be-

antwortet werden«, das trifft noch viel mehr seine eigene hypothetische Annahme vom Wesen der menschlichen Seele: dem »metaphysischen Bedürfnis« aber, auf das er sich beruft, möge er in der Metaphysik und nicht in der Psychologie Rechnung tragen und Befriedigung zu schaffen suchen.

Soviel vom Inhalt. Der Ton der Rede ist, wie es ihrem Anlaß entspricht, warm gehalten, und ein ethischer Zug geht wohlthuend durch das Ganze. Diese ethische Wärme ist freilich nicht ebenso getragen und unterstützt durch das rhetorische Element, doch mag das Spitta mit seinen Hörern ausmachen; den Leser dagegen stört eine große Willkür in der Interpunktion, welche das Verständnis der nicht immer kurzen Sätze geradezu erschwert.

Straßburg i. E. Theobald Ziegler.

Wasserrab, Karl, Preise und Krisen. Volkswirtschaftliches aus unseren Tagen. Eine von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift »Ueber die Veränderungen der Preise auf dem allgemeinen Markt seit 1875 und deren Ursachen«. Zugleich eine Einführung in nationalökonomische Studien für Beamte und Kaufleute. Stuttgart, Cotta 1889, 210 S. 8°. und 6 Tabellen.

Der abnorme Tiefstand der Preise, der nun schon durch eine Reihe von Jahren in vielen der wichtigsten Produktionszweige herrscht, zieht die Aufmerksamkeit der Theorie und Praxis in immer steigendem Maße auf sich. Angeregt durch eine Preisausschreibung der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München hat auch der Verfasser mit jener Erscheinung und ihren mutmaßlichen Ursachen sich beschäftigt. Es muß anerkannt werden, daß er seine Aufgabe im Ganzen geschickt und gründlich angefaßt und sich redlich bemüht hat, durch Vertiefung seiner Untersuchung der letzteren einen dauernden Wert zu verschaffen, der über den einer bloßen Gelegenheitsschrift hinausgeht.

Die beiden Hauptfragen, die der Verfasser zu beantworten hatte, waren: wie haben sich seit 1875 die Preise thatsächlich verändert? und warum sind jene Veränderungen eingetreten? Jeder dieser Fragen hat der Verfasser einen Hauptabschnitt seines Buches gewidmet. Dabei erkannte er jedoch ganz richtig, daß die Antwort auf die Frage nach dem warum? sich nicht ohne weiteres, nicht ohne eine gewisse allgemeine Vorbereitung aus den festgestellten

Thatsachen herauslesen lasse. Er fügte daher noch einen weiteren Hauptabschnitt hinzu, der die Aufgabe hat, die allgemeine dogmatische und wirtschaftsgeschichtliche Grundlage für die specielleren Untersuchungen zu bilden, und stellte denselben an die Spitze des Ganzen, das sich somit in drei Hauptabschnitte gliedert.

Die ›dogmatische‹ Einleitung ist nicht sehr originell nnd tiefgehend, aber klar und übersichtlich, und daher für ihren konkreten Zweck immerhin ausreichend. Sie behandelt in gedrängten Zügen zunächst die ›Wirtschaftsorganisation‹ und die ›Preise‹, sodann, da ja der Zusammenhang der zu untersuchenden Preisrückgänge mit Krisenerscheinungen klar am Tage liegt, die ›Krisen‹. Verfasser unterscheidet die letzteren in Geld-, Kredit- und Absatzkrisen, und diagnosticiert den Zustand wirtschaftlicher Depression, in dem wir uns seit 1875 befinden, als eine latente Absatzkrise, mit welcher sich wahrscheinlich auch eine latente Geldkrise verbunden habe. Der darauf folgende wirtschaftsgeschichtliche Teil des einleitenden Hauptabschnittes schildert den Entwickelungsgang vom Jahre 1871 bis 1875, also die letzte Zeit der Periode des Aufschwungs, den Einbruch der Krise von 1873, und ihre Ueberleitung in die latente Absatzkrise, in welcher wir uns noch befinden.

Der zweite Hauptabschnitt, der ›die Ermittlung und Würdigung der Preisverhältnisse von 1875—1886‹ zum Gegenstande hat, ist seiner Natur nach vorwiegend statistischen Inhaltes. In demselben hatte der Verfasser mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen, die aus der Unvollständigkeit der verfügbaren Preisstatistik hervorgehn. Er war vor die Wahl gestellt, entweder seine Untersuchungen auf alle oder wenigstens sehr viele Güterarten auszudehnen, wobei er aber für viele Positionen mit ungenauen, unvollständigen und unzuverlässigen statistischen Daten sich hätte begnügen müssen; oder aber nur mit durchaus zuverlässigem Material zu arbeiten, wobei er aber seine Preisstatistik auf verhältnismäßig wenige Güterarten einschränken mußte. Er hat sich für den letzteren Vorgang entschieden, und denselben mit so großer Strenge geübt, daß er seine Preisstatistik einschränkt auf die Engros-Preise von 31 wichtigen Rohstoffen, die auf Grund der Hamburger Preisnotierungen in drei Gruppen (Rohstoffe für Nahrung, für Kleidung, und für Wohnung und Produktion) tabellarisch vorgeführt werden. Ausgeschlossen bleiben von der Untersuchung und Vergleichung die Detailpreise, die Preise der Fertigfabrikate, die Preise von stehenden Anlagen (Landgüter, Häuser, Fabriken, Berg- und Hüttenwerke), die Miet- und Pachtzinse, und leider auch die Löhne. Sehr zweckmäßig ist, daß der Verfasser seine 31 Vergleichungsobjekte nicht gleichwertig

behandelt, sondern für jedes nach der Masse, in welcher dasselbe zum Umsatz kommt, eine Wichtigkeitsziffer berechnet, die dann bei der Ziehung von Schlüssen aus der Preisbewegung, z. B. auf den Eintritt von Aenderungen im Geldwert, ihre Rolle spielt. Der Wein z. B., dessen Jahresproduktion den Wert von ungefähr 4100 Mill. Mark darstellt, erhält die Wichtigkeitsziffer 4, der Weizen, dessen gesamter Handelswert sich auf 9150 Mill. Mark beläuft, die Wichtigkeitsziffer 9. Der Verfasser kommt nun zu folgendem Resultat: In der Gruppe ›Nahrungs- und Genußmittel‹, welche durch 19 Artikel gebildet wird und mit der Gesamtwichtigkeitsziffer von 53 weitaus die bedeutendste ist, ist nicht nur kein Preisrückgang, sondern unter Berücksichtigung der Wichtigkeit jedes Artikels sogar eine Preissteigerung um 7 Procent zu konstatieren. ›Dieses auffallende Resultat erklärt sich in folgender Weise. Allerdings haben die vegetabilischen Nahrungsmittel (5 Artikel mit einer Gesamtwichtigkeitsziffer von 19½) einen Preisrückgang von ca. 12½ Proc. erfahren. Aber dieser Preisrückgang wird dadurch überwogen, daß die Genußmittel (7 Artikel mit der Gesamtwichtigkeitsziffer von 11½) eine Preiserhöhung von ca. 8 Proc. und die animalischen Nahrungsmittel (7 Artikel mit einer Gesamtwichtigkeitsziffer von 22) sogar eine Preiserhöhung von ca. 24 Proc. aufweisen. Im einzelnen ist als besonders wichtig hervorzuheben der Preisrückgang bei Weizen mit 18½ Proc., bei Roggen um ca. 14 Proc. und unter den Genußmitteln der Preisrückgang bei raffiniertem Zucker um ca. 25 Proc. Die erheblichsten Preissteigerungen bei animalischen Nahrungsmitteln zeigen Ochsenfleisch mit ca. 29 Proc., Hammelfleisch mit 46½ Proc., Milch mit ca. 41 Proc., Butter mit ca. 22½ Proc., Eier mit ca. 18½ Proc.; unter den Genußmitteln figuriert der Wein mit einer Preissteigerung von fast 45 Proc.‹

›Die zweite Abteilung: Rohstoffe für Kleidung (6 Artikel mit einer Gesamtwichtigkeitsziffer von 17½) weist einen Preisrückgang von fast 33 Procent auf. Dieses Resultat ist hauptsächlich durch den enormen Preisfall der Baumwolle (56 Proc.!) gegenüber den allerdings sehr hohen Preisen von 1861—1870 herbeigeführt, sodann durch den Rückgang des Wollpreises um fast 34 Proc. und den Rückgang der Rohseide um 25½ Proc.‹

›Die dritte und letzte Abteilung: Rohstoffe für Wohnungs- und Arbeitsutensilien (6 Artikel mit der Gesamtwichtigkeitsziffer von 14½) zeigt einen Preisrückgang von ca. 15 Proc., woran unter den Bergwerks- und Hüttenprodukten Roheisen mit fast 17 Proc., Kohle mit 21½ Proc., Kupfer mit 26½ Proc. und Blei sogar mit 31½ Proc. beteiligt sind‹.

Für die Gesamtheit der 31 Artikel mit der Wichtigkeitsziffer von 85 rechnet endlich der Verfasser einen Preisrückgang von ungefähr 5 Proc. heraus. Und dies bestimmt ihn zu der zwar formell etwas reserviert vorgetragenen, aber im Grunde doch ziemlich zuversichtlich ausgesprochenen Folgerung, daß der Wert des Geldes zugenommen habe, und zwar nicht bloß um 5 Proc., sondern wahrscheinlich in noch bedeutend höherem Maße. Dieser Schluß scheint mir im Gegensatz zu der sonstigen sehr soliden Forschungsweise des Verfassers recht schwach begründet zu sein. Wenn man bedenkt, daß schon innerhalb der vom Verfasser berücksichtigten drei Waarengruppen die nach aufwärts und abwärts gerichteten Preisveränderungen sich nahezu kompensiert haben, und daß, von allen anderen übergangenen Gütergattungen abgesehen, die ganzen Arbeitslöhne unberücksichtigt geblieben sind, die nach der eigenen Annahme des Verf.s gewis keinen Rückgang erfahren haben, und denen eine außerordentlich hohe Wichtigkeitsziffer hätte eingeräumt werden müssen, so erscheint es gar nicht unwahrscheinlich, daß bei einer auf breiterer statistischer Basis durchgeführten Vergleichung auch die herausgerechneten 5 Proc. des Preisrückganges sich verflüchtigt hätten; es erscheint dies um so weniger unwahrscheinlich als für alle vorgekommenen Preisänderungen sich auch »auf der Waarenseite« so triftige Aenderungsursachen nachweisen lassen, daß durch sie allein die stattgehabten Aenderungen sich ausreichend erklären lassen.

Dies führt uns auf den dritten Hauptabschnitt, der die »Ursachen der Preisveränderungen vom Jahre 1875—1886« behandelt. Der Verfasser scheidet sie in »Ursachen auf der Waarenseite« und »Ursachen auf der Geldseite«. Auf der Waarenseite interessieren ihn vornehmlich die Ursachen der Preisrückgänge, und unter diesen wieder besonders jene Ursachen, die zugleich »krisenbildend« oder »krisenbefördernd« sind. Eine weitreichende Ursache von Preiserniedrigungen ist natürlich in den technischen Fortschritten zu suchen, welche eine Erniedrigung der Selbstkosten und nach dem Kostengesetze weiter eine Ermäßigung der Marktpreise bewirken. Diese Ursache wirkt aber, da für den Unternehmer die verminderte Einnahme durch verminderte Ausgaben kompensiert wird, zunächst nicht »krisenbildend«. Letztere Wirkung kommt dagegen in eminentem Maße gewissen Momenten zu, die in den technischen Verhältnissen des maschinellen Großbetriebs begründet sind, und letzteren auch unter ungünstigen Absatzverhältnissen zur Massenproduktion und selbst zur Ueberproduktion drängen. Solche Mo-

mente sind: Der Kampf, den erst der maschinelle Großbetrieb gegen den Kleinbetrieb, dann aber gewöhnlich der ganz große gegen den mittleren maschinellen Betrieb zu führen hat, zumal wenn dieser Kampf noch mit einer Aenderung des technischen Verfahrens, z. B. mit einem Kampf zwischen Holzkohl-Roheisenbetrieb und Koke-Roheisenbetrieb, zwischen Flußeisenbetrieb und Schweißeisenbetrieb zusammentrifft; weiter die Rücksicht ›auf die Erhaltung möglichst vollen Betriebes, welche sich schon im Hinblick auf die Erhaltung des eingeübten Arbeiterstammes und weiterhin zur Behütung vor drohender Entwertung des ganzen Etablissements empfiehlt‹; endlich das Streben nach relativer Herabsetzung der sogenannten Generalkosten durch Repartierung derselben auf eine möglichst große Produktenmenge. ›Mehr Produkte bei nur wenig sich erhöhenden Generalkosten abzusetzen ist und muß die unausgesetzte Sorge des Großindustriellen sein, bei schlechtem Geschäftsgang sogar mehr als bei gutem‹. Wie der Verfasser mit besonderem Nachdruck hervorhebt, liegen diese Antriebe zur Produktionserhöhung gleichsam in der ›inneren Natur des industriellen Großbetriebes‹, und können denselben, auch ohne daß ein Irrtum über die Aufnahmsfähigkeit des Marktes vorläge, unter Umständen zu einer krisenbildenden Ueberproduktion drängen. — Ferner wirken auf der Waarenseite gewisse Züge unseres modernen Verkehrswesens krisenbefördernd ein, wie insbesondere die Verschärfung der einheimischen und internationalen Konkurrenz, und die Steigerung der Spekulation. Auf der ›Geldseite‹ glaubt der Verfasser in der verringerten Produktionsziffer des Goldes sowie in der durch die bekannten Währungsänderungen verstärkten Nachfrage nach Gold die Ursachen der von ihm behaupteten Steigerung des (Gold-) Geldwertes erblicken zu dürfen.

Schließlich verwertet der Verfasser seine Diagnose der Ursachen zu einigen therapeutischen Andeutungen darüber, wie dem wirtschaftlichen Notstand gesteuert und vorgebeugt werden könne. Er plaidiert für eine Einschränkung des Individualismus und der freien Konkurrenz; insbesondere sei der Gefahr der Ueberproduktion, zunächst in den Großindustrien, durch eine Organisation von Zwangsbetriebsgenossenschaften mit gemeinwirtschaftlichen Principien zu steuern, während ›Koalitionen, Syndikate oder Verkaufskontors, zu denen man sich bisher geflüchtet hat, wohl als ein Durchgangspunkt zu weiterer organisatorischer Entwickelung, aber nicht als Ersatz für eine auf Dauer berechnete Organisation angesehen werden können‹. Ferner sei die mit der Arbeiterversicherung glück-

lich inaugurierte Reform im Arbeitsverhältnis weiterzuführen, insbesondere in der Richtung, daß der »gesunde Arbeiter nach bester Möglichkeit vor unverschuldeter Arbeitslosigkeit und der vollthätige Arbeiter nach bester Möglichkeit vor Ausbeutung geschützt werde«. Nach außen endlich wird eine »aufmerksame gemäßigte Schutzzollpolitik« empfohlen.

Im Ganzen macht die Arbeit einen günstigen Eindruck. Sie bietet viel lehrreichen Stoff und manche glückliche und anregende Reflexionen. Sind zwar auch manchesmal die Schlüsse, die der Verfasser aus seinem statistischen Material zieht, stark subjektiv gefärbt, so ist doch glücklicher Weise das statistische Material selbst von ihm niemals gefärbt worden. Man wandelt mit ihm auf einer Grundlage, deren Sicherheit man auf Schritt und Tritt selbst beurteilen kann: man wird durch ein sehr interessantes Stück modernen Wirtschaftslebens immer in ehrlicher, und überwiegend auch in glücklicher Weise geführt.

Wien. E. Böhm-Bawerk.

Huber, Eugen, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. 2. Band. Basel, C. Detlofs Buchhandlung 1889. 562 S. 8°.

Der zweite Band des großangelegten Buch Hubers enthält eine Zusammenstellung der kantonalen Erbrechte. Wie schon beim ersten Band, so ist auch hier der Referent und mit ihm wohl die meisten deutschen Juristen in der angenehm-unangenehmen Lage, auf eine kritische Besprechung des Buches verzichten zu müssen und lediglich sich des massenhaften und gut geordneten Materals in demselben zu erfreuen. Der Grund liegt wie früher angeführt darin, daß es sich doch nur um eine allerdings höchst verdienstliche Zusammenstellung der Gesetzesbestimmungen handelt; eine Nachprüfung der Vollständigkeit vorzunehmen ist Referent nicht im Stande. So sollen nur einige Punkte hervorgehoben werden, die auch für Geschichte und Dogmatik des reichsdeutschen Rechts von Bedeutung sein können. Dogmatisch interessant ist in einigen schweizer Rechten die Behandlung der *hereditas jacens* als eines eigenen Rechtssubjektes, wiewohl dieselben den Erben die Erbschaft *ipso jure* mit dem Tod des Erblassers erwerben lassen (Zug, Solothurn). Die *hereditas jacens* wird noch immer als dem Verstorbenen angehörend behandelt. Man sieht hier sehr deutlich in dem Fiktionscharakter der juristi-

schen Person. Merkwürdig wenig klar ist man sich über die Behandlung des Versicherungsanspruches, die am besten gemeinrechtlich als *donationes mortis causa*, deutschrechtlich als Vermächtnisse überhaupt behandelt werden: die von König vorgeschlagene auch in Deutschland übliche Lösung, zwischen Inhaberpolizen und Namenpolizen zu unterscheiden ist ganz irrationell und überdem unpraktisch, weil die meisten Polizen Inhaberpolizen sind. Die Anschauung der Versicherungsgesellschaften ist da, wo der Versicherungsnehmer sein eigenes Leben zu gunsten Dritter versichert, ausnahmslos die, daß der Anspruch allemal ein Anspruch des Versicherungsnehmers, d. h. also der *hereditas jacens* ist. — Historisch höchst interessant ist der Nachweis, daß noch jetzt in Schwyz und Obwalden letztwillige Verfügungen überhaupt nur mit Genehmigung der Intestaterben gestattet sind und überhaupt haben sich auch in andern Kantonen weitgehende, deutschrechtliche Beschränkungen der gewillkürten Erbfolge erhalten. — An ähnliche Verhältnisse des niederfränkischen Rechts und sächsischen Stadtrechts (Erbenanevang) erinnert die *investiture* des Neuenburger Rechts (S. 360). — Die Erbverträge sind in den rein germanischen Urkantonen nicht bekannt: ein Beweis dafür, daß das germanische Institut, so wie es vorliegt, in der Receptionszeit erst die gegenwärtige Gestalt erhalten hat. — Dies Anregungen, welche Hubers Buch eingibt. Für das Ganze kann Referent nur aussprechen, daß der zweite wie früher der erste Band ihm den besten Eindruck gemacht hat.

Würzburg Oktober 1889. Ernst Mayer.

Es wird bei den »Göttinger gelehrten Anzeigen« als selbstverständlich betrachtet, daß, wer ein Werk in denselben recensiert, das gleiche Werk nicht noch einmal anderwärts recensiert — auch nicht in kürzerer Form.

Die Direktion.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 3. 1. Februar 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Lambros Spyr. P. Professor of history in the university of Athens. A collation of the Athos Codex of the shepherd of Hermas, translated and edited with a preface and appendices by J. Armitage Robinson M. A., fellow and dean of Christ's college Cambridge. Cambridge University Press. 1888. XII und 36 S. gr. 8⁰. geb.

Der Hirt des Hermas ist länger als die übrigen Schriften aus der Gruppe der sog. Apostolischen Väter nur lateinisch bekannt gewesen, und der noch jetzt nicht abgeschlossene Proceß fortschreitenden Bekanntwerdens des griechischen Textes ist eine geradezu spannende Geschichte von Entdeckungen, Täuschungen und Enthüllungen. Auch die vorliegende Publikation des verdienten griechischen Historikers Lambros hängt mit dieser Geschichte des griechischen Hermas-Textes zusammen.

Während wir jetzt außer $^9/_{10}$ des griechischen Textes eine lateinische Version des »Hirten« in zwei Recensionen besitzen, die schon seit dem 16. Jahrh. bekannte versio vulgata und die zuerst 1857 durch die erste Auflage der Dresselschen patres apostolici ans Licht gezogene versio Palatina, und dazu eine äthiopische Uebersetzung, von der zwei Jahre vor ihrer Publikation (1860) im Jahre 1858 die ersten näheren Nachrichten in die Oeffentlichkeit drangen, war bis zum Jahre 1855 lediglich die versio vulgata bekannt. 1855 nun bot der Grieche Konstantin Simonides der Leipziger Universitätsbibliothek zwei Handschriften an, welche zusammen $^9/_{10}$ des griechischen Hermas-

Textes enthielten, nämlich 1) drei Blätter einer Papierhandschrift des XIV. (nach Tischendorf) oder XV. Jahrhunderts (so Anger), deren erstes und zweites den Abschnitt von Mand. XII, 4, 7 bis Sim. VIII, 4, 3, d. i., wie man schon damals erkannte, das fünfte und sechste Zehntel des Ganzen umfaßten, während auf dem dritten Blatte das neunte Zehntel, Sim. IX, 15, 1—30, 3, sich fand (ca in der Ausgabe von Gebhardt und Harnack). Simonides wollte diese Blätter im Dec. 1851 in dem dem Nikolaos geweihten Georgioskloster auf dem Berge Athos gefunden haben (s. seine Angaben in Hermae pastor ed. Hilgenfeld 1887 p. VII). 2) eine Abschrift »der sechs andern Blätter« desselben Codex, das erste bis vierte und das siebente und achte Zehntel des Ganzen umfassend, welche er, Simonides, in demselben Georgioskloster angefertigt haben wollte (as²). Simonides wollte zunächst die von ihm abgeschriebenen 6 Blätter des Codex, erst nachher versteckt die drei andern Blätter gefunden haben (vgl. die Angaben bei Hilgenfeld l. c.).

Die Leipziger Universitätsbibliothek kaufte das ihr Angebotene. Doch kaum hatten Ende 1855 Anger und Dindorf auf Grund des neuen Materials den Hermae pastor graece herausgegeben (1856), als Simonides in Bezug auf eine der Berliner Akademie der Wissenschaften verkaufte Uranios-Handschrift der Handschriftenfälschung überführt, im Februar 1856 in eine unfreiwillige Berührung mit der Berliner Polizei geriet, die in ihren Folgen auch für den griechischen Hermas verhängnisvoll wurde. Die Berliner Polizei beschlagnahmte nämlich bei dem Griechen eine zweite (später auch der Leipziger Universitätsbibliothek überwiesene) Abschrift von Stücken des griechischen Hermas, welche an Umfang der in Leipzig verkauften gänzlich glich (as in der Gebhardtschen Ausgabe). Diese zweite Abschrift erwies sich sofort als die ältere: eine Reihe z. T. richtiger, zum größern Teil willkürlicher Korrekturen, die Simonides in ihr am Rande und im Texte angebracht hatte, bot as² als Lesarten des abgeschriebenen Codex. Simonides behauptete nun zwar (s. bei Hilgenfeld p. VII not. 12 und p. XXVII), die ihm abgenommene Abschrift (as) sei ein wertloses Machwerk eines unwissenden Abramios v. Telos, 1821 mit mancherlei modernisierenden Aenderungen auf dem Athos geschrieben; doch die deutsche Wissenschaft urteilte anders. Anger und Dindorf selbst erklärten ihre Ausgabe für wertlos, indem sie in as² ein auf Grund von as, der wirklichen Athosabschrift des Simonides, mit Hülfe der lateinischen Uebersetzung und griechischer Vätercitate erst in Leipzig von Simonides veranstaltetes Falsum zu erkennen glaubten. Diesem Urteil schloß auch Tischendorf sich an, als er 1856 den griechischen Hermas-Text nach ca und as

neu herausgab; doch glaubte Tischendorf damit nicht den griechischen Hermas zu publicieren: der griechische Text schien ihm nichts anderes zu sein als eine mittelalterliche Rückübersetzung aus dem Lateinischen. Ueber as² und as ist seitdem, von Hilgenfelds späterer Stellungnahme (vgl. unten) abgesehen, das Urteil so geblieben, wie es damals sich bildete; die Streitfrage über den Wert des von ca und as gebotenen griechischen Textes entschied 1859 der Sinaiticus (א), denn dieser enthält ¹/₃ des griechischen Hermas-Textes (bis Mand. IV, 3, 6) in einer Gestalt, die as als Abschrift, ca als Teil einer Handschrift des ursprünglichen griechischen Textes erscheinen ließ. Auf א, as und ca ruhte seitdem der am Schluß unvollständige griechische Hermas; as², die Fälschung des Simonides, war der Vergessenheit übergeben, bis 1887 der schlaue Grieche, von den Toten auferstehend, abermals Verwirrung anrichtete. Dr. Joh. Dräseke lenkte in Hilgenfelds Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 1887, S. 172 ff. die Aufmerksamkeit der Forscher auf eine übersehene Publikation des Simonides, die 1859 in London erschien. Neben verschiedenen spätgriechischen Schriften hatte hier Simonides auch den griechischen Text des Hermas-Schlusses publiciert angeblich nach einer 1457 von einem gewissen Clemens geschriebenen Handschrift, derselben, von deren 29 Seiten (sic!; an anderer Stelle ›19‹ cf. Hilgenfeld l. c. p. IX) die Leipziger Universitätsbibliothek 6 besitze, unter behaupteter Zuziehung einer zweiten Handschrift aus dem Jahre 502. Gleichzeitig gab sich Simonides den Schein, als kenne er noch sieben andere griechische Hermas-Handschriften. Eine der hier ernsthaft aufgezählten Handschriften, Palimpsestblätter der Wiener Bibliothek, enthüllte sich auf Hilgenfelds Anfrage in Wien als ›eine Probe der Fälschungskunst des Simonides‹, als solche im Mai 1856 ›genommen wie gegeben‹. Dennoch fand Simonides bei Hilgenfeld Glauben. Zwar hielt Hilgenfeld den publicierten Schluß nicht für den ursprünglichen Text, sondern für eine z. T. paraphrastische Erweiterung desselben, doch glaubte er an eine handschriftliche Ueberlieferung desselben. Ja, während Harnack in der Theol. Litteraturzeitung 1887 col. 147 ff. den veröffentlichten Hermas-Schluß rundweg für eine Fälschung des Simonides erklärte, wuchs für Hilgenfeld die Glaubwürdigkeit des Simonides so, daß er die Untersuchung der beiden Abschriften des Simonides (as² und as) wieder aufnahm; und, zu der Ueberzeugung gekommen, daß as² unterschätzt, die Korrekturen S.s in as falsch beurteilt seien, veranstaltete er auf Grund von א, ca, as, as² und der Publikation des Simonides von 1859 eine neue Ausgabe des Hermas: Hermae pastor, graece integrum ambitu primum edidit A. H. 1887. An die-

sem Punkte der Geschichte des griechischen Hermas-Textes setzt nun die neue Publikation ein. Prof. Lambros in Athen fand 1880 bei Katalogisierung der Athosbibliotheken im Georgioskloster eine griechische Hermashandschrift des XIV. Jahrh. — wie er meint, — 6 Blätter, mit denen die 3 Leipziger Blätter nach Text und Schreibart sich genau zu einem Ganzen zusammenschließen, dem das letzte Zehntel fehlt. ›Minas Minoides‹, so erzählten ihm die Mönche, habe die fehlenden Blätter der Handschrift gestohlen. Prof. L. ließ die Handschrift 1883 abschreiben, und da er nach einem Zusammentreffen mit dem Engländer Robinson (Ostern 1887) nicht zweifelte, in der Athoshandschrift das Original der Abschrift des Simonides (as) gefunden zu haben, so verfertigte er eine Vergleichung der Abschrift mit dem Texte, der dem Apographon Simonidis (as) in der Gebhardtschen Ausgabe zugeschrieben ist. Diese Collation samt einer deutschen Vorrede sandte er an Robinson, und der publiciert nun beides mit einer zweiten Vorrede, welche nach kurzen Hinweisen auf die frühere Geschichte des griechischen Hermas kurz über as² und as sich verbreitet, und mit zwei Appendices, deren erste mit Harnack den griechischen Hermas-Schluß als eine Fälschung des Simonides zu erweisen sucht, während die zweite, von der ich hier absehe, sich mit der Frage nach der Scene der Sim. IX beschäftigt. Mit dieser Publikation Lambros-Robinson ist man in Bezug auf den griechischen Hermas wiederum ein Stück weiter gekommen: mehrere Lücken in den allein auf as ruhenden Abschnitten des griechischen Textes (in der Gebhardtschen Ausgabe p. 106, 20—22; 190, 19—21; 198, 17. 18 und 218, 9. 10) sind nun ausgefüllt; man hat jetzt, da an der Zusammengehörigkeit der 6 Athosblätter und der 3 Blätter in Leipzig nicht gezweifelt werden kann, 9/10 des griechischen Hermas in einer Handschrift. Doch ist auch darüber nun entschieden, was Simonides gethan hat, und wie über as und as² zu urteilen ist? Lambros, Robinson und Harnack (Theol. Lit. Ztg. 1888 col. 303 ff.) meinen es. Daß die Athoshandschrift (G = cod. Gregor.) das Original von as ist, scheint ihnen so gewis, daß ein ausdrücklicher Beweis gar nicht versucht wird; und in Bezug auf as² hält Robinson jetzt für endgiltig erwiesen, was schon 1856 behauptet wurde, daß es ein Machwerk des Simonides sei, mit Hülfe der versio vulgata auf Grund von as hergestellt. Die Abweichungen zwischen G und as sind für (Robinson und) Harnack nur Beweise für die Flüchtigkeit und Willkürlichkeit, mit der S. die Abschrift angefertigt habe. Hilgenfeld dagegen (Zeitschrift für wissensch. Theologie 1889, S. 94 ff.) ist auch durch den neuen Fund in seinem Urteil über as und as² nicht irre gemacht. Zwar gibt er zu, daß die Athosblätter und die

Leipziger Blätter zusammengehören; doch bezweifelt er, daß as eine Abschrift von Simonides' Hand sei, ja er behauptet (S. 106), weder as (Hilgenfeld L^2) noch as^2 (L^3) könne Abschrift aus G sein. Den Beweis für diese Behauptung entnimmt Hilgenfeld einer Reihe von Beispielen, welche darthun, daß as und as^2 nicht selten die richtige oder eine der richtigen nahestehende Lesart böten, die in G sich nicht findet. Nicht wenige dieser Beispiele sind gänzlich unbeweisend, weil an den betreffenden Stellen auch die versio vulgata die rechte Lesart bietet, mithin zur Erklärung die Annahme ausreicht, daß Simonides schon bei dem Schreiben von as die lateinische Uebersetzung benutzt habe. Doch es bleiben Beispiele, die nicht so erklärt werden können. So gleich im Eingang vis. 1, 1: ℵ: *πεπρακεν με ροδη τινι*; Vulg. vendidit quandam puellam; G: *πέπρακε εἰς γυναῖκά τινα*; as: *πεπρακέναι καὶ ὀδδόν τινα.* Von weiteren Beispielen dieser Art nenne ich nur noch eines, Mand. XI, 2: Vulg.: loquitur illis secundum interrogationem illorum et implet animas eorum promissis sicut ipsi volunt; G: *λαλεῖ μετ' αὐτῶν κατὰ τὰ ἐπερωτήματα αὐτῶν καθὼς αὐτοὶ βούλονται*; as: *λαλεῖ αὐτοῖς κατὰ τὰ ἐπερωτήματα αὐτῶν καὶ κατὰ τὰς ἐπιθυμίας τῆς πονηρίας αὐτῶν καὶ πληροῖ τὰς ψυχὰς αὐτῶν καθὼς αὐτοὶ βούλονται.* Siegesgewis fragt hier Hilgenfeld, ob etwa Simonides 1851 schon Wind gehabt habe von der erst 1857 bekannt gewordenen versio Palatina. Solchen und einigen andern Beispielen gegenüber ist m. E. zweifellos, daß, wenn man G selbst mit as selbst vergleichend solche Abweichungen fände, Hilgenfelds Behauptung vielleicht nicht abgewiesen werden dürfte. Wie die Dinge jetzt aber liegen, ist es m. E. gänzlich unberechtigt, Argumenten von zwingender Kraft auszuweichen und auf wenigen z. T. unsicheren Stützen ein künstliches Hypothesengebäude — ich will nicht sagen aufzurichten, denn Hilgenfeld vermeidet es die Verhältnisse positiv zu konstruieren, auf die er sich zurückzieht, aber doch anzudeuten. Bei vis. 1, 1 behauptet Hilgenfeld in seiner Ausgabe, as läse wie ℵ, in seinem letzten Aufsatze nimmt er an, as böte wie Tischendorfs Text und Gebhardt in den Anmerkungen *καὶ ὀδδόν τινα.* Und ist es sicher, daß die im Auftrage von Prof. Lambros angefertigte Abschrift richtig las, was in G steht? Kann Lambros nicht auch die Abschrift, Robinson Lambros' Notizen falsch gelesen haben? Auf eine so anzweifelbare Thatsache wie diese Differenz zwischen G und as soll man Schlüsse bauen, die (vgl. unten) sonst scheinbar gewissen Beobachtungen widersprechen! Bei dem zweiten oben angeführten Beispiel stützt sich Hilgenfeld darauf, daß Lambros S. 19 ad Gebhardt 112, 7. 8 notiert: ›*καὶ — ψυχὰς αὐτῶν* desunt‹, indem er annimmt, das *καὶ*, bei dem die Lücke beginnt, sei

das in Z. 7. Doch wie wenn »112, 7. 8« nur deshalb geschrieben wäre, weil die Lücke Z. 7. fin bei *αὐτῶν* beginnt, wenn also nur die Worte *καὶ πλήρου τὰς ψυχὰς αὐτῶν* fehlten? In diesem Falle wäre die Ergänzung nach dem *et implet animas eorum* der versio vulgata kein Kunststück gewesen. Aehnlich ists in allen andern Fällen. Man darf sich durch diese keineswegs sicheren Kleinlichkeiten den Blick für die großen Hauptsachen nicht trüben lassen. Den Hauptsachen nach aber ist die Sache so klar, daß Lambros und Robinson den Beweis der Identität von G und dem Original der Abschrift des Simonides' ihren Lesern selbst überlassen konnten. Ich stelle die m. E. entscheidenden Argumente zusammen.

1) Simonides will die Handschrift abgeschrieben haben, von der die Leipziger Blätter ein Teil sind. G aber ist, wie auch Hilgenfeld zugibt, diese Handschrift.

2) Simonides will seine Abschrift von 6 Blättern (cf. *ἀπόγραφον τῶν πρώτων ἓξ φύλλων*, Hilgenfeld, Hermas p. VIII not. 14) einer Handschrift des Georgiosklosters auf dem Athos abgeschrieben haben. Die 6 Blätter von G finden sich in eben diesem Kloster.

3) as² bezw. as lassen eben die Teile des Textes aus, die auf den Leipziger Blättern stehn, sie müssen also aus einer Handschrift stammen, welche genau denselben Umfang hatte wie G. Was Hilgenfeld in seiner Zeitschrift a. a. O. S. 107 zur Erledigung des Einwandes sagt, den er anscheinend auf Grund der hier sub 2 und 3 erwähnten Thatsachen sich selbst entgegengehalten hat: »Daß die 3 Blätter der Athoshandschrift schon in L² (as) nicht abgeschrieben wurden, macht keine Schwierigkeit, wenn schon der erste Schreiber sie beseitigt hatte oder beseitigt vorfand« ist mir unverständlich, wenn ich voraussetze, daß H. auch bei diesem Satze seine Meinung festgehalten hat, weder as noch as² seien Abschriften von G.

4) Der Text von G stimmt in sehr vielen auffälligen Fehlern mit dem von as überein — die Fälle, in denen G ganz so liest, wie nach Gebhardt as, läßt Lambros ja unerwähnt —, auch der bei Gebhard 126, 17 not. erwähnte Zusatz von as findet sich in G, dagegen sind die meisten Abweichungen von as als Flüchtigkeiten oder Korrekturen des Simonides erklärlich. Die wenigen nicht erklärbaren Abweichungen können, ehe sie nicht ganz zweifellos festgestellt sind, gar nicht in Betracht kommen.

5) Cod. G hat in der Tradition der Mönche des Athos noch heute Beziehungen zu Simonides (»Minas Minoides«).

Daß as oder as² aus G abgeschrieben ist, kann daher m. E. nicht bezweifelt werden. Und da nun as dem Text von G weit näher steht, so muß as und nicht, wie es den Aussagen des Simonides ent-

sprechen würde, as[3] als Abschrift von G gelten. Daß Simonides, der mehr als einmal gelogen hat, dies energisch in Abrede zu stellen versucht hat, das spricht nur dafür, daß as[2] nichts weiter ist als ein Machwerk des Simonides. Entschieden werden wird die Frage nach dem Wert von as[2] zugleich mit der nach dem Wert des griechischen Hermas-Schlusses. Die Verwandtschaft beider Texte stellt auch Hilgenfeld nicht in Abrede. Ein sicheres Urteil über den Schluß ist aber m. E. jetzt möglich. Zwar wird es nicht gewonnen werden durch Einzelvergleichungen des von Simonides gebotenen Textes mit der versio vulgata einerseits, den griechischen Citaten des Antiochus andererseits, noch durch ähnliche Operationen, denn was Robinson in dieser Hinsicht ausführt, widerlegt nicht Hilgenfelds Annahme, der Text stamme aus einer der versio vulgata verwandten paraphrastisch erweiterten Handschrift. Der Ton ist m. E. darauf zu legen, daß Simonides' Behauptung, der von ihm gebotene Schluß sei derselben Handschrift entnommen, der die drei Leipziger Blätter angehört haben, jedenfalls eine Lüge ist. Denn der Text von G ist sehr andersartig als der des griechischen Schlusses. Auch paßt die Zeitangabe, welche Simonides' über diese Handschrift gibt (1457), nicht sonderlich zu den Urteilen der Paläographen über ca und G. Endlich ist die Angabe des Simonides, der Schluß stehe auf der letzten 19. Seite der Handschrift durchaus unglaublich: er ist umfangreicher, als daß ihn eine Seite des eng geschriebenen codex G aufnehmen könnte. Die Varianten der zweiten Handschrift, welche Simonides bei dem Schluß benutzt haben will, sind vollends unglaublich. Der Hermas-Schluß scheint daher wertlos, und as[3] so wertlos wie dieser unechte Schluß. as wird einigen Wert behalten, bis man eine zuverlässige Collation von G besitzt. Die Publikation von Lambros-Robinson kann dafür nicht gelten. Harnack freilich hielt (Theol. Lit. Zeitg. 1888 col. 304) es für durchaus zweckmäßig, daß Lambros seine Abschrift von G mit den Angaben über as bei Gebhardt verglichen hat; trotzdem kann ich diese Art, über die Textgestalt von G zu orientieren, nur für eine höchst unglückliche halten. Sie ist auch gar nicht durchführbar gewesen, denn bisweilen nimmt die Collation mehr Rücksicht auf den Gebhardtschen Text als auf as (vgl. z. B. ad p. 88, 18. 19). Jedenfalls ist es unmöglich auf Grund der nun gedruckt vorliegenden Collation in jedem einzelnen Falle mit Sicherheit zu erkennen, wie G liest. Eine neue Ausgabe wird eine neue Collation von G nicht umgehn können.

Daß außerdem noch eine neue Handschrift berücksichtigt werden muß, eine Bibelhandschrift zu Damaskus, die ein *μέγα μέρος ἐκ τοῦ ποιμένος τοῦ Ἑρμᾶ* enthält, haben erst die letzten Tage uns ge-

lehrt (vgl. Theol. Lit. Ztg. 19. Oktob. 1889). Die Handschrift scheint dem Sinaiticus verwandt zu sein, wird daher über den Schluß schwerlich sichere Aufklärung geben.

Halle a. S. F. Loofs.

Möller, Wilhelm, ord. Prof. der Kirchengeschichte in Kiel, Lehrbuch der Kirchengeschichte. I. Bd. Freiburg i. Br. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XII und 576 S. gr. 8°. Preis Mk. 11.

Dieser erste Band eines erst auf 3 starke Bände berechneten Lehrbuchs der Kirchengeschichte trägt den Specialtitel: Die alte Kirche, und reicht bis zum Ende des 6ten Jahrhunderts, bis etwa zur Thronbesteigung Gregors des Großen. Die Anregung zu dieser neuesten Darstellung der gesamten Kirchengeschichte ist von der Verlagsbuchhandlung ausgegangen; der Herausgeber ist aufgefordert worden für eine — unzweifelhaft wünschenswerte und verdienstvolle — vollständige Sammlung von Lehrbüchern über alle Disciplinen der theologischen Wissenschaft diesen Teil zu übernehmen und hat solcher Aufforderung entsprochen: in einer Weise, die allen an die ›Sammlung theologischer Lehrbücher‹ geknüpften Erwartungen gerecht wird. Gerade über die alte Kirchengeschichte besitzen wir aus neuerer Zeit so viele lehrbuchmäßige Darstellungen, aber auch neben Jacobi und Kurtz, neben Herzog-Koffmane und Hagenbach, neben Hases Lehrbuch und Hases Vorlesungen wird die gediegene, vorsichtige, zuverlässige, klar und schlicht gehaltene Kirchengeschichte des allerwärts, wo man von ihm weiß, aufrichtig verehrten W. Möller von dankbaren Lesern benutzt werden. Sie ist nicht bloß geeignet zur ersten Einführung in die Hauptthatsachen aus der Geschichte der alten Kirche und in deren Wesen, auch der gelehrte Forscher wird die einzelnen Abschnitte nicht ohne Gewinn und Anregung studieren. Es werden nicht etwa lediglich Stoffmassen aufgehäuft, insbesondere auch nicht der Anspruch erhoben die gesamte Litteratur über die verschiedenen Gegenstände aufzuzählen; andererseits vermeidet der Verf. fast ängstlich entbehrliches Raisonnement, auf die Quellen selber unterläßt er nicht hinzuweisen. Daß man bei der Auswahl der Litteraturangaben bisweilen anders verfahren wäre, ist für den Verfasser noch kein Tadel; aber — beispielsweise — wenn er zu S. 113 über Hermas noch auf S. 575 Baumgärtner nachzulesen empfiehlt, warum läßt er dann Links Monographieen unerwähnt? Neben Beugnot S. 309 hätte doch mindestens so gut wie Lasaulx der Schweizer Chastel genannt werden müssen, und auf S. 219 vermisse ich schmerzlich den glänzenden

Aufsatz von Overbeck in der Historischen Zeitschrift 1882 ›über die Anfänge der patristischen Literatur‹.

Die Einteilung des Werkes ist folgende. Fast zu kurz gehalten sind die Vorbemerkungen, welche auf 24 Seiten über Begriff, Gliederung, Geschichte und Quellenkunde der Kirchengeschichte handeln. Dann folgt die ›alte Kirchengeschichte‹, in 2 Hälften: Erste Periode bis auf Constantin S. 25—307, die zweite Periode von Constantin bis gegen 600 S. 308—568. Die erste Periode zerfällt, von einer Einleitung (›die griechisch-römische Welt, die Juden, die Samaritaner‹) abgesehen, in 3 Abschnitte, das Urchristentum (S. 49—95), die nachapostolische Zeit bis zum Heraustreten der festen Formen der altkatholischen Kirche (S. 96—192), und Geschichte der altkatholischen Kirche von ihrer Consolidation bis auf Constantin. Die weitere Gliederung der 2 ersten Abschnitte entnimmt ihre Gesichtspunkte lediglich den Eigentümlichkeiten des bezüglichen Stoffes; diese Abschnitte umfassen ja auch einen relativ kleinen Zeitraum, sodaß es nichts schadet, wenn eine Seite der Erscheinung der Kirche nach der anderen zur Darstellung gelangt. Aber beim dritten Abschnitt und bei der zweiten Periode, die uns in 7 Kapiteln vorgeführt wird, sind behufs der Unterteilung im Wesentlichen die hergebrachten Schemata beibehalten worden: Geschichte des Verhältnisses der Kirche zur Außenwelt, Geschichte der Verfassung, des Gottesdienstes und der kirchlichen Kunst, der christlichen Sitte und Sittlichkeit, insbesondere der Disciplin, endlich Geschichte der Lehre und der theologischen Wissenschaft.

Ich habe Möllers Werk mit steigendem Genuß gelesen; während in den ersten Abschnitten nicht bloß da, wo ich zu entscheidenden Fragen anders stehe, mir manches nicht hinreichend begründet, nicht scharf genug gezeichnet schien, sind solche Empfindungen in den beiden letzten Dritteln immer seltener geworden; einige Kapitel wie über die Entwickelung der Verfassung, über den Gottesdienst, über das Mönchtum dürfen als hervorragend gelungen bezeichnet werden: aber nie ist mir bisher so deutlich geworden als gerade bei Möllers zweiter Periode, daß wir mit der traditionellen Disposition brechen müssen. Dreihundert Jahre der kirchlichen Geschichte als eine Einheit behandeln, und demgemäß äußeres Wachstum, Cultus, Verfassung, Wissenschaft, Sittlichkeit, kurz jede Hauptäußerung kirchlichen Lebens während dieser Zeit (beinahe so lang wie die seit der Reformation bis heut verflossene) für sich erörtern — das ist doch ohne mancherlei Schaden selbst einem Meister durchzuführen nicht möglich. Zusammengehöriges wird zerrissen; eine Persönlichkeit z. B. von vielseitigem Wirken tritt stückweise vor uns hin, um nach langer

Pause wieder aufzutauchen, und ein einheitliches Bild von der Beschaffenheit der Kirche etwa unter Julian oder in der Blütezeit Augustins oder unter Leo dem Großen kann nicht gewonnen werden. Wie unnatürlich, daß wir von der bedeutsamen Thätigkeit eines Benedikt von Nursia und Cassiodor früher hören als von dem Streit zwischen Arius und Athanasius, daß wir über die Rolle, die Vigilius 537—555 in der Entwickelung des römischen Primats gespielt, genau unterrichtet werden mehr denn 100 Seiten eher als die Rede auf den donatistischen Streit kommt. Die Querschnitte müssen viel reichlicher angebracht werden; nur dann kann alles für einen bestimmten Zeitpunkt, wie z. B. Leos Pontifikat oder Justinians Kaiserherrschaft, alles Charakteristische gesammelt, in seiner inneren Verbundenheit erkannt und so verwertet werden, daß sich die Wirkung eines einheitlichen Bildes ergibt. Wenn man über Augustinus allein dem Register zufolge auf S. 307. 340. 456 ff., 498. 562 etwas zu lesen bekommt, so liegt die Vermutung nahe, daß eine Vereinigung aller dieser Mitteilungen einen treffenderen Eindruck von der Bedeutung des Mannes schaffen würde, als ihn jetzt der Leser, der von einer Stelle bis zur anderen vieles vergißt, empfängt; es wäre damit dem Augustinus besser gedient, aber erst recht der Kirche in Augustins Zeit. Die Methode Möllers bringt es nicht eigentlich zu einer Geschichte der Kirche, sondern zu einer Zusammenstellung von Geschichten der theologischen Litteratur, des kirchlichen Lebens, der Mission u. s. w. während gewisser, immer mehrere Jahrhunderte umspannender Zeiträume. Sie zwingt auch zu Wiederholungen, wie sie denn bei Möller nicht ganz selten sind (z. B. S. 528 wie S. 380 die Notiz, daß man ›in Rom‹ ›kleine Statuetten‹ ›des Säulenheiligen‹ Simeon ›feilgeboten‹ haben soll; oder S. 339 wie S. 299 über den canon 10 der Synode von Ancyra). Einige solche Wiederholungen sind freilich nicht aus der Anlage des Werkes, sondern durch Zufall zu erklären (wie S. 83 u. S. 79 Anm., daß an dem Gelangen des Petrus nach Rom festzuhalten sein werde).

Daß aber zum Verständnis der behandelten Teile der Kirchengeschichte Wichtiges von dem Verf. übersehen oder gar absichtlich zur Seite geschoben worden wäre, daß er nicht ein gleichmäßiges Interesse den einzelnen Aeußerungen kirchlichen Lebens zugewandt hätte, daß sich irgendwo Unselbständigkeit gegenüber neuerer Litteratur oder den alten Quellen zeigte, kann Möller nicht vorgeworfen werden. Die Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig ist m. E. vorzüglich getroffen.

In eine Debatte einzutreten über Auffassungen und Urteile, in denen ich von M. etwa abweichen zu müssen glaube, ist nicht dieses

Ortes; nur auf ein paar Stellen will ich hinweisen, wo nach meiner Meinung dem Verf. ein Irrtum zugestoßen ist. Nach S. 18 beginnt die sog. Aera Seleucidarum ›311 oder 312 v. Chr.‹, warum nicht das Sichere: 1. Oktober 312? S. 129 f. vermisse ich eine Erwähnung der Hypothese Weizsäckers über das ursprüngliche Verhältnis von ἐπίσκοποι und πρεσβύτεροι, wie auch S. 114 nicht zu sagen war, daß Weizsäcker den Barnabasbrief in Vespasians Zeit verlegt, sondern höchstens, daß er ihn früher einmal so ansetzte. Es ist wohl etwas übertrieben (S. 160), daß die gnostischen Sekten ›bis weit in das dritte Jahrhundert hinein eine fortwährende Beunruhigung für die Kirche‹ bildeten; dagegen die Grenze zu eng gesteckt, wenn S. 244 der Chiliasmus auf lateinischem Gebiet nur bis Lactanz herrschend genannt wird: er ist erst um 400 zurückgedrängt worden. S. 173 wird die Verfolgung der scillitanischen Märtyrer in das letzte Jahr des Commodus eingereiht; sie hat aber *180* stattgefunden. Die Schriftstellerei Lucians ist S. 178 (›um 180‹) wohl um 2 Jahrzehnte zu tief hinabgerückt. Die politischen Verhältnisse zwischen 305 und 313 und deren Einfluß auf die Christenverfolgung werden S. 207 f. nicht zutreffend expliciert; Severus hat Afrika nie unter seiner Macht gehabt, hat also dort nicht ›nachlassen‹ können, und Maxentius nebst seinem Vater Maximian ist nicht erst durch Constantins Krieg gegen ihn genötigt worden, in Italien und Afrika die Verfolgung einzustellen. Am wenigsten ist Maximinus Daza 311 Herr aller asiatischen Provinzen geworden; Galerius hatte einen Nachfolger in Licinius. Aehnliche Fehler begegnen bei Besprechung desselben Gegenstandes auf S. 310. Diokletian ist nicht 303, sondern 305 zurückgetreten; Licinius soll bis 320 Cäsar gewesen sein (das Richtige s. S. 208); der Cäsar (nicht Augustus) Maximinus Daza ist 313 und nicht 320 gestorben; an den ersten Krieg zwischen Constantin und Licinius 314 (bellum Cibalense) scheint Möller hier gar nicht zu denken. S. 312 hören wir freilich von dem zweimaligen offenen Kampfe der Beiden, aber als Daten werden 31*5* und 323 geboten. Die Einweihung von Neurom hätte (nach S. 313) *320* (statt 330) stattgefunden; der § über Constantin und seine Söhne ist m. E. überhaupt einer der mindestgelungenen, zumal das Endurteil über Constantins innere Stellung zur Kirche ist nicht recht überzeugend. Daß die bekannten Maßregeln Gratians betreffs der Würde des Pontifex Maximus und der Ara Victoriae ›bereits unter dem bestimmenden Einfluß des Theodosius I. stehen‹ (S. 321 f.) dürfte schwer zu beweisen sein, so gewis dieser Einfluß auf die Haltung des jüngeren Valentinian ist. Der Satz S. 271, Hermas vertrete die überhaupt verbreitete (? den Eindruck gewinnt man aus Hermas

wahrlich nicht) Vorstellung von einmaliger Buße, d. h. Wiederaufnahme der Gefallenen, ist mindestens misverständlich; es handelt sich für Hermas nur um eine ausnahmsweise Maßregel, die keineswegs bleibendes Gesetz werden soll. Die Beschreibung des Hippolytischen Osterkanons S. 290 ist nicht ganz genau: schon alle 8, und nicht bloß alle 16 Jahre fällt dort der Ostervollmond auf denselben Jahrestag. S. 473 Anm. ist von einem ›alten Stamm‹ im pseudoambrosianischen Commentar zu den Paulusbriefen die Rede; die Einheitlichkeit dieses Werkes ist aber noch nie mit brauchbaren Argumenten bestritten worden. Der Commentar des Theodorus Mops. zu den Paulusbriefen ist uns nicht ›unter dem falschen Namen des Hilarius‹ in lateinischer Uebersetzung wenigstens teilweis erhalten; den Namen des Hilarius hat bloß eine totgeborene Hypothese Pitras herangebracht. Bei Primasius S. 494 sind die tüchtigen Forschungen von Haussleiter noch nicht berücksichtigt; S. 456 ist das de scripturis sanctis in der Vorrede zu Hieronymus' de viris illustr. doch wohl falsch verstanden (Hier. wolle ›darstellen, was die kirchlichen Schriftsteller in Betreff der heil. Schriften denkwürdiges herausgegeben haben‹), und S. 470 wird der Donatismus entschieden zu stark ins Novatianische hineingemalt; er hat ja nicht für die wahre, weil heilige Kirche die ›Ausstoßung aller Todsünder‹, sondern nur ihre Ausstoßung aus dem Klerus gefordert, vgl. auch die Bemerkung über Tychonius S. 469.

Was die Form angeht, so schreibt Möller ohne Künstelei, klar und frisch; mir sind nur wenige Stellen aufgefallen, wo der Wortlaut erst bei einiger Ueberlegung den beabsichtigten Sinn erraten ließ. Doch mag eine Eigentümlichkeit der Schreibweise erwähnt werden, welche dem Verf. leicht den Vorwurf mangelhafter Ausdrucksmittel eintragen könnte, wenn demselben nicht sein Werk im Uebrigen widerspräche, nämlich auffallend oft begegnet bei ihm dicht hintereinander zweimal dasselbe Wort, z. B. S. 456 in 2—3 Zeilen ›schließt sich an‹ und in 7—8 Zeilen ›kommt zum Durchbruch‹. S. 457 in 3 Zeilen 2 Male ›Durst‹ und in Z. 13 u. 12 v. u. 2 Male ›wieder‹. S. 460 begegnet 3 Mal in 3 Zeilen ›zahlreich‹. Innerhalb von 4 Zeilen lesen wir S. 554 viermal ›besondere‹, S. 212 in 6 Zeilen fünfmal ›auch‹. Wendungen wie ›lästige Belastung‹ S. 431, ›an seine Stelle gestellt‹ S. 409 und ›an die Stelle der Vorstellung‹ gehören auch in diese Kategorie.

Trotz des Verzeichnisses von Berichtigungen S. 575 f. sind immer noch eine Reihe von Druckfehlern stehn geblieben, die sich aber meistens ohne Mühe verbessern. Unangenehmer sind dieselben nur, wo sie Zahlen (zumal in Citaten) betreffen, z. B. S. 21 Z. 14 v. u.

l. 1885 st. 1865, S. 309 Z. 11 l. 1884 st. 1844, S. 200 l. 222 st. 225, S. 118 l. Irenäus 3, 3, 4 st. 3, 35 und S. 293 n. 3 l. Lact. Div. instit. ›l. VI c. 12‹ statt blos ›c. 12‹. Sonst wären etwa folgende Korrekturen noch von Erheblichkeit: S. 146. 572 lies Iustinus st. Iustus, S. 443 La*n*d st. Laud, Interpolation st. Interpellation, S. 431 nominibus st. homin., S. 542 Anthemius st. Antonius, S. 447 direct st. damit. Auch der ›römische Bischof Honorius‹, der S. 357 bei Theodosius II. die Zurücknahme einer für den römischen Papst unbehaglichen Verfügung durchsetzte, beruht auf einem Druck- oder Schreibfehler.

Ein sorgfältig gearbeitetes, wenn auch noch zu vervollständigendes Register (S. 569—575) ist eine wertvolle Zugabe zu dem Werke, in welchem wir eine wohlthuende Bereicherung unserer Lehrbücher-Litteratur begrüßen und dessen ungehinderte Fortsetzung und Vollendung durch die bewährte Hand und in dem bewährten Sinne des Verfassers wir von Herzen wünschen.

Marburg. Ad. Jülicher.

Amiaud, Arthur, La légende syriacque de Saint Alexis l'homme de Dieu. Paris, F. Vieweg 1889. LXXXV. 24. (1) 72 SS. [Forme le 79e fascicule de la Bibliothèque de l'École des Hautes-Études].

Der Heilige Alexis gehört unter diejenigen, welche auch unter den Protestanten noch etwas bekannt sind; am Tag des h. Alexis ist ja Luther ins Kloster getreten, der Sage nach weil ein Freund dieses Namens an seiner Seite vom Blitz erschlagen wurde. Wollte man aber Genaueres über die Geschichte dieses Heiligen erfragen, würde es wohl fast überall gehn, wie 1856 in Stuttgart, als Friedrich Wilhelm IV. in der dortigen Stiftskirche ein Bild des hl. Urban, des Schutzpatrons der Weingärtner, besichtigte und nun auf seine Frage, durch welches Verdienst derselbe zu dieser Würde gekommen, von keinem der anwesenden, weltlichen oder geistlichen, Herren Auskunft erhalten konnte; ja nach Rümelin (Reden und Aufsätze, Neue Folge 1881, 424) scheint man dort nicht einmal eine Ahnung gehabt zu haben, daß man in solchem Fall auf die Acta Sanctorum zurückgreifen müsse. Wem es nun hinsichtlich des hl. Alexis ähnlich ergehn würde, der hätte insofern weniger eine Entschuldigung, als über denselben in neuerer Zeit sehr viel geschrieben wurde, seit H. F. Maßmann im Jahr 1843 ›Sanct Alexius' Leben‹ veröffentlichte. Eine Hauptarbeit ist allerdings russisch (von Dachkof, Moskau 1868),

ein anderer Beitrag dänisch (von Gislason, Kopenhagen 1860); aber schon 1872 hat Gaston Paris ein Gedicht des 11. Jahrhunderts über das Leben des Alexis veröffentlicht und dann im 7. Fascikel derselben Bibliothek, deren 79sten die vorliegende Arbeit bildet, in Verbindung mit L. Pannier eine ganze Reihe von Alexis-Texten aus dem 11., 12., 13. und 14. Jahrhundert; endlich hat neuestens Max Fr. Blau in Bartschs Germania 1888, 181. 1889, 156—187 Beiträge zur Alexis-Legende gegeben, womit noch G. Paris in der Romania 18, 299 verglichen werden mag. Aber all diese Arbeiten treten gegenüber der vorliegenden in den Hintergrund; denn während jene nur spätere Verzweigungen der Legende betreffen, gibt uns diese zum erstenmal die ursprünglichste Form derselben. Ein kurzes Vorwort vom 3. März 1889 belehrt uns, der größte Teil des Bandes, der syrische Text, die französische Uebersetzung nebst den drei ersten Bogen der Einleitung sei schon im Jahr 82 gedruckt, das Ganze im Juli 87 abgeschlossen worden, es sei das Werk eines débutant, der es seinem Lehrer August Carrière gewidmet hat. Um so schmerzlicher war es dem Ref. auf dem Orientalistenkongreß in Stockholm zu erfahren, daß der jugendliche Verfasser desselben, der sich auch als Assyriologe schon große Verdienste erworben habe, nicht mehr zu den Lebenden gehöre; so gestaltet sich diese Anzeige zugleich zu einem Nachruf für den Toten. Glücklich, wem ein so rühmender Nachruf mit Wahrheit gehalten werden kann!

Der Hauptzweck des Verf.s war, die syrische Lebensbeschreibung des Heiligen herauszugeben; 8 Handschriften standen ihm zur Verfügung, 6 von London, 2 von Paris; 3 davon schon dem 6. Jahrhundert entstammend, eine vielleicht gar dem fünften, d. h. demjenigen, in welchem der Heilige zu Edessa unter Bischof Rabbulas (412—435) gelebt haben soll. Die 3 ältesten erzählen nur den ersten Teil der späteren Legende, die Geschichte seiner Jugend, der von den Eltern geplanten Verheiratung, seiner Flucht und seines Bettlerlebens in Edessa, Tod und Beisetzung im allgemeinen Armengrab, in dem man seinen Leib gleich nachher nicht mehr findet; die 5 andern auch die zweite Hälfte, wie er wunderbarerweise wieder nach Rom kam, noch 17 Jahre unbekannt im Hause seiner Eltern lebte und bei seinem Tod durch eine Gottesstimme den Kaisern und Bischöfen, Senat und Volk als Heiliger geoffenbart wurde. — Die ersten 27 Seiten der Einleitung geben eine sehr eingehende Untersuchung über das Verhältnis der erhaltenen Handschr. zu einander und zu den vorauszusetzenden, wobei für den ersten Teil ein Stammbaum mit 18, für den zweiten ein solcher mit 10 Gliedern aufgestellt wird. Ref. hat einige Zweifel, ob diese Stammbäume vollständig richtig sind;

denn an mehreren Stellen scheint ihm Amiaud die verschiedenen Lesarten nicht ganz zutreffend beurteilt zu haben, so gleich auf der zweiten Seite, wo es von Alexis heißt, daß Jungfräulichkeit und Heiligkeit in seinem Leibe wohnten ܐܝܟ ܕܒܩܢܘܢܐ ܣܓܝܕܐ; Amiaud übersetzt: par une règle adorable; dafür ist aber doch ganz gewis — trotz der ähnlichen Formel S. ܘ, l. 12. 13 — mit den Hdss. B C G ܕܒܗܝܟܠܐ zu lesen: ›wie in einem kostbaren Tempel‹. Aehnlich steht es mit der verzweifelten Stelle S ܗ 9, auf welche er S. XI. XII. XIII. XIV. XV und XVII zu sprechen kommt. Um 3 Varianten handelt es sich in dieser einen Linie, bei denen sich die Hdss. in 3, 2 und 4 Gruppen verteilen, während B, die älteste aller, eine Sonderstellung einnimmt, aber gleichfalls das von Amiaud verworfene, dem Ref. richtig scheinende ܡܠܠܐ statt ܡܠܐ bezeugt (dabei S. XIII eine Angabe über die Lesart in H, die weder mit S. XVII noch dem kritischen Apparat stimmt). Die Eigenart dieser ältesten Hds. hätte überhaupt mehr betont sein dürfen: viele ihrer Lesarten könnten auf die von Amiaud kaum in Betracht gezogene Vermutung bringen, daß wir es nicht mit zweierlei Abschriften eines gemeinsamen syrischen Textes, sondern mit zweierlei Uebersetzungen aus einer anderen Sprache zu thun haben. Warum soll ein Schreiber z. B. S. ܕ, 15, 16 ܗ 1 2 5 6 ܘ 12 ܙ 15 16 17 24 die Ausdrücke ܫܡܫܘܬܗܘܢ, ܡܥܡܪܝܢ, ܡܬܟܬܫܐ, ܢܟܣܝܢ, ܐܠܐ, ܕܡܫܬܪܝܢ, ܐܬܡܠܟܘ, ܐܬܐ ܠܟܠܐ ܗܘ, ܘܡܬܚܫܒܐ, ܬܫܡܫܬܐ, ܢܗܘܐ u. s. w. der Reihe nach mit ܡܫܡܠܝܢܘܬܗܘܢ, ܡܫܬܟܚܝܢ, ܐܫܬܢܝܬܐ, ܢܬܡܚܝܢ, ܢܦܩ, ܕܡܬܩܪܝܢ, ܐܬܡܠܟܘ, ܠܟܠܐ ܐܬܝܢ, ܘܡܬܬܪܝܐ, ܬܗܘܐ, ܦܠܐ u. s. w., also mit Ausdrücken vertauschen, die jenen völlig synonym sind? Auf der anderen Seite ist allerdings die Gleichheit viel zu groß, und eine gewisse, wenn gleich nicht ganz so große Freiheit auch in andern Hdss. zu finden, bei welchen an obige Möglichkeit gar nicht gedacht werden kann, sodaß Ref. wie bei ähnlichen syrischen Stoffen, z. B. den Kreuzauffindungslegenden und den Prophetenleben, vor einer ihm noch nicht ganz klaren, für den modernen Herausgeber recht unangenehmen Gepflogenheit dieser syrischen Schreiber steht. Zu 28 Seiten Text mußte Amiaud 27 Seiten Varianten drucken. Merkwürdig ist auch, und ein Beweis für die Beliebtheit dieses Legendenstoffes, daß von allen 8 Hdss. keine einzige mit völliger Sicherheit auf die andere zurückgeführt werden kann (höchstens D auf C), und in der Hauptsache wird Amiaud dem Ursprünglichen möglichst nahe gekommen sein; doch seien als Stellen, an denen Ref. einer andern

Lesart den Vorzug gegeben hätte, noch genannt ܒ, 24 ܐܬܪܟܢ; ܡܐ 15 ܢܚܕ oder ܢܚܘܪ besser als ܢܚܘܢ; ܡܢ, 13 ܢܬܚܫܡ; ܡܘ, 2 ܐܬܪܟܘܢ.

Auch im zweiten La légende überschriebenen Abschnitt S. XXVIII bis LXXIX werden die Aufstellungen Amiauds über den Ursprung und die Verzweigungen der Legende in der Hauptsache unanfechtbar sein. Daß sie aus Edessa stammt, hat schon G. Paris gesehen; über die 3, bezw. 4 griechischen, 3 lateinischen, 2 arabischen Formen der zweiten, ursprünglich byzantinischen Erzählung erhalten wir S. LVII wiederum einen Stammbaum mit 15 Gliedern. Ref. konnte es hier so wenig wie bei den Hdss. für seine Aufgabe halten, alles im einzelnen nachzuprüfen: nur zwei Bedenken seien hervorgehoben. Amiaud nimmt an, daß der Name Alexis statt der ursprünglichen Bezeichnung ›der Mann Gottes‹ zuerst in der byzantinischen Version eingeführt und dann in der zweiten syrischen und den beiden arabischen wieder unterdrückt worden sei, weil im Orient der Heilige unter der alten Benennung und noch einer andern als ›Herr Fürst‹ ܡܪܝ ܪܫܐ noch zu bekannt gewesen sei; das ist nicht ganz wahrscheinlich und die Herkunft des Namens überhaupt noch einer besondern Untersuchung bedürftig. Weiter glaubt Amiaud mit Baillet 1701 und Tillemont 1705 die Entstehung der späteren Legende leichter erklären zu können, wenn man annehme, daß auf dieselbe die Erzählung von Johann Calybites eingewirkt habe. In dieser handelt es sich auch um die Wiedererkennung eines lange vom Elternhaus entfernten Sohnes, in seinem Fall mit Hilfe eines vom Vater geschriebenen kostbaren Evangelienbuches. Aber ist diese Annahme notwendig; sind nicht vom homerischen Zeitalter an die Erkennungsscenen, *ἀναγνωρισμοί*, ein stehender Artikel der volkstümlichen Unterhaltungslitteratur? Dies zwei kleine Bedenken hinsichtlich der späteren Gestaltung der Legende; doch nun die Hauptsache, über ihren Ursprung. Amiaud glaubt an die Thatsächlichkeit der ganzen Geschichte, wie sie uns die ältere syrische Form erzählt; wir hätten da eine in der Hauptsache authentische Lebensbeschreibung, bei der man nur den Schluß zu streichen habe, daß man den Leichnam des Heiligen nicht mehr gefunden und bei der höchstens noch in untergeordneten Dingen, z. B. bei dem Zusammentreffen des Heiligen mit seinen früheren Sklaven, an etwas Erfindung oder Uebertreibung gedacht werden dürfe. Amiaud fragt dabei gar nicht, ob die Erzählung nicht einen ganz bestimmten Zweck habe und am Ende für diesen erst erfunden sei. Und doch scheint dem Ref. diese Möglichkeit gar nicht so unwahrscheinlich: die Erzählung soll eine Illustration geben zu dem bekannten Verse: wenn mancher Mann wüßte, wer mancher

Mann wär, gäb mancher Mann manchem wohl manchmal mehr Ehr; specieller noch soll sie der Gemeinde von Edessa und insbesondere ihrem Bischof die Pflicht einschärfen auch den fremden Armen Wohlthaten, zumal die letzte Wohlthat eines ehrlichen Begräbnisses zukommen zu lassen. Die Frage des Begräbnisses der Armen und Fremden war zu allen Zeiten und an allen Orten eine schwierige; von Jerusalem an, wo sie zu Jesu Zeiten einen Töpferacker kauften zum Begräbnis der Pilger, bis nach Neapel, wo zum erstenmal im laufenden Jahr die Armen eigenen Sarg und eignes Grab bekommen, während sie bis zum Jahr 1756 z. T. einfach in eine Schlucht geworfen wurden. Ein Mensch wie der Mönch Padre Rocco, der in dem genannten Jahr diesem Misbrauch in Neapel ein Ende machte, scheint dem Ref. der Verf. der ursprünglichen Erzählung gewesen zu sein; darum läßt er den Leichnam des ins allgemeine Armengrab geworfenen Alexis gleich nachher suchen und nicht mehr finden, und es geht nicht an, diesen Zug, der die Hauptsache ist, zu streichen, um das Uebrige für historisch zu halten. Und merkwürdig ist es, daß die syrische Chronik des Josua Stylites es als etwas Besonderes aus Edessa berichtet, daß sie in dem schweren Jahr 500 auch für die Fremden treulich gesorgt und bei dem großen Sterben eben von dem in unserer Legende genannten Xenodocheion aus die Toten ehrlich begraben hätten (c. 42. 43). Aber an diesen frei erfundenen Zug knüpft nun die weiter spinnende Phantasie unsere zweite Erzählung und so können wir hier, wie kaum bei einer andern Legende, Ursprung und Fortbildung unterscheiden. Auch diese letztere hat wieder ihren bestimmten Kern, und der liegt in dem Wort des Alexis, daß es besser sei das Brot seiner Eltern zu essen, als fremden Leuten zur Last zu fallen; in welchem Gedanken wir, wenn auch nicht im gleichen Maß wie in der Erzählung vom Schuhmacher von Alexandria, der noch heiliger ist als Antonius, mit Hase zu reden ›eine Erhebung des christlichen Geistes über den Zeitgeist der Kirche‹ anerkennen dürfen. Wie hübsch es aber ist, auch den Verzweigungen einer solchen Erzählung noch nachzugehn, dafür nur ein Beispiel. Das Blatt Papier mit seiner Lebensgeschichte, das der Tote in der Hand hält, läßt er nur fahren, als nach der lateinischen Erzählung der Papst, nach der italienischen und deutschen seine frühere Braut, nach der russischen sein Vater darum bittet. Von sonstigen interessanten Einzelheiten wären noch viele herauszuheben, der Gedanke des Alexis nach Tarsus zu gehn, der Befehl der Kaiser Gold auf die Straße zu werfen, um das Volk von seiner Bahre fern zu halten, der Schwur beim ›Kreuzesholz‹, der in 3 Hdss. fehlt, in einer vierten erweitert ist u. dgl. Ein Anhang gibt aus 2 Pariser Hdss. das

Officium des Heiligen nach dem Ritus der Melkiten, die ihn wie die Griechen am 17. März, nicht wie die Lateiner am 17. Juli oder die übrigen Syrer am 3. Nov. feiern. Ueber die Gründe dieser verschiedenen Ansetzung kam Amiaud zu keinem Ergebnis. Auf Sprachliches ließ er sich nicht näher ein; er hebt kurz hervor, daß die erste Vita rein aramäischen Charakter habe, die zweite sich als Uebersetzung kund gebe. Auffallend ist, daß in jeder der ›Mann Gottes‹ statt des gewöhnlichen *gabrā d'alāhā* je einmal *barnāšā d'alāhā* genannt wird 4, 10. 19, 7; in einzelnen Hdss. auch noch 23, 4 und in der Ueberschrift des melkitischen Rituals, wozu aber in der einen Hds. ›oder *gabrā*‹ auf dem Rande bemerkt ist. Daß Qatremere die Erzählung nach den Pariser Hdss. fleißig für seine lexikalischen Sammlungen ausgezogen hat, zeigt der Thesaurus z. B. Sp. 319. 329. 341. 1421. 1922. 2396. — Zu dem was in der Einleitung über das Auftreten und die Verbreitung der Alexisverehrung im Abendland bemerkt ist, fügt Ref. an, daß in Württemberg keine Alexiskirchen bekannt sind.

Hat Amiaud auch nicht alle Fragen gelöst, so hat er doch eine Grundlage geschaffen, auf welcher getrost weiter gebaut werden kann. Wohl dem, von dessen Lebenswerk man das sagen darf!

Ulm a. D. E. Nestle.

---

1) **Delattre**, A., La Trouvaille de Tell el-Amarna. Extrait de la Revue des questions scientifiques, janvier 1889. Bruxelles, Imprimerie Polleunis, Ceuterick et de Smet, 1889. 43 S. 8°.

2) **Delattre**, A., Les Inscriptions de Tell el-Amarna. Extrait de la Revue des questions scientifiques, juillet 1889. Bruxelles 1889. 24 S. 8°.

3) **Delattre**, A., Un nouveau livre sur l'histoire ancienne de l'Orient. Louvain, Lefever frères et soeur, éditeurs, 1889. 12 S. 8°. [Wiederholt als Avant-propos von Nr. 4.]

4) **Delattre**, A., Les Chaldéens jusqu'à la formation de l'empire de Nabuchodonosor, précédé de considérations sur un récent livre de M. Hugo Winckler. Nouvelle édition. Louvain 1889. XII, 25 S. 8°.

5) **Winckler**, H., Pagiat? Antwort auf die von A. J. Delattre S. J. gegen mich erhobenen Beschuldigungen. Leipzig, Verlag von Eduard Pfeiffer, 1889. 20 S. 8°.

6) **Delattre**, A., Réponse au plaidoyer de M. Hugo Winckler. Louvain 1889. 20 S. 8°.

Die erste der angeführten Arbeiten des bekannten belgischen Assyriologen Delattre hat den Zweck, dem Leserkreise der Revue des questions scientifiques über den Fund von Tell el-Amarna und

seine Wichtigkeit für die Geschichte des alten Orients, speciell der Beziehungen zwischen Aegypten und Vorderasien zur Zeit der 18. Dynastie (15. Jahrhundert v. Chr.) Bericht zu erstatten. Bekanntlich waren Ende des Jahres 1887 in Tell el-Amarna in Oberägypten, wo ehemals die Residenz Amenḫoteps IV: Chutaten sich befunden hatte, durch Nachgrabungen armer Fellachen zahlreiche Thontafeln mit Keilschrift zu Tage gefördert worden, welche, wie sich bald herausstellte, einen Teil des Archivs der 18. Dynastie gebildet haben mußten. Furcht vor gerichtlicher Verfolgung, gegenseitiges Mistrauen und die vollständige Unkenntnis des hohen Wertes des gemachten Fundes waren die Ursache, daß Urkunden, die zu einander gehörten, und die Jahrtausende schon beisammen geblieben waren, jetzt, wo sie wieder an das Tageslicht traten, in sieben und mehr Teile auseinandergerissen, und nach Cairo, Alexandrien, London und Berlin hin zerstreut wurden. Dazu kommt, daß die Schatzgräber teils um sich den Transport zu erleichtern, teils um ihre Beute möglichst gerecht zu verteilen, manche Tafeln in Stücke gebrochen haben, die nun leicht in den verschiedensten Händen sein können.

Zunächst war es die Academy, die aus der Feder von A. H. Sayce einige Nachrichten über den Fund brachte. In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie No. XXIII. vom 3. Mai 1888 haben dann Erman und Schrader über die durch die Bemühungen der Herren Graf und Simon nach Berlin gekommene Sammlung von Thontafeln aus Tell el-Amarna berichtet, und die ersten sicheren Angaben über Zeitalter, Inhalt und Bedeutung der Tafeln mitgeteilt. Darnach umfaßt die Sammlung hauptsächlich Briefe vorderasiatischer Fürsten, vor allem des Burraburiaš von Babylon und des Dušratta von Mitâni, und in Syrien stationierter ägyptischer Officiere und Beamten an Amenḫotep III und IV. Schrader spricht noch über einige graphische Eigentümlichkeiten, welche den mit der Entzifferung der Texte beschäftigten Herren Winckler und Lehmann aufgefallen waren. Nämlich:

1) daß die Zeichen mehrfach ganz erhebliche Abweichungen von den bisher bekannten Formen bieten;

2) daß die Zeichen für den Dual und Plural dem betreffenden Nomen vorgesetzt erscheinen;

3) daß ein ideographisch geschriebenes Wort bisweilen in phonetischer Schreibung wiederholt wird;

4) daß Zeichen mit Lautwerten erscheinen, die bisher für dieselben nicht bekannt waren, z. B. PI mit dem Lautwert *ma*.

Abgesehen von ein paar Artikeln in den Feuilletons größerer politischer Zeitungen war die nächste Behandlung des Gegenstandes

ein Aufsatz von Sayce über die Sammlung des Herrn Bouriant, Direktors der école française d'archéologie in Cairo, in den Proceedings of the society of biblical archaeology vom 5. Juni, dem eine Beschreibung der in das Brittische Museum gekommenen Stücke von E. A. Wallis Budge in derselben Zeitschrift auf dem Fuße folgte. Die erstgenannte Arbeit, an welcher die Phantasie einen sehr großen, der kritische Verstand einen desto geringeren Anteil hat, gibt eine Umschreibung, Uebersetzung und Erklärung der 13 Tafeln der Collection Bouriant, die zweite enthält die 81 Nummern umfassende Liste der Londoner Sammlung, und bringt in möglichst getreuer Nachbildung den lithographierten Originaltext von drei größeren Briefen der Könige Dušratta und Burraburiaš — beide auch in Berlin vertreten — und des Königs von Alašia, sowie von einigen kleineren, die von Officieren oder Beamten herstammen. Das ist das Material, welches Delattre für seine »Trouvaille de Tell el-Amarna« zu Gebote stand.

Im ersten Teile seiner Arbeit hat er alle die Angaben über die Auffindung der Tafeln, über Größe, Gestalt, Schrift und Inhalt derselben, über die Schreiber, Unterzeichner und Adressaten der Briefe, und die Folgerungen, welche aus alle dem für die Kulturgeschichte Vorderasiens im 15. Jahrhundert gemacht worden sind, zusammengetragen, der Kritik unterworfen, und seine eigenen Ansichten aufgestellt. Ich muß nun von vornherein bemerken, daß wir uns vorläufig hier auf einem durchaus unsicheren Boden bewegen, und daß, solange nicht das gesamte Aktenmaterial in ganz getreuer Wiedergabe des Originals vorgelegt und wiederholt durchgearbeitet ist, sich auf die meisten der sich erhebenden Fragen keine bestimmte Antwort wird geben lassen. Der Anfang ist ja gemacht, 27 Briefe aus den Sammlungen von Berlin und Bulaḳ sind im ersten Hefte der Mitteilungen aus den orientalischen Sammlungen der Kgl. Museen zu Berlin vor kurzem in gewünschter Weise publiciert worden, doch bis alles herausgegeben und geprüft ist, mag noch manche Zeit vergehn.

Was zunächst auffallen mußte, war der Umstand, daß Budge von den oben erwähnten vier charakteristischen Eigentümlichkeiten der Schrift nichts weiß, und daß aus seinen Textbeigaben höchstens für Nr. 1 sich Belege finden lassen, nicht aber für 2, 3 und 4. Delattre bemerkt hierzu mit Recht, daß man von Berlin aus vom Mai bis zum December sehr wohl Belege für die so außerordentlich auffällige Schreibweise der Tell el-Amarna-Tafeln hätte beibringen können.

Eine schwer zu beantwortende Frage fernerhin ist die nach den Schreibern. Erman hatte in SBAW. sich dahin ausgesprochen, daß babylonische Schrift und Sprache im 15. Jahrhundert im internationalen Verkehr dieselbe Rolle gespielt habe, wie aramäische Schrift

und Sprache in der Perserzeit. Am ägyptischen Hofe hätten ägyptische Schreiber die Keilschrift gelernt, den Beweis liefere eine mythologische Tafel mit Zeichenabteilung vermittelst ägyptischer roter und schwarzer Tinte, die offenbar ein Schreiber seiner Zeit zu Leseübungen benutzt habe. Dagegen macht Delattre geltend, daß es um die Kenntnis des Assyrischen in Aegypten unter Amenḥotep III. nicht so sehr gut bestellt gewesen sein könne, denn sonst hätte der König von Mitâni seinem Briefe schwerlich einen Dolmetscher beigegeben. Es sei anzunehmen, daß die Fürsten von Mitâni und Alašia, Ländern an der Grenze des assyrisch-babylonischen Sprachgebietes gelegen, in ihrem eigenen Idiom und in der ihnen eigentümlichen Art der Keilschrift, die von der babylonischen etwas abweiche, geschrieben hätten. Ob die Aegypter eingeborene Schreiber hatten, oder ob nicht vielmehr angesichts der enormen Schwierigkeiten der Keilschrift, wie Delattre meint, Leute assyrischer Zunge in der ägyptischen Hofkanzlei die Korrespondenz mit den vorderasiatischen Vasallen und Statthaltern besorgt haben, läßt sich noch nicht entscheiden. Sehr wahrscheinlich scheint mir aber die Vermutung zu sein, daß die kleineren syrischen Fürsten, wenn sie mit dem ägyptischen Hofe zu korrespondieren hatten für diesen Zweck ihre Schreiber den Kanzleien der ägyptischen Beamten und Officiere entliehen, die ja meistenteils Assyrer waren, das Wort im weitesten Sinne genommen. Die historische Situation wird von dem belgischen Gelehrten kurz so skizziert: Nach dem Siege Dḥutmes I. über die syrische Konföderation nahmen diese Völkerschaften unter ihren angestammten Herrschern weniger die Stellung der Unterworfenen als vielmehr die der Verbündeten der Aegypter gegen die immer drohender auftretende Macht der Cheta ein, nur übten Officiere assyrischer Nationalität, im Dienste des Pharao stehend, eine gewisse Oberaufsicht über die Vasallen aus, und berichteten über die wichtigsten Vorkommnisse an den ägyptischen Hof.

Delattre ist geneigt den Urkunden von Tell el-Amarna gegenüber den assyrischen Annalen, die nur einseitig der Glorifikation der Großkönige dienen, und gegenüber der Unzuverlässigkeit der ägyptischen Berichte einen sehr hohen Wert beizulegen: on reconnait volontiers que les textes cunéiformes de Tell el-Amarna, par leur nature même, surpassent en importance la plupart des autres monuments de l'ancien monde oriental. Doch in seiner zweiten Arbeit hat er sein günstiges Urteil etwas herabgestimmt, und er erkennt an, daß der Inhalt der Briefe doch recht oft ein sehr dürftiger ist.

Der andere Teil der Abhandlung enthält die Uebersetzung der von Budge mitgeteilten Briefe. Man muß gestehn, daß es Delattres

Scharfsinn gelungen ist, Sinn und Gedankengang dieser überaus schwierigen Texte mit der Menge unbekannter Wörter und Redensarten, den oft unverständlichen Anspielungen und dem, wie es in Briefen gewöhnlich der Fall ist, nur losen Gedankenzusammenhange nach Möglichkeit herauszufinden. Kein anderer Erklärer hat in dieser Hinsicht soviel geleistet wie er. Nur ein paar Kleinigkeiten sei mir verstattet anzumerken. S. 28 Anm. 2 heißt es: Nous lisons en deux mots *ki-dhi-ma*, et non *ki-bi-ma*, groupe auquel on ne trouve pas de sens. Das zweite Zeichen hat aber im Babylonischen auch den Lautwert *bi*, vgl. Neb. Bors. I, 10. II, 28, und somit ist hier alles in Ordnung. Die unerklärt gelassene Zeichengruppe *ŠAL-MU-ka* auf S. 30 lese ich nach Delitzsch Grammat. S. 142: *mim-mu-ka* ›alles was Dein ist‹. Ebenso auch Winckler SBAW. S. 1352. Bei *a-aš-ni* S. 33 an arab. حسن, hebr. חָשַׁן zu denken, und es mit ›j'ai fait resplendir‹ zu übersetzen, ist mehr als gewagt, ሠነየ lag lautlich jedenfalls näher, aber es wird auch nicht richtig sein, denn es ist zu bedenken, daß *ašni* eine Ḳalform mit transitiver Bedeutung sein muß, während das vermeintliche arabische, resp. äthiopische Aequivalent im Ḳal intransitive Bedeutung hat. In dem Briefe des Burraburiaš S. 42 ist die Stelle: *šumma itti šarri ša Miṣri aḫi'a tattakrama, itti šanîma tattaškana, anâku ul allakama, ul aḫabatkunuši* folgendermaßen wiedergegeben: ›Si tu te révoltes contre le roi de Mitsri je ne prendrai part à rien de tout ce que tu feras (littéralement: je n'irai à rien, à rien de tout ce que tu feras). Je ne vous secourrai point‹. Ich begreife nicht, wie Delattre zu dieser außerordentlich künstlichen Uebersetzung gekommen ist, ich kann den Passus nur so verstehn: ›wenn du dich gegen den König von Aegypten, meinen Bruder, empören willst, so mache [dabei] mit einem anderen [gemeinschaftliche] Sache, ich für meine Person werde nicht kommen und werde eure Partei nicht ergreifen. (Ist vielleicht für *aḫabat*: *aṣabat* zu lesen?) So erklärt sich dann auch das Pluralsuffix *kunuši*.

Die zweite Schrift des gelehrten Jesuiten, die wir zu besprechen haben, ist durch eine Bemerkung Wincklers in der Berliner philologischen Wochenschrift vom 4. Mai 1889 S. 578 veranlaßt: ›Er [Delattre] hätte freilich, statt mehrfach zu betonen, daß von Berlin aus noch nichts Authentisches vorliege, gut gethan, meinen Authentisches über die hiesige, wie über die Bulaqer Sammlung bringenden Aufsatz in den Sitzungsberichten der Akad. der Wiss. 1888 No. LI zu lesen, wo er meist auf seine Zweifel die Antwort gefunden haben würde‹. Was diesen, wie wir gleich sehen werden, unberechtigten Tadel noch verletzender machen mußte, war der Umstand, daß

Winckler hier, in der philologischen Wochenschrift, und in einem Artikel der Zeitschrift für ägyptische Sprache vom 3. Mai 1889[1]) Delattres Trouvaille nicht citiert hat, wo er dieselben Ansichten vorträgt, sondern nur, wo er dem Verfasser einen Irrtum nachweisen zu können glaubt.

Delattre macht mit Recht geltend, daß es unmöglich ist, ein am 20. December in Berlin ausgegebenes Heft[2]), für einen im Januar in Brüssel innerhalb einer Lieferung von 350 Seiten erscheinenden Aufsatz noch zu benutzen; und wenn es dennoch gegangen wäre, den Beweis für die oben angeführten Aufstellungen der Berliner Assyriologen in Betreff der graphischen Eigentümlichkeiten der Tell el-Amarna-Texte, den er gerade verlangt hatte, hätte er doch nicht darin gefunden.

Durch die Entdeckung zweier neuer Sprachen in den Urkunden von Chutaten wird die Behauptung, daß das Assyrische die Diplomatensprache des alten Orients gewesen sei, noch hinfälliger, und Delattres oben auseinandergesetzte Ansicht gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit; auch daß nicht der viel bequemere Papyrus als Schreibmaterial benutzt wurde, sondern die im Lande der Keilschrift üblichen Thontafeln, spricht dafür, daß die Aegypter selbst der Sache fern standen.

Was Delattre über die Sammlung des Berliner Museums im Vergleich zu den andern sagt, kann ich nicht als durchaus richtig anerkennen. Sie scheint im Anfang allerdings überschätzt worden zu sein, aber so gering, wie er sie schildert: »une soixantaine de tablettes, et des fragments de tablettes, couverts d'environ 2800 lignes d'écriture« ist sie doch nicht. Wenn ich richtig gezählt habe, so kommen auf Berlin, abgesehen von einer Anzahl Bruchstücke, 121 Tafeln mit etwa 4800 Zeilen, auf Bulaḳ 40 Tafeln mit 900, und auf London 81 Tafeln mit 2900 Zeilen. Dagegen hat es den Anschein, als ob die Berliner Sammlung sich in einem recht fragmentarischen Zustande befände, denn von den bis jetzt publicierten Texten können die wenigsten auf Vollständigkeit Anspruch machen, doch bleibt abzuwarten, wie sich die Londoner Collection uns präsentieren wird.

Zu der Besprechung der drei von Lehmann in der Zeitschrift für Assyriologie 1888 S. 402 mitgeteilten Burraburiašbriefe, die den Schluß dieser Abhandlung bildet, sei noch den Zweifeln Delattres gegenüber bemerkt, daß die jetzt vorliegende »möglichst getreue

1) Verzeichnis der aus dem Funde von el-Amarna herrührenden Thontafeln.

2) Ich bemerke beiläufig, daß dieses Heft erst 3 Wochen nach seiner Ausgabe nach Göttingen gekommen ist, in Löwen also auch nicht früher gewesen sein wird.

Nachbildung‹ des zweiten Briefes in den Mitteilungen aus den orientalischen Sammlungen der kgl. Museen S. 5[a] deutlich die Schreibung [*Bur*]-*na-bu-ri-ja-aš* bietet. —

Die vier folgenden Schriften bilden eine Gruppe für sich und behandeln einen ganz anderen Gegenstand; Nr, 3, 5 und 6 sind fast durchweg persönlicher Natur. Im gewissen Sinne bildet Nr. 3 die Fortsetzung von 2, doch während dort die Verwahrungen Delattres der vorschnellen Kritik und dem wenig loyalen Verhalten Wincklers gegenüber durchaus berechtigt waren, geht er hier, vielleicht durch die aus jenem Verhalten entstandene Misstimmung mit fortgerissen, doch weit über das Ziel hinaus. Delattre hatte im Jahre 1877 in der Revue des questions historiques einen Aufsatz: les Chaldéens jusqu'à la formation de l'empire de Nabuchodonosor veröffentlicht, in dem nachgewiesen war, daß die Chaldäer in geographischer und politischer Hinsicht ein von den Babyloniern durchaus verschiedenes Volk sind, daß sie vom achten Jahrhundert an den Babyloniern meist feindlich gegenüber stehn, und nach der Herrschaft über Babel trachten, daß es ihnen endlich in der Dynastie Nabopolassars gelingt, für kurze Zeit ein Weltreich zu gründen.

Im Laufe dieses Sommers nun erschien ein Buch Wincklers: Untersuchungen zur altorientalischen Geschichte, dessen zweites Kapitel: die Stellung der Chaldäer in der Geschichte denselben Gegenstand behandelte, zu denselben Resultaten kam, und fast dieselbe Disposition und Beweisführung zeigte, ohne des Vorgängers zu erwähnen. Darauf hin sandte Delattre seine Arbeit aus dem Jahre 1877 an Winckler, dieser gab in einem Briefe (abgedruckt in Nr. 6 S. 5) die Priorität des belgischen Gelehrten zu, versprach aber die öffentliche Anerkennung derselben in so vagen und unbestimmten Ausdrücken, daß Delattre selbst die Sache vor die Oeffentlichkeit brachte, indem er Winckler des Plagiats bezichtigte (Nr. 3). Winckler wies in einer Gegenschrift (Nr. 5) die Beschuldigung zurück, zeigte auf welchem Wege er zu seinen Ansichten gekommen sei, und gab am Schluß die Erklärung ab, von der Existenz des Aufsatzes Delattres über die Chaldäer bis zu der oben erwähnten Zusendung desselben durch den Autor selbst nichts gewußt zu haben. Die Antwort Delattres (Nr. 6) auf diese Broschüre sucht die Ausführungen derselben als nichtig zu erweisen, und bringt neue Beweise der Abhängigkeit, zumeist einen andern Aufsatz, über die Meder, betreffend, auf den ich aber hier, weil mich das zu weit führen würde, nicht eingehn kann.

Vier Coïncidenzpunkte sind es, die Delattre besonders hervorhebt (Nr. 3 S. 4). Ich beginne mit dem zweiten: ›La série très

longue, dans le même ordre, des données assyriennes relatives aux Chaldéens, données toujours interprétées dans le même sens etc.‹. Es finden sich Angaben über Chaldäa und die Chaldäer in den Inschriften Assurnâṣirpals, Salmanassars II. Šamši-Rammâns, Rammânirâs III., Tiglath Pilesers III., Sargons, Sanheribs, Assarhaddons und Assurbanipals. Die Inschriften der letzten drei sind schon seit Jahrzehnten bekannt, und es dürfte keinen Assyriologen geben, der sie nicht gelesen hätte, was sie über die Chaldäer bringen, kann zunächst jeder finden und zusammenstellen. Die Sargoninschriften speciell sind von Winckler eingehend bearbeitet worden und ihr wiederholtes Studium konnte ihn sehr wohl, wie er das auch selbst sagt, auf die richtige Auffassung und Beurteilung Merodach-Baladans und seiner Chaldäer gegenüber den Babyloniern bringen. Und zwar sind es eigentlich nur die sehr ausführlichen sogenannten Annalen, welche ein richtiges Bild der damaligen Zeit zu geben vermögen, in geringerem Grade schon die Prunkinschrift. Sie enthalten von allen in Frage kommenden Keilschriftdenkmälern die klarsten und deutlichsten Angaben über das Verhältnis der Babylonier zu den Chaldäern, sie stellen unzweideutig Merodach-Baladan als Usurpator hin, sie schildern die Chaldäer als die Unterdrücker, nach deren Abzuge die Söhne Babels und Borsippas den Assyrerkönig Sargon zum Betreten ihrer Stadt einladen. Diese Annalen haben auch schon Tiele (Babylonisch-assyrische Geschichte S. 278; die Vorrede ist vom November 1885 datiert), zu der richtigen Erkenntnis der Sachlage verholfen, wenn er ohne Delattre zu erwähnen schreibt: ›Er [Merodoch-Baladan] war ein Usurpator, dessen eigentliche Bundes- und Stammgenossen die nomadischen Sûti, die Aramäer und die Chaldäer waren. Diese scheinen sich allmählich der schönsten Provinzen Babyloniens bemächtigt, und die alten Bewohner unterdrückt zu haben. Es war ein Kampf nicht von Babel gegen Assur, sondern um Babel zwischen den mit den Babyloniern stammverwandten Assyriern und den Chaldäern nebst ihren aramäischen und vielleicht arabischen Verbündeten. Sargon machte dieser Herrschaft, wenigstens auf einige Jahre, ein Ende‹. Weshalb sollten wir nicht glauben, daß sie auch Winckler auf die rechte Spur gebracht haben? Mögen immerhin die Gründe, die ihn zu seiner Ansicht über Merodoch-Baladan geführt haben, schon in Delattres Aufsatze zu finden sein, können denn zwei Menschen, die die Annalen Sargons genau studieren, nicht zu denselben Resultaten kommen? Muß denn der später Gekommene immer von seinem Vorgänger abhängig sein? Und wenn dieses Vorgängers Arbeit an sehr versteckter Stelle steht, wenn gerade die die wichtigsten Belege enthaltenden Dokumente, nämlich die Annalen Sargons,

den Forschern nur schwer zugänglich sind, ist es dann so sonderbar, ›que l'ensemble des idées developpées dans les deux mémoires n'a pas cours ailleurs?‹ Die aus den Sargoninschriften gewonnene richtige Erkenntnis mußte dann auch auf die Interpretation der anderen Stellen bestimmend einwirken.

Was schließlich die noch übrigen Inschriften anbetrifft, so gehören sie ebenfalls zu den bekanntesten Texten, zu dem hat Winckler einen Teil der Inschriften Salmanassars II. für Schraders keilinschriftliche Bibliothek bearbeitet, also Gelegenheit gehabt, die Urkunden dieses Herrschers genauer zu prüfen. Uebrigens finden sich sämtliche Citate, welche den Königsannalen aus der Zeit vor Sargon entnommen sind, in genau derselben Reihenfolge, wie sie Delattre bringt, auch in Delitzschs Paradies S. 134 und 200, und Delitzsch hat sicher von Delattre keine Kunde gehabt.

Die Ordnung der Citate ist in beiden Schriften die am nächsten liegende: die chronologische, die zugleich noch sachlichen Gesichtspunkten Rechnung trägt, in dem die Angaben der früheren Texte die geographische, die der späteren die politische Seite hervorheben. Ich wüßte auch beim besten Willen nicht, wie man bei der Anordnung anders hätte verfahren sollen.

Daß, um auf den ersten Coïncidenzpunkt zu kommen: ›Un préambule renfermant les mêmes idées fondamentales sur les affinités ethniques des Babyloniens et des Chaldéens, et sur le caractère des premiers faciles à accepter le joug étranger‹, am Anfang des Aufsatzes einige, das Resultat der Untersuchung anticipierende Bemerkungen über die Babylonier und Chaldäer stehn, wird Jedermann als selbstverständlich ansehen. Eine Charakterisierung der beiden Völker aber, der Chaldäer als einer kriegerischen, tapferen und lebensfähigen Nation, der Babylonier als friedliebend, ja sogar unterwürfig und schwach, worauf Delattre im Verlauf seiner Arbeit so viel Gewicht legt, findet sich bei Winckler nur ganz beiläufig und andeutungsweise. Die Wichtigkeit dieses Punktes ist ihm allem Anscheine nach nicht aufgefallen.

Nach den Keilschriftquellen werden von Delattre zum Beweis des chaldäischen Charakters der Dynastie und des Reiches Nabopolassars Belegstellen aus der Bibel gebracht. Winckler läßt die Bibel ganz aus dem Spiele, und wenn Ersterer in Chaldéens S. 20 Anm. und nouveau livre S. 4 aus der Anmerkung auf S. 60 der Untersuchungen das Gegenteil herausliest, so ist das ein schweres Misverständnis.

Es folgen die Citate aus den Klassikern. Winckler führt vier Stellen aus Berossus an, die Delattre nicht hat, obwohl auch er in

der Revue des questions historiques S. 564—65 Berossus namhaft macht. Er gibt dies in seiner letzten Broschüre (Nr. 6 S. 7) auch selbst zu, sucht allerdings hinterher darzuthun, daß die von Winckler angeführten Stellen eigentlich wertlos sind. Mag dies nun immerhin sein, das beweist gegen die Güte von Wincklers Arbeit, nicht gegen ihre Originalität. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß Delattre Neriglissar für einen Chaldäer hält, Rev. S. 565, Winckler dagegen auf Grund derselben Angaben für einen Babylonier. Letzterer citiert noch eine Stelle aus Abydenus, auf die ihn wahrscheinlich Schrader KGF. 486 aufmerksam gemacht haben wird, Delattre hat sie auch, verwendet sie aber in anderer Weise. Strabo und Ktesias-Diodor hat Delattre allein. Soviel über den dritten Coïncidenzpunkt: l'examen des données classiques.

Beide Artikel schließen mit der Bemerkung, daß der einst so gefürchtete Name der Chaldäer zuletzt bei den Griechen und Römern zur Bezeichnung der Wahrsager und Hexenmeister herabgesunken sei. In dieser Rolle traten die Chaldäer vom Schauplatze der Geschichte ab, und ein Aufsatz, der die Geschichte dieses Volkes in kurzen Zügen skizzieren will, muß naturgemäß mit dieser, übrigens allbekannten, Thatsache enden. Von Plagiat kann doch hierbei wirklich keine Rede sein.

Nach all diesen Ausführungen geht mein Urteil dahin, daß Winckler in der Arbeit über die Chaldäer, kein Plagiat begangen hat, sondern daß die allerdings weitgehende Kongruenz beider Publikationen eine lediglich durch den Stoff bedingte ist. Ein Wort noch möchte ich über das Verhältnis Wincklers zu einer andern Schrift Delattres, nämlich der über die Meder, sagen. Winckler hat erklärt, daß er dieselbe nur stellenweise gelesen habe, wo er nach dem Index für seine Zwecke, d. h. in diesem Falle für die Abfassung seines Aufsatzes: zur medischen und altpersischen Geschichte, nicht aber jenes über die Stellung der Chaldäer etwas zu finden hoffte. Delattre dagegen hält an dem Glauben fest, daß Winckler sein Werk von Anfang bis zu Ende durchstudiert, und auch seine darin vorgetragenen Ansichten über die Chaldäer gekannt haben müsse. Ich sollte meinen, er hätte Beweise genug, daß Winckler es mit seiner Lektüre nicht allzu genau nimmt; wenn er aus einem Buche wie Delattres Chaldéens (Nr. 4), welches ihn doch im höchsten Maße interessieren mußte, Sachen herauslesen kann, die gar nicht, oder doch ganz anders darin stehn (Réponse au playdoyer S. 15), dann hat er auch bestimmt in Le peuple et l'empire des Mèdes über alle die Chaldäer betreffenden Stellen hinweggelesen.

Ueber die eigentliche Arbeit Delattres muß ich mich nach die-

sen Auseinandersetzungen kurz fassen. Sie ist der Neudruck einer Untersuchung, die zweifellos richtige Resultate gebracht hat, und es ist nur zu wünschen, daß dieser zweiten Auflage mehr Beachtung geschenkt werde als der ersten.

Göttingen. Flemming.

Mitzschke, Paul, Sigebotos Vita Paulinae. Ein Beitrag zur ältesten Geschichte des schwarzburgischen Landes und Fürstenhauses. Mit Unterstützung der beiden Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierungen zum ersten Male herausgegeben und erläutert. Gotha, F. A. Perthes, 1889. XIV und 322 S. 8°. Preis 7 Mk.

Kaum sind es einige Jahre her, daß Dr. Ernst Anemüller im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde (1885 Bd. X, S. 9—34) den Versuch gemacht hat, die verschollene Lebensbeschreibung der Gründerin des Klosters Paulinzelle in Thüringen, Paulina von Sigeboto, aus den bekannten späteren Benutzungen derselben möglichst zu rekonstruieren, als es Herrn Dr. Paul Mitzschke zu Weimar gelang, eine Handschrift derselben wieder aufzufinden und uns so eine wertvolle Quelle insbesondere zur Geschichte Thüringens im 12. Jahrhundert wieder vorzuführen. Allerdings ist es nicht das — nach Mitzschkes gewis zutreffender Annahme gegen den Schluß des 1. Drittels des 12. Jahrhunderts geschriebene — Original, was der Herausgeber dieser Vita in einem Sammelbande der großherzoglichen Bibliothek zu Weimar vorgefunden hat, sondern nur eine Abschrift aus dem 15. Jahrhundert, aber auch dieser Fund ist nicht zu unterschätzen, zumal da es sich allem nach um eine vollständige und im Allgemeinen gute Abschrift handelt. Weiterhin hatten uns, wie bereits angedeutet, schon frühere, z. T. sehr alte Benützer dieser Lebensbeschreibung die wichtigsten Begebenheiten derselben überliefert: so der unbekannte Verfasser der in Tom. XII der Monum. German. gedruckten Vita Wernheri episcopi Merseburgensis (eines Oheims Paulinas), das im Jahr 1855 erstmals von Wegele herausgegebene Chronicon ecclesiasticum des Nicolaus von Siegen, eines Conventualen des St. Peterstifts zu Erfurt, vom Jahr 1494/5, welches von den 54 Kapiteln der Vita Paulinae 31 mehr oder weniger vollständig zur Verwendung gebracht hat, der — neuerdings freilich als Geschichtsquelle nicht mehr hochgestellte — Johannes Trithemius, der Urheber eines lateinischen, auch ins deutsche übersetzten, jedenfalls schon im Beginne des 17. Jahrhunderts gefertigten

Auszugs aus der Vita, so daß schon im Jahr 1815 dem um die thüringische Geschichte verdienten L. Fr. Hesse zu Rudolstadt bei Abfassung seiner Geschichte des Klosters Paulinzelle immerhin einiges Material über seine Stifterin und ihre Familie zu Gebote stand. Allein die Lebensgeschichte Paulinas, dieser edlen und im Sinne ihrer Zeit gottbegeisterten, zugleich aber auch energischen und unermüdlichen Frau, ihre Familie, ihre Reisen nach Rom und Hirsau, ihre Wallfahrt nach S. Jago de Campostella, sowie die ersten Jahrzehnte ihrer berühmten Schöpfung, welche von inneren Kämpfen und äußeren Anfechtungen nicht frei blieben, liegen uns jetzt doch viel genauer und klarer vor Augen. Zugleich ist unsere Kenntnis der mittelalterlichen Litteratur um ein schätzenswertes Werk bereichert, welches sich durch ein scharfes Gepräge stilistischer Eigenart, durch strenge Wahrheitsliebe, durch große Lebendigkeit und Anschaulichkeit, vermöge deren die einzelnen Personen und Ereignisse beinahe plastisch hervortreten, auszeichnet und uns einen in der heiligen und Profan-Litteratur heimischen, kenntnisreichen, im Allgemeinen — abgesehen von seinem gregorianischen Standpunkte — ruhigen und besonnenen, sogar kritischen, andererseits aber doch der Heldin seines Werkes gegenüber von edler Verehrung erfüllten Verfasser kennen lehrt.

Von einer genauen Angabe des Inhalts der Vita, welchen der Herausgeber in einer Einleitung von S. 1—26 übersichtlich darstellt, soweit er sich speciell auf Paulina und ihre Gründung bezieht, glauben wir hier absehen zu sollen, wer immer in dieser Richtung Studien zu machen hat, wird ja das Werk selbst einsehen müssen; wir möchten vielmehr nur auf einige Punkte hinweisen, welche auch für die allgemeine deutsche Geschichte von Bedeutung sind, so namentlich für die Geschichte des Mutterklosters von Paulinzelle, des schwäbisch-fränkischen Klosters Hirsau, welches ja gegen Ende des 11. Jahrhunderts als Vorkämpfer der gregorianischen Ideen bei dem Streite zwischen Kaiser und Papsttum eine hervorragende Rolle in Deutschland gespielt hat. So gewinnen wir einen hübschen Einblick in die Art und Weise der Beziehungen Hirsaus zu seinen Tochterklöstern, in die mit Klugheit verbundene Strenge, mit der dieses Kloster auf der Befolgung seiner Ordnungen auch gegenüber von solchen Angehörigen hielt, welche unter der Botmäßigkeit des Hirsauer Abts verblieben, in der Ferne sich wesentliche Verdienste erwarben, aber der strengen Ordnung Hirsaus zuwider gehandelt hatten; wir erfahren einiges Neue über Bedrückungen Hirsaus durch K. Heinrich IV. in den Jahren 1076/9, über zweimalige Absendung einer Gesandtschaft durch den Abt Wilhelm von Hirsau nach Clugny,

um sich möglichst genau über die dortigen Ordensreformen zu unterrichten, über den Tod eines bedeutenden Gegners von Hirsau, des Bischofs Wernher von Straßburg, eines geborenen Grafen von Urach (der betreffende, allerdings schon durch Nicolaus von Siegen bekannte Bericht war auch dem das Material zur Geschichte Wernhers möglichst vollständig sammelnden Fürstenbergischen Urkundenbuch entgangen). Ja selbst für die genauere Bestimmung der noch immer nicht vollständig sicher festgestellten Lage des Schlachtfelds von Hohenmölsen (1080) werden Anhaltspunkte gegeben (S. 74. 196).

Die Art und Weise der Edition betreffend, glauben wir nicht zu viel zu sagen, wenn wir dieselbe als durchaus auf der Höhe der jetzigen Forderungen stehend bezeichnen. Nicht nur der Text selbst ist vom Herausgeber, der sich schon mehrfach durch paläographische und speciell der Thüringischen Geschichte gewidmete Arbeiten vorteilhaft bekannt gemacht hat, mit äußerster Sorgfalt behandelt, sondern auch die Exkurse, wie diejenigen über die Handschrift, den Verfasser und sein Werk, die Eigennamen und die Chronologie der Familie Paulinas, zeugen von einer großen Litteraturkenntnis, feiner Kombinationsgabe, aber auch maßvoller Umsicht in der Aufstellung von Hypothesen, und bieten eine Fülle von Untersuchungen zur Geschichte, insbesondere der schwarzburgischen Lande und Adelsfamilien, welche dem Werke einen weiteren Wert verliehen. Auch ein sehr eingehendes, soviel wir nachgeprüft haben, zuverlässiges Register soll nicht unerwähnt bleiben.

Aus jenen Exkursen möge es gestattet sein, noch einiges hervorzuheben.

Die weiteren 22 Stücke des früher zur Erfurter Petersbibliothek gehörigen Sammelbandes, vorzugsweise theologischen Charakters, werden genau beschrieben, insbesondere unter Beifügung eines Nachweises, ob und wo dieselben gedruckt sind, was von den wichtigeren in der That der Fall zu sein scheint, wenngleich es sich zum Teile um nur in wenigen Handschriften oder nur in Drucken erhaltene Traktate handelt. — Ueber die Person Sigebotos selbst gelang es auch dem Herausgeber nichts weiteres zu ergründen, als daß er Mönch von Paulinzelle gewesen sein muß und wahrscheinlich seine Bildung in Hirsau empfangen hatte; schon angenommene Identificierungen desselben mit Personen, welche in der Vita selbst genannt werden, erscheinen jedenfalls als zweifelhaft. — Hinsichtlich des Verhältnisses der Vita Paulinae zur Vita episcopi Wernheri Merseburgensis, stellt sich das überraschende Ergebnis heraus, daß die letztere in ihren wichtigeren Bestandteilen nur ein unwesentlich umgeformter Auszug aus der ersteren ist und der Verfasser derselben seiner Dankbarkeit

für den von ihm ausgeschriebenen Schriftsteller nur dadurch Ausdruck gab, daß er uns dessen Namen überliefert hat. — Wenn wir auch bei manchen Ausführungen des Herausgebers den hypothetischen Charakter derselben, den er übrigens selbst meistens anerkennt, durchaus gewahrt wissen möchten, so sind sie doch in der Regel sehr einleuchtend gehalten. Hervorheben wollen wir in dieser Hinsicht namentlich die Untersuchungen über den Todestag von Paulina, welchen die uns erhaltene Abschrift der Vita ins Jahr 1107 setzt, während der Herausgeber sehr gewichtige Momente für die Jahre 1112 oder 1113 geltend macht, wobei dann die Annahme nicht schwer fällt, daß der Abschreiber MCVII statt MCXII gesetzt habe, und so die etwas befremdende Thatsache, daß ein so wichtiges Moment in der Lebensbeschreibung der Heldin der ganzen Schrift unrichtig wiedergegeben sei, in Wegfall kommt. (In den Thüringenschen Geschichtsquellen N. F. Bd. 4 Urkunden des Klosters Paulinzelle. Jena 1889, welche unsere Publikation nicht mehr benutzen konnten, hält übrigens E. Anemüller noch an der ›glaubhaften‹ Ueberlieferung des Jahres 1107 fest).

Der im seitherigen anerkannten Trefflichkeit der Edition sollen folgende Berichtigungen und Ausstellungen keinen Eintrag thun. Die neue bessere Ausgabe des Codex Hirsaugiensis, von Dr. E. Schneider in den württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte, welche allerdings erst im Jahre 1888 erschienen ist, hat der Herausgeber noch nicht gekannt. S. 127 ff. vermutet er als Verfasser des ›tractatus de abstinentia esus carnium‹ einen von Nikolaus von Siegen erwähnten Cistercienserabt von Buchheim, welcher im Jahre 1470 bei der Rückreise von Cisterz nach seinem Kloster ein Exemplar seiner Arbeit über die Enthaltsamkeit von Fleischspeisen dem Nikolaus zu Erfurt übergab, vermag dessen Kloster jedoch nicht zu deuten. Wir möchten an den Cistercienserabt Simon (1467—1496) von Buch (bei Leisnig) denken, welcher von Nikolaus als Eiferer für die Klosterdisciplin geschildert wird, auf der Rückreise von Cisterz nach Buch wohl über Erfurt kam, und von welchem anderweitig überliefert ist, daß er erst in Folge einer Anordnung des Generalkoncils von Cisterz im Jahre 1486 durch eine neue Speiseordnung die Fleischspeisen zugelassen, sowie daß er eine Klosterschule errichtet habe (Mitt. des k. sächs. Vereins für Erforschung vaterl. Altert. 14. Heft, Dresden 1865 S. 90). — Dafür, daß die Mutter Paulinas nicht Dedo, sondern Uda, der zweite Abt von Paulinzelle nicht Dedalricus, sondern Udalricus geheißen habe, hätte noch geltend gemacht werden können, daß letzterer Abtsname auch im Hirsauer Codex in der That sich findet. Dann und wann hätte eine etwas größere Kürze statt-

finden dürfen; daß Verdoppelungen und Schreibweisen wie *strennuus*, *ffilia*, *wlt* in *strenuus*, *filia*, *vult* geändert wurden, entspricht durchaus den neuerdings ziemlich allgemein angenommenen Regeln, es wäre daher, nachdem dies bei den ›Grundsätzen der Herausgabe‹ erwähnt worden, die Beifügung der ursprünglichen Schreibweise in besonderen Anmerkungen nicht nötig gewesen, und ebenso ist es unseres Erachtens eine Ueberlastung des Registers, wenn solche Orte, an welchen die im Werke namhaft gemachten Bücher erschienen sind, in dasselbe aufgenommen werden (z. B. Venedig, Zerbst, weil Campacci, Vita di S. Geltrude, Beckmann, Accessiones historiae Anhaltinae an diesen Orten erschienen sind) — Die Bemerkung, daß das Verhalten Paulinas, demgemäß sie im Innern unter den Fesseln der Ehe gelitten und sich nur nach himmlischen Geschäften gesehnt habe, zwar den Beifall ihres Biographen gefunden, allein ein evangelisches Gemüt fremd und garstig berühren müsse (S. 7), scheint uns in diesem Zusammenhang ungeeignet, und wenn wir auch die Ausführungen über die Zugehörigkeit Paulinas zur gräflich schwarzburg-käfernburgischen Familie für gelungen halten, so scheint uns doch die psychologische Erklärung der inneren Entwickelung derselben auf Grund ihrer Abstammung von dem bekannten Ahnherrn dieses Hauses, Günter dem Einsiedler (S. 250), von keinem sonderlichen Belange.

Die vorliegende Veröffentlichung soll, wie ein allgemeinerer Titel: ›Thüringisch-sächsische Geschichtsbibliothek. Begründet und redigiert von Paul Mitzschke. Erster Band: Sigebotos Vita Paulinae‹ andeutet, den Anfang einer größeren Sammlung älterer wie neuerer Quellenschriften bilden, die in dem Rahmen der Codices diplomatici gemeinhin keinen Platz finden, hier aber durch handliche und kritische Einzelausgaben der wissenschaftlichen Benutzung dargeboten werden sollen, damit auf diese Weise neben den großen geschichtlichen Quellensammlungen des thüringisch-sächsichen Gebietes anregend und fördernd auf die heimische Geschichtsforschung eingewirkt werde. Je nach der Aufnahme, welche das Unternehmen findet, sollen sich in kürzeren oder längeren Fristen in zwangloser Folge weitere Veröffentlichungen von wechselnder Bedeutung und verschiedenem Umfange anschließen, wobei etwaige Mitarbeiter sich an den dermaligen Herausgeber zu wenden haben. Wir können nur den Wunsch äußern, daß solche Fortsetzungen bald und in gleich guter Weise nachfolgen mögen.

Stuttgart. Staelin.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 4. 15. Februar 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Egenolff, P., Die orthographischen Stücke der byzantinischen Litteratur. Wissenschaftliche Beilage zu dem Programm des Gr. Gymnasiums Heidelberg für das Schuljahr 1887/8. Druck von B. G. Teubner in Leipzig. 1888. 34 S. 4°.

Der Verfasser verfolgt bei diesem Programme einen ähnlichen Zweck wie bei dem von Mannheim für das Schuljahr 1886/7; s. darüber unsern Bericht in Nr. 5 dieser Blätter (15. Febr. 1889). Jenes betrifft die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur, dieses die orthographischen, »soweit sie«, wie in der Ueberschrift S. 3 zugefügt ist, »in den Grammatici Graeci veröffentlicht werden sollen«. Es gibt nämlich in der byzantinischen Litteratur vieles derartige, von dem einzelne Proben vollkommen genügen, während andererseits auch von den orthographischen Stücken, wie von den orthoepischen, das Wertvollste auf Herodian zurückgeht, und somit die geplante Ausgabe der Orthographici, wenn auch nicht ausschließlich, eine Neubearbeitung des betr. Abschnittes in Lentz's Herodian sein muß. Der Verf. legt nun in dieser Abhandlung zunächst dar, welche der vorhandenen Traktate *περὶ ὀρθογραφίας* sich als Auszüge aus Herodians Werke darstellen, und zugleich, wie das letztere gegliedert gewesen ist. Herodian schied nämlich die Disciplin in 3 Teile: ***περὶ συντάξεως τῶν στοιχείων***, ***περὶ ποιότητος*** und ***περὶ ποσότητος***. Der erste Teil behandelte, welche Buchstaben mit einander zu einer Silbe verbunden werden können; d. h. es wurde hier die Lehre von

der richtigen Silbentrennung gegeben. Der zweite Teil gab die Regeln über die Schreibung mit dem einen oder mit dem andern Buchstaben, wo dies zweifelhaft war, wie bei *ἔνπορος* — *ἔμπορος*, *Σμύρνα* — *Ζμύρνα*; der dritte über die Schreibung mit den zwei Zeichen eines Diphthongs oder mit einem einfachen Vokale, als *μεῖμος* — *μῖμος*, *φῆις φῆς*. Man wird dem Verf. zugeben, daß hiernach Lentz kaum mit Recht dem Herodian eine besondere Schrift *περὶ συντάξεως τῶν στοιχείων* oder *περὶ τάξεως τῶν κδʹ στοιχείων* beigelegt und dieser eine Reihe von Fragmenten zugewiesen hat, die in *περὶ ὀρθογραφίας* gehören. Die Schriften nun der Späteren, aus denen Herodians Werk zu rekonstruieren, sind zunächst drei: Joannes Charax (6. Jahrh.) *π. ὀρθογραφίας*; Timotheos v. Gaza (um 500) *κανόνες καθολικοὶ περὶ συντάξεως*; endlich das Excerpt *περὶ ὀρθογρ.* in Göttlings Theodosios. Das in Cramers Anecd. Ox. II, 283 ff. enthaltene Fragment *περὶ ποσότητος* ist nach Egenolff nicht ausschließlich aus Herodian abgeleitet, viel weniger noch das Excerpt aus Choiroboskos *περὶ ὀρθογρ.*, und auch die *κανόνες* des Theognostos (Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrh.), aus denen gleichwohl für die Anordnung, die Herodian im einzelnen hatte, viel zu gewinnen ist. Der Verf. gibt für alle diese Schriften die handschriftlichen Quellen genau und sorgfältig an, und bespricht schließlich noch kurz die sonstigen byzantinischen Schriften über Orthographie. — Ref. möchte nun, bei aller Anerkennung der Forschungen des Verf., doch seine Zweifel daran äußern, daß wirklich die erstgenannten drei Schriften so ganz und gar auf Herodians Werk zurückzuführen sind. Allerdings hat auch schon Lentz behauptet, daß Herodian, was die *ποσότης* anbetrifft, nicht nur über *ει* — *ι*, *ᾳ* — *α*, *ῃ* — *η*, *ῳ* — *ω*, *υι* — *υ* Regeln gegeben, sondern auch über *αι* — *ε*, und Egenolff ist derselben Ansicht, indem sich auch bei Charax Regeln über *αι* und *ε* finden. In der That aber ist zwischen jenen ersteren orthographischen Streitfragen und diesen letzteren ein ganz gewaltiger Unterschied. Man untersuchte, zu Herodians Zeit und früher, ob *mīmos* *μεῖμος* oder *μῖμος* zu schreiben sei, *rādios* *ῥᾴδιος* oder *ῥάδιος*, *Hērōdēs* *Ἡρῴδης* oder *Ἡρώδης* u. s. w.; d. h., es fragte sich stets, ob ein langgesprochener Vokal diphthongisch oder nicht geschrieben werden müsse. Lentz aber läßt den Herodian untersuchen und entscheiden, ob *μάχαιρα* oder *μάχερα*, *γραῖα* oder *γρεα* (Accent?), *ὄρναιον* oder *ὄρνεον*. Wenn hierüber die Aussprache keine Auskunft mehr gab, mindestens durch Dehnung des *ä* (*grēa*): gab sie dann über *ο* und *ω* Auskunft? Und doch soll Herodian über *ο* und *ω* noch keine Regeln gegeben haben. Dies also kann ganz unmöglich so richtig sein, und man muß dem Herodian entweder mehr zuweisen

oder weniger. Thatsächlich nun wird in *περὶ μονήρους λέξεως* nirgends eine das *αι — ε* betreffende Streitfrage berührt; im Gegenteil steht p. 929 L.: *οὐδὲν εἰς ζω λῆγον ῥῆμα ἔχει πρὸ τέλους τὴν αι δίφθογγον ἐκφωνουμένην, ἀλλὰ μόνον τὸ παίζω*, und in einem Excerpte (II, 473, 18; Anecd. Oxon. II, 337, 4) über *Ἀλκμαίων Ἀλκμέων: συστεῖλαν τὴν αι δίφθογγον εἰς τὸ ε φυλάττει τὸ ω ὡς κύριον ἐν τῇ γενικῇ*, woraus doch ein sehr bestimmtes Bewußtsein mindestens über den quantitativen Unterschied von *αι* und *ε* hervorgeht. Die Sache wird also wohl so sein. Herodians Orthographie bestand, was die *ποσότης* betraf, größtenteils aus Regeln über *ι*, d. i. *ει* oder *ι*, sowie *ι* adscriptum, wie Marius Victorinus sagt (p. 17 K.): orthographia Graecorum ex parte maxima in ista littera consistit, was dann in der angegebenen Weise ausgelegt wird. Die späteren Grammatiker aber mußten, wenn sie über Orthographie schrieben, und zwar zum Gebrauch und für den Unterricht schrieben, notwendig mehr hineinziehen, da die Aussprache auch in Bezug auf die Quantität der Vokale immer mehr ausartete, und wenn sie in Herodians Orthographie nicht genug fanden, mußten sie aus sich hinzufügen, immerhin unter Benutzung anderer Herodianischer Schriften. Denn z. B. die Regel II, 427 L. über die Verba auf *εδω* (nicht *αιδω*) ist nichts weiter als die Herodianische über die verba barytona und *περισπώμενα* (I, 431, 16), der noch *αἰδῶ = αἰδοῦμαι* aus einer andern Accentregel (I, 439, 4) angehängt ist. Vgl. was der Verf. auf S. 23 ausführt. Es sind auch keine 6 Seiten, was Lentz als Herodianische Regeln über *αι — ε* zusammenbringt, dagegen über *ει — ι* mehr als 36. — Ein paar kleine Bemerkungen über Nebenpunkte wollen wir noch hinzufügen. S. 23 wird die Stelle des Theognostos: *ἑκάστης λέξεως τὸν ἁρμόδιον κανόνα ὑπὸ τῶν φοιτητῶν ἀπαραιτήτως εἰσπραττομένῳ μοι*, von E. entschieden unrichtig erklärt und geändert, indem er *φοιτητής = γραμματικός* faßt, *εἰσπραττομένῳ* aber medial, und *ὑπὸ* in *ἀπό* ändert, statt *φοιτητής* als Schüler, *εἰσπρ.* aber passivisch zu fassen, wobei nichts zu ändern ist. — In der S. 17 angeführten Stelle des Charax, wo Anakreon fr. 49 citiert wird, ist doch *ὀρικήν* aus *θρηικίην* entstellt, nicht aus *ὠρικήν*, wie E. vermutet. — Wir sehen mit Erwartung dem Erscheinen des betreffenden Bandes der Grammatici entgegen, zu dessen Redaktion der Verf. so entschiedene Befähigung gezeigt und so umfassende Vorarbeiten gemacht hat.

Kiel. F. Blass.

Teletos Reliquiae edidit Prolegomena scripsit Otto Hense. Freiburg i. Br. 1889, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). CIX u. 96 S. 8°. Preis M. 5,60.

Der Verf. bietet uns in dieser Sonderausgabe der Bruchstücke des Teles ein Probstück der seit lange von ihm vorbereiteten Ausgabe des Florilegiums des Johannes Stobaeus; zugleich behandelt er in den prolegomena die wichtigsten kritischen Fragen, die sich an die Telesbruchstücke knüpfen, Abfassungszeit, Persönlichkeit und philosophische Richtung des Verfassers, Quellen. — Was zunächst die Ausgabe selbst betrifft, so brauche ich wohl hier auf die Fragen der recensio, welche das ganze Florilegium betreffen, nicht einzugehn, da Hense in der vorliegenden Schrift nur kurz resumiert, was er bereits früher an anderer Stelle (Rhein. Mus. XXXIX u. XLI) ausgeführt hat. Hense begründet seinen Text vornehmlich auf die Vindobonensis (S); daneben sind als Vertreter einer zweiten Handschriftenklasse Laurentianus VIII u. 22 (L) und Escurialensis LXXXX (M) unentbehrlich. Die adnotatio critica ist dadurch etwas umfänglich geworden, daß der Verf. überall die Entstehung der Vulgatlesarten zu erklären sucht, welche aus den Ausgaben Conrad Gesners (von 1549 u. 1559) sich teilweise bis in die Ausgabe Meinekes (Teubner 1855 —57) fortgepflanzt hatten. Da der Verf. mit Recht der vulgata den Wert einer selbständigen Ueberlieferung abspricht, so hätte er vielleicht besser gethan, die adnotatio von diesen Angaben zu entlasten — zumal in dieser Sonderausgabe — und die Untersuchung über den Wert der vulgata sei es einer Specialabhandlung, sei es der prolegomena der Gesamtausgabe vorzubehalten. Noch mehr wird der Umfang der adnotatio dadurch angeschwellt, daß sie von Zeit zu Zeit in die Form eines kritischen Kommentars übergeht. Auch sind hin und wieder exegetische Bemerkungen der adnotatio beigemengt. In seinen Abweichungen von der Ueberlieferung, fremder wie eigner Konjektur, konnten wir fast durchweg dem Verf. beistimmen. Fast auf jeder Seite begegnet uns der Name Büchelers.

Folgende Nachträge mögen hier Platz finden: S. 1, 11 ist nach *τοῦ δόκεῖν* einzusetzen: *καὶ ἄρα τό δίκαιον εἶναι τοῦ δοκεῖν.* Der Ausfall erklärt sich durch *ὁμοιοτέλευτον.* Nur so wird der folgende Begründungssatz verständlich und der Beweis gelangt wirklich bis zu seinem demonstrandum. S. 6, 5 möchte ich die Worte: *ὡς ὁ Σωκράτης* lieber ganz streichen, als mit Bücheler in *ὡς ἂν κρατῇς* ändern. Sie scheinen der Zusatz eines Lesers zu sein, der das vorangehende *οὕτως* einer Erklärung bedürftig glaubte. S. 6, 9 ist zu schreiben *πρὸς ταῦτά πως ἔχοντα.* Meinekes Erklärung dieses *πως* durch *ὅπως οὖν* ist falsch. Wen erinnern nicht diese Worte an die vierte stoische Kategorie, das *πρός τί πως ἔχον*? Schwerlich würde

Teles (resp. Bion) sich so ausgedrückt haben, wenn er nicht die stoische Kategorieenlehre gekannt hätte. — S. 9, 5 ist in den ergänzten Worten φανεῖται zu streichen. Denn Z. 7 bezeichnet φανεῖται nicht den Schein im Gegensatz zur Wirklichkeit, und das Futurum ist ganz unangemessen in Beziehung auf die der Vergangenheit angehörige Geschichte. — S. 10, 6 muß man nach πενία den Ausfall eines Satzgliedes annehmen. Da nämlich in dem mit ἀλλὰ beginnenden Gliede nicht mehr von dem γνῶναι ποῖόν τι ἐστὶ πλοῦτος etc., sondern von der Schwierigkeit des Lebens in Reichtum und Armut die Rede ist, so kann dieses nicht den Gegensatz zu ἐπεί τοιπενία bilden. Ich möchte deshalb Z. 5 οὔτε für οὐδέ setzen und ergänze: οὔτε βιῶναι μετ' ἐκείνου ἢ μετὰ πενίας· — S. 17, 7 ist das von Hense zugesetzte ἄν zu streichen, denn die angeführte Parallele (S. 30, 14) ist nicht beweisend. — S. 20, 2 scheinen mir höchst merkwürdig die Worte: καὶ (scil. φασί) τὰς πλείους μὲν ἐξώλεις τῶν πόλεων καὶ τοὺς ἐνοικοῦντας ἀσεβεῖς, μέγα δὲ καὶ προσηνὲς τὴν πατρίδα ὥσπερ καθ' αὑτήν (so nach Büch., überl. καὶ αὐτῇ). Denn während im Voraufgehenden mit φασί die gemeine Meinung der Leute eingeführt wird, kann es doch unmöglich als Ausdruck einer allgemein herrschenden Ansicht gelten, wenn die Einwohner der meisten Städte in Bausch und Bogen für ἀσεβεῖς erklärt werden. Dagegen ist diese Behauptung eines der bekanntesten stoischen Paradoxa. Es scheint also, daß die Worte des Teles eine Anspielung auf die stoische Lehre enthalten. — S. 20, 4 könnte das δε vielleicht der Rest eines ὧδε sein, was freilich nur dann angemessen wäre, wenn, wie Wilamowitz annimmt, μέτοικε den Anfang eines Trimeters bildete, in welchem das Metökentum als Vorwurf behandelt wurde. Eine Lücke nach μέτοικε ist ja in jedem Falle anzunehmen. — S. 27, 2 ergibt die von H. aufgenommene Ergänzung <καὶ τό μὴ ἔχειν> einen schiefen Gedanken. In der adn. heißt es: possis etiam τῷ μὴ ἔχειν. Aber auch dieser Vorschlag befriedigt nicht ganz. Der Anstoß scheint mir darin zu liegen, daß sich das οὕτως mit dem Temporalsatze: ὅταν ἀδυνατῇς nicht verträgt. Was in letzterem als Bedingung ausdrücklich hinzugefügt wird, ist ja schon in οὕτως ausgesprochen. Ich streiche deshalb οὕτως und ergänze τῷ μὴ ἔχειν. — S. 30, 6 f. läßt sich vielleicht durch eine kleine Umstellung einrenken. Ich meine: οἰκίαν μεγάλην, εἰς ὑποδοχὰς τὰς ἐπιβαλλούσας, ἵνα πολυτελῶς. ›Man muß ein großes Haus in einer teuren Gegend mieten, um seine vornehmen Gäste passend bewirten zu können‹. So würde der nach den voraufgegangenen Nominativen befremdliche Accusativ (ὑποδοχάς) seine Erklärung finden, indem er sich an die übrigen Accusative anlehnte, und die lokale Bedeutung von ἵνα zu ihrem Rechte

kommen. Die Worte *εἰς τὸ σύνδειπνον* würde ich dann als den Zusatz eines Lesers betrachten, der fälschlich an die regelmäßigen gemeinsamen Mahlzeiten des Peripatos dachte. — Endlich S. 46, 13 kann ich mich nicht überzeugen — trotz Büchelers entgegenstehender Ansicht — von der Möglichkeit einer so harten Verbindung wie *πράως καὶ εἴπερ ἕτερον*. Würde nicht der von B. geforderte Sinn weit natürlicher bei umgekehrter Anordnung zum Ausdruck kommen (*ἀλλ' οὐκ, εἴπερ ἕτερον, πράως παρακαλεῖν*)? Aber natürlich kann eine solche Umstellung nicht in Frage kommen. Da einmal mit *πράως* die Art und Weise der *παράκλησις* zur Sprache gebracht ist, möchte ich auch *εἴπερ* in das modale *ᾗπερ* ändern.

Wir wenden uns zu den prolegomena. Die bei Stobaeus erhaltenen Bruchstücke entstammen sämtlich nicht der Originalschrift des Teles, sondern der Epitome eines gewissen, sonst völlig unbekannten Theodorus; diese Epitome hat dann wieder Stobaeus excerpiert. Rechnet man noch die Verderbnisse der Stobaeushandschriften hinzu, so sind also drei Quellen der Abweichung vom Ursprünglichen vorhanden. Da ist denn wohl kaum zu hoffen, daß man zu einer sicheren Anschauung von der ursprünglichen Gestalt dieser Stücke kommen oder gar unterscheiden könnte, was einer jeden dieser Fehlerquellen auf Rechnung zu setzen ist. Es ist auch Hense nicht gelungen, sichere Spuren der Thätigkeit des Theodorus nachzuweisen. Alles was er in dieser Richtung bemerkt, trägt den Charakter unsicherer Vermutung. — Was die Datierung der teletischen Schriften anbetrifft, so bin ich mit dem Verf. ganz darin einverstanden, daß er zwar Droysens Datierung von *περὶ ψυχῆς* acceptiert, dagegen die von Meineke versuchte des Stücks *περὶ πενίας* zurückweist. *ἄβιος* für *ἄσιος* S. 35, 16 halte ich für sicher. Die Erwähnung des Ptolemaeus Philadelphus S. 29, 7 ist darum für die Zeitbestimmung unbrauchbar, wie der Verf. treffend ausführt, weil sie aus einem älteren Autor entlehnt ist.

Den bei weitem größten Teil der prolegomena füllt die Untersuchung der Quellen des Teles (p. XXXV—CIX), von denen eigentlich nur Bion als Hauptquelle zu einer eingehenden Untersuchung Anlaß gibt. Der Verf. prüft zunächst die übrigen Citate (Xenophon, Platon, Metrokles, *οἱ ἀρχαῖοι*), und gelangt zu dem Ergebnis, daß eigene Benutzung der genannten Autoren durch Teles unwahrscheinlich sei. Er denkt sich all diese Citate durch Bion vermittelt. Nur mit Stilpon sei Teles durch eigene Lektüre vertraut gewesen. Dieser Nachweis würde auch dann, wenn er sich zu größerer Evidenz bringen ließe, nur von geringer Bedeutung sein, da es sich nur um ein paar einzelne Stellen handelt und keinenfalls das für diese ge-

wonnene Ergebnis auf den ganzen ursprünglichen Umfang der teletischen Schriften ausgedehnt werden dürfte. Auch die Apophthegmen des Diogenes und Sokrates, welche Teles anführt, hat er nach Hense aus Bion entlehnt. So spitzt sich die ganze Quellenuntersuchung auf Bion zu, über welchen von p. XLVI an gehandelt wird. Zunächst untersucht der Verf. die Quellen der Vita des Bion bei Diogenes Laërtius. Er nimmt deren zwei an, aus deren einer der Anfang der Vita bis zu den Apophthegmen stamme, während die gehässige Charakteristik, die auf die Apophthegmen folgt, aus einer zweiten Quelle entlehnt sei. Letztere scheine identisch mit der in der Vita des Arkesilaus § 40 ff. benutzten. Gegenüber der Annahme, daß beidemal Aristipp περὶ παλαιᾶς τρυφῆς vorliege, verhält sich der Verf. zurückhaltend. Welcher Art aber, möchte man fragen, war denn die erste Quelle? Nach Hense wäre aus ihr die bekannte Aeußerung Bions vor König Antigonos über seine Herkunft und zweitens ein allgemeines Urteil über Bion geschöpft. Erstere ist in Chrienform eingekleidet, letzteres hat mit jenen nicht den geringsten Zusammenhang. Damit ist nichts anzufangen. Die Apophthegmensammlung, welche den größten Teil der Bionvita ausmacht, enthält manche Aussprüche, die den kynischen Grundsätzen, zu welchen Bion sich bekannte, zu widersprechen scheinen. Hense sucht nun den Bion von dem Vorwurf der Inkonsequenz durch die Annahme zu befreien, daß der Kompilator des von Laërtius benutzten Gnomologium auch wohl gelegentlich die Aussprüche des von Bion bekämpften Interlocutor als bionische aufgenommen habe. Ich fürchte, daß hiermit dem Kompilator doch eine allzugroße Stupidität zugetraut wird und bezweifle, daß die Einwürfe des Interlocutor sich in witzigen Pointen bewegten: wovon weder Teles, noch Dio, noch Seneca Spuren zeigen. Die hübsche Regel in § 51: τοὺς φίλους ὁποῖοι ἂν ὦσι συντηρεῖν, ἵνα μὴ δοκοίημεν πονηροῖς κεχρῆσθαι ἢ χρηστοὺς παρῃτῆσθαι ist dem Verf. wegen ihres mangelnden ethischen Gehalts ein Dorn im Auge. Er verdirbt sie durch die entsetzliche Konjektur: ὅμοιοι ἂν ὦσι. Der Sinn ist der: Von Freunden dich loszusagen, vermeide: es wirft in jedem Falle ein schlechtes Licht auf dich, wie man auch über den Charakter des verlassenen Freundes urteilen mag. Glaubt man dir, daß er schlecht war, also der Bruch berechtigt, so ists eine Schande, daß du mit ihm verkehrt hast, glaubt man, daß er gut war, so ists eine Schande, daß du mit ihm gebrochen hast. — Im weiteren Verfolg seiner Untersuchung sucht H. aus der Apophthegmensammlung stilistische Kriterien für Bion zu gewinnen, die er neben den inhaltlichen zur Aufspürung bionischen Eigentums verwerten will. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß doch eigentlich nur die inhaltlichen

entscheidende Bedeutung haben. Weiter wird dann Bions Ansicht über die Totenbestattung behandelt, um die betr. Abschnitte von Teles *περὶ φυγῆς* auf ihn zurückzuführen, sowie der in der späteren Litteratur so beliebte Vergleich des Lebens mit einem Schauspiel. Ausgehend von Teles *περὶ αὐταρκείας* führt der Verf. eine Stelle des Arrhian bei Stob. flor. p. 211, 11 Mein. auf Bion zurück, (wie ich glaube, mit Recht), desgleichen Synesius de provid. p. 106 A. Diese Untersuchung führt den Verf. auf Cicero de senectute, wo sich neben dem Schauspielvergleich auch andere Anklänge an Bion resp. Teles finden. Der Verf. schließt sich hier der Auffassung an, daß der Peripatetiker Ariston Ciceros Hauptquelle sei und erklärt jene Anklänge aus der Anlehnung Aristons an Bion (Strabo X. 5. 6). Er folgert nun weiter: wo sich bei Cicero und Teles die gleichen Citate in gleichem Zusammenhange finden, hat Teles dieselben aus Bion entnommen, nicht die Schriftsteller selbst eingesehen. Dies ist der Fall bei dem Citat aus Euripides' Herakles Teles p. 39, 11, vgl. Cic. Cato mai. cp. 2. Also ist Teles *περὶ τοῦ μὴ εἶναι τέλος ἡδονὴν* nicht, wie das Citat am Anfang glauben machen könnte, aus Krates entlehnt. Dies Ergebnis veranlaßt den Verf., die Benutzung des Krates durch Teles überhaupt in Zweifel zu ziehen und auch für ihn Bion als Mittelquelle anzusehen. —

Der Verf. würde seinen Lesern einen großen Gefallen gethan haben, wenn er seine Untersuchung auf die Hälfte ihres jetzigen Umfangs zusammengedrängt hätte. Sowohl in der Recapitulation fremder Resultate wie in eigner Untersuchung wird seine Darstellung durch ihre wortreiche Breite nicht nur unerfreulich, sondern auch unklar und unübersichtlich.

Halle a. S. Hans von Arnim.

Bergk, Theodor, Griechische Litteraturgeschichte. Vierter Band, aus dem Nachlaß herausgegeben von Rudolf Peppmüller. Berlin, Weidmann 1888. XII u. 580 S. 8°. Preis Mk 8.

Dieser Band bringt das große Werk Th. Bergk's wie unter einem Notdache zum Abschluß. Er enthält eine von Bergk fast druckfertig hinterlassene Geschichte der Komödie (S. 1—237); umfangreiche Fragmente und Skizzen aus den Abschnitten über die Prosa bis Aristoteles, vom Herausgeber wiederum durch Excerpte aus dem litterarhistorischen Abrisse der Encyklopädie zu einem oft recht ungleichförmigen Ganzen zusammengekittet (S. 238—508); endlich

als Anhang einzelne Bausteine zu einer Darstellung des ›Nachlebens der Litteratur‹, wie S. 503 (= A. E. I. 81, 2, S. 417) etwas verdrießlich die hellenistische und römische Zeit bezeichnet wird.

Unser Interesse koncentriert sich naturgemäß auf den ersten Abschnitt, den einzigen fertigen, den man mit fester Kritik anfassen kann und darf[1]).

Bergk beginnt, wie bei der Tragödie (Bd. III), mit allgemeinen Betrachtungen (über den Charakter der Komödie, Ihre Vorgeschichte, Gruppierung und Periodisierung). Neben vielem Treffenden steht manches Bedenkliche und geradezu Fehlerhafte, was bei einer Schlußredaktion von dem Verfasser wohl getilgt oder gebessert wäre; die Hand des Herausgebers war gebunden, wenn auch thatsächliche Versehen, wie die S. 10[30] nach der alten Lesung angeführten Namen der Aßteas-Vase, wohl hätten berichtigt werden können (vgl. Heydemann, Jahrb. d. arch. Inst. I 282f.).

Zu den bedenklichen Partien gehört gleich die erste Seite.

›Die Komödie‹, sagt Bergk, ›bewegt sich auf dem Boden der wirklichen Welt. Schon von den Alten [es wird Donat de Comoedia u. A. citiert] wird sie als Sittenspiegel der Zeit bezeichnet. Dieses Vermögen, sein eigenes Bild gegenständlich anzuschauen und mit voller Naturwahrheit wieder zu geben, setzt Reife der Bildung voraus‹ u. s. w.

Das paßt doch absolut nicht auf die mythologischen und märchenhaften Stücke, überhaupt nicht auf die Charakterzeichnung bei den alten Komikern, welche von der ›Naturwahrheit‹ gerade so nach unten abweicht, wie die der Tragödie nach oben. Die von Bergk citierten Aeußerungen nach-aristotelischer Aesthetik sind unverkennbar durch einseitige Berücksichtigung der neuen Komödie diktiert; in der Art, wie Bergk sie wiedergibt, werden sie schief und unrichtig.

Die Bemerkungen über die Frühgeschichte der Komödie beim dorischen Stamme kommen gerade jetzt zu guter Stunde. Freilich, so viel Namen, so viel Fragezeichen, die Bergk zu setzen meist nicht für nötig befunden hat. Problematisch ist, was S. 3 über die Iamben des Aristoxenos gesagt wird; zu dem Schlusse, daß sie vorzugsweise in Anapästen geschrieben seien, berechtigt uns das einzige zufällig erhaltene Fragment, ein anapästischer Tetrameter, ebensowenig, wie zu der Annahme chorischen Vortrags. Epicharm citiert auch den Iambographen Ananios (*Ἥβας γάμος* 5 p. 232): da haben

1) Er scheint nach dem Jahre 1870 entworfen zu sein, da Millers *Mélanges* und ähnliche Publikationen durchweg selbständig und eingehend verwertet sind; als Terminus ante quem wird man (wegen S. 171[2], 234[222], vgl. kl. Schr. II 485) etwa 1878 annehmen dürfen.

wir schwerlich das Recht, den Aristoxenos ganz anders aufzufassen. Archilochos hat auch Elegeia und lyrische Epoden geschrieben, Hipponax parodische Hexameter; so wird auch Aristoxenos verschiedene Formen verwandt haben. — Antheas, Tolynos, Euages (S. 4 7[23] 9[27]) sind ungreifbare Schatten geblieben; bei Euages dem Hirten hätten wir erwartet, daß Bergk auf gewisse, mit der primitiven Komödie verwandten Elemente des Bukoliasmos, die Neck- und Wettlieder, einen Blick geworfen hätte (s. diese Blätter 1889, 180[1]). Durchaus zu billigen ist, was Bergk S. 4 f. über die ›megarische Komödie‹ vorbringt. Namen wie Myllos und Maison sind ihm, wie dem alten Chrysipp und seinem modernen Vorfechter, der diese Fragen zuerst in Fluß gebracht hat, U. v. Wilamowitz, Charaktermasken; aber das megarische Maskenspiel existierte wirklich in Megara, nicht nur auf der attischen Bühne. Nach solchen Darlegungen kommt S. 8 die Behauptung, daß Megara auf die weitere Entwickelung der Komödie keinen Einfluß gehabt habe, einigermaßen überraschend. Bergk mußte, von seinem Standpunkte aus, die Aristophaneszeugnisse über die megarische Posse doch wohl beim Worte nehmen, wie es Zielinski (zuletzt Quaest. com. p. 28 sq.) gethan hat [1]). Er würde dann auch im Verlauf Mancherlei unter diesen Gesichtspunkt gerückt haben; doch können wir dies Versäumnis hier in der Kürze nicht nachholen.

Nicht minder ›aktuell‹ ist der Schlußabschnitt über Zeitdauer und Periodeneinteilung der attischen Komödie. Ref. gewinnt hier einen neuen Bundesgenossen in der Verteidigung der alten Dreizahl. Nun ist er zwar durchaus nicht der Meinung, daß eine solche Frage nach Stimmenmehrheit entschieden werde (Kock, Rhein. Mus. XLV 57). Aber wenn Bergk die Beweisführung Fielitzens etwa mit denselben Bedenken zurückweist, welche schon im Philologus XLVI

1) Dem geistreichen Aufsatze von A. Emerson ›On the conception of low comedy in Aristophanes‹ (American Journal of Philology X 3, 266 ff.) fehlt es an den richtigen litterarhistorischen Voraussetzungen. Willkommen sind die unsern Standpunkt vertretenden Bemerkungen von Th. Gomperz, ›Zu Aristoteles Poetik‹ (Sitzungsberichte d. k. Akad., Wien 1888 S. 553) S. 13 f. des S.-A.s. Neuerdings macht v. Wilamowitz (›Einleitung in die Trag.‹ 53 Anm.), das Zugeständnis, daß die Megarer eine Tradition von alten Volksspäßen wirklich besessen hätten; doch meint er, die attischen Komiker des 5. Jahrhunderts wendeten *Μεγαρικὸν ᾆσμα, Μεγαρικὴ κωμῳδία* u. s. w. nur metaphorisch an, wie man boeotisch und attisch als Gegensätze brauche (das Zeugnis des Kratin inc. 152 beruht auf einer keineswegs sichern Konjektur von Porson und Wilamowitz obs. crit. 38). So ist er dem oben vertretenen Standpunkte ziemlich nahe gerückt, und ich meine, er wird schließlich auch den letzten Schritt thun, und einen thatsächlichen Einfluß auf die Attiker für die älteste Zeit zugeben.

(1887) 606 ausgesprochen und in diesen Blättern 1889, 184[1] wiederholt sind, so wird es damit doch recht wahrscheinlich, daß jene Bedenken in der Natur der Sache begründet sind und nicht auf Hallucination des Ref. beruhen. Die Charakteristik der Perioden bei Bergk läßt die Berechtigung dieser Einteilung freilich nicht klar genug hervortreten. Möchte Kock, statt einfacher Verneinung, die Frage doch besprechen und neben seine Autorität auch seine Gründe stellen.

Die Komödie in Sicilien erscheint S. 18 ff. als ›erste Gruppe‹, mit breitem historischen Hintergrunde. Im Mittelpunkte steht naturgemäß Epicharm. In die Debatte über die chronologischen und biographischen Fragen brauchen wir nicht einzutreten; durch Rohde (Rhein. Mus. XXXIV) sind die maßgebenden Gesichtspunkte festgelegt. Nachdrücklich zurückgewiesen sei nur die S. 24[15] empfohlene und S. 46[9] sehr bestimmt wiederholte Verstümmelung einer Stelle der Aristotelischen Poetik III 5 p. 1448 A, wo Bergk für *ἐκεῖθεν γὰρ ἦν Ἐπίχαρμος ὁ ποιητής, πολλῷ πρότερος ὢν Χιωνίδου καὶ Μάγνητος* vorschlägt: . . *Ἐπίχαρμος, ποιητὴς πολλῷ πρότερος ὢν κτλ.*, da ›alle drei Zeitgenossen gewesen seien‹. Was mit jener Aenderung gewonnen wird, läßt sich nicht absehen[1]); wenn Jemand erheblich an ›Jahren wie an Werken vorangeht‹, so ist er *πολλῷ πρότερος*; wie abgegriffen auch bei Aristoteles oft Ausdrücke wie *πολύς πολλάκις* aussehn, zeigt die Bemerkung Vahlens zur Poetik 18, 1456 A 10.

Ueber die künstlerische Entwickelung des Epicharm wagt Bergk im Anschluß an Lorenz S. 168 ff. Hypothesen, deren urkundliche Grundlage recht schmal ist. Er nimmt S. 23—29 einen weitgehenden Einfluß der attischen Tragödie an und meint, Epicharm habe ›im Hinblick auf die Muster, welche ihm die Tragödie darbot, das regelrechte Lustspiel geschaffen‹ und erst später ›den weiteren Schritt gethan, seine Stoffe unmittelbar aus dem täglichen Leben zu entnehmen‹. Das ist nicht nur unerwiesen, sondern es läßt sich auch mit den von Bergk anerkannten Aristotelischen Nachrichten über die volkstümliche Vorstufe der dorischen Komödie nicht wohl vereinigen[2]). Auch mit der Annahme, daß es außer der Pseudepicharmeia auch ein echtes ›eigenes Gedicht physiologischen Inhaltes‹ gegeben habe, folgt Bergk S. 33 f. lediglich einer durch kein verläßliches Zeugnis gestützten Meinung Lorenzens (S. 99), welche im Grunde nur eine schwächliche Concession an nachweislich gefälschte Ueberlieferung ist. Im Einzelnen blickt vielfach Polemik

1) Ebenso unnütz ist die S. 49[18] vorgeschlagene Aenderung zu Poet. V 3 p. 1449 A.

2) Daß Epicharm von den Tragikern lernte, ist sehr wahrscheinlich, wie es denn neuerdings wieder v. Wilamowitz (Einl. in die Trag. 52) ausgesprochen hat.

gegen Lorenz durch, besonders in der Darlegung des philosophischen Standpunktes S. 31 f.: und hier, wie in der ganzen Auffassung des von Lorenz (in den confusen Auseinandersetzungen S. 107. 116) wunderlich unterschätzten Dichters und Weisen ist Bergk im Rechte[1]). Wenig glücklich dagegen ist seine abweichende Erklärung des Horazischen *Plautus ad exemplar Siculi properare Epicharmi.* Das soll sich auf die Flüchtigkeit der beiden Dichter beziehen; Bergk weiß nämlich, daß »Epidarmus 'offenbar' viel zu rasch arbeitete, um ein durchaus vollendetes Kunstwerk zu schaffen«. (S. 35). Das 'offenbar' ist für Bergk charakteristisch; es stellt sich mit seinen Synonymen zur rechten Zeit da ein, wo Beweise fehlen[2]). Lorenzens Erklärung ist jetzt neu begründet von Kießling Horaz III S. 165.

Ein Hauptproblem ist die noch heute offene Frage nach dem Einfluß des Epicharm auf Spätere. Unglaublich ärmlich ist, was Lorenz darüber vorgebracht hat (S. 208). Auch Bergk S. 36 läßt uns im Stiche; er verzichtet selbst darauf, den Einfluß des Siciliers auf die attische Komödie an einigen greifbaren Beispielen klar zu legen. Unten Anm. 1 haben wir eine Parallele angeführt, welcher demnächst eine Reihe von verwandten Beobachtungen folgen sollen.

Phormis und Deinolochos werden S. 37 mit wenigen Worten abgethan. Die Notiz über die Ausstattung der Bühne bei Phormis konnte durch Aristoteles Eth. Nic. IV 6 (purpurne Teppiche auf der megarischen Komöden-Bühne, vgl. Bergk S. 7[27]) erläutert werden.

Ueber Bau und Gliederung der sicilischen Komödie bleiben wir auch bei Bergk ganz im unklaren[3]). Ob die Stellung des Chores S. 32 f.

1) Zu weit geht Bergk S. 31, wenn er behauptet, »philosophische Controversen, wie wir sie bei Epicharmus antreffen« seien der Komödie sonst völlig fremd gewesen. Die Wolken z. B. bieten ganz Aehnliches; sie sind übrigens vermutlich unter dem Einfluß des Epicharm entstanden, denn die von Bernays erschlossene dramaturgische Verwertung des *αὐξανόμενος λόγος* bietet eine ganz frappante Parallele zu dem Grundproblem der Wolken. Ueber eine ähnliche Philosophenkomödie vgl. Hirzel Hermes XVIII 3 f.

2) Bergk steht hier auf der Höhe von Lorenz, der S. 188 (vgl. S. 211) die feine Bemerkung macht: »Geschmack und Kunstsinn dürften dem Epicharm am meisten gefehlt haben«. Warum der Thor nur Dichter geworden ist?

3) Kaum verkennbar sind die Spuren einer dem altattischen Agon eng verwandten Form von Streit-Scenen. Den Inhalt der Komödie *Γᾶ καὶ Θάλασσα* z. B., in der Welcker ein Hetärenstück sehen wollte, bildete wohl eine Disputation über die Vorzüge der beiden Elemente: nur unter dieser Voraussetzung versteht man fr. 9 p. 225 L.: *οὐδ' ἁμαμαξύας φέρει* (nämlich *θάλασσα*). In diesem Punkte scheint mir Zielinski zwischen dorischem und ionischem Stil einen zu scharfen Gegensatz anzunehmen. — Bemerkenswert ist es, daß uns die »Fastnachtsspiele des 15. Jahrhunderts« (hgg. von Keller) in sehr zahlreichen, vielleicht den meisten Fällen, ganz ebenso vor ein Straf- oder Preisgericht führen; vgl. auch Hans Sachsens 'Kampffgespreche'.

richtig charakterisiert ist, steht dahin [1]). Kurz, in der Hauptsache ist Bergk über Lorenz nicht hinausgekommen.

Bei Sophron wird S. 39 mit voller Schärfe betont, daß seine Dichtungen nicht eigentlich dramatisch, sondern ›lediglich für die Lektüre bestimmt‹ gewesen seien. Gegen die Ansicht spricht die Analogie des späteren Mimus, die Bezeichnung der Sophronischen Stücke als *δράματα*, wie die ursprünglich rein persönliche Bedeutung des Wortes *μῖμος*, und vor Allem der von Bergk S. 38 ohne Grund in Frage gestellte Zusammenhang mit der mimischen *ὄρχησις*. Nach einer Begründung sieht man sich bei Bergk vergebens um. Denn was er S. 39 vorbringt (Z. 1 ›es ward wohl meist ein erzählender Bericht vorausgeschickt, um in die Situation einzuführen‹, dazu Anm. 67 ›Diese Mimen waren eben ... gemischter Art: die diegematische und dramatische Form war vereinigt, wie häufig in den Idyllen des Theokrit‹), ist erstens baare Vermutung [2]), und würde zweitens, wenn es Ueberlieferung wäre, doch keineswegs die dramatisch-theatralische Bestimmung des Mimus in Frage stellen; man vergleiche die Euripideischen (oder Menandreischen) Prologe, mit denen lediglich auf die erste Stufe dramatischer Kunst zurückgegangen

1) Bergk erkennt zwar den Chor als ständig an, meint aber, er sei »nur von untergeordneter Bedeutung« gewesen. Noch weiter gehn neuere, wie Hiller (Berl. phil. Wochenschr. 1884, 1466) und v. Wilamowitz (Einleitung in die Trag. 52 ff.), welche die Epicharmische Komödie aus dem »burlesken Spiele den Spaßmacher« ableiten (stellt aber nicht Epicharm selbst *Ἥβας γάμος* fr. 5 p. 232 L. und *Λόγος καὶ Λογίνα* 3 p. 245 L. *οἱ τοὺς ἰάμβους καττὸν* † *ἄριστον* [Pors. *ἀρχαῖον*] *τρόπον* | *ὃν πρᾶτος εἰσηγήσαθ' Ὡριστόξενος* den Zusammenhang mit den Iambisten und Iambographen her?). v. Wilamowitz sagt in Konsequenz davon: »es fehlte der Chor, mochte auch hie und da getanzt und gesungen werden«. Einige Gegeninstanzen führt er selbst Anm. 11 an, ohne ihnen freilich viel Gewicht beizulegen. Den Ref. hat der Umstand, daß nicht nur ein *χοραγός* = *διδάσκαλος*, sondern auch ein *χοραγεῖον* = *διδασκαλεῖον* wiederholt vorkam (Poll. IX 41 f. = *Ἁρπ.* fr. 4 p. 222 L.) schon längst stutzig gemacht. Pluralische Titel sind gar nicht selten (*Βάκχαι Διονύσοι Νᾶσοι* [wohl zu trennen von der Athen. IV 160 genannten *Ἑορτά*] *Μοῦσαι* [*Θεαροί*] *Κωμασταί* [NB] *Μῆνες Πέρσαι Σειρῆνες Τριακάδες Τρῶες Χορεύοντες* [*Χύτραι*]), und manche von ihnen kehren in der attischen Komödie wieder (: für den vielfach vorauszusetzenden Gebrauch kühnster Personifikationen ist *Σκίρων* fr. 2 p. 251 charakteristisch); und wenn künstlichere lyrische Maße fehlen, so beweist dies nur die größere Einfachheit des Epicharmischen Stils. Vgl. jedoch p. 248, 3. Daß »jeder stichisch gesetzte Vers«, insbesondere der anapästische Tetrameter, »nie gesungen, sondern stets gesprochen wurde«, ist eine in Hermes XXIII 607 vorgetragene Behauptung, die man wohl auf sich beruhen lassen kann.

2) Anm. 67 bemerkt Bergk selbst, »daß die beiden Gedichte des Theokrit, welche den Mimen des Sophron nachgebildet sind, sofort mit einem Dialoge eröffnet werden«. Das gereicht jener Vermutung doch keineswegs zur Empfehlung.

wurde, und erwäge die Möglichkeit, daß der Erzähler selbst (wie so oft bei Epicharm) als dramatische Figur auftritt. Unbegreiflich ist es, wie Bergk schreiben konnte: ›Aristoteles Poet. I p. 1447 B 70 weist die Mimen des Sophron der erzählenden, nicht der dramatischen Poesie zu‹; es handelt sich an der viel umstrittenen Stelle ja gar nicht um Epos und Drama, sondern nur um den Gegensatz zwischen gebundener und nicht gebundener Form. Bergk ist zu seiner fahrlässigen Behauptung wohl durch die pseudo-aesthetischen Faseleien von Fuehr verleitet worden, der den Mimus, weil er keine dramatische ›Idee‹ habe, *ad epicum genus* beziehen wollte (*De mimis Graecorum* p. 9. 12). — Standpunkt und Stoffkreis des Sophron wird S. 39 f. ausreichend geschildert. Nur wird mit Unrecht S. 40 nach dem Vorgange Bernhardys (II 2, 533) ein mythologischer Titel (*Προμαθεύς*) bezweifelt und durch Konjektur ausgemerzt; auch ihn schützt die Analogie des römischen Mimus, der wohl ein Nachkomme des Sophronischen war. Eben so wenig scheint es so ausgemacht, daß ›von einem direkten Einfluß des Sophron auf die Platonischen Dialoge keine Rede sein darf‹ (S. 42): *ἐπέχειν* mit dem subjektiven Urteil ist das richtige Verhalten bei einem Probleme, wo auf der einen Seite für uns fast ausschließlich unbekannte Größen stehn. Obendrein spricht die von Bergk anerkannte Ueberlieferung von der Vorliebe Platos für Sophron eher für jenen Einfluß, als dagegen; auch hätten wohl die Ausführungen Schusters (Rhein. Mus. XXIX 620) wenigstens eine Widerlegung verdient. Alles in Allem hat Ref. in diesem Abschnitte wenig positiv Förderliches gefunden, desto öfter aber die üble Angewohnheit Bergks beobachtet, den Sicherheits-Grad einer Ansicht falsch zu bemessen oder doch falsch auszudrücken.

Auf sein eigenstes Gebiet kommt Bergk erst bei der ›zweiten Gruppe‹, der ›alten attischen Komödie‹ S. 43. Wir können ihm auch hier nicht in alle Einzelheiten folgen, sondern müssen uns darauf beschränken, etliche Hauptpunkte herauszugreifen, auf denen Neues geboten wird, zumal wenn zu Vorbehalten und Zweifeln Anlaß vorliegt. Daran ist kein Mangel. Gleich die erste Urkunde, mit der sich Bergk S. 43 beschäftigt, wird wenig glücklich behandelt: denn neben den andern Ergänzungsmöglichkeiten für Marmor Par. 39 ist die S. 43[1] mit vielem Nachdruck empfohlene Schreibung (*ἀφ' οὗ ἐν ἀ<μάξ>αις κωμῳδία ηὑρέθη κτλ.*) wohl überhaupt nicht konkurrenzfähig. — Aus der ›Zeit der Vorbereitung‹ Ol. 73—80 wurden nach Bergk eine Reihe von Stücken des Chionides und Magnes durch Ueberarbeitungen in den litterarischen Besitz der Hellenisten hinübergerettet. Die Alten zeigen sich jedoch bei gelegentlichen Citaten

gegen diese frühsten Komödien sehr skeptisch; die litterarische Kritik der Pinakographen hat offenbar ihre Echtheit beanstandet, und diesem Wahrspruch haben auch wir uns zu fügen, da Entlastungsmaterial nicht beizubringen ist. Unbedingt verläßlich sind nur kurze Fragmente, die uns durch alte Poeten übermittelt werden, wie Ecph. fr. 3 (p. 10 K.) durch Kratinos. Dahin könnten, beiläufig, auch die umstrittenen Verse des Susarion[1]) gehören, die dem Geiste des alten Iambos durchaus nicht fern stehn. Bei Ekphantides liegt die Sache wohl etwas günstiger. Wie Aristoteles eine choragische Pinax über ihn kannte — schwerlich richtig erklärt bei Bergk 47[16], vgl. Lipsius, Ber. d. sächs. G. d. W. 1885, 415, Reisch de mus. certam. 16, — so scheint man, abgesehen von jenen Citaten, auch einige Stücke — wohl aus der Zeit seines Zusammenwirkens mit Kratin — besessen zu haben, deren Echtheit nirgends bezweifelt wird. Ueber die Bedeutung des einzigen überlieferten Titels — *Σάτυροι* — urteilt Bergk S. 47 jetzt richtig, ganz im Gegensatz zu der II 532[21] mit großer Sicherheit vorgetragenen Erklärung.

Als Gesetzgeber der Gattung und Mittelpunkt der zweiten Gruppe wird Kratin S. 49—58 mit feinem Verständnis sorgfältig und liebevoll gezeichnet; war doch gerade für ihn schon in den Commentationes de reliquiis comoediae Atticae Manches geleistet. Freilich, gleich der Satz, daß die ›wahrhaft produktive Epoche des Kratin mit dem Beginn des verhängnisvollen Kampfes‹ (430) abschließe, reizt zum Widerspruch, und die chronologisch-biographischen Darlegungen treffen schwerlich das Richtige. Für die Nachricht vom Tode des Dichters Aristoph. Pax 700 führt Bergk die schon De Reliqu. com. Att. 187f. vorgebrachte Hypothese, daß es sich um einen mutwilligen Scherz bei Lebzeiten des Dichters handle, mit Glück durch; vgl. Zielinski, Rh. Mus. XXXIX 302. Falsch wird S. 52 der polemische Charakter der kratinischen Poesie und ihr Zusammenhang mit dem Stil der Iambographen wie etwas Neues hingestellt; woher weiß Bergk, daß sich ›die meisten seiner Vorgänger im Allgemeinen gehalten haben‹? Bei Ekphantides trifft das sicher nicht zu, und bei den früheren auch nicht, wenn die Ueberlieferung kein verzerrtes Bild bietet. — Die Zeitgenossen des Kratin werden mit großer Knappheit behandelt; erst bei Eupolis fließen die Mitteilungen wieder reichlicher; als fortlaufenden Commentar muß aber jeder, der sich mit diesen Dingen beschäftigt, das Buch De reliquiis com. Att. zur Hand haben, wo zahlreiche, hier kurz angedeutete Hypothesen ausführlich

1) Vgl. Usener, Rhein. Mus. XXVIII 428. Ueber die von Usener aufgefundene und umsichtig ausgenutzte Glossarien-Ueberlieferung denkt Bergk S. 48[17] wohl zu gering.

begründet werden. Bei einer Schluß-Redaktion würde Bergk gewis noch manchen Strich und manches Licht hinzugesetzt haben.

Bei Aristophanes wird sich der Leser, abgesehen von manchen nachdenklichen Bemerkungen über biographische und pinakographische Einzelheiten (76. 78), enttäuscht sehen. Die Besprechung der Haupt-Dramen schließt sich, obgleich ein neues Manuskript vorlag, aufs engste an den Abriß in der allg. Encyklopädie an; nur die Bemerkungen über die Ekklesiazusen sind sachlich ergänzt durch eine beifällige Auseinandersetzung mit G. Götz, die ganz wider Bergks Gewohnheit *ὀνομαστί* gegeben wird (S. 85[125]). Die fehlende Charakteristik des Plutos hätte bei der engen Verwandtschaft des Entwurfes S. 87 aus der Encyklopädie S. 378 ergänzt werden können. Wenn schließlich die fragmentarisch erhaltenen Stücke S. 88 f. auf zwei Seiten abgethan werden, so kommt dabei von dem Schock vorauszusetzender Hypothesen und Vermutungen keine zu ihrem Rechte. Hervorgehoben sei nur die schlagende Bemerkung über die *Σκηνὰς καταλαμβάνουσαι* S. 88[130]. Die allgemeine Charakteristik des Dichters mußte bereits aus Manuskript-Fragmenten und Auszügen aus der A. E. zusammengeflickt werden: aber trotz aller formellen Mängel und inhaltlichen Lücken — besonders kärglich ist die äußere Kunstform weggekommen — bleibt sie in ihrer verständnisvollen Vertiefung recht lesenswert, gerade heut zu Tage. Wir empfehlen sie z. B. dem Philologie-Professor, welcher (Bl. f. d. bayr. Gymn.-Schulw. XXV 354) entdeckt hat, daß ›Aristophanes von den Philologen überschätzt wird‹, daß er ›kein Genie ist, das im Denken und Dichten aufgeht‹; daß ›ihm das Auge fehlt, das in die Tiefe der Dinge sieht, der Geistesblitz, der auch das Dunkle erhellt, der grandiose Faltenwurf (!), die Begeisterung, die Flügel gibt‹; daß er ›sich des Rechtes begiebt, ein wahrer Jünger der Musen zu heißen‹, da er ›die Schneide seines Witzes in Koth taucht‹ und da sein Ernst ›so gern und so jäh ins Kynische und Obscöne umschlägt‹. Ganz neu ist dies Urteil ja freilich nicht — ungefähr so sagt es der biedere Chäroneer auch, nur mit ein bischen andern Worten —; aber in unserm Jahrhundert ist es neu und verdient, tiefer gehängt zu werden.

Wie im zweiten Bande den Pindar seine nur fragmentarisch bekannten Vorgänger und Zeitgenossen ins Hintertreffen bringen, so werden auch hier die Mitbewerber des Aristophanes, neben Eupolis besonders Phrynichos und Platon, relativ eingehender behandelt, als der Hauptmeister selbst; die Vorliebe Bergks für kombinatorische Verwertung von Bruchstücken hat unverkennbar den Grad der Ausführlichkeit bestimmt. Die in den Commentationes vorgetragenen Vermutungen werden mit großer Zähigkeit festgehalten, hie und da

auch weitergebildet oder eingeschränkt. So ist S. 97[145] = Comm. de rell. 369 f., S. 97[146] = Comm. 370, S. 106 = Comm. 413 ff., S. 106[186] = 285 u. s. w. Herauszuheben ist die Behandlung von Platon bei Suid. s. v. *Ἀρκάδας* fr. 99 p. 628 K., wo Bergk im Gegensatz zu Kock, Briel u. A. mit Rohde (Rh. Mus. XXXVIII 292) und Hiller (Philol. Anz. XVII 373) zusammengeht.

Als die Krone des ganzen Abschnittes müssen die Schlußbetrachtungen S. 107—121 bezeichnet werden. Recht aus dem Vollen geschöpft sind die umsichtigen Darlegungen über die gegenseitige Kritik der Komiker (S. 108 f.). Ueber die Komödienfreiheit und ihre Anschauung lautet Bergks Urteil jetzt erheblich zurückhaltender als in Schmidts 'Zeitschr. f. Geschichtsw.' II (1844) 198 ff. Vgl. neuerdings Zielinski, De lege Antimachea, Petersburg 1884, p. 9 sqq. und 'Gliederung der Komödie' S. 399.

Mit der Charakteristik[1]) und Abgrenzung der mittleren Komödie S. 121 ff. kann man im Ganzen einverstanden sein; nur wird die Teilnahme des Chors S. 125 wohl gar zu niedrig geschätzt, vgl. Philol. XLVI 601. Sehr beherzigenswert ist, was S. 127[18] (vgl. 148[78] 157[129] 163[158]) über Wiederholungen, Entlehnungen und Ueberarbeitungen gesagt wird; die allerneueste Kritik hatte in diesen Fragen ihr *καλῴδιον* zu straff gespannt (s. Phil. XLVI 614). Unter den angeschlossenen Dichter-Bildnissen, bei denen sich Bergks Talent, halb erloschene Umrisse zu erkennen und wieder erstehn zu lassen, auf's wirksamste bethätigt, ist der Luca Fa presto der *μέση*, Antiphanes, am reichlichsten bedacht. Bei Alexis läßt die Anordnung 154 f. zu wünschen übrig; zu S. 151 hätte auf das Rhein. Mus. XXXV 260 verwiesen werden können, wo die Sache breiter vorgetragen ist. Unter den *δεύτεροι* macht das Porträt des Eubulos S. 160 ff. den besten Eindruck.

Beiläufig notieren wir ein paar Einzelheiten zu Plautinischen Fragen. S. 159[116] wird für den *Poenulus* des Plautus auf ein Original des Alexis geraten. Der *Pseudolus* ›ist nach einem griechischen Stücke gearbeitet, welches offenbar der mittleren Komödie angehörte; das griechische Original mag Ol. 110, 3 aufgeführt worden sein ...: um diese Zeit war eine Anspielung auf Iason von Pherae (Ol. 102, 3 ermordet) in Athen noch verständlich; wenn Plautus ungeschickter Weise dies festhält, so sieht man, daß er hier sein Original wortgetreu wiedergibt‹. Schließlich entscheidet sich Bergk auch

1) Die S. 131[25] geäußerte Vermutung, daß der Geryones des Ephippos parodische Beziehungen auf den Wunder-Roman des Antiphanes von Berga enthalte, gewinnt neuen Rückhalt durch meine Herstellung von Eriph. Melib. 2 p. 429 *Βεργαῖε πολυτίμητε* (für *Βέρβεαι π.*), vgl. Philol. XLVI 628.

hier frageweise für Alexis. Man sieht, Bergk nimmt den Pseudolus für die mittlere Komödie lediglich deswegen in Anspruch, weil er V. 188 auf Iason von Pherae bezieht; vgl. 'kl. Schriften' I. S. 676 f., worauf hätte verwiesen werden sollen. Daß diese keineswegs neue Erklärung (schon Lambin verstand hier den Pheraeer) auf festen Füßen stehe, kann Ref. nicht zugeben; der Argonautenkönig, dessen Name z. B. im Odysseus des Anaxandrides als Spitz-'Epitheton' gebraucht wird (vol. III p. 177 Mk., II p. 148 K.), paßt um so besser als Typus eines Reichgesegneten, als die lemnischen Götter ihm in einem berühmten Drama (Aesch. Kab. fr. 96 p. 31) gerade das verheißen, was der Kuppler im Pseudolus sich wünscht.

Auch Bergk verbindet mit der mittleren gleich die neuere Komödie, die Komödie des hellenistischen Zeitalters. Ref. hat sich schon an anderer Stelle gegen diese herkömmliche Stoffgruppierung erklärt; vgl. litt. Centralbl. 1889, 984 und diese Blätter 1889, 184. Man zerstört damit das litterarische Bild der Hellenistenzeit, deren spärliche Produktion im Drama großen Stils wie in der Posse nur durch das Ueberwuchern der neueren, einen 'wohl temperierten' Stil vertretenden bürgerlichen Komödie verständlich wird; man reißt ferner die 'neuere Komödie' aus dem Boden und der Atmosphäre los, aus dem und in der sie entstanden ist, und erschwert so die richtige Beurteilung dieser eigenwüchsigen Gattung aufs empfindlichste. Und das nennt Bergk ›den Zusammenhang der historischen Entwickelung‹ wahren! (S. 170). Ja, wenn Athen den Einflüssen der makedonisch-hellenistischen neuen Welt auf dem Gebiete der Kunst erfolgreichen Widerstand entgegensetzt und wie auf einer weltfernen Insel an der alten Art festgehalten hätte! Aber das Gegenteil ist der Fall. Menander ist ein Geistesverwandter des Theokrit; Männer, die aus den Epigonenreichen stammen, wie Philemon und Diphilos, helfen beim Ausbau der neuen Kunstform, und an direkten Beziehungen zu Alexandria Pergamon Kyrene fehlt es in den Dichter- und Technitenkreisen keineswegs [1]).

Die Charakteristik der neueren Komödie S. 172 wird unverkennbar beeinträchtigt durch jene falschen Gesichtspunkte und Maßstäbe. ›Die neue Komödie‹ heißt es S. 172 f. ›hat kein wesentlich neues Element aufgebracht, was nicht bereits frühere Dichter mit Erfolg benutzt hätten . . . Aeußerlich ward, so viel wir wissen, nichts geändert‹. So geht es weiter, etwa im Sinne von Kock, nach

1) Einiges derart bei Bergk selbst S. 16 f. 182 (die Ἀττικίζοντες) 193. 218. 222. 236[288].

welchem ›vel ab antiqua (comoedia) nova eo tantum modo differt, quod carminibus choricis caret et parabasi‹. Gegen diese Unterschätzung der *νέα* haben wir schon in diesen Blättern (1889, 5, 184) Protest eingelegt. Eine römische Komödie, mit ihrem straffen, rein dramatischen Bau und ihrer realistischen Charakterzeichnung [1]) stellt, im Gegensatze zur Aristophanischen, eine durchaus selbständige Gattung dar mit eignen Zielen und eignen Bildungsgesetzen. In Anlehnung an die Euripideische [2]) und nacheuripideische Tragödie und sichtbar beeinflußt von dem dorischen Charakterlustspiel, welchem auch die Kunst des Theokrit ihr Kapital schuldet, hat sich erst in der Hellenistenzeit dieser neue Stil ausgewachsen, und zwar unter der Pflege des Menander und Philemon. Lediglich darin liegt das Geheimnis der Wirkung, welche gerade diese Dichter auf die Römer und durch sie auf die modernen Litteraturen ausgeübt haben.

Bergk wird überhaupt der neueren Komödie nicht ganz gerecht. S. 175 heißt es: ›Freilich darf man an diese Dichtungen keinen höheren Maßstab anlegen; in einer so zerfahrenen .. Zeit kann die echte (!) komische Dichtung nicht gedeihen‹ u. s. w. Solche engherzige Beurteilung hätten wir von einem historischen Forscher nicht erwartet Dichtwerken gegenüber, die Generation auf Generation erfreut und sich in unverwüstlicher Lebenskraft, oft nur unter leichter Metamorphose, bis in die neuste Zeit hinein behauptet haben. Fast wider Willen des Verfassers tritt später S. 182 f. diese fruchtbare Fortwirkung der *νέα* in's hellste Licht. Auch ferner Liegendes, wie der Einfluß auf die jüngern Sophisten, besonders Lucian und Alkiphron (S. 183. 213), zieht Bergk mit weitem Blick heran: ohne daß er je an die Möglichkeit geglaubt hätte, die Originale aus diesen Nach- und Umbildungen wieder herstellen zu können.

Sehr eifrig wird, im Allgemeinen (S. 183 f.) wie im Einzelnen (S. 194 ff. 220 ff. 227. 231), das Verhältnis der Römer zu ihren Vorbildern behandelt und für deren Schilderung verwertet; Bergks plautinische Studien greifen hier ergänzend und aufklärend in die Dar-

1) Vgl. oben S. 129, wo wir bei Bergk gleich auf der ersten Seite ein ähnliches Misverständnis rügen müßten.

2) Das verkennt Bergk keineswegs, vgl. S. 175 und 189, wo er sich sehr richtig gegen die thörichte Annahme erklärt, daß der Aristophanische Kokalos (mit φθορά und ἀναγνωρισμός) direkt auf Philemon und Menander gewirkt hätte. Sehr schlecht vertragen sich mit dem conventionellen Urteil s. 172 die durchaus richtigen Einzel-Beobachtungen über den Organismus der neueren Komödie S. 180. Für den Nachdruck, den man auf den kunstreichen Bau der Fabel legte, ist das S. 199** angezogene Apophthegma höchst charakteristisch.

stellung ein. Doch läuft viel Unbewiesenes und Unwahrscheinliches mit unter. S. 184 Anm. z. B. versteigt sich Bergk zu der mit dem üblichen ›mag‹ eingeleiteten Behauptung, Plautus hätte sich ›besonders‹ an Alexis angeschlossen: eine recht gewagte Generalisation, für welche die oben S. 137 f. besprochenen Vermutungen nur eine sehr schmale und schwache Unterlage abgeben. Die melischen Partien sind nach Bergk Eigentum des römischen Dichters (S. 187). [1]).

Auch zu den biographischen und chronologischen Fragen wird manche Vermutung und Anregung beigesteuert. Doch ist gerade hier durch spätere Arbeiten oft von Bergk selbst Vieles modificiert oder berichtigt, worauf in etlichen Fällen der Herausgeber hingewiesen hat. Unwahrscheinlich erscheint es dem Ref., daß die bei Athenaeus XIV 660 citierten *Σαμόθρᾳκες*, eine mythologische Parodie, ›ein dilettantischer Versuch des berüchtigten Peripatetikers Athenion aus der Zeit des Sulla‹ gewesen seien (S. 236).

Alles was folgt, ist mehr oder weniger unfertig und lückenhaft. Die Einleitung und der erste Abschnitt aus der Geschichte der Prosa S. 237 ff. ist erst durch starke Anleihen an den Abriß der Encyklopädie zu Wege gebracht; aus eignen Mitteln werden nur die kurzen Skizzen über die *Ἀθηναίων πολιτεία* und Antiochos von Syrakus bestritten S. 238 ff. Am liebevollsten und eingehendsten wird Herodot behandelt (S. 242 ff.). Die Fragen nach Plan und Entstehung des Herodoteischen Werkes werden S. 246[27] 249 f. 253 durchaus selbständig angegriffen; Bergk kommt, wie E. Meyer (Rhein. Mus. XLII 146) und andere, zu dem einleuchtenden Resultate, daß Herodot sein Werk stofflich zwar nicht über den jetzigen Endpunkt hinaus weiterführen wollte, daß er es aber in künstlerischer Hinsicht unvollendet gelassen hat. Den Kirchhoffschen Hypothesen gegenüber verhält sich Bergk in stiller Polemik S. 253 f. (vgl. jedoch S. 258[68]) sehr skeptisch: woneben sich der Köhlerglaube an die eignen ›unzweifelhaften‹ Meinungen und Vermutungen, welche S. 256. 259 ff. zu einem ganzen litterarisch-biographischen Romane ausgesponnen werden, recht wunderlich ausnimmt. Der Abschnitt über die Donauquellen und Pyrene S. 272 ff. — ein Entwurf zu einem selbständigen Aufsatz, den der

1) Cicero pro Gallio bei Hieron. Ad Nepot. de vita cler. vol. IV p. 262 spricht, worauf Bergk S. 189 in anderem Zusammenhange hinweist, von einem Dichter, der in einem Colloquium poetarum den Menander mit Euripides zusammen auftreten ließ. Hier haben wir den Vorgänger des *certamen Menandri et Philistionis* und die urkundliche und endgültige Widerlegung der von Kock geäußerten Bedenken gegen die Verbindung des Mimenschreibers mit dem Komödiendichter; vgl. auch die in diesen Blättern schon 1889, 181 beigebrachten Analogien.

Herausgeber hier untergebracht hat — würde eher als Anhang hinter die ›fünf Abhandlungen‹ gepaßt haben; doch ist er durch die neueren Arbeiten über die alte Geographie und ihre Quellen stark überholt und in seinen Resultaten wenig befriedigend. Lesenswert sind die verständigen Bemerkungen über Herodots Dialekt und Sprache S. 275 f., die freilich stark aus der A. E. ergänzt werden mußten. Die Ausführungen über Thukydides und Xenophon vollends sind ein erst durch den Herausgeber fertig gestelltes Gewebe, dessen Einschlag der altbekannte Abriß liefern mußte (so ist S. 302 f. = A. E. 391 f. u. s. w.). Neu sind unter Anderm die Notizen über die *πόροι* S. 310 f., deren Echtheit wieder verteidigt wird, sowie über Person und Thätigkeit des Herausgebers der Xenophontische Corpus S. 312 f. Von den kleineren Historikern ist nur Philistos, wie Antiochos, S. 319 f. selbständig behandelt; S. 316 f. ist = A. E. S. 394, S. 321 ff. = 395 ff.

Der Abschnitt über die Redner (S. 328—409) deckt sich auf weite Strecken mit der A. E. (S. 397—414). Merkwürdig ist es, wie der Herausgeber der Lyriker S. 328 im Epos wie im Drama eine Vorschule rednerischer Kunst erblickt, und darüber die Lyrik ganz vergißt. Denn die Lyrik hat oft genug dieselben Aufgaben behandelt wie die Redekunst — man denke an die Hymnen und Enkomien, den Rüge-Iambos und die politische Elegie —; gerade sie kann als ihre Lehrmeisterin bezeichnet werden. Den Alten ist dieser Zusammenhang nicht entgangen, wie z. B. Menandros *περὶ ἐπιδεικτικῶν* zeigt.

Die Verarbeitung der alten und neuen Stücke zu einem Ganzen wurde in diesen Teilen nur dadurch ermöglicht, daß Bergk von seinen früheren Ansichten in der Folge wenig aufgegeben zu haben scheint. In den viel erörterten Fragen der höheren Kritik ist er im Ganzen konservativ und gläubig geblieben. So erklärt er z. B. S. 348 Andokides *περὶ τῆς πρὸς Λακεδαιμονίους εἰρήνης*, S. 356 Lysias *κατ' Ἀλκιβιάδου* für echt, ohne sachlich Erhebliches beizubringen. Man hat oft den Eindruck, als ob das Urteil des Verfassers unbewußt durch seine Neigung zum Widerspruch bestimmt worden sei; die Begründung ist meist recht wortkarg. Die alten, aus der A. E. herübergenommenen Baustücke hätten wohl hie und da eine Ergänzung oder Korrektur in einer Zusatznote erlaubt; so konnte der Satz, daß Isokrates ›die Kunst des Periodenbaues .. zuerst entdeckt habe‹ (S. 373), durch einen Hinweis auf Thrasymachos eingeschränkt werden. der S. 342 sehr stiefmütterlich behandelt wird.

An letzter Stelle stehn die Philosophen S. 409 ff. Während für vorplatonische Philosophie nur wenige zerstreute Blätter vorlagen,

deren Abfolge nicht immer fest zu bestimmen war[1]), ist Plato S. 419 —472 mit vieler Hingebung und mit einer Sachkenntnis behandelt, die man nach den bekannten Veröffentlichungen Bergks nicht ohne weiteres voraussetzen würde. Bedauerlich ist es, daß gerade die Vorfragen, zu deren Erledigung ein Mann wie Bergk besonders berufen schien — z. B. das Verhältnis des Dichters Plato zu den Komikern, vor allem zu Epicharm und Sophron —, S. 430[54] 433 kaum gestreift werden. Das verzweifelte Hauptproblem — die Reihenfolge und das Wechselverhältnis der Dialoge — nimmt alle Kraft und das volle Interesse des Verfassers in Anspruch. Am meisten hat Bergk von K. Fr. Hermann gelernt: allein er hat darüber hinaus — leider meist ohne eingehende Begründung — eine Fülle von Vermutungen und Beobachtungen ausgestreut, welche, soweit die Litteraturkenntnis des Ref. zur Kontrolle reicht, zum guten Teil auf eignem Boden gewachsen und erst durch die Arbeiten der letzten Jahre vorweg genommen sind. Dahin gehört die energische Verteidigung des Menexenos S. 451 f. Bergk steht hier mit Diels (Abh. d. B. A. 1886, 21), Gomperz (Wiener Sitzungsber. 1887, 163), Perthes (Progr. Bielefeld 1886), Dümmler (Akad. 20) gegen Zeller, der sich zuletzt wenigstens zu dem Zugeständnisse entschlossen hat, daß für die Einleitung des Menexenos »denkbarer Weise sogar wirklich der von Plato herrührende Entwurf zum Proömium eines unausgeführt gebliebenen Gesprächs benützt sein könnte« (Archiv f. G. d. Ph. I 614). Bergks unabhängiges und sehr bestimmtes Votum wird schwer gegen Zeller in die Wage fallen.

Weniger abgeschlossen ist der Abschnitt über Aristoteles und die Peripatetiker; er besteht aus zahlreichen Einzelentwürfen und Notizen, die sich weder lückenlos mit einander verbinden noch auch durchweg mit völliger Sicherheit den Absichten des Verfassers gemäß anordnen ließen[2]) Auch hier stellt sich Bergk oft genug ohne eingehende Erörterung und mit einer gewissen Absichtlichkeit in Gegensatz zu den geltenden Anschauungen. Er glaubt z. B. S. 479 dem Strabo, daß die Peripatetiker nach Theophrasts Tode bis zur Erschließung des 'Kellers von Skepsis' nur wenige und mangelhaft

1) Wenigstens erscheint es dem Ref. immerhin als zweite Möglichkeit, daß das Blatt S. 412 hinter S. 419 gehört.

2) Der Abschnitt über die Didaskalien und Nikai steht S. 497 (hinter den Briefen) kaum an seiner Stelle. S. 499 werden die aristophanischen Γεωργοί der zweiten Eirene (mit Fritzsche) gleichgesetzt, im Gegensatz zu S. 87 (84), wo eine Vorauserinnerung angebracht gewesen wäre, wie hier eine Rückverweisung.

redigierte Schriften des Aristoteles besessen hätten. Spengels Hypothese über die ῥητορικὴ πρὸς Ἀλέξανδρον billigt er nicht; ›wenn die Schrift‹, bemerkt er S. 485, ›in einem speciellen Punkte mit der Theorie des Anaximenes übereinstimmt, so reicht dies nicht aus, um dieselbe jenem Sophisten zuzuweisen‹. Gleich darunter lesen wir: ›Die Rhetorik an A. ist vielleicht von Kallippos verfaßt, denn es findet sich hier das δυνατόν, was dieser nach Aristoteles zuerst einführte. Kallippos war vielleicht ein Schüler des Anaximenes‹. Bei seiner eigenen Hypothese genügt Bergk also eine viel schwächere Uebereinstimmung — das heißt doch mit verschiedenem Maße messen! — Ueber die Echtheit der Aristotelischen Schriften kommt es zu keiner zusammenhängenden Darlegung, sondern wir müssen uns mit der viel versprechenden Ankündigung (S. 483) und manchen Einzelausführungen begnügen (darunter S. 494. 564 die zweite und vollständigere Redaktion der von Bücheler Rh. M. XXXVII veröffentlichten Notizen über die Schrift περὶ κόσμου).

Die dünnen Bemerkungen über die Charaktere des Theophrast S. 505 hätten den Wiederabdruck aus der A. E. kaum verdient. Immerhin ist es gerade im Augenblick, wo sich die Debatte neu belebt, nützlich, an Bergks vermittelnde Stellung erinnert zu werden.

Der Anhang (›Nachleben der Litteratur‹ 300 v. Chr. bis 527 n. Chr.) besteht aus einem Fachwerk von Ueberschriften, in welches nur hie und da ein Mauerstück eingesetzt wird[1]). Die Einleitung ist lesenswert. Doch ist die Haltung Bergks der hellenistischen Poesie gegenüber zu ablehnend und absprechend; die neueren Arbeiten von Meineke bis Rohde haben gezeigt, wie auch diese Spätlinge in gesundem Künstlerinstinkte meist die rechte Bahn gefunden haben. Im Einzelnen wird man des Neuen wenig finden; dagegen werden alte Irrtümer oft mit großem Nachdruck wiederholt, z. B. S. 516 über die Alexandra. — S. 520 ff. wird die fachwissenschaftliche Litteratur — Mathematik und verwandte Fächer — eingehender berücksichtigt, als man in dieser Litteraturgeschichte erwarten sollte; hier waren persönliche Neigungen und Arbeiten maßgebend, von denen auch die ›fünf Abhandlungen‹ Zeugnis ablegen (vgl. S. 525). Der spärliche Abschnitt über Teles S. 329 f. macht es uns recht fühlbar, wie Viel gerade auf diesem Punkte in den letzten Jahren gefördert ist. Einleuchtend ist die S. 530[61] mitgeteilte Textverbesserung, in der Bergk mit v. Wilamowitz (Antigonos 305) zusammentrifft. Die letzte Pe-

1) Ob immer an der vom Baumeister beabsichtigten Stelle? Die chronologischen Rösselsprünge S. 533 ff. wären ihm freilich schon zuzutrauen.

riode ist S. 532—580 reichlicher bedacht als die Hellenistenzeit. Aus dem Trümmerhaufen, der wohl Wenige zu gründlicher Besichtigung reizen wird, seien hier einige Hauptstücke hervorgezogen zu bequemerer Nutzung und Prüfung. — Aristobuls Commentar zum Pentateuch wird S. 534 f. mit voller Zuversicht als gefälscht bezeichnet und in die Anfänge der Regierung des Augustus verlegt. — S. 535 f. wird über Philistion und das *certamen* im Sinne Studemunds gehandelt, vgl. S. 237. — Pausanias wird in den handschriftlichen, aus der A. E. zu einem Cento ergänzten Entwürfen S. 544 ff. sehr günstig behandelt, mit unverkennbar apologetischer Tendenz. Wunderlich sind Entlastungszeugnisse, wie das S. 545 unten vorgebrachte (›daß er nicht unkritischer Weise ausschrieb, beweist schon der eigenartige Stil‹). — S. 552 f. gibt Bergk kurze Charakteristiken der ältesten Apologeten; ein Beleg für die Ausdehnung seines Studienkreises. — Ausführungen über Dionys, Caecilius und den Kanon findet man S. 554 f.: ganz anders H. Usener im 'Epilog' zu Dionysius De imitatione. — S. 564 wird die Schrift *περὶ κόσμου* an der von Bergk ihr zugewiesenen Stelle eingereiht und besprochen, vgl. S. 494 oben S. 143. — Die ausführlichste und selbständigste Darlegung S. 569—578 gilt den hermetischen Schriften; man erinnert sich dabei mit Bedauern, daß die philologische Arbeit für diesen kultur- und religionsgeschichtlich höchst bedeutsamen Schriftenkreis seither so gut wie nichts gethan hat. Den *Asclepius* des falschen Apuleius behandelt Bergk S. 577 f. in unausgesprochenem Gegensatze zu Bernays (ges. Abh. I 344 ff.), mit wenig Glück. Wenigstens möchte Ref. die prophetischen Hinweise auf die Zeit, wo die Anhänger des alten Glaubens verfolgt und geächtet werden, nicht als ›Schmerzensruf des untergehenden Heidentums‹ ansehen, sondern nach wie vor als *vaticinatio post eventum*.

Bergks Eigenart mit ihren glänzenden Vorzügen und starken Schwächen, wie sie Rohde in diesen Blättern (1884, 1, 10 f.) treffend geschildert hat [1]), zeigt sich uns gerade in dem unfertigsten letzten Teile am unmittelbarsten, so zu sagen im Hausrocke. Anfänger, die nicht aus eignen Mitteln zu steter Nachprüfung gerüstet sind, werden eher Schaden als Nutzen von dem Buche haben. Ein gutes Stück der späteren Abschnitte kann heute — das dürfen wir rund heraus sagen — inhaltlich als völlig veraltet bezeichnet werden und bietet keinerlei Reize der Darstellung, wohl aber die charakteristischen Un-

1) Vgl. auch die feine Charakteristik der früheren Bände von R. Volkmann, Berl. Ztschr. f. d. Gymnasialwesen XXXIX 150.

arten des Bergkschen Stils [1]). Aber Bergk hat doch einen Ehrenplatz in der Geschichte unserer Wissenschaft: und deshalb besitzen auch diese, sachlich gemessen, wertlosen Fragmente, bei deren Mitteilung dem Herausgeber selbst Bedenken aufgestiegen sind, ein gewisses Interesse, wenn auch nur als autobiographische Urkunden. Daß die Verlagshandlung der A. E. den Abdruck aller fehlenden Partien in vollem Zusammenhange nicht gestattete (S. IV), hält Ref. nicht gerade für bedauernswert; ja, er würde in der Aufnahme von Stücken aus dem Abrisse — der nun einmal einen andern Stil hat und nur als Ganzes wiederholt werden könnte — lieber noch zurückhaltender gewesen sein und das Entlehnte noch besser (etwa durch kleineren Druck) kenntlich gemacht haben.

Der neue Herausgeber, der an die Stelle des über dem Drucke gestorbenen G. Hinrichs getreten ist, hat dem zusammenhangslosen und unfertigen Materiale gegenüber einen besonders schweren Stand gehabt. Wem einmal ein Bergkscher Entwurf unter die Hände gekommen ist, wie dem Ref. die beträchtlich weiter geförderten Babriana Philol. XLVII 385, der weiß, mit welcher Mühe oft das bloße Entziffern verbunden ist. Peppmüller mußte in der ganzen zweiten Hälfte das Schema für die Anordnung der gesammelten 'losen Blätter' selbst entwerfen und Blatt für Blatt in mühsamer Mosaikarbeit die Allgemeinen Encyklopädie heranziehn; damit nicht zufrieden, hat er mit kundiger Hand sachliche Ergänzungen und Verweise auf andere Schriften Bergks angefügt, durch welche der Text oft erst recht verständlich und brauchbar geworden ist [2]). Einiges derart haben wir im Verlaufe unseres Referates noch nachgeholt; kleinere Schreib- und Druckfehler seien in einer Fußnote verzeichnet [3]). Vielleicht fin-

1) Wir rechnen dahin zahlreiche Wiederholungen in Gedanken und Ausdruck (S. 1 Z. 6, 2 Z. 9, 15 = 44, 92 unten = 93 Mitte, 190, 227 Z. 6. 7, 261, Z. 6, 263 Z. 8, 269 f., 348 Z. 3, 349 Z. 1), darunter besonders die Wiederholung der einleitenden Konjunktion in Parallel-Vordersätzen — eine Eigentümlichkeit, die Bergk u. a. mit M. Duncker teilt — (wie S. 89 'indem — in dem', 229 'um — um —'), und mancherlei Wunderlichkeiten des papiernen Stils, welche die Sammlung Schröders zieren würden (vgl. z. B. S. 125 Z. 10, 251 f., 512 Z. 7. 8).

2) Vgl. z. B. S. 4. 46. 145. 154. 171. 215. 307 ff. 387 f. 422 ff. 473 ff.

3) S. 21 Anm. schr. »Jamblich«, 40^{72} »Μύριλλα«, 52^{27} »χαρίεντι« in einem Worte; 56^{46} fehlt das Komma hinter ἔχουσι; S. 90 unten steckt ein Redaktionsfehler; 97^{145} ist für das unrichtige »den Komödien« einzusetzen »der Komödie«, 126^{16} für »3 Stücke« »5 Stücke«, 127^{19} für »Apol. III« »Apol. II«; 154^{112} schr. »Argas«, 170 Z. 3 »chremonideischen«, 180^{22} καλῶς, 180^{23} ἐψόφηκε, 185, 3 f. Gedankenstrich für Komma, 188^{42} Κώχαλον, 205^{118} οὕνεκ', 225^{187} Λευκαδία; 226 Z. 3 wäre »der Goëten« berechtigtes, als »des Epos; 234^{222} schr. »er«, 244 »Panyasis«; 253 Z. 1 u. 2 v. u. hat die Ergänzung eine unschöne Wiederholung (hervorge-

det Peppmüller noch Gelegenheit, solche Unebenheiten in einem Nachtrage wegzuräumen. Denn ein Ergänzungsheft bleibt ein dringendes Bedürfnis: ohne ausführliches Register liegen die vier starken Bände da, wie ein verschüttetes Bergwerk. Dem um Bergks Nachlaß schon vielfach verdienten Herausgeber, der sich erneuten Anspruch auf den Dank des philologischen Publikums erworben hat, wird man die ermüdende Aufgabe nicht zumuten: aber hoffentlich findet sich ein jüngerer Gelehrter, der, lernend und mitarbeitend, Hand anzulegen bereit wäre.

Tübingen. O. Crusius.

Kobert, Rudolf, Professor der Geschichte der Medicin und der Pharmakologie, Historische Studien aus dem Pharmakologischen Institute der Kaiserl. Universität Dorpat. I. Halle a. d. Saale, Trusch und Grosse. X u. 266 Seiten, gr. 8°, 1889. Preis Mk. 8.

Schroff, C. v., (Professor der Arzneimittellehre in Graz), Historische Studien über Paris quadrifolia. Ein Beitrag zur Geschichte der Arzneimittellehre. Graz, Leuscher und Lubensky. II u. 185 S., Oktav. 1890. Preis Mk. 4,50.

Es ist in hohem Grade erfreulich, daß sich in der letzten Zeit eine unverkennbare Neigung zu historisch-medicinischen Forschungen geltend macht, und daß gerade die Geschichte der Pharmakologie und der verwandten Disciplienen im Gegensatze zu ihrer bisherigen Vernachlässigung eine erneute Pflege erfährt. Seitdem sich der Vater des in der Ueberschrift genannten Verfassers der zweiten Schrift in den wohlverdienten Stand der Ruhe zurückgezogen, ist eine wirklich klassische historische Arbeit aus dem Gebiete der Pharmakologie nicht erschienen. Bei der rastlosen Thätigkeit der experimentellen Pharmakologie blieb allerdings in den letzten Decennien deren Vertretern kaum die Zeit zu solchen übrig; aber auch jetzt ist in den pharmakodynamischen Untersuchungen ein Stillstand nicht bemerkbar, und doch liegen uns heute zwei Werke von Vertretern der experimentellen Richtung der Pharmakologie vor, welche eine Vertiefung in die

rufen; S. 268 ist das Wort »Zeitgenossen« falsch gesperrt; S. 269[84] schr. »πελειάδες«, I. 272 »Avienus«. S. 305[190] ist das Gegenteil von dem ergänzt, was Bergk meinte. S. 340[41] schr. »περὶ«; 350 oben fehlt Etwas; S. 475 ist wohl »Leser« zu schreiben statt »Vorleser«, S. 560 Z. 1 »vor der Verwandlung« statt »von d. V.«. S. V und 536 ist für »S. 237« dreimal falsch »256« gedruckt, gerade in einer Verweisung. [Vgl. auch die inzwischen erschienene Besprechung von W. Schmid im 'Württembergischen Korrespondenz-Blatt' 1889, 36, 396 f.]

älteren Perioden der medicinischen Forschung darthun. Ja noch mehr, die erstgenannte Schrift zeigt uns, daß der Herausgeber es verstanden hat, auch seine Schüler zu historischen Versuchen zu animieren, und daß das Interesse, welches der Lehrer für die Geschichte zeigt, auch bei den Schülern geweckt worden ist. Freilich sind die Bemerkungen, welche Kobert über die Wichtigkeit solcher Studien für den Arzt und insbesondere den Pharmakologen macht, daß der Gesichtskreis desselben ein beschränkter sei und bleiben müsse, wenn er nicht eingehende historische Studien mache, völlig berechtigt. Aber es ist auch eben so wahr, was er an einer anderen Stelle hervorhebt, daß der Zug der Zeit mehr und mehr dahin geht, dem Mediciner die klassische Bildung zu verkümmern, ihm diese Studien als für seinen Beruf nutzlos erscheinen zu lassen, ebenso wahr ferner, daß die Anforderungen, welche man auf praktischem Gebiete an den Studierenden stellt, so ausgedehnte sind, daß ihm kaum Zeit für die Historie bleibt, in welcher er gegenüber den Fortschritten, die gerade in diesem Jahrhunderte in der Heilkunde gemacht sind, eine Aufstapelung obsoleter Ansichten und unvollkommener Beobachtungen sieht. Die russische Studienordnung läßt allerdings die Möglichkeit zu, nach Absolvierung der praktischen Examina auch den historischen Studien eine angemessene Zeit zuzuwenden, und so ist gerade Dorpat der geeignete Ort dazu, in dieser Richtung bahnbrechend zu sein, wie es die Universität ja durch Buchheim für die experimentell pharmakologischen Forschungen gewesen ist. Möge es dem Herausgeber gelingen, auch später für die Ausarbeitung ähnlicher Themata die geeigneten Persönlichkeiten zu finden, damit Heft I nicht das einzige bleibe.

Das vorliegende Heft enthält vier größere Arbeiten, nämlich einen ›Zur Geschichte des Mutterkorns‹ betitelten Vortrag des Herausgebers (S. 1—47), einen kurzen Aufsatz von A. Grünfeld (S. 48—57), der einen Auszug aus den die Mutterkornfrage betreffenden Arbeiten der russischen Litteratur bringt, eine mehrfach mit Zusätzen des Herausgebers vermehrte Studie von R. v. Grot (S. 58—133) über die in der hippokratischen Schriftensammlung enthaltenen pharmakologischen Kenntnisse, und eine ebenfalls von Kobert mit Zusätzen versehene Abhandlung von W. Demitsch über russische Volksheilmittel aus dem Pflanzenreiche, welche fast die Hälfte des Buches (S. 134—240) füllt. Jeder dieser Aufsätze enthält Neues und Interessantes, und ich kann betonen, daß ich keinen derselben ohne Nutzen studiert und aus jedem mannigfache Belehrung geschöpft habe, und auch aus solchen, mit denen ich teils wegen Einzelheiten, teils auch in Bezug auf die gewonnenen Hauptergebnisse meine völlige Uebereinstimmung nicht auszusprechen vermag.

Es gilt das letztere insbesondere von dem in der ersten Abhandlung gemachten Versuche, die Thucydideische Pest in Zusammenhang mit Mutterkornvergiftung zu bringen, auf welche man ja eine Reihe unter den Namen Ignis sacer, Ignis St. Antonii und anderen Benennungen bekannter Epidemien des Mittelalters allgemein zurückführt. Bei diesen handelt es sich um die als Ergotismus gangraenosus bekannte brandige Form der Mutterkornvergiftung, deren wirkliche Existenz Kobert durch seine hervorragenden Arbeiten über die aktiven Bestandteile des Mutterkorns, welche ihn zur Auffindung der Sphacelinsäure als des den Brand erzeugenden Princips führten, auch für diejenigen hervorragenden Mediciner erwiesen hat, welche ihm, wie Kobert erzählt, von seiner Arbeit abrieten, weil sie den Mutterkornbrand für ein Märchen hielten. Diese ungebührliche Skepsis, welche nichts für wahr hält, was der Zweifler nicht selbst mit Augen gesehen hat, basiert teils auf dem Mislingen einer Anzahl von Tierversuchen, welche wegen fehlerhafter Wahl des Versuchstieres niemals zu brandigen Erscheinungen führen konnten, teils auf dem Umstande, daß in den allerneuesten Epidemien von Mutterkornvergiftung die krampfhafte Form ausschließlich zu Tage getreten ist. Ein wenig historisches Studium würde die Skeptiker allerdings davon haben überzeugen können, weshalb die Versuche fehlschlugen und weshalb die neueren Ergotismusepidemien der convulsivischen Form angehören. Man bedarf dazu weder des Griechischen noch des Lateinischen, ein bischen Französisch reicht zu diesem belehrenden Studium aus. Wenn man die Arbeiten von Salerne und Tessier über den Mutterkornbrand in der Sologne, welche allerdings mehr als 100 Jahre zurückliegen, mit Aufmerksamkeit liest, kann einem die Erklärung nicht fehlen. Salerne (Mémoire sur les maladies que cause le seigle ergoté; in Mém. de mathém. et de physique présentés à l'Acad. R. des Sciences 1755, p. 155) hat bereits im Schweine ein passendes Versuchstier ermittelt, bei dem er durch Füttern mit Mutterkornbrod zwar kein brandiges Absterben aller Extremitäten, aber doch entschieden Hautgangrän zu erzeugen vermochte (›Au bout de quinze jours, on aperçut que ses jambes étaient rouges et enflammés, et il commença à en suinter une liqueur verdâtre de mauvaise odeur et dont la puanteur augmenta de jour en jour. Le dessous de ventre noircit ainsi que le dos‹). An einer anderen Stelle sagt Salerne ausdrücklich: ›Les symptomes de ce poison pourraient bien se manifester différemment sur les animaux de différente espèce.‹ Salerne weist ferner darauf hin, daß in demjenigen französischen Landstriche, welcher seit altersher den Sitz der Brandseuche bildet,

in der zwischen Orleans und Vierzon (Berry) sich ausdehnenden sandigen und sumpfigen Landfläche der Sologne, welche dem Mutterkornbrande in Frankreich den Namen des Gangrène des Solognais gegeben hat, das Mutterkorn im allerfrischesten Zustande genossen wird. Der Abbé Tessier, welchen die Académie de médecine im Jahre 1777 in die Sologne sandte, um die Aetiologie des Leidens an Ort und Stelle zu studieren, gibt in seinem Mémoire sur la maladie du seigle appellée ergot. (Hist. de la Soc. Royale de Méd. Paris 1779. Memoires. p. 417) Belege für den Genuß des Mutterkorns im frischesten Zustande und kennzeichnet dann die Menge des dort im Brodkorn vorkommenden Mutterkorns als eine in sehr nassen Jahren $^1/_4$—$^1/_3$ des Kornes betragende, somit eine so überaus große, wie sie in Deutschland bisher niemals vorgekommen ist. S. 429 sagt er ausdrücklich, daß die Bauern in der Sologne so arm sind, daß sie das Reifwerden des Kornes nicht abwarten, um dasselbe zu schneiden, es ausdreschen und an der Sonne trocknen, damit es gemahlen werden kann! Eine Seite früher gibt er an, daß Siebe und Wannen bei den Bewohnern der Sologne unbekannte Instrumente seien und alles gewachsene Mutterkorn in die Mühlen und in das Mehl und Brod gelange. Das sind Momente, welche bei uns nicht stattfinden und es erklären, weshalb eben die schlimmste Form des Ergotismus ihren Sitz in der Sologne hat. Nicht etwa in der Produktion des Mutterkorns auf einer bestimmten Graminee, vorwaltend in den lokalen Bodenverhältnissen, welche die Pilzentwicklung begünstigen, und in den mangelhaften Vorrichtungen zur Siebung des Getreides haben wir die Ursache zu suchen, daß in Frankreich der Ergotismus gangraenosus über den Ergotismus convulsivus überwiegt. Zu untersuchen bliebe freilich, ob die Sphacelinsäure im französischen Mutterkorn und vor allen im Mutterkorn der Sologne prävaliere. Daß auch bei uns Uebergänge von der Kriebelkrankheit zur Brandseuche bzw. Komplikation von Brandblasen an den Extremitäten und tonischen Krämpfen vorkommen, darauf habe ich bereits 1856 in Mitteilungen über eine kleine Ergotismusepidemie in Lippe (Reils Journ. für Pharmakod. I, H. 3, p. 408) aufmerksam gemacht.

Koberts Arbeiten haben das Mutterkorn als ursächliches Moment des Ignis sacer sozusagen gerettet, und die Geschichte braucht nicht unberufenen Skeptikern zu Liebe neue Hypothesen zu machen oder alte, z. B. die von Gibert, daß das heilige Feuer mit der Gürtelrose identisch sei, neu zu beleben. Aber den ursächlichen Zusammenhang der Thucydideischen Pest und einiger anderer Pesten des Altertums, welche Kobert in seinem Aufsatze mit großer Wärme und mit Aufwendung

alles erdenklichen Scharfsinnes darzuthun versucht, halten wir weder für erwiesen, noch selbst für irgendwie wahrscheinlich. Der Autor faßt die Pest nicht einfach als eine Epidemie von Mal ardent auf, er hält die Atheniensische Pest für eine Pockenepidemie, modificiert durch voraufgehende Imprägnation der in Athen eingeschlossenen Bevölkerung durch mutterkornhaltige Nahrung. Um dies wahrscheinlich zu machen,. muß zunächst erwiesen sein, daß eben eine solche Imprägnation eine Krankheit wie die Blattern oder überhaupt eine gefährliche epidemische Infektionskrankheit in der Weise zu modificieren im Stande ist, daß gangränöse Symptome, wie sie bei der Brandseuche vorkommen, und wie sie in der That in der Pest des Thucydides, wie in verschiedenen anderen verheerenden Epidemien des Altertums vorkamen, eintreten. Hierfür führt Kobert die, wie er selbst sagt, nicht unbestrittene Angabe von Herrmann (Petersburg) an, wonach in schweren fieberhaften Krankheiten bei Leuten, welche zuvor längere Zeit mutterkornhaltige Nahrung genossen, ohne daß jedoch daraus selbst Symptome des Ergotismus sich ergeben hätten, häufig Brand eines oder beider Füsse oder auch Gangrän der Vulva eintritt. Diese ganz isolierte Angabe, die noch dazu bis jetzt ohne das Material publiciert ist, auf welche sich die Anschauung gründet, scheint a priori ihre Bestätigung darin zu erhalten, daß in der That der Ergotismus spasmodicus im Stande ist, die Symptomatologie gewisser akuter Krankheiten zu modificieren. Ich verweise in dieser Beziehung auf das Vorkommen von Contrakturen bei Typhus Mutterkornkranker (vgl. Th. O. Heusinger, Studien über den Ergotismus. Marburg 1856, p. 21. Dorf Goßfelden). Aber wenn man bedenkt, daß der Mutterkornbrand eine sehr intensive Imprägnation mit dem Gifte voraussetzt, wird die von Herrmann behauptete Modifikation auch weit schwieriger zu Stande kommen können, wie eine Modifikation in spasmodischer Beziehung. Die Arbeit von Krysinski, welche den Nachweis zu liefern bestimmt ist, daß sphacelinsäurehaltiges Mutterkorn und sphacelinsäurehaltige Extrakte die Resistenz der normalen Gewebe gegen die verschiedensten Schädlichkeiten und namentlich gegen Zerstörung durch deletere Bakterien sehr herabsetzen, würde allerdings eine starke Stütze für Herrmanns Angabe bilden, liegt aber bis jetzt noch nicht in extenso vor. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß brandiges Absterben ganzer Extremitäten, das übrigens auch bei der Gangrène des Solognais nur einen ganz geringen Bruchteil der Fälle bildet, vereinzelt auch im Verlaufe von akuten Infektionskrankheiten auftritt, ohne daß dabei an Mutterkorn zu denken ist. Ich kenne einen derartigen tötlichen Fall z.

B. bei Masernerkrankung eines Erwachsenen, aus den höheren Schichten der Gesellschaft, bei welchem an Mutterkorngenuß gar nicht gedacht werden kann, Chelius (Handb. der Chirurgie. X, 7. Aufl. 1852, Bd. 1) spricht von demselben Vorkommnis im Typhus u. s. w. Immerhin aber wird man zugeben müssen, daß unter den gegenwärtig bekannten stark ansteckenden Krankheiten es keine gibt, bei welcher sich, um einen alten Ausdruck zu gebrauchen, der Genius epidemicus durch das mehr oder weniger konstante Auftreten von Absterben der Zehen oder Finger dokumentierte.

Kobert hat übrigens nicht bloß den Sphacelus, sondern auch verschiedene andere Symptome, die in der epidemischen Vergiftung durch Mutterkorn eine Rolle spielen, wie das Vorkommen von Blindheit, die innere Glut, welche die Kranken trieb, sich ins Wasser zu stürzen, und die nervösen Nachkrankheiten benutzt, um zu zeigen, daß nicht Blattern allein die Krankheit bildeten. Aber muß denn wirklich die Thucydideische Pest eine Blatternepidemie gewesen sein? Kobert hat ja allerdings verschiedene Vorgänger, welche diese Ansicht verteidigen, insbesondere Krause, Daremberg und Littré. Aber es herrscht über die Deutung dieser Pest bekanntlich gar keine Uebereinstimmung. Franz Ochs (Artis medicae principes de curanda febre typhode comparati. Lip. 1830), einer der beachtenswertesten Schriftsteller über ältere Pestepidemien, gibt p. 167 eine kleine Blumenlese der Krankheiten, für welche man sie gehalten: »Alius pneumoniam nervosam, alius anginam malignam, gangraenosam, alius typhum contagiosum s. petecchialem, alius morbillos nostros, alius aliter hanc aegritudinem dixerunt.« Man kann die Liste vervollständigen, wenn man noch die Pocken, den Ileotyphus und das gelbe Fieber hinzuzieht, für welches letztere einige amerikanische Aerzte die atheniensische Pest halten. Keine dieser Krankheiten entspricht völlig der Atheniensischen Pest, jede hat irgend ein Symptom gemeinsam, das mehr oder weniger Bedeutung hat. Man kann es Hirsch nicht verdenken, wenn er es für unmöglich erklärt, eine der Krankheiten der Gegenwart mit ihr zu identificieren. Nichts desto weniger hat ein derartiger Symptomenkomplex existiert, denn es gibt eine größere Anzahl späterer Pesten, die genau mit demselben Gesammtbilde der Erscheinungen ausgestattet waren, wenn man nicht annehmen will, daß die späteren Autoren, Kirchenväter u. s. w. einfach den Thucydides abgeschrieben und seine klassische Beschreibung der zu ihrer Zeit herrschenden Epidemie untergelegt haben. Es würde die Aufgabe einer Recension weit überschreiten, wollte ich diese Epidemien hier im Einzelnen vorführen; aber es muß eine für die

Frage wichtige Thatsache konstatiert werden, nämlich daß in der Justinianischen Pest, in welcher allgemein die sog. orientalische Pest, die Bubonenpest, erkannt wird, alle jene Symptome, wenigstens in der ersten Zeit dieser Epidemie, wiederkehren, welche Kobert als Indicien vorangegangener Mutterkorn-Imprägnation ansieht. Für mich ist diese Thatsache überzeugend genug, um mich im Wesentlichen den Ansichten konform zu erklären, welche Fuchs bezüglich des λοιμός in Kürze im 3. Bande seiner Hautkrankheiten im Kapitel über die Pocken ausspricht. Der aegyptische Ursprung der Seuche spricht ebensogut oder wohl noch besser für die wirkliche Pest als für die Pocken; das Fehlen der Bubonen mag dabei, wie Haeser will, aus Nichtbeobachtung, oder aus Nichtvorhandensein bei der ersten Gestalt der Krankheit erklärt werden. Fassen wir die Sache so auf, so ist ein Rekurs an das Mutterkorn gewis überflüssig.

Ich habe aber noch besondere Gründe gegen das Vorhandensein des Einflusses von Mutterkorn. Zunächst scheinen die Witterungsverhältnisse, welche der Atheniensischen Epidemie vorausgiengen, mir eher ungünstig als günstig für die Produktion von Mutterkorn gewesen zu sein. Mutterkorn entwickelt sich der allgemeinen Erfahrung nach fast ausschließlich in nassen kalten Sommern. Hier ist aber der Epidemie die regnerische Zeit doch schon geraume Zeit vorausgegangen und nachher starke Hitze entstanden.

Der zweite Gegenstand ist bedeutungsvoller, ja meines Erachtens so bedeutungsvoll, daß er die Annahme einer latenten Mutterkornintoxikation ganz unmöglich macht. Es ist bekannt, daß der Roggen den hauptsächlichsten Sitz der Mutterkornbildung abgibt. Nur an dieser Getreideart entwickelt es sich in solchem Maße, daß es die Gesundheit gefährdet. Es kommt ja auf verschiedenen Gramineen, darunter auch auf Getreidearten, insbesondere Weizen und Gerste vor. Aber wenn man in Mutterkornjahren die Getreidefelder untersucht, wie ich dies seit 1855 regelmäßig gethan habe, wird man finden, daß die Menge des Mutterkorns bei allen außer dem Roggen eine außerordentlich geringe, ganz ausnahmsweise, für das öffentliche Wohl irrelevante ist. Zur Zeit des Peloponnesischen Krieges war aber, wie Kobert dies ja auch selbst hervorhebt, von Roggenkultur keine Rede. Kobert hat diesen Einwand selbst vorausgesehen und er sucht denselben zu beseitigen, indem er auf Frankreich hinweist, in welchem man kein Roggenbrod genieße. Diese letzte Angabe entspricht durchaus nicht den bestehenden Verhältnissen. Man müßte danach die Ergotismusepidemien Frankreichs auf das Weizenmutterkorn zurückführen. Ich habe aber bereits in meinem Handbuche

der Toxikologie vor 27 Jahren ausgesprochen, daß für die Ergotismusepidemien — abgesehen von dem Trespenmutterkorn, das neben dem Roggenmutterkorn in der 1855er Epidemie von Oberhessen eine Rolle spielt — kein anderes Mutterkorn als das des Roggens als Ursache in Frage kommt. Die Epidemien der Sologne sind durch Seigle ergoté veranlaßt. Unter diesem Schlagworte werden sie bei den französischen Toxikologen, z. B. Orfila, am ausführlichsten bei Galtier abgehandelt. Von ergot de froment oder allgemein von ergot de blé ist dort nirgends die Rede. Das könnte ja freilich auf Fahrlässigkeit der Autoren beruhen, aber der Beweis, daß das Roggenmutterkorn die Gangrène des Solognais verschuldet hat, ist direkt mit der größten Bestimmtheit zu führen. Der Boden der Sologne ist ein solcher, daß er überhaupt die Kultur einer anderen Getreideart als die des Roggens und Buchweizens unmöglich macht. Weizen wird allerdings eine Kleinigkeit gebaut und an demselben kommt es auch zur Bildung von Mutterkorn, so daß Tessier a. a. O. das Weizenmutterkorn zum ersten Male abbilden konnte. In einem anderen Aufsatze Tessier's (Mémoire sur la Sologne. Mém. de la Soc. R. de Méd. 1779, p. 61) findet sich eine genaue Beschreibung des Bodens, ›trop humide et trop maigre pour produire des grains de la meilleur espèce‹. ›Les principaux grains qu'on cultive en Sologne sont le seigle et le sarracin‹ (p. 62). ›Il ne vient pas d'orge ni d'avoine en Sologne‹ (p. 64). ›Je n'ai pas vu de froment que dans des étangs mis à sec et cultivés pour les renouveller‹ (p. 65). Daß die Sologner nur Roggenbrod genießen, sagt Tessier auch ausdrücklich in seiner schon oben citierten zweiten Mémoire: ›A compter du moment où se fait la récolte des seigles jusqu'à celle des sarracins, autre espèce de grain qu'on cultive en Sologne les paysans de ces cantons ne font leur pain que du seigle‹ (p. 429). Die frühreife Ernte, derer oben gedacht wurde, kann sich natürlich nur auf Roggen beziehen, alle anderen Getreidearten werden ja später reif, und auch hier nennt Tessier ausdrücklich den Roggen: ›quelquefois ils préviennent la maturité parfaite du seigle‹ (p. 429).

Es würde somit eine Mutterkorneinwirkung nur unter der Voraussetzung im Peloponnesischen Kriege möglich sein, wenn etwa Weizen oder Gerste zu jener Zeit als Träger des Dauermyceliums von Claviceps purpurea die Rolle gespielt hätte, welche heutzutage Secale cereale spielt. Eine solche Annahme ist aber unstatthaft, weil das Mutterkorn meines Erachtens den Alten vollständig unbekannt geblieben ist. Rost und Brand ist ihnen bekannt, die Römer haben der ersten Pflanzenkrankheit zu Liebe sogar eine Gottheit geschaffen,

der sie in der frühen Zeit des Jahres, in welcher der Rost auftritt, (nicht in der späteren Periode der etwaigen Mutterkornentwickelung) einen Festtag weihten; das Mutterkorn ist aber von keinem griechischen oder römischen Autor beschrieben. Es ist aber doch ein so auffälliges und charakteristisches Gebilde, daß, wenn dasselbe in einer Häufigkeit, wie bei uns in Mutterkornjahren an Roggen, damals auf dem Weizen oder an der Gerste parasitierte, sicher nicht übersehen und der Beschreibung gewürdigt worden wäre. Ich habe keineswegs übersehen, daß in dem dritten Aufsatze des Buches, über die Hippokratischen Medikamente, der Versuch gemacht wird, den Namen *μελάνθιον* auf Mutterkorn beziehen. Die Gründe dafür sind aber nicht stichhaltig; denn daß mit diesem Namen gewöhnlich unser Schwarzkümmel gemeint wird, das ist ganz sicher. Die Beschreibung der Pflanze bei Dioskorides (Mat. med. III, c. 53) ist so präcis, daß sich Sprengel in seinem Kommentare zu dem einschlägigen Kapitel auf den Satz beschränken konnte: »Melanthion est Nigella sativa, vulgaris notitiae.« Von dem Pseudomelanthion in Stephanus Thesaurus wissen wir gar nichts. Ob das *μελάνσπερμον* in Dioskorides Euporista (II, c. 93) von Nigella sativa verschieden oder ein Synonym von *μελάνθιον* ist, wie Plinius will, ist nicht mehr festzustellen. Aber wenn wir die von Grot gebrauchte Beweisführung, daß im Melanthion Mutterkorn neben Nigella stecke, weil Melanthion als Abortivmittel gebraucht werde, was Nigella nicht werde, adoptieren, ist Melanspermum kein Mutterkorn; denn man gebraucht es allerdings in ganz besonderer Weise, dazu, daß bei Neigung zu Abortus dieser verhütet und die Frucht ausgetragen wird. Unserer Ansicht ist aber daraus, daß die Alten ein bestimmtes Mittel gegen bestimmte Krankheiten gebrauchten, nichts zu schließen, denn es folgt daraus noch nicht, daß es half, und wenn Grot daraus, daß dem Melanthion eine Menge von Heilwirkungen zugeschrieben wird, schließen will, daß darin mehrere Stoffe stecken, so ist das im Hinblicke darauf, daß bei Dioscorides fast jedes Heilmittel seine 5—12 Indikationen hat, unthunlich. Grot hat sich zu dieser Anschauung durch eine Hippokratische Stelle verleiten lassen, wo das Melanthium den Beisatz *ἐκ τῶν πυρῶν* führt und durch Auslesen aus dem Korn gesammelt werden soll. Da die Nigella ein Ackerunkraut ist, ist beides doch recht wohl verständlich; warum soll der Same nicht geradezu so gut wie derjenige der Kornrade oder wie des Taumelloch, der als *αἶρα ἐκ τῶν πυρῶν* bei den Hippokratikern vorkommt, zwischen den Weizen kommen? Der griechische Weizen war sicher nicht so rein wie der abgesiebte unserer Zeit, aus dem sich immer noch fremde

Samen aussuchen lassen. Nach Allem aber dürfte man es begreiflich finden, wenn ich die Beziehungen des Mutterkorns zur Thucydideischen Pest als nicht vorhanden ansehe, auf welche die Aufmerksamkeit der Aerzte wieder gelenkt zu haben gewis ein Verdienst des Verfassers ist, nachdem viele Decennien hindurch an dieselbe kaum gedacht worden, so daß, wie unsere obigen Citate genügend beweisen, wegen sehr eingehender Arbeiten auf eine Litteraturperiode zurückgegangen werden muß, die sich gegen klassische Bildung noch nicht abwehrend und abweisend verhielt.

Die sich unmittelbar an den Kobert'schen Aufsatz anschließende kleine Arbeit von Kobert's Assistenten Grünfeld bringt namentlich wichtige Notizen über Ergotismusepidemien in verschiedenen Teilen Russlands, auf Grundlage verschiedener bisher nur in russischer Sprache gedruckter Quellen, daneben aber auch verschiedene nicht eigentlich historische, aber für die des Russischen unkundige Majorität der gebildeten Aerzte Europas sehr interessante und lehrreiche Details aus russischen Arbeiten über die Wirkung des Mutterkorns und des Cornutins.

Ein sehr lesenswerter und anregender Aufsatz ist der auf die Pharmakologie der Hippokratischen Schriftensammlung bezügliche von R. v. Grot. Es wird vielleicht die letzte derartige Arbeit über den Hippokrates sein, denn dieser Autor ist ja durch die Philologie als ein Conglomerat diverser Schriften aus den verschiedensten Zeitperioden erkannt worden, und Grot gebraucht deshalb in der Ueberschrift auch nicht den Namen des Autors, sodern redet von Hippokratischen Schriften. Die Arbeit gibt in zwei einleitenden Kapiteln die Einteilung der hippokratischen Schriften und die pharmakologischen Kenntnisse der Griechen vor Hippokrates: dann folgen Kapitel über die geographische Herkunft der hippokratischen Mittel, die bisherige Litteratur über die Deutung derselben und ihre Verteilung in den einzelnen Schriften, worauf der Autor auf die speciellen Mittel eingeht und zuerst das Wasser, dann die Arzneiformen für innerliche, halbinnerliche und äußerliche Medikamente, hierauf die Klassen der Purgantia, Anthelminthica, Emetica, Expectorantia, Diuretica, Diaphoretica, Obstruentia, Ptarmica, Caustica, Epulotica, Styptica, sowie schließlich die Gifte abhandelt. Auf Einzelheiten einzugehn kann nicht füglich meine Aufgabe sein, nachdem ich oben bereits wegen *μελάνθιον* diesem Teile des Buches größeren Raum gewidmet habe. Es ist eine sehr fleißige Arbeit, insofern der Autor bei den einzelnen vorkommenden Mitteln auch deren Geschichte wenigstens andeutungsweise bis auf die neueste Zeit verfolgt, wobei er z. B. von der *οἰσύπη* bis zum Lanolin gelangt.

Großes Interesse hat unstreitig die Arbeit von Wassily Demitsch über russische Volksheilmittel aus dem Pflanzenreiche, welche indeß keineswegs alles umfaßt, was wirklich aus der russischen Volkserfahrung als Heilpflanze hervorgegangen ist. Das Material der Abhandlung umfaßt nur 88 Pflanzen, aber der Autor hat noch mannigfache Daten gesammelt, was ihn zu einer Reihe analoger Publikationen in russischer Sprache führen wird, die hoffentlich nicht im Wratsch oder analogen periodischen Zeitschriften stecken und der Mehrzahl derjenigen nicht russischen Aerzte, welche sich für den Gegenstand interessieren, verborgen bleiben. Die Volksheilmittellehre ist ein integrierender Teil der Kulturgeschichte des Volkes, und ihr Studium hat von diesem Gesichtspunke aus gewis ein bedeutendes Interesse, nicht bloß ein abwehrendes, medicinalpolizeiliches, insofern es die oft nicht ungefährlichen oder abergläubischen Gebräuche, die in der Volksmedicin stecken, bekannt macht und dadurch deren Ausrottung bedingt, sondern eben mit allen ihren Thorheiten als ein Ausdruck des culturellen Standpunktes bestimmter Völkerschaften. Das lokale praktische medicinische Interesse, welches die Volksarzneimittel darbieten, liegt auf der Hand; der praktische Arzt kann ihre Kenntnis nicht entbehren, wenn er als solcher mit der Landbevölkerung im steten Verkehr tritt. Ein allgemeines wissenschaftliches Interesse ist ebenfalls nicht abzuleugnen, und gerade unsere Zeit hat von der Volksmedicin profitiert, am meisten freilich von der amerikanischen, die uns Hydrastis, Gelsemium u. a. Mittel liefert, aber auch von der russischen, die z. B. in Adonis vernalis ein wirksames Surrogat der Digitalis spendet. Es ist nicht unmöglich, daß auch die vorliegende Suite manches enthält, was bei einer wissenschaftlichen Prüfung sich als therapeutisch brauchbar erweisen wird. Der Verfasser, der eine große Anzahl älterer russischer Werke und Journale auf der Petersburger Bibliothek zu Rat gezogen hat, liefert durch seine Arbeit auch die Anfänge einer Geschichte der Volksarzneimittel selbst, dadurch interessant, daß sie selbst für das anscheinend sich in sich selbst entwickelnde, durch Sprache und Sitte abgesperrte Russland nachweist, daß die Volksarzneimittel, wie dies fast ausschließlich für unsere gegenwärtigen Volksheilmittel gilt, zu einem großen Teil nicht Produkte eigener Invention des Volkes sind, sondern ähnlich wie manche sog. Volkstrachten als Reste älterer, zunächst in höheren Kreisen der Gesellschaft gebräuchlichen, dann von diesen abgelegten, beim Volke aber stabil gewordenen Modetrachten erscheinen, aus der wissenschaftlichen Medicin abstammen und früher von gelehrten Aerzten gebraucht wurden. In Rußland, wenigstens in den meisten seiner Teile haben

offenbar Galen und Dioskorides teils direkt durch die Geistlichen, welche in frühem Mittelalter die Russen zum Christentum bekehrten, teils durch die Uebertragungen in das Persische die Volksmedicin stark beeinflußt, wenn auch vielleicht nicht ganz in demjenigen Maße, wie das im westlichen Europa der Fall gewesen ist. Es geht dies deutlich aus den Notizen hervor, welche in jedem einzelnen Abschnitte in Bezug auf die Verwendung der einzelnen Arzneipflanzen bei den Griechen und Römern sich finden. Es wäre sehr zu wünschen, wenn der Verfasser nach Beendigung seiner Studien über russische Volksheilmittel dieselben nach dem von ihm richtig erkannten Einteilungsprincipe in die Gruppen der wirklich dem Volke entsprossenen oder ihm von der gelehrten Medicin gelieferten verteilen würde. Gewünscht hätten wir, daß der Verfasser noch mehr als es geschehen, bei den einzelnen Volksmitteln des russischen Reiches auch auf die Verhältnisse dieser als Volksmittel anderer Länder eingegangen wäre. So ist z. B. Alchemilla vulgaris (p. 59) ein weit verbreitetes echtes Volksmittel, das auch im Mittelalter in Deutschland eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Ich verweise in dieser Beziehung auf das Gothaer Arzneibuch (Regel, Das mittelniederdeutsche Gothaer Arzneibuch und seine Pflanzennamen. 1873. S. 32), wo die Aqua Alchemillae als Aqua sinduwe erwähnt wird. Regel ist dabei seltsamer Weise zweifelhaft, ob hier nicht sindouwe eine Drosera, Sonnenthau, bedeute, aber das Sinauwasser hat sich Jahrhunderte lang als Volksmittel gehalten und ist dann später auch in die Apotheken übergegangen. Merkwürdigerweise haben die Augsburger Pharmakopöen des 16. Jahrhunderts nicht die Aqua Alchemillae, dagegen das Kraut unter den Simplicia (und zwar schon 1573). Im Mittelalter war, wie das Gothaer Arzneibuch nachweist, das Sinauwasser ursprünglich der, wie wir von Demitsch lernen, noch jetzt bei den Esthen verwendete, Thau, der sich auf den Blättern sammelte, und in vielen Krankheiten gebräuchlich: ›Aqua sindouwe dat het water von der natuur, das is gelik deme golde, das gesmolten is: man maket aldus: les sindouwen, er de sunne upgeit. stot se unde make daraf water; dat beholt in glasen, it heft wunderlike doget; wente were eyn mynsche alte seke, he were darmede genesen, unde to em sulven kamen, wen he des nuchtern drunke: yt is gud to der leweren, to der blasen unde de natur mede to sterkende‹ (Regel a. a. O.). Die Anwendungsweise aus dem 17. Jahrhundert, welche Demitsch anführt, ad reparationem corruptae virginitatis, bei Prostituierten, wobei übrigens Alchemilla häufig mit Symphytum verbunden wurde, ist französischen oder spanischen, nicht

deutschen Ursprungs, steht aber vielleicht in Verbindung mit den Namen ›Marien-Mantel, unserer lieben Frauen Mantel, Frauenmantel‹, von denen der letztere noch gegenwärtig in Gebrauch ist, insofern die Pflanze damit unter den Schutz der keuschen Jungfrau Maria gestellt wurde. Die Anwendungsweise wird übrigens ziemlich weitläufig noch bei Hermann-Boecler (Cynosura mat. med. 1735), selbst mit dem Citat aus Martial, welches Demitsch anführt, erörtert. Dem alten Schröder (Pharm. med. chym. 1655) ist sie nicht bekannt, wohl aber die Anwendung als blutstillendes Mittel (vulneraria est e nobilissimis non postrema). Demitsch meint übrigens, daß unter dem Namen Alchemilla beide einheimische Species der Linneischen Gattung zu verstehen seien. Ich kann diese Anschauung nicht teilen, denn Alchemilla Aphanes L. ist ein kleines Ackerunkraut, das sich nicht so bethaut wie die großblättrige A. vulgaris, die jedermann auffallen muß und die deshalb auch, wie ich aus Hermann-Boecler ersehe, im vorigen Jahrhundert zu den als Zierpflanze in den Gärten gezogenen Kräutern gehörte.

Wende ich mich nun zu dem zweiten in der Ueberschrift genannten Buche K. v. Schroffs über Paris quadrifolia, so kann ich nicht umhin, dasselbe als eine höchst gediegene Arbeit zu bezeichnen, welche sich würdig den klassischen Aufsätzen seines Vaters, dessen Andenken das Buch pietätvoll gewidmet ist, anschließt. Es ist mir in der That überraschend gewesen, wie es dem Verfasser gelungen ist, eine Droge, die eigentlich niemals eine hervorragende Rolle, sei es als Heilmittel, sei es als Gift, gespielt hat, zum Mittelpunkte einer historischen Studie zu machen, die kein Pharmakologe oder Geschichtsforscher auf medicinischem Gebiete nach ihrer Lektüre unbefriedigt aus der Hand legen wird. Es beruht dies teilweise darauf, daß der Verfasser auch in die Verhältnisse der Pflanze als Volksmittel gegenüber der Anwendung seitens gelehrter Aerzte und ausführlich auch auf die Benennungen eingeht, welche die in ihrem Aeußeren so auffällige Einbeere in den verschiedenen Ländern hat, wobei sich dann die Gelegenheit von selbst ergibt, einzelne interessante und dunkle Partieen der pharmakologischen Geschichte, z. B. den Pardalianches zu beleuchten. In dem historisch medicinischen Teile gibt die Verbindung von Paris mit anderen Mitteln dem Verfasser ebenfalls Gelegenheit, manche andere jetzt zum Teil außer Curs gekommenen Mittel im Texte oder in sehr wertvollen und beachtungswerten Noten zu erörtern, wodurch das Buch an Interesse bedeutend gewinnt. Es ist schade, daß der Autor nicht durch Zugabe eines Registers späteren Autoren es erleichtert hat, seine der-

artigen Anmerkungen über σχοῖνος, Nux vomica, Os de corde cervi u. a. m. für ihre Arbeiten zu verwerten. In dieser Hinsicht ist ihm die vorbesprochene Arbeit Koberts, die sich durch ganz vorzügliche Register auszeichnet, voraus. Es ist ja im Allgemeinen bei derartigen nicht allzu umfangreichen Monographieen nicht Brauch, längere Register zu geben, hier aber wäre es am Platze gewesen, da das Buch einen mit der Paris quadrifolia nur locker zusammenhängenden Excurs enthält, welcher in der Venetianischen Ausgabe der Pandectae des Matthaeus Sylvaticus von 1523 enthaltene Brevis additio zum Gegenstande hat und in welcher Mitteilungen über etwa 30 verschiedene Arzneipflanzen enthalten sind, die man in einem Buche über Paris quadrifolia nicht aufsuchen wird, wenn nicht ein Register darauf ausdrücklich hinweist.

Den Glanzpunkt der Geschichte der Einbeere bildet der Antidotus saxonicus des 16. Jahrhunderts, und dieser Abschnitt des Buches, mit welchem auch ein zweiter Excurs über das Leben von Johannes Moibanus im Zusammenhange steht, ist auch dessen Glanzpunkt. Ich stimme dem Verfasser vollkommen bei, daß diese Mischung keine Erfindung eines sächsischen Bauern ist, sondern die eines Arztes, der die hauptsächlichsten den gelehrten Aerzten bekannten vermeintlich giftwidrigen Substanzen kombinierte und noch mit Einbeeren verband. Das Mittel ist am meisten durch die Augsburger Pharmakopoe bekannt geworden, was auch Schroff erwähnt, wobei er jedoch eine recht späte Auflage aus dem 17. Jahrhundert citiert. Es ist dem Verfasser, (woraus ihm aber bei der großen Seltenheit der ersten Augsburger Pharmakopöen, von denen ich z. B. bezüglich der ersten durch Nachfragen bei den sämtlichen Universitäts- und einer Reihe größerer Bibliotheken Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz nur zwei Exemplare nachweisen konnte, durchaus kein Vorwurf erwächst), unbekannt geblieben, daß das Mittel sich nicht in den ersten Auflagen, sondern als Pulvis Saxonicus erst in der Pharmakopoe von 1581 findet. Es ist dies auffallend, weil der Verfasser der Augsburger Pharmakopoe dasselbe wenn nicht bei der ersten, so doch bei der zweiten von 1573 kennen mußte, da der berühmte Zürcher Arzt Conrad Gesner, von welchem das Mittel zuerst empfohlen wurde, nach der Vorrede zu der 2. Ausgabe wesentlich an der Herstellung der ersten Auflage (Gesner starb 1565, ein Jahr nach dem Erscheinen des Augsburger Enchiridion s. Dispersarium) mitgewirkt hat, und da Schroff selbst (S. 97) einen Brief Gesners an den Autor der Augsburger Pharmakopöen des 16. Jahrhunderts über den Pulvis saxonicus mitteilt. Es ist dies der dort

genannte Occo, bezüglich dessen Schroff keine biographische Notiz hinzufügt, was er sonst bei der Aufführung von Aerzten früherer Jahrhunderte kaum je vergißt. Der citierte Adolphus Occo ist Adolphus Occo III., der bedeutendste aus dem aus Ostfriesland stammenden Occonengeschlechte, gleich gelehrt als Arzt wie als Numismatiker, der Schöpfer eines Buches, das bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts neue Auflagen erlebte, welcher aber trotz seiner großen Verdienste um Aerzte und Apotheker eines Zeitraumes von mehr als 50 Jahren jetzt so bei Aerzten und Apothekern vergessen ist, daß ihn das Biographische Lexikon vergessen hat, während es seine weniger bedeutenden beiden Vorgänger bespricht, und daß Vulpius im Real-Lexikon der Pharmacie sogar von einem gewissen Occo redet, der die Augsburger Pharmakopoe verfaßte. Eine ausführliche Biographie unseres Occo findet sich in den bekannten Vitae medicorum von Melchior Adam; außerdem gab Jac. Brucker 1734 eine Historia vitae Adolphorum Occorum heraus. Vgl. außerdem H. A. Lier, Allg. deutsche Biogr. Bd. XXIV. S. 127. New gener. biogr. Dict. Vol. X. p. 372. Auch Renauldin, Les médecins numismatistes hat Angaben über Occo III.

Schroffs Monographie schließt mit einem sehr umfangreichen Quellenverzeichnis, welches am Besten von dem großen Fleiße und der unsäglichen Mühe, die er auf sein Thema verwandt hat, Zeugnis ablegt. Für die Kenntnis der pharmakologischen Litteratur des 16. und 17. Jahrhunderts ist das Verzeichnis nicht ohne Bedeutung, insofern der Verfasser die Titel verbotenus anführt. Bemerken möchte ich, daß die S. 184 erwähnte Nürnberger Ausgabe des Hausmittel- und Kochbuches der Herzogin Eleonore Maria Rosalia von Troppau und Jägerndorff, geborenen Fürstin von Lichtenstein, der ›freiwillig aufgesprungene Granatapfel‹ von 1733 mir nicht bekannt ist, daß ich aber selbst eine solche von 1731 besitze. Der Titel gibt nur den Namen der Fürstin mit den beiden oben verzeichneten Titeln, nicht wie es die frühere Wiener und Grazer Ausgabe thun, die Nebentitel der Dame an.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 5. 1. März 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. Band XI. Hamburg 1888.

Der Bericht über das Jahr 1888 ist den drei vorhergehenden schnell gefolgt und damit die Unregelmäßigkeit in den letzten Jahren ausgeglichen. Bei allgemeiner zufriedenstellender Weiterentwickelung der Seewarte wurde deren Wirksamkeit jedoch in einzelnen Punkten durch äußere, ihrem Einflusse entzogene Umstände etwas gehemmt, welche weiter unten erwähnt werden sollen.

Von den wissenschaftlichen Konferenzen, welche für die Thätigkeit der Seewarte von Bedeutung waren, ist die Versammlung des Internationalen Meteorologischen Komites in Zürich im September 1888 zu erwähnen, über deren Verlauf der Direktor der Seewarte einen besonderen Bericht veröffentlichen wird. Ferner wurden Besprechungen mit Professor Hildebrandsen aus Upsala und dem englischen Gelehrten Hon Ralph Abaccomby, welche beide längere Zeit in der Seewarte verweilten, über die Herausgabe eines Wolken-Atlasses gepflogen, die zu einem befriedigenden Abschlusse führten, so daß dieses interessante Werk bereits im Laufe des verflossenen Sommers erscheinen konnte.

An der Einrichtung der Centralstelle traten keine Veränderungen ein, jedoch wurde die Nebenstelle Stettin in eine Hauptagentur verwandelt. Das Personal der Seewarte blieb dasselbe, ebenso die Zahl der Agenturen (69). Die notwendige Vermehrung des ersteren

dürfte von der Entscheidung des Reichstags im diesjährigen Budget abhängig sein.

Die Bibliothek erfuhr eine bedeutende Vermehrung: es ist ein Zugang von nahezu 1000 Nummern zu verzeichnen, wovon 609 auf Geschenke kamen.

Bezüglich der Thätigkeit der Abteilung I für maritime Meteorologie, ist auch für 1888 eine erhebliche Zunahme der Mitarbeiter namentlich seitens der Handelsmarine zu verzeichnen. Im Ganzen bezifferten sich die Eingänge auf 371,793 Beobachtungssätze in 740 Journalen, welche 2171 Monate umfassen. Dazu traten noch 7032 meteorologische Beobachtungssätze von den Landstationen Labrador, Walfischbai, Puerto Cabello und Lüderitzbucht.

Die Verteilung dieser Beobachtungen auf Segel- und Dampfschiffe gibt zugleich einen Anhalt für die schnelle Zunahme der letztern gegen erstere. Während seit 1882 die Journale der Segelschiffe fast dieselbe Zahl aufweisen, hat sich das eingelieferte Material der Dampfschiffe in den letzten 6 Jahren ungefähr verdoppelt. Wie schon früher ragt die Weserschifffahrt noch jetzt hervor; sie lieferte 55 Proc., die Elbschifffahrt 38, die Ostsee dagegen nur den verschwindenden Bruchteil von nahe 5 Proc. der Beobachtungssätze.

Im allgemeinen war das Material gut; verschiedenes Fehlerhafte mußte jedoch ausgeschieden werden, weil die betreffenden Instrumente an Bord unzweckmäßig aufgehängt waren und in Folge dessen keine korrekten Ablesungen ergaben. Durch eine im vorigen Jahre herausgegebene Instruktion hofft die Seewarte diesem Uebelstande abhelfen zu können.

Für besonders gute Leistungen konnten an 12 Kapitäne Seewarte-Medaillen verschiedener Klassen verliehen werden.

In Verbindung mit dem dänischen Meteorologischen Institut in Kopenhagen wurde an der Herstellung synoptischer Wetterkarten für den Nordatlantischen Ocean weiter gearbeitet; eine statistische Arbeit über meteorologische und hydrographische Verhältnisse in den Eingradfeldern des Nordatlantischen Oceans kam bis Quadrat 76 zum Druck. Ebenso erschien das I. Heft von ›Deutsche überseeische meteorologische Beobachtungen‹, während die Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie 39 verschiedene Abhandlungen brachten.

Der V. Band von ›Der Pilote‹ wurde ausgegeben und 39 schriftliche Segelanweisungen, deren Nutzen für Sicherung und Abkürzung von Seereisen sich sehr bewährt hat, an Schiffe ausgeteilt. Außerdem wurden im Laufe des Berichtsjahres an Kapitäne nicht weniger als 1596 Bände der verschiedenen Veröffentlichungen der Seewarte

gratis verabfolgt, was für das rege Interesse der seemännischen Mitarbeiter spricht.

Bezüglich der Thätigkeit der II. Abteilung ist Folgendes zu bemerken. Es fand die Prüfung von 687 meteorologischen Instrumenten statt (gegen 664 des Vorjahres), von denen nur sehr wenige wegen mangelhafter Ausführung zurückgewiesen werden mußten.

Die Prüfung astronomischer und magnetischer Instrumente weist dagegen einen bedeutenden Rückgang auf, 227 gegen 474 in 1887. Den Grund dafür sucht die Seewarte in einer Ueberfüllung des Marktes und infolge dessen einem Rückgange der Produktion. Mit den Fortschritten der Industrie auf diesem Gebiete darf man zufrieden sein. Nur zwei Instrumente, also noch nicht 1 Proc., wurden zurückgewiesen.

In Bezug auf Deviationsverhältnisse wurden 68 eiserne Schiffe untersucht; jedoch klagt die Seewarte darüber, daß im Hamburger Hafen noch immer keine Erleichterungen zur Vornahme dieser Bestimmungen getroffen sind. Deviations-Journale sind 113 ausgegeben und von zurückgekehrten Schiffen 85 gefüllte zurückgeliefert.

Zwei neue verbesserte Kompaßkonstruktionen kamen in Aufnahme, und der vortreffliche Fluidkompaß verschafft sich auf Dampfern vielfach Eingang.

Der Verkehr der Seewarte mit Kapitänen hat 1888 erheblich abgenommen, in Folge der weiter nach oben in der Elbe verlegten Hafenanlagen. Diese Verlegung bringt sich überhaupt für die Thätigkeit der Seewarte sehr ungünstig zur Geltung. Der persönliche Verkehr mit den Seeleuten, auf den so viel ankommt, wird dadurch sehr erschwert, und die Seewarte hat deshalb die Errichtung einer Filiale in der Nähe der jetzigen Hafenanlagen in Aussicht genommen.

Die Beobachtungen über den Wert magnetischer Elemente wurden auch im Berichtsjahre fleißig fortgesetzt, namentlich genauer in Hamburg. Für diesen Platz betrug die magnetische Deklination 12° 21′.58 W gegen 12° 27′.39 W im Vorjahre, woraus sich eine jährliche Abnahme von 5′.81 ergibt.

Die mit drei Instrumenten verschiedener Konstruktion beobachtete Inklination zeigte abweichende Werte, so daß sich für die säkulare Aenderung noch keine bestimmten Schlüsse ziehen ließen. Aehnlich muß die Aenderung der Intensität noch genaueren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

In Barth wurde eine jährliche Abnahme der Deklination von 4′.92 beobachtet. Für die übrigen Küstenpunkte sind noch weitere Beobachtungen erforderlich.

In Beziehung auf die Thätigkeit der III., sich mit Pflege der Witterungskunde der Küsten, Meteorologie und dem Sturmwarnungswesen beschäftigenden Abteilung ist nachstehendes zu erwähnen: die schon früher erfolglos gemachten Anstrengungen der Seewarte, meteorologische Depeschen aus Frankreich und von der Riviera zu erhalten, sind auch im Berichtsjahre vergeblich gewesen; ebenso war es nicht möglich, solche aus Spanien und Portugal zu erhalten, wodurch der tägliche Witterungsdienst sehr beeinträchtigt wurde. Die tägliche telegraphische Berichterstattung an das Publikum blieb unverändert. Von den täglichen Wetterprognosen trafen hinsichtlich der Temperaturänderung, Bewölkung und Niederschläge rund 32 Proc., mit Bezug auf Windstärke 10 Proc., auf Windrichtung 19 Proc. ein, was gegen das Vorjahr sich um 6 Proc. günstiger stellt.

Das Sturmwarnungswesen wurde wie bisher gehandhabt mit ebenso günstigen Erfolgen, und die Seewarte ließ an 41 Tagen die betreffenden Signale heißen. Die Aufstellung von fünf neuen Sturmwarnungs-Signalstationen in Schleswig-Holstein und Pommern durch die Provinzialregierung spricht für den immer allgemeiner anerkannten Nutzen dieser Einrichtung.

Die IV. Abteilung, das Chronometer-Prüfungs-Institut, weist nach außen eine wesentlich eingeschränkte Thätigkeit auf. Statt 38 Chronometer (1887) wurden von der Handelsmarine in 1888 nur 22 zur Prüfung übergeben; dies führt die Seewarte ebenfalls auf die Verlegung des Hafens und damit verbundene Zollschwierigkeiten zurück. An der Konkurrenzprüfung beteiligten sich 5 deutsche Fabrikanten mit 22 Chronometern. Davon erhielten 8 das Prädikat ›ausgezeichnet‹ und 4 ›recht gut‹. Sieben wurden prämiiert und elf von der Marine angekauft. Acht dagegen zeigten erhebliche Fehler, was gegen frühere Prüfungen als ein Rückschritt betrachtet werden muß, während 39 geprüfte Präcisions-Taschenuhren ein sehr befriedigendes Resultat ergaben.

Weitere wissenschaftliche Arbeiten der Abteilung waren Untersuchungen auf dem Gebiete der Chronometrie gewidmet, namentlich dem schädlichen Einflusse feuchter Luft auf Marine-Chronometer, worüber ein ausführlicher Bericht seitens der Seewarte veröffentlicht werden wird.

Schließlich spricht letztere ihr Bedauern aus, daß sowohl seitens der Schiffseigentümer wie der Kapitäne der Wichtigkeit der Chronometer für die Sicherheit der Schifffahrt nicht genügend Rechnung getragen wird. Viele Schiffsverluste sind darauf zurückzuführen, daß nur ein Chronometer, und oft von zweifelhafter Güte vorhanden war — auf jedem Kriegsschiffe befinden sich drei —, und daß häufig

nicht richtig mit ihnen umgegangen wird: ›So lange hierin nicht Wandel geschaffen wird‹, sagt der Bericht, ›wird den Anforderungen der heutigen Navigation im Weltverkehr nicht genügt sein‹, welchem Ausspruche nur beizustimmen ist. Hier müßten die Ober-See-Behörden energisch eingreifen und den Schiffen auf großer Fahrt es zur Pflicht machen, wenigstens zwei geprüfte Chronometer an Bord zu haben und den Instruktionen der Seewarte über Aufstellung und Behandlung Folge zu leisten.

Der 2te Teil des Jahresberichtes enthält diesmal fachwissenschaftliche Abhandlungen verschiedener Verfasser. Die erste ist vom Navigationslehrer Skalweit, und betrifft die von ihm während des Jahres 1885 beobachtete Misweisung des Kompasses in Barth. Um eine genügende Misweisung zu erhalten, hält Skalweit es für erforderlich, jede Stunde eine Beobachtung zu machen. Während die Mittel aus allen Werten für dieselbe Stunde eines Monats den mittleren Gang der Nadel darthun, ergibt sich das Mittel aus allen Stundenmitteln als die Misweisung für die Mitte des betreffenden Monats. Der Unterschied zwischen dieser Misweisung und den einzelnen Stundenmitteln bildet dann die Korrektionen, welche auf einzelne Beobachtungen anzuwenden sind, um eine genäherte Misweisung zu erhalten.

Da es für einen einzelnen Beobachter nicht gut möglich ist, an einem im Freien aufgestellten Kompasse dauernd stündliche Beobachtungen für alle 24 Stunden des Tages zu machen, so muß man sich auf weniger Stunden beschränken und ermitteln, in wie weit die gefundenen Werte mit dem 24 stündlichen Mittel übereinstimmen und mithin zuverlässig sind.

Dabei ist es unerläßlich, daß der Kompaß an einem Orte fest aufgestellt und durch Vorrichtungen sowohl gegen störende Witterungseinflüsse wie gegen Erschütterungen und dergleichen geschützt ist. Ebenso muß man darauf achten, daß man solche Beobachtungsstunden wählt, auf welche das Mittel der Misweisung, das Maximum und Minimum fällt, so wie solche, an denen der Stand der Nadel im Mittel von Monat zu Monat gleichmäßig ändernde und geringe Differenzen mit der wahren Misweisung zeigt.

Unter Anwendung solcher Maßregeln hat Skalweit für 1885 täglich von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, also 14 stündliche Beobachtungen angestellt. Als Jahresmittel haben sich dann für die Misweisung in Barth 1885 ergeben:

vermittels der Barther Korrektionen bestimmt = 11° 29′.42 W.
aus dem 14stündigen Mittel . . . . = 11° 29′.50 W.
aus ½ (Maximum u. Minimum) . . . . = 11° 29′.40 W.

Diese geringen Abweichungen sprechen für die Genauigkeit der von Skalweit gewählten Methoden und die gefundenen Werte dürfen als die richtige Misweisung angenommen werden.

In der zweiten Monographie behandelt C. Föhre in hypothetischer Weise »die Isogonen in Asien«. Weil der elektrische Strom die Magnetnadel rechtwinklig zur Stromrichtung darzustellen sucht, hat man als Ursache der magnetischen Polarität der Erde elektrische Ströme angenommen, welche die Erde umfließend der Magnetadel jedes Ortes ihre Richtung angeben sollen. Setzt man dies voraus, so liegt es im wissenschaftlichen Interesse zu untersuchen, in welcher Richtung diese Ströme verlaufen müßten.

Zu diesem Zwecke hat Föhre Asien vom 40. bis zum 180. Grad der Länge von Ferro, weil gerade hier die Isogonen-Curven sehr verwickelt laufen, für seine Untersuchung gewählt. In einer beifolgenden Karte trug er zunächst die Isogonen ein, wie sie in dem Atlas zu Humboldts Kosmos auf Blatt 13 für Asien auf das Jahr 1830 angegeben sind. Wenn die obige Annahme richtig ist, so mußte der elektrische Strom entsprechend nach Ost und West mit dem Breitengrade eines jeden Ortes denselben Winkel bilden, den die Magnetnadel dort mit dem Meridiane macht. Unter diesem Gesichtspunkte hat Föhre durch jede Isogone zahlreiche kleine Striche unter dem Winkel mit dem Breitenparallel gezogen, den die Isogone mit dem Meridian macht, und dadurch die Richtung der Ströme mit ihren Ausbiegungen erhalten. Daraus läßt sich feststellen, daß die elektrischen Ströme, welche die Erde zum Magnet machen sollen, den angegebenen Verlauf nehmen müssen, wenn sie auf der Magnetnadel jedes Ortes senkrecht stehn sollen, und umgekehrt, daß die auffällig gewundenen, scheinbar regellosen Isogonen diese Windungen zeigen müssen, wenn die die Magnetnadel richtenden Ströme ähnliche Windungen machen, wie die Zeichnung dieselben angibt.

Der gefundene Abstand derselben ist jedoch nicht überall gleich. Kommen z. B. im Osten auf eine bestimmte Fläche 121 Ströme, so auf dieselbe Fläche im Westen nur 100. Sollte daher die Intensität der erdmagnetischen Kraft von der Zahl dieser Ströme, die auf gleiche Flächen entfallen, abhängen, so würde das Verhältnis der Kraft in Osten zu der in Westen wie 1,7 : 1,4 sein, und in der That stimmt dies für die auf dem oben erwähnten Blatt 13 des Kosmos Atlas eingetragenen Isodynamen. Ob sich aber wirklich aus dem relativen Abstande dieser Ströme die Größe der erdmagnetischen Kraft ableiten läßt, muß viel genaueren Zeichnungen und eingehenderen Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Vorläufig läßt sich jedoch annehmen, daß alle Biegungen der

Isogonen, namentlich die nicht seltenen Schleifenlinien auf Ausbiegungen der elektrischen Erdströme zurückgeführt werden können.

In der dritten Abhandlung berichtet Dr. Eschenhagen über die säkulare Variation der erdmagnetischen Inklination in Wilhelmshafen.

Die Messungen geschehen am letztern Orte im Observatorium mindestens einmal in jedem Monate und zwar mit einem Nadel-Inklinatorium nach Kewschen Modell, öfter auch mit einem Erd-Induktor von Meyerstein, deren Ergebnisse unter sich sehr nahe übereinstimmen. Die Beobachtungen, resp. Berechnungen beginnen mit dem Jahre 1852 und sind bis 1887 fortgeführt. Sie zeigen eine sichere Abnahme der Inklination bis zum Jahre 1885, nämlich von 68° 51'.53 bis 67° 57'.80 also in 33 Jahren fast einen Grad. Da die Beobachtungen in den ersten 20 Jahren jedoch spärlich waren, ist dieser Zeitpunkt nicht ganz zuverlässig, und Eschenhagen hat es in seiner Arbeit deshalb unternommen, ihn zu berechnen, obgleich damit erst in späteren Jahren ein genauer Erfolg erzielt werden kann, wenn alle Elemente für die angewandten Formeln vorhanden sind. Nach seiner Rechnung erhält er als Zeit des Umkehrspunktes das Jahr 1889. Er empfiehlt wegen dieser Differenz eine Neuberechnung auch für andere Stationen, wo längere Beobachtungsreihen der Inklination vorliegen und um so mehr, als Erman in Berlin den Umkehrpunkt für 1902, Kohlrausch in Göttingen ihn sogar für 1935 berechnet hat.

Demnächst folgt eine Untersuchung von Dr. Vettin »Ueber die Volumina der in die barometrischen Minima und Maxima hinein- und aus derselben herausströmenden Luft«.

Im ersten Augenblicke erscheint die Wahl dieses Themas als eine sehr gewagte, aber beim näheren Eingehn auf die Arbeit kommt man zu einer andern Ueberzeugung und die ebenso mühevolle wie ausdauernde Methode Vettins zur Bestimmung jener Werte scheint der Lösung dieser interessanten, wenn auch nur mehr theoretischen Frage so nahe zu kommen, wie dies überhaupt möglich sein dürfte. Er zieht seine Schlüsse aus der von ihm während eines ganzen Jahres angestellten Wolken-Beobachtungen. Aus der Zeit, in welcher die Wolken am Himmel bis zur Höhe einer geographischen Meile einen bestimmten Winkel zurücklegten, berechnete Vettin deren projicierte Geschwindigkeit. Wo es möglich war, bestimmte er alsdann auch die wirkliche Geschwindigkeit aus dem Laufe des Wolkenschattens, oder, besonders beim Cirrus, die wirkliche Höhe aus der Zeit, wo die Wolke zuerst bei Sonnenaufgang oder zuletzt nach Sonnenuntergang noch beschienen war, woraus sich dann die wirkliche Geschwindigkeit berechnen ließ. Jede gemessene Wolke wurde zugleich nach-

gezeichnet und charakterisiert, wobei sich herausstellte, daß gewisse Wolkenformen nur in ganz bestimmten Höhen vorkommen.

Danach unterscheidet Vettin »unteres Gewölk« mit lockerem, gleichförmig beleuchtetem Aussehen, unbestimmten Umrissen und scheinbar auffallend schneller Bewegung, in mittlerer Höhe von 1600 Fuß. Die nächst höhere Schicht bezeichnet er als »Wolken« in geballter Form und mit deutlich von einander abgesetztem Licht und Schatten. Sie haben eine mittlere Höhe von 3800 Fuß. Darnach kommen die »Wölkchen« mit truppweiser Ansammlung und Anordnung in Reihen, wodurch sie sehr charakteristisch sind. Ihre mittlere Höhe beträgt 7200 Fuß. Schließlich folgt dann der aus Eisteilchen bestehende bekannte Cirrus in einer untern Höhe von 9—33,000 Fuß. 74 Procent schwammen zwischen 10—15,000 Fuß und die mittlere Höhe betrug 12,800 Fuß, während der obere Cirrus in mittlerer Höhe von 23,000 Fuß schwebt. An der projicierten Geschwindigkeit kann man diese beiden Arten sicher unterscheiden, da erstere bei der untern bedeutend größer ist, als bei der obern. Die Höhen der einzelnen Wolkenarten stehn von unten an gerechnet in dem Verhältnis von 1 : 2,4 : 4,5 : 8,2 : 14,4. Im Sommer steigen die Wolkenbildungen und sinken im Winter, ihr Höhenverhältnis bleibt jedoch dasselbe. Aus den Jahreszeithöhen lassen sich die Monatshöhen ermitteln und auf Grund der letztern ist man im Stande, in jedem Monate aus den gemessenen projicierten Geschwindigkeiten die wahren Geschwindigkeiten zu berechnen.

Nach diesem Princip führte Vettin Wolkenmessungen aus, um zunächst den Einfluß der barometrischen Maxima und Minima auf die Richtung der Luftströmungen in den verschiedenen Höhen kennen zu lernen, und zwar täglich zur selben Zeit, für welche die Angaben in den Wetterberichten der Seewarte gelten. Daraus ergab sich, daß die großen westlichen Luftströmungen der Pol-Aequator-Cirkulation in allen Schichten die Gebiete der Minima und Maxima durchwehen und zwar von Westsüdwest im obern Cirrus bis Nordwest-Richtung im untern Gewölk. Als Hülfsmittel für diese Untersuchungen benutzte Vettin 48 Kärtchen in der Größe der Wetterkarten des Berliner Tageblatts. Von diesen Kärtchen wurden je 8 für die Windregion und jede der fünf Wolkenschichten so vorbereitet, daß auf jedem der 8 Blätter einer Abteilung die acht Richtungen des Kompasses SW. W. NW. u. s. w. ruhten, und außerdem der Punkt angegeben war, wo Berlin lag.

Für jede Beobachtung wurde auf dem betreffenden Blatt nach Angabe der Wetterkarten die Lage der Minima und Maxima markiert und nachher ausgezählt, wie oft bei jeder Zugrichtung der fünf

Wolkenschichten und des Windes das Maximum, und wie oft das Minimum in jedem Octant um Berlin gelegen. Die Resultate wurden dann tabellarisch geordnet und führten zu den erwähnten Schlüssen.

Nach Feststellung dieser Richtungsverhältnisse gieng der Beobachter alsdann zur Berechnung der betreffenden Luft-Volumina über. Es würde den zugemessenen Raum überschreiten, wollte ich hier auf diese Berechnungen weiter eingehn: ich muß die Leser auf die Arbeit selbst verweisen. Jedenfalls sind sie interessant genug, um näher mit ihnen bekannt zu werden. Eine Reihe Tabellen erläutern dieselben für Maxima und Minima in den beiden Jahreshälften.

Die Untersuchungen erstrecken sich dann weiterhin auf das Zu- und Abströmen der Luft auf und von den Maxima und Minima, so wie auf die Luftcirkulation vom Pole zum Aequator und umgekehrt überhaupt. Die Schlüsse, zu denen Vettin dabei gelangt, werden bestätigt und gleichzeitig anschaulich gemacht durch Experimente mit zwei verschieden konstruierten und mit Rauch gefüllten Glaskasten, welche beschrieben und graphisch dargestellt sind. Kühlt man einzelne Stellen dieser Kasten durch Eis, um die Pole darzustellen, so zeigen sich die durch den Rauch zur Erscheinung kommenden Luftbewegungen in derselben Weise, wie der Verfasser sie durch seine Untersuchungen gefunden hat.

In der letzten Monographie behandelt Dr. Hugo Meyer »die Niederschlags-Verhältnisse von Deutschland, insbesondere von Norddeutschland in den Jahren 1876—1885«.

Der Verfasser geht von der Ansicht aus, daß bisher die Niederschlagsverhältnisse eines größeren Gebietes noch nicht eine ins Einzelne gehende Behandlung erfahren haben, wie sie der hohen wissenschaftlichen und praktischen Bedeutung entspricht; und hat deshalb die t ä g l i c h e n meteorologischen Beobachtungen einer Reihe deutscher Stationen seinen Studien zu Grunde gelegt und seiner Arbeit eine größere Zahl von Tabellen beigegeben.

Er betrachtet die mittlere Niederschlagshöhe der einzelnen Jahresabschnitte als nicht von reellem Werte für die in dem betreffenden Zeitabschnitte als wahrscheinlichst zu erwartende Feuchtigkeitsmenge. Er behauptet vielmehr, daß die wahrscheinlichst zu erwartende Menge des Niederschlags kleiner als die mittlere ist, weil in letzterer die regenreichen Zeitabschnitte ein größeres Gewicht haben, als die mit spärlichem Niederschlag, und belegt diese Behauptung durch eine Tabelle über die Häufigkeit der positiven und negativen Abweichungen vom Mittel auf fünf Stationen von München bis Peking.

Ferner bezeichnet er für die Vergleichbarkeit der monatlichen Höhen als hindernd die verschiedene Länge der Monate und hat deshalb für seine Untersuchungen dieselbe auf 30 Tage reduciert, während die Vergleichung der jährlichen Periode an verschiedenen Orten sehr erleichtert wird, wenn man die monatlichen reducierten Niederschlagshöhen in Procenten der Jahresmenge ausdrückt. Ebenso ist er der Ansicht, daß den bei langjährigen Beobachtungen aus den größten täglichen Regenmengen gebildeten Mittelwerten nicht die ihnen beigelegte Bedeutung zukommt, indem man sie als »die wahrscheinlich zu erwartenden Maxima der täglichen Niederschläge« bezeichnet. So z. B. haben nach einer beigefügten Tabelle Königsberg und Stettin gleiche Mittelwerte, Köln und Gütersloh ebenso, wenn auch andere, aber in Stettin kommen viel intensivere Regengüsse vor, als in Königsberg, und der Unterschied zwischen Köln und Gütersloh ist noch größer.

Dr. Meyer behandelt dann zunächst die periodischen Aenderungen der Niederschlagsverhältnisse, indem er nach einander die Niederschlagshöhen, die Anzahl der Tage mit Niederschlag, die Niederschlags-Wahrscheinlichkeit und schließlich die absolute Niederschlags-Wahrscheinlichkeit, die Dauer der Niederschläge und die absolute Niederschlagsdichtigkeit untersucht.

Die daraus sich ergebenden Folgerungen sind ganz interessant. Danach ist Süddeutschland z. B. weit mehr mit Niederschlag bedacht, als Norddeutschland. Während die Höhe derselben an der Nordsee 77, an der Ostsee 66, im norddeutschen Flachlande nur 59 cm beträgt, ist sie für Süddeutschland 123 cm. Ferner charakterisiert sich der Sommer durch kurze aber ergiebige Niederschläge, während sie im Winter dauernde und schwächer sind. Die Hälfte aller Tage ist in Deutschland von Niederschlägen begleitet, doch zeichnet sich der April wegen seiner geringen Niederschlagsmenge aus. Schneefall ist von Anfang November bis Mitte April zu erwarten, ist jedoch auch im Oktober und Mai nicht selten. Der März ist der schneereichste Monat.

Der Verfasser geht dann zu den unperiodischen Aenderungen der Niederschlags-Verhältnisse über und betrachtet dabei 1) die Häufigkeit der Perioden gleichen Charakters von gleicher Länge, 2) die Veränderlichkeit in der Zeitfolge und den Index der Erhaltungstendenz der Wetterlage und 3) die Wahrscheinlichkeit des Wetterwechsels in ihrer Abhängigkeit von der Länge der voraufgegangenen Periode.

Die Resultate dieser Untersuchungen gipfeln in folgenden Hauptpunkten:

Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Perioden gleichbeschaffener Tage nimmt mit der Länge der Perioden rasch ab. Einzelne trockene Tage sind bei uns häufiger, als einzelne nasse, dagegen 2—4 Tage dauernde nasse häufiger als eben so lange trockne Perioden. Fünf und mehrtägige nasse Perioden findet man mehr an den Küsten als im Binnenlande, dagegen gibt es dort längere Dürren. Nasse Perioden von 20 Tagen und länger sind während der zehn Beobachtungsjahre nur im westlichen Deutschland vorgekommen, gleichlange trockene gehören zu den größten Seltenheiten. Längere nasse Perioden sind im Herbst und Winter am häufigsten, im April und Mai am seltensten, lange Dürrezeiten fallen meistens in die erste Hälfte des Jahres.

Die Veränderlichkeit in der Zeitfolge nimmt bei herrschenden Regenwetter vom Ocean nach dem Binnenlande hin zu, bei trocknem Wetter ab. An der Westküste ist die Veränderlichkeit bei trocknem Wetter größer als bei Regen, auf dem Kontinente umgekehrt.

Der Index der Erhaltungstendenz ist im Nordseegebiet für die Erhaltung von Regen größer als die von Trockenheit, an der Ostsee umgekehrt, während das Binnenland keinen Unterschied aufweist.

Die Wahrscheinlichkeit eines Wetterwechsels nimmt mit der Länge der voraufgegangenen Periode von Tagen gleichen Charakters ab. Bei gleicher Länge der voraufgegangenen Periode ist an den Küsten die Wahrscheinlichkeit eines Uebergangs von Trockenheit zu Regen größer, als die einer solchen von Regen zu Trockenheit, im Binnenlande umgekehrt.

Dieses Gesetz gilt im Binnenlande das ganze Jahr, an den Küsten aber nur im Frühling für ganz kurze voraufgehende Perioden, für längere besteht indessen eine größere Neigung für Uebergang zu Trockenheit.

Wenn die vorstehende klimatologische Abhandlung streng genommen mit den eigentlichen Aufgaben der Seewarte auch nur in loserem Zusammenhange steht, zeugt es sowohl für die Geltung in wissenschaftlichen Kreisen wie auch für die vielseitige Wirksamkeit jener Reichsanstalt, daß sie durch Veröffentlichung solcher Studien dieselben dem größeren Publikum zugänglich macht und damit zugleich Gelehrte anspornt, sich mehr mit meteorologischen Forschungen zu beschäftigen. Die Meteorologie ist eine verhältnismäßig noch junge Wissenschaft, die ein weites Feld für Einzelstudien bietet. Ihre praktische Verwertung für die Volkswirtschaft läßt noch manches zu wünschen übrig, aber die in den letzten zwei Jahrzehnten gemachten Fortschritte gestatten den Schluß, daß ihr praktischer

Nutzen sich um so klarer herausstellen wird, je mehr sich die Wissenschaft damit beschäftigt, ihre noch ungelösten Probleme zu enträtseln.

Wiesbaden. Reinhold Werner.

Woeikof, A., Der Einfluß einer Schneedecke auf Boden, Klima und Wetter. [Geographische Abhandlungen herausgegeben von Prof. Dr. Albrecht Penck in Wien. Band III. Heft 3.] Wien und Olmütz. Eduard Hölzel, 1889. IV u. 115 S. gr. 8°. Preis 6 Mk.

Die Meteorologie hat in den letzten Jahrzehnten nicht nur eine wesentliche Erweiterung in praktischer und theoretischer Hinsicht erfahren, sondern sie kann auch eine entsprechende Vertiefung insofern aufweisen, als manche meteorologische und klimatologische Faktoren, deren Bedeutung früher wohl nicht ganz richtig erfaßt wurde, heute mit viel mehr Sorgfalt und Zielbewußtsein untersucht werden. So wendet sich heutzutage in ganz auffallender Weise die Aufmerksamkeit der Meteorologen und auch der Geographen dem Studium des Schnees zu. Es ist wohl fast überflüssig, ausdrücklich zu betonen, daß im Nachfolgenden von den zahlreichen älteren und neueren Arbeiten über den Schnee in den eigentlichen Hochgebirgslagen und seinen Einfluß auf die Glacialverhältnisse völlig abgesehen werden soll.

In älteren meteorologischen Handbüchern findet man wohl Angaben über die Form der Schneekristalle und einige spärliche Mitteilungen über den Einfluß des Schnees auf die Bodentemperatur. Allmählich machte sich jedoch auch hier ein weiterer Gesichtskreis geltend. Auf Grund der Arbeiten von Billwiller, Hann und Woeikof, denen sich später auch die Studien von Assmann anreihten, bildete sich immer mehr die Ansicht aus, daß der Schnee nicht nur das Produkt einer vorausgehenden und ihn liefernden Witterungslage sei, sondern daß auch umgekehrt eine vorhandene Schneedecke großen Einfluß auf die zeitlich folgende Witterung und auf die klimatischen Verhältnisse überhaupt habe. Um den weiteren Ausbau dieser Theorie zu ermöglichen, war es unbedingt nötig, das zur Zeit vorhandene Material von einschlägigen Beobachtungen mit Kritik zusammenzustellen und womöglich durch neue Beiträge zu ergänzen. Dieser schwierigen Aufgabe hat sich A. Woeikof in dem Eingangs angeführten Werke unterzogen und er war auch mehr als ein anderer hiezu berufen. In der nordischen Heimat des Autors spielt der Winter bei seiner langen Dauer und seiner Strenge eine noch viel

wichtigere Rolle als bei uns, so daß auch das Studium der meteorologischen Elemente des Winters erhöhte Bedeutung gewinnt. Durch ausgedehnte Reisen hatte Woeikof persönliche Kenntnis der winterlichen Verhältnisse in verschiedenen klimatischen Zonen gewonnen; hieraus sind auch mehrere seiner früheren vorläufigen Arbeiten über den gleichen Gegenstand entsprungen. Dieselben sind meistens in russischer Sprache erschienen; an die letzte derselben schließt sich das vorliegende Werk als eine erweiterte und umgearbeitete Uebersetzung an. Der Ausdruck der unmittelbaren Anschauung und der hiedurch gebildeten persönlichen Auffassung tritt in dem Werke Woeikofs vielfach zu Tage und macht schon hiedurch die Lektüre doppelt anregend. Ich selbst erinnerte mich beim Durchblättern mit Interesse der lebhaften Schilderungen, welche mir Woeikof machte, als wir im Februar 1887 eine Schlittenfahrt von Schliersee ins Leitzachthal machten, um die dortselbst regelmäßig vorgenommenen Messungen über die Tiefe der Schneedecke zu besichtigen.

Indem Woeikof in seinem Werke mit Absicht vermied, die Schneeverhältnisse der Hochregion zu besprechen, wenigstens insoweit sie mit der Firn- und Gletscherbildung in Beziehung stehn, konnte er um so eingehender die Untersuchung des Einflusses einer Schneedecke in der Kulturregion durchführen.

Die erste Frage, welche sich von selbst ergibt, ist die nach der Temperatur des Schnees und nach dem Einfluß, welchen eine Schneedecke auf die Bodentemperatur ausübt. Der Schnee schützt als schlechter Wärmeleiter den von ihm überdeckten Boden vor Wärmeverlust durch Strahlung. Anderseits sinkt aber die Temperatur der Oberfläche einer Schneedecke tiefer als jene der Oberfläche des schneefreien Bodens. Es ist dies ein Zusammenwirken verschiedener physikalischer Eigenschaften des Schnees. Durch ihre fedrige Struktur hat die Oberfläche einer Schneedecke gerade jenen Grad von Rauhheit, der dem Wärmeverlust durch Ausstrahlung aus den obersten Teilen der Fläche besonders günstig ist, während viele Unebenheiten des Bodens, die unter Umständen wie teilweise überragende Schirme gegen die Ausstrahlung schützend wirken, durch den Schnee ausgefüllt werden. Eine schneefreie Fläche wird ferner im allgemeinen dunkel sein und daher wird an ihr die Insolation mehr zur Geltung kommen als an der weißen Schneedecke. Ueberdies kann sich der Schnee nicht über 0° erwärmen, ohne seinen Aggregatzustand zu ändern. während bei seiner schlechten Wärmeleitung die Kälte sozusagen an der Oberfläche koncentriert wird. In einer längeren und strengen Frostperiode findet jedoch auch im Innern einer stärkeren Schneedecke ein gewisses Durchfrieren statt, wenn auch die Tempe-

ratur des Innern nicht auf den tiefen Stand der Oberflächentemperatur sinkt. Mildert sich dann der strenge Frost ohne Eintritt von eigentlichem Thauwetter, so werden außer der Oberfläche des Schnees auch die nächsten Schichten an dieser relativen Erwärmung teilnehmen. Bei dem schlechten Wärmeleitungsvermögen des Schnees werden sich im Innern der Schneedecke Stellen finden, welche diese Temperaturänderung nicht sofort mitmachen und so gewissermaßen »Kältereste« in der Schneedecke bilden, wie sie E. und H. Becquerel in Paris und Woeikof in Petersburg beobachtet haben.

Ueberblickt man das Material von Beobachtungen, welches Woeikof hier benutzt, so wird man ja ohne Zweifel zugeben können, daß es völlig hinreicht, um die vom Autor aufgestellten Behauptungen zu begründen. Man muß sich aber eigentlich doch wundern, daß so wenig Material vorhanden ist und daß demselben in mancher Beziehung wesentliche Mängel anhaften, so daß die Beobachtungen verschiedener Stationen nicht strenge vergleichbar sind und das sich ergebende Resultat oft mehr eine qualitative als quantitative Entscheidung über die vorgelegten Fragen gestattet. So wurde an manchen Stationen die Schneedecke über den Bodenthermometern ganz, an manchen teilweise, an manchen gar nicht entfernt. Auch sind die Beobachtungsreihen vielfach sehr kurz. Bei den Polarstationen ist dies natürlich nicht anders möglich. Und doch ist eine längere Beobachtungsreihe von großer Bedeutung, indem die verschiedensten Nebenumstände noch mit in Betracht kommen, die bei kurzen Reihen noch nicht alle auftreten können. Aus den 29jährigen Beobachtungen der Bodentemperaturen in München, in deren eben durchgeführte Verarbeitung[1]) Herr Dr. Singer die Freundlichkeit hatte, mir Einblick zu gewähren, ersieht man, daß die Wirkung der Schneedecke auf die Bodentemperatur ganz wesentlich beeinflußt wird durch den Grad der Durchfeuchtung und Durchwärmung, welche der Boden bei Eintritt der Schneedecke bereits erfahren hat. Diese beiden meteorologischen Faktoren können aber in einzelnen Jahren große Verschiedenheiten in ihrem Auftreten und in ihrer vereinten Wirkung zeigen, so daß eben nur eine längere Beobachtungsreihe einen vollen Einblick in diese Verhältnisse gewährt. Ist man also einerseits Woeikof zum Danke verpflichtet für die sorgfältige Diskussion, der er das vorhandene Material unterzogen hat, so sieht man doch andererseits auch, daß die Fortsetzung systematischer und zielbewußter

1) Diese Arbeit ist soeben als Sonderabdruck aus dem XI. Bande der »Beobachtungen der meteorologischen Stationen im Königreich Bayern« unter dem Titel: »Die Bodentemperaturen an der k. Sternwarte bei München und der Zusammenhang ihrer Schwankungen mit den Witterungsverhältnissen« erschienen.

Beobachtungen der Bodentemperaturen unter Beachtung aller Nebenumstände noch sehr wohl die Aufmerksamkeit der Meteorologen verdient.

Rücksichtlich des Einflusses einer Schneedecke auf die Lufttemperatur müssen von vornherein die zwei, von einander sehr verschiedenen Fälle auseinander gehalten werden, daß das Vorhandensein einer Schneedecke mit Lufttemperaturen über oder unter 0° zusammenfällt. Im ersteren Falle wirkt die Schneedecke selbstverständlich abkühlend, indem ein großer Teil der Wärme zur Schneeschmelze verbraucht wird, eine Thatsache, die bisher zwar allgemein anerkannt und zugegeben, deren Tragweite aber in den seltensten Fällen genügend gewürdigt wurde. Nicht ganz so direkt ersichtlich ist der abkühlende Einfluß der Schneedecke bei Temperaturen unter 0°. Hier muß man beachten, daß von der Oberfläche des Schnees etwa $^1/_6$ der durch die Sonnenstrahlen zugeführten Wärme reflektiert, also nur $^5/_6$ absorbiert werden. Schneefreier Boden reflektiert hingegen nur $^1/_{30}$ und es werden also $^{29}/_{30}$ absorbiert. Aus diesem Grunde könnte sich also die Oberfläche einer Schneedecke, selbst wenn keine Wärme zu einer auch nur oberflächlichen Schneeschmelze verwendet würde, nicht so sehr erwärmen als schneefreier Boden. Andererseits ist im Winter die Luft wegen ihres geringeren Wasserdampfgehaltes sehr durchlässig für Wärmestrahlen, so daß die von der Schneefläche reflektierte und verhältnismäßig große Wärmemenge nicht in ihr zurückgehalten wird, also auch zur Erhöhung der Lufttemperatur nur wenig beiträgt. Wohl aber wird die niedrige Temperatur der Schneeoberfläche den unteren Luftschichten durch Leitung mitgeteilt. Da der Schnee fortgesetzt in diesem Sinne wirkt, so muß, so lange er liegt, in den unteren Luftschichten eine beständige Tendenz zu niedrigeren Temperaturen vorhanden sein als in den in größerer Höhe darüber befindlichen.

Woeikof bespricht im Anschlusse an diese Ueberlegung eingehend die Witterungsverhältnisse mehrerer Winter, die sich durch das andauernde Vorhandensein oder den Mangel einer Schneedecke auszeichneten und zeigt, daß der strenge oder milde Charakter dieser Winter unmittelbar hiemit in Zusammenhang zu bringen ist. Die Arbeiten von Hann, Brillwiller, Assmann liefern Resultate, die mit jenen Woeikofs in bestem Einklang stehn. Dieser Einfluß einer Schneedecke läßt sich aber nicht nur durch die Untersuchung ihrer geographischen Verteilung nachweisen, auch an einem Einzelorte tritt er in den langjährigen Beobachtungen hervor. In Upsala, am Sitze eines meteorologischen Observatoriums ersten Ranges, war es möglich, durch vierzehnjährige Beobachtungen den Einfluß einer Schneedecke nicht nur auf die mittlere Temperatur, sondern auch

auf die Maxima und Minima derselben zu bestimmen. Es zeigte sich, daß die Schneedecke immer die Temperatur herunterdrückt und daß strenge Fröste (unter — 17°) nie ohne gleichzeitiges Vorhandensein von Schnee auftraten. Stellten sich im Winter relativ hohe Temperaturen durch Luftzufuhr aus wärmeren Gebieten beim Vorüberziehen von Cyklonen ein, so konnte sich bei schneebedecktem Boden diese verhältnismäßig milde Witterung nur kurze Zeit erhalten, bei schneefreier Oberfläche blieb sie aber relativ lange bestehn.

Von hohem Interesse ist der Einfluß einer Schneedecke auf Temperaturen über 0°, wenn man den Kampf zwischen einer zusammenhängenden Schneedecke und vorübergehendem Thauwetter im Winter oder den Vorgang der Schneeschmelze im Frühling betrachtet. Für die letztere ist Zuleitung von warmer Luft entscheidender als die Zunahme der Sonnenhöhe im Frühling. Die Oberfläche des Schnees erhärtet durch das abwechselnde Thauen und Gefrieren. In diesem, der Struktur des Eises sich nähernden Zustand wird die Oberfläche mehr diatherman und zerstreut weniger Wärmestrahlen als der frische Schnee. Damit kann ein Teil der Sonnenwärme schon direkt zur Schneeschmelze verwendet werden, während ein anderer Teil reflektiert wird. Zugleich enthält aber im Frühling die Luft mehr Wasserdampf als im Winter und kann ihrerseits nun einen größeren Teil der direkten und der reflektierten Wärme absorbieren. Bringen die warmen Winde vom Süden oder vom Meere her überdies noch Regen, so vollzieht sich das Thauen des Schnees in Folge der großen Wärmekapacität des Wassers viel rascher. Von großem Einfluß ist auch sicher noch der Umstand, daß Schnee und Eis im Stande sind, Wasserdämpfe aus der Luft auf ihrer Oberfläche zu kondensieren. Liegt der Thaupunkt der Luft unter 0°, so ist hiedurch Gelegenheit gegeben zu den bekannten schönen Rauhfrostbildungen auf einer Schneedecke; befindet sich aber der Thaupunkt über 0°, so trägt die Kondensation zur Schneeschmelze entschieden bei.

Wenn der Einfluß einer Schneedecke auf die Lufttemperatur ein so bedeutender ist, wie im Vorhergehenden ausgeführt wurde, so muß sich dies auch in der Form der Winterisothermen aussprechen, soferne es möglich ist, zwei geographische Bezirke einander zum Vergleiche gegenüber zu stellen, welche unter nicht zu verschiedenen geographischen Breiten liegen, von denen aber das eine Gebiet in der Regel eine Schneedecke hat, während das andere gewöhnlich schneefrei ist. Den auffallendsten Unterschied zeigt in diesem Sinne das Plateau von Armenien im Gegensatz zu jenem von Ostturkestan. Beide Plateaux sind von Bergen umringt, so daß also auf beiden

eine Stagnation der ruhigen und kalten Luftmassen möglich ist; die Bewölkung ist im Winter in Ostturkestan geringer als in Armenien, also die Möglichkeit der Ausstrahlung größer; die Temperatur nimmt auf dem Festlande der alten Welt entsprechend der Zunahme der Kontinentalität im allgemeinen von West nach Ost ab: und dennoch ist es in Armenien nach Reduktion auf die gleiche Seehöhe und gleiche geographische Breite bedeutend kälter als in Ostturkestan. Es läßt sich dafür kaum eine andere Begründung finden als durch den Umstand, daß das Plateau von Armenien eine regelmäßige und anhaltende winterliche Schneedecke hat, welche in Ostturkestan fehlt. Auch die Form der Januarisothermen im Westen der Vereinigten Staaten Amerikas dürfte mit der dort auftretenden geographischen Verteilung der Schneedecke zusammenhängen[1]). Zwei interessante Fälle von sehr strengem Frost wurden im Januar 1877 und im December gleichen Jahres am Amu-Darja beobachtet. Dieselben scheinen beim ersten Anblick einander zu widersprechen, indem einmal die strenge Kälte bei Schnee, das andere Mal ohne denselben eintrat. Es ist notwendig, hier die gleichzeitig in der weiteren Umgebung herrschenden Temperaturverhältnisse zu kennen, indem diese allein Aufschluß geben, ob der am Amu-Darja beobachtete Frost der Hauptsache nach durch starke Ausstrahlung an Ort und Stelle entstanden ist, oder ob die Temperatur durch Luftzufuhr aus noch kälteren Gebieten so tief herabgedrückt wurde. In der That war im Januar 1877 am Amu-Darja eine leichte Schneedecke vorhanden und sank die Temperatur bei schwacher nordöstlicher Luftbewegung auf —26.5°, während es im Nordosten von diesem Gebiete nur wenig kälter war. Die Kälte war also hauptsächlich durch die bedeutende Ausstrahlung an Ort und Stelle bedingt. Im December 1877 lag kein Schnee, die Temperatur sank bis auf —31°. Dieser strenge Frost war aber durch heftige Nordostwinde gebracht, die von Gegenden her wehten, in denen gleichzeitig Temperaturen unter —50° beobachtet wurden.

Von größter praktischer Tragweite wird die Schneeschmelze für den Wasserstand der Flüsse, und wird daher doppelt wichtig, wo der Haupthandelsverkehr, wie im Gebiete der Wolga, auf dem Wasserwege vor sich geht. Ueberdies sind dort die Schwankungen des Wasserstandes außerordentlich groß. In Samara, an der mittleren Wolga, ist der durchschnittliche Wasserstand Ende Mai 11 Meter höher als Mitte März; bei Astrachan tritt die Wolga oft auf mehr als 30 Kilometer Breite aus. Während bei unsern, dem alpinen

1) Bei diesem wie bei dem vorhergehenden Beispiele bezieht sich Woeikof auf die neuesten und besten Isothermenkarten, jene von Hann in Berghaus' physikalischem Atlas.

Systeme angehörigen Flüssen der größte Wasserstand meist erst im Sommer eintritt und von dem Abschmelzen der Gletscher und Firnfelder abhängt, sind die Schwankungen der Flüsse Rußlands fast ausschließlich durch die Schneeschmelze in den ausgedehnten, aber in keine bedeutenden Höhenstufen ansteigenden Stromgebieten bedingt. Dort schmilzt der Schnee auf weiten Strecken in nahezu gleicher Zeit und es ist daher die Frage, ob der Schnee auf gefrornem oder ungefrornem Boden liegt, bezw. ob das Schneewasser in den Boden eindringen kann oder rasch zu den Flüssen abläuft, von größter Wichtigkeit. Woeikof bespricht an der Hand russischer Beobachtungen die Faktoren, welche hierauf einwirken können. Von außerhalb Rußlands liegt sehr wenig Material vor. Eine Ausnahme bildet das meteorologische Beobachtungsnetz von Bayern. Der Direktion derselben gebührt das Verdienst, zuerst planmäßige Beobachtungen über Dauer und Intensität der Schneedecke veranstaltet zu haben. In andern meteorologischen Systemen, so von Dove, Bruhns und der deutschen Seewarte, sind ähnliche Beobachtungen schon geplant gewesen, kamen jedoch nicht zur systematischen Durchführung. Diese bayrischen Beobachtungen waren ursprünglich durch Anfragen der österreichischen Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft angeregt und bezweckten zuerst die Möglichkeit, eine Schätzung der zu erwartenden Wasserführung in der Donau geben zu können. Die Beobachtungen begannen im Herbste 1886 und erstreckten sich im Winter 1886/87 nur auf das bayerische Gebirge und dessen Vorland. Die Resultate dieses Winters waren bereits gedruckt und konnten von Woeikof benutzt werden. Jetzt sind diese Beobachtungen auf das ganze Königreich ausgedehnt und werden regelmäßig in den ›Beobachtungen der meteorologischen Stationen im Königreich Bayern‹ veröffentlicht.

Bezüglich des Gebirgsschnees beschränkt sich Woeikof vorwiegend auf die Besprechung des Einflusses, den die Schneedecke auf klimatologische Erscheinungen hat. Die im Winter auftretende Umkehr der Temperatur mit der Höhe wird ja ganz wesentlich durch das Vorhandensein einer Schneedecke gefördert. Während ferner an früheren Stellen gezeigt wurde, auf welche bedeutende horizontale Entfernungen sich der thermische Einfluß einer Schneedecke erstreckt, sehen wir beim Gebirgsschnee die abkühlende Wirkungssphäre in vertikaler Richtung sehr beschränkt. Umgekehrt ist aber die Einwirkung auf dynamische Erscheinungen um so größer. Alle sogenannten ›kalten Fallwinde‹ werden in ihrem Auftreten außerordentlich verstärkt, wenn an ihrem Entstehungsorte eine Schneedecke liegt. Auch die Ausbildung geschlossener barometrischer Maxima über den

Alpen wird durch die winterliche Schneedecke derselben wesentlich gefördert. Man muß dabei, wie ich glaube, auch noch bedenken, daß häufig die Nebeldecke, welche im äußeren Alpenvorlande vorhanden ist, kaum bis zu 700 Meter Seehöhe reicht und daß auf dem großen Areale, welches der Gebirgsstock selbst bedeckt, wolkenloses Wetter herrscht. Hier vermag die nächtliche Ausstrahlung der Schneedecke voll zur Geltung zu kommen. Die an den Bergabhängen niedersinkende erkaltete Luft wird die Ausbildung eines absteigenden Luftstroms wesentlich verstärken und erhöht so die Tendenz zur Entstehung oder Erhaltung lokaler barometrischer Maxima.

Die Bedeutung der Schneedecke im Gebirge für hydrographische Fragen wird ferner noch berührt, indem Untersuchungen besprochen werden, die in den Pyrenäen bezüglich des Zusammenhangs von Niederschlagsmenge, Abschmelzen von Schneefeldern und Wasserreichtum eines dadurch gespeisten Sees und Flusses gemacht wurden. Eine merkwürdige, erst in jüngster Zeit beachtete Wichtigkeit hat die Schneedecke im Himalaya. Je nach dem Erscheinen und der Intensität derselben wird nämlich die geographische Verteilung des Luftdrucks und damit das Eintreten der für die Bodenkultur am Fuße des Gebirges und in den Tiefländern Indiens hochwichtigen Regenwinde wesentlich beeinflußt.

Die Schneedecke hat jedoch nicht nur eine wesentliche Einwirkung auf die Temperatur der Luft, welche durch sie abgekühlt wird, sondern es ist auch ein Einfluß auf den Feuchtigkeitsgehalt, welcher durch Verdunstung erhöht wird, und auf die Windgeschwindigkeit, welche im allgemeinen verringert werden dürfte, nicht zu verkennen. Indessen ist das Beobachtungsmaterial doch wohl noch zu beschränkt als daß sich ein endgültiges Urteil fällen ließe.

Am Schlusse seines Werkes faßt Woeikof die Ergebnisse seiner Untersuchung nochmals übersichtlich zusammen und macht auf Grund seiner Erfahrungen eine Reihe von Vorschlägen, die einen weiten Ausblick auf ein umfangreiches Arbeitsgebiet eröffnen. Der Abdruck einer von der kaiserlich russischen geographischen Gesellschaft entworfenen Instruktion und einige kleinere sachliche Nachträge sind in einem Anhange mitgeteilt.

Das Werk Woeikofs bietet eine sorgfältige und, soweit es das heutige Material gestattet, erschöpfende Behandlung der Frage nach der Bedeutung der Schneedecke und damit einen wesentlichen Beitrag für die wissenschaftliche Forschung und die praktische Verwendung der Meteorologie. Die anerkannte Liberalität, welche Verleger und Herausgeber der »Geographischen Abhandlungen« bei der Druck-

legung stets entfalten, hat dem Verfasser die Möglichkeit gegeben, seine vielfach ganz neuen Ansichten durch ein ausführlich wiedergegebenes Beobachtungsmaterial zu belegen. Hiedurch wird das Werk Woeikofs für näher und ferner stehende Fachkreise auf lange Zeit zu einem wesentlichen Handbuche und wird sicherlich nach mancher Richtung anregend wirken.

München. Fritz Erk.

---

van Bebber, W. J., Dr. Lehrbuch der Meteorologie für Studierende und zum Gebrauche in der Praxis. Mit 120 Holzschnitten und 5 Tafeln. Stuttgart, 1890. XII u. 391 S. 8°. Preis 10 Mk.

Die wissenschaftliche Meteorologie hat in den letzten Decennien einen mächtigen Umschwung erfahren. Die ältere Periode, die bis zu Anfang der sechziger Jahre zu rechnen ist, kann passend als die statistische bezeichnet werden; sie hat uns zwei vortreffliche Lehrbücher hinterlassen, das von Kämtz (1831—36) und das von E. E. Schmid (1860). In dieser Zeit erschien als erstes Ziel der Meteorologie, die Mittelwerte mit ihren Aenderungen, periodischen wie unperiodischen, für möglichst alle meteorologischen Elemente für möglichst viele Orte der Erde zu bestimmen. Ueber diese Bestrebungen wurde nicht selten die physikalische Erklärung der Erscheinungen ganz vergessen, und es ist charakteristisch, daß das ältere Lehrbuch von Kämtz weit mehr einem physikalischen Werke ähnlich sieht als das neuere von Schmid, das sich dagegen mit größter Ausführlichkeit über die Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen verbreitet: es dürfte kaum eine wichtige Beobachtungsreihe vorhanden sein, die hier nicht berücksichtigt wäre. — Dieses Ziel besteht nun zwar auch heute noch, nur unterzieht man die Beobachtungsdaten selbst und die Methoden ihrer Bearbeitung einer weit schärfern Kritik, daneben aber ist eine neue Forschungsmethode getreten, welche zu den schönsten Resultaten geführt hat. Man betrachtet nicht die durchschnittlichen Witterungsverhältnisse einzelner Orte, sondern die augenblickliche Wetterlage über einem ausgedehnten Gebiet und fragt, wie sich dieselbe aus der voraufgehenden entwickelt hat, und wie sich aus ihr das zukünftige Wetter entwickeln wird. Diese synoptische Methode mußte die Meteorologie notwendig in engste Beziehung zur Physik bringen, und erst jetzt sind wir berechtigt die Meteorologie als die Physik der Atmosphäre zu bezeichnen. Die Anschauungen der modernen Meteorologie sind weiteren Kreisen zuerst durch Mohns

›Grundzüge der Meteorologie‹ (erste Auflage 1874) zugeführt. Dieses vortreffliche Werk ist durchaus populär geschrieben, und es haben daher manche Punkte unberücksichtigt bleiben müssen, welche namentlich vom theoretischen Standpunkte aus das lebhafteste Interesse beanspruchen. Diese Lücke ist auf das Beste durch Sprungs ›Lehrbuch der Meteorologie‹ (1885) ausgefüllt, das als in der Meteorologie epochemachend bezeichnet werden muß; denn hier wird zum ersten Male der Versuch gemacht, diese Wissenschaft vom physikalischen Standpunkte aus zu behandeln. Dem Physiker kann kein besseres Werk über unsern Gegenstand empfohlen werden, allein für die Mehrzahl des übrigen Publikums, z. B. der Geographen, ist es zu schwer, die mathematischen und physikalischen Voraussetzungen sind zu hohe; außerdem ist die Klimatologie ganz bei Seite gelassen.

Das vorliegende Buch van Bebbers stellt sich betreffs der Anforderungen an die Vorbildung des Studierenden mitten zwischen Mohn und Sprung, und wird daher vielen willkommen sein.

Die Anordnung des Stoffes ist der bei Mohn sehr ähnlich, aber die Behandlung desselben geht viel mehr ins Einzelne, auch sind eine Menge von ausführlichen Tabellen über das Buch verteilt: ›Abgesehen davon, daß Zahlenwerte ein Naturgesetz viel exakter wiedergeben können, als es Worte vermögen, hat dieses Vorgehn auch noch den Vorteil, daß der Studierende sich gewöhnt, Zahlentabellen leicht zu übersehen und aus denselben das Gesetzmäßige herauszulesen, sowie das Unsichere auch dem Grade nach zu beurteilen‹. In diesen Zahlentabellen, deren Druck allerdings etwas sorgfältiger hätte revidiert werden können, liegt ein hoher klimatologischer Wert, und das vorliegende Buch bildet so eine wertvolle Ergänzung der bekannten Werke von Hann und Woeikof. Indessen glaube ich, man sollte heute in keinem Lehrbuch der Meteorologie oder Klimatologie versäumen auf die wahre Bedeutung der arithmetischen Mittelwerte, die in derartigen Tabellen zusammengestellt sind, einzugehn. Es ist sehr vielfach die irrige Meinung verbreitet (auch in Hanns Klimatologie findet sie sich), daß das arithmetische Mittel aus den Beobachtungen eines meteorologischen Elementes während eines Zeitabschnitts der in demselben wahrscheinlichst zu erwartende Wert eben dieses Elementes sei. Dem arithmetischen Mittel kommt bei seiner Anwendung in der Meteorologie (in der Physik und Astronomie ist es anders) nur die Eigenschaft zu, daß die Summe der Quadrate der Abweichungen bezüglich des arithmetischen Mittels ein Minimum ist. In dem speciellen Falle, daß sich die Abweichungen zu beiden Seiten des arithmetischen Mittels symmetrisch anordnen, daß also, eine unendliche Anzahl von Beobachtungen vorausgesetzt, jeder positiven Abweichung

eine gleich große negative entspricht, kommt dem arithmetischen Mittel auch die Eigenschaft zu, die gleiche Anzahl positiver und negativer Abweichungen zu haben, und vor allem auch die, dem wahren Werte der beobachteten Größe am nächsten zu kommen und als Einzelwert der wahrscheinlichste zu sein. Dieser Fall tritt ein bei wiederholter Messung derselben physikalischen oder astronomischen Größe, er tritt aber bei den meteorologischen Elementen niemals ein, hier haben wir immer nur asymmetrische Verteilung der Abweichungen. Fechner hat in einer Untersuchung, die in Kreisen der Meteorologen leider vollständig unbeachtet geblieben ist: ›Ueber den Ausgangswert der kleinsten Abweichungssumme, dessen Bestimmung, Verwertung und Verallgemeinerung‹ den Fall der Asymmetrie in der Verteilung der Abweichungen etwas näher betrachtet und dabei neben dem arithmetischen Mittel noch zwei andere Hauptwerte eingeführt. Der erste von ihnen ist der ›Centralwert‹, d. i. derjenige Wert, von welchem gleichviel Abweichungen nach der Seite des ›zu groß‹ und nach der Seite des ›zu klein‹ vorkommen; ihm kommt in der Meteorologie wohl keine hervorragende Bedeutung zu. Plantamour hat ihn bei der Behandlung der Niederschlagsverhältnisse von Genf benutzt, indem er meinte, dieser Wert sei der wahrscheinlichste; das ist aber ein Irrtum; diese Eigenschaft kommt dem zweiten von Fechner neu eingeführten Werte zu, dem ›dichtesten Werte‹, d. i. demjenigen um welchen sich die Einzelbeobachtungen am dichtesten zusammendrängen. Eine symmetrische Verteilung der Abweichungen kann naturgemäß nur bezüglich des dichtesten Wertes statt haben, alsdann aber fallen alle drei: Centralwert, arithmetische Mittel und dichtester Wert zusammen und jeder von ihnen vereinigt in sich auch die Eigenschaften der andern. In der Meteorologie kommt, wie gesagt, der Fall der Symmetrie nicht vor, darauf ist schon früher, namentlich aber in neuerer Zeit wiederholt und mit Nachdruck verwiesen worden, man fand das bei der Temperatur und dem Niederschlag, man erkennt aber leicht, daß auch bei den andern meteorologischen Elementen nur der Fall der Asymmetrie eintreten kann. Die Verteilung der Abweichungen um das arithmetische Mittel ist bei den verschiedenen meteorologischen Elementen eine verschiedene und folglich auch die Beziehung des arithmetischen Mittels zum dichtesten Wert, der für uns doch das Hauptinteresse hat; ferner ändert sich diese Beziehung zwischen beiden Werten bei demselben Faktor mit Ort und Zeit. In Nordeuropa werden im Winter häufiger höhere, im Sommer häufiger niedrigere Temperaturen beobachtet als das arithmetische Mittel; in andern Gegenden findet das Umgekehrte statt. Beim Niederschlag überwiegen bei uns geringere

Mengen als das arithmetische Mittel. Die mittlere Windgeschwindigkeit scheint bei uns nur wenig seltener beobachtet zu werden als die häufigste, aber von gleich großen Abweichungen sind die nach der Seite der kleinern Geschwindigkeiten erheblich häufiger als nach der der größern. Wieder anders liegen die Verhältnisse bei der Bewölkung. Im nördlichen Europa sind Beobachtungen ganz bedeckten oder ganz heitern Himmels die bei weitem häufigsten, und die den Mittelwerten entsprechenden Bewölkungsgrade kommen nur selten vor.

Die bisherigen hierauf gerichteten Untersuchungen sind nur als schwache Anfänge zu bezeichnen, es eröffnet sich hier aber ein Arbeitsfeld, das zwar mühselig zu bebauen sein wird, dafür aber reiche Früchte verspricht. Es ist hier nicht der Ort auf diesen Gegenstand noch weiter einzugehn, nur auf einen Punkt will ich noch hinweisen. Die Gaußsche Fehlertheorie basiert auf der Voraussetzung symmetrischer Verteilung der Abweichungen vom arithmetischen Mittel, ihre Anwendung ist also in der Meteorologie principiell unzulässig. Dennoch mag sie bei nicht zu sehr entwickelter Asymmetrie in der Praxis brauchbare Resultate liefern, dabei aber darf man nicht vergessen, daß diese nur Näherungswerte sind. Uns fehlt eine Fehlertheorie, die auf der breiteren Basis asymmetrischer Verteilung der Abweichungen ruht, und die Gaußsche Theorie als speciellen Fall mitumfaßt. — Hätte der Verf. diese Verhältnisse in einem besondern Abschnitt besprochen, so hätte er auch Gelegenheit gehabt die Formeln zur Berechnung des wahrscheinlichen Fehlers, der Zahl der Jahre, welche erforderlich sind, damit ein Mittelwert sich bis auf einen gewissen Grad genau ergebe, und einige ähnliche Ausdrücke zu entwickeln, die sich jetzt an Stellen finden, wo man sie gewis nicht suchen wird.

Der Verf. gibt in der Einleitung eine kurze Uebersicht über die Entwickelung der Meteorologie, stellt die Aufgabe dieser Disciplin fest und zählt die meteorologischen Elemente auf, die eine genauere Behandlung erfahren müssen. Mit Recht verzichtet der Verf. von vorn herein auf die Besprechung etwaiger kosmischer Einflüsse auf die Witterung ›da es durch neuere Forschungen zur Genüge festgestellt worden ist, daß weder der Mond, noch die Planeten, noch die Fixsterne (außer der Sonne) einen merklichen Einfluß auf unser Wetter haben‹.

Nachdem dann im ersten Abschnitt die Zusammensetzung der Atmosphäre, ihre physikalische Beschaffenheit und ihre Höhe besprochen ist, folgt der seiner Bedeutung entsprechend umfangreiche zweite Abschnitt: Die Temperatur. Die Ausführlichkeit in der Beschreibung der gewöhnlichen, Jedem bekannten Thermometer und in

der Reduktion der verschiedenen Thermometerskalen auf einander steht in keinem rechten Verhältnis zu der sonst fast überall knappen aber sehr klaren Darstellung. Dabei ist zu bemerken, daß man als Normalthermometer doch wohl nicht ein ›durchaus richtiges‹ Thermometer, sondern ein solches zu definieren hat, bei dem der Temperaturwert der Skalenteile genau bekannt ist. Der folgende Paragraph über die strahlende Wärme ist in seinem Hauptteil ein übersichtlicher Auszug aus dem Kapitel über das solare Klima in Hanns Klimatologie. Die später veröffentlichten fundamentalen Untersuchungen von Langley hätten hier wohl eine eingehendere Berücksichtigung erfahren dürfen. Von den Schwierigkeiten aktinometrischer Messungen und den Mängeln der hierzu benutzten Instrumente wird nicht gesprochen, ebenso vermissen wir unter den Vorrichtungen, welche man zur Bestimmung der ›wahren Lufttemperatur‹ ersonnen hat, die Beschreibung des Aßmannschen Aspirationsthermometers. Dagegen sind wir dem Verf. dankbar, daß er über den Streit um den Wert der verschiedenen Thermometerexpositionen so kurz weggegangen ist. — Die Behandlung der täglichen Periode der Lufttemperatur führt zu der Frage nach der geeignetsten Kombination der Terminbeobachtungen zu wahren Tagesmitteln, und daran schließt sich die jährliche Periode. Der Verf. gibt hier eine kleine sehr instruktive Tabelle, welche die Abhängigkeit der jährlichen Amplitude von der Lage des Ortes darstellt, dabei ist aber leider nicht angegeben, aus welchen Jahren dieselbe abgeleitet wurde, das ist um so unangenehmer, als die Angaben für die Amplitude bei einigen Orten, wie es scheint, andern Jahrgängen entstammen wie die für die Mitteltemperaturen. — In dem sich anschließenden Kapitel über die unperiodischen Aenderungen der Temperatur findet sich S. 43 eine Tabelle für die tägliche Periode der interdiurnen Temperaturänderung im Winter und Sommer zu Hamburg und Barnaul. Der Verf. bemerkt dazu: ›Der Charakter beider Reihen ist im ganzen übereinstimmend: an beiden Stationen ist der Gang der sommerlichen und winterlichen Kurve fast genau entgegengesetzt. Bemerkenswert ist die Thatsache, daß in den Tagesstunden die Temperatur am veränderlichsten ist, wo sie den extremen Werten nahe ist‹. Von diesen beiden Sätzen schließt aber der eine den andern aus. Die Tabelle zeigt vielmehr, daß die Kurve der wärmeren Jahreszeit bei beiden Stationen zwei Maxima hat und zwar zu den Zeiten, wo die Temperatur den extremen Werten nahe ist; daß aber die winterliche Kurve nur ein Maximum besitzt, nämlich in den frühen Morgenstunden, das zugehörige Minimum fällt auf den Nachmittag, also in die Zeit des zweiten sommerlichen Maximums. Fer-

ner sieht man, daß die Veränderlichkeit im continentalen Barnaul zu allen Tageszeiten im Winter größer ist als im Sommer, und daß dieser Unterschied in den Nachtstunden größer ist als während des Tages. Im maritimen Hamburg ist (soweit zweijährige Beobachtungen schon einen zuverlässigen Schluß gestatten), im Mittel die winterliche Veränderlichkeit auch etwas größer als die sommerliche, aber der Unterschied ist nur gering, und während der wärmeren Nachmittagsstunden ist die interdiurne Aenderung hier im Sommer größer als im Winter. Das deutet auf eine für beide Orte verschiedene tägliche Periode der Bewölkung. — Säkulare Temperaturschwankungen. — Temperaturabnahme mit der Höhe. — Die Verteilung der Lufttemperatur über die Erdoberfläche wird zunächst mit Hülfe der dem Buche angehängten Isothermkarten für Januar und Juli untersucht. Dabei führt der Verf. auch die tiefsten an der Erdoberfläche beobachteten Temperaturen an; es wäre interessant gewesen, hätte der Verf. auch über die höchsten Temperaturen einige Mitteilungen gemacht. Die Isothermkarten hat bekanntlich Dove benutzt, um die mittleren Temperaturen der einzelnen Breitenkreise zu berechnen, vor einigen Jahren hat Spitaler auf Grund der neuen Hannschen Isothermkarten in Berghaus' physikalischem Atlas eine neue Berechnung dieser Werte ausgeführt, deren von den Doveschen wenig abweichende Resultate uns auch hier mitgeteilt werden. Auch hat Spitaler die Abhängigkeit der Temperatur von der geographischen Breite durch eine Formel dargestellt, bei deren Abdruck in unserm Buche indessen das negative Vorzeichen des ersten Gliedes fortgelassen ist. — Den Abschnitt beschließt ein Kapitel über die Meerestemperatur.

III. Abschnitt: Der Luftdruck. Zunächst werden die verschiedenen Barometer beschrieben und die Anforderungen besprochen, welche an ein gutes Barometer zu stellen sind. Es hätte hier bei der Besprechung der Capillardepression auf das Heberbarometer verwiesen werden müssen. Alsdann wird die barometrische Höhenformel abgeleitet, wo wiederum ein unangenehmer Druckfehler stehn geblieben ist; auf S. 87 ist nämlich in der Formel für $\log\left(1-\frac{d_1}{b_0}\right)$ die ganze rechte Seite mit $-m$ zu multiplicieren, und nicht nur das erste Glied. — Bei der folgenden Darstellung der periodischen Aenderungen des Luftdrucks kommt die jährliche Periode etwas zu kurz, und es ist zu hoffen, daß eine neue Auflage des Lehrbuches die hierher gehörigen Phänomene uns durch eine Tabelle oder eine Curventafel deutlicher vor Augen führt. In etwas wird dieses Kapitel allerdings durch das folgende ergänzt, welches die Verteilung des Luftdrucks

über die Erde behandelt, und in dem man mancherlei findet, was man dort nicht suchen wird: die unperiodischen Aenderungen, die Abweichungen von den Normalwerten und die Veränderlichkeit des Luftdrucks.

IV. Der Wasserdampf in der Atmosphäre. Nachdem die Verdunstung behandelt ist, wendet sich der Verf. zur absoluten und relativen Feuchtigkeit und deren Messung mit Hülfe der Hygrometer und Psychrometer. Sodann bespricht der Verf. auch das Sättigungsdeficit als besonders geeignetes Maaß für die Verdunstung; wenn es dann aber heißt: ›Da bei der relativen Feuchtigkeit auch die Temperatur in Betracht fällt, so kann aus jener kein Schluß auf die austrocknende Wirkung der Luft gezogen werden‹, so wollen wir doch bemerken, daß der Schluß heißen muß, ›so kann aus jener allein kein Schluß‹ u. s. w. Außerdem aber kann dieser Satz leicht zu dem Irrtum verleiten, daß man durch das Sättigungsdeficit die Verdunstung vollständig charakterisieren könne. Auch das Sättigungsdeficit bedarf hier einer Ergänzung durch die Temperatur, aber diese Beeinflussung durch die Temperatur ist beim Sättigungsdeficit unbedeutender und leichter zu übersehen als bei der relativen Feuchtigkeit, wenigstens nach meiner Ansicht; daß man hierüber auch anders denken kann, hat noch kürzlich Hann (Wiener klinische Wochenschrift 1889 Nr. 18 u. 19) bewiesen. Zur Berechnung des Sättigungsdeficits aus der Lufttemperatur und der psychrometrischen Differenz gibt der Verf. S. 112 eine Tabelle, welche eine unrichtige Zahlenreihe enthält. Leider muß ich hinzufügen, daß ein Teil der Schuld an diesem Fehler auf mich fällt, denn ich habe diese Tabelle selbst publiciert. Freilich habe ich die fehlerhaften Werte später (M. Z. 1887 S. XVI) durch die richtigen ersetzt, allein derartige Verbesserungen werden nur zu leicht übersehen. — Den Schluß dieses Abschnittes bilden die jährliche und die tägliche Periode der Luftfeuchtigkeit.

Der V. Abschnitt behandelt die Bewegung der Luft, er ist für die moderne Meteorologie von fundamentaler Bedeutung. Von den Meßinstrumenten der Luftbewegung sind die gewöhnliche Windfahne, das Robinsonsche Anemometer und die Wildsche Windstärketafel kurz beschrieben. Bei der letztern würde ich an die Stelle der Tabelle, welche die zu den verschiedenen Windgeschwindigkeiten gehörenden Erhebungswinkel der Tafel gibt, eine Uebersicht der den einzelnen Stiften des Sektors zugehörigen Windgeschwindigkeiten gesetzt haben. — In der Umwandlung der nach Beauforts Skala geschätzten Windstärken in wahre Windgeschwindigkeiten sagt der Verf. S. 124: ›Die von der Seewarte sowohl in Bezug auf Beobachtungen an den Küstenstationen als auch auf Schiffen gemachten Er-

fahrungen haben gezeigt, daß die Schätzungen eine durchaus befriedigende Uebereinstimmung durchschnittlich aufweisen und also im allgemeinen mit einander ganz gut vergleichbar sind. Im Binnenlande verhält sich die Sache indessen ganz anders, indem hier jeder Beobachter mehr oder weniger geneigt sein wird, die Windskale den an seinem Ort herrschenden Windverhältnissen anzupassen, so daß hier die Vergleichung der Windstärken verschiedener Orte ohne weiteres nicht angängig ist‹. Dieser Unterschied zwischen Küsten- und Binnenlandstationen ist einigermaßen überraschend; denn die Beobachter an den Küsten, meist gediente Seeleute, sind gewohnt nach der Größe der Segelfläche die Windstärke zu schätzen, diese ist aber kein objektives Maaß. Ein vorsichtiger Schiffsführer wird seine Segel früher reffen als ein kühner. Von einem Beobachter, welcher kühn zu segeln gewohnt war, wird man daher niedrigere Schätzungen erwarten. Die Erfahrungen an den norwegischen Küsten, über die soeben Mohn berichtet hat, stehn hiermit in Uebereinstimmung. — Das nächste Kapitel bringt mit großer Schärfe und Klarheit die so wichtigen Beziehungen zwischen Wind und Luftdruck. Darauf folgt die tägliche Periode der Windstärke. Die Erklärung dieser Periode verlangt eine tägliche Periode der Windrichtung, so daß man aus jener Erklärung den täglichen Gang der Windrichtung für die verschiedenen Teile der Erdoberfläche theoretisch ableiten kann, wie das zuerst von Sprung geschehen ist. In der Uebereinstimmung der Theorie mit der Erfahrung liegt dann der Beweis für die Richtigkeit der Köppenschen Erklärung der jährlichen Periode. — Die Lambertsche Formel zur Berechnung der mittleren Windrichtung wäre vielleicht besser ganz fortgelassen; sollte sie aber aufgenommen werden, so mußte sie auch erklärt werden. Ebenso wenig glücklich scheint mir S. 140 das Heranziehen des Doveschen Drehgesetzes, jedenfalls darf es in einem Lehrbuche nicht als bekannt vorausgesetzt werden. Daran schließt sich die Erklärung der Land- und Seewinde sowie der Berg- und Thalwinde nach Hann. — Das folgende Kapitel behandelt die Winde der oberen Luftschichten, deren hohe Bedeutung für die theoretische und praktische Witterungslehre erst in neuester Zeit zu voller Anerkennung gelangt ist. Der Verf. referiert über die direkten Messungen von Thomas Stephenson und Fines und dann über die Ergebnisse der Wolkenbeobachtungen von Vettin über Berlin, von Eckholm und Hagström über Upsala und von Broun über den britischen Inseln. Dieser Abschnitt streift naturgemäß schon die Luftbewegung in den Cyclonen und Anticyclonen, deren eingehende Behandlung aber erst in einem späteren Kapitel erfolgt. Hier werden zunächst die vertikalen Luftströmungen be-

trachtet. Es fehlt uns noch so gut wie vollständig an Apparaten zur Messung dieser Bewegungen; die Windfahne mit horizontaler Axe von Vettin (Wetter, 1887. S. 58 u. 121) hat bislang wohl kaum eine weitere Verbreitung gefunden. In Zi-ka-wei ist ein ›Windneigungsmesser‹ in Benutzung, dessen Beschreibung uns aber leider vorenthalten ist, auch ist nicht gesagt, wie Eckholm und Hagström die vertikale Geschwindigkeit der Luftströme gemessen haben. In Betreff der Theorie der vertikalen Luftbewegungen wird auf die Arbeiten von W. Thomson, Poisson, Reyhe, Hann etc. verwiesen, doch hat der Verf. vergessen, zu sagen, wo dieselben zu finden sind. Uebrigens gibt der Verf. die Hauptresultate dieser Untersuchungen in sehr übersichtlicher und klarer Form. Ganz naturgemäß schließt sich hieran die Behandlung der Fallwinde.

Der VI. Abschnitt, über die Niederschläge, beginnt mit einem kleinen Versehen: das Maximum des Wasserdampfgehalts der Luft wächst nicht proportional der Temperatur, sondern viel rascher. Der Verf. beginnt diesen Abschnitt mit Tau und Reif, wobei er sogleich die Hygrometerprognosen auf Nachtfrost erledigt, läßt darauf den Nebel (Entstehung nach R. v. Helmholtz) und die periodischen Aenderungen der Nebelhäufigkeit folgen und kommt dann zur Bewölkung. Der Einteilung der Wolken liegt noch die von Luke Howard zu Grunde. ›Obgleich man zu jener Zeit (Howards) nur sehr rohe Vorstellungen über die atmosphärischen Vorgänge hatte, und man von der wahren Ursache der Entstehung der Wolken keine Ahnung hatte, so stellte dieser ausgezeichnete und scharfe Beobachter doch ein System auf, welches trotz der neueren erfolgreichen Bestrebungen insbesondere durch Clement Ley, Hildebrandsson und andere eine mehr wissenschaftliche Einteilung der Wolken zu schaffen, bis zu unserer Zeit allgemein verbreitet ist und auch wohl noch geraume Zeit nicht verlassen werden wird‹. Doch hat der Verf. nicht unterlassen auch die Klassifikation von Hildebrandsson und Abercromby anzuführen, welche sich vornehmlich auf die Höhe der Wolken stützt, und welche wohl die meiste Aussicht auf allgemeinere Verbreitung haben dürfte. Die Größe der Bewölkung wird in Bruchteilen des sichtbaren Himmels angegeben, ›die Bewölkungsverhältnisse nur durch die Ausdrücke „heiter“, „wolkig“ und „trübe“ anzugeben, ist gegenwärtig fast ganz verlassen‹. Das ist allerdings richtig, allein man hat in neuerer Zeit doch erkannt, daß die Angaben der Mittelwerte der Schätzungen zur Charakterisierung der Bewölkung doch nicht ausreicht, und man hat daher, allerdings scharf definiert, die Ausdrücke ›heiter‹ und ›trübe‹ wieder eingeführt. Man nennt heiter alle die Tage, an denen die mittlere Bewölkung

kleiner als 0.2, und trübe die, an denen die mittlere Bewölkung größer als 0.8 des ganzen Himmels ist. Diese Definition fehlt in dem vorliegenden Buche. Die Häufigkeit der heitern und trüben Tage liefert eine sehr beachtenswerte Ergänzung der mittleren Bewölkung. Es ist schon oben darauf hingewiesen, daß das arithmetische Mittel aus den Beobachtungen der Bewölkung für verschiedene Orte sehr wenig vergleichbar ist; dasselbe Mittel kann aus sehr verschiedenen Einzelwerten resultieren. Bestimmt man die Häufigkeit, mit welcher die einzelnen Bewölkungsgrade beobachtet werden, so findet man bei uns, daß die Beobachtungen ganz bedeckten und ganz heitern Himmels die weitaus überwiegende Mehrzahl ausmachen, und daß mittlere Bewölkungsgrade viel seltener vorkommen. Aus den Mittelwerten ist dieses natürlich nicht zu ersehen; denn die extremen Werte compensieren sich. Eine Folge hiervon ist z. B., daß die tägliche Amplitude (abgeleitet aus den Differenzen der Monatsmittel für die einzelnen Termine) bei uns sehr gering ausfällt. Thatsächlich ist sie das aber nicht, wie man daraus erkennt, daß das erwähnte Prävalieren der extremen Werte am Morgen und Abend viel bedeutender ist als am Nachmittage. Unter Berücksichtigung der Häufigkeit der verschiedenen Bewölkungsgrade gewinnt man einen viel richtigeren Einblick in die periodischen Aenderungen dieses Elementes als bei Betrachtung der Mittelwerte. So viel ich weiß, sind Untersuchungen nach dieser Richtung noch nicht publiciert, es dürfte aber sehr der Mühe wert sein gelegentlich auf diesen Gegenstand näher einzugehn.

Bei der Darstellung der Niederschlagsverhältnisse ist häufig vom ›aufsteigenden Luftstrome‹ die Rede, ohne daß irgendwo gesagt wäre, wie man sich diesen Vorgang zu denken hat; das wäre aber um so nötiger gewesen, als die Bezeichnung eigentlich recht schlecht zum Phänomen selbst paßt. Abgesehen hiervon und von einigen ähnlichen Flüchtigkeiten enthalten die folgenden Kapitel: Regen und Schnee, Regenmesser, verschiedene Systeme und Aufstellung desselben, tägliche und jährliche Periode der Niederschläge, Einfluß der Gebirge, alles Wesentliche, was hierüber zu sagen ist. Darauf wird die Schneegrenze nach vertikaler und horizontaler Richtung untersucht, indem immer, was besonders anzuerkennen ist, Rücksicht auf die Verhältnisse der Lufttemperatur genommen wird; vielleicht hätte der Verf. gut gethan, Hanns bezügliche Untersuchung (M. Z. 4 S. 28) etwas mehr zu benutzen oder doch wenigstens auf sie zu verweisen. Dem Anfänger, dem doch das Lehrbuch in erster Linie dienen soll, entziehen sich die Ursachen der Erscheinungen leicht, welche dem Blicke des Eingeweihten nicht entgehn. — In dem ›Verteilung der

Niederschläge« überschriebenen Kapitel macht der Verf. vornehmlich Mitteilungen über die Wassermassen, welche jährlich auf geographisch begrenzte Gebiete der festen Oberfläche der Erde fallen (nach John Murray), während die folgenden Paragraphen die Eigentümlichkeiten klimatisch begrenzter Gebiete behandeln, die Gebiete mit tropischen und subtropischen Regen und die mit Niederschlag zu allen Jahreszeiten. Folgt dann die Regenwahrscheinlichkeit, deren Definition S. 223 nicht sehr präcise ausgefallen ist; ihre jährliche Periode wird an Centraleuropa (insbesondere Deutschland) und Rußland erläutert. Eine weitere kleine Tabelle enthält die mittlere Zahl der Regenstunden pro Regentag nach Köppen (M. Z. 2 S. 20). Wie diese Werte erhalten sind, und sie sind nicht durch einfache Mittelbildung aus der beobachteten Anzahl von Regenstunden an einer größern Zahl von Regentagen berechnet, wird nicht gesagt. Es fehlen hier überhaupt alle die von Köppen l. c. neu eingeführten Begriffe: absolute Niederschlags-Wahrscheinlichkeit, durchschnittliche Dauer des Regens an einem Regentag und mittlere Regenhöhe pro Regentag und Regenstunde. Das ist sehr zu bedauern, und ich sehe hier die einzige wesentliche Lücke des Buches; denn da diesen Größen eine hervorragende klimatologische Bedeutung zukommt, so ist sehr zu wünschen, daß unsere bis dahin noch ziemlich dürftigen Kenntnisse derselben bald eine Erweiterung erfahren möchten. Außerdem aber sind diejenigen, welche regelmäßige meteorologische Beobachtungen auszuführen haben oder auszuführen beabsichtigen, darauf hinzuweisen, daß die Markierung der Termine, an denen es im Momente der Beobachtung regnete oder schneite, nicht nur für synoptische Untersuchungen von Belang ist, daß sie vielmehr auch das Fundament zur Berechnung der absoluten Regenwahrscheinlichkeit und der damit zusammenhängenden Größen abgibt. — In dem Kapitel über die Veränderlichkeit der Niederschläge gibt der Verf. auch die Fechnersche Formel für die Berechnung des wahrscheinlicheren Fehlers, dieselbe enthält aber einen Druckfehler: es ist 1. 1955 an die Stelle von 1.1995 zu setzen. Es schließt mit dem Satze: »Eine säkulare Veränderlichkeit der Niederschläge konnte bis jetzt nicht nachgewiesen werden. Bemerkenswert ist die Thatsache, daß um das Jahr 1863 fast im ganzen europäisch-asiatischen Kontinente eine Epoche geringer Niederschläge eintrat. Im Uebrigen ist die Verbreitung von Jahren gleichen Charakters der Niederschläge verhältnismäßig nicht sehr groß, welcher Umstand schon gegen das Vorhandensein kosmischer Wirkungen spricht«. Diesem Satze ist jedoch das Ergebnis von Brückners Vortrag auf der allgemeinen Versammlung der deutschen meteorologischen Gesellschaft zu Karlsruhe 1887

entgegen zu halten: ›Es ergibt sich das überraschende Resultat, daß die Länder der gesamten Nordhemisphäre in der Gegenwart gleichzeitig säkulare Schwankungen des Klimas erleben: eine relative Trockenperiode um 1830, eine nasse Periode um 1850, eine zweite Trockenperiode um 1860, gefolgt von einer zweiten nassen Periode (um 1880)‹. Dieses Resultat ist in der Folgezeit nicht nur bestätigt, sondern auch auf die Südhemisphäre ausgedehnt. (Vgl. Brückners Vortrag auf dem Berliner Geographentag 1889). — ›Die räumliche Verteilung gleichzeitiger Niederschläge‹ ist aus des Verf.s Handbuch der ausübenden Witterungskunde (G.G.A. 1887 S. 216) entnommen. Im Schlußkapitel dieses Abschnitts, ›Hagel und Graupeln‹ wird die Reynholdsche Theorie der Hagelbildung vorgetragen.

VII. Elektrische Erscheinungen. Der Verf. beginnt mit der Luftelektricität und deren Aenderungen. Als Meßinstrument beschreibt er nur das alte Peltiersche Elektrometer, doch hat Exner vor einigen Jahren ein weit handlicheres und gerade für Messungen der Luftelektricität bestimmtes Instrument konstruiert. Daran schließen sich die Gewittererscheinungen. Der Blitz in seiner Entstehung, seinen verschiedenen Formen und seinen Wirkungen. Ziemlich eingehend wird das zu Blitzableitern zu verwendende Material besprochen, dabei kommen aber die Erdplatten zu kurz, und gerade bei der Ableitung des Blitzes durch die Erdplatten wird am meisten gesündigt. — Die Entstehung des Gewitters und die begleitenden Erscheinungen, die Ausbreitung und Form, die Fortpflanzung und die periodischen Aenderungen der Häufigkeit der Gewitter werden auf Grund der neuesten Forschungen eingehend diskutiert. Doch findet sich auch hier S. 260 wieder der Satz: ›Ueberall fällt das Maximum der Gewitterhäufigkeit in den Sommer und zwar in den Monat Juni oder Juli. Nur an den atlantischen Küsten des westlichen Europa nehmen die Wintergewitter zu, auf Island und dem nordwestlichen Schottland sind sie sogar häufiger als die Sommergewitter‹. Wintergewitter sind aber viel verbreiteter, als man hiernach glauben sollte. Corfu und Cypern haben häufiger im Winter als im Sommer Gewitter, ebenso Valencia (Island), Lagos, die Azoren, Kanaren und Kap Verdeschen Inseln. Als Uebergänge zwischen dem Vorherrschen der Winter- und dem der Sommergewitter kann man Durazzo, Triest, Lissabon, Guarda, Porto anführen. Das scheint allerdings richtig zu sein, daß Wintergewitter im Inneren der Kontinente äußerst seltene Erscheinungen sind.

VIII. Optische Erscheinungen in der Atmosphäre. Dieser Abschnitt enthält wenig von den gewöhnlichen Darstellungen des Regenbogens, der Höfe und Ringe um Sonne und Mond, der Nebensonnen,

Nebenmonde etc. abweichendes, das für das vorliegende Buch charakteristisch wäre. Die Maximalzone der Intensität und Häufigkeit des Nordlichtes hätte besser gezeichnet werden müssen, wir erfahren hier nur beiläufig, daß Nain südlich von dieser Zone liegt.

Die drei letzten Abschnitte behandeln die Wechselwirkung der meteorologischen Elemente, die Stürme und die praktische Meteorologie (Wettertelegraphie); sie sind im Wesentlichen gut gewählte und vortrefflich zusammengestellte Auszüge aus des Verf.s ›Handbuch der ausübenden Witterungskunde‹ und dem von der Deutschen Seewarte herausgegebenen ›Segelhandbuch für den atlantischen Ocean‹, doch finden in dem Abschnitt ›Stürme‹ auch die andern Oceane die gebührende Berücksichtigung. Belangreiche Erweiterung bezw. Umarbeitung haben gegen früher nur das Kapitel über die barometrischen Maxima und das über typische Witterungserscheinungen erfahren. In das erstere mußten die Untersuchungen von Elias Loomis über die Anticyclonen (Contributions to Meteorologie II, New Haven 1887) aufgenommen werden, und für das zweite sind die neueren Untersuchungen des Verf.s über typische Witterungserscheinungen mit in Betracht gezogen. Außerdem aber ist mit Recht in diesen Paragraphen ein im ›Handbuch‹ davon getrenntes Kapitel ›Wetterprognosen auf längere Zeit voraus‹ mit aufgenommen. Diese Wetterprognosen beruhen nämlich auf der normalen Verteilung des Luftdrucks und deren jahreszeitlicher Verschiebung, sie sind namentlich durch Hoffmeyer und Teisserenc de Bort studiert worden.

Diese letzten drei Abschnitte geben einen gedrängten, aber klaren Ueberblick über das, was die synoptische Forschungsmethode in Betreff des Wetters in weitestem Sinne mit allen seinen scheinbar launischen Aenderungen zu Tage gefördert hat, und über die praktische Verwendung dieser Resultate für die Wetterprognose; sie gehören zu den besten des ganzen Werkes.

Die Ausstellungen, die ich hier an dem vorliegenden Buche gemacht habe, sind fast alle nur unbedeutender Natur und von geringem Belang, ich habe sie aber nicht unterdrückt, weil ich glaube, daß sie der sprechendste Beweis für die Vortrefflichkeit des Werkes sind. Wenn auch nicht alle Kapitel mit derselben Sorgfalt redigiert sind, so enthält das Ganze doch keine wesentlichen Fehler, und man darf es jedem, auch dem an Kritik noch wenig gewöhnten Anfänger, empfehlen. Die besten Abschnitte sind die, welche die Entwickelung der modernen Anschauungen zum Ziele haben, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß van Bebbers Lehrbuch der Meteorologie zur weiteren Verbreitung unserer heutigen Ansichten über das Wetter und seine Veränderungen in hohem Maße beitragen wird.

Göttingen. Hugo Meyer.

Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen im Auftrage des historischen Vereins für Niedersachsen mit Unterstützung des Kgl. preußischen Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, des hannoverschen Provinziallandtages und der Wedekindschen Preisstiftung in Göttingen bearbeitet von A. von Oppermann, Generalmajor z. D. Heft I. 8 Taf. in Fol. Hannover, 1887. Preis M. 5. Heft II. 9 Taf. in Folio. Mit Text zu Heft I u. II von 18 SS. in Folio. Hannover, Hahnsche Buchhandlung. 1888. Preis 5 Mk.

Seit 1883 hat der Verf., General von Oppermann in Hannover, unterstützt durch beträchtliche Bewilligungen (s. d. Titel), begonnen, sämtliche prähistorische Befestigungswerke in der Provinz Hannover nämlich Schanzen, Landwehren, Hünenringe, sog. Wittekindsburgen u. s. w. zu vermessen und zu kartieren. Es war die höchste Zeit, denn die Kultur geht rücksichtslos genug mit diesen zum Teil recht ausgedehnten Anlagen aus vorgeschichtlicher Zeit um. Sind doch trotz aller Bestrebungen und Publikationen der anthropologischen Vereine, trotz bestimmtester Vorschriften seitens verschiedener Ministerien im Jahre 1885 Wagenladungen von Knochen und Eisenresten aus prähistorischen Fundstätten in der Nähe einer der bedeutendsten dieser Wallburgen für 100 Mark durch die Forstbeamten an eine Knochenmühle (!) verkauft worden.

Das weitaussehende Unternehmen hat sich seit 5 bis 6 Jahren auf etwa 40 Verschanzungen erstreckt, die unten aufgezählt werden sollen, und die besser erhaltenen sind nach Situation, Dimensionen und Profilen so exakt auf den beigegebenen Tafeln verzeichnet, daß man sagen kann: mögen diese Erdwerke jetzt auch zerstört werden, in der Wissenschaft sind sie für immer fixiert. Das Werk gibt gerade das, was die Archäologie oder prähistorische Anthropologie verlangt und gebraucht, nicht mehr und nicht weniger und dies ist kein geringes Verdienst bei einem Unternehmen, das für alle Zukunft bestimmt ist und dem nach seiner Vollendung bislang kein ähnliches, eine so große Provinz umfassendes wird zur Seite gestellt werden können. Einige wären vielleicht mit einer flüchtigeren Behandlung zufriedengestellt gewesen, welcher Meinung Ref. sich nicht anschließen kann. Die Tafeln sind außerordentlich übersichtlich und klar; von den Profilen und den Grabentiefen kann man nur sagen, daß sie gleichsam Minima darstellen, da die denudierenden Wirkungen der Jahrhunderte naturgemäß dahin streben, die Höhe zu vermindern, die Tiefe auszufüllen. Man darf dabei nicht vergessen, daß Verhaue von lebenden oder frisch gefällten Baumstämmen, Dornhecken u. s. w. bei der damaligen Bewaffnung ein sehr wesentliches Hülfsmittel der Verteidigung darstellten — wandte doch Wellington solche Barrikaden in der Schlacht von Waterloo noch an.

Der größte Teil der beschriebenen Verschanzungen war schon lange bekannt, manche waren auch speciell beschrieben und einige in unvollkommener Weise, ohne technische Hülfsmittel aufgenommen resp. in Karten eingetragen worden. Man hielt und hält die meisten für Bauerburgen (vergl. unten S. 203) Zufluchtsorte der wehrlosen Bevölkerung der Umgegend, nebst ihrer beweglichen Habe, im Kriegsfalle; allenfalls gelten sie im Volksmunde auch für Feldschanzen aus der Schwedenzeit oder für Römerwerke. Letztere Deutung ist ohne weiteres als gelehrte Erfindung irgend eines benachbarten Pastors oder Philologen aufzufassen; kommen doch in der Litteratur des Kirchturmpatriotismus, wie Mommsen die Sache nannte, in dieser Hinsicht die unglaublichsten Dinge vor.

Man könnte fragen, ob es in den betreffenden Gegenden nicht mehr Schanzen gebe, von denen die beschriebenen nur den besser erhaltenen Bruchteil darstellten: jedenfalls würden nur die unbedeutenderen als zerstört oder übersehen anzunehmen sein. Andererseits hat der Verf., wozu er als Militär und Ingenieur so geeignet wie kein anderer war, die prähistorischen von den späteren mittelalterlichen Befestigungswerken, Landwehren u. s. w. ausgesondert. Es ist daher nicht wohl anzunehmen, daß solche unter den überhaupt berücksichtigten sich befinden; wäre dies bei der einen oder andern Schanze aber auch der Fall, so würde dies an dem überraschenden Hauptresultat nichts ändern. Letzteres lautet dahin, daß sich von Rheine an der Ems bis Börssum und Vienenburg an der Ocker eine 200 Kilometer lange Befestigungskette aus einzelnen Burgen oder befestigten Heerlagern bestehend hinzieht, die alle oder fast alle militärisch wichtigen Vorberge an der Südgrenze der norddeutschen Ebene einnehmen. Die Front dieser Schanzenkette, welche die norddeutsche Ebene dominiert, sieht nach Norden. Ein Blick auf die beigegebene Uebersichtskarte genügt, um diese erstaunliche Thatsache Jedermann übersichtlich zu demonstrieren. Die rot gedruckte Schanzenreihe erinnert einigermaßen an die Uebersichtskarten der französischen von Dünkirchen nach Nizza reichenden Linie von Festungen und Sperrforts. Selbstverständlich kann keine Rede davon sein, daß die norddeutsche Wehrlinie nach dem einheitlichen Plane einer centralisierten Heeresleitung angelegt wäre. Jeder Gau wird die seinem Bereich angehörenden Lücken oder Pässe zwischen den Bergen, so gut er es vermochte, geschlossen haben. Ihre heutige Form mögen die Anlagen im Wesentlichen wohl zur Zeit der Sachsenkriege Karls des Großen erhalten haben, was eine teilweise frühere Erbauung, selbst lange vor Christus jedoch nicht ausschließt.

Diese vorgeschichtlichen Befestigungsanlagen haben, wie der Verf. bemerkt, eine wesentlich übereinstimmende Anordnung. In

gegenseitiger Wechselwirkung gedacht, bilden sie eine zusammenhängende Wehrlinie, deren Hauptzug folgendermaßen detailliert werden kann.

Wo die Ausläufer des mitteldeutschen Berglandes in die norddeutsche Tiefebene abfallen, erstrecken sich in den heute niedersächsischen Landen zwischen der Ems im Westen und dem Ockerfluß im Osten langgezogene Höhenrücken, deren westöstliche Hauptrichtung einen Basteiähnlichen nördlichen Vorsprung gegen das Steinhuder Meer macht. Diese sich auch mehrfach hinter einander schiebenden Höhen werden zwar von Flußthälern, namentlich denen der Weser und Leine durchbrochen, bilden aber im großen Ganzen einen fortlaufenden, das nördlich angrenzende Tiefland um 50—100 Meter überhöhenden Rücken, der überall einen wenig beschränkten Ausblick nordwärts gestattet. Wie noch jetzt zum größten Teil waren in vorgeschichtlicher Zeit alle diese Höhen unzweifelhaft mit undurchdringlichem Wald bewachsen, wodurch an sich schon auf lange Strecken der Zugang aus der nördlichen Ebene in das südliche Bergland verhindert wurde. Eine vollständige Verwertung dieser natürlichen Hindernisse zur Verteidigung war aber notwendig an die Sperrung seiner Lücken gebunden; daher liefert die durch den Augenschein bestätigte Thatsache, daß überall da, wo Querthäler in die nördliche Ebene auslaufen, sich Ueberreste alter Befestigungen vorfinden, den unverkennbaren Beweis von der Gleichartigkeit des Zweckes dieser Anlagen, dessen Erfüllung wesentlich in ihrer Wechselwirkung und Zusammengehörigkeit begründet liegt. Hinter und vor diesen Sperrungsanlagen der Thallücken finden sich Befestigungen, welche als rückwärtige Unterstützungspunkte oder vorgeschobene Beobachtungsposten die Verteidigung der zusammenhängenden Hindernislinie ergänzen und stärken. Und dabei zeigt sich als besonders hervorzuhebende Eigentümlichkeit, daß fast alle die eigentliche Hindernislinie verteidigenden Anlagen auf dem Nordhange der Höhenzüge gelegen sind und möglichst ausgedehnte Einsicht in die nordwärts gelegene Ebene nehmen. Dies gibt der Wahrscheinlichkeit Raum, daß ein Angriff auf die Befestigungslinie von Norden her (s. oben S. 194) zu erwarten gewesen sei.

Der nördlichste Höhenzug lehnt seinen westlichen Flügel an das Tiefland zwischen Ems und Haase, welches 36 Kilometer breit, durch die vielen in westöstlicher Richtung parallelen Wasserläufe mit den zwischenliegenden Mooren, Sümpfen, Brüchen und Wäldern vordem wahrscheinlich meist ungangbar für größere Kriegermassen war, an seinen wenigen Zugängen aber durch vorgeschobene Befestigungen in West und Nord bewacht wurde, von denen noch jetzt die Schanzen

bei Emsbüren und Bersenbrück erhalten sind. Die aus dem Tieflande allmählich aufsteigenden Höhen, welche gleich Anfangs von dem Thal der Haase durchbrochen werden, tragen für dessen Verteidigung im ›Gehn‹ bei Bramsche die erste größere Befestigung und bilden dann von der Schlepptruper Egge ostwärts laufend, von mehren Querthälern durchsetzt, bis zur Weser eine 70 Kilometer lange bewaldete Bergwand, welche in den ältesten Urkunden (aus dem 10. Jahrhundert) den Gesamtnamen *mons Suntal* führt, während sie heute Wiehengebirge heißt. Die westlichen Querthäler derselben sind ehedem durch ausgedehnte, jetzt zwar vielfach ausgetrocknete Sumpfniederungen und tiefe Moore von Norden her unzugänglich gewesen. Die Behauptung der darum weniger gefährdeten Pässe bei Engter und Ostercappeln blieb den auf der Südseite des Bergzuges befestigten größeren Lagerplätzen überlassen, indem nur kleine Beobachtungs-Schanzen in der Nähe dieser Pässe, von denen eine in Frankensundern bei Engter erhalten ist, den Zweck einer rechtzeitigen Heranziehung zahlreicher Verteidiger aus den Lagerplätzen bei drohender Gefahr verfolgten. Die beiden großen Lagerbefestigungen bei Rulle und Rattinghausen haben aber eine noch weitergehende Bestimmung gehabt; aus ihren sehr bedeutenden Räumlichkeiten geht offenbar hervor, daß in ihnen die Erfordernisse örtlichen Widerstandes mit denen einer angriffsweisen Landesverteidigung vereinigt sind. Ob die weiter südlich liegende dritte große Lagerbefestigung bei Oesede mit ihnen als Rückhalt in Wechselbeziehung gestanden hat oder in Folge besonderer Kriegsverhältnisse errichtet ist (siehe unten S. 201), läßt sich aus der Oertlichkeit allein nicht entscheiden.

Weiter ostwärts bis zur Weser sind die Befestigungen der Querthäler des Hunteflusses, der großen Aue bei Holzhausen, des Passes bei Lübbecke, der Wallucke und der Porta Westphalica entschiedener ausgeprägt und teilweise von gewaltiger Ausdehnung. Unter ihnen zeichnen sich das Heerlager der Babilonie und der Wallring auf dem Wittekindsberge der Porta durch Großartigkeit aus, während die Wallucke nur wenige Spuren einer Paßsperrung erkennen läßt.

Der ganzen Reihe dieser verschanzten Gebirgspunkte vorgelagert findet sich in der nördlichen Ebene bei Sundern ein System von Landwehren mit den Resten großer Wallringe, augenscheinlich zur Absperrung des in der damaligen Zeit einzig gangbaren trockenen Terrainstreifens, welcher sich vom Dümmer See her zwischen den sumpfigen Niederungen der Hunte und des Großdiek-Flusses gegen das Gebirge erstreckt.

Auf dem rechten Weserufer trat ursprünglich und noch bis zum

18. Jahrhundert der ostwärts sich fortsetzende Gebirgszug mit einem steilen Felsabsturz des Jakobsberges unmittelbar in das Flußbett hinein, wodurch eine vollständige Sperrung des rechtsseitigen Portapasses bewirkt war. Daher waren weitere Befestigungen erst für das zunächst ostwärts gelegene Querthal von Kleinbremen erforderlich und finden sich ausnahmsweise am Südhange des Höhenzuges in der Hünenburg mit dem Heerlager bei Todenman, deren Verteidigungswirkung auch dem nächsten Gebirgspasse bei der Arensburg zu Gute kommt.

Den Bastei-ähnlichen Vorsprung des Höhenabfalles durchbricht in seiner nördlichen Spitze das Thal der Rodenberger Aue und öffnet zwischen Bückeberg und Deister einen Zugang in das Längsthal, welches diese Höhenzüge von den Weserbergen und dem jetzigen Suntel scheidet. Der Verteidigung dieses breiten Zuganges entsprechen zwei Befestigungen, von denen das Hünenschloß auf der nördlichsten Erhebung des Bückeberges und die Heisterburg auf dem westlichen Ende des Deisters liegen. Am östlichen Flügel des ununterbrochen 20 Kilometer weit fortziehenden Deisterkammes übernimmt die starke Bennigserburg eine Wechselwirkung mit dem großen Ringwall der Marienburg bei Nordstemmen zur Behauptung des offenen und übersichtlichen Terrains bis an den Leinefluß.

Nördlich des Höhenabschnittes zwischen Weser und Leine sind zwei vorgeschichtliche Befestigungen erhalten, von denen die Düsselburg bei Rehburg der Paßsperre zwischen den großen Mooren des Steinhuder Meeres gedient haben wird. Die Burg aber auf dem Gehrdener Berge südlich von Hannover ist wegen ihrer geringeren Ausdehnung nur als vorgeschobener Beobachtungsposten anzusehen, um die beiden Flügelwerke der langen unübersichtlichen Deisterlinie durch Signale über Vorgänge in der Umgegend aufzuklären, welche die uralte große Heerstraße von West nach Ost durchzog.

Auf dem rechten Weserufer nämlich, nächst Minden beginnend, führte diese Heerstraße an dem Walde der Santfoerde, nördlich von Bückeburg vorbei, durch die Ebene des Bukkigaues, auf der Nordseite des Bückeberges zur Grenze des Merstem-Gaues an der Bückethaler Landwehr bei Nenndorf. In alten Urkunden ›Helweg vor dem Santfoerde‹ genannt, nahm derselbe im Merstemgau die Richtung zwischen dem Gehrdener und Benther Berge hindurch auf Ronnenberg (Runibergum), wo 529 n. Chr. die Thüringer von den Franken besiegt wurden, überschritt die Leine und durchzog in südöstlicher Richtung das Flachland bis zur Ocker bei Ohrum (Arhen — nicht weit von Schladen), wo die Thüringer zum zweiten Male in demselben Jahre besiegt wurden. Im Westen am linken Weserufer fand diese Heerstraße eine unmittelbare Fortsetzung entlang dem

Nordfuße des Wiehengebirges über Lübbecke und Bramsche durch das Flachland bis zur Ems; auch kreuzte sich mit ihr bei Minden die Via antiqua regia, welche südwärts über Herford, Lippstadt nach dem Rhein, nordwärts am rechten Weserufer über Nienburg, Verden, Rotenburg an die Elbe bei Stade führte. Karl der Große hat urkundlich nachweisbar nach allen Richtungen von diesen Heerstraßen Gebrauch gemacht.

Weiter ostwärts bietet die Vereinigung des Leinethales mit dem Innerstethal ein ebenfalls nach Norden offenes Terrain, welches im Zusammenwirken mit der Marienburg bei Nordstemmen durch eine vorgeschichtliche Befestigung beherrscht wird, deren Reste als sog. Wallgraben bei Himmelsthür noch erhalten sind.

Der Kamm der Lichtenberge (Asselburg) bildet eine etwa 10 Kilometer lange und wegen seiner dichten beiderseitigen Bewaldung undurchdringliche Abschlußlinie, die am östlichen Ende mit dem Hardewegberg bei Gebhardshagen südwärts umbiegt und dann durch ein enges Querthal von dem die Ostseite des Innerstethales begrenzenden, doppelt und dreifach parallelen Höhenzügen getrennt wird. Dieser einem Eindringen in das Innerstethal von Nordost her besonders günstige Paß besitzt eine kräftige Verteidigungsanlage in einer großen, wohlerhaltenen Lagerburg.

Die von hier ab in südöstlicher Richtung mehrfach hinter einander gelagerten Höhenkämme, welche den etwa 24 Kilometer langen Berglandssaum dem Harzgebirge anschließen, besitzen nur zwei für einen Zugang nach Westen brauchbare Durchbrechungen. Zunächst das Querthal bei Salzgitter — dann das andere südlichste Querthal bei Weddingen. Letzteres steht gemeinsam mit dem Ockerthal unter kräftiger Einwirkung der etwa 5 Kilometer abliegenden großen Harlyburg bei Vienenburg, eines zweifellos altgermanischen Heerlagers, in welches das 12. Jahrhundert eine Zwingburg gegen die Reichsstadt Goslar hineingebaut hat.

Abgesehen von der Hauptbefestigungslinie, die von Westen nach Osten verläuft, existieren hier und da sekundäre Anlagen, Vorwälle, Befestigungen im Weserthal auf den Vorbergen des rechten Ufers u. s. w.; in Betreff dieser Details muß hier auf das Original verwiesen werden.

Bei der folgenden Aufzählung der einzelnen Verschanzungen sind diejenigen durch Hinweisung auf die Tafeln hervorgehoben, welche der Verf. einer Vermessung hat unterziehen können.

Hünenburg bei Emsbüren — Wittekindsburg bei Russel nächst Bersenbrück (Taf. IX) — Wickesburg im Gehn bei Bramsche — Wittekindsburg in Frankensundern bei Engter — Wittekindsburg bei Rulle (VII) — Sachsenlager auf dem Reremberge bei Oesede — Heer-

lager bei Rattinghausen (VI, Wagenhorst und Hohenhorst, ein sächsisches Heerlager von mehr als 440 Hektaren Ausdehnung, nötigenfalls für 800,000 Mann vom Jahre 775—785 n. C.) — Backofenburg am Kalbsiek bei Rattinghausen (VI) — Wallringe und Landwehren bei Levern-Sundern (XV) — Limburg bei Pr. Oldendorf (X, Schwedenschanze) — Babilonie bei Obermehnen im Kreise Lübbecke (V) — Reineberg bei Lübbecke (zerstört) — Wallucke im Wiehengebirge — Wallring der Porta Westphalica (IV, linkes Ufer, am rechten Ufer sind die Felsen erst im 16. und 17. Jahrhundert weggesprengt) — Hünenburg mit Heerlager bei Todenman nächst Kleinbremen — Hünenschloß auf dem Heisterberge nächst Lindhorst — Heisterburg auf dem Deister bei Nenndorf (III) — Bennigserburg am östlichen Ende des Deisters (II) — Ringwall der Marienburg bei Nordstemmen (über der Grabensohle noch jetzt bis 6 Meter hoch) — Düsselburg bei Stadt Rehburg (XI) — Burg auf dem Gehrdener Berge (bei Hannover) — Osterburg bei Deckbergen nächst Rinteln (XII) — Heerlager auf dem Amelungsberge nördlich von hessisch Oldendorf (Schlacht auf dem Dachtelfelde im Jahre 782) — Obensburg bei Hastenbeck südöstlich von Hameln — Hünenburg bei Altenhagen südlich von Springe (I) — Barenburg im Osterwald bei Kloster Wülfinghausen (Steinwall, Offensivschanze) — Wallgraben bei Himmelsthür — Gallberg bei Hildesheim — Befestigung der Vorholzhöhen (Asselburg, im Ambergau bei Ottbergen) — Ringwall bei Gebhardshagen — Grenzlerburg bei Othfresen (XIII) — Harlyburg bei Vienenburg (XIV) — Scharenburg bei Lengede — Schalkerburg im Oderwald bei Kl. Flöthe — Alte Schanze bei Heerte (Artsburg, jetzt spurlos verschwunden).

Die historische Bedeutung der ausgedehnten Befestigungen kann natürlich erst übersehen werden, wenn das ganze Werk vollendet sein wird und der Verf. hat mit Recht vermieden, mehr als Andeutungen darüber einfließen zu lassen. Auch gehört zu einem derartigen Urteil wie man weiß, die Kombinierung mit den anderweitig bekannten Thatsachen: prähistorischen Gräberfunden, namentlich Waffenresten, Münzen, geschichtlichen Daten und nicht am wenigsten mit solchen der vergleichenden Sprachforschung, die sich an die Specialnamen der Schanzen im Volksmunde, an die Berg-, Fluß- und Flurnamen, die Namen der Forstorte u. s. w. zu halten haben würde. Der Zahl sich aufdrängender Fragen ist Legion: so muß man sich darauf beschränken, einige wenige hervorzuheben, deren zunächst noch hypothetische Beantwortung geeignet sein würde, allgemeineres Interesse an diesen Erdarbeiten unserer Vorfahren im deutschen Lande wachzurufen.

Von wem wurden systematisch so ausgedehnte und zahlreiche

Befestigungswerke errichtet? gegen wen? und zu welcher Zeit? Die Antworten können nur auf die Untersuchung der Schanzen selbst, auf ihre Topographie und auf militärische Ueberlegungen gestützt werden. Ohne Zweifel haben die Verschanzungen fast sämtlich altgermanischen Charakter. Sie unterscheiden sich von solchen, die nach der Meßschnur von römischen Ingenieuren und deren Nachfolgern z. B. etwa im fränkischen Heere ausgeführt sind, durch ihre Unregelmäßigkeit, ihre rundliche Form, das häufige Vorkommen von Außenwerken, Vorburgen, befestigten Signalposten, die Benutzung der Oertlichkeit, um gedeckte Zugänge zu schaffen, wie es der Zufall darbot — und durch manche kleinere Merkmale. Es gibt scheinbare Ausnahmen, z. B. quadratische Schanzen, wie die Heisterburg am Deister oder die Hünenburg am Ossenberge bei Dransfeld. Die Zugänge münden aber in die Ecken, nicht in die Seiten wie bei einem römischen Lager. So spricht alles für die Annahme, daß Germanen die Erbauer waren, doch wäre zunächst eine etwaige Keltenhypothese zu beseitigen. Keltische Verschanzungen sind in großer Zahl und vortrefflicher Erhaltung aus Irland, auch aus den noch wesentlich keltischen Landesteilen Frankreichs bekannt. Wenigstens die irischen haben einen ganz anderen Charakter. Sie sperren als meilenlange Dämme die Bergthäler der Quere nach ab, was in den norddeutschen von Flußläufen durchzogenen Thälern ohne Schleusenvorrichtungen u. dgl. ziemlich unthunlich sein würde. Von diesem Princip, nämlich mechanischer, nicht etwa militärischer Quersperrung würde sich in allen den vom Verf. untersuchten bergigen Gegenden kaum mehr als ein Beispiel finden lassen. Letzteres zeigte sich im Hallerthal bei Springe, nämlich eine totale Sperre des Thales durch Wall und Graben. Die unzweifelhaft keltischen Rundschanzen sind ferner schon in früher Zeit zum Teil aus Steinen ohne Verbindungskitt aufgeschichtet und im Allgemeinen klein. Ausnahmen bestätigen auch hierbei die Regel: so enthielt der Hauptwall der Hünenburg bei Springe eine mit Lehm zusammengefügt gewesene Bruchsteinmauer. Wenn jene keltischen Verschanzungen die Spitzen isolierter Hügel einnehmen, erinnert ihr Grundriß mehr an die nicht größeren Ritterburgen des Mittelalters; auch wenn sie als reine Erdwerke in der Ebene aufgeführt sind, schmiegen sie sich den Terrain-Erhebungen an und verraten die Absicht der Erbauer, weitumschauende und von einer kleinen Besatzung leicht zu verteidigende Beobachtungsposten zu besitzen. Bei altgermanischen Werken findet sich auch hier und da ein solcher vorliegender Wachtposten (z. B. unter der Grotenburg, wo das Hermannsdenkmal steht, ferner auf dem Gehrdener Berge bei Hannover), aber immer in relativ großer Nähe an dem oder den Hauptwerken. Natürlich sind

dieselben für eine relativ kleine Wachmannschaft etwa 100 Mann berechnet, wogegen die größten Ringwälle wie der auf der Marienburg bei Nordstemmen bis zu 8000 Mann fassen konnten. (Ueber das Hochplateau der Wagenhorst s. oben S. 199). Zwischen diesen Extremen gibt es zahlreiche Mittelstufen, und obgleich der kurz gefaßte Text nur die unzweifelhaft sicheren Thatsachen enthält, so sind zu letzteren auch die Angaben über Wasserversorgung sowie die Schätzung der Kopfzahl der Besatzungen zu rechnen, welche in dieser oder jener Verschanzung untergebracht werden konnten. Es ergibt sich öfters aus der ganzen Veranlagung, daß die Verteidigung wesentlich offensiv, durch Ausfälle der Besatzung geführt werden sollte, welcher Modus auch anderweitig als bevorzugte Methode der germanischen Kriegerschaaren bekannt ist.

Müllenhoff (Deutsche Alterthumskunde. Bd. II. 1887 S. 233) hat mit Sicherheit gezeigt, daß keltische Flußnamen wie Leine, Despe, Kaspau, Wölpe, Wörpe, Wümme u. s. w. bis zum Altona-Göttinger Meridian in Niedersachsen sich erhalten haben, aber nirgends weiter östlich. Man könnte eher daran denken, die Hünenbetten für keltisch zu halten, als die ihnen öfters benachbarten Wälle (z. B. die auf dem Giersfelde bei Ankum nicht weit von der jetzt Wittekindsburg genannten Schanze). Oft ist es diskutiert, wie es möglich gewesen, so zahlreiche kolossale Steine aus gewis beträchtlicher Entfernung herbeizuschaffen und über einander zu schichten, nämlich die horizontalen platten Decksteine auf die senkrecht stehenden Tragsteine zu bringen. Ohne mechanische Hülfsmittel komplicierterer Natur (Flaschenzüge, Rammbär u. s. w.) wäre das schwerlich ausführbar, falls man nicht sehr kalte Winter und Eisschlitten zu Hülfe ziehen wollte. Die Kelten müssen dergleichen Kunst verstanden haben, wie die zahlreichen Hünenbetten, Dolmen, Steinkreise u. dgl. zeigen, die sich in keltischen Ländern, der Bretagne, England (Stonehenge) etc. in so großer Verbreitung erhalten haben.

Von slavischer Arbeit kann für die in den bisherigen beiden Lieferungen abgehandelten Schanzen abgesehen werden, wegen ihrer geographischen Lage. Man könnte bei der großen, vom Ref. [Zeitschrift f. Ethnologie. 1884. XVI. Jahrg. S. (503)—(511)] erwähnten Schanze, die bei Fallingbostel liegt, dergleichen diskutieren; hier kommt das nicht in Betracht.

Es bleibt also die Frage übrig: wenn auch die große Mehrzahl der Schanzen echt germanisch ist, gibt es nicht vielleicht eine oder die andere darunter, die durch ihre abweichende Konstruktion römische, fränkische oder endlich keltische Herkunft verrät? — Bis jetzt lassen sich das sog. Sachsenlager bei Oesede und die Babilonie bei Lübbeke als fränkische Heerlager deuten. Ersteres paßt auch nicht

zur übrigen Befestigungslinie, auf letztere ist der Kampf zwischen Sachsen und Franken um das Lager der letzteren im Jahre 775 zu beziehen.

Die Front der ganzen Befestigungskette ist, wie gesagt, nach Norden gerichtet, was der militärische Blick des Verf.s ohne Weiteres herausfand: d. h. der Feind wurde vom Norden her erwartet. Nun sind hierbei immer noch zwei Möglichkeiten vorhanden. Entweder hatte ein südlich wohnendes Volk seine Grenze gegen einen nördlichen Feind zu verteidigen, z. B. die Cherusker gegen Angrivarier, Chauken, Langobarden, Sachsen, vielleicht sogar die letzteren gegen Slaven. In diesem Falle würde der Befestigungszug wenigstens für eine bestimmte Zeit und auf gewissen Strecken eine Stammesgrenze andeuten. Oder die südlich im Lande gelegenen Gebirgsgegenden wurden von einem Volke, das Thal und Berg zugleich inne hatte, als geeignetster Platz für Festungsanlagen, Zufluchtsorte, kurz als eine natürliche Bergfeste benutzt, gleichviel, von wo der Feind eigentlich gekommen war. Wenn z. B. die Chatten von Süden oder die Franken von Westen her vordringend sich der Gegend um das jetzige Hannover bemächtigten, so konnten die anfangs unterlegenen Bewohner der Ebene, mochten sie zur gegebenen Zeit Cherusker oder Sachsen heißen, noch in den Bergen des Deisters u. s. w. ihren Widerstand fortsetzen.

Wie man sieht, ist aus den Schanzen selbst diese Alternative nicht zu entscheiden. Deuten sie Stammesgrenzen an, so wäre das aus ihrem Zusammenfallen mit Grenzen der Kirchspiele oder Bistümer, der Gaue, selbst der Dialekte indirekt zu erweisen. So sehr die Resultate für die prähistorische altgermanische wie für die heutige deutsche Anthropologie von Interesse sein würden, so fällt doch die Möglichkeit ihrer Beantwortung ganz der historischen oder philologischen Forschung anheim. Bisher kann man nur sagen, daß die größere Wahrscheinlichkeit nicht auf Seite der Gaugrenzen, sondern bei der Annahme von festungsartigen Réduits zu fortgesetzter Landesverteidigung gelegen ist.

Dies folgt nämlich aus den Straßenzügen. Die altgermanische, nicht etwa römische, große westöstliche Heerstraße führte von Minden nach Hildesheim und Wolfenbüttel; sie passierte die Leine etwas nördlich von Nordstemmen. Einem Feinde gegenüber, der auf dieser Straße gekommen war und in der Ebene gesiegt hatte, boten die Schanzen des nördlichen Bergzugrandes treffliche Defensivstellungen.

Interessant wäre es, ließen sich für eine oder zwei Schanzen Anknüpfungen an die Kriege der Römer in Deutschland nachweisen. Da das Castell im Lande der Chauken (Tacit. Ann. I, 38) doch wohl im permanenten Style aufgeführt war und da das Winterlager des

Tiberius vom Jahre 4/5 n. Chr. (ad caput Juliae), wenn es auch sicher nicht an der Lippe lag und wenn es sogar später dem Varus zum Sommerlager gedient haben mag, doch gewis links von der Weser zu suchen ist, so fallen beide nicht in das Bereich der vorliegenden Untersuchungen im Terrain. Es bleibt also nur der Angrivarierwall übrig, an dem jene letzte Schlacht im Jahre 16 n. Chr. ausgefochten wurde, welche den Römern bekanntlich das Wiederkommen für immer verleidete.

Der Verf. verlegt, beiläufig bemerkt, einigen der neuerdings aufgestellten Hypothesen folgend, die Varusschlacht nach Leeden bei Osnabrück, die Schlacht bei Idistavisus nach Eisbergen.

Endlich ist die Frage nach der Zeit zu erörtern. Die Kelten werden etwa 400 v. Chr. das Land zwischen Leine und Rhein den Germanen überlassen haben (Müllenhoff, l. c.). So steht bis auf Karl den Großen ein wenigstens 1200 Jahre umfassender Zeitraum zur Verfügung, in welchen die Befestigungen aufgeworfen, wiederholt benutzt, verstärkt und modificiert sein könnten. Immer würden sie noch als germanisch bezeichnet werden dürfen. Aber man möchte, was die Benutzung anlangt, vielleicht auch an noch spätere Zeiten, an das Mittelalter bis zum dreißigjährigen Kriege denken. Sog. Bauerburgen, wesentlich Verstecke, nicht zur aktiven oder passiven Defensive bestimmt, sondern Zufluchtsorte für die benachbarten Dorfschaften, für ihre Weiber, Kinder, Wehrlosen, ihre beste Habe und ihr Vieh sind vielfach in Deutschland nachgewiesen und wohl noch öfter voreilig angenommen. Das örtliche Terrainstudium oder ein Blick auf die Karte entscheiden zumeist, ob die Lokalität als ein Versteck, oder im Gegenteil zur Beherrschung eines Passes, zum Abschluß einer langen Verteidigungslinie, zur Anlage eines Wachtpostens geeignet sich erweist. Man kann nicht bezweifeln, daß dem Verf. ein in diesen Dingen durchaus kompetentes Urteil zugeschrieben werden muß und die Hypothese der Bauerburgen ist zu streichen, denn Verstecke legt man nicht gerade auf den die Ebene beherrschenden Vorbergen und Pässen an. Wenn man bedenkt, wie oft derartige militärische Anlagen als Cultusstätten betrachtet worden sind, so erscheint die Bemerkung des Verf.s von Interesse, daß der Ringwall auf dem Gallberg bei Hildesheim eine solche Stätte (wenigstens nebenher) gewesen sein könne, weil, nur ½ Kilometer entfernt davon, der Hildesheimer Silberfund 1868 entdeckt worden ist. Derselbe gilt als Beutestück aus der Varusschlacht und mag in folgenden Kriegszeiten, etwa im Jahre 16 n. Chr. oder zur Zeit Karls des Großen vergraben worden sein.

Möglich ist es, daß manche Schanzen sekundär als Verstecke benutzt oder im Mittelalter zur Anlage von Ritterburgen benutzt

worden sind. Schon Segest besaß einen eigenen befestigten Platz, der eine förmliche Belagerung bis zum Entsatz durch ein großes Heer (unter Germanicus) aushielt. Militärisch feste Punkte werden bis zur Erfindung der Feuerwaffen ihre Wichtigkeit gleichmäßig besessen oder bewahrt haben und so können einzelne mittelalterliche Burgen sehr wohl an Stellen erbaut worden sein, wo früher Stammeshäuptlinge ihre Blockhäuser und ähnlichen Réduits, oder flüchtende Bauern ihre schwachen Erdwerke angelegt hatten. Mit Bestimmtheit weist der Verf. für die Harlyburg bei Harzburg, mit Wahrscheinlichkeit für die Arensburg bei hessisch Oldendorf an der Weser nach, daß prähistorische für spätere Anlagen verwertet worden sind. Dies gilt gleichfalls auch für den Wallring an der Porta (späteres Nonnenkloster), für das Heerlager auf dem Amelungsberge bei hessisch Oldendorf (sächsischer Adliger Amelung) und die Osterburg bei Deckbergen (vor 836 im Besitz eines Uffo), wahrscheinlich auch für die Grenzlerburg bei Othfresen (Wohnsitz des Gaugrafen vom Saltgau im 13. Jahrhundert).

Für die große Wehrlinie der Cherusker oder Sachsen entsteht hieraus die Frage, ob einzelnen kleineren Schanzen, nicht z. B. der Bennigserburg, anstatt einer Bedeutung in der Landesverteidigung oder neben derselben; eine solche vielleicht als Wohnsitze uralter Geschlechter resp. von Gau-Häuptlingen zuzuschreiben sei. Die sog. Vorburgen könnten dafür sprechen: seien sie unter obiger Voraussetzung bestimmt gewesen, Holzbauten für das Vieh, für das Gesinde, für die permanente Besatzung der Burg oder für alles dies zugleich aufzunehmen. Die Hauptburg wäre dann von der Besitzerfamilie bewohnt worden. Es ist die Hypothese offenbar gestattet, daß von der Gesamtanlage nur die Erdwerke, nicht aber die sehr wesentlichen, abschließenden Holzkonstruktionen erhalten sind (vgl. auch oben S. 193). Aber es ist wiederum hervorzuheben, daß die militärische Bedeutung der großen Verteidigungslinie unabhängig von etwaigen einzelnen Stammburgen festgestellt erscheint.

Wie man sieht, wären die Zeiten nur aus Funden zu bestimmen, die direkt oder indirekt auf die Erbauer hinweisen. Bis jetzt ist fast nichts von solchen bekannt, auch Nachgrabungen haben zu keinen Resultaten geführt. Auf Bronzen ist wenig, auf Münzen gar nicht zu rechnen, obgleich bei größeren Erdarbeiten und längerer Besetzung einer Schanze dergleichen wohl verloren gegangen sein könnte. Wenn dauernde Bewohnung einer solchen Oertlichkeit stattgefunden hätte, würde die Sache natürlich ganz anders liegen, aber davon haben sich eben bisher keine Spuren gezeigt. So bleiben als einzige Hoffnung für Altersbestimmungen Topfscherben übrig, deren Beschaffenheit hinreichend sicher die Nationalität der Erbauer

wie deren Zeit anzeigen. Und das natürliche Ende eines jeden Topfes besteht doch darin, daß er zerbricht.

Das nach so kurzer Zeit, in fünf Jahren, erzielte Resultat, wonach die Sachsen oder vielleicht teilweise schon die Cherusker am Südrande der nordwestdeutschen Ebene eine kolossale, scharfsinnig kombinierte Befestigungslinie auf ihren Bergen konstruiert haben, berechtigt zu den besten Hoffnungen. Möge es dem Verf. beschieden sein, sein großes, ohne erhebliche Geldopfer unausführbares Werk einem nicht zu fernen Ende entgegenzuführen.

W. Krause.

Lamprecht, Karl, Skizzen zur Rheinischen Geschichte. Leipzig, Verlag von Alphons Dürr 1887. 245 S. 8°. Preis Mk. 4,50.

Der gediegene Kenner deutscher, speciell rheinischer, Wirtschaftsgeschichte vereinigt unter obigem Titel eine Reihe von 7 teils neu bearbeiteten teils bisher noch nicht veröffentlichten Abhandlungen, ›Essays‹ im besten Sinne des Wortes, worin die Resultate gründlicher Arbeit von allgemein anziehenden Gesichtspunkten aus in wohlabgerundeter Form dargestellt sind. Zuerst führt eine einleitende Skizze, ›das Rheinland als Stätte alter Kultur‹, die Hauptepochen der rheinischen Bodenkulturgeschichte von den Kelten bis zum Ausgange des Mittelalters in ihren mannigfach noch jetzt erkennbaren Wirkungen an uns vorüber. Dann schildert Verf. ›Recht und Wirtschaft zur Frankenzeit‹ in ihrer engen Verbindung und Wechselwirkung mit der Gestaltung des socialen und politischen Lebens, welches sich besonders charakteristisch in der Ausbildung des Individualeigentums gegenüber dem Gesamteigentum der älteren Zeit dokumentiert. Ein dritter Aufsatz: ›Die geistliche Reformbewegung in den Moselklöstern des 10. Jahrhunderts‹, behandelt jene wichtige erste Anspannung des mönchischen Geistes, welche der cluniacensischen Richtung vorangieng, und gibt uns bedeutende Einblicke in das geistliche Leben des Mittelalters überhaupt. Den mächtigen weltlichen Faktor mittelalterlicher Geschichte führt uns Verf. in ›Stadtherrschaft und Bürgerthum zur deutschen Kaiserzeit‹ an der Hand der Entwickelung Kölns vor Augen und ergänzt diese Skizze durch ein detailliertes ungemein anschauliches Bild des ›Stadtkölnischen Wirtschaftslebens gegen Schluß des Mittelalters‹. Das eigenste Gebiet seiner Forschungen läßt uns Lamprecht im folgenden Essay, ›Die Schicksale des Bauernstandes während des Mittelalters und seine Lage gegen Schluß des 15. Jahrhunderts‹, betreten. Er findet den breitesten Grund für die Verschlechterung der bäuerlichen Verhältnisse seit dem 14. Jahrhundert in dem Aufhören des großen Abströmens deutscher Bauern nach dem Osten und in der dadurch herbeigeführten Bedrängtheit daheim, welche zu stets weitergreifender

Teilung der für den Nachwuchs nicht mehr ausreichenden bäuerlichen Grundstücke nötigte. ›War noch um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts die Hufe das deutsche Normalgut, so ist es um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, wenigstens an Mosel und Mittelrhein, nur noch die Viertelhufe. Welche Unsumme von Elend und Verfall ist in diesen wenigen Worten ausgedrückt! Da die Intensität des Anbaus im 14. und 15. Jahrhundert dort keineswegs so sehr gewachsen war, daß sie die Nachteile einer solchen Vierteilung hätte ausgleichen können, so bedeutet der Bestand der Viertelhufe als Normalgut um das Jahr 1500 in der That einen völligen Ruin der alten Wohlhäbigkeit der ländlichen Bevölkerung‹. Hand in Hand damit gieng die Entstehung eines ländlichen Proletariats überschüssiger, landlos bleibender Erben, welches der Unfreiheit, ja Leibeigenschaft verfallen mußte, und das Einreißen dieses Verhältnisses ward verhängnisvoll auch für die rechtliche Stellung der kleinen bisher noch nahezu freien Bauern bei deren in Folge der veränderten allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse stets härter bedrängten Lage. Zugleich machte sich gegenüber dem schnellen Aufschwung der städtischen Entwickelung das Zurückbleiben der geistigen Bildung des Bauernstandes immer stärker bemerklich und ward von dem letzteren selber mit einem dumpfen Gefühl seiner ganzen bedrückten Lage empfunden, als die reformatorische Bewegung einsetzte. Einen schwungvoll in die Gegenwart zurückführenden Abschluß erhält das Buch durch den Aufsatz: ›Der Dom zu Köln, seine Bedeutung und Geschichte‹, worin Verf. die wechselvollen Schicksale des Dombaues im Zusammenhang mit den wechselnden Kunstrichtungen und politisch-wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeiten schildert.

Aus der kurzen Uebersicht über den Inhalt der Abhandlungen wird man immerhin entnehmen können, daß die noch so verschiedenen Themata durch eine innere Einheit der Anschauungen verbunden sind. Ueberall betont Verf. die engen Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den materielleu und geistigen Faktoren des Volkslebens und bei all seinen Stoffen sucht er dies auf Grund eingehender Detailkenntnisse im Einzelnen anschaulich zu machen. Nicht überall wird man sich den Ansichten des Verf.s anschließen, besonders da in mehreren der Abhandlungen schwierige und vielumstrittene Fragen der Rechtsgeschichte berührt sind, aber überall wird man ihn bestrebt finden, ohne systematische Vorurteile zu klaren Anschauungen vorzudringen, und wird sich dadurch gefördert sehen, auch wo man nicht zustimmt. Dem gedachten Bestreben entspricht eine konkret anschauliche wohlthuend kernige Darstellungsweise, die sich glücklich von den blassen Schemen verbrauchter Bilder und Redewendungen frei hält, ohne je manieriert zu werden, weil sie eben auf konkreter

Anschauung der Dinge beruht. Als *Advocatus diaboli* — denn das soll ja wohl ein Recensent eigentlich sein — habe ich nur zwei Einwendungen betreffs des Stils zu machen: ›entlang‹ mit dem Dativ (S. 7. 10) ist nach Grimms Wörterbuch tadelnswert, und die Verselbständigung einer Apposition zu einem eigenen Satz (S. 21. 62. 121) halte ich für eine Unsitte, obwohl ich weiß, daß sie durch Rankes Beispiel sanktioniert ist.

Greifswald. Ernst Bernheim.

Catalogus codicum graecorum qui in bibliotheca urbica vratislaviensi adservantur, a philologis vratislaviensibus compositus, civitatis vratislaviensis sumptibus. Accedit appendix qua gymnasii regii fridericiani codices graeci describuntur. Vratislaviae apud Guilelmum Koebnerum. 1889. VIII. 90 S. gr. 8°. Preis 3 Mk.

Die Schrift ist der Philologen-Versammlung in Görlitz im September 1889 gewidmet und trägt an der Spitze eine lateinische Widmung des Breslauer Magistrates. Die Anregung gieng von Dr. Wilh. Studemund aus, der seit längerer Zeit sich bemühte, die Zöglinge des philologischen Seminars mit den reichen Schätzen der Breslauer Bibliothek bekannt zu machen. Das mag auch mit ein Grund gewesen sein, warum er die Lehrthätigkeit in Straßburg mit der in Breslau vertauschte. Seine Absicht gieng dahin, nach und nach einen Katalog der Handschriften, zunächst der griechischen, zu erstellen. Leider wurde die Ausführung durch seine Krankheit und seinen Tod verhindert, weswegen der Bibliothekar Dr. Hermann Markgraf mit sechs jüngern Philologen die Arbeit an die Hand nahm, wobei Konrad Zacher die Oberleitung erhielt. Dieser beschrieb außerdem 10 Handschriften, ferner Jakob Freudenthal 3, H. Markgraf 4, Richard Reitzenstein 6, Otto Roßbach 2, Maximilian Treu 14, Joh. Stanjek 5, 3 wurden auf Grund von Studemunds Notizen von Gustav Türk beschrieben, die drei Handschriften des königl. Friedrich-Gymnasiums von Treu, Zacher und Eugen Geisler. So kommen wir zu der ansehnlichen Zahl von 50 Handschriften. Dieselben entstammen größtenteils der Sammlung des Thomas Rehdiger, eines Schülers Melanchthons († 1576). Vgl. Wachler, T. Rehdiger und seine Büchersammlung in Breslau. Bresl. 1828. Er hat wohl die meisten dieser Bände bei seinem Aufenthalt in Italien (1567—69) erworben. Die Sammlung trägt auch noch seinen Namen, nachdem sie 1865 mit andern zur Breslauer Stadt-Bibliothek vereinigt ward. Es läßt sich aber nicht immer genau feststellen, welche Handschriften Rehdiger selbst besaß, welche erst später hinzugekommen sind. Die Bibliothek der Magdalenenkirche, jetzt ebenfalls ein Teil der Stadtbibliothek, enthält fünf griechische Handschriften.

Soweit die Aufschlüsse, welche die Vorrede uns über die Sammlung im Allgemeinen gibt. Aus den einzelnen Beschreibungen ersehen wir, daß die Mehrzahl der Handschriften aus dem 15. Jahrhundert stammt. Die zwei ältesten sind noch im 11. Jahrhundert geschrieben, darunter der merkwürdige Palimpsest Nr. 26, wo über Homilien der Kirchenväter eine Hand des 13. oder 14. Jahrhunderts die Ilias, das Leben Homers u. dgl. schrieb. Stanjek hat sich unsägliche Mühe gegeben, den ursprünglichen Text festzustellen, und obschon dies noch nicht überall gelungen ist, sind die Resultate doch recht befriedigend. Neben den zahlreichen Schriften kirchlichen Inhalts findet sich in der Sammlung auch eine ansehnliche Anzahl Klassiker vertreten, namentlich Homer, Aristoteles, Pindar, eine sehr gute Handschrift der Argonautika des Apollonius (Nr. 35, 3), dann Scholien zu verschiedenen Schriftstellern, einiges grammatikalischen Inhalts, das noch nicht gedruckt ist u. a. m. Es mag noch hingewiesen werden auf die metrischen Inhaltsangaben zu den Homerischen Gesängen; diesen gewöhnlich wenig beachteten Litteratur-Denkmälern wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Da oft mehrere Werke und selbst Handschriften sich in einem Bande befinden, sind bei der Beschreibung und Aufzählung die verschiedenen Bestandteile und Schreiber wohl auseinander gehalten; auch die bisherige Benutzung durch Gelehrte, sowie die vorhandenen Ausgaben sind mit Fleiß und Umsicht verzeichnet und, wo es thunlich war, auch Bemerkungen über den Wert des Codex beigefügt. Die Indices von Eugen Geisler sind ebenfalls fleißig und genau gearbeitet. Auf korrekten Druck ist die peinlichste Sorgfalt verwendet durch wiederholte Vergleichung mit den Handschriften; man darf daher die fehlenden oder auch überflüssigen Spiritus und Accente nicht zu den Druckfehlern rechnen. Gerne hätte ich gesagt, es finde sich kein Druckfehler, wenn nicht auf S. 28 eine Buchstabenverstellung das verblüffende *lperumque* (statt *plerumque*) verschuldet hätte. Noch will ich ergänzend beifügen, daß die Reden des hl. Thomas von Aquin in Nr. 358 lateinisch sich in dessen Werken als Sermo IV. *De festo corporis Christi* findet, z. B. Ausgabe v. Fretté, Paris, Vivès Tom. 32. 680. Sonst darf man, soweit sich ohne Einsicht der Originale urteilen läßt, sagen, daß hier Alles geleistet ist, was man von einem Handschriften-Katalog verlangen kann.

Stift Einsiedeln. P. Gabriel Meier.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 6. **15. März 1890.**

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Inhalt: Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. Von Sickel.

Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. La monarchie franque. Paris, Librairie Hachette et Cie. 79, Boulevard Saint-Germain, 79. 1888. II, 655 S. 8°. Preis 7½ Fr.

Die erste Ausgabe dieser Verfassungsgeschichte enthielt auf 35 Seiten einen Abriß des merovingischen Staatswesens, in welchem vier Kapitel die königliche Gewalt, die Administration, Auflagen, Kriegsdienst und Rechtspflege zur Darstellung brachten. Aus der Skizze ist in der dritten Bearbeitung ein Buch geworden. Seine Aufgabe spricht das Vorwort aus. Es will zeigen, wie Gallien von den Merovingern regiert worden ist seit der Zeit, wo die Dynastie ihre Herrschaft über das Land vollendete, bis zum Jahre 687, in welchem sie aufhörte, das Regiment persönlich zu führen. Das Werk will seine Untersuchungen unmittelbar auf die Quellen stützen; es will nichts glauben, als was sie melden, und nichts sagen, als was sie erzählen. Beschränkt auf die Worte der Ueberlieferung mag es die Normen des öffentlichen Rechts, so weit sie äußerlich sichtbar sind, vor Augen stellen, es kann mit diesen Mitteln erörtern, ob eine merovingische Einrichtung ihre Wurzel in der Vergangenheit, der römischen oder der germanischen, hat und ob ein Institut, das in anderen Reichen desselben Zeitalters wiederkehrt, auf Entlehnung oder auf gemeinsamer Vorzeit oder auf analoger Entwickelung verwandter Verhältnisse beruht, aber der Blick in die Begriffswelt des fränkischen Staatsrechts bleibt uns verschlossen. Wir treten nicht in das Innere

des Staats. Denn es fehlt uns das Bild des Ganzen, der Gesamtheit der königlichen Rechte, um mit ihm das Einzelne zu erläutern; wir kennen nicht die elementaren Bestandteile des Rechts, die gemeinsame Substanz, die in den Königsrechten vorhanden ist und sie beseelt. Was in den Nachrichten als Sonderbildung von individuellem und vereinzeltem Dasein erscheint, vermag den Schein einer isolierten Stellung nicht mit dem Eintritt in eine höhere Ordnung zu vertauschen, und was in Rechtsausübungen und Institutionen in konkreter Gestalt und verwirrender Mannigfaltigkeit vor uns lebt, wird seinen rechtlichen Zusammenhang nicht finden. Fustel de Coulanges hat auf solche Thätigkeit ausdrücklich verzichtet.

Die äußere Behandlung hat auf die Reihenfolge der Kapitel Einfluß geübt. Es ist eine Einteilung des Stoffes gewählt, die nicht besser als in anderen Bearbeitungen ist. Das fränkische Staatsrecht hat eine gebräuchliche Anordnung bisher nicht erhalten. Die sinnreichste Gruppierung bietet die Verfassungsgeschichte von Waitz, die zugleich die unerschöpfliche Quelle der Belehrung ist, aber auch sie müht sich vergebens genetische und systematische Gesichtspunkte in Harmonie zu setzen, und alle sonstigen Bücher, auch die letzten, die von Tardif, Glasson, Schröder, Viollet, sind weniger glücklich gewesen. Nach der Entstehungsgeschichte des Reiches muß zunächst das Wesen der königlichen Gewalt vorgetragen werden, ehe ihre Aeußerungen zur Darstellung gelangen. Wer mit der Thronfolge beginnt, kehrt das Verhältnis ebenso um wie ein Privatrecht, das mit dem Erbrecht den Anfang macht. An die königliche Gewalt und ihren Uebergang müssen sich die Unterthanen anschließen, die zuweilen ganz übergangen oder in Verbindung mit anderen Verhältnissen, mit dem Volke oder den Ständen, beschrieben werden. Hierauf haben wir den Mittelpunkt des Staates, die centralen Regierungsmittel kennen zu lernen, bevor wir uns der staatlichen Einteilung des Landes und der provinzialen Administration zuwenden. In dieser Hinsicht unterbricht die Darstellung den natürlichen Zusammenhang, wenn sie, nachdem sie richtig mit der königlichen Gefolgschaft begonnen hat, auf den Rat die gesetzgebende Gewalt und die Ausdehnung der königlichen Herrschaft folgen läßt, um danach zum Palast und zum Majordomus zurückzukehren. An die Antrustionen hätte sich der Hof, an den Hof hätten sich Reichstag und Volksversammlung anreihen sollen. Auf das Ganze folgen mit Recht die Teile, die politische Gliederung und die provinziale Beamtenordnung, nach diesen Kapiteln vermissen wir jedoch die zahlreichen und wichtigen Gebiete, in denen die königlichen Beamten aus verschiedenen Rechtsgründen und in ungleichem Umfang durch Andere ersetzt wurden: die autonomen Herrschaften, die Immunität und das Volksherzogtum.

Fassen wir die einzelnen Thätigkeiten des Staates ins Auge, so kommen in Betracht die Gesetzgebungsgewalt, das Königsgericht, die Gerichtsverfassung, die Heerverfassung, die Polizeiverfassung, die öffentlichen Frohnen, die auswärtigen Verhältnisse, das königliche Vermögensrecht, die Kirchenhoheit. Daß der Verfasser in Uebereinstimmung mit dem Herkommen den fünften, sechsten und siebenten Gegenstand ausgelassen hat, ist eher zu rechtfertigen als seine Verteilung der übrigen Gegenstände. Indem er die Auflagen vor dem Heerdienst, den Heerdienst vor den Gerichten bespricht und unter dem Namen der Gerichtsgewalt Königsgericht und Landesgericht verbindet, die Gesetzgebungsgewalt hingegen zwischen Rat und Königsgewalt stellt, teilt er dem Leser oft erst nachträglich mit, was ihm bei den vorausgehenden Abschnitten, um sie recht zu verstehn, bereits bekannt sein mußte. Er hat diesen Mangel mit allen Schriftstellern auf dem Gebiete gemeinsam, er weicht von seinen Genossen nur in dem Maße und in der Art der Unvollkommenheiten der Ordnung ab.

Die fränkische Monarchie ist das letzte Werk, welches Fustel de Coulanges veröffentlicht hat. Der nächste Band, L'alleu et le domaine rural 1889, war im Druck noch nicht beendigt, als der Tod den unermüdlichen Gelehrten hinwegnahm, und die beiden ersten Bände: La Gaule romaine und L'invasion germanique, können nur aus dem Nachlaß neu bearbeitet werden. Ferner steht in Aussicht: Le bénéfice de l'époque mérovingienne, vielleicht auch noch Institutions carolingiennes, wie wir aus dem Vorwort des Buches L'alleu und durch Monod in der Revue historique XLI, 277. 283 erfahren. Es ist ein eigenartiger Geist, der in der Monarchie franque zu uns spricht: ein einsamer Forscher, unempfänglich für fremde Arbeit, von stolzer Eigenwilligkeit des Urteils; vertraut mit den Quellen, wie es wenige gewesen sind, und doch wohl nur in der Rechtspflege reich an fruchtbaren Gedanken; bei aller Ausführlichkeit von so großer Unvollständigkeit, daß viele Seiten des staatlichen Lebens unbeachtet gelassen sind. Er sucht die Wahrheit für sich allein und findet sie daher schwerer als die, welche die Verbindung mit der Litteratur bewahren.

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit den Quellen unseres Wissens, bei denen es die historischen Arbeiten, die Gesetze und die Urkunden unterscheidet. Es schildert den verfassungsgeschichtlich unergiebigen Marius von Avenches, den kenntnisreichen und mitteilsamen Gregor von Tours, der uns mitten in das Leben des sechsten Jahrhunderts versetzt, den Italiener Venantius Fortunatus, der Franken mit Trajan und den Scipionen vergleicht. Die Lebensbeschreibungen der Heiligen gewähren manche Auskunft über den Palast, die Verwaltung und die Rechtspflege, da viele dieser Männer

eine politische Vergangenheit hatten und die Könige und die Welt sehr wohl kannten S. 9 ff. 138. Die Gesetze für die Völker und für die Reiche gehn an uns vorüber. Bemerkenswert ist, daß S. 14. 626 f. die Praeceptio Chlothachars wieder dem ersten Könige dieses Namens beigelegt wird, während zuletzt Waitz II, 1, 323. II, 2, 387 f. und Boretius sie dem zweiten Chlothachar zuschrieben und Schröder, Rechtsgeschichte S. 116. 187. 192 f., Brunner, Rechtsgeschichte I, 376, Viollet I, 224 sich dem anschlossen. An sich würde nun die Auslassung des Wortes *germanus* in einer der beiden Handschriften erklärlicher als die spätere Hinzufügung sein. Ferner ist von Hauck, Kirchengeschichte I, 103 für Chlothachar I. geltend gemacht, daß c. 7 der Praeceptio von der Synode von Tours 567 can. 20, Mansi IX, 799 f., auf Chlothachar I. zurückgeführt wird. Wie schon die dritte Pariser Synode um 557 can. 6, Mansi IX, 746, verboten hatte, die Hand einer Wittwe oder eines Mädchens vom König zu fordern, so untersagte Tours die erzwungene Ehe mit dem Bemerken Sp. 800: cum non solum domini gloriosae memoriae Childebertus et Chlotharius reges constitutionem legum de hac re custodierint et servaverint, quam nunc dominus Charibertus rex successor eorum praecepto suo roboravit, ut nullus ullam puellam absque parentum voluntate trahere aut accipere praesumeret. Allein diese Aussage spricht nicht unseren Erlaß Chlothachar I. zu. Auch andere Canones derselben Synode setzen nicht die Priorität der Praeceptio voraus, insbesondere nicht can. 20 cap. 8 und can. 26 cap. 6.

Das zweite Kapitel umfaßt drei Fragen. 1) War der König wählbar? Die Franken erinnerten sich einer Zeit, wo er es war, und die Gelehrten knüpften daran ihre Rekonstruktionen an, z. B. Fredegar II, 5 f. III, 9, aber das sechste Jahrhundert kannte nur Erbgang ohne Volkswahl. Das Reich war von Anfang an ein Erbreich, es bestand in ihm eine feste Erbfolgeordnung, die auch dann keinen Raum für eine Wahl gewährte, wann ein König ohne regierungsfähige Nachkommen verstarb. Die Erbprätendenten wußten von keiner Volkswahl, wohl aber berechtigte die Erblichkeit den Herrscher einen Verwandten zu seinem Nachfolger zu bestellen und ein Unterkönigreich zu errichten. 2) Der Reichserbe wurde durch eine feierliche Ceremonie anerkannt, die oft *sublimare* heißt. Gegen die Annahme, daß die Schilderhebung gemeint sei, vergl. den vorigen Jahrgang dieser Anzeigen S. 964. Dieser Akt war S. 59 dem Misbrauch ausgesetzt. 3) Bei der Vereidigung der Unterthanen ist bemerkt S. 55, daß sie auch bei den Römern vorkam. Die Litteratur übergeht Fustel de Coulanges ganz, er nennt weder Gothofredus zum Cod. Theod. VII, vol. II[1], 265 oder Roth, Beneficialwesen S. 30, noch Mommsen, Römisches Staatsrecht I[8], 623 f. 631 f. II[8], 792 f. 819

oder Pernice in den Berliner Sitzungsberichten 1885 S. 1163 f. Auch die bei Bruns, fontes iuris Romani[5] S. 236—238 zusammengestellten Stücke werden nicht erwähnt. Aus Italien führt S. 62 eine beachtenswerte Stelle der Vita Gregorii II. c. 23, Liber pontificalis I, 408 Duchesne, an: der Anmaßer Tiberius, qui sibi regnum Romani imperii usurpare conabatur, leviores quosque decipiens, ita ut Manturianenses, Lunenses atque Blerani ei sacramenta praestitissent; vgl. etwa noch Prokop, bell. Goth. II, 28. Der römische Eid stimmte darin mit dem fränkischen überein, daß er nicht die Pflicht begründete, sondern ihre Erfüllung gewährleistete. Ob der Volkseid altgermanisch gewesen ist, was Dahn, Deutsche Geschichte II, 537 f. behauptet, läßt S. 55 dahingestellt, und es wird nicht untersucht, wie sich der Unterthaneneid genetisch und inhaltlich zum Gefolgschaftseid verhalten hat. Ließ es Waitz II, 1, 207 bei dem Zweifel bewenden, so erklärte sich Dahn a. a. O. gegen die Verbindung, während Dippe, Gefolgschaft und Huldigung im Reiche der Merovinger 1889 S. 27 f. den Staatseid aus dem Privateide hervorgehn läßt.

Es sind zu wenige Bemerkungen über den Eid, auf die sich Fustel de Coulanges beschränkt hat. Die Unterthanen waren verpflichtet zu schwören und zwar persönlich den Eid zu leisten, aber da sie ihn schlecht hielten, sei die Idee eines persönlichen, freiwilligen, bedingten Gehorsams substituiert worden S. 56 f. 59. Die Natur der Unterthänigkeit hätte eine weitere Ausführung verdient. Sie beruhte auf Rechtssatz und so auch der Eid, der ihr Ausdruck gab. Zuerst sehen wir einen Prätendenten im Jahre 532 den Eid abnehmen, wir schließen daraus auf das hohe Alter der Sitte. Wir bemerken, daß nach fränkischem Staatsrecht der Eid ein rechtlicher Akt war, durch welchen der Unterthan die Erfüllung seiner Pflichten gelobte, er versprach ein Unterthan sein zu wollen, wie er dem Rechte nach sein soll, und demgemäß dem berechtigten Befehl des Königs zu gehorchen und alles Feindliche, jede schädigende Handlung zu unterlassen. Er wurde aber durch den Schwur nicht zu mehr verpflichtet, als der Unvereidigte und der Eidesverweigerer dem Könige schuldig war. Das Wesentliche ist, daß der gesamte Inhalt der staatlichen Unterworfenheit in der Treue als eine Einheit gedacht wurde, daß es mithin ein geistiges Band gab, welches die einzelnen Verpflichtungen zusammenhielt. So diente der freie Mann nicht im Heere, weil er wehrpflichtig war, sondern weil er Unterthan war. Die Mainzer, die sich im thüringischen Kriege 641 schlecht schlugen, oder die Krieger, die 845 dem Aufgebot ihres Königs nicht gehorchten, bewahrten ihre Unterthanentreue nicht: non fuerunt fedelis, Fredegar IV, 87; non omnes, quibus iussum fuerat,

abierunt, non plenam, ut putamus seu credimus, circa eum fidem servantes, Mirac. Germani c. 12, Mon. Germ. SS. XV, 12. Waren doch die Unterthanen dem Herrscher fidei iure subiecti, Vita Salabergae c. 9, Mabillon II, 407. Die Pflichten des Unterthans gegen den König bildeten mithin ein rechtliches Ganzes.

S. 56 ist die Vereidigung des Bischofs Bertramnus erwähnt. Seine Huldigung konnte Veranlassung geben zu erörtern, seit wann und in welcher Weise hochgestellte Unterthanen dem Fürsten persönlich geschworen haben. Roth verlegt es in das neunte Jahrhundert, Feudalität S. 273, vgl. Beneficialwesen S. 385, auf seine Autorität hin wiederholt das z. B. Dove zu Richters Kirchenrecht, 6 bis 8 Aufl. § 24 Anm. 8. Dippe a. a. O. S. 45 f. kennt merovingische Beispiele und meint überdies, daß die hohe Dienerklasse dem merovingischen Könige bei seiner Erhebung gehuldigt hat, s. diese Anzeigen 1889 S. 964 f., ohne ein sicheres Zeugnis für das Alter der Sitte zu erwähnen. Eine Vereidigung der Vornehmen 612, Lib. hist. Franc. c. 38 S. 309, sondert Roth, Beneficialwesen S. 114 von der des Volkes, während Waitz II, 1, 209 Zweifel äußert. Die Vita Leodegarii c. 10, Mabillon II, 658 berichtet: non mutabor a fide, quam Theoderico promisi coram Domino conservare, und die Herren aus dem Waskenlande gelobten eidlich Dagobert und dem Reiche die Treue zu halten, Fredegar IV, 78 S. 161. Schon im sechsten Jahrhundert finden sich Vorläufer, Gregor VII, 38 S. 318. Wir ersehen jedoch aus den vorigen Beispielen nur, daß persönliche Vereidigungen vorkamen, und nicht, daß die unmittelbaren Königsdiener dem neuen Herrscher gemäß der Ordnung des Reiches den Unterthaneneid persönlich abgelegt haben. Die Mitteilung ferner, daß ein Prätendent pontificem ex ipsa urbe et omnes concives ad se adunare iussit, ut fidem eorum extorqueret et eos ad suum regimen perstringeret, Mir. Martialis II, 3, Mon. Germ. SS. XV, 281, läßt den normalen Verlauf nicht erkennen; andererseits erscheint der Auftrag an königliche Missi, Bischöfe und Grafen zu vereidigen, welchen Karl der Große, Boretius, Capit. I, 66, 2 gab, nicht das gewöhnliche Verfahren zu sein. Allein auch Marculf I, 40 kommt in Betracht. Da hier der Kommissar nicht ermächtigt war, dem Grafen den Eid abzunehmen, scheint eine unmittelbare Vereidigung des Statthalters vorausgesetzt zu sein.

Das dritte und sechzehnte Kapitel gelten der Volksversammlung. Ob das Volk in einem monarchischen Staate handelnd auftrat, welcher seinem Herrscher dergestalt gehörte, daß mehrere Erben ihn teilten, bedarf ebenso der Untersuchung wie die weitere Frage, ob das Reichsvolk, wenn es politisch thätig wurde, ein selbständiges Recht besaß und übte, so daß es eine Stelle in der Organisation der

Reichsgewalt einnehmen würde, oder ob die Volksversammlung vom Regenten abgeleitet war, so daß sie nur den Zwecken seiner Regierung nach seiner freien Bestimmung diente und außerhalb des Verfassungsrechts bleiben würde.

Die römischen Provinzialversammlungen, die schon im Kaiserreich ihre Kraft verloren hatten, verschwanden seit den Invasionen der Germanen und die fränkischen Könige riefen sie nicht in das Leben zurück. Versammlungen anderer Art, eine Versammlung, in der die souveräne Volksgemeinde ihren staatlichen Willen faßte, hatten die Germanen besessen S. 63. Wenn das fränkische Reich sie aus der Zeit des Freistaats bewahrte, indem es ihr nur eine solche wesentlich neue Bedeutung gab, mit der die Monarchie bestehn konnte, so hätte sie in den salischen Teilkönigreichen mit lebendiger Kraft bis zur Entstehung des Großstaats fortdauern müssen. Denn ohnedem hätte sie die vielen ihr im Reiche entgegenstehenden Hindernisse nicht überwinden können. Fustel de Coulanges findet keine Volksversammlung, eine solche hätte also weder in der Reichsverfassung bestanden, noch wäre sie in der Reichsverwaltung benutzt worden. Es gab, sagt er S. 117 f., keine Volksgemeinde mehr, sondern die Bevölkerung setzte sich zusammen aus einzelnen Unterthanen, die den nämlichen Herrscher hatten, durch ihn gehörten sie zusammen und ohne ihn fielen sie auseinander. Diesen Zusammenhalt spiegeln die Ausdrücke Merovingien und Merovinger für das Reich und die Reichsleute wieder, s. die Stellen bei Waitz II, 1, 33. II, 2, 423; Merovingia auch Vita Gerardi c. 21 SS. XV, 672, vgl. jedoch Dahn a. a. O. II, 521.

Fustel de Coulanges stellt die Volksversammlung S. 72 f. in Abrede, weil Gregor, der alles kannte, sie erwähnt haben müßte, wenn sie zu seiner Zeit vorhanden gewesen wäre. In seinen sämtlichen Schriften zeige sich nirgends eine politische Volksversammlung, eine beratende und beschließende Versammlung der Staatsangehörigen als solcher, an keiner Stelle offenbare sich ein rechtmäßiger Volkswille. Unser Werk geht einzelne Berichte durch. Die 486 in Soissons versammelten Krieger bildeten keine politische Versammlung, da sie nur die Beute teilen wollten: es waren nicht Freiheitsrechte, die sie übten, sondern Eigentumsrechte S. 65 f. Das Märzfeld sollte nicht Volksinteressen erwägen und über sie beschließen, sondern Chlodovech inspicierte am ersten März seine kriegspflichtigen Unterthanen S. 64 f. 69 f. 599. Uebrigens vereinigten diese Versammlungen nicht das gesamte Staatsvolk, so lange die römischen Unterthanen vom Heerdienst ausgeschlossen blieben. Bei Chlodovechs Uebertritt zum Christentum fand keine nationale Versammlung statt, die kraft einer Volksgewalt über den Religionswechsel Beschluß gefaßt hätte S. 66 f.,

auch sagt der Liber hist. Franc. c. 15 S. 262 statt der auch von Waitz II, 1, 191 misverstandenen Wendung Gregors deutlicher: non vult relinquere deos suos, vergl. Dahn, Deutsche Geschichte II, 88 f.

Den Krieg bestimmte ausschließlich der König, er gab den Marschbefehl und das Heer zog aus S. 68 f. 72 f. 290. Dieses Königsrecht ist unstreitig, s. z. B. M[lle] de Lézardière, Théorie des lois politiques II, 426. Waitz II, 2, 206. Dahn a. a. O. II, 747. Von den Beispielen verdienen etwa die Fälle besondere Beachtung, in denen Merovinger ihren Entschluß durch Geld bestimmen ließen. Die Fürsten waren käuflich, sie schickten Truppen, wie Johannes von Biclaro sagt, per conductelam, Roncallius II, 392, vgl. Prokop, bell. Goth. I, 5. IV, 34. Auch Briefe wie die bei Bouquet IV, 59. 87 f. geben jener Rechtsüberzeugung Ausdruck. Daß einzelne Könige Ansprachen an ihre Truppen hielten, war ohne politische Bedeutung S. 70 f. So haben auch Andere, Kaiser, Fürsten und Befehlshaber früher und später gesprochen, vgl. z. B. Tacitus, hist. IV, 78. Prokop, bell. Vand. II, 2. Agathias II, 5. Annal. Mett. 690 SS. I, 318: his dictis universus populus roboratus vocibusque simul et armorum plausu sententiam ducis firmaverunt. Arnulf feuerte vor der Schlacht an der Dyle primores Francorum an und that es vor Rom 896, Ann. Fuld. SS. I, 407 f. Liudprand, antap. I, 26. Die Sitte hat lange gewährt, s. z. B. Widukind I, 36. 38. III, 46. Liudprand a. a. O. II, 25. 28. Thietmar II, 9. Im Jahre 1082 ermutigte ein Markgraf die Seinen. Cosmas II, 35 SS. IX, 90. Vgl. Kudrun 496. Schultz, Höfisches Leben II[2], 278 f. Auf solche Reden darf die Verfassungsgeschichte ebenso wenig Rücksicht nehmen wie auf die Treulosigkeit der Unterthanen. Daß ein Heer seinen Herrn faktisch zum Krieg nötigen oder zum Frieden zwingen kann, wiederholt sich überall. Im sechsten Jahrhundert war es, rechtlich beurteilt, eine strafbare Untreue jedes einzelnen Beteiligten, ohne Unterschied, ob ein Einzelner sich vergieng oder ob viele gleichzeitig so handelten. Von dieser Art sind die Fälle bei Gregor IV, 50 und die Heimkehr der Schwaben aus Arnulfs Heer Ann. Fuld. 891 SS. I, 407. Daß es keine Freilassung vor und mit dem Volke gab, bemerkt der Verfasser L'alleu S. 310.

Das Ergebnis von Fustel de Coulanges ist, daß die Merovinger die Volksversammlung nicht in das Reich übernommen haben. Auch die ursprünglich nationale, später territoriale Heerschau, die Chlodovech 487 hielt, kam aus der Uebung, denn Gregor erwähnt sie nicht wieder S. 72. 599 f. und noch Fredegar kennt sie nicht S. 75. 600. Das Volk war also nur die durch den Monarchen beherrschte Bevölkerung, die Gesamtheit der Unterthanen eines Königs, es gab kein Volk, das für sich bestand. Später sei allerdings eine allge-

meine Versammlung aufgekommen, aber sie sei durch die hohen Beamten gebildet, eine Beamtenversammlung, die sich langsam und ohne Gegensatz zum Staatshaupt entwickelt habe S. 90 f. 630. 635 f. 638. 640. 648. Obwohl die Versammlung bei den fast alljährlichen Kriegen häufig gewesen sei, so sei sie gleichwohl nicht stetig geworden S. 637. 639. An der Beratung beteiligten sich lediglich die Optimaten, das Volk handelte nie und wurde nie befragt S. 599. 646 f. Da die anwesenden Krieger oder Volksleute kein Recht hatten, so sei die Zusammenkunft keine Institution der Freiheit gewesen. Der Reichstag sei eines der Mittel, durch welche der König regiert habe S. 648 f. 651.

Trennen wir bei der Nachprüfung die auf das Märzfeld bezüglichen Angaben von den sonstigen Berichten über populare Reichsversammlungen, so suchen wir lange vergeblich nach einem sicheren Zeichen einer Volksversammlung der letzteren Art. Eine auf Childeberts I. Namen ausgestellte Urkunde, die den König ein Kloster in Paris gründen läßt una cum consensu et voluntate Francorum et Neustrasiorum, Pertz, Dipl. I, 5 S. 7, ist unecht, und ebenso S. 600 die Königsurkunden, die in generali conventu, in generali placito ergangen sein sollen, Pertz 1, 8. 43 S. 12. 161. Waitz II, 2, 226. 237. Ferner ist S. 601 die Bischofsurkunde von 685, welche erzählt: in generali placito habito in Compendio palatio in conventu — episcoporum (6 Namen) et abbatum, bedenklich, Chronicon Vedastinum SS. XIII, 697. Waitz II, 2, 237. Wären damalige Urkunden mit solchen Wendungen unverdächtig, so würden sie noch nicht mit Sicherheit auf eine Volksversammlung gedeutet werden dürfen, sondern sie könnten sich auf eine Versammlung königlicher Diener beziehen S. 91. 95. In diesem Sinne ist wohl eine freilich ebenfalls zweifelhafte Privaturkunde gemeint: ut epistola huius donationis firma permaneat, Bituricas in conventu nobilium in praesentia regis domini nostri Childeberti relecta, 697 Lasteyrie, Cartulaire général de Paris I, 13 S. 20. Die Vita Ansberti, die S. 600 noch gelten läßt, scheidet aus nach der Anal. Bolland. I, 185 f. gedruckten Recension, welche cap. 14 das Volk noch nicht kennt. Viollet, Histoire des institutions I, 210 überrascht uns mit der Anführung von ein paar bisher unbeachteten Stellen. Er citiert Chronicon Vedastinum 691 SS. XIII, 698: legatio coram duce Pipino et optimatibus eius quod acceperat refert; in commune placuit arma corripi, profugis et viduis subveniri. plebiscitum acclamatur. Die Quelle ist trübe genug. Die zwei letzten Worte fehlen den Ann. Mett. 689 f. SS. I, 318: Pippinus vero adunatis optimatibus suis — quidque super his agendum sit, sciscitatur. omnibus optime placuit arma capere. Der Be-

schluß wurde nur im Kreise der Optimaten gefaßt, ohne daß das Volk berufen war; in Ausführung des Beschlusses ergieng das Aufgebot und nun feuerte der Fürst die Krieger an, die ihm Beifall gaben. Noch schlechter ist es mit den fideles bei Boretius, Capit. I, 23, 24 bestellt, die Viollet I, 207 auf das Volk deutet. Wie viele solcher Wendungen hätte er nicht aufzählen können, z. B. Pertz, Dipl. 1, 70. 76. 94 S. 62. 67 f. 84, vergl. Waitz II, 1, 346 f. Glasson, Histoire du droit de la France III, 273. 276—280. 374 teilt mit, daß die merovingischen Könige das Volk in Rechtssachen befragt haben, aber seine Quellen sagen es nicht. So bleibt Chilperichs Edikt nach S. 106 das einzige alte, Gregor ergänzende Zeugnis für das Volk. Da hier das Staatsvolk bei der Gesetzgebung auftritt, heben wir die Meldung für die Besprechung des sechsten Kapitels auf.

Wir wenden uns zum Märzfeld. Die Lage der Quellen ist zu Anfang einfach. Chlodovech hielt am ersten März 487 eine Waffenmusterung seines ganzen Heeres. Während Fustel de Coulanges das Märzfeld in der Ausübung von Rechten des Kriegsherrn aufgehn läßt, findet Hubrich, Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum 1889 S. 11 in dem Namen Campus Martius die Hindeutung auf eine alljährlich zu bestimmter Zeit wiederkehrende Versammlung, die nicht lediglich Heerschau, sondern ›ein weiterer Begriff‹ gewesen sei; Campus Martius habe die ordentliche Jahresversammlung des Volkes bedeutet, an die sich dann immerhin eine Musterung habe anschließen können; Gregor hebe nur die eine Seite hervor, weil seine Geschichte es verlange. S. 14 fügt Hubrich hinzu, daß die Frage, ob das Volk sich ohne des Königs Willen versammeln durfte, damit, daß die Heerschau auf den Befehl des Kriegsherrn zurückgeführt werde, nicht erledigt sei. Gestatten spätere Angaben die Zweifel zu beseitigen? Die nächste bekannte Erwähnung des Märzfeldes fällt an das Ende des sechsten Jahrhunderts und gehört einem fränkisches Land umfassenden Teilreiche an. Childebert II. erklärt mit seinen Optimaten an jedem ersten März getagt zu haben, er zählt fünf Zusammenkünfte auf, drei mit Nennung des Ortes, wonach der Herrscher in der Wahl der Stätte gewechselt hat, s. Decretio c. 1—4, 8 nebst den Bemerkungen von Krusch, Script. rer. Merov. II, 577. Fustel de Coulanges S. 74. 88. 108. 603 wendet nun ein, daß der erste März das Datum des Optimatentages sei, während v. Sybel, Königtum [2] S. 364 und Viollet I, 207 die Anwesenheit des Volkes, das früher und später principiell zum Märzfeld gehörte, nicht verneinen. So richtig hingegen S. 72. 74 aus Gregors Schweigen eine langjährige Unterlassung nicht nur im Gesamtreich, sondern auch in den Teilstaaten geschlossen wird, so unhaltbar scheint mir die Annahme S. 601 f., daß das neue

Märzfeld eine originäre Bildung sei, die keinen Zusammenhang mit dem alten habe. Der zeitliche Abstand ist viel zu gering, wenn wir ihn mit dem allein anwendbaren Maßstab, der langsamen Entwickelung jener Jahrhunderte, messen, um aus der Unterbrechung des Zusammentritts den Untergang der Volksversammlung folgern zu dürfen. Vielmehr ist der Gedanke aus der Reichsordnung nicht verschwunden und die Brücke zwischen 487 und den arnulfingischen Volkstagen durch Childeberts Decretio gegeben. Lézardière a. O. I, 117, Waitz II, 2, 226 f. 242, Schröder, Rechtsgeschichte S. 145 und Viollet I, 206 f. sind meines Erachtens mit vollem Recht für die Kontinuität eingetreten.

Die nächste Nachricht, die wir über das Märzfeld erhalten, ist zweifelhaft. Der Satz in den Gesta abb. Fontanell. § 8 S. 17, Chlodovech II., König von Neuster und Burgund, habe geurkundet die Kalendarum Martiarum, congregatis Francorum populis in campo Martio, ubi omnibus annis conveniebant, veluti omnibus notum est, ist erst um 840 geschrieben und daher für unsere Zeit unverwertbar, S. 601. 637. Waitz II, 2, 228. Wegen der späten Aufzeichnung bleibt auch die Vita Dagoberti III. c. 8 S. 516 (Krusch) mit der Angabe, der König habe alle Franken auf den ersten März nach Rouen berufen und mit den Optimaten Rat gehalten, außer Betracht. Nach einer Ueberlieferung hat der Sieger von Testri das Märzfeld aufleben lassen. singulis vero annis in Kalendis Martii generale cum omnibus Francis secundum priscorum consuetudinem concilium agebat — exercitui quoque praecepto dato, ut quacumque die illis denunciaretur, parati essent in partem, quam ipse disponeret, proficisci, Ann. Mett. 692 SS. I, 320. Ranke, Weltgeschichte V, 1, 271. 281 f.; V, 2, 295 f. ist geneigt, die Versammlungen erst in der Zeit von Karl Martell beginnen zu lassen, weil der Fürst die ältere Gewohnheit das Volk zu berufen erst dann wieder eingeführt haben könne, als die Teilreiche in einer Hand vereinigt waren; so lange Burgund und Neustrien noch abgesonderte Teilfürstentümer bildeten, sei der Arnulfinger gar nicht im Stande gewesen umfassende Versammlungen abzuhalten. Deshalb dürfe das Märzfeld nicht als ein regelmäßiges Institut Pippins angesehen werden. Allein diese Beziehung auf das Gesamtreich ist, wenn ich nicht irre, keine notwendige. Waitz II, 2, 227 verwirft die Ueberlieferung aus einem anderen Grunde[1]). Sugenheim, Geschichte des deutschen Volkes I, 289. 449 und Viollet a. a. O. I, 206 lassen von Pippin II. eine Erneuerung des Märzfeldes in Austrasien ausgehn. Ihre Meinung gewinnt Unterstützung durch Arbeo, Vita Corbiniani c. 4 S. 249

1) Daß die Vita Salvii c. 3 § 17, Acta Sanctorum, Juni V, 203, nicht vor Karl dem Großen geschrieben sei, wird ebd. S. 197 § 5 erörtert.

(Riezler): Pippin der Mittlere schenkte Corbinian pretiosissimum indumentum ex auro et lapidibus contextum eximia varietate conpositum, quem ad campum antiquorum, mos ut fuerat Martius, utebatur. Sollte jedoch ein anderer Fürst das Märzfeld hergestellt haben, die Verfassungsgeschichte würde nicht durch den Irrtum noch durch die etwaige Ungewisheit über den Hersteller Einbuße erleiden, wohl aber würde sie eine nachteilige Lücke haben, wenn sie nicht ermitteln könnte, was das arnulfingische Märzfeld in dem Staatswesen bedeutet hat. Gab ihm der Gewalthaber durch seine Praxis eine eigenartige Ausbildung? Benutzte er es bloß für seine Zwecke zur Stärkung der eigenen Macht? Gieng noch einmal durch die Masse des freien Volkes das Gefühl thätiger Teilnahme an der Regierung? Wir prüfen es an den Nachrichten bis zum Jahre 773.

In dem Zeitalter der großen Kriege bietet sich als bestes Untersuchungsmittel der Beschluß über die Heerfahrt dar. Ueber die Behandlung und das Verhalten des Volkes stehn hier vierfache Nachrichten zu Gebote. 1) Der Fürst hält Rat mit seinen Dienern. In diesem Kreise faßt er seine Entschließungen, ohne daß das Volk auch nur zuletzt zu Worte käme. So 754 Fredegar, cont. c. 37 S. 183 und Ann. Mett. SS. I, 332 bei der italienischen Frage, wo die vita Stephani c. 29, Duchesne I, 448 berichtet, daß Pippin im April zu Quierzy Rat hielt: congregans cunctos proceres regiae suae potestatis — statuit cum eis quae semel — una cum — papa decreverat perficere; vgl. Mühlbacher, Regesten 71 g. 761 berief der König die Optimaten zum Maifeld, bald darauf bot er alle Franken zum Kriege auf, Fredegar cont. 42 S. 186 f. Die Optimatenversammlung nennen Ann. Lauriss. 761 SS. I, 142 synodum suum; Ann. Werthin. und Mett. 761 SS. XX, 4 f. sagen: conventum Francorum, Einhard. ann. 761 SS. I, 143 haben generalem conventum. Der Reichstag bildet also eine besondere Reichsversammlung, die bei gleichzeitiger Anwesenheit der anderen Reichsversammlung, die aus Staatsangehörigen besteht, sich mit dieser nicht zu einem Ganzen vereinigt, es geht aus beiden keine neue Einheit hervor. Beide Versammlungen unterscheidet z. B. Fredegar cont. c. 47 S. 189: cum Francis et proceribus suis placitum suum campo Madio tenens. Vgl. 767 ebd. c. 49 S. 190: campo Madio, sicut mos erat, ibidem tenere iubet; initoque consilio cum proceris suis, wo Ann. Lauriss. 767. SS. I, 144 haben: synodum fecit cum omnibus Francis solito more in campo, und Einhard. ann. 767 SS. I, 145. 147: conventum more Francico in campo. Dasselbe ergibt Fredegar cont. c. 54 S. 193: instituto placito initoque consilio cum proceribus eorum. Die hohen unmittelbaren Diener des Herrschers, die von Hause aus dem Volke gegenüberstanden, sind auch jetzt

nicht mit ihm vereinigt. Sie besaßen übrigens thatsächlich eine so große Macht, daß der Papst Bitten auch an sie richtete, Jaffé 2274. 2277. 2313.

2) Der Fürst hat seinen Beschluß gefaßt. Er verkündet ihn dem versammelten Volke. Ann. Fuld. 751 SS. I, 346 sagen vom Majordomus: quae deinceps eo anno agenda essent populis adnuntiante; vgl. Ann. Mett. 692 oben S. 219. Hiernach unterlag die Heerfahrt nicht der Bewilligung des Volkes, sondern ihm wurde die Mitteilung gemacht, ohne daß seine Zustimmung begehrt wurde. Unter dieser Voraussetzung konnte das Märzfeld während des Feldzuges abgehalten werden, als der Krieg bereits nicht mehr fraglich war. So 763 in Nevers auf dem Marsch nach Aquitanien Fredegar cont. c. 47 S. 189, wo Pippinus rex habuit placitum suum, Ann. Lauriss. 763, SS. I, 144; conventu in N. habito, Einhard. ann. 763 SS. I, 145. Ebenso 766 in Orléans Fredegar cont. c. 48 S. 190; placitum suum habuit in Aurelianis, Ann. Lauriss. 766 SS. I, 144; conventu Aurelianis habito, Einhard. ann. 766 SS. I, 145. Das wiederholte sich bereits im nächsten Jahre, Fredegar cont. c. 49 S. 190; synodum fecit cum omnibus Francis solito more in campo, Ann. Lauriss. 767 SS. I, 144; conventum more Francico in campo egit, Einhard. ann. 767 SS. I, 145. 147.

3) Bei der Verkündung eines Feldzugs ist nach Waitz III, 598 nirgends von Zuruf oder Waffengetöse der Menge die Rede. Der Metzer Annalist läßt 690 SS. I, 318 ein aufgebotenes Heer beides thun: vocibusque simul et armorum plausu sententiam ducis firmaverunt. Enthalten wir uns eines Urteils über den Wert der Quelle, so mag doch die sachliche Richtigkeit solcher Zustimmungen bestätigt werden durch 4) die Befragung des Volkes. Karl Martell lehnte 739 das Gesuch des Papstes ihm Beistand zu leisten ab, nachdem er das Volk befragt[1]) und dieses sich gegen die Hülfe erklärt hatte: quae sibi et populo Francorum visa fuerunt, praesuli scriptum remandavit, Chron. Moissiac. SS. I, 292. Es war ein großer Entschluß, die Einmischung in die italienischen Angelegenheiten würde den Krieg mit den Langobarden und mit Byzanz zur Folge gehabt haben, während die Sarazenen das Frankenreich bedrohten. Die bewaffnete Intervention in Italien hatte auch noch später entschiedene Gegner unter den hohen Beamten, Einhard, Vita Karoli c. 6. Aehnlich verfuhr Pippin Aquitanien gegenüber. Er wies Waifars Anerbietungen zurück per consilio Francorum et procerum suorum, Fredegar cont. c. 47 S. 190. Die Reichsversammlung, die er in diesem Falle zu

1) Daher bat der Papst auch das Volk, Jaffé 2325. 2327; vgl. Hauck a. a. O. II, 22 f. Chrodegang war zum Geleit des Papstes a Pippino rege omnique Francorum caetu bestimmt 753, Gesta ep. Mett. SS. II, 268.

Rate zog, bestand teils aus den Staatsangehörigen, teils aus seinen Dienern; es waren dieselben, mit denen er den Herzog bekämpft hatte. Vielleicht war das Unternehmen schon mit der Gutheißung der Reichsleute begonnen, wenigstens gebrauchen die Ann. Lauriss. 760 SS. I, 142 die Wendung: consilium fecit cum Francis, ut iter ageret supradictas iustitias quaerendo in Aquitania, wo Fredegar cont. c. 41 S. 186 die Beratung übergeht und Ann. Mett. 760 SS. XX, 3 nur von consilio optimatum suorum reden. Viollet a. a. O. I, 211 erblickt hier einen Volksbeschluß und das spätere Verhalten des Königs spricht dafür. Wenn Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 62. 97, auch in den Jahren 754 und 773 das Volk als Reichsversammlung handeln läßt, so finde ich in den Quellen nicht den Beweis. Ueber 754 oben S. 220. Bei dem Jahre 773 begnügen sich die meisten Annalisten die Abhaltung des Maifeldes in Genf zu notieren: Magi campus ad Genua, Ann. Alam. 773 SS. I, 40. Mai campus ad Genua, Ann. Guelf. 773 ebd. Ann. Mett. 773 SS. XIII, 28 und Chron. Moissiac. ebd.: Carolus — per consilium optimatum suorum voluntatem d. pape se adimpleturum esse — spopondit. eodemque anno synodum tenuit in Janua civitate; in quo conventu exercitum divisit. Die Ann. Lauriss. 773 SS. I, 150 geben dem Bericht eine andere Fassung: Carolus rex consiliavit una cum Francis, quid perageret; et sumpto consilio ut ita — wie der Papst es wünschte — fieret, tunc sinodum — tenuit generaliter cum Francis Jenuam civitatem, wo er die beiden Heere formierte. Einhard. ann. 773 SS. I, 151 sagen statt dessen: cum toto Francorum exercitu Genuam — venit. Ibique de bello suscipiendo deliberans teilte er seine Truppen in zwei Heere. Der entscheidende Beschluß war, wie Ann. Lauriss. selber sagen, gefaßt, ehe der Marsch in Genf unterbrochen wurde, und daß das Heervolk in Genf etwa um eine zustimmende Erklärung angegangen sei, überliefern auch diese Annalen nicht.

Ueberschlagen wir jetzt das Ergebnis, so kann kein Volksrecht, sondern nur eine gelegentliche, eine politisch, nicht rechtlich begründete Befragung des Volkes angenommen werden, weil der Fürst sich in den meisten Fällen auf die Beratung mit seinen Dienern beschränkte und Mitteilungen über die Entschließungen in einer Form an das Volk gelangen ließ, die einer Willensäußerung vorbeugten. Die Arnulfinger hegten nicht die Absicht ein Volksrecht zu verkürzen, aber die letzten Jahrhunderte der fränkischen Verfassungsgeschichte kannten ein Recht des Volkes über Krieg und Frieden befragt zu werden nicht mehr. Hier begannen die Karolinger, ohne sich selbst eine feste Norm vorzuschreiben oder eine Regel einzuhalten, dann und wann mit dem Volke zu verhandeln und seine Zu-

stimmung zu gewinnen aus faktischen Motiven, die uns im einzelnen verborgen geblieben sind. Mühlbacher a. a. O. schreibt der großen Volksversammlung noch das Recht zu über Krieg und Frieden zu entscheiden oder dem Kriege die förmliche Genehmigung zu erteilen. Dieser Auffassung vermag ich mich nicht anzuschließen. Wohl ist es bedeutsam, daß der Fürst bei einem großen Entschluß sich eins wissen wollte mit seinem Volke, daß er, sowohl als Gewalthaber wie als König, die Gemeinschaft suchte, aber da eine politische Beteiligung des Volkes bisher weder Recht noch Sitte gewesen war, noch Sitte wurde, so kann sie auch nicht Recht, d. h. eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der königlichen Entschließung geworden sein. Sehen wir jedoch zu, ob andere Angaben Widerspruch erheben.

Die Jahresversammlung ist 755 vom März auf den Mai verlegt. Von den Quellen, die den Vorgang berichten, melden die Ann. Mosell. 755 SS. XVI, 495 und danach die Ann. Petav. 755 SS. I, 11 lediglich die Thatsache des Beschlusses: mutaverunt Marcam in mense Madio oder: mutaverunt Martis campum in mense Maio; die Ann. Lauresh. 755 SS. I, 28: venit Tassilo ad Marcis campum in mense Madio. Nur ein Fortsetzer Fredegars c. 48 S. 190 schreibt die Neuerung dem Willen des Königs zu. Zeigt uns die zeitliche Veränderung die kriegerische Bedeutung der Versammlung [1]), so dürfen wir auch schließen, daß die häufigere Abhaltung mit den häufigeren Kriegen zusammenhieng. Wie der Herrscher den Krieg beschloß, so setzte er auch die Versammlung nach seiner Entscheidung auf eine Jahreszeit an, die seinen kriegerischen Unternehmungen günstig war.

Von den Reichsteilungen ist die von 741 nur mit den Optimaten beraten, während die von 768 auch mit den Franken, cum consensu Francorum et procerum suorum seu et episcoporum festgestellt wurde, Fredegar cont. c. 23. 53 S. 179. 192; vgl. Einhard, Vita Karoli c. 3. Karl der Große nahm seines Bruders Reich 771 in Besitz consensu omnium Francorum, Chron. Moissiac. SS. I, 295 und Einhard a. a. O. Dem Fürstengeschlecht, das erst vor kurzem unter Zustimmung des Volkes die erste Dynastie entthront und sich ihr Reich angeeignet hatte, stand von Hause aus bei seinen Successionen die Teilnahme des Volkes zur Seite; auch der Papst setzte sie, als er 754 durch die Clausula de Pippino Karlmanns Nachkommen ausschloß, als vorhanden voraus. Auf ein altes Volksrecht geht diese Volkserklärung

1) Die Friesen waren 716 im März bis Köln gefahren, die Neustrier in demselben Monat eingebrochen und 717 griff Karl Martell die Neustrier ebenfalls noch im März an, Ann. S. Amandi 716 f. SS. I, 6. Liber hist. Franc. c. 52. 53 S. 326 f. Auch 767 fiel eine Heerfahrt in den März, Ann. S. Amandi 767 = Petav. SS. I, 12 f.

nicht zurück, obgleich ein Arnulfinger seinen König unter Billigung des Volkes eingesetzt haben mag, Vita Dagoberti III. c. 2 S. 512 Krusch. Mühlbacher, Regesten Nr. 45a.

Im Jahre 766 lernen wir eine neue Bedeutung des Maifeldes kennen. Pippin hatte das Heer gegen Waifar ausrücken lassen. Auf dem Marsche veranstaltete er in Orléans die Versammlung: multa munera a Francis vel proceris suis ditatus est, Fredegar c. 48 S. 190. Auch dieser Zug findet sich in dem Gesamtbilde wieder, welches spätere fränkische Annalisten und im Anfang des neunten Jahrhunderts der Byzantiner Theophanes von dem Maifeld am Ausgang der Merovingerzeit entworfen haben. Wann die älteren jährlichen pflichtmäßigen Gaben zu liefern waren, z. B. von Waifar nach Fredegar c. 47, erfahren wir nicht, auch die sonstigen munera z. B. bei Gregor II, 42 lassen keine feste Zeit erkennen. Die Weihnachtsgeschenke, für die Marculf II, 44 ein Schreiben gibt, mit dem man sie begleiten solle, waren keine politischen Geschenke, wie die Ueberschrift: ad regi, regina vel ad episcopo, hinlänglich besagt. Ueberhaupt gewähren die merovingischen Quellen über die politischen Donatoren keine ausreichende Auskunft. Wenn bischöfliche Urkunden die Pflicht zu schenken vermischt mit der Uebertragung der Immunität erlassen, wie Marculf II, 1 S. 72 oder um 720 Pardessus, Dipl. II, 512 S. 320; Coll. Dionys. 9 S. 502 Zeumer, so bleibt ungewis, ob Geschenke an den König oder an den kirchlichen Oberen gemeint waren. Jene werden erst später aufgehoben, s. z. B. Mühlbacher Nr. 1691 vgl. 846. 900, während auf die kirchlichen Abgaben früher Verzicht geleistet ist, 728 Trouillat, Mon. de Bâle I, 34 S. 67. Coll. Flavin. 44 S. 482 Zeumer. Die ungewöhnliche Wendung in einer Immunität: remotis et res ecatis omnibus petitionibus de partibus fisci, Pertz I, 31. 55 S. 30. 50, erstreckt sich nicht auf die dona, und Gregor IV, 2, den Viollet a. a. O. I, 322 anführt, gleichfalls nicht. In welcher Jahreszeit der Merovinger die Abgabe von seinen tributpflichtigen Völkern erhielt, wissen wir nicht. Die ersten Nachrichten beginnen unter den Karolingern, z. B. Ann. Lauriss. 758 SS. I, 140 in placito suo; Einhard. ann. 758 SS. I, 141: ad generalem conventum. Das Wort *ostarstuopha* kommt 889, Mühlbacher Nr. 1788, vor, außerdem in den Trad. Laur. III S. 212. 214. 217.

Von den drei Kapitularien, welche die Arnulfinger vor ihrer Thronbesteigung gegeben haben, sind zwei auf einer Märzversammlung beschlossen, aber sie nennen weder den König, dessen Anwesenheit Waitz III, 53 verneint, noch die Mitwirkung des Volkes. Nur in Estinnes c. 2 ist populus christianus beteiligt, unterschieden

vom Clerus, und daher faßt der Ausdruck wohl den weltlichen Dienstadel zusammen. Kurz vor den Untergang der merovingischen Dynastie fällt die unten S. 237 erwähnte Aeußerung des Reiches und des Reichsvolkes bei dem bairischen Gesetz.

So schlug die arnulfingische Regierungspolitik ein thatsächliches Verhalten ein, das mit dem merovingischen nicht in Uebereinstimmung war. Die jetzige Beteiligung des Volkes kann aber nicht aus einem Rechte desselben abgeleitet werden, weil ein solches vorher und nachher nicht vorhanden war. Wie der Wille der Reichsbeamten nach der Verfassung kein Hindernis für den König bildete, so war es auch der Wille des Volkes nicht. Wohl aber kamen Aeußerungen des Volkes vor, die ein Grund für den Entschluß des Regenten wurden, obgleich sie nicht ein Rechtsgrund waren. Zur Vergleichung dienen spätere Vorgänge, zu denen die von Benedictus Levita II, 370 verfaßte Volkspetition nicht gehört. Die Vorschläge, die Lothar 842 Ludwig und Karl in Mellecey machen ließ, gefielen der Menge, plebi universae, die freilich keine Reichsversammlung ausmachte, Nithard IV, 3; die Beratung fand erst nachher statt, Mühlbacher, Regesten S. 407. Arnulf gieng 896 bei der Belagerung Roms mit den Truppen zu Rate, was zu thun sei: rex exercitum — interrogavit, quid facto opus sit. conveniunt omnes, cum lacrimis fidem promittentes, confessionem coram sacerdotibus publice agentes, indicto unius diei ieiunio, bello urbem expugnare in commune acclamatum est. Diese Beratung heißt commune consilium cum omni exercitu, Ann. Fuld. SS. I, 411. Hie und da mochte der König die Anwesenden wie eine Gerichtsversammlung befragen, ohne sich auf die Dienerschaft zu beschränken; so Ann. Bertin. 831. 864 S. 3. 72 und etwa auch Mühlbacher, Regesten Nr. 1955. Daß ein Königsurteil keine Modifikation erlitt, wenn der Herrscher eine Volksversammlung das Urteil sprechen ließ, räumt Waitz II, 2, 184 ein.

Ziehen wir die Summe. Die vereinzelt erwähnten Volksbeschlüsse zeigen ihre Seltenheit und ihre Rechtlosigkeit. Der Entstehung einer Volksberechtigung stellten sich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Das Staatsvolk war keine Nation, die sich versammelte, sondern bestand aus den freien Männern der Monarchie, die meist von mehreren Nationalitäten, stets mit einander wenig bekannt und ohne das Gefühl innerer Gemeinschaft, zusammenhaltender Interessen, gemeinsamer Gesinnung waren. Das Volk hatte nicht das Recht sich selbst zu versammeln, wohl aber die Pflicht, auf Befehl des Königs zu kommen, eine Pflicht, die sich auf das militärische Element gründete, 487 nicht anders als z. B. 754 Fredegar cont. c. 37 S. 183. Der Versammlung fehlten gleichmäßige Wiederholung, feste Stätte

und jede Zuständigkeit. Verlieh ihr der Herrscher in einem einzelnen Falle eine politische Thätigkeit, so maß er sie nach seinem Belieben ab und die Entscheidung war rechtlich ohne Zwang für ihn. In der Verfassung sind Fürst und Volk durch die Versammlungen nicht in ein neues Verhältnis getreten. Auch mit dem Reichstag, dessen Wille nicht als zweite Ausdrucksform des Volkswillens galt, hat das Volk keine innere rechtliche Verbindung gefunden, a. M. Waitz III, 563 Anm. 1.

Das vierte Kapitel stellt die Stände dar. Der erste Stand im Reiche war der Unterthan. Das fränkische Staatsrecht klassificierte die Unterthanen für seine Zwecke nicht, es machte alle im Verhältnis zur Staatsgewalt einander gleich. Bei den Saliern bedurfte es keiner Veränderung, da ihr einziges Adelsgeschlecht zur Dynastie geworden war. Der alte Volksadel anderer Stämme blieb unter diesen Umständen ohne politische Vorrechte und die römischen Ordnungen, die für die Aufgaben des Merovingerstaates unbrauchbar waren, wurden schlechthin ignoriert und damit beseitigt. So wurde das Rechtsverhältnis zum König durch das verschiedene Leben der Unterthanen, durch Vermögen, Beruf und sociale Stellung nicht getroffen.

Ohne Zusammenhang mit dem vorfränkischen Rechte begannen einzelne Familien sich über die Menge zu erheben. Sie giengen nicht aus der Freiheit hervor, sondern das, was sie groß machte, war der König, von ihm nahmen sie ihren Ausgang. Es sind anfänglich zwei Klassen, aber zum Stand ist noch keine geworden S. 83 f. Die älteste und erste Klasse gründet sich auf den Königsdienst. Es kamen Beamtengeschlechter auf, die auf römischem Boden in Gallien ihre Vorläufer besaßen. Apollinaris Sidonius vertritt die Auffassung, daß die Abstammung von hohen Beamten eine thatsächliche Anwartschaft auf Bevorzugung im Staatsdienst gewähre, epist. I, 3, 1: dignitas hereditaria; IV, 25, 2: antiqua natalium praerogativa; auch VII, 9, 17. In demselben Sinne schrieb Symmachus an Protadius, epist. IV, 23 S. 106 Seeck: secundum mores ac natales tuos honorum culmen indeptus es. Unter den Merovingern galten die Söhne von Beamten für vornehmer als die Menge, weil ihr Vater vornehm war. Sie traten, von ihrem Vater empfohlen, leichter und häufiger in den Königsdienst ein und behaupteten sich in ihm S. 143 ff. So entstand eine aristokratische Klasse. Wir lernen sie am leichtesten in Heiligenleben kennen, s. z. B. die Vita des Bischofs Desiderius von Cahors oder die des Abtes Sigirannus von Lonrey, die c. 3, Mabillon II, 415 den Satz ausspricht: assolet fieri in aula regali, ut ex nobili prosapia geniti secundum saeculi dignitatem diversis fulciantur honoribus. Hermenland wurde von seinen Eltern an den Hof

gebracht, quatenus per tramitem huius militiae ad debitum progenitorum perveniret honorem, Vita Hermenlandi c. 3, Mabillon III, 1, 366. Nach der Vita des Agilus lebten unter Dagobert tres fratres filii illustris viri Autharii ex praeclara Francorum progenie cives Suessonici, von denen der zweite Schatzmeister, der dritte Referendar wurde, c. 14, ebd. II, 307. Die Aufnahme der Söhne am Hofe war von hochgestellten Vätern unschwer zu erwirken, vgl. Roth a. a. O. S. 82 f. Waitz II, 1, 376. Brunners Annahme, Rechtsgeschichte I, 252 f., daß es merovingische Antrustionengeschlechter gegeben habe, tritt Dahn, Deutsche Geschichte II, 453 entgegen, auch Fustel de Coulanges S. 81 f. läßt das königliche Gefolge nicht erblich werden und betont, daß dieser Dienst, so gesucht, so vorteilhaft er sein konnte, den Antrustio in seinem Stande beließ.

Mit den Laien, welche Immunität erwarben, beschäftigt sich Fustel de Coulanges L'alleu S. 457 f. 460 f. Sie begründeten ein Herrengeschlecht, a. M. Waitz II, 1, 374 f. Denn durch die erbliche Herrschaft, in der sie über ihre Privatleute Befugnisse königlicher Beamten besaßen, bildeten sie eine Klasse für sich. Wohl war die Anzahl der weltlichen Inhaber solcher besonderen öffentlichen Rechte noch gering und ein Geburtsstand waren sie noch nicht, aber sie legten doch den Grund für einen Geburtsstand, für den Stand der freien Herren. Sie treten in unserer Zeit nicht deutlich hervor. Die Vita Leobini gedenkt eines Baudolevi genere et opibus illustris viri, § 19 Acta Sanctorum, März II, 354 = § 76 Mon. Germ., Auct. ant. IV, 2 S. 80. So auffallend die Wendung ist, so läßt sie sich doch nicht mit Sicherheit auf jene Herren deuten, vgl. Waitz II, 1, 360 f. Auch die Herrengüter, die zuweilen von der Centene unterschieden werden, mögen Besitzungen verschiedener Art umfaßt haben, s. Boretius, Capit. I, 17, 12 und zu dem Ausdruck termini Longnon S. 34 f., Fustel de Coulanges, L'alleu S. 128 f. 264 f. 268. 446. Zeumer, form. S. 778 s. v.; zu potestas Fustel de Coulanges, L'alleu S. 264. 445. Form. Salica Lindenbr. 9 S. 273. nobilis bedeutete unter den Merovingern nach S. 85 einen Menschen von guter, freier und wohlhabender Familie, ohne bestimmteren Sinn. Gregor VIII, 29 gebraucht den Ausdruck auch für den Reichen, der sein Vermögen selber verdient hat. Zu den von Fustel de Coulanges a. a. O. und von Waitz II, 1, 376 f. gesammelten Stellen trage ich nur nach Vita Vigoris § 2, Acta Sanctorum, November I, 298: parentibus nobilitate et fide oriundus — parentes vero eius iuxta seculi nobilitatem erant locupletes valde.

Die centralen Regierungsmittel des Königs, sein Hof und sein Reichstag, werden auf die Kapitel 4, 5, 8 und 16 verteilt und der Majordomus wird abgesondert im neunten Kapitel behandelt. Diese

Ordnung läßt weder die genetische noch die praktische Seite der Einrichtungen hervortreten.

Die Regierung wurde vom Palast aus geführt S. 135. 151. 163. Ihr ältestes Mittel war eine durchaus germanische Institution, das Gefolge. Der Gefolgschaftsvertrag war ein privatrechtlicher Vertrag geblieben. Der Dienst des Mannes war nicht wesentlich kriegerischer Dienst, wie Waitz II, 2, 221 Anm. 1 richtig bemerkt, aber der kriegerische Bestandteil des Verhältnisses gieng auch nicht unter. Die berittenen Leibwächter begleiteten den König, Prokop, bell. Goth. II, 25; sie fochten vor seinen Augen 894 bei Bergamo, Ann. Fuld. 894 SS. I, 409. Die Größe des königlichen Gefolges und die vielen Geschäfte seines Herrn machten eine Ordnung wünschenswert, auf welche Tacitus, Germania c. 13 mit dem Worte *gradus* hindeutet. Das höchste Gefolgschaftsamt war die Führung der Mannen unter dem Herrn. Die Würde bekleidete um 600 der erste Beamte der Hofverwaltung, wie seit Eichhorn I, 179 nicht selten, z. B. von Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 269 und Hermann, Das Hausmeieramt 1880 S. 14, behauptet, aber erst von Brunner, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXIIb, 210 ff. bewiesen worden ist. Schmeller, Wörterbuch I², 643. 645 wollte den Truchseß als das Haupt der Schaar deuten und Schweizer-Sidler zu Tacitus, Germania c. 13, Dahn, Urgeschichte IV, 11. 64 nehmen diese Erklärung an, während das Wort nur den Hausbeamten bedeutet, der die Leute bei Tische setzt. Ein Vorstand der königlichen Leibwache wurde auch später bestellt. Der Anführer der Mannen Ludwigs des Deutschen ist der Graf Heinrich gewesen, principem militiae suae nennen ihn die Ann. Fuld. 866 SS. I, 379.

Die Dienstpflicht der Gefolgen fand bei dem Monarchen reichere Anwendung. Antrustionen wurden Ratgeber, Boten, Gesandte, Beamte und münzten wohl auch am Hofe, Brunner a. a. O. XXII, 211 f. Die Hausämter wurden oft mit ihnen besetzt. Allein in der centralen Regierung erreichte der königliche Antrustionat keine Vorherrschaft. Der Gründer des Reiches hat dagegen entschieden. Er erweiterte den Kreis seiner täglichen Umgebung so, daß auch außerhalb des Gefolges ein fester, freier und vornehmer Dienst bei seiner Person möglich war. Er richtete für die Römer unter dem Namen convivae regis einen ehrenvollen Hofdienst ein. Damit hatte er erklärt, daß er seine hohe Dienerschaft nicht mit dem Gefolge abschließen werde. Der Entschluß dürfte eher ein politischer gewesen sein als die Rücksicht auf die Thatsache, daß die Römer noch keinen Kriegsdienst leisteten. Die Lex Salica stellt den Tischgenossen dem Gefolgsmann zur Seite, Ven. Fortunatus, carm. VII, 16, 42 S. 171 erwähnt die

Ehre des Dienstes, zwei Heiligenleben weisen auf die Art der Verwendung hin: Jonas, Vita Columbani c. 50, Mabillon II, 22: vir nobilis Hagnericus Theodeberti conviva, vir sapiens et consiliis regis gratus; Vita Agili c. 1 § 2, Acta Sanctorum, August VI, 575: Agnoaldus eiusdem regis conviva et consiliarius [1]). So saßen neben den germanischen Gefolgsleuten Römer, Männer, die römisch gebildet waren und römisch dachten, an der Tafel und im Rate des Königs. Die alte Einheit war hierdurch gesprengt, alle Anschauungen waren am Hofe vertreten und nach jenem Vorgang auch die Aemter im Lande mit Römern besetzbar geworden. So groß noch der Einfluß der Gefolgschaft blieb, grundlegend ist sie für den Hof nicht geworden, weil Nichtmitglieder einen nicht weniger hohen Rang einnahmen und Statthalter und Reichsprälaten sie überragten. Sie war um so weniger stark genug gegen die übrige Aristokratie und gegen den König eine selbständige Haltung zu erlangen, als ihre Mitglieder unter sich keine rechtliche Gemeinschaft bildeten, sondern nur als einzelne in gleicher Beziehung zu dem nämlichen Herrn standen.

Der Hofdienst gründete sich auf ein allgemeines Dienstverhältnis. So sagt z. B. die Lebensbeschreibung des 709 gestorbenen Bonitus: inclyta Bonitus progenie Arvernicae urbis oriundus fuit — e senatu Romano, nobili prosapia. — regis ad aulam usque processit seque Sigiberti principis ministerio tradidit, c. 2 f. Mabillon III, 1, 79. Die allgemeine Dienstpflicht kommt insbesondere in der allgemeinen Verwendung der Diener zum Ausdruck, z. B. Gregor VI, 45. Fredegar IV, 2. 5. 24. 54. 58. 67. 73. 75. 85. Einhard. ann. 782. 786. 791. 802. 807. 811. 823. Astronomus c. 35. 37. 55. Ann. Fuld. 866 SS. I, 379. Mühlbacher, Regesten Nr. 618. 1941 a. Maurer, Fronhöfe I, 228. Der Hofmann durfte den Palast nicht ohne Erlaubnis verlassen S. 141.

Den Dienst der Reichsprälaten hat Fustel de Coulanges S. 92 f. 340 f. besprochen und mit Recht hervorgehoben, daß sie nicht ein Recht ausübten, sondern eine dem Könige geschuldete Pflicht erfüllten. In dieser Hinsicht ist auch ihr Gesandtschaftsdienst belehrend, z. B. Gregor IX, 20. X, 31, 17. Marculf I, 23. Einhard. ann. 802. 811. 823. Mühlbacher a. a. O. Nr. 1702. 1941 a. Waitz VI, 358. VIII, 405. Ludwig der Fromme urkundete 808 für die Kanoniker des Klosters St. Hilaire in Poitiers: omni tempore ad ipsum supra memoratum locum — magisterium sufferant, non tamen sub ordinatione alia nisi ad benefaciendum, propter diversos abbates quos saepe nobis antecessoribus successoribusque nostris mittere contingit propter

1) Andere als diese bekannten Stellen hat auch Fustel de Coulanges S. 139. 163 nicht gefunden.

rem publicam perpetrandam, Mémoires de la société de l'Ouest, Année 1847, Nr. 3 S. 4 = Bibl. de l'école des chartes I, 2, 79, Mühlbacher Nr. 500.

Die Geschichte des Hofes zeigt geringe Veränderungen. Er vereinigte von Anfang an die beiden Eigenschaften, Haushaltung und Staatsbehörde zugleich zu sein. Für die Verfassungsgeschichte kommt er als das Mittel der Reichsregierung in Betracht, so daß Aerzte, Sänger und mancher sonstige Gefährte oder Bediente hätten übergangen werden sollen S. 150. Sein rechtlicher Mittelpunkt war der König, dessen Wille herrschte hier frei. Die Ratschläge seiner Untergebenen, die er sich aneignete, galten als seine Befehle S. 96; erwähnte er den Rat, so wies er auf eine reifliche Erwägung hin. Neben dem Hofe entstand der Reichstag. Dieses zweite und letzte centrale Verwaltungsorgan, das die Merovinger ausgebildet haben, ist am Schlusse des Buches erörtert. Die Zusammensetzung der neuen monarchischen Art eines Reichsrats war von dem Willen des Königs unabhängig. In dieser Reichsversammlung trat die Landesverwaltung der Hofregierung gegenüber; die Verbindung des neuen Rates mit den höchsten Aemtern in der Provinz steigerte deren Macht, gab ihnen gemeinsamen Halt und eröffnete ihrer Thätigkeit ein neues Feld. Die Versammelten bildeten keinen staatsrechtlichen Gegensatz zum König; sie waren die Diener, er war ihr Herr, sie befanden sich im Dienst. Der große Rat war ebenso ohne Zuständigkeit und ohne Rechtszwang für den König wie die kleineren Ratsversammlungen es waren. Der König handelte, wie S. 87 ff. ausführt, nicht allein, er hatte bei allen Angelegenheiten Räte um sich, aber er beriet nicht, weil ihn ein Rechtssatz verpflichtete, sondern weil es praktische Notwendigkeit war. Er berief Diener, um mit ihnen zu arbeiten S. 90, sie leisteten lediglich eine Dienstpflicht gegen ihren Herrn S. 93. 96. Diese politischen Gehülfen hatten ihm so zu raten, wie es das königliche Interesse zu gebieten schien, sie hatten nicht etwa das Wohl der Bevölkerung zum Maßstab ihrer Ratschläge zu machen. Ihre Erklärungen gehörten der inneren Willensbildung des Königs an, sie waren für ihn Motive und niemals rechtliche Hinderungen oder Ermächtigungen. S. 96 ff. wird hervorgehoben, daß nicht das Dasein des Rates das merkwürdige sei, sondern daß der selbstherrliche König für unerläßlich hielt Räte zu befragen, und daß er in zahlreichen Erlassen ihrer Zustimmung gedacht hat, während der Kaiser sie verschwieg. Als Sigibert III. 644 die Bischofsversammlungen in seinem Reiche von seiner besonderen Erlaubnis abhängig machte, sagte er: sic nobis cum nostris proceribus convenit, Pardessus II, 308 S. 83, vgl. Waitz II, 2, 240.

Welche Vornehmen des Palastes in der ordentlichen Reichsverwaltung diejenige höhere Klasse der Hofleute ausmachten, welche zum Hofrat gehörte, bleibt wissenswert, obschon der König nach seinem Gefallen die herkömmliche Ordnung zu jeder Zeit und auf beliebige Weise unterbrechen durfte S. 93. Zwei Thatsachen verdienen Beachtung. Von den Hausbeamten gehörten nur zwei, der Seneschall und der Schatzmeister, zu den beratenden Optimaten des Hofes, während ihre Genossen, der Schenk und der Marschall, nicht im Hofrat waren. Der Grund der Verschiedenheit kann doch nur der sein, daß der Geschäftskreis der ersteren die Inhaber des Amtes anwies mit dem König auch als Regenten zu verhandeln, während diese ihm bloß als Privatmann dienten, ohne daß ihr Dienst zum Teil politischer Dienst gewesen wäre. So fungierte der Seneschall im Hofgericht nach mehreren Gerichtsurkunden S. 148, den Schatzmeister treffen wir dort im Formulare Marculfs I, 25 an. Es ergibt sich hieraus, daß die Diener des königlichen Hauses nicht als Staatsdiener betrachtet wurden und etwaige politische Aufträge S. 147 ff. durch persönliche Verhältnisse verursacht sind.

Zweitens ist bemerkenswert, daß hohe Landesbeamte, wenn sie zufällig oder dienstlich sich am Hofe aufhielten, an den zur Zeit stattfindenden Beratungen teilnahmen. Der Hofrat war auch hier kein geschlossener Personenkreis, sondern öffnete sich dem Reichsprälaten, dem Statthalter, dem Domänenvorstand. Vereinigten sich so Centraldienst und Provinzialdienst, so verbanden die Könige auch sonst wohl beides auf Dauer. Der als Bischof von Cahors 654 gestorbene Desiderius war Dagoberts Schatzmeister, als sein Bruder, der Graf von Marseille, starb. Der König übertrug ihm die erledigte Grafschaft: pro quo rex Dagobertus — Desiderium loco praefecturae eius subrogare censuit. profectus itaque Massiliam praepositi administrationem vigilanter exercuit atque aulam regressus ministerium sibi iniunctum omni cum sollicitudine prouidit, Vita Desiderii c. 3. 4. 7, Labbe I, 700 f. 703. In einem solchen Fall, wo der Statthalter mit Willen seines Herrn von seinem Amte abwesend war, mußte er sich mit einem Vicegrafen behelfen. Mancher von den in den Diplomen genannten Provinzialbeamten mag gleichzeitig am Hofe gewohnt und gedient haben [1]).

Mit den Edlen des Palastes hat ein König ein Gesetz beraten

1) Dippe a. O. S. 52 sagt, daß in der Urkunde von 663, Pardessus II, 348 S. 131 = Analecta Divionensia, Chronique de Saint-Bénigne 1875 S. 242, mit Radeberto, Chrodeberto, Emerulfo maioribus domus sacri palatii drei am Hofe lebende Bischöfe gemeint sind; a. M. Waitz II, 2, 87 Anm. 3. Zeumer, N. Archiv VI, 31 hält sie für einfache Pfalzvorsteher.

S. 108 nach einer Handschrift der Lex Salica, Hessels S. 415: decretum est apud nos maioresque natus Francorum palacii procerum. Diese Gruppe wird oft mit stilistisch verschiedenen, sachlich gleichbedeutenden Wendungen bezeichnet, s. S. 83. 140. Waitz II, 2, 87 f. 101. Zu ihren Stellen sind wenige hinzuzufügen, z. B. Vita Huberti § 22, November I, 805: Carlomannus — cum — optimatibus suis, qui primati erant eius palacio. Eine feste Rangordnung scheint sich, abgesehen von dem Vorrang des Bischofs vor dem Laien, nicht entwickelt zu haben. Die Reihenfolge wechselt oft. Bald geht der Referendar dem Seneschall, bald der Seneschall dem Referendar vor und ebenso vertauschen Referendar und Domesticus ihre Stellen, Pertz I, 35. 66 S. 33. 38 und Marculf I, 25; vgl. Pertz I, 19. 22. 29. 44. 70 S. 20 f. 23. 28. 41. 62.

Die Verkehrsformen des Hofes schildert Gregor V, 20. Die Vertrauten nahen sich dem Herrscher und sagen: wenn der König geneigt ist, die Worte seiner Knechte zu vernehmen, so würden wir vor ihm sprechen. Den Zutritt zum König machte die Sitte früh von einer Vermittlung abhängig, durch welche sich die Hofleute ihren Einfluß sicherten und ihr Vermögen vermehrten, s. Fredegar IV, 45, und über den Brauch Pertz, Dipl. I, 28. 57 S. 27. 51. Marculf II, 51. Form. Bitur. 18. Der Mächtigste brachte wohl allein die Gesuche an den Monarchen, so daß die Eingaben auch an ihn adressiert wurden, Marculf I, 34. Hohe Hofleute trugen wie am Kaiserhof das goldene Wehrgehänge S. 161 und Krusch, Script. rer. Merov. II, 559.

Ueber den Majordomus wird S. 166—182 keine eigentümliche Ansicht vorgetragen. Er wird aufgefaßt als der Vorstand der Hofleute, des Palastes in diesem persönlichen Sinne, ein solcher Beamter sei in allen fürstlichen, in vielen amtlichen und in manchen privaten Haushaltungen Bedürfnis gewesen S. 166 f. 171 f. 182. Er war Diener nach oben, Herr nach unten S. 168. Die Ernennung stand dem Könige zu S. 177 ff. 180. Der Vorgang in Burgund enthält kein Wahlrecht S. 181, derselben Ansicht Dahn, Deutsche Geschiche II, 178. 180. Die Einrichtung war ursprünglich ohne politische Absicht getroffen, aber da sich das staatliche Leben und die Regierung am Hofe concentrierten, wurde der Majordomus ein Mann des Staates, welcher eine Thätigkeit vereinigte, die von den Kaisern getrennt gehalten war S. 173. 175 ff. 182. Diese Entwickelung scheint mir das Wesen der Sache nicht ganz zu treffen. Legen wir auch kein entscheidendes Gewicht auf die Thatsache, daß neben dem Laien ein Bischof an der Spitze des Palastes stehn konnte, wie Fredegar IV, 58. 75, Vita Arnulfi c. 16 und Gesta Dagoberti I. c. 2 berichten, so müssen wir

gegen S. 182 um so mehr einwenden, daß die neue Kraft des Amtes nicht am Hofe, sondern im Lande lag und jenes Amt nur der Rechtstitel wurde, durch den der Gewalthaber seinen Einfluß legitimierte. Schon lange vor dieser Zeit hatten Einzelne die faktische Uebermacht besessen. Als 577 der Gedanke eines solchen höchsten Reichsregierungsamtes auftauchte, kleidete es sich noch nicht in die Form des Majordomates, sondern es hieß ducatus totius regni, der Inhaber der Gewalt sollte mit dem Könige das Reich besitzen Gregor V, 14 S. 203 f. IX, 9. Unter dem Titel des dux ließ sich kein Anknüpfungspunkt für die Centralleitung finden. Der oberste Staatsbeamte zu sein wurde das Ziel der mächtigsten Herren im Reiche. Sie erweiterten allmählich unter dem alten Namen das Amt zu einer stellvertretenden Regierung. In diesem Sinne konnte es auf Verhältnisse bezogen werden, die ihm fremd waren, z. B. S. 176 auf die Statthalterschaft in einer Provinz Fredegar IV, 42. Bei dem Könige war der Majordomus der nicht zu umgehende Ratgeber ebd. IV, 58. 62. Alles was er that, deckte er durch den König. Die Befugnisse der Centralregierung lagen in seiner Hand, wie es uns Marculf I, 24 vergegenwärtigt. Ebroin hatte, um seine Herrschaft zu vervollständigen, wohl auch das Pfalzgrafenamt genommen, Waitz II, 2, 79 Anm. 3. Gleichwohl war sein Regiment ein unsicheres, auch im Palast hatte er Gegner. So erzählt Chronicon Vedastinum SS. XIII, 694: Ebroinus contra voluntatem palatinorum et principum regni Theodericum in regio solio sublimavit. Er geht, da sich die Franken gegen seine Gewaltthaten erheben, ins Kloster. eodem tempore in sententiam unam pari consensu optimates palatii ac totius regni Franciae proceres convenerunt, quatinus Theodericus regno privaretur ac frater eius Hildericus — patris regno potiretur.

Zum zweiten Mal stellten Franken die Staatsordnung in dem meisterlosen Gallien her. Was keinem Geschlecht in Burgund und Neuster gelang, die Erblichkeit der Oberherrschaft, hat ein fränkisches Geschlecht in Austrasien erreicht. Während dort das Uebergewicht schwankte und die Entzweiungen nicht aufhörten, behauptete sich das ribuarische Geschlecht, das schon bei seinem ersten Auftreten an der Spitze der Austrasier stand (Fredegar IV, 40), trotz zeitweiser Verdrängung. Sollten die austrasischen Unterkönigreiche nicht auf seinen Wunsch errichtet sein, so haben sie doch seine Wirksamkeit und sein Ansehen vermehrt das. IV, 52. 58. 61. 75. 85 f. Der erste Pippin hat hohe politische Begabung und Sinn für staatliche Ordnung gezeigt das. IV, 85. Als sein Sohn den Staatsstreich mit dem Leben büßte, setzte sich seine Familie durch den Schwiegersohn fort und der Enkel vereinigte die beiden ersten Ge-

schlechter des Landes. Seine Herrschaft, die seit der Entscheidungsschlacht von Testri sich auf Neuster und Burgund ausdehnte, dauerte über dreißig Jahre. Er bediente sich der obersten Verwaltungsstelle um seinem Reichsregiment einen Namen zu geben, aber seine Macht gieng nicht vom Hofe aus, noch gieng sie im Hofamte auf. Es hatte sich nicht eine Entwickelung des Amtes vollzogen, sondern es war eine Gewaltherrschaft entstanden, die sich das Hofamt dienstbar machte.

Das sechste Kapitel wendet sich bei der Erörterung der gesetzgebenden Gewalt, weil kein Schriftsteller der Zeit ihren Träger überliefert habe, sofort zu den legislativen Akten selbst und beginnt mit der Lex Salica, von deren Entstehung die altfränkische Auffassung abhängig ist. Sie nennt ihren Gesetzgeber nicht. Es ist zu erwägen, ob ein Rechtsbuch, nach welchem die Volksgerichte entscheiden sollen (culpabilis iudicetur ist die übliche Fassung), einseitig von einem König befohlen werden konnte, der über die Rechtsprechung in den Gerichten noch keine Macht besaß. Anderseits macht S. 102 auf die Unwahrscheinlichkeit aufmerksam, daß eine Satzung mit wichtigen Bestimmungen für den Herrscher ohne dessen Beteiligung zu Stande gekommen sei. Bei dem längeren Prolog wird S. 100 nicht gewürdigt, wie die Könige die Redaktion des Gesetzes bewirkt haben. Obgleich sie als Regenten die vier Männer erkoren, schlugen sie ein Verfahren ein, welches von den Gebräuchen ihrer Regierung völlig abwich. Sie entnahmen die Rechtskundigen statt aus ihrer Dienerschaft aus dem Volke. Sie waren selbst Salier und ihre Diener waren es, aber nicht diese Volksgenossen sollten den Entwurf ausarbeiten, sondern andere Volksleute, auf daß sich das Volkstum besser aussprechen möge. Der Wille des Königs war erforderlich, aber er reichte nicht aus. Das salische Gesetz war ein Volksgesetz, zu welchem der König seine Einwilligung gab: quando illi (Franci) legem conposuerunt, non erant christiani, Boretius S. 95, Hessels S. 413. Daniels I, 450 und Waitz II, 1, 121 finden auch durch den Prolog bezeugt, daß die Lex Salica vom Volke beschlossen war. Der König war ein wesentlicher Factor der Volksgesetzgebung, allein er war nicht der einzige Factor; vgl. Sohm, Reichsverfassung I, 102.

So waren die Könige nicht gewillt, eine von ihnen unabhängige populare Gesetzgebung zu dulden, aber sie waren auch nicht gesonnen, dem Volke bei dem Volksrecht seine Mitwirkung zu versagen. Die Verhältnisse waren hier von Hause aus verwickelter als die der Regierung. Sie wurden noch schwieriger, seit die großen Neuerungen im Reiche ihre Rückwirkungen begannen. Der König wurde Gerichtsherr: hinfort wurde kein Urteil vollkommen, das nicht

durch den Willen eines Staatsbeamten hindurchgegangen war. Der Rechtsbildung öffnete sich ein neues Gebiet: der König gab seinem Reiche für die Zwecke seiner Regierung Gesetze. Bei dieser seiner Regierungsthätigkeit waren seine Diener faktische Gehülfen. Daß die Grenze zwischen den beiden Arten des Rechts nicht überall leicht zu finden, noch immer genau einzuhalten war, hatten schon die Verfasser der Lex Salica erfahren. Zwar veränderte ein Volksbeschluß über eine Königssache die Natur der Satzung nicht, er machte auch nicht die Aufhebung des Gebotes von einem neuen Volksbeschlusse abhängig, denn das Volk war bei der Entstehung einer solchen Norm juristisch nicht mitthätig gewesen; falls jedoch der König ein Volksgesetz erließ, so konnte bei der freien, dem Wechsel unterworfenen Beteiligung des Volkes das Uebergewicht des Herrschers für die Zukunft entscheidend werden. Um so eher war diese Wendung möglich, als sich keine feste Publikationsform entwickelte, mithin der König auch ein vom Volke angenommenes Gesetz in eigenem Namen verkünden durfte, s. Beseler, Festgabe für Homeyer 1871 S. 7.

Unter solchen Zuständen ergiengen die Novellen zur Lex Salica. Daß sie sich ausschließlich auf die Gewalt des Königs gegründet haben, behauptet S. 101 ohne weiter zu untersuchen, ob die mit mannigfaltigen Ausdrücken bezeichneten Teilnehmer nicht auch einen rechtlichen Anteil gehabt haben.

Gehn wir von den privaten Aufzeichnungen zu einer officiellen Redaktion über, so fällt Chilperichs Edikt zuerst in die Augen. Der König, dessen Unterthanen zum Teil Salier waren, urkundet, ein Gesetz mit Optimaten, Antrustionen und seinem gesamten Volke vereinbart zu haben. So richtig S. 107 warnt, in *convenit* den Gedanken eines Vertrages zu sehen, als ob König und Volk bei der Rechtshandlung die gleiche rechtliche Stellung gehabt hätten, so gewaltsam wird S. 96 f. 107 das Volk für eine bedeutungslose Notiz erklärt. Wie verhielten sich die königlichen Diener zum Volke? Handelten sie als Volksleute und Staatsangehörige und wurden sie nur ehrenhalber besonders genannt oder standen sie dem Volke wie ihr Dienstherr gegenüber? Waitz II, 2, 231 Anm. 5 ist für die Einheit beider Klassen; seine Auffassung erweist sich wohl dadurch als zutreffend, daß die Antrustionen als solche nicht zum Rate des Königs gehörten und die Beratung mit den Dienern nicht deren zustimmende Willenserklärung enthielt oder ersetzte. Da nach der Publikationsform beide, Dienerschaft und Volk, gleichartig beteiligt waren, so lag ihre Gemeinschaft wohl auch in dem Falle, daß sie ihren Willen auf verschiedene Weise erklärt hatten, zu Grunde.

Bei der Lex Ribuaria ist S. 102 die Ueberschrift des ältesten

Codex übersehen: Lex Ribuaria constituta a Francis, Leges V, 213. Sie gleicht der vorhin S. 234 erwähnten Bemerkung über die Lex Salica. Sie fällt mehr ins Gewicht als die Leges III, 259 gedruckte Erzählung, die Fustel de Coulanges a. a. O. und v. Sybel a. a. O. S. 323 f. 363 f. hoch angeschlagen haben. Ein Verfasser, der so unwissend in den Thatsachen war, kann nicht wohl als ein gültiger Zeuge für das Rechtsbewußtsein der merovingischen Zeit vernommen werden. Auch können die Weisen, deren sich der König bedient, nur mit den Volksleuten, wie sie das salische Rechtsbuch ausarbeiteten, verglichen und nicht etwa am Hofe gesucht werden.

Die Merovinger haben, soviel wir wissen, nach Chlothachar II. kein Gesetz mehr erlassen. Den Arnulfingern stand daher kein nahes Vorbild vor Augen. Daß unter ihnen das frühere Verhältnis fortdauerte, so daß der König Reichsrecht mit dem Reiche, Volksrecht mit dem Volke machte, weist auf das höhere Alter der Grundlegung zurück. Bei dem Reichsrecht waltete allein der Wille des Königs, sein Wille war identisch mit seinem Regierungswillen und mithin eine Beratung verfassungsrechtlich nicht notwendig. Das Volksgesetz, das für das private Leben bestimmt war, verlangte den Willen des Königs und den des Volkes. Diese zwei Klassen des Rechts, die ältere, das Volksrecht, und die jüngere, das Königsrecht, hat bereits Montag, Geschichte der Freyheit I, 1, 48 ff. I, 2, 62 ff. 104 nach ihrem Zweck und ihren Faktoren unterschieden; seine Annahme scheint den Anfechtungen standzuhalten, auch dem Angriff von Fustel de Coulanges, welcher hier S. 112 und Quelques remarques sur la loi dite des Francs Chamaves 1887 (Extrait du compte rendu de l'Académie des Sciences morales et politiques) S. 21 das Volksrecht für einen Irrtum der Wissenschaft erklärt. Wohl gab es eine Zeit, wo das Volksrecht in Gefahr war, seine Eigenart zu verlieren, die Zeit, als salisches Recht für alle Reichsbewohner durch Lex Salica 14, 2. 16, 3 in Geltung gesetzt wurde. Wäre auf diesem Wege das Volksrecht für dieselben Menschen, denen der König seine Satzung gab, weiter zur Anwendung gebracht, so wäre der Dualismus von Volksrecht und Königsrecht zu Gunsten des Königsrechts beseitigt worden. Die Gefahr verschwand, als die Rechte der einverleibten Völker zur Gleichberechtigung neben dem Frankenrecht gelangten, denn damit ist die Scheidung von Volksrecht und Königsrecht gewährleistet worden.

Die beiden süddeutschen Rechtsbücher bedürfen gesonderter Betrachtung. Bei den Alemannen war die Lage am ehesten derjenigen der Salier im 5. Jahrhundert ähnlich. Volk und Staatshaupt handelten zusammen; der Herzog gieng nicht in seinem Stamme auf, sondern

nahm als Herrscher eine selbständige Stellung ein. Das Volk wollte und erklärte seinen Willen, daß der Entwurf Recht sein solle, der Herzog wollte denselben Erfolg, aber er wollte ihn nicht als Alemanne, sondern als Monarch. conplacuit cunctis Alamannis wird durch convenit duci et omni populo ergänzt, Lex 37, 2. 41, 2.

Am verwickeltsten gestalteten sich die Verhältnisse in Baiern. Der Gewalthaber im Reiche wollte eine Ordnung herstellen. Der König, der Reichstag und das gesamte Christenvolk im Merovingerreich mußten sein Vorhaben unterstützen, Leges III, 269. Das Reichsvolk handelte nicht für das Volksrecht mit, wie Viollet a. a. O. I, 284 meint, so daß diese Gesetzgebung auch nicht zur Ermittelung der Faktoren des Volksgesetzes zu verwenden ist. Das Reichsvolk, das zu einer bairischen Volksgesetzgebung unbrauchbar gewesen sein würde, diente der Regierungspolitik des Machthabers, der sich seiner Zustimmung hier wie sonst versicherte, um die eigene Handlung zu verstärken. Während nun der bairische Stamm nicht hervortritt, zeigen sich zwei Könige als die Gesetzgeber, der Merovinger in der Ueberschrift und in einzelnen Satzungen, die auf seinen Namen ausgestellt sind, z. B. Titel 3, vgl. Waitz II, 1, 112, und der Herzog, welcher nach der Erklärung der Aschheimer Synode Leges III, 457, 4 das Gesetz gewollt und verkündet hat. Beide schließen einander nicht aus, wenn auch ihr Wille bei den einzelnen Satzungen verschieden wirksam gewesen ist. Die Ausarbeitung des Entwurfs wird von Männern geschehen sein, die teils von Seiten des Reiches, teils von Seiten des Herzogs bestimmt worden sind, vgl. Brunner I, 316 und Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns I, 1889, S. 2 f. Die bairischen iudices, die in dem Rechtsbuch 17, 5 zur Sprache kommen, erinnern an die merovingischen und karolingischen Kenner des Volksrechts.

Das nächste Kapitel eröffnet die Darstellung des Umfangs der königlichen Gewalt mit der Bemerkung, daß eine ihn begrenzende Institution nicht vorhanden war, da eine eigenberechtigte Volksversammlung und eine Aristokratie mit unabhängigen Befugnissen fehlten. Dieser Zustand sei erklärlich. Die gallisch-römische Bevölkerung, gewohnt die Staatsregierung nur in den Händen von Beamten zu sehen, gehorchte dem Könige der Franken, wie sie dem kaiserlichen Statthalter gehorcht hatte, und die Franken hatten nach dem Verlust ihrer Volksversammlung und ihrer Adelsgeschlechter bei ihrem Eintritt in Gallien nur das Königtum behalten. Weder die eine noch die andere Nation verlangte eine Aenderung S. 121 f., beide wurden gleichmäßig unterthänig und gleichmäßig verwaltet. Die Aufstände von Besteuerten, die nicht zahlen wollten, oder von

Kriegern, die Beute begehrten, beweisen nicht die Freiheit, sondern den Mangel der Freiheit S. 116 f. Der Staat war vom Königtum absorbiert S. 120. In der That war er noch im Herrschertum beschlossen S. 117 ff. Er war nicht ein über dem zeitweisen Volke stehendes dauerndes Wesen, dessen Organ zu sein der Monarch berechtigt wäre, sondern die Staatsgewalt stand unmittelbar dem Könige zu. Daß die höchste Gewalt das Eigentum des Monarchen war, so daß zwischen dem Rechte des Königs und dem eines anderen Rechtssubjektes nicht unterschieden wurde, entsprach der einseitigen Gründung der Monarchie.

Der König wurde unter diesen Umständen mit dem bezeichnenden Worte dominus genannt S. 129, vgl. 101 f., Recherches 1885 S. 388 f., sowohl von Schriftstellern wie Gregor IX, 12 als in Formularen, Marculf I, 35; form. Arvern. 1 b. 2 a; Coll. Sangall. 40 S. 422, ebenso Lex Rom. Vis., c. Th. I, 3, 1 Int. S. 129 Anm. 3 wird darauf hingewiesen, daß der Kaiser so tituliert wurde, aber nicht erklärt, in welchem Sinne es geschehen war. Nach Mommsen a. a. O. II[3], 760—763 war der Ausdruck nicht etwa ein Zeichen zuvorkommender Unterwürfigkeit, sondern ein Titel für den Monarchen, eine Anerkennung der formalen Unterthänigkeit und des monarchischen Herrentums. So ist, schließt Mommsen, der kaiserliche Dominat materiell wie formell der Grundbegriff der neueren Monarchie. Bewahrten nun die Romanen diese politische Auffassung, so bleibt sie für das fränkische Reich von Bedeutung, auch wenn seine germanischen Völker anders empfanden. Das Wort, das Chlodovech in Köln zu den Rheinfranken gesprochen haben soll: Ihr habt keinen König mehr, ich will euer König sein, dann steht ihr unter meinem Schutz, diese Rede, die Gregor nicht erfunden habe, charakterisiere das Verhältnis zwischen dem Monarchen und seinen Unterthanen S. 122: das Volk stand im Frieden des Königs. Der König beschloß den Krieg, war Herr der Gerichte, erließ Gesetze und forderte Steuern ein S. 122. 125. Seine Herrschaft war nicht mit Gewalt auferlegt, noch durch die Willenserklärung der Reichsangehörigen entstanden, sondern sie war ein Werkzeug des socialen Lebens, an das sich alle gewöhnt hatten und das sich erhielt, weil es dem Leben diente S. 133.

Die Ausübung der Königsrechte zeigte eine absolute Monarchie. Denn was der König thun durfte, durfte er in beliebiger Weise thun. In diesem höchstpersönlichen Regiment, welches der Eigentümer des Staates führte, waren die gesetzgebende, die richtende und die vollziehende Gewalt vereinigt, weil der König weder an eine bestimmte Form der Erklärung noch an die Beteiligung Dritter gebunden war. Seine Vollziehung konnte Akte der Gesetzgebung enthalten und seine

Gesetze hemmten seine Vollziehung nicht. Ob ein Angeschuldigter zu bestrafen sei, beschloß er gültig ohne Strafverfahren, und sein Wort genügte, um Civilsachen zu entscheiden, Aemter zu errichten oder Provinzen abzutreten.

Diese Freiheit des Regenten wurde durch keine Pflichten geschmälert. Seine Herrschaft war ein einseitiges Gewaltverhältnis ohne die Last, die Befugnisse zu verwerten, obschon der Unterthan seine Obliegenheiten erfüllte. Wenn das Staatshaupt es unterließ, einem getreuen Reichsgenossen zu seinem Rechte zu verhelfen oder ihn auch nur anzuhören, so vermochte der Unterthan kein Recht darauf zur Geltung zu bringen. Es fehlten seinem Rechte nicht etwa die Mittel der Durchführung, sondern es fehlte ihm das Recht selber. Die Ueberzeugung, daß der Monarch seinen Unterthanen für ihre Pflichten eine Gegenleistung schulde, ist erst in dem Recht der karolingischen Zeit zum Durchbruch gekommen. Unter den Merovingern war die ordnungsmäßige Regierung eine thatsächliche Forderung, welche wirksamer als heute durch zwei Rücksichten unterstützt wurde: durch die Furcht vor der Revolution und durch die Furcht vor Gottes Gericht. In dem Geiste der merovingischen Epoche war der Gedanke des öffentlichen Nutzens und die Idee der göttlichen Mission noch zu schwach, um für den Selbstherrscher die staatsrechtliche Regierungspflicht zu erzeugen, vergl. S. 131 f., auch Gregor IV, 2. IX, 42 S. 403 und Boretius, Capit. I, 15, 2. Löning II, 24 f. Waitz II, 1, 202 f.

Fustel de Coulanges sieht das fränkische Reich nicht nur in dem bisher entwickelten Sinne für eine freie Monarchie an, sondern er hält es für einen absoluten Staat in dem Sinne, daß der König alles befehlen durfte, was er befehlen wollte. Der Inhalt der königlichen Gewalt soll nicht ein verfassungsmäßiges Bereich, sondern grenzenlose Macht gewesen sein. Und wer nur die S. 122 ff. zusammengestellten Thaten der Merovinger liest, mag diese Meinung teilen. Allein in den Quellen begegnen wir auf Schritt und Tritt der Auffassung, daß der Reichsunterthan seinem König außerhalb bestimmter durch das Recht gezogener Schranken keinen Gehorsam schuldig war. Wir finden den Rechtsgedanken nicht nur in einzelnen Handlungen[1]) bekundet, er wird vielmehr auch allgemein von einer Stelle aus verkündet, von welcher eine derartige Erklärung nur ausgehn konnte, wenn die Grenzen der Herrschaft als eine lebendige Rechtsmacht empfunden wurden. Noch ehe die Dynastie ihre Kraft verlor, hat ein König in einem Gesetze eingeräumt, daß der Unterthan nur dem rechtmäßigen Befehle gehorchen müsse; er gesteht also ein Gebiet ein, auf dem er keinen Gehorsam fordern

1) Waitz II, 1, 209 führt Bouquet IV, 67 an, s. dagegen Tamassia, Longobardi, Franchi 1888 S. 44 ff.

könne, und jedermann kannte dieses Gebiet so genau, daß eine nähere Bestimmung für die Zeitgenossen unnötig schien. Diese bedeutungsvolle Anerkennung eines begrenzten Königsrechts ist, seit v. Woringen, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts I, 1836, S. 149 Anm. 48 auf sie hinwies, so oft wieder geltend gemacht worden, daß es auffallen muß, wie Fustel de Coulanges, der die Satzung S. 125. 134 citiert, gerade ihren wichtigsten Inhalt übersehen konnte. Die gleiche Rechtsansicht ist um dieselbe Zeit noch in anderen Gesetzen zum Ausdruck gekommen, ein Zeichen, daß sie einen festen Bestandteil in der Reichsordnung bildete. So unterschied Chlothachars Praeceptio c. 5 und 9 rechtmäßige und rechtswidrige Verfügungen des Königs, um den letzteren die Gültigkeit abzusprechen. Was die erste der beiden Satzungen dadurch an Beweiskraft verliert, daß sie nach der Lex Rom. Visig., cod. Theod. I, 2, 1 und der Interpretatio zu I, 2, 1. 4 redigiert ist, ersetzt das andere für sich bestehende Kapitel und ergänzt die Einleitung zu Chlothachars Edikt.

Es ist leichter die Begrenztheit der königlichen Gewalt als die Grenze selber zu erkennen. Suchen wir sie jetzt nicht auf, so müssen wir doch einige Thatsachen berücksichtigen, welche Fustel de Coulanges zu sehr oder zu wenig hervortreten läßt. Indem er S. 125 die allgemeine Bemerkung vorausschickt, daß der König mit arbiträrer Gewalt in das Privatleben eingreifen ›konnte‹, führt er als Beispiel die Ehebefehle an. Seine Angaben über einzelne Handlungen der Art sind unvollständig, vgl. Gregor VI, 32, Lex. Rom. Cur. I, 3 und Löning II, 605. Selbst wenn es erlaubt wäre, alle die einzelnen Vorgänge unter einen und denselben Gesichtspunkt zu bringen, wie es Fustel de Coulanges voraussetzt, so ist doch keineswegs der Nachweis hergestellt, daß der thatsächliche Zwang zu einem rechtlichen geworden ist. S. 125 Anm. 2 wird er als Misbrauch bezeichnet und das Versprechen Chlothachars notiert, ihn nicht fortzusetzen, Viollet I, 224. 251 f. Boretius, Capit. I, 23, 18 vgl. I, 19, 7. Wenn der König schon damals die Unrechtmäßigkeit seiner Ehegebote, an die ihn Synoden erinnert hatten oben S. 212, offen eingestand, so haben die einzelnen Willkürhandlungen keinen neuen Bestandteil zu der königlichen Gewalt hinzugefügt, sie sind nur als ein rechtswidriger Zwang ertragen. Schon die Kaiser hatten über die Hand weiblicher Unterthanen verfügt, s. Dahn, die Könige der Germanen VI², 499 f., vgl. III, 280. So mochten die Romanen fortfahren ihren neuen Herrscher um einen solchen Befehl zu bitten und er gewährte ihn, aber es war Misbrauch der Macht, nicht ein Gebrauch des Rechts. Noch 1237 verbriefte Friedrich II. Steiermark, daß kein Landesangehöriger durch den Fürsten verheiratet werden solle, Zahn, Urkb. II, S. 462.

Auch über das Vermögen der Unterthanen hatte der Merovinger keine unbegrenzte Befugnis. Fustel de Coulanges kommt mit sich selbst in Widerspruch, wenn er L'alleu S. 311 dem König das Recht abspricht, den Hörigen eines Fremden frei zu machen. Uebrigens war es der König selbst, welcher hier seine ursprünglich volle Berechtigung eingeschränkt hatte, Lex Ribuaria 57, 2 und Brunner, Die Freilassung durch Schatzwurf S. 59 ff. Der allgemeine Satz, daß das Privatrecht unverletzlich war, gewinnt durch die Aufhebung der absoluten Freilassung nur Bestätigung. Ein älterer Anwendungsfall war es, wenn Guntchramn rechtswidrige Beraubungen Chilperichs rückgängig machte, Gregor VII, 7 vgl. VI, 46 und Boretius, Capit. I, 19, 10. Weil das Recht die Privatrechte vor dem König schützte, war es möglich, daß der Herrscher sich einzelnen Unterthanen durch besonderen Akt verpflichtete; er erteilte Verleihungen, die auch ihn banden, s. z. B. ebd. I, 19, 9. 22, 14. Sogar in seinen Bestrafungen waltete er nicht frei: iniuste punivit, Gregor VI, 46, auch V, 35. Als er 675 eine rechtswidrige Züchtigung vornehmen ließ, wurde das Recht durch eine Erhebung verteidigt, Lib. hist. Franc. c. 45. So werden wir an der auch von Waitz II, 1, 105. 383. II, 2, 353. 393 vertretenen Annahme festhalten müssen, daß die königliche Herrschaft keine volle Herrschaft war, daß es jederzeit ein weites Lebensgebiet gab, auf dem keine Gehorsamspflicht galt, und daß zahlreiche Handlungen, die ohne Recht vorgenommen wurden, ungeachtet häufiger Wiederholung kein Recht herbeigeführt haben. Der Reichsangehörige war dem Könige unterthan, aber er war ihm unterthan nach Recht. Für Privatzwecke des Herrschers war er überhaupt nicht verpflichtet, er brauchte weder seinen Acker zu bauen noch sein Antrustio zu werden. Für die Unterthanenpflichten war maßgebend die utilitas publica oder, wie die Lex Ribuaria den Gedanken formuliert, der Gesichtspunkt, daß der Gehorsam nicht von dem Willen des Königs, sondern von dem Nutzen des Königs bedingt war. Das öffentliche Wohl hatte die qualitative Schranke hergestellt, vergl. vorläufig Waitz II, 1, 212.

Bestand so auf der einen Seite eine Freiheit, eine öffentlichrechtliche und eine privatrechtliche, vom König unantastbare Freiheit, so war dagegen die Staatsgewalt innerhalb ihres Bereichs unbeschränkt. Auch die Normen, welche der König für Verwaltungszwecke oder um die Beamten zu beschränken erließ, waren weder eine formelle noch eine materielle Beschränkung der höchsten Gewalt. So finden wir den Heerbann lange unbestimmt, willkürlich, die Todesstrafe ist möglich, Gregor II, 27. 37. VIII, 30. Ebenso fehlte auf anderen Gebieten eine Ordnung, vgl. das. VI, 46. Die Bannfälle haben keine verfassungsrechtliche Bedeutung, a. M. Dahn,

Deutsche Geschichte II, 523 f. und Schröder, Rechtsgeschichte S. 117. Vgl. noch Lex Salica 14, 4 und Sohm, Reichsverfassung I, 103 ff. 171 ff.

Das zehnte Kapitel behandelt die provinziale Administration. Was über die politische Einteilung des Reiches vorgetragen wird, halte ich teils für unrichtig, teils für nicht charakteristisch. Wenn für die Ordnung der Staatsverwaltung nur ein einziger Bezirk, die Grafschaft, vorhanden gewesen sein soll, bis sich Unterbezirke im achten Jahrhundert zeigen, so ist die älteste Fundstelle der räumlichen Unterabteilung auf römischem Boden S. 221 misverstanden, s. diese Anzeigen 1888 S. 445, und die geographische Centene in Chlothachars Dekret ist S. 192 f. mit Unrecht geläugnet. Die Ausführung Sohms, Reichsverfassung I, 182 ff., daß jenes Gesetz das Wort Centena auch in räumlicher Beziehung verwende und nur unter der Voraussetzung verwenden könne, daß die Franken den Hundertschaftsbezirk besaßen, ist auch für Viollet a. a. O. I, 295 überzeugend gewesen und Glasson a. a. O. II, 333 hat dieselbe Ansicht ohne weitere Bemerkung angenommen, während Lamprecht, Deutsches Wirschaftsleben I, 224 ff. sie modificieren möchte.

Die Gliederung des Reiches muß von dem Gegensatze ausgehn, welcher zwischen der administrativen Einteilung und den Völkern bestanden hat. In dem Reiche wohnten, mehr oder weniger geschlossen, verschiedene Nationen, die durch gleiche Eigenart stärker oder schwächer zusammengehalten wurden. Ihre Sprache, ihre Sitte, ihr persönliches Recht erinnerten sie täglich an ihre Geschichte und an ihre Verwandtschaft. Vor dem Reichsgedanken Chlodovechs sind sie alle untergegangen. Der Gründer des Großstaats hat seine auf den Einheitsstaat gerichtete Politik auch Staaten gegenüber festgehalten, die er nicht durch seine Waffen gewonnen hatte. Selbst das ribuarische Königreich war in seinem Reiche völlig verschwunden, Ribuarien war hinfort ein geographischer Begriff, ohne den Uebergang durch eine Realunion durchgemacht zu haben. Das Jahr 511 hat es gezeigt. Als Chlodovechs Söhne zur Teilung schritten, berücksichtigten sie den geographischen Zusammenhang, ohne eine Teilung der Franken zu vermeiden.

So hatte der centralisierte Einheitsstaat die Kleinstaaten vernichtet, aber das Bewußtsein der gemeinsamen Abstammung und des gleichen Volkstums hatte er nicht nehmen können: ihre Fortdauer war unabhängig von ihm, und das Gefühl der Reichsgemeinschaft, das an sich nicht leicht ein Gegengewicht bilden konnte, wurde durch die Teilungen noch kraftloser gemacht. Unter diesen Umständen blieb das nationale gemeinschaftliche Leben und die natürliche thatsächliche Gliederung der Unterhanen eine beständige Gefahr für den Einheitsstaat. Der Stamm war die Quelle reichsfeindlicher

Gedanken, wie es Sohm, Reichsverfassung I, 11 f. und Waitz II, 2, 365 hervorgehoben haben. Chlodovechs Nachkommen gaben bald die Politik ihres Ahnherrn auf, als sie den Schwaben und den Baiern eine staatsrechtliche Besonderheit beließen. Der Einheitsstaat war damit ein zusammengesetzter Staat geworden.

Im Gegensatz zu allen persönlichen Verbänden stand das Reich. Es war von Hause aus von territorialer Natur. Chlodovech hat es, wie schon Waitz II, 1, 136 f. andeutet, als Land gedacht. Der Reichskönig war nicht der Herr einer Volksgemeinde, sondern der Beherrscher eines Gebietes, der germanische Volkskönig ist zum Landeskönig geworden. Die Territorialherrschaft war so exclusiv, daß sie jeden Einwohner des Landes und selbst jeden freien Grundbesitzer zur Unterthänigkeit zwingen durfte. Die Territorialität wurde politisch als Reichsgewalt verstanden, nicht als Eigentum.

Die Zeugnisse für die obige Auffassung sind zahlreich. Gregor steht unter dieser Anschauung. Das Reich ist ein Land, regio III, 7. 9; principibus concessa est regio X, 16 S. 427; es ist terra II, 36 f., patria V S. 190, teilbar und abtretbar, vgl. Fredegar IV, 37. Die Könige reden von ihrem Lande Boretius, Capit. I, 8, 1. Bei der Einverleibung der Alemannen wurde allerdings noch der Stamm hervorgehoben: Alamannis cum rege in dicionem coepit, Vita Vedasti c. 2 S. 212 Schubert, vgl. Cassiodor, Var. II, 41; tui sumus Gregor II, 30. Auch bei anderen deutschen Stämmen fühlt Gregor noch das Persönliche, s. z. B. II, 27: Thoringis bellum intulit eosdemque suis diccionibus subiugavit; II, 40: ipsos quoque suae ditioni adscivit; II, 41: regnum eorum cum thesauris et populis adquesivit. Später heißt es bei Fredegar IV, 68: terra quam habemus Dagoberto est et nos sui sumus, und entsprechend sagt der Liber hist. Franc. c. 38: nos et terra nostra iam tui sumus.

Der Territorialstaat kannte als politisches Einteilungsprincip nur dasjenige, welches seinem Wesen entsprach, die Einteilung des Reichsgebietes, des Landes. Die staatlichen Gliederungen für die Zwecke der Regierung waren räumliche Begriffe, der Amtsbezirk war ein landschaftlicher Distrikt. So sagt ein König: per regionem sibi commissam, Boretius, Capit. I, 12, und die Beamten sind rectores regionum, Vita Leodegarii § 21, Acta Sanctorum, October I, 469. Mit dieser örtlichen Ordnung begann und endigte die staatliche Gliederung des Reiches. Anfänglich begnügte sich die Regierung mit zwei Gattungen von Bezirken, einer höheren, der Grafschaft, und einer niederen, dem Unterdistrikt der Grafschaft. Beide Sprengel waren, staatsrechtlich genommen, gleichmäßig eine freie Einteilung des Territoriums, eine willkürliche Ordnung in dem Sinn, daß sie lediglich durch den Willen der Regierung bestanden, die ihre Gren-

zen zu jeder Zeit ohne weiteres veränderte. Das gleiche Wesen der staatlichen Amtsgebiete wurde von der Verschiedenheit der Motive, die auf ihre Bildung Einfluß übten, nicht berührt. Wie die Grafschaft, deren Grundlage ein altdeutsches Volksland war, derjenigen gleich war, deren Umfang durch das Territorium einer römischen Stadt bestimmt wurde, so waren auch die Unterbezirke bei aller Mannigfaltigkeit der thatsächlich maßgebenden Rücksichten auf vorgefundene Landschaften überall von derselben Art. Für das staatsrechtliche Verhältnis war der Anschluß an ältere gegebene Grenzen ebenso gleichgültig wie die frühere oder spätere Abweichung von ihnen. Denn jener Anschluß bedeutete nicht die Gewährung — Belassung oder Einführung — ›einer gewissen selbständigen Organisation‹, wie Waitz II, 1, 410 annimmt; die Einwohner eines Bezirks bildeten deshalb noch keine Gemeinschaft für sich, weder in der Grafschaft noch in ihrem Unterdistrikt. Wohl mochte eine Gemeindeordnung für sich fortbestehn, in römischen Städten oder auf deutschem Boden, aber diese lag außerhalb des Staates. Was das Reich in seine Ordnung aufgenommen hatte, hatte es für sich territorial gemacht.

Von den umfassenderen Einteilungen des Landes für Zwecke des Staates gehören zwei noch dem sechsten Jahrhundert an, die für die Landesverteidigung und das Unterkönigreich, dessen Errichtung zeigte, wie frei der Herrscher über Land und Leute schalten durfte. Die Zerlegung einzelner Unterbezirke in kleinere Abteilungen ist erst später Bedürfnis geworden. Wichtiger war die Bildung neuer Verwaltungssprengel für die Domänen, durch die Immunitäten und in den Grundherrschaften, welche zuerst die Ortsgemeinde, die der Staat für seine Regierung unbenutzt gelassen hatte, zu einer politischen Gemeinde erhoben, indem sie die Ausübung ihrer öffentlichen Rechte nach Maßgabe eines solchen Bereichs regelten.

S. 196 führt zwei lokale Besonderheiten an, die Benennung einer Landschaft oder einer Ortschaft nach einer germanischen Bevölkerung, nach den Sachsen und nach den Taifalen, hierzu Gregor IV, 18. und Longnon, Géographie 1878 S. 174 f. Wenn keine andere Eigentümlichkeit vorliegt als die Benennung nach Einwanderern, so wäre die Sache staatlich gleichgültig, und eine andere Bedeutung scheint nicht vorhanden zu sein.

Von den vier Abschnitten, in welche das elfte Kapitel zerfällt, fordert der erste: Les idées des Francs en matière d'impôts, am meisten zum Widerspruch auf. Fustel de Coulanges geht auf Tacitus zurück, den Schriftsteller, der bei der Tendenz seiner Studie die germanische Steuerfreiheit hätte erwähnen müssen, wenn sie ihm bekannt gewesen wäre. Er schweige davon, sein Schweigen sei be-

zeichnend. Denn Kapitel 15 der Germania, das auf freiwillige Ehrengaben an die Volkshäuptlinge bezogen zu werden pflege, betreffe die in fremden Staatsdienst getretenen Führer der Gefolge.

Diese Auslegung ist unhaltbar. Tacitus hat das Gefolge verlassen. Er hat erzählt, wie sich die Germanen im Frieden beschäftigen, von der Jagd, der unthätigen Ruhe, dem Hauswesen, der Bestellung der Felder. Erst jetzt erwähnt er die Gaben an die Häuptlinge: kein Zweifel, daß wir uns mitten im privaten und öffentlichen Leben des Volkes befinden. Uebrigens zeigt das Wort *ultro*, daß die Empfänger der Geschenke nicht baten oder Forderungen stellten, sondern daß die Geber aus eigener Selbstbestimmung zu Ehren der bewährten Volkshäupter handelten. Die Sitte mochte bei dem einen Volke beständiger werden als bei dem andern, aber bei keinem war nach Tacitus aus ihr eine Staatsauflage hervorgegangen. Dahns Vermutung a. a. O. II, 632. 702 und Urgeschichte IV, 52, daß die Leistungen von Opferbeiträgen herstammen, steht mit der Erklärung des Tacitus: pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit, nicht in Einklang.

Die zweite Einnahme des Fürsten bestand in der Buße, von der ein Teil noch an den merovingischen König kam S. 245. 403. Welche Bedeutung die öffentliche Quote für das altgermanische Königtum besaß, bleibt unerörtert. Nach der einen Ansicht entsprang sie der Idee einer selbständigen Friedensbewahrung des Königs, so Waitz II, 1, 83, nach einer anderen hatte sie der Herrscher für sakrale Zwecke des Volkes zu verwenden. Diese Deutung hat, wie Schweizer-Sidler, Germania, 5. Aufl., zu Kap. 12 mitteilt, Müllenhoff vertreten, auch Brunner I, 127 zieht sie vor. Wenn dieser Teil der Buße einen Anhalt bot, um in den Königreichen ein Staatsgut zu entwickeln, so war er von den Saliern nicht benutzt worden; die publicistische Anlage des Friedensgeldes war mit der alten Volksversammlung und dem allgemeinen Opfer früh verschwunden und nur der König übrig geblieben. Von seinen Ehrengaben und seinen Ländereien konnte der Gedanke eines besonderen öffentlichen Vermögens noch weniger ausgehn, da sie ursprünglich sein freies Vermögen gewesen sind.

An dieser Stelle setzt, wie schon Waitz II, 2, 317 und Dahn VI², 249 erkannt haben, das fränkische Reichsrecht ein. Das merovingische Vermögensrecht ist deutschrechtlich, nicht römischrechtlich gedacht. Hatten die Franken aus dem Lande kein Staatsland, aus den Geschenken keine Steuer und aus dem Fredus kein Reichsgut entwickelt, so stand ihr König auf dem Gebiete seines Vermögens völlig frei. Was er besaß und was er empfieng, war sein freies Gut. Es gab kein Reichsvermögen neben ihm, keine Scheidung von Königsgut und Staatsgut im öffentlichen Recht. Der Begriff des Staates war im Finanzrecht der fränkischen Monarchie nicht anders vorhanden als bei den sonstigen

Befugnissen des Herrschers, seine Vermögensrechte nahmen keine eigenartige Stellung ein. Die Anwendung der allgemeinen Reichsordnung ergab, daß nur die Grenzen, innerhalb welcher das Herrscherrecht in seiner finanziellen Macht sich zu bewegen hatte, durch das Verfassungsrecht bestimmt wurden, während die Verwaltung und Verwendung der öffentlichen Einnahmen und sogar der Einnahmequellen dem unbeschränkten Belieben des Eigentümers unterlagen. Wir können die Ursachen der Einkünfte unterscheiden, aber für die Befugnis des Eigentümers waren die verschiedenen Rechtsgründe bedeutungslos. Beiderlei Bestandteile, private wie staatliche, waren den nämlichen Rechtssätzen unterworfen, seit die aus öffentlichrechtlichen Gründen entstandenen Vermögensrechte des Merovingers in sein allgemeines Königsrecht übergegangen waren. Den Grund zu einer solchen Reichsordnung hat nicht das Reich, sondern die fränkische Vorzeit gelegt. Als Chlodovech Reichskönig wurde, besaß er nur freies, kein staatlich gebundenes Vermögen. So ist es Reichsrecht geworden.

Die Darstellung des Kriegsdienstes im zwölften Kapitel fördert das Verständnis des merovingischen Heerwesens nicht. Sie geht von der Annahme aus, daß Chlodovech stehende Truppen besessen habe, die teils aus Franken, teils aus den nach Prokop, bell. Goth. I, 12 in seinen Dienst übergetretenen römischen Abteilungen bestanden haben sollen. Das Volksaufgebot und die Wehrpflicht der Provinzialen werde erst unter Chlodovechs Enkeln sichtbar und sei in Folge des Verfalls der alten Ordnung eingetreten. Und doch ist es leicht zu erweisen, daß in den fränkischen Kleinstaaten die gemeingermanische Kriegsverfassung mit ihrem allgemeinen Dienst der freien wehrhaften Volksgenossen in ungebrochener Kraft fortgedauert hatte und keine weitere Aenderung erfolgt war als die, daß der König jetzt der Kriegsherr war, dem seine Unterthanen dienten. Die einheimische Heerverfassung, nach welcher die Pflicht zum öffentlichen Waffendienst auf Rechtssatz beruhte, ist bemerkbar in der Lex Salica 63, 1, bei der Heerschau Chlodovechs, Gregor II, 27, in der Petition seines beuteberechtigten Kriegsvolkes, Boretius, Capit. I, 1 f., in der Größe seines Heeres, Jordanes § 302, und in dem Aufgebote bei Gregor II, 37, wo es Fustel de Coulanges S. 291 Anm. 1 selbst eingesteht, ohne die Folgen seiner Auslegung zu ziehen.

Der Zweifel beginnt erst bei der Frage, wann und wie die Römer in die allgemeine unentgeltliche Wehrpflicht eingetreten sind. Nach den älteren Texten der Lex Salica 63, 1 waren sie noch vom Kriegsdienst befreit. Wenn die Trennung der Nationen auf diesem Gebiete beständig wurde, so war ihre innere Vereinigung unmöglich gemacht. Es war eine der größten Gefahren, welche das fränkische Reich erlebt hat. Sie ist

früh überwunden. Unter Chlodovechs Söhnen finden wir die Unterthanen aller Nationen in gemeinsamer und gleichartiger Wehrpflicht verbunden, s. Roth, Beneficialwesen S. 179 f. War es das Werk der Söhne oder hatte der Vater auch hier den entscheidenden Schritt gethan? Ich versuche die Frage zu beantworten.

Die Römer waren durch ein Gesetz vom Jahre 440 vom Dienst im Felde befreit, Valentinian III. Nov. V, 1, 2. Dadurch waren sie für den Krieg noch unbrauchbarer geworden. Die siegreichen Franken sahen auf sie mit solcher Geringschätzung herab, daß Chlodovech sie nicht zum Kriegsdienst zwang und sogar keinen Römer unter seine Antrustionen aufnahm, Lex Salica 41 mit Deloche, La Trustis 1873 S. 53 ff. 353. 355. Aber die römischen Truppen, die sich und das Gebiet, das sie verteidigen sollten, ausgeliefert hatten, dienten ihm. Sie behielten ihre römische Militärformation. Damit ist entschieden, daß diese ersten Römer, die im fränkischen Heere fochten, als Unterthanen wehrpflichtig gewesen sind. Denn da sie ihre alte Formation, wie Prokop a. a. O. in Verbindung mit Gregor V, 26. VI, 31 ergibt, noch zu einer Zeit bewahrten, als die ganze Landschaft aufgeboten wurde, so hat ihre alte Ordnung nicht einen besonderen Rechtsgrund ihres Dienstes, sondern die verwaltungsmäßige Schonung des Bestehenden bedeutet. Die sonstigen Auslegungen sind, soviel ich sehe, mit jenem Vorgang nicht zu vereinigen. So die Erklärung von Daniels I, 413, daß die römischen Truppenkörper in das Verhältnis von Hülfstruppen traten und der magister militum der form. Andec. 1 zu ihnen gehöre; oder die von Digot, Histoire du royaume d'Austrasie III, 7 ff., welcher ähnlich wie Boutaric, Institutions militaires de la France 1863 S. 51, die römische Rekrutierung fortdauern läßt[1]).

Hatte sich Chlodovech noch freiwillig in der Ausübung seiner Kriegsgewalt über seine römischen Unterthanen beschränkt, so mußten diejenigen seiner Nachkommen, welche bei der Erbteilung römisches Land übernahmen, die Rücksicht aufgeben. Sie sahen es überdies, wie Prokop, bell. Goth. I, 13 gelegentlich des burgundischen Krieges bezeugt, als selbstverständlich an, daß sie die im Kriege unterworfenen Völker zum Dienst in ihrem Heere zwingen dürften, und Chlodomer trug kein Bedenken, seine römischen Unterthanen aufzubieten, Gregor III, 6 und gloria martyrum c. 30 S. 506. In seinem vormals westgotischen Landesteil war die Lage noch einfacher. Hier hatte bereits der König der Westgoten die Römer zum Kriegsdienst herangezogen, so daß Chlodovech die Pflicht nicht erst aufzuerlegen, sondern nur beizubehalten hatte, obschon er sie nicht mehr für sich benutzt hat. Die Kriegspflicht der Römer im West-

1) Vitu, Histoire civile de l'armée 1868, der S. 126 ff. davon handelt, ist mir jetzt nicht zugänglich. Die Formation bespricht Mommsen im Hermes 24, 197.

gotenreich steht durch mehrere Berichte fest, vgl. Dahn VI², 212 ff. Gregor II, 37 erzählt allgemein von dem Dienste der Arverner und ein Heiligenleben vervollständigt, falls es Vertrauen verdient, seine Angabe in erwähnenswerter Ausführung. Avitus, ex nobili prodiens stirpe, befand sich unter den Römern, die für Alarich gegen Chlodovech kämpften. Die Vita meldet: quisque ex militari ordine viribus potens donativum regis volens nolens recepturus per praecones urgente sententia invitatur. Avitus — censu maiore equestri gradu natalium licet invitus seculari praescriptus militiae quasi alter Martinus militare donativum recepturus inter ceteros praenotatur — baltheo circumcinctus, Vita Aviti §§ 1—3, Acta Sanctorum, Juni III, 361 f. Entsprach es bei dem ostgotischen König seiner Stellung, wenn er seine Truppen durch Donative besoldete [1]), so hätte hingegen der unabhängige Beherrscher der Westgoten die Sitte fallen lassen können. Die Merovinger haben hier vollendet, was der Westgote begonnen hatte. Sie haben nicht die Wehrpflicht, sondern die Unentgeltlichkeit der Wehrpflicht eingeführt. Sie boten die Pflichtigen auf und zahlten ihnen keine Vergütung mehr. Nur einmal vernehmen wir noch von einem Vorgang, der an die alte herkömmliche Gegenleistung erinnern könnte. Die Vita des Eusicius, der als Abt von Selles-sur-Cher gegen 542 gestorben ist, berichtet, daß Childebert I. bei der Heimkehr von einer Heerfahrt nach Spanien Belohnungen ausgeteilt hat: unicuique decrevit secundum acceptationem personae servicium quod fecerat remunerare. igitur Vulfinus eiusdem generis vir nobilissimus, inter ceteros moribus ac honestate praecipuus, remunerationis suae praemium sicut et ceteri praestolabatur —. nihil petit sibi dari nisi super Chari fluvium quem rex habebat honorem. tunc quoque mente pura rex illi concessit totum, quicquid ab eo postulabat, Vita Eusicii, Du Chesne I, 534 f. Die Mitteilung kann sich nicht, wie Waitz II, 2, 294 vermutet, auf eine Beuteverteilung beziehen, aber ob sie eine Massenbesoldung oder die Dotation der Führer im Auge hat, ist weniger deutlich.

Andere Abschnitte des Buches bespreche ich in dieser Zeitschrift bei der Anzeige von Viollets Verfassungsgeschichte.

1) Sulpicius Severus, Vita Martini IV, 1 S. 114 Halm: Julianus Caesar coacto in unum exercitu apud Vangionum civitatem donativum coepit erogare militibus et, ut est consuetudinis, singuli citabantur. Ueber Theoderich Cassiodor, Var. IV, 14. V, 26 f. 36. VIII, 26. Prokop, bell. Goth. I. 12. Die von Theoderich auch in Gallien fortgesetzten Geschenke hat Childebert I. vermutlich nachgeahmt.

Straßburg i. E. Sickel.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 7. 1. April 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Schmarsow, Aug., Italienische Forschungen zur Kunstgeschichte. Erster Bd. S. Martin von Lucca und die Anfänge der toskanischen Sculptur im Mittelalter von August Schmarsow. Breslau, Druck und Verlag von S. Schottlaender. 1890. 4 Bl., 243 S. 8°. Preis 9 Mk.

Ein Buch, dessen Absicht entschieden weiter geht als sein Titel sagt. Es kündigt die Darstellung eines Baudenkmales, das bisher höchstens zweiten oder dritten Ranges erachtet wurde, an und beabsichtigt im Grunde nichts minderes als eine in mehreren Punkten gründliche Berichtigung der Vorstellungen, welche betreffs der italienischen Bildnerei des 13. Jahrh. und somit hinsichtlich der Wurzeln dessen bestehn, was wir das »Rinascimento« nennen.

Ausgang und Kernpunkt der Untersuchung bildet das marmorne Reiterbild des seinen Mantel mit dem Bettler teilenden hl. Martinus an der Domfaçade von Lucca. Es ward von den meisten unserer Kunstforscher gänzlich übersehen. Erst Crowe und Cavalcaselle erwähnen es, wegwerfend, als ein Werk von großer Rohheit; nur Ridolfi, der Verfasser des Guida di Lucca (1887), hat den Mut, von ihm als einer schönen und großangelegten Arbeit zu sprechen, dessen korrekte Bildung ihn veranlaßt, es der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. zuzuweisen. Die Geschichtschreiber der italienischen Malerei hatten die Skulptur als ein Werk des Guidectus (1205) bezeichnet. Um den Weg zu einer gesicherten Datierung der Gruppe zu bahnen, unternimmt es Schmarsow zunächst, die Baugeschichte von S. Martino festzustellen, den Anteil der einzelnen in Betracht kommenden

Architekten und Bildhauer zu bestimmen. Die Bedeutung der Reiterstatue forderte eine eingehende Untersuchung des gesamten Materials, welches uns für die Geschichte der Lucchesischen Bildnerei des 12., 13. und 14. Jahrh. vorliegt. Dabei mußte einerseits das Eindringen Comaskisch-longobardischer Kunst in die toskanischen Städte, andererseits die Ausdehnung der Thätigkeit Lucchesischer Meister über die Stadt hinaus in Berücksichtigung gezogen werden. Ein besonderes Kapitel ist Guido von Como gewidmet, welchen die Kanzel von S. Bartolommeo zu Pistoja (1250), das Taufbecken im Battistero zu Pisa (1246: Guido Bigarello de Cumo) als Urheber nennen und welchen der Verfasser sich, mir scheint mit Erfolg, bemüht, mit jenem Guidectus zu identificieren, welcher 1204 an der Domfaçade von Lucca und 1211 in Proto beschäftigt ist. Dagegen verweist er (S. 89) die bisher für Künstler gehaltenen Belenatus und Aldibrandus, welche die Façadeninschrift vom J. 1233 nennt, unter die Baupfleger. Auch hier also begegnen wir, wie in Straßburg und Köln, der Schwierigkeit, unter den Magistri operis die Vorsteher der Fabrik von den Bauführern und Künstlern zu unterscheiden: eine Schwierigkeit, die in einzelnen Fällen sicher nur durch die Annahme zu lösen ist, daß die Architekten, besonders in späteren Jahren, zuweilen auch als Bauvorsteher und Pfleger des Werkes auftreten. Sofort wendet sich der Verf. Niccolo Pisanos Anteil an den Luccheser Skulpturen zu, unter denen die Kreuzabnahme, die Geburt Christi und die Anbetung der Könige von Vasari dem großen Pisaner zugeschrieben werden. Die meisten Kunsthistoriker sind Vasari darin nachgefolgt, indem sie das Werk 1233 setzen; Crowe und Cavalcaselle lassen es unentschieden, ob dasselbe dem eigenen Meißel Niccolos und Giovannis oder ihrer Schule beizumessen sei. Schmarsow tritt für die Autorschaft Niccolos ein, kommt aber zu einer Auffassung dieses Künstlers, welche sich von der herkömmlichen wesentlich unterscheidet. Ihm ist Niccolo Pisano ›der Letzling einer Kunstperiode, die mit ihm dahinsinkt, der frühe Vorläufer einer neuen Glanzzeit, die länger als ein Jahrhundert auf sich warten ließ, bis Donatello kam, und kein Jahrhundert dauerte, bis Michelangelo die Menschenform mit Geist erfüllte‹ u. s. f. (S. 135). So verändert sich ihm auch das Verhältnis des Vaters zum Sohn: ›Niccolo ist ihm der spätgeborne Sohn einer alten Zeit, Giovanni der erstgeborne einer neuen‹. Die Luccheser Bildwerke hat aber Niccolo erst um 1263 auszuführen vermocht. Nachdem auf diese Weise festere Daten für eine Geschichte der Lucchesischen Skulptur im 13. Jahrh. gewonnen sind, wird (S. 168 f.) die Entstehungszeit der Martinsgruppe untersucht und es ergibt sich als Resultat, daß dieselbe der Mitte des 13. Jahrh. zuzuschreiben sei und daß sie wohl dem unbekannten Meister ange-

höre, welcher, um 1233, am Hauptportal von S. Martin die Monatsbilder und andere Skulpturen ausgeführt hat. So stellt sich für Lucca die Existenz einer Bildhauerschule heraus, deren Thätigkeit derjenigen Niccolos vorausgeht und deren Herkunft von den Comasken nicht zu bezweifeln ist (S. 192 f.): ihr Hauptwerk ist eben diese Martinsgruppe. Niccolo sah sie, als er später nach Lucca kam. Trotz seiner großen plastischen Begabung gieng er aber nicht fort auf dem Wege, welchen dieselbe der Kunst gewiesen hatte: er fand den Zugang nicht zu statuarischem Schaffen (S. 245). Schmarow findet die Gründe für diese Erscheinung einmal in der geistigen Physiognomie des Pisaners, der ihm vorwaltend Meister der Kleinkunst und Vertreter der dekorativen Richtung der spätromanischen Kunst (S. 246) ist, dann aber auch in einer Wandlung des Zeitgeistes, ›in der innerlichen Veränderung des Lebensgefühles und der Weltanschauung, welche das Ihrige dazu beitrug, ihm offen Halt zu gebieten oder ihm die Gelegenheit versagte, die Kräfte zu höchstem Wagen zusammenzuraffen‹ (S. 247). Ich meine, die Frage hätte zu einer weitergreifenden Untersuchung wohl Anlaß gegeben. Warum setzt sich die Kunst, als deren Hauptrepräsentanten der Verfasser jetzt die Martinusgruppe vom Luccheser Dom neben Niccolo Pisano ansieht, in Italien so wenig fort, wie in Deutschland diejenige, deren Hauptvertreter der Tod Mariens am Südportale des Straßburger Domes und die Skulpturen der goldnen Pforte zu Freiberg sind? Jedermann weiß, was darauf die Kunsthistoriker zu antworten pflegen; und Jedermann, glaube ich, empfindet, wie ungenügend der uns gegebene Bescheid ist.

Die Aufgabe, welche der Verfasser sich gestellt, hat er, wie es mir scheint, gelöst. Es wird ihm das Verdienst bleiben, ein bedeutendes Denkmal seiner kunstgeschichtlichen Würdigung zugeführt und der Mitte des 13. Jahrh. eine künstlerische That gesichert zu haben, die bisher so gut wie verborgen geblieben war. Die Anfänge des ›Rinascimento‹ wird man künftighin nicht mehr darstellen können, ohne dies Werk zu Rat zu ziehen. Manchen Aufstellungen im Einzelnen könnte ich nicht beitreten; aber sie scheinen mir für das Gesamtergebnis ohne Belang zu sein. Ich sehe daher davon ab; aber ich möchte eine Bemerkung nicht unterdrücken. Es ist anzuerkennen, daß der Verfasser das epigraphische Material zur Unterstützung der kunstgeschichtlichen Untersuchung heranzieht und es zu verwerten weiß. Aber ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß unsere Kunsthistoriker, wo sie mittelalterliche Inschriften publicieren und erörtern, es doch endlich in einer Weise thun möchten, welche den Anforderungen der Kritik entspricht. Mit Inschriften, so wieder-

gegeben, wie es z. B. S. 14 oder 89 geschieht, kann der Epigraphiker wenig oder gar nichts anfangen. Ein namhafter Teil des Buches hat sich mit den Thatsachen zu beschäftigen, welche auf diese Inschriften gestützt werden. Und dabei fällt es dem Kunsthistoriker nicht ein, uns diese Inschriften in einer Gestalt vorzulegen, welche der Leser, ohne daß er selbst nach Lucca geht, in den Stand setzt, Alter, Echtheit und Wert dieser Lapidarurkunden zu beurteilen. Es ist z. B. ein sehr geringes Detail, wenn S. 14 Z. 1 der Inschrift des Guidectus abgedruckt wird:

MILL . CC . IIII

Eine Inschrift, welche das Jahr 1204 affichiert, aber das Punctum an dem Fuß der Zeile setzt, würde Niemand, der mit der Epigraphik des Mittelalters vertraut ist, für echt halten. Unsere Kunstgeschichte ist voll von Daten, welche auf unkontrolierte, zum Teil jetzt nicht mehr kontrolierbare epigraphische Urkunden gestützt sind. So schreibt einer dem Andern nach, daß die Liebfrauenkirche zu Trier 1227—43 gebaut ist, weil dies Datum in einer Pfeiler-Inschrift genannt ist. Aber Niemand sagt, daß diese Inschrift erst im 15. Jahrh. dem betr. Pfeiler aufgemalt wurde. Ebenso ungenau ist S. 89 die Inschrift des Belenatus und seines Genossen wiedergegeben. Sie lautet im Original

+[1] H° O P'CE PFIERABENATOET

ALDBR̄AD · OPR$ · AD MCCXXXIII

Besser reproduciert S. 133 die so wichtige Inschrift vom Taufstein von S. Frediano, deren Schluß weder Rumohr (I 262), noch Cavalcaselle (I 98 D. A.), noch viel weniger Förster (der ihr das Datum 1151 andichtet!) lesen konnte; aber auch hier sind Ungenauigkeiten zu verzeichnen; z. B. das an sich durchaus unwahrscheinliche Compendium A(R)T(E), wo das Original deutlich hat ARE. Ich habe mir vor vielen Jahren angelegen sein lassen, die von Rumohr und Crowe und Cavalcaselle publicierten Inschriften italienischer Kunstwerke an Ort und Stelle zu verificieren[2]: selten war eine darunter, welche in einer der heutigen epigraphischen Kritik genügenden Weise publiciert war.

Das hier angezeigte Werk kündigt sich als ersten Band einer Sammlung an, welcher der Herausgeber den Titel ›Italienische

1) Nicht ein Kreuz mit verlängerter Vertikalhasta, wie auch S. 33 gedruckt wird.

2) Diese Arbeit ist später nicht fortgesetzt worden, da sich mir andere Aufgaben aufdrängten; sie hat indessen immerhin einen großen Teil Italiens umfaßt.

Forschungen« gegeben hat. Er stellt sich und sein Unternehmen damit, wie mir dünkt, unter den Schutz des großen Namens Rumohrs, der vor nun mehr als sechzig Jahren mit dem ersten Bande seines gleichnamigen Werkes unsere moderne Kunstgeschichte wissenschaftlich begründet hat. Man kann dieser neuesten Publikation zu einem solchen Patrone nur Glück wünschen — denn die Wahl desselben beweist, daß der Herausgeber gewillt ist, unbeirrt durch eine allerneueste Dichtung der Kunstwissenschaft, sich auf dem einzig richtigen Weg methodischer Forschung zu halten und auf diesem rüstig weiter zu schreiten.

Freiburg i. Br. F. X. Kraus.

Prutz, Hans, Entwickelung und Untergang des Tempelherrenordens. Mit Benutzung bisher ungedruckter Materialien. Berlin, Grote. 1888. X, 368 S. 8°. Preis 12 Mk.

Das P.sche Werk unterscheidet sich von dem Schottmüllerschen Buche über den gleichen Gegenstand, das Referent in diesen Blättern Jahrgang 1888 nr. 12 und 13 besprochen hat[1]), schon äußerlich durch seinen mäßigen Umfang bei weiterer Ausspannung des Themas. P. faßt seinen Stoff straff zusammen in wohlgeordneter Darstellung, ohne Einfügung von Aktenstücken, ohne Wiederholungen. Er sucht den Untergang des Ordens verständlich zu machen durch eine selbstständig ausgeführte Geschichte seiner Entwickelung, die den Kenner

1) Diese Besprechung ist nicht unangefochten geblieben, aber da sich der Widerspruch von Br. Gebhardt, der Untergang des Templerordens in den Preuß. Jahrb. Decemberheft 1888, nur auf die Verteilung von Licht und Schatten richtet, brauche ich darauf nicht näher einzugehn. Ich wiederhole nur, was Gebhardt seinen Lesern verschweigt, daß Sch.s anmaßender und selbstgefälliger Ton eine scharfe Kennzeichnung seiner Arbeitsmethode forderte. Während übrigens Gebhardt sich mit mir in erfreulicher Uebereinstimmung über die von mir gerügten Schwächen des Buches befindet, kann ich die Editorenverdienste Schottmüllers, die sich beinahe nur auf bereits im Auszuge Veröffentlichtes gerichtet haben, und die durch Schottmüllers Darstellung erzielte Förderung unserer Kenntnisse von dem Gange des Prozesses nicht ebenso hoch wie Gebhardt anschlagen. Vielleicht würde er zu dem gleichen Urteil gelangen, wenn er sich die Mühe nehmen wollte, Satz für Satz mit den Quellen, insbesondere den Micheletschen Prozeßakten, zu vergleichen. Ich verweise ihn auf das Jahrg. 1888 S. 510 über diese Partieen des Buchs abgegebene Urteil und im Allgemeinen auf die mir nach Veröffentlichung meiner Kritik bekannt gewordenen wertvolleren Besprechungen des Schottmüllerschen Buches: Henry Lea in der English histor. rev. vol. III (1888) p. 149—154, Busson in den Mitteilungen des östreich. Instituts IX (1888) S. 496—515, Langlois in der Revue histor. (1889) t. 40 p. 168—179 und Knöpfler im Hist. Jahrb. der Görresgesellsch. IX (1888) S. 496—506.

der Kreuzzugsgeschichte verrät. Unterscheidet sich P. in diesen und andern Punkten zu seinem Vorteil von Schottmüller, so ist dagegen zu bedauern, daß er im Schlußergebnis nicht mit ihm übereinstimmt, mit andern Worten, daß er seine Arbeit in den Dienst einer schlechten Sache, einer unbeweisbaren Behauptung, gestellt hat, indem er versuchte die Schuld des Ordens, die Anklage auf Ketzerei, als begründet zu zeigen, nicht in dem Sinne und Umfange, wie er es früher gethan hat, aber doch noch im ausgesprochenen Gegensatz zu der Ansicht, welche von der Mehrheit der Forscher vertreten wird.

Würde Prutz auf jene falsche These völlig verzichtet und mit den schönen Mitteln, über die er verfügt, uns eine wirklich unbefangene Darstellung des Templerprozesses gegeben haben, so würde es Niemand wagen dürfen, die Leistung Schottmüllers durch Hinweis auf das verfehlte Schlußergebnis P.s in der wissenschaftlichen Schätzung zu steigern und diesen zu Gunsten jenes herabzusetzen, wie dies mehrfach geschehen ist [1]).

Suchen wir uns dem gegenüber frei zu halten von dem Zauber, der diejenigen, welche die Geschichte dieses Prozesses prüfen, nach beinahe sechs Jahrhunderten noch immer wieder zn Anklägern und Verteidigern macht, so werden wir auch den Verdiensten P.s um die Aufhellung der Templergeschichte gerecht werden können, obwohl wir in vielen Einzelheiten, wie in der Hauptfrage, zu andern Ergebnissen gelangen.

Der Wert des Pr.schen Buches liegt in erster Linie in der Vermehrung des Materials aus handschriftlichen Quellen, wir werden über die urkundlichen Beilagen weiter unten eingehender zu sprechen haben, aber auch durch Heranziehung von manchem schon früher zugänglichen, aber noch nicht benutztem, Quellenstoff wirkt Pr. anregend auf die weitere Forschung. Insbesondere möchte ich hinweisen auf die Heranziehung des leider nicht im lateinischen Urtexte, sondern in einer englischen Uebersetzung des 16. Jahrhunderts im Britischen Museum erhaltenen Berichtes [2]) über die Zusammenkunft von Clemens V. und Philipp dem Schönen in Poitiers im Frühjahr 1308. Dort wurde bekanntlich neben mancher andern wichtigen Frage das Schicksal des Ordens von dem Anfangs noch widerstrebendem Papste besiegelt. Die vielen Tagesangaben des Berichtes er-

1) Unter Hinweis auf die älteren Arbeiten P.s von Gebhardt a. a. O., auf das vorliegende Buch von einem leidenschaftlichen Anonymus in der Voss. Zeitung 1889 nr. 129 vom 17. März 1. Beilage, und von B. Kugler in der Dtsch. Littztg. 1889 nr. 17.

2) Gedr. Revue des sociétés savantes des départements 4. série t. VI Paris 1867 p. 416—29. Vgl. Prutz S. 170 f.

wecken ein günstiges Vorurteil für die Information des Verfassers[1]), jedenfalls ist das Schriftstück ein merkwürdiges und interessantes Stimmungsbild. Pr. hätte es mit dem gleichfalls aus England stammenden Berichte, der hinter Wilh. Rishangers Chronik in den SS. rer. Brit. p. 497 gedruckt ist, zusammenhalten sollen.

Viel wichtiger ist, daß sich Pr. vor Schottmüller und allen früheren Forschern durch eine genaue Bekanntschaft mit dem Wesen der Inquisition auszeichnet. Es zeigt sich jetzt, daß ohne eine solche das Urteil vielfach irre gehn mußte, aber Pr. hat die Früchte, die er aus seiner Kenntnis des inquisitorischen Verfahrens ziehen konnte, nicht gezogen, zum Mindesten ist er in diesem Punkte weit übertroffen worden durch den Amerikaner H. Lea[2]), der natürlich als Historiker der mittelalterlichen Inquisition mit viel umfassenderer Kenntnis ihres Wesens und ihrer Geschichte ausgerüstet war, der mit eindringender und völlig unbefangener Forschung an die Beurteilung des Templerprozesses, dessen, was er mit andern Prozessen gemein hat, und was ihn unterscheidet, herantrat. Gerade durch diese Vergleichung ist Lea zu einer Reihe von Sätzen geführt worden, die unwiderleglich für die Unschuld des Ordens sprechen. Da Lea nur die früheren Arbeiten von Pr. kannte, wird es von Interesse sein, die Urteile der beiden Forscher gegen einander abzuwägen. Die Einwendungen, welche Pr. gegen die Behauptung der äußeren Unglaubwürdigkeit der Schuldbekenntnisse macht, sind zum Teil von überraschender Befangenheit. Pr. gesteht zu, daß »die Folter nicht unangewendet geblieben«. »Aber es braucht darum doch nicht bei allen so verfahren zu sein« — als ob jeder Einzelne so viel moralische Widerstandskraft hätte haben müssen, um sich nicht durch die erlittenen Folterqualen der Vorgänger einschüchtern zu lassen! »Daß nicht alle gefoltert worden seien, zeige allein schon das Vorkommen einer Aussage (in dem Verhör der 138 Templer durch Wilhelm Imbert zu Paris), die von irgend welchem Misbrauch nichts wisse, sondern von völlig unanfechtbar reiner Aufnahme zu berichten habe«. In Wahrheit begegnen uns vier Aussagen dieser Art in dem Pariser Verhör von 1307. Es liegt nahe sie aus besonderer Stand-

1) Es wird richtig sein, daß Philipp IV. am 26. Mai (Sonntag nach Himmelfahrt) in Poitiers ankam. Schottmüller I, 175 und Prutz S. 169 haben sich nach meinem Vorgang mit Unrecht auf das vom 20. Mai aus Poitiers datierte Schreiben Philipps an den König von Böhmen bezogen, da dasselbe nach Leroux, recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1292 à 1378 Paris 1882 p. 126 nt. auf Grund archivalischer Angabe vielmehr vom 27. Mai (Freitag nach Himmelfahrt, nicht vor) zu datieren ist.

2) Sein dreibändiges treffliches Werk ist betitelt: A history of the inquisition of the middle ages London 1888. Ueber die Templer handelt er III, 238—334.

haftigkeit oder einer Laune des Inquisitors zu erklären. In welcher Weise die Art des Verfahrens die Aussagen bestimmt hat, das zeigt am besten eine statistische Vergleichung der Aussagen des Pariser Verhörs von 1307 mit den Aussagen derselben Templer vor der päpstlichen Kommission von 1309—11, wie ich sie für einen Teil derselben schon früher gegeben habe. Es stellt sich, nachdem ich diese Vergleichung vervollständigt habe, heraus, daß von den 138 in Paris 1307 verhörten 76 vor der päpstlichen Kommission wieder auftauchen und von diesen 76, von denen nur zwei im Jahre 1307 nichts Schlimmes bekannten, nicht weniger als 65 sich zur Verteidigung bereit erklären. Von den elf anderen sind drei Ordensobere, die auf ein besonderes Verhör vor dem Papste hofften und sich unter dieser Lockung von der Verteidigung zurückhalten ließen. Allerdings aber halten nicht alle diese 65 Stand, als es sich zeigt, daß die päpstliche Kommission nur eine wohlwollende Komödie spielte, daß der König trotz des Papstes oder auch mit dessen Genehmigung »Rückfällige«, d. h. Vertreter der Unschuld des Ordens, mittelst des Scheiterhaufens aus der Welt zu schaffen wußte. Nach der Verbrennung der 54 Templer am 12. Mai 1310 sind von den 65 : 29 abtrünnig geworden und zwar allein 20 durch die Erklärung vom 19. Mai 1310. Von diesen 29 bekennen 13 dann nur Bespeiung des Kreuzes und Verleugnung des Herrn, 10 noch eine oder die andere der erhobenen Beschuldigungen, während Einer — Raynerius de Larchent — sich nur von der Verteidigung zurückgezogen hat, aber in langer Aussage absolut nichts Ungünstiges gegen den Orden vorbringt.

Zum Beweis der vollen inneren Unwahrscheinlichkeit der gegen den Orden erhobenen Anklagen hebt Lea[1]) folgende Thatsachen hervor.

1) Es fehlte die spirituelle Exaltation und Bereitwilligkeit zum Märtyrertum, die sich bei den Templern finden müßte, ebenso wie bei den Katherern und den Anhängern Dolcinos, wenn sie ohne Aussicht auf Vorteil von den Lehren und Bräuchen der römischen Kirche abgewichen wären.

2) Es fehlte die Stufenfolge der Einweihung in die Geheimnisse des Ordens, die durch das Gebot der Selbsterhaltung dem Orden als Pflicht auferlegt worden wäre, wenn er jene Ketzereien in seinem Schoße gehegt hätte.

3) Es fehlte Einheitlichkeit und strenge Durchführung des angeblichen Rituals, m. a. W. die angegebenen Einzelheiten widersprechen sich zu sehr. Pr. hat mit Unrecht die mannigfachen Ver-

1) Lea III, 267—277.

schiedenheiten der Aussagen als Beweis individueller Wahrheit angerufen. Lea hat sicher Recht, wenn er sagt: die Zeugnisse, die sich auf die Aufnahme beziehen, müßten alle dieselbe Geschichte erzählen und dieselben Details geben. Die Verschiedenheit ist eine Frucht der gezwungener Weise schaffenden Phantasie, die Uebereinstimmung wäre ein Reflex des nur einheitlich möglichen Rituals. Die Verschiedenheit der Aussagen wird nicht durch Zeit und Ort der Reception, sondern durch die verschiedene Anwendung der inquisitorischen Schraube erklärt. Lea macht darauf aufmerksam, daß sich Gruppen der Zeugen bilden lassen nach den Tribunalen, vor denen sie standen. Da nach dem 12. Mai 1310 alle sich vor der päpstlichen Kommission genau an das vor den Bischöfen Ausgesagte halten wollten, so könnten wir Uebereinstimmung erkennen, je nachdem die Bischöfe mehr oder weniger streng waren oder in demselben Gefängnis Geschichten zur Befriedigung der Richter ausgesonnen wurden.

4) Es fehlte, wenn, wie behauptet, die ketzerischen Gebräuche seit längerer Zeit geübt wurden, an der Möglichkeit, das Geheimnis zu erhalten, den Orden vor der Anklage zu bewahren, da viele Templer eidlich bekennen, den begangenen Frevel Priestern, Bischöfen und selbst päpstlichen Beichtvätern bekannt gegeben zu haben. Kein gewöhnlicher Beichtvater konnte wegen Ketzerei absolvieren, sondern nur der Inquisitor und nur unter schwerster Buße, die die Anklage des Ordens einschloß.

Auf Grund dieser Ausführungen kommt Lea zu dem Satze: in Anbetracht der äußersten Unwahrscheinlichkeit der Anklage, in Anbetracht der angewandten Mittel, um den Beweis zu ihrer Stütze zu erlangen und des Mangels an Zusammenhang in dem so erlangten Beweise werde kein richterlicher Sinn zögern dürfen sich für Freisprechung zu erklären.

Pr. meinte, daß so viele Bekenntnisse der Schuld, wie sich in den Akten finden, nicht erfoltert und erfunden sein könnten. Da er aber selbst nicht mehr Alles, was an Beschuldigungen da zusammengehäuft ist, glauben will, da er die früher von ihm aufgestellte Behauptung einer Geheimlehre aufgegeben hat, verfällt er auf den Ausweg, aus der großen Anklageakte zwei Klagepunkte herauszuheben, die man im Gegensatz zu den anderen, allerdings ebenfalls von sehr Vielen, ja wohl der Mehrheit, zugestandenen, als begründet und erwiesen ansehen müsse: die Verleugnung Christi und die Kreuzentweihung bei der Aufnahme in den Orden. Diese Bräuche seien bei der Aufnahme neuer Ordensglieder zum Zwecke der Gehorsamsprüfung in Uebung gekommen. Ursprünglich, weil nur von formaler Bedeutung, harmlos, seien sie im Laufe der Zeit von denkenden Or-

densbrüdern in verfänglicher Weise gedeutet worden und geradezu in Ketzerei ausgeartet. — Wodurch gerade diese beiden Klagepunkte ›erwiesen‹ sein sollen, wie uns S. 150 versichert wird, ist schwer einzusehen. Natürlich ist für sein eklektisches Verfahren gegenüber den Verhörprotokollen, deren geringe Glaubwürdigkeit er selbst theoretisch und praktisch zugesteht, subjektives Meinen maßgebend gewesen, es haben Behauptungen an Stelle des Beweises treten müssen, es sind auch wesentlich verschiedene Ansichten über die Größe der Schuld des Ordens von ihm an den verschiedenen Stellen seines Buches geäußert worden.

Auch auf den Einwurf, daß doch nicht Alles erlogen sein könne, gibt Lea eine befriedigende Auskunft. Es sei keineswegs unwahrscheinlich, daß für das volkstümliche Geklatsch von Küssen des Neulings auf den Hinteren des Präceptors einiger Grund vorlag. Die Mehrheit des Ordens habe aus dienenden Brüdern bestanden, auf die die Ritter mit ungeheuerer Verachtung herabsahen. Gelegentliche Befehle jener Art von Seiten eines sorglosen Ritters, um das Princip des unbedingten Gehorsams zu betonen, bei Zulassung eines Plebejers zu nomineller Brüderlichkeit und Gleichheit würde den Sitten des Zeitalters nicht fremd gewesen sein. Ordensritter, die enttäuscht vom Ordensleben unter den Banden des unwiderruflichen Gelübdes seufzten und vielleicht sich von allen religiösen Ueberzeugungen innerhalb der Freiheit des Ostens gelöst hatten, mochten wohl den Gehorsam eines Neulings gelegentlich erprobt haben durch den Befehl auf das Kreuz des Mantels zu speien, der ihnen so verhaßt geworden. Niemand, schließt Lea, der die wunderliche Verkehrtheit der menschlichen Natur kennt und mit den Bedingungen mönchischen Lebens in dieser Zeit vertraut ist, kann die Möglichkeit solcher gelegentlicher Handlungen leugnen, sei es als brutaler Scherze oder boshafter Bezeugungen der Ueberlegenheit, aber die einzige vernünftige Schlußfolgerung aus der ganzen schrecklichen Tragödie ist, daß der Orden an dem Verbrechen, wegen dessen er bestraft wurde, unschuldig war.

Es ist begreiflich, daß das Streben Pr.s, seine These zu erweisen von beherrschendem Einfluß auf das ganze Buch ist, das nicht selten mehr zu überreden sucht als daß es zu überzeugen vermöchte. Sein hauptsächlichster Wert liegt daher in der Vermehrung des Materials aus den Bibliotheken und Archiven von Paris, Südfrankreich und Barcelona. Pr. gruppiert seine Ausbeute in den ›Urkundlichen Beilagen‹ in acht Abteilungen.

Die erste derselben ›Regesten ungedruckter oder wenig bekann-

ter Papsturkunden zur Geschichte des Templerordens 1145—1306« umfaßt 212 Nummern, von denen relativ die meisten aus dem Archiv der Krone Aragonien in Barcelona herrühren, eine andere große Zahl bereits gedruckt sind, namentlich in dem Werke von Ferreira, Memorias o noticias da celebre Ordem des Templarios, Lisboa 1735, wieder andere aus Marseille und einige wenige aus Paris stammen.

22 der ungedruckten Papsturkunden sind in der zweiten Abteilung im Wortlaute mitgeteilt, davon sind am wichtigsten nr. 17 u. 18 von Urban IV. und Clemens IV., die uns von einem vorübergehenden Konflikt der Ordensoberen mit der Kurie berichten. Es sei gleich hier gesagt, daß Pr. (in der Vorrede und S. 100 f.) dessen Bedeutung überschätzt in dem Bestreben, Spuren der Ketzerei schon in früheren Zeiten zu finden. P. sagt selbst, daß wir aus dem Schreiben nicht entnehmen können, um was es sich bei dem Konflikt eigentlich gehandelt hat, die Anspielungen des päpstlichen Schreibens auf Uebelstände im Orden (die ja auch durch ein Excerpt Raynalds schon bekannt waren) sind jedoch nicht so vieldeutig, wie es scheinen könnte, es handelte sich offenbar um misbräuchliche Ausbeutung verliehener Rechte — daher sagt der Papst, die Kirche werde *nullam substantiam juris* finden — speciell um die Ausnutzung seiner exemten Stellung [1]).

Eine dritte Abteilung bringt 23 Urkunden französischer Könige (16 von Philipp IV.) im Wortlaute aus Archiv und Bibliothek zu Paris. Die interessanteste derselben ist wohl die Urkunde des Vertrags zwischen Philipp IV. und Hugo von Peraud, dem Generalvisitator des Templerordens, gegen Bonifaz VIII. vom 10. August 1303 (S. 306 vgl. S. 82 f.), die bisher nur in kurzem Auszug durch Kervyn de Lettenhove bekannt war. Einige Urkunden dieser Abteilung Nr. 6 und 21 sind beinahe gleichzeitig von Curzon in dem Buche la maison du Temple de Paris (Paris 1888) abgedruckt wor-

1) H. Lea III, 241 gibt an, daß der Templermarschall Etienne de Sissy sich geweigert habe an dem bevorstehenden Kreuzzug gegen Manfred teilzunehmen, deshalb von Urban IV. abgesetzt, aber, als er sich nicht fügte, vom Orden gehalten worden sei. Ein Jahr darauf habe Clemens IV. den Bann gegen den Marschall aufgehoben, allerdings unter scharfen Vorwürfen und Mahnungen an den Orden, aber als dieser trotzdem mit Johannitern und Cisterziensern die Zahlung des Zehnten verweigerte, habe sich der Papst nicht abhalten lassen, ihn doch nach wie vor mit Privilegien zu überschütten. Ich kann hier, da mir das von Lea citierte Material teilweise fehlt, seine Angabe bezüglich der Urban IV. geweigerten Kriegshilfe gegen Manfred nicht kontrollieren. Gegen Pr. und für eine harmlose Deutung spricht doch sehr lebhaft die Thatsache, daß Pr. selbst in den Papstregesten seiner ersten Abteilung 22 Privilegien Clemens IV. für den Orden aus dem Jahre 1265 anzuführen hatte.

den. Die größere Korrektheit ist dabei entschieden auf Seiten des Franzosen. Auch in Nr. 6 der neun Templerurkunden, die die vierte Abteilung bilden, ist der Text nicht zuverlässig. In § 9 Z. 3 dürften zwischen *hospitale* und *hospitalitatem* Worte ausgefallen sein, in § 12 ist statt *subsidimus* zu lesen *subsidium*.

Eine fünfte Abteilung des urkundlichen Anhangs ist überschrieben ›die französische Bibel templerischen Ursprungs‹. P. handelt von dem Inhalt der betr. Handschrift, aus der er hier S. 317—23 Mitteilungen macht, eingehend S. 114—25 mit dem Bestreben wahrscheinlich zu machen, daß diese vielfach abgekürzte Uebersetzung namentlich der historischen Bücher des alten Testaments, die einem Meister Richard und Bruder Otto eines Ritterordens gewidmet ist, nicht dem Johanniter- oder Deutschherren-Orden, sondern den Templern angehöre. Er sucht ferner den Meister Richard und Bruder Otto urkundlich bei den Templern des 12. Jahrhunderts festzustellen, macht weiter den gefundenen historischen Otto, der nicht gut beleumundet war und in der Gefangenschaft der Ungläubigen gestorben ist, zum Helden oder Opfer eines üblen Geredes, das im Templerprozeß ohne Namensnennung erwähnt wird: ein von Saladin gefangener Ordensmeister habe sich losgekauft durch das Gelöbnis dafür zu sorgen, daß in Zukunft jeder in den Orden neu Eintretende Christus verleugnen müsse — und gewinnt so einen persönlichen Zusammenhang zwischen der angeblich templerischen Bibelübersetzung und der behaupteten Ketzerei des Ordens. Der materielle Zusammenhang ist nicht weniger dürftig und locker, Pr. findet in den allgemeinen Betrachtungen und erklärenden Anmerkungen dieser Bibel nichts irgend Ketzerisches, wenn auch manche Auffassung mit der strengen Orthodoxie nicht vereinbar sein möge. Er gesteht auch zu (S. 121), daß das Verbot die Bibel in der Landessprache zu benutzen zur Zeit, als diese Uebersetzung entstand, vielleicht noch gar nicht erlassen war, sondern erst durch die Entwickelung des Waldensertums hervorgerufen wurde. Trotzdem hat er sich der Versuchung, diese Erörterung in breiter Ausführung einzufügen und auch damit den Schein der Ketzerei auf den Orden zu werfen nicht entziehen können.

Am wertvollsten ist die sechste Abteilung ›Prozesse des Templerordens‹. Nur werden die kurzen Auszüge französischer Prozesse, die da voranstehn, keineswegs allen Ansprüchen genügen. Nicht einmal Raynouards, übrigens wesentlich anders gefärbte, Mitteilungen aus denselben Aktenstücken werden ersetzt. Gerade wenn man Raynouard neben Pr. benutzt, bedauert man, daß der Inhalt nicht reichlicher von Pr. wiedergegeben wurde. Und ferner: für die Kritik

aller templerischen Prozeßakten ist es von Wichtigkeit die verschiedenen Ausagen derselben Personen in den verschiedenen Verhören neben einander zu halten. Der Herausgeber solcher Prozeßakten hat durch Verweise, am besten durch Angabe der Differenzen in der Anmerkung, diese Vergleichung zu erleichtern. Aber auch nur Verweisungen hat Pr. keineswegs principiell gegeben, und wenn er es that, so sind sie in vielen Fällen unnütz, weil er sie in halben und ganzen Dutzenden aus dem Namensregister der Micheletschen Publikation abschrieb. Natürlich ist nicht jede Namensnennung desselben Templers oder Templerhauses von Wert oder doch höchstens zur Berichtigung der Namen, die vielfach erwünscht wäre. Es nimmt sich eigentümlich aus, daß in dem Verhör von Bayeux und dem von Caen, die S. 325 f. auf einander folgen, dieselben Templer als Verhörte ohne Verbesserung oder Verweis mit wesentlich verschiedenen Namensformen aufgeführt werden. — Die vierte Unterabteilung der sechsten Abteilung enthält Aktenstücke zum Templerprozeß in Aragonien aus Archivalien von Barcelona. Darin ist ein Schreiben des Dominikaners Romanus de Brugeria an König Jakob von Aragonien enthalten, das uns in den Kreis derer führt, die am französischen Hofe die plötzliche Gefangennehmung der Templer von langer Hand vorbereiten sahen. Der Briefschreiber will den Versammlungen nach der Gefangennehmung, vor denen der Ordensmeister und andere Templer gewisse von ihm angeführte Bekenntnisse abgelegt habe, beigewohnt haben und ebenso bei einigen der bezüglichen Beratungen am königlichen Hofe in den letzten sechs Monaten vor der Gefangennehmung zugegen gewesen sein, aber sein Brief enthält, was Pr. wenigstens nicht angegeben hat, so viele thatsächliche Unrichtigkeiten, obwohl er am 27. Oktober, also nur zwei Wochen nach der Gefangennehmung (13. Okt.) geschrieben ist, daß man ihm nur mit größter Vorsicht in Anderem wird folgen dürfen. Romanus behauptet ganz irrtümlich, daß die Zustimmung des Papstes zur Gefangennehmung vorangegangen sei, er verschiebt die beiden Pariser Versammlungen vom 14. und 15. Okt. um zehn Tage, auf den 25. und 26. Okt., er berichtet, was noch merkwürdiger, schon am 27. Okt. das Ergebnis des inquisitorischen Verhörs, das Wilhelm Imbert zwischen 19. Okt. und 24. Nov. über 138 Templer abhielt, und zwar sollen sie die belastenden Aussagen *concorditer licet singillatim ab inquisitore interrogati* niedergelegt haben. Vier von diesen 138 haben aber jede Schuld geleugnet (vgl. Jahrg. 1888 dieser Bl. S. 505 nt. 1), und die zeitlichen Angaben des Briefschreibers lassen sich nicht vereinbaren mit dem, was wir mit innerer Wahrscheinlichkeit aus dem Berichte

des Johannes von Paris und den Prozeßakten von Wilhelm Imbert wissen.

Wie in der Behandlung und Verwertung des herbeigeschafften neuen Materials hätte Pr. auch sonst in der Kritik der Quellen tiefer greifen, umsichtiger und unbefangener vorgehn sollen. Wir begegnen Irrtümern, die sich schon durch mehrere Bücher des Verfassers fortschleppen und ansteckend gewirkt haben. So spricht Pr. regelmäßig, wenn er von den Bemühungen handelt, die Templer und Johanniter zu einem Orden zu vereinigen und zu reformieren, von einem Salzburger Concil des Jahres 1272, während es sich um ein Salzburger Provinzialconcil von 1292 handelt, von dem uns gerade berichtet wird, daß es die Seitens Nicolaus IV. an alle Erzbischöfe zur Erörterung auf Provinzialconcilien ergangene Frage verhandelt habe (vgl. Jahrg. 1888 dieser Ztschr. S. 501 nt. 6); so wiederholt er (S. 111) eine unrichtige Auslegung einer Aeußerung Innocenz III. gegen den Orden, die den Vorwurf der Ketzerei enthalten soll, auch jetzt wieder mit dem falschen Datum 13. Sept. 1208 statt 1207. In manchen Punkten scheint es sich nicht einfach um unrichtige, sondern um befangene Auslegungen zu handeln. Wenn Pr. z. B. S. 134 sagt, als Molay vor der päpstlichen Kommission das Protokoll seines Verhörs von Chinon vorgelesen wurde, habe er dasselbe nicht für falsch erklärt, er habe nicht behauptet, etwas Anderes gesagt zu haben, als darin verzeichnet stand, so ist er den Akten, die von dem großen, auf verschiedene Weise geäußerten Erstaunen des Ordensmeisters über die ihm vorgehaltene Aussage berichten, den Worten Molays, daß es doch solchen Frevlern ebenso ergehn möchte, wie bei den Sarazenen und Tartaren, die denen, welche verlogen erfunden werden, den Kopf abschneiden, — entschieden nicht gerecht geworden. —

Ein Zeuge im Verhör der päpstlichen Kommission berichtet von einem Briefe, dessen Schreiber dem Großmeister bei seiner Ankunft in Frankreich gemeldet habe, wie er selbst es erfahren, daß gascognische Ritter, die gefangen worden waren, den Orden und die Brüder vom Tempel angeklagt hätten[1]). Hier stimmen Pr. S. 136 und Schottmüller I, 241 darin überein, daß sie unter den gefangenen gascognischen Rittern zum Zwecke des Verhörs verhaftete Templer verstehn, allerdings wohl nur, weil sie nicht an den kurz vorher in der Gascogne zwischen England und Frankreich geführten Krieg, der beim Tode Eduards I. († 7. Juli 1307) noch nicht völlig beigelegt

1) *quod ipse intellexerat quod milites Gasconie qui fuerant capti, accusaverant ordinem et fratres Templi.* Michelet I, 458.

war, denken. Es handelt sich höchst wahrscheinlich um kriegsgefangene gascognische Ritter, die ihre Lage durch Lieferung der erwünschten Beschuldigungen wider den Templerorden zu bessern suchten.

Der Brief Clemens V. vom 24. August 1307 (Baluze II, 73), dessen erste Hälfte von der noch immer England geschuldeten Auslieferung der gascognischen Burg Mauléon handelt, dessen zweite Hälfte eine vielbesprochene Aeußerung über des Papstes Verhalten zur Templerfrage enthält, soll nach Pr. S. 246 f. in zwei ursprünglich getrennte und zu verschiedenen Daten gehörige päpstliche Schreiben zu zerlegen sein. Aber die vorausgesetzte Willkür ist dem Herausgeber Baluze nicht zuzutrauen, die Datierungsschwierigkeiten, welche Pr. aufwirft, sind gar nicht vorhanden, wenn man nur den nötigen Zwischenraum zwischen Absendung und Ankunft der Briefe annimmt [1]).

Bei Erzählung der vorbereitenden Schritte des Königs für die Gefangennehmung der Templer ist Pr. geneigt eine große Harmlosigkeit auf Seiten des Königs anzunehmen. Während wir Andern keinen Augenblick zweifelhaft sind, daß es für den König eine Frage der Finanzen und der Staatsmacht war, ob er den Orden zu Fall bringen könne, sieht Pr. in dem Templerprozeß ›eine kirchliche, nicht eine politische Hauptaktion‹ und sucht den Anstoß zur Gefangennehmung der Templer bei dem Inquisitor von Frankreich Wilhelm Imbert, der erst den König um seine Mitwirkung gebeten habe. Gewis erwähnen die officiellen Aktenstücke diese Bitte, sie sagen, wie Pr. S. 143 Anm. 3 besonders betont, nichts davon, daß der Inquisitor zu dieser Bittstellung vom König veranlaßt sei, aber man kann vielleicht auch den officiellen Aktenstücken zu viel Glauben schenken. Wenn Pr. sich an den Buchstaben hält, muß er auch eine der Gefangennehmung vorausgegangene Vereinbarung mit dem Papste annehmen, während doch die betreffende officielle Aeußerung [2]) des königlichen Manifestes vom 14. Sept. 1307 durch des Papstes Erklärungen auf das Schroffste widerlegt wird.

Die königliche Ordre zur Gefangennehmung, die am 13. Okt. erfolgte, datiert vom 14. September, das Schreiben des Inquisitors

1) Philipp wird etwa den 10. Aug. geschrieben haben, daß er am 15. Gesandte schicken werde. Clemens hat den Brief vom 10. am 23. erhalten und schreibt nun am 24. Aug.

2) *pre habito super hoc* cum sanctissimo patre in domino Clemente summo pontifice et *diligente tractatu cum prelatis et baronibus nostris deliberatione consilii plenioris* etc. Die gesperrten Worte läßt Pr. S. 143 aus.

Wilhelm Imbert an seine Untergebenen erst vom 22. Sept. Wir wissen, daß an diesem 22. Sept. der Großsiegelbewahrer Erzbischof Aiscelin von Narbonne in einer Sitzung des königlichen Rates, die die Templersache behandelte, sein Amt niederlegte und Wilhelm von Nogaret, der rücksichtslose Legist, dessen Name durch das Attentat von Anagni befleckt ist, an seine Stelle trat. Der Erzbischof von von Narbonne begegnet uns später wieder als Vorsitzender der päpstlichen Kommission, die in den Jahren 1309—11 ein Verhör der zu diesem Zwecke nach Paris gekommenen Templer vornahm und Anfangs mit einer Vertrauen und Hoffnung erweckenden Milde vorgieng, bald aber sich unfähig zeigte, dem durchgreifenden, auf Einschüchterung beruhenden Verfahren des Königs und seiner Werkzeuge entgegenzutreten. Trotz des Erzbischofs von Narbonne und der päpstlichen Kommission sind am 12. Mai 1310 in Paris 54 Templer verbrannt worden. Es handelt sich darum, welche Beweggründe ihn an jenem 22. Sept. 1307 bestimmten, sein Amt als Großsiegelbewahrer niederzulegen. Pr. (S. 144) stemmt sich gegen die naheliegende Annahme, daß er es gethan habe, weil er das Einschreiten gegen den Orden misbilligt habe, und stützt sich darauf, daß ja die Ordre schon vom 14. Sept. datiere und das spätere Verhalten des Erzbischofs in der päpstlichen Kommission nicht damit vereinbar sei. Ich meine, daß das Erstere nichts besagt, das Verhalten des Erzbischofs aber in dem einen wie in dem andern Falle einen Mangel an Mut und Thatkraft beweist, ängstliche Rücksicht hier gegenüber dem Papst, dort gegen den König, wobei er jedoch durch seine Doppelstellung und die Nachgibigkeit des Papstes selbst entschuldigt wird.

Bezüglich der Frage, ob der Inquisitor und von ihm angerufen der König berechtigt gewesen sei, die Gefangennehmung der Templer in ganz Frankreich ohne Zustimmung des Papstes ins Werk zu setzen, hat viel Unklarheit geherrscht. H. Lea [1]) vertritt mit aller Bestimmtheit den Satz, daß der Inquisitor von Frankreich verpflichtet war von aller Ketzerei Kenntnis zu nehmen und die weltliche Macht zu ihrem Beistand aufzurufen, daß seine Autorität alle speciellen Immunitäten und die persönliche Unverletzlichkeit des Ordens überstieg. Wenn die Templer der Ketzerei verdächtig waren auf Grund glaubwürdiger Zeugnisse, so war es streng nach Gesetz und Recht, wenn der Inquisitor Philipp aufforderte, sie innerhalb seines Reiches gefangen nehmen und vor den Untersuchungsrichter stellen zu lassen. Es entspricht diesem Sachverhältnis, wenn der Papst dem

1) History of inquis III, 259, vgl. die Recension Leas von Schottmüllers Buch in der English histor. Rev. III, 152.

Inquisitor keinen andern Vorwurf zu machen weiß, als daß er ihm, der doch in so großer Nähe geweilt habe, seine Gründe für sein Vorgehn nicht vorher mitgeteilt habe [1]). In der That war es ja arg genug, daß König und Inquisitor ohne Befragung des nahen Papstes, der noch soeben seinen guten Willen zur Untersuchung der gegen den Orden erhobenen Beschuldigungen eifrig bekundet hatte, in entscheidender Weise vorgiengen. Wurde doch unzweifelhaft der Orden durch diese Gefangennehmung so kompromittiert, daß beinahe nur noch ein Vorwärts auf dem Wege zur Vernichtung des Ordens denkbar war. So besteht kein Zweifel: formell waren Inquisitor und König im Recht, sie haben ihre Kompetenz nicht überschritten, materiell aber haben sie den Papst, aus dessen Händen der Inquisitor seine Vollmacht hatte, dessen Mitwirkung bald doch nicht zu entbehren war, der aus Opportunitätsgründen also unbedingt hätte befragt werden müssen und hätte befragt werden können, in rücksichtslosester Weise vergewaltigt. Auch Pr. hat diesen klaren Sachverhalt durchaus nicht richtig erkannt. Er ist (S. 144 u. 153) mit Unrecht der Ansicht, daß die privilegierte Stellung des Ordens diesen hätte vor jedem Eingreifen des Inquisitors bewahren müssen, daher spricht er von einer Kompetenzüberschreitung des Inquisitors. Bekanntlich rächte sich Clemens V. für den illoyalen Gebrauch seiner Vollmacht an dem Inquisitor, indem er seine und der Erzbischöfe Vollmachten zur Inquisition suspendierte. Leider ist uns der bezügliche päpstliche Erlaß nicht erhalten, sondern nur die Wiederaufhebung der Suspension vom 5. Juli 1308. Wir können daher nicht genau sagen, wann die Suspension erfolgte. Aber wenn der Papst in der Bulle vom 5. Juli 1308 erklärt, daß die Erzbischöfe und Bischöfe nach der Gefangennehmung der Templer Verhöre mit den Templern veranstaltet hätten vor dem Zeitpunkt der Suspension ihrer Befugnis oder wenigstens bevor diese Suspension ihnen bekannt geworden sei, wenn wir wissen, daß diese bischöflichen Verhöre sich durch den ganzen Winter 1307—8 erstreckt haben [2]), so ergibt sich, daß die Suspension erst im Frühjahr erfolgt sein kann. Trotzdem schreibt Pr. S. 154: ›Am 22. Okt. erklärte er in einem Breve an die Erzbischöfe von Reims, Bourges und Tours das Vorgehn des Inquisitors für eigenmächtig und ungesetzlich‹ und citiert dafür, freilich mit einer falschen Bandzahl von Achérys Spicilegium, wie vor-

1) 5. Juli 1308 Mélanges histor. (Collection des doc. inédits) II, 419 u. 424. Auch Achéry, Spicileg X, 356.

2) S. die Excerpte bei Prutz S. 324 f. In Cahors wurde noch im Januar, in Lourdes sogar noch Ende März inquiriert.

her schon Schottmüller und Wilcke, die Bulle vom 5. Juli 1308. Das Datum des 22. Okt. ist aus der Luft gegriffen[1]). Dann hat S. 155 Pr. jenen Satz wieder vergessen; da vermutet er, daß Clemens V., als er den Brief vom 27. Okt. an den König richtete, noch ohne nähere Nachricht über den 13. Okt. war und gemeint habe, Philipp habe ganz aus sich ohne Anrufung durch den Inquisitor gehandelt. Einige Zeilen später bemerkt er dann richtig, daß wir den Zeitpunkt der Suspension der inquisitorischen Vollmachten nicht kennen, aber wegen jener Verhöre Grund hätten sie in spätere Zeit zu verlegen.

Bekanntlich wurde der Widerstand des Papstes gegen eine Weiterführung des Prozesses officiell dadurch gebrochen, daß ihm in Poitiers in den letzten Tagen des Juni und den ersten des Juli 1308 eine Anzahl schon früher verhörter und auch meist schon gefolterter Templer vorgeführt wurden, deren Auswahl natürlich in den Händen des Königs und seiner Beamten lag. Die Untersuchung gegen die Häupter des Ordens behielt sich der Papst, auch als er die Inquisitionsbefugnis der Erzbischöfe und Inquisitoren wieder herstellte, vor und veranstaltete kurz darauf ein Verhör des Großmeisters und vier anderer Ordensoberen. Dasselbe wurde, freilich vorsichtiger Weise nicht vom Papste selbst, sondern von drei Kardinälen, in Chinon in den Tagen vom 17. bis 20. August 1308 vorgenommen. Wir haben darüber einen brieflichen Bericht der Kardinäle vom 20. August an König Philipp (Baluze, Vitae papar. Aven. II, 121). Nun ist das Ergebnis dieses Verhörs von Chinon bereits in den Bullen Faciens misericordiam und Regnans in celis vom 12. August 1308 ausführlich verwertet worden. Schottmüller I, 195 und auch Lea III, 283 erklären dies durch ein doloses Verfahren. Dagegen wenden sich mit verschiedenen Erklärungen Busson in den Mitteilungen des östrch. Instit. IX, 503 und Pr. S. 249f. Pr. will gewaltsam helfen, indem er das Datum des Briefs der Kardinäle verändert, statt *assumptio*: *visitatio* — *Mariae* schreiben will und dadurch statt 17.—20. Aug.: 6.—9. Juli für das Verhör von Chinon erhält. Dieses Aushilfsmittel würde bedenklich genug erscheinen, wenn das Datum nur einmal angegeben wäre. Es ist aber kurzer Hand abzuweisen, da sich die Datierung einmal im Context des Briefs und einmal am Ende findet, obendrein ist die visitatio Mariae erst seit circa 1380 gefeiert worden. — Busson bemerkte, daß im Registr. Clem. V. die Bulle Faciens misericordiam zwei Mal

1) Schottmüller I, 654 datiert ebenso willkürlich vom 24. Okt. 1307, während er S. 150 nach Erwähnung des Briefs vom 27. Okt. nur von »einem etwa gleichzeitigen Schreiben« spricht. Beide citieren Achéry, Spicilegium I, 356 statt X, 356, vgl. übrigens die vorletzte Anmerkung.

stehe, ein Mal unterm 8. August[1]) ohne den Bericht über das Verhör von Chinon und ein Mal unterm 12. August[2]) mit diesem Bericht. Jene vom 8. August sei ein unvollzogener Entwurf, der Papst habe am 12. Aug. bestimmt, daß erst noch das Verhör von Chinon stattzufinden habe. Dann sei nach dem 20. August die Bulle in die Form gebracht worden, in der sie in zahlreichen Ausfertigungen ergangen ist. Aber dieser Hinweis auf die Bulle vom 8. August ist nicht glücklich, da sie wesentlich anderen Inhalts ist, als jene vom 12. August. Man wird die für Faciens miseric. ebenso wie für Regnans in celis vorliegende Schwierigkeit einfach durch die Annahme willkürlicher Rückdatierung zu lösen haben und dabei in Betracht ziehen müssen, daß der Papst einige Tage nach dem 12. August sich von Poitiers entfernte und seinen Hof auf längere Zeit entließ (Baluze I, 13 u. 31).

Den Beispielen, wie rücksichtslos Pr. mit der handschriftlichen Ueberlieferung umgeht, wenn sie ihm unbequem ist, habe ich andere hinzuzufügen. Durch Baluze (Vitae p. Av. II, 176—180) ist uns ein Gutachten über die Veranstaltung eines neuen Kreuzzuges bekannt geworden, das für den Papst bestimmt war und sich zu Anfang wie auch auf der Rückseite des Pergamentblattes als *consilium magistri Templi* ausgibt. Pr. bestreitet in einem langen Exkurs (S. 251—55) die Autorschaft Jacobs von Molay. Das Stück sei uns nur in Kopie erhalten, daher sei die Angabe über den Autor ohne Wert. Es sei mit der Autorschaft Molays nicht vereinbar, daß die Denkschrift empfiehlt nicht einen Templer oder Johanniter an die Spitze der Kreuzer gegen Kriegscontrebande zu stellen, weil sonst die Genuesen oder Venetianer durch diese Kreuzer geschädigt sich mit Repressalien an die Güter und Schiffe der Templer und Johanniter halten und den Orden großen Schaden zufügen würden. Man wird vielleicht darin eine gewisse Engherzigkeit, aber bei Niemand anderem diese Sorge für die Ordensinteressen so sehr am Platze finden. Ferner bemerkt Pr., daß der Verfasser nicht am Schlusse sagen würde *noscat vestra sanctitas, quod vobis melius et clarius cum proprio ore exponerem praedicta*, wenn er zu einer Audienz beim Papste Aussicht gehabt hätte. Pr. hat das Gutachten schlecht gelesen. In der Spalte vorher steht: *sed si placet vobis et domino regi Francie dicam secreto tot bonas causas* und nochmals: *si placebit secundum quod mihi*

1) Reg. Clem. nr. 3584 t. III p. 363 Aufforderung an alle Templer sich zum Verhör zu stellen und nachmals durch Vertreter auf dem Koncil zu Vienne zu erscheinen.

2) Reg. Clem. nr. 3402 squ. t. III p. 284 Anweisung an die Erzbischöfe und Bischöfe zur Inquisition gegen die Templer.

videtur secreto consulam. Unzweifelhaft redet in diesen wie an andern Stellen ein Mann von Autorität, der sich auf eine mündliche Unterredung mit dem Papste über diese Angelegenheit sichere Hoffnung machte. Seine Sachkenntnis verrät er durch die Bemerkungen über den Schmuggel, der mit Waaren, insbesondere Waffen, zu den Ungläubigen getrieben wurde. Er konnte versprechen, daß jene zehn Galeeren sich durch die zu kapernde Beute selbst erhalten würden. Pr. hat weitläufig bestritten, daß sich die Denkschrift nicht gegen die Abhandlung von Pierre Dubois de recuperatione terrae sanctae richte. Schottmüller hatte dies Verhältnis konstruiert. Nun aber soll sich das fragliche Gutachten gegen eine bestimmte andere Denkschrift gerichtet haben, als ob es nicht genügte, daß gewisse Vorschläge gleichsam in der Luft lagen. Wenn der Verfasser des Gutachtens sich gegen eine Verbindung mit den geringschätzig behandelten Armeniern wendet, so ist dies auch gerade bei dem Templermeister besonders naheliegend. Clemens V. hatte in dem Schreiben vom 6. Juni 1306, durch das er die Meister der Templer und Johanniter zu sich berief, ausgesprochen, daß die Könige von Cypern und Armenien ihn um Hilfe wider die gemeinsamen Feinde gebeten hätten. Er, der Papst, wolle sich mit ihnen, den Ordensmeistern, die in dieser Beziehung sachkundig und erfahren seien, beraten. (Reg. Clem. t. I nr. 1033). Ferner aber wurde dem Großmeister auch durch die Anwesenheit des armenischen Prinzen Haitho in Poitiers von 1306—7 die Besorgnis einer Verbindung mit Armenien nahe gelegt.

Pr. hat angenommen, daß das besprochene Gutachten sich richtete gegen eine Schrift des Prinzen Haitho, die wir in Uebersetzung, vielleicht auch Bearbeitung, eines gewissen Nicolaus Salconi besitzen, dem sie der Prinz diktierte. Dieselbe ist, da sie die Ausschreibung des Concils von Vienne, die am 12. August 1308 erfolgte, voraussetzt, nach diesem Zeitpunkt verfaßt. Ganz gleichzeitig, am 11. Aug. 1308, hat Clemens den Johanniterorden mit der Mission der Ueberwachung des östlichen Mittelmeerbeckens und der Polizei gegen schlechte Christen, die mit Aegypten verkehrten, betraut[1]). Wir erinnern uns, daß der Verfasser des Gutachtens, das Pr. dem Templermeister absprechen wollte, davor warnte einen Templer oder Johanniter mit der Kaperei zu beauftragen, weil dadurch der Haß der italienischen Handelsstädte Venedigs oder Genuas gegen die Ritter-

1) Raynald Annal. 1308 § 34. Reg. Clem. V. t. III nr. 2988 vgl. Heydt, Gesch. des Levantehandels II, 31, 38.

orden rege werden würde (in der That sind die Johanniter in den Jahren 1311—12 aus diesem Anlaß mit den Genuesen in einen heftigen Konflikt geraten), nun bedarf es wohl keiner Erörterung, daß der Verfasser des Gutachtens jenen Rat nicht oder wenigstens in anderer Form gegeben haben würde, wenn bereits der Johanniterorden den erwähnten Auftrag erhalten hätte. Also ist das Gutachten nicht nach dem 11. Aug. 1308 verfaßt, kann daher auch nicht Erwiderung auf das Gutachten von Nicolaus Salconi sein, es muß aber auch vor dem 13. Okt. 1307, dem Tage der Gefangennehmung der Templer, verfaßt sein, denn nach diesem wäre es sinnlos gewesen, dem Papste die Bestellung eines Tempelherrn zum Anführer der Kreuzerflotte zu widerraten, und nichts steht somit im Wege das Gutachten der handschriftlichen Ueberlieferung entsprechend für eine Arbeit Jacobs von Molay anzusehen[1]). Auch der Großmeister des Johanniterordens hat ein Gutachten über die Veranstaltung eines Kreuzzugs gegeben, das noch ungedruckt im Vatikanischen Archiv liegt. In demselben ist u. A. die Berufung eines Koncils, weil überaus kostspielig, widerraten, dagegen für die Unterdrückung des Waarenschmuggels zu den Ungläubigen ein Zusammenwirken des Königs von Cypern und der beiden Ritterorden empfohlen. Sonach muß auch dieses Gutachten vor dem 13. Okt. 1307 verfaßt sein, und da der Großmeister der Johanniter seinem Kollegen vom Templerorden, der auf den Ruf des Papstes vom 6. Juni 1306 sofort gekommen war, 1307 nachfolgte, so werden beide Gutachten in den ersten neun Monaten des Jahres 1307 verfaßt sein. Sie lehren uns so aufs Neue, wie wenig man irgend etwas Arges für den Templerorden befürchtete und machen es begreiflich, daß der Orden dem gänzlich unvermuteten, wohl vorbereiteten, Schlage zum Opfer fiel.

Gerade dieser sonst unverständlichen Sorglosigkeit gegenüber hätte Pr. sich scheuen müssen zu behaupten, daß der Ordensmeister ›bereits vor der Gefangennehmung sein Geständnis abgelegt habe‹. Pr. citiert zum Beweis dieser ganz gelegentlich von ihm bei seiner Schilderung von Molays Verhör vor der päpstlichen Kommission am 28. Nov. 1309 eingeflochtenen Behauptung[2]) die Worte *antequam*

1) Pr.s entgegengesetzte Ausführungen haben schon Zustimmung gefunden bei B. Gebhardt, der das P.sche Buch in den preuß. Jahrbüchern 1890 Januarheft bespricht, das. S. 98.

2) Pr. S. 195: »Zurücknehmen konnte Molay sein Geständnis um so weniger, als er es bereits vor der Gefangennahme abgelegt und dann mehrfach wiederholt hatte, immer ohne Zwang«.

captus esset ohne Angabe, woher sie stammen. Nun finden sie sich in den Frageartikeln, die päpstlicher Seits im August 1308 als Schema für die weiteren Verhöre ausgestellt wurden. Durften diese aber als Beleg von Thatsachen Seitens einer unbefangenen Geschichtsschreibung gebraucht werden? Mindestens hätte man doch zu fordern, daß die Angaben der Frageartikel nicht durch Verallgemeinerung weit über ihren eigentlichen Sinn gesteigert würden! Die Behauptung eines Geständnisses des Großmeisters vor der Gefangennehmung findet sich zwei Mal in jenen Artikeln Michelet I, 91 und 95, § 29 und 109. Auf erstere Stelle bezieht sich Pr.s Citat, aber dort, wie auch an der zweiten Stelle kann nach dem Zusammenhang mit dem Vorausgehenden nur gemeint sein, der Ordensmeister habe bekannt, daß er sich das Recht angemaßt habe, die Ordensbrüder von ihren Sünden loszusprechen. Es sei dahin gestellt, ob Jacob von Molay dies wirklich bekannt hat, jedenfalls war diese Aeußerung himmelweit verschieden von einem allgemeinen Schuldgeständnis, das ihm von Pr. als schon vor der Gefangennehmung abgelegt nachgesagt wird.

Hier hat Parteilichkeit die Feder geführt und das ist auch der Fall, wenn er S. 203 das Einvernehmen zwischen Papst und König im Jahre 1310 durchgehends als ein gutes schildert. Als Beleg führt Pr. an, daß Clemens Ende Mai 1310 allen Anklägern und Verteidigern Bonifaz VIII. sicheres Geleit zur Kurie verbrieft habe. Aber die citierte Bulle vom 28. Mai 1310 Reg. Cl. t. V nr. 6318 ist keineswegs so allgemein gehalten, sondern besagt nur, daß, nachdem eben (am 13. Mai) die Fortführung des Prozesses (wieder einmal) vertagt war, und zwar bis August, angeblich der Hitze wegen, inzwischen doch diejenigen Zeugen, deren Verhör dringlich war, Alte, Kranke und künftig auf lange Verreiste verhört werden sollten. Auch des Papstes Stellung in den Verhandlungen beziehungsweise Streitigkeiten, die Philipp IV. mit dem englischen Könige einerseits, dem Erzbischof von Lyon andererseits damals hatte, wird von Pr. ganz einseitig dargestellt, insbesondere in der Lyoner Angelegenheit hat er durch wiederholte Gesandtschaften an König Philipp, der sehr gegen des Papstes Wunsch den Erzbischof von Lyon mit Heeresmacht überwältigte, im Sommer 1310 eine Beilegung zu Gunsten des schwächeren Teiles herbeizuführen gesucht und sein Misvergnügen über des Königs Annexionspolitik deutlich zu erkennen gegeben[1]), keineswegs also nahm er, wie Pr. sagt, die Partei des

1) Reg. Clem. V t. V nr. 6319 u. 20. Bonnassieux, de la réunion de Lyon à la France 1875 p. 129 ss. Wenck, Clemens V. u. Heinrich VII. S. 152 nt. 1.

Königs. Gerade in diesem Sommer fanden auch am päpstlichen Hofe zwischen den Gesandten des deutschen Königs Heinrich VII. und des Königs Robert von Neapel Verhandlungen über ein enges Bündnis statt, dessen Verwirklichung die französischen Interessen auf das Empfindlichste geschädigt haben würde, und der Papst hatte sichtlich seine Freude an diesen Bemühungen.

Pr. schließt seine wenig begründeten Ausführungen mit den Worten: ›Alle diese Thatsachen sind mit heimlicher Parteinahme für den Orden und dem Bemühen denselben zu retten nicht vereinbar‹. Es verlohnte wohl kaum diesen Gegenbeweis zu liefern. Ich wüßte nicht, wer für das Jahr 1310, nachdem Clemens die Verbrennung der 54 Templer zu Paris am 12. Mai 1310 entweder ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißen hatte, noch eine Parteinahme des Papstes für den Orden annehmen möchte. Es würde eine Energie gefordert haben, deren Clemens V. nicht fähig war, wenn er das für den Orden größtenteils so günstige Ergebnis der Untersuchung in den andern Ländern hätte urgieren und darauf gestützt das Vorgehn des französischen Königs in ungünstigem Lichte hätte zeigen wollen. Es erscheint kaum glaublich, daß, nachdem er selbst sich so lebhaft für die Schuld des Ordens ausgesprochen hatte, er es hätte wagen dürfen, ihn etwa unter anderem Namen zu retten. Immerhin gab es noch — durch Hinausschieben der Entscheidung oder ein scharfes Vorgehn bezüglich des Templergutes — Mittel und Wege den König von Frankreich daran zu erinnern, daß es in seinem Interesse liege, die Kurie bei guter Stimmung zu erhalten. In Erkenntnis dieser Sachlage und durch andere Machtinteressen, die er ebenfalls durch die Kurie gefördert zu sehen wünschte, bewogen hat Philipp IV. im Frühjahr 1311 sich zu erheblichen Concessionen in dem Prozeß gegen das Andenken des Bonifaz herbeigelassen. Wenn dann in der Erklärung des Königs vom April 1311, daß er dem Papste die Erledigung der Bonifatianischen Sache fernerhin allein überlassen wolle[1]), der König die Hoffnung ausspricht, daß der Papst über die Templer- und Bonifatiusfrage nach vollendeter Untersuchung auf dem Koncil zur Ehre Gottes glückliche Entscheidung treffen werde, so ist es wohl zweifellos, daß in den Verhandlungen zwischen den Höfen von Paris und Avignon im Winter

1) Die erste bezügliche Erklärung des Königs vom 11. Febr. 1310 (Dupuy histoire du différend du pape Boniface VIII. avec Philippe le Bel, Pr. p. 296) ist im April durch eine zweite ersetzt worden, die uns neuerdings von Balan aus dem vatikanischen Archiv mitgeteilt worden ist. Balan, il processo di Bonifazio VIII. Roma 1881 p. 74, s. bes. p. 78 f.

und Frühjahr 1311 auch über die endgiltige Entscheidung der Templerangelegenheit Philipp befriedigende Zusicherungen gemacht worden sind.

Das letzte Kapitel ›des Ordens Ausgang‹ ist besonders flüchtig gearbeitet. Aus den in Barcelona geschöpften neuen Materialien gibt Pr. über das Schicksal der aragonischen Templer einiges Neue, dagegen ist recht ungenügend, was über das Verfahren gegen den Orden in Deutschland gesagt ist. Pr. hat die einschlägige Litteratur nicht benutzt und seine Darstellung hat daher viele Irrtümer aufzuweisen. Die wenigen Ueberreste von den Akten des Vienner Koncils — abgesehen von den päpstlichen Bullen — sind unbenutzt geblieben, ich nenne nur das Gutachten des Bischofs Wilhelm Le Maire und das des Bischofs Jacob von Avignon (des späteren Papstes Johann XXII.)[1]. Sie sind doch für die Beurteilung der Lage von großer Wichtigkeit! — Die drei Sitzungen des Koncils vom 16. Okt. 1311, 3. April und 6. Mai 1312 und des entscheidenden geheimen Konsistoriums vom 22. März sind nicht genügend auseinandergehalten, die Frage[2], ob Philipp, wie es unzweifelhaft in

1) Vergl. meine Mitteilungen über beide Gutachten in diesen Blättern 1888 S. 479 und 485 f., über Wilhelm Le Maire auch den Aufsatz von Frz. Ehrle, aus den Akten des Vienner Koncils im Archiv f. Litter. u. Kirchengesch. des Mittelalters IV (1888) S. 361 f. bes. 427. (Der Aufsatz ist nach dem Erscheinen von Prutz' Buch verfaßt).

2) Ich glaubte mit Anderen in dieser Zeitschr. 1888 S. 477 f. sie verneinen zu müssen. Inzwischen ist ein Befehl Philipps IV. dat. Lyon 14. März 1312 an den Seneschall von Toulouse bekannt geworden, wonach er eine besondere Auflage erheben sollte zur Bestreitung der Kosten für die Vertreter der Stadt Toulouse, die diese *pro negocio fidei Christiane seu Templariorum de mandato nostro dudum Turonis, Pictavis, et modo, de novo, apud Lugdunum et Viennam misit.* Baudouin Lettres inédites de Philipp le Bel (1887) p. 179. Dadurch ist wenigstens erwiesen, daß die Berufung der états généraux vom 30. Dec. 1311 nicht rückgängig gemacht worden ist, wenn sie auch nicht am 10. Febr. 1312, dem Tage der Berufung, wo Philipp noch in Paris war, getagt haben. — Die Frage hängt zusammen mit der andern, wann Philipp in Vienne war? Da es nicht wahrscheinlich ist, daß Philipp zwei Mal im Laufe des März, am Anfang und gegen Ende, in Vienne und dazwischen in Lyon (14. und 16. März) gewesen sei, — er würde nicht vor der Entscheidung Vienne verlassen haben, da aber seine Anwesenheit daselbst in den letzten zehn Tagen des März und Anfang April aus dem Itinerar (Recueil des Gaules XXI, 458) und der Nachricht des Bernard Gui (Baluze I, 45) feststeht, so ist abzusehen von der auch handschriftlich sehr unsichern Nachricht des Contin. G. Nang. (Recueil XX, 605 *circa quadragesimam*, zwei Handschriften haben: *circa planam*, die Contin. Girardi de Fracheto, die zur Verbesserung des Textes vielfach benutzt werden kann, Recueil XXI, 37: *circa mediam quadragesimam* = 5. März) über den Zeitpunkt der Ankunft des

seiner Absicht gelegen hatte, in Lyon, so nahe Vienne, in den ersten drei Monaten des Jahres 1312 eine demonstrative Versammlung der Reichsstände abgehalten hat, ist gar nicht berührt, ferner verbindet Pr. in willkürlicher Weise die nicht näher datierte Nachricht des Tolomeo von Lucca, wonach die Söhne und Brüder des König Philipp, nicht er selbst, wie Pr. schreibt, die Absendung päpstlicher Erlasse zu Gunsten des deutschen Königs verhindert hätten, mit der Nachricht des Fortsetzers von Wilhelm von Nangis über die Teilnahme des Königs an den Verhandlungen des Koncils, die sich ausgesprochener Maßen auf die zweite Sitzung des Koncils am 3. April bezieht, wo die Bulle der Aufhebung des Ordens öffentlich verlesen wurde. Es sind im Einzelnen bezüglich der Chronologie und damit auch bezüglich des Zusammenhangs der Ereignisse Schwierigkeiten, die Pr. nicht ahnen läßt, die sich aber wohl in der hier unten angegebenen Weise lösen lassen. Die Bonifatianische Frage übrigens ist erst in der dritten Sitzung des Koncils in Abwesenheit des Königs Philipp zur Erörterung gekommen.

Recht ungenügend sind die kurzen Mitteilungen bezüglich der Uebertragung der Templergüter an die Johanniter. Pr. behauptet schlechtweg, daß sie »namentlich in Frankreich in der Hauptsache an die Hospitaliter gekommen« und spricht von dem »so glänzend bereicherten Hospitaliterorden«. Er ignoriert also die Mühen und Opfer[1]), die die Johanniter aufwenden mußten, um nach Jahren der Krone Frankreich die Templergüter zum Teil wieder zu entreißen, er ignoriert die Klagen über die Verarmung des Ordens in Folge des päpstlichen Geschenks. Jedenfalls ist, wenn nach dem Tode Philipps IV. Vereinbarungen zwischen der Krone und dem Johanniterorden getroffen worden sind, aus dem Verhalten der schwächeren Nachfolger Philipps IV. kein Beweis zu ziehen gegen die Meinung,

König Philipp in Vienne, wenn wir nicht das *circa planam* zweier Handschriften in *circa palmas* = Palmsonntag, 19. März verbessern wollen, was mit dem Itinerar — 16. März Lyon, 22. März Vienne — sehr gut stimmen würde. Die Fassung des oben erwähnten königlichen Befehls vom 14. März an den Seneschall von Toulouse setzt nicht voraus, daß die Sendung der Städteboten nach Lyon und Vienne damals schon ihren Abschluß gefunden habe. Der Briefwechsel zwischen König und Papst vom 2. März Mâcon und 8. März Vienne (Dupuy, traitez ed. 1654 p. 176) macht es auch unwahrscheinlich, daß gerade dazwischen am 5. März Philipp in Vienne gewesen sei. — Die Ankunft König Philipps, (etwa am 19. März) brachte die Dinge plötzlich in Fluß, so auch der Contin. G. Nang., drei Tage später, am 22. März erfolgte die Entscheidung.

1) Lea III, 329 f. und Delisle, mémoire sur les opérations financ. des Templiers in den Mém. de l'ac. des inscr. etc. XXXIII, 2 (1889) p. 228 ss.

daß es sich bei dem ganzen Verfahren um die Beraubung des Ordens gehandelt habe, wie doch Pr. folgern will.

Auf die Darstellung von dem Ausgange Jacobs von Molay einzugehn, will ich mir versagen, nur sei bemerkt, daß Pr. S. 229 nicht einige willkürlich herausgegriffene Worte aus der im sechzehnten Jahrhundert zurecht gemachten letzten Rede Molays[1]) anführen durfte; Molay spricht in dieser Rede, die mindestens in Villanis Fassung hätte gebraucht werden sollen, auch von dem Druck der Folterqualen, die sein Geständnis erpreßt hätten, während Pr. doch S. 194 f. entschieden jede Folterung Molays ablehnt. Schon deshalb mußte er auf seinem Standpunkt von jener Rede absehen, die sich auch sonst wenig verträgt mit der dem Ordensmeister von ihm nachgesagten Harmlosigkeit.

Für die eigenmächtige Verbrennung des Ordensmeisters auf Befehl Philipps IV. wird schließlich der ›überhitzte Glaubenseifer des Königs‹ verantwortlich gemacht, der recht wenig zu der trefflichen Charakteristik paßt, die Pr. früher (S. 76 f., vgl. jedoch auch S. 135) von diesem Könige gegeben hat. Diese Hinrichtung des Ordensmeisters war nichts als das letzte Glied einer Kette von Handlungen, die auf die Compromittierung des Ordens hinzielten. Der König bedurfte ihrer, um sein Vorgehn in den Augen des Volks zu rechtfertigen.

Man hat bei der Lektüre des Pr.schen Buches recht oft das Gefühl, daß der Verfasser sich den Schlüssen, die sich aus den Thatsachen beinahe von selbst ergeben, absichtlich entzieht, ohne seine entgegenstehende Auffassung wahrscheinlich machen zu können. Das wirkt verstimmend! Aber ich wiederhole, daß das Buch auch abgesehen von den neuen Materialien manche Förderung unserer Kenntnis bringt — es sei nachträglich auf die Darstellung der früheren Beziehungen König Philipps zum Templerorden (S. 77 f.) besonders aufmerksam gemacht — für den Forscher wird es trotz des unrichtigen Schlußergebnisses und vieler einzelnen Mängel unentbehrlich sein — zur Belehrung allerdings ist es im Grunde ebenso wenig zu empfehlen wie das Schottmüllersche Buch und für diesen

1) Schottmüller II, 568, vorher Wilcke II, 318 citieren die Paralipomena des Crato Mylius von Schlettstadt 1230—1537, die im Anhang zum Chron. Ursperg. ed. 1537 p. 367 gedruckt sind. Aber der Verfasser der Paralipomena entnahm seinen Bericht über die Templer eingestandener Maßen dem Werke des Paulus Aemylus Veronensis († 1529) de rebus gestis Francor. In der Ausgabe von 1601 steht die Rede S. 256. Paulus Aemylius geht entschieden auf G. Villani 8, 92 zurück.

Zweck vielmehr auf die geistvolle und gründliche Darstellung in Leas history of the inquisition of the middle ages III, 238—334 zu verweisen [1]).

Marburg. K. Wenck.

Finke, Heinrich, Dr., Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Paderborn 1889. F. Schöninghs Verlag. VI. und 347 S. 8°. Preis M. 10.

Das vorliegende Buch des durch einige kritische Studien als tüchtiger Kenner dieses Arbeitsfeldes bekannten Verfassers, das dem Vorworte zufolge als eine Vorarbeit zu einer größeren Sammlung von ›Acta inedita concilii Constanciensis‹ und einer Geschichte des Konstanzer Koncils selbst anzusehen ist, wird man um so willkommener heißen dürfen, als es eine nicht unerhebliche Anzahl von Quellen enthält, die bisher so gut wie unbekannt gewesen sind, und den Versuch macht, in das in chaotischem Zustand befindliche Aktenmaterial dieser Periode einigermaßen Ordnung zu bringen. Was der Verf. in diesen seinen Studien mitteilt, ist, wie schon der Titel besagt, nach den beiden Rubriken ›Quellen‹ und ›Forschungen‹ geordnet. Die Materialien stammen aus dem Vatikanischen Archiv und der Vatikanischen Bibliothek, der Barberina und Casanatensis in Rom, dem Staatsarchiv und der Bibliothek von S. Marco in Venedig, der Hofbibliothek in Wien, den Bibliotheken in München, Wolfenbüttel, Hannover und Osnabrück, den Archiven in Straßburg, Münster und Frankfurt a. M. Einiges ist der Pariser Nationalbibliothek entnommen.

Die erste Hälfte des Werkes (›Forschungen‹) enthält 7 Kapitel. Im ersten ›Zur Vorgeschichte des Konstanzer Konzils‹ behandelt der Verf. die römische Synode der Jahre 1412/3, die Beziehungen Gregors XII. zum Könige Ruprecht, die Verhandlungen Johanns XXIII. mit dem Könige Sigismund, die Korrespondenz Gregors XII. mit diesem und die zwischen den Anhängern der verschiedenen Obödienzen gewechselten Flugschriften. Schon das erste Kapitel enthält

1) Die Zeitungen meldeten nach dem Tode Döllingers, daß er in den letzten Monaten seines Lebens mit Ausarbeitung des am 15. Nov. 1889 in der Münchener Akademie gehaltenen Vortrags »Eine Ehrenrettung des Templerordens« beschäftigt gewesen sei. Die Münchener Neuesten Nachrichten brachten in nr. 530 und 531 des Jahrgangs 1889 einen ziemlich ausführlichen Bericht über diesen Vortrag.

vielfach neue Gesichtspunkte und ausgezeichnete Charakteristiken, wie beispielshalber jene Cremauds. Das Schreiben bei Martène, Thesaurus Novus I, 1743, welches man bisher auf die Autorität Aschbachs hin (den Ausdruck ›der alte Aschbach‹ hätte der Verf. füglich bei Seite lassen können) auf 1412 gesetzt hat, gehört in das Jahr 1429. Was Finke darüber sagt, daß Sigismund sich nicht für verpflichtet hielt, von einem der drei Päpste die Kaiserkrone zu nehmen, ist richtig, ebenso was über Sigismunds Politik im Herbste 1413 gesagt wird, nämlich daß Sigismund nicht allein kirchliche, sondern auch weltliche Zwecke verfolgte, als er seinen Zug über die Alpen unternahm.

Das zweite Kapitel (›Verfassungsfragen‹) behandelt die Frage der Erweiterung des Stimmrechtes, die Abstimmung nach Nationen und den Generalausschuß. Da die Organisation der Synoden des früheren Mittelalters für ein so stark besuchtes Koncil wie das Konstanzer nicht ausreichte, zumal nun auch das Laienelement und die Universitäten vertreten waren, so handelte es sich um die Geschäftsordnung, die auf dem Koncile Geltung haben sollte. Für die Ausdehnung des Stimmrechtes traten die Engländer lebhaft ein. Interessant sind die Anschauungen Fillastres und Aillis über die Ausdehnung des Stimmrechtes. Während es der erstere für Bischöfe, Aebte, Prioren, theologische und juristische Doktoren, für Könige und Fürsten, die Prokuratoren abwesender Prälaten und Kapitel in Anspruch nahm, begehrte Fillastre auch ein Votum für die Archidiakonen, Pfarrer, Mönche, ja für die Geistlichen überhaupt. Nach den officiellen Koncilsakten legt der Verf. lichtvoll und überzeugend dar, wie der Antrag zur Annahme gelangte, daß nicht nach Köpfen, sondern nach Nationen abgestimmt werde, dann welche Folgen dieser Geschäftsgang gehabt und daß er durch keinen Koncilsbeschluß festgesetzt worden sei. Den Anstoß zur Annahme dieses Abstimmungsmodus gab der Protest der Engländer und Deutschen, die mit der Abstinenz drohten, falls nach Köpfen abgestimmt wurde und denen sich schon am folgenden Tage die Franzosen anschlossen. Wie es mit den Beratungen innerhalb der einzelnen Nationen gehalten wurde, darüber gibt das Gutachten eines Italieners Auskunft, das sich bei Andreas von Regensburg findet. Ueber die Existenz und die Befugnisse des Generalausschusses berichtet der Verf. im Wesentlichen nach dem Tagebuche Fillastres. Der Generalausschuß hatte die Vorbereitung der Anträge für die Nationen; ohne eine solche Begutachtung sollte keine Nationenberatung stattfinden. Bei Zwistigkeiten sollten sich die Mitglieder unter einander einigen und wo möglich einen Kompromis schließen.

Im dritten Kapitel (›Dietrich Vrye und sein Werk über das Koncil‹) geht der Verf. nach einer kurzen Anmerkung über die Frage, ob Gobelinus Persona während des Koncils in Konstanz anwesend war (eine Frage, die Finke im Gegensatze zu Lorenz verneinen zu müssen glaubt) auf das Leben und die Schriften Vryes ein, dessen Werk über das Koncil einer eingehenden Erörterung unterzogen wird. Mit Recht wird (S. 50) bemerkt, daß, während man Nicolaus von Clemanges und Dietrich von Niem namentlich deswegen preist, weil sie mit Nachdruck auf die Gebrechen und Schäden der Kurie und der Geistlichkeit aufmerksam gemacht haben, Vrye weniger betrachtet werde, wiewohl dessen Schilderungen des Hochmutes, der Habsucht, der Stellenjagd, der Kleiderpracht, Anhäufung von Beneficien, Sinnlichkeit und mangelnden Bildung im Clerus u. s. w. durch Schärfe des Ausdruckes alles übertreffen, was Niem darüber geschrieben hat.

Da die Urkunden und Akten zur Geschichte des Konstanzer Koncils noch großenteils ungesichtet sind, werden die Untersuchungen des Verfassers im vierten Kapitel (›Zur Kritik der Akten und Briefe des Konzils‹) über das Diarium des Cerretanus, d. i. eines Auszuges der im zweiten Teil des Buches mitgeteilten Aktensammlung und die Bemerkungen über die Sammlung selbst als besonders wertvoll zu bezeichnen sein. Diese Sammlung hat eine hervorragende Wichtigkeit für die Zeit bis zur Flucht Johanns XXIII: sie unterrichtet in klarer Weise über die Decemberverhandlungen, den Abstimmungsmodus und die Einigungsversuche der Märztage. Einer Neuedition der Akten wird sie zu Grunde gelegt werden müssen. Dieser Untersuchung folgt eine kritische Prüfung einiger Kongregationsberichte, die dadurch ermöglicht wurde, daß über den Straßburger Elektenproceß, der im Mai 1416 in mehreren Generalkongregationen verhandelt wurde, städtische Berichte erhalten sind. Aus dieser Prüfung ergibt sich eine Reihe von Folgerungen allgemeinerer Art. Dieselbe scharfe Kritik wird an den Briefen Johanns XXIII. und des Koncils nach der Flucht des Papstes geübt: Weder findet man in ihnen ein Spiegelbild des durch Johann XXIII. vertretenen hohen Amtes, noch der Autorität, die der Kirchenversammlung gebührt: Ausflüchte und Unwahrheiten hier, übertriebene Anschuldigungen, schiefe Darstellungen und eine leidenschaftliche Sprache dort. Die Unwahrheit in den Briefen Johanns wird an mehreren Stellen nachgewiesen z. B. in seinen Angaben über die Gründe, die ihn zur Flucht vermocht haben.

Von hervorragendem Wert ist das im 2ten Teil veröffentlichte

Tagebuch des Kardinals Fillastre. Im fünften Kapitel des ersten Teiles erörtert der Verf. die Ueberlieferung der Handschriften des Tagebuchs und geht dann auf dessen inhaltlichen Wert näher ein. Es macht durchaus den Eindruck der Glaubwürdigkeit und Genauigkeit. Die chronologischen Angaben, deren Referent eine große Zahl geprüft hat, sind richtig. Ueberall finden sich über die Ereignisse und die handelnden Personen charakteristische Bemerkungen: über die Abstimmungsfrage, die Stellung des Kardinalkollegiums, die Rangstreitigkeiten unter den Nationen u. s. w. Die Darstellung Fillastres schließt mit einer sehr warm gehaltenen Notiz über den am 23. December 1419 zu Florenz erfolgten Tod Johanns XXIII.

Unter dem Schlagworte ›Schriften für und gegen das Kardinalskolleg‹ (Kap. VI) gibt der Verf. zunächst eine Charakteristik des Kollegiums, dem mit Recht die Hauptschuld an der Kirchenspaltung des XIV. Jahrhunderts beigemessen wird und das dann freilich selbst in den Sturz des Papsttumes mitgerissen wurde; dann werden die das Kardinalskollegium betreffenden Besserungsvorschläge besprochen und die Schriften für und gegen das Kollegium im Einzelnen untersucht. Im nächsten Kapitel wendet sich der Verf. der litterarischen Wirksamkeit des Kardinals von Cambray und im achten der Persönlichkeit Dietrichs von Niem zu. Gegen Erler und im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit Lenz werden die bekannten Reformtraktate De modis uniendi, De difficultate unionis und De necessitate unionis Dietrich zuerkannt, sodann die übrigen Traktate, die Dietrich während seiner Anwesenheit in Konstanz verfaßt hat: die Fortsetzung seiner Geschichte des Schismas, das Charakterbild Johanns XXIII. und tagebuchartige Notizen einer kritischen Beleuchtung unterzogen. Das letzte Kapitel ›Kleinere Handschriften- und Quellenstudien‹ handelt von den Sammelbänden aus der Kanzlei Benedikts XIII. in der Bibl. Barberina zu Rom, 2. die Pamphletlitteratur zu Konstanz, 3. die Summa concilii Constanciensis und 4. den Traktat ›De scismatibus‹ des Andreas von Escobar.

In der zweiten Hälfte des Buches ›Quellen‹ werden unter dem Titel ›Gesammtdarstellungen‹ Auszüge aus dem Tagebuche des Kardinals Fillastre (S, 163—242) und aus einer Aktensammlung unter dem Titel ›Aus offiziellen Koncilsakten‹ (S. 213—266) mitgeteilt. Das Tagebuch ist in den vatikanischen Handschriften 4173 (B) und 4175 (C) erhalten, die ›offiziellen Koncilsakten‹ finden sich im Cod. Vat. 4176 saec. XV, Cod. Barber. XVI, 62, Cod. Marc. XCIV, 2 und auszugsweise im Cod. Vat. 4942. Der Herausgeber hat seine Auszüge aus dem Cod. Barb. angefertigt, der nach einem in den

Händen Sixtus IV. befindlichen Exemplar mit Randnoten von dessen Hand geschrieben ist. Unter dem Titel ›Tractate‹ werden 4 Stücke publiciert: 1. der Schluß des Traktates von Niems Super reformacione ecclesie aus dem Cod. Pal. 595 der Vatic. Bibliothek, einem Sammelbande, der von Berthold Bruckmann von Wildungen, einem Teilnehmer der Koncile von Konstanz und Basel, vor 1432 zusammengestellt wurde. Der von Finke mitgeteilte Schluß knüpft an v. d. Hardt I, 307 an. 2. Ein Traktat und Gegentraktat über die päpstliche und kaiserliche Gewalt besonders bezüglich der Koncilien aus den Codd. Vat. 4039 und D. 1. 20 der Bibl. Casanat. 3. Ein Traktat über die Annaten aus dem Cod. Marc. Cl. IV. Nr. 20 in Venedig und 4. Die Impugnacio cathedre sedis Romane ecclesie in concilio Constanciensi eiusdemque defensio (1417). Unter der Rubrik ›Anträge und Gutachten‹ werden 7 Schriftstücke mitgeteilt: 1. Determinaciones et conclusiones concilii Constanciensis (1414) über die Ziele des Koncils. 2. Ein Gutachten Dietrichs von Münster (1415) über die Frage, ob die streitende Kirche, welche durch das Koncil vertreten ist, in ihren Entscheidungen über die Reform an Haupt und Gliedern über dem Papste steht, eine Frage, die nach ausführlicher Motivierung mit Ja beantwortet wird. 3. Deliberacio universitatis studii Parisiensis et ambasiatorum, quam dederunt deputatis. 4. Conclusiones universitatis Parisiensis. 5. Intimacio quorundam de gestis Romanorum pontificum. 6. Cedula nacioni Germanie presentata und 7. Articuli dati nacionibus contra magistrum Conradum de Susato. Endlich folgen noch (26) Urkunden und Briefe, dann Aktenstücke zur Geschichte Benedikts XIII. Die letzteren stammen aus der Sammlung von Konceptbänden aus der Kanzlei Benedikts XIII., welche sich in der Barberina in Rom befinden.

Unter den mitgeteilten Quellen nimmt das Tagebuch des Kardinals Fillastre unstreitig den ersten Rang ein. Man wird bedauern, daß es nicht in extenso publiciert wurde. Der Herausgeber bemerkt indes, daß nur die unwesentlichen Teile weggelassen wurden. Einzelne Partieen des vorliegenden Buches, wie die Abschnitte über Dietrich Vrye und die Koncilsakten sind bereits in den Forschungen zur deutschen Geschichte und im historischen Jahrbuche erschienen.

Im Ganzen und Großen rufen die Ausführungen des Verfassers nur an wenigen Stellen Widerspruch hervor und auch diese Stellen betreffen gerade nicht die wesentlichen Punkte. Daß Dietrich von Niem mit der S. 82 (Note 2) angeführten Stelle eine Verächtlichmachung des Standes der Kardinäle beabsichtigt habe, dürfte

doch etwas zu viel behauptet sein. Es ist ja schon deswegen nicht anzunehmen, weil Dietrich in den vorhergehenden Sätzen eine wahre Reform dieses Standes ins Auge faßt, nicht etwa seine Abschaffung, wie dies von einzelnen Zeitgenossen allerdings recht lebhaft gewünscht wurde. Er will ja nicht einmal, daß sie vollkommen in apostolischer Armut leben. Heinrich II. statt III. ist nicht auffällig, da Heinrich I. nicht Kaiser war, also von Curialisten nicht mitgezählt wird. Zum römischen Koncil der Jahre 1412/3 werden unter den ›Urkunden und Briefen‹ (Seite 309—310) die Einladungen mitgeteilt; es sind 42 Adressen, die dort angeführt werden. Fraglich ist nur, wie viele der Geladenen wirklich erschienen sind. Es ist ganz richtig, wenn der Verf. sagt, daß man von diesem Koncil außer dem Dekret gegen die Wiclifschen Schriften kaum Spuren findet. Da wäre es zweckmäßig gewesen, auf die Randbemerkungen hinzuweisen, mit welchen der Magister Johannes Hus das betreffende Dekret versehen hat. Man findet es gedruckt in Palackys Ausgabe der Documenta magistri Johannis Hus S. 470 und nach einer besseren Handschrift in meiner Ausgabe im XV. Bd. der Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen (S. 333). Indem Hus zuerst das Protokoll: Johannes episcopus servus servorum Dei in generali concilio einer Prüfung unterzieht, macht er sich über das ›allgemeine‹ Koncil lustig. Es sei eher eine Winkelsynode (verius angulari) gewesen; denn nicht die katholischen Prälaten aus den verschiedenen Königreichen seien daselbst versammelt gewesen, sondern nur wenige Mönche und zwar aus der Stadt Rom selbst, meistens Simonisten und offenkundige Feinde der Wahrheit. Zu dem, was (ja ganz richtig) über die trostlose Stimmung der kirchlichen Kreise während des Schismas gesagt wird, hätte auch ein Hinweis auf den Schlesier Ludolf von Sagan nicht fehlen sollen, der gerade die Lösung des Schismas zum Gegenstande sorgsamer Studien gemacht und ihm ein eigenes Buch gewidmet hat. Der Stil des Verf.s läßt an einigen Stellen (vgl. S. 138 den letzten Satz, wo man nur nach dem Sinne entnimmt, daß Dietrich von Niem, nicht sein neuester Biograph als Plagiator erschien) zu wünschen übrig. Auch die Neigung zum Gebrauch von Fremdwörtern wird man bemerken. Zum Abdruck der Urkunden und Aktenstücke wäre zu sagen, daß nicht immer die Orthographie der betreffenden Zeit angewendet ist.

Czernowitz, Weihnachten 1889. J. Loserth.

Cuno, Johann Gustav, Vorgeschichte Roms. Zweiter Teil: Die Etrusker und ihre Spuren im Volk und im Staate der Römer. Graudenz, im Verlage des Verfassers. 1888. XVI und 899 S. gr. 8°. Preis 20 Mk.

Mit vorliegendem zweiten Bande hat Cuno seine Vorgeschichte Roms, die er vor einem Jahrzehnt begonnen, zum Abschluß gebracht, indem er seine Erörterungen zeitlich bis in den Anfang des 3. Jahrhunderts v. Chr. herabführt. Die Specialtitel der beiden Teile, ›die Kelten‹ und ›die Etrusker‹, weisen bereits auf die beiden fundamentalen Ansichten C.s hin, auf denen er seine Darstellung der ältesten römischen Geschichte aufbaut: nämlich das Volk der Etrusker sei aus den keltischen Rasennern und den italischen Argeern erwachsen, und Rom sei ein etruskischer Staat, nicht nur die Könige, sondern alle Patrizier wären Etrusker gewesen. Schon im ersten Teile hatte C. die Zugehörigkeit der Raeter und der mit ihnen identischen Rasenner zum keltischen Stamme nachzuweisen versucht. Aber es ist noch keineswegs klar, welche Bewandnis es mit den Rasennern hat. Für die Nachricht des Dionys von Halikarnassos, daß die Etrusker sich selbst mit einem derartigen Namen benannt hätten, könnte man wohl in den Worten *tesne Raśne* (oder *Raśnecei*, wie Corssen liest) und *tesnś teiś Raśneś* der großen Inschrift von Perugia eine Bestätigung sehen; die Auffassung jedoch von *tular Rasnal*, *mechl Rasnal*, *mechlum Rasneas* und *Rasnas marunuch* bleibt zweifelhaft. Ferner erklärt wenigstens Deecke (K. O. Müller, Etrusker. 2. Aufl.) sogar die Verbindung des Namens Rasenner mit dem der Raeter für grundlos. Jedenfalls waren die Alpen-Bewohner etruskischer Nationalität und Sprache keine Kelten. — Der Verf. findet in der Sprache, wie in der Mythologie der Etrusker einen nichtitalischen Bestandteil, den er eben für keltisch hält (S. 791; 804; 817); man darf ihn aber nur als nichtlatinisch bezeichnen; wie viel wissen wir denn von der Sprache und der Religion der anderen italischen Völkerschaften, außer den Römern, um sogleich Personen- und Götternamen, die sich nicht auf eine bekannte italische Wurzel zurückführen lassen, für unitalisch und speciell für keltisch zu erklären? Auch kann gerade die römische Götterwelt nicht als Repräsentant der italischen verwertet werden, da sie in der Zeit, wo sie uns zuerst entgegentritt, bereits von der griechischen sehr beeinflußt war und wohl manches Italische durch Griechisches verdrängt und ersetzt war. Dieser Gedanke wird von Cuno selbst auf S. 129 ausgesprochen: ›wenn auf diesem Gebiete das Etruskische Fremdes zeigt, so werden wir nicht vergessen dürfen, daß von der alten italischen Religion hier sich vieles erhalten haben kann, was, vielleicht dem Griechischen zu Liebe, die

Römer preisgegeben haben‹. Vor allen Dingen glaubt er im etruskischen Wortschatze direkt eine große Reihe keltischer Elemente aufzeigen zu können, wogegen die eingewanderten Rasenner die Deklination, Konjugation und Wortbildung von den unterworfenen Argeern übernommen hätten, daher in dieser Beziehung das Etruskische dem Lateinischen aufs Engste verwandt sei. Die hier gebotenen Zurückführungen etruskischer Wörter auf keltische Stämme beruhen aber zum Teil auf ganz unmöglichen Etymologieen. Es sei gestattet, an dieser Stelle über die etymologischen Erörterungen Cunos, eine der schwächsten Seiten des Buches, einige allgemeine Bemerkungen einzufügen. Der Verf. erhebt gegen Corssen den Vorwurf, daß er bei seinen Etymologieen ›immer neue und neue verzweifelte Sprünge mache, um den zu erklärenden Gegenstand zu erreichen‹ (S. 792), daß ›die auf den Deutungen der Bilder beruhenden Etymologieen sämtlich mislungen sind, mag man in Bezug auf einige sagen: „es kann sein“, was man auch zu 10 ganz verschiedenen Deutungen und Etymologieen sagen könnte. — Die Etymologieen gehn von dem Grundsatz aus, daß alles, was sprachlich möglich ist, sprachlich auch geschehen ist‹ (S. 806. Vgl. S. 262; 795). Es lassen sich kaum geeignetere Worte finden, um Cunos eigene Methode bei der Entwickelung der Etymologieen zu charakterisieren. Wenn wir z. B. auch zugeben wollen, daß das lateinische *p* im Etruskischen häufig als *f* erscheint, daß *o* durch *u* vertreten wird, daß das lateinische *t s* in etruskisches *s*, *r* in *l* übergehn kann und die Endung *-os* sich in *-e* abgestumpft habe, so können wir Cuno doch nicht beipflichten, daß *fuśle* in der großen Inschrift von Perugia dasselbe ist wie das lateinische *posteros* (S. 858); es ist undenkbar, daß jene Lautübergänge, welche im Einzelnen wohl möglich sind, alle zusammen in einem und demselben Worte eingetreten seien. In unmittelbarem Zusammenhange mit den Wortetymologieen sind auch Cunos Deutungen der etruskischen Inschriften oft recht zweifelhafter Natur. Wenn Corssen mit Recht vorgehalten wird, daß bei seinen Auslegungen die Inschriften der Künstler oder Handwerker, welche das Grabmal oder den Sarkophag bereitet hatten, überhand nehmen (S. 825), so werden auf der anderen Seite durch die Uebersetzungen Cunos die Namen der Toten von den Personen, welche ihnen das Grab gewidmet hatten, in den Hintergrund gedrängt, namentlich dadurch, daß *turuce*, *turce* mit „dedicat“ übertragen wird. Am bedenklichsten erscheint uns, daß Cuno in mehreren Inschriften die Lesart geändert hat, um sie nach seiner Wortauffassung deuten zu können (so in Nr. 226; VII, XXIX, XXXI). In der Inschrift XXIX (S. 846 ff.) soll trotz der bis 4 Zoll hohen, zum Teil noch Mennigspuren tragenden Buchstaben ein **A** in den bisherigen Kopieen aus-

gefallen sein; in Nr. VII (S. 831) würde nach der Aenderung Cunos in derselben Zeile der Buchstabe *e* einmal mit **ǁ**, das andere Mal, wie auch in der folgenden Zeile, mit **ɜ** bezeichnet sein, was unzulässig ist und zur Genüge die Unrichtigkeit der Lesung beweist. — Wohin den Verf. seine etymologischen Versuche, insbesondere bei Ortsnamen, schließlich geführt haben, zeigen die Betrachtungen über Caere und Agylla. Agylla ist Agyrion gleichzusetzen, dieses wiederum, unter Annahme eines prosthetischen *a*, mit dem lateinischen Quirium ›Stadt‹ zusammenzustellen. Der Ausdruck Caere Agylla ist demnach, heißt es auf S. 121, ähnlich zu erklären wie *Roma urbs* oder wie *'Ἀθῆναι ἄστυ*. Aber im 1. Teile war auch für Caere die Bedeutung ›Stadt‹ ermittelt worden, indem es mit dem keltischen *kaer* in Verbindung gebracht wurde, und diese Anschauung wird im vorliegenden Werke beibehalten. Somit wären Caere und Agylla völlig synonym, ein Doppelname Caere Agylla widersinnig und die historischen Folgerungen, welche aus der früheren Existenz desselben und dem späteren Verschwinden von Agylla bezüglich der Stellung Caeres gezogen werden, hinfällig. — Das Bestreben, überall in Italien keltische Elemente wiederzufinden, hat manche wunderliche Blüte gezeitigt, wie die Herleitung des Namens Telegonos in der hesiodeischen Theogonie v. 1014: Telegonos beziehe sich auf die Ligurer; Telegenus sei ein gallischer Name, zusammengesetzt mit dem gallischen *genus* ›filius‹ (S. 99 f.). Telegonos ist jedoch in der griechischen Sage alt eingebürgert, in der er auch anderweitig erscheint, und zwar für Gegenden, welche mit Italien nichts zu thun haben; er ist nicht aus Italien überkommen. Ueberdies wird der griechische Ursprung des Wortes durch die zahlreichen rein griechischen Namen, die mit *Τηλε-* zusammengesetzt sind, sicher bezeugt. Ferner soll nicht nur Rhegion eher auf den in Regillum zu Grunde liegenden Stamm als auf *ῥηγνύναι* zurückgehn (S. 210), sogar Messana ist kein griechisches Wort, steht nicht mit der Landschaft Messenien in Zusammenhang, sondern ist von der keltischen Wurzel *med* (Fürst, Herrscher) abgeleitet, ebenso wie Mutina in Oberitalien (S. 252). Die Insel Elba hat ihren von den Griechen überlieferten Namen Aithale oder Aithaleia erst infolge ihrer etruskischen Benennung *Sĕthala* (vom etruskischen Feuergott Sethlans) erhalten (S. 135 ff.). Italia ist, um dies noch zu erwähnen, aus *tellus* (Wurzel *tel* = *ter*) mit prosthetischem *i* entstanden (S. 71). — Da Cuno im 1. Teil S. 183 erklärt, daß ›das Etruskische nicht ein keltischer Dialekt in Italien, sondern mit den übrigen italischen Dialekten dem Keltischen speciell verwandt ist‹, und von ›der unmittelbaren und engen Verwandtschaft des Italischen mit dem Kel-

tischen innerhalb der indogermanischen Sprachenfamilie‹ spricht, so haben selbst die richtigen Wortableitungen aus dem Keltischen keine Beweiskraft für eine besondere Zugehörigkeit der Rasenner zum keltischen Stamme. Ihr Wert wird dadurch noch vermindert, daß Cuno ganz unberücksichtigt gelassen hat, ob die Wurzeln, auf welche er etruskische und lateinische Wörter zurückführt, nicht außer der keltischen noch anderen indogermanischen Sprachen angehören. Im Besonderen scheint aus der völligen Vernachlässigung des Griechischen die an sich merkwürdige Thatsache erklärt werden zu müssen, daß er bei seinen eingehenden und weitläufigen Erörterungen über die Etrusker der vor mehreren Jahren gefundenen, bereits vielfach behandelten lemnischen Inschrift mit keiner Silbe gedenkt. Und doch ist gerade sie für die Lösung der Etruskerfrage von Wichtigkeit. Denn alle Gelehrten, welche sich mit dieser Inschrift beschäftigten, haben, wie sehr ihre Deutungen im Einzelnen auseinandergehn mögen, übereinstimmend anerkannt, daß sie in einer dem Etruskischen sehr nahe stehenden Sprache abgefaßt ist. Es ist unzweifelhaft eine Grabschrift. Beiläufig sei hier folgendes bemerkt: *sialχϜiz* (Ψ ist doch wohl als χ zu nehmen) wird von Pauli, Vorgriechische Inschrift von Lemnos, S. 33 sehr ansprechend als Zahlwort aufgefaßt und mit dem etruskischen Worte *śa* in Verbindung gebracht. Wäre *śa* von Cuno richtig mit ›sechs‹ übersetzt, so würde sich für *sialχϜiz* die Bedeutung ›sechzig‹ ergeben, welches Wort Cuno aus etruskischen Inschriften nicht hatte belegen können. Zugleich zeigt sich als das die Zehner bildende Suffix im Etruskischen vielmehr *-alchls*, nicht wie Cuno meint *-phalchls*, wodurch ein Ausfall des *ph* oder *v* in *cealchls* (von *ci* = fünf nach Cuno) sich erübrigt.

Die Inschrift rührt von der Bevölkerung her, welche die Insel vor deren Eroberung durch Miltiades bewohnte. Diese vorathenischen, in ihrer Sprache den Etruskern nahe verwandten Bewohner von Lemnos können nicht, wie Bugge und neuerdings auch Ed. Meyer (Philologus. N. F. Bd. II. S. 485—6) für wahrscheinlich halten, zur See von Etrurien dorthin gekommen sein. Da sie drei Inseln, Lemnos, Imbros und Samothrake, bevölkerten, müßte nicht eine einfache Raubfahrt, sondern eine größere Kolonisation oder Auswanderung aus Etrurien angenommen werden, welcher geraume Zeit hindurch ein mehr oder minder lebhafter Verkehr der Etrusker im Bereiche des ägäischen Meeres vorausgegangen wäre. Von solchen Fahrten der italischen Tyrsener in den griechischen Gewässern hätte doch in der älteren griechischen Litteratur irgend eine Spur sich erhalten müssen, zumal wenn sie erst in ziemlich später, nachhomerischer Zeit stattfanden, wie Meyer glaubt. Die Tyrsener des

homerischen Dionysos-Hymnos stammen nicht aus Italien, sondern sind im ägäischen Meere ansässig. — Noch weniger annehmbar ist die Ansicht Paulis von einem großen, weder indogermanischen noch semitischen Pelasgerstamme, der sich von Kleinasien aus nach Westen verbreitete; zu dem einen Zweige desselben gehörten die lemnischen Pelasger, zu dem anderen die Etrusker. Das Etruskische ist seiner Flexion und Wortbildung nach durchaus indogermanisch, und aus den mit den Suffixen *-ss-* und *-nd-* gebildeten Ortsnamen lassen sich auf etwaige pelasgische Bewohner der bezüglichen Gegenden keine Schlüsse ziehen; die Verbreitung der Pelasger über die Inseln des ägäischen Meeres und über ganz Griechenland ist lediglich eine im Altertume entstandene irrige Auffassung. Der Wahrheit am nächsten scheint Deecke zu kommen, indem er ›die lemnischen Pelasger für den versprengten Rest eines bei der Wanderung durch die Balkan- nach der Apenninenhalbinsel in der ersteren zurückgebliebenen Bruchteiles des tyrrheno-etruskischen Volkes‹ erklärt. Dieses lemnisch-etruskische Volk steht innerhalb des indogermanischen Sprachstammes in engster Verwandtschaft mit den Griechen, Italikern und Kelten. Vermutlich sind die Etrusker unmittelbar hinter den Italikern über die Alpen nach Italien gelangt, während die Kelten nördlich an die Etrusker angeschlossen von Osten nach Westen sich verbreiteten; auf diese Weise würden einerseits die nahen Beziehungen des Etruskischen zum Italischen, andererseits die keltischen Elemente, welche Cuno im Etruskischen immerhin nachgewiesen hat, ihre Erklärung finden. Im Norden der Balkanhalbinsel trennte sich ein Zweig von dem etruskischen Stamme ab und wurde, vielleicht durch die thrakischen Stämme, immer weiter nach Süden gedrängt; auf Lemnos, Imbros, Samothrake begegnet uns der südlichste Ausläufer und letzte Ueberrest jenes Zweiges. Der eben vorgetragenen Hypothese kann die Sprache der lemnischen Inschrift zur Bestätigung gereichen. In ihrem vollen Vokalismus und der durchgehenden Bewahrung des *o*-Lautes, wodurch sie sich von den aus Etrurien selbst stammenden etruskischen Inschriften vornehmlich unterscheidet, nähert sie sich den rhätisch-etruskischen Inschriften, welche Corssen als ›alt-etruskisch‹ bezeichnet. Die Trennung der beiden Zweige erfolgte also in einer ziemlich frühen Entwickelungsperiode der etruskischen Sprache, als nur das Fehlen der Medien *b*, *d*, *g* deren hauptsächlichste Eigentümlichkeit war.

Herodot, bei welchem zuerst der vorathenischen Bewohner von Lemnos Erwähnung geschieht, nennt sie einfach Pelasger. Indes haben weder die alten Lemnier, noch die Tyrsener überhaupt mit den Pelasgern, soweit letztere ein wirkliches historisches Volk waren,

etwas zu thun. Zwei Momente, auf welche auch Meyer (a. a. O. S. 466 ff.) in längerer Ausführung hingewiesen, haben die Ueberlieferung von den Pelasgern auf Lemnos hervorgerufen: zunächst die aus der Existenz des Pelargikons gefolgerte ehemalige Anwesenheit von Pelasgern in Attika; da sie in historischer Zeit nicht nachweisbar waren, mußten sie irgendwohin vertrieben worden sein. Ferner die Eroberung von Lemnos durch Miltiades, für welche die Athener einen Rechtsanspruch in bequemer Weise fanden, indem sie die Bewohner der Insel mit den aus Attika vertriebenen Pelasgern identificierten. Hierzu kommt aber noch als nicht zu unterschätzender Factor, vielleicht sogar als Hauptursache, die damals über die Pelasger im Allgemeinen herrschende Anschauung. Man hielt sie für die vorhellenische Urbevölkerung von ganz Griechenland; daher wurden Völkerschaften der griechischen Welt, die etwas Altertümliches oder Fremdartiges an sich trugen, für Ueberreste jener Pelasger betrachtet, unter ihnen die alten Lemnier, nicht zum wenigsten wegen ihrer eigenartigen, unhellenischen Sprache. Erst Thukydides bezeichnet die lemnischen Pelasger insbesondere als Tyrsener; er sagt IV. 109: **τὸ δὲ πλεῖστον Πελασγικόν, τῶν καὶ Λῆμνόν ποτε καὶ Ἀθήνας Τυρσηνῶν οἰκησάντων.** Damit ist nicht gemeint, daß die Pelasger der Chalkidike eben die von Lemnos vertriebenen gewesen wären, sondern nur, daß die Pelasger der Chalkidike und die von Lemnos zu einem und demselben Zweige, dem der Tyrsener, gehörten. Wie dem auch sei, das lemnisch-etruskische Volk hat bereits vor seiner Teilung einen Namen geführt, welchem der Stamm TURS zu Grunde lag, aus dem sich für den griechischen Zweig der Name **Τυρσηνοί**, für den italischen Tursci entwickelte. Selbstverständlich kann dann nicht mit Cuno Tursci = Taurisci (›montani‹) gesetzt werden. Ebenso unrichtig ist die Vermutung Cunos, daß die herodoteische Erzählung von der lydischen Herkunft der Etrusker auf einer irrtümlichen Verwechselung der italischen Tyrsener mit den chalkidischen beruhe; auch zwischen den letzteren und den Lydern hat kein Zusammenhang existiert.

Der zweite, der italische Bestandteil der Etrusker war nach Cuno das Volk der Arci, Argi oder Argeer; es war den Umbrern, Latinern, Sabellern verwandt und bewohnte einst einen großen Teil Italiens. In Etrurien vermischten sich mit ihnen die keltischen Rasenner und bildeten so die Etrusker. Auch in Campanien waren die Argeer der Grundstock der etruskischen Bevölkerung (S. 235). Nicht minder waren die ältesten Bewohner von Lukanien und Bruttien und des Volskerlandes Argeer. Es entspricht allerdings der Wirklichkeit, daß vor den Sabellern, Latinern und Umbrern, als Vorläufer dersel-

ben, ihnen verwandte italische Stämme in die Halbinsel einwanderten; aber sie können bei den Etruskern, die nicht unmittelbar auf sie folgten, keine irgendwie bemerkbare Nachwirkung hinterlassen haben. Noch weniger hat eine derartige Völkerschaft den Namen Arci oder Argi geführt, für welchen es in der Vorgeschichte Italiens keinen Raum gibt. Denn für jene vorumbrisch-sabellischen Stämme sind bereits andere Namen überliefert, mit denen sich nun Cuno in der Weise abfindet, daß er die Ausoner für argeisch erklärt, während mit den Sikulern die Argeer bald als völlig identisch, bald nur als ein Zweig derselben erscheinen (S. 209 u. 827). Durch die Einführung der Argeer sind die vorgeschichtlichen Bevölkerungsverhältnisse Italiens nur noch unklarer geworden. Den Namen Argeer hat der Verf. aus italischen Ortsnamen und aus Eigennamen der auf Italien bezüglichen Sagen erschlossen. Von den Argeern stamme die Bezeichnung Argessa her, die einst Italien geführt habe; aber Argessa für Italien bezeugt kein früherer und kein anderer Autor als Cassius Dio, was gerade nicht für die Richtigkeit der Ueberlieferung spricht. Hätten wirklich die Griechen Italien nach der Bevölkerung, welche sie bei ihrer Ansiedelung in Campanien vorfanden, Argessa benannt, so dürfte man wohl ein älteres Zeugnis dafür erwarten. Trotzdem glaubt Cuno aus diesem Ausdruck auf eine einheimisch-italische, von Arci abgeleitete Benennung *Arkenzia* schließen zu können, welches Wort die Griechen nicht nur wie Argessa, sondern auch wie Arkezia gehört hätten; da es ihnen somit ähnlich wie ihre Aussprache des Wortes Arkadia geklungen hätte, wäre hierdurch das Hereinziehen Arkadiens und der Arkader in die italische Sage veranlaßt worden. Die Unwahrscheinlichkeit dieser Argumentation liegt auf der Hand. Die Griechen haben nie Arkadia ähnlich wie Arkezia und zugleich wie Argessa ausgesprochen, so daß sie beim Vernehmen jener beiden Worte sofort an Arkadien gedacht hätten. Wenn Oinotros und Peuketios aus Arkadien hergeleitet werden, so hängt dies nicht mit irgend einem italischen Volke Arci oder Arkentier zusammen, sondern mit der Pelasgertheorie der Alten und dem angeblichen Pelasgertume der Arkader. Wie Evander mit seinen Arkadern in die römische Urgeschichte hineingekommen sei, darüber können wir hier keine Vermutung äußern; nur so viel ist gewis, daß eines der ersten Motive das Palatium bildete und nicht umgekehrt, wie Cuno will, die Heranziehung der Arkader die griechischen Gelehrten bewog, Palatium mit der arkadischen Stadt Pallantion zusammenzustellen. Gleicherweise sind die überlieferten argivischen Städtegründungen in Italien nicht aus der Existenz von Argeern zu erklären, sondern aus der griechischen Sagengeschichte; sie haben ihren

Ursprung hauptsächlich in der bedeutenden Rolle, die Argos infolge seines politischen Uebergewichtes während der Zeit nach der dorischen Wanderung in der Sage spielte. Nebenher wirkten die Pelasgerhypothese mit, auf welche speciell Niebuhr (Röm. Gesch., Ausg. von Isler, I. S. 39) die argivische Gründung von Tibur und Falerii zurückführt, und andere zufällige Momente.

Daß die Griechen zur Zeit Hesiods von den Argeern Kenntnis hatten, soll der Agrios beweisen, welcher in der Theogonie neben Latinos als Sohn des Odysseus und der Kirke und als Fürst der Tyrsener genannt wird; durch Umstellung der beiden Konsonanten sei Agrios leicht aus dem Stamme *arg* hervorgegangen. Der Name Agrios ist jedoch, ebenso gut wie Telegonos, rein griechisch und uraltes Eigentum der griechischen Tradition, ohne Beziehung zu Italien und dessen ältesten Bewohnern. Zu Fürsten der Tyrsener wurden Agrios und Latinos gemacht, weil damals die Griechen nur unbestimmte Kunde vom mittleren Italien hatten. Sie wußten wohl, daß die Tyrsener das mächtigste Volk Mittelitaliens waren; sie hatten von Latinern und von deren Stammheros Latinos gehört; es lag daher nichts näher, als die Latiner unter den Tyrsenern mit einzubegreifen und Latinos, den Sohn des Odysseus, als Beherrscher des mächtigen Volkes darzustellen. (Vgl. Niese im Handb. d. Altert.-Wiss. III. S. 588). Um zu ermitteln, weshalb gerade Agrios dem Latinos an die Seite gesetzt wurde, sind die vielfach verschlungenen Fäden der griechischen Sagen noch zu wenig aufgelöst. Die Umstellung des *r* und *g* sucht Cuno durch die Etymologie irgend eines alten Erklärers zu stützen, der Argiletum von Argolas oder Agrolas ableitete (S. 76).

Der mons Argentarius in Etrurien, der nach den Argeern benannt sein soll (S. 77; 189), war, wie Cuno selbst hervorhebt, ein weithin sichtbarer Kalkberg; so ist die Deutung als ›silberglänzender Berg‹ sehr wahrscheinlich und wird durch die völlige Gleichnamigkeit des Silberberges in Spanien bestätigt. Eine von zwei grundverschiedenen Wurzeln ausgehende zufällige Namensidentität ist kaum denkbar. Das Gleiche gilt von dem Vorgebirge Argennon in Sizilien (S. 120); der auch in Ionien begegnende Name wurde von den Griechen der Oertlichkeit gegeben, wohl ebenfalls im Hinblick auf das helle, weiße Hervorleuchten. Auf die Argeer weisen weiterhin nach Cuno der Hafen Argoos auf Elba, die Argillai in Campanien, die aber vermutlich nichts anderes als ›Lehmhütten‹ bedeuten, und das Argiletum in Rom zurück (S. 77; 189); auch der Name der Stadt Arpi (Argyrippa) stehe für Arci, Argi. Am ansprechendsten ist noch die Auffassung der Argeerkapellen und der

24 Argei genannten Binsenmänner in Rom als Erinnerung an das italische Urvolk; freilich können diese beiden vereinzelten Namen nicht genügen, um einen großen Stamm der Argi zu rekonstruieren. — Noch geringere Wahrscheinlichkeit hat das von Cuno aus dem Gott Saturnus, dem davon abgeleiteten Saturnia, aus Satura u. ä. erschlossene urälteste italische Volk der Saturi (S. 88 u. 191). — In Unteritalien haben nach dem Verf. zuerst die Ausoner und Opsker, dann die illyrischen Oenotrer, schließlich Sikeler und Samniten gewohnt. Sehr richtig ist hierbei, daß der Zusammenhang der italischen Einwanderungen durch die von Illyrien, allerdings nicht zu Lande, sondern über das adriatische Meer herübergekommenen Oenotrer, Japygier u. a. unterbrochen wurde. Bezüglich der Ausoner, wie überhaupt bezüglich der Vorgeschichte Italiens, wird viel zu großes Gewicht auf die Angaben Vergils gelegt. Der Dichter faßt Ausonia bald als ganz Italien, bald als Latium, bald im Gegensatze zu Latium; daraus kann für die Ausoner kein Schluß gezogen werden. Gleichwie in Griechenland die Namen der Achäer und Argiver von den Gebieten, denen sie eigentlich zukamen, in den homerischen Gedichten auf ganz Griechenland übertragen erscheinen, so ergieng es auch den Ausonern; und Vergil verwertet die für das Metrum bequemen Wörter Ausonia und Ausonius mit Vorliebe, ohne sich an die thatsächlichen Wohnsitze des Volkes in Campanien zu binden. Ueberdies ist es, abgesehen von der poetischen Licenz, verfehlt, von Vergil als von dem »besten Kenner der ältesten italischen Geschichte« (S. 222) und von »sicheren geschichtlichen Ueberlieferungen bei Vergil« (S. 826) zu sprechen. Schwerlich wird glaubwürdige Ueberlieferung aus der Vorzeit bis Vergil durchgedrungen sein.

Die aus der Mischung der italischen Argeer und der keltischen Rasenner entstandenen Etrusker mit ihrer von keltischen Wörtern durchsetzten Sprache und ihrer keltischen Religion bildeten, das ist der zweite Hauptsatz des zur Besprechung stehenden Buches, die Grundlage des römischen Staates. Rom war ein etruskischer Staat; die Patrizier waren insgesamt etruskische Eroberer, die Plebejer die unterworfenen Latiner. In diesem Falle müßte, da das angeblich etruskische Element im römischen Staate Jahrhunderte lang der herrschende Bestandteil blieb, die römische Staatssprache, in der Urkunden, Verträge, Gesetzesvorschriften abgefaßt waren, rein etruskisch oder zum mindesten vom Etruskischen stark beeinflußt sein; wenngleich die Plebejer an Zahl bedeutend überwogen, so konnte doch ihre Sprache die der Herrscher nicht so vollständig verdrängen, daß nur einzelne etruskische Wörter übrig blieben. Und dazu hält von den vorgeführten Wörtern ein großer Teil einer Prüfung nicht stand.

Cloaca und selbst *capitolium* mögen als etruskische Lehnwörter zugegeben werden; nur ist ihre Beweiskraft sehr übertrieben. In der *cloaca* können etruskische Anlagen nachgeahmt und deren Namen übernommen sein, ohne daß Etrusker in beträchtlicher Anzahl in Rom wohnten. Dagegen geht *classis* auf eine gräco-italische Wurzel zurück; bringt man es mit der Wurzel *cal*, *cla* (*καλέω*, *calare* u. s. w.) zusammen, so leitet die wörtliche Uebersetzung ›Aufgebot‹ direkt zu der Bedeutung ›Heer‹ hinüber, welche *classis* in älterer Zeit gehabt hat, wie Cuno richtig bemerkt. Die etruskische Herkunft von *fascis* wird nur auf den Namen der Stadt Fascennia oder Fascennium gegründet (S. 592). Die beigebrachten grammatikalischen Einwirkungen des Etruskischen auf das Lateinische sind nur geringfügig; teils sind sie allgemein italischer Natur, teils genügt dafür die Nachbarschaft und der Verkehr der beiden Völker. Ursprünglich hat in der That nach Cunos Ansicht die Sprache des römischen Staates dem Etruskischen sehr nahe gestanden: der von Polybios überlieferte erste Vertrag mit Karthago ›enthielt im Wesentlichen etruskische Sprache‹ (S. 589). Wie viele Forscher auch mit dieser schwierigen Frage sich beschäftigt haben, es ist noch keineswegs entschieden, ob die Urkunde in das Jahr 509 v. Chr. gehört oder nicht. Selbst der letzte Aufsatz von W. Soltau (Philologus, Neue Folge. Bd. II. S. 131 ff. u. S. 276 ff.) hierüber führt zu keinem unbedingt sicheren Ergebnis, obgleich Soltau manche Gründe geltend gemacht hat, welche die polybianische Datierung des Vertrages als falsch erscheinen lassen. Cuno bezeichnet zwar diejenigen, welche die Urkunde verworfen haben, als ›dreiste Kritiker‹; trotzdem ist Ref. geneigt, die Wahrheit der Ueberlieferung in Zweifel zu ziehen und mit Soltau den ersten Vertrag bei Polybios mit dem ersten der Annalisten vom Jahre d. St. 406 = 348 v. Chr. für identisch zu halten. Das schwerwiegendste Bedenken gegen eine Datierung in das Jahr 509 erweckt die in der Urkunde vorausgesetzte Machtstellung Roms. Eine Oberherrschaft Roms über Latium, mit Einschluß von Antium und Tarracina, bereits in der Königszeit stimmt nicht überein mit der Entwickelung der römischen Macht, wie wir sie nach der anderweitigen Ueberlieferung und nach den politischen Verhältnissen späterer Zeit uns vorstellen müssen. Auf der anderen Seite kann nicht geläugnet werden, daß mit einer Ansetzung in das Jahr 348 v. Chr. die Angabe des Polybios schwer zu vereinbaren ist, nach der die Sprache der Inschrift zu seiner Zeit an manchen Punkten fast unverständlich war; für eine solche Umwandlung der Sprache sind 200 Jahre immerhin knapp bemessen. — Nach der Ausdrucksweise des Schriftstellers war das Aktenstück in einem veralteten Latein, nicht in einer etruskischen Mundart abgefaßt;

denn die römischen Gelehrten, welche dem Polybios bei der Entzifferung behilflich waren, hätten nicht verfehlt, ihn auf eine derartige Eigentümlichkeit aufmerksam zu machen, falls er selbst bei seinem Aufenthalte in Rom das Etruskische nicht so weit kennen gelernt hatte. Was Cuno über die Aenderung der lateinischen Sprache in den viertehalbhundert Jahren bemerkt, ist irrig. Wie kann die lateinische Sprache zwischen 509 v. Chr. und Polybios mit der deutschen seit Luther, mit der italienischen seit Machiavelli, mit der griechischen zwischen Thukydides und Dionys von Halikarnass verglichen werden? Bei den drei letzteren sind Anfangs- und Endpunkt der angegebenen Zeiträume durch eine ununterbrochene litterarische Thätigkeit mit einander verbunden; die Schriften eines Luther, Machiavelli, Thukydides wurden wieder und immer wieder gelesen; wie konnte da ihre Sprache in Vergessenheit geraten? Warum hat Cuno nicht die deutsche Sprache zwischen dem 11. und 15. Jahrhundert herangezogen? in diesen 4 Jahrhunderten ist die Aenderung vielleicht noch stärker, als wir bei der römischen vorauszusetzen haben, um die Aeußerung des Polybios zu verstehn. Nur die Litteratur ist, neben der Schule, im Stande, eine Sprache in ihrer Gestaltung und in ihren Formen zu erhalten. Als Staatssprache allein, selbst von einem noch so »konservativ gesinnten Senate« behütet, war sie nicht geschützt. Die staatlichen Organe vermochten nicht, den beständigen Fluß der Volkssprache aufzuhalten, mußten sich vielmehr ihr im Großen und Ganzen anpassen.

Die Herkunft der Insignien der römischen Magistrate, die im römischen Ritus sich vorfindenden Entlehnungen aus Etrurien, die etruskische Baukunst der Cloaca maxima bedingen noch nicht die Annahme, daß der gesamte Patrizierstand etruskisch war, daß Rom von einer Stadt Etruriens, von Caere, gegründet worden ist (S. 286). Sie erklären sich zur Genüge aus der Königsherrschaft der Tarquinier und des Servius Tullius, die, als etruskische Bauherren, ihre gewaltigen Bauten vermittelst der Fronden der latinischen Plebs aufführten (vgl. S. 340). Ein etruskischer Staat hätte für einen Vorposten gegen die Latiner, für eine Kolonie kaum jene Riesenwerke unternommen. Fraglich bleibt es, in welcher Weise das Vordringen der Etrusker nach Campanien, womit Schwegler (Röm. Gesch. II S. 192) vermutungsweise den Zug des Porsenna in Verbindung bringt, sich auf Rom und Latium äußerte. — Die Vertreibung der Könige konnte gerade in dem Falle, daß auch die Patrizier, in deren Hände die Regierung übergieng, etruskisch waren, nicht zugleich einen Abfall, eine Loslösung Roms von Etrurien bedeuten, zumal wenn das Königtum eben deshalb gestürzt wurde, weil es sich in Opposition gegen die Patrizier auf die Plebejer, nach Cuno die lati-

nischen Unterworfenen, gestützt hatte. Hingegen ist es begreiflich, daß die Etrusker für die ihnen stammesgleichen Könige gegen den latinischen Adel eintraten und daß der Uebergang der Herrschaft an den letzteren die bisherigen Beziehungen zwischen Rom und Etrurien lockerte.

Auch in der inneren Entwickelung des römischen Staates will Manches, wie die bereits durch die Verfassung des Servius Tullius herbeigeführte Vermischung der Patrizier und Plebejer innerhalb der einzelnen Klassen für den Kriegsdienst und die Abstimmung, nicht recht zu einer Zusammensetzung der Bürgerschaft passen, nach der die beiden Bestandteile national und sprachlich von einander völlig verschieden waren, wie zwei gesonderte Völker neben einander existierten. Wohl erscheinen, nachdem in der ersten Secession die Plebejer sich getrennt hatten, die Verhandlungen zwischen ihnen und den Patriziern wie zwischen zwei Völkerschaften geführt, im ganzen übrigen Ständekampfe aber zeigen sie sich nicht anders wie als zwei Stände desselben Volkes. In all den langen Reden und Debatten des Ständekampfes ist nirgends angedeutet, daß Patrizier und Plebejer sich als die etruskischen Herren und die von ihnen unterworfenen Latiner einander gegenüberstehn, ein Verhältnis, das nicht so bald spurlos aus dem Gedächtnis entschwinden konnte, besonders wenn erst nach geraumer Zeit die Sprache beider Teile durch den Sieg des Latinischen eine einheitliche geworden wäre, die Patrizier ihre etruskische Nationalität verloren hätten. Die Erinnerung an die fremde Abstammung und Sprache der Adelspartei müßte doch irgend einmal in den Ueberlieferungen über den Ständekampf zum Ausdruck kommen. Waren beide Parteien Latiner, hatten sie dieselbe Sprache und Religion, dieselben Sitten und Gebräuche, so konnte leicht im Laufe der Zeit die Entstehung der Plebs in Vergessenheit geraten. Schließlich sprechen gegen eine nationale Verschiedenheit die durchaus gleichförmigen Personen- und Geschlechternamen der Patrizier und Plebejer; die Namen der ersteren klingen, wie man es doch bei Etruskern erwarten müßte, im Vergleich mit den plebejischen keineswegs fremdartig.

Was einzelne Hauptfragen der römischen Verfassungsgeschichte anbetrifft, so spricht sich Cuno zunächst über die Curiatcomitien dahin aus, daß in ihnen sowohl die Patrizier, wie die Plebejer stimmten. Hiermit eng verknüpft ist die Auffassung von *patres* als der patrizischen Mitglieder des Senates. Demgegenüber muß sich Ref. vielmehr dafür entscheiden, daß die Curiatcomitien nur die Patrizier umfaßten und daß *patres* der ältere Ausdruck für die Patrizier in ihrer Gesamtheit war. Mit Recht weist Cuno die Gleichstellung von *patres* und Senatoren zurück. Noch unwahrscheinlicher ist aber die Abson-

derung der patrizischen Senatoren unter diesem Namen und die hieraus sich ergebende Annahme, daß ein Teil einer sonst geschlossen auftretenden Körperschaft ein mit bedeutenden Befugnissen ausgestattetes, in das römische Verfassungsleben tief eingreifendes Sondercollegium gebildet hätte. Das Bestätigungsrecht, die *auctoritas patrum*, kann nicht bei einer Versammlung gelegen haben, in welcher nicht einmal alle patrizischen Familien vertreten, geschweige denn alle Angehörigen des patrizischen Standes vereinigt waren. Den wahren Sinn des Wortes *patres* nach dem ursprünglichen Sprachgebrauche erweisen die bei späteren Schriftstellern aufbewahrten, jedoch aus alter Zeit unverändert überlieferten Gesetzesformeln, wie: *neve cui patrum capere eum magistratum liceret* (Livius II. 33, 1) oder: *ne [conubia] plebei cum patribus essent* (Cicero de rep. II. 37, 63; ähnlich Liv. IV. 4, 5). Hier kann unter *patres* nicht der patrizische Teil der Senatoren, sondern nur der Stand der Patrizier als solcher gemeint sein. Handelte es sich nun um gesetzmäßige Willensäußerungen dieser *patres*, so mußte es eben eine Versammlung geben, welche mit Ausschluß der Plebejer blos die patres, und zwar in ihrer Gesamtheit, umfaßte; das waren die *comitia curiata*. Eine Hauptbedingung für patrizisch-plebejische Curiatcomitien, die Existenz von plebejischen Geschlechtern im staatsrechtlichen Sinne, ist selbst nach den Erörterungen Cunos noch nicht gesichert. Nächstdem erklärt derselbe den Umstand, daß die Entscheidungen in den Curiatcomitien trotz der Anteilnahme der Plebejer in der Regel für die Patrizier günstig ausfielen, teils durch die Ausübung der Auspicien seitens der letzteren, teils durch die Abstimmung der Clienten ›mit den Geschlechtern, denen sie zugeschrieben waren, wodurch die Patrizier den Plebejern eine ungeheure Menge von Stimmen entzogen‹ (S. 392). Wie wenig aber diese Mittel in kritischen Zeitlagen verfiengen, wo die Gemüter der Plebejer von den Tribunen aufgeregt waren, ist aus des Verf.s eigenen Worten (S. 399 f.) ersichtlich. Auch ist die Bedeutung der Clienten überschätzt; die Quellen, welche uns einen solchen Eindruck gewinnen lassen, sind durch die Clientel späterer Epochen beeinflußt. Die Plebs, die ihre Erfolge im Verlaufe des Ständekampfes nur durchzusetzen vermochte, wenn sie eine den Patriziern an Zahl weit überlegene, in sich fest geschlossene Masse war, kann nicht zu einem beträchtlichen Bruchteile aus Clienten bestanden haben, welche durch ihre Patrone wie in den Curiatcomitien, nach Cunos Voraussetzung, so auch in anderen Fällen in das Interesse der Patrizier hineingezogen werden konnten. Zu welchen Maßregeln man griff, um die Uebermacht der Plebejer bei Abstimmungen unschädlich zu machen, lehren die Centuriatcomitien. Die erste Klasse, in der wenigstens zur Zeit der Einrichtung der Centuriatcomitien überwiegend Patrizier sich

befanden, hatte fast die Hälfte aller Stimmen, obwohl ihre Mitgliederanzahl um ein Bedeutendes hinter der Hälfte der gesamten Bürger zurückblieb. Und bei den Curiatcomitien, der Stütze der patrizischen Partei, in welchen nach Köpfen abgestimmt wurde (S. 392) und daher lediglich die überlegene Zahl den Ausschlag gab, sollte man gleiche Stimmberechtigung beider Stände zur praktischen Anwendung gebracht haben?

Wirkliche Gleichberechtigung der Patrizier und Plebejer boten erst später die Tributcomitien. Daß hier die Patrizier ihrer Minderzahl zufolge im Nachteil waren, erwähnt Cuno (S. 529); dagegen läßt er die Entwickelung der Tributcomitien nicht klar und deutlich genug hervortreten. Daher kommt es, daß er hinsichtlich der Zusammensetzung derselben sich scheinbar widerspricht, indem er auf S. 394 sagt, daß ›in den behufs der Wahl der plebejischen Magistrate gehaltenen Tributcomitien die Patrizier nicht mitstimmten‹, und auf S. 529: ›die Beschlüsse der Plebs sind die Beschlüsse der Tributcomitien, in welchen natürlich auch die Patrizier sich befanden‹. Beides ist richtig; ursprünglich nämlich enthielten sie als *concilia plebis* nur die Plebejer, im Laufe der Zeit jedoch, spätestens seitdem ihren Beschlüssen für die ganze Gemeinde bindende Kraft verliehen war, umfaßten sie als eigentliche Tributcomitien zugleich die Patrizier. Wann diese Umänderung eingetreten ist, läßt sich vorläufig nicht feststellen, ebenso wenig wie die Echtheit oder Unechtheit oder die Tragweite des bezüglichen valerisch-horatischen Gesetzes.

Gleicherweise ist das erst allmähliche Anwachsen der Bedeutung des Tribunats nicht gebührend beachtet; von Anfang an haben die Tribunen nicht so viel Macht und Einfluß besessen, als dargestellt. Denn auch hier sind spätere Verhältnisse auf frühere Jahrhunderte übertragen. Was die ersten Tribunen, die Zeit ihrer Einsetzung, ihre Zahl und ihre Namen, anbelangt, so hat Cuno, der überhaupt die neuere Specialforschung ganz bei Seite läßt, die recht beachtenswerten Ausführungen Nieses (de annalibus Romanis observationes. Marburg 1886), deren merkwürdige Resultate zur sorgfältigsten Kritik der Quellen und ihres Verhältnisses zu einander von Neuem anregen müssen, nicht berücksichtigt. Die überaus scharfe Verurteilung Diodors ist ungerechtfertigt; die Annahme, daß Diodor ›sich von verschiedenen Gelehrten habe Auszüge machen lassen‹, die er dann selbst, noch mehr verkürzend, zusammenstellte, daß also sein Geschichtswerk ein ›Auszug aus Auszügen‹ sei (S. 500 u. 686), schließt doch die Benutzung älterer und besserer Quellen als bei den anderen uns vorliegenden Autoren nicht aus. Trotz aller Irrtümer und Auslassungen wichtiger Dinge von Seiten Diodors oder seiner angeblichen Hilfsarbeiter kann er in vielen Punkten gerade das Richtige bieten;

es war demnach jeder einzelne Fall ohne Voreingenommenheit gegen den Schriftsteller zu prüfen. Speciell für die Einsetzung der ersten Volkstribunen findet Niese bei Diodor die beste Ueberlieferung aufbewahrt.

In direktem Widerspruch mit einander stehn die Urteile, welche Cuno an den verschiedenen Stellen über Dionys von Halikarnass fällt. Auf der einen Seite erscheint dieser womöglich in noch schlechterem Lichte als Diodor: er ist ein durch und durch eitler, redefertiger Mann, der sein Werk schrieb, um müßige Griechen zu unterhalten, und als ob er zu den in seinen rhetorischen Schriften aufgestellten Regeln Beispiele geben wollte; seine Geschichte ist nicht immer das Ergebnis ehrlicher Forschung, sondern er hat sie sich oft selbst zurechtgelegt, indem er seine eigenen Meinungen einschwärzte und die Quellen bedeutend erweiterte, ja sogar sich nicht scheute, die Ueberlieferung zu fälschen (S. 200, 409, 417, 477, 691). Für eine besondere Frage entscheidet sich Cuno dahin, daß man sich um die Angaben des Dionys nicht allzusehr zu kümmern brauche (S. 409). Wie reimt es sich mit solchen Aussprüchen zusammen, wenn er andererseits den Dionys einen sorgfältigen, einen aufmerksamen Schriftsteller nennt, welcher die römische Sprache, Litteratur und Geschichte nach uns nicht mehr bekannten Quellen eifrig studierte, welcher seine Geschichte des römischen Altertums zur Belehrung der Gebildeten unter seinen Landsleuten verfaßte, dessen aus den Quellen geschöpfte Darlegung auf Wahrheit beruhe? (S. 342, 380, 389, 432 A. 1, 442). Mit größerer Sachlichkeit werden die Erzählungen des Livius geprüft, obwohl der Verf. ihm bezüglich des wissenschaftlichen Wertes seines Werkes mit günstigem Vorurteile entgegenkommt. Beide aber, Livius wie Dionys, treten hinter Cicero zurück, der als guter Kenner der älteren römischen Geschichte, namentlich der Verfassung, geschätzt wird. Die Angaben in der Schrift de re publica werden vor anderen Ueberlieferungen bevorzugt, wie die Stelle über die Centurieneinteilung des Servius Tullius, trotz der handschriftlichen Lücken und Verderbnisse des Textes (Cicero de rep. II. 22, 39). Auf Grund Ciceros berechnet Cuno die Zahl der Centurien auf 203, indem die Bürger mit einem Vermögen zwischen 12500 und 1500 As weitere 10 Centurien bildeten, die Stimmen aber nur auf 193, indem die 18 Rittercenturien nur 8 Stimmen hatten. Gegen diese Berechnung läßt sich zunächst der Einwand erheben, daß die 10 neu angesetzten Centurien eine sechste Klasse ergeben würden, da außerhalb der Klasseneinteilung wohl die eine Centurie der capite censi, nicht aber 10 volle Centurien mit eingeschätztem Vermögen stehn konnten. Dazu kommt die Kompliciertheit des Abstimmungssystemes. Während die geringere Mitgliederanzahl der ersten Klasse in 80 Centurien eingeteilt war,

um unter Beibehaltung der größtmöglichen Einfachheit bei der Abstimmung den wohlhabenden Bürgern die Majorität zu sichern, sollte man bei den Rittercenturien kein Mittel gefunden haben, diese Einfachheit aufrecht zu erhalten? Und während bei der bisher gewöhnlichen Annahme die eben angedeutete Tendenz vollständig zur Durchführung kam, da Ritter und erste Klasse für sich allein zur Majorität genügten, hätte nach Cuno in jedem Falle die zweite Klasse zur Abstimmung herangezogen werden müssen, hätte es noch 8 ihrer Centurien bedurft, um eine Mehrheit zu erzielen. Man kann die Worte Cunos geradezu umkehren und sagen: Livius und Dionys wußten, Cicero wußte nicht. Livius und Dionys stimmen, mit geringer Abweichung, unter einander, als auch mit dem überein, was sie selbst weiterhin über den Verlauf und Ausgang wirklich stattgefundener Abstimmungen erzählen.

Im Allgemeinen hält Cuno die Ueberlieferungen über die Verfassungsgeschichte für glaubwürdiger als die über die äußeren Ereignisse, weil erstere über Zustände berichteten, welche längere Zeit andauerten, und die Schriftsteller aus den staatlichen Verhältnissen ihrer eigenen Zeit auf die früheren Rückschlüsse machen konnten (S. 379 f., 546 f.) [1]).

Nachdem im Vorhergehenden hauptsächlich die Punkte betrachtet worden sind, in denen wir dem Verf. nicht beipflichten können, darf auch nicht verschwiegen werden, daß das Buch zahlreiche durchaus anerkennenswerte Ausführungen enthält, wie S. 142 ff. über das etruskische Jahr, S. 321 ff. über die Zahl der Ritter, S. 424 ff. über den Sturz der Decemvirn, S. 515 ff. über die licinischen Rogationen u. a. Ueberall aber, bei der Behandlung der verschiedensten Gebiete, sei es der äußeren und inneren Geschichte des römischen Staates, oder der Sprache und Kultur der Etrusker, der prähistorischen Bevölkerungsverhältnisse in Griechenland und Italien, der griechischen Tyrannen in Sicilien, zeugt es von der unbedingten Hingebung des Verf.s an seinen Stoff, von seinem Fleiße und wissenschaftlichen Ernste.

1) Auf eine Einzelheit sei noch zum Schluß hingewiesen. S. 583 heißt es zum Latinerkrieg des Jahres 414 d. St.: »die Devotion des P. Decius Mus, entliehen der Devotion des gleichnamigen Sohnes in der Schlacht bei Sentinum«, und S. 760 zur Schlacht bei Sentinum: »[der Erfinder] verschafft den Römern den Sieg durch einen Deus ex machina, durch die Selbstopferung des P. Decius Mus, welcher das Beispiel des Vaters bei Vesiris nachahmte«. Ist nun die Devotion des Sohnes nach der des Vaters erfunden oder umgekehrt?

Breslau. S. Bruck.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8. 15. April 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Flach, Jacques, Études critiques sur l'histoire du droit Romain au moyen âge avec textes inédites. Paris, L. Larose et Forcel 1890. 336 S. 8°.

Der gelehrte und hochverdiente Verfasser der Origines de l'ancienne France (I. 1886) mußte bei der Fortsetzung seines Werkes zu der Frage nach der Fortdauer der Rechtswissenschaft seit Justinian, die jetzt so lebhaft verhandelt wird, Stellung nehmen. Er thut das denn auch mit aller Entschiedenheit: in dem oben bezeichneten, dem Andenken Eduard Laboulayes gewidmeten Werke legt er die Resultate seiner sorgfältigen Nachprüfungen und kritischen Forschungen vor. Es sind drei eng zusammenhängende Studien: ›die historischen Theorien seit Savigny‹, ›die Pariser Fragmente der Exceptiones Petri‹ und ›ein Cambridger Manuskript‹. Den beiden ersten sind eine Reihe von Anhängen beigefügt, meist neue handschriftliche Publikationen. Die zweite Abhandlung, die für Frankreich ein ganz besonderes Interesse hat, ist bereits in der Sitzung vom 7. December 1888 der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres vorgelegt worden. Die dritte Abhandlung erstattet Bericht über einen in England befindlichen Miscellanband, der unter andern auch die Exceptiones Petri enthält.

In seiner Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter hat Savigny

die Ansicht, daß das röm. Recht mit dem Untergang des westlichen Reichs verschwunden und erst nach sechshundert Jahren neu erweckt worden, definitiv beseitigt; zugleich aber hat er dargethan, daß in den sechs Jahrhunderten vor Irnerius »von wissenschaftlicher Thätigkeit nur geringe Spuren vorkommen«, daß es insbesondere eigene Rechtsschulen nicht mehr gegeben habe, und das römische Recht nur in grammatischen Schulen als Stück der alten Litteratur behandelt worden sei.

Dem gegenüber wird in der neueren Zeit die entgegengesetzte, schon vor Savigny nicht selten aufgestellte Behauptung wiederholt, daß es allerdings auch im frühern Mittelalter eigentliche Rechtsschulen gegeben habe, und demnach eine Kontinuität der Rechtswissenschaft bis zu der Schule von Bologna angenommen. Ist der Rechtszustand neuerer Zeiten, so weit er auf römischem Grunde beruht, aus dem Zustande des weströmischen Reichs und durch bloße Entwickelung und Umwandlung, ohne Unterbrechung, hervorgegangen, wie Savigny annimmt (I. S. V), so erscheint es auch als das Natürliche, das Nämliche für den Rechtsunterricht und die Rechtswissenschaft anzunehmen.

Flach tritt dieser neuen Schule, wie er sie nennt, energisch entgegen, da der wirkliche Verlauf der Dinge durch sie wesentlich entstellt werde.

Der Schwerpunkt seines Werks liegt in der ersten Abhandlung: die hier geübte Kritik wirkt wie ein Gewitter, das eine fast unerträglich schwül gewordene Luft abkühlt, so daß man wieder mit Behagen aufatmen kann. Der Verfasser zeigt, daß die Gelehrten, welche die Savignyschen Forschungen fortzusetzen unternommen haben, die von demselben eingeschlagene Methode zum großen Schaden für die Sache aufgegeben und sich dafür phantastischen Kombinationen hingegeben haben. Er selbst kehrt zu jener Methode, die allein zum Ziele führen kann, zurück, indem er die hier in Betracht kommenden juristischen Dokumente einer erneuten Prüfung unterwirft.

Es scheint zweckmäßig, über die beiden letzten Studien vorab zu berichten: sie untersuchen einen einzelnen, aber für die Hauptfrage wichtigen Punkt, eingehend und bringen ihn zu einem gewissen Abschluß.

Unter den Denkmälern der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter nehmen nämlich die Exceptiones legum Romanorum des Petrus eine der ersten Stellen ein. Sie sind von entscheidender Bedeutung für Frankreich, wenn es wahr ist, was man seit Savigny fast einstimmig angenommen hat, daß sie ein französisches Werk des

11. oder 12. Jahrh. sind und sie das damals in der Dauphiné geltende römische Recht darstellen.

Zu Anfang der Sammlung findet sich ein Prolog, in dem der Autor sein Werk widmet ›Odiloni viro splendidissimo, Valentinae civitatis magistro magnifico‹, einem Odilo, der in dem 1. Kapitel des 4. Buchs als Vicarius erscheint. Nach Savigny kann nur Valence in der Dauphiné in Frage kommen. Nicht nur gebraucht das Werk mehrere Ausdrücke, die französisch sind oder doch sein können: Petrus verrät selbst deutlich den französischen Ursprung seines Werkes, indem er die Länder des geschriebenen und des Gewohnheitsrechts unterscheidet, ja Frankreich als seine Heimat nennt. So bestechend diese Meinung ist, so stehn ihr doch, wie Flach ausführt, Einwendungen von außerordentlichem Gewicht gegenüber. Die Exceptiones Petri sind ein praktisches Werk; sie müssen demnach das Recht darstellen, das bei den Gerichten der Gegend, für das es bestimmt ist, zur Anwendung kommt. Was konnte nun in Valence und in der Dauphiné im 11. oder 12. Jahrh. für ein Recht gelten? Vorausgesetzt, daß es römisches Recht war, mußte es das vorjustinianische Recht sein, das Recht des Codex Theodosianus und des Breviarium, ein Recht, das allein in Frankreich eingeführt war, und allein hier im Mittelalter begegnet. Wie soll man also erklären, daß Petrus, wenn sein Werk für Valence bestimmt ist, nur Stellen aus Justinians Sammlungen enthält, dagegen den Codex Theodosianus und das Breviarium Alaricianum gänzlich ignoriert? Das Werk durfte aber auch nicht das vorjustinianische Recht darstellen, sondern nur das am Ort geltende Recht, also ein Gemisch aus dem herkömmlich römischen, germanischen und kanonischen Recht, wie es in allen Urkunden der Dauphiné auftritt. Nun aber stellt Petrus zunächst rein römisches oder doch ein mit lombardischem gemischtes Recht dar.

Wenn wir den Inhalt des Rechts außer Acht lassen, wie soll man, fragt sich, den so ausgedehnten Gebrauch des ganzen Corpus Juris, insbesondere der Digesten, erklären, zu einer Zeit, wo man in Frankreich sonst nicht die geringste Spur eines ähnlichen Gebrauchs oder auch nur einer Kenntnis der Digesten findet, da diese sich erst in den Ivo von Chartres zugeschriebenen Sammlungen zeigt?

Zu dieser ersten, unlösbaren Schwierigkeit bezüglich des Entstehungsortes gesellen sich andere, nicht minder große Bedenken bezüglich des Alters und der Gestalt der Exceptiones. Das eine Kapitel könnte nach Fickers Meinung noch vor das 10. Jahrh. zurückgehn; ein anderes aber muß, wie Conrat behauptet, aus dem 12. Jahrh. stammen. Die Einen datieren den Petrus aus den ersten

Jahren des 11. Jahrh., die Andern aber 150 Jahre später. Bezüglich des Textes entstehn ähnliche Zweifel. Die Exceptiones sind uns in der That in zwei Gruppen von Handschriften überliefert.

In der ersten Gruppe, die von zwei Pariser, einer Prager und einer Turiner Handschrift gebildet wird, hat das Werk einen Titel und einen Prolog; es ist ferner eingeteilt in 4 Bücher (1. von den Personen, 2. von den unentgeltlichen und den onerosen Kontrakten, 3. von den Verbrechen, Delikten und Quasidelikten, 4. vom Prozeß und der Gerichtsverfassung) und in 258 Kapitel.

In der zweiten Gruppe, die bis jetzt durch ein Pariser, ein Tübinger, ein Vaticanisches, ein Florentiner und ein Cambridger Manuskript dargestellt wird, fehlen meist Prolog und Titel, findet sich auch die Einteilung in 4 Bücher nicht, ist die Zahl der Kapitel fast auf die Hälfte (136) reduciert und endlich die ganze Ordnung umgeworfen. Es herrscht ein vollständiges Durcheinander. Diese Sammlung, die man in Deutschland die Tübinger Handschrift nennt, findet sich in noch mehr verkürzter Gestalt in einem Manuskript der Gratzer Bibliothek und in der Gestalt von Auszügen in einem zweiten Manuskript der Bibliothek zu Prag.

Wir stehn hier also vor einer schlimmen Alternative. Nehmen wir an, daß die 1. Gruppe den ursprünglichen Text enthalte, so ist unbegreiflich, wie in der Umarbeitung die Unordnung entstehn konnte. Nehmen wir umgekehrt an, daß die Tübinger Handschrift die Quelle des Petrus sei, so ist fast eben so unerklärlich, wie eine neue Sammlung so ohne alle Symmetrie, so ohne jedes Band, so vollständig zusammenhangslos entstehn konnte.

Ficker, den diese Widersprüche gleichfalls zum Teil schon beschäftigt haben, will durch folgende Annahme helfen. Vor 1050 sei in Italien, und zwar in Ravenna, eine Sammlung von Auszügen aus römischen Gesetzen gemacht worden. Diese Sammlung habe wahrscheinlich alle Kapitel des jetzigen vollständigen Petrus umfaßt. Von Ravenna sei sie nach dem mittäglichen Frankreich gelangt, wo sie durch Umarbeitung und Zusätze den Bedürfnissen des Ortes angepaßt worden. In dieser jetzt verlorenen Gestalt sei sie über die Alpen zurückgewandert und dann in Italien von neuem umgearbeitet, insbesondere verkürzt worden. Zunächst habe man den jetzigen Petrus, aus diesem die Tübinger Handschrift und aus dieser den Gratzer Auszug gemacht.

Diese Theorie hat dann Fitting weiter dahin ausgeführt, daß die neue Umarbeitung am Ende des 11. Jahrh. in Pavia durch einen Franzosen, einen Provençalen, vorgenommen sei, der seinen Landsleuten Rechtsunterricht erteilt habe.

So sind wir, urteilt Flach, ganz in das Gebiet der Phantasie hinübergegangen. Der allein solide Boden, auf dem die Frage gefördert werden kann, das Studium der Handschriften, ist fast gänzlich aufgegeben.

Flach sucht das Versäumte nachzuholen. Mit dem zweiten Bande seiner Origines de la France beschäftigt, sah er sich dem Petrus gegenüber und richtete alsbald sein Augenmerk auf die im Besitz der Pariser Nationalbibliothek befindlichen Manuskripte. Es waren ihrer nach Savigny drei: die Nr. 1709, 1730 und 4719. Das erste hat Savigny fast allein seiner Ausgabe zu Grunde gelegt und doch ist gerade dies, wie Flach jetzt feststellt, von der ursprünglichen Gestalt des Werkes weiter entfernt als zahlreiche andere Handschriften. Nr. 4719 gab Flach Anlaß zu merkwürdigen Beobachtungen und ihr Vergleich mit Nr. 1730 gewährte neue Aufschlüsse.

Die nach Savignys Benutzung eine Zeit lang verschwunden gewesene Nr. 4719 ist jetzt wieder vollständig vorhanden: sie ist nämlich, wie Flach nachweist, identisch mit den Nrn. 336 und 285 der Collection Barrois. Nur ist in Nr. 336 die erste Seite und in Nr. 285 die in der 5. Zeile der ersten Seite vorkommende Rubrik: sequitur de iure civile Burgund9, die Conrat (›Das Ashburnhamer Rechtsbuch Quelle der Exceptiones Petri, als Manuskript gedruckt‹, ohne Ort und Jahr) de iure civili Burgundiae liest, wie Flach S. 197 ff. nachweist, eine merkwürdige moderne Fälschung. Das Manuskript enthält einen vollständigen Petrus, wenn man 6 Kapitel abzieht. Der eine Teil (Nr. 336 Barrois) ist die Sammlung, die man die ›Tübinger Handschrift‹ nennt; Flach bezeichnet sie als Sammlung *A* und den andern Teil als Sammlung *B*.

Das nach Flachs Urteil von Savigny nur in sehr oberflächlicher Weise benutzte und seitdem nicht mehr untersuchte Ms. 1730 wirft, mit dem Ms. 4719 verglichen, ein helles Licht auf die Entstehung des Petrus: es stellt nämlich die ursprüngliche Gestalt des Petrus dar. Geht man, sagt Flach, von der wohlbegründeten Voraussetzung aus, daß der Compilator Petrus die Sammlungen *A* und *B* mit einander verschmolzen und aus einer Quelle, die man *C* nennen kann, sechs Kapitel hinzufügte, dann mußte er die Kapitel der Reihe nach aus der einen und andern Sammlung abschreiben. Nun aber können wir in dem Ms. 1730 dieser Arbeit zusehen und eine große Anzahl von Schreibfehlern nachweisen, die sich so und nur so erklären. Der Compilator bezeichnete dem Kopisten das Kapitel der Sammlung *A* oder *B*, woraus er schöpfen sollte, entweder nach der Aufschrift, oder nach den ersten Worten. Aber in zahlreichen Fällen irrte sich der Abschreiber und nahm ein anderes Kapitel aus der Sammlung

A oder *B*, weil beide Kapitel mit den nämlichen Worten oder der nämlichen Aufschrift beginnen.

In andern Fällen entledigte sich der Abschreiber seiner Aufgabe ungeschickter Weise so, daß er mehr oder weniger übernahm als er sollte. Man findet häufig in dem Ms. 1730 nach einem Kapitel ein Stück eines andern, das in dem ächten Petrus sehr entfernt steht, aber in einer der Sammlungen *A* oder *B* unmittelbar folgt.

Der Text des Ms. 1730 ist korrekter und enthält weniger bloße Redensarten als die andern Handschriften: viele Phrasen, die hier fehlen, erscheinen als spätere Glossen.

Auch fehlen in dem Ms. 1730 noch Stücke des Textes, die demselben später als Zusätze oder Glossen einverleibt sein müssen. Umgekehrt finden sich darin eine Anzahl Glossen, die Fitting nach dem Prager Ms. veröffentlicht hat. Sie haben die Eigentümlichkeit, daß sie hinter dem entsprechenden Kapitel aufgenommen sind, gewöhnlich vom Text geschieden durch das Wort ›extra‹, ein Mal durch ›extra causam‹. Der Abschreiber, der aus den beiden Sammlungen *A* und *B* schöpfen mußte, hat ohne Zweifel die Glossen, die er hier fand, abgeschrieben, indem er sie in der angegebenen Weise kennzeichnete. Wenn es sich so verhält, so waren die Sammlungen glossiert; denn die Glossen beziehen sich auf beide.

Das Ms. 1730 bietet uns also den ursprünglichen Typus sowohl der Sammlung in 4 Büchern als der beiden Kompilationen *A* und *B*. Die Varianten des Textes bestätigen das Resultat. Das Werk ist gewidmet nicht einem Odilo, sondern einem Saxilo, einem Beamten nicht in Valentia, sondern in Florenz; dieselbe Stadt Florenz erscheint wieder in dem Ms. 4709 und in der Turiner Handschrift. Valentia kommt nur in dem Prager Ms. vor. Es muß eine italienische Stadt sein wie Florenz. Warum soll man in ihr nicht die gleichnamige Stadt der Lombardei wiederfinden? Der berühmte Satz: *possessionem quam in Galliae partibus appellamus honorem* fehlt in dem Ms. 1730; er ist also eine spätere Glosse.

Die Sammlungen *A* und *B*, so schließt Flach, sind dem Anschein nach gebildet mit Hülfe von Excerpta, von Auszügen nicht nur aus römischen Gesetzen, sondern aus alten Kommentaren, Glossarien und kanonischen Sammlungen. Diese allmähliche Bildung erklärt sowohl die Unbestimmtheit des Alters der Exceptiones als die Unordnung, die in den beiden Sammlungen *A* und *B* herrscht.

Die große Menge Digestenstellen, die sich in den Excerpta finden, aus denen der Petrus hervorgegangen ist, läßt vermuten, daß diese nicht höher reichen als bis zum letzten Drittel des 11. Jahrh.

Zahlreiche, Glossarien entlehnte Definitionen sind ihnen einverleibt, außerdem Marginal- oder Interlinearglossen.

Nachdem die Sammlung in vier Büchern gebildet war, kamen zwei neue Kapitel und verschiedene Einschaltungen hinzu. Daneben bestanden die beiden Sammlungen *A* und *B* fort, insbesondere die erste; sie wurden ergänzt oder verkürzt, ergänzt namentlich durch Anhänge und Glossen, sowohl nach als vor der Umgestaltung in 4 Bücher, und an verschiedenen Orten, in Frankreich, Spanien und Italien, wie eine Reihe von Ausdrücken bezeugen.

Das sind im Wesentlichen die Resultate von Flachs Prüfung der Pariser Handschriften. Man möge, so erklärt der gewissenhafte Forscher, sich bezüglich des Grades der Sicherheit, den er ihnen zuschreibe, sich keiner Täuschung hingeben: er betrachtet sie nur als vorläufige. ›Sie bedürfen der Bestätigung und vielleicht modificieren sie sich durch eine genaue Prüfung und Vergleichung anderer Handschriften. Bis diese Arbeit gethan ist, halte ich jedes definitive Urteil für verfrüht‹.

Aus der 3. Abhandlung, welche einen auch sonst rechtsgeschichtlich interessanten Miscellanband beschreibt, soll hier nur das den Petrus Betreffende hervorgehoben werden. Savigny hatte nach einer Mitteilung Hänels auf die Existenz der Exceptiones Petri in dieser Handschrift des Trinity-College zu Cambridge hingewiesen, ohne daß dieser Hinweis weitere Folgen gehabt hätte. Flach hat jetzt die Sammlung untersucht. Der den Petrus betreffende Teil, der die Sammlung *A* wiedergibt, stammt aus dem Ende des 12. oder dem Anfang des 13. Jahrh. Der Prolog ist noch kürzer als sonst und macht insbesondere weder eine Stadt noch einen Beamten namhaft. Obschon der Text im Allgemeinen sehr verdorben zu sein scheint, liefert er doch eine Anzahl bemerkenswerter Lesarten, die indes nur in einer kritischen Ausgabe der Exceptiones Petri Bedeutung haben [1]).

Es hat, so faßt Flach die in den beiden Studien gewonnenen Resultate zusammen, es hat allem Anschein nach im 12. und 13. Jahrh. eine flüssige, unpersönliche, anonyme juristische Masse gegeben, aus der ein Jeder ohne Skrupel nach Bedarf schöpfte. Dieser gemeinsame Besitz war gebildet aus antiken Elementen (römischen Gesetzen, Definitionen u. dgl.) und aus zeitgenössischen oder neuern Elementen

1) Jüngst hat auch Conrat in Amsterdam über diese Handschrift einen (als Manuskript gedruckten, vom November 1889 datierten) übereinstimmenden Bericht geliefert.

(Glossen, Summarien, Distinktionen, Prologen u. dgl.). Da diese Masse anders aussieht, als man sich die Art und Weise der Glossatoren vorstellte (als ob diese alles Andere in Italien und sonst verdrängt hätte!), so konnte man für vorbolognesisch halten, was einfach aus jenem Fonds geschöpft war und die Schriften für Mittelglieder zwischen der Wissenschaft des 6. und der Renaissance vom Ende des 11. Jahrhunderts ansehen, während sie doch nur eine indirekte Folge dieser Renaissance sind.

Zu der Entwickelung in ihrem ganzen Zusammenhang führt uns die grundlegende erste Abhandlung zurück. Der Natur der Sache nach ist sie wesentlich gerichtet gegen Fitting, der bekanntlich in zahlreichen Schriften die Kontinuität der Rechtswissenschaft durch jene Jahrhunderte darzuthun sich bemüht, Schriften, die nicht nur in Deutschland, sondern auch in Belgien, Frankreich und Italien Anklang gefunden haben. Flach geht mit Fittings in stets neuer Gestalt auftretenden Kombinationen unbarmherzig ins Gericht. Er betont mit allem Nachdruck, daß die synthetische Behandlung erst am Platze sei, wenn Alter, Charakter und Tragweite eines jeden Dokuments vorher feststehe; dann erst könne man zum Unbekannten vorschreiten. Nun aber seien alle jene Punkte bei den in Betracht kommenden juristischen Schriften noch unsicher. Flach unternimmt es, durch eine streng methodische Untersuchung zur Klarheit zu gelangen.

Die seit Savigny gemachten Funde werden auf ihren wahren Wert zurückgeführt und, was Dokument ist, von der bloßen Vermutung geschieden, vor allem aber dargethan, daß die Handschriften noch keineswegs erschöpft sind, vielmehr die Kritik gerade der Werke, die den Scharfsinn der Herausgeber am meisten beschäftigt haben, nicht abgeschlossen ist. Flach legt dar, wie man in fast unmerklicher Weise zur Konstruktion eines Systems gelangt sei.

Zunächst machte sich die Neigung geltend, die Schriften, welche Savigny an das Ende des 11. oder den Anfang des 12. Jahrh. setzte, und die Urkunden, die ihm unbekannt geblieben waren, dem Altertum zuzuweisen und von den Glossatoren durch einen großen Zwischenraum zu trennen. Schon die Thatsache, daß diese Urkunden durch das erste Mittelalter erhalten und auf die Glossatoren gekommen seien, die sie dann benutzten, wie sie früher von Andern benutzt worden, diese Thatsache allein mußte die Fortdauer der Rechtswissenschaft darthun. Da man aber fühlte, daß dieser Faden recht schwach sei, so bemühte man sich, direkte Erzeugnisse einer den Vorläufern des Irnerius eigentümlichen wissenschaftlichen Thätigkeit

aufzufinden und an dem ganzen Wege von der Mitte des 6. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts in gewissen Zwischenräumen als Merksteine aufzurichten. Der Ausgangspunkt für diese Theorie ist die verführerische Idee der Entwickelung.

Flach seinerseits bespricht in drei Abschnitten zunächst die Fortpflanzung der alten Schriften, dann die in der Zeit vom Ende des 6. bis zum Ende des 11. Jahrh. entstandenen Arbeiten und schließlich den Rechtsunterricht während desselben Zeitraums.

Die Resultate sind: die von Fitting veröffentlichten Schriften stammen entweder aus der justinianischen Zeit oder aus dem 12. Jahrhundert, höchstens aus dem Ende des 11. Keine derselben kann mit dem geringsten Schein eines Grundes in die Zwischenzeit gesetzt werden. Es gibt demnach kein Band, das die alten Schriften, wenn solche darunter sind, mit den neuen, den Erzeugnissen der juristischen Renaissance, verbindet. Diese alten Schriften sind Gegenstand einer rein materiellen Uebertragung durch Abschriften für die Bedürfnisse der Praxis und des Unterrichts in den Schulen der artes liberales, oder auch, wie das häufig im Mittelalter geschah, ohne bestimmten Zweck abgeschrieben. Die Fortdauer einer Rechtswissenschaft wird also in keiner Weise dargethan. Was insbesondere die römischen Gesetze anbetrifft, so kommt es nicht darauf an, ob man das römische Recht habe studieren können, sondern darauf, ob man es wirklich studiert hat, und eben so wenig kommt es darauf an, ob man die römischen Gesetze angewendet hat, sondern nur darauf, ob das eine Anwendung Seitens Rechtsgelehrter war, die diesen Namen verdienten und nicht vielmehr den von gewöhnlichen Praktikern oder einfachen Grammatikern.

Es gibt ferner, so weit unsere jetzige Kenntnis reicht, nicht eine Schrift über römisches Recht von theoretischer Bedeutung oder von wissenschaftlichem Wert, die ein Originalwerk aus der Zeit vom 7. bis zum Ende des 11. Jahrh. wäre. Wohl sind Fragmente römischer Gesetze in kanonische Sammlungen übergegangen und wohl haben sich Bestimmungen des römischen Rechts in der dem Herkommen folgenden Praxis erhalten und Einfluß gewonnen auf die Entwickelung des germanischen und insbesondere des lombardischen Rechts. Mit dem Ende des 11. Jahrh. zeigt sich dann ein beträchtlicher Fortschritt sowohl in den kanonischen Sammlungen als in der lombardisch-fränkischen Jurisprudenz. Diese Wandlung geht vor sich im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts, von den Jahren 1070 oder 1080 an. Das aber ist die Geburtsstunde der Schule in Bologna: genau zu dieser Zeit (um 1076) erscheint Pepo, der Vorgänger des Irnerius.

War es natürlich, von dem Dasein einer Rechts-Litteratur und einer Rechtswissenschaft auf die Fortdauer eines Rechts*unterrichts* zu schließen, so wird, da jene Voraussetzung sich als nichtig erwiesen hat, die Schlußfolge von selbst äußerst zweifelhaft. Alle Zeugnisse, die man sonst noch angerufen hat, kennen einen Rechtsunterricht nur als Teil des allgemeinen Unterrichts, d. h. der Grammatik oder des Lateins, wozu die Rechtssprache gehörte. So verbreiteten die Schulen der artes liberales einige oberflächliche juristische Begriffe. Auch in Frankreich gibt es vor dem 12. Jahrh. eine Rechtsschule nicht, insbesondere nicht, wie Fitting meint, in Orleans. Namentlich die *Urkunden* bezeugen das aufs deutlichste. Flach, der diesen so wichtigen, aber bisher nicht in Betracht gezogenen Umstand betont, hält sich zu diesem Urteil vollständig befugt, da er die Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts der ausgedehntesten und sorgfältigsten Untersuchung unterzogen hat, wie er demnächst in dem 2. Bande seiner Origines darzuthun gedenkt.

Dem Wiederaufleben der Rechtswissenschaft in Bologna läßt auch Flach gewisse vorbereitende Phasen vorangehn. Er sieht die Entwickelung so an. Bis zum Ende des 10. Jahrhunderts, bei der namenlosen Anarchie, die in Italien herrschte, hatte das römische und das lombardische Recht nur in einer rohen und ärmlichen Praxis fortgelebt. Als unter den Ottonen eine Ordnung wieder hergestellt ward, bildete sich ein Richterstand und konnte eine Rechtswissenschaft entstehn. In der Lombardei, in Pavia, am Sitz des alten Palatiums, das als Mittelpunkt der königlichen Gerichtsbarkeit galt, arbeiteten die Iudices sacri palatii, von den Grammatikern unterstützt, ein verbessertes lombardisches Recht aus, dessen allmähliche Fortschritte die Quaestiones et monita, die Walcausina und die Expositio ad librum Papiensem darthun. In der Romagna und insbesondere in Ravenna, das gleichfalls Sitz eines kaiserlichen Palatiums war, bemühten sich die zu kaiserlichen Richtern gewordenen Iudices dativi um eine römische Rechtswissenschaft. Seit dem 2. Drittel des 11. Jahrh. spiegeln sich diese Bemühungen in den Urkunden ab: die Sprache wird eine bessere und Quellen werden citiert. In den Ländern des lombardischen Rechts wie in der Romagna stieg dabei das römische Recht in der Gunst infolge Ottos III. und seiner Nachfolger Bestrebungen, das occidentalische Kaiserreich wiederherzustellen, infolge der größern Macht der Kirche und infolge des Bundes zwischen Papst und Kaiser, vielleicht auch infolge des Einflusses eines gelehrten Papstes, wie Gerberts.

Als der Bund zwischen der Tiara und der Krone ein Ende ge-

nommen und einem heftigen Kampfe Platz gemacht hatte, da setzte das römische Recht, wenn auch unter andern Einflüssen, doch in aufsteigender Richtung, seinen Weg fort. Abgesehen vom hohen Adel stehn die Italiener an der Seite des Papstes: der Kampf ist nicht allein ein religiöser: er ist ein nationaler. Das römische Recht wird zu einer Art Operationsbasis: es ist das nationale, das einheimische Recht im Gegensatz zum lombardischen, zum fränkischen, zum Lehnrecht, 'die alle als fremde oder als feindliche Rechte erscheinen. Ravenna hätte leicht Mittelpunkt der Bewegung werden können; aber es nahm Stellung gegen den Papst und für den Kaiser, und benutzte das römische Recht, um die kaiserlichen Ansprüche zu stützen. Demnach mußten die Patrioten ihr Augenmerk auf eine andere Stadt des Exarchats, auf Bologna richten. Mathilde, des Kaisers Gegnerin und Bundesgenossin des Papstes, wählte sich hier ihre Richter, anstatt sie aus Ravenna zu nehmen, und einer von ihnen, Pepo, war des Irnerius unmittelbarer Vorgänger.

So haben die äußern Umstände die Geister auf das Studium des römischen Rechts hingewiesen; aber wenn der Anstoß eine wirkliche und rasche Renaissance zur Folge gehabt hat, so haben wir das den genialen Eigenschaften eines Irnerius zu verdanken. In Ravenna hatte das römische Recht sich nicht von den Fesseln der Praxis, Dialektik und Grammatik frei machen können; in Bologna durchbrach ein genialer Mann die Hemmnisse; nun nahm es seinen Aufschwung und aufs Neue entstand eine Wissenschaft.

Flachs Schrift ist eine hoch erfreuliche Erscheinung; hat der Verfasser ein kunstreich gewebtes feines Gespinnst als unbrauchbar zerrissen, so hat er dafür sich selbst der mühsamen Arbeit unterzogen, einen vernachlässigten Acker wenigstens zum Teil umzugraben und uns auf diese Weise mit schönen Früchten erfreut. Aber jene mühsame Arbeit muß bis zu Ende fortgesetzt werden. Noch sind eine Reihe von Fragen zu lösen, insbesondere bedarf der Brachylogus sorgfältiger weiterer Studien; indes die entscheidenden Fragen sind wieder gestellt und ihre endliche Lösung ist nur noch eine Frage der Zeit.

Straßburg. Bremer.

Rosenthal, Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Band I. Vom Ende des 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1180—1598). Mit Unterstützung der historischen Kommission bei der Königl. Bairischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben. Würzburg, A. Stubers Verlagsbuchhandlung, 1889. 602 S. 8°. Preis 12 Mark.

Obwohl wir in der jüngsten Zeit eine Anzahl von Monographieen zur deutschen Verwaltungsgeschichte erhalten haben, so hat doch jede neu erscheinende Arbeit über dieses Thema noch immer den Reiz des neuen. Die vorliegende Monographie aber nimmt unser Interesse um so mehr in Anspruch, als sie sich mit einem der größten und urkunden- und aktenreichsten unter den deutschen Territorien beschäftigt. Von vornherein mag nun sogleich bemerkt werden, daß die Arbeit Rosenthals unsere Kenntnis wesentlich fördert. R. benutzt ein reiches gedrucktes und ungedrucktes Material, verarbeitet den Stoff mit gesundem Urteil und bringt ihn zu klarer Darstellung. Seine Arbeit unterscheidet sich auf das vorteilhafteste von dem einem verwandten Stoffe gewidmeten Buche von S. Adler über die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I.[1]). Allein die Dankbarkeit, mit der wir das gebotene aufnehmen, darf uns nicht hindern, das zu bezeichnen, was wir in seiner Darstellung vermissen, hervorzuheben, daß wir berechtigt sind, mehr zu verlangen, als R. bietet.

Wenn seine Ausführungen in mehreren Punkten versagen, so dürfte der Grund dafür hauptsächlich in einer etwas einseitigen Quellenbenutzung liegen. R. stützt sich zu sehr auf das bequem am Wege liegende Material, auf Landesordnungen, Landtagsabschiede, allgemeine Instruktionen für die Beamten u. s. w. Gewis hat auch eine vorzugsweise auf solches Material gegründete Darstellung ihren hohen Wert. Allein ebenso dürfen die gelegentlichen Erwähnungen von Verwaltungseinrichtungen in Aufzeichnungen, die im übrigen von ganz anderen Dingen handeln, ferner die Akten über die Thätigkeit der Beamten u. s. w. eingehende Berücksichtigung verlangen. Besonders groß ist die Wichtigkeit dieser zweiten Quellengattung für die ältere Zeit. In der älteren Zeit gibt es nur wenig allgemeine Beschreibungen von Verwaltungseinrichtungen; die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte hat hier ihre Quellen fast lediglich in gelegentlichen Erwähnungen. Seit dem 15. und namentlich 16. Jahrhundert ändert sich das Verhältnis allerdings; aber auch der Ge-

1) Vgl. über Adlers Buch liter. Centrablatt 1886, Sp. 1076 ff. und histor. Zeitschr. Band 57, S. 285 ff.

schichtsschreiber dieser spätern Zeit kann die zweite Quellengattung nicht entbehren. Wir führen für unsern Satz ein konkretes Beispiel an. S. 496 f. spricht R. von der Einführung von Voranschlägen in der Finanzverwaltung und macht als ältesten Beleg dafür eine Hofkammerordnung von 1572 namhaft. Sollten die Etats in Baiern indessen nicht älter sein? Hätte R. nicht blos die Hofkammerordnungen durchgesehen, sondern auch die Rechnungen herangezogen, so würden ihm gewis ältere Beispiele bekannt geworden sein. Er spricht wiederholt die Ansicht aus, daß Baiern in der Ordnung der Verwaltung vielen oder gar den meisten andern deutschen Territorien vorausgeeilt sei; um so weniger durfte er sich darüber hinwegsetzen, nach Belegen für die Priorität der Institutionen zu suchen. In der Quellenbenutzung unterscheidet sich R. zum Nachteil von Lamprecht, dessen ›deutsches Wirtschaftsleben‹, wenn darin auch die wunderlichsten Ideen in ganz verwirrter Darstellung vorgetragen sind, doch dadurch ausgezeichnet ist, daß ihm eine höchst umfassende Quellenbenutzung zu Grunde liegt.

Mit diesem Mangel steht wohl ein zweiter in Zusammenhang, die zu enge Begrenzung der Darstellung auf die Geschichte der Verwaltungs*organisation*. Gewis ist es berechtigt, die Geschichte der Verwaltungsorganisation von der Geschichte der materiellen Verwaltung zu trennen. Allein es muß aus der letzteren wenigstens so viel in die erstere hinübergenommen werden, daß man von dem Leben und Wirken der Verwaltungsorgane, von den Ursachen, welche die Aenderungen im Verwaltungsorganismus hervorrufen, ein genügendes Bild empfängt. Dieser Forderung entspricht R. zwar oft, aber nicht überall.

Gehn wir jetzt auf den Inhalt näher ein.

Lamprecht hat in seinem ›deutschen Wirtschaftsleben‹ die Behauptung aufgestellt, daß die Landesherrschaft aus der Grundherrschaft und zwar lediglich aus ihr entstanden sei[1]). Diese Ansicht

1) Gegen Lamprecht wenden sich Ernst Baasch, die Steuer im Herzogtum Baiern bis zum ersten landständischen Freiheitsbrief (Marburg 1888), Gustav Müller, die Entwickelung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhundert (Marburg 1889) und meine Besprechung der Arbeit Lamprechts in der histor. Zeitschrift Band 63, S. 294—309. Vgl. zur Entstehung der Landeshoheit ferner meine landständische Verfassung in Jülich und Berg II, S. 46 Anm. 160 und ganz neuerdings auch R. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte 542 und 573 ff. und K. v. Amira in Pauls Grundriß der germanischen Philologie III, S. 188 f. (§ 51).

ist ganz und gar zu verwerfen. R. hält sich denn auch von ihr frei. Richtig leitet er die Landesherren aus den ehemaligen Reichsbeamten, die landesherrliche Gewalt aus der öffentlichen Gerichtsgewalt her [1]). Während man oft (und namentlich bei Lamprecht) der Vorstellung begegnet, daß in den mittelalterlichen Territorien der tollste Wirrwar in der Gerichtsverfassung bestanden habe, daß an den meisten Orten oder wohl gar überall nur ein grundherrliches Gericht vorhanden gewesen sei, finden wir bei R. die zutreffende Anschauung, daß das Territorium mit einem ununterbrochenen Netz von Landgerichten [2]) bedeckt war (S. 53). Er führt auch zum Beweise der historischen Anknüpfung der neuen an die alten Verbände mit Recht an, daß noch bis ins 15. Jahrhundert hinein die Ausdrücke Graf und Richter, Grafschaft und Landgericht identisch gebraucht werden [3]).

So sehr wir aber diesen Anschauungen zustimmen, so hätten wir doch gewünscht, daß R. der Frage nach dem Ursprung der Landesherrschaft eine noch eingehendere Erörterung gewidmet hätte. Es könnte z. B. gegen die angenommene Entstehung der Landesherrschaft folgender Einwand erhoben werden. Der Landesherr besetzt seine Aemter überwiegend mit Ministerialen; die Ministerialen müssen auf Befehl ihrer Herren die Aemter übernehmen; es ist dies ein Ausfluß ihrer unfreien Stellung [4]); ja teilweise sind die Ministerialen sogar zu den Aemtern »geboren« [5]). Wenn somit die landesherrlichen Aemter (wenigstens teilweise) verfassungsmäßig mit Gliedern der *familia* des Landesherrn (des Kreises seiner Unfreien) besetzt wurden, wird da nicht von vielen behauptet werden, daß ein

1) S. 14 Anm. 4 ist ein guter Beleg dafür angeführt, wie die Landesherren die Gerichtsgewalt als den Kern ihrer Gewalt ansahen.

2) Vgl. meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde 117.

3) Ob die Landgerichte auch äußerlich die unmittelbare Fortsetzung der alten Grafschaften darstellen, kann hier nicht untersucht werden. R. nimmt dies an, während ich mich der Ansicht R. Schröders (Rechtsgeschichte 557 Anm. 192) anschließe, daß die Landgerichte (Bauerngerichte, vgl. Maurenbrechers histor. Taschenbuch Jahrgang 1887, S. 307) ehemalige Hundertschaftsgerichte (mag auch der Name Hundertschaft in Baiern nicht vorkommen) sind. Ihre Bezeichnung als Grafschaften erklärt sich daher, daß die Hundertschaftsgerichte, welche ursprünglich Niedergerichte waren, im Laufe der Zeit die Stellung von ordentlichen Gerichten für die nichtprivilegierten Stände gewonnen hatten (vgl. R. Schröder a. a. O.). Natürlich darf man jene Bezeichnung, auch wenn die Landgerichte ehemalige Hundertschaften sind, trotzdem als Argument für die Entstehung der Landesherrschaft aus dem alten Reichsamt verwerten.

4) Vgl. meine landständ. Verfassung I, Anm. 56.

5) Höhlbaum, Mittheil. aus d. Stadtarchiv v. Köln II, S. 9. Schröder a. a. O. 582.

Stück der Landesverfassung gewissermaßen der Hofverfassung angehöre?[1]). Eine Erörterung dieses Punktes wäre bei R. um so mehr am Platze gewesen, als er selbst großen Wert auf die Bedeutung der Ministerialität für das Aemterwesen legt (S. 591). In diesem Zusammenhang ist es auch zu bedauern, daß R. den kirchlichen Vogteien als einem Hauptbestandteil des Territoriums so gut wie gar keine Aufmerksamkeit schenkt[2]). Es hätte dargelegt werden müssen, wie ein großer Teil der spätern Landesherrschaft Baiern aus kirchlichen Vogteien hervorgegangen ist und daß der Vogt einer Immunitätsherrschaft materiell durchaus die Stellung eines Grafen hatte, Reichsbeamter war (vergl. hist. Ztschr. Band 58, S. 200 und Band 63, S. 298 u. 300). Die kurzen Notizen S. 192 Anm. 3 genügen nicht und sind überdies nur halbwahr.

Referent ist mit R. vollkommen darin einverstanden, daß die Ministerialität in der Entwickelung des deutschen Beamtentums eine bedeutende Rolle gespielt hat; nach den Beispielen, die bisher aus andern Territorien bekannt geworden sind, ist dies wenigstens anzunehmen[3]). Es wäre nun die Aufgabe R.s gewesen, die Bedeutung der Ministerialität für das bairische Aemterwesen im einzelnen festzustellen, möglichst statistisch den Nachweis zu führen, in wieweit die Ministerialen bei der Besetzung der Aemter Verwendung gefunden haben. Statt dessen citiert er zwar (S, 591) eine Stelle aus einem Vortrag Schmollers und verbreitet sich im allgemeinen darüber, wie der Landesherr die widerwilligen Vasallen durch die gefügigen Ministerialen ersetzt habe, bringt jedoch nicht eine einzige Urkunde ans Tageslicht, wonach dieser Akt thatsächlich einmal in Baiern stattgefunden hat. S. 51 lesen wir: ›Innerhalb des Territoriums schritt der Fürst zu einer Durchbrechung des Lehnswesens. ... Für die weitere Umbildung der Landeshoheit ... bildete die Verwandlung des Richter-Vasallen in einen Richter-Beamten einen wesentlichen Faktor‹. Eine durchaus zutreffende Bemerkung; die Beseitigung des Lehnswesens im Beamtentum ist vielleicht die wichtigste Thatsache in der gesamten Geschichte des deutschen Aemterwesens. Aber diese schönen Sätze sind ganz ohne Belege hingestellt! Konnte R. kalten Herzens dem Reize widerstehn, jene hochbedeut-

1) Vgl. gegen einen solchen Einwand übrigens hist. Ztschr. Band 58, S. 214 u. 237 und Pirenne, histoire de la constitution de la ville de Dinant 8.

2) Vgl. darüber Gustav Müller a. a. O. 3 ff.

3) Vgl. die Beispiele, die ich hist. Ztschr. Bd. 59, S. 226 Anm. 1 zusammengestellt habe. S. auch Riezler, Geschichte Baierns II, S. 175 A. 1, Baasch a. a. O, S. 34 Anm. 158 und hist. Ztschr. Bd. 63, S. 302.

samen Vorgänge an dem großartigen Urkundenvorrat Baierns zu erläutern? Haben Fickers Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens (Bd. 2, S. 284) keine Wirkung auf R. ausgeübt? — Wenn übrigens R. S. 591 meint, daß die Ministerialen größere Bedeutung für die Central- als für die Lokalverwaltung gehabt haben, so dürfte ihm darin nicht zuzustimmen sein; denn auf die Beseitigung der Lehnsämter kam es namentlich in der lokalen Verwaltung an.

Seit dem 13. Jahrhundert ist Baiern (wie auch die andern deutschen Territorien) in Verwaltungssprengel eingeteilt, die im großen und ganzen bis in das 19. Jahrh. von Dauer geblieben sind. In Baiern fallen dabei (abweichend von andern Territorien[1]) die für Verwaltungszwecke im engern Sinne bestehenden Bezirke mit den Landgerichtsbezirken zusammen. Wie ist nun diese Verwaltungseinteilung entstanden? S. 51 spricht R. von der ›planvollen Organisation des Territoriums unter Berücksichtigung der historischen Elemente‹, von ›neugeschaffenen Gerichten oder Aemtern‹, S. 322 von der ›in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. durchgeführten planvollen Einteilung des Herzogtumes in Verwaltungsbezirke‹; S. 592 (vgl. auch S. 589) ferner heißt es: ›von Ludwig I. rührt die grundlegende Organisation des Territoriums her‹. Mit diesen Worten sagt R. unzweideutig, daß Herzog Lugwig I. eine planvolle, bewußte Einteilung des Territoriums in einzelne Sprengel, wiewohl unter Berücksichtigung der historischen Elemente vorgenommen, also etwas geschaffen habe, was vorher nicht vorhanden gewesen. S. 50 wird uns jedoch direkt das Gegenteil gesagt: die angeblich neuen Sprengel, die Landgerichtsbezirke seien nicht etwas neues, sondern die alten Grafschaftsbezirke! Vergl. auch S. 324. Woran hat man sich nun zu halten? Wenn die Landgerichte die alten Grafschaftsbezirke sind, so wären die Sprengel, von denen R. rühmend hervorhebt, daß sie vom 13. bis zum 19. Jahrh. die Grundlage der Verwaltung gebildet haben, noch weit ehrwürdigeren Alters. Wenn sie aber eine Neuschöpfung Ludwigs I. sind, welches war dann das Einteilungsprincip bei ihrer Entstehung? Selbstverständlich kann auch ein Mittelweg zwischen Neuschöpfung und Anschluß an alte historische Verbände eingeschlagen worden sein: es kann ein Teil der Verwaltungsbezirke einfach alte Verbände fortsetzen, ein anderer in der Zusammenlegung oder Teilung alter Verbände seinen Ursprung haben. R. hat sich

1) Vgl. z. B. die von Harleß in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Band 20, S. 117 ff. herausgegebene höchst lehrreiche Beschreibung der Gerichtsorganisation von Berg.

leider gar nicht darüber verbreitet, nicht den Versuch gemacht, die Entstehung der Amtsbezirke zu erklären. Man sieht deutlich, wie diese Lücke durch einseitige Quellenbenutzung entstanden ist: es sind nur bequeme allgemeine beschreibende Quellen, zwei Urbare, die R. verwertet (S. 52); der andere Urkundenvorrat ist auch hierfür wieder unbenutzt geblieben [1]). Wenn übrigens R. S. 51 (vergl. auch S. 344) behauptet, Baiern sei dasjenige deutsche Land, in welchem eine planvolle Organisation des Territoriums ›wohl am frühesten‹ vorgenommen wurde, so hat er selbst wenigstens keinen Beitrag für die Entscheidung der Frage der Priorität geliefert. Die niederländischen Territorien z. B. werden zum mindesten nicht später eine Aemtereinteilung erhalten haben als Baiern. — Ueber den Landgerichtsbezirken stehn in Baiern noch die Vitztumämter; die Vitztume sind Mittelbehörden zwischen den Central- und den Lokalbehörden. Ueber das Einteilungsprincip bei der Entstehung der Vitztumämter klärt uns R. gleichfalls nicht auf [2]).

Neben der Beseitigung des Lehnswesens im Beamtentum und der Einteilung des Territoriums in Verwaltungssprengel ist wohl der wichtigste verwaltungsgeschichtliche Akt, welcher von der sich befestigenden Landesherrschaft ausgeht, die Einführung einer Steuer [3]). Bis zum 12., spätestens bis zum 13. Jahrh. haben alle deutschen Landesherren in ihren Territorien auf Grund ihrer öffentlichen Gewalt eine Abgabe eingeführt, die lateinisch *petitio*, *precaria*, *exactio*, deutsch Bede, Schatz, Grafenschatz, in Baiern speciell Steuer genannt wird. Dieser Steuer kommt namentlich in zwei Beziehungen eine eminente Bedeutung zu. Ihre Bedeutung liegt zunächst auf verfassungsgeschichtlichem Gebiet. Die Steuern sind neben der Militärgewalt das wichtigste materielle Machtmittel der Staaten. Dieses Machtmittels bemächtigen sich in Deutschland die Landesherren, nicht der König; der letztere erhebt die Steuer nur auf unmittelbar königlichem Gebiet, nur da, wo er zugleich Landesherr ist; im übrigen sind die Versuche des deutschen Königtums, eine Steuer einzuführen, erfolglos geblieben.

1) Eine interessante Urkunde von 1247 bei Lacomblet UB. II, Nr. 312 darf man vielleicht für die Erklärung der Entstehung der Amtsbezirke verwerten. Hier scheinen die Grenzen der Amtsbezirke (deren Mittelpunkt je eine Burg bildet) noch keine ganz festen zu sein.

2) Ich vermisse auch nähere Mitteilungen über die Schergenbezirke. Die Angaben S. 52 und 83 A. 5 genügen nicht. Vgl. darüber Riezler, Geschichte Baierns II, 179 u. III, 684 und Baasch a. a. O. 33.

3) Vgl. über diese Steuer histor. Ztschr. Bd. 58, S. 196 ff. und Bd. 63, S. 303 ff.; K. v. Amira a. a. O. 120; R. Schröder a. a. O. 433.

In dieser Thatsache, daß es nicht der König, sondern die Landesherren sind, die sich des materiellen Machtmittels der Steuern bemächtigen, haben wir gewissermaßen die ganze deutsche Verfassungsgeschichte *in nuce*. Zugleich hat jene Steuer eine hohe wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung. Unsere Kulturhistoriker sprechen viel von den Perioden der Naturalwirtschaft und der Geldwirtschaft in Deutschland; die vereinzelte Ablösung einer Naturalabgabe erklären sie oft ohne Prüfung der näheren Umstände für ein Zeichen der aufkommenden Geldwirtschaft. Dem gegenüber haben wir in der Einführung jener Steuer ein Moment von weit massiverer Beweiskraft. Wenn die deutschen Landesherren bis zum 12. oder spätestens bis zum 13. Jahrh. eine Steuer einführen und diese ganz überwiegend in Geld erheben, so liegt darin ein bedeutungsvolles Zeichen für den Uebergang zur Geldwirtschaft; wir ersehen daraus, daß der staatlichen Verwaltung jetzt das alte naturalwirtschaftliche System nicht mehr genügte[1]).

Eine allgemeine Würdigung dieser Steuer vermissen wir bei R. wiederum[2]). Aber auch im einzelnen ist ihre Bedeutung nicht hervorgehoben. Diese wichtige Abgabe wird überhaupt nur ganz beiläufig erwähnt. S. 285 excerpiert R. eine Vitztumsrechnung von 1294; dabei bemerkt er, daß darin die Mai- und Herbststeuern aufgezählt werden. In den Anmerkungen verweist er dann zur Orientierung auf einige nur encyklopädische Arbeiten, während die ex professo über diese Steuer handelnden Untersuchungen von Zeumer und Baasch[3]) ungenannt bleiben. Hinsichtlich des Entstehungsgrundes der Steuer nimmt R. (ebenda Anm. 4) die von Wagner modificierte Ansicht Eichhorns wieder auf, daß die Steuer Aequivalent für die Uebernahme des Reichsdienstes seitens des Landesherren sei. Dazu fehlt indessen gegenüber der eingehenden Beweisführung Zeumers (Städtesteuern 41 ff.) die Berechtigung; R. führt nicht eine Urkunde an, welche für Eichhorns Ansicht spricht. Die Beispiele bei Zeumer,

1) Treffend bemerkt H. v. Kap-herr in Quiddes Zeitschrift I, 336: »Die entscheidende Wendung tritt dann ein, wenn der Staat sich des Geldes für die Befriedigung seiner Bedürfnisse bemächtigt«. Leider unterläßt er in seinen weiteren Ausführungen eine Würdigung der oben charakterisierten landesherrlichen Steuer; sie würden durch eine solche wohl nicht unerheblich umgestaltet werden.

2) S. 355 wäre z. B. auf die wirtschaftliche Bedeutung jener Steuer hinzuweisen gewesen.

3) Die Arbeit von Baasch wird nur S. 340 Anm. 3 erwähnt. Ist sie R. vielleicht erst während des Druckes zugänglich geworden?

Städtesteuern 47 ff. und Baasch 17 ff. zeigen, daß lediglich die Gerichtsgewalt, die landesherrliche Gewalt der Rechtsgrund der Besteuerung ist. Nirgends wird dem Leser von R. der Hauptunterschied zwischen der besprochenen Steuer und der späteren landständischen Steuer klar gemacht, daß nämlich die erstere eine feste, ordentliche, von jeder Bewilligung unabhängige Abgabe, die letztere eine außerordentliche, jedesmal besonders bewilligte ist. Wenn man diesen Unterschied hervorhebt, erscheinen die gemeinsamen Züge beider um so bemerkenswerter. Die ältere Steuer wird, obwohl sie wie die Menge der privatrechtlichen Einkünfte des Landesherrn (z. B. die Leistungen der Hörigen) eine ordentliche, feste Abgabe ist, dennoch (vereinzelte Ausnahmen abgerechnet) nicht von demselben Einnehmer wie jene (dem Kastner) erhoben, sondern von solchen, die auch sonst vorzugsweise mit staatlichen Geschäften betraut sind, insbesondere Gerichtsbeamten. Hieraus ersieht man, daß das Mittelalter ein Gefühl der Verschiedenheit der staatlichen und privaten Einkünfte des Landesherrn gehabt hat, und daß es unzulässig ist (was so häufig geschieht), alle Einkünfte der Landesherren, denen man vor dem Aufkommen der landständischen Steuern begegnet, über einen Kamm zu scheeren.

In die ältere Periode der Landesherrschaft, die etwa mit dem 13. Jahrh. abschließt, verlegt R. auch noch die Entstehung des landesherrlichen Hofgerichtes in Baiern, und zwar läßt er dieses aus den alten herzoglichen Landtagen hervorgehn. Wir können uns damit nicht einverstanden erklären; zum mindesten reicht die Beweisführung R.s nicht aus, um seine Ansicht zu begründen. Protestieren müssen wir vor allem, wenn R. S. 116 die Jurisdiktionsgewalt der Landesherren des 12. und 13. Jahrhunderts ganz allgemein mit der des Königs in Vergleich stellt. Für eine richterliche Stellung des Landesherrn, die der des Königs zu vergleichen wäre, ist ›ursprünglich‹ (so Rosenthal a. a. O.) kein Raum vorhanden. Von dem Grafschaftsgericht geht der Instanzenzug ›ursprünglich‹ direkt an das königliche Hofgericht; ein dazwischen stehendes landesherrliches Gericht gibt es ›ursprünglich‹ nicht[1]); die landesherrliche Gewalt bedurfte noch einer Steigerung, bevor sie die alte Gerichtsorganisation durchbrechen konnte. Von diesem Kardinalsatze hat jede Erörterung über die Entstehung des landesherrlichen Hofgerichtes auszugehn. Eine Zwischeninstanz zwischen dem Grafschaftsgericht und dem

1) Vgl. histor. Taschenbuch a. a. O. S. 307. R. Schröder a. a. O. S. 558 Anm. 194.

königlichen Hofgericht gab es nur in den Landtagen der Stammesherzoge. Können dieselben aber für die Entstehung von landesherrlichen Hofgerichten in Betracht kommen? Schwerlich![1]). Erstens ist der Personenkreis, über den sich die Kompetenz der beiden Gerichte erstreckt, ein verschiedener. Auf den herzoglichen Landtagen kann über alle Insassen des Stammesgebietes geurteilt werden. Für das landesherrliche Hofgericht sind dagegen die Grenzen des Territoriums maßgebend, das bairische Hofgericht hat mit den Unterthanen anderer zum alten Stammesgebiet gehöriger Territorien nichts zu thun. Zweitens haben die herzoglichen Landtage nur eine außerordentliche Jurisdiktion, während die landesherrlichen Hofgerichte die ordentlichen Gerichte des Adels sind. Drittens gibt es auch nach der Entstehung von Hofgerichten noch immer Versammlungen der Großen des Territoriums, d. h. der Landstände, welche außerordentlicher Weise Recht sprechen[2]). Eher die landständischen Landtage als die Hofgerichte darf man als Fortsetzung der herzoglichen Landtage ansehen (freilich auch nur cum grano salis)[3]). S. 116 Anm. 2 führt R. selbst Beispiele an, daß die Landstände jurisdiktionelle Befugnisse ausgeübt haben. Diese Beispielsammlung ist übrigens nicht ganz kritisch. Es wäre namentlich zu untersuchen gewesen, ob nicht den Landständen eine lediglich außerordentliche Gerichtsbarkeit zugestanden hat. R. citiert z. B. Köln; von Köln wissen wir jedoch, daß das ordentliche höchste Gericht nicht die Versammlung der Landstände war[4]). Ferner scheint R. die Jurisdiktion der Landstände als eine uralte aufzufassen. ›In Braunschweig-Lüneburg hat sich die Jurisdiktion der Landstände bis ins 15. Jahrhundert erhalten, und das Kalenbergische Hofgericht war noch 1555 mit Deputierten der Stände besetzt‹ (S. 116 Anm. 2). Viel eher als ›noch‹ müßte es hier ›schon‹ heißen. Es kann natürlich von einer Teilnahme landständischer Deputierter am Hofgericht, von einer Jurisdiktion der Landstände überhaupt erst von der Zeit an die Rede sein, in welcher eine landständische Verfassung vorhanden ist; eine solche existiert bekannt-

1) Wir wollen noch davon absehen, daß wir von der herzoglichen Gerichtsbarkeit überhaupt wenig bestimmtes wissen. Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 44.

2) In Berg z. B. ist das höchste Gericht des Landes das Rittergericht zu Opladen. Daneben haben die Bergischen Landstände eine außerordentliche Jurisdiktion.

3) Vgl. auch K. v. Amira a. a. O. 134 a. E.

4) Walter, Erzstift Köln 150 ff.

lich nicht vor dem 14. Jahrhundert. Bei allen diesen von R. erwähnten Beispielen über die jurisdiktionelle Thätigkeit der Landstände aber ist man überrascht zu sehen, daß R. sie für seine Ansicht von dem Ursprung des Hofgerichts in Baiern anführt. Gerade in Baiern haben die Landstände mit dem Hofgericht nichts zu thun[1]. Viertens ist das Hofgericht von Haus aus weit weniger centralistisch als der herzogliche Landtag. Seit dem 15. Jahrh. ist es zwar in der Weise organisiert, daß es regelmäßig unter dem Vorsitz eines Beamten der Centralverwaltung abgehalten wird; seit dem 15. Jahrh. ist es Centralgericht, Hofgericht im eigentlichen Sinne des Worts. Vorher sind dagegen meistens die Vitztume die Vorsitzenden, und zwar scheinen sie als die ordentlichen, ständigen Vorsitzenden angesehen zu werden (vgl. S. 122 f.). Mit anderen Worten: die Streitsachen, die vor das Hofgericht gehören, werden meistens nicht eigentlich am Hofe abgeurteilt, sondern bei den Mittelbehörden, wie es in einer Urkunde (S. 123) auch ausdrücklich heißt: jeder Vitztum soll in seinem Vitztumsbezirk die Streitfälle erledigen (vgl. S. 279 Anm. 7). Es liegt in der Natur der Sache, daß die Urteilfinder, die der Vitztum zuzieht, überwiegend auch Eingesessene seines Bezirks sind[2]. So können wir das unter dem Vitztum tagende Gericht nicht als ein Centralgericht, sondern müssen es etwa als Bezirksgericht bezeichnen. Wenn wir es mit R. »Hofgericht« nennen, so liegt dazu eine Berichtigung insofern vor, als für die Fälle, über welche das Hofgericht aburteilte, der Vorsitz des Landesherrn von Rechts wegen nötig war. Insbesondere die Ritterbürtigen hatten den Gerichtsstand vor dem Landesherrn, d. h. dem Inhaber der Grafschaft[3]. Praktisch war der regelmäßige persönliche Vorsitz des Landesherrn natürlich nur dann möglich, wenn er blos eine oder einige wenige Grafschaften besaß. Dagegen der Landesherr von Baiern, der über so viele Grafschaften gebot, mußte sich vertreten lassen; und zwar erfolgt seine Vertretung, wie wir soeben gesehen, bezirksweise, durch die Vor-

1) Vgl. zur Entstehung des Hofgerichts noch R. Schröder a. a. O. 558 u. 572.

2) Wenn R. S. 135 sagt: »Zumeist waren es natürlich Leute aus der Umgebung des Herzogs, welche das Hofrecht besaßen«, so ist dazu zu bemerken, daß das sog. Hofgericht »zumeist« gar nicht in der »Umgebung des Herzogs«, sondern von jedem Vitztum in seinem Vitztumamt gehalten wird. Auch beweisen die von R. angeführten Quellenstellen keineswegs, daß die Urteilsfinder »vorzugsweise« (Rosenthal S. 135) herzogliche Räte sind. Erst seit dem 15. Jahrhundert scheint das der Fall zu sein.

3) Vgl. die Litteraturangaben in meiner landständischen Verfassung in Jülich und Berg I, Anm. 87; ferner UB. der Stadt Braunschweig I, S. 5 § 17; Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1886, S. 179.

steher von Bezirken, in die das Land geteilt ist, durch die Vitztume. Trotzdem der Landesherr sich jedoch bezirksweise vertreten läßt, »wird doch die Fiktion von der Regelmäßigkeit des persönlichen Vorsitzes des Landesherrn aufrecht erhalten« (Rosenthal S. 122), und mit Rücksicht darauf darf man die Benennung »Hofgericht« nicht unbedingt verwerfen [1]). Allein materiell ist das Gericht eben Bezirksgericht und kann daher schwerlich aus dem alten Landtag des Stammesherzogs, welcher durchaus Centralgericht war, hervorgegangen sein [2]).

Unter diesen Umständen sieht sich Ref. nicht veranlaßt, von dem Satze G. Meyers abzuweichen, daß die Hofgerichte an den Hof des Landesherrn gezogene Landgerichte, Grafengerichte seien. Die Hofgerichte haben die Kompetenzen der Grafengerichte geerbt, einmal die Stellung des Grafengerichts als des Obergerichts des Hundertschaftsgerichtes [3]), sodann die Kompetenz für die Streitsachen der Ritterbürtigen. Wenn dem so ist und die herzoglichen Landtage andererseits wahrscheinlich in den landständischen Landtagen Nachfolger gefunden haben, also in den Hofgerichten nicht fortgesetzt werden können, was hindert uns zu sagen, daß die letzteren aus Grafengerichten hervorgegangen sind?

Die größte Aufmerksamkeit wird unter den Ausführungen R.s seine Polemik gegen die Auffassung Stölzels über den Proceß, in dem sich die Reception des römischen Rechts vollzogen hat, in Anspruch nehmen. R. bekämpft Stölzels (gelehrtes Richtertum I, 607) Satz: »Den meisten ältern deutschen Gerichten entzog das Volk selbst ihre

1) Zutreffender wäre vielleicht die Benennung »Gericht der privilegierten Klassen« oder — nach der wichtigsten der privilegierten Klassen — »Rittergericht«.

2) Von welchem Zeitpunkt ab läßt sich die Existenz des Hofgerichtes konstatieren? Es ist vorhanden, sobald die Ritterbürtigen ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Vitztum haben. Dafür fehlen aus dem 13. Jahrhundert noch Belege (vgl. Riezler a. a. O. II, 174). Die Beispiele aus dem 13. Jahrh., welche Rosenthal 119 f. anführt, sagen nichts über den ordentlichen Gerichtsstand der privilegierten Klassen aus. Natürlich kann das Hofgericht aber früher vorhanden gewesen sein, als es nachweisbar ist. Die Einteilung des Herzogtums in Vitztumämter ist für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zu belegen; s. Riezler a. a. O. 173 und Rosenthal 275 f. Vermutlich hängt diese Einteilung mit der Entstehung des Hofgerichts zusammen. Vgl. noch Bornhak, Geschichte d. preuß. Verwaltungsrechts I, 31 und Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 26, S. 135. — Nicht unerwähnt darf bei dieser Gelegenheit bleiben, daß R. mit Recht im Anschluß an G. Meyer die Annahme der Entstehung des Hofgerichts aus dem landesherrlichen Lehnsgericht zurückweist.

3) Schröder a. a. O. 548.

Thätigkeit, indem es statt ihrer ohne äußern Zwang mehr und mehr die rechtsgelehrten Beamten um Entscheidung seiner Rechtshändel anging‹. Nun scheint mir zunächst der Gegensatz zwischen Stölzel und R. nicht ein ganz so schroffer zu sein, wie er in den Ausführungen des letzteren hervortritt. R. legt besonderen Wert darauf, daß in der Centralstelle der Schiedsspruch der Beamten keine große Bedeutung gehabt hat, daß vielmehr die an den Hof gebrachten Streitsachen zum weitaus größten Teil in dem mit rechtsgelehrten Urteilfindern besetzten Hofgericht in regelrechtem Proceß entschieden worden sind. Indessen hier wäre eine Vereinigung zwischen ihm und Stölzel noch nicht ganz unmöglich; denn dieser gibt zu, daß in manchen Territorien das Verhältnis, wie es R. schildert, bestanden hat. Die entscheidende Frage ist die nach der Gestaltung der Dinge in den lokalen Instanzen; vor ihnen spielt sich die überwiegende Mehrzahl der Streitsachen ab. Es handelt sich darum, ob in den lokalen Instanzen die Gerichte mit rechtsgelehrten Personen besetzt gewesen sind und die Parteien sich vorzugsweise an sie gewandt haben, oder ob die Urteilfinder des römischen Rechtes unkundig blieben und man sich vorzugsweise an die römisch rechtlich gebildeten Beamten (Pfleger, Richter) mit dem Ersuchen um einen Schiedsspruch wandte. Wie es sich damit verhielt, untersucht aber R. leider fast gar nicht; es wären zu dem Zweck die Gerichtsprotokolle durchzusehen gewesen, was er unterlassen hat. Soweit er sich hierüber äußert, fordern seine Mitteilungen überdies den Widerspruch heraus. S. 423 heißt es: ›Justiz und Verwaltung waren nicht getrennt und Pfleger und Richter hatten Funktionen beider Zweige zu verrichten‹. Dieser Satz, der die Voraussetzung für R.s weitere Schlüsse bildet, ist in seiner Allgemeinheit jedenfalls unrichtig. S. 54, 323 und 326 bemerkt R. selbst, daß der Pfleger sich ›gewöhnlich‹ auf Verwaltungsgeschäfte beschränkte, daß es in ›den meisten‹ Landgerichten neben den Pflegern besondere Richter gab[1]). Weshalb R. hier eine Trennung von Justiz und Verwaltung nicht zugeben will, ist um so weniger ersichtlich, als er S. 138 gegen die Annahme einer Vermischung der Justiz und Verwaltung bei dem herzoglichen Rate (im 15. Jahrhundert, vor der Errichtung eines besonderen Kollegiums für das Hofgericht) polemisiert. Thatsächlich sind die Funktionen der Justiz und Verwaltung bei dem Rate ›vermischt‹. Denn eine ›Vermischung‹ ist doch vorhanden, wenn die Verwaltungsbeamten (Räte) regelmäßig zugleich die Rechtsprechung

1) Riezler a. a. O. III, 684.

ausüben. R. scheint hier freilich den Begriff der ›Vermischung‹ noch enger zu fassen, wenn er als Beweis dafür, daß Justiz und Verwaltung getrennt sind, anführt (S. 138): ›Die hofgerichtliche Thätigkeit der Räte wird als eine besondere Sphäre behandelt‹. Allein wenn die gerichtliche Thätigkeit neben den Regierungsgeschäften nicht ›als eine besondere Sphäre behandelt‹ wird, so trifft dafür schon nicht einmal mehr der Ausdruck ›Vermischung‹ zu, sondern die Rechtsprechung ist dann durch die Verwaltung überhaupt beseitigt. Bei dem Rate werden wir also von einer Vermischung der Justiz und Verwaltung zu sprechen haben. In den lokalen Instanzen sind dagegen beide wenigstens im allgemeinen, wenn auch nicht vollständig getrennt. Zwar ist das Princip der Trennung nicht das, welches in der modernen Verfassung obenan steht, eine von der Verwaltung unabhängige und selbständige Rechtsprechung zu schaffen, wie sich schon daraus ergibt, daß mitunter neben dem Richter, resp. statt desselben auch der Pfleger dem Gericht präsidiert; es handelt sich nur um eine im Sinne einer zweckmäßigen Arbeitsteilung vorgenommene Behördenorganisation. Aber vorhanden ist eine Trennung in den lokalen Instanzen unzweifelhaft.

Wenn hiernach R.s Polemik gegen Stölzel zu wenig begründet erscheint, um als siegreich anerkannt zu werden, so gebührt ihm dennoch das Verdienst, jene Frage von neuem angeregt zu haben [1]). Wertvoll ist es jedenfalls auch, daß R. darauf hinweist, wie vielleicht mehr auf Seiten der Beamten als des Volkes die Neigung vorhanden war, die Streitsachen durch Kompromis zu erledigen [2]). Für die Berechnung des Quantums von Streitsachen, die durch Kompromis erledigt sind, ist es allerdings irrelevant, ob das Kompromis auf Veranlassung des Beamten oder der Partei eingeleitet worden ist [3]).

Die größte Lücke zeigt R.s Darstellung in dem, was er über die Landgemeinde sagt. Nur das Dorfgericht bespricht er; im übrigen erfahren wir über die Gemeindeverhältnisse nichts. Wenn

1) R. verheißt übrigens weitere Untersuchungen über diesen Pnnkt.

2) In der der Polizeiordnung von Jülich-Berg beigefügten Amtleuteordnung des Herzogs Wilhelm S. 69 f. (ich citiere nach der späteren Ausgabe von 1696) wird den Amtleuten befohlen, ›die Parteien von dem Gericht ohne gebührliche Ursachen nicht anzunehmen‹, und die Zahl der Fälle festgestellt, in welchen die Amtleute ein außergerichtliches ›Verhör‹ vornehmen dürfen. Dieses Edikt ist also ein Beleg für R.s Ansicht; doch zeigt sein Inhalt immerhin, daß wenigstens bis zu einem gewissen Grade auch auf Seiten des Volkes die Neigung zu Kompromissen vorhanden war.

3) Vgl. auch Laband, die Bedeutung der Reception des römischen Rechts für das deutsche Staatsrecht (Straßburg 1880), S. 30 ff. und S. 38.

aber die Darstellungen des modernen Verwaltungsrechts sich eingehend mit den Gemeinden beschäftigen, so darf man dasselbe von einer Geschichte der Verwaltungsorganisation erwarten. Welches ist das Verhältnis der Gemeinde zum Staat?[1]). Welche Organe[2]) hat die Gemeinde? Wie dankenswert wäre eine Beantwortung dieser Fragen gewesen! Auch selbst die Ausführungen über das Dorfgericht sind lückenhaft. Ueber seine Kompetenz hätte bei einer umfassenderen Quellenbenutzung ohne Zweifel mehr mitgeteilt werden können. Die Bestimmung (S. 206), daß die Gerichtsbuße von 72 Pfennigen zwischen Landrichter und Dorfrichter geteilt werden soll, wäre zum Ausgangspunkt für eine Erörterung über das Verhältnis des Dorfgerichtes zum öffentlichen Gericht zu nehmen gewesen. Zwischen Dorf- und Hofmarksgericht scheint R. nur darin einen Unterschied zu kennen, daß das erstere von dem Einflusse eines Grundherren frei ist, während nach ihm ein patrimoniales Dorfgericht von einem Hofmarksgericht höchstens hinsichtlich der Kompetenz verschieden ist, im übrigen beide identisch sind[3]). Allein diese Unterscheidung trifft doch nicht das Wesen der Sache. Das Dorfgericht bezieht sich auf die Angelegenheiten der Ortsgemeinde; es ist Gemeindegericht; es gehören vor dasselbe insbesondere die Streitigkeiten, welche die Beobachtung des Flurzwanges und die Allmendenutzung betreffen. Das Hofgericht dagegen ist nicht Gemeindegericht; es bezieht sich auf eine Anzahl von Grundstücken, die ein

1) Im Mittelalter gehört die Gemeinde der Staatsverfassung nicht an. Diese Thatsache hat namentlich zwei Konsequenzen. Erstens erhält der Gemeindevorsteher seine Ernennung, resp. seine Bestätigung nicht von dem Staate; sondern er wird von der Gemeinde, resp. unter Mitwirkung der Gemeinde von dem Gemeindeherrn (welcher nur zufällig mit dem Landesherrn identisch ist) ernannt. Zweitens erläßt nicht der Staat Gemeindeordnungen; sondern jede Gemeinde, resp. jeder Gemeindeherr unter Mitwirkung der Gemeinde ordnet selbst die Gemeindeverhältnisse. An dem Beispiele Baierns würde sich diese Besonderheit des mittelalterlichen Staates namentlich deshalb gut illustrieren lassen, weil es von allen deutschen Territorien des Mittelalters wohl die reichste staatliche Gesetzgebung besitzt.

2) S. 405 erwähnt R. in dem Excerpt eines auf das Steuerwesen bezüglichen Aktenstückes »die Obleute oder Vierer der Dörfer«. Wer sind denn die Dorfvierer? Von wem dürfen wir eine Aufklärung darüber erwarten, wenn nicht von dem Geschichtsschreiber der Verwaltungsorganisation?

3) S. 204 sagt R.: durch die Feudalisierung des früher genossenschaftlichen Dorfgerichtes »wurde der Unterschied zwischen Dorf- und Hofmarksgericht nicht vollständig verwischt; denn einige nicht patrimoniale (Gemeinde-)Dorfgerichte existierten fort«. Er setzt also patrimoniales Dorfgericht und Hofmarksgericht gleich.

und demselben Herrn gehören, die aber nicht eine Gemeinde zu bilden brauchen. Der grundherrliche Besitz des Mittelalters ist Streubesitz; ein Grundherr besitzt oft in einer Mehrzahl von Gemeinden nur je ein einzelnes Grundstück. Nun unterstehn zwar nicht immer alle Grundstücke, die einem Grundherren gehören, seinem Hofgericht; aber es ist, wie R. selbst konstatiert (S. 193), nichts ungewöhnliches, daß ein Hofgericht eine Anzahl an verschiedenen Orten zerstreut liegender Güter umfaßt[1]). So wird man denn durchaus nicht, wie R. will, den Unterschied zwischen Dorf- und Hofgericht darin sehen dürfen, daß das erstere autonom, das letztere von einem Grundherrn abhängig ist; vielmehr hört ein Dorfgericht nicht auf, Dorfgericht zu sein, wenn es von einem Grundherrn abhängig wird, da die Abhängigkeit von einem solchen sein Wesen nicht berührt[2]).

Eingehender als mit der Landgemeinde beschäftigt sich R. mit der Stadtgemeinde. Seine Ausführungen über die Verfassungsgeschichte der bairischen Städte — über die Geschichte des Stadtgerichts ebenso wie über die der Stadtgemeinde — sind sehr dankenswert[3]). Doch ist das reiche Urkundenmaterial für die Darstellung

1) Ueber weitere Unterschiede zwischen Dorfgericht und Hofgericht s. meine Entstehung der Deutschen Stadtgemeinde 6.

2) Darüber, daß die von Grundherren abhängigen Dorfgerichte auch Hofgerichte (in Baiern Hofmarksgericht) genannt werden, s. a. a. O. S. 18. Ein solches Beispiel liefert das von R. S. 197 Anm. 4 citierte Weistum von Essenbach.

3) Da ich mich hier über die Geschichte der deutschen Stadtverfassung zu äußern habe und da es sich dabei um »eine der wichtigsten Fragen deutscher Verfassungsgeschichte handelt« (so Lamprecht an der sogleich anzuführenden Stelle), so mag mir eine polemische Bemerkung gestattet sein. Soeben kommt mir Band I von H. Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik in die Hand. Daselbst (S. 532) wirft mir Lamprecht vor, daß ich ihn in meiner Entstehung der deutschen Stadtgemeinde »als grundsätzlichen Gegner der Theorie v. Maurers behandelt« habe. Wie lauten meine Worte? Ich sage a. a. O. S. 117: »Lamprecht macht der Ansicht Maurers ein Zugeständnis«; ferner S. 118: »L. sieht sich zu einer Koncession an die Ansicht M.s genötigt«. S. 115 zähle ich diejenigen auf (darunter L.), welche der Ansicht M.s »eine gewisse Bedeutung zuerkennen«. S. 118 spreche ich dem gegenüber von den grundsätzlichen Gegnern jener Ansicht und nenne dabei nur Nitzsch, Heusler, Schmoller. Auf Grund dieser Stellen erhebt nun L. seinen Vorwurf! Allerdings habe ich andererseits a. a. O. L. aus guten Gründen auch nicht unter denen genannt, die den Gedanken von dem Ursprung der Stadt- aus der Landgemeindegewalt in erster Linie vertreten; denn seine Zendereitheorie und seine Ansicht, daß die Landgemeinden von den Frohnhöfen absorbiert worden seien, schließen, wenn man sie konsequent verfolgt, jenen Gedanken aus. Und wenn L. jetzt alles schön mit einander vereinigen zu können glaubt, so liegt darin lediglich ein Beweis von mangelhaftem Unterscheidungsvermögen.

des Verhältnisses von Gemeinde und Staat auch hinsichtlich der Stadtgemeinde nicht genügend ausgenutzt worden [1]).

Ausführliche neue Mitteilungen über landständisches Steuerwesen darf man von einer Geschichte der Verwaltungsorganisation nicht erwarten. R. stützt sich denn auch bei der Darstellung desselben auf bereits vorliegende Arbeiten, insbesondere diejenigen von Rockinger-Lerchenfeld und Hoffmann. Er zeichnet sich jedoch dadurch vor seinen Vorgängern aus, daß er eine mehr systematische Darstellung versucht, während jene, am meisten wohl Hoffmann [2]), rein chronologisch die einzelnen Steuern nach einander aufzählen, kein klares Gesamtbild von der Steuerverwaltung geben. Im übrigen mögen zu diesem Abschnitt hier einige Anmerkungen vorgetragen werden. S. 401 erwähnt R., daß im Jahre 1474 landständische Verordnete »auch von den dem Landgerichte unmittelbar unterworfenen herzoglichen Grundholden« die Steuer erhoben. »Herzogliche Grundholde« würden herzogliche Domänenbauern sein; R. würde also mit jenen Worten sagen, daß das landesherrliche Domanium von den Landständen besteuert worden sei. Will R. dies thatsächlich behaupten? Ich vermag nicht zu beurteilen, wie man es damals mit der Besteuerung des landesherrlichen Domaniums in Baiern gehalten hat. Jedenfalls ist der Kreis der dem Landgericht unmittelbar unterwor-

1) S. 176 Anm. 2 macht R. eine Mitteilung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kommunal- und öffentlichem Gericht; erwünscht wären weitere Mitteilungen über diesen Gegenstand. — In seinen Beiträgen zur Deutschen Stadtrechtsgeschichte (Würzburg 1883) stellt R. u. a. die Verfassung von Straubing dar. In Straubing sind Gemeindeherr und Landesherr verschiedene Personen (vgl. insbesondere S. 220); es besteht also das gleiche Verhältnis wie in Hameln. An dem Beispiel einer solchen Stadt hätte der Gegensatz von Staat und Gemeinde im Mittelalter geschildert werden sollen.

2) Ich führe hier zwei charakteristische Beispiele an, wie wenig Hoffmann (Gesch. der direkten Steuern in Baiern) eine Verarbeitung seines Stoffes versucht hat. S. 11—14 wird ein Aktenstück fast ganz in extenso mitgeteilt; S. 14, am Schluß, bemerkt dann Hoffmann: »Wir brauchen dem kaum etwas hinzuzufügen« und fügt in der That keine Erklärung, keine das wesentliche kurz zusammenfassende Inhaltsangabe hinzu. Diese Form der Darstellung — falls man dabei überhaupt von Darstellung sprechen darf — geht durch das ganze Buch. Nur ausnahmsweise wird einmal eine Erläuterung gegeben und dann an irgend einer Stelle, an der der Verfasser zufällig auf den Gedanken kommt. Vgl. den bezeichnenden Uebergangssatz S. 25: »Es sei hier eine Bemerkung eingeschaltet, zu der die Nachrichten aus damaliger Zeit Anlaß geben«. Die Darstellungsform Hoffmanns findet man auch in der jüngsten Geschichte des landständischen Steuerwesens eines deutschen Territoriums (Bielfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens).

fenen Personen, der ›landgerichtlichen Unterthanen‹ (Rosenthal S. 403 Anm. 4) ein durchaus anderer als der der herzoglichen Grundholden[1]). So, wie sich R. die ständische Verteilung denkt, bestand sie in den kolonisierten Slavenländern seit dem 15. Jahrhundert, aber in Baiern nie. — Ueber die Stellung der Gemeinde erfahren wir auch hinsichtlich der Steuerwaltung bei R. so gut wie nichts. Sind die Gemeinden auf dem Lande nirgends Steuerverbände?

Wir sind im vorstehenden bei einigen Punkten länger verweilt. Bei anderen können wir uns kürzer fassen. S. 344 scheint R. anzunehmen, daß die Aemterverpfändungen in Baiern eine Specialität des 16. Jahrhunderts seien. Sie finden sich aber in anderen Territorien weit früher[2]). Das Jahrhundert, in welchem es sonst zu den umfassendsten Verpfändungen kommt, ist wohl das fünfzehnte. Die Durchsicht der baierischen Amtsverschreibungen aus dem 14. und 15. Jahrh. würde für Baiern gewis dasselbe Resultat ergeben. S. 24 fällt R. (im Gegensatz zu Lindner) ein sehr günstiges Urteil über die Thätigkeit der Fehmgerichte (›energische Hüter des Rechts‹; ›boten dem Wehrlosen eine Zuflucht‹ u. s. w.). Die gute Wirkung, welche von den Fehmgerichten ausgieng, dürfte sich jedoch im wesentlichen auf die Thatsache beschränken, welche R. S. 29 hervorhebt, daß nämlich eine Klage bei dem Fehmgericht die Gewährung von Rechtshilfe bei dem heimischen Gerichte zur Folge hatte (vgl. histor. Ztschr. Band 63, S. 310). S. 119 Anm. 2 behauptet R., daß die niederbaierischen Herzoge schon seit 1255 dauernde Residenzen hatten. Er macht jedoch selbst sogleich einige Einschränkungen. Unseres Erachtens ist es irreführend, von dauernden Residenzen des Landesherrn im Mittelalter zu sprechen; es handelt sich höchstens darum, daß er einige seiner Schlösser bevorzugt, als Lieblingsaufenthalt wählt, wie man klar aus der baierischen Hofordnung von 1293 ersieht, welche drei Orte nennt und hinzufügt: da der herzog allermeist wonen sol mit dem hof. Die Bedeutung einer Residenz hat kein Ort im Mittelalter: das System der Verwaltung war ein wanderndes.

1) Dies verkennt auch Hoffmann. Er behauptet a. a. O. S. 14, daß den fürstlichen ›Steurern‹ die Veranlagung der ›Grundholden des Herzogs‹ überlassen worden sei. In der betr. Steuerinstruktion (S. 12 und 13) steht aber von den hzgl. Grundholden nichts; es ist vielmehr von ›allen, die in den hzgl. Gerichten gesessen sind‹, von dem ganzen Landgerichtsbezirk die Rede.

2) Vgl. z. B. liter. Centralblatt 1889, Sp. 1637; meine landständ. Verf. in Jülich und Berg II, S. 76; Jürgens, die Landeshoheit im Fürstentum Lüneburg S. 60 f.

R. gedenkt, nach seinen Aeußerungen im Archiv für österreich. Geschichte Band 69, S. 53 [1]) zu schließen, den Studien zur Geschichte der Verwaltungsorganisation noch lange Zeit treu zu bleiben. Wir werden seine weiteren Arbeiten über diesen Gegenstand auch in dem Falle mit Dankbarkeit aufnehmen, wenn die Quellenbenutzung in ihnen nicht umfassender ist als in dem vorliegenden Buche. Indessen willkommener wird doch eine Arbeit sein, die das Lob in Anspruch nehmen darf, etwas ganzes zu sein.

Königsberg i. Pr. G. v. Below.

Havet, Julien, Lettres de Gerbert (983—997), publiées avec une introduction et des notes. [Aus: Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire]. Paris, Alphonse Picard, éditeur. 1889. LXXXVII, 253 p. 8°. Preis M. 6,40.

Die Sammlung von Geschichtsquellen, der diese Publikation angehört, besteht erst wenige Jahre; dennoch nimmt sie unter den modernen Hülfsmitteln des Geschichtsstudiums schon jetzt eine hervorragende Stellung ein. Diesen Erfolg verdankt sie sowohl den tüchtigen Leistungen der einzelnen Mitarbeiter als auch der vortrefflichen Leitung durch einen Ausschuß von Sachverständigen, in dem die an dem speciellen Zweck der ›Collection de textes‹ zu nächst interessierten höheren Lehranstalten Frankreichs, l'École des Chartes, l'École des Hautes-Études und andere durch namhafte Gelehrte vertreten sind. Manche der bisher bearbeiteten Stoffe liegen den Gebieten, denen sich das Studium in Deutschland mit wohlbegründeter Vorliebe zuzuwenden pflegt, fern. Andere haben für deutsche Gelehrte und Studierende dasselbe hohe Interesse wie für französische und unter ihnen stehn die Briefe Gerberts, des Vasallen Ottos II., des Lehrers und Beraters Ottos III. in erster Reihe.

A. Olleris, der letzte Herausgeber der Briefe in den ›Oeuvres de Gerbert‹ (Clermont-Ferrand et Paris 1867), hat die Kritik des Textes nicht unerheblich gefördert; da er aber in der Anordnung der durchweg undatierten Stücke ein verkehrtes Princip befolgt, so hat

1) Seinen daselbst erschienenen Aufsatz über die Behördenorganisation Ferdinands I. citiert R. nach den Seitenzahlen der Separatausgabe. Er beeinträchtigt damit blos die Brauchbarkeit dieser Citate; denn nur wenige werden im Besitz der Separatausgabe sein, da das Archiv ja allgemein verbreitet, jedermann zugänglich ist.

seine Ausgabe nur dazu gedient die ohnehin schwierige Verwertung des eigenartigen Quellenstoffes noch mehr zu erschweren. Ein sehr glücklicher Gedanke war es daher, die Herstellung einer neuen kritischen und mit einem Kommentar versehenen Ausgabe der Briefe Gerberts in das Programm der ›Collection de textes‹ aufzunehmen und mit dieser Aufgabe Herrn Julien Havet zu betrauen. War er doch dazu berufen, wie kaum ein anderer, schon wegen seiner Verdienste um die Erklärung der sog. Geheimschrift Gerberts und der ihr zu Grunde liegenden italienischen Tachygraphie des zehnten Jahrhunderts. Die hierauf bezüglichen Abhandlungen Havets[1]) bilden wertvolle Vorstudien zu dem nun vorliegenden, in jeder Hinsicht ausgezeichneten Hauptwerke.

Es enthält die Briefe in einem Texte, dem die Ueberlieferung, soweit sie zur Zeit bekannt ist, vollständig und nach ihrem Werte gesichtet zu Grunde liegt. Dem Abdrucke der Briefe läßt Havet eine ausführliche, in sechs größere Abschnitte geteilte Einleitung ›Introduction. Gerbert et ses lettres‹ vorausgehn, um nicht nur die Ergebnisse seiner Forschungen übersichtlich zusammenzustellen, sondern auch einen großen Teil der Untersuchungen selbst vorzulegen. Dieses Verfahren war an sich richtig und aus einem bestimmten Grunde besonders zweckmäßig: es ermöglichte dem Herausgeber die Ansichten eines russischen Gelehrten, des Herrn N. Boubnov, der während Havets Buch unter der Presse war, eine Monographie über die Briefsammlung Gerberts, speciell über die Handschriften veröffentlichte, eingehend zu berücksichtigen und sich mit ihnen kritisch auseinanderzusetzen. Eine leichte und angenehme Aufgabe, insofern als sich herausstellte, daß beide Gelehrte, die unabhängig von einander denselben Gegenstand bearbeitet hatten, in den wichtigeren Fragen meistens übereinstimmten, war sie schwierig wegen eines äußeren Umstandes. ›Ce livre — sagt Havet p. XLII n. 3 — est malheureusement écrit en langue russe, ce qui m'a rendu la lecture tres difficile et la rendra sans doute telle pour beaucoup de personnes‹. Zahlreiche deutsche Gelehrte werden sich diesen Ausdruck des Bedauerns aneignen unter dankbarer Anerkennung der von Herrn Havet geleisteten Dollmetscherdienste. Im Interesse der Wissenschaft möchte ich an dieser Stelle den Wunsch nach einer

1) L'écriture secrète de Gerbert. — La tachygraphie italienne du X[e] siècle. Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles-lettres 4[e] série T. XV. p. 14—112. p. 351—374. Die erstere Abhandlung habe ich besprochen in den Gött. gel. Anz. 1888 No. 8.

Uebersetzung des offenbar wichtigen russischen Werkes aussprechen. Inzwischen hat Herr B. es vornehmlich der französischen Vermittlung zu verdanken, wenn seine Forschungen über Gerberts Briefe in Deutschland überhaupt bekannt und beachtet werden.

Havet erzählt in dem ersten Teile der Einleitung (p. V—XXXVIII) ausführlich die Lebensgeschichte Gerberts. In dem zweiten (p. XXXIX—XLII) kommt er auf seinen eigentlichen Gegenstand, auf die Sammlung der Briefe, welche G. in den Jahren 983—997, also vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Ravenna, verfaßte, und nach sorgfältiger Analyse des Inhalts, in welchem Gerberts persönliche Korrespondenz und die von ihm für andere geschriebene Briefe als die wichtigsten, aber nirgends gesonderten Bestandteile hervortreten, würdigt H. sowohl die historische und litterarische Bedeutung der Briefe als auch die ihnen zugeschriebene Dunkelheit. Diese Eigenschaft gehört zum Wesen der Briefe in den zahlreichen Fällen, wo der Verf. sich in Andeutungen ergeht, die uns unverständlich sind, weil wir die betreffenden, Gerbert und seinen Korrespondenten wohlbekannten Vorgänge oder Verhältnisse nicht kennen, auch keine Möglichkeit mehr haben sie zu ermitteln. Anders verhält es sich mit den Schwierigkeiten, welche in den Mängeln des bisherigen Textes, in den chiffrierten Stellen einzelner Briefe und in dem Umstande, daß fast sämtliche Briefe undatiert sind, ihren Grund haben: ihnen beizukommen, sie wenn möglich ganz aus dem Wege zu räumen, das ist das Ziel, welches H. im Auge gehabt und, wie er p. XLI mit berechtigter Befriedigung selbst urteilen darf, im Wesentlichen erreicht hat.

Der dritte Teil der Einleitung (p. XLII—LVI) bezieht sich auf die Ueberlieferung der Briefe, beziehungsweise des Sammelwerkes, in dem sie uns vorliegen. H. zeigt, daß jene aus verschiedenartigen Elementen besteht und wie die einzelnen Bestandteile von selbständiger Bedeutung sich genetisch zu einander verhalten, nämlich zwei Handschriften des elften und des sechzehnten Jahrhunderts, zwei Drucke des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts und zwei Kollationen aus derselben Zeit. Der gemeinsame Archetypus ist verloren; auch fehlen mehrere Mittelglieder, darunter zwei nach älteren Vorlagen verfaßte Abschriften, welche noch im siebzehnten Jahrhundert vorhanden waren, aber jetzt nur aus den erwähnten Drucken und Kollationen bekannt sind. Die Ueberlieferung ist also in wesentlichen Beziehungen lückenhaft, gleichwohl ist es H. gelungen den Zusammenhang herzustellen und seine Ansicht von dem Prozesse der Ueberlieferung überzeugend zu begründen. Als

besonders wichtig hebe ich hervor: die Ausführungen über die ältere der beiden noch vorhandenen Handschriften, den Cod. Lugd. Voss. lat. 4⁰ Nr. 54, saec. XI., den H. auf Grund ziemlich sicherer Spuren in dem französischen Kloster Saint-Mesmin bei Orleans entstanden sein läßt, und den engen, höchst wahrscheinlich unmittelbaren Zusammenhang dieser Kopie mit der verlorenen Urform; sodann den Nachweis, daß die jetzt verlorene Abschrift J. Sirmonds, aus der A. Du Chesne, Historiae Francorum Scriptores Tom. II (Paris 1636) die zweite Hälfte der Briefe abgedruckt hat, dem Leydener Codex (*L*) entstammt, und endlich, diesem und seiner Familie zur Seite, die Bildung einer zweiten Hauptgruppe von Texten, der unter anderem das römische, in der Vallicellana befindliche Manuskript, Bibl. Vallicell. G. 94 (*V*) angehört. Den Zusammenhang dieser zweiten Gruppe mit der Urform hat nach Havets Darlegungen nicht *V*, sondern eine jetzt verlorene ältere, aber noch im sechzehnten Jahrhundert vorhandene, hier als *P* signierte Handschrift vermittelt. Auch zu *P* steht *V* nur indirekt in Beziehung; das Mittelglied bilden die sog. Schedae Fabri, eine von oder für Nicolas Le Fevre nach *P* angefertigte Kopie, welche jener zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts dem Kardinal Baronius übersandte: für diesen kopiert in *V*, sind die Schedae Fabri später wiederholt zu Kollationen benutzt worden, zuletzt von Baluzius, aber seitdem sind sie spurlos verschwunden. Als direkte Ableitung aus *P* erkennt Havet die von Jo. Massonus (Paris 1611) besorgte Ausgabe der Briefe, *M*. Sie ist wichtig als editio princeps und zugleich als Hauptquelle für die erste Serie der Briefe bei Du Chesne (*D*), der daneben die Schedae Fabri benutzte. In diesen zum Teil verwickelten Beziehungen orientiert man sich leicht mit Hülfe eines von Havet entworfenen und am Schlusse der ›Einleitung‹ mitgeteilten Stammbaumes: ›Tableau des manuscrits et des principales éditions‹. Die übrigen Ausgaben, welche für die Neugestaltung des Textes nicht in Betracht kommen, weil sie aus den erwähnten Handschriften und Ausgaben abgeleitet sind, nebst zwei französischen Uebersetzungen findet man auf p. LV verzeichnet und kurz besprochen.

In dem vierten Abschnitt (p. LVI—LXX) untersucht H. den Ursprung, die Urform und die Geschichte des Textes der in *L* und in den Repräsentanten von *P* enthaltenen Briefsammlung. Gerbert selbst bezeichnet er mit Recht als den Verfasser des originalen Sammelwerkes; kurz und bündig setzt er auseinander, daß es unmöglich ist eine Sammlung von Briefen, die an viele verschiedene Empfänger und großenteils im Namen anderer Personen geschrieben

worden sind, auf einen beliebigen Compilator zurückzuführen. Was die Urform des Werkes angeht, so denkt sich H. als solche ein Buch oder Heft, worin Gerbert die Koncepte der von ihm verfaßten Briefe eintrug. Auch Boubnov ist zu dieser Ansicht gekommen, und um sie zu begründen bezieht Havet sich einerseits auf die Thatsache, daß Gerbert wiederholt in der Lage war einzelnen seiner Korrespondenten Abschriften früherer Briefe mitzuteilen [1]), andererseits auf die formale Beschaffenheit der Briefe, auf die allen gemeinsame Eleganz des Stils wie des Ausdrucks und die an vielen beobachtete Verkürzung der Höflichkeitsformeln: in den Reinschriften seiner Briefe wird G. sie stets vollständig angebracht haben. Endlich: das wichtige Merkmal der tachygraphisch geschriebenen Stellen läßt keine andere Auffassung zu als die, daß die uns überlieferte Sammlung der Briefe Gerberts in letzter Instanz auf den zugehörigen Koncepten beruht.

Derartige Stellen kommen allerdings nur in *P* vor und hinsichtlich ihrer Deutung bestehn, wie aus p. LXI n. 2 hervorgeht, zwischen Havet und Boubnov einzelne Differenzen. In *L* fehlen sie, aber trotzdem müssen sie in der *L* und *P* gemeinsamen Vorlage, in dem verlorenen Original, gestanden haben, weil *L* an den entsprechenden Stellen Lücken aufweist. Hin und wieder hat der Schreiber den Ausfall sogar direkt kenntlich gemacht. In dem verlorenen Original ist die Notenschrift wahrscheinlich viel ausgiebiger verwendet worden als man nach den wenigen Noten, überhaupt der Geringfügigkeit solcher Stellen in *P* denken sollte. Der Schreiber von *L* hat die tachygraphischen Charaktere seiner Vorlage augenscheinlich gar nicht verstanden und wenn Havet schon aus anderen Gründen vermutete, *L* sei in Frankreich, im Kloster Saint-Mesmin entstanden, so dient ihm das Fortbleiben der tachygraphischen Stellen in *L* als Bestätigung, während ihn das Vorhandensein derselben in *P* bestimmt diesen Text auf Italien zurückzuführen. Soviel ist gewis: Gerberts Vertrautheit mit der syllabaren und, wie es scheint, nur in Italien üblichen Notenschrift wird aus seinen italienischen Beziehungen genügend erklärt und während Boubnov nach p. LXI n. 2 für möglich hält, daß Gerbert tachygraphische Stellen in den Reinschriften seiner Briefe angebracht habe, vertritt Havet die entgegengesetzte Ansicht, daß die tachygraphischen Charaktere nur in den Koncepten gestanden haben können, mit denselben triftigen Gründen, die er schon in seiner Abhandlung: L'écriture secrète de Gerbert p. 21 geltend machte.

1) Belege aus den Briefen Gerberts p. LVII n. 2.

Uebrigens differieren die alten Handschriften *L* und *P* nicht nur in ihrem Verhalten zu den tachygraphischen Stellen der Vorlage, sondern auch sonst erheblich. Beide kopieren denselben Text, aber in verschiedenem Umfange[1]). ›Chacun des deux textes comprend un certain nombre de lettres qui manquent dans l'autre‹. So lautet der zweite der drei Sätze, in denen H. p. LX die von ihm erkannten ›différences principales‹ präcisiert. Den Beweis erbringt er auf p. LX in tabellarischer Form. Aber noch genauer bestimmt er das Verhältnis, indem er zeigt, daß der Charakter der Auslassungen in *L* ein anderer ist als in *P*.

In *P* ist die ursprüngliche Folge bis über die Mitte beibehalten worden, aber von Nr. 153 ab fehlen die meisten der in *L* vorhandenen Briefe; nur drei sind in *P* übergegangen und einer davon, Nr. 181, nur unvollständig. In *L* dagegen treten Auslassungen hin und wieder auf, sie verteilen sich über die ganze Sammlung, bilden

1) Ob *P* außer den Briefen noch anderes aus dem litterarischen Nachlasse Gerberts enthalten hat, ist eine offene Frage. *L*. enthält nach den Angaben Havets p. XLIII die Schriften, welche Gerbert im Jahre 995 über seine Erhebung zum Erzbischof von Reims, beziehungsweise über die Absetzung seines Vorgängers Arnulf verfaßte, und die Briefsammlung in folgender Verteilung. Es stehn auf f. 1—52 die Schrift über das Koncil zu S. Bâsle von 991 und der Brief an den Straßburger Bischof Wilderod von 995; f. 52—81 der größere Teil der Briefsammlung mit der Ueberschrift: ›*Incipit exemplar epistolarum Girberti papae, quas ad diversos composuit*‹; f. 82—87 die Schrift über das Koncil zu Mouzon von 995 und die Oratio in concilio Causeio; f. 87—97 Rest der Briefsammlung. Von den Streitschriften hat Havet nur den Brief an Wilderod aufgenommen und unter Nr. 217 eingereiht. Die Briefsammlung (Nr. 1—216) ist in die neue Ausgabe vollständig übergegangen; letztere enthält auch diejenigen Stücke, welche dem Titel in *L* nicht entsprechen: mehrere kleine Dichtungen Gerberts, darunter Nr. 75—78 Epitaphien auf verstorbene Freunde und Gönner, und drei Briefe an Gerbert: Nr. 31, 146, 186.

Mit Nr. 218—220 hat es eine andere Bewandtnis. H. entnahm diese drei Stücke einem Werke des sechzehnten Jahrhunderts, dessen Verfasser in der Lage war die Briefe Gerberts aus *L* zu excerpieren, aus N. Vignier, La Bibliothèque historiale, T. II. (Paris 1587). Jene drei Briefe fehlen in *L*, wie dieser Text gegenwärtig vorliegt. Vigniers Excerpte sind überhaupt die einzige Ueberlieferung, die es von ihnen gibt; aber daß auch sie ursprünglich einen Teil von *L* gebildet und, wie Havet p. LI annimmt, auf einem jetzt verlorenen Blatte gestanden haben, ist in hohem Grade wahrscheinlich.

Gerberts gelehrte Schriften in Briefform und seine pontifikalen Erlasse hat H. principiell von der Ausgabe ausgeschlossen; nur zu Gunsten von fünf Stücken hat er eine Ausnahme gemacht und ihnen eine Stelle im Anhang (Appendice p. 234—242) gegeben; über die bei der Auswahl maßgebenden Gesichtspunkte äußert er sich in einem besonderen Vorwort p. 234.

aber nirgends zusammenhängende Gruppen. Frühere Forscher haben diese Eigentümlichkeit von *L* aus dem, wie sie meinen, für Gerbert kompromittierenden Inhalt der ausgelassenen Briefe erklären wollen: man hat an eine im Interesse Gerberts durchgeführte Unterdrückung bestimmter Briefe gedacht und neuerdings geht Boubnov in dieser Richtung soweit, daß er diese Manipulation auf Gerbert selbst zurückführt. »Le manuscrit *L* serait donc une édition du recueil des lettres de Gebert, édition que l'auteur lui-même aurait expurgée, pour la publier en France, au temps de son archiépiscopat« [1]). Havet widerlegt diese Hypothese und ersetzt sie durch eine andere, die meines Erachtens Zustimmung verdient. Er weist nach, daß schlechterdings nicht abzusehen ist, wie die Briefe, welche in *L* fehlen, Gerbert zu der Zeit, da er Erzbischof von Reims war (991—997) oder später hätten kompromittieren können: denn die antikarolingische, den Robertinern günstige Politik, welche G. darin vertritt, hatte ja obgesiegt. Aber manche der fraglichen Briefe konnten der Zeit, da sie geschrieben wurden, für G. und andere Anhänger Hugo Capets gefährlich werden; auf diese unzweifelhaft richtige Beobachtung gründet Havet seinen Versuch zur Erklärung der in *L* bemerkten Auslassungen [2]). Er nimmt an, Gerbert sei so vorsichtig gewesen, daß er sich bei der Eintragung jener Briefe in sein Konceptbuch der Notenschrift bediente; der Schreiber von *L* aber, der Notenschrift unkundig, habe die sekretierten Stücke als unverständlich einfach weggelassen. Dieser reproducierte seine Vorlage überhaupt unbekümmert um das Interesse späterer Leser; schlicht und recht kopierte er, was er lesen konnte; was er nicht lesen konnte, wurde übergangen. Das bezeugen einzelne Briefe, die auch in *P* vorkommen, in *L* aber arg verstümmelt sind; um die dort gebotenen Texte überhaupt zu verstehn, muß man die entsprechenden Stücke in *P* heranziehn [3]). *P* bietet tachygraphisch geschriebene Stücke der Vorlage in allgemein verständlichen Transskriptionen dar; dadurch hat dieser Text vor *L* viel voraus und es wäre von großem Interesse zu wissen, wie der Vorzug zu Stande gekommen ist: ob lediglich durch das Verdienst des Abschreibers, der, vermutlich ein Italiener, von der Notenschrift etwas verstanden haben könnte, oder ob dieser nach Transskriptionen arbeitete, welche ihm eine andere in der

1) So referiert H. p. LX über »le système soutenu par M. Boubnov«.

2) Mit Ausnahme von vier, Nr. 213—216 in *P*. Bezüglich ihrer ist ein Grund zur Sekretierung nicht ersichtlich; ihr Fehlen ist anders zu erklären. Introduction p. LXVI.

3) Introd. p. XLIV.

Notenschrift bewanderte Person geliefert hatte. Havet entscheidet sich für die letztere Annahme im Hinblick auf die schon erwähnten aber nur in *P* vorhandenen tachygraphischen Stellen, welche in einzelnen meist zum gemeinsamen Bestande gehörigen Briefen wie Nr. 121, 124, 125 u. s. w. stehn geblieben sind. Begann die Vervielfältigung erst, nachdem das Original von anderer Hand einer mit Transskription verbundenen aber keineswegs vollständigen und durchgreifenden Revision unterzogen war, so begreift man, wie der Schreiber von *P* dazu kam den im Allgemeineu glatt fortlaufenden Text hin und wieder durch tachygraphische Charaktere zu unterbrechen. Diese Erklärung ist ebenso scharfsinnig wie einleuchtend. Havet trägt sie vor p. LXV mit der bezeichnenden Schlußwendung: ›Ce n'est là qu'une hypothèse; peut-être en trouvera-t-on une meilleure: celle-ci suffit, en tout cas, à résoudre la difficulté‹.

Unbedingt recht hat Havet darin, daß er — in Uebereinstimmung mit N. Boubnov[1]) — dem Texte *P* die dem Texte *L* anhaftende Eigenschaft einer schlichten Kopie abspricht. Er bezeichnet *P* als eine zu bestimmtem Zwecke angefertigte Redaktion der originalen Briefsammlung und führt die Entstehung auf Gerbert selbst zurück. Nur dieser konnte Interesse haben an einem Texte, worin Briefe, welche sich auf die viel umstrittene Stellung und Thätigkeit Gerberts als Erzbischof von Reims beziehen, systematisch weggelassen, und mit ungefähr 150 Briefen aus früherer Zeit (983—989) nur noch sieben spätere verbunden sind, die fast sämtlich von vortrefflichen Beziehungen Gerberts zu Otto III. Zeugnis ablegen. Welchen Zweck konnte eine so beschaffene Sammlung haben, wenn nicht diesen: den Schreiber der Briefe, der im J. 998 Frankreich auf immer verließ, an der Stelle, wo er nicht nur Schutz, sondern auch eine neue glänzendere Laufbahn suchte, also am kaiserlichen Hofe oder bei dem Kaiser selbst, in ein möglichst günstiges Licht zu setzen? Zu dem Schlusse, den H. aus dem Inhalt von *P* auf den Zweck dieses Textes gezogen hat, passen vortrefflich seine Beobachtungen über Varianten, welche in manchen der beiden Texten gemeinsamen Briefe vorkommen. Fein und sicher unterscheidet H. zwischen zwei Arten von Varianten: solchen, die unzweifelhaft einem der Abschreiber zur Last zu legen, als Kopialfehler zu betrachten sind, und anderen, zu deren Erklärung man annehmen muß, Gerbert selbst habe in P den ursprünglichen Text absichtlich geändert, um ihn durch Beseitigung von einzelnen Härten, unklaren oder fehler-

1) Introd. p. LXVI, n. 1.

haften Wendungen und ungewöhnlichen Ausdrücken[1]) für einen minder geübten Leser verständlicher und gefälliger zu machen.

Die Bestimmung von *P* als ›édition, préparée et arrangée par les soins de Gerbert lui-même‹ (p. LXVI) ist nun aber noch in anderer Hinsicht wichtig. Aus ihr ergeben sich die Grundsätze der Textkritik, wie H. sie Introd. p. LXX entwickelt und zwar namentlich mit Rücksicht auf diejenigen Lesarten von *P*, welche er als planmäßige Abänderungen des ursprünglichen, durch *L* repräsentierten Textes erkannte. In solchen Fällen hat H. selbstverständlich die Lesarten von *L* bevorzugt und in den Text aufgenommen, dagegen die Varianten von *P* in den kritischen Apparat verwiesen. Ueber den letzteren und die Einrichtung der neuen Ausgabe überhaupt erfährt man das Nähere in dem sechsten Abschnitt der Einleitung (p. LXXIX—LXXXI), während zwei Konkordanztafeln (p. LXXXV—LXXXVII) ersichtlich machen, wie sich Havets Anordnung der Briefe zu der von anderen Editoren angenommenen verhält.

In den älteren Ausgaben, bei Massonus und Du Chesne, ist die handschriftliche Reihenfolge zu Grunde gelegt und im Wesentlichen unverändert beibehalten. Auch ist schon früher vereinzelt die Ansicht geäußert worden, daß die handschriftliche Folge zur chronologischen in Beziehung stehe: so von C. F. Hock, Gerbert oder Papst Sylvester II. und sein Jahrhundert (Wien 1837) S. 192 ff. und von R. Wilmans, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto III. (Berlin 1840), im Exkurs über die Briefe Gerberts[2]). Meistens freilich gieng die Meinung dahin, ein solches Verhältnis bestehe nicht; die Folge der Briefe in den Handschriften sei willkürlich und um die einzelnen Stücke zu datieren, müsse man ohne Rücksicht auf ihre Stelle innerhalb der Reihe lediglich nach Merkmalen des inneren Zusammenhangs urteilen. Nach dieser Methode sind in älterer und neuerer Zeit verschiedene Gruppierungen vorgenommen worden, keine aber entfernt sich von den Handschriften so weit wie die angeblich streng chronologische Ordnung, welche Olleris durchgeführt hat, und keine hat mit der Zeit so wohlbegründeten Widerspruch erfahren, wie eben diese.

Was Havet im fünften Abschnitt der Einleitung (L'ordre et la date des lettres. Introd. p. LXX—LXXIX) in Uebereinstimmung mit Boubnov[3]) gegen sie vorbringt, ist geradezu vernichtend. Ge-

1) Belege für beide Arten von Varianten findet man Introd. p. LXVII und LXVIII.

2) S. 144.

3) Introd. p. LXXI, n. 1.

mäß der Ansicht, welche H. von dem Ursprung und der ursprünglichen Beschaffenheit der *L* und *P* gemeinsamen Vorlage, dem Konceptbuche Gerberts, .gewonnen hat, stand es ihm von vorneherein fest, daß die Ordnung der Briefe in den Handschriften der Zeitfolge ihrer Entstehung entsprechen müsse, aber keineswegs begnügt er sich mit aprioristischer Behauptung dieses Verhältnisses. Für seine Hypothese nimmt er überhaupt keine unbedingte Geltung in Anspruch. Ihren Wert machte er davon abhängig, ob, beziehungsweise wie weit sie mit der auf dem Inhalt beruhenden Datierung zahlreicher Briefe in Einklang zu bringen ist, und nachdem eine höchst scharfsinnige Untersuchung für die ganze Reihe der Briefe von Nr. 1—180 vollkommene Uebereinstimmung zwischen Inhaltsdaten und handschriftlicher Folge ergeben hat, führt H. bezüglich des Restes den Nachweis, daß die Folge der betreffenden Stücke in *L* nur teilweise, nämlich innerhalb der Gruppe Nr. 190—212, als chronologisch gelten kann. Um die übrigen, Nr. 181—189 einerseits und Nr. 218—220 andererseits in die richtige Zeitfolge zu bringen, muß man sie umstellen, nämlich so, daß Nr. 181—187, die sämtlich in der zweiten Hälfte des J. 997 geschrieben worden sind, ganz ans Ende gerückt werden. Für die in *L* vorliegende ›interversion‹ (p. LXXI) macht H. nicht den Abschreiber, sondern dessen Vorlage, das Konceptbuch Gerberts, verantwortlich. Wahrscheinlich mit Recht. Denn daß es G. um eine strenge Durchführung des chronologischen Princips nicht zu thun gewesen ist, zeigt deutlich die Beschaffenheit der Schlußgruppe in *P*. Auch hier liegt eine Abweichung von der Zeitfolge vor; die Erscheinung der ›interversion‹ ist also beiden Texten gemeinsam: der Unterschied ist nur der, daß *L* sie in größerem Maßstabe, *P* in kleinerem aufweist.

Die Entdeckungen, welche Havet über das chronologische Princip der beiden Texte und über das genaueste Datum jedes einzelnen Briefes gemacht hat, konnten wohl den Gedanken an eine entsprechende Neuordnung der sämtlichen Stücke in der Ausgabe nahe legen. Aber hätte H. sich hierzu bestimmen lassen, so würde er eine mit seinem Streben nach möglichst treuer Wiedergabe des originalen Sammelwerkes unverträgliche Inkonsequenz begangen haben. Man muß ihm Dank dafür wissen, daß er es vorgezogen hat, die Briefe Nr. 1—216 in der Ausgabe so zu ordnen, wie sie in *L* und *P* einander folgen. Der reiche historische Gewinn jener Entdeckungen tritt uns zwiefach entgegen: in den erklärenden Anmerkungen, welche H. unter dem kritischen Apparate jedem einzelnen Briefe hinzugefügt hat, und in dem ersten Abschnitt, dem **biographischen** Kapitel der Einleitung.

In diesem Abriß der Lebensgeschichte Gerberts ist dessen Stellung und Bedeutung als des ersten christlichen Gelehrten und des elegantesten Schriftstellers seiner Zeit nur obenhin gestreift. Auch dem letzten und äußerlich glänzendsten Stadium in dem Leben seines Helden, den vier Jahren, da G. als Papst Silvester II. die römische Kirche regierte (999—1003), hat H. nur eine kurze Betrachtung gewidmet. Um so eingehender schildert er die frühere, mit wichtigen Vorgängen der französischen und der deutschen Geschichte eng verknüpfte Laufbahn Gerberts von seinem Eintritt in die große Welt bis zur Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Ravenna (998 April), der Vorstufe des römischen Pontifikats. Alle einschlägigen Einzelheiten, welche den Briefen zu entnehmen sind oder in anderen Quellen überliefert zum Verständnis der Briefe dienen, hat H. sorgfältig gesammelt und zu einem einheitlichen Bilde geschickt verarbeitet. Neue Thatsachen hat er dabei nicht zu Tage gefördert, wie das auch nicht zu erwarten war, aber gruppiert sind die Begebenheiten stets im Einklang mit seinen Untersuchungen über die Daten und die Zeitfolge der Briefe und manche mehr oder minder wichtige Vorgänge erhalten nun erst ihre richtige Stelle in dem Gange der Dinge, wie z. B. die in Ep. Gerberti Nr. 103 erzählte Freilassung des Grafen Gotfried von Verdun aus französischer Kriegsgefangenschaft[1]), in der er sich seit dem Frühjahr 985 befand. Für historische Uebungen würde es eine lohnende Aufgabe sein, diese neueste Biographie Gerberts mit den Darstellungen desselben Gegenstandes in anderen Werken zu vergleichen und ihre Abweichungen zu beurteilen.

Mit seinen Vorgängern setzt H. sich auseinander in Betreff der Beurteilung Gerberts als Persönlichkeit. Introd. p. XXXIV ss. erörtert er die Gegensätze, welche in der Wertschätzung dieses eigentümlichen, den meisten seiner Zeitgenossen weit überlegenen Mannes seit dem Mittelalter hervorgetreten sind. Günstige und ungünstige Auffassungen werden verzeichnet, unter den ersteren ein noch unbekanntes, lediglich bewunderndes Urteil, welches Stephan Baluzius niederschrieb, als er sich anschickte eine Biographie Gerberts zu

1) Bei R. Wilmans und W. v. Giesebrecht liest man den 17. Mai 987 als Datum dieser Begebenheit, nach den alten Drucken *M* und *D* mit: XVI. cal. *Junii.* Aber in *L* steht: XV. kl. *jul.* (17. Juni) und *V* mit: Decimo sexto kal. *iul.* weicht nur einen Tag ab. Indem nun Havet das Ende der Gefangenschaft Godfrieds dem gemäß datiert, bringt er es, Introd. p. XVIII, unzweifelhaft richtig in ursächlichen Zusammenhang mit der Thronbesteigung Hugo Kapets, der am 1. Juni 987 gekrönt worden war, während Gotfrieds Freilassung in den Darstellungen der genannten deutschen Forscher als eine der letzten Regierungshandlungen des am 21. oder 22. Mai verstorbenen Königs Ludwig V. erscheint.

verfassen. Aus diesem Plane wurde nichts; nur ein Entwurf zur Vorrede ist handschriftlich vorhanden (Paris, Bibl. nat. ms. Baluze 129) und das Wesentliche daraus hat H. p. XXXV mitgeteilt. Aus der neueren deutschen Geschichtslitteratur hat er die abfällige Beurteilung Gerberts in R. Wilmans Jahrbüchern Ottos III. hervorgehoben, während er über Gfrörers Schmähungen und Verdächtigungen, aber auch über die unbefangenen und gerecht abwägenden Bemerkungen über Gerberts Charaktereigenschaften in anderen Werken, z. B. in W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit Bd. 1. (5. Aufl.) S. 851. 852 mit Stillschweigen hinweggegangen ist. Havet selbst urteilt im Wesentlichen ebenso wie Baluzius, der sich vorgenommen hatte zu zeigen. ›bonum, gravem, pium, sapientem, fortem, praestantem optimis artibus, denique dignum memoria virum fuisse Gerbertum‹. Auch er hält die gegen Gerbert erhobenen Vorwürfe der Treulosigkeit, der Doppelzüngigkeit, des maßlosen Ehrgeizes u. s. w. für unbegründet, und um sie abzuweisen schreibt er eine Art von moralischer Ehrenrettung, in der wunde Punkte, wie Gerberts Abfall von K. Hugo, seine hochverräterische Verbindung mit dem sonst gehaßten karolingischen Prätendenten und seine reuige Rückkehr zum König allerdings offen dargelegt aber sehr milde beurteilt werden.

Die Geschichtskunde hat das Interesse ein Charakterbild Gerberts zu besitzen, welches unabhängig von der Frage nach dem sittlichen Werte oder Unwerte einzelner Handlungen ihm als einer politisch wichtigen und psychologisch merkwürdigen Persönlichkeit gerecht wird. Hermann Reuter hat ein solches skizziert in seiner ›Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter‹ (Bd. I, S. 82 ff.) mit feinem Verständnis für die nun einmal nicht wegzuleugnende Thatsache, daß Gerbert ›dieser Idealist des Wissens ein gleicher Virtuos in der realistischen Politik‹ gewesen ist. Havets moralisierende Betrachtungsweise ist einseitig; es käme darauf an sie in der angedeuteten Richtung zu ergänzen und zu vertiefen, während die Verdienste, welche sich dieser Gelehrte um die Textkritik, die Zeitbestimmung und die Erklärung der Briefe Gerberts erworben hat, nicht übertroffen werden können.

E. Steindorff.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 9. 1. Mai 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Studniczka, Franz, Kyrene eine altgriechische Göttin. Archäologische und mythologische Untersuchungen. Mit 38 Abbildungen. Leipzig, Brockhaus, 1890. X und 224 S. 8°. Preis 12 Mark.

Das Buch ist Otto Puchstein gewidmet und auf dessen grundlegende Aufsätze über die kyrenäischen Vasen (Archäol. Zeitung 1880 und 1881) aufgebaut. Puchstein hatte die griechisch-libysche Mischkultur Kyrenes als solche zuerst gewürdigt. St. behandelt in diesem Werke viel mehr als der Titel verspricht: die Entstehungsgeschichte dieser Kultur, wie sie in den Monumenten, der Sage und der Geschichte entgegentritt. So kommt er schließlich auch auf die Göttin, nach der das Land den Namen trägt. Ich habe das Buch mit höchstem Interesse nachgearbeitet und bekenne freudig, mannigfaltige Anregung aus ihm geschöpft zu haben und noch zu schöpfen. Die klare, mit allen jenen Phantastereien, die dieses Feld der Altertumsforschung durchwuchern und von den Handbüchern getreulich kolportiert werden, energisch aufräumende Darstellung verdient alles Lob. Der zweite Abschnitt ›Ueber die Reliefs vom Schatzhause der Kyrenäer in Olympia‹ scheint mir am besten gelungen, desgleichen der Nachweis, daß die ›Nymphe‹ Kyrene in der That eine alte, nur im Laufe der griechischen Religionsgeschichte stark verdunkelte Göttin eines bestimmten griechischen Stammes gewesen ist (VI), wenngleich mit Einschränkungen. I (Ueber die kyrenäischen Vasendarstellungen) enthält zwar ein paar bedauerliche Irrtümer, ist mir aber auch nach

der Puchsteinschen Vorarbeit wegen einer Fülle von Detailbeobachtungen aus andern Denkmälerkreisen und Darstellungen sehr belehrend gewesen. III—VI, welche etappenweise die Entstehungsgeschichte der griechischen Kolonie Kyrene aus Sage und Geschichte erschließen, kann ich nur zu einem kleinen Teil vertreten. Meine Einwendungen werde ich ausführlich zu begründen suchen, zunächst aber über die ersten beiden Kapitel referieren.

Hier gleich haben wir uns alle bei St. zu bedanken, daß er seinen Text fortlaufend mit Abbildungen, und nicht blos mit den unumgänglich notwendigen, begleitet hat. Der bisher zerstreute Denkmälervorrat dieses Kreises ist nunmehr jedem zugänglich geworden. Zu wünschen wäre, daß diese Art der Veröffentlichung zusammenfassender Gruppen von Monumenten gleicher Provenienz bei den dazu berufenen archäologischen Kollegen Nachahmung fände. Es geht ohne solche Bücher absolut nicht mehr. Wir werden bald nicht mehr wissen, was alles wir an monumentalen Schätzen schon besitzen, und weiß man es auch, so sind nur wenige Auserwählte in der glücklichen Lage, immer an die Quellen heranzukommen. St. hegt den Plan, selber noch andere Kulturcentren ähnlich zu behandeln. Ich würde solche Arbeiten mit Freuden begrüßen.

I.

Puchstein hatte die Schale des zweiten Arkesilas aus der Mitte des sechsten Jahrh. als ein kyrenäisches Fabrikat angesprochen, weil ihre Darstellung, jener ›ergötzlich naive‹ Silphionhandel des Königs, mit specifisch kyrenäisch-epichorischen Elementen durchsetzt ist. Dies unanfechtbare Ergebnis wird von St. in seinem ersten Kapitel nicht blos gegen erfolgte Angriffe glücklich verteidigt, sondern mit neuen, recht belehrenden Einzelheiten gestützt. Daß die kyrenäische Thonwarenfabrikation weiter andauerte, scheint allerdings nicht zu bezweifeln, wenn auch ein monumentaler Beleg aus dem fünften Jahrh. zur Zeit noch fehlt. Nur muß ich die S. 13 vorgetragene Vermutung Studniczkas, als besäßen wir für diese Zeit ein litterarisches Zeugnis in dem bei Herodot IV 163 mitgeteilten Orakel, abweisen. In diesem ›nach dem Sturz der Battiaden gemachten pythischen Orakel‹ wird Arkesilas III die dunkle Warnung erteilt, *ἢν δὲ τὴν κάμινον εὕρῃς πλέον ἀμφορέων, μὴ ἐξοπτήσῃς τοὺς ἀμφορέας, ἀλλ' ἀπόπεμπε.* Wäre das Orakel in Kyrene entstanden, so behielte St. recht. Das wäre erst zu beweisen. Aber es könnte, wie andere diese Stadt betreffende Prophezeiungen gut und gern in Delphi nachgewachsen sein. In diesem Falle bewiese es für die Thonfabrikation Kyrenes im fünften Jahrh. nichts.

S. 14 ff. stellt St. arkadische Münztypen, welche den Zeus Ly-

kaios sitzend und auf ihn zufliegend den Adler zeigen, mit dem schwarzfigurigen Vasenbilde (Fig. 7) desselben Stils, wie die Arkesilasschale, zusammen und leitet das Gefäß aus Kyrene her, weil außerhalb Arkadiens nur noch in Kyrene dieser Kult erweislich und aus der im sechsten Jahrh. erfolgten arkadischen Zuwanderung hinreichend erklärt ist. — Ferner haben die englischen Grabungen in Naukratis ein Bruchstück von Thonmalerei zu Tage gefördert, welches St. S. 18 aus Flinders Petries ›Naukratis‹ nach vorgenommener Revision beigibt. Wegen des dem Silphion der kyrenäischen Münzen ähnlichen Baumrestes vermutet er nicht unwahrscheinlich kyrenäischen Ursprung des Gefäßes. In dem Apfelzweig, welcher, wie der Silphionzweig, von einer aufrechtstehenden langbekleideten und bezopften weiblichen Person (deren Oberkörper leider zerstört ist) gehalten wird, erkannte er vielleicht mit Recht einen Hinweis auf die Hesperiden. Die Hesperiden sind gerade hier, von den Kyrenäern wenigstens, fest lokalisiert. Soweit kann ich folgen. Die Umdeutung eines zur Vergleichung herangezogenen kyrenäischen Münztypus, der sicher Herakles und die Hesperide vor dem Apfelbaum darstellt (Fig. 15), hat keinerlei Berechtigung: St. benennt die Gestalt ›Kyrene‹ statt ›Hesperide‹ S. 20. Freilich ist der herrliche Gottesgarten, welchen die Hesperiden hüten, die Landschaft Kyrene selbst, aber niemals heißt die Nymphe Kyrene ›Hesperide‹, sondern wird, sofern sie in diesen Garten von auswärts durch Apollo geführt wird, deutlich von den Hesperiden unterschieden. St. mag es verantworten, wenn er seine Hypothese in die Apolloniusverse II 502 ff. hineinliest. Dort sagt Apollonius von der Nymphe Kyrene:

τήν γ' ἀνερειψάμενος ποταμῷ ἔπι ποιμαίνουσαν
τηλόθεν Αἱμονίης χθονίαις παρακάτθετο νύμφαις,
αἳ Λιβύην ἐνέμοντο παραὶ Μυρτώσιον αἶπος.

Apollo birgt die Kyrene bei den libyschen Landesnymphen, unter welche wir uns die Hesperiden miteinbegriffen denken können; weiter wird gar nichts ausgesagt. Die religionsgeschichtliche Bedeutung der Hesperiden hat St. außerdem verkannt: Wilamowitz, Herakles II 131 ff. Weiter vermutet er S. 21, der Herakles der Münze repräsentiere die arkadischen Einwanderer des sechsten Jahrh. Allein — einmal abgesehen von dem eigentlichen Sinn dieser Heraklessage — die Arkader sind keine Dorer, nicht einmal heraklesfreundlich zu nennen. Das Münzbild beweist meines Erachtens nur, daß die Kyrenäer das Lokal des Hesperidengartens für sich beanspruchten, und das durften sie.

Die genannte weibliche Figur auf der Vase von Naukratis hat St. mit Hülfe naukratischer, durch die englischen Ausgrabungen zu Tage

gekommener Münzen (Fig. 16 u. 17) glücklich erkannt. Kyrene steht vor dem Silphion und dem Hesperidenbaum, den Schätzen ihres Landes. ›Diesen erhaltenen Münzen‹, fährt St. fort, ›wäre eine von Aristoteles in der *Κυρηναίων πολιτεία* genannte beizuzählen, welche (wie aus der Konfusion der Excerpte noch deutlich hervorgeht) den König Battos dargestellt hätte, wie er von Kyrene das Silphion in Empfang nahm. Aber es scheint mir sehr erwägenswert, ob nicht Aristoteles den Münztypus auf Fig. 15 (Herakles und die Hesperide vor dem Apfelbaum) in dieser Weise misverstanden hat‹. Ich muß St. den Rat geben, mit Aristoteles' Aussagen in Zukunft behutsamer umzugehn. Noch an einem zweiten Beispiel könnte ich zeigen, daß der Irrtum nicht auf des Aristoteles, sondern auf seines Interpreten Seite liegt (St. S. 176 ff.). Was Aristoteles auf seiner Münze sah, das beschreibt der ihn excerpierende Sprüchwortsammler mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit in zwei Fassungen. Nach Hesych (= Suid.) s. v. *Βάττου σίλφιον* war auf der einen Seite das Silphion, das *ἐξαίρετον* des kyrenäischen Königsgeschlechts, auf der andern der Kopf des Ammons abgebildet. Danach ist das leicht verderbte, aber größere Excerpt des Aristophanesscholiasten zu Plut. 925 sachlich mit voller Sicherheit herzustellen. Es ist überliefert fr. 528 Rose (Leipzig 1886 p. 328): *ἐν νομίσματι αὐτὸν* (den Battos) *ἐχάραξαν, τῇ μὲν βασιλέα, τῇ δὲ σίλφιον παρὰ τῆς πόλεως δεχόμενον, ὡς 'Αριστοτέλης κτλ.*' Dreierlei wird im Texte nötig, eine Umstellung und eine Ergänzung ganz nach Maßgabe des kürzeren Excerpts im Lexikon, und drittens muß die Personifikation der Stadt, die Poliuchos Kyrene — wie St. selber andeutet — hineingebracht werden, also: *τῇ μὲν βασιλέα σίλφιον παρὰ τῆς Πόλεως δεχόμενον, τῇ δὲ* <*Ἄμμωνα*>. Danach hat Aristoteles gar nicht den Münztypus mit Herakles und der Hesperide beschreiben wollen, sondern einen völlig andern, aber in sich verständlichen, d. h. von ihm nicht erst durch das behauptete Misverständnis gewonnenen, der aber durch Münzfunde noch nicht belegt zu sein scheint. Der richtig verstandene Aristoteles hat vielleicht des Rätsels Wort für das Fig. 18 zum ersten Male mitgeteilte kyrenäische, auch in Naukratis gefundene, jetzt in London befindliche Schalenbild gesprochen. St. war dem wahren, glaube ich, ganz nahe. Dort reicht Kyrene stehend einem thronenden Manne den Granatapfel, das bekannte Symbol der vegetabilen Fruchtbarkeit, zum Besitze. ›Zunächst könnte man an den Stadtgründer Battos I. denken. Aber das Sitzen des Sterblichen vor der Göttin wäre bedenklich, und so wird ein Gott gemeint sein, eher als der Sohn Aristaios der Gatte Apollo, mit dem sie noch Kallimachos sich auf der Höhe von Myrtussa zu Kyrene in traulichem Zusammensein denkt‹. Das letzte ist

ohne weiteres ausgeschlossen: oder kosen die Götter anders als die Menschheit? Der würdig thronende Mann ist doch wohl Battos, die Situation die von Aristoteles aus dem Münztypus der Stadt mitgeteilte. Die Göttin übergibt dem thronenden König die Frucht des Landes, d. h. dieses selber zum Eigentum. Daß sie dabei steht, scheint mir so natürlich, wie das Thronen des Fürsten. Er sitzt ja nicht als Privatperson auf einem Hausgerät, sondern thront als Repräsentant der libyschen Herrschaft auf dem Insigne seiner Macht. Auf dem von Kyrene nach Delphi gestifteten Streitwagen versah die Nymphe Kyrene den Dienst des *ἡνίοχος*, während Battos — der Stadtgründer ist auch hier gemeint — von der Libya bekränzt ward Paus. X 15, 4: *ἡνίοχος μὲν τοῦ ἅρματός ἐστι Κυρήνη, ἐπὶ δὲ τῷ ἅρματι Βάττος τε καὶ Λιβύη στεφανοῦσα αὐτόν* [1]). Seine verunglückte Deutung des Londoner Vasenbildes trägt St. leider auch in eine andere von ihm Fig. 3 publicierte Darstellung eines Thongefäßes hinein. Dort sitzt ein durch die relative Kleinheit der Proportionen als halbes Kind gekennzeichnetes Mädchen vor einem bärtigen Manne, beide in lebhafter Gestikulation die Hände vor sich streckend. Ich frage St., ob man so kost. Aber den Sinn des Ganzen verstehe ich nicht. Ferner ist auf der Vase von Naukratis eine Reihe von teils männlichen, teils weiblichen Flügelgestalten, zu beiden Seiten der Silphion und Apfelzweig haltenden Kyrene, gegen sie in Abständen heranschwebend. St. weist in dankenswerter Ausführung nach, daß solche Luftdämonen sich gerade auf Monumenten kyrenäischer Provenienz auch sonst vorfinden, und nennt — einem Winke M. Mayers folgend — auf Grund des Akusilaosfragments bei Philodem *π. εὐσεβείας* 43 Gomp. die weibliche Abteilung dieser Geister zur Linken des Beschauers ›Harpyien‹, die männlichen zur Rechten mit richtiger Konsequenz ›Boreaden‹. Es sind dies Wesen, mit welchen die Besiedler der Kyrenaika schon in ihrer alten Heimat im ägäischen Meere sich die Luft bevölkert dachten. Auf Tenos z. B. nördlich von Thera sind die Boreaden fest lokalisiert, wie ich GGA 1889 S. 830[1] gezeigt habe, auf Kreta die Harpyien (schol. Apollon. II 298).

Das zweite Kapitel des Buches beschäftigt sich mit einem sehr zerstörten Kalksteinrelief aus Olympia und weist in der bisher unbestimmt als gorgonenartig bezeichneten weiblichen tierwürgenden Ge-

1) Bei Pindar Pyth. IX 94 sq. (d. h. in der hesiodischen Kyreneeoee St. S. 41) wahrsagt Cheiron, Apollo werde die Nymphe nach Libyen entführen und sie, nachdem Libya in Person ihr *χθονὸς αἶσαν συντελέθειν ἔννομον* (d. h. die Kyrenaika) geschenkt, zur Poliuchos machen, *ἐπὶ λαὸν ἀγείραις νασιώταν ὄχθον ἐς ἀμφίπεδον*. Wie Libya die Kyrene, so muß notwendig nach dieser Auffassung Kyrene ihrerseits den Battos als Führer der »Inselleute« mit dem Lande belehnt haben, damit der Besitz »*ἔννομος*« würde.

stalt die löwenwürgende Kyrene nach, wie sie nicht blos auf späten Denkmälern (Fig. 22 u. 23), sondern auch bei Pindar im neunten pythischen Gedicht, d. h. der hesiodischen Kyreneeoee, erscheint. Die ganz schlagende Argumentation mag man bei ihm selbst nachlesen. St.s Folgerungen für Olympia sind unabweislich. Das Stück stammt vom Giebel des Schatzhauses der Kyrenäer. Auch über den weiteren Inhalt und die Form dieses Giebels hat er mehrere berechtigte Vermutungen geäußert[1]).

II.

Kapp. III ff. rückt St. die Thatsachen der Monumente in ihren kulturgeschichtlichen Zusammenhang. Das älteste kyrenäische Kunstdenkmal, der olympische Giebel, setzt den Löwenkampf der Nymphe als geläufigen Mythus der Kyrenäer voraus, und das wunderbare ist, daß dieser Mythus trotz der afrikanischen Löwen nicht erst in Kyrene entstanden sein kann, sondern auf Grund der von St. nahezu vollständig herangezogenen Litteratur nach Südthessalien zurückverlegt werden muß. *Παρὰ τύμβον Ἰώλκιον* (Kallim. Hymn. III 208) hat Kyrene den Löwen bezwungen. Entgangen aber ist St., daß die trotz ihrer Dürftigkeit immer noch ergiebigen Kallimachosscholien z. d. St. den ›Grabhügel von Iolkos‹ als den des Pelias bezeichnen, an welchem die berühmten Leichenspiele einstens gefeiert worden waren. Damit kommen wir an einen Platz, welchen alte Sagen besonders bevorzugt haben. Gerade auch ein kyrenäischer Geschlechtsheros, Euphemos, der Ahnherr des Königshauses, hatte bei jenen Spielen rühmlich gekämpft. Zufall ist das nicht. Noch mehr. Der König Eurypylos, der in Kyrene zum Löwenkampfe aufruft, ist eigentlich Thessaler von Ormenion, auf Magnesia, wenige Stadien also von Iolkos, fest lokalisiert: das hat O. Müller erkannt, St. bestätigt. Also haben wir nicht nur mit St. zu sagen ›die löwentötende Kyrene und Eurypylos sind ursprünglich thessalische Sagengestalten‹, sondern zu schließen, daß ganz speciell diejenige Form der Erzählung, nach welcher Kyrene den Löwen im Gebiete und auf Geheiß des Eurypylos erlegt, altthessalischen Ursprungs und in Libyen lediglich sekundäre Dublette ist. Es scheint, daß St. diese zwingende Folgerung, welche nur scheinbar etwas nicht wesentliches in die seinige neu hineinträgt, übersehen hat. Ich muß indessen diese örtliche Fixierung der g a n z e n

1) Pindar gebraucht da, wo er von der Kyrene als Polias spricht Pyth. IV 460 ff. das Beiwort *χρυσόθρονος*: *ἔνθεν δ' ὔμμι* (dem Euphemidengeschlecht) *Λατοίδας ἔπορεν Λιβύας πεδίον σὺν θεῶν τιμαῖς ὀφέλλειν ἄστυ χρυσοθρόνου διανέμειν θεῖον Κυράνας*. Das Beiwort wäre für die Nymphe oder Göttin Kyrene sehr auffällig, wenn es in der Stadt ein Kultbild der thronenden Polias nicht gab, in ihrem Tempel natürlich, über welchen St. S. 170 ff. gehandelt hat. — Auf ›goldenem Wagen‹ entführt Apollo sie Pyth. IX 6.

Sage um so schärfer betonen, als ich noch eine dritte (und beinahe noch eine vierte) Gegend aufzeigen werde, welche wiederum den König und die ›Nymphe‹ beisammen kennt. St. hat sich diesen Fund entgehn lassen.

Lykophron, der erste Zeuge v. 895 ff., bedarf leider, um verständlich zu werden, auch hier mehr Worte, als im Interesse der Kürze wünschenswert wäre. Da sich aber gerade dieser Abschnitt des chalkidischen Dichters auch für andere Zwecke als gleich bedeutsam herausstellen wird, so soll die kleine Mühe nicht gescheut werden.

Auch Libyens Besiedlung durch die irrenden Griechen läßt Lykophron die Seherin prophezeien, und glücklicherweise wird dieselbe nicht, wie sonst so oft, mit einigen wenigen Worten abgethan. Er sagt: ›In Libyen werden mit ihren Schiffern stranden Guneus Prothoos Eurypylos auf der Rückkehr von Troja‹. Guneus ist Eponym des nordthessalischen Gonnoi. Dazu stimmt, daß er als Fürst der perrhäbischen Typhäer von Lykophron bezeichnet wird (vgl. Stephanos s. v. *Κύφος*). Prothoos, Tenthredons Sohn, welchen ebenfalls die Ilias kennt (*B* 756), verlegt Lykophron nach Palauthra und Euryampos am Flusse Amphrysos, also nicht nach Magnesia (wie die Scholien wollen), sondern nach dem Südrande der Phthiotis, in die Gegend von Halos (Strabo VIII p. 433). Die genauen Grenzen dieses Reiches kann ich nicht feststellen. Vielleicht giengen sie in den betreffenden Teil von Magnesia noch hinüber, so daß die Scholienangabe nicht geradezu widerspräche. Eurypylos endlich heißt 901 Fürst *τοῦ πετρωθέντος Λύκου ἀποινοδόρπου καὶ πάγων Τυφρηστίων*. Da ist vor allem der Tymphrestos im Ainianengebiet ein fester Punkt. Ob nach dieser Auffassung auch Ormenion und die Gegend von Iolkos dem Eurypylos zufiel, ist wegen der Konkurrenz des Prothoos schwer auszumachen, bleibt aber im Bereich der Möglichkeit immerhin. Darauf kommt alles an, wo der ›felsgewordene Lykos‹ liegt. Die an ihn in den Scholien geknüpfte Legende weist mit den Namen Thetis und Peleus direkt nach Phthia: *ἐν Θετταλίᾳ ἐστὶ πεδίον ›Λυκοειδές‹ καλούμενον, ὅπερ λύκος ἐλυμαίνετο, ὅντινα ἡ Θέτις ἀπελίθωσε φαγόντα τὰ ἄποινα, ἅπερ ἀπέστειλεν ὁ Πηλεὺς 'Ακάστῳ ὑπὲρ τοῦ φόνου τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ ῎Ακτορος ... ἐκράτει γὰρ καὶ τῶν τόπων τούτων Εὐρύπυλος*. Tzetzes weiß aus seinen Scholien noch von einer zweiten Geschichte, welche an die Ermordung des Phokos durch Peleus und Telamon anknüpft: *ἡ γοῦν Ψαμάθη ἔπεμψε τοῖς βουσὶ τοῦ Πηλέως καὶ τοῖς ποιμνίοις λύκον, ὃς ἐκεῖνα ἐλυμαίνετο. Θέτιδος δὲ δεηθείσης ἀπελίθωσε τοῦτον πάλιν ἡ Ψαμάθη*. Das Herrschergebiet des Eurypylos umfaßte also ebenfalls Teile von Phthia und das Ainianengebiet bis zum Tymphrestos. Aber die Verse des Dichters

fordern, daß wir für Eurypylos noch etwas südwärts heruntergehn. Nachdem er nämlich die Helden in der Aufeinanderfolge Guneus Prothoos Eurypylos aufgezählt, fährt er 903 ff. in ersichtlich umgekehrter Reihe so fort: *ὧν* (das sind die *ναῦται* der drei Helden, vgl. 898) *οἳ μὲν Αἰγώνειαν ἄθλιοι πάτραν ποθοῦντες, οἳ δ' Ἐχῖνον, οἳ δὲ Τίταρον Ἰρόν τε καὶ Τρηχῖνα καὶ Περραιβικὴν Γόννον Φάλαννάν τ' ἠδ' Ὀλοσσόνων γύας καὶ Κασταναίαν ἀκτέριστον ἐν πέτραις αἰῶνα κωκύσουσιν ἠλοκισμένοι.* Nach dem alten Erklärer (Paraphrase, Tzetzes, Steph. s. v. *Αἰγ.*) lag Aigoneia in Malis — wohin irrigerweise die Paraphrase und Tzetzes auch den Tymphrestos verrücken — also unmittelbar südlich an das Gebiet des Eurypylos angrenzend, dem somit nach der Auffassung im Lykophron auch Malis zugehört. Die dritte Gruppe der Ortsnamen eignet dem Guneus, wie Gonnoi und Phalanna mit Sicherheit beweisen: Oloosson (Steph. s. v.) und Kastanaia (Tzetzes z. d. St.) liegen schon östlicher auf der nördlichen Hälfte der Halbinsel Magnesia, welcher Teil also dem Prothoos genommen werden muß. Uebrigens folgt aus dieser Ortsbestimmung, daß es auch in Nordthessalien ein Trachis, d. h. ›Thrakerland‹, gegeben hat, was sonst meines Wissens nirgends steht. Nun haben wir folgerichtig Echinos dem Prothoos zu geben, welches nach Strabo VIII p. 435 am Südrande der Phthiotis von Lamia östlich belegen war. Das stimmt ganz gut zu dem vorhin über Prothoos ermittelten.

Es galt festzustellen, daß Eurypylos bei Lykophron Tymphrestos Ainianenland Malis und einen Teil der Phthiotis besitzt, jedenfalls die Thermopylen. Das ist die Gegend von Oichalia (Lolling, Mittheil. d. deutschen Instituts IV 206 ff.), und den Schützen Eurytos (= **Εὐρύτοξος* wie *Ἴφιτος* = **Ἰφίτοξος*?)[1]) identificierte Phylarch mit Eurypylos im schol. Apollon. IV 1561. Nun liegt auf malischer Seite noch am Meer, etwa südlich von Lamia, am Spercheios ein Ort Antikyra (Strabo VIII p. 428), der als sein ›gegenüber‹, an der Küste von Phthia also, ein ›Kyra‹ voraussetzt, nach Analogie von Phellos-Antiphellos Issa-Antissa Rhion-Antirrhion Paxos-Antipaxos u. A. Kyra ist gleich der erweiterten Bildung Kyrene (Steph. s. v., Studniczka S. 151). Damit sind Kyrene-Eurypylos am malischen Busen ungefähr in der Gegend von Lamia nachgewiesen. Nur ein weniges nach Westen liegt Hypata, genannt nach (Zeus) Hypatos oder Hypsistos, und

1) Baunack (Studien I p. 33) denkt zweifelnd an *Εὐρύ-τιμος* als Langform. — Sohn des Eurytos und Bruder des Iphitos ist auch *Τοξεύς* (Hesiod im schol. Soph. Trachin. 266. Diodor IV 37) oder *Τόξος* auf der caeretaner Amphora aus Korinth (Welcker AD V taf. 15, Kretzschmer KZ 1887 S. 168 f.), »beides Kurzformen eines mit *τοξο-* zusammengesetzten Vollnamens«: nämlich zu **Εὐρύτοξος* oder **Ἰφίτοξος*. Die Differenzierung der Personen ist zu beurteilen, wie *Ἐριχθίνιος Ἐρεχθεύς, Ἄσκλης Ἠπιόνη Ἀσκληπιός* u. A.

Hypseus heißt Kyrenes Vater. Man sieht deutlich: wie um Iolkos, so drängen sich um die Grenze von Nord- und Mittelgriechenland die Spuren der Kyrene-Eurypylossage, die wir in Libyen wiederfinden, zusammen. Schade, daß der im schol. Apollon. I 109 für Thessalien bezeugte Triton sich nicht lokalisieren läßt. Diesen Triton hat St. S. 119, wie es scheint, ganz übersehen.

Es versteht sich, daß auch die andern beiden Städte des Namens Antikyra an der südlichen Küste von Phokis (Lolling, Mittheil. 1889 S. 229) und Lokris jede ein Kyra als ›gegenüber‹ erfordern, nur daß diese nicht minder verschollen sind als die phthiotische Stadt. Für das lokrische Antikyra ist es vielleicht von Belang, daß sich an der gegenüberliegenden Küste von Achaja wenigstens Eurypylos aufzeigen läßt. Die Spuren des Griechenstammes, dem Eurypylos angehört, lohnt es sich zu verfolgen. Auch hier hoffe ich St.s Darstellung S. 116 ff. nicht unwesentlich zu ergänzen. Pausanias erzählt VII 19, 6: ›Durch den Anblick des als Beutestück aus Troja mitgenommenen Dionysosbildes mit Wahnsinn geschlagen, schifft Eurypylos Euaimons Sohn (also der Thessaler) nach Kirrha-Delphi, um den Gott zu befragen. Die Antwort lautet: *ἔνθα ἂν ἐπιτύχῃ θύουσιν ἀνθρώποις θυσίαν ξένην, ἐνταῦθα ἱδρύσασθαί τε τὴν λάρνακα καὶ αὐτὸν οἰκῆσαι*. Er landet bei Patrai und findet dort das befremdende Opfer, von dem der Gott gesprochen. Wir haben ihn als Begründer des Dionysoscultes hier zu denken. Um die Sage zu verstehn, muß, wie meistens sonst, die Anknüpfung an Troja als etwas unursprüngliches fallen. Den Euaimoniden Eurypylos — Euaimon ist wohl nichts als Eponym von Haimonia, d. h. Thessalien[1]), was ich mit Rücksicht auf St. S. 118 bemerke — hat die alte von der troischen Sage unbeeinflußte Version dem Anscheine nach direkt von Nord nach Süd wandern lassen. Es ist dieser Weg der natürliche und durch Parallelen gut empfohlen. Wir haben also die drei Etappen, Gegend von Ormenion-Iolkos, Gegend von Lamia, Gegend um Patrai. Wie gut sich zwischen II und III die beiden aus dem lokrischen und dem phokischen Antikyra erschlossenen Kyrai einschieben (oder auch mit III kombinieren), leuchtet unmittelbar ein. Wesentlich weiter führt uns Pausanias' Schlußbemerkung: *ἔγραψαν δὲ ἤδη τινὲς οὐ τῷ Θεσσαλῷ συμβάντα Εὐρυπύλῳ τὰ εἰρημένα, ἀλλὰ Εὐρύπυλον Δεξαμενοῦ παῖδα τοῦ ἐν Ὠλενῷ βασιλεύσαντος ἐθέλουσιν ἅμα Ἡρακλεῖ στρατεύσαντα εἰς Ἴλιον λαβεῖν παρὰ τοῦ Ἡρακλέους τὴν λάρνακα, τὰ δὲ ἄλλα κατὰ τὰ αὐτὰ εἰρήκασι καὶ οὗτοι ... οὔτε μὴν οἱ Πατρεῖς ἄλλον τινὰ ἢ τὸν Εὐαίμονος ἔχουσιν Εὐρύπυλον ἐν μνήμῃ καί οἱ καὶ ἐναγίζουσιν ἀνὰ πᾶν ἔτος, ἐπειδὰν τῷ Διονύσῳ τὴν ἑορτὴν ἄγωσιν.* Streift

1) Z. B. Stephanos s. v. *Αἱμονία* u. A.

man auch von dieser zweiten Version die Anknüpfung an den trojanischen Zug (dieses Mal ist es bezeichnenderweise der des Herakles) ab, so bleibt eine Erzählung zurück, welche auf dem engbegrenzten Raume Patrai-Olenos spielt. Wir haben hier wirklich eine Lokalsage des nordwestlichen Peloponnes. Auch das jährlich dem Eurypylos in Patrai dargebrachte Opfer hat Bedeutung, desgleichen sein Vater, der Olenier Dexamenos, der ihm gegeben ward, als er in dieser Gegend Wurzel faßte. Durch diese Erkenntnis wird ein bereits aufgegebenes Zeugnis gerettet. Hygin stellt Fab. 245 zusammen qui generos suos occiderunt. Phegeus Alphei filius Alcmaeonem, Amphiarai filium; idem et Eurypylum. Daß der Sohn des arkadisch-eleischen Alpheios, der König von Psophis im nordwestlichen Arkadien, dem für jene Gegend des Peloponnes so eben erwiesenen Eurypylos feindselig entgegentritt, ist eine aus den lokalen Verhältnissen heraus wohl begreifliche und unbedingt zu schützende Ueberlieferung. Grundlos haben sie M. Schmidt (zu der Stelle) und v. Sybel (Roscher MW s. v.) verdächtigt. Ich knüpfe daran eine weitere Kombination. In der Ilias (Λ 578) erlegt Eurypylos einen Troer, den Phausiaden Apisaon: ein Name, welcher auch im Quantitätswechsel sich zu *Πῖσα* stellt wie *'Αφᾰρεύς*: *Φᾱραί* = *'Αμῡθάων*: √ *μῡθ* u. A. Pindar gebraucht Pisa mit kurzem Stammvokal, was zu *'Απῐσάων* direkt stimmen würde. Lassen wir einmal das allgemeine troische Lokal des Epos weg und setzen den Apisaon an den Ort, wohin er dem Namen nach gehört: so ergibt sich sofort auch für seinen Gegner das gleiche Lokal aus der Hyginstelle. Eine Ortssage des westlichen Peloponnes ist unter die troischen Kämpfe geraten. Mit dem *Φαῦσις* der Ilias darf ich als Namenanalogon wohl den Dionysos *Φαυστήριος* (Lykophron 212) und Helios *φαυσίμβροτος* vergleichen[1]. Schließlich heißt Eurypyle das weibliche Pendant zu Eurypylos, Mutter des Eleios (GGA 1889 S. 819). Wir wollen dabei nicht vergessen, daß in diesem Teil des Peloponnes Nestors Pylos lag, sicher die ›Hadespforte‹ [2], das *εὐρυπυλὲς Ἄιδος δῶ*, als dessen eponymer Herr und Hüter folgerichtig Eurypylos zu gelten hat. Die Pylier haben mit den Pisaten und Arkadern harte Kämpfe geführt — ganz wie Eurypylos gegen Apisaon und Phegeus. Die Pylier sind thessalische Minyer, also auch der pylische Eurypylos. Eine alte Minyergegend ist gleichfalls Iolkos-Ormenion. Das wesentliche über des Eurypylos Nationalität ist damit erledigt. In Kyrene-Kos galt Eurypylos als Sohn des Poseidon, des echt minyschen Gottes,

1) Der Helioscult ist im westlichen Peloponnes verbreitet, und in der Sage erscheint der Gott unter mannichfachen Namen, z. B. *Λεύκιππος*.

2) HDMüller, Mythologie der griech. Stämme I S. 147 ff. und Wilamowitz, Herakles II S. 131[1].

der in Kyrene zugleich Ahnherr der Euphemiden war. Da zwischen Kos und Kyrene ein unmittelbarer Zusammenhang auf keine Weise nachgewiesen werden kann, so wird der Schluß notwendig, daß diese Genealogie (welche von der homerischen wie peloponnesischen Version gleichermaßen abweicht) vor ihrer Uebertragung nach Libyen und Kos an einem gemeinsamen dritten Ausgangspunkt geschaffen worden sein muß. Zwischen Kos und Südthessalien hat Wilamowitz (Isyllos S. 53) Beziehungen ermittelt[1]), und mit Libyen läßt sich wenigstens an einem Beispiel eine Verbindung herstellen: bei St. vermist man einen derartigen Nachweis, sodaß er selber nicht recht zu sagen weiß, wie weit die nach Kyrene gelangten Elemente nach Thessalien, wie weit nach Boeotien gehören. Die Stadt Lamia nämlich im Gebiet des Eurypylos (oben S. 344) besitzt eine Ortseponyme dieses Namens, dieselbe deren Tochter als Seherin unter den Sibyllen Aufnahme gefunden hat und *ἐκ Μαλιέων* nach Libyen gekommen sein soll (De Sibyllarum indicibus p. 10). Während der treffliche Kenner mittelgriechischer Sagen Plutarch (De Pythiae oraculis 9) sie heimischer Tradition zu Folge Poseidons Tochter nennt, gilt Lamia nach zweifellos jüngerer Auffassung nicht blos als Libyerin (Euripides Busiris fr. 914 N.[2]), sondern auch als Tochter des Belos und der Libya (schol. Aristoph. Pac. 758) und wird gar von Kyrene weiter nach Italien befördert, *ἀφ' ἧς καὶ πόλις ἐν Ἰταλίᾳ Λαμία προσαγορεύεται.* ›Lamia‹, die ›Laistrygonenstadt‹, ist in alter und neuer Zeit wohl an allen Enden der griechischen Welt gesucht, aber nie gefunden worden. Es leuchtet unmittelbar ein, daß Lamia aus Libyen nur darum nach Italien versetzt ward, weil man dort die homerische Laistrygonenstadt, das *Λάμου πτολίεθρον Τηλέπυλον Λαιστρυγονίην*, zu finden glaubte (M. Mayer, Arch. Zeitung 1885 S. 130[32]). *Βασίλισσα Λαιστρυγόνων* wird Lamia im schol. Theocr. XV 40 Ahr. genannt, <*ἣ*> *δυστυχοῦσα περὶ τὰ ἑαυτῆς τέκνα ὡς ἀποθνήσκοντα ἤθελε καὶ τὰ λειπόμενα φονεύειν.* Ich thue den letzten Schritt. Die homerische Laistrygonenstadt des Lamos ist ursprünglich Lamia an den Thermopylen gewesen, ihr homerischer Name Telepylos erinnert in Form und Bedeutung sofort an Pylos-Eurypylos, und Eurypylos wohnt ja in der Gegend von Lamia an den Thermopylen, wie wir sahen, nach vortrefflicher Ueberlieferung. Antiphates, der Name des Laistrygonenkönigs, kehrt in südthessalischen Gegenden mehrfach wieder (Roscher MW s. v.), als Kurzform Antiphos auch auf Kos bei einem Sohne des Thessalos, dem Urenkel des Eurypylos, dem Sohne des Poseidon (*B* 678). Der Name ›Lamia‹ haftet aber keineswegs allein an der Stadt am malischen Meerbusen: ›Lamiae‹ sind Inseln an der troischen Küste

1) Dazu jetzt Bechtel GGN 1890 S. 34.

(Plin. N H V 138), Lamos ein Flüßchen des Helikon (Paus. IX 31 6) [1]). Als Kurzname ist das Wort aus dem griechischen leicht verständlich. *Τήλεμος Εὔρυμος Ἔχεμος* = *Τελέμαχος* [2]) *Εὐρύμαχος* *'*Εχέμαχος*, *κρόμος Λάμος* = *πρόμαχος Λάμαχος*, letzterer mit dem Präfix *λα*, welchem die Alten intensive Kraft beimessen. Lamos ist also der Bedeutung nach etwa = *Εὔμαχος* '*Αγαπτόλεμος Τριπτόλεμος*, vgl. *Λακέρσαι* (Buttmann, Mythologus II 222) *Λακύδης Λακράτης* u. A. Ich bemerke dies, weil wir von dieser Beobachtung unten S. 353 Gebrauch machen werden. Endlich ist die Verbindung des Eurypylos mit Telephos (nicht mit Poseidon, wie St. S. 118 irrig schreibt) in dem pergamenischen Königsstemma ebenso sekundär, wie die zwischen Herakles und Telephos. Ob diese in Pergamon recipierte Fassung auf Kos (Wilamowitz, Isyll. 51) oder in der Gegend von Lamia entstanden ist, weiß ich nicht. Fest steht aber, daß diese letzte Gegend mit Kleinasien enge Beziehung bis tief in die historische Zeit noch gepflegt hat. Erythrais Gründung ist sogar von den Thermopylen ausgegangen (Lolling, Mittheil. IV S. 206 ff.). Nach alledem werfe ich die Frage auf, ob der für Kos und Libyen erforderliche gemeinsame Ausgangspunkt der Eurypylossage nicht in eben dieser Gegend gesucht werden darf. Lykophron wirft ein meines Erachtens schwer wiegendes Moment in die Wagschale: er leitet den nach Kyrene verschlagenen Eurypylos (welchen er mit dem homerischen identificiert) aus dem malischen Gebiete her.

III.

Dem herodotischen Bericht über Kyrenes Entstehung im IV. Buch ist es eigentümlich, daß er die südthessalischen Ansprüche ignoriert. St. hat ihn z. T. verstehn lehren, z. T. auch nicht. Erneute Prüfung wird unabweisbar. Doch folge ich dem anregenden Führer auf seinem Wege.

Für Thera hat St. negativ ein erfreuliches Resultat erreicht, sofern er zunächst die von den Modernen konstruierte phönizische Besiedlung gestrichen. Gar nichts weist hier nach der Seite der Semiten, auch nicht der Name »Membliaros«, der als erster Besiedler

1) »De Aeschyli Supplicibus« p. XVII. Lamos, Sohn des Herakles und der Omphale, der Eponymen von Omphalion, ist wiederum der Eponym von Lamia: De Sib. ind. p. 10[24], Wilamowitz Herakles I S. 315. *Λάμιχος*, die Koseform von *Λάμος*, auf der Inschrift von Tegea Collitz 1231, *Λαμίσκος* auf der von Ithaka Collitz 1672. — Müllenhoff (Deutsche Altertumskunde I p. 52*) sieht in dem Volke des *Λάμος* »ohne Zweifel die mythische Personifikation der verschlingenden Meereswogen« !

2) Telemachos' kriegerisches Wesen, für welches der Odyssee das Verständnis bereits verloren ist, ist in dem hesiodischen Gedichte fr. 36 Rz. noch voll empfunden: sein Sohn heißt *Περσέπολις*.

der Insel von Herodot genannt wird. Wir sind ja wohl über die ewig merkwürdige Thorheit hinaus, unverstandene griechische Namen eben darum von den Phöniziern herzuleiten, weil sie noch unverstanden sind. Uebrigens gehört zu den von St. S. 54 aufgezählten Bildungen auch der Name des unteritalischen Flusses ›Membles‹ (Lyk. 1083). Kadmos soll den Membliaros nach der herodotischen Erzählung auf Thera zurückgelassen haben. Kadmos-Membliaros bringt St. wiederum mit der auch bei Herodot berichteten Thatsache zusammen, daß unter den ersten historischen Ansiedlern auf Thera Kadmeer waren (kadmeisch war dort das Königsgeschlecht) und sieht in den ›Kadmeern‹ diejenigen Griechen, welche wir heute, von den östlichen Kolonieen abgesehn, in dem vorböotischen Theben und Thessalien nachweisen können, beides richtig. Daß auch der Name des Kadmos aus dem griechischen sich erklären würde, war zu erwarten und steht seit Welcker fest, welcher die Bedeutung des *Κάδμος-κόσμος*, des Gemahls der *Ἁρμονία*, erkannte. Kadmos, der *κόσμος* schaffende, ist eine ethische Potenz, ganz wie sein Weib und andere auch: ich erinnere nur an Themis-Themisto. Die neuerdings ersonnene und befremdlicherweise sogar geglaubte grimmige Etymologie von *Κάδμος* = **κατάδαμος* ›subdomitor‹ hätte ich denn doch von mir ferngehalten (St. S. 57); durch die allerschlimmsten ›Parallelen‹ wie *Κάστωρ* = **κατάστωρ* wird sie wahrlich nicht um einen Deut besser. Wer sollte im Altertum so absurd gewesen sein, einen Drachentöter ›Drachenniederbändiger‹ zu nennen? Von den schlimmsten sprachlichen Bedenken auch abgesehen: Kadmos ist seinem Wesen nach viel mehr als ein ›Drachenniederbändiger‹. Unter den Etymologen von Fach betrachten es einige trotz der gemachten übelsten Erfahrungen in eigentümlicher Beschränktheit und Anmaßung fortgesetzt als eine Art angestammten Vorrechts, mythologische Namendeutungen wagen zu dürfen, ohne irgend Einsicht in die Bedeutung der betreffenden Gestalten gewonnen zu haben oder zu erstreben. Daß letzteres nur durch eine angestrengte Durcharbeitung des ganzen Stoffes erreicht werden könne, sollten wissenschaftliche Leute eigentlich sich selber sagen[1]). — S. 61 nennt St. die Kadmeer auf Thera eine böotisch-thessalische Niederlassung und stellt sie zu der sogenannten ›äoli-

1) Beschämend, daß diese Thorheiten sich nun auch schon in den Handbüchern breit machen. Meister leistet in seiner ›Neubearbeitung der griechischen Dialekte‹ nach dieser Richtung hin mit das allertollste, was mir je vorgekommen ist. Was er über Zeus *Μειλίχιος*, Aphrodite *Ἐλεήμων*, Apollo *Δελφίνιος*, Trephonios u. A. im zweiten Bande erdacht, empfehle ich jedem nachzulesen. Herrlich ist seine Auffassung des Perithoos S. 214 ›qui ad futuendum currit‹! Dagegen kommen selbst der ›Drachenniederbändiger‹ und seine Verehrer nicht auf. Und alles dies steht in der ›verbesserten‹ Auflage von Ahrens' schönem Werke!

schen Kolonisation, welche auch andern später dorisierten oder ionisierten Niederlassungen ihre ersten griechischen Bewohner gab‹. Ob wir berechtigt sind, die auswandernden Kadmeer im großen und ganzen zu dem bekanntlich erst in Asien nachgewachsenen Kollektivbegriff der ›Aeoler‹ zu stellen, scheint mir fraglich. Meines Wissens finden sich nur vereinzelte kadmeische Spuren in der Aeolis, wie Kadmos auf Lesbos und vielleicht das mütterlicherseits mit dem ›Thebaner‹ Melanippos zusammenhängende Geschlecht des Aristagoras von Tenedos (Pindar Nem. XI 36). Dagegen häufen sich die kadmeischen Indicien in den ionischen Pflanzstädten. Kein Zweifel; einer von den Stämmen, dessen ausgezogene Geschlechter in dem Kollektivbegriff ›Ionier‹ aufgegangen sind, waren die thebanisch-thessalischen Kadmeer.

IV.

Ich kann es gar nicht so auffallend finden, wie St. S. 60, daß an der Spitze des herodotischen Berichts über die hellenische Besiedlung von Thera neben den Kadmeern noch ein anderer alter Stammesname derselben böotischen Landschaft steht: der der Minyer. Die These des ehrwürdigen Buttmann, daß die Bezeichnung ›Minyer‹ nirgends als wirklich gangbarer oder gangbar gewesener Volksname auftrete, daß sie vielmehr nur einer von den an sehr verschiedenen Orten nachweisbaren Namen für die ältesten Menschen ›die Altvordern‹ sei, halte ich darum für verkehrt, weil sie auf z. T. undiskutierbaren Etymologien beruht, und für widerlegt seit O. Müllers Orchomenos. Aber St. hat auch ganz recht, wenn er — ohne die Buttmannsche These geradezu zu beseitigen — meint, die Minyer verlören selbst so nicht ganz ihre ethnologische Bedeutung. ›Manches ließe sich dafür anführen, daß das Minyervolk kein anderes war als die Kadmeer, nicht zum mindesten, dünkt mich, das Zusammentreffen der beiden Namen auf Thera und in andern Kolonieen — manches freilich auch dagegen. Doch diese Frage darf hier auf sich beruhen‹. Daß diese Frage hier nur zum größten Schaden der Sache auf sich beruhen könnte, sollen meine eignen Untersuchungen St. beweisen.

Die Kadmeer auf Thera werden von den dortigen Minyern in dem herodotischen Bericht aufs allerschärfste als Geschlecht unterschieden. Auch sonst geschieht das, und ich muß darum für die übrigen Gegenden, wo Minyer und Kadmeer erscheinen, die Sonderung gleichfalls verlangen. Es ist wirklich nicht anders: die Minyer sind wie die Kadmeer und andere Stämme in dem Sammelbegriff ›Ionier‹ aufgegangen. Man kann es noch verfolgen, wie die diesen verschiedenen Stämmen zugehörenden Geschlechter in den ionischen Städten neben einander existierten — ganz wie auf Thera, deren

Besiedlung wir also richtig als teilweise ionisch bezeichnen könnten. Den Thatbestand, wie er sich aus Herodot IV für Thera ergibt, hat St. so wenig wie seine Vorgänger klar erfaßt. Bei allen herrscht an einem bestimmten Punkt Verwirrung. Ich muß also mit ein paar Worten die Voraussetzungen prüfen, die gemacht werden. Theras, der aus dem Inselnamen abstrahierte Eponym, heißt Herod. IV 147 *γένος ἐὼν Καδμεῖος*. Wir sind hier also in einem Geschlechterstaate, und das Königsgeschlecht der Theraeer nannte sich mit nicht gentilicisch gebildetem Namen (was Analogieen findet) *Καδμεῖοι*. Behalten wir das scharf im Auge, so dient der Stammbaum des Theras durchaus zur Bestätigung: *Θήρας ὁ Αὐτεσίωνος τοῦ Τεισαμενοῦ τοῦ Θερσάνδρου τοῦ Πολυνείκεος*. Dies kadmeische Geschlecht ist nicht nach Kyrene ausgewandert: IV 150 bezeugt Herodot nachdrücklich das Gegenteil. Nicht der regierende König kadmeischen Geschlechtes Grinnos *ὁ Αἰσανίου ἐὼν Θήρα τούτου ἀπόγονος καὶ βασιλεύων Θήρας τῆς νήσου* zieht in die Fremde, sondern auf seine Veranlassung Battos, Polymnestos' Sohn, *ἐὼν γένος Εὐφημίδης τῶν Μινυῶν*: so nach theräischer Tradition, wie Herodot nicht unterläßt hinzuzufügen. So muß man auch in Kyrene erzählt haben, weil die Figur des ›Battos‹ kyrenäischen Ursprungs ist. Denn erstens ist *Βάττος* libyscher Königsname[1]), und zweitens erhält nach fester Ueberlieferung der Argonaut und Minyer Euphemos, Ahnherr des in Kyrene regierenden Königsgeschlechts der Euphemiden, die Scholle von Triton, dem Gott des Landes. Von Kadmeern dagegen findet sich in ganz Kyrene keine Spur. Und sollte wirklich das Vasenbild kyrenäischer Provenienz bei St. S. 33 den Drachenkampf des Kadmos, und nicht vielmehr den des in Kyrene wohlbekannten Iason[2]), darstellen (was mir trotz St.s Bemerkung gar nicht ausgemacht scheint), so wäre das aus der Verbreitung des bildlichen Typus zu erklären, nicht aus der Heimatsberechtigung der Sage. Das gienge wohl.

1) Das Wort als solches kann griechisch sein und steht für Onchestos fest durch den Hermeshymnus 190 und Ovid Met. II 688: Fick BB XVI S. 28.

2) Pindar Pyth. IV 427 sqq. Nur unter der Voraussetzung, daß Iason eine mindestens bei den Euphemiden Kyrenes populäre Gestalt war, versteht man Pindars Argonautengedicht an Arkesilas. Und das ist nicht erst noch zu beweisen; Iason und Euphemos sind ja beide Minyer und beide Argonauten. St. beruft sich S. 57 Puchstein folgend für seine Deutung des kyrenäischen Bildes auf das ›Quellhaus‹, vor welchem der Drachenkampf stattfindet, und Kadmos habe in der Nähe der thebanischen Quelle das Untier bestanden. Das ›Quellhaus‹ sieht aber aus wie ein Tempelchen ›in antis‹, von der Seite gesehen. Wer an Iason etwa denkt, könnte sich auf Apollonius IV 123 berufen, wo das Vließ an einer Eiche im *ἱερὸν ἄλσος* des Ares hängt, und in dem Tempelchen ein Aresheiligtum erblicken. Pindar redet nur von der *λόχμα*, in der das Vließ vom Drachen behütet ward. Dies alles nur, um die Unsicherheit der Deutung, welcher St. unbedenklich folgt, nachzuweisen.

V.

Es fragt sich, woher sind die Kadmeer und die Minyer nach Thera gekommen. Die Erzählung, welche Herodot als spartanisch-theräisch bezeichnet, antwortet »von Sparta«, und zwar unter demselben Führer, dem Kadmeer Theras. Nach Sparta seien sie von Lemnos, nach Lemnos von Iolkos gelangt, denn sie stammten von den Argonauten und den Lemnierinnen ab. In der That ein sonderbares Hin- und Herwandern! Wir haben dasselbe nicht bloß, weil es uns wenig glaublich dünkt, mit St. S. 61 zu verwerfen, sondern noch aus andern von ihm nicht geltend gemachten Gründen. Es muß bei der Masse des Materials, das bisher nur spärliche Ausnahmen erfahren hat, Grundsatz werden, Gründungen, welche in der geläufigen Sage oder Dichtung an eines der größeren mythischen Ereignisse (Ioflucht, Argonautenzug, thebanischer und troischer Krieg, Heraklideneinfall u. A.) angehängt werden, in dieser Verknüpfung als unursprünglich zu betrachten und herauszulösen. Entfernt man aus der herodotischen Erzählung den Argonautenzug als Gesamtunternehmen, so fällt auch Lemnos heraus. Sogar Lemnos ist in der Argofahrt nicht von Anfang an gewesen, sondern hineingelangt, erst als man das Ziel der Argo im Osten suchte. Ursprünglich hatte die Argo die Richtung nach Süden genommen. Denn es braucht wohl nur ausgesprochen zu werden, daß das Kolchis, welches Phrixos und Iason aufsuchen, eigentlich nichts anderes ist als das euböische Chalkis—*Kalchis (Hermes 1888 S. 699 ff.); unter Annahme der Verdumpfung des o in a (eines Vokalwechsels, welcher zu den bekanntesten Erscheinungen gehört, vgl. *Κάδμος—κόσμος, Ἀτρεύς—Ὀτρεύς, ἀρχός—ὀρχαμός, Ἄξυλος—Ὄξυλος*) ist Namenidentität vorhanden. Zu dem in dem citierten Aufsatz bemerkten habe ich nur hinzuzufügen, daß zu Kalchas—Chalkiope, den Eponymen der Stadt, noch das Flüßchen Kalchas tritt Hesych. s. v. *Κάλχας*: *Στράττις τὸν ποταμόν φησιν, ὅς ἐστι τῆς Χαλκίδος*. Die von mir dort nur erschlossene Gleichung ist also nunmehr aufs beste bezeugt. Ich denke, wir verstehn es jetzt, aber auch jetzt erst, wenn der Minyer Phrixos nach Kolchis—Chalkis flieht und dort die Chalkiope heiratet (Herodor im schol. Apollon. II 1122) oder (nach Hesiod ebenda) die Iophossa, des Argos Mutter [1]). Weltreisen macht man in der vorhistorischen Zeit nicht gleich: auch Odysseus irrte anfänglich im ägäischen Meer und schweifte erst spät in weitere Fernen. Auf Lemnos also hat Euphemos ursprünglich sich sein Weib nicht gewonnen, sein Geschlecht nicht begründet, was beides die sekundäre, uns wie gewöhnlich allein erhaltene Sage behauptet (Pindar Pyth. IV 455).

1) Das Gedicht wird nicht genannt. Die Euphemoseoee war es sicher nicht: dort liegt Kolchis am Phasis. Argos auf Euboea: »De Aeschyli Suppl.« p. XXI.

Lamache heißt die Ahnmutter der Euphemiden, die Mutter des Leukophanes: so die Scholien zu der Stelle. Die Variante *Μαλάχη* in den Pindarscholien wird durch den Bericht des Menekles (Tzetzes zu Lyk. 886 aus seinen Pindarscholien) beseitigt *Εὔφημος γὰρ ἐν Λήμνῳ Λαμάχῃ μιγεὶς Λευκοφάνη γεννᾷ, ἐξ οὗ κατάγεται καὶ Βάττος*[1]) *ὁ κτίστωρ Κυρήνης, ὁ διὰ στάσιν ἐκ τῆς Θήρας χρησμῷ εἰς Λιβύην μεταστὰς καὶ οὕτω κτίσας τὴν Κυρήνην, ὥς φησι Μενεκλῆς.* Lamache entspricht überraschend dem Lamos—Lamachos, *Λαμία* steht zu dem zu erschließenden **Λάμη* genau wie *Ἀθηναία* zu *Ἀθήνη*. Lamache führt also geradeswegs in eine Gegend, welche sichere Beziehungen zu Kyrene erkennen ließ. Ja nicht bloß Lamache, sondern auch Lamia — um die Spaltung der Person einmal zu belassen — ist in Kyrene seßhaft geworden (nur wußte man bisher den Grund nicht, in dem sie wurzelt), und die Ahnmutter des Königsgeschlechts war in den Genneten allzeit lebendig. Lamia galt ursprünglich als eine schöne Königin (erst die spätere Zeit hat ihr Bild entstellt: M. Mayer, Archäol. Zeitung a. a. O.), Lamache natürlich auch. Danach muß ich die Identität von Lamache und Lamia behaupten.

Aus ihren alten Stammsitzen könnten die Minyer den Umweg über Sparta nach Thera wohl gemacht haben. Es haben einst minysche Geschlechter in Lakonien und sonst zerstreut im Peloponnes gesessen. Wir besitzen dafür glaubwürdige Zeugnisse, welche St. doch nur in ihrer Verknüpfung mit der minyschen Kolonisation der Inseln mit Grund verdächtigt hat S. 47 ff. Auch daß Euphemos am Hadeseingang auf Tainaron haftet, gehört hierher: denn die dorische Genealogie dieses Heros (Doris, Eurotas' Tochter, seine Mutter: Tzetzes zu Lykophron 886) und seine Heirat mit Herakles' Schwester Laonome (Tzetzes a. a. O. und schol. Pind. Pyth. IV 761) ist erweislich spät nachgewachsen. Es folge aber noch der Sprachbeweis. Man hat sich über das für Südlakonien (Helos) und Südmessenien (Theuria)[2]) durch die lakonische Inschrift des Damonon IGA 79 (Cauer Del. 17) bezeugte Fest *Ποhοίδαια* gewundert, zu welchem der in Tegea neben den Chariten in ein und derselben Steinschrift (Collitz 1217) auftretende *Ποσοιδᾶν* und die Phyle *Ποσοιδαία* in Mantinea[3]) die for-

1) Durch Sesamos, welcher das Geschlecht nach Thera führt schol. Apollon. IV 1750 nach Theochrestos *ἐν πρώτῳ Λιβυκῶν* und Akesandros *ἐν πρώτῳ περὶ Κυρήνης*. Didymos kennt aus derartigen Quellen statt Sesamos die Namenbildung »Samos« und dessen Sohn Euphemos schol. Pind. Pyth. IV 455.

2) *Θευρία—θευρός* ist »ionische« Wortform neben *θεωρός*, dor. *θεᾱρός*, lesbisch-attisch wieder *θεωρός*: W. Schulze, Quaest. ep. p. 18. Daß »ionische« d. h. eine in den späteren Kollectivbegriff Ionier aufgegangene Bevölkerung hier einst gesessen, bestätigt der »Pohoidan«.

3) 1203 Coll. Dieselbe Inschrift von Mantinea kennt eine Phyle *Ὁπλοδμία*

mell notwendige Voraussetzung bilden [1]). Ποσοιδᾶν stellt sich zu dem ionisch-äolischen Ποσειδῶν—Ποσείδαν und in Gegensatz zum dorischen Ποτειδᾶν. Also sind Kultname wie Kult des Posoidan und die nach ihm benannte mantineische Phyle Reste aus der vordorischen Zeit [2]). Poseidons Sohn Euphemos am Hadeseingang auf Tainaron [3])

neben Ἐπαλέα Ἐνυαλία Ποσοιδαία ϝαναχισία, und Ὁπλοδμία ist alter Kultname der Athena in Elis, der Hera in Argos (Lyk. nebst Comm. passim) und des Zeus im arkadischen Methydrion (Coll. 1634 Roscher MW Hoplodamas; auch Ζεὺς Ἄρειος, Ἀφροδίτη Ἀρεία in Lakonien und Cypern und Ἀθηνᾶ Ἀρεία, endlich der Kriegsapollo in Kyrene Amyklai Megara, über welchen Pindar Pyth. V 104 und O. Müller Dorer I S. 362 ff. zu vergleichen, gehören hierher). Damit sind die attischen »Hopletes«, welche ich mit den »Hoplosmioi« gleichsetze, wenigstens zur Hälfte erklärt. »Hopletes« heißt die Phyle des Hoples, wie Φίλιπποι »Philipps Stadt«, Ἀθῆναι »Athenas Stadt« u. A. (Wilamowitz, Herakles I S. 55 [44]). Also sind die Geleonten »Geleons Phyle«, Γελέων wie Ἀλκμέων, vgl. »De Aeschyli Suppl.« p. XXX. Freilich wissen wir noch nicht, welches göttliche Wesen die Athener in jener Frühzeit als das »gewappnete« schlechthin bezeichneten. Mehrere lassen sich denken.

1) Müllensieffen, De titulorum Laconicorum dialecto, Strassburger Diss. 1882, p. 52.

2) Soweit richtig Collitz, Die Verwandtschaftsverhältnisse der griechischen Dialekte S. 14. Vgl. W. Schulze, Quaest. epic. p. 11 [1]. Dem Ποσοιδᾶν — Ποσείδαν (Ποσιδᾶν) entspricht unter anderem der Name Qυλλοίδας (Korinth Coll. 20, 47) = Κυλλείδας (Boeotien IGA 305).

3) Εὔφημος ist derjenige, »den man nur mit frommem Schaudern nennen mag«. Zeus—Euphemos bezeugt Hesych. s. v. für Lesbos. Richtig hat St. S. 116 den Unterweltzeus erkannt. Nur ist Euphemos nicht ohne weiteres dem Trephonios von Lebadeia, auch einem chthonischen Wesen, gleichzusetzen. Wir haben in ihm eine der vielen grade bei den Minyern nachgewiesenen Erscheinungsformen des Hades zu sehen, von denen Boeckh (Kl. Schr. VI 1 ff.) und H. D. Müller (Myth. d. gr. Stämme I S. 140 ff.) gehandelt haben. Dem Namen entsprechen am besten Εὐωνύμη »die mit dem guten Namen«, nämlich Ge, und Ἀμυθάων »den man nicht ausspricht« (Hades, denke ich, wie Klymenos Eukles) mit kurzem υ, wie S. 346 bemerkt. Auch in Troizen, wo gleichfalls ein Hadeseingang liegt, läßt Euphemos sich nachweisen. Mir scheint das von St. und seinen Vorgängern verkannte Zeugnis nicht nur verständlich, sondern hervorragend wichtig. Im Troerkatalog stehn B 846 f. die Worte:

Εὔφημος δ' ἀρχὸς Κικόνων ἦν αἰχμητάων,
υἱὸς Τροιζήνοιο διοτρεφέος Κεάδαο.

Die Descendenz Troizen—Euphemos ist aus den Hadesbeziehungen ohne Umschweife evident, dünkt mich wenigstens. St. ist es entgangen S. 113 f. In Κεάδης steckt doch wohl der Inseleponym. Da Troizen stark auf den saronischen Meerbusen gewirkt hat, so verstehn wir die genealogische Verknüpfung von Keos und Troizen in dem »Keossohn Troizenos«. Wie kommt aber dieser Euphemos in aller Welt nach Ismaros? Sollte die Insel Keos mit Paros an der Besiedelung dieser thrakischen Gegend teilgenommen haben? Vielleicht gehört Lykophron v. 449 in diesen Kreis. Dort heißt Aphrodite vom thrakischen Cap Zerynthos »Morpho«: das ist ihr Cultname in Troizen und Sparta, wie die Scholien bemerken. Nur kann es bei der bekannten Art dieses rätselaufgebenden Dichters leider nicht als

löst für Lakonien, wie die Chariten für Arkadien das historische Problem: Posoidan ist der alte minysche Name des minyschen Gottes, die Chariten sind minysche Göttinnen, z. B. im böotischen Orchomenos (Pindar Ol. XIV) [1]). Die mantineische Phyle erklärt übrigens erst die von Mantinea ausgegangene arkadische Einwanderung in Kyrene im sechsten Jahrh.: minysche Geschlechter saßen hier wie dort [2]), Auch

sicher gelten, daß Aphrodite auch auf Zerynthos diesen Namen trug. Den Bistonenkönig Diomedes möchte ich nicht hierher ziehen: Wilamowitz, Herakles I S. 303 f.

1) Χαρ(ί)τ[ων] ist überliefert. Meister (Die griechischen Dialekte II S. 97 [1]) bezweifelt die Herstellung. Allein für Mantinea wenigstens, welches mit Tegea in der Form »Posoidan« zusammengeht, stehn Chariten anderweitig fest. Apollod. II 2, 1 und schol. Eur. Or. 965 heißt die Mutter des Proitos und Akrisios und Frau des thrakischen Abas »Aglaia« Tochter des Mantineus. — Uebrigens nennt dieselbe Damononinschrift (siehe S. 353) den Hippodrom des Γαιάϝοχος, nämlich in dem alten Minyersitz Amyklai, wie Pausan. III 20, 2 und Xenophon Hellen. VII 5, 30 beweisen. Γαιάϝοχος ist also Kultname und zwar hier des Poseidon, was aus Pausanias folgt. Als Kultname des argivischen Zeus haben wir das Wort auch bei Aischylos Suppl. 784 aufzufassen. Ich finde es sehr merkwürdig, daß grade Helos und Amyklai, Minyerstädte, ihren Apollokult nach Cypern überführt haben (Meister II S. 207, Collitz 27), Amyklai auch nach Kreta (Bücheler-Zitelmann, Recht von Gortyn S. 21). »Vordorische«, auf die Minyer weisende Spuren finden sich auch sonst auf Kreta, z. B. Triton. Man pflegt so etwas »achaeisch« zu nennen, doch scheint dieser Begriff im Peloponnes zumeist kollektivisch gebraucht zu sein, wie »ionisch«, wenn ihm auch eine ethnische Realität zu Grunde liegt, wie es auch bei dem Begriff »ionisch« der Fall ist: vgl. die attische Gens 'Ιωνίδαι u. A. Vom minyschen Dialekt wissen wir zur Zeit noch fast gar nichts. O. Hoffmanns Behauptung (De mixtis graecae linguae dialectis, Gott. 1888, p. 35) »quod ad sonos attinet, dialectus Minyarum atque Cadmeorum certe (!) non a dialecto aeolica differebat« ist völlig aus der Luft gegriffen und verblüfft durch die Dreistigkeit, mit der sie ausgesprochen wird. Daneben liest man ebendort »neque magis nobis constat, quaenam elementa aeolica dialecti boeoticae ad Minyas atque Cadmeos sint referenda« friedlich auf derselben Seite! Der ethnologisch-historische Teil des Büchleins zeichnet sich durch verwegene Flüchtigkeit aus. Aber es ist Zeit, daß auf die alte Sprache zurückgegangen wird. Der beste Ausgangspunkt ist der cyprisch-homerische Wortschatz, welchen man als »achaeisch« bezeichnet (vgl. Revue des études grecques 1889, p. 225 sqq.). Er berührt sich mit andern Dialekten, z. B. dem arkadischen (wie natürlich), das seinerseits wiederum nicht in dem Sinne, wie Meister II S. 77 wollte, einheitlich ist. Ihn widerlegen schon Pohoidan und Theuria S. 353². Die »Analyse« der Dialekte ist anzustreben, aber ohne geschichtliche und religiöse Betrachtung undurchführbar.

2) Odysseus soll zwei arkadische Poseidonculte gestiftet haben: Paus. VIII 44, 4. 14, 4. In Mantineia zeigte man nicht blos Penelopes Grab (Pausanias VIII 12, 6, der eine nicht aus lokaler Ueberlieferung, sondern aus Duris, Lykophrons Quelle v. 770 ff., entlehnte Legende bietet, vgl. Tzetzes), sondern prägte im V—IV Jahrh. den Odysseus sogar auf den Ortsmünzen, wie er das Ruder in den Boden stößt, von dem Lande Besitz ergreifend: Svoronos, Gazette archéol. 1888, p. 257sqq.

Aristaios wird so in Arkadien verständlich. St. hat S. 119 ff. diese Dinge nicht glücklich in anderm Sinne auf Grund unhaltbarer Voraussetzungen dargestellt. — Ich kann es mir nicht versagen, noch einen auch für Attika recht wichtigen Fall hier zur Sprache zu bringen. In Lakonien liegt wie in Attika die alte Burg Aphidna (Steph. s. v.), welche an beiden Orten in die Dioskurensage verwickelt worden ist. Die Namenbildung zerlegt sich ohne Frage in *α* privativum, den Stamm *φιδ* in *φείδω* und die bekannte Adjektivendung. Ich vergleiche *ἀειδής—ἀιδνός* »unsichtbar«, *Μακεδ-ών Μακεδ-νός*, *παῖς παιδ-νός*, *'Αρι-άδ-νη* »die sehr gefallende« (vgl. *'Αρέστωρ*), *Εὐ-άδ-νη* »die gut gefallende«, *ἀλαπαδνός ὀπιδνός* u. A. Also steht der Eponym *"Αφιδνος* zu dem für Attika bezeugten König *'Αφείδας* formell = *ὀρφ-νός*: *'Ορφ-εύς*. Die Bildungen sind sachlich identisch und bedeuten den »schonungslosen«, wie Orpheus—*ὀρφνός* den »dunklen«, nämlich Hades. Aphidna ist »des Apheidas Stadt« in Attika wie in Lakonien, wo Apheidas neben Aphidna zufällig nicht überliefert ist. Bezeugt wird er dagegen wieder für Tegea, und hier nennt sich nach ihm der *'Αφειδάντειος κλᾶρος* (*'Αφείδαντες*), wie in Attika das Geschlecht der *'Αφειδαντίδαι*, welches seinen alten Stammsitz — so ist jetzt gegen Toepffer (Attische Genealogie S. 169) zu schließen — in Aphidna besessen haben muß [1]). Hier liegt eine gleiche, aber nicht dorische Bevölkerung vor mit derselben Hadesreligion [2]). Im pelo-

und St. S. 120 f. Auch Pan, den arkadischen Hirtengott, kann ich als Penelopes Gemahl nur aus arkadischen Kultverhältnissen heraus verstehn.

1) Mich dünkt, Echemos, der Tegeate und Helfer der Dioskuren gegen das attische Aphidna, der aber auch in Attika festzusitzen scheint (Parerga Attica p. 1 sqq.), empfängt nunmehr einiges Licht. — Im *ω* 305 giebt sich Odysseus aus als *'Αφείδας*, Sohn des Polypemon. Ich finde den »Schonungslos« neben dem »Schmerzerzeugend« vorzüglich passend. Anders Wilamowitz, Homer. Unt. S. 70 [1]. Ein *Φείδας* erscheint im *N* 691, einer sehr merkwürdigen Partie, neben *Βίας* und *Στιχίος* als Unterführer des Atheners Menestheus. Man beachte, daß neben *"Αφιδνος* die verständnislos verstümmelte Kurzform *Φίδνος* gut überliefert ist (Parerga Attica l. c.), auch *Τάρβας* neben *'Ατάρβας* u. A.

2) Dem erbarmungslosen Todesgott, den man am liebsten euphemistisch nennt, steht der gnädige »linde« Gott gegenüber, auch in der »Argolis« (im homerischen Sinne), welche nach ihm sogar den Namen empfangen. Denn daß *"Απις*, der Eponym der *'Απία γῆ*, trotz des im Hexameter kurzen ersten *α*, mit *"Απιος—ἤπιος* identisch ist, braucht wohl nur ausgesprochen zu werden, um einzuleuchten; vgl. *Χρόμις Χρόμιος* bei Pindar. Der Arzt Apis, Apollos Sohn, welcher »aus Naupaktos in den Peloponnes kam«, ist eine sekundäre Heroenfigur, wie Apheidas Admetos Neleus Eurypylos Eurytos und viele andere. Das Wort bezeichnet den »milden« Gott und steckt bekanntlich auch in *'Ασκληπιός*, woraus nicht folgt, daß *"Απις* mit dem Asklepios identisch ist. Kallimachos sagt im Hymnus auf Delos von Apollo *γείνεο, γείνεο, κοῦρε, καὶ ἤπιος ἔξιθι κόλπου* (v. 214) und Arat im Prooemium auf Zeus *ὃ δ' ἤπιος ἀνθρώποισι δεξιὰ σημαίνει κτλ'*. Auch Zeus und Apollo sind

ponnesischen Kriege war man sich in Sparta der Verwandtschaft noch wohl bewußt. Man verschonte diese Gegend, besonders Dekeleia. Auch *Δέκε-λος* gehört in diesen Religionskreis. Er ist durchsichtig wie *Δεξί-λεως* gebildet (korinthisch *Δέξιλος*; so, und nicht *Δεξίλος* zu betonen, Coll. 3121), ein umgekehrter *Λαοδόκος* oder *Λεωδόχος*, wie *Σθένελος*: *Λαοσθένης*, *'Ανάξιππος*: *'Ιππῶναξ*, *'Ανάξιφος*: **'Ιφίαναξ* (aus *'Ιφιάνασσα* zu erschließen, vgl. schol. Lyk. 45), *"Εχελος*, der Ahnherr der attischen *'Εχελίδαι* (als *'Εχέλας* Sohn des *Πένθιλος*, Müllenhoff Deutsche Alt. I p. 12), *'Ονάσιλος* auf der Inschrift von Idalion (59 Coll.), *Μένελος* u. A. Als Hadesbeiworte oder Cultnamen sind *Πάνδοκος—Πολυδέγμων Δεξαμενός 'Αγήσανδρος* (Hesych. s. v.) *'Αγησίλαος* (Kaibel, Epigr. gr. 195) *Νηλεύς Βίας "Αδμητος "Αδραστος* »der unentrinnbare« bekannt[1]).

Doch nun zurück zu meinem Ausgangspunkt. Ich halte es jetzt für völlig sicher, daß die lakonischen Minyer, wie die pylischen, in der vordorischen Zeit von Norden in Lakonien eingewandert waren. Nichtsdestoweniger teile ich St.s Abneigung gegen den Bericht Herodots. Nur wünschte ich eine Begründung.

Vor Thera, nicht vor Tainaron, fällt das Geschenk des minyschen Gottes an die Minyer, die libysche Scholle, ins Meer. So Pindar, bei welchem wir, zumal im vierten pythischen an Arkesilas von Kyrene direkt gerichteten Gedicht, die Geschlechtssage der Euphemiden für diesen Punkt unbedingt erwarten müssen, gesetzt, daß sie eine solche besaßen, und das ist nicht zu bezweifeln. Aber Pindar kämpft gleichzeitig gegen eine tendenziöse Umgestaltung dieser echten Minyersage, nach welcher die Scholle vor Tainaron, nicht vor Thera, verloren ward, die Minyerkolonie also von Lakonien ausgehn mußte und ausgieng 42 sqq.: *καί νυν ἐν τᾷδ' ἄφθιτον νάσῳ* (Thera) *κέχυται Λιβύας εὐρυχόρου σπέρμα πρὶν ὥρας. εἰ γὰρ οἴκοι νιν βάλε πὰρ χθόνιον 'Αίδα στόμα Ταίναρον εἰς ἱερὰν Εὔφαμος ἐλθών, υἱὸς ἱππάρχου Ποσειδάωνος ἄναξ* (*τόν ποτ' Εὐρώπα Τιτυοῦ θυγάτηρ τίκτε Καφισοῦ παρ' ὄχθαις*), *τετράτων παίδων κ' ἐπιγεινομένων αἷμά Ϝοι κείναν λάβε σὺν Δαναοῖς εὐρεῖαν ἄπειρον· τότε γὰρ μεγάλας ἐξανίστανται Λακεδαίμονος 'Αργείου τε κόλπου καὶ Μυκηνᾶν.* Pindar läugnet aber

Heilgötter. — Das Epos verkürzt im Genetiv das *α* aus Verszwang (*τηλόθεν ἐξ 'Απίης γαίης Α* 270 *'Απίης γαίης Γ* 19, Lehrs Aristarch.[2] p. 227), Aischylos in den Supplices nicht.

1) Betreffs des Adrast lehrt Posnansky »Nemesis und Adrasteia« (Breslauer phil. Unters. V 1890, S. 86), daß er ungriechisch sei, mit leicht widerlegbaren Beweisen. Vielmehr gehört er in den Hadeskreis. Adrasteia ist sein weibliches Gegenstück. — Der *οἶκος Δεκελειῶν* GGA 1889 S. 826 hat seine Rechtfertigung und Parallele in der tenischen »Phyle« *Κλυμενεῖς* neben *Θεσπιάδαι* u. A. CIG II 2338. Klymenos ist Hadesname, wie Dekelos.

auch geradezu die Herkunft des Euphemos aus Lakonien trotz des Kultes auf dem Tainaron 50 sqq.: ›Jetzt aber — da die Scholle vor Thera ins Meer fiel — wird Euphemos mit einem fremden, also nichtlakonischen, Weibe [1]) ein erlesenes Geschlecht gründen, welches auf Thera den Herrn des libyschen Landes Battos hervorbringen wird‹. Entsprechend erzählt der Dichter 455 sqq. die Erzeugung des Euphemossohnes auf Lemnos gegen Ende der Argonautenfahrt und fährt dann fort: ›Auf Lemnos gezeugt blühte das Geschlecht des Euphemos fort und fort, und zu den Sitzen lakedaimonischer Männer gelangt wurden sie — die Euphemiden — Siedler der einst Kallista benannten Insel Thera‹. *τόθι γὰρ γένος Εὐφάμου φυτευθὲν λοιπὸν αἰεὶ τέλλετο, καὶ Λακεδαιμονίων μιχθέντες ἀνδρῶν ἤθεσι τάν ποτε Καλλίσταν ἀπῴκησαν χρόνῳ νᾶσον.* Die ›lakedaimonischen‹ Männer, zu denen die Euphemiden kommen, brauchen nicht notwendig damals in Lakonien auch gewohnt zu haben: nur über ihre Nationalität macht Pindar mit dem Genetiv eine Aussage. Ich betone das gegen die Erklärer, die Herodots wegen die Euphemiden auch bei Pindar von Lemnos über Lakonien nach Thera gelangen lassen. Aber Pindar fügt ja ausdrücklich die vermiste Ortsbestimmung bei, nämlich Thera-Kallista. Somit ist Sparta als Zwischenglied nicht nur ungenannt,

1) Als Ahnfrau der Euphemiden von Thera-Kyrene galt Lamache, die Lemnierin, und sie allein. Die Mehrzahl *ἀλλοδαπᾶν γυναικῶν* bei Pindar könnte man sich allenfalls durch die Annahme erklären, daß noch anderswo, etwa in Troizen (wegen S. 354) und auf Lesbos, wo es nach Hesych s. v. einen Zeus Euphemos gab, ›Euphemiden‹ lebten, welche sich von einer andern Heroine als Lamache ableiteten. Dem stehn die Verse 450 ff. des vierten pythischen Gedichts entgegen, in denen Lemnos als alleinige Wiege des Geschlechts bezeichnet wird. Ich sehe keinen Ausweg als *ἀλλοδαπᾶς* und *γυναικός* — nämlich der Lamache — zu ändern und entsprechend dem *ἆμαρ ἢ νύκτες* 455 den Plural *λέχεσιν* in uneigentlichem Sinne als ›concubitūs‹ zu verstehn. Auch 451 f. muß dann anders zwar, aber auch einfacher emendiert werden, als seit G. Hermann in den Ausgaben gemeinhin geschieht. Es heißt: ›Die Argonauten gesellen sich den lemnischen Frauen‹, d. h. jeder einer bestimmten. *καὶ ἐν ἀλλοδαπαῖς περ* (G. Hermann *σπέρμ'*) *ἀρούραις τουτάκις ὑμετέρας ἀκτῖνος ὄλβου δέξατο μοιρίδιον ἆμαρ ἢ νύκτες· τόθι γὰρ γένος Εὐφάμου φυτευθὲν λοιπὸν αἰεὶ τέλλετο κτλ'.* ›In fremdem Schooße hat der Schicksalstag (oder Nächte) damals zu Eurem — der Euphemiden — Glückstrahl den Keim empfangen. Denn dort gezeugt lebte Euphemos' Geschlecht fort und fort‹ u. s. w. Die *ἀλλοδαπαὶ ἄρουραι* sind hier unmöglich. Die Ahnin des Geschlechts ist notwendig eine, also *ἀλλοδαπᾷ σπέρ<μ> ἀρούρᾳ* zu schreiben. Richtig die Scholien p. 371 B.: *οἱ γὰρ Ἀργοναῦται ἐν τῇ Λήμνῳ ταῖς Λημνιάσιν ἐπλησίασαν, ἐν οἷς καὶ Εὔφημος Λαμάχῃ συνελθὼν Λευκοφάνη ἐποίησεν.* Lübbert dagegen schreibt entsprechend dem corrupten Text des Pindar im Ind. lect. aest. Bonn. 1887 p. 28: ›In fatis erat, ut eius gentis, quae Cyrenas postea conditura esset, *auctor* (d. h. Leukophanes) *ex Argonautarum cum Lemniis mulieribus nuptiis prodiret!* Aehnlich die andern Erklärer. Wer kann sich das denken?

sondern unmöglich. Von Lemnos aus besiedeln die Euphemiden Thera direkt, wo sie ›lakedaimonische‹ Kolonisten bereits vorfinden. Diese sind sicher in den Pyth. V 74 genannten, aus Sparta stammenden Aegiden zu erkennen. So führt denn Pindar in der That zu der Auffassung mit Notwendigkeit, welche St. S. 65, nur mit unzureichenden Argumenten, vertritt: ›Die Minyer kamen nirgends anderswoher nach Thera als aus ihren alten Stammsitzen in Thessalien und Böotien‹. Denn Lemnos habe ich S. 352 aus einem andern Grunde schon ausgesondert.

St. fährt fort: ›Welchen Weg sie nahmen, darüber hat Boeckh eine Vermutung aufgestellt. Es ist auffallend, daß auf der kleinen Insel drei oder gar vier attische Ortsnamen wiederkehren, Eleusis Oia Melainai und Piraeus‹. Letzterer ist doch zweifelhaft, Oia aber heißt ›Abbau› wie *Οἶον* und ist sowenig an Attika gebunden, wie Melainai, welcher Name in Arkadien (Paus. VIII 3), hier in der Form Melaineai, und in Bithynien (Apollon. II 349) angetroffen wird. Aus dem einzigen Eleusis attische Vermittlung zu erschließen würde ich mich gehütet haben. Von den eleusinischen Anfängen wissen wir im Grunde noch gar nichts. Aber es lohnt sich, diese eine Namensgleichheit vorab zu konstatieren. An diesem ablehnenden Urteil ändert St.s Hinweis auf den minyerfreundlichen Munichos (falsch ist die Schreibung Munychos S. 65) nichts. Minysche Spuren sind in Attika wie in Ionien nicht mehr vereinzelt, die Phyle Argades leitet sich sogar von dem minyschen Gotte Argos ab, wie das *Ἴασον Ἄργος* und die Argo der minyschen Helden. Recht hat St. dagegen, wenn er neben Thessalien auch Böotien an der Auswanderung beteiligt sein läßt. Euphemos verlegt die Ueberlieferung des Euphemidenhauses nach Lebadeia, wo des Tityos' Tochter Europa, seine Mutter von Poseidon, zu Hause ist, Hesiods Eoee nach Hyria. Aus Böotien oder Thessalien (Herod. I 56) werden auch die Kadmeer direkt, nicht über Sparta, nach Thera gekommen sein [1]). Hier fehlt uns die eigentliche Gennetensage, weil es in Kyrene ein kadmeisches Ge-

1) Merkwürdig scheint mir die doppelte Besiedelung Theras durch »kadmeische« Heroen, Membliaros und Theras. Anaphe, die benachbarte und mit Thera eng zusammengehörige Insel, besitzt denselben Membliaros als *κτίστης* und hieß selber »Membliaros« oder »Bliaros«. Ich denke also, dieser »Kadmeer« ist in Thera sekundär und gehört nach Anaphe. Auch Melos führte einst die Namen Memblis und Mimalis, beides reduplicierte Bildungen nach der Vermuthung Enmanns (Kypros und der Ursprung des Aphroditecultus S. 5 A. Mémoires de l'Acad. de St. Pétersb. XXXIV 1886). Auch Seriphos heißt »phoenizischer Begleiter des Kadmos«. Schlimm, daß solche Verbindungen immer noch täuschen. St. hat sie abgewiesen. Ich habe den betreffenden Teil der hesiodischen Kataloge rekonstruiert: vgl. De Aeschyli Supplicibus Greifsw. Progr. 1890 p. XXV sqq.

schlecht, soweit wir wissen, nicht gegeben hat. St. hat leider dem Beispiele anderer folgend Euphemiden und Kadmeer nicht scharf getrennt. Auch die Aegiden werden irrigerweise für Kadmeer ausgegeben, weil ein Zweig derselben im kadmeischen Theben festgesiedelt war. Die thebanischen Genneten werden den Anschluß an Kadmos in der Genealogie gesucht haben. Ich habe mich GGA 1889 S. 806 nicht scharf genug ausgedrückt. Siehe unten S. 369 ff.

VI.

Habe ich bisher im wesentlichen die Resultate St.s annehmen können, so bedauere ich, von nun an meist widersprechen zu müssen. Kap. IV (›Theras und sein Geschlecht‹) und V (›War Pindar Aigide?‹) hängen insofern zusammen, als der Ahnherr der Aegiden Aigeus bei Herodot IV als Theras' Nachkomme aufgefaßt wird. Das Interesse, welches St.s Ergebnisse hier beanspruchen müssen, geht über Thera und Kyrene und die Aegiden weit hinaus. Es hängt an ihnen, wie St. sich wohl bewußt ist, nichts geringeres als Pindars Persönlichkeit. Um so mehr wird es Pflicht des nachprüfenden Philologen, die Lücken und Fehler der Argumentation schonungslos aufzudecken und die geschäftig durcheinandergeworfenen Werkstücke zu ihrem Ganzen wieder zusammenzufügen. Nicht zum wenigsten wünschte ich St. selber die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sein Weg der richtige nicht sein konnte.

Herodot hat in seinem uns als lakonisierend schon bekannten ›lakonisch-theräischen‹ Gründungsbericht folgenden Stammbaum des Eponymen Theras an die Spitze gestellt: Polyneikes—Thersandros—Teisamenos—Autesion—Theras—Oiolykos—Aigeus, *ἐπ' οὗ Αἰγεῖδαι καλέονται, φυλὴ μεγάλη ἐν Σπάρτῃ.* Argeia, Autesions Tochter, ist von Aristodemos Mutter des Prokles und Eurysthenes. Oiolykos bleibt in Sparta zurück, auch Aigeus geht selbst nicht nach Thera, wohl aber späterhin ein Teil der von Aigeus sich ableitenden spartanischen Phyle; denn in den verstümmelten Schlußworten des Kapitels werden jedenfalls theräische Aegiden namhaft gemacht und von Sparta hergeleitet. Es ist ganz klar, daß ein anderer Sohn des Theras das kadmeische Geschlecht in Thera fortgesetzt, gleichviel ob derselbe als erst in Thera nachgeboren oder als mitgekommen zu denken ist. Mit dem Kadmeer Theras beginnen also zwei Linien, eine spartanische, welche nach einer unbestimmt gelassenen Vielzahl von Generationen Genneten nach Thera entsendet, und eine theräische, dieselbe, welche in Thera von Anfang an das Königtum besitzt. Also sind diesem Stammbaum zufolge die Könige von Thera unweigerlich Kadmeer wie Theras *γένος ἐὼν Καδμεῖος* (Her. IV 147). Allein die ›kadmeische Nebenlinie‹, welche man in den spartanischen Aegiden zu erkennen



glaubte, muß gestrichen werden [1]). Aigeus beweist das, dessen Göttlichkeit (er ist mit dem Dionysos Μελάναιγις identisch) GGA 1889 S. 803 ff. von mir erhärtet ist. Andere Gründe trägt St. S. 70 vor, im ganzen richtig. Alle Einzelheiten könnte ich allerdings nicht vertreten. Doch führt mich dies zu weit. Gewis ist auch »Theras«, der Eponym und erste König der Insel, nicht eher zum Kadmeer τὸ γένος geworden, als ein kadmeisches Geschlecht das theräische Königtum versah. Das Aegidenstemma fällt nach oben hin rettungslos zusammen, aber die theräischen Könige aus Kadmos' Geschlecht bleiben bestehn. Sie erst erklären die Existenz des Stammbaums, weil sie die Voraussetzung desselben bilden.

Der Stammbaum besitzt aber noch eine Eigentümlichkeit, welche richtig gewürdigt für die Beurteilung der herodotischen Traditionen über spartanische Vorgeschichte hohen Wert besitzt. Er entspricht in der Stellenzahl genau der spartanischen Königsliste. Stellt man nämlich Herakles als Gemahl der Megara, Kreons Tochter, der Generation nach zu Polyneikes, so entstehn folgende Parallelen: Herakles —Polyneikes, Hyllos—Thersandros, Kleodaios—Teisamenos, Aristomachos—Autesion, Aristodemos—Theras, und Theras ist Vormund der Söhne des Aristodemos. Mindestens angelehnt ist an diese Königsliste der Spartaner die Therasgenealogie: sie setzt wie jene voraus, daß die Herakliden erst drei Geneai nach Herakles in den Peloponnes einrückten. Aus Platos Gesetzen und Xenophons kleinen Schriften läßt sich zur Evidenz bringen, daß diese Auffassung von der dorischen Einwanderung weder die echte noch die in Sparta im V und IV Jahrh.

1) Kadmos' Heroon in Sparta (Paus. III, 15, 8) erklärt sich auf mancherlei Art. Im Wege steht es dem Vorgetragenen nicht. Andre Spuren von Kadmeern in Sparta kenne ich nicht. Die Darstellung bei G. Gilbert »Studien zur altspart. Geschichte« Cap. 1—3 ist verwirrt und unrichtig. Bei Pausanias Κάδμου in Κάρνου mit St. S. 71 zu ändern, entbehrt jeder Probabilität. Dabei soll die Verlesung sogar absichtliche Entstellung sein, »bei der Aehnlichkeit der lakonischen ϱ und δ wahrlich eine Kleinigkeit. Karnos war Seher des Apoll, von dessen Ermordung alle Dorer das Sühnfest der Karneen ableiteten. Es ist kaum glaublich, daß diese Sagengestalt in Sparta ursprünglich gefehlt haben sollte, obwohl in dem von Pausanias beschriebenen Lokalcult ein Seher Κριὸς die Stelle des Κάρνος einzunehmen scheint. Aber beide Worte sind Synonyme, da κάρνος nach Hesych auch βόσκημα πρόβατον bedeutet, und so liegt der Gedanke nahe, daß Κριὸς an die Stelle des Κάρνος gesetzt wurde, als derselbe im Cultus auf die angegebene Weise von Kadmos verdrängt worden war u. s. f.« So wird auf eine sogar nach St.s Meinung überflüssige Konjektur eine neue aufgepfropft. Das geschieht leider öfter in diesem Buch. — Die Figur des Krios kennt übrigens auch die argivische Sage: Kallim. Hymn. V 35 ff. mit Scholien. Durch diese Stelle wird Plut. Quaest. gr. 48 verständlich, das Lokal ist auch dort Argos, nicht Attika, wie ich GGA 1889 S. 825 unrichtig vermutet habe.

allein geglaubte war, obwohl sie Herodot aus »spartanischer Tradition« herübernahm. Die lokalen Sagen des Peloponnes sind von dieser spätestens im VI. Jahrh. hergerichteten Chronologie noch fast ganz unbeeinflußt [1]). Das Beweismaterial wird von anderer Seite gesammelt und vorgelegt werden. Folglich ist auch das theräische Kadmeerstemma nach oben hin, weil an jene Fiktion angeschlossen, wertlos in absolutem Sinne, relativ freilich für die Sonderung der Traditionen nunmehr erst recht verwendbar. Das Kadmeergeschlecht der Könige von Thera leidet aber auch von dieser Seite keinen Zweifel.

Von der auflösenden Kritik, die ich nun schärfer wie St. übe, bleiben die spartanischen wie theräischen Aegiden, welche beide Herodot bezeugt, unberührt. Vernichtet ist nur die Vorstellung, als wären die »Aegiden« nicht Aegiden, sondern Kadmeer gewesen, an welche sie in Wahrheit nur lose und äußerlich angehängt sind. Die Aegiden Timomachos, der Eroberer von Amyklai, und Euryleon, der dritte Feldherr im ersten messenischen Kriege, genügen nebst dem Kult des Aigeus, die Aegiden für Sparta zu sichern. St. hält sie für spätere Zuwanderer wiederum auf Grund jener von ihm selber als zurechtgemacht bezeichneten Therasgenealogie: setze doch Herodot den Aigeus (in der Nebenlinie) nur fünf Menschenalter vor dem ersten messenischen Kriege an, acht nach Herakles, fünf nach der Heraklidenrückkehr, während Aigeus — gesetzt sein Geschlecht wäre vordorisch oder mit den Dorern eingewandert — in die Zeit des Herakles hätte hinaufgerückt werden müssen. St. verkennt den Zweck dieses Stammbaumes, welchem es nicht um wirkliche Chronologie, sondern um berechnete Tendenz zu thun ist. Daß die Aegiden ihn sich angeeignet haben sollten, ist eine unbewiesene, nur postulierte und völlig unglaubliche Annahme St.s, der nun weiter folgert, »die Aegiden wären

1) Herodot scheidet VI 52 zwischen zwei Fassungen der neuen Sagenchronologie. Die eine ließ Aristodemos' Sönne, die andre ihn einwandern, die Argeia heiraten und seine von ihr neugeborenen Söhne eben noch vor dem Tode legitimieren. Diese letztere viel compliciertere Version darf für die spätere, aus der einfacheren ersten gemachte gelten, jene bezeichnet Herodot als Dichtertradition. Im hesiodischen Aigimios (Buttmann, Myth. II S. 260) stand die Genealogie Kleodaios — Aristomachos nach Schol. Apoll. I 824; das Gedicht also ist die Quelle. O. Müller (Dorier I S. 28—31) hat über dies dorische Tendenzepos gut, aber nicht erschöpfend gehandelt: vgl. De Aeschyli Supplicibus p. XXI sqq. — Uebrigens ist jene Erweiterung der spartanischen Königsliste aus dem Bedürfnis entstanden, das Heraklidenstemma mit dem argivischen Atridenstemma auszugleichen. Teisamenos stand als Gegner von Aristodemos Kresphontes Temenos fest, Atreus als der des Hyllos (Diod. IV 58). So wurde dem Agamemnon Kleodaios, dem Orest Aristomachos parallel gesetzt. Auf Argos, welches Wilamowitz (Herakles I S. 274 [22]) als Entstehungsort der Liste vermutete, weist grade auch diese Parallelisierung. Vgl. Lübbert »De Pindari studiis chronologicis« (Ind. lect. aest. Bonn. 1887).

sich wohl bewußt gewesen, erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit, jedenfalls nicht so lange wie die Dorer, in Sparta zu wohnen‹. Dagegen weiß Pindar Isthm. VI (VII), daß die Aegiden die heraklidischen Besiedler des Peloponnes energisch unterstützten, (d. h. doch zu Anfang, nicht erst nach einigen Jahrhunderten), wissen die gut unterrichteten Erklärer von Aigeus, dem Ahnherrn des Geschlechts, der den Herakliden den Weg gezeigt, von Timomachos, der ihnen Amyklai erobert. Hier haben wir wenn irgendwo echte Genneten-tradition zu suchen, und das wird sich in erfreulicher Weise unten bestätigen. Freilich die Gründungslegende des von Pausanias III 15, 8 mit dem Kadmosheroon zusammen bezeugten Heiligtums des Aigeus beruht auf dem Therasstemma und fällt mit diesem. Was von den drei Aigeusenkeln in Sparta, Hyraios' Söhnen, Maisis Laias Europas, zu halten sei, weiß ich nicht. Ich würde sie trotz des kadmeisch klingenden Laias und des ›minyschen‹ Europas nicht angetastet haben. Ganz unverdächtig erscheint mir ferner der Erinyencult der Aegiden in Sparta und Thera. Meines Wissens sind die Erinyen nicht den Kadmeern gerade eigentümlich.

VII.

Das thebanische Aegidengeschlecht beruht zum Teil (wie ich gleich hier gegen St. bemerken muß)[1]), auf Pindars fünften pythischen Gedicht an König Arkesilas von Kyrene 72 ff. Das Gedicht ist seit der Zeit der alten Erklärer ein ungelöstes Problem. Jetzt hat St. aus ihm eine neue und grundstürzende Auffassung der pindarischen Dichtung abgeleitet. Diese fundamentale Wichtigkeit wird es entschuldigen, wenn ich eine ausführliche Nachprüfung gleich hier vornehme.

Der Zusammenhang der Stelle ist folgender: Apollo hat dem ersten Battos durch sein Orakel bei der Gründung Kyrenes geholfen, durch dasselbe einst auch die Besiedelung der Heraklidenstaaten Argos Messenien Sparta ermöglicht. *τὸ δ' ἐμὸν γαρύεται ἀπὸ Σπάρτας ἐπήρατον κλέος, ὅθεν γεγενναμένοι ἵκοντο Θήρανδε φῶτες Αἰγεΐδαι, ἐμοὶ πατέρες, οὐ θεῶν ἄτερ, ἀλλὰ μοῖρά τις ἄγεν. πολύθυτον ἔρανον ἔνθεν ἀναδεξάμενοι, Ἄπολλον, τεᾷ, Καρνήϊ', ἐν δαιτὶ σεβίζομεν Κυράνας ἀγακτιμέναν πόλιν.* ›Mein schöner Ruhm aber wird von Sparta her gekündet, woher entsprossen meine Ahnen, die Aegiden, nach Thera kamen, nicht ohne göttlichen Ratschluß, sondern von der Schickung geleitet. Von Thera aber haben wir das opferreiche Götterfest übernommen und feiern an diesem bei neuem Mahle ... die stolz gebaute Stadt Kyrene‹. Dies St.s Interpretation (S. 74), die mangel-

1) Vor St. sprach G. Gilbert (Studien zur altspart. Geschichte S. 65) dieselbe irrige Behauptung aus. Siehe unten S. 370 sqq.

haft begründet ist. *Γαρύεται* ist in den Handschriften nicht überliefert, die besten schwanken zwischen *γαρυέντ' ἀπὸ* und *γαρύετ' ἀπὸ*, führen also zunächst auf *γαρύεν τἀπὸ*, wie längst gesehn, schließen aber *γαρύεται* nicht aus. Die Scholien sind hier durchaus nicht einheitlich, wie St. S. 74 zu meinen scheint. Im Lemma lesen Boeckhs Handschriften (wenn auf die Ausgabe Verlaß ist) wiederum *γαρυέντ' ἀπὸ* (mit Ausnahme des Gottingensis, der *γαρύατ' ἀπὸ*, also Unsinn bietet), dagegen wird in der Paraphrase *γαρύεται ἀπὸ* vorausgesetzt. Somit heben sich die Scholien durch sich selber auf, und nur die innere Güte entscheidet zwischen den Textvarianten. Bei *γαρύεται ἀπὸ* verstehe ich das einen Gegensatz markierende *τὸ δ' ἐμὸν ἐπήρατον κλέος* nicht, wo doch ein solcher fehlt, denn die Aegiden waren ja nach Pindar an der Besiedelung des Peloponnes durch die Herakliden gleichfalls beteiligt. Dagegen ist die andere Lesart ›meine Sache ist es (heute, nicht anderswo oder früher Geschehenes, sondern) unsern lieblichen von Sparta ausgehenden Ruhm zu künden‹ so angemessen, wie nachdrücklich. Aber wer spricht? So viel läßt sich sicher sagen, daß der Sprecher in Kyrene bei der Aufführung des Gedichts zugegen, wenn nicht geradezu beteiligt ist. Ich rechne es St. S. 80 zum Verdienst, daß er energisch auf die Antistrophe in diesem Zusammenhange hinweist. Dort wird Arkesilas gepriesen 1) als reicher und mächtiger Fürst im allgemeinen, 2) als pythischer Sieger im besondern: *μάκαρ δὲ καὶ νῦν, κλεεννᾶς ὅτι εὖχος ἤδη παρὰ Πυθιάδος ἵπποις ἑλὼν δέδεξαι τόνδε κῶμον ἀνέρων, Ἀπολλώνιον ἄθυρμα*; ›glücklich auch jetzt, daß Du als gepriesener Sieger in der ruhmvollen Pytho diesen Männerchor, Apollos Spielzeug, empfangen hast‹. Hier spricht der Chorführer, resp. Chor, also auch oben an der strittigen Stelle: ich billige ganz St.s Schluß. Der Chor bestand aus jungen Männern, es heißt v. 103 f. von Arkesilas: *τὸν ἐν ἀοιδᾷ νέων πρέπει Χρυσάορα Φοῖβον ἀπύειν, ἔχοντα Πυθωνόθεν τὸ καλλίνικον λυτήριον δαπανᾶν μέλος χαρίεν*, ›Arkesilas müsse in der Jünglinge Sang Phoibos preisen, weil er aus Pytho lieblichen Siegespreis empfieng‹. Geradezu angesprochen wird Arkesilas 5 f. Also ist der König selber beim singenden und tanzenden *κῶμος νέων* zugegen. So die alten Erklärer und St.: ›Die jungen Sänger sind Freunde des nach v. 109 noch jungen Königs, dessen Geschick sie am Ende des Liedes *δαίμον' ἀνδρῶν φίλων* nennen, Parteigenossen des wenig fest auf seinem Throne sitzenden letzten Battiaden‹. Diese im wesentlichen schon von Gilbert (Studien zur altspart. Gesch. S. 65) u. A. vorweggenommene Beweisführung St.s, welche ich nur um einige fragliche Punkte gekürzt habe[1]), ist vollkommen richtig,

1) Den Vergleich mit Alkmans Partheneion hätte St. besser fortgelassen.

richtig auch, daß er den mehrfach ausgesprochenen Gedanken, Pindar sei bei der Siegesfeier in Person zugegen gewesen, als durch gar nichts motiviert zurückweist. Man kommt in der That ohne den anwesenden Pindar vollkommen aus: also muß man es. Richtig hat er ferner einen Schluß gezogen, zu welchen die Interpretation hindrängt, daß der den anwesenden König feiernde Komos kyrenäischer Jünglinge aus »Aegiden«, und zwar lediglich aus diesen, bestand. Nun sind die Aegiden in Kyrene aber ein Geschlecht. Sie stehn als Bruchteile einer ganz bestimmten Bevölkerung auf gleicher Stufe wie die Euphemiden; nur sind die Aegiden, welche Dionysos Melanaigis als Stammgott verehren, sicherlich keine Minyer. Dies vorausgesetzt, verlange ich eine Erklärung, warum dieser pindarische Chor aus Aegiden, und zwar nur aus diesen Genneten, zusammengesetzt war. St. hat darauf keine Antwort, denn »die politischen Freunde des Königs« wird kein Unbefangener ausschließlich in den Aegiden suchen wollen. Das Königsgeschlecht von Kyrene waren die Euphemiden: sollten wirklich gerade diese unter den politischen Freunden des Königs gefehlt haben? Nur unter der einen Bedingung ließe sich der auf keine Weise wegzuschaffende Aegidenchor verstehn, daß derjenige, welchen es in Wahrheit zu feiern galt, selbst Aegide war: es handelt sich ja um ein Gennetenfest in dem kyrenäischen Geschlechterstaat. So stehn wir vor einer Schwierigkeit, von deren Eigenart sich die Erklärer, St. einbegriffen, eine richtige Vorstellung nicht gebildet haben.

Man hat sich einigermaßen verwundert, daß diese Ode an den König von Kyrene weniger diesen selber, als seinen Wagenlenker Karrhotos feiert. Karrhotos hatte das Gespann des Arkesilas in Delphi unter schwierigen, im Gedicht auseinandergesetzten Verhältnissen zum Siege geführt. Als namentlicher Sieger war hier wie sonst der Besitzer, d. h. der König, ausgerufen worden. Um so mehr befremdet die im Pindar auffällige, so umfangreiche wie warme Verherrlichung des Wagenlenkers. Das Gedicht beginnt (1—25) und schließt (93—125) mit dem Preise des Arkesilas. Dazwischen steht (26—53) das Lob des Karrhotos und 54—81 das des Apollo und der von ihm geleiteten Aegiden. 82—93 erscheint im Anschluß daran Apollo als Schirmherr der Euphemiden. Das die Einteilung des Stoffes. Formell unterscheidet man in der ersten Hälfte des Gedichtes 1) Strophe, Antistrophe, Epode α und Strophe β (1—42), d. h.

Es wäre erst zu beweisen, daß Alkman nicht der Sprecher in erster Person wäre. Spricht aber Alkman, so war er unweigerlich Lakone. Das scheint mir recht wahrscheinlich, obwohl auch Diels es in seinen schönen »Sibyllinischen Blättern« S. 91 bestritten hat.

Ansprache an Arkesilas, welcher sich beim Chor befindet; 2) Ansprache an Karrhotos, Antistrophe *β* (43—53). Dabei ist der Uebergang von 1 zu 2 um so bemerkenswerter, als ihn die Erklärer misverstanden haben 43 ff.: *ἑκόντι τοίνυν πρέπει νόῳ τὸν εὐεργέταν ὑπαντιάσαι. Ἀλεξιβιάδα* [1]), *σὲ δ' ἠύκομοι φλέγοντι Χάριτες.* Der erste Satz stellt sich als Schlußfolgerung aus dem vorhergehenden dar. Voran steht die warme Würdigung jener agonistischen That des Karrhotos. Wird nun fortgefahren »es ziemt sich folglich, mit bereitem Sinn dem Wohlthäter entgegen zu gehen«, so kann weder der »Wohlthäter« (Karrhotos) noch derjenige, der die Wohlthat erfahren hat (Arkesilas), auch nur einen Augenblick zweifelhaft erscheinen. Die unbestimmt gelassene Person, welche »entgegengehen« soll, ist hier Niemand anders als der ja beim Kosmos befindliche König in höchsteigener Person [2]). Folglich war Karrhotos in dem Moment, wo diese Worte gesungen werden, noch nicht beim Könige im Zuge, er ist es aber sofort im nächsten Verse, welcher mit der Anrede *Ἀλεξιβιάδα* gerade ihn meint: nunmehr wird er vom Könige begrüßt. Die ungewöhnlich bevorzugte Stellung, welcher Karrhotos sich hier erfreut, hat der Dichter 23 ff. so vorbereitet: *τῷ σὲ* (Arkesilas) *μὴ λαθέτω Κυράνᾳ γλυκὺν ἀμφὶ κᾶπον Ἀφροδίτας ἀειδόμενον παντὶ μὲν θεὸν αἴτιον ὑπερτιθέμεν, φιλεῖν δὲ Κάρρωτον ἔξοχ' ἑταίρων, ὃς … ἀρισθάρματον ὕδατι Κασταλίας ξενωθεὶς γέρας ἀμφέβαλε τεαῖσιν κόμαις κτλ'.* V. 46 ff. hat der Dichter das Lob des Karrhotos wo möglich noch gesteigert. Karrhotos war Schwager des Königs und zu politischen Missionen verwendet (Boeckh Expl. p. 282). Aus welchem Geschlechte er stammte, haben die Scholien nicht angemerkt. Aber ich ziehe aus der Thatsache, daß er von dem Aegidenchor trotz des eigentlichen Adressaten, des Königs Arkesilas (der nicht Aegide war), derartig verherrlicht wird, den meines Erachtens unausweislichen Schluß, eben Karrhotos müsse Aegide gewesen sein. Nicht Pindar, wie man gemeint hat, sondern die kyrenäischen Aegiden, die Genneten des Karrhotos, rühmen sich von Sparta über Thera nach Kyrene gekommen zu sein. Der Festchor der Genneten, welcher zuerst den König, dann den Karrhotos feiert, bewegt sich auf der Processionsstraße zum Tempel des Apollo, in dessen Kulte sich die beiden Ge-

1) Alexibios war Karrhotos' Vater. Bruchmann »De Apolline et graeca Minerva deis medicis« (Breslau 1885) p. 53 macht unerhörter Weise *Ἀλεξιβιάδης* zu einem Kultnamen des Heilapollo.

2) Boeckh Expl. p. 282 scheint auf dem richtigen Wege gewesen zu sein: sollemnibus affuisse Carrhotum non est quod moneam, sed etiam Arcesilaum commissationi affore aut pompae obviam iturum probabile erat etc. Die Scholien haben, wie die Neueren (z. B. Dissen), das *ὑπαντιάσαι*, welches sie mit *ἀμείψασθαι* wiedergeben, verkannt.

schlechter, Euphemiden und Aegiden, begegneten. Dem steht nur eine Vermutung St.s im Wege. Pindar nennt 83 ff. als erste Siedler Kyrenes die ›Antenoriden‹. Ihr Andenken haftete am ›Antanoridenhügel‹ und an ihrem Totenkult (schol. z. d. St.). Wie kommt Pindar — fragt St. — zu einer so ehrenvollen wie unvermittelten Einführung der Antenoriden? Er antwortet, es habe vermutlich Karrhotos selber zu ihnen gehört. Aber St. durfte die Nennung der Antenoriden nicht für unvermittelt ausgeben. Der Dichter berührt die Anfänge der Stadt, die erste Einwanderung der Griechen: das führt ihn auf die diesen voranliegende ›troische‹ Ansiedelung. Notwendig war der Hinweis auf vorgriechische Bevölkerungselemente gewis nicht, aber aus dem Zusammenhang des Gedichtes ist er wahrlich verständlich. Der Zusatz, es seien die ›Antenoriden‹ nach ihrem Tode als *φίλοι θανόντες* verehrt worden, erhärtet, daß der Verkehr der ersten griechischen Ansiedler mit den vorgefundenen Bewohnern der Gegend als ein friedlicher gedacht wurde. Die Antenoriden erfüllen hier die Aufgabe, welche in Großgriechenland Aeneas zufiel, dessen Troer die griechischen Einwanderer allerorten in den Eingesessenen wiederzufinden vermeinten. Das hat der mächtige Einfluß des Epos bewirkt. Formell entspricht dem *λόφος Ἀντανοριδᾶν* am besten der Stadtname *Αἰνειάδαι* am thermaischen Golf. Daß die Antenoriden in Kyrene Griechen gewesen seien, halte ich für einen vorschnellen Schluß[1]). Sie werden aufzufassen sein, wie die Dolionen in Kyzikos. Diese ›Heroen‹, welche die vorgriechische Bevölkerung der Stadt repräsentieren, wie die Antenoriden in Kyrene, werden mit Einschluß des Eponymen Kyzikos, des Aeneaden, *τιμαῖς ἡρωίσι* von den dortigen Griechen verehrt (Apollon. Argon. I 1140 ff.).

Damit sind die Schwierigkeiten der Stelle des fünften pythischen Gedichts keineswegs alle erledigt. Nach St., welcher hier der verbreiteten Auffassung beitritt, würde in den pindarischen Versen gesagt, ›die aus Sparta nach Kyrene gekommenen Aegiden hätten den Kult des Apollo *Καρνεῖος* nicht schon in Sparta (wo der Gott bekanntlich nahezu die vornehmste Kultstätte besitzt), sondern erst in Thera übernommen‹, von wo sie ihn nach Kyrene mitbrachten und dort begründeten. Gegen diese Interpretation streiten die Anfangsworte des strittigen Abschnitts, wo der Chor es für seine Aufgabe erklärt, den ›von Sparta her‹ stammenden lieblichen Ruhm zu künden, und dann zunächst und vornehmlich die Einführung des Karneendienstes in Kyrene zur Sprache bringt. Man muß verlangen, daß er den Kult

1) Die sagenberühmte Gestalt des Antenor wird kaum von der Stadt Antandros zu trennen sein, obwohl auch ein eponymer Grieche ›Antandros‹ *στρατηγὸς Αἰολέων* bezeugt ist: Steph. Byz. s. v. Vgl. *Ἀφείδας—Ἄφιδνος* von Aphidna S. 356.

eben von dem Orte herleitet, welchen er als Hauptstätte des Aegidenruhmes selbst bezeichnet hat, also von Sparta. Dazu kommt ein zweites. Wir haben alle Ursache, das Karneenfest, recht eigentlich das Fest der lakonischen Dorer, nach Thera von Sparta gebracht sein zu lassen. Es machte denselben Weg, wie die Aegiden nach Pindar und Herodot. Sollten nun wirklich die Aegiden erst in Thera den lakonischen Kult sich angeeignet haben, so wäre das nur unter der einen Bedingung begreiflich, daß sie nach pindarischer Vorstellung bereits vor der dorischen Invasion Lakonien verließen und Thera aufsuchten. Pindar hat das nicht geglaubt, vielmehr das Gegenteil. In unserm Gedichte deutet er seine Ansicht unmittelbar vor den fraglichen Versen nur an 69 ff.: *μυχόν τ' ἀμφέπει μαντεῖον, ᾧ καὶ Λακεδαίμονι ἐν Ἄργει τε καὶ ζαθέᾳ Πύλῳ ἔνασσεν ἀλκάεντας Ἡρακλέος ἐκγόνους Αἰγιμιοῦ τε.* Wir werden diese Verse S. 373 ff. verstehn lernen. Das apollinische Orakel, welches speciell die Einnahme Lakoniens den Herakliden erst möglich machte, hat Pindar Isthm. VI (VII) mitgeteilt. Thebanische Aegiden beteiligten sich auf Apollos Geheiß an der Eroberung des Eurotasthales. Damit hat Theben ›die dorische Besiedelung aufrecht auf die Füße gestellt‹: *Δωρίδ' ἀποικίαν οὕνεκα ὀρθῷ ἔστασας* (Theba) *ἐπὶ σφυρῷ Λακεδαιμονίων, ἕλον δ' Ἀμύκλας Αἰγεῖδαι, σέθεν* (Thebas) *ἔκγονοι, μαντεύμασι Πυθίοις.* Dies *μάντευμα* und kein anderes ist Pyth. V gemeint. Es wäre ganz absonderlich, wenn der Apollo *Καρνεῖος* wie die Aegiden aus Sparta als gemeinsamem Ausgangspunkt nach demselben Ziele ohne Verbindung mit einander zu verschiedenen Zeiten gewandert wären. Unglaublich wird es aus folgendem Grunde. Pindar läßt die Aegiden von Theben aus mit Aristodemos nach Lakonien kommen und in den sich entspinnenden langwierigen und schweren Kämpfen um Amyklai die wirksamste Hilfe leisten. Pindar setzte also voraus, daß die Aegiden alsbald mit den Herakliden in Sparta politisch verschmolzen, d. h. sicherlich den spartanischen Hauptgott Apollo *Καρνεῖος* schon in Sparta überkamen. Wenn die Worte des Dichters im fünften pythischen Gedicht diese Interpretation nicht gestatten sollten, so wäre unbedingt zu urteilen, daß in ihnen ein Fehler steckt. Aber sie gestatten sie. Bei den vielen Debatten über diese Verse ist merkwürdigerweise meines Wissens noch niemand auf den naheliegenden Gedanken gekommen, *ἔνθεν* auf Sparta statt auf Thera zu beziehen: eine grammatisch gleichfalls zulässige Verbindung. Dann gehören beide Relativsätze, der mit *ὅθεν* und der mit *ἔνθεν*, zu *Σπάρτας* und sind von einander abzutrennen, also so: *τὸ δ' ἐμόν, γαρύεν τἀπὸ Σπάρτας ἐπήρατον κλέος* (*ὅθεν γεγενναμένοι ἵκοντο Θήρανδε φῶτες Αἰγεῖδαι ἐμοὶ πατέρες οὐ θεῶν ἄτερ, ἀλλὰ μοῖρά τις ἄγεν*),

πολύθυτον ἔρανον ἔνθεν ἀναδεξάμενοι, ῎Απολλον, τεᾷ, Καρνήι', ἐν δαιτὶ σεβίζομεν Κυράνας ἀγακτιμέναν πόλιν, ἔχοντι τὰν χαλκοχάρμαι ξένοι Τρῶες 'Αντανορίδαι. Aus Sparta stammt der Karneiosdienst Kyrenes auch in Kallimachos' Hymnus auf Apollo: dort bringt ihn Theras der Kadmeer nach Thera; von den Aegiden ist nicht die Rede. Bei Pindar erscheint der Kult als gentilizisches Eigentum der Aegiden, zu welchem indessen der König aus dem andern Geschlecht Beziehung hat: der Dichter fordert Arkesilas auf 103 ff. *ἐν ἀοιδᾷ νέων*, d. h. diesem Chorlied, ›*Χρυσάορα*‹ *Φοῖβον ἀπύειν*[1]). Dazu stimmt, daß der Battiade Kallimachos (Hymn. in Apoll. 75 ff.) bezeugt, der Kult sei durch Aristoteles-Battos nach Kyrene von Thera aus gelangt, in scheinbarem Widerspruch mit Pindar. Doch scheint mir ein Ausgleich möglich: es werden die Minyer den karneischen Apollo der Aegiden in Thera übernommen haben. Dafür spricht entschieden die unbefangene Interpretation des theräischen Epigramms, bei Kaibel Nr. 192, auf den *ἱερῆα 'Απόλλωνος Καρνηίου διὰ γένους ῎Αδμητον Θεοκλείδα*, welche Boeckh meines Erachtens nicht glücklich begonnen (Kl. Schr. VI S. 62 f.), St. nicht glücklich fortgesetzt hat S. 94 f. Es lautet:

Οὐ μόνον ηὐχούμην Λακεδαίμονος ἐκ βασιλήων,
ξυνὰ δὲ Θετταλίης ἐκ προγόνων γενόμην·
σῴζω δ' 'Αδμήτου κατ' ἴσον κλέος, ὡς ὄνομ' ἔσχον.
εἰ δὲ δύω λείποντα τριηκοστοῦ ἔτεός με
Θευκλείδα πατρὸς νόσφισε μοῖρ' ὀλοή,
τετλάτω ὡς Πηλεὺς ὡς προπάτωρ τε Φέρης κτλ.'

Admetos und Pheres weisen auf Thessalien zurück, welches im zweiten Verse als die eine Heimstätte des Geschlechts des Sprechers genannt wird, und zwar auf die thessalischen Minyer, zu denen der Heros Admetos von Pherai gehört. Von ihm hat dieser Theraeer seinen Namen, ist also wahrscheinlich minyschen Geschlechtes. Minyer sind aber nicht Aegiden und Aegiden nicht Minyer: das war ein verhängnisvoller Fehlgriff Boeckhs, den St. leider mitgemacht[2]). Weiter will der Minyer mit dem spartanischen Königsgeschlecht verwandt sein, wohl mütterlicherseits. Auch hier sind die Aegiden außer Bezug zu lassen, weil sie in Sparta gerade zu der nichtheraklidischen Phyle gehörten. Siehe S. 374. Immerhin lernen wir, daß thatsächlich in

1) Apollo »mit dem goldenen Schwerte« ist der kriegerische Gott der Karneen, mit dieser Waffe wohl im Kultbilde in Kyrene dargestellt. Vgl. O. Müller Dor. I² S. 362. Wichtig für die Ilias, daß *E* 509 derselbe *Χρυσάορος* erscheint.

2) Auch das Testament der Epikteta ist meines Erachtens von Boeckh nach dieser Richtung hin nicht zutreffend behandelt worden. Doch führt das hier zu weit.

Thera später ein minysches Geschlecht den Karneendienst verwaltete, welcher den Minyern ursprünglich auch in Thera fremd gewesen sein muß.

VIII.

Das Zeugnis des fünften pythischen Gedichts ist für Pindars Aegidentum verloren. In diesem Punkte gebe ich St. Recht, wenn auch mit anderer Begründung. St. folgert schleunigst weiter, nunmehr steige der Dichter überhaupt von seiner adligen Höhe herunter zu den Fahrenden, welche jedem ihre Gunst und ihre Verse für klingende Münze feil halten. Das geht mir viel zu schnell. Die Frage ist zunächst so zu stellen: war Pindar von Adel? Ich bejahe sie aus festester Ueberzeugung trotz des beseitigten einen Zeugnisses. Pindar lebt und webt im Vorstellungskreise des Adels, seine Freunde sind ausschließlich vornehme, ja vornehmste Genneten, nur das blaue Blut gibt bei ihm Tugend u. s. f. St. hat zu früh triumphiert. Darüber verliere ich kein Wort weiter. Wohl aber werde ich ein ausdrückliches Zeugnis anführen, das St. entweder nicht gekannt oder aus mir unerfindlichen Gründen verworfen zu haben scheint, ich meine das vierte pythische Gedicht mit den Scholien zu V. 467, welches denselben pythischen Sieg des Königs (hier ohne Rücksicht auf Karrhotos) zu feiern bestimmt ist. Der aus politischen Gründen verbannt gewesene Damophilos überbringt Arkesilas das Siegeslied, welches ihm Pindar auf seine Bestellung hin gefertigt und in Theben eingehändigt hatte, persönlich[1]). Von Damophilos' Geschlechtszugehörigkeit wissen wir zunächst nur, daß er nicht Euphemide war; denn es wäre zu erwarten gewesen, daß der Dichter den wirksamsten Zug, die gentile Verwandtschaft des Vertriebenen mit dem König, sich nicht hätte entgehn lassen. In den Scholien zu V. 467 steht nun folgende von den Erklärern übersehene Bemerkung: *ἐν τοῖς οὖν στασιώταις ἦν καὶ Δαμόφιλος*, ὃς *καὶ αὐτὸς ἀνάστατος γέγονε τῆς πατρίδος καὶ φυγαδευθεὶς ἔρχεται εἰς Θήβας καὶ ἀξιοῖ τὸν Πίνδαρον (τινὲς δέ, ὅτι καὶ τὸν μισθὸν τοῦ ἐπινικίου δίδωσι τῷ Πινδάρῳ οὗτος) ὥστε τῇ τοῦ ἐπινικίου γραφῇ διαλλάξαι αὐτὸν πρὸς τὸν Ἀρκεσίλαον· ἦν δὲ αὐτῷ καὶ πρὸς γένους*[2]). Wer wem? Damophilos dem Pindar. Daß der Verbannte sich gerade an Pindar wendet, erklärt der wohl unterrichtete Erklärer gut aus ihrer ihm

1) Daraus allein vermutete schon Boeckh, daß Damophilos Aegide war.

2) Meine Parenthese verlangen Form und Inhalt des Satzes und bestätigt das sehr ähnliche Schlußscholion *πρόσφατον Θήβᾳ ξενωθείς*] *ἀρτίως ἐπιξενωθεὶς καὶ ἐπιδημήσας ταῖς Θήβαις. παραγέγονε γὰρ πρὸς τὸν Πίνδαρον ὁ Δημόφιλος, ἵνα αὐτὸν ἀξιώσῃ διὰ τοῦ ὕμνου διαλλάξαι αὐτὸν πρὸς τὸν Ἀρκεσίλαον.* Bei Boeckh wird das ganze durch unrichtige Interpunktion unverständlich. Ich habe im Texte oben *οὗτος* aus *αὐτὸς* gemacht.

anderweitig bekannten gentilizischen Verwandtschaft. Wir lernen also hier, nicht bloß daß Pindar von hohem Adel war — das versteht sich bei Pindar von selbst — sondern daß das thebanische Geschlecht des Pindar in Kyrene durch eine andere Linie ebenfalls vertreten war, schließlich mit Zuhilfenahme des oben Ausgeführten noch negativ, daß dies Geschlecht nicht die Euphemiden gewesen sind. Da bleiben für unsere Kenntnis nur die Aegiden übrig, welche in Theben wie in Kyrene thatsächlich bestanden. Es ist mir merkwürdig, daß St. die thebanischen Aegiden zu bestreiten gewagt hat. So mögen hier die Nachweise der Reihe nach folgen: I) Pindar Isthm. VI (VII) nennt die Aegiden Thebens *ἔκγονοι* und weiß, daß sie von Theben nach Sparta zogen (oben S. 368). Es hat also mindestens einmal in Theben Aegiden gegeben; II) Das sagt auch Ephoros in den Scholien, welcher die Geschichte mit näheren, nicht unwesentlichen Details erzählt; III) Schol. Pyth. V 101 benennt den Wegweiser der Herakliden in den Peloponnes Aigeus und sagt von diesem und der nach ihm benannten Phratrie in Theben: *τινὲς δὲ Αἰγέα, ἀφ' οὗ ἡ τῶν Αἰγειδῶν ἐν Θήβαις φρατρία τοὔνομα ἔλαβε, Σπαρτὸν εἶναι τῶν ἀπὸ Κάδμου*: eine Nachricht, welche auch wegen der Verbindung des Kadmos und Aigeus von Belang ist, eine Parallele zur Therasgenealogie im Herodot. Der Scholiast redet von der »bekannten Phratrie der Aegiden in Theben«. Daß diese nach der von ihm wiedergegebenen Tradition Anteil erhält an der Entstehung der Stadt, scheint höchst natürlich. Sind doch die Spartoi die Ahnherren der kadmeischen Geschlechter. Der »Sparte« Aigeus kann nur auf thebanischem Boden gewachsen sein; er vertritt die thebanischen Aegiden und nur diese, setzt also deren Existenz notwendig voraus. St. lehnt mit dem einen das andere ab. Uebrigens enthält das Pindarscholien durch ein Lykophronscholion (Tzetzes zu 495) Bestätigung. Dort heißt es in drei Varianten vom Athener Aigeus: *Αἰγεὺς Ἀθηναῖος καὶ γηγενής· <ἢ notwendig zu ergänzen> ἀπὸ Ἐρεχθέως· τινὲς δὲ καὶ τοῦτον ἕνα λέγουσι τῶν ἀναδοθέντων ἐκ τῶν ὀδόντων τοῦ δράκοντος τοῦ ἐν Θήβαις* [1]). Der Ahnherr der attischen *Αἰγικορεῖς* wird dem Eponymen der thebanischen Phratrie gleichgesetzt. Das ist der erste Schritt zum Richtigen. In Wahrheit sind sie eins in ihrem Stammgotte Dionysos *Μελάναιγις*. Das IV. Zeugnis kann ich erst S. 372 ff. behandeln. Damit sind Aegiden in

1) Die Schlußworte des Tzetzes *ὡς καὶ Ἀνδροτίων*, welche St. zu der Verwerfung der ganzen Notiz geführt haben, scheinen bloßer Verwirrung des Tzetzes selbst verdankt zu werden; denn Androtion erklärte die Sparten ganz anders (FHG I 374, St. S. 89). Quelle wohl Ephoros, über den St. S. 90 handelt. Aehnlich schon Lübbert l. c. p. 20.

Theben nachgewiesen wie in Kyrene. Der Kyrenäer Damophilos, Pindars Schützling, ist *πρὸς γένους* dem Pindar verwandt gewesen. Mit den Aegiden Kyrenes steht der adlige Dichter in innigstem Verkehr: Beweis Pyth. V. Sonach muß ich das Aegidentum Pindars trotz St.s Verwerfung für einen gesicherten Schluß halten.

Noch mit einer anderen Aegidenlinie hat Pindar intime Beziehungen gepflegt. Das soll kurz erörtert werden, weil es das Gesagte voll bestätigt. Pindars Sympathieen für Aigina sind allbekannt: die relativ meisten Gedichte sind Aegineten gewidmet. Das muß seine besonderen Gründe haben, und dieselben in der gentilen Verwandtschaft zu suchen läge bei der Art des Dichters und seiner Kreise wahrlich am nächsten. Jetzt besitzen wir ein Zeugnis, das Abel in seiner Scholienausgabe mitgeteilt, leider aber sofort durch die Aufnahme schlechter Konjekturen verdorben hat. Das schließliche Ergebnis lohnt die Mühe der Besprechung um so mehr, als auch St. in seinem Kapitel »Die Aegiden in Sage und Geschichte« S. 85 ff. sich hat täuschen lassen.

Isthm. VI (VII) fragt Pindar die Theba, »welcher Akt ihres geschichtlichen Lebens sie am meisten gefreut, etwa daß ihre Sprossen, die Aegiden, den Herakliden bei der Eroberung Lakoniens energisch geholfen«. Dazu geben die Scholien die schwer mishandelten Worte: *οἱ Ἡρακλεῖδαι ἔσχον παρὰ τοῦ θεοῦ χρησμὸν συλλαβεῖν Αἰγείδας καὶ οὕτω τῆς Πελοποννήσου κρατῆσαι· ἦσαν δὲ οὗτοι, Φλεγραῖοι ἀνέκαθεν. οἳ δὲ δεξάμενοι κατὰ τὸ Πυθικὸν χρηστήριον τῆς ἐλπίδος οὐκ ἐκπεσόντες κρατήσαντες δὲ τῆς Πελοποννήσου μετῴκισαν εἰς Θήβας τοὺς Αἰγείδας* [1]). Pindar redet von den thebanischen Aegiden, welche von Theben aus den Herakliden halfen, die Scholien von Aegiden, die von anderswoher dieselbe Hilfe leisteten und darauf nach Theben von den Spartanern verpflanzt wurden, also erst a posteriori Thebaner genannt werden konnten. Derartige Widersprüche zwischen Text und Scholien können nachgerade niemand mehr befremden. Konkordanzkritik ist hier principiell verpönt, Boeckhs Aenderung *Λακεδαίμονα* für *Θήβας* unberechtigt. Sie ist auch falsch. Auf die aus Theben nach Lakonien mitgezogenen Aegiden angewandt würde *μετῴκισαν* aussagen, daß diese Gens aus ihrem nunmehrigen Wohnsitz Lakonien anderswohin versetzt worden sei, was wieder die

1) Die Behandlung dieses Scholions bei Lübbert halte ich nebst allen Konsequenzen für verunglückt (Ind. lect. aestiv. Bonn 1883 p. 13 sqq.), weil sie auf falscher Grundlage ruht. Ich habe es vorgezogen ohne Polemik das zu sagen, was sich methodisch sagen läßt. Auch seine »Diatriba in Pindari locum de Aegidis et sacris Carneis« (Natalicia regis aug. Guilelmi etc., Bonn 1883) halte ich für nicht brauchbar.

Worte *εἰς Λακεδαίμονα* ausschließen. Abels Codex D gibt hinter den Worten *ἦσαν δὲ οὗτοι Φλεγραῖοι ἀνέκαθεν* die Apposition *φυλὴ ἐν Αἰγίνῃ*. Während man bisher allenfalls aus dem Namen Aigina nur den Eponymen Aigeus hätte erschließen können, sind nunmehr äginetische Aegiden bezeugte Thatsache. Niemand hat sie meines Wissens bisher beachtet, während doch die Bedeutung dieser Phyle für die persönlichen Beziehungen Pindars zu seiner Lieblingsstadt Aigina jedem einleuchten muß. Pindars Verbindung mit Aigina ruht auf dem Boden der Geschlechtsverwandtschaft.

Nach der im Scholion vertretenen, offenbar äginetischen Vorstellung haben die äginetischen Aegiden die Herakliden nach Sparta geführt und später Theben zum Wohnsitz erhalten. Das ist verständlich, verständlich auch die Fortsetzung der Scholien in der überlieferten Fassung *ἔνιοι δέ φασιν Αἰγινήτας Θηβαίους τὸ ἀνέκαθεν εἶναι*[1]). Diese Auffassung tritt mehrfach hervor: heißen doch Thebe und Aigina sogar Schwestern[2]). Unverstanden sind noch die Worte *Φλεγραῖοι ἀνέκαθεν* von den äginetischen Aegiden gebraucht. Dürfte man *Φλέγ-ρα* zu *Φλεγ-ύας* stellen wie *Αἴγυ-ρος* zu *Αἴγυ-ς* u. A., so hülfe Isyllos D 7 (Wilamowitz S. 13), welcher Epidauros alter Tradition folgend als Sitz des Phlegyas bezeichnet, weiter; es würden dann die äginetischen Aegiden von der Ostküste des Peloponnes hergeleitet[3]). Allein der alte Erklärer hat doch wohl Phlegra-Pallene auf der Chalkidike verstanden, und für den hohen Norden Griechenlands sprechen einige Anzeichen[4]). Einmal die von mir Hermes 1888 S. 71 f. besprochene Geschichte vom Dionysos *πελάγιος*, gesetzt freilich, derselbe ist von mir richtig mit dem *Μελάναιγις—Αἰγεύς* GGA 1889 S. 803 ff. identificiert. Sodann eine Kombination, welche leider ausführlicher Auseinanderlegung bedarf, um wirken zu können.

Pindar sagt Isthm. fr. 4 B.: ›Herrlich ist des Aiakos Name, herrlich auch die seeberühmte Aigina. Mit der Götter Willen hat sie des Hyllos und Aigimios dorisches Heer besiedelt. Nach ihren Normen leben sie, weder Gesetz noch Gastrecht überschreitend‹. *σὺν θεῶν δέ νυν αἴσᾳ Ὕλλου τε καὶ Αἰγιμίου Δωριεὺς στρατὸς ἐκτίσσατο· τῶν μὲν ὑπὸ στάθμᾳ νέμονται κτλ.*' Also: 1) In Aigina

1) Boeckh macht aus *Αἰγινήτας* ›*Αἰγείδας*‹, Kayser aus *Αἰγινήτας Θηβαίους* ›*Αἰγείδας Ἀθηναίους*‹ (Lect. Pind. p. 93).

2) Herodot V 80, Pindar Isthm. VII 18 sqq., Müller Aegin. p. 10 ff.

3) Vgl. Herodot VIII 46 (Epidauros). Die äginetischen Heräen weisen nach Argos (im homerischen Sinne), das Geschlecht der Midylidai doch wohl nach Mideia bei Argos, denn es ist *Μιδύλος* = *Μίδας*, dem Eponymen der Stadt.

4) Lübbert denkt an Aiga auf Pallene l. c. 13 sqq. Aehnlich schon O. Müller (Orch. S. 325), der den dort verehrten Aigaion in die Debatte zieht. Beide geben nur eine vage Möglichkeit ohne brauchbare Argumente.

gibt es neben dem Herakliden Hyllos den Aigimios (und Aigeidai als ›Phyle‹); 2) Hyllos und Aigimios werden hier als erobernde *κτίσται* und Gesetzgeber, nicht aber als Vertreter der verfassungsmäßigen Phylen vom Dichter eingeführt. Ferner sagt Pindar Pyth. I 61 ff. von der Stadt Aitna: ›Hiero hat sie in den Gesetzen hylleischer Norm begründet. Es wollen aber des Pamphylos und der Herakliden Nachkommen unter den Felsen des Taygetos wohnend bei den dorischen Satzungen des Aigimios für und für verharren. Von Pindos (d. h. der Doris am Oeta) kommend eroberten sie gottgesegnet Amyklai‹. *τῷ πόλιν κείναν θεοδμάτῳ σὺν ἐλευθερίᾳ Ὑλλίδος στάθμας Ἱέρων ἔκτισσ.' ἐθέλοντι δὲ Παμφύλου καὶ μὰν Ἡρακλειδᾶν ἔκγονοι ὄχθαις ὕπο Ταϋγέτου ναίοντες αἰεὶ μένειν τεθμοῖσιν ἐν Αἰγιμίου Δωρίοις κτλ.'* Also: Aigimios hat die Gesetze, um die es sich hier handelt, geschaffen, Hyllos den Heraklesnachkommen eingeprägt; daher mit gutem Recht die *νόμοι* des Aigimios als *σταθμὰ Ὑλλίς* bezeichnet werden können. Seinen eigenen Nachkommen wird sein neben Hyllos allein genannter Sohn Pamphylos diese *νόμοι* eingeschärft haben. Die *Ὑλλὶς στάθμα* ist auch nach Syrakus gebracht; daher sie bei der Gründung Aitnas hat zur Geltung kommen können. So der Dichter. Da Pamphylos hier als Eponym der dritten spartanischen Phyle den *Ἡρακλεῖδαι* parallel erscheint, da ferner der Dichter mit ›Pamphylos und den Herakliden‹ zweifellos die spartanische freie Bürgerschaft bezeichnen will — was folgt? Daß Pindar auch in Dymas einen Herakliden gesehen haben muß[1]). Pindar ist mit spartanischen Verhältnissen sehr gut vertraut, ein Irrtum seinerseits oder auch nur die Bevorzugung einer in Sparta nicht geteilten Auffassung der Grundlagen des spartanischen Gemeinwesens schlechterdings unglaublich. Gegen ihn hat die uns geläufig gewordene, im späteren Altertum ja auch vertretene Ansicht, nach der es nur eine echte Heraklidenphyle gegeben habe, einfach zu verstummen. Die Zweizahl überlege man wohl wegen der zwei spartanischen Könige[2]). Pindar hilft das wichtigste Tyrtaiosfragment aus der Eunomia erst ganz verstehn, welches seit Strabo VIII p. 362 konstant misdeutet wird. Es ist das wichtigste, weil es richtig verstanden der Tyrtaioslegende ein klägliches Ende bereitet:

1) Das ist allgemein verkannt, vgl. Boeckh Expl. p. 234. C. Schenkl, Rivista di philologia II p. 361.

2) K. H. Lachmann (Spart. Staatsverf. S. 139) hat den Gedanken an spartanische *φυλοβασιλῆς* bereits geäußert. Von einer Begründung aber finde ich keine Spur. Die Darstellung ist wirr und wüst. G. Gilberts Polemik (Studien S. 58 ff.) trifft den von mir aufgezeichneten Kernpunkt nicht, ebenso wenig C. Schenkl l. c. p. 360 sqq.

αὐτὸς γὰρ Κρονίων, καλλιστεφάνου πόσις Ἥρης,
Ζεὺς Ἡρακλείδαις τήνδε δέδωκε πόλιν,
οἷσιν ἅμα προλιπόντες Ἐρινεὸν ἠνεμόεντα
εὐρεῖαν Πέλοπος νῆσον ἀφικόμεθα.

›Den Herakliden hat Zeus dieses Land [1]) verliehen. Mit ihnen sind wir aus der dorischen Tripolis [2]) nach der Pelopsinsel gekommen‹ [3]). Wer spricht? [4]). Ein Angehöriger des nicht heraklidischen Bestandteils der spartanischen Bürgerschaft im Namen derselben. Nicht ein Hylleer oder Dymane also, sondern ein ›Pamphyler‹, ein Nachkomme des Aigimios. Tyrtaios war somit Spartaner aus der dritten Phyle. Die ›Eunomia‹ soll diese mit den Vorrechten der Herakliden aussöhnen [5]): zu ihnen redet Tyrtaios in dem Gedicht direkt. Fgm. 11 aus den Ὑποθῆκαι widerspricht nicht. Mit der bezeichnenden zweiten Person wendet sich der Dichter an die Herakliden der beiden ersten Phylen: ἀλλ' Ἡρακλῆος γὰρ ἀνικήτου γένος ἐστέ, θαρσεῖτε. [6]). Zu Tyrtaios tritt Isokrates. Er läßt in der sechsten Rede seinen Archidamos zu dem nicht heraklidischen Teil der spartanischen Bürgerschaft sprechen, als dieser bei der bevorstehenden Herstellung Messeniens durch Theben schwierig zu werden anfieng, also den ›Pamphyloi‹, nicht zu der Volksversammlung, wie Blass Att. Ber. II S. 263 und Andere behaupten; es geht das klar aus § 17 ff. hervor. Dort sagt Archidamos: Herakles' Söhne wohnten nach des Vaters

1) Nämlich den Peloponnes (welcher auch von Lysias VI 6 als πόλις bezeichnet wird, vgl. Euripides Jon 294), nicht bloß Sparta oder Lakonien.

2) Tripolis nennt Thukydides die Doris I 107 Δωριᾶς τὴν Λακεδαιμονίων μητρόπολιν, Βοιὸν καὶ Κυτίνιον καὶ Ἐρινεόν. Nach Strabo p. 427 fiel Erineos und Pindos nahezu zusammen: ὑπέρκειται δ' ἡ Πίνδος τοῦ Ἐρινεοῦ. Pindar nennt daher Pindos, wie Tyrtaios Erineos, als Vertreterin der Tripolis (Pyth. I 66).

3) Auch O. Müller (Dor. I² 48 A.) und Schenkl l. c. p. 364 haben diese Verse völlig misverstanden.

4) Negativ hat Thiersch Act. Mon. III p. 587 sqq. vor siebenzig Jahren das Nötige gesagt, auch gefolgert, daß Tyrtaios spartanischer Bürger gewesen sein muß. Im Altertum war das trotz des Wucherns der Legende nicht vergessen: vgl. Strabo a. a. O. Aber seine Zugehörigkeit zur dritten Phyle hat niemand erschlossen. Die neueste Irrlehre macht ihn zum Milesier. Es ist lehrreich, die Fehlgriffe der Kritik an diesem Beispiel zu verfolgen: Francke Kallinus p. 147 sqq., Bach und Bergk in den Ausgaben, und Andere.

5) Paus. IV 7, 8 befehligt der Aegide Euryleon neben den beiden Königen. Auch Tyrtaios war Feldherr. Siehe S. 362.

6) Schenkl behauptet p. 365, Tyrtaios wende sich hier an alle Spartiaten, non solum Hyllenses et Dymanes, sed etiam, qui postea se coniunxerant cum illis, Pamphylos Aegidas Minyas in unum populum consociatos als an die progenies Herculis. Natürlich ist das unmöglich wegen des Fragments aus der Eunomia.

Tode »unter den Dorern«, also in der Tripolis am Oeta. Dort erhalten sie vom Orakel aus Delphi die Weisung, ihr »väterliches Land« aufzusuchen, und beziehen das auf die drei dorischen Landschaften des Peloponnes. *ὑπολαβόντες δ' οὕτως ἔχειν τὴν μαντείαν καὶ τοὺς προγόνους τοὺς ὑμετέρους παραλαβόντες καὶ στρατόπεδον συστησάμενοι τὴν μὲν ἰδίαν χώραν εἰς τὸ κοινὸν τοῖς συνακολουθοῦσιν* (Urbinas: *συνακολουθήσασιν*) *ἔδοσαν, τὴν δὲ βασιλείαν ἐξαίρετον αὐτοὶ παρ' ἐκείνων ἔλαβον* [1]), *ἐπὶ δὲ τούτοις πίστεις ἀλλήλοις δόντες ἐποιοῦντο τὴν στρατείαν* [2]) ... *πολέμῳ δὲ κρατήσαντες τοὺς ἐν τοῖς τόποις τοῖς εἰρημένοις κατοικοῦντας τριχῇ διείλοντο τὰς βασιλείας. Ὑμεῖς μὲν οὖν μέχρι ταυτησὶ τῆς ἡμέρας ἐμμένετε ταῖς συνθήκαις καὶ τοῖς ὅρκοις, οὓς ἐποιήσασθε πρὸς τοὺς προγόνους τοὺς ἡμετέρους· διὸ καὶ τὸν παρελθόντα χρόνον ἄμεινον τῶν ἄλλων ἐφέρεσθε, καὶ τὸν ἐπιόντα προσδοκᾶν χρὴ τοιούτους ὄντας βέλτιον ἢ νῦν πράξειν. Μεσσήνιοι δ' εἰς τοῦτ' ἀσεβείας ἦλθον ὥστε κτλ.* — Die Pamphyloi zeigen übrigens schon durch ihren Namen »Allphyle«, daß sie alle nichtheraklidischen Geschlechter in Sparta zu bergen bestimmt waren [3]). In dieser Phyle also müssen auch die spartanischen Aegiden gesucht werden, welche damit durch den fiktiven Pamphylos thatsächlich zum Aigimios in Descendenz treten. Jetzt erinnern wir uns, daß nach Pindar Pyth. V Aegiden, von Theben aus freilich nach offenbar thebanischer Aegidentradition, mit den Herakliden den Peloponnes eroberten, daß nicht nur der Pindarscholiast Isthm. VII (oben S. 373) die äginetischen Aegiden eine »Phyle« nennt, sondern der im Gebrauch dieses Wortes sehr genaue Herodot IV 149 von dem Aigeus versichert, er sei Eponym der *Αἰγεῖδαι φυλὴ μεγάλη ἐν*

1) Herodot läßt IV 146 die lakonischen Minyer, die er freilich in alle drei Phylen verteilt, *τῆς βασιληίης μεταιτεῖν*. Verständlich wird dieser Zug erst unter der Voraussetzung, daß die Minyer zu der dritten vom Königtum allein ausgeschlossenen Phyle der *Πάμφυλοι* gehörten. — Herodot IX 33 fordert Teisamenos, daß ihn die Spartaner zum Bürger machen *τῶν πάντων μεταδιδόντες*. Er wird es mit seinem Bruder Agias; *μοῦνοι δὲ δὴ πάντων ἀνθρώπων ἐγένοντο οὗτοι Σπαρτιήτῃσι πολιῆται* (35). Hier handelte es sich um die Aufnahme in eine der beiden bevorzugten Heraklidenphylen, wie der Zusatz *τῶν πάντων μεταδιδόντες* zeigt. Gegen Tyrtaios »Athenertum« und Alkmans »Lydertum« würde Herodots Angabe gar nichts beweisen.

Jetzt versteht man, daß Pindar seinen Aegidenchor Pyth. V 67 ff. mit Emphase auf jene von Apollo veranlaßte Besiedelung hinweisen läßt (*καὶ Λακεδαίμονι ἐν Ἄργει τε καὶ ζαθέᾳ Πύλῳ ἔνασσεν ἀλκάεντας Ἡρακλέος ἐκγόνους Αἰγιμίου τε*).

2) Das ist also eine Rhetra. Als die Messenier (nach Isokrates § 20 ff.) Kresphontes töteten, brachen sie die beschworne Rhetra. Den Vertragspunkt zwischen Königen einerseits und Völkern andererseits kennt Plato Leg. III 684, an einer sehr merkwürdigen Stelle.

3) Baunack (Studien I 83) versteht unter *Πάμφυλοι* »die gesamte Einwohnerschaft einer Phyle«. Wer versteht das neben Dymanes und Hylles?

Σπάρτῃ[1]). Formell ist vollends *Αἰγεύς* von *Αἰγίμιος* nicht zu trennen. Durch die Mittelform **Αἴγι-μος*, welche durch *Ἴκαρος—Ἰκάριος*, *Εὔρυτος—Εὐρυτίων*[2]) u. A. sicher steht, gelangt man zum Etymon. Ich stelle *Αἴγι-μος* zu *Ἄλκι-μος* wie *Αἰγι-μέδων* zu *Ἀλκι-μέδων* (Hermes 1888 S. 613) und vergleiche *ἁλιμέδων ποντομέδων Λαομέδων*. Also auch äußerlich gehören *Αἰγεῖδαι* (*Αἰγεύς*) und *Αἰγίμιος* zusammen, er ist ihr eigentlicher Eponym in Sparta wie in Aigina trotz der vorgeschobenen Abstraktion »*Πάμφυλος*«. — Nun soll aber Aigimios im hohen Norden Thessaliens gewohnt haben[3]). Freilich ist die Histiaiotis noch nicht Phlegra-Chalkidike, aber ihr doch schon recht nahe, und Phlegyer sind wenigstens für Gyrton in der Gegend der Histiaiotis durch Strabo p. 329 bezeugt. Mit diesem unfertigen Ergebnis müssen wir uns leider begnügen[4]).

IX.

Wie St. richtig verlangt, haben wir in Herodots Bericht zwischen drei — richtiger vier — durch Quellenangabe abgehobenen Abschnitten zu scheiden, und es bedürfte besonderer Beweise, wollte jemand von diesen Teilen den einen und den andern doch wieder zusammenstücken wollen. Herodot erzählt I) nach lakonisch-theräischer Tra-

1) Das beweisen z. B. seine Worte über die athenischen und sikyonischen Phylen V 68, 69 und Beispiele wie IV 150 *Βάττος ἐὼν γένος Εὐφημίδης τῶν Μινυῶν*, 147 *Θήρας γένος ἐὼν Καδμεῖος* u. A. Die Herodoterklärer befinden sich im Irrtum, wenn sie meinen, *φυλή* stehe an jener Stelle für *γένος αὖβά* oder *φρατρία*. Schenkl war auf dem richtigen Wege, wenn er Herodot wörtlich nahm; nur erschloß er irrig eine vierte Phyle p. 369.

2) Kretzschmer KZ 1887 S. 169.

3) Diodor IV 37. Müller Dor. I S. 30 f. Tyrtaios verlegt ihn an den Oita (S. 374).

4) Die Aegiden heißen »Dorer«, weil Aigimios Doros' Sohn oder Vater ist, des Eponymen der Landschaft Doris. Von seinen Dorern werden die Herakliden scharf geschieden. Und doch sind für den modernen Sprachgebrauch die Herakliden die »Erzdorer«. Das widerspricht sich, und man sollte das irreleitende Collectivum (wie »Ionier« »Achaeer«) lieber ganz meiden. Einheitlich ist keiner dieser Begriffe, und die Forschung leidet unter ihnen unsäglich. — Merkwürdig fand O. Müller (Orch. S. 371) Plato Leg. III p. 682 E, nach welchem die von Troja heimgekehrten »Achäer« *πάλιν ἐκπεσόντες κατῆλθον μεταβαλόντες ὄνομα Δωριῆς ἀντ' Ἀχαιῶν κληθέντες διὰ τὸ τὸν συλλέξαντα εἶναι τὰς τότε φυγὰς Δωριᾶ.* Dorieus, Sohn des Neoptolemos und der Lanassa, der Tochter des Hylliden Kleodaios (Lysim. FHG III p. 330 = schol. Ven. Eur. Androm. 33, vgl. Schwartz Mél. Graux p. 654), ist fernzuhalten, da Plato den Kleodaios als Hylliden nicht kennt, sondern Aristodemos und seine Brüder direkt zu Heraklessöhnen macht Leg. III p. 685 D. Dorieus spielt bei Plato die Rolle, welche sonst dem Aigimios zufällt. Vielleicht ist schol. Pindar. Isthm. I 121 zu Plato zu stellen: *Πάμφυλος καὶ Δύμας καὶ Δῶρος υἱοὶ Αἰγιμίου.* — Doros Sohn des Epaphos: Steph. s. v. *Πυγμαῖοι.* Vgl. De Aeschyli Supplicibus p. XXI.

dition (IV 147—149 Besiedlung Theras von Sparta aus durch den Kadmeer Theras und die Minyer); II) nach theräischer (150—153 Besiedlung der Insel Platea mit Hilfe des kretischen Itanos und Samos); III) nach kyrenäischer (von 154 Z. 2 *Κυρηναῖοι γὰρ τὰ περὶ Βάττου οὐδαμῶς ὁμολογέουσι Θηραίοισι* bis 156); IV) nach kyrenäisch-theräischer (154 Z. 1 *τὰ δ' ἐπίλοιπα τοῦ λόγου* — d. h. die Ereignisse nach der ersten Besiedelung von Platea — *συμφέρονται ἤδη Θηραῖοι Κυρηναίοισιν* und 157 ff.).

Die Minyer spielen in (I) als undankbare Empörer in Lakonien eine klägliche Rolle. Dann wird schlankweg mit erkennbarer Absicht behauptet, eben diese lakonischen Minyer hätten damals nicht bloß Thera, sondern auch Gegenden von Elis mit Bruchteilen ihres Stammes von Lakonien aus besiedelt: Kap. 148 zieht Theras nach Thera, *οὔτι πάντας ἄγων τοὺς Μινύας, ἀλλ' ὀλίγους τινάς· οἱ γὰρ πλεῦνες αὐτῶν ἐτράποντο ἐς τοὺς Παρωρεάτας καὶ Καύκωνας· τούτους δὲ ἐξελάσαντες ἐκ τῆς χώρας σφέας αὐτοὺς ἓξ μοίρας διεῖλον καὶ ἔπειτα ἔκτισαν πόλιας τάσδε ἐν αὐτοῖσι Λέπρεον Μάκιστον Φρίξας Πύργον Ἔπειον Νούδιον.* Pindar hat diese Tradition nicht nur gekannt, sondern aus der echt kyrenäischen des Euphemidengeschlechtes korrigiert, wie S. 383 nachgewiesen ist. Er hat aber mit Herodot (I) noch einen weiteren Berührungspunkt. »Hätte Euphemos die Scholle auf Tainaron hingeworfen, so würde sein Geschlecht im vierten Gliede von Lakonien aus (lakonische Euphemiden gab es noch nicht, sie würden unter jener Voraussetzung erst entstanden sein) samt den Danaern das weite Libyen in Besitz genommen haben: denn damals wurden die Danaer aus Sparta Argos und Pylos von den Herakliden vertrieben«. Die vier Generationen Pindars erklären sich durch die herodotische Rechnung in (I). Da Herakles sich in diesem selben Gedicht unter den Argofahrern befand, so ist sein vierter Nachkomme (Herakles nicht eingerechnet) Aristodemos, welcher Lakonien erobert. Vormund seiner Söhne wird Theras, derselbe führt die aufsässigen Minyer nach Thera. Es ist also wirklich die von Pindar hier bekämpfte Version bei Herodot (I) z. T. erhalten. Herodots Quelle ließ somit die libysche Scholle bei Tainaron landen, machte von Anfang an Kyrene zu einer grundlakonischen Kolonie.

Ich übergehe Herodot (II) aus der »theräischen« Tradition. In (III), der »kyrenäischen« von (II) scharf unterschiedenen Erzählung, ist Battos der Sohn des Euphemiden Polymnestos von Thera und der von Kreta importierten Sklavin Phronime: eine vom Standpunkt des Königshauses nicht gerade reine Abstammung. Weiter hat schon St. das unablässige Eingreifen des delphischen Orakels in diese Koloniegründung scharf hervorgehoben. Der delphische Gott wird mit sei-

nen fortwährenden Mahnungen recht eigentlich zum Begründer von Kyrene gemacht. Zwar hat Apollo als *Καρνεῖος* der Aegiden und als *Νόμιος*—*Ὀπάων* der Minyer von Anfang an in Kyrene eine Stätte, aber keiner von beiden ist dem delphischen Gott einfach gleichzusetzen. Wir haben vielmehr strengste Sonderung vorzunehmen. »Es ist unabweislich — sagt St. S. 100 — daß die ganze Reihe von Orakeln, welche die Geschichte der Stadt unter den Königen erzählt, eine im wesentlichen einheitliche Dichtung ist, entstanden nach der Abschaffung des Königtums, welche wir uns in Verbindung mit dem Aufstande des Inaros in Aegypten denken dürfen, und zwar bald darauf, weil vor dem Besuche Herodots in Kyrene. Einzelne Stücke der Orakelsammlung könnten ja immerhin schon älter gewesen sein, wie das erste an den Stadtgründer, auf welches sich (wie Bentley bemerkte: Schneider Callim. II p. 180) die Worte Pindars Pyth. IV 6 zu beziehen scheinen«. Ansprechend ist die Vermutung eines »delphischen« Gründungsberichtes oder -gedichtes von Kyrene. Abgesehen einmal von der Zeitbestimmung: nur so erklärt sich der apollinisch-delphische Charakter von Herodot (III). Aber Bentleys Fund hat St. leider nicht ausgenutzt. Es handelt sich keineswegs nur um dasselbe Orakel, sondern vor allem um dieselbe Situation. Bei Herodot (III) kommt Battos, den Gott in Delphi wegen seiner stotternden Stimme zu befragen. Apollo antwortet:

Βάττ' ἐπὶ φωνὴν ἦλθες, ἄναξ δέ σε Φοῖβος Ἀπόλλων
εἰς Λιβύην πέμπει μηλοτρόφον[1]) *οἰκιστῆρα.*

Pindar fordert Pyth. IV 1 die Muse auf, bei dem befreundeten Manne einzutreten, dem König der rosseliebenden Stadt Kyrene, »damit Du samt dem festfeiernden Arkesilas den Letos Kindern und Pytho schuldigen Sang anstimmest, *ἔνθα ποτὲ χρυσέων Διὸς αἰητῶν πάρεδρος οὐκ ἀποδάμου Ἀπόλλωνος τυχόντος ἱέρεια χρῆσεν οἰκιστῆρα Βάττον καρποφόρου Λιβύας ἱερὰν νᾶσον ὡς ἤδη λιπὼν κτίσσειεν εὐάρματον πόλιν ἐν Ἀργινόεντι*[2]) *μαστῷ, καὶ τὸ Μηδείας ἔπος ἀγκομίσαι ἑβδόμᾳ καὶ σὺν δεκάτᾳ γενεᾷ Θηραῖον, Αἰήτα τό ποτε ζαμενὴς παῖς ἀπέπνευσ' ἀθανάτου στόματος, δέσποινα Κόλχων.* Der delphische Gott gibt wie im Orakel so bei Pindar durch seine Antwort zur Gründung Kyrenes den Anstoß mit recht ähnlichen Worten. Also hat Pindar die Verse

1) *Μαλοτρόφον* ist pseudodorisch und aus *μηλοτρόφον* verdorben: es würde »apfelnährend« bedeuten. Auf diesen Sprachfehler baut St. einen absonderlichen Schluß S. 98. Ueberhaupt ist das dialektische Element bei St. so unzureichend wie bei Hendess in den Oracula graeca (Halle 1880) behandelt.

2) Da eine bestimmte kretische Oertlichkeit *Ἀργινόεις λόφος* hieß (schol. Apollon. II 298), so fasse ich *Ἀργινόεντι* auch hier als wirklichen Namen, nicht als dichterische Umschreibung des betreffenden weißen Kalksteinhügels, wie die Erklärer. Pyth. IX 95 nennt Pindar ihn umschreibend *ὄχθος ἀμφίπεδος.*

des Orakels benutzt[1]). Diese setzen eine bestimmte Frage des Battos — ›Battos‹, nicht ›Aristoteles‹, wie Pyth. V 88, nennt ihn Pindar mit Absicht in diesem Liede — unweigerlich voraus, zu welcher sie die ausweichende Antwort sind. Auch die im Herodot stehende Anfrage des ›Stammlers‹ muß also Pindar gekannt haben: geschrieben steht sie denn auch V. 63. Aber die Antwort geht bei Pindar weiter als in den beiden Versen des Orakels, das also nicht vollständig von Herodot wiedergegeben sein kann. Pindar sagt im fünften pythischen, ebenfalls an Arkesilas gerichteten Gedicht v. 71 ff. von Battos: ›Er war gottbegnadet. *κεῖνόν γε καὶ βαρύκομποι λέοντες περὶ δείματι φύγον, γλῶσσαν ἐπεί σφιν ἀπένεικεν ὑπερποντίαν· ὁ δ' ἀρχαγέτας ἔδωκ' Ἀπόλλων θῆρας αἰνῷ φόβῳ, ὄφρα μὴ ταμίᾳ Κυράνας ἀτελὴς γένοιτο μαντεύμασιν.* Dies ist sachlich eine ganz notwendige Ergänzung des III herodotischen Abschnitts, wie zu Pindars viertem Gedicht. Das Orakel, das Apollo in Delphi Battos einst scheinbar ohne Rücksicht auf die vorgelegte Frage gespendet, wird nun erfüllt. Sodann der nachdrückliche Hinweis auf Apollo als *ἀρχηγέτης* der Colonie — ganz der Standpunkt des Pindar Pyth. IV und Herodot III.[2])

Der Gott will ferner, ›Battos solle das zu den Argofahrern vor Thera gesprochene Wort Medeas, im siebzehnten Geschlecht werde

1) Diodor hat VIII 29 statt der zwei nicht weniger als neun Verse bewahrt. Für die Treue dieser Verse ist es nach St. S. 97 bezeichnend, daß sie schon den ersten Battos Kämpfe mit den Eingebornen bestehn lassen, und ›daß sie mit dem Epitheton *καλλιστέφανος* auf den kaum viel vor 500 begründeten agonistischen Ruhm von Kyrene anspielen‹. Dagegen ist 1) zu sagen, daß man Kyrene *καλλιστέφανος* auch nach dem fünften Jahrh. wohl nennen konnte, sogar heute noch wegen der pindarischen Siegesgedichte auf Arkesilas und Telesikrates; 2) daß man jene wohl historische Notiz auch noch in hellenistischer Zeit aus den Lokalgeschichten, etwa der Schrift des Akesander oder Menekles, hätte abnehmen können. Pindars Citat gibt den Ausschlag, daß die neun Verse eine mit brauchbaren Angaben operierende Bearbeitung lediglich der zwei herodotischen Hexameter sind: denn Pindar hat die von Herodot überlieferte Redaktion citiert und nicht die breitere diodorische (or. 79 Hendess), die so lautet:

Βάττ', ἐπὶ φωνὴν ἦλθες· ἄναξ δέ σε Φοῖβος Ἀπόλλων
ἐς Λιβύην πέμπει καλλιστεφάνοιο Κυρήνης
εὐρείης ἄρχειν καὶ ἔχειν βασιληίδα τιμήν.
ἔνθα σε βάρβαροι ἄνδρες, ἐπὰν Λιβύης ἐπιβήης,
βαιτοφόροι ἐπίασι· σὺ δ' εὐχόμενος Κρονίωνι
Παλλάδι τ' ἐγρεμάχῃ γλαυκώπιδι καὶ Διὸς υἱῷ
Φοίβῳ ἀκερσεκόμῃ νίκην ὑποχείριον ἕξεις
καὶ μάκαρος Λιβύης καλλιστεφάνου βασιλεύσεις
αὐτὸς καὶ γένος ὑμόν· ἄγει δέ σε Φοῖβος Ἀπόλλων.

2) Paus. X 15, 7 schreit Battos aus Furcht auf. Pindar sagt dies nicht ausdrücklich, er setzt es aber voraus: was ich gegen seine Erklärer bemerke.

Kyrene von den Nachkommen der Argofahrer gegründet werden, wahr machen‹. An der festen Zahl erkennt man die feste Tradition, die Pindar vorlag. Nun steht es neben dem ersten von Pindar übernommenen Spruch. Soll man beides noch trennen? Zudem nimmt Pindar V 47 auf diese Rechnung Bezug, und wir haben oben S. 378 gesehen, daß das Gedicht gegen die lakonisierende, von dem kyrenäischen Herrscherhause nicht geteilte Auffassung polemisiert, nach welcher durch die Besetzung Theras in der vierten Generation von Sparta aus die Kolonisierung Kyrenes begonnen haben sollte. Dies letzte hat Herodot (I) erzählt. Also benutzte Pindar nicht nur die im dritten, sondern auch die im ersten Abschnitt bei Herodot niedergelegte Darstellung. (I) und (III) sind dort also lediglich verschiedene Phasen ein und derselben Erzählung. Der delphische Gott steht nachweislich seit dem sechsten Jahrh. fast beständig auf Spartas Seite. Das tendenziöse Lakonisieren in dem Abschnitt (I) und der delphische Charakter von (III) stimmen insofern harmonisch zusammen. Wir haben kein Recht, Herodots Aussage betreffs der ›Kyrenäer‹ zu bemäkeln. Trotz der Euphemiden wird es in Kyrene schon damals Leute gegeben haben, welche die den Minyern ungünstige Version der Gründungsgeschichte vertraten. Ausschließliche Geltung der lakonisierenden Tendenzsage bei der gesamten kyrenäischen Bevölkerung hat Herodot nicht behauptet. Pindar allein würde eine solche Behauptung streng widerlegen.

Auf diesem Wege hoffe ich St.s Vermutung teils richtig abgeändert, teils gesichert zu haben. Wir haben in Herodot (I) und (III) — dies mit Sicherheit nur bis 158, dem Ende des ersten Battos — eine Dichtung aus dem lakonisch-delphischen Kreise[1]) zu sehen, nicht bloß, weil der delphische Gott selbst gegen die historische, sehr wohl noch erreichbare Wahrheit (es haben die Geschlechterfehden auf Thera in der Mitte des siebenten Jahrhunderts den Zug nach Kyrene veranlaßt St. S. 101) als alleiniger Urheber dieser Kolonisation gefeiert wird, sondern auch wegen einer Einzelheit im Orakel 157. Als nämlich die ersten Siedler von Platea verzweifelt zurückgekehrt sich wieder an Apollo wenden, da sie in Thera nicht aufgenommen werden, *φάμενοι οἰκεῖν τε τὴν Λιβύην καὶ οὐδὲν ἄμεινον πρήσσειν οἰκεῦντες*, antwortet er:

εἰ σὺ ἐμεῦ Λιβύην μηλοτρόφον οἶδας ἄμεινον,
μὴ ἐλθὼν ἐλθόντος, ἄγαν ἄγαμαι σοφίην σεῦ[1]).

1) Gegen die Dorismen der Herodothandschriften *αἰ τύ* stehn die ionischen Formen *Λιβύην σοφίην*. Ich habe den ionischen Dialekt hergestellt den andern Fragmenten aus der Eoee entsprechend. Diese wilde Art der Dialektmischung wäre in dieser Litteraturgattung so früher Zeit unerhört. Ganz natürlich aber,

»Damit spielt der Gott darauf an, daß er in der Vorzeit die Nymphe Kyrene nach Libyen entführt und dort mit ihr den Aristaios gezeugt habe« St. S. 98. Damit annektiert zugleich der delphische Apollo das, was dem *Νόμιος—Ὀπάων* der Minyer zukommt. Umgekehrt gedenkt bei Pindar Pyth. IX 94 sq. Cheiron in seiner prophetischen Antwort an Apollo nicht bloß der Entführung der Kyrene, sondern auch der viel späteren Entsendung des Battos nach Libyen als zweier Ereignisse, welche Apollo selber bewirken werde: *μέλλεις ὑπὲρ πόντου Διὸς ἔξοχον ποτὶ κᾶπον ἐνεῖκαι* (die Kyrene), *ἔνθα νιν ἀρχέπολιν θήσεις ἐπὶ λαὸν ἀγείραις νασιώταν ὄχθον ἐς ἀμφίπεδον.* Auch von dieser Seite wird die Stadt Kyrene im Ernste zu einer delphisch-apollinischen Gründung gemacht. Die Einheit der Dichtung liegt in Apollo[1]). Damit fällt St.s Zeitansatz für das von ihm nur unbestimmt vermutete Gedicht: Pindar wie Herodot benutzen dasselbe, also gehört es nicht erst dem fünften, sondern noch dem sechsten Jahrh. an. Ebenso fällt seine Vermutung S. 100, die Orakelsammlung habe Herodot vorgelegen. Anderswo möchte er die hesiodische Euphemoseoee hineinziehen (S. 107). Das geht durcheinander, weil der Eckpunkt, das pindarische Gedicht Pyth. IV, nicht richtig eingeschätzt war: was ich versucht habe. Allerdings möchte man schol. Apollon. IV 259 *Ἡσίοδος δὲ* (in der Eoee: Kirchhoff Odyssee[2] S. 324) *καὶ Πίνδαρος ἐν Πυθιονίκαις καὶ Ἀντίμαχος ἐν Λύδῃ διὰ τοῦ Ὠκεανοῦ φασιν ἐλθεῖν αὐτοὺς* (die Argofahrer) *εἰς Λιβύην καὶ βαστά-*

daß in »Orakeln«, die nach Kyrene zu weisen schienen, die Codices heute wie im späteren Altertum dorische Formen zeigen. Sogar ein Pseudodorismus *μαλοτρόφον* hat sich in Plutarchs Herodotcitat De Pyth. or. 27 p. 408 B festgesetzt. Dieser entscheidet. Gegen ihn hebt sich der zweite in demselben Citat erscheinende, an sich allerdings richtige Dorismus *Λιβύαν* einfach auf, und es bleibt als einzige dialektische Spur *σοφίην*. Ueberliefert ist nämlich, wenn auf Wyttenbach Verlaß ist, folgendes bei Plutarch: *ἔδοξε* (so Reiske: *ἔλεξε*. Subjekt ist Battos) *γὰρ ἐκπεσεῖν, οὐ καταλαβὼν ἐφ' ὃν ἐπέμφθη τόπον, εἶτα ἧκε δεύτερον ποτνιώμενος· ὑπειπὼν οὖν ὁ θεὸς* »*με* (so die Codices des Plutarch lückenhaft; die Herodothdss. *αἱ τὺ ἐμεῦ*) *Λιβύαν μαλοτρόφον οἶσθας ἄρειον, μὴ ἐλθὼν ἐλθόντος, ἄγαν ἄγαμαι σοφίην σεῦ*«. Diese weitere Verderbung des entstellten Herodottextes hat Buresch zu der folgenden in nichts zerfallenden Anklage kritiklos ausgebeutet (Klaros S. 127): »Das seltsamste Beispiel der Vermischung von Mundarten bietet wohl das von Herodot IV 157 und Plutarch l. c. angeführte Orakel *αἱ τὺ ἐμεῦ Λιβύαν μαλοτρόφον—σοφίην σεῦ*. So (?) die Fassung bei Plutarch, welche von der ganz ionisierten (?) des Herodot unabhängig ist (?). Und sie ist ... mit ihrem wohl (?) unerhörten *μαλοτρόφον* die ursprüngliche (?) und die Durchführung der ionischen Mundart bei Herodot erst eine Schuld seiner willkürlichen alten Textbearbeiter« etc. Auch das zweite Orakel bei Plutarch behandelt Buresch unrichtig.

1) Ein ähnliches Gedicht delphischen Ursprungs hat Wilamowitz (Isyll. S. 72 ff.) unter den Eoeen nachgewiesen.

σαντας τὴν Ἀργὼ εἰς τὸ ἡμέτερον πέλαγος γενέσθαι schließen, daß Pindar die Route Okeanos — rotes Meer — Libyen samt der Ueberreichung der Scholle an Euphemos aus Hesiods Eoee entnahm. Es wäre erwiesen, wenn nur nicht eine Hauptsache, die Genealogie des Euphemos, anders in der Eoee als bei Pindar angegeben würde. Bevor dieser Widerspruch hinreichend erklärt ist, müssen wir auf Sicherheit verzichten. Hesiod (schol. Pind. Pyth. IV 35) nennt Mekionike von Hyria Mutter des Euphemos, Pindar Europa, Tityos' Tochter. Warum sollte Pindar wohl die hesiodische Ahnmutter gestrichen und Europa eingesetzt haben, gesetzt er hat den Inhalt seines Gedichtes im Wesentlichen wirklich aus der Eoee geschöpft? Darauf hat St. eine ausreichende Antwort nicht. Er redet S. 107 f. von dem ›wichtigen Rest kyrenäischer Ueberlieferung‹, der in der pindarischen Europa steckt; ›die Eoee mußte (?) diese Mutter des Euphemos durch eine andere ersetzen, weil Europa im Epos längst als Φοίνικος κούρη und kretische Zeusgeliebte ihre feste Stelle erhalten hatte‹. Das letzte Argument ist recht zweischneidig. Warum sollte der Eoee nicht gestattet werden, was Pindar sich gestattet? Oder macht St. zwischen den Dichtungsarten einen Unterschied? Ich würde einen solchen hier für das allerverkehrteste halten, was jemand nur ausdenken könnte. Die Eoeen wollen Geschlechterstammbäume fixieren. Da übernehmen sie, was ihnen von Geschlechtertradition geboten wird. Einen Grund hat die Eoee sicherlich für ihre an die Spitze gestellte Ahnmutter Mekionike gehabt; welchen, wissen wir heute nicht mehr. Einen Grund hat Pindar für die Bevorzugung der Europa gehabt, und den kennen wir. Nicht aus ›kyrenäischer Tradition‹ — in Kyrene gab es mehrere sich ausschließende Traditionen vgl. oben S. 381 — sondern nur aus der Sage des kyrenäischen Königshauses heraus kann Pindar in dem Gedicht an Arkesilas Europa Geschlechtsheroine der Euphemiden genannt haben. Dann muß gefolgert werden, daß die Eoee nicht die Ueberlieferung jener Genneten vertrat. Und diesen gravierenden Zug teilt sie mit Pindars Quelle. Jetzt erhält erst die Uebereinstimmung des Lyrikers mit dem im Apolloniusscholion erhaltenen Hesiodfragment volle Wirkung. Das von Pindar teils benutzte, teils korrigierte Gedicht war die ›hesiodische‹ Euphemoseoee, wie aus ungenügenden Gründen schon vermutet ist, zugleich die älteste Argonautendichtung, aus dem sechsten Jahrh. [1]). Nach dem S. 381 angeführten scheint diese

1) Pindar kennt 12 Argofahrer, darunter an hervorragender Stelle den Herakles. Gesetzt, Herakles' Teilnahme an der Ausfahrt stammte auch aus der Eoee (was an sich sehr wahrscheinlich ist und der dorischen Tendenz des Gedichts mir zu entsprechen scheint), gesetzt ferner, Herakles sei auch bis an den

Eoee auf die ebenfalls ›hesiodische‹ Kyreneeoee, wie diese auf jene, Rücksicht genommen zu haben, was mit Notwendigkeit auf denselben Verfasser weisen würde. Formell waren die beiden Gedichte jedenfalls selbständig. Die Anfänge sind erhalten.

Der Nachweis, daß Kyrene eine altgriechische Göttin sei, ist im Allgemeinen gelungen, im Einzelnen zu modificieren.

Anhang I über ›Phalanthos‹ läßt sich widerlegen; St. scheitert an dem Aristotelesfragment 590 Rose. Anhang II enthält F. Dümmlers ›Hektor‹. Dümmler glaubt in Hektor einen ursprünglich thebanischen Heros erkennen zu müssen. Seine Beweisführung ist von Anfang bis zu Ende hinfällig, aber nicht ohne Grazie entworfen. Eine solche Untersuchung erfordert nicht bloß Kombinationsgabe, sondern Umsicht und Akribie. Den Chier Ion (Pausanias VII 4) hat D. gründlich misverstanden. Ich kann gegen alles dies hier nur Verwahrung einlegen. Eine ausführliche Berichtigung, welche der Gegenstand verdient, muß ich Raummangels wegen unterlassen.

Pontos gekommen, und nicht sogleich wieder abgesetzt (weil er dem Schiffe zu schwer war Pherekydes frg. 33 Sturz): so hätten wir als einen sicheren Terminus post quem das Jahr ± 550. Damals ward Heraklea Pontica von den Megarern und Boiotern besiedelt, welche die Ueberführung des Herakles, ihres Gottes und des Eponymen dieser Stadt, an den Pontos erst veranlaßt haben: Wilamowitz Herakles I S. 280 f. — Mit der Eoee berühren sich übrigens Pherekydes' Fragmente über die Argofahrt. Auch er läßt den Drachen getötet, nicht blos eingeschläfert werden und kennt den Iphikles so wenig wie die Eoee (wenn anders der Rückschluß auf die Eoee aus Pindar gestattet ist) unter den Teilnehmern. Herakles fährt bei ihm nur bis Aphetae. Schließlich deckt sich das Pherekydesfragment im schol. Apollon. II 498 mit demselben Gedichte Pindars Pyth. IX 6 (oben S. 342[1] — Die aus Kompositionsrücksichten in der Eoee an den Schluß der Fahrt verlegte Landung auf Lemnos ist auch dem Lesbier Myrsilos (schol. Apollon. I 615) bekannt geworden.

Greifswald, 15. Februar 1890. Ernst Maaß.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 10. 15. Mai 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Brandt, Wilhelm, Die mandäische Religion, ihre Entwickelung und geschichtliche Bedeutung erforscht, dargestellt und beleuchtet. Leipzig. Hinrichssche Buchhandlung, 1889. XII und 238 S. 8°.

Nachdem der Herr Director der göttingischen gelehrten Anzeigen entschieden hatte, daß des Herrn Keßler Buch über Mani in diesen Anzeigen besprochen werden solle, durfte des Herrn Pfarrer Brandt Arbeit über die mandäische Religion, von welcher, wie von dem Werke Keßlers, ein Recensionsexemplar eingegangen war, in ihnen nicht unberücksichtigt bleiben. Da Niemand sich an die Besprechung wagte, bin ich in die Lücke gesprungen, nicht als Sachverständiger, sondern nur als ein Gelehrter, der, über den Mandaismus sich zu orientieren verbunden, den Eindruck wiedergeben will, den Brandts Arbeit in Rücksicht auf die Glaubwürdigkeit ihrer Ergebnisse auf ihn gemacht hat.

Ich habe in den Symmicta 2 91_4 schon 1880 gesagt — und ich wiederhole es 1890 mit besonderem Vergnügen —, daß ich Noeldekes mandäische Grammatik ohne Frage für die beste Grammatik einer semitischen Sprache halte, die wir besitzen: sie konnte das sein, weil die Sprache der Texte, aus denen zu arbeiten war, homogen ist, also von der Erforschung einer Entwickelung, von einem Verstehn der treibenden Kraft der Sprache nicht die Rede zu sein brauchte. Aber Noeldeke hat GGA 1869_{500}, nachdem er seine Vorstudien erwähnt, bekannt:

und doch ist es mir nicht gelungen, ein irgend genügendes Verständniss zu erwerben. Manche Stellen glaube ich zu verstehen, aber an andern häufen sich die Schwierigkeiten zu sehr, und nicht selten ist die wahre Bedeutung ganz gewöhnlicher, zum Theil dem Wortsinn nach leicht verständlicher, Wörter ganz unsicher. Vor seiner mandäischen Grammatik xx gestand Noeldeke noch 1875, der Inhalt der mandäischen Religionsschriften sei zum großen Theil äußerst schwer zu ermitteln.

Ich bewundere einen Geistlichen sehr, der in Zierikzee (auf der Insel Schouwen) ohne Bibliothek und ohne Lehrer in der kurzen Zeit von zwei Jahren es fertig gebracht hat, einen Abriß der mandäischen Religion zu entwerfen, wie den vor mir liegenden. Brandts Arbeit wurde — Brandt spricht es selbst aus — nicht unwesentlich dadurch erschwert, daß Sidrâ Rabbâ in Petermanns — Handschrift darf man nicht sagen — Autotatographie benutzt werden mußte. Dieser Akademiker hat die Scheußlichkeit seiner, festgelegener schmutziger Watte ähnlichen, Schrift dadurch noch unerträglicher gemacht, daß er die Zeilen nicht gezählt, eine Interpunction nicht eingefügt, die Varianten, statt sie dem Texte unterzulegen, in einen eigenen, noch ekliger als der Textband (fast wie Wurmfraß) aussehenden Notenband verwiesen hat. Noeldeke und Brandt verdienen allein schon für die Geduld einen Kranz, mit der sie sich durch den Wust dieses Kalligraphen durchgearbeitet haben.

Ehe ich mein Gesammturtheil abgebe, äußere ich mich über Brandts Einleitung.

Diese Einleitung handelt von den »bisherigen Bemühungen zur Erforschung der mandäischen Religion«. Sie ist durch 231 ff. stehende Nachträge zu vervollständigen. Aus ihr ergibt sich, daß die bisher bekannt gewordenen Nachrichten über die mandäische Religion nicht über die Zeit Pietros della Valle, den Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, hinausreichen. Es ist von Belang festzustellen, daß jeder Bericht über die innere Entwickelung des Mandaismus uns fehlt. Fände man doch eine Specialgeschichte der Stadt Baçra! Da in einer solchen der Mandäer gedacht sein wird.

Ich vermisse bei Brandt Auskunft darüber, daß die uns zugänglichen Handschriften mandäischer Bücher frühestens aus der anderen Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts stammen. IHPetermann hat seine autographierte Ausgabe des Sidrâ Rabbâ aus dem von Zotenberg 217 [1] beschriebenen, 1560 vollendeten Pariser Codex 1, MNorberg seinen Druck desselben Buchs aus dem von Zotenberg 219 [2] behandelten, 1632 auf 1633 angefertigten Pariser Codex 2 veranstaltet: Eutings älteste Handschrift der Qolâstâ = الخلاصة (nach Euting

Reinheit) stammt (Euting ZDMG **19** 129, Zotenberg 229[1]) aus dem Jahre 1570. Es ist von Belang festzustellen, daß in so jungen Abschriften erhaltene alte Texte zu erheblichen Bedenken gleichwohl keine Veranlassung geben.

Die Schrift — ich fahre fort Brandt zu ergänzen —, in der die mandäischen Bücher uns überliefert sind, ist die durch syrisch redende Missionare zu den Mongolen und Mandschuren gekommene, über die ich in meinen Mittheilungen **1** 162 ff. (vgl. **2** 38 ff. 379 **4** 37[r]) gehandelt habe. Es wird über sie vielleicht bald mehr geredet werden, da in einer von Herrn FHirth nach Berlin gebrachten »Polyglotte« eines chinesischen Diplomatenseminars eine im zwölften Jahrhunderte geltende, damals 600 Jahre alte Schrift der UrMandschuren zu Tage gekommen ist: die über sie berichtende Nummer 130 der münchener neuesten Nachrichten vom 19 März 1890 danke ich der Aufmerksamkeit FHommels: in den Mittheilungen **1** 162 steht meine Notiz in einem für die Zunft zu unerwünschten Zusammenhange, als daß man sie zur Kenntnis nehmen dürfte. Diese mandäisch-mandschurische Schrift wird in derselben Epoche entstanden sein, in welcher die Juden, als ihre Ueberlieferung zu schwanken, die Syrer, als ihr Sprachgefühl zu schwinden begann, ihre lediglich aus Consonanten bestehenden Texte durch Vokalzeichen verständlich zu erhalten sich bemühten, das heißt, aus dem siebenten oder achten Jahrhunderte unserer Aera. Aelter als diese Zeit wird der Schriftgattung wegen die uns erhaltene Gestaltung der mandäischen Bücher nicht sein. Aber auch, da jene Schriftgattung durch andersgeartete Systeme schnell überholt wurde, nicht erheblich jünger.

Ich will nunmehr mein Urtheil über Brandts Buch kurz zusammenfassen. Ich habe drei Einwände gegen dies Buch.

Ich bin der Ansicht, Brandt habe den dritten Schritt vor dem ersten gethan. Ich bin weiter der Ansicht, er sei bei dem dritten Schritte gelegentlich sehr in den Schmutz getreten: wenn es freundlicher klingt, will ich die den Engländern gelungene herrliche Verbesserung der Stelle Colass. 2_{18} unter meine Landsleute bringen, und ihn einen *ἀέρα κενεμβατεύων* nennen.

Wollte Brandt den für die Geschichte der Religion interessierten Personen Gelegenheit geben, über den Mandaismus zu urtheilen, so mußte er zunächst eine vollständige Uebersetzung der mandäischen Texte vorlegen.

Hielte sich Brandt für berechtigt, gleich in dem ersten Wurfe seiner Uebersetzung die Urkunden auszuscheiden, welche in die jetzt umlaufende Gestalt dieser Religionsschriften hineingearbeitet sind, so müßte er es thun.

Eine Kontrolle der Behauptungen Brandts ist zur Zeit für mich mit so viel Schwierigkeiten und so vielem Zeitverluste verknüpft, daß ich sie nicht unternehmen kann. Läge Brandts Uebersetzung gedruckt vor, so wäre es ein Leichtes, den Urtext mit ihr durchzuvergleichen, und danach wäre es möglich, ein Urtheil über Brandts Auffassung des Texts und des Inhalts der Texte abzugeben.

Kein Student der Theologie, den ich kenne, hat aus den sehr scharfsinnigen, gewis oft zu scharfsinnigen Untersuchungen des Hexateuchs ein Bild von dem Thatbestande gewonnen, und mir selbst wird es schwer, diesen Untersuchungen nur mit meiner hebräischen Bibel in der Hand zu folgen. Der 1860 veröffentlichte Text EBoehmers, die 1888 von EKautzsch und ASocin vorgelegte, die Quellen durch die Form der Lettern scheidende Uebersetzung der Genesis nützt diesen Studenten (und ich gestehe offen, auch mir) mehr als alle Kleinarbeit etwa Kuenens und Wellhausens. Auch über das Verhältnis, in welchem die Recensionen des Ignatius, die zwei Gestalten der ersten sechs Bücher der apostolischen Constitutionen, die mehreren Gestalten des siebenten und achten Buches dieser Constitutionen, die verschiedenen Ausgaben der Septuaginta zu einander stehn, werden wir ins Reine erst kommen, nachdem das für diese Urkunden alle gemacht worden ist, was ich 1882 für die lateinischen Uebersetzungen des Ignatius gemacht habe: alle Einreden des in meinen Mittheilungen 1 381 ff. für die unbefangenere Nachwelt aufbewahrten ›Kritikers‹ werden diese Thatsache nicht aus der Welt schaffen.

Segnius inritant animos demissa per aurem
quam quae sunt oculis subiecta fidelibus.

Was meinen zweiten Einwand angeht, so kann ich leicht ihn durch einige Beispiele erläutern: ich formuliere ihn dahin, daß Brandt den ›Untersuchungen‹ dritter Personen zu viel Zutrauen schenkt. Es macht sich wie von selbst, daß die jüngeren Zeitgenossen, die nicht mehr gelernt haben an einer objectiven Weltanschauung zu messen, an dem Surrogate der objectiven Weltanschauung, der öffentlichen Meinung, messen, und daß sie die Augen geflissentlich gegen die Art verschließen, in der diese öffentliche Meinung zu Stande gebracht wird. Für einen gewissenhaften Mann wie Brandt einer ist, heißt das erste Gebot ›selbst sehen‹. Brandt bespricht in seinem sechsten Kapitel ›die Ursprünge der mandäischen Religion‹: er überschreibt die Unterabtheilungen dieses Kapitels ›semitische Naturreligion‹, ›die chaldäische Philosophie‹, ›parsische Vorstellungen‹, ›Jüdisches‹, ›Verhältniss zum Manichaismus‹, ›die Cultusweisheit‹. Der Logik gemäß — das sage ich beiläufig — ist der Titel des Kapitels und sind die Titel der Unterabtheilungen dieses Kapitels nicht: aber wie

viel von diesem Kapitel wird nach einigen Jahren übrig sein? Ich will nicht hoffen, daß über alle die hier für Herrn Brandt in Betracht kommenden Probleme die ›Wissenschaft‹ schon ihr letztes Wort gesagt zu haben meint: daß einzelne, vielleicht viele, der zur Zeit lebenden Vertreter der Wissenschaft dies meinen, kann ich leider nicht in Abrede stellen.

Im § 98 schreibt Brandt:

> Der Göttersitz im Norden und die Flußtaufe sind angestammtes religiöses Gut der am untern Euphrat angesiedelten Semiten ..... Ersteres ist den Semiten überhaupt eigen. Es findet sich sogar im Alten Testament: ps. XLVIII, 3; jes. XIV, 13; ezech. I 4.

Ueber den Styl dieser Sätze darf ich einem Ausländer nichts sagen: über den Styl darf Ich überhaupt Niemandem etwas sagen, seit ein so überaus wohl empfohlener Gelehrter wie Herr ABerliner (Mittheilungen 2 306) Europa und mich belehrt hat, daß mein eigener Styl ›jedem Quartaner-Aufsatze zu einem erbarmungslosen Ungenügend verhelfen werde‹. Ich frage nur bescheiden, ob Herr Pfarrer Brandt — ich weiß, er hat für das was er thut, in Deutschland ein berühmtes Muster — wie von ›ezechiel‹, auch von ›wilhelm brandt in zierikzee‹ gedruckt zu lesen wünscht. Aber ›der allen Semiten als religiöses Gut eigne Göttersitz im Norden‹? Araber, Aethiopier, Aramäer kennen ihn meines Wissens nicht. In Betreff der Assyrier und der Hebräer bitte ich nachzulesen, was in des Herrn Jensen Buche über die Kosmologie der Babylonier 22[r] ff. 203 ff. vorgetragen ist. Wenn ich recht verstehe, hat Herr Jensen von Seite 22 bis auf Seite 203 seine Ansicht etwas geändert: daß הַר מוֹעֵד Isa. 14₁₃ den ihm von Brandt beigelegten Sinn besitze, daß die Assyrier dieselbe Vorstellung von diesem Berge wie die Hebräer gehabt haben', scheint mir 1890 Herr Jensen zu leugnen: wie die Glocken im nächsten Semester klingen werden, weiß ich noch nicht. Psalm 48₃ habe ich צָפֹן längst (Mittheilungen 2 378 im Drucke) in רָצֹן geändert, und WNowack hat 2 740 dies erwähnenswerth gefunden.

Brandts ›الحسيح = el-Ḥasîḥ‹ 178 dürfte durch das in meiner Uebersicht 166[r] Beigebrachte zweifelhaft geworden sein: الحسيح ist vorläufig noch nicht einmal sicher gelesen.

Schlimmer ist, was Brandt 179 ff. schreibt:

> Das syrische Aequivalent von el-Mughtasila ist ܨܒܥܝ, auch wohl ܨܘܒܥܝ .... diese Bezeichnung .... Wahrscheinlich ist sie schon dem Haereseologen Epiphanius in Palaestina zu Ohren gekommen: er nennt eine samaritanische Secte *Σεβουαῖοι*. Ed. Dindorf I, 276. 312. 332. 349. Auf die Beschreibung halte ich nichts.

Der letzte Satz Brandts ist in einer wissenschaftlichen Abhandlung unzulässig. Epiphanius nennt vier Sekten der Samariter. Unter diesen sind nach ια (312) die *Σεβουαῖοι* dadurch von den *Γοροθηνοί* verschieden, daß jene *τὸν νέον μῆνα τῶν ἀζύμων μετὰ τὸ νέον ἔτος τάττουσιν, ὅπερ γίνεται ἐν τῷ μετοπώρῳ, τοῦτ' ἔστι μετὰ τὸν Θεσρὶ* [תִּשְׁרִי] *μῆνα .... ἀπ' ἐντεῦθεν οὗτοι ἀρχὴν τοῦ ἔτους ποιοῦνται, καὶ εὐθὺς τὰ ἄζυμα ἐπιτελοῦσιν. ἐν δὲ τῷ μετοπώρῳ τὴν πεντηκοστὴν ποιοῦσι. τὴν δὲ σκηνοπηγίαν αὐτῶν ἐπιτελοῦσιν ὅτε παρὰ τοῖς Ἰουδαίοις τὰ ἄζυμα καὶ τὸ πάσχα.* Als Epiphanius schrieb, gab es nach seiner eigenen Aussage weder Sebuäer noch Gorothener mehr: kein Wunder, daß er den Grund der Ketzerei der Sebuäer nicht mehr kannte. Das Gesetz schreibt (Leviticus 23 und sonst) vor, Pascha im ersten, Skenopegien im siebenten Monate zu feiern. So lange fest stand, daß das Jahr im Frühlinge beginne, war Alles einfach. Allein zu irgend einer Zeit (Ideler, Handbuch der Chronologie, 1 430 433) fieng man im seleucidischen Reiche, zu dem auch Samaria gehörte, das Jahr im Herbste, und zwar mit dem *Θεσρί*, zu rechnen an. Dies zu thun fuhr man fort, nachdem Syrien römisch geworden war. Damit fiel für alle ›reichstreuen‹ Samariter das Pascha in den *Θεσρί*, und selbstverständlich rückten die Skenopegien in den *Νισάν* oder *Ξανθικός*, den Monat, in welchem die nicht ›reichstreuen‹ Juden und Samariter (die *Γοροθηνοί* und *Δοσίθεοι*, während die *Ἐσσηνοί* Opportunisten waren) nach altem Herkommen Pascha hielten. Ideler hat sich diese Thatsache entgehn lassen. *Σεβουαῖοι* hat IosScaliger שבועאי umschrieben. Zuerst in dem gegen das Trihaeresium des Iesuiten NicSerarius im Sommer 1604 geschriebenen, 1605 veröffentlichtem Buche (Bernays 83 206) Seite 370 der Ausgabe Triglands:

> Sunt autem שבועאי, id est, *Ἑβδομαδῖται* ab eo dicti, quod *ἑβδομάδας ἑβδομάδων* celebrabant, et ideo septies Pentecosten in anno instaurabant. inde fiebat, ut Pentecoste in Autumnum, in hiemem, in ver incideret ... Non solum tamen *ἐν μετοπώρῳ*, sed in quatuor anni circulis.

Scaliger bot unter der Jahreszahl 1606 in des Thesaurus temporum canones isagogici 218, indem er in unerlaubter Weise die Nachricht des Epiphanius in der von diesem Schriftsteller selbst ihr gegebenen Fassung ablehnte, eine andere Auffassung in folgender, alle Samariter für Sebuäer erklärenden Form:

> Samaritae merito a Iudaeis שְׁבוּעָאֵי *σεβουαῖοι*, hoc est *ἑβδομαδῖται*, dicti, quod omnem *δευτέραν τῶν ἑπτὰ τῆς πεντηκοστῆς ἑβδομάδων*

· das ist Scaligers, nicht des Epiphanius Griechisch

> eadem religione qua ipsum *πεντηκοστῆς* diem colunt.

Gegen Scaliger äußerte sich IohDrusius (in Triglands Sammlung 283 ff.): er grub im ›Ilmedenu fol. 16 col. 1‹ einen ›R. סבייא Sebaja‹ auf, dessen Namen er in סבוריא zu ändern rieth. Dieser Mann hatte mit einem דוסתי zusammen auf Sennacheribs Geheiß das wahre Gesetz gelehrt, als die aus Babylonien und sonst wo her bezogenen Commisssoldaten, die der Assyrier in das von Israeliten gesäuberte Land in Garnison gelegt hatte [wie Regn. δ 17_{24} ff. zu lesen steht], von den zur Strafe dafür, daß jene mit dem Rechte des Landesgottes unbekannt waren, von Jåhwe gesandten Löwen ›gemordet‹ wurden. Man begreift, daß diese Weisheit ›von dem Driesche‹ stammt.

Aus Scaliger schöpfte 1639 IohBuxtorf in seinem Wörterbuche 2314 unter (dem anderweitig nicht belegten) שְׁבוּעָאֵי, das er Hebdomadarii übersetzt, und unter Berufung auf Scaligers ›Trihaereseon‹ Kapitel 1 erklärt:

> Secta fuit inter Judaeos, quae festum septimanarum, id est, Pentecostes, diversimodé computabat.

Ebenfalls aus Scaliger schöpfte im Jahre 1649 ein שְׁבוּעָאֵי IohHHottinger im thesaurus philologicus 46. Den Hottinger (aber seines Buches Nebentitel ›Clavis scripturae‹ citierend) benutzte 1669 als Gewährsmann ECastle im Heptaglotton 3679[1]). AGeiger ZDMG **20** 540 =

1) An den Rand setze ich, was Epiphanius in der zehnten Haeresie schreibt, und daneben was Herr Hilgenfeld, die Ketzergeschichte des Urchristenthums, 1884, Seite 137, daraus macht:

ἐνέμειναν οἱ Ἐσσηνοὶ τῇ πρώτῃ ἀγωγῇ μηδὲν ὑπερβαλλόμενοι. μετὰ τοὺς Γοροθηνοὺς διεφώνησαν πρὸς ἀλλήλους διὰ σμικρόν τι, ἐπειδήπερ ἀντιλογία τις ἀνὰ μέσον αὐτῶν γεγένηται, φημὶ δὲ μέσον Σεβουαίων καὶ Ἐσσηνῶν καὶ Γοροθηνῶν. ἡ δὲ ἀντιλογία τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον. ὁ νόμος ἐκέλευεν ἐκ πανταχόθεν τοὺς Ἰουδαίους συναθροίζεσθαι εἰς τὰ Ἱεροσόλυμα κατὰ τρεῖς καιροὺς τοῦ ἔτους, κατά τε τὸν τῶν ἀζύμων καὶ κατὰ πεντηκοστὴν καὶ κατὰ σκηνοπηγίαν. ᾤκουν δὲ οἱ Ἰουδαῖοι διεσπαρμένοι καὶ ἐν τοῖς τέρμασι τῆς Ἰουδαίας καὶ Σαμαρείας. πολλάκις μὲν οὖν συνέβαινεν αὐτοῖς διὰ τῶν Σαμαρειτῶν τὴν ὁδοιπορίαν ποιεῖσθαι διερχομένοις εἰς Ἱερουσαλήμ. ἐκεὶ οὖν συνετύγχανον ἐν ἑνὶ καιρῷ τὸ ἄθροισμα ἔχοντες τοῦ ἑορτάζειν, ἐντεῦθεν συμπληγάδες ἐγίνοντο.

Dann erfahren wir Haer. X, dass die Essener anfangs die ursprüngliche Weise bewahrten, aber späterhin wegen einer Kleinigkeit in einen Streit geriethen. Die Sebuäer hatten nämlich die drei Hauptfeste in die Zeit nach der Tagundnachtgleiche des Herbstes verlegt, was die Gorothener nicht mitmachten. Da sollen die Essener es nun mit den Sebuäern gehalten haben.

›nachgelassene‹ Schriften **3** 293 weiß von der wichtigen ›Differenz‹ nichts. Was ihm bei seinen Freunden nichts schadet.

Wer die *Σεβουαῖοι* von שָׁבוּעֹת genannt sein läßt, darf natürlich nicht die (übrigens noch nicht belegten) צְבִיעִין mit den *Σεβουαῖοι* in Zusammenhang bringen. Aber Epiphanius hat vom שָׁבוּעֹתFeste (Exod. 23 16 34 22 Lev. 23 15 Num. 28 26), der *Πεντηκοστή* der Synagoge, nur an zweiter Stelle geredet, was aus dem oben mitgetheilten Wortlaute hervorgeht. Darum werden die *Σεβουαῖοι* von שָׁבוּעֹת den Namen nicht tragen. Sie können das aber auch nicht, weil ε und das Fehlen der Pluralendung וֹת bei dieser Deutung unerklärbar wäre. שָׁבוּעֹת ist nicht שְׁבוּעֹת: jede Concordanz zeigt das (שָׁבוּעֹתֵיכֶם Num. 28 26 gegen שְׁבוּעֹת Ierem. 5 24, was zu besprechen mich hier zu lange aufhalten würde): jede Maḥzór-ausgabe lehrt es: حج السوابيع Juynboll chronicon Samaritanum 272 Maqrîzî ḳiθaθ **2** 474 11 erweist es, da es nur von سابوع stammen kann: die Syrer besitzen das von Castle-Michaelis [ohne Belag: aber Exod. 34 22 usw.] verzeichnete, dem von Avicenna **2** 59 28 neben رابوع verwendeten سابوع parallele ܫܒܘܥܐ. Selbst שְׁבוּעֹת würde in so alter Zeit *σαβουώθ* ergeben haben: meine am 2 Juli 1889 erschienene Uebersicht [96] belehrt über den Vocalismus der Hebräer ausreichend. Das שָׁבוּעֹתFest ist nicht das Fest Einer Woche, sondern das Fest von Sieben Wochen, darum darf, falls man ein Adiectiv von ihm herleitet, וֹת nicht fehlen, vgl. عشريني Avicenna **2** 59 30, خمسيني Dozy Supplément **1** 405[2]. Also können die *Σεβουαῖοι* von den שָׁבוּעֹת nicht benannt sein.

Die *Σεβουαῖοι* können nur davon den Namen erhalten haben, daß sie dem Reichsbrauche gemäß, das Jahr von dem siebenten Monate anhuben. Das Zahlwort שֶׁבַע gibt die Form nicht her. Nun weiß man von einem Eide, der in der Theologie der Samariter eine große Rolle spielt, dem von Gott Genesis 22 16 geschworenen. Die עֲקֵדַת יִצְחָק ist die Parallele des Opfertodes Iesu: sie fand nach dem Glauben der Samariter (ZDPV **6** 198 **7** 132) auf dem den Samaritern gehörenden Berge Garizin statt, nach altem Glauben am ersten *Θεσρι*, welcher Monat nach jenem Eide Gottes der Eidmonat, יַרְחָא דִשְׁבוּעֲתָא, hieß: Levy[2] **4** 501[1]. Von dem Femininum שְׁבוּעָא, dem im Arabischen ein mit si oder su anhebendes Wort entsprochen haben muß, entsprang regel-

---

Zu dieser Wiedergabe des von Epiphanius in der *zehnten* Haeresie Vorgetragenen schreibt Herr Hilgenfeld aus Haer. XII als Belag an den Rand: »*Οὐ μὴν ἐκείσθησαν τοῖς Σεβουαίοις Γοροθηνοί τε καὶ οἱ ἄλλοι. Ἐσσηνοὶ δὲ ἐγγὺς τῶν ἄλλων γενόμενοι τὰ ἴσα ἐκείνοις* (doch wohl den Sebuäern) *πράττουσι. μόνοι δὲ Γοροθηνοὶ καὶ Δοσίθεοι τὴν φιλονεικίαν εἰσὶ πρὸς Σεβουαίους κεκτημένοι. καὶ ποιοῦσιν αὐτοὶ τὰς ἑορτάς, φημὶ δὲ Γοροθηνοὶ καὶ Δοσίθεοι, ὅταν οἱ Ἰουδαῖοι ἐπιτελῶσι κτλ.*« Oben gab ich an was *ια* bietet.

recht (wie صبيا von صبيا, mit Artikel (صبيا) ܨܒܘܝܐ *Σεβουαῖ-ος*. Die Sebuäer werden durch den Namen, den sie sich beilegten, ihre Reichstreue haben rechtfertigen wollen: der Jahresanfang, der nach dem Rechte der Seleuciden auf den ersten *Θεσρί* fiel, durfte mit Fug auch von Samaritern anerkannt werden, da das wichtigste Ereignis ihres geistigen Lebens, die Opferung Isaacs, auf den ersten *Θεσρι* gefallen war: sie beriefen sich auf den Schwur Gottes[1]).

Brandt fährt 180 fort:

> Eine bei den Täufern in Südbabylonien selbst einheimische Benennung könnte leicht מאצבותאייא gelautet haben. Auch dieser Ausdruck ist im Occident bekannt geworden .... *Μασβωθεοι* .... Die beigegebenen Charakteristiken haben nichts zu sagen:

sic volo, sic iubeo: stet pro ratione voluntas.

> mit den verfehlten Etymologieen, auf denen auch die jeweilige Schreibweise beruht, werden sie ohne Weiteres hinfällig.

Herr Hilgenfeld hat in seiner Ketzergeschichte 32 auf Ephraims Erklärung des *διὰ τεσσάρων* (Moesinger) 287 verwiesen, und Brandt thut es ihm nach. Ich gehe auf 2 260 des armenischen Textes, den Aucher [sprich: Auker]-Moesinger übersetzt haben, zurück. Der Armenier hatte eine syrische Vorlage, und darum beweist seine Umschreibung der Sibilanten. Gedruckt steht Zeile 16 Մածբըհթացիք: die andere Hds. nach Moesinger ›Masbuthazi‹: ր ist r̥, ո ist o: folglich liegt ein Schreibfehler vor, und die r̥-haltige Form hat zu verschwinden. In den armenischen Studien 1 habe ich gelehrt, daß ծ = ç der Armenier nach Form und Laut sich mit ܨ der Syrer decke. Aus Մածբոհթացիք

1) Ich vermuthe, daß der OS² 253_{82} genannte Garizin der bei Socin² 233 erwähnte, eine Stunde nördlich von Iericho belegene Berg der Versuchung (Matthaeus 4_1) sei: die *ἔρημος* des Matthaeus paßt dazu, daß jene Gegend bei Iericho ›größtentheils unbebaut ist, weil sie nur wenig Wasser hat‹: sie wird also auch zur Zeit der ältesten Kirche *ἔρημος* gewesen sein. Iesu Versuchung würde, wenn ich Recht habe, an dieselbe Stelle verlegt worden sein, an welcher seines Vorbildes Isaac Opferung geplant gewesen war. Die Juden können jenen bei Iericho gelegenen Garizin sehr wohl für den Berg der Opferung Isaacs gehalten haben, da die in der Genesis angegebenen Entfernungen stimmen. Abraham ist 21_{31} in Beersabee, und sieht Genesis 22_4 am dritten Tage nach seinem Aufbruche ›den Ort [des Opfers] von ferne‹. Von Beersabee bis Hebron sind nach Eusebius OS² 248_1 zwanzig, von Hebron bis Ierusalem (ebenda 234_{69}) zweiundzwanzig *σημεῖα*, von Ierusalem bis Iericho nach Socin² 146 sechs Stunden. Die Sage müßte in einer Zeit sich niedergeschlagen haben, in welcher eine Stadt Iericho nicht vorhanden war. Iosue hieß sie niederposaunen, und den Stadtplatz belegte er mit Verruf (Iosue 6_{26}). Iericho wird zwar in der Zeit der Richter und Davids erwähnt, wieder ›gebaut‹ ist sie erst in den Tagen Achaabs Regn. *γ* 16_{34}, vor denen die Mythenbildung erfolgt sein müßte, da Iericho für Abrahams Reise nicht erwähnt wird.

ist mithin als erste Sylbe des Namens *Μασβώθεοι* מצ ermittelt. *Βασμώθεοι* ist also ein Lesefehler, den allerdings alle von mir für meine Ausgabe der apostolischen Constitutionen 162 s benutzten Handschriften bieten, der aber bei Eusebius KG δ 22 5 in keinem einzigen Codex vorkommt: die ›alte‹ armenische, 1877 zu Venedig gedruckte Uebersetzung dieser Kirchengeschichte schreibt 295 15 Մասբոթացիք. *Β* und *μ* sind in Handschriften oft leicht zu verwechseln, wie *ττ* *τγ* gelesen wird: nur Uebung lehrt *Ματγηνος Ιετγα* und ähnliche Nichtse der gelehrten Welt ersparen. Das h des *Μαςβοhθαзιχ* der Armenier weist auf einen semitischen ›Guttural‹, zunächst auf ח. Da indessen ܡܨܒܘܚܐ unverwendbar ist, greife ich auf ܡܨܒܥܢܘܬܐ: denn ע ist auch in עֲרִיסָה = Հերիսայ (Mittheilungen 3 208) durch Հ ausgedrückt. ܡܨܒܥܢܘܬܐ ist nicht vorhanden, wohl aber ܡܨܒܥܢܝܬܐ. Herr Noeldeke hat in seinem § 126 die Bildungen ܡܨܒܥܢܝܬܐ aufzuzählen vergessen: er gedenkt ihrer aber ZDMG 22 475, wo er [aus 𝔖ᵘ] ܡܨܒܥܢܝܬܐ Amos 3 4 und ܡܩܒܠܢܝܬܐ Michaeas 2 11 beibringt. Duval belegt die Bildung auf Seite 231, und ܡܨܒܥܢܝܬܐ als palaestinisch-syrisch. Das in *Σεβουαῖοι* altsemitisch verschwundene ת des Femininums ist in ܡܨܒܥܢܝܬܐܝܬ nicht verschwunden: was zulässig ist, vgl. ܩܡܠܢܝܬ *γραώδης* bei Noeldeke § 135.

Herr Hilgenfeld hat in seiner Ketzergeschichte 31ʳ die Constitutionen ς 6 citiert: *καὶ Μασβωθαῖοι οἱ πρόνοιαν ἀρνούμενοι, ἐξ αὐτομάτου δὲ φορᾶς λέγοντες τὰ ὄντα συνεστάναι, καὶ ψυχῆς τὴν ἀθανασίαν περικόπτοντες*, und ist dann fortgefahren:

> Diese Bemerkung legte mir .... 1880 die Herleitung von צְבוּת, voluntas, mit vorgesetztem ב nahe, wie ja unter den Simonianern auch *'Εντυχιταί* waren (vgl. Clemens v. Alex. Strom. VII, 17, 108 p. 900). Wer alles auf Zufall (*ἐν τύχῃ*) zurückführt, leitet die menschlichen Handlungen um so mehr aus reiner Willkür (בצבות) her.

Brandt schreibt 180ʳ:

> Die von Hilgenfeld empfohlene Herleitung von צְבוּת wird dem Autor vorgeschwebt haben.

Zunächst [1]): dieser Autor ist nicht der erste Verfasser, sondern der

1) Ich erhalte die in den Constitutiones vjʳ gemachten Vorbehalte in jedem Worte auch denen gegenüber aufrecht, denen nach Wahrmund die غازية Lebensbedürfnis ist. Ḥarîzî iv und das daselbst Citierte, jetzt auch mit des Herrn Hirsch Grätz Zeitschrift 22 220 zu Vergleichende. Ein Beispiel ganz besonderer Zumuthungsfähigkeit, das noch mit vielen anderen Tugendäußerungen verbrämt ist, habe ich in meinen Mittheilungen 1 381 ff. aufbewahrt. Ich drucke fast stets auf meine Kosten, und behalte mir daher meine Rechte in vollstem Umfange so lange vor, als ich meine Auslagen noch nicht ersetzt erhalten habe.

Interpolator des Buches. Denn von 161 10 bis 162 16 meiner Ausgabe bleiben nach meiner Didascalia 100 15 bis 100 18 nur drei Zeilen als echt, und in diesen kommen die *Μασβωθαῖοι* nicht vor.

'Εξ wäre wohl eher מִן als בְּ, also *ἐξ αὐτομάτου φορᾶς* eher מִצְּבוּת, als בִּצְבוּת. Ich entsinne mich im Augenblicke keines Beispiels einer Bildung, die ein mit einer Praeposition verbundenes Hauptwort mit der Endung eines Adjectivs versähe: Herr Hilgenfeld ist ohne Frage im Stande, meiner Gedächtnisschwäche nachzuhelfen, da er ja sonst nicht so zuversichtlich *ἑτοιμολογία* hätte treiben dürfen. Modell: *in-Willige* für Leute, welche Alles ›aus der Willkür‹ ableiten: denn *Willen* muß ich wegen des *voluntas* des Herrn Kirchenraths verwenden.

Herr Hilgenfeld hat in diesem Falle seiner Kenntnis des Griechischen, Aramäischen und Hebräischem zu viel zugetraut, und seiner Kenntnis der alten Philosophie und Dogmatik ebenfalls. Brandt hätte klug gethan, vorsichtiger zu folgen.

Schon HEstienne hat **1** 2540 gewarnt, *αὐτομάτως* mit *temere*, *fortuito* zu übersetzen: das Wort bedeute *ultro*, *sponte sua*: *αὐτομάτως* und *ἀπὸ τύχης* würden [um sich zu ergänzen] ab und an verbunden. Nur blätternd (auf einen Wink Estiennes) stoße ich bei Plutarch *περὶ τοῦ μὴ χρᾶν ἔμμετρα νῦν τὴν Πυθίαν* 8 (Hutten **9** 260) auf *τύχῃ καὶ αὐτομάτῳ*, ebenda 11 (Seite 265) auf *συνέπεσε κατὰ τύχην αὐτομάτως* = *zufälliger Weise fiel sie ohne äußere Veranlassung in sich zusammen.* Reiche Belehrung gewähren — natürlich nicht eiligen Benutzern — die in Asts lexicon Platonicum und im Berliner Index zum Aristoteles zusammengetragenen Stellen: aber schon Passow und Schleusner reichen aus. Da Herr Hilgenfeld gelegentlich auch den Isaias auslegt, hat er vielleicht gelesen was ich in meinen Semitica **1** 8ff. über צֶמַח *αὐτομάτως φυέν wildwachsend* geschrieben habe, zumal da was dort über BaalsLand [später über AstarteLand] gesagt ist, über Mittheilungen **2** 80 usw. zu WRSmith on the religion of the Semites 95ff. geführt hat: da er über Clemens von Rom sich oft geäußert, wird er sich der Stelle Homil. *ια* 34 entsinnen: *αὐτοματισμὸς μὲν οὐκ ἔστιν, ἀλλὰ κατὰ πρόνοιαν διοικεῖται ὁ κόσμος.* Die ersten Jahrzehnte der Kirche sind voll des Streits, ob es eine *πρόνοια* gibt, ob die Welt eine generatio aequivoca (ein *αὐτοματισμός*), oder das Ergebnis eines Willensaktes ist: die *αὐτόματος φορά* ist trotz Herrn Hilgenfeld der Gegensatz zu voluntas, und wenn die Masbothäer an *αὐτόματος φορά* glaubten, so durften sie von צְבוּת ihren Namen nicht herleiten, vorausgesetzt, daß צְבוּת voluntas bedeutete. Aber das thut es allerdings nur in dem Jenaer Dialekte des Aramäischen, den Brandt nicht hätte nach der Insel Schouwen verpflanzen sollen. Gesenius, IDMichaelis, Schaaf

reichen zum Beweise aus. Daniel 6₁₈ לָא צְבִי *nichts.* ܕܨܒܘ 𝔖 Deut. 24 1 24 ₅ für דָּבָר, Iosue 14 ₆ für אֹרַח: Mth. 18₁₉ Hebr. 6₁₈ 10₁ für *πρᾶγμα*, Timoth. *β* 2₄ für *πραγματεία*, Tit. 3₁₄ für *χρεία*: ܕܗܠܝܢ ܨܒܘ̈ܬܐ *τούτων* Act. 18₁₅, ܟܠܗܝܢ ܨܒܘ̈ܬܟܘܢ *πάντα ὑμῶν* Cor. *α* 16₁₄: ܐܠܝܨܐ ܠܗ ܨܒܘܬܐ *ἔχων ἀνάγκην* Cor. *α* 7₃₇: ܠܐ ܗܘܬ ܪܒܐ ܨܒܘܬܐ *οὐ μέγα* Cor. *β* 11₁₅: ܐܠܝܨܐ ܠܗ ܨܒܘܬܐ *ἀναγκαιότερον* Phil. 1₂₄: ܐܠܝܨܐ ܚܫܒܬ ܨܒܘܬܐ *ἀναγκαῖον ἡγησάμην* Phil. 2₂₅: ܫܘܬܦܐ ܒܟܠ ܨܒܘ *μεμψίμοιροι* Iudas 16: ܨܒܘ̈ܬܐ ܐܝܟ ܕܠܝܬ ܒܗܘܢ ܢܦܫܐ *τὰ ἄψυχα* Cor. *α* 14₇. Levy [1] 2 311 citiert 𝔗 Levit. 8₁₅ Gen. 24₅ Iob 31₁₆, lauter Stellen, in denen צְבִי *Trieb* übersetzt werden kann. Die Formel ܡܢ ܨܒܘܬܐ ܢܦܫܗ (vgl. Levy [2] 4 163 [1] 2 311) für *ἀφ' ἑαυτοῦ* Ioh. 3₂₇ 5₁₉ 5₃₀ 7₁₇ 8₂₈ 11₅₁, für *αὐτόματος* Act. 12₁₀ (bitte ja nachzuschlagen): ܡܢ ܨܒܘܬܐ ܕܒܠܚܘܕܘܗܝ *ἀφ' ἑαυτοῦ* Ioh. 7₁₈. Es empfiehlt sich *αὐτόματος* in Texten aufzusuchen, deren Uebersetzungen gedruckt sind, wenn man mit ihm Deutungen eines syrischen Namens wagen will. Die belehrende Stelle Geopon. *β* 8₁ *αὐτομάτου ὄρους ἀμφιλάφεια Urwald* im Gegensatze zu *Plänterwald* liegt syrisch nicht vor: ebensowenig der auf Theophrasts Geschichte *β* 6 und des Aristoteles Geschichte *ε* 19 ruhende Satz *ιε* 1₂₀ *τὰ ζῷα οὐ μόνον ἐξ ἀλλήλων γεννᾶσθαι, ἀλλὰ καὶ αὐτόματα γίνεσθαι.* Titus von Bostra 10₂₆ *αὐτόματον ἔχει τὸν ἔλεγχον* = 𝔖 14₈ ܡܢܗ ܘܒܗ ܐܝܬ ܠܗ ܡܟܣܢܘܬܐ: 20₃₃ *αὐτόματος πρόεισιν ἡ πρᾶξις* = 𝔖 26₂₉ ܡܢܗ ܘܒܗ ܡܣܬܥܪܐ ܥܒܕܐ: 53₁₅ *περιβολαὶ αὐτόματοι* = 𝔖 66₁₈ ܠܒܘ̈ܫܐ ܕܡܢܗܘܢ ܘܒܗܘܢ: 54₁₉ *αὐτομάτως ἀφήλατο* = 𝔖 67₃₀ ܡܢ ܢܦܫܗ ܦܪܚ. Dies ܡܢܗ ܘܒܗ nimmt AGeiger ZDMG 21 490 (wo Citate) = »nachgelassene« Schriften 3 324 als von den Juden entlehnt in Anspruch (mein den Gebrauch der Babylonier behandelndes Citat Bar Bahlûl 534 Mitte der Berliner Hds. [Beiträge 79₃₇] kann ich zur Zeit nicht nachschlagen: entsinne ich mich recht, so sagten die Babylonier ܒܗ ܡܢܗ ܘܒܗ): Bickell weist ZDMG 27 620 ܡܢܗ ܘܒܗ aus ܐܘܛܘܡܛܘܣ nach. Man sieht, die geborenen Syrer geben dem Herrn Kirchenrathe Hilgenfeld Unrecht: die oben angeführte Stelle der Clementina 𝔖 145₃₃ mit ܒܟܠܗ ܠܐ ܗܘܐ ܕܨܒܝܢܗ gibt ihm nicht Recht, weicht aber von dem Sprachgebrauche der Syrer ab.

Was ich bisher geschrieben habe, dürfte dem mir persönlich unbekannten Verfasser des besprochenen Buchs einleuchten (als Probe genügt was ich vorgetragen, und leicht weit ausdehnen könnte): einen ferneren Einwand wird er vielleicht nicht gelten lassen.

Widmungen habe ich (Mittheilungen 2 179 3 266[r]) stets mit Mistrauen angesehen: die, welche Brandt an seine Mutter gerichtet hat, stünde mit Fug neben den berühmten Zeilen, durch welche einst ERenan vor der vie de Jésus bewies, daß er Besseres schreiben kann als den Roman, dem sie vorangehn.

Halte mein Buch

ruft Brandt der Mutter zu (die ihn Deutsch gelehrt)

> nur einen Augenblick in den treuen Händen, und gieb ihm dann einen Platz in deiner Nähe: als wären es die zwei von meinen besten Lebensjahren, die darin schier aufgegangen sind.

Und doch nennt er dies Buch ›ein kaltes, herzloses Buch‹. Das ist es. Brandt hat Recht. Aber kein Buch, das eine Religion kennen lehren will, darf das sein. Und wer seiner Mutter so schreiben kann wie Brandt gethan hat, wird seinem besseren Selbst untreu, wenn er jemals kalte, herzlose Bücher verfaßt.

Die Mandäer, auf welche es der Wissenschaft ankommt, sind nicht die verkommenen Wesen, denen Iulius Heinrich Petermann aus Glauchau abgesehen hat, wie sie sich räuspern und wie sie spucken, denen er unverstandene Floskeln und Formeln abgehört, sondern sie sind die lebendigen Ahnen des jetzt hinträumenden Gewürms von Sûq eššiûḳ. Die Religion jener alten Mandäer ist die Auseinandersetzung gewesen, durch welche sie sich mit übermächtigen Thatsachen, mit wohlthuenden oder Räthsel lösenden Anschauungen abfanden, so abfanden, daß sie sich sowohl in jene Thatsachen und Anschauungen fügten, als auch durch dieses Fügen ihre Freiheit, weil sie in Gottgewollter Gebundenheit glücklich wurden, bei Kraft erhielten. Wer Religionsgeschichte schreibt, muß das Urphänomen der von ihm behandelten Religion, und er muß die Richtung schauen, in welcher der jenes Urphänomen Erblickende seinen Weg genommen hat. Ueber das Loosewerfen und das Beachten des Vogelfluges sind wir hinaus, aber Symbol und Weisung ist noch uns Alles was wir erleben. Sollte jener UrMandäer, mit dem die Wissenschaft es zu thun hat, schlechter gewesen sein als wir? Newton hat die nach ihm benannten Gesetze an dem Fallen eines Apfels im Garten von Trinity-College, an dem Schwingen eines Kronenleuchters gesehen. Der Blitz ist der Vater des Lichts.

Aber jede Religion muß jeder Mensch lieben. Um ihret willen, und um seiner selbst willen. Namentlich aber dann um seiner selbst willen, wann er über sie schreibt. In jeder taugenden Arbeit der Wissenschaft steckt irgend welche Liebe, heiße, Herzensliebe. Brandt hat einzelne Abschnitte voll warmen Gefühls, voll Anerkennung, aber das Buch zerfasert sich in eine große Anzahl von Paragraphen, die ich, so bemüht sie geordnet sind, doch nur θέσει neben einander stehn finde.

Ich setze das Eine und Andere was her gehört, auseinander, weil ich erweisen möchte, daß die Geschichtsstudien Brandts gründlichere hätten sein müssen: vielleicht fällt für die Beurtheilung des Mandaismus bei meinem Versuche Einiges ab.

Man weiß, daß Muhammed, ein gemeiner Opportunist, die Qibla verschieden bestimmt hat. Die Qibla der Mandäer scheint stets der

Norden gewesen zu sein: darum gehe ich von ihr in meiner Beschreibung des Mandaismus aus. Von Norden kommt alles Gute: der Luftwind, durch den alle Wesen athmen: das Licht, denn auch der Gestirne Schein ist nur der Abglanz der dort hinter dem Firmamente webenden Glorie: das lebende Wasser, unter dem Throne Gottes hervorquellend, aus dem, wie es in jedem rinnenden Strome vorhanden, der Gläubige im Bade ›Reinheit nimmt‹.

Die Benennung Mandâyê = Mandäer stammt von מַנְדַּע Daniel 2 21, mandäisch (Noeldeke § 68) auch מאדא, hebräisch מַדָּע. Die Mandäer sind mithin *γνωστικοί*. Aber nicht im Sinne der Kirchengeschichte. Brandt hat gewis richtig bemerkt, daß die christlichen Gnostiker für ihre Systeme stets von der Voraussetzung ausgehn, der Mensch sei gefallen, bedürfe der Erlösung von der Sünde und deren Folgen, während der Mandäer des Glaubens lebt, der Mensch sei vom Anfange an über seine Zugehörigkeit zur Lichtwelt klar, aber, weil die Seele mit dem Leibe verbunden ist, durch den Leib den Anschlägen des ihn sich botmäßig machen wollenden Bösen ausgesetzt. Die Erlösung ist dem Mandäer mit dem Tode identisch: darum ist die Totenklage verboten. Ich denke bei den betreffenden Stellen des Sidrâ an Tausend und Eine Nacht 28 Band **3** 584 585 [1883] der Uebersetzung EWLanes, **4** 300 27 ff. der Bûlâqer Ausgabe vom Jahre 1279.

›Die mandäische Religion kennt keine andere Seligkeit als im Jenseits, und kein anderes Mittel um sie zu erlangen als treues Verharren in den Regeln der frommen Lebensführung. Das zum Heil führende Wissen, מאדא, besteht daher nicht in der Erkenntniss von allerlei Geheimnissen, sondern in der Bekanntschaft mit den Geboten dieser Religion‹. Ich bemerke dazu, und zu dem Namen des Manda d'hayye, daß 𝔖 Lucas 1 77 *γνῶσις σωτηρίας* ܡܕܥܐ ܕܚܝܐ übersetzt, während sonst *σωτηρία* ܦܘܪܩܢܐ ist.

Das Judenthum steht auf dem Standpunkte, Vorgeschriebenes zu thun, um Verheißenes zu empfangen. Aber es sucht das Glück auf der Erde und in dem Leben der Erde, und zeigt dabei nirgends, was doch alles gesunde Leben auf der Erde thut, eine herzhafte Leiblichkeit, nie ein Vaterlandsgefühl. Und das Judenthum ist heidnisch, weil es das Heil an die Zugehörigkeit zu einer Rasse, die Vermittelung des Heils an die Zugehörigkeit zu der Kaste der Levi und Cohen knüpft: um sich weiß zu brennen, hat es der Kirche den scheußlichen Begriff Heidenthum in das Nest gelegt. Je länger ich über den Mandaismus nachsinne, desto glaublicher scheint mir, daß er nicht eine heidnische (ethnische), wohl aber eine lokale Religion ist. Brandt gibt 60 an, auf welche Gegenden der Blick der Mandäer beschränkt gewesen. Babylon, Borsippa (denn das ist wohl das von

Brandt mit ? versehene Burṣif: mein Purim 26$_6$, Neubauer géographie du Talmud 327 346, ABerliner Beiträge 26, FchDelitzsch Paradies 216), Perser, Römer, Sind, Hind, der Eisenberg: für die von Brandt nicht beanstandeten ›Samariter und Tyrer‹ müssen vielleicht die Leute von Sâmarrâ Yâqût 3 14$_9$ und أهل جوخى eingesetzt werden. Ich glaube, daß die Anschauung der ungeheuren im Tigris von Norden nach Süden strömenden Wassermassen es gewesen ist, die in den Gemüthern der Anwohner den Mandaismus erzeugt haben: nur glaube ich nicht, daß die UrMandäer so weit südlich gesessen wie gewöhnlich angenommen wird: ich meine, sie müssen Gebirge am Horizonte gesehen haben. In dem wasserarmen Palästina hätte der Mandaismus nicht entstehn können, aber auch kaum in SüdBabylonien: die Kanäle Babyloniens hätten ihn nicht aufkommen lassen. Etwa in der Gegend von Upî oder Ὦπις, wo (AHausdorf bei FchDelitzsch, wo lag das Paradies? 82 140) verschiedene — ich zähle vier, *Φύσκος*, *Ζάβατος*, Tigris, Euphrat — Ströme (der Euphrat jetzt anders fließend) sich vereinigten, wird er entstanden sein.

Ich freue mich, bei Brandt, der sich eingehender als ich mit dem Mandaismus beschäftigt hat, dieselbe Grundanschauung über diese Religion ausgesprochen zu finden. Nur nutzt er sie nicht aus.

In diese Uranschauung ist neben vielem Anderem ein ingrimmiger Haß gegen das Judenthum eingedrungen. Das ›viele Andere‹ geht nicht tief — trotz Copernicus und Giordano Bruno ist unser Empfinden noch immer geocentrisch: trotzdem die Juden vielfach in Deutschland das deutsch-christliche Weihnachtsfest feiern, sind sie noch immer Fremde, und Feinde des Christenthums —, der Judenhaß der Mandäer geht sehr tief. Er kann sich auch bei den Mandäern nur so gebildet haben, wie er sich überall gebildet hat: nicht aus einer Laune, die Juden mit einem Male nicht leiden zu mögen, sondern aus Gründen.

Brandt behauptet 129 ›fast mit Sicherheit‹, daß ›die Juden und die Hauptzüge ihrer heiligen Geschichte den Mandäern schon vor dem Aufkommen der Lichtkönigslehre [vor der Entstehung der Kirche] bekannt gewesen sind‹. Ich gebe Brandt Recht, weil die Mandäer nicht bloß über die bei den Juden übliche Verstümmelung der Knaben, sondern auch über die Thieropfer der Juden spotten: diese fielen nach der Zerstörung Jerusalems fort. Ich gebe ihm zweitens Recht, weil (130) die Christen ›mitunter‹ (in einzelnen Theilen des Sidrâ rabbâ) für Juden gelten, welche als Verleugner des Moses und Fälscher des Gesetzes innerhalb der Synagoge Ketzer seien. Ich gebe ihm drittens Recht, weil die Mandäer die im Talmud angeblich vorkommende Form mšîḥâ brauchen, also die von den OstIordan-

Arabern zu den Christen gekommene Form miššîḥâ = Μεσσίας (Uebersicht 94₁₀ ff.) nicht kennen.

Daß עוראשלאם = Urašlam ›eine gehässige Verdrehung von יְרוּשָׁלַם‹ sei (128) = ›Ur hat's [so] vollbracht‹ glaube ich nicht, wie mir auch zweifelhaft scheint, daß ܐܫܠܡ in dem von Brandt angenommnen Sinne habe verwendet werden können. Ierusalem heißt assyrisch (Schrader, KAT² 161₆) Ursaliimmu, syrisch ܐܘܪܫܠܡ PSmith 101 (nur ܘ aus 𝔖ⁿ): d. h. ܩܘܕܫ lautete einmal qudš, oder, neben qudúš gab es ein qúduš.

Brandt hat nicht gewußt, daß in Firdausîs Königsbuche, dessen Quellen in die Sâsânidenperiode hineinreichen, Ierusalem eine ähnliche Rolle wie bei den Mandäern spielt. Diž-hôḳt (ich wünsche einen Reim zu haben, bevor ich an ô glaube) heißt die Stadt (Vullers wußte 1 848 den Namen nicht zu erklären), weil sie duž-ûḳta = दुरुक्त *bösredend* ist: دژهوج und دژهوج und دژهوج sind Verstümmelungen der Schreiber. Die persischen Glossographen erklären ايليا = Αἰλία: ihre Glosse muß alt sein, da der von Hadrian der Stadt gegebene, in des Eusebius Tagen noch amtliche Namen später verschwand. Das Alter des Namens folgt weiter daraus, daß auch in Babylonien von Çaḥḥâk ein Dižhôḳt erbaut worden sein soll, daß es Dižhôḳt überall gibt wo für die Eranier ›welsche‹ Sprachen geredet wurden. H in دژهوخت wie in Hôšang, Abhandlungen 194₁₀.

Nennen die Mandäer den Süden כאמרוס (Norberg, onomasticon 104), so ist das նեմռոզ = نیمروز, eine in der Sâsânidenzeit und nach deren Sprachgebrauche noch im Königsbuche übliche Bezeichnung auch einer der vier Hauptprovinzen Erans: Abhandlungen 60₁₃, armenische Studien § 1605, Purim 40: im քուստի Խուժաստան, in welchem die Mandäer als Unterthanen des Großkönigs lebten, kannte natürlich alle Welt die Nachbarprovinz քուստի Նեմռոզ = Persis (mit deren Zubehöre).

Mir scheint das Zusammentreffen der von Firdausî verarbeiteten Anschauungen der Eranier mit denen der Mandäer zu erweisen, daß die Niederzeichnung eines nicht unbedeutenden Theiles der mandäischen Religionsschriften in die Zeit der Sâsâniden gefallen ist: daß ich die uns vorliegende Redaction in die Periode der Umayyaden setze, habe ich oben gesagt.

Also die Abneigung gegen das odium generis humani kommt nie und nirgends in Folge einer Laune zu Tage. Babylonien ist von den Sâsâniden vom Gesichtspunkte der Reichsfinanzen aus neu organisiert worden. Chosroes der Erste, Anôšîn-rawân, mag (Noeldeke 113) auch in Babylonien (nach 531) für Brücken, Canäle und Dämme gesorgt haben. Aber rund um 425 berichtet Theodoret 2 264 (meine Uebersicht 95ᶠ)

νῦν Βαβυλωνίαν οἰκοῦσιν ὀλίγοι τινές, οὔτε 'Ασσύριοι οὔτε Χαλδαῖοι, ἀλλὰ 'Ιουδαῖοι. Herr ABerliner, der dem Lande allerdings eine Ausdehnung zuschreibt, wie sie etwa ein Beamter Ludwigs des Vierzehnten in den Reunionskammern Frankreich anweisen mochte, hat in seinen Beiträgen, natürlich nur mechanisch und ohne jede tiefere Einsicht, erwiesen, wie stark Babylonien mit Juden belegt war. Bis auf Weiteres suche ich den Grund des bei den Mandäern so ausgibigen Judenhasses in einer durch die Juden vorgenommenen Aussaugung des Landes, welche mit der Helotisierung der eingeborenen Bevölkerung Hand in Hand gegangen sein wird. Es ist eben aller Orten dieselbe Geschichte. Wann fallen solche Vorgänge? Wüßten wir es, so wären wir einen Schritt weiter in unserer Erkenntnis der Zeit, in welcher Sidrâ rabbâ verfaßt ist.

Ich komme nun auf die in den mandäischen Schriften gegen die Kirche geübte Polemik. Auch sie kann mehr helfen als Brandt sich klar gemacht hat.

Die Christen graben einen תיגאר[1]) in die Erde, stehlen Wasser

1) Wegen תיגאר verweist Brandt 98[r] auf Noeldeke 51, der so schreibt: während in תיגארא »Wasserbecken« I 226, 7 = talm. תגרא, תינגרא aus pers. تنكير [Syr. wieder ܛܓܝܪܐ, das BA dem arab. طنجير gleichsetzt. Bis ins Türkische ist dies Wort als طنجره gedrungen. Vgl. noch Lagarde, Abh. 50f., dessen Erklärung des talm. Wortes nach dem hier gegebenen hinfällig wird] ... assimiliert ist.

Ich schrieb aaO.:

> ܛܓܝܪ oder ܛܓܝܪܐ BA 154[1] 153[1] wird mit dem arabischen تناكير Q 1 227_{21} (von C 1536 aus Eccl. 7_7 Lev. 2_7 7_9 A 2 76_{18} 163_{12} belegt) identisch sein, mit dem Cp 188 p. تنكيره verglichen hat. FS 1 295[2] läßt dies dasselbe sein wie طنجره: aus dem angeführten beit erhellt daß es ein topf ist, in dem man zb hühner kocht. türkisch? ܓ des syrischen wortes wird nicht ursprünglich sein, sonst hätte es dissimiliert werden müssen.

Ich habe also von einem talmudischen Worte mit keiner Sylbe gesprochen, noch weniger eine Erklärung desselben gegeben. Auch sonst ist es interessant, was ich 1866 schrieb, mit dem was Noeldeke 1875 druckte, zu vergleichen. Ich schrieb aaO 49_{20}:

> des talmud תגר Buxtorf 2564 ist [von ܛܓܪ = תגר] ganz verschieden, ich halte es für p تغار HQ 1 316 FS 1 277[1] MT 2351, dem a (angeblich modern) *տակառ* entspricht, von dem *տակառապետ* ἀρχιοινοχόος Gen. 40_1 .... *οἰνοχόος* Eccl. 2_8 abgeleitet wird.

In den armenischen Studien § 2179 belegte ich dann *տակառապետ* aus Moses Koren. 93_{25} und Patkanean JAP 1866 1 115. Bei Levy[2] 4 627 fehlt jenes תגר trotz Bechoroth 9[4]. Aruch in der Ausgabe des Elias Levita wie in der von 5277 schreibt תיגרא. In der persischen Uebersetzung von Ioh. 19_{29} Lucas 8_{16} [siehe Castle, Wheloc, Polyglotte] schwankt die Lesart zwischen اغار und تغار: Castles End-ی muß natürlich verschwinden.

Ich führe dies an, damit Brandt auch in rein sprachlichen Angelegenheiten das *νᾶφε καὶ μέμνασ' ἀπιστεῖν* zu beherzigen, damit er integros fontes adire lerne.

aus dem ›Jordan‹, dem Flußlaufe, kochen es, gießen es in den חיגאר, heißen Männer und Weiber hineinsteigen, baptizieren sie im Namen usw. Ich bedaure, über die Taufpraxis der syrischen Kirche mich nicht genügend unterrichten zu können, da meine Muße knapper denn je ist: schwerlich ist diese Art der Taufe auch in späteren Zeiten üblich gewesen: es wird mithin durch eine Untersuchung der syrischen Taufpraxis sich ein Anhalt für die Festsetzung der Epoche gewinnen lassen, in der die mandäischen Bücher geschrieben sind.

Ein Gleiches gilt den Anachoreten gegenüber, deren Missionseifer diese Bücher beklagen. Brandt hat (§ 79) gewis richtig nestorianische Sendboten erkannt: ich hätte gewünscht, daß er in der Schilderung dieser Leute nicht Neandern gefolgt wäre. Neander vermochte nichts zu verstehn was ihm in seine Schablone nicht paßte: ich bezweifele, daß er Vorlagen genug gehabt hat, um zu urtheilen: die Haupturkunden der Geschichte der Nestorianer sind noch nicht gedruckt. Die Mandäer sind doch kaum einwandfreie Zeugen — trotz alles am Ende meiner Reliquiae iuris und später in Kaysers Iacob von Edessa gesammelten Aberglaubens der syrischen Christen —, wenn sie sich als sachgemäß die von Brandt 143 gesammelten Berichte über die Eucharistie der Kirche aufbinden ließen. Jedenfalls hat der Missionseifer der Nestorianer einmal nachgelassen: wann dies geschehen ist, wäre zu ermitteln, um einen Terminus ante quem für die Abfassung der mandäischen Schriften zu gewinnen.

Ich möchte an das bisher Gesagte noch Einiges anknüpfen, was an und für sich hier ungesagt bleiben könnte: ich erbitte die Belehrung Kundigerer.

Brandt sieht § 61 im mandäischen פיהתא ›die syrische Bezeichnung der Hostie ܦܰܬܬܳܐ, welche ihrerseits eine Umwandlung von ܦܰܬܳܐ darstellt‹. Er kommt Seite 203 auf dieses פיהתא zurück. Aber ܦܬܐ erscheint in meiner BS 188_{16} [die Seitenzahlen sollen durch alle Bände laufen] als ܦܺܝܕܳܐ, und damit als Ableitung der Wurzel ܦܝܕ, von der ich in der Uebersicht 178_1 237_7 und in den Mittheilungen 4 17 אֵפֹד und ܦܶܕܳܐ hergeleitet habe: vgl. בת aus בדת Orientalia 2 10, עַת für עֵדֶת. פַּת *Bissen* wäre dann ein uraltes (semitisches) Cultuswort, und mutatis mutandis aus Iohannes 13_{27} zu erklären: *μετὰ τὸ ψωμίον, τότε εἰσῆλθεν εἰς ἐκεῖνον ὁ Σατανᾶς.* Ich bitte um den Nachweis der Stellen, in welchen ܦܺܝܕܳܐ = ܦܰܬܳܐ erscheint. Natürlich — auf Verdrehungen muß Ich ja stets gefaßt sein — behaupte ich nicht, daß diese Etymologie in den Zeiten noch im Bewußtsein der Juden lag, als ein Reisender um פַּת לֶחֶם ansprach.

Sodann bitte ich zur Weiterführung des in meinem Aufsatze über das Purimfest vorgelegten Beweisganges um eine Liste der Stellen,

in denen die Mandäer das (vgl. Norberg lexidion 184) aus Nöldekes[1]) Grammatik 59 ff. zu erklärende ܦܘܪܕܐ brauchen. Daß es mit فهر = فخر identisch ist (Purim 24 ff.), steht fest. Für das entsprechende ܦܘܪܣܐ hat mir GHoffmann brieflich (Mittheilungen 2 379) Assemani BO 3² 23 citiert, Noeldeke nennt ܦܘܪܣܐ mand. Gramm. § 91 *Mahl* aus Ephraim 3 524¹, ich selbst besitze (BS wird das ganze Stück bringen) aus Mus. Brit. 17103 1¹₁₈ von Samson ܚܕܬܐ ܦܘܪܣܐ ܕܝܠܗ ܐܘܫܠ ܐܘܫܒܐ.

Es kann für Herrn Pfarrer Brandt nicht schwer sein, eine vollständige Uebersetzung des Sidrâ und der Qolâstâ vorzulegen: ich bitte sehr, daß er es thue. Diese Uebersetzung wird — ich bin als ehrlicher Mann verbunden es auszusprechen — weniger Käufer finden, als ein Buch, das über den Mandaismus fertige, jederzeit nachsagbare und für die sogenannte Apologetik verwendbare Urtheile liefert, aber der Gang der Wissenschaft verlangt, daß man mit dem anhebe, was

1) Für Noeldeke, persische Studien 38 (422) ff. bemerke ich, daß die Gleichung hr hl = rt am letzten Ende aus meinem im Januar 1854 geschriebenen Hefte zur Urgeschichte der Armenier 1071 ff. stammt, wo σάρδις सार्दु Նաւասարդ mit سال, پهلو mit pereção und पार्श्व (»pehlewi wäre also nur persisch«) zusammengestellt, und دل كل پلنك genannt wird (jetzt auch Mittheilungen 2 25): daß die Gleichung ς = րς oder ςր = ꙟ in eben jenem Hefte 1113 angesetzt, und von dem Herrn Noeldeke nahe befreundeten Herrn Hübschmann (aus dem deutschen Gelehrtenleben 94$_{21}$) »das berühmte Lagardesche Gesetz« genannt worden ist. Es ist kaum nöthig, mich auf diese, von mir, weil ich mich an der Größe ihres Giltigkeitsbereichs freue, oft angewandten Gesetze, die Ich gefunden, aufmerksam zu machen: sie werden auch in dem Aufsatze über Purim benutzt, und haben mir z. B. die Gleichungen շահապ = σατράπης, Ἀρτάγνης = Wahagn geliefert, die doch immer etwas werth sind. فروهر steht nicht nur an der von mir angeführten Stelle des Burhân, sondern auch in Olshausens fragments 5$_{18}$ 7$_{17}$, während انهوما und بهان in diesen Fragments nicht erscheinen, sondern هورمزد = Ὡρομάζδης: es ist also wirklich im Gebrauche gewesen. Ich sehe keinen Grund zu bezweifeln, daß frawahr in frôhr habe zusammengezogen werden können, und aus hr ist har geworden, wie aus kšatra šahr oder šâr und aus šahr šæhær wurde. Selbstverständlich gebe ich فروهر auf, sowie mir nachgewiesen wird, daß — trotz der drei von mir gegebenen Beläge — es nicht in der Sprache des Lebens umgelaufen ist: mein Beweis, daß Pûrîm ein persisches Fest, und ein Allerseelenfest ist, wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß sich herausstellt, der Name فهر = فور stamme aus dem Semitischen oder sonst wo her. Es wäre dann mit فهر und فروهر dasselbe geschehen, was mit miššîḥâ und mašîaḥ, was mit ܡܥܪܐ und مغارة geschehen ist, Uebersicht 93 ff. Symmicta 2 91 ff. Wußte man, ehe ich die Texte meiner persischen Studien druckte, daß nach DQamḥî lebende Juden Persiens in ihrer Umgangssprache awestische Vokabeln gebraucht haben, die in der klassischen Sprache Persiens nicht mehr vorhanden sind? Uebrigens sind meine Ausdrücke in dem Aufsatze über Purim so zurückhaltend und vorsichtig wie möglich, und geben zu irgend welcher Erregung nur Auserwählten Anlaß.

der Anfang ist. Diese Uebersetzung wird die Mandäer als große Dichter kennen lehren, als Epiker, als Nachkommen der Leute, denen wir den assyrischen Bericht über die Fluth danken.

Ich wünschte sehr, daß eine Ausgabe des Urtexts dieser Uebersetzung vorhergienge: denn Petermanns Leistung ist sehr unbequem zu brauchen, und jeder der sie brauchen will, muß sich eigentlich eine eigene Ausgabe im Manuskript zurecht machen: was der gefeierte Akademiker, der auf der Welt Gottes nichts zu thun hatte, dem die Pariser Codices zu Berlin in seinem eignen Zimmer Jahrelang zur Verfügung standen, der als Tagesgröße und als ein den Gewalten nie unbequemer Biedermann nur auf den Knopf zu drücken brauchte, um die etwa 1500 Mark zu erhalten, welche zu einem Abdrucke in hebräischer Schrift 1867 à fond perdu zugeschossen werden mußten, was dieser — übrigens persönlich wohlhabende — Petermann geliefert, ist ohne Noth ungenügend.

Auch ein Wörterbuch, oder noch besser eine Concordanz, ist erforderlich. Das Exemplar von Norbergs Lexidion, das der göttinger Bibliothek gehört, ist von einem der so häufigen, in Deutschland leider noch nicht durch Ausschließung bestraften dummen Jungen (Symmicta 1 131) ab und zu bereichert worden, ohne daß ich wesentlichen Nutzen aus dessen Kalligraphie zu ziehen wüßte. Der Wortschatz ist im höchsten Grade interessant, und den Semitisten unbekannt.

Aus Brandts Widmung schließe ich, daß er ein Enkel Iohann Heinrich Wicherns ist. Als es sich Ende 1857 für mich darum handelte, die in Hamburg aufbewahrte Abschrift des Titus von Bostra zu erhalten (der Archetypus hat sich Ostern 1885 im Vatican nicht finden lassen), und dies Schwierigkeiten machte — ich war ja nur Collaborator —, hat Wichern als Hamburger Bürger den Codex für sich kommen heißen, und ihn vertrauensvoll in meine Wohnung gegeben. Es soll mich freuen, wenn Wicherns Enkel in den vorstehenden Zeilen einen späten Dank für die Gutheit seines Großvaters sieht: ich glaubte aus der Erinnerung an jene Wohlthat Wicherns ein gewisses Recht herleiten zu dürfen, über Brandts Buch öffentlich das Wort zu nehmen, obwohl ich weniger sachverständig bin als Brandt selbst.

Paul de Lagarde.

Pischel, Rich., und **Geldner**, Karl F., Vedische Studien. II. Heft. Stuttgart (Kohlhammer) 1889. XXXVI und 200 S. gr. 8°. Preis M. 7,50.

Dem ersten Hefte der ›Vedischen Studien‹, welches ich an dieser Stelle 1889 p. 1 ff. besprochen habe, folgt ein zweites. Es ist noch reicher als sein Vorgänger an Untersuchungen zum Teil über die verwickeltesten Fragen der ṛgvedischen Exegese; daß die Verfasser, wo sie Schwierigkeiten auf ihrem Wege fanden, nie auch nur einen Schritt von demselben abgegangen sind, muß nachdrücklich und warm anerkannt werden. Ueberall ist, was sie bieten, anregend, oft zutreffend; nicht minder oft erleidet freilich, wie ich meine, ihr Scharfsinn das Schicksal — schon bei Gelegenheit des ersten Hefts habe ich dies hervorgehoben — durch einseitige Erwägung nur eines Teils der Materialien, nur einer Seite der Probleme in falsche Richtungen geführt zu werden.

An erster Stelle lenkt sich unser Interesse auf die Einleitung, in welcher P. und G. gemeinsam ihre Ansicht über die Methode der Vedaerklärung darlegen. Der Ṛgveda, dies ist einer der hervortretendsten Gedanken — er wird öfter wiederholt, als für aufmerksamere Leser nötig wäre — ist kein indogermanisches, auch kein arisches, sondern ein indisches Buch. Wie kommt es nur, daß Geldner S. 141 die Saramâ durch die Rañhâ schwimmen läßt — in einem indischen Buche? Der kleine Lapsus ist doch charakteristisch. Man könnte mit ähnlichem Recht, wie es jenem Satze zukommt, auch sagen, daß die vedische Sprache nicht die arische oder die indogermanische Sprache ist. Gewis buchstäblich wahr, und ebenso gewis doch nur eine Seite des wahren Sachverhalts. Wir werden hier auf ein zweites Hauptthema der Pischel-Geldnerschen Einleitung geführt: den Dualismus, in welchem die beiden Forscher beständig die ›philologische‹ und die ›linguistische‹ Methode erscheinen lassen. ›Wir erstreben im Gebiete der Exegese eine sachliche Scheidung der Begriffe Philologie und Linguistik‹, wird S. XVIII gesagt. Daß auch die Linguistik für den Vedaforscher ›ein wichtiges und unentbehrliches Hilfsmittel‹ ist, erkennen die Verff. an (S. XVIII), aber dies Anerkenntnis bleibt doch mehr theoretisch; es wird davon als von einem Unglück gesprochen, daß unter Mitschuld Roths der Ṛgveda ›in die Hände der Linguisten gefallen‹ sei (S. XVII); es wird Bartholomae ›linguistische Verdunkelung des Sachverhalts‹ vorgeworfen (S. XXX). Eine Gegenrechnung zu Lasten der ›philologischen‹ Vedaforschung aufzustellen, wäre vielleicht nicht allzu schwer. Auch im vorliegenden Heft hätte an mancher Stelle einige Rücksicht auf die Gesichtspunkte, welche von den bösen Linguisten herstammen, nicht geschadet. Vielleicht hätte Pischel z. B. ein so erstaunliches Dictum

wie ›*pûr* (formell = πῦρ)‹ (S. 185) oder seine Argumentation (S. 192) dafür, daß die erste Sylbe von *pā̃nti* den Circumflex gehabt haben müsse — weil dieselbe nämlich in griechische Buchstaben übertragen *πᾶντι lauten würde — unterdrückt. Vielleicht hätte er sich doch bedacht, aus der schönen und evident richtigen Entdeckung von Bezzenberger und Sievers über den Zusammenhang der vedischen Vocalzerdehnung (*-âm* des Gen. pl. annäherungsweise = *-aam*) mit dem Circumflex einen Einwand gegen die von mir und Andern befürworteten Zerdehnungen *giirbhiḥ*, *puurbhiḥ* u. dgl. herzuleiten (S. 185), da in jenen Worten ›die Vokale *î* und *û* nie den Accent trugen‹. Er hätte sich klar gemacht, daß die Tonbewegung des Circumflex in tieftonigen Sylben so gut wie in hochtonigen vorkommt (vgl. Brugmann Grundriß I S. 533, Griech. Grammatik 2te Aufl. S. 82), und so wäre er doch vielleicht bedenklich dagegen geworden, den Vedatext da, wo überliefertes *gîrbhiḥ* dreisylbig gelesen werden muß, mit einer Form wie *girā̃bhiḥ* auszustatten: ein Verfahren, welches man bei zusammenhängender Erwägung der Lage des Problems schwerlich von der S. XII so gerecht verurteilten Konjekturenmacherei ›ohne eingehenderen Indicienbeweis und ohne philologische Technik‹ sehr verschieden finden wird.

Aber ich verliere mich in Einzelheiten. Ich kehre zu jenem Satz Pischel-Geldners, welcher eine ›sachliche Scheidung der Begriffe Philologie und Linguistik‹ verlangt, zurück, um ihm meinerseits die Forderung einer so engen Verbindung, eines so vollständigen Sichdurchdringens philologischer und linguistischer Forschung — ist das überhaupt, *paramârthatas* angesehen, zweierlei? — in der Vedaexegese gegenüberzustellen, wie dies nur erreicht werden kann. Jenseits und neben dem Wortschatz, den Formensystemen der vedischen Sprache liegen, von ihnen aus in gesetzmäßiger Richtung, Wortschatz und Formensysteme verwandter Sprachen; andrerseits liegt diesseits vom Veda die gesamte übrige Litteratur Indiens. Zur Lösung der Probleme des Veda werden sich bald auf jenem, bald auf diesem Gebiet, oft auf beiden die Anhaltspunkte darbieten. Fragestellungen, welche durch linguistische Betrachtungen hervorgerufen sind, werden in philologische Fragen umschlagen und umgekehrt, oder die Gleichungen so zu sagen, aus deren Kombination die unbekannten Werte des Veda zu ermitteln sind, werden zum Teil linguistischer, zum Teil philologischer Natur sein. Und da sollten wir, geleitet möglicherweise von Verstimmungen über gewisse linguistische Misgriffe oder Einseitigkeiten, darauf verzichten, unser Ideal allein in einer Forschungsweise zu erkennen, welche von allen Seiten für die Lösung der Probleme jedes erreichbare Mittel herbeizuziehen

weiß? Es ist dafür gesorgt, daß die Grenzen menschlicher Arbeitskraft die Verwirklichung eines solchen Ideals in weiteste, vielleicht in unerreichbare Ferne rücken, aber das Ziel darf doch darum, weil wir von ihm fern sind, nicht aufhören, unser Ziel zu sein.

Man würde das hier Gesagte misverstehn, wollte man daraus eine ablehnende oder auch nur gleichgiltige Stellungnahme zu einer Forderung Pischel-Geldners herauslesen, deren nachdrückliche Hervorhebung den beiden Forschern auf das wärmste gedankt sei. ›Das gesammte indische Alterthum kann und muß der vedischen Exegese dienstbar gemacht werden‹ (S. XXX). Wo der Veda nicht aus sich selbst erklärt werden kann, ›muß die Sprache und Litteratur des klassischen Sanskrit in die Lücke treten. Selbst[1]) das Pâli und Prâkrit darf der Vedist von Fach nicht ungestraft ignorieren‹ (S. XXXI). Die Sache sollte so selbstverständlich sein, wie es selbstverständlich ist, daß man die Zwölftafelfragmente nicht ohne Gaius und die Digesten erklären kann. Aber wie die Dinge thatsächlich liegen, ist eine derartige Mahnung durchaus am Platz. Man sehe, wie Pischel S. 234 aus zwei Stellen des Śiśupâlavadha die schlagend richtige Erklärung der bisher durchweg misverstandenen vedischen Ausdrücke, welche sich auf Fesselung der Pferde beziehen (*dâman, saṃdâna, páḍbîśa*) gewinnt. Ich begnüge mich mit der Erwähnung eines solchen Details; das Buch ist reich an derartigen glücklichen Bemerkungen; im Einzelnen und im Ganzen bezeichnet es gegenüber dem Standpunkt etwa von Zimmers Altindischem Leben eine wesentliche Vertiefung der Forschung. Hätten nur P. und G. es sich angelegen sein lassen, auch den Einschränkungen, welche ihre an sich so berechtigte Auffassungsweise verlangt, gerecht zu werden. Durchaus den richtigen Ton trifft G. S. 269: ›Wie vieles, das angeblich modern ist, hören wir nicht schon im Veda, wenn auch nur leise, anklingen?‹ Sehr viel zutreffender, als wenn, wie an vielen Stellen des Buches geschieht, der ṛgvedische Kulturzustand mit dem etwa durch das Mahâbhârata repräsentierten nahezu identificiert wird, wenn dem Indien des Ṛv. Städte zugeschrieben werden mit einer durchaus unzureichenden Begründung (S. XXII fg.), oder vollends die Kenntnis der Schreibkunst ohne ein einziges Wort der Begründung (S. XXIII). Vor Allem aber führt die Neigung, den Ṛv. und das spätere Indien zu eng an einander zu rücken, die beiden Forscher meines Erachtens zu entschiedener Ueberschätzung der Commentatorenerklärungen. Ich unterlasse es hier auf die alte Streitfrage über den Wert oder die Wert-

1) Warum ›selbst‹? Die Pâlilitteratur steht dem Veda in vielen Beziehungen näher, als die des klassischen Sanskrit.

losigkeit des Sâyaṇa im Allgemeinen einzugehn; vielmehr wende ich mich sogleich dazu, in der Erörterung einer einzelnen von Pischel behandelten Stelle meine von der seinen abweichende Auffassungsweise zu exemplificieren.

Es handelt sich um VIII, 45, 5 (S. 310 f.). Die Rede ist von Indras Mutter und dem Kind Indra:

práti tvâ Ṣavasī́ vadad
girā́v ápso ná yodhishat |
yás te ṣatrutvám âcaké ||

Dazu Sâyaṇa: *sa girau parvate 'pso na darṣanīyo gaja iva yodhishat yodhayati.* Die früheren Erklärungen von *ápsas* schwanken zwischen den Bedeutungen ›Stirn‹, ›Gesicht‹, ›Busen‹; Roth, der ›Wange‹ gab, bemerkte, daß auch ein anderer Teil des Vorderkörpers gemeint sein könne. Pischel, der das Wort eingehend erörtert, gelangt zu der Bedeutung ›Leib‹, dann ›Vorderleib‹; das Wort konnte nach ihm speciell vom unteren Teile desselben wie vom oberen (= Brust) gebraucht werden. Ich adoptiere der Kürze wegen Pischels Uebersetzung ›Leib‹, ›Brust‹; die genaue Fixierung der Bedeutung ist für die vorliegende Frage unwesentlich. An der citierten Stelle soll das Wort aber nach Pischel, wie Sâyaṇa erklärt, ›Elefant‹ bedeuten. Denn in zwei Handbüchern der Poetik, des Deveṣvara und des Amaracandra, begegnet unter den Vergleichen, durch welche man in der dichterischen Sprache einen Gegner als unbedeutend gegen sich selbst hinstellt, die Wendung: du willst als Elefant mit den Zähnen einen Berg umstürzen. Eben das soll der Ṛgveda mit den Worten *girā́v ápso ná yodhishat* sagen.

Ich bekenne, daß mich die Uebereinstimmung jener Autoren der Poetik mit der Erklärung des Sâyaṇa auf den ersten Blick blendete. Doch nur auf den ersten Blick. Bedenken genug drängen sich auf. Soll wirklich *ápsas* — ein Neutrum als Benennung des Elefanten[1])? — an der einen Stelle etwas so ganz andres bedeuten als an den andern? Wird nicht eine ähnliche Behandlung von Bedeutungen S. 139 Graßmann mit vollem Recht zum Vorwurf gemacht? Pischel sagt: „*ápsas* ›Körper‹ verhält sich zu *ápsas* ›Elefant‹ etwa wie *kâya* ›Körper‹ zu *mahâkâya* ›Elefant‹“. Verhält sich e t w a! Aber *mahâkâya* ist doch ein possessives Compositum. Und weiter: bei *yudh* steht sonst der Gegner, gegen welchen man kämpft, im Acc. oder Instr.; hier aber steht der L o c a t i v, welcher sonst auf die Frage antwortet, u m was gekämpft wird (Gaedicke 78; Delbrück

1) P. läßt die Möglichkeit eines Maskulinums *apsa* zu: das wäre dann ein neues Wort, zu dem doch erst zu greifen ist, wenn sich zeigt, daß sich mit dem altbekannten nicht ausreichen läßt.

Syntax 119. 131. 174). Zu dem allen kommt, daß, wenn man auch Roth in seiner — übrigens schon von ihm selbst mit ausdrücklichen Einschränkungen versehenen — Läugnung der Existenz des Elefanten in der ṛgvedischen Welt nicht ganz folgen wird, doch die Poesie des Ṛgveda in keinem Fall von der Vorliebe der späteren indischen Dichtung für die hundert- und tausendfache Verwendung des Elefanten in Vergleichen und bildlichen Ausdrücken aller Art etwas weiß; wer nicht auf Unterscheidung des ṛgvedischen und des späteren Vorstellungskreises überhaupt verzichtet — welchem Verzicht sich allerdings eben unsere beiden Forscher bedenklich annähern —, wird sich dem Eindruck nicht entziehen, daß das Gleichnis von dem Berg und dem Elefanten recht sehr nach der jüngeren indischen Poesie, aber sehr viel weniger nach dem Ṛgveda schmeckt. Und endlich Sâyaṇas Zeugnis? Daß dasselbe auf direkter Tradition aus einer Zeit beruht, wo das Wort *ápsas* ›Elefant‹ noch lebte, wird wohl auch P. nicht behaupten. Ihm oder seinem Gewährsmann schwebten offenbar Materialien aus der späteren Poesie oder Poetik wie die von P. herangezogenen vor. So schloß er auf die Bedeutung des vedischen Wortes. Natürlich kann der Schluß falsch sein.

Nach dem allen scheint mir, daß die Grundlage, auf welcher P.s Erklärung von *ápsas* in VIII, 45, 5 ruht, doch weniger sicher ist, als der Ton absoluter Gewisheit, mit welchem P. sie vorträgt. Wir unsrerseits aber werden es für ein kategorisches Gebot der Methode halten, zu versuchen — was überhaupt nicht versucht zu haben wir P. zum Vorwurf machen müssen — ob die an den übrigen Stellen vorliegende Bedeutung von *ápsas* nicht auch für die unsrige genügt [1]). Wir leiten diese Erwägung damit ein, daß wir den von P. beigebrachten Wendungen vom Berg und Elefanten ein paar andere aus der buddhistischen Litteratur an die Seite stellen, welche einen hoffnungslosen Angriff mit dem Angriff auf einen Berg oder Aehnlichem vergleichen:

Suttanipâta 448 (= Saṃy. Nikâya vol. I p. 124):
kâko va selam âsajja.

Saṃy. Nikâya vol. I p. 127:
bâlâ kumudanâḷehi pabbatam abhimatthata
giriṃ nakhena khaṇatha .... (vgl. Jâtaka vol. IV p. 383)
selaṃ va siras' ûhacca ....
khâṇuṃ va urasâsajja

Lalita Vist. p. 392 ed. Calc.:
girikûṭam âsâdya nivartate ṣaraḥ.

Ich gebe, was mir auf den ersten Anlauf in die Hand fällt; mehr

1) Daß sie genügt, ist auch die Ansicht von Roth (Pet. WB.), der aber Weiteres über seine Auffassung des Verses, so viel ich weiß, nirgends gesagt hat.

beizubringen wäre leicht genug. Aber schon diese Stellen — sie stehn wohl alle dem Ṛgveda zeitlich näher als die von P. beigebrachten — zeigen hinreichend, daß das Gleichnis mit dem Berge in den allerverschiedensten Formen auftreten konnte. Und zwei der hier begegnenden Wendungen (*selaṃ va siras' ûhacca*, *khâṇuṃ va urasâsajja*) liegen in der Richtung eben der Vorstellung, welche in unserm Ṛgvers bei Annahme der sonst anerkannten Bedeutung von *ápsas* enthalten gewesen sein muß: wer gegen Indra kämpft, ist dem Mann gleich, der mit der Stirn, oder der Brust, oder wie man sonst über *ápsas* denken mag, gegen einen Felsen rennt. Ich übersetze also: ›Zu dir sprach Ṣavasî: wie gegen den Berg die Brust (schmetternd) wird kämpfen, wer mit dir Feindschaft sucht‹. Ich habe das Anakoluth durch ein eingeklammertes Verbum überbrückt; die Konstruktion wird so zu erklären sein, daß die Vergleichung ›wie die Brust gegen den Berg‹ nicht auf das dastehende Verbum *yodhishat*, sondern auf einen durch den Zusammenhang implicierten Gedanken ›er wird sich an dir zerschmettern‹ bezogen wird. Ueber derartige Anakoluthe in Vergleichungen ist es überflüssig, nach den meisterhaften Ausführungen Bergaignes, Mélanges Renier 88—92, Weiteres zu sagen.

Wir wenden uns dazu, an einigen weiteren Stellen die von P. und G. vorgelegten Untersuchungen zu prüfen. Wir glauben charakteristische Schwächen der Methode, die uns im ersten Heft entgegentraten, hier ganz ähnlich wiederkehren zu sehen: vor Allem die Neigung, einen beliebig sich darbietenden Ausgangspunkt der Untersuchung zu ergreifen und wie von ihm aus die Sache erscheint, so sie zu betrachten. Die danebenliegenden Möglichkeiten zu überschauen, die bekannten Punkte, von welchen aus den unbekannten ihre Lage zugewiesen werden müßte, in einiger Vollständigkeit zu ermitteln, läßt sich die vorwärts stürmende Untersuchung keine Zeit.

An Geldners Besprechung des Worts *vṛjána* (S. 139 ff.) sei es uns gestattet, dies zu veranschaulichen.

Den Ausgangspunkt findet G. in I, 173, 6. Indras Größe wird verherrlicht:

sáṃ vivya 'Indro vṛjánaṃ ná bhū́mâ
bhárti svadhā́vâñ opaṣám iva dyā́m.

Unter den Belegen für *vṛjána* nimmt dieser Vers eine Sonderstellung ein, während andere Stellen sich in größerer Zahl zu kompakten Gruppen ordnen. Auszugehn von dem Vereinzelten wird, insonderheit wo dasselbe so vieldeutig ist wie in diesem Fall, von vornherein als bedenklich erscheinen. Man stelle sich etwa vor, daß die Bedeutung von *paraṣú* unbekannt wäre und man auf den Einfall

käme, bei ihrer Ermittlung die Worte VI, 3, 4 *vijéhamânaḥ paraşúr ná jihvā̂m* zu Grunde zu legen. G. freilich weiß von vorn herein der Unbestimmtheit von I, 173, 6 sehr schnell Herr zu werden. *sam-vyâ*, sagt er, ist der Gegensatz zu *vi-tan* (II, 38, 4). *vi-tan* aber wird sonst mit Vorliebe von dem Ausspannen der Fangnetze gebraucht. Also ergibt sich, daß *vṛjána* — nach Roth ›Umhegung‹, ›geschlossene Niederlassung‹ — in der That vielmehr ›Fangnetz‹ bedeutet. Kurz und bündig genug. G. unterläßt ja nun nicht, diese Deutung dann an den übrigen Stellen zu prüfen: wenn nur dies Prüfen ein wirkliches Prüfen wäre. Wir bleiben zuerst bei den eben referierten Sätzen G.s, welche bei ihm die Grundlage für alles Uebrige bilden.

Ist *saṃ-vyâ* wirklich der Gegensatz zu *vi-tan*? II, 38, 4 soll das beweisen:

púnaḥ sám avyad vítataṃ váyantî
madhyā̂ kártor ny àdhâc chákma dhī̂raḥ.

Der Stelle ließe sich mit ebenso viel Recht oder Unrecht entnehmen, daß *saṃ-vyâ* der Gegensatz zu *vâ* (*ve*) ist. Man könnte auch auf mancherlei Anderes kommen. Muß es erst gesagt werden, daß es nicht genügt, die eine Stelle mit dem exegetischen Zauberstab zu berühren, sondern daß die Materialien für *vyâ* und *saṃ-vyâ* vollständig zu überblicken nötig ist? Böhtlingk-Roth zeigen dazu den Weg; was sie beibringen, scheint mir keinen Zweifel daran zu lassen, daß *saṃ-vyâ* heißt ›verhüllen‹, med. ›sich hüllen‹ in ein Gewand oder dgl. (vgl. Delbrück Syntax 254). So ist II, 17, 4 *támâṃsi ... sám avyayat* (von Indra) so viel wie *ágûhat támaḥ* II, 24, 3 (cf. I, 86, 10; II, 40, 2; VII, 80, 2). Und an unsrer Stelle II, 38, 4: ›die das aufgezogene (Gewebe) webt, verhüllt dasselbe wieder[1]‹. Werden wir bei dieser Sachlage wirklich daraus, daß *saṃ-vyâ* (act.) hier zufälligerweise *vitatam* als Objekt hat, und daß *vi-tan* an andern Stellen — irre ich nicht, handelt es sich dabei gar nicht einmal um ṛgvedische; im Ṛv. erscheinen bei *vi-tan* eine Menge andre Objekte — öfters auf Fangnetze bezogen wird, zu schließen wagen, daß *vṛjána*, als Objekt zu *saṃ-vyâ* (med.) in I, 173, 6, ein Fangnetz

1) Warum nicht eine menschliche Weberin, wie es ›Siebenzig Lieder‹ S. 46 verstanden wird? In den Zusammenhang, daß auf Savitars Geheiß alle Bewegung und Thätigkeit ruht, kann doch nichts besser passen. G. denkt an die Göttin Nacht, welche er Penelopenarbeit thun läßt. Aber es handelt sich dem Zusammenhang nach offenbar darum, daß die Arbeit ruht, nicht daß sie durch neue Arbeit rückgängig gemacht wird. Zu meiner Auffassung von *saṃ-vyâ* würde übrigens auch die Göttin Nacht durchaus passen; sie hüllt ihr Gewebe der Finsternis ein, d. h. sie macht dem Morgen Platz.

ist? Und werden wir in einem solchen Schluß eine hinreichende Grundlage der Untersuchung zu besitzen glauben, um gegen die Mengen von Stellen, an denen mit der Bedeutung ›Fangnetz‹ oder Aehnlichem für *vṛjána* offenbar nichts anzufangen ist, zu exegetischen Zwangsmaßregeln zu greifen?

Wir kommen später auf I, 173, 6 zurück und werfen jetzt einen Blick auf die Bestätigungen, welche G. für seinen Bedeutungsansatz beibringt. ›Eine dialektische Nebenform‹ von *vṛj* soll *vlag* sein, in *abhivlágya, abhivlaṅgá* I, 133, 1. 2. 4 vorliegend; *abhivlaṅgá* aber (›*abhivlaṅgaír apā̆vapaḥ*‹‹) soll ›Fangnetz‹ bedeuten. Letzteres ist möglich, aber — man ziehe außer Av. VIII, 8, 5 auch die weiteren Belege für *apa-vap* in Betracht — doch eben nur möglich. Lautlich aber ist die Zusammenstellung zweier Wurzeln, die in der Abstufung *vlaṅg-vlag* (nasalische Wurzel!) und *varj-vṛj* vorliegen, doch nichts weniger als verführerisch.

Ferner paßt, sagt G., die Bedeutung ›Fangnetz‹ für *vṛjána* noch an einer Reihe von Stellen vorzüglich: so VI, 11, 6 *áti srasema vṛjánaṃ nā̆ṃhaḥ*; X, 27, 5. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß ›Fangnetz‹ hier nur einer von vielen möglichen Begriffen ist. Wir müssen aber diesen wenigen Fällen, in welchen ›Fangnetz‹ in der That passen würde, eine Gegenrechnung gegenüber stellen. Untersuchen wir die Verbindungen, in welchen Worte auftreten, für welche eine ähnliche Bedeutung wie die von G. für *vṛjána* angenommene gesichert ist. *pā̆ṣa* ist an sieben Stellen unter zehn mit Formen von *muc* (*pra-muc* etc.) verbunden; an einer achten steht *ví ṣrathâya* (neuntens und zehntens: *áti yesham* [*pā̆ṣân*] und *âré pā̆ṣâḥ*); an einigen dieser Stellen erscheint zugleich *vi-çṛt* und auch *bandh*. Aehnlich bei *nidhā̆* an einer von zwei Stellen *muc*; die andre lautet *gṛbhṇā̆ti ripúṃ nidháyâ nidhā̆patiḥ*. Wie kommt es, daß diese für *pā̆ṣa* und *nidhā̆* in so hohem Grade charakteristischen Verba bei *vṛjána*, wenn dies ›Fangschlinge‹ bedeutet, nicht auch erscheinen? Wenn Varuṇa, wie Geldner S. 142 meint, VI, 68, 3[1]) mit den *vṛjána* in demselben Sinn in Verbindung gebracht wird, wie so häufig von den *pā̆ṣa* des Varuṇa die Rede ist, warum findet sich keine An-

1) Die Stelle enthält eine Gegenüberstellung von Indra und Varuṇa: *vájreṇânyáḥ ṣávasâ hánti vṛtrám sishakty anyó vṛjáneshu vípraḥ*. Nach G. soll hier die offene Kampfweise des Indra, die hinterhaltige, mit Fangschlingen arbeitende des Varuṇa gegenüber gestellt sein. Man vergleiche nun etwa VII, 83, 9 *vṛtrā̂'ṇy anyáḥ samithéshu jíghnate vratâ'ny anyó abhí rakshate sádâ*; VII, 85, 3 *kṛshṭī̆r anyó dhâráyati práviktâ vṛtrâ'ṇy anyó apratī̆ni hanti*. Warum berücksichtigt G. solche Stellen nicht, um VI, 68, 3 im Sinn der vedischen Anschauungen über den Wesensunterschied der beiden Götter zu erklären?

rufung an ihn, daß er den Frommen von seinen *vṛjána*, den unteren, mittleren und oberen löse? Warum nichts Aehnliches? Es soll nicht geläugnet werden, daß zu den Faktoren, die das Vorkommen und Nichtvorkommen einer Ausdrucksweise bestimmen können, auch die Caprice des Zufalls gehört: aber der Zufall, den man hier annehmen müßte, gienge in der That etwas weit, und jedenfalls kann für eine Untersuchung, welche die Bedeutung eines Worts aus den Zusammenhängen, in denen es erscheint, zu ermitteln sucht, nichts weniger empfehlend sein, als wenn sie sich hinter den undurchdringlichen Schleier eines solchen Zufalls zurückzuziehen genötigt ist.

Wir kommen zu Geldners ›metaphorischer Bedeutung von *vṛjána*‹ (S. 144 ff.). Das Wort soll an einer Reihe von Stellen das Opfer bezeichnen. Das Opfer ist nämlich dem vedischen Sänger ein Fanggarn oder eine Falle, ›mit welcher man, wie mit Speck die Mäuse, so mit Ghṛta, Soma und Gebet die Götter fängt‹ — ein Bild, an welchem ›nur derjenige Anstoß nehmen wird, welcher noch in dem falschen Idealismus, den die Jugendzeit vedischer Exegese im Gefolge hatte, befangen ist‹ (S. 145). In G. ist in der That das Bedürfnis überaus lebhaft diesem Idealismus entgegenzuarbeiten, mit den Anschauungen zu brechen, welche uns die vedischen Inder ›in dem trügerischen Gewand eines Mitteleuropäers vorführen, statt in dem echter Orientalen, die sie wirklich sind‹ (ebend.). Sein realistischer Blick entdeckt im Veda nicht viel Besseres als Hetärenpack und Pfaffenpack: Pfaffen, die mit ihren Kniffen die eignen Lohnherren wie die Götter ›hereinlegen‹ und die nur, weil sie wittern, daß Varuṇa doch noch listiger ist als sie, durch die blasse Furcht vor eignem Hereinfall sich jene Bekenntnisse ihrer Sünde entlocken lassen, welche idealistischen Lesern von innerem ethischen Trieb eingegeben scheinen (vgl. S. 142). Ohne Zweifel wird auch die Mode dieser Vedaauffassung vorübergehn, vielleicht am schnellsten bei einem so ernstlichen Forscher wie G. — Doch ich komme von *vṛjána* ab. Mir scheinen Stellen, wie sie sich in der That gelegentlich finden, an denen der Priester als dem Gott nachstellend gedacht wird wie der Jäger dem Wild u. dgl., doch absolut nicht hinreichend, um eine solche Aequivalenz der Begriffe ›Opfer‹ und ›Fangnetz‹ oder ›listiger Anschlag‹, die Bezeichnung des Soma als ›Wächters‹ oder ›Königs des listigen Anschlags‹ u. dgl. mehr irgend glaublich erscheinen zu lassen[1]). Ausdrücke wie *vṛjánasya rā́jā* oder *vṛjánasya gopā́ḥ* las-

1) Man betrachte etwa die Materialien, die Bergaigne II, 225 ff. gesammelt hat: dieselben lassen die vedischen Vorstellungen über das Verhältnis von Gott und Mensch und über die Rolle des Opfers in wesentlich anderem Licht erscheinen, als sich die Dinge bei G. ausnehmen.

sen nur allzu viele Möglichkeiten für die Deutung von *vr̥jána*: warum lesen wir aber, wenn Geldner Recht hat, nirgends unzweideutige Wendungen etwa der folgenden Art: Indra, mit diesem *vr̥jána* fangen wir dich ein wie der Vogelfänger den Vogel? Es muß übrigens auch behauptet werden, daß G. die Vorstellung vom Fang der Götter — die ich, wie bemerkt, an sich dem Veda keineswegs abspreche — in eine Anzahl von Stellen hineinträgt, die mit ihr nichts zu thun haben. I, 134, 6 wird, meine ich, zu übersetzen sein: »Dir, o Vâyu, gebührt hinter keinem Andern, als dem Ersten [1]) der Trunk von diesen unsern Somas, der Trunk von diesen gepreßten. Und auch bei den wettrufenden (?) Gauen, die (das Barhis) gestreut haben, lassen alle Kühe dir Opfermilch strömen; Ghee und Opfermilch lassen sie strömen«. Man vergleiche, was G. S. 144 aus dem Vers macht. Mir scheint es, so sehr ich anerkenne, daß wir an tausend Stellen himmelweit von einem auch nur halbwegs sichern Verständnis des Veda entfernt sind, durchaus nicht in der Ordnung, wenn über einen so einfachen Vers wie diesen [2]) Meinungsverschiedenheiten bestehn: mögen Kenner entscheiden, welche Uebersetzung die unbefangene ist. Nicht minder scheint mir V, 54, 12 von G. (S. 148) misverstanden zu sein; *sám ácyanta vr̥jánâtitvishanta yát* (von den Maruts) gehört meines Erachtens mit den Stellen zusammen, die von dem Erzittern, Erschüttertwerden, Sichniederbeugen alles Festen beim Ansturm der Maruts sprechen (Bergaigne II, 374); *svárantì ghóshaṃ vítatam r̥tâyávaḥ* heißt nicht: »die Priester brüllen ihr (als Fangnetz) ausgespanntes Geschrei«; die Brüllenden sind die Maruts (Bergaigne II, 373 f.) [3]), und wenn ihr Geschrei sich durch die Räume hin ausbreitet (*vítata*), so hat das mit dem Fangnetz nichts zu thun.

So finden wir, daß uns, was für *vr̥jána* als das Opferfangnetz angeführt wird, unter den Händen zerrinnt. Es bleibt uns übrig, unsre eigne Ansicht über das Wort darzulegen. Dieselbe stimmt mit der des Pet. Wörterbuchs überein; daß wir uns nicht damit begnügen kurzweg auf dasselbe zu verweisen, wird durch die Rücksicht auf Geldners abweichende Methode und Resultate gerechtfertigt sein.

Wir halten es nicht für richtig, wie G., von einer angeblichen

1) Nicht »unter diesen Somas zu allererst unsern Trank«. Das »zuerst« (*prathamáḥ, ápûrvyaḥ*) bezieht sich auf Vâyu, nicht auf »unsern Soma«. Vâyu geht beim Somatrank den andern Göttern voran (ZDMG. 39, 55 A. 1).

2) Ich nehme nur das *ἅπαξ λεγόμενον vihútmatînâm* und die zwar wahrscheinliche, aber immerhin nicht beweisbare Ergänzung des Objekts Barhis zu *vavarjúshîṇâm* aus.

3) Wie hier *sváranti*, so wird in demselben Lied (V. 8) *ásvaran* von ihnen gesagt; vgl. VIII, 13, 28.

Grundbedeutung des Worts auszugehn; wir fragen zunächst nach der Hauptbedeutung oder einer der Hauptbedeutungen.

Eine große Reihe von Stellen vereinigt sich, auf eine Bedeutung von *vṛjána* hinzuweisen, welche derjenigen von *víṣas* sehr nahe stehn muß: wobei wir es zunächst noch unbestimmt lassen, ob es sich um *víṣas* als Wohnsitze oder als Bewohner derselben handeln müßte.

Agni ist *mắnushe vṛjáne ... hitáḥ* I, 128, 7; von ihm heißt es ähnlich: *yám ṛtvíjo vṛjáne mắnushâsaḥ práyasvanta âyávo jĩjananta* I, 60, 3. Wo lassen die Parallelstellen den Agni »*hitá*« sein? Wo haben ihn die Âyus erzeugt? Zahlreiche Stellen antworten, dem Loc. *vṛjáne* unsrer Stellen entsprechend, mit dem Loc. *vikshú*: demselben Loc., der auch für das an der ersten der beiden angeführten Stellen mit *vṛjáne* verbundene Adj. *mắnusha* das häufigste Beziehungswort bildet[1]). Vgl. III, 5, 3 *ádhâyy agnír mắnushîshu vikshú*; I, 60, 4 (einen Vers nach der Zusammenstellung *vṛjáne mắnushâsaḥ*) *mắnusheshu ... vikshú*, II, 4, 3; IV, 6, 8 etc. etc. Der Zusammenstellung *vṛjáne... âyávo jĩjananta* entspricht *vikshú ... âyúshu* I, 58, 3[2]), *adadhur ... vikshv ắ yóḥ* II, 4, 2; *âyávo 'jananta vikshú* X, 7, 5.

Zweimal finden wir den Ausdruck *vṛjáne sárvavîrâḥ*, I, 51, 15; 105, 19: dazu vergleicht sich, aus derselben Liedersammlung wie die zweite dieser Stellen, I, 111, 2 *sárvavîrayâ viṣắ*. Verschiedene Götter heißen *vṛjánasya rắjâ* IX, 97, 10 (ähnlich *vṛjanyàsya rắjâ* IX, 97, 23) und *vṛjánasya gopắḥ*[3]) I, 91, 21; 101, 11[4]): in derselben Sammlung, welcher die letzte Stelle angehört, finden wir zweimal *viṣắṃ gopắḥ* (I, 94, 5; 96, 4), wie auch die Wendung *rắjâ viṣắm* häufig ist.

So sehen wir uns veranlaßt, eine Hauptbedeutung von *vṛjána* in der Nähe derjenigen von *víṣaḥ* zu suchen[5]). Haben wir uns nun

1) Wie *mắ'nushîshu vikshú* so ist auch *mắ'nushe jáne* häufig: dieselbe Vorstellung.

2) Man bemerke, daß diese Stelle wie die eng benachbarte aus I, 60 dem Nodhas-Abschnitt zugehört.

3) Dazu Stellen, die in andrer Form dasselbe ausdrücken, daß der Gott das *vṛjána* beschützt: I, 73, 2; IX, 87, 2.

4) Hier liegt nicht, wie gewöhnlich nach dem Padap. angenommen wird, ein Nom. pl. *gopắ'ḥ* vor, sondern der Instr. *gopắ'*, verbunden mit *índreṇa*.

5) Wir werden also ganz in die Nähe des avestischen *verezêna*, *varezâna* (altpers. *vardana* »Stadt«, neupers. *barzan* »Distrikt«) geführt. Die sich von selbst darbietende und, so viel ich sehe, bisher allgemein angenommene Zusammengehörigkeit dieser Worte mit *vṛjána* wird jetzt von G. geläugnet (S. 151) — leider ohne Angabe von Gründen. Ist sie doch richtig, woran ich kaum zweifle, so folgt, daß — wenn man nicht zur Annahme einer Vermischung der beiden Gut-

dabei an die Vorstellung von Wohnsitzen oder von den Bewohnern derselben zu halten? Offenbar an die erstere, die dann freilich gelegentlich, wie natürlich, in die zweite übergeht. Schon Stellen wie *asmín vṛjáne* I, 51, 15, *vṛjáne jánâsaḥ* I, 166, 14 sprechen mehr für die örtliche als für die persönliche Bedeutung. Vor Allem aber entscheidet, daß auch ohne alle Rücksicht auf menschliches Leben von Bezirken der Natur als *vṛjána* gesprochen wird: so V, 52, 7 *yé vâvṛdhánta pā́rthivâ yá urā́v antáriksha ā́, vṛjáne vâ nadī́nâṃ sadhásthe vâ mahó diváḥ*. Wir werden hier von der Gleichung *vṛjána* = *víṣaḥ* zu derjenigen *vṛjána* = *sadhástha* geführt, die sich mit besonderer Entschiedenheit auch I, 101, 8 in der Gegenüberstellung *yád vâ ... paramé sadhásthe yád vâvamé vṛjáne* ausprägt. Wie *sadhástha* Epitheta wie *úttara*, *paramá*, *ávara* zu sich nimmt, so wird *vṛjána* mit *ávara* und *avamá* verbunden, außer an der zuletzt angeführten Stelle noch II, 24, 11; IX, 96, 7. Daß nicht auch *paramá* erscheint, beruht nicht auf dem Begriff von *vṛjána*, sondern ist Zufall, wie X, 63, 15 zeigt: *svastí naḥ pathyā̀su dhánvasu, svasty àpsú vṛjáne svàrvati* — wo *vṛjáne svàrvati* eben nur eine Umschreibung für *svàr* ist.

An zwei Stellen erscheint *vṛjána* als etwas Hemmendes, Einschließendes (vgl. *εἴργω*): VI, 11, 6 *áti srasema vṛjánaṃ nā́ṃhaḥ*, X, 27, 5 *ná vā́ u mā́ṃ vṛjáne* (vielleicht *vṛjánâ* zu verbessern) *vârayante ná párvatâso yád ahám manasyé*. Hier scheint die Grundbedeutung erreicht zu sein. Das Wort heißt, meine ich: eingeschlossener Bezirk, Bezirk, Wohnstätte, resp. der Kreis der in einem begrenzten Bezirk Wohnenden. Genau so erklärt es das Pet. Wörterbuch. Auch hier wie so oft steht, was das *ἱερὸν μένος* Roths geschaffen, fester als manches exegetische Bauwerk von neuster Konstruktion.

Nur wenige Worte über die wichtigeren der bisher noch nicht erledigten Belegstellen. In Bezug auf I, 63, 3 *tváṃ Śúshṇaṃ vṛjáne pṛkshá âṇaú* etc. wird man sich, bis das Rätsel von *pṛkshá âṇaú* gelöst ist, bescheiden dürfen und müssen; ebenso muß V, 44, 1 einstweilen auf sich beruhen. Als verderbt scheint mir auszuscheiden III, 34, 6; VI, 35, 5. An der ersten Stelle lese ich mit Bergaigne *vṛjinéna*; an der zweiten liegt es nahe in *vṛjánam* das fehlende Verbum zu vermuten: also wohl *tám ā́ nûnáṃ vṛṇajam*. Vor Allem aber ist hier auf die Stelle zurückzukommen, von welcher wir ausgegangen

turalreihen seine Zuflucht nehmen will — das *j* von *vṛjána* als idg. g_1 aufzufassen, das Wort also von √*vṛj*, deren *j* mit *k*, *g* wechselt und die mit Recht zu got. *vairpan* gestellt wird, zu trennen ist. G. berührt die lautliche Seite der Frage überhaupt nicht und behandelt die Zusammengehörigkeit von *vṛjána* und *vṛj* als etwas Selbstverständliches. In der That empfiehlt sich dieselbe auch von Seiten der Bedeutung recht wenig.

sind, I, 173, 6. ›Indra hüllt sich in die Erde wie in ein *vṛjána*; er, der thut, was er will, trägt den Himmel wie einen Kopfputz‹. Ich glaube, daß, wenn man sich nicht mit Verlegenheitshypothesen begnügen will, nur zwei Möglichkeiten bleiben. Entweder *vṛjána* bedeutet irgend etwas in das man sich hüllt — ein Kleidungsstück, ein Stück der Waffenrüstung oder dgl. Oder wir haben ein Wort herzustellen, welches das bedeutet. An dem Verbum zu rühren, etwa mit Hülfe einer Konjektur wie *sáṃ vivyak* weiter kommen zu wollen, halte ich für verfehlt. Von den bezeichneten beiden Möglichkeiten aber ist die erste, wenn auch nicht vollkommen abzuweisen, doch wenig wahrscheinlich. Eine Bedeutung von *vṛjána*, wie wir sie brauchen, ließe sich mit den bekannten Bedeutungen des Worts allerdings vermitteln. Aber man muß Geldner (S. 139) doch darin Recht geben, daß die Annahme einer singulären Bedeutung für eine einzelne Stelle bei einem so häufig vorkommenden Wort durchaus bedenklich ist. Bleibt also die Frage, ob es gelingt für *vṛjánam* zu conjicieren. Ich bekenne keine andre Möglichkeit zu sehen, als eine dem Lautbestand nach ganz leichte, im Uebrigen aber sehr kühne, vielleicht allzu kühne Aenderung: *sáṃ vivya índro v ṛ́ s h a ṇ a ṃ ná bhū́mâ*: er umhüllt sich mit der Erde wie mit einem Stier(-fell). Wenn *go* Rindshaut und aus derselben geschnittene Riemen bezeichnen kann, wenn vom Pfeil, der mit Vogelfedern befiedert ist und eine Hornspitze trägt, gesagt wird, ›er kleidet sich in den Vogel; die Gazelle ist sein Zahn‹ (VI, 75, 11 *suparṇáṃ vaste mṛgó asya dántaḥ*), wenn es vom Soma, der durch das Sieb von Schafhaaren läuft, heißt: ›er läuft durch die Schafe‹, ›er wird von den Schafen gereinigt‹, von den Maruts (I 166, 10) gesagt ist, sie tragen Hirsche (*étâḥ*) um die Schultern und dgl. mehr, kann es dann nicht, wo das *ânaḍuhaṃ carma* gemeint ist, auch heißen ›er hüllt sich (in die Erde) wie in einen Stier‹? Wäre der Text so überliefert, würde er schwerlich Verdacht erregen: aber als Konjektur —? Nun, dieselbe sei ausgesprochen, um einen Andern zu einer besseren zu reizen. Wie es aber auch gelingen mag, das Rätsel dieser Stelle zu lösen, wir werden uns durch dieselbe in keinem Fall versuchen lassen dürfen, die gegebenen, breiten Fundamente der Erklärung von *vṛjána* zu verlassen, um auf der Grundlage eines Einfalls ein Gebäude von Willkürlichkeiten zu errichten. —

Wir wenden uns zu einem andern, hervorragend interessanten Abschnitt des Buchs, zu Geldners Untersuchung über das Lied von P u r û r a v a s und U r v a ṣ î (X, 95), S. 243—295. G. stellt sich auf den Boden meiner ZDMG. 39, 52 f. dargelegten Auffassung, daß hier wie in einer Reihe andrer vedischer Sûktas die Verse einer

alten, aus Prosa und Versen gemischten Erzählung (vgl. Ṣatapatha Br. XI, 5, 1) vorliegen, deren prosaische Bestandteile verloren gegangen sind. Zur Ergänzung bez. Modifikation meiner Hypothese gibt G. eine Reihe allgemeinerer Bemerkungen (S. 284 f.), auf welche ich hier zunächst eingehe.

Aus einer Zahl alter prosaisch-poetischer Erzählungen, welche den Diaskeuasten des Ṛgveda vorlagen, sind die Verse von ihnen in diesen Veda aufgenommen worden. So weit stimmt G. mit mir überein[1]): nur sagt er nicht »die Verse«, sondern »eine Menge von Versen, welche sie [die Diaskeuasten] als *ṛcas* anerkannten« (S. 289). Daß die Verse der Erzählungen nur zum Teil für *ṛcas* galten und im Ṛv. Platz fanden, hat G. durch nichts wahrscheinlich gemacht. Aufgenommen sind, wie er selbst ausgeführt hat, sowohl dialogische wie erzählende Verse; das also machte keinen Unterschied. Was kann ihn sonst gemacht haben? Natürlich darf man sich nicht auf die Ṣunaḥṣepa-Geschichte mit ihrer Scheidung der eingeflochtenen Verse in *ṛcas* und *gâthâs* berufen. Hier ist an alte Ṛglieder nachträglich eine mit zahlreichen modernen Strophen durchsetzte Erzählung angeschlossen worden[2]); da verstand sich die Sonderung der *ṛcas* und der übrigen Verse von selbst: daß es aber bereits für die Ṛgdiaskeuasten einen solchen Unterschied von höher und minder berechtigten Versen in den Âkhyânas gegeben habe, folgt daraus natürlich nicht. Für an sich undenkbar will ich die Sache übrigens keineswegs halten. Wer die Frage weiter verfolgen wollte, hätte offenbar bei den jüngeren Âkhyânas einzusetzen und z. B. die eigen-

1) Die Polemik gegen mich S. 289 ist mir übrigens unverständlich. Mein Satz ZDMG. 37, 80 müsse umgedreht werden; »nicht wurden die älteren Âkhyâna an vedische Lieder angeknüpft, sondern Ṛgveda-Verse wurden von jenen losgetrennt«. Wenn ich von Âkhyânas sprach, die an vedische Lieder angeknüpft wurden, hatte ich dabei, wie a. a. O. klar gesagt ist, die Ṣunaḥṣepa-Erzählung und Aehnl. im Auge. Daß dieselbe damit falsch charakterisiert ist, glaube ich nicht; jedenfalls hat G. keinen Versuch gemacht das zu zeigen. Daß aber, ganz unabhängig von solchen an Ṛv.-Lieder später angeschlossenen Âkhyânas, bei der Zusammenstellung des Ṛv. die aus einer Anzahl ältester Âkhyânas herausgelösten Verse Aufnahme gefunden haben, ist nicht eine Umdrehung, sondern die direkteste Wiedergabe einer von mir a. a. O. 37, 81 kurz ausgesprochenen, 39, 52 ff. eingehend ausgeführten Ansicht, welche auch Geldner S. 284 mir so ausdrücklich wie möglich zuschreibt.

2) Man wird nicht leicht annehmen, daß die betreffenden Ṛglieder von vorn herein für den Zusammenhang dieser Erzählung bestimmt waren. Für unsre Erörterung aber würde diese Annahme keinen Unterschied machen. Der auf Schritt und Tritt sich verratende moderne Charakter der Gâthâverse schließt in jedem Fall die Annahme aus, daß dieselben schon, als das erste Maṇḍala geordnet wurde, neben den Hymnen des Ṣunaḥṣepa in der Erzählung vorkamen.

tümliche Erscheinung zu untersuchen, daß sich in vielen Jâtakas in der That Verse finden, die — ich weiß einstweilen nicht aus welchem Grunde — nicht als vollberechtigt angesehen werden[1]): ob auf diese Thatsache Vermutungen über das Âkhyâna der ṛgvedischen Zeit sich bauen lassen, muß weiterer Prüfung anheimgestellt bleiben. —

Welches war nun aber das Schicksal der prosaischen Elemente der alten Erzählungen? ›Vom Ṛgveda, d. h. von dem gesammelten Buch der *ṛcas*, waren nach dem ganzen Plan jene Prosabestandteile vollständig ausgeschlossen‹ (S. 290). Gewis. Aber nun weiter. ›Die alten Erzählungen selbst wurden, wenn auch später als der Ṛgveda, zweifellos ebenfalls in festem Wortlaut redigiert und zu einem Buche vereinigt, dem Itihâsa oder dem Itihâsapurâṇam‹. Zweifellos? Mir scheint die Existenz eines derartigen wirklichen Buchs[2]) überaus zweifelhaft. Bewiesen wird sie durch Stellen wie die von Geldner angeführten, Ṣatap. Br. XIII, 4, 3, 3 ff., XIV, 5, 4, 10 u. Aehnl. nicht. An der Stelle des 13. Buchs steht Itihâsa und Purâṇa zwar neben Ṛgveda und Yajurveda, andrerseits aber auch neben dem ›Veda der Mâyâs‹ (§ 11 = Âṣv. Sraut. X, 7, 7); der Priester, heißt es in Bezug auf den letzteren, ›soll irgend ein Gaukelstück ausführen‹ (*kâṃcin mâyâṃ kuryât*), wie vorher gesagt war, daß er einen Abschnitt des Ṛg- oder Yajurveda vortragen solle. Danach möchte ich meinen, daß hier unter den verschiedenen ›Vedas‹ neben wirklichen Texten auch Kenntnisse und Geschicklichkeiten figurieren, die nicht in so zu sagen kanonischer Form fixiert waren: so daß auch für *itihâsa* und *purâṇa* eine solche Fixierung sich nicht ergibt. Auch die übrigen von G. beigebrachten und sonst beizubringenden Materialien scheinen mir nicht weiter zu führen. Doch wie man auch über die Existenz eines solchen alten Geschichtenbuchs denken mag, gegen die Weise, wie G. sich die Gestalt desselben vorstellt, bleiben weitere Bedenken bestehn. Er läßt die Geschichten in aller Vollständigkeit, Prosa und Verse, in dem Itihâsabuch aufgenommen sein. Hätte ihn doch die Tendenz, zu der er sich so nachdrücklich bekennt, der Erklärung des Veda aus der späteren Litteratur, veranlaßt, die zunächst zu vergleichende jüngere Geschichtensammlung bei dieser Frage zu berücksichtigen, das buddhistische Jâtakabuch[3]).

1) Man vergleiche z. B. das Somadattajâtaka (Nr. 211) oder das Dhammaddhajajâtaka (Nr. 220).

2) Oder müßte man nicht sagen zweier Bücher? Ṣatap. XIII, 4, 3, 12. 13 und ebenso in der Parallelstelle Âṣval. Ṣraut. X, 7, 8. 9 werden Itihâsa und Purâṇa als zwei verschiedenen Opfertagen zugehörig gesondert sogut wie Ṛgveda und Yajurveda.

3) Beiläufig sei hier noch ein anderer Punkt berührt, wo gleichfalls die Da-

Ich habe schon früher ausgeführt (ZDMG. 37, 77 f.), daß der alte kanonische Jâtakatext nur die Verse aus den Geschichten umfaßt; die Prosa, welche wir haben, ist nicht alt und nicht kanonisch, sondern ihre Formulierung gehört dem späten Commentator. So ist ja auch das Suparṇâkhyâna nur eine Zusammenstellung von Versen; die unzweifelhaft dazu gehörige Prosa ergänzte eben Jeder mit seinen eignen Worten. Verse und Prosa sind uns in diesen älteren Litteraturperioden nur da erhalten, wo ein Âkhyâna im Zusammenhang einer darüber hinausgehenden, weitumfassenden Prosadarstellung referiert wird (so die Sunaḥṣepa-Geschichte im Brâhmaṇa, Jâtakas in Vinayatexten): da erhalten wir das Âkhyâna begreiflicherweise in seiner Vollständigkeit, nicht in der Gestalt, welche eben nur für den auswendig lernenden *âkhyânavid* bestimmt war, um dann den Zuhörern gegenüber durch dessen freie Rede ergänzt zu werden. Ich weiß in der That nicht, was uns bestimmen soll, der alten vedischen Itihâsasammlung — wenn wir doch meinen deren Existenz annehmen zu sollen — ein andres Aussehen zuzuschreiben, als das, auf welches uns die in Betracht kommenden Materialien übereinstimmend führen.

Ich darf hier nicht unterlassen noch auf G.s interessante Vermutungen über die Rolle der prosaisch-poetischen Darstellungsform im Avesta (S. 286 ff.) hinzuweisen; die Gâthâs sind ihm die poetischen Höhepunkte der zoroastrischen Predigten, umgeben von einer den eigentlichen Lehrinhalt umfassenden Prosa, die verloren gegangen ist. Zu urteilen fühle ich mich hier nicht kompetent. —

Ich gehe nun von diesen auf das Âkhyâna im Allgemeinen bezüglichen Erörterungen zur Geschichte von Purûravas und Urvaṣî

ten des Jâtaka zur Vorsicht hätten führen sollen. Pischel (S. 207) läßt die drei ersten Pâdas des Verses Ṛv. IV, 27, 1 Rede Indras, den vierten P. Rede des Adlers sein. Ist eine solche Verteilung eines Verses auf verschiedene Personen wahrscheinlich? Ich glaube nicht, daß aus dem Ṛv. selbst andre als vollkommen zweifelhafte Parallelen beigebracht werden können. Da liegt es nahe, das Jâtaka zu vergleichen. Hier ergibt sich nun, daß, wenn ich nichts übersehen habe, unter den Tausenden von Versen in den vorliegenden vier Bänden sich nur bei einem einzigen ein derartiger Wechsel findet (Bd. IV S. 470); es ist wohl kein Zufall, daß hier Hemistich gegen Hemistich Rede und genau entsprechende, fast wörtlich gleiche Gegenrede vorliegt. Sehr selten sind auch die Fälle, in denen der Vers die Rede einer Person enthält, welche nicht als ununterbrochen fortgehend, sondern in verschiedenen Absätzen gesprochen gedacht ist (so III, 348 f., IV, 46 f., 126), sowie die Fälle, in denen der Vers teils die Angabe »so redete N. N.«, teils die Rede des N. N. selbst enthält (III, 244 f.; 401; IV, 60). Die Vershalbierungen I, 171; IV, 121 möchte ich für unursprünglich halten. — Auf sonstige Einwände, die gegen P.s Verteilung des Verses IV, 27, 1 auf jene beiden Redenden zu erheben wären, gehe ich hier nicht ein.

über. Die Hauptfrage ist hier natürlich: sind für die Erklärung des Ṛgliedes X, 95 die späteren Erzählungen — insonderheit diejenige von Ṣatap. Br. XI — als selbständige Zeugen anzusehn oder beruhen sie — mehr oder weniger ausschließlich — auf jenem Liede?

G. stellt eine lange Reihe von Ausdrücken zusammen (S. 263), die übereinstimmend im Ṛgveda und in den späteren Versionen auftreten. Für ihn sind dies ›Schlagworte, welche zum Inventar des Märchenstoffes gehörten‹; das alte Lied und die späteren Erzählungen sind ›aus dem gemeinsamen Quell der im Volksmund fortlebenden Sage geschöpft‹ [1]: so erklärt sich für ihn die Constanz der Ausdrucksweise.

Mir haben es die Ausführungen G.s und eigne eingehende Erwägung des Problems in der That, wenn auch nicht unbedingt gewis, so doch wahrscheinlich gemacht, daß die Version des Ṣatapatha Br. höher anzuschlagen ist, als ich selbst früher dazu geneigt war [2]. Freilich solche Schlagworte, wie ich sie eben berührte, beweisen nicht viel — wenigstens für einen Betrachter, der sich nicht gegenüber den Erfahrungen, wie man sie bei Untersuchungen über das Verhältnis von geschichtlichen oder legendarischen Quellen zu machen pflegt, den Stand der Unschuld bewahrt hat. Man halte etwa die Fassung des Ṣatapatha von der Bedingung, welche Urvaṣî dem Purûravas auflegt, *triḥ sma mâhno vaitasena daṇḍena hatât*, neben die Ṛgworte *triḥ sma mâhnaḥ ṣnathayo vaitasena*: d i e s e Wörtlichkeit der Uebereinstimmung in einer Erzählung, für welche das Brâhmaṇa sich zum Ueberfluß ganz ausdrücklich auf den Ṛgveda beruft, in einem Zuge ferner, der für die Geschichte, wie das Brâhmaṇa sie gibt, schlechterdings ohne Konsequenz bleibt, zeigt doch, daß es sich hier nicht um ›Fortleben der Sage im Volksmund‹, sondern um Abschreiben aus einer Vorlage handelt [3] — ganz so wie der Harivaṃṣa, das Vâyu Purâṇa, das Vishṇu Purâṇa die ersten Worte des Purûravas bei der Wiederbegegnung am See einfach dem ersten Vers des Ṛgliedes entnehmen. Wir haben also jedes Wort, welches das Brâhmaṇa braucht, mit einem gewissen Mistrauen auf seine etwaige Herkunft aus dem Ṛv. zu prüfen. Damit aber ist nicht gesagt, daß dem

1) So spricht er sich in Bezzenbergers Beiträgen XI, 328 aus.

2) Uebrigens habe ich mich auch früher über diesen Punkt nicht ohne Reserve ausgesprochen; s. ZDMG. 39, 75. 81 f.

3) Man beachte auch das charakteristische Misverständnis des Brâhmaṇa, welches aus dem *vaitasa* = Penis einen *vaitasa daṇḍa* macht. G. freilich nimmt an, daß das Brâhmaṇa das Richtige gemeint habe; er fragt, warum wir hier durchaus wörtlich übersetzen sollen. Nun, einfach deshalb, weil im Brâhmaṇa ü b e r a l l wörtlich übersetzt werden muß.

Brâhmaṇaverfasser jede eigne Kunde von der alten Sage gefehlt haben muß. Ich suche an einer Stelle der Erzählung zu exemplificieren, an welcher ich, wie mir scheint, in der That in der Skepsis den späteren Versionen gegenüber zu weit gegangen bin, die aber zugleich andrerseits Gelegenheit gibt sich zu überzeugen, wie wenig allzu großes Vertrauen auf die letzteren am Platze ist. Es handelt sich um V. 3 des Ṛgliedes, der sich vermutlich, wie auch G. meint, auf die Katastrophe der Trennung bezieht. Ich möchte es jetzt für wahrscheinlich halten, daß nach der Intention schon des ṛgvedischen Erzählers die Trennung erfolgt, wie das Ṣatap. Br. angibt, weil Urvaṣî den Purûravas nackt erblickt hat. Das paßt zu dem Aufblitzen, von dem der Ṛv. spricht; der Blitz macht die Nackte sichtbar. In der That sieht das aus wie ein ächter Märchenzug; warum sollen wir einen so exclusiv indischen Standpunkt einnehmen, um uns nicht zu erinnern, daß auch in der Melusinensage die Wasserfrau bei dem irdischen Gatten bleibt, bis er sie nackt sieht — hier ist es allerdings die Frau, die nicht nackt gesehen werden darf, im Ṣatapatha Br. der Mann? Danach vermute ich in Vers 3, den ich, in Uebereinstimmung mit der indischen Tradition und mit Geldner, als von Purûravas gesprochen ansehe, etwa folgenden Sinn: Wie ein Pfeil, wie ein rennendes Roß hatte ich mich auf den unbekannten Feind, der seine Gegenwart zu verraten schien, losgestürzt [1]). Ich fand keinen Gegner, der mir Stand hielt [2]); es leuchtete auf wie ein Blitz; die *dhunayaḥ* blökten wie Lämmer (wie ein Lamm?).

Die Worte *avîre kratau* beziehe ich, wie man sieht, mit Geldner auf den Anschlag der Feinde. Es gelingt mir nicht andre als höchst gezwungene Wege ausfindig zu machen, um Purûravas von einem Wollen der Urvaṣî, welchem der *vîra* gefehlt habe, reden zu lassen; er selbst wäre eben als ihr *vîra* da gewesen. Dagegen liegt es nahe, daß er hier sagt, auf was für Feinde er in jenem kritischen Moment gestoßen ist: auf gar keine; es war ein *avîra kratu*. Ist das aber richtig, so ergeben sich daraus bemerkenswerte Folgerungen für die Beurteilung des Ṣatapatha Brâhmaṇa. Urvaṣî sagt dort: *avîra iva bata me 'jana iva putraṃ haranti.* Geldner (S. 267) sieht wohl, daß der Gebrauch desselben Worts in beiden Texten kein Zu-

1) Sollte sich der Vergleich mit Pfeil und Roß nicht auf die Schnelligkeit des Purûravas beziehen? Danach daß es sich um das schnelle Verschwinden der Urvaṣî handelte, sehen die Worte nicht aus; dafür paßten andre Ausdrücke besser, vgl. Vers 2 *ushasâm agriyeva.* Ein Verbum, das die Frage entscheiden würde, scheint in der metrischen Lücke gestanden zu haben (von drei, nicht wie G. sagt, von zwei Sylben).

2) *avîre kratau*, wörtlich: bei einer Absicht (einem Anschlag der Feinde), welcher ein starker Vorkämpfer fehlte. Ich kenne *avîra* nur als Bahuvrîhi.

fall ist; er übersieht auch nicht, daß es sich beidemal auf ganz Verschiedenes bezieht. Wie legt er sich nun diesen Thatbestand zurecht? ›Die Worte (des Ṛv. *avîre kratau*) enthalten zugleich des Pur. Replik auf den Vorwurf der Urv. im Itihâsa (also dem Ṣatap. Br.), daß es hier zu Land keine Männer zu geben scheine ... Er meint also: ›Nicht ich bin der Feigling, den du mir damals an den Kopf geworfen, sondern jene Anstifter haben feige gehandelt‹. Ungefähr die Weise, wie sich früher die Theologen beflissen die parallelen Erzählungen der verschiedenen Evangelien zusammenzuschweißen. Die Lage des Problems ist doch diese. Wir haben zwei Texte *A* und *B*. Soweit *B* — im günstigen Falle — unabhängigen Inhalt neben *A* bietet, ist sein Zeugnis durch weite Zeiträume, lange Entwickelungen von dem Standpunkt des *A* getrennt. Aber zugleich schreibt *B* das *A* direkt aus, gegenüber den Dunkelheiten desselben von Unfehlbarkeit weit entfernt. Nun haben wir an derselben Stelle der Erzählung in beiden Quellen dasselbe Schlagwort: in *B* ist es anders gemeint als es in *A* — nach G.s so gut wie nach meiner Auffassung — thatsächlich gemeint ist, aber *B* paßt immerhin zu dem Eindruck, welchen das schwierige *A* bei flüchtiger Betrachtung machen kann. Resultat: *B* reproduciert hier — in dem *avîra iva* — dicht neben der Stelle, an welcher es selbständige Erinnerung aufzubewahren schien, das misverstandene *A*, so gut wie es dem folgenden Vers von *A* den *vaitasa daṇḍa* entnommen hat.

Danach wird uns doch auch das, was das Brâhmaṇa über die beiden Lämmer sagt, verdächtig sein müssen. Wunderlich genug ist es und sieht ganz danach aus, daß es eben nur aus dem *úrâ ná mâyúm* des Ṛv. herausphantasiert ist, so daß von der ganzen Rolle der Lämmer in der Geschichte nur das übrig bliebe, daß die unbekannten Feinde, vor Purûravas verschwindend, diesen durch Blöken wie von Lämmern verhöhnten. —

Ich kann es hier nicht unternehmen, das ganze Lied durchzugehn und die — teilweise übrigens vortrefflichen — Bemerkungen G.s im Einzelnen zu kritisieren. Daß unser Verständnis des an Schwierigkeiten so reichen Sûkta durch ihn wesentlich gefördert ist, wird kein Unbefangener läugnen. —

Ich kann meine Besprechung der Pischel-Geldnerschen Untersuchungen nicht schließen, ohne noch einen in manchen Einzelheiten hervortretenden charakteristischen Zug zu berühren, den ich als eine gewisse Unsicherheit, als eine Geneigtheit zum Vorbeigreifen beschreiben möchte in Dingen, welche keineswegs schwierige Probleme der vedischen Exegese berühren, sondern wo man sich auf der breiten und gebahnten Heerstraße befindet.

Gestatte man mir an ein paar Kleinigkeiten zu exemplificieren.

Ich hätte erwartet, daß in IX, 87, 2 *svâyudháḥ*[1]) *pavate devá índuḥ* Jeder das erste Wort ohne Weiteres übersetzen wird: der gute Waffen hat. Ein gewisses Gefühl sollte das dem leidlich geübten Vedaleser selbstverständlich machen. Roth, Benfey, Ludwig und der vielgescholtene Graßmann — die Mühe mehr Namen zu sammeln habe ich mir erspart — stimmen in dieser Uebersetzung überein. Warum sagt nun Geldner S. 143 ›der seine eigenen Waffen hat‹? Es ist vielleicht der Mühe wert, die Momente, die hier zwischen *su-* und *sva-* entscheiden, zusammenzustellen. Ich für mein Teil lege kein besonderes Gewicht darauf, aber Geldner sollte es thun, daß der Padapâṭha, dessen ›feines Verständnis‹ er sonst so hoch stellt (S. 267), in *su-âyudháḥ* zerlegt; Sâyaṇa erklärt das Wort als *ṣobhanâyudhaḥ*. Wichtiger scheint mir, daß die Sâmangestalten des Verses, welche, wie ich meine, die Auffassungen einer sehr alten Zeit repräsentieren, *sûvâ* | *yudhâḥ* resp. *suvâyudhâḥ* geben (Sâmaveda vol. III p. 81. 82 ed. Bibl. Indica). Der Accent spricht wenigstens für die Wahrscheinlichkeit des *su-* (vgl. Garbe, Kuhns Zeitschr. 23, 513); ebenso die Abneigung der vedischen Dichter gegen den Hiatus. Endlich betrachte man folgende Stellen. Ṛv. VI, 17, 13 *suvî́raṃ tvâ svâyudháṃ suvájram.* VII, 56, 11 *svâyudhấsaḥ ... sunishkấḥ.* X, 47, 2 *svâyudháṃ svávasaṃ sunîthám.* Vâj. Saṃh. XVI, 36 (Taitt. Saṃh. IV, 5, 7, 1; Maitr. Saṃh. II, 9, 7) *námaḥ svâyudhấya ca sudhánvane ca.* Ist danach die Erklärung des Worts nicht ebenso sicher wie einfach? Und sollte die Zeit, in welcher über so einfache und sichere Dinge Irrtümer begegnen, nicht eigentlich vorüber sein?[2]).

Ein zweiter Fall.

Die mit der *dîkshâ* verbundenen Observanzen zählt das Vaitânasûtra (Kap. 11) auf: [21.] *kṛshṇâjinaṃ vasîta.* [22.] *kurîraṃ dhârayet.* [23.] *mushṭî kuryât.* [24.] *aṅgushṭhaprabhṛtayas tisra ucchrayet.* [25.] *mṛgaṣṛṅgaṃ gṛhṇîyât tena kasheta.* Geldner (S. 132) erklärt das *kurîra* (§ 22) für identisch mit dem *mṛgaṣṛṅga* (§ 25); die zweite Regel erläutere die Zweckmäßigkeit der in 22 gegebenen Vorschrift. Ob das wohl e i n Sanskritist, der Sûtratexte zu lesen gewohnt ist, glauben wird? Daß an jener Stelle Satz für Satz unter einander koordinierte Vorschriften für den Opferer gegeben werden, in jedem Satz eine neue: daß der Gegenstand, den er sich nach § 25 n e h m e n soll,

1) Nicht *svâyúdhaḥ*, wie Geldner schreibt.

2) So hätte auch Zimmer Altind. Leben 264 sich die Auflösung von *svaupaṣa* (Vâj. S. XI, 56) in *sva-opaṣa* und die daran geknüpften Konsequenzen versagen sollen. Die Stelle ist übrigens in Geldners Besprechung von *opaṣá* (S. 130 ff.) nicht berücksichtigt.

nicht derselbe ist wie der — mit einem ganz andern Wort bezeichnete —, den er nach § 22 haben soll: dies Alles ist doch eigentlich klar. Oder wenigstens, wer zu behaupten wagt, daß dieser scheinbar klare Eindruck trotzdem ein irriger ist, hätte doch etwas für den Beweis dieser Behauptung zu thun. Er hätte die reichlichen Parallelstellen der Brâhmaṇas und Sûtratexte über die Dîkshâ-Observanzen zu prüfen. Weiß G. von der Existenz dieser Parallelstellen nichts? Oder wie erklärt sich sonst das unbegreifliche Factum, daß er, schlechterdings unbekümmert um dieselben, für das Vaitânasûtra seine Deutung — und was für eine Deutung — einfach dekretiert? Die Paralleltexte nun weisen durchgehend, wie das eben jeder Unbefangene erwarten wird, entsprechend den Sätzen 22. 25 des Vait. zwei von einander völlig unabhängige Bestimmungen auf. Erstens: der Opferer soll sich verhüllen, sein Haupt mit einem Turban umhüllen u. dgl. Zweitens: er soll sich mit einem Antilopenhorn versehen und sich event. damit kratzen. So Kâtyâyana VII, 3, 28 *çiraḥ prorṇute* etc. (der Scholiast sagt, daß dies nach Einigen *uttarîyeṇa*, nach Andern *ushṇîsheṇa* zu geschehen hat). 29. 30 *kṛshṇavishâṇâṃ ... daçâyâm badhnîte, tayâ kaṇḍûyanam.* Âpastamba X, 9, 9 *ushṇîsheṇa pradakshiṇaṃ çiro veshṭayate* etc. 17 *kṛshṇavishâṇâṃ yajamânâya prayacchati* (über das Kratzen s. X, 10, 2. 3). Vgl. noch Taitt. Saṃh. VI, 1, 3, 2 f. 7 f.; Maitr. Saṃh. III, 6, 6. 8; Satap. Brâhm. III, 2, 1, 16. 17. 18. 29 etc. etc. Daß die Ceremonie mit dem Ushṇîsha u. dgl. der Vorschrift des Vait. *kurîraṃ dhârayet* entspricht, ist klar. Die Vergleichung der ganzen Reihe der Observanzen führt darauf, insonderheit die Vergleichung der entsprechenden Vorschriften für die Gattin des Opferers. Was diese entsprechend dem Ushṇîsha des Mannes auf dem Haupt tragen soll, wird bei Âpastamba (X, 9, 5—7) ausdrücklich als *kumbakurîra* bezeichnet)[1]; es soll dies ein *jâla* sein[2]). Zum Ueberfluß tritt auch die übereinstimmende Angabe über die Beendigung der betreffenden Observanz nach vollendetem Somakauf dafür ein, daß die Kurîraceremonie des Vaitânas. und die Ushṇîshaceremonie der Paralleltexte dasselbe ist; vgl. Vait. 13, 9 mit Âpast. X, 9, 10, Kâty. VII, 8, 25. 26, Satap. Br. III, 3, 3, 12 etc.[3]). So zeigen uns auch die Paralleltexte, daß das *kurîra* mit dem Horn, mit welchem

1) G. bespricht die Stelle S. 137; davon daß sie mit derjenigen des Vaitânas. zusammengehört hat er offenbar keine Ahnung.

2) Vgl. Kâty. VII, 4, 7: dies Sûtra verglichen mit dem unmittelbar folgenden zeigt auch deutlich, daß das *jâla* (nach Âpast. = *kumbakurîra*) und das, womit man sich kratzt, zwei verschiedene Dinge sind.

3) Für das Wegthun des Antilopenhorns wird ein andrer Zeitpunkt vorgeschrieben, Taitt. Saṃh. VI, 1, 3, 8, Âpast. X, 13, 3.

sich der Opferer kratzen soll, nichts zu thun hat[1]). Ich wiederhole meine Frage: sollte die Zeit der vedischen Philologie, in welcher so einfache Aufgaben falsch gelöst werden können, nicht vorüber sein?

Den Beschluß mögen einige Bemerkungen über Pischels (S. 238) Besprechung des Verses V, 64, 7 (an Mitra-Varuṇa) machen. Derselbe lautet:

ucchántyâm me yajatā́ devákshatre rúṣadgavi |
sutáṃ sómaṃ ná hastíbhir ā́ paḍbhír dhâvataṃ narâ
bíbhratâv Arcanā́nasam ||

Pischel übersetzt die zweite Zeile: »dann kommt zu meinem gepreßten Soma, wie die Adhvaryus (zum Spülen des Somas), o ihr Männer«. Die syntaktischen Künste, mit welchen aus *ná hastíbhiḥ* der Sinn von *hastíno ná* herausgelockt wird, wolle man bei P. selbst nachlesen. Verstehe ich ihn recht, so nimmt er *â-dhâv* ausschließlich in der Bedeutung von Herbeieilen; die Götter sollen herbeieilen, wie die Adhvaryus herbeieilen: daß sie das thun, um den Soma zu spülen, ist eine in Klammern stehende Ergänzung. Wir acceptieren diese Auffassung des Verbums vorläufig: kann aber dann etwas einfacher sein als die Konstruktion der zweiten Zeile? »Wie zum Soma, der von geschickthändigen (Priestern) gepreßt ist, so eilt mit euren Füßen (zu mir) herbei, ihr Männer«. Ist es nicht klar, daß *hastíbhiḥ* zu *sutám* gehört? Man vergleiche VII, 90, 1 *adhvaryúbhiḥ* ... *sutā́saḥ*[2]), die Adhvaryus aber sind *suhástâḥ* (s. die Stellen bei P.); oder man vergleiche das häufige *ádribhiḥ sutám*; der *ádri* aber ist *hástacyuta* (IX, 11, 5: *hástacyutebhir ádribhiḥ sutáṃ sómam*) oder *hástayata* (V, 45, 7; X, 76, 2).

So einfach sich übrigens auf diese Art die Auffassung des Satzes gestaltet, dürfen wir doch bei ihr nicht stehn bleiben. Daß *â-dhâv* in der Nachbarschaft von *sutáṃ sómam* und von *hastíbhiḥ* steht (vgl. I, 109, 4; VII, 32, 6; VIII, 1, 17; 2, 25; 31, 5; IX, 11, 5; 46, 4; 62, 5; X, 104, 2), zwingt uns zugleich an die andre Wurzel *dhâv* »reinigen«[3]) zu denken[4]). Die Uebersetzung kann nicht anders, als

1) Auch abgesehen von der Stelle des Vaitânasûtra steht G.s Argumentation dafür, daß *kurîra* »Horn« bedeutet, völlig in der Luft. Âpast. X, 9, 5—7 mit den Scholien und der in denselben citierten Erklärung der Baudhâyana führt in andre Richtung.

2) P. läßt nicht den Adhvaryu, sondern den Brahman den eigentlichen Somapresser sein. Ich gehe auf die von ihm sehr kurz abgethane Frage nicht ein; für die vorliegende Stelle kommt nicht viel darauf an.

3) Das Material, um zu einer konkreten Vorstellung von dem hier berührten Reinigen des Soma zu gelangen, gewinnt man, indem man die zu dem an Soma gerichteten Spruch *sarvátas tvâ diṣa ā́ dhâvantu* (VS. VI, 36 resp. die Parallelstellen) gehörigen rituellen Materialien, Kâtyâyana IX, 4, 20, Weber, Ind. Stud. X, 371 etc. überblickt.

4) Roth und Graßmann setzen unsre Stelle geradezu unter diese Wurzel.

das Wort zweimal wiedergeben; ›Eilt mit euren Füßen herbei, ihr Männer, wie man den von Geschickthändigen gepreßten Soma reinigt‹ — wobei freilich das Moment, auf welchem der Vergleich beruht, daß nämlich *â-dhâv* ›herbeieilen‹ und zugleich ›reinigen‹ ist, nicht zum Ausdruck gelangen kann. Der Dichter charakterisiert die beiden Bedeutungen, indem er auf der einen Seite *paḍbhíḥ* (besser *padbhíḥ*), auf der andern *hastíbhiḥ* zusetzt: letzteres zwar grammatisch zu *sutám* gehörig, der Sache nach aber, da das Pressen und Reinigen des Soma zwei auf das engste verbundene Handlungen sind, auch auf das Verbum *â-dhâv* sein Licht werfend.

Ich möchte den Vers V, 64, 7 nicht verlassen, ohne die einzige wirkliche Schwierigkeit zu berühren, die er bietet, das Wort *devákshatre*. P. übersetzt ›Himmel‹. Graßmann gibt ›Herrschaft der Götter, Götterreich‹, ähnlich Ludwig: mit ziemlicher Bestimmtheit ließe sich dann der Accent *devakshatrá* erwarten. Roth versteht offenbar deshalb das Wort als Bahuvrîhi: ›unter göttlicher Herrschaft stehend‹. Man wird empfinden, daß das ein Notbehelf ist. Ueberblicken wir die ṛgvedischen Composita mit *kshatra* als zweitem Gliede, so tritt bei den meisten von ihnen die Beziehung auf Varuṇa oder Mitrâ-varuṇâ oder die Âdityâs als ausschließlich oder überwiegend hervor (vgl. Bergaigne III, 108): man vergleiche *varshishṭhakshatra*, *priyakshatra*, *supârakshatra*, *mahikshatra*, *sukshatra*. Nun handelt es sich an unsrer Stelle eben um Mitra und Varuṇa, von deren *kshatrá* noch im vorangehenden Verse die Rede gewesen ist. Sollte danach nicht *devákshatrâ* zu schreiben sein, ›die ihr Herrschergewalt über die Götter habt‹ —? Vgl. VI, 67, 5 *víçve yád vâm* (dem Mitra und Varuṇa) ... *kshatrám devấso ádadhuḥ sajóshâḥ*; IV, 42, 1 *máma dvitấ râshṭrám kshatríyasya ... krátum sacante Váruṇasya devấḥ.* Die Corruptel erklärt sich aus dem danebenstehenden Lokativ *rúçadgavi.* Daß von verschiedenen neben einander stehenden Casusformen die eine die andre zu sich herüberzog, ist in der vedischen Textüberlieferung nicht selten vorgekommen. —

Doch ich muß schließen. Ich würde es tief bedauern, wenn man aus meinen Ausführungen, welche die Schwächen der Pischel-Geldnerschen Untersuchungen darzulegen bemüht waren, nicht doch zugleich das Gefühl lebhaftester Sympathie mit der sachlichen Forscherarbeit, die hier gethan ist, heraushören wollte. Nur ein wenig mehr ruhiges Besinnen und sorgfältiges Umschauen, sicherere Technik der philologischen Detailarbeit: dann darf von den hier begonnenen Bestrebungen die eingreifendste Förderung der Vedaexegese erwartet werden.

Kiel. H. Oldenberg.

Kleinere Schriften von Theodor Benfey. Ausgewählt und herausgegeben von Adalbert Bezzenberger. Gedruckt mit Unterstützung seiner Excellenz des königl. preußischen Herrn Cultusministers und der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. I. Band, 1. und 2. Abteilung. Mit dem Bildnisse Th. Benfeys. Berlin 1890. XL. 342. 200 S. 8°. Preis 22 M.

Theodor Benfeys Andenken aus Anlaß des Erscheinens seiner kleinen Schriften in diesen Blättern zu erneuern ziemt sich aus mehr als einem Grunde. Benfey ist durchaus, wenn auch nicht immer gern, ein Göttinger gewesen, hat in Göttingen seine Ausbildung empfangen, den größten Teil seines Lebens daselbst als akademischer Lehrer gewirkt und, wenn auch lange in bescheidener Stellung und stets auf einen kleinen Kreis von Schülern beschränkt, doch wesentlich zum Ruhm der Universität beigetragen. Besonders ist aber hervorzuheben, daß er während vierzig Jahren (von 1839 an) hochangesehener Mitarbeiter der ›Anzeigen‹ war, und in ihnen einige seiner gelehrtesten und wirksamsten Studien niedergelegt hat.

Daß die Sammlung seiner Schriften unternommen wurde, bedarf kaum der Rechtfertigung. Nicht bloß war es sein eigener und seiner Hinterbliebenen Wunsch gewesen, ein Wunsch, dessen Ausführung er selbst durch die beiden kleinen 1877 und 1880 erschienenen Sammlungen ›Vedica und Verwandtes‹ und ›Vedica und Linguistica‹ gewissermaßen vorbereitet hat: jedem Fachgenossen mußte sich das Bedürfnis aufdrängen. Bei Benfeys Gewohnheit Behauptungen von der größten Tragweite ganz nebenbei in die Behandlung scheinbar ganz untergeordneter Einzelthatsachen einzuflechten und gerade oft solcher Thatsachen, die ihm bei Besprechung einer neuen litterarischen Erscheinung entgegentraten, konnte es nicht fehlen, daß mancher von ihm ausgesprochene wichtige Satz aus der Erinnerung der Mitforscher schwand und von ihm gemachte Entdeckungen mit unbeabsichtigter Vernachlässigung seiner Prioritätsrechte neu gemacht wurden. Jedenfalls war die Mehrzahl seiner kleinern Arbeiten auch für die seinen Forschungen näher stehenden kaum benutzbar, weil in alte Jahrgänge kritischer Zeitschriften und zwar z. T. solcher, die längst eingegangen sind, zerstreut. Wie lästig war es z. B. sich für die Darstellung der Accentuation des Samaveda von Benfey selbst (ed. Samaveda S. LVI) auf einen alten Jahrgang der längst verschollenen Hallischen Allgemeinen Litteraturzeitung verwiesen zu sehen.

Danken wir dem Herausgeber, daß es damit nun anders wird. Seine Aufgabe war keine leichte, da an einen Wiederabdruck der sämtlichen, sich auf den Zeitraum eines halben Jahrhunderts verteilenden Aufsätze nicht gedacht werden konnte, auch wenn man von vorn herein nicht bloß alles selbständig erschienene, sondern auch die Beiträge zu gangbaren Zeitschriften, wie der Kuhnschen und der von Benfey selbst redigierten Orient und Occident, ferner die zahl- und

umfangreichen Abhandlungen in den Schriften der Göttinger Gesellschaft ausschloß. So viel ich kontrolieren kann, glaube ich die vom Herausgeber getroffene Auswahl billigen zu können. Nur weniges wird man mit Grund vermissen, am ehesten vielleicht die 1846 in diesen Anzeigen erschienene Recension über Böhtlingks Chrestomathie, welche uns mitten in Benfeys frühere Studien zur Vedengrammatik hineinführt; obwohl in besonderm Abdruck erschienen, ist sie doch nicht eigentlich in den Buchhandel gekommen und so unzugänglich wie die andern Recensionen. Bei einigen wenigen Stücken, über deren Aufnahme man sich möglicherweise wundert, wird die Rücksicht auf ihre Bedeutung für Benfeys Entwicklungsgang bestimmend gewesen sein, wie bei der allerdings nicht vollständig abgedruckten Recension über Poleys Devimahatmyam, der ersten Arbeit Benfeys zur Sanskritphilologie und von ihm wenige Wochen, nachdem er überhaupt Sanskrit zu lernen begonnen hatte, verfaßt, insofern eine staunenswerte Leistung. Aehnliches wird wohl von der 1847 erschienenen Recension über Curtius' ›sprachvergleichende Beiträge‹ zu gelten haben, die bei ihrem Erscheinen, da Benfey sie später selbst (Kleine Schr. 2, 85) als ›verrufen‹ bezeichnet hat, Eindruck gemacht haben muß. Sie ist an sich nicht von hervorragendem Wert, aber belehrend für die, bei Benfey zeitlebens haften gebliebene Abneigung gegen Curtius und dessen allerdings etwas flache, die Probleme zu leicht nehmende Art der Sprachbehandlung.

Der Abdruck der einzelnen Arbeiten entspricht allen Anforderungen, die man stellen kann. Jedes Citat aus den aufgenommenen Stücken wird man sofort nachschlagen können. Vielleicht hätte bei unvollständig mitgeteilten Arbeiten der Umfang der Auslassung angemerkt werden können. Aber durch das vollständige Schriftenverzeichnis, das der Herausgeber der Sammlung am Schluß beizufügen versprochen hat, wofür wir ihm schon jetzt danken möchten, wird auch dieser untergeordnete Mangel ausgeglichen werden. — Die gewissenhaft beigebrachten Nachträge aus Benfeys Handexemplaren sind wenig zahlreich und von geringem Belang.

Von den vier Abteilungen, in welche der Herausgeber die Sammlung zerlegt hat, 1) Sanskritphilologisches, 2) Sprachwissenschaftliches, 3) zur Märchenforschung, 4) Verschiedenes, liegen bis jetzt die beiden ersten vor. In jeder sind die Abhandlungen chronologisch geordnet, mit der Ausnahme, daß Recensionen über verschiedene Bände oder Auflagen eines Werkes in unmittelbare Folge gestellt sind. Wir können so Benfeys Arbeiten auf beiden Gebieten über einen Zeitraum von mehr als vierzig Jahren (1833—1875 bezw. 1837—1881) hin begleiten. Das Bild ist allerdings fragmentarisch, und der Zusammenhang durch große Lücken unterbrochen; man muß sich um diese auszufüllen Benfeys sonstige Publikationen gegenwärtig halten. Ist doch

sogar 2, 196 ff. etwas abgedruckt, das nur als Nachtrag zu den ›Vedica und Linguistica‹ gemeint war und verständlich ist. Auch mag man bedauern, daß beide Abteilungen fast nur aus Recensionen bestehn. Benfey hatte eine merkwürdige Vorliebe für das Recensieren, obwohl man doch nicht sagen kann, daß er das Ideal des Recensenten verwirklichte. Nicht bloß war er, außer den wenigen gegenüber, deren ganzes wissenschaftliches Wirken ihm antipathisch war, viel zu mild und auch für unverzeihliche Mängel zu nachsichtig. Ihm war das Recensieren viel zu sehr ein Mittel um sich selbst mitzuteilen: ein Umstand, der erklärt, warum als Zeugnisse über ihn die von ihm verfaßten Recensionen in erster Linie stehn müssen.

Sieht man von der nicht ganz tadelfreien Form der Erörterungen ab, so ist man von dem Ideenreichtum derselben immer wieder entzückt. Ueberall wo Benfey mit seiner Arbeit ernstlich eingesetzt hat, hat er entweder fördernd gewirkt oder aber, was noch mehr sagen will, nur darum die Mitforscher nicht gefördert, weil er ihnen zu weit voran war. Dies gilt am meisten für das Gebiet der altindischen Philologie, wie denn auch von den beiden erschienenen Teilen der hier besprochenen Sammlung der erste, das Sanskritphilologische umfassende, die wertvollsten Stücke enthält. Benfey hatte zu Anfang das gesamte Gebiet der indischen Philologie in Angriff genommen, und die durch Geist und Gelehrsamkeit auch den heutigen Leser in Staunen versetzende Abhandlung über ›Indien‹ zeigt, wie weit er es bereits 1840 gebracht hatte. Auch Recensionen und kleinere Arbeiten aus seiner frühern Zeit beschlagen die verschiedensten Gegenstände, wie Bohlens Altes Indien, Bhartrihari, Megasthenes, Galanos. Und insbesondere die in die Kl. Schr. aufgenommene Besprechung von Troyers Rādjataranginī mit ihren gelehrten chronologischen Untersuchungen, späterhin noch seine Chrestomathie, die vielseitigste aller ältern Sanskritchrestomathien, zeigen, in welchem Maße er das ganze Gebiet beherrschte. Und doch kann man auch wieder sehr früh bemerken, daß die klassische Litteratur und die ganze Kultur, in der dieselbe erwachsen ist, ihn weniger interessierte und ihn nicht zu schöpferischen Arbeiten anregte, wie er denn auch für gewöhnliche Textkritik keinen ausgesprochenen Beruf hatte. Immer mehr traten, außer der altindischen Sprache selbst und der nationalen Grammatik, einerseits der Buddhismus, dessen große Bedeutung für die Entwicklung Indiens er in seinem ›Indien‹ mit besonderm Nachdruck betonte, andrerseits und in immer steigendem Maße der Veda für ihn in den Vordergrund. Unter den in die ›Kl. Schr.‹ aufgenommenen Stücken gehören außer den par ersten in den Jahren 1833—1841 geschriebenen alle jenen drei Gebieten an. Eigentümliches hat er in jedem derselben geleistet. Am wenigsten ist er, wenn man seine Forschungen zur Märchenkunde nicht mit dahin stellen will, über

den Buddhismus zum Wort gekommen. Um so mehr auf dem Gebiet der Sprache. Man macht sich wohl keiner Uebertreibung oder Ungerechtigkeit schuldig, wenn man behauptet, daß Benfey alle eigentlichen Sanskritisten unter den Zeitgenossen an linguistischem Urteil, alle Linguisten in seiner besonders durch tiefgehendes Studium Paninis und der Veden genährten Kenntnis des Sanskrit übertraf. Daß dieses letztere Benfey dazu führte, mehr als man jetzt zu thun pflegt, das Sanskrit schlechtweg zum Maßstab des Ursprünglichen zu machen, ist bekannt. Ich kann aber nicht finden, daß seinen sprachvergleichenden Arbeiten daraus ein wesentlicher Nachteil erwachsen sei. Im Gegenteil war gerade jene Eine Kenntnis, durch die er allen voraus war, die Entdeckung des Einflusses des Accents auf die Formenbildung, welche er in der Recension über Böhtlingks ›Versuch über den Accent‹ (Kl. Schr. 1, 64 ff.) zuerst bekannt machte, durchaus durch die Begünstigung des Sanskrit bedingt. Und darauf, daß Benfey andrerseits dem Irrtum von der Primitivität des einförmigen arischen Vokalismus schon 1837 zu einer Zeit, wo er allgemein herrschend war, entgegentrat (Kl. Schr. 2, 10), in einem Abschnitt, der sich überhaupt merkwürdig mit neuern Aufstellungen berührt, ist schon von andrer Seite hingewiesen worden.

Die Beschäftigung mit dem Veda scheint bei Benfey um das Jahr 1842 begonnen zu haben (Vorr. zum Wurzellexikon 2 S. VIII) und zwar im Anschluß an Rosens Arbeiten. Von da an blieb er diesen Studien immer getreu. Die vorliegende Sammlung weist uns (1, 68 ff.) in der 1845 verfaßten Recension über Böhtlings Accentlehre die erste veröffentlichte Probe derselben auf. Es ist nicht zufällig, daß darin gerade sprachliche Ergebnisse der Vedenforschung erörtert werden, und daß auch die folgenden Stücke, selbst die, in denen Uebersetzungen oder litterargeschichtliche Arbeiten recensiert werden, regelmäßig in sprachlichen Untersuchungen gipfeln. Hätte doch auch dieses ganze Studium in einer Vedengrammatik seinen Abschluß finden sollen. Das sprachwissenschaftliche Interesse hat Benfeys Vedastudium durchaus beherrscht, was auch an seinem Hauptwerk auf diesem Gebiete, der Ausgabe des Samaveda, beobachtet werden kann. — Ein zweites Verdienst Benfeys als Vedenforschers liegt in der umsichtigen und feinsinnigen Würdigung der indischen Arbeiten über den Veda. Man kann die Stellung und Entstehung der Pratisakhyen nicht besser bestimmen und die Arbeitsweise eines Sayana nicht treffender charakterisieren als er es Kl. Schr. 1, 151 ff. 265 ff. und 1, 123 ff. 154 f. gethan hat.

Dankbar begrüßen wir es, daß in dem vorliegenden Werke nicht bloß durch Neuabdruck unzugänglicher Abhandlungen für Benfeys Andenken gesorgt ist, sondern auch durch zwei wertvolle Beigaben. Einmal ein Bildnis, das man als vorzüglich getroffen bezeichnen muß,

wenn man sich auch sagen wird, daß jene schweigende Ruhe des Antlitzes, die auf dem Bilde zur Darstellung kommt, im Leben selten sichtbar war.

Sodann eine der Tochter Benfeys zu dankende, gewandt geschriebene Biographie, die nicht bloß Benfeys äußern Lebensgang, sondern auch seine ganze geistige Entwicklung schildert, und auch seinen gemütlichen Eigenschaften ihr Recht werden läßt. Kritik an dieser Arbeit zu üben wäre nicht bloß ungeziemend, es wäre auch undankbar angesichts der Fülle wertvollster Mitteilungen, die dem Leser darin dargeboten werden. Den meisten Schülern und Verehrern Benfeys wird Vieles ganz neu sein, und alle werden darin übereinstimmen, daß Benfey im Ganzen zutreffend und jedenfalls in seinem eignen Sinne charakterisiert sei. Nur eine Bemerkung kann ich nicht unterdrücken. Die Verfasserin beginnt ihre Darstellung mit dem Urteil, das Benfey einst selbst über sein Leben fällte, daß es ein »langes hartes Leben« gewesen sei, und kommt im Verlauf wiederholt auf die Hemmnisse zu reden, die seiner Arbeit aus der Ungunst der Mächtigen und aus langjähriger ökonomischer Bedrängnis erwuchsen, und ohne die er sein Lebenswerk weiter gefördert haben würde. Mir scheint es fraglich, ob Benfey durch die paar litterarischen Notarbeiten und die notgedrungenen Privatissima, die doch nicht bloß an Unwürdige verschwendet waren und gelegentlich auch ein wertvolles Schülerverhältnis begründeten, mehr vom eigentlichen Betrieb der Wissenschaft abgezogen wurde, als andere durch eine angesehene Ehrenstellung und akademischen Einfluß. Jedenfalls haben jene äußern Drangsale Benfey nicht um den großen Erfolg gebracht, daß er alle seine Ideen ausarbeiten und alle seine litterarischen Unternehmungen zum Abschluß bringen konnte, letzteres mit einziger Ausnahme der Vedengrammatik, deren Nichtvollendung nicht bloß auf den äußern Verhältnissen beruhte, sondern auf noch manch anderm, wie der weitschichtigen Anlage der Vorarbeiten. Und daß es Benfey vergönnt war bis in hohes Alter hinein wirklich fruchtbar zu arbeiten, und daß er, wenn auch allmählich außer Stande alle Fortschritte seiner Wissenschaft voll mit zu durchleben, sich doch nicht eigentlich überlebt hat, wie andere hochangesehene Sprachforscher aus seiner und aus der frühern Generation, hätte vielleicht auch noch ausdrücklicher hervorgehoben werden dürfen.

Wir scheiden von der Publikation mit nochmaligem aufrichtigem Dank.

Basel. Jakob Wackernagel.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 11. 1. Juni 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Münsterberg, Hugo, Der Ursprung der Sittlichkeit. Freiburg i. Br. 1889. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 120 S. 8°. Preis 3 Mk.

Das Buch gibt dem Leser Mancherlei zu raten auf. Bis S. 99 muß er wohl oder übel annehmen, Münsterberg verstehe unter der ›Sittlichkeit‹, deren Ursprung nachgewiesen werden solle, eben die Sittlichkeit, ihm solle das Wort ›sittlich‹, ebenso wie Anderen, zur Bezeichnung dienen für das Gute im eminenten Sinne des Wortes, für das, was absoluten Wert besitzt, so daß Anderes erst wertvoll wird in dem Maße, als es zu ihm, dem Sittlichen oder Guten in Beziehung steht, daran Teil hat, oder ihm dient. — Freilich, es wird dem Leser sehr schwer gemacht, bei der Annahme auszuharren. Aber wie sollte er sie unterlassen?

Da auf einmal tagt es dem Leser. ›Weshalb in aller Welt‹, so fragt Münsterberg an der bezeichneten Stelle, ›soll denn eine sittliche Handlung wertvoller sein als eine sittlich indifferente?‹ Die Frage ist nur unter der Voraussetzung verständlich, daß Münsterberg, statt mit dem sonst geläufigen, mit einem neuen, einem Münsterbergschen Privatbegriff von ›Sittlichkeit‹ operiert und operiert hat. Mit welchem, das ergibt sich dann leicht aus einem Rückblick auf das vorher Gelesene. Sittlich, so überzeugt sich der Leser, ist die Handlung, die um irgend eines Gebotes willen geschieht, die vollbracht wird aus Lust an der Uebereinstimmung mit einem Gebot,

oder aus Lust an der Handlung mit bloßer Rücksicht darauf, ob sie einem Gebot entspricht; — nicht für andere, aber für Münsterberg ist es so. Er dekretiert eben, daß es so sein solle.

Wir werden uns nun schwerlich versucht fühlen, diesen neuen Sprachgebrauch mitzumachen. Aber angenommen, wir lassen ihn uns gefallen. Wozu dann die Mühe des Beweises, daß solche ›sittlichen‹ Handlungen nicht oder nicht ohne weiteres die besten oder wertvollsten sind, da dies doch gewis niemand behauptet? Und wozu vorher die Mühe des Beweises, daß in der That nur Handlungen der bezeichneten Art ›sittliche‹ seien. Daß unter Voraussetzung einer bestimmten Terminologie eben diese Terminologie zutrifft, braucht man doch nicht zu beweisen.

Warum wir Münsterbergs Terminologie nicht mitmachen? — Einmal weil uns der allgemeine Sprachgebrauch mehr gelten muß als der eines Einzelnen. Dann aber auch, weil unter Voraussetzung der Münsterbergschen Begriffsbestimmung gar nichts übrig bliebe, was wir sittlich nennen könnten. Denn die Handlungen, die er so nennt, die Handlungen, die lediglich um des Gebotes willen vollbracht werden, gibt es nicht und kann es nicht geben. Sie sind eine psychologische Unmöglichkeit.

Streiten wir hier nicht über Münsterbergs nicht eben klare und vollständige Auseinandersetzung über den Begriff der Lust, und das Verhältnis derselben zum Wollen. Irre ich nicht, so stimme ich wenigstens in Folgendem mit Münsterberg überein: wenn wir eine Handlung vollbringen wollen, — und das Wollen gehört ja auch für Münsterberg zum ›sittlichen‹ Handeln — so ziehen wir ohne Zweifel die Vollbringung der Handlung der Unterlassung der Handlung vor. Die Vollbringung der Handlung hat für uns — dies liegt eben im ›Vorziehen‹ — wenigstens in dem Augenblicke, wo wir sie vollbringen wollen, einen gewissen Wert v o r der Unterlassung; der Gedanke an den Vollzug der Handlung ist im Vergleich mit dem Gedanken ihrer Unterlassung für uns in gewissem Grade Gegenstand der Befriedigung oder der Lust, nicht notwendig einer positiven, als solche verspürbaren Befriedigung oder Lust, aber doch jedenfalls der Befriedigung oder Lust im Vergleich mit der Unbefriedigung oder Unlust, die der Gedanke der Unterlassung in uns erwecken würde. In diesem Sinne können wir gewis sagen, der Wille zum Handeln schließe die Lust an der Handlung notwendig in sich.

Diese ›Lust an der Handlung‹ kann nun aber sehr verschiedener Art sein. Zunächst dreifacher Art. Ich vollbringe eine Handlung, weil ich meine Freude habe an der ›Handlung selbst‹, d. h. an der Art der Thätigkeit, die sie in sich schließt, und durch die ich den

Handlungseffekt zu wege bringe, an der Art des Gebrauches meiner Kräfte. Ich rette etwa den Ertrinkenden, weil mich die Kraftübung des Schwimmens und Tauchens, die Kühnheit des Wagnisses reizt. — Oder zweitens: ich handle, weil mir eben der Handlungseffekt, das Ergebnis oder der unmittelbare Erfolg meines Thuns wertvoll oder Gegenstand der Befriedigung ist. Es freut mich, daß der in Lebensgefahr Schwebende nicht zu Grunde gehe, sondern heil und wohl bleibe; sein Untergang würde mich schmerzen oder betrüben. — Oder endlich: ich lasse mich zum Handeln treiben durch irgend welche jenseits des unmittelbaren ›Erfolges‹ der Handlung liegenden ›Folgen‹ oder Konsequenzen derselben. Ich habe ein Interesse daran, daß eine vorauszusehende oder auch nur mögliche ›Folge‹ der Handlung sich verwirklicht oder eine ›Folge‹ der Unterlassung der Handlung vermieden bleibt. Ich erwarte etwa Ehre von der Vollbringung, mindere Ehre oder Schande von der Unterlassung der Handlung.

Alle diese drei Arten von Motiven oder Arten der Lust an der Handlung sind nun natürlich bei Münsterbergs ›sittlichen‹ Handlungen ausgeschlossen. Sie müssen es sein, da ihr Vorhandensein und Wirken vom Vorhandensein eines ›Gebotes‹, also auch von der Uebereinstimmung der Handlung mit einem Gebot, völlig unabhängig ist. Freilich unterscheidet Münsterberg nicht klar zwischen den genannten drei Arten von Motiven. Sie werden vielmehr ziemlich kritiklos durcheinander gemengt, obgleich ihre scharfe Scheidung für ihn hätte sehr wichtig werden können.

Handlungen, die den genannten Motiven, insbesondere den beiden letzten entspringen, können dann wiederum, nach anderem Gesichtspunkte, unterschieden werden in egoistische und altruistische, der Lust am eigenen und der Lust am fremden Wohl oder Werte entspringende. Die altruistischen, die man sonst vorzugsweise als sittliche zu bezeichnen pflegt, ist Münsterberg am eifrigsten bemüht als sittlich indifferent hinzustellen. Es scheint ihm sittlich gleichgiltig, ob Neigungsgefühle nur Eltern und Kinder oder ›die Millionen der ganzen Menschheit‹ umfassen; in jedem Falle hat ›wer seinen Neigungen und Trieben folgt‹ — auch diese beiden Begriffe fließen für Münsterberg unterschiedslos zusammen —, ›wer dasjenige verwirklicht, dessen Erfolg ihm Freude macht‹ kein Anrecht auf sittliches Lob; wer den ›Hunger seiner geliebten Kinder stillt, handelt ethisch ebenso indifferent, wie der, welcher sich selbst satt ißt‹ etc. Daß die Frage, auf die es bei der sittlichen Beurteilung ankommt, gar nicht heißt: Hast du Freude? — sondern: Woran hast du Freude? — der Gedanke kommt Münsterberg nicht.

Wenn nun jene drei Motive bei den ›sittlichen‹ Handlungen ausgeschlossen sind, welches Motiv bleibt dann noch übrig? Nach Münsterberg die Lust an der Handlung, sofern sie Erfüllung eines Gebotes ist. Aber was heißt das? — Ich kann an der Erfüllung eines Gebotes Lust haben oder mich zu ihr getrieben fühlen einmal wegen des Inhaltes des Gebotes. Dies heißt aber nichts anderes als: ich habe Lust an der Handlung, die mir geboten wird. Und damit sind wir genau bei den drei Möglichkeiten, von denen eben die Rede war: ich habe Lust an der gebotenen Handlung als solcher, an ihrem ›Erfolg‹, an ihren weiteren ›Folgen‹. Ist dies alles ausgeschlossen, so bleibt nur übrig, daß ich Lust habe an der Handlung mit Rücksicht auf den oder die ›Gebieter‹, d. h. auf diejenigen, die die Handlung fordern, über der Erfüllung der Forderung wachen oder daran ein irgendwie beschaffenes Interesse nehmen. Ich erfülle das Gebot, weil es Personen, oder weil es eine Gesellschaft gibt, die mich belohnen oder bestrafen können, oder weil Liebe oder Achtung den Personen oder der Gesellschaft gegenüber mir den Gegensatz zu ihnen, auch den bloßen inneren, nicht zum äußeren Konflikte ausschlagenden bedrückend, die Uebereinstimmung mit ihnen erfreulich, wenigstens als das Erfreulichere erscheinen läßt.

Aber auch, wenn ich aus diesen Gründen die Handlung vollbringe, ist die Handlung für Münsterberg keine sittliche. Auch hier sind es ja die ›Folgen‹ der Handlung, die das Motiv derselben ausmachen. So gibt es, soviel ich sehe, gar kein Motiv jener ›sittlichen‹ Handlungen.

Oder sollte doch noch eines übrig bleiben? Die Lust am Gebote selbst, die Achtung oder Ehrfurcht vor ihm, ganz abgesehen von denjenigen, die es gebieten, und dem, was geboten wird? — In der That bleibt, wenn wir bei einem Gebote von Inhalt und Gebietern absehen, immer noch das Gebot selbst. Es bleibt, genauer gesagt, die Verbindung von Worten, in der ohne Zweifel das Gebot ›als solches‹ besteht. Eine solche Wortverbindung mag nun recht wohlklingend sein. Aber Gefühle der Achtung und Ehrfurcht ergeben sich daraus nicht; und ergäben sie sich, so wüßte ich doch nicht, wie sie zum Handeln treiben sollten. Achtung und Ehrfurcht vor dem Gebot als solchem, das ist die denkbar leerste Redewendung, wenn man damit nicht in Wirklichkeit ein Interesse, sei es an der Handlung, sei es an den Gebietern und dem, was sie für mich bedeuten oder bedeuten können, bezeichnen will.

Doch hier erhebt Münsterberg Widerspruch. Er rettet die Möglichkeit seiner sittlichen Handlungen durch eine neue psychologische Theorie. Münsterbergs Buch will dem Titel zufolge den ›Ursprung‹ der Sittlichkeit aufdecken, den Ursprung von Handlungen also, die

nur um des Gebotes willen vollbracht werden. Dieser Ursprung nun ist so einfach wie möglich. Nehmen wir ein Münsterbergsches Beispiel. Die Lüge des Kindes ist mit Prügeln bestraft worden. Ist dies genügend oft und ausgiebig geschehen, so hat sich allmählich die Unlust, die zunächst an den Prügeln haftete, auch mit der Lüge selbst »fest und untrennbar« verbunden. Das Zwischenglied ist überflüssig geworden. Es kann in Zukunft wegfallen. Dieser Zustand »repräsentiert die Sittlichkeit«.

Merkwürdig ist hier zunächst, daß das »Gebot«, das erst alles war, hier auf einmal seine Bedeutung völlig verloren hat. Ob der Prügelnde jedesmal, wenn er sich dieser Thätigkeit befleißigte, das Gebot, du sollst nicht lügen, aussprach, oder nur einfach auf die Lüge sofort die Prügel folgen ließ, ist ja für die Herbeiführung des Zustandes, der »die Sittlichkeit repräsentiert« wenigstens nicht wesentlich. Worauf es einzig ankommt, das ist — nach Münsterberg selbst — die Verbindung der Unlust mit der Lüge statt mit den Prügeln.

Indessen legen wir darauf in der Folge kein Gewicht. Was uns jetzt interessiert, ist die neue psychologische Theorie. Wiederum denke ich dabei nicht an die behauptete Verwandlung der mittelbaren, nämlich durch die Prügel vermittelten Verknüpfung der Unlust mit der Lüge in eine unmittelbare, des Mittelgliedes der Prügel nicht mehr bedürftige, sondern an die »Verknüpfung« selbst und abgesehen von jener Verwandlung.

Die neue Theorie ist genauer eine neue Theorie der Association. Daß die Wiederkehr eines Erlebnisses *A* die Erinnerung weckt an ein ehemals damit verbundenes Erlebnis *B*, das wissen wir. Münsterberg aber fordert, daß sie dies Erlebnis selbst wiederkehren lasse. Und davon wissen wir nichts, oder vielmehr, wir wissen davon das Gegenteil. Oder specieller geredet: war eine Handlung aus irgend einem Grunde ehemals mit Unlust verbunden, so wird mich gewis die Wiederholung der Handlung oder auch der bloße Gedanke an dieselbe an jene ehemals empfundene Unlust erinnern oder erinnern können. Aber etwas völlig Anderes ist die Behauptung, ich müsse, bloß weil ich bei der Handlung ehemals Unlust empfand, jetzt auch wiederum Unlust empfinden. Die Handlung kann ja gewis für mich wiederum Gegenstand der Unlust sein. Aber dies setzt voraus, daß entweder derselbe oder ein anderer Grund der Unlust auch jetzt in mir wirksam ist.

So kann der Genuß eines Nahrungsmittels, eines Getränkes, der Cigarre mir bis jetzt immer, weil ich mich körperlich wohl fühlte, ein angenehmer gewesen sein, also nach Münsterbergs Psychologie

die Lust an dem Genuß möglichst viel Gelegenheit gehabt haben, sich mit dem Genuß zu ›verbinden‹ oder zu ›verkoppeln‹. Dies wird gewis die Folge haben, daß ich mich bei der Wiederkehr des Genusses oder der bloßen Erinnerung daran der gehabten Lust miterinnere. Aber diese Erinnerung schließt nicht aus, daß ich, wenn einmal ausnahmsweise die eine Bedingung der Lust, das körperliche Wohlbefinden, in sein Gegenteil verkehrt ist, ganz und gar keine Lust an dem Genuß empfinde, daß die Wiederholung des Genusses oder der bloße Gedanke daran vielmehr mit Unlust, ja mit herzlichem Abscheu sich verbindet. Ich erinnere mich auch hier der ehemaligen Lust, aber ich verspüre zugleich das volle Gegenteil davon; ich wundere mich darum vielleicht, wie ich ehemals Lust an dem Genusse haben konnte.

Ebenso nun wird auch die Unlust an der Lüge, wenn für sie die Prügel Bedingung waren, wegfallen müssen, sobald der beängstigende Gedanke an die Prügel wegfällt; und sich in Lust verkehren, sobald ein Grund zur Lust, etwa ein zu erwartender Vorteil, an die Stelle tritt. — So bleibt es dabei: die ›sittlichen‹ Handlungen Münsterbergs existieren nicht, weil kein Grund für sie existiert.

Sie existieren nicht, — oder aber sie sind in der That Handlungen von der nach Münsterbergs eigener Terminologie ›sittlich indifferenten‹ Art. Mit Obigem wollte ich ja nicht läugnen, daß ein Mensch, der für seine Handlung öfter bestraft oder auch nur mit Strafe bedroht worden ist, nachträglich beim Gedanken an die Handlung ein Gefühl des Unbehagens verspüren mag, auch wenn ihm keine neue Strafe droht, wenn selbst die Erinnerung an die ehemalige Strafe seinem Bewußtsein jetzt eben nicht gegenwärtig ist. Der Gedanke an die ehemalige Strafe ist dann doch in ihm wirksam, nur eben unbewußt. Jener Gedanke ist es, der ihn die Handlung scheuen läßt, obgleich der Mensch selbst nicht weiß, warum er sie scheut. — An solche Fälle scheint Münsterberg bei seiner Deduktion eigentlich gedacht zu haben. Ein solches des ›sittlich indifferenten‹ Beweggrundes sich nicht bewußtes Verhalten ist aber darum nicht minder ein Verhalten aus sittlich indifferentem Beweggrund.

Doch lassen wir hier, mit Rücksicht auf die zarte Scheu mancher Psychologen vor allem, was unbewußt heißt — obgleich keiner von ihnen je einen Schritt gethan hat, ohne das Unbewußte unbewußt vorauszusetzen — die unbewußten Beweggründe zur Seite. Nehmen wir an — obgleich das Gegenteil gezeigt wurde, — Münsterberg habe Recht mit seiner Erklärung des ›Ursprungs der Sittlichkeit‹, seine ›sittlichen‹ Handlungen existierten also, und wären, was

sie sein sollen. Was wären sie dann? — Soviel ich sehe Gewohnheitshandlungen, Handlungen, die ›mechanisch‹ weiterbegangen werden, nachdem der einzige Sinn, den sie hatten, vergessen oder verschwunden ist, Handlungen aus bloßer stumpfer Gedankenlosigkeit. Es wären Handlungen, wie man sie mit der nötigen Geduld jedem gelehrigen Tiere einbläuen könnte. In der That kenne ich Handlungen dressierter Hunde, die, wenn jene Theorie nicht unmöglich wäre, als ›sittliche‹ Handlungen im eminentesten Sinne des Wortes gelten müßten. Da die Theorie unmöglich ist, so gelten sie mir nach wie vor als Handlungen aus Furcht vor Strafe oder aus Lust an Belohnung, wobei ich im einzelnen Falle dahin gestellt lasse, ob der Gedanke an Strafe oder Lohn in den Tieren bewußt oder unbewußt wirksam ist. — Ich halte eben Münsterbergs ›sittliche‹ Handlungen nicht einmal bei Tieren für möglich.

Gegen das hier Gesagte wird nun freilich Münsterberg einwenden, daß er die Sache so nicht gemeint habe. Und er wird dazu sein gutes Recht haben. Aber das eben ist es, was ich Münsterberg vor Allem vorwerfen muß, daß er öfter sagt, was er nicht meint oder nicht meinen kann, daß er sowenig der Konsequenzen seiner eigenen Aufstellungen sich bewußt ist, so Verschiedenartiges mit einander verträglich glaubt. Gewis finden sich bei Münsterberg gelegentlich Beschreibungen und Bezeichnungen des Sittlichen, die uns lebhaft an unseren Begriff der Sittlichkeit gemahnen. Und wenn ich eben meinte, nicht einmal bei Tieren seien Münsterbergs ›sittliche‹ Handlungen möglich, so steht dieser Bemerkung bei Münsterberg die, mit auffallender Sicherheit ausgesprochene und überraschend leicht erst ›deducirte‹, dann ›empirisch bewiesene‹ Behauptung entgegen, daß nicht nur die Tiere, sondern auch die Naturvölker keine ›sittlichen‹ Handlungen vollbringen. — Welche Fülle von Kenntnissen, die nicht einmal dem Sachkundigen alle zu Gebote stehn, welche Schärfe der psychologischen Analyse und Sicherheit der Deutung ist bei einer solchen Behauptung vorausgesetzt. — Bei allem dem bleibt aber eben doch der Münsterbergsche Sittlichkeitsbegriff bestehn. Und ich habe die Konsequenz daraus zu ziehn, wenn Münsterberg sie nicht zieht.

Auch dies ändert an der Konsequenz des Begriffes nichts und macht Münsterbergs sittliche Handlungen nicht möglicher und, unter Voraussetzung der Richtigkeit seiner Theorie, nicht besser, daß sie von ihm nicht einer Aenderung des Namens auch als Pflicht- oder Gewissenshandlungen bezeichnet werden. Man wird nur ein Recht haben zu fragen, mit welchem Rechte Münsterberg Worte wie Pflicht und Gewissen, die doch schon ihren anderweitigen, wenn auch in der Regel nicht eben klar bewußten Sinn haben, so nach seinem Belieben

verwende, oder ob er nicht gut gethan hätte, jenen herkömmlichen Sinn der beiden Worte zu prüfen, ehe er Sätze aufstellte, wie den, die Lust oder Unlust an dem Verhältnis zwichen der Handlungsmaxime einerseits und einem beliebigen Gebot und Verbot andrerseits sei das, was ›wir‹ Gewissen nennen.

Alles dies hätte nun aber doch schließlich für die Ethik keine sachliche Bedeutung, der Streit bliebe, von jener psychologischen Theorie abgesehen, ein Streit um die Terminologie, wenn Münsterberg sich begnügte das Wort sittlich oder die Worte Pflicht- und Gewissenshandlung als gleichgiltigen Namen für eine bestimmte Kategorie von Handlungen zu gebrauchen, ohne den Anspruch, damit irgend welche Wertbegriffe zu verbinden. Aber dies ist nicht der Fall. Auch ihm ist ›sittlich‹ gleichbedeutend mit ›sittlich wertvoll‹ oder ›lobenswert‹, wertvoll hinsichtlich des ›Charakters‹, ›verdienstlich‹ u. dgl. Die den Neigungsgefühlen entstammenden Handlungen, auch die edelsten, scheinen ihm unwürdig auf das ›Piedestal‹ des Sittlichen erhoben zu werden. Die ganze hierauf bezügliche Erörterung ist schwer verständlich, wenn es nicht Münsterbergs Absicht ist, seine sittlichen Handlungen weit über alle andern zu stellen.

Was aber sollen wir dann sagen, wenn wir nachher erfahren, daß die erst so hochgestellte ›Sittlichkeit‹ von ›höherem Standpunkt‹ aus betrachtet lobenswert ist, lediglich darum, ›weil sie wie viele andere Lebensformen der Vervollkommnung der Menschheit dient‹, also doch wohl, davon abgesehen und an sich, keinen Wert hat? wenn wir hören, daß die Neigungshandlungen von eben diesem höheren Standpunkt aus die schöneren, lobenswerteren u. s. w. sind. Dabei ist der ›höhere Standpunkt‹ eben der Standpunkt, den wir einnehmen, wenn wir die Handlungen in ihrer Beziehung zur Vervollkommnung oder Entwickelung der Menschheit betrachten. Aber wie kommt dieser Standpunkt dazu der höhere zu sein, nachdem vorher Handlungen, die mit Rücksicht auf die Menschheit, ja auf Grund einer die ganze Menschheit umfassenden Sympathie vollbracht werden, unterschiedslos herabgedrückt, als jedes sittlichen Verdienstes baar bezeichnet, hinsichtlich ihres Wertes mit der Befriedigung der niedrigsten Naturbedürfnisse auf eine Linie gestellt worden sind?

Natürlich erwarten wir, daß nun zum Mindesten die Vervollkommnung der Menschheit als ein absolut Wertvolles bezeichnet werde. Denn daß eine Handlung wertvoll sei in dem Maße, als sie der Erreichung eines Zieles dient, diese Behauptung ist doch vollkommen inhaltsleer, wenn nicht das Ziel als wertvoll, und falls es das Endziel ist, als absolut wertvoll anerkannt wird. Aber auch hier enttäuscht uns Münsterberg vollkommen. Jenes Ziel, so hören wir, ist

an sich gar nicht wertvoll, es ist nur das einzig ›widerspruchslos ausdenkbare‹. Die Menschheit kann nun einmal nicht anders als auf dies Ziel lossteuern. — Ich muß bekennen, daß hier mein Verständnis völlig aufhört.

Im Uebrigen muß ich darauf verzichten, auf den Inhalt des Buches näher einzugehn. Von dem, was ich herausgehoben habe, abgesehen, werden gar mancherlei, auch weiter abliegende Dinge gestreift. Einiges, worüber Andere ernsthaft nachgedacht haben, so gleich Eingangs die Frage der ›normativen‹ Wissenschaften, der Begriff der Philosophie, erledigt sich für Münsterberg so leicht, daß eine ernsthafte Kritik unmöglich ist. Erfreulich sind die Bemerkungen über den Ursprung der Mitgefühle. Daß ich in dem Buche die ruhige und des Ernstes der Aufgabe sich bewußte Untersuchung der Elemente des sittlichen Bewußtseins, die klare Feststellung der ethischen Grundbegriffe vermisse, dies wird man schon aus dem oben Gesagten ersehen. Es fehlen mir damit die notwendigsten Voraussetzungen der Arbeit, es fehlt mir der sichere Grund und Boden.

So ist die wesentlichste Empfindung, die ich dem Buche gegenüber habe, die der Enttäuschung. Es ist begreiflich aber schade, wenn ein Mann von Begabung und geistiger Energie durch den an sich gewis löblichen Eifer wissenschaftlich zu producieren und Neues und Eigenes zu bieten, sich verleiten läßt etwas allzusehr ›drauflos‹ zu producieren. Und dieser Neigung scheint mir Münsterberg einigermaßen unterworfen. Wie viel Wertvolleres müßte er bieten können, wenn zu der Begabung und frischen Schaffenslust, die ihn auszeichnet, ein höheres Maß von ruhiger Selbstkritik sich gesellte, ein ernsthafteres Bemühen der Sache, um die es sich handelt, Herr zu werden, und zu dem Zweck auch, was andere darüber gedacht und gearbeitet haben, in ruhige Erwägung zu ziehen und gegebenen Falles daraus zu lernen.

Breslau. Th. Lipps.

Wundt, Wilhelm, System der Philosophie. Leipzig, Wilhelm Engelmann 1889. X, 669 S. 8°. Preis 12 Mk.

In seiner Rede ›über die gegenwärtige Lage der Deutschen Philosophie‹ findet R. Falckenberg den Ertrag des uns vorliegenden Systemes der Philosophie von Wundt, wenigstens in seinem Hauptteil, dem metaphysischen, ›minder reich, als man gewünscht hätte‹. Ich kann diese kritische Bemerkung nicht für richtig halten, aber doch begreifen, wie Falckenberg zu seinem Eindruck gekommen ist.

Wer die früheren Werke Wundts, seine Psychologie, seine Logik und Ethik kennt, der wird in dem neuen, das Ganze zum Systeme zusammenfassenden Buche kaum etwas finden, was er nicht so erwartet hätte und was nicht schon in den früheren Arbeiten seines Verfassers angedeutet, angelegt und angebahnt gewesen wäre. Und das andere, was zu jener Bemängelung Anlaß gegeben haben mag, ist das, freilich vor allem in dem letzten nicht eigentlich metaphysischen Teile spürbare Zurücktreten der Philosophie des Geistes und ihrer Probleme hinter denjenigen der Naturwissenschaft und Naturphilosophie. Aber das Erstere ist ja natürlich kein Zeichen mangelnden Reichtums und Gehalts, sondern vielmehr ein Beweis der stetigen und konsequenten Art des Denkens, Zeichen einer nicht auf luftiger Spekulation, sondern auf vorangegangener gründlicher und ernstlicher Arbeit ruhenden Metaphysik, die in der That nur die ihr durch die Einzelwissenschaften dargebotenen »hypothetischen Elemente logisch prüfen, in Uebereinstimmung mit einander bringen und so zu einem widerspruchslosen Ganzen vereinigen« will. Und das zweite, das ist freilich ein gewisser Mangel, der aber in der ganzen Art des Wundtschen Philosophierens und seines eigenen Werdegangs begründet, ebenfalls schon bisher, z. B. im zweiten Bande der Logik bemerklich gewesen ist und darum auch hier nicht unerwartet kommen konnte; und überdies wird er reichlich aufgewogen durch die Fülle von Belehrung, die wir auf naturphilosophischer Seite wie immer so auch dieses Mal wieder Wundt zu danken haben.

Angesichts jenes von Falckenberg erhobenen Vorwurfs scheint es mir nun aber vor allem notwendig, von dem reichen Inhalt dieses neuen Systemes der Philosophie eine deutliche Vorstellung zu geben; dadurch werde ich freilich genötigt sein, statt einer principiellen Auseinandersetzung mich bei der Darlegung desselben auf zerstreute kritische Anmerkungen zu beschränken, aus denen dann der Gegensatz im Einzelnen hervorgehn mag, in dem ich mich allerdings zum Teil gegen die Grundanschauungen Wundts befinde, ohne daß dadurch meiner Anerkennung und Bewunderung für die hier vorliegende Gedankenarbeit irgendwie Eintrag gethan würde.

Wenn Wundt in der Einleitung des Werkes die Aufgabe der Philosophie dahin bestimmt, daß sie als die allgemeine Wissenschaft die durch die Einzelwissenschaften vermittelten allgemeinen Erkenntnisse zu einem widerspruchslosen System zu vereinigen habe und sie deshalb in diesem Sinn, sofern sie die Arbeit der Einzelwissenschaften weiterzuführen und zu vollenden strebt, als »wissenschaftliche« bezeichnet, so wird man ihm darin durchaus beistimmen können. Dagegen wird man es zum mindestens zweifelhaft finden, ob es wirklich

an dem rein theoretischen Charakter der Philosophie nichts ändert, wenn er in den Zweck derselben die Zusammenfassung der Einzelerkenntnisse zu einer nicht nur die Forderungen des Verstandes, sondern auch ›die Bedürfnisse des Gemütes befriedigenden‹ Welt- und Lebensanschauung aufnimmt. Freilich, so lange die Befriedigung dieser Gemütsbedürfnisse nur darin besteht, daß die Philosophie dieselben zu begreifen und ihnen im Zusammenhang aller menschlichen Geistesinteressen ihre Stelle anzuweisen sucht, ist es unverfänglich; aber Bedürfnisse begreifen und Bedürfnisse befriedigen ist doch nicht dasselbe; und wenn das Befriedigen vorangestellt wird, so läuft unter Umständen das Begreifen Gefahr, denn die Gemütsbedürfnisse werden sich rasch genug als ›gesetzgebend‹ geltend zu machen suchen. Wundt wehrt mit Recht die Uebergriffe des philosophischen Denkens der Außenwelt und dem Leben gegenüber ab, schützt aber umgekehrt jenes von vorne herein zu wenig gegen die Ansprüche des Gemüts, die nicht nur begriffen, sondern auch befriedigt werden wollen. Das zeigt sich sofort in der Art, wie er sich über das Verhältnis von Religion und Philosophie ausspricht. Gegenüber dem religiösen Interesse, das solange in der Philosophie fortgewirkt hat, weist er nicht sowohl seine Ansprüche auf Beherrschung der Philosophie als vielmehr die Versuche ab, welche Religion durch Philosophie zu ersetzen und zu verdrängen streben, und erklärt, der einzige Zweck dieser letzteren auch der Religion gegenüber sei, sie zu begreifen. Er vergleicht eine Philosophie, die Religionslehre sein will, mit einer wissenschaftlichen Ethik, die an dem verhängnisvollen Misverständnis leidet, Moralgesetze geben zu wollen statt zu untersuchen, wie Moralgesetze entstehn können. Nun hat aber nicht nur Wundt selbst noch vor kurzem von der Ethik eine allgemeingiltige Antwort verlangt auf die Frage: was sollen wir thun?, sondern es liegt in der That auch im Wesen der ethischen Wissenschaft die Tendenz, sich nicht mit gebundenen Händen und Füßen an das Bestehende und seine Autorität hinzugeben, sondern demselben wo nötig reformatorisch und normativ gegenüberzutreten. In diesem Sinne würde dann, wenn durch die philosophische Welt- und Lebensanschauung die Bedürfnisse meines Gemüts mit befriedigt werden sollen, die Philosophie am Ende doch zu einer Art von Religionsersatz werden können. So wird man, gerade wenn man sich auf den Boden der Wundtschen Begriffs- und Zweckbestimmungen stellt, im Kreise sich widerstreitender Ueberlegungen festgehalten.

Durchaus verständlich ist, daß Wundt zwischen Philosophie und Religion eine Wissenschaft einschieben will, ähnlich wie zwischen Philosophie und Recht die Rechtswissenschaft die vermittelnde Stel-

lung einnimmt. Nur weiß ich nicht, warum diese Einzelwissenschaft die Theologie d. h. die wissenschaftliche Verarbeitung der Glaubenssätze einer bestimmten einzelnen Religion sein soll und nicht vielmehr, wie das doch aus dem Abschnitt über die Gliederung der Einzelwissenschaften hervorgeht, die Religionsgeschichte, von welcher die ›neuere protestantische Dogmatik‹ ja nur ein ganz kleiner Ausschnitt ist. Und die Bedingung, daß die Glaubenslehren in ihr ›einer Interpretation unterworfen werden, welche sich aller Voraussetzungen entschlägt, die nicht in allgemein feststehenden Thatsachen des Bewußtseins ihre Rechtfertigung finden‹, müßte in dem Moment, wo sie sich Bahn gebrochen haben würde, zum offenen Zwiespalt der Dogmatik mit den Religionsanschauungen der Kirche führen. Die Anerkennung der Theologie als Wissenschaft seitens der Philosophie von der Erfüllung dieser Bedingung abhängig machen zu wollen, scheint mir daher weder berechtigt noch notwendig: nicht dem religiösen Leben direkt, sondern der Geschichte desselben tritt die Philosophie begreifend gegenüber, und so wird sie es auch verstehn, wenn die Theologie im Banne gewisser Voraussetzungen bleiben muß oder will.

Aus dem von Wundt fixierten Verhältnis der Philosophie zu den Einzelwissenschaften ergibt sich dann von selbst, daß von der Gliederung dieser letzteren die Einteilung der wissenschaftlichen Philosophie abhängt. Beide sind aus einer in den philosophischen Studien (V, 1.) erschienenen methodologischen Abhandlung Wundts bereits bekannt; wir haben es hier natürlich nur mit dem Aufbau des philosophischen Systems zu thun. Dasselbe zerfällt in zwei Grundwissenschaften, die Erkenntnis- und die Principienlehre, und zwar scheidet sich jene wieder in eine formale und eine reale, jenes die Logik, dieses die Geschichte und Theorie der Erkenntnis. Der allgemeinen Principienlehre, für welche Wundt den Namen Metaphysik beibehält, steht die specielle Principienlehre mit ihren zwei Teilen, einer Naturphilosophie und einer Philosophie des Geistes gegenüber, welch letztere wieder in die philosophische Psychologie, in Ethik, Aesthetik und Religionsphilosophie und in eine Philosophie der Geschichte auseinandertritt. Doch hat Wundt diesen Gang in seiner übersichtlichen Darstellung des Systems etwas verkürzt und das Ganze in sechs Abschnitte gegliedert, die wir der Reihe nach kennen lernen werden.

Der erste Abschnitt handelt ›vom Denken‹, seinen Formen und den in ihnen zur Aeußerung kommenden Gesetzen, also von den allgemeinen formalen Bedingungen der Erkenntnis. Es ist ein Abriß der Logik und enthält auf ungefähr 50 Seiten zusammengedrängt die Besprechung der Hauptprobleme derselben in der schon von

früher her bekannten Auffassungsweise. Der Schein einer gewissen Unvollständigkeit und Willkür im Aufnehmen und Weglassen, der diesem Abschnitt zunächst anhaftet, verschwindet nachträglich fast ganz, wenn man ihn unter dem Gesichtspunkt des Zwecks für die folgenden, namentlich für den nächsten vom Erkennen handelnden Teil betrachtet. Zuerst die Merkmale des Denkens als einer subjektiven, selbstbewußten und beziehenden Thätigkeit: das erste dieser Prädikate wird für die Erkenntnistheorie von Wichtigkeit, im zweiten tritt die das ganze beherrschende Willenstheorie erstmals in unsern Gesichtskreis, für die Logik aber kommt einstweilen nur das dritte in Betracht, die Beziehung zum Vorstellungsinhalt. Wenn es aber dann heißt, daß unser Denken als solche beziehende Thätigkeit die verschiedensten Vorstellungsinhalte ›mit einander in Verbindung bringen‹ könne, so ist man doch fast erstaunt, der von früher her bekannten Anschauung wieder zu begegnen, daß alles Denken ursprünglich eine zerlegende Thätigkeit sei und daß es somit im Urteil eine anschaulich oder begrifflich entstandene Einheit in ihre Bestandteile zerlege. Doch gibt Wundt zu, daß das Urteil ›stets auf der gleichzeitig zerlegenden und beziehenden Thätigkeit des Denkens‹ beruhe; und so kommt das Beziehen als Verbinden und Verknüpfen nachträglich doch wieder zu seiner ursprünglichen Bedeutung, und Sigwart behält Recht, der vor einer ›Verwechslung der einheitlichen Anschauung mit dem durch allgemeine Vorstellungen hindurchgehenden Urteil‹ warnt und in diesem nicht eine Zerlegung, sondern eine ›Verknüpfung von Vorstellungen‹ sieht. Dagegen kann man Wundt zugeben, daß sich in der Verneinung die selbstbewußte Willensnatur des Denkens offenbare, ohne daß man doch nach zwei Seiten hin auf die von ihm daraus gezogenen Konsequenzen eingehn müßte: einmal daß die Verneinung kein selbständiger Urteilsakt und noch weniger eine besondere Urteilsform sei, und dann, daß sie erst ›jeden positiven Urteilsakt zu einer Bejahung stemple, zu einer stillschweigend hinzugedachten Willenserklärung, wonach die vollzogene Vorstellungsbeziehung als giltig betrachtet werden soll‹. Wenn man zwischen Bejahung und Verneinung nicht sowohl das problematische Urteil als vielmehr die Frage ein- oder besser vorangeschoben denkt, so tritt ihr gegenüber das verneinende dem bejahenden Urteil durchaus gleichwertig zur Seite; und nur der Umstand, daß die Apperception so vielfach eindeutig, also passiv erfolgt, läßt uns diese zwischen eintretende Frage in den allermeisten Fällen vor Vollziehung der Verknüpfung, also vor dem positiven Urteil übersehen, und so entsteht dann der Schein, als ob die Verneinung keine gleich ursprüngliche und selbständige Urteilsform und dem positiven Urteil gegenüber sozusagen erst etwas Acces-

sorisches wäre. Sehr fein dagegen ist die Unterscheidung Wundts zwischen negativ prädicierenden Urteilen, die eigentlich unbestimmte positive Aussagen sind (›dieses Haus ist nicht groß‹) und verneinenden Trennungsurteilen, bei denen die ebenfalls positive Absicht obwaltet, eine Verschiedenheit zu konstatieren.

Jede Denkform ist ein Denkgesetz, aber Grundgesetze des Denkens nennt man nur diejenigen, die selbst weder auf andere Gesetze noch wechselseitig auf einander zurückgeführt werden können, während alle einzelnen Denkformen als ihre besonderen Fälle erscheinen. Nun lassen sich ›alle Denkformen entweder unmittelbar oder mindestens nach der Umwandlung der Beziehung in ein bestimmtes Begriffsverhältnis auf zwei Grundverhältnisse zurückführen‹, das der Identität und das der Abhängigkeit. Aus dem ersteren ergibt sich der Satz der Identität und der des Widerspruchs, welche beide bei jeder vergleichenden Gedankenthätigkeit neben einander wirksam sind, so daß also positive Urteile ebenso auf dem Satz des Widerspruchs wie die negativen auf dem der Identität beruhen, und nur uneigentlich dieser als das Grundgesetz der positiven, jener als das der verneinenden Urteile bezeichnet werden kann. Beschränkter, nämlich als Grundgesetz der Begriffsgliederung ist der Satz des ausgeschlossenen Dritten. Jene zwei umfassenden Gesetze sind logische Gesetze, insofern sie aus den Grundfunktionen unseres Denkens hervorgehn; sie sind aber empirische Gesetze, insofern sie für alle Bearbeitung der Erfahrung Geltung besitzen und in unserem Denken keinen Bestand haben könnten, wenn sich nicht die Gegenstände der Anschauung ihrer Anwendung fügten. Dasselbe gilt auch von dem zweiten Grundverhältnis, das in dem Gesetz der Abhängigkeit, dem Satz des Grundes sich ausspricht; nur sind die Vergleichungsakte, die in ihm ihren Ausdruck finden, von wesentlich verwickelterer Beschaffenheit und von weit umfassenderer Natur. So verwandelt sich der Satz vom Grunde in ein Princip der allgemeinen Vereinigung unserer Denkprocesse und damit aus einem bloßen Denk- in ein Erkenntnisgesetz und führt so als echtes Princip des begründenden Denkens hinüber zum zweiten Abschnitt, zur Lehre ›von der Erkenntnis‹.

Das Erkennen ist ein Denken, mit welchem sich die Ueberzeugung von der Realität solcher Objekte und objektiver Beziehungen verbindet, die dem Vorstellungsinhalte der Gedanken entsprechen. Natürlich ist das Erkennen das Ursprünglichere, nicht das Denken; es gibt in Wahrheit kein Denken, welches nicht von Anfang an Erkennen wäre. Jene ursprüngliche Einheit des Denkens und Erkennens ist daher zugleich eine Einheit des Denkens und des Seins. In

diesen Sätzen liegt der Ausgangspunkt für Wundts Stellung zu dem erkenntnistheoretischen Problem, und hierauf ist etwas näher einzugehn. Die ursprüngliche Einheit ist die des naiven Erkennens, welches ohne Reflexion die ihm im Denken gebotene Realität hinnimmt. Aber diese Einheit löst sich allmählich auf, der Zwiespalt tritt ein, und nun ist das Erkennen beseelt von dem Streben nach Wiederherstellung dieser Einheit. Dieselbe ist aber nie mehr vollkommen zu verwirklichen, sondern erscheint der naiven Erkenntnisstufe gegenüber wie die Sehnsucht nach einem einmal dagewesenen goldenen Zeitalter; und doch ist dieses goldene Zeitalter der Erkenntnis in dem Moment auf immer untergegangen, wo der Mensch seine Vorstellungen von den Objekten, auf die sie sich beziehen, unterscheiden lernte. Denn in Wahrheit sind unsere Vorstellungen ursprünglich selbst die Objekte, das Objekt ist von der Vorstellung und die Vorstellung von dem Objekt niemals zu trennen. Und doch thut das die Erkenntnistheorie, indem sie zunächst eine begriffliche Zerlegung zwischen Objekt und vorstellender Thätigkeit vornimmt und diese Erzeugnisse einer reflexionsmäßigen Unterscheidung in verschiedene Objekte umwandelt, die einander so gegenüberstehn sollen, daß das Objekt unabhängig von unserem Vorstellen existiere und dieses unabhängig von Objekten möglich sei. So erhebt sich dann natürlich die Frage nach dem Verhältnis dieser beiden getrennten Dinge und das Verlangen nach einer Bürgschaft wechselseitiger Uebereinstimmung zwischen Vorstellung und Objekt. Und doch läßt sich, wenn man sie einmal auseinandergerissen hat, schlechterdings keine Beziehung zwischen beiden mehr auffinden und herstellen. Daher bleibt nichts anderes übrig, als auf die ursprüngliche Einheit von Objekt und Vorstellung zurück und von ihr auszugehn. Freilich ergeben sich Momente und Motive, welche im einzelnen Fall nötigen, an einem gegebenen Vorstellungsinhalt die Eigenschaft Objekt zu sein zu beseitigen und den objektiven Wert gewisser Vorstellungen und Vorstellungselemente zu verneinen; allein eine solche Verneinung ist immer nur da im Recht, wo sie wirklich auf Grund zwingender Motive im Denken sich vollziehen muß; dagegen ist eine radikale Verneinung durchaus unerlaubt und ungehörig, und es gilt nun die Regel: ›nicht objektive Realität zu schaffen aus Elementen, die selbst solche noch nicht enthalten, sondern objektive Realität zu bewahren, wo sie vorhanden, über ihre Existenz zu entscheiden, wo sie dem Zweifel ausgesetzt ist, dies ist die wahre und die allein lösbare Aufgabe der Erkenntniswissenschaft‹.

Dies die Wundtsche Lösung des erkenntnistheoretischen Problems, wodurch er in gleicher Weise die Einseitigkeiten des objektiven Rea-

lismus, des subjektiven Idealismus und des Transscendentalismus überwinden zu können hofft. Sie ist überraschend einfach; aber ich kann mich nicht davon überzeugen, daß sie eine wirkliche Lösung ist. Was Wundt verlangt, ist doch nur möglich — um in einem von ihm gebrauchten Bilde zu bleiben — vor dem erkenntnistheoretischen Sündenfall d. h. vor Kant. Jetzt ist diese geforderte Selbstbeschränkung nichts als ein Rückfall in den naiven Realismus und Dogmatismus[1]; denn nachdem einmal die idealistische Hypothese aufgestellt und doch nicht ganz grundlos aufgestellt worden ist, läßt sich der Zweifel an dem objektiven Wert unserer Vorstellungen, der Zweifel also an der Realität der Objektenwelt überhaupt schwerlich mehr beruhigen dadurch, daß man ihm sagt: du mußt wieder auf die ursprüngliche Einheit zurückgehn und darfst dich immer nur dann hervorwagen, wenn ganz bestimmte Gründe für dich vorliegen; als ob nicht der subjektive Idealismus durch seine bloße Existenz schon ein solcher zwingender Grund wäre, der den Zweifel nicht mehr zur Ruhe kommen und nirgends und vor nichts Halt machen läßt. Und wenn das ganze Was dieser Objektenwelt doch auch bei Wundt in Zweifel gezogen wird, so wird der Schritt vom Was zum Daß kein so großer mehr sein, daß ihn der menschliche Geist nicht mit Notwendigkeit thun müßte und mit Fug und Recht thun dürfte. Warum also nicht auch hier anerkennen, daß es sich um ein für unser Bewußtsein Transscendentes handelt, das als notwendige Ergänzung zu der im Vorstellungsinhalt gegebenen Erfahrung hinzugedacht werden muß und sich als eine durchaus berechtigte und bestätigte Hypothese bewährt? Davon bin ich allerdings auch überzeugt, daß über das erkenntnistheoretische Problem in diesem Sinne nächstens Worte genug gewechselt sind und daß man in einigen Jahrzehnten oder doch Jahrhunderten über unsere erkenntnistheoretischen Streitigkeiten und Erörterungen ganz ebenso urteilen und sie für ebenso unfruchtbar erklären wird, wie wir heute den scholastischen Universalienstreit anzusehen geneigt sind. Aber daß das Problem richtig gestellt und der Streit heute wie damals berechtigt und somit in gewissem Sinne notwendig war oder ist, in dieser Anschauung haben mich die Ausführungen Wundts doch nicht zu erschüttern vermocht.

Die Aufgabe, um die es sich also nach Wundt in der Erkenntnislehre handelt, ist die: das unmittelbar gegebene Objekt, d. h. das Vorstellungsobjekt mit allen den Eigenschaften, die ihm unmittelbar

1) A. Döring beanstandet, wie ich eben noch sehe, in den phil. Monatsheften 7/8 den Ausdruck »naiver Realismus« und bezeichnet Wundts Standpunkt als »dogmatischen Realismus«, was von meinem oben gewählten Hendiadyoin doch nicht allzu weit abliegt.

zukommen, insbesondere also auch mit der Eigenschaft reales Objekt zu sein, begreiflich zu machen. Sie hat also zunächst Rechenschaft zu geben über die Bedingungen, welche das Denken dazu nötigen, die Merkmale dieses ursprünglichen Vorstellungsobjekts teils zu berichtigen teils völlig aufzuheben, um auf diese Weise zu dem Begriff eines Objekts zu gelangen, welches als verschieden von der Vorstellung und dennoch als die reale Grundlage derselben betrachtet wird; und sie hat weiterhin die Motive zu erwägen, durch welche das Denken dazu geführt wird, Ideen von Objekten zu bilden, welche in gar keiner Vorstellung realisierbar sind, und schließlich den Erkenntniswert und die mögliche Realität solcher Ideen zu prüfen. Daraus ergeben sich drei Erkenntnisstufen: die dem praktischen Leben angehörende Wahrnehmungserkenntnis, wobei sich die Umformungen der ursprünglichen Vorstellungsobjekte schon innerhalb der gewöhnlichen Wahrnehmungsprocesse, ohne die Hilfsmittel und Methoden wissenschaftlicher Begriffsbestimmung vollziehen; die dem Standpunkt der Einzelwissenschaften entsprechende Verstandeserkenntnis, die jene Umwandlung mittelst einer methodischen logischen Analyse ausführt; und endlich die specifisch philosophische Vernunfterkenntnis, welche die sämtlichen einzelnen Zusammenhänge der Verstandeserkenntnis in ein Ganzes zu verbinden sich bemüht, also aus den einzelnen Bruchstücken der Welterkenntnis, welche Wahrnehmung und Verstand in vereinigter Arbeit geschaffen haben, eine jedem Einzelnen seine Stelle anweisende Weltanschauung herzustellen hat. Die Beziehung dieser drei Stufen zu den drei Teilen der Kantischen Kritik der reinen Vernunft liegt auf der Hand.

Durch eine sorgfältige Analyse der Wahrnehmungserkenntnis, der ich im Einzelnen nicht folgen will, gewinnt Wundt das Resultat, daß dem erkennenden Subjekt Objekte von räumlich-zeitlicher Form gegeben sind, welche nur durch eine völlig grundlose Aufhebung konstant gegebener Merkmale in das Subjekt herübergenommen werden könnten, weshalb sie eben als thatsächlich gegebene notwendig anerkannt werden müssen. Daraus ergibt sich nach rückwärts Wundts Anschauung von Raum und Zeit, welche ihm das einzig objektive und konstante Gerüste in dem Wahrnehmungsbild der Welt sind, aber eben deshalb nicht aus a priori gegebenen Funktionen des Denkens abgeleitet werden können und wenn gleich Anschauungsformen, doch zugleich auch als Begriffe angesehen werden müssen, da der zu ihrer Vergegenwärtigung gewählte Empfindungsinhalt jedes Mal gleichgiltig ist, so daß statt seiner ebensogut auch irgend ein anderer hätte gewählt werden können. Nach vorwärts aber führt jenes Ergebnis über die Wahrnehmungserkenntnis als eine anschauliche hinaus: in-

dem das Subjekt gezwungen ist, den ganzen Empfindungsinhalt des Wahrnehmungsobjekts in das Subjekt zurückzunehmen und somit für das Objekt Raumformen und Zeitbestimmungen als einzige Eigenschaften übrig bleiben, so kann dieses in keiner Anschauung gegeben, es kann überall nur begrifflich festgehalten werden; anschaulich bleibt sich nur das Subjekt selber, die Anschauung des Raums und der Zeit dagegen wird zum sinnlichen Symbol der bloß im Begriff, nie in der Wahrnehmung zu erfassenden Ordnung der Objekte, und die Vorstellungen können von nun an nur noch als subjektive Symbole von objektiver Bedeutung gelten, als Symbole, welche auf reale Objekte hinweisen, die nach Stoff und Form nur begrifflich bestimmt werden können. Begriffliche Erkenntnis aber ist Verstandeserkenntnis.

Sie beginnt mit der Unterscheidung zwischen innerer und äußerer Erfahrung; jene ist rein anschaulich, diese rein begrifflich, und daher auch die Bearbeitung der beiden Gebiete durch den Verstand eine sehr verschiedene: die Begriffe der inneren Erfahrung sind Allgemeinbegriffe, welche die Zusammenfassung der einzelnen Anschauungen erleichtern sollen, diejenigen der äußeren Erfahrung Einzelbegriffe, welche jede einzelne Thatsache — allerdings mit Hilfe allgemeiner Begriffe — in den ihr eigentümlichen Unterschieden und in ihren Beziehungen zu anderen Thatsachen festzustellen suchen. Aus diesen Gründen bleibt es auf dem Standpunkt der Verstandeserkenntnis völlig unmöglich, trotz des gemeinsamen Ausgangspunktes von dem ursprünglich einheitlichen Vorstellungsobjekt, aus dem einen Gebiet in das andere hinüberzukommen; für die Hilfsmittel der Verstandeserkenntnis bleibt der Versuch, die Kluft zu überbrücken, ein fruchtloser, und bleiben innere und äußere Erfahrung zwei verschiedene Welten, die sich zwar auf einander beziehen, aber wegen ihres durchgängig verschiedenen Inhalts niemals auf einander zurückgeführt werden können. Wie das inhaltlich gemeint ist, werden wir im weiteren Verlaufe sehen.

Als Hilfsmittel stehn nun aber dem Verstand für beide Gebiete nur diejenigen zu Gebot, in denen sich uns von Anfang an sein Wesen bethätigt hat, die Denkgesetze, welche ebenso Anschauungs- wie Begriffsgesetze sind. Durch sie und durch die in der Sprache sich verkörpernde symbolisierende Thätigkeit sucht das Denken die Wirklichkeit im Begriff zu erfassen. Aber das ist eine unendliche, nie völlig zu erschöpfende Aufgabe: indem unser Denken das Wirkliche zu ergreifen strebt, bleibt es immer in den Umkreis des nur Möglichen gebannt, und so ist die Hypothese ein unerläßliches ergänzendes Hilfsmittel aller Verstandeserkenntnis. Was Wundt über die Bedeutung der Hypothese für die Erfahrungserkenntnis sagt, ist vor-

trefflich: seine Bestimmung des Unterschieds der Hypothesenbildung im Gebiet der äußeren und der inneren Erfahrung, seine Schilderung und Würdigung der skeptischen Stimmung Angesichts des nie endigenden Streits der Meinungen und vor allem die Aufstellung zweier Postulate, die der Hypothesenbildung bestimmte Richtung anweisen, des Postulats der äußeren Berichtigung und desjenigen der innern Beschränkung der Hypothesen. Mit Hilfe von solchen vollzieht sich dann die Bearbeitung der Erfahrung wesentlich nach dem Princip der widerspruchslosen Verknüpfung des Gegebenen in den drei Wissenschaften der Mathematik als der allgemeinen Formwissenschaft, der Naturlehre als der Realwissenschaft der objektiven Erfahrung, und der Psychologie als der Realwissenschaft der subjektiven Erfahrung. Hier handelt es sich überall darum, die Welt zu begreifen, die Thatsachen der Wahrnehmung aus ihrem empirisch gegebenen Zusammenhang zu erklären. Im Einheitsbedürfnis unserer Vernunft aber liegt der darüber hinausgehende Trieb, den Zusammenhang der Welt zu ergründen und jene Thatsachen der Erfahrung zu ergänzen.

So sind wir von der Verstandeserkenntnis weiter geführt zur Vernunfterkenntnis, welche mit ihrem Ergründen über das Gegebene hinaus ergänzende Gesichtspunkte sucht, die von Wundt nach dem Vorgang Kants als Ideen bezeichnet werden. Ueber einen gegebenen Inhalt hinauszugehn ist nur möglich an der Hand des Gesetzes von Grund und Folge, welches sich somit auch hier als allgemeinstes Erkenntnisprincip ausweist. Dabei kommt man einerseits zu der Idee eines unbegrenzten Fortschritts, andererseits aber auch zu der einer Totalität alles Seins, in welcher dieser Fortschritt vollendet gedacht wird. Beide hängen aufs engste mit einander zusammen, weil jener Fortschritt nur unter der Beziehung auf ein Ganzes denkbar ist, und doch können sie in einem gewissen Stadium der Betrachtung auch wieder in Widerspruch zu einander treten. Sehr fein geht Wundt bei dieser Richtung des Denkens auf das Transscendente von der Mathematik aus, in deren rein formalem Charakter es liegt, daß ihre Entwickelungen stets über jede gegebene Grenze hinaus fortgesetzt werden können, weil die Regeln dieser Fortsetzung durch die bereits vollzogenen Operationen vollständig geliefert werden und andere Bedingungen als diese Regeln hier niemals erforderlich sind. Dabei sind innerhalb der Mathematik zwei Arten des Transscendenten zu unterscheiden, die quantitative Form der Unendlichkeit oder das Realtransscendente, und die qualitative Unendlichkeit des Imaginär-Transscendenten. So ist die Mathematik Beispiel und Rechtfertigung des Vernunftstrebens, über die Erfahrung hinauszugehn und die empirisch erkennbare Wirklichkeit zu ergänzen. Aber ob auch der

Wert seiner Bethätigung überall derselbe sei, ist eine andere Frage. Der realen Transscendenz zwar ist dieselbe Bedeutung, die sie für die Mathematik hat, auch auf anderen Gebieten sicher; aber ob die imaginäre oder qualitative Transscendenz außerhalb der Mathematik und speciell in der Philosophie einen relativen Erkenntniswert habe, das ist die brennende Frage philosophischer Spekulation. Wundt ist geneigt, sie zu bejahen. An sich selbst ein Unwirkliches, vermag es doch die Begriffe, zu deren Bildung uns die Wirklichkeit antreibt, in ein helleres Licht zu stellen. Und in der Metaphysik, denn um diese handelt es sich, dienen solche Hypothesen natürlich nicht nur zur Herstellung eines Zusammenhangs der realen Thatsachen der Erfahrung, sondern vor allem auch zur Ergänzung des in der Erfahrung Gegebenen und der keiner Erfahrung zugänglichen Voraussetzungen des Weltinhalts zu einer widerspruchslosen, die Forderungen der Vernunft befriedigenden Einheit. Deshalb darf aber die Metaphysik auch nicht als ›Begriffsdichtung‹ bezeichnet werden; denn sie beschäftigt sich nicht bloß mit dem Imaginären, und fürs zweite muß die Gewinnung ihrer Einheitsideen durch einen im Empirischen beginnenden Fortschritt vorbereitet sein, der nach Grund und Folge konsequent und in gleicher Richtung weitergeführt wird. So wird Wundt, wie er es schon im Vorwort angekündigt hat, zum Verteidiger der philosophischen Metaphysik — sicherlich zur Ueberraschung vieler seiner bisherigen Anhänger, aber auch zur großen Freude für alle diejenigen, welche den Glauben an Wert und Notwendigkeit philosophischer Spekulation nicht verloren haben und dieselbe für durchaus vereinbar halten mit exakter Forschung auf allen Gebieten der Einzelwissenschaften der Natur und des Geistes.

Und so beginnt denn, nach einer orientierenden Uebersicht über die möglichen Standpunkte und Grundanschauungen im Gebiete der drei transscendenten, nach Kant als kosmologisches, psychologisches und ontologisches bezeichneten Probleme, die Metaphysik selbst, welche im dritten Abschnitt als Lehre von den Verstandesbegriffen, im vierten als Lehre von den transscendenten Ideen zur Darstellung kommt; man könnte auch, im Sinne Wundts, jenen ersten Teil die immanente, den zweiten die transscendente Metaphysik nennen, dort an die Kategorienlehre Kants, hier an die Dialektik erinnernd. Dabei ergeben sich freilich gewisse methodologische Schwierigkeiten dadurch, daß abgesehen von den rückwärts weisenden Beziehungen auf gewisse Partieen der Erkenntnistheorie dieselben Begriffe und Ideen, welche hier besprochen werden, späterhin in der speciellen Behandlung der Natur- und der Geistesphilosophie uns wieder begegnen, und so einzelne Probleme an verschiedenen Stellen zur Behandlung

kommen, der Faden zunächst fallen gelassen wird, um dann an einer späteren Stelle wieder aufgenommen zu werden. Daß das Wundt natürlich selbst auch gesehen, vielleicht sogar als Misstand empfunden hat, ist klar; zu vermeiden wäre es offenbar nur gewesen bei einer ganz andersartigen Gestaltung des Systems und seiner Anlage; und ob wir dabei nicht mehr verloren als gewonnen hätten, wird man mit Recht fragen können, um so mehr als jenes Fallenlassen und Wiederaufnehmen bei der überaus klaren und durchsichtigen Komposition des Ganzen doch in keiner Weise verwirrend und irreführend wirkt.

Der erste Abschnitt der immanenten Metaphysik, von den ›Grundformen der Verstandesbegriffe und deren logischer Entwickelung‹, bildet gewissermaßen den Uebergang von den erkenntnistheoretischen zu den metaphysischen Erörterungen, die somit eigentlich erst mit dem zweiten Kapitel beginnen, das von den reinen Formbegriffen handelt. Aus dem ersten hebe ich nur hervor, daß sich Wundt hier noch ein Mal gegen Kants Apriorismus wendet und wie früher von Raum und Zeit, so jetzt von den reinen Verstandesbegriffen bestreitet, daß sie Formen seien, die a priori in uns liegen, bereit jeden beliebigen Erfahrungsbegriff zu umfassen; vielmehr sind sie die letzten Stufen jener logischen Verarbeitung des Wahrnehmungsinhalts, welche mit den empirischen Einzelbegriffen begonnen hat. Aus der Reihe der reinen Formbegriffe hebt er sodann zu näherer Untersuchung diejenigen heraus, in denen sich die Hauptmomente des ganzen Begriffsgebiets vereinigen: es sind die der Mannigfaltigkeit, der Zahl und der Funktion. Metaphysisch wichtiger sind die im dritten Kapitel besprochenen reinen Wirklichkeitsbegriffe, von denen er wiederum drei, den der Substanz, der Kausalität und des Zwecks einer eingehenden Erörterung unterzieht. Die Behandlung der beiden ersten gehört zum Besten und Wertvollsten des ganzen Werkes: fein und ein beredtes Zeugnis ablegend für die große Art, die geschichtliche Entwickelung der Probleme aufzufassen, ist der historische Einschlag des Gewebes und überaus geistvoll der Nachweis, wie der Satz: keine Kausalität ohne Substantialität sich allmählich umgewandelt hat in den andern: keine Substantialität ohne Kausalität. Für die späteren Partieen des Buches von großer Bedeutung ist dabei weiterhin die Ausführung des Gedankens, daß man durch Anwendung des Substanzbegriffs auf die Psychologie diesen auf ein Gebiet übertragen habe, in dem er von vorne herein nicht anwendbar sei, und endlich die Gegenüberstellung des Princips der quantitativen Aequivalenz der nach Grund und Folge verbundenen Ereignisse in der Naturwissenschaft und des Gesetzes vom Wachstum der Energie auf

geistigem Gebiete. In den Ausführungen über dieses schon in der physiologischen Psychologie mit ihrer vielfachen Anwendung des Begriffs der psychischen Synthese gefundene und aufgestellte Gesetz vermisse ich — es ist dies eigentlich der einzige Fall — die volle Klarheit. Von der zusammengesetzten Vorstellung sagt Wundt, sie sei ›ein neuer Akt unseres Bewußtseins, welcher als solcher stets eine Art schöpferischer Synthesis enthalte‹; und gleich darauf: ›das geistige Leben sei extensiv wie intensiv von einem Gesetz des Wachstums der Energie beherrscht: extensiv, indem die Mannigfaltigkeit der geistigen Entwickelungen fortwährend sich erweitert, intensiv, indem die in diesen Entwickelungen entstehenden Werte ihrem Grade nach zunehmen‹; und endlich, daß bei der geistigen Kausalität ›in der Erfahrung die Ursachen und Wirkungen einander ihrer Größe nach nicht entsprechen‹. Hier liegen, ich möchte sagen von rückwärts nach vorwärts, drei sich steigernde Aussagen vor: nicht entsprechen, Wachsen und Neuschöpfung, also zunächst ein Negatives, welches erst bestimmt sein will, dann eine Analogie und endlich eine Position, welche aber wie mir scheint, nicht nur die Aequivalenz der Kausalität, sondern diese selbst, das Verknüpftsein von Grund und Folge in Frage stellt und darum doch erheblichen Bedenken untersteht. Wundt aber gewinnt durch diese Betrachtung gerade in jenen ihren verschiedenen Wendungen den Uebergang zum dritten dieser reinen Wirklichkeitsbegriffe, zu dem des Zwecks.

Weil aus den eine Vorstellung bildenden einfachen Empfindungen das Resultat nicht ohne weiteres erklärt, also nicht vorausgesehen werden kann, muß man von der Resultante auf die Komponenten, vom Ganzen auf die Teile, vom Ende auf den Anfang zurückgehn, die Betrachtung muß eine umgekehrte, d. h. sie muß teleologisch werden; denn vom Standpunkt der aktuellen Kausalität aus ist die Zweckbetrachtung lediglich die Umkehrung der Kausalbetrachtung, eine Verwandlung der progressiven Richtung der Kausalität in eine regressive. Ursache und Mittel, Wirkung und Zweck sind zu äquivalenten Begriffen geworden, und damit hat ›der Streit beider Principien um die Herrschaft endgiltig sein Ende erreicht‹. Diese von Wundt proponierte Lösung des Gegensatzes zwischen der kausalen und der teleologischen Weltanschauung ist wiederum, ähnlich wie die des Erkenntnisproblems, von überraschender Einfachheit, aber diesmal insofern durchaus unbedenklich, als Wundt ausdrücklich erklärt, daß die Zweckidee (beim lebenden Körper) immer erst nachträglich (auf Grund der Leistungen des Organismus) ›im Geiste des außerhalb stehenden Beobachters‹ gebildet werden könne. Allein wie ist nun — gerade in der organischen Natur — diese teleologische Be-

trachtungsweise zu erklären und worin findet sie ihre Rechtfertigung und Berechtigung? Scharf fixiert Wundt zunächst den Punkt, um den es sich handelt: um eine Form kausaler Interpretation, bei der man wegen der besonderen Bedingungen des Gegenstandes von den Effekten ausgeht, welche die Organe einzeln und in ihrer Verbindung hervorbringen, wo also ein kausaler Zusammenhang durch die Regelmäßigkeit, mit der bestimmte Endeffekte entstehn und durch die Verbindungen, in welche diese Endeffekte mit einander treten, bei der objektiven Betrachtung eine logische Anticipation der Wirkungen fordert, die den Zusammenhang der kausalen Beziehungen selbst erst verständlich macht. Vor allem aber handelt es sich um die Frage, wie diese zweckmäßige Ordnung selbst geworden ist. Hier hilft ein Gedanke der Darwinschen Descendenztheorie weiter: der Kampf ums Dasein in seiner realen Bedeutung und auf seiner höheren Stufe innerhalb des Tierreichs. Die Zwecke, die hier wirksam werden, liegen weder außerhalb der handelnden Wesen noch bestehn sie in den Produkten eines rätselhaften Bildungstriebs, sondern sie entsprechen der Form, in der uns überall in der Erfahrung und insbesondere in unserem eigenen Bewußtsein die kausale Wirksamkeit des Zwecks entgegentritt: die zweckthätige Kraft ist zu einem nach Zwecken handelnden Willen geworden. Was aber von den Tieren gilt, das überträgt Wundt auf das Organische überhaupt und führt somit die ganze organische Zweckmäßigkeit auf die Zweckthätigkeit des Willens zurück. Wir stehn hier recht eigentlich vor der metaphysischen Grundlehre Wundts, die auch alles Weitere beherrscht und uns daher noch wiederholt beschäftigen wird. Zunächst sucht er die gegen diese Theorie sich erhebenden naheliegenden Einwendungen zu beseitigen. Um die Ausdehnung dieser Willenslehre auf die Pflanzenwelt als eine spätere erstarrte Organisationsstufe denkbar zu machen, verweist er auf die Stabilisierung gewisser ursprünglich aus Triebhandlungen entstandener Funktionen in der Tierwelt, und um von diesem Proceß der ›Selbstschöpfung‹ des Organischen jede subjektive Zweckvorstellung ferne zu halten, auf das Princip der Heterogonie und Vervielfältigung der Zwecke, die er nicht eben glücklich mit ›dem alles geistige Leben beherrschenden Gesetz des Wachstums der geistigen Energie‹ in Verbindung bringt. So erscheint dann freilich ›die Selbstschöpfung der organischen Welt in jeder Beziehung als eine Vorstufe der geistigen Entwickelung‹. Bei jenem Princip der Heterogonie der Zwecke darf übrigens nicht jeder Erfolg einer zwecksetzenden Thätigkeit, sondern immer nur derjenige als objektiver Zweck betrachtet werden, welcher in der Richtung der vorausgehenden subjektiven Zweckvorstellung liegt, so daß er im

Sinne derselben als zweckmäßig anerkannt werden muß; und es ist schon hier der allmählichen Mechanisierung der Leistungen, die wir ja auch während des individuellen menschlichen Lebens beobachten können, ein wesentlicher Einfluß einzuräumen. Die Anwendung des Zweckprincips auf das geistige Leben versteht sich natürlich von selbst.

Obwohl sich Natur und Geist im Zweckgedanken einander nähern, so kommt es zu einer wirklichen Einheit und Vereinigung beider doch noch nicht hier, sondern erst innerhalb der transscendenten Metaphysik, zu der eben jene Betrachtungen hinüberführen. Dieselbe hat wie schon gesagt nicht nur in der Einteilung nach den drei genannten Ideen, sondern auch im Ausgangspunkt und in der ganzen Art der Behandlung vielfache Aehnlichkeit mit Kants Dialektik, nur daß der Ertrag erheblich positiver ausfällt. Bei der kosmologischen Idee handelt es sich quantitativ um die Unendlichkeit des Universums in Raum und Zeit, qualitativ um die letzten Voraussetzungen über Materie und Naturkausalität. Die etwas allgemein gehaltenen Ausführungen hier erhalten ihre Fortsetzung und Ergänzung in den drei ersten Abschnitten der Naturphilosophie, wo der Begriff der Materie, die Principien der Mechanik und die kosmologischen Probleme im engeren Sinn im Einzelnen abgehandelt werden. Auf die reiche Fülle des Inhalts gerade in diesen Partieen, in denen sich naturwissenschaftliches Wissen und Forschen in glücklichster Verbindung mit philosophischem Geiste zeigt, kann ich hier nur hinweisen.

Die zweite transscendente Idee ist die psychologische. Hier wird zunächst der dialektische Schein einer substantiellen, absolut einfachen und absolut selbständigen Seele gründlich zerstört und gezeigt, wie diese beiden Eigenschaften nicht nur mit den empirischen Thatsachen, sondern auch unter einander im Widerspruch stehn. Dem gegenüber bezeichnet Wundt als Endpunkt des individuellen psychologischen Regressus den inneren Willen oder die reine Apperception, nicht als ruhendes Sein, sondern als immerwährende Thätigkeit. Dieser reine Wille ist kein Erfahrungsbegriff, sondern eine Vernunftidee, ein transscendenter Seelenbegriff also, den die empirische Psychologie fordern muß, von dem sie aber für ihre Zwecke keinen Gebrauch machen kann; sie braucht vielmehr eine zusammengesetzte Einheit oder geistige Organisation, welche der des beseelten Leibes nicht nur analog, sondern — das Zugeständnis ist wichtig — ›mit ihr völlig eins ist; Seele und Körper sind nicht an sich, sondern nur in unserer Auffassung verschieden‹. Nach der Anleitung dieses Gedankens suchen wir zu jedem psychischen Vorgang eine physische Begleiterscheinung und verbinden, wo für den derzeitigen Stand unserer Erkenntnisse der Kausalnexus auf der einen der beiden Seiten

unterbrochen erscheint, psychische Vorgänge durch physische oder auch physische Vorgänge durch psychische Zwischenglieder. Nur Eines ist ausgeschlossen, daß man direkt das Physische als Bedingung des Psychischen oder umgekehrt dieses als Bedingung des ersteren ansieht; denn Grund und Folge setzen stets ein gleichartiges Ganzes voraus, ein Ganzes ist aber nicht gleichartig, wenn seine Stücke völlig verschiedenartigen Betrachtungsweisen der Erfahrung angehören. Alles das, was dann in der Lehre von der individuellen Seele im zweiten Kapitel der Philosophie des Geistes wiederholt und näher ausgeführt wird, ist verständlich von dem Bemühen Wundts aus, seine psychophysischen Untersuchungen mit den Ergebnissen seiner Erkenntnistheorie und Metaphysik in Einklang zu setzen; aber ob es in dieser Fassung auch frei von Widersprüchen ist? ob namentlich das Zugeständnis, daß die geistige Organisation mit der körperlichen völlig eins sei oder, wie er an einer späteren Stelle sagt, daß die Seele die Entelechie des lebenden Körpers, Leben und Beseelung Wechselbegriffe seien und daß beide Seiten dieser Wechselbeziehung »fortwährend in einander eingreifen und sich gegenseitig fördern«, ob das alles mit dem erkenntnistheoretischen Princip eines gleichartigen Ganzen als der notwendigen Voraussetzung für Grund und Folge zusammenstimmt? Ich kann mich davon nicht überzeugen: entweder steckt in dem empirischen Seelenbegriff Wundts zu viel oder in seinem erkenntnistheoretischen Princip zu wenig Monismus; unmöglich aber kann ich, auf demselben Boden der Verstandeserkenntnis, kurz gesagt Leib und Seele in ihrem Wesen als identisch und in ihrem Wirken als verschieden setzen; und das thut doch Wundt. Denn — in ihrer Wurzel sind Natur und Geist, Körper und Seele identisch, sind Wille: hier ist also das gleichartige Ganze, in dem sie als Grund und Folge enthalten sein könnten, thatsächlich vorhanden. Oder aber umgekehrt, und das scheint die Meinung Wundts zu sein: Seele und Körper sind ja nur in unserer subjektiven Auffassung verschieden, in ihrem Wesen sind sie eins; damit verflüchtigt sich der freilich unvermeidliche und unaufhebbare Gegensatz zu einem bloß phänomenologischen, Körper und Geist werden zu lediglich subjektiven Modi des Willens, und der Unterschied von Spinoza ist nur der, daß dieser Wille nicht Substanz, sondern Thätigkeit ist, womit an der Sache nicht viel geändert ist, wohl aber alles noch viel unvorstellbarer wird.

Doch das führt uns noch einmal zum Ausgangspunkt dieser Erörterungen, zu Wundts Lehre vom Willen zurück. Er geht aus von der Vorstellung als dem in der inneren Erfahrung evident Gegebenen, kommt aber, um einen die verschiedenen Seiten des wirklichen Ge-

schehens umfassenden Ausdruck zu finden, alsbald zu dem Begriff der vorstellenden Thätigkeit. Weil wir uns aber bewußt sind, nicht nur Vorstellungen hervorzubringen oder Aenderungen an den gegebenen Vorstellungen zu erzeugen, sondern sie auch als gegebene in uns vorfinden, so sind die Gefühle des Leidens und der Thätigkeit an das Vorstellen gebunden. Dieser unserer Thätigkeit werden wir uns aber nur bewußt an den Objekten, auf die sich bezieht, und an den Widerständen, die sie findet. Da nun das Leiden an denjenigen Bestandteil unserer inneren Erfahrung gebunden ist, den wir auf die Objekte außer uns beziehen, so ist es die Thätigkeit, die wir unserem Ich unmittelbarer zuteilen als das Leiden; Thätigkeit oder Wollen ist somit das Einzige, was der Mensch uneingeschränkt sein eigen nennen kann. Und zwar ist der Wille als thätiges Element im inneren Vorstellen, in der Apperception, isoliert gedacht von den Objekten, die seine Thätigkeit hemmen, unser Ich. Hiemit ist nun freilich dieser innere Wille als das Primäre, als die letzte nicht weiter zurückzuverfolgende Bedingung jeder inneren Erfahrung erkannt gegenüber dem Vorstellen, das überall ein Vorstellen von Objekten ist; auf diese Objekte aber beziehen wir unser Leiden: sie sind thätig, sofern wir leiden.

Weniger durchsichtig als dieses Verhältnis des Willens zur Vorstellung ist dasjenige zum Gefühl. Einerseits nämlich sagt Wundt: die Momente der Gefühlserregung eignen sich nicht zur Herstellung einer Einheit der seelischen Vorgänge, da ihr Inhalt so innig an Form und Inhalt der Vorstellungen gebunden sei, daß er dadurch notwendig auch an der unsteten Beschaffenheit derselben teilnehmen müsse; Gefühle seien subjektive Reaktionen auf den Vorstellungsinhalt des Bewußtseins, und somit liege der letzte Grund ihrer Entstehung in der Willensthätigkeit des Subjekts; ja er nennt sie geradezu ›unmittelbare Reaktionen des Willens auf die Vorstellungen‹. Allein andererseits geht doch auch nach Wundt jedem Willensakt ein erstes Stadium vorbereitender Gefühlsspannung voran, wird derselbe von Empfindung und Gefühl eingeleitet und können nur Gefühle den Willen in Bewegung setzen; und auch im Trieb, diesem für Wundts Anschauung so grundlegenden Begriff als dem ›Grundphänomen alles psychischen Geschehens‹, ist das Gefühl durchaus das erste. Das sind nun doch zwei Reihen von Aussagen, die nicht recht zusammenstimmen wollen; und so findet sich Wundt mit dem Anspruch, den das Gefühl dem Willen gegenüber auf die Priorität und den Primat erheben könnte, weder ohne Widerspruch noch in einer psychologisch alle Seiten der Sache berücksichtigenden Weise ab. Und wenn er dem Willen nicht bloß die Funktion zuschreibt, dem gesamten Inhalt

des seelischen Geschehens jenen Zusammenhang zu verleihen, der alle noch so abweichenden und zeitlich getrennten Vorstellungen und Gefühle in eine Einheit verbindet, sondern schließlich unter Abweisung der selbständigen Bedeutung der Gefühle und Affekte die Bethätigung seiner Wirksamkeit einzig nur in den unter seinem Einfluß entstehenden ›Verbindungen der Vorstellungen‹ sieht, so thut er damit der Gefühlsseite des Menschen entschieden Unrecht, gibt dem Gefühl nicht, was ihm gehört. Gerät aber so die psychologische Grundlage ins Schwanken und zeigt eine Lücke auf, so verliert damit natürlich auch die darauf gebaute metaphysische Hpyothese von letzten Willenseinheiten oder Willensatomen ihren festen Halt und Stützpunkt.

Aber ehe wir dazu übergehn, zuvor noch eine Erweiterung der psychologischen Idee: neben die Idee der Einzelseele tritt nämlich die der geistigen Gesamtheit, der in der Philosophie des Geistes das Kapitel von den Entwickelungsformen des Gesamtgeistes entspricht. Dabei weist Wundt den im Gegensatz zur Ausbildung aller individuellen Einheitsideen stehenden Gedanken eines *intellectus infinitus*, ebenso aber auch die Idee eines universellen Willens im Sinne Schopenhauers ab; denn Wollen und Vorstellen können stets nur als individuelle, niemals als universelle Principien gedacht werden: individuell sein gehört so sehr zu ihrem Wesen, daß wir diese Begriffe gänzlich verflüchtigen würden, wenn wir sie zu Einheitsideen erheben wollten, welche die Totalität alles Vorstellens oder Wollens in sich schlössen. Die Idee der Totalität muß also hier so gebildet werden, daß dadurch die Einheit der individuellen Seele nicht verloren geht. Solche Verbindungen vieler zu einem Ganzen sind uns nun aber in der Erfahrung thatsächlich gegeben, freilich Verbindungen von beschränkter Art, die jedoch eben deshalb als Stufen zu dem gesuchten Höchsten und Letzten angesehen werden können: Wundt nennt als solche ›Willenseinheiten‹ Stamm, Familie, Berufsgenossenschaft, Nation, Staat. Ausdrücklich verwahrt er sich gegen jeden mystischen Hintergedanken, aber er findet doch, daß nur ein kurzsichtiger Materialismus ›die Realität dieser komplexen Willenseinheiten‹ läugnen könne. Und so schreitet er durch allerlei Zwischenstufen hindurch vom isolierten Individualwillen fort und auf zu einem menschlichen Gesamtwillen, welcher, über alle beschränkten Willenssphären hinausreichend, die gesamte Menschheit in der bewußten Vollbringung bestimmter Willenszwecke vereinigt. Auf diese Weise entsteht die Humanitätsidee, die zugleich ein praktisches Ideal ist und nicht eine reale, wohl aber eine in der Zukunft zu realisierende Voraussetzung zur gegebenen Wirklichkeit darstellt.

Man kann diesen Ausführungen durchaus zustimmen, auch die behauptete ›Realität‹ dieser höheren Willenseinheiten anstandslos zugeben. Aber bedenklich wird es dann doch, wenn auf die Gestaltungen dieses Gesamtgeistes die Begriffe Organismus und Persönlichkeit angewendet werden, und wenn dabei ausdrücklich betont wird, daß das nicht bloße Analogieen seien, sondern das Wesen der Sache selbst treffen soll. Unter einem solchen Gesamtorganismus und einer solchen Gesamtpersönlichkeit kann ich mir, wenn ich sie nicht bildlich fassen darf, schlechterdings nichts denken. Und auch das aus diesem Bild des Organismus abgeleitete Gesetz, daß der Organismus der Gemeinschaft für eine bestimmte Vereinigung von Individuen immer nur ein einziger sei, will mir in seiner vom Bilde losgelösten Notwendigkeit nicht einleuchten. Daß die einzige organische Einheit, welcher jene Eigenschaften des Gesamtorganismus und der Gesamtpersönlichkeit zukommen, der Staat sei, könnte ich dagegen durchaus zugeben, wenn nur nicht durch den Zusatz ›im eigentlichen Sinne zukommen‹ auch hier wieder das für mich Richtige zu einem völlig Unvorstellbaren würde. Und wenn Wundt als letzte Einheit des geistigen Lebens, als ideales Endziel die Zusammenfassung aller Sonderkräfte zu der höchsten organischen Einheit einer völligen Kulturgemeinschaft bezeichnet, so kommt damit der Staat und seine Verehrung für denselben in Gefahr; denn nach dem Gesetz der Einheit des socialen Organismus müßte derselbe schließlich die Bedeutung eines selbständigen Organismus verlieren, die ihm doch im eminenten und einzigen und ganz eigentlichen Sinn zukommen soll. Und der Trost, daß das innerhalb absehbarer Zeiträume sicherlich nicht zu erwarten sei, da sich die Menschheit noch für eine unbegrenzt lange Zeit mit einer ›Kulturgesellschaft‹ statt mit der völligen ›Kulturgemeinschaft‹ begnügen werde, hebt den in diesen Ausführungen liegenden Widerspruch nicht auf: die Forderungen des Verstandes verlangen den Untergang des Staates in der Kulturgemeinschaft, die Bedürfnisse des Gemüts dagegen befriedigen sich in seiner Erhaltung und in der Eingliederung des Einzelnen in ihn.

Von dieser Idee der geistigen Gemeinschaft gewinnt Wundt den Uebergang zum ontologischen Problem. Jene Einheit des sittlichen Menschheitsideals ist doch nur eine relativ unendliche und fordert daher eine Ergänzung in einem absolut unendlichen Grunde, der dieses Ideal als seine Folge, aber nicht als einzige und letzte Folge enthält: so entsteht die religiöse Idee als die Ergänzung des sittlichen Ideals. Angeregt aber ist dieser Gedanke an einen letzten Einheitsgrund alles Seins durch die Frage nach der Beziehung von Geist und Körper. Dabei gilt nun natürlich auch hier der Kanon,

daß die hypothetische Ergänzung, wenn sie überhaupt einen Wert haben soll, die in der Erfahrung begonnene Verbindung nach Grund und Folge konsequent und in gleicher Richtung weiterführen muß, bis die Einheit gewonnen ist, welche es uns möglich macht, die ganze Reihe samt den der Erfahrung angehörenden Gliedern als ein Ganzes zu denken. Nun handelt es sich aber hier um zwei Reihen, Natur und Geist, und daher muß, wenn die Idee nicht nach Form und Inhalt absolut unbestimmt bleiben soll, letztlich der eine Regressus in den andern einmünden, so daß dieser die Einheitsidee liefert, welche beiden Reihen gemeinsam ist, d. h. entweder muß die Welt als eine materielle oder sie muß als eine geistige Einheit von uns gedacht werden, ein drittes gibt es nicht. Bei näherer Betrachtung verschwinden die anfänglich den kosmologischen Regressus begünstigenden Momente; denn dieser muß davon absehen, daß das Objekt — und damit kommt nachträglich doch die Bedeutung der idealistischen Betrachtungsweise zu ihrem Recht — zugleich Vorstellung ist. Da nun Vorstellung oder vorstellende Thätigkeit, also die einzige uns unmittelbar gegebene Thätigkeit Wollen ist, so müssen wir unser eigenes Erleiden überall auf ein fremdes Wollen, das Wechselverhältnis von Thun und Leiden, das jeder vorstellenden Thätigkeit zu Grunde liegt, auf eine Wechselwirkung verschiedener Willen zurückführen. Und da wir nicht annehmen können, daß die Objekte kein eigenes Sein haben, ein anderes eigenes Sein als unser Wille aber uns nirgends gegeben ist, und da insbesondere die Vorstellung und der aus ihr entwickelte Begriff stets objektiviert, also auf ein fremdes Sein bezogen werden, so wird hier unweigerlich eine Ergänzung des kosmologischen durch den psychologischen Regressus gefordert: das eigene Sein der Dinge, die uns die kosmologische Betrachtung nur in ihren äußeren Relationen zu verfolgen gestattet, ist dem unseren gleichartig, es ist Wollen; seinen Inhalt aber erhält dieses Wollen als vorstellendes durch die Wechselbeziehung der Einzelwillen. Die Welt ist auf diesem Standpunkt ›die Gesamtheit der Willensthätigkeiten, die durch ihre Wechselbestimmung, die vorstellende Thätigkeit, in eine Entwickelungsreihe von Willenseinheiten verschiedenen Umfangs sich ordnen‹. Das führt nun zunächst auf eine individuelle Einheitsidee, auf eine Art von ›Monaden‹ oder vielmehr, da die Monaden thätige Substanzen sind, also abgesehen von ihrer uns doch allein zugänglichen Thätigkeit etwas für sich sein wollen, richtiger auf Willenseinheiten als substanzerzeugende Thätigkeiten, auf aktuelle, nicht substantielle geistige Einheiten als letzte Principien alles Seins und Werdens. So werden Natur und Geist zu Bestandteilen und Stufen einer

einzigen Geistesentwickelung; und innerhalb derselben erscheint dann auch der menschliche Individualwille als ein bloßes Uebergangsglied, das selbst schon ein Zusammenfassendes von jenen letzten geistigen Einheiten zu ihrer schließlichen Verbindung in einer höchsten universellen Einheitsidee überleitet.

Aber auch die sittliche Menschheitsidee, welche sich uns hiefür angeboten hat, kann das letzte nicht sein, sie stellt uns schließlich vor einen Abgrund, über den keine Brücke zu führen scheint, vor jene Ueberlegenheit der kosmischen Mächte über den menschlichen Willen, selbst wenn dieser zu einer einzigen Einheit zusammengefaßt wäre. Auch die Gleichartigkeit der letzten Elemente, die gleichartige Natur der Willenseinheiten garantiert die Erreichung jenes höchsten sittlichen Erfolges nicht, dazu bedarf es eines den zu erreichenden Erfolgen adäquaten Grundes, einer ontologischen Einheitsidee, über die schlechthin nur dies ausgesagt werden kann, daß sie als der letzte Grund des sittlichen Menschheitsideals und damit als der letzte Grund alles Seins und Werdens überhaupt gedacht werden muß; im übrigen aber ist diese Idee des letzten Weltgrunds in Bezug auf ihren Inhalt schlechthin unbestimmbar. Das ist die Gottesidee, welche demnach ›in der Forderung eines Grundes zu dem als letzte Folge aller menschlichen Entwickelung vorausgesetzten sittlichen Menschheitsideal und in der Erweiterung der bloß relativen Unendlichkeit jener Folge in dieser ihrer Rückbeziehung auf den Grund zu einer absoluten Unendlichkeit‹ besteht. Beweise hiefür gibt es nicht; dagegen fühlt sich der religiöse Glaube unvermeidlich dazu angetrieben, der Gottesidee einen Inhalt zu geben, und diesen kann er nur dem sittlichen Ideal entnehmen; und zugleich muß der Weltgrund dem Weltinhalt entsprechen, Gott demnach gefaßt werden als Weltwille, die Weltentwickelung als Entfaltung des göttlichen Willens und Wirkens. Die Philosophie aber kann zwar die Notwendigkeit dieser höchsten ontologischen Idee aufzeigen, nimmermehr aber auch die Notwendigkeit einer dieser Idee entsprechenden Realität; sie ›kann die Notwendigkeit des Glaubens beweisen; ihn in Wissen umzuwandeln, dazu reicht ihre Macht nicht aus‹.

Alle diese Erörterungen beruhen, wie man sieht, letzthin auf der schon früher von uns in Anspruch genommenen Willenslehre: mit ihr stehn sie, mit ihr fallen sie auch dahin. Aber selbst für den, der sich diese Voraussetzungen der Wundtschen Gotteslehre aneignet, dürfte doch das über den Weltgrund und seine Beschaffenheit Gesagte auf jedem Punkte noch besonders zu prüfen sein. Wundt selbst weiß, daß er sich hier durchaus auf unsicherem, rein hypothetischem Grund und Boden bewegt, und daß es daher mit jedem

Schritte weiter für das menschliche Auge schwieriger wird, die von der Erfahrung aus zu ziehenden Richtungslinien noch zu bestimmen und zu verfolgen und zu erkennen. Und auch unsere voranstehende Analyse wird sicherlich den Eindruck machen, daß hier überall die Lücken weit und die Schritte groß sind, und daß es daher keinem zu verargen ist, wenn er auch diesem vorsichtigen Pfadfinder sich nicht bis zum Ende anzuvertrauen wagt und vor dem letzten Sprung hinüber zum Weltgrund auch an seiner Hand sich scheut.

Um so bereitwilliger folgen wir der kundigen Führung Wundts in dem nächsten Abschnitt, der die Anwendung der allgemeinen Principien auf die specielleren Gebiete, zunächst auf das der Natur zu geben sucht. Von den drei ersten Kapiteln war bei der Besprechung der Verstandesbegriffe schon die Rede. In diesen Erörterungen über den Begriff der Materie, die Principien der Mechanik und die kosmologischen Probleme im engeren Sinn ebenso wie in dem letzten Kapitel, das von den biologischen Problemen handelt, zeigt sich Wundt überall als einen wie philosophisch so auch naturwissenschaftlich gleich geschulten Denker, der hier durchweg auf der Höhe der Wissenschaft und des Wissens steht und nicht nur die Resultate der Forschung von der Oberfläche wegnimmt, sondern auch den Weg, der zu ihnen führt, selbständig zu gehn und ihre Tragweite wie für das einzelne Gebiet, dem sie angehören, so auch für das Ganze des Wissens zu durchschauen und zu überschauen im Stande ist. In der Frage nach dem Begriff der Materie handelt es sich vor allem um den Gegensatz zwischen der Kontinuitäts-, oder wie sie in ihrer neuen Gestalt heißt, der Kontakthypothese und der Atomistik. Die Principien der Mechanik zerfallen in die zwei Gruppen der phoronomischen und der dynamischen, jene von unbedingter Geltung, weil unmittelbar aus dem Princip der Relativität der Bewegung auf Grund der allgemeinen Eigenschaften des Raumes und der Zeit abgeleitet, diese dagegen bloß hypothetisch mit dem Anspruch, eine widerspruchslose Erklärung der Bewegungserscheinungen zu ermöglichen; und auf diesen hypothetischen Charakter weist Wundt auch bei dem Gesetz der Erhaltung der Energie hin, das gegenüber den abstrakteren dynamischen Hypothesen sogar »eine Hypothese zweiter Ordnung« ist; denn schließlich ist doch die Voraussetzung die, daß es seine volle Geltung erst bei dem einzigen von außen völlig unbeeinflußten System materieller Massen, bei dem Universum finden würde; das Universum aber ist kein Erfahrungsbegriff, sondern — eine Idee. Bei den kosmologischen Problemen stehn sich die Principien der Stabilität und der Entwickelung gegenüber: die Entscheidung für die eine oder die andere Seite hängt von der Stellung zum Zweckbegriff ab, der es allein

erlaubt, das Universum als ein Ganzes, als eine Einheit, als ein System zu betrachten. Zu diesem Ganzen gehört auch das geistige Leben, und zwar erscheint die Natur wie als Material zur Verwirklichung, so als Hilfsmittel zur Entstehung desselben, und so weist die kosmologische Frage unmittelbar hinüber auf die Probleme des Lebens. Hier wo neben der chemischen und der physiologischen immer auch die psychologische oder psychophysische Interpretation angezeigt ist, tritt der Verfasser der physiologischen Psychologie mit dem ganzen Reichtum seines Wissens und Könnens auf den Plan, wenn er die Probleme der Urzeugung, der Vererbung, der organischen Variabilität, der Einübung und Mechanisierung der Lebensvorgänge bespricht, sich mit den verschiedenen Hypothesen auseinandersetzt und gerade bei dem letzten Punkt in den physiologischen Selbstregulierungen des entwickelten Organismus ein willkommenes Beweismittel für seine Willenslehre sucht und sieht, wobei ich freilich auch hier wieder die Berücksichtigung der Rolle vermisse, welche bei dem Vorgang der Einübung und Mechanisierung das Gefühl spielt; und doch ist diese Rolle hierbei von ganz besonderer, psychologisch geradezu grundlegender Bedeutung.

Von den zwei mittleren Kapiteln des sechsten Abschnitts, der die ›Grundzüge der Philosophie des Geistes‹ zur Darstellung bringt, war schon die Rede: sie beschäftigen sich zuerst mit der individuellen Seele, dann mit den Entwickelungsformen des Gesamtgeistes. Voran geht ein Kapitel, das den Titel führt ›Geist und Natur‹, und einerseits den Begriff des Bewußtseins, andererseits den Gedanken, daß die Natur als eine Vorstufe des Geistes anzusehen sei, näher entwickelt; nicht so sehr an und für sich, wohl aber in seiner Hegelschen Formulierung klingt dabei der Satz überraschend, daß die Natur ›in ihrem eigenen Sein Selbstentwickelung des Geistes‹ sei; und doch noch einmal charakteristisch für die Genesis der Wundtschen Grundanschauung ist es, wenn hier ausgesprochen wird, daß die stetige Entwickelung des geistigen Lebens, wie sie uns empirisch in den Unterschieden der Bewußtseinsgrade entgegentritt, verlange, daß nicht bloß gewisse materielle Substanzkomplexe, sondern schon die letzten begrifflich erreichbaren Einheiten der Materie gleichzeitig als Ausgangspunkt der geistigen Entwickelung gedacht werden.

Endlich das letzte Kapitel, die ›geschichtliche Entwickelung‹. Zunächst wird gefragt, ob der Geschichte der Menschheit überhaupt eine allgemeine Bedeutung zukomme? Damit nimmt Wundt die schon im zweiten Band seiner Logik erörterte Frage nach der Möglichkeit und dem Inhalt einer philosophischen Geschichtsbetrachtung oder einer Philosophie der Geschichte wieder auf und bestreitet ihr hier wie dort das Recht,

die Zukunft in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen und die Geschichte unter den Gesichtspunkt des der individuellen Entwickelung entnommenen Begriffs des Fortschritts zu stellen; hiebei werden die Ansprüche eines übel beratenen Optimismus ebenso abgewiesen, wie die Behauptungen des mit falschem Maße messenden Pessimismus, und die Wertbestimmung aller Bestandteile des geschichtlichen Lebens sowohl nach ihrem eigenen Inhalt wie nach ihren Nachwirkungen richtig gestellt.

Und nun folgen in den drei Schlußkapiteln die Grundzüge der Ethik, der Religionsphilosophie und der Aesthetik. Wenn irgendwo, so hat man, wie ich schon zu Anfang sagte, hier allerdings das Gefühl, daß ein reicher Inhalt zu kurz und in zu allgemeinen Zügen zur Darstellung gekommen sei; namentlich gilt das von der ästhetischen Anschauung, während ja die ethischen und religionsphilosophischen Probleme schon in den früheren Partieen wiederholt gestreift, teilweise sogar eingehender erörtert worden sind. Dabei kann ich nun freilich Wundt in seiner Auffassung des Sittlichen am wenigsten beistimmen. Er bekämpft die moderne Utilitätsmoral, deren Fehler einerseits in einem theoretischen Individualismus und andererseits in einer Vermengung der Motive, Normen und Zwecke des Handelns bestehn soll, welche durch die einseitige Hervorhebung eines dieser Begriffe begünstigt, gegenwärtig ganz besonders verwirrend wirke. Wie diese Vermengung, soweit sie fehlerhaft ist, vermieden werden kann, habe ich an einem anderen Orte zu zeigen versucht, und ebenso, wie ich glaube, daß man den theoretischen Individualismus gerade auf dem Boden einer gesunden Utilitätsmoral wohl zu überwinden im Stande ist, ohne zu jenem Begriff des Gesamtgeistes seine Zuflucht zu nehmen, wenn derselbe mehr sein soll als ein Kollektivum. Mit Wundts Bestimmung, daß als sittlich im objektiven Sinn Handlungen anzusehen seien, welche direkt oder indirekt der freien Bethätigung geistiger Kräfte förderlich sind, und daß wir als unsittlich ein Handeln verurteilen, welches sich diesem Zweck hemmend oder schädlich in den Weg stellt, würde sich auch eine Utilitätsmoral einverstanden erklären können — Paulsens Fassung des höchsten Gutes kommt derselben z. B. recht nahe; ich freilich würde meinen, daß ›freie Bethätigung geistiger Kräfte‹ allzu formalistisch klinge und in der That doch noch die Erfüllung mit einem Inhalt fordere. Und wenn Wundt als den letzten Zweck sittlicher Entwickelung bezeichnet ›die Herstellung einer allgemeinen Willensgemeinschaft der Menschheit als die Grundlage für die möglichst große Entfaltung menschlicher Geisteskräfte zur Hervorbringung geistiger Güter‹, so ist sofort die Frage da: worin denn nun eigentlich dieser letzte Zweck bestehe — in der allgemeinen Willensgemeinschaft der Mensch-

heit oder in den geistigen Gütern und ihrer Hervorbringung? Gerade dieser Zusatz ist überaus charakteristisch: er klingt fast so, wie wenn Wundt selbst Bedenken hätte, in der Organisation des Gesamtwillens als solcher, wie er doch eigentlich müßte, den letzten Zweck des Sittlichen zu sehen; tritt dagegen diese in die Stellung eines Mittels zur Hervorbringung geistiger Güter zurück, dann wäre Wundt so gar weit von den Anschauungen der von ihm bekämpften Utilitätsmoral doch nicht entfernt. Wegen der ›geistigen‹ Güter möchte ich nicht rechten: in dem Sinn, wie es Wundt näher ausführt, kann ich durchaus beistimmen.

Neben dieser objektiven Wertung des Sittlichen steht nun aber auch eine subjektive sittliche Beurteilung, welche ganz und gar auf die Motive des Handelns gerichtet ist. Daß Wundt dabei gegen die ›übertriebene und in sich widersprechende Forderung‹ Kants, die Pflicht solle ohne Neigung erfüllt werden, Front macht, war bei der nicht aprioristischen, durchaus aposteriorischen Richtung seines Denkens zu erwarten; daneben kann ja natürlich die Forderung der Selbstlosigkeit der Motive, der reinen Hingabe an den sittlichen Zweck in vollem Rechte bestehn. Aber wie nun der Einzelne dazu kommt, jene geistigen Güter zu erstreben so, daß der sittliche Trieb über alle andern sittlich gleichgiltigen oder unsittlichen Triebe obsiege, wie er den Egoismus in sich überwindet und sich zur Selbstlosigkeit und reinen Hingabe an den sittlichen Zweck entschließt und durchringt, über diesen Werdeproceß des Sittlichen sagt uns Wundt nichts. Denn wenn wir hören, einerseits, daß ›die Norm oder das sittliche Pflichtgebot eine vollständige Kongruenz der Motive mit den sittlichen Zwecken verlange‹, und andererseits daß ›alles Handeln aus Gefühlen entspringe, die nach Befriedigung streben‹, so weiß ich nicht, wie er es vermeiden will, im ›Gefühl nicht bloß Motiv, sondern Zweck des Strebens‹ zu sehen; und so könnte ich nun freilich jene organische Eingliederung des Individualwillens in den Gesamtgeist, der Einzelpersönlichkeit in die Gesamtpersönlichkeit als eine Umgehung mehr denn als eine Lösung dieser schwierigen ethischen Frage begreifen.

Zugleich soll nun aber die nicht weiter ableitbare Thatsache des Sittlichen — wir wissen es schon — über das ethische hinausweisen auf das religiöse Problem. Bei diesem handelt es sich nicht um die psychologische Entwickelung der konkreten Religionsanschauungen und die Zurückführung derselben auf ihren allgemeinen Ideengehalt, sondern was Wundt zu beantworten sucht, ist die metaphysische Frage, wie aus den der Entstehung aller Vernunftideen zu Grunde liegenden Bedingungen des Denkens ein allgemeingiltiger, von den konkreten Gestaltungen unabhängiger Inhalt der religiösen Ideen abzuleiten sei. Gegenüber dem atheistischen Materialismus und dem naturalistischen Pantheis-

mus betont er die Bedeutung der religiösen Idee als einer Ergänzung zu dem aller Erklärung der empirischen Sittlichkeit zu Grunde zu legenden sittlichen Ideale. Beide, der absolute Weltzweck und der absolute Weltgrund müssen dem sittlichen Ideal adäquat gedacht werden; aber als absolut unendliche werden sie freilich auch jedes bestimmten Inhalts entbehren. Hier setzen dann die positiven Religionsanschauungen ein, da das religiöse Gemüt doch einen solchen bestimmten vorstellbaren Inhalt verlangt; sie sind Umwandlungen notwendiger transscendenter Vernunftideen in Vorstellungen, und zwar notwendige Umwandlungsformen. Man wird sich vergegenwärtigen müssen, daß es sich bei alledem um eine metaphysische, nicht um die psychologische Betrachtungsweise der Religion handelt, um diese intellektualistische und im Einzelnen vielfach an Hegel erinnernde Auffassung zu begreifen; dennoch wird man sich dem Eindruck einer gewissen Einseitigkeit nicht entziehen können. Und nun die merkwürdige oder wie Wundt sagt, die ›entscheidende‹ Wendung: weil Gott als unvorstellbar gedacht wird, so wird das Auftreten menschlicher Persönlichkeiten als sittlicher Ideale notwendig; und zwar müssen diese als geschichtliche Persönlichkeiten allen Kriterien historischer Glaubwürdigkeit entsprechen. So nur ist eine vollständige Uebereinstimmung der philosophischen mit der religiösen Weltbetrachtung möglich. Denn nun wird der Weltgrund auch von der Religion als absolut transscendent, das sittliche Lebensideal dagegen als ein menschliches, vorbildlich in einer bestimmten geschichtlichen Persönlichkeit verwirklichtes angesehen, diese Persönlichkeit aber darf ›durchaus nur menschlich, nicht übermenschlich‹ sein; ›ein Christus, der Wunder thut oder an dem Wunder gethan werden, beeinträchtigt im selben Maße, als er die Person des idealen sittlichen Menschen ins Uebermenschliche hinüberträgt, dessen wahrhaft religiösen Wert‹. Soll das eine philosophische Deduktion des Christentums oder einer christlichen Vernunftreligion sein? und wird sich mit jenem unerkennbaren Gott und diesem rein historischen Menschen die christlich-religiöse Weltanschauung irgendwie zufrieden geben? Ich finde in allem dem eine Koncession an eine bestimmte Religion, die weder dem einen Teil — der Vernunftreligion — noch dem andern — der positiven Religion genugthut, weil sie in der That, wo sie christlich sein will, nicht mehr philosophisch, und wo sie philosophisch bleibt, nicht mehr christlich ist: wenn Christus ein menschliches Wesen von reifster Sittlichkeit ist, so verstehe ich nicht, wie er ›in dieser Eigenschaft zugleich als vornehmster Zeuge des unendlichen und darum unerkennbaren, aber dem sittlichen Ideal notwendig vollkommen adäquat zu denkenden Grundes und Zweckes der Welt‹ gelten kann. Sollten sich diese beiden Bedeutungen und Eigenschaften wirklich ohne Widerspruch vereinigen lassen? oder noch

direkter: für wen soll er, gerade er und nur er als ein solcher Zeuge gelten? nur für die Gläubigen oder auch für die Ungläubigen? Von der Beantwortung dieser Frage wird es abhängen, ob es wirklich ›die Bestimmung des Christentums ist, zur allgemeingiltigen Religion zu werden‹. Und auch gegen Wundts Ausführungen über den Unsterblichkeitsglauben erheben sich ähnliche Einwendungen. Wunsch nach einer Fortsetzung des Lebens und nach dauernder Glückseligkeit, Vergeltungsvorstellungen und endlich der Gedanke, daß die erstrebten und erreichten sittlichen Güter nicht dem Untergang preisgegeben sein können, daß also jeder für unsere empirische Betrachtung vergängliche Zweck einem unvergänglichen Zweck dienen und auf diese Weise selbst in dem letzteren erhalten bleiben müsse: haben wir hier wirklich eine Stufenfolge und nicht vielmehr völlig und toto coelo Verschiedenartiges? Die zwei ersten Vorstellungsgruppen sind von einem individualistischen, die letzte von einem durchaus universalistischen Standpunkt aus gebildet, der den ersten entweder geradezu negieren oder irgendwie tangieren kann. Was hilft es dem, der eine Unsterblichkeit hofft und glaubt, wenn die Philosophie auch diese Idee in die Sphäre unbestimmter Allgemeinheit erhebt und hier zu dem Gedanken verflüchtigt, daß alle geistigen Schöpfungen einen absoluten, also unzerstörbaren Wert besitzen, und im übrigen diese ›Beziehung der allgemeinen Unvergänglichkeit des Geistes zur individuellen Persönlichkeit ganz dahin gestellt läßt‹? Auch hier, fürchte ich, ist dem Religiösen zu viel und zu wenig eingeräumt: zu viel, denn jenes religionsphilosophische Postulat ist nicht nur ›empirisch unerweisbar‹, sondern bleibt vielmehr der Relativität und Endlichkeit alles Menschlichen gegenüber ein nicht zu rechtfertigendes Verlangen; zu wenig aber deshalb, weil der religiöse Unsterblichkeitsglaube im Interesse der persönlichen Beziehung des Menschen zu Gott auf der individuellen Fortdauer durchaus bestehn muß oder doch bestehn zu müssen glaubt.

Uebrigens muß Wundt selbst den ›absoluten und unzerstörbaren‹ Wert aller geistigen Schöpfungen in einen bloß ›selbständigen‹ Wert der geistigen Lebensinhalte verwandeln, um den Uebergang von den sittlichen und religiösen Ideen zu der ›ästhetischen Anschauung‹ zu gewinnen. Mit ihr beschäftigt sich das letzte Kapitel, das von allen — und es ist das als Schluß des ganzen so großartigen und in sich geschlossenen Werkes recht Schade — den wenigst befriedigenden Eindruck hinterläßt. Gegenüber einer nur die subjektive Gemütsbeschaffenheit berücksichtigenden Auffassung des Aesthetischen bezeichnet Wundt als die Grundfrage der Aesthetik die: welche Eigenschaften die Gegenstände besitzen müssen, um in uns ästhetische Wirkungen hervorzubringen? Wenn diese beantwortet sei, könne die andere nach den subjektiven Vermittlungen des ästhetischen Ein-

drucks keine Schwierigkeiten mehr darbieten. Sachlich stimme ich ihm darin und ebenso in der Ablehnung der formalistischen Theorie, welche jederzeit auf das sinnlich Angenehme, wenn auch auf ein Angenehmes höherer Stufe zurückführe, durchaus bei. Doch glaube ich, daß Wundt für die Bestimmung und Erkenntnis des Wesens der ästhetischen Anschauung die subjektiven Faktoren allzusehr unterschätzt; eine induktive Aesthetik wird doch von ihnen ausgehn und dann auch jenes ›dürftige Wohlgefallen‹ an der ästhetischen Form mit berücksichtigen müssen. Dann würde er, der erst die vollkommene Angemessenheit der Form an den Inhalt als ästhetisch befriedigend bezeichnet, bei näherer Ausführung der formalistischen Seite doch mehr, als er es zu sein bemüht ist, gerecht werden; und nachträglich kommen ja jene auch bei ihm mit den äußeren Formen innig sich verbindenden subjektiven Gemütslagen zur Geltung. An den idealistischen Theorieen tadelt er, daß der eigentliche Gegenstand der Wirkung des Schönen die in ihrer Versinnlichung immer nur zu getrübtem Ausdruck gelangende Idee sei, das Ziel der ästhetischen Anschauung also schließlich darauf sich richten müsse, sich selbst zu vernichten und über sich hinaus zu begriffsmäßiger Formulierung des Gedankeninhalts zu führen. Ob Wundt damit wirklich die Meinung aller dieser ›logischen Theorieen von Hegel bis auf Ed. von Hartmann‹ getroffen und nicht vielmehr nur eine Konsequenz gezogen hat, die die meisten dieser Aesthetiker entschieden ablehnen würden, wollen wir dahin gestellt sein lassen, um so mehr als er auch das gute Recht dieses ästhetischen Idealismus nicht verkannt hat: ein Gedankengehalt muß da sein, nur ist es kein verhüllter, dunkel bewußter, sondern ein unmittelbar in der Anschauung selbst gelegener; die Kunst ist nicht Vorstufe, sondern Ergänzung der Wissenschaft: wie diese das Leben zu begreifen und zu ergründen sucht, so will es die Kunst darstellen. Und fürs zweite ist der Gegenstand der künstlerischen Schöpfung und der ästhetischen Betrachtung nicht die gemeine, sondern in der That eine ideale Wirklichkeit; damit steht dieselbe der Erfassung des Lebens unendlich näher als die abstrakt wissenschaftliche Betrachtung der Dinge. Also Ideen müssen dabei sein, nur nicht als etwas dem Gegenstand Aeußerliches, sondern latent liegen sie ursprünglich in ihm, was freilich auch der sich recht verstehende Idealismus nicht wird läugnen wollen. Deshalb muß aber der ästhetische Gegenstand ein bedeutsamer Lebensinhalt sein, ›mag er nun erst von dem betrachtenden Subjekt in die Objekte verlegt werden, wie bei der Naturanschauung, oder mag er mit Absicht dem Leben und der ästhetischen Auffassung desselben nachgebildet sein, wie bei dem Kunstwerk‹. Dieser Satz mit seiner durchaus subjektiven Erklärung des Naturschönen gibt zu denken und zeigt, daß in der

Thät, wie Wundt selbst andeutet, mit dieser allgemeinen Auffassung solange nichts geleistet ist, als bis eine specielle Untersuchung die Anwendung derselben auf die ästhetische Betrachtung der Natur wie auf die einzelnen Formen der Kunst vollzogen haben würde. Und so weise denn auch ich nur noch hin auf den Schluß, wo der Kunst nochmals die Bedeutung zugeschrieben wird, ein lebendiges Zeugnis zu sein für den objektiven Wert aller geistigen Lebensinhalte, deren jeder ›einen in ihm selbst begründeten, nur nach seiner eigenen Bedeutung zu schätzenden Wert besitzt, durch den er zugleich in der nie endenden, darum unvergänglichen Reihe der Selbstschöpfungen des Geistes seine nicht aufzuhebende Stelle behauptet‹. Lassen wir das hier nicht ganz eindeutige Wort von der ›nicht aufzuhebenden Stelle‹ bei Seite, womit auf die religiöse Idee zurückgegriffen wird, so berührt sich diese Auffassung des Aesthetischen nahe genug mit der von Vischer in seiner letzten geistvollen Abhandlung über ›das Symbol‹ vertretenen. Freilich nimmt Wundt diesen Begriff als zu idealistisch ausdrücklich in Anspruch und kommt überdies von den sittlichen und religiösen Ideen aus, nicht wie Vischer auf pantheistischer Grundlage, zu jenem Resultat. Aber schließt der Pantheismus das Ethische oder gar das Religiöse aus? Wundt selbst muß zugeben, daß er wenigstens die religiösen Ideen in sich aufnehmen ›könne‹; eine ›innere Nötigung‹ dazu soll freilich nicht bestehn. Und doch ist gerade seine Willenslehre mit ihrem Streben über das Individuelle zu einem Universelleren hinauszukommen, in ihrer Tendenz durchaus pantheistisch, und eine Reihe von Bedenken dagegen würde, wie ich glaube, von vorn herein wegfallen, wenn Wundt seiner Metaphysik den pantheistischen Hintergrund gegeben hätte, auf den sie wie auf eine letzte Voraussetzung hinweist. So ist sein System recht eigentlich selber ein Beispiel zu dem wiederholt von ihm ausgesprochenen Gedanken, daß verschiedene Hypothesen gleich brauchbar sein können zur Interpretation und Ergänzung des in der Erfahrung Gegebenen.

Ich bin mit meiner Analyse zu Ende, bei der ich mich soweit als immer möglich an den Wortlaut des Wundtschen Werkes selbst gehalten, daneben aber allerlei kritische Bemerkungen, Einwände und Bedenken gleich zwischen eingeflochten habe. Auf Grund derselben werden mir, ich hoffe es, die Leser gegen Falckenbergs zu Anfang mitgeteiltes Urteil Recht geben: nicht arm an Ergebnissen, sondern reich und überreich an Gehalt und wohl verarbeitetem Stoff und deshalb auch reich an Belehrung und Anregung aller Art ist dieses neueste ›System der Philosophie‹, das seit den großartigen Gedankenschöpfungen aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts — trotz Lotze und mit ganz bestimmter Beziehung auf ihn sei es gesagt —

entschieden das konsequenteste und geschlossenste, das umfassendste und gehaltvollste ist. Und daß eine für einen einzelnen Menschen wahrhaft staunenswerte Fülle von positivem Wissen, eine ausgebreitete Bekanntschaft mit den Ergebnissen der neuesten Forschung namentlich auf naturwissenschaftlichem Gebiete und endlich die ganze Schulung des modernen Wissensbetriebs dem Schöpfer dieses Systems zu Gebote stand, macht dasselbe so durchaus aktuell und bedeutsam für die philosophische Gedankenentwickelung unserer Zeit. Selbst einzelne Lücken, ein absichtliches oder unabsichtliches Uebergehn gewisser Fragen und Probleme ist dafür zuweilen bezeichnend. Zu diesem modernen Charakter des Werkes gehört endlich auch noch das Aeußerliche: gegenüber dem oft vielfach schwer Verständlichen der früheren großen Systeme, die sich ja — den einzigen darin ebenfalls schon modernen Schopenhauer ausgenommen — oft in einer gewissen Dunkelheit zu gefallen scheinen, ist hier in Sprache und Ausdruck alles so einfach und schlicht, so plan und verständlich, so klar und glatt, daß es auch nach dieser Seite hin ein Vergnügen ist das Werk zu lesen und daß ihm schon dadurch der Erfolg gewis sein dürfte. Und daß ein solcher nicht ausbleiben wird, dessen bin ich sicher: das Gefühl, daß man sich wieder in guter Gesellschaft befindet, wenn man metaphysich spekuliert, wird für die philosophische Gedankenarbeit zu einem frischen und mächtigen Impulse werden, und der reiche Ertrag der ebenso vorsichtigen als kühnen Spekulationen Wundts wird ihr neuen Inhalt oder doch den alten Stoff in moderner Form und eine Fülle von Anregung zu sachlicher Prüfung, Weiterführung und Umbildung geben, wie sie es nach den mehr als sieben dürren Jahren erkenntnistheoretischer Resignation und Unfruchtbarkeit wohl brauchen kann.

Straßburg i. E. Theobald Ziegler.

Aulard, F. A., La Société des Jacobins. Recueil de documents pour l'histoire du Club des Jacobins de Paris. Tome I. 1789—1790. Paris, Librairie Jouast, Noblet, Quantin 1889. CXXVI und 494 S. 8°.

Das Säkularjahr der Revolution hat in Frankreich den Anstoß zu einer außerordentlichen Förderung der historischen Studien gegeben, welche diesen großen Gegenstand betreffen. Was man vor allem nicht dankbar genug begrüßen kann ist die Herausgabe wichtiger Quellen. Man sollte es kaum glauben, wie viel hier noch zu thun ist, und ohne Zweifel wird eine gründliche Revision aller früheren Darstellungen des Ereignisses nötig werden, sobald jene Editionen weiter fortgeschritten sind. Unter ihnen nehmen diejenigen, welche der Municipalrat von Paris ins Leben zu rufen beschlossen hat, einen sehr wichtigen Platz ein. Die Cahiers der Hauptstadt,

die Akten der Commune während der Revolution, die Protokolle der Wählerversammlung 1790, 1791, um nur einiges hervorzuheben, gehören ihr bereits an oder werden ihr angehören. Das Werk über die Pariser Jakobiner, dessen erster Band vorliegt, erscheint in demselben Rahmen.

Es hätte nicht leicht jemand gefunden werden können, so geeignet die gestellte Aufgabe zu lösen wie F. A. Aulard. Professor der Revolutionsgeschichte an der Faculté des lettres in Paris, Redaktor der rühmlichst bekannten Zeitschrift ›La Révolution française‹, Verfasser eines ausgezeichneten Buches über die großen Redner jener Epoche, neuerdings mit der Sammlung und Edition der Akten des Wohlfahrtsausschusses betraut, gebot er über alle nur wünschenswerten Vorkenntnisse und Hilfsmittel. Was bis jetzt von seiner Arbeit erschienen ist, ein starker Band, der bis zum Ende des Jahres 1790 geht, berechtigt zu der Hoffnung, daß wir ein Werk erhalten werden, welches alle früheren demselben Thema gewidmeten weit hinter sich lassen wird. Das beste derselben ist, auch nach Aulards gewichtigem Zeugnis, ein deutsches: J. W. Zinkeisens viel benutztes Buch ›Der Jakobinerklub‹ (2 Bde. 1852, 1853). Indessen, so viel Mühe Zinkeisen sich auch gegeben hat, aus den ursprünglichen Quellen zu schöpfen, mit deren Auffindung er es durchaus nicht leicht nahm, kann er begreiflicher Weise die Konkurrenz mit einem in Paris ansässigen französischen Gelehrten nicht aushalten, dem die bessere Ordnung von Bibliotheken und Archiven, die Erweiterung der Litteratur und der Fortschritte der Kritik so viele Jahrzehnte später zu statten kommen. Außerdem unterscheidet sich Zinkeisens Werk von demjenigen Aulards dadurch, daß dort eine moderne Geschichte des Klubs, in Verflechtung mit der allgemeinen Geschichte der Revolution gegeben wird, während hier tausendfach zerstreute Dokumente, chronologisch geordnet und mit reichen biographischen, bibliographischen und sachlichen Noten versehen, vorgeführt werden sollen, welche die Thätigkeit des Pariser Klubs bezeugen. Dabei bleibt seine ›passive Korrespondenz‹, d. h. die Masse der Zuschriften aus ganz Frankreich, die er empfieng, ausgeschlossen, weil sie allein mehrere Bände füllen würde. Aber auch für die Wiedergabe der inneren Geschichte der Gesellschaft, mit Einschluß ihrer aktiven Korrespondenz, war, im Hinblick auf einen bestimmten Zeitraum, Verkürzung geboten. Bekanntlich ist erst verhältnismäßig spät mit regelmäßiger, officieller Berichterstattung über die Debatten des Pariser Klubs der Anfang gemacht worden. Das ›Journal des débats de la société des amis de la constitution séante aux Jacobins à Paris‹ begann am 1. Juni 1791 zu erscheinen und dauerte, so viel bekannt, bis zum 23. Frimaire, an II

(3 Bde.)[1]). Das ihm vorausgehende »Journal des Amis de la constitution«, herausgegeben von Choderlos de Laclos (21. Nov. 1790—20. Sept. 1791) enthielt keine Protokolle, sondern sollte durch Abdruck der Korrespondenz u. a. wesentlich der Propaganda dienen. Höchst selten findet man eine im Schoße der Gesellschaft gehaltene Rede, wie z. B. diejenige des zum Präsidenten erwählten Mirabeau vom 30. November 1790 abgedruckt. Für den Zeitraum, in welchem das Journal des débats de la société erschien, kann sich Aulard in erster Linie auf dieses stützen. Doch wird er, um den Umfang des Unternehmens nicht gar zu sehr anschwellen zu lassen, auf einen wörtlichen Abdruck verzichten und sich mit einer gedrängten Analyse begnügen. Für die vorhergehende Epoche aber, angefangen mit der Gründung des Klubs und für das letzte Jahr seines Daseins ist der Mangel des regelmäßigen officiellen Protokolles durch Verwendung anderer Hilfsmittel, Abdruck einzelner separat erschienener Reden, Auszüge aus Journalen der Zeit, Briefwechseln, Memoiren, Wiedergabe von Pamphleten u. s. w. zu ersetzen.

Herr Aulard gibt in der ausführlichen Einleitung seines Werkes Rechenschaft darüber, welchem Plane und welcher Methode er bei dieser Rekonstruktion der aktenmäßigen Geschichte des Klubs zu folgen gedenkt. Aber er beschränkt sich keineswegs darauf. Diese Einleitung belehrt uns zugleich in vorzüglicher Weise über die Entstehung des s. g. bretonischen Klubs, aus welchem der jakobinische hervorgieng, über das erste Stadium der Geschichte eben dieses, den Ort seiner Sitzungen, sein Siegel, seine Organisation, seine Mitglieder nach einer am 21. December 1790 gedruckten Liste, seine verschiedenen Comités, seine Präsidenten und Sekretäre bis zum 1. Juni 1791, die ihm affiliierten Gesellschaften bis ungefähr zum gleichen Zeitpunkt, die auf die Klubs bezügliche Gesetzgebung während der Revolution. Dem allen ist ein umfassender bibliographischer Artikel beigefügt. Zwei Photogravuren, Vignetten der Jakobiner und die Darstellung einer Sitzung nach einem Blatte von 1791 sind erwünschte bildliche Zugaben. Auf diese Einleitung folgt als erstes Stück des Textes ein Pamphlet vom 16. Februar 1790, dem sich die

1) H. Aulard bemerkt S. CXI, es seien nach dem Exemplare der Bibl. nationale 556 Nummern, »mais rien n'indique que ce 556e numéro (vom 23 frimaire an II) soit réellement le dernier numéro paru«. Es verhält sich indessen ebenso in dem Exemplare der Züricher Stadtbibliothek. Daselbst findet sich auch, mit Ausnahme der einen No. 33 das »Journal des Amis de la constitution« vollständig in 3 Bänden. Die letzte No. ist vom 20. Sept. 1791 (wie bei Deschiens S. 225), nicht vom 6. Nov. 1791, wie Aulard S. CIX angibt. Diese bibliographischen Seltenheiten, wie u. a. ein (vollständiges, vielleicht einziges) Exemplar des Ami du peuple, in der Züricher Stadtbibl. stammen aus Paul Usteris reicher Sammlung.

erste bekannt gewordene, im Klub gehaltene Rede vom 26. Februar (über die Kolonieen und den Negerhandel) anschließt.

Gegenüber einem so kundigen Bearbeiter bleibt dem Kritiker kaum etwas zu berichtigen oder zu ergänzen übrig. Folgende vereinzelte Bemerkungen mögen das Interesse, das er an dem Studium dieses Bandes genommen hat, bezeugen. S. CXI wird nach Deschiens ein Journal des Jacobins 1792 in Oktav citiert, das H. Aulard nie gesehen hat. Es ist indessen im British Museum, in der großen Croker-Collection, einer der reichsten die es von Erzeugnissen der revolutionären Litteratur überhaupt gibt, zu finden. J. Herrmann erwähnt es in seinem höchst lehrreichen Ueberblick dieser Sammlung (Historische Zeitschrift von H. v. Sybel 1878 Band 40 S. 274). S. 302 wird eine Journal-Notiz vom 9. Okt. 1790 angeführt: ›M. Mirabeau s'est rejoint mercredi dernier à ses frères d'armes les Jacobins‹ und die Frage des Herausgebers hinzugefügt: ›A la suite de quelles circonstances Mirabeau s'était il momentanément séparé des Jacobins‹? Ohne Zweifel handelte es sich um den gleichen Fall wie hinsichtlich Barères (s. S. 407). Mirabeau hatte es eine Zeit lang, besonders unmittelbar nach den Debatten über das Recht des Krieges und Friedens, mit dem Klub von 1789 gehalten, machte aber im Herbste, nach der Niederlage des Châtelet in der Untersuchung über die Oktoberereignisse, wieder scheinbar seinen Frieden mit den Jakobinern. Auch Camille Desmoulins spielt in seinem Berichte über die Scene vom 28. Februar 1791 (Révol. de France et de Brabants No. 72) darauf an. S. 326 vermißt man die Sitzung des 20. Oktobers 1790, die durch eine Rede Du Ponts (Archives parlementaires XIX. 739) bezeugt wird. S. 403 hätte die Sitzung des Klubs nicht auf den 6., sondern auf den 5. Dec. angesetzt werden sollen. Aus Marats Ami du peuple No. 306, die hier noch auszuziehen war, geht dies hervor. Es heißt daselbst ›*dimanche* dernier‹, welches der 5. December war. Damit stimmt C. Desmoulins 111: ›le soir‹. Wenn im Patriote français vom 7. Dec. steht ›hier‹, so ist dies so zu erklären, daß sich hier der Bericht über die Sitzung der Jakobiner an eine Fortsetzung des Berichtes über die Sitzung der Nationalversammlung vom 5. Dec. anschließt, dessen Anfang in der Nummer vom 6. Dec. gestanden hatte. H. Aulard hätte auch noch die Rede über die Organisation der Nationalgarde, die Robespierre am 5. Dec. in der Nationalversammlung verlesen wollte, citieren können. Denn die im Klub verlesene, welche Mirabeaus Kritik veranlaßte, war ohne Zweifel dieselbe.

Abgesehen von diesen kleinen kritischen Zusätzen, sei es mir noch gestattet eine allgemeine Bemerkung hinzuzufügen, von der möglicher Weise für die Fortführung des Werkes Nutzen gezogen

werden kann. Es ist natürlich, daß sich H. Aulard vor allem auf Zeugnisse in französischer Sprache bezieht. Allein auch diejenigen von Ausländern sind nicht zu verachten. Es lebten damals, zum Teil durch das blendende Schauspiel der Revolution angezogen, zahlreiche Fremde in Paris, welche die dort empfangenen Eindrücke in Briefen, Tagebüchern u. s. w. fixierten. Manches der Art ist im Druck erschienen. Darunter befinden sich auch Schilderungen von Sitzungen des Jakobinerklubs aus der Feder von Augenzeugen, sogar Analysen der gehörten Reden, die man für die Zeit, in der noch kein regelmäßiges Protokoll erschien, anderswo vielleicht vergeblich suchen würde. Ein englisches Reisewerk, das bekannte von Arthur Young ist denn auch in französischer Uebersetzung von H. Aulard (S. XXXI) herangezogen worden. Was aber von deutscher Seite Brauchbares vorhanden ist, konnte, abgesehen von Archenholz' Mitteilungen, seiner Aufmerksamkeit um so leichter entgehn, da es mitunter in Deutschland selbst so gut wie vergessen worden ist.

Auf eine dieser über Gebühr vernachlässigten Quellen habe ich jüngst in Quiddes deutscher Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (Jahrgang 1890. 1. Heft) hinweisen können. Es sind die Auszüge aus den Briefen und Tagebüchern Konrad Engelbert Oelsners, der aus Varnhagens, Jochmanns u. a. Schilderungen als einer der eingeweihtesten Zeugen der Revolution bekannt ist. Oelsner war bis zum Mai 1792 auch ein eifriger Besucher des Jakobinerklubs. Sein Name, wie der seines berühmten Landsmannes des Grafen Schlabrendorf, findet sich in der von Aulard abgedruckten Liste der Mitglieder (die auch die fremden Gäste enthält) S. LXV. Von Oelsner rühren schon, wie sich leicht nachweisen läßt, die Proben eines »Pariser Tagebuchs«, die Wielands neuer Teutscher Merkur im Anschluß an ein Schreiben aus Paris 7. Nov. 1790 (unterzeichnet v. H.) December 1790 S. 396—410 mitteilte. Der erste Eintrag dieses »Pariser Tagebuches« ist überschrieben »Club des Jacobins« und bietet eine kurze Charakterisierung des Klubs, unter Hinweis auf den Klub von 1789 [1]) und den Cercle social. Dann folgen Einträge über Klubsitzungen vom 1. 3. 5. November, durch welche das in Aulards Werk Mitgeteilte wesentlich ergänzt werden könnte. So wird ein Aufsatz Duports über das Geschworengericht ausgezogen, der am 1. November zur Verlesung kam, eine Rede Sillerys über die Getränkesteuer vom 3. November, eine Adresse Mirabeaus vom 5. Nov., mit welcher Davids Gemälde »Der Schwur im Ballhause« der Nationalversammlung überreicht werden sollte.

Viel wichtiger ist aber für das Studium der Geschichte des Jako-

1) Auch hier heißt es von Mirabeau: »Er ist (von der Gesellschaft von 1789) in die Arme seiner älteren Waffenbrüder zurückgekehrt«.

binerklubs, wie der Revolution überhaupt, das aus Oelsners Papieren stammende Buch, welches zuerst 1794 s. l. unter dem Titel ›Bruchstücke aus den Papieren eines Augenzeugen und unparteiischen Beobachters der Französischen Revolution‹, sodann in zweiter Auflage als Teil I des Werkes ›Luzifer oder gereinigte Beiträge zur Geschichte der Französischen Revolution‹ s. l. 1797 erschien (vgl. den citierten Aufsatz in der Deutschen Zs. f. Geschichtswissenschaft). Im folgenden Bande von Aulards ›Société des Jacobins‹ wird z. B. die Schilderung der Sitzung des 28. Februar 1791, wie sie Oelsner als Augenzeuge gibt, nicht fehlen dürfen. Von dieser Sitzung, in der Mirabeau den Duport und Lameth den Fehdehandschuh hinwarf, hatte man bisher nur eine einzige, ausführliche Darstellung in Desmoulins Journal. Auch die Sitzungen des 21. und 22. Juni, 15. und 16. Juli 1791 erhalten in Oelsner einen Berichterstatter, der aus eigener Anschauung schöpft. Indessen wird er hier nur als sekundäre Quelle in Betracht kommen dürfen, da für diese Epoche schon die Protokolle zur Verfügung stehn.

Ein genauer Freund Oelsners, im Herbste 1790 mit ihm in Paris unter demselben Dache (Hôtel Choiseul Rue Neuve St. Marc) vereint, war der Oldenburger Gerhard Anton von Halem (s. Allg. Deutsche Biographie X, 407—409). Auch er figuriert in der von Aulard abgedruckten Liste der Mitglieder des Klubs. Von ihm rührt jenes Schreiben aus Paris vom 7. November 1790 an Wieland, das im Teutschen Merkur mit Auszügen aus Oelsners Tagebuch abgedruckt wurde (vgl. Wielands Antwort an Halem 30. Nov. 1790, in Strackerjahn: Halems Selbstbiographie, Oldenburg 1840 S. 109). ›Ich habe, schreibt Halem an Wieland, durch Verbürgung zweyer Preussen (ohne Zweifel Oelsner und Schlabrendorf) den Zutritt (im Klub) erhalten, seitdem selten da gefehlt und nie ohne Zufriedenheit den Cirkel verlassen‹. Er schildert in dem Briefe an Wieland die Sitzungen vom 31. Oktober 1790, die bei Aulard fehlt, und vom 3. November 1790, über die sich bei Aulard nur ein kurzer Auszug aus der Korrespondenz des Herzogs von Chartres (des späteren Louis Philipps) findet. Der Brief an Wieland fand bald darauf, seinem wesentlichen Inhalte nach Aufnahme in den zweiten Teil des höchst interessanten Werkes von G. A. v. Halem: Blicke auf einen Theil Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs bei einer Reise vom Jahre 1790‹ (Hamburg 1791). Hier aber werden außer der genannten auch noch die Klub-Sitzungen des 20. Oktober S. 71—76 (S. 62 bei Halem muß es ›19. Okt.‹, der vorausgehende Tag, heißen) vom 7. und 12. November 1790 S. 205—207, 232—235 mit einer Ausführlichkeit geschildert, die man erst dann richtig würdigen wird, wenn man bemerkt, daß die französischen Quellen, H. Aulards Sammlung nicht ausgenommen, uns im Stiche

lassen. Nur ein paar kleine Notizen aus Mirabeaus Korrespondenz mit Lamarck und Mirabeaus Noten für den Hof (Bacourt Ed. Bruxelles II. 32, 37, 38) ließen sich noch herbeiziehen. Desgleichen findet sich bei Halem S. 215 ff., 244 ff. ein Bericht über die Klubsitzungen vom 10. und 14. Nov. 1790, der die Einträge bei Aulard ergänzt.

Was hier über Oelsner und Halem gesagt ist, kann nicht den Anspruch erheben, den Gegenstand zu erschöpfen. Es ist sehr möglich, daß noch andere Reisebeschreibungen, Briefe, Tagebücher, wie von Deutschen, so von Engländern, Italienern u. s. w., die damals in Paris lebten, im Drucke vorhanden sind, deren Nachrichten der Historiker des Jakobinerklubs nutzbar machen könnte. Einige allgemeine Betrachtungen von Wert, wenn auch nicht Beschreibungen einzelner Sitzungen liefert Justus Erich Bollmann, der bekannte Retter Narbonnes, der später auch der Befreier Lafayettes aus Olmütz werden wollte, was ihm freilich mislang. Doch darf man sich nicht mit den Briefen und Journalartikeln Bollmanns begnügen, die sein trefflicher Biograph, Friedrich Kapp (J. E. Bollmann, Berlin Springer, 1880) gesammelt hat. Denn mehrere wichtige Briefe Bollmanns an Huber aus den Jahren 1792 und 1793 sind ihm entgangen. Hubers Sohn hatte sie schon 1845 in seiner Zeitschrift ›Janus‹ (Berlin, Besser) publiciert. — Möge es H. Aulard gelingen, sich aller Materialien, die seinen Zwecken dienen können, zu bemächtigen. Er wird, so viel darf man schon jetzt sagen, ein Werk schaffen, daß jedem Forscher auf dem Gebiete der Revolutionsgeschichte unentbehrlich sein wird.

Zürich, 25. December 1889. Alfred Stern.

Commentationes in honorem Guilelmi Studemund quinque abhinc lustra summos in philosophia honores adepti conscripserunt discipuli Gryphiswaldenses Herbopolitani Argentinenses Vratislavienses. A. d. VI. Id. Febr. Straßburg, J. H. E. Heitz. 1889. 377 S. und 1 Tfl. in gr. 8°. Preis 10 Mk.

Mit Wehmut wird jeder die Ehrenschrift für W. Studemund in die Hand nehmen. Sie sollte ihm am 25. Jahrestage der Promotion die Dankesschuld der Schüler abtragen und ist nun auch zu ihrem Scheidegruß geworden. Würdig reiht sie sich den der Symbola gefolgten Sammlungen an, vergleichbar aber zumeist den viel versprechenden des Bonner Seminars: sind es doch vor allen auch die Jüngeren, die hier dem Meister die von ihm angeregten, geförderten und in die rechte Bahn gelenkten Arbeiten vorlegen wollten. Ich ordne sie in kurzer und, wie es die Sache mit sich bringt, ungleicher Besprechung etwas zusammen.

F. Hanssen hat sich neuerdings der Sprachgeschichte zugewandt. Seine philosophemata zur lateinischen Syntax (S. 109—120) sind kluge,

durch H. Pauls Principien angeregte Bemerkungen über das logische Verhältnis von Subjekt und Objekt, die Abstracta, den Ursprung des Femininum. Wer aber wird dem kühnen Flieger folgen können? — H. Blase setzt seine fördernden Studien zur Syntax der Bedingungssätze im Lateinischen (47—57) fort und bringt diesmal *parum est* .. *ni* und *si est* . . *erit* zur Sprache; er verfolgt seine Fragen an aus reicher Sammlung ausgelesenen Beispielen durch die ganze Literatur und ist Kenner vorzüglich auch der späteren. — A. Prehn sammelt die Adjectiva verbalia auf — *bundus* (1—26), aber leider nur bis zum 2. Jhd. n. Chr. Gerade doch die Späteren, wie es bei reifer und überreifer Sprache zu sein pflegt, lieben solche Ueberraschungen in der Endung. Ob die Sammlung wenigstens vollständig ist, läßt sich nicht sagen: mehr zufällig fand ich einen Mangel bei Ovid. Neben einigen richtigen praecisierenden Bemerkungen überrascht die falsche zu Catulls *moribunda*. — Ohne die gehörige Vertiefung behandelt A. Cramer den Infinitiv bei Manilius. Waren die primären sprachwissenschaftlichen Untersuchungen unzugänglich, so konnte aus der hübschen Vermittelung von J. Schäfler die sog. syntaktischen Graecismen (Amberg 1884) gelernt werden.

G. Geil untersucht die Lehre von den *μέρη τῆς ψυχῆς* bei Platon (27—46): die Widersprüche der Auffassungen im Phaidros, Staat und Timaios dürfen nicht zu einem einheitlichen System zusammengeknebelt werden, die Auffassungen sind genetisch und im Hinblick auf Platons jedesmalige Absicht zu erklären; was geschieht. Psychologische Gesichtspunkte dürfen in die Beurteilung der Trichotomie nicht entrieren. — Eine bedenkliche Stelle in Platons Phaidros ist nach F. Backs Darlegung (237—246) 246 B—E: er scheint sie athetieren zu wollen. — Nach W. Stern ist Theopompos eine Hauptquelle des Diodor b. I—XX (145—162). Der Beweis soll aus einer sprachlichen Untersuchung hervorgehen, die einiges richtige und wichtige zu Tage fördert, im Ganzen aber wol weniger als der Verfasser glaubt und auf diesem Weg sich erreichen läßt. — Der wichtigste Beitrag in diesem Theil der Festschrift, dessen Zeichen im allgemeinen ist, daß an Stelle des Plautus die Byzantiner getreten sind, ist M. Consbruchs gründliche Untersuchung zu den Traktaten *περὶ κωμῳδίας* (211—236), auf den im anderen Zusammenhang zurückzukommen ist. — G. Schömann, einer der ältesten Schüler Studemunds, legt de Diogeniano (121—128) wieder einen Teil seiner Studien de Etymologici Magni fontibus vor. Sichere und wichtigere Resultate werden sich erst gewinnen lassen, wenn Reizenstein seine Arbeiten abgeschlossen hat. — Ganz auf Studemundschem Boden baut L. Voltz: die Traktate *περὶ παθῶν τοῦ ἡρωϊκοῦ μέτρου* (77—89). Er setzt die Abschnitte der Metriken über die *πάθη* des Hexa-

meter in Verhältnis zu einander und zu Athenaios, der — man weiß nicht nach welcher Quelle — die erste zusammenhängende Darstellung über sie aufgenommen hat.

F. Kuhn will die Commentare des Eustathios (247—257) nach der Entstehungszeit ordnen; zu bedenken war vielleicht ob Collegienhefte das vertragen, und ob nicht Eustathios — oder ein Späterer — vermehrte Ausgaben veranstalten konnte. — Anonymi Grammatici epitoma . liber alter . nunc primum edidit P. Egenolff (289—331) ist die Fortsetzung der 1877 von E. herausgegebenen byzantinischen Grammatik; ein Beschluß der Arbeit mit der Untersuchung über Verfasser und Quellen wird in Aussicht gestellt.

M. Tullium Ciceronem libros de Inuentione inscripsisse Rhetoricos demonstrare conatur W. Haellingk (333—354), ein Beweis der aus der Ueberlieferung gelingt, aber H. setzt sich mit den Titeln im Neutr. Plur. nicht principiell auseinander. Rhetorica (sc. *ars*) hat wol auch Grillius und der ›Klagende‹ bretonische Schulmeister Theoderich die Bücher de inuentione genannt. Der Brief Notkers ist vor 1017 geschrieben; über das Verhältnis der Ueberlieferung des Cornificius zu Ciceros Schrift sind wir durch Marx besser unterrichtet als der Verfasser.

E. Zarncke: aus Murbachs Klosterbibliothek anno 1464 (181—209). Das ist ein Roman, den lesen muß wer sich für Triumphe der Methode interessiert. Murbach hatte also zu seinen anderen Schätzen noch 1464 einen Cicero de grammatica. Das folgt so: 1464 ließ ein Murbacher Abt den Catalog seiner Handschriften anfertigen; wir haben davon eine Abschrift des 16. Jahrh. im Colmarer Bezirksarchiv und finden darin: *De amicicia Ciceronis li. I Rhetorica Tullii eiusdem li. II. de arte grammatica edicio utraque Donati;* im 18. Jahrh. redigiert der Benediktiner Legipont die Colmarer Abschrift und schreibt in seiner jetzt in Darmstadt befindlichen Redaktion: *De amicitia Ciceronis liber ... Rhetorica eiusdem libri II. Eiusdem de arte grammatica;* Zarncke hält die Darmstädter Redaktion für ein von der Colmarer Abschrift unabhängiges Zeugnis des Kataloges, verliest *utriusque* für *utraque*, wundert sich über den Ausdruck *edicio* und läßt sich so durch Legipont, der vielleicht auch schon *utriusque* nicht lesen und *edicio* nicht verstehn konnte, aufbinden, daß 1464 in Murbach ein *Cicero de grammatica* war. *Bucolicon Olibrii*, der zweite Fund (197), steht nun freilich wirklich im Katalog, und an ihm mögen wir uns schadlos halten auch für die Art der Herausgabe des Katalogbruchstückes, für den die grundlegende Colmarer Handschrift nur gelegentlich kollationiert ist, dafür aber Matters Uebersetzung aus ihr, seine Bemerkungen und die Lesefehler Roths, der die Darmstädter Redaktion herausgegeben hatte, erscheinen. — E. Grupe

gibt zur Frage nach den Verfassern der Institutionen Iustinians (173—180) Nachträge. In seiner Dissertation hatte er aus stilistischen Gründen mit ziemlicher Sicherheit folgern können, daß im Allgemeinen Huschkes Ansicht richtig wäre und Institutionen I. II. einen anderen Compilator hätten als Institutionen III. IV. Die Frage blieb, ob Dorotheus für den ersten, Theophilus für den zweiten Teil dies war, oder umgekehrt. Die namentlich überlieferten griechischen Fragmente, weist er jetzt nach, führen zu keinem Entscheid.

M. Goldstaub, der sich schon durch eine Dissertation De *ἀδείας* notione et usu bekannt gemacht hat, handelt über das Souveränetätsrecht der Privilegien-Erteilung, speciell der Begnadigung in der Athenischen und Römischen Republik (259—288). Er vergleicht eingehend die stets ihren sakralen Charakter bewahrende *ἄδεια* mit dem systematisch zum staatsrechtlichen Institut entwickelten römischen Begnadigungsrecht. — P. Habel trägt zur Geschichte des in Rom von den Kaisern Elagabalus und Aurelianus eingeführten Sonnenkultes (91—107) hauptsächlich dadurch bei, daß er den persischen *Deus Sol Inuictus* Aurelians vom syrischen *Deus Inuictus Sol Elagabalus* Elagabals trennt. Bei so reichlichem Citieren hätte die Hauptstelle für den Synkretismus, der damals die anderen Götter im Sol vereinigte, angeführt werden können: Porphyrios *περὶ ἀγαλμάτων* bei Euseb. praep. euang. III 11, die durch Iamblichos *περὶ ἀγ.* in Macrobius übergieng.

Repliken des Apollo von Belvedere will O. A. Hoffmann (129—144) neben dem A. Stroganoff und den schon früher von Overbeck als solchen bezeichneten in einer weiteren Reihe von Apollostatuen erblicken. Die wichtigste sei A. Giustiniani, der mit voller Sicherheit ergebe, daß das Attribut in der L. des A. von Belvedere der Bogen gewesen sei. Das Schema des A. von Belvedere sei in einer ganzen Anzahl von Kaiserstatuen mit besonderer Beziehung auf das Vorbild festgehalten worden. Auch wer nicht Archäolog ist, darf wohl bekennen, daß diese Schlüsse sehr unsicher scheinen. Erich Schmidt erfüllt (163—171) für die Helena die Pflicht ›statt aus Preller Erklärungen zu beziehen die von Goethe unmittelbar benutzten Quellen zu erschließen‹: Goethe folgte Hederichs gründlichem Lexikon Mythologicum Lpz. 1724. Den Beschluß dieser Erörterung macht als schöne Gabe: ein Brief Goethes an Sterling und Byrons an Goethe.

München. Ludwig Traube.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 12. 10. Juni 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

D. **Martin Luthers Werke.** Kritische Gesammtausgabe. 6. Bd. Weimar, Hermann Boehlau. 1888. VI, 632 S. Lex.-8°. Preis 16 Mk.

Nach langer Pause, die durch Krankheit und mancherlei Leid verursacht war, hat Knaake bereits vor Jahresfrist[1]) den 6. Band der Weimarer Ausgabe ausgehn lassen, bei dem nicht wenige Schwierigkeiten zu überwinden waren. Derselbe führt uns mitten in den großen Kampf des Jahres 1520 und läßt nun auch äußerlich durch Nebeneinanderstellung der in den bisherigen Ausgaben weit von einander abliegenden Schriftstücke das allmähliche Wachsen des Reformators erkennen. Nachdem der Druck des Bandes schon beinah vollendet war, erschien das ausgezeichnete Werk A. v. Dommers, Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek. Leipzig 1888, das auch einen solchen Kenner der Lutherbibliographie wie Knaake zu manchen Nachträgen und Verbesserungen am Ende des Bandes veranlaßt hat, die der Forscher nicht übersehen darf. Mit großer Freude begrüße ich es, daß der Herausgeber in seinen litterarhistorischen Einleitungen in diesem Bande weniger wortkarg als früher ist, auch seinen abweichenden Auffassungen, was in den früheren Bänden oft vermißt wurde, eine eingehendere Begründung beigibt und bei einzelnen Schriften, leider freilich nicht allenthalben, er-

1) Unaufschiebbare Arbeiten veranlaßten die unliebsame Verzögerung dieser Anzeige, der möglichst bald die Besprechung der inzwischen auch erschienenen Bände 8 und 13 nachfolgen soll.

klärende Noten beifügt. Es ist das eine wesentliche Verbesserung, welche die Ausgabe erheblich nutzbarer macht. Besonders dankenswert sind die einschlägigen Notizen aus den Gegenschriften, die allerdings m. E. unerläßlich sind, wenn, wie es scheint, principiell darauf verzichtet werden soll, die wichtigsten Gegenschriften mit zum Abdruck zu bringen. Ohne erhebliche Mühe wäre übrigens der Herausgeber in der Lage, seine Arbeit noch nach einer andern Richtung nutzbarer zu machen, nämlich wenn er bei den wichtigsten und seltensten Drucken den Fundort angebe. Ich möchte ihn dringend darum gebeten haben.

In erster Linie haben mich in diesem Bande die darin mitgeteilten Disputationsthesen interessiert, von denen die S. 379 f. mitgeteilten in den bisherigen Lutherausgaben nicht zu finden waren. Ohne Zweifel sind dieselben von hoher Wichtigkeit für den Entwickelungsgang Luthers [1]). Leider sind sie aber in den meisten Fällen ohne genaue Datierung überliefert und ihre Zeit ist nur selten sicher festzustellen. Aber auch die Texte sind vielfach verderbt, und vor allen Dingen besitzen wir sie längst nicht alle. Indessen scheinen doch noch mehr erhalten zu sein, als man anzunehmen geneigt war. Bedauerlich ist, daß Knaake eine etwa aus dem Jahre 1523 stammende Handschrift in der Berliner Bibliothek entgangen ist, aus der ich vor kurzem (Zeitschr. für Kirchengesch. XI, 448 f.) eine lange Reihe nicht unwichtiger Wittenberger Thesen veröffentlicht habe, darunter auch eine bisher unbekannte, von Luther herrührende Thesenreihe, die aus 8 Sätzen besteht (ebenda S. 464) und von den Sakramenten handelt. Sie wird, wie ich schon a. a. O. bemerkt habe, in das Jahr 1520 vor die Ausgabe der Schrift »de captivitate babylonica« gehören und würde dann in die Gruppe von Thesen einzureihen sein, die Knaake im vorliegenden Bande VI, 470 ff. mitteilt. Noch wichtiger ist ein Fund Kaweraus in der Lübecker Stadtbibliothek, eine Aufzeichnung der Sätze Luthers de excommunicatione, die bis an den kaiserlichen Hof hin so großes Aufsehen machten und in den ersten Band gehören werden (Zeitschr. f. Kirchengesch. XI, 477). Ferner hat Th. Brieger in demselben Heft S. 449 mitgeteilt, daß von der uns bisher nur aus Riederer (Nachrichten IV, 51 ff.) bekannten ersten gedruckten Sammlung von Wittenberger Thesen, die als verloren galt, wenigstens ein Nachdruck auf der Wolfenbütteler Bibliothek vorhanden ist, worauf auch hier die Aufmerksamkeit gelenkt sein mag. Ein Vergleich wird wahr-

1) Vgl. auch hierzu die von Knaake Bd. I, 222 bei der Beschreibung der Sammlungen nicht erwähnte Vorrede Melanchthons zu der Ausgabe von 1530 in Corp. Ref. II, 455.

scheinlich auch zu den in dem vorliegenden Bande abgedruckten Thesen manche Varianten ergeben. In dem Riederer gehörigen Exemplar fand sich zu den *Conclusiones de Christi incarnatione et humani generis reparatione*, welche den Druck Luther zuschreibt, der handschriftliche Vermerk *Anno 19. Andreas Carol. praesedit respondente Nycasio Hertzbergensi.* Darauf hin hat man sie bisher Luther abgesprochen. Knaake (S. 25) schreibt sie Luther zu und bemerkt, daß der Lib. dec. p. 23 f. den Nicasius Claiji aus Herzberg unter Petrus Fontanus promovieren läßt. Aber wer sagt denn, daß dies überhaupt Promotionsthesen waren, warum nicht sogenannte Cirkularthesen? Ja, wenn sie, wie Knaake annimmt, von Luther herrühren und 1519 behandelt worden sind, dann müßten sie, weil Luther in diesem Jahre nicht Dekan war, Cirkularthesen[1]) sein. Dann aber könnten sie eben so gut von Carlstadt herrühren, und ich wäre geneigt, der handschriftlichen Bemerkung, die doch die Druckangabe verbessern will, mehr Glauben zu schenken, zumal diese Thesensammlungen, wie man namentlich an der Baseler sehen kann, sehr summarisch und liederlich hergestellt sind. Bei den nur in *A* (nach Knaakes Aufzählung) sich findenden Conclusiones wird man zweifelhaft sein können, ob sie alle von Luther herrühren. Im Uebrigen wird man der Stellung, die Knaake den einzelnen nicht datierten Thesen gegeben hat, nur beistimmen können. — Die Mehrzahl der mit großer Sorgfalt und Beherrschung des einschlägigen Materials ausgearbeiteten historischkritischen Einleitungen zu den in diesem Bande vorliegenden Schriften gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Veranlassung. Als eine ausgezeichnete Leistung darf die Einleitung zu der Schrift ›vom Papsttum zu Rom wider den hochberühmten Romanisten zu Leipzig‹ bezeichnet werden, aus der Ref. viel gelernt zu haben bekennt. Hier hat Kn. auch zum ersten Male größere Mitteilungen aus der Schrift des Gegners gemacht. Was man vermissen könnte, wäre der Hinweis auf den inneren Zusammenhang mit den reformatorischen Gedanken in der Schrift an den Adel. In scharfsinniger Weise bringt Knaake den ›Sermon vom neuen Testament das ist von der heiligen Messe‹ in Verbindung mit einer von Luther in einem Briefe an Joh. Hess vom 27. April 1520 erwähnten Predigt de usu missae und einem Auszug der Predigt, welchen Melanchthon demselben Adressaten mit der Bemerkung schickte: *Ipse eundem tractabit Germanica oratione* (C. R. I, 159). Diese Vermutung hat sehr viel für sich, wenn ich auch nicht so weit gehn würde zu sagen: ›Umgearbeitet und erweitert haben wir sie in unserm Sermon‹ (S. 349).

1) Hierüber zu vergleichen Ztschr. für Kirchengesch. XI, 448.

Mit großer Ausführlichkeit behandelt Kn. die Schrift »an den christlichen Adel«. Der litterarhistorischen Einleitung schickt er da, »um in der Folge nicht dadurch beengt zu werden«, eine Erörterung darüber voraus, »welchen Einfluß bis Mitte 1520 der Humanismus auf den Reformator und sein Werk ausgeübt«, namentlich über Crotus Rubianus und Ulrich von Hutten. Entgegen seiner sonstigen Gewohnheit tritt der Herausgeber da in direkte scharfe Polemik ein. Er wendet sich zunächst, übrigens in einem Tone, auf den der Leser gern verzichten würde, zumal es sich um einen längst verstorbenen Mann handelt, gegen Kampschultes Darstellung und gegen die demselben größtenteils beipflichtende scharf ausgeprägte Auffassung Maurenbrechers in dessen Studien und Skizzen zur Reformationsgeschichte (Leipzig 1874 S. 252f.), wogegen er desselben Verfassers Geschichte der katholischen Reformation unberücksichtigt läßt. Offenbar hat Knaake alles Recht, gegen die Ueberschätzung des Einflusses der Humanisten aufzutreten, als ob diese erst Luther zum Reformator gemacht hätten, aber seine eigenen Ausführungen werden sich schwerlich mit den Thatsachen vereinigen lassen. Seine persönliche Abneigung gegen das Treiben eines Crotus und Hutten, von dem Luther wahrscheinlich blutwenig wußte, veranlaßt ihn den Einfluß ihrer Auslassungen anf Luther erheblich zu unterschätzen und einzelnen Briefstellen Luthers eine Deutung zu geben, die eine ruhige objektive Betrachtung des Zusammenhangs nicht zuläßt. Gewis ist es richtig (S. 384), daß in der Stelle aus dem Briefe Luthers vom 17. Juli 1520 (De Wette I, 469 Enders II, 443): *Vale et memor esto, oportere nos pro verbo pati. Quia enim jam securum me fecit Silvester Schauenberg et Franciscus Siccingen ab hominum timore, succedere oportet daemonum quoque furorem*, der Gegensatz von Mensch und Teufel zu beachten ist. Aber Knaake übersetzt: »Sei dessen eingedenk, daß wir für das Wort Gottes leiden müssen: Silvester von Schaumberg und Franz von Sickingen haben mich sicher gemacht, daß von Menschen nichts zu fürchten ist, jetzt muß sich der Teufel Wut erheben«. Und dies wird erklärt: »Nur also für Gottes Wort hat Luther früher Besorgnis gehegt, es möchte mit Gewalt unterdrückt werden: sie ist geschwunden; nun sieht er trutzig dem weiteren gewaltigeren Kampfe mit der Macht der Hölle entgegen«. Das mußte die von Kn. schwerlich gewünschte Vorstellung erwecken, daß erst jene Ritter Luther davon überzeugt hätten, daß man sich überhaupt nicht vor Menschen fürchten solle, aber vor dem, der Leib und Seele verderben mag in die Hölle (Matth. 10, 28), und von der Besorgnis, es möchte das Evangelium mit Gewalt unterdrückt werden, ist hier überhaupt nicht die Rede, sondern von der Gefahr

für ihn selbst. ›*Singulis annis hoc triennio insigne aliquod periculum passus sum: primo Augustae, secundo Lipsiae, nunc Wittembergae*‹, schreibt er vorher, und der Sinn jener Stelle kann nur der sein: Gegen die Furcht vor Menschen haben mich Schaumberg und Sickingen sicher gemacht, aber um so bestimmter ist die Wut der Teufel zu erwarten und zu fürchten; was er auch schon vorher andeutet, wenn er schreibt: ›*Non sunt contemnenda parva, praesertim quae autore Satana exordium sumunt*‹. Ebenso falsch deutet Kn. *Nihil timemus amplius* (De W. I, 474), während der Zusammenhang aufs deutlichste erkennen läßt, daß Luther unter dem Eindruck des ihm von den Rittern angebotenen Schutzes jede Scheu fahren läßt. Denn das ist auch psychologisch ganz begreiflich und keineswegs ein Widerspruch zu der Aeußerung vom 13. Mai 1520: ›Ich verachte solchen Schutz nicht, doch stützen will ich mich allein auf Christum‹. Und wie jenes Anerbieten, obwohl er seine Sache im Schutze eines höheren Herrn weiß, ihn innerlich hebt, das bezeugt doch auch die Thatsache, daß er fast in jedem Briefe aus jener Zeit darauf zurück kommt. Wir wissen nicht, was er Hutten und Sickingen geantwortet, aber wenn Luther in seiner Widmung der Schrift ›Von der Beichte‹ an Sickingen vom 1. Juni 1521 für vielfältige Tröstung dankt, so klingt sicherlich etwas nach von dem, was er damals empfand (De W. II, 15). Auch der Zusammenhang, in dem er das *alea jacta est*, ausruft, läßt ein direktes Zurückgehn auf Hutten in jenem Moment vermuten, was aber ziemlich belanglos ist. Luther gebraucht übrigens, was Knaake entgangen ist, den Ausspruch schon in einem Briefe vom 26. März 1520 (De W. I, 434. Enders II, 371). Wichtiger ist, daß Kn., um jede Beeinflussung Luthers durch Huttens Dialoge auszuschließen, sogar zu beweisen sucht, daß Luther die fraglichen Dialoge Vadiscus und Inspicientes überhaupt nicht zu Gesichte bekommen hat. Freilich dürfte der Beweis schwerlich gelungen sein, denn er wird allein per argumentum e silentio geführt: die von Hutten dem Melanchthon bereits am 28. Febr. (C. R. I, 148) angekündigten und im April erschienenen Dialoge sollen bis Mitte Mai nicht nach Wittenberg gekommen sein, weil Melanchthon und Luther in ihren Briefen vom 7. und 8. Mai, wo sie von litterarischen Neuigkeiten berichten, nämlich von der Schrift des Sylvester Prierias und Feldkirchs Schrift gegen Alfeld (!), davon nichts erwähnen und Cochleus, obwohl er sie schon am 5. April jede Stunde erwartete, sie doch am 12. Juni noch nicht gesehen hatte. Nnr das letztere ist richtig (vgl. die bei Knaake nicht angegebenen Stellen bei Heumann, documenta lit. p. 46. 49); aber daraus folgt, da, wie Knaake selbst zugibt, die Dialoge im April ausgegeben und längst andern

bekannt waren (vgl. Heumann a. a. O. S. 45), noch lange nicht, daß die versprochenen Schriften, die Hutten alsbald selbst nach Wittenberg gesandt haben wird, auch dort noch unbekannt sein mußten. Aber wer in diesem Punkte anderer Meinung ist als Knaake, der steht nach ihm ›unter dem Banne der Rhetorik Kampschultes‹, wie sehr er auch sonst gegen dessen Auslassungen sich erklären mag, und mit nicht geringem Erstaunen lese ich den Satz (S. 390): ›Plitt und Kolde haben sich mehr aus innerem Gefühl gesträubt, Kampschultes Ergebnisse voll anzuerkennen: sie zogen des Reformators Eigenart in Betracht, hatten jedoch sonst nichts dagegen vorzubringen‹. Was mich betrifft, so verwahre ich mich gegen die wunderliche Insinuation, mich bei meiner Geschichtsschreibung von ›innerem Gefühl‹ beeinflussen zu lassen, und wenn ich mich gegen die Gesamtauffassung Kampschultes, daß Luther erst durch den Verkehr mit den Humanisten und Rittern der Mut zum Reformator geworden sei, auf Luthers Eigenart und seine ganze Entwickelung berufen habe, so glaube ich damit gerade genug gegen Kampschulte vorgebracht zu haben, und daß meine Gründe für die Beeinflussung Luthers durch eine Reihe ihm seit 1518 bekannt gewordener Schriften, denen er zum Teil das polemische Material entnommen hat, doch gar sehr der Beachtung wert sind, beweist Knaake selbst dadurch, daß er, nachdem er mich auf S. 390 in der angegebenen Form als unter dem ›Bann der Rhetorik‹ Kampschultes stehend abgemacht hat, in der darauf folgenden litterarhistorischen Einleitung sich fast ausschließlich mit mir auseinandersetzt und die wichtigsten von mir beigebrachten Quellennachweise acceptiert, ja schließlich mein Gesamturteil über Luthers Art, seine Quellen zu verwerten, anerkennend wörtlich wiederholt. Freilich meinen Nachweis, wie in Luther, nach und nach, seit dem er 1518 zuerst in Augsburg mit Italienern zusammen gekommen, der nationale Gedanke gewachsen ist, berührt er nicht, und darauf, nicht auf die ja sonst gewis sehr interessante Frage, welche Gedanken Luther etwa entlehnt hat, kommt es doch vor Allem an. Uebrigens möchte ich noch einmal (vgl. m. Luther I, 257, wozu leider durch ein Versehen die Anmerkung weggefallen ist) die Benutzung der Instruktion Kaiser Maximilians für Wimpfeling vom Jahre 1510 betonen, die Luther wahrscheinlich durch Spalatin erhalten hat (Vgl. Ulmann, Studie über Maximilians I. Plan einer deutschen Kirchenreform im Jahre 1510 in Ztschr. für Kirchengesch. III, 199 ff.). Man vergleiche den Satz: *nos cogitare de instituendo nato et perpetuo in Germania legato, ad quem in ipsa Germania querelae et causae ecclesiasticae devolverentur*, mit Luthers Ausführung darüber! Interessant ist die auf einer Entdeckung Kaweraus beruhende Notiz,

daß Capito in einem Briefe vom 4. Sept. 1518 an Luther von einer dreifachen Mauer, welche die Romanisten um sich gezogen haben, spricht. Sie legt die Vermutung sehr nahe, daß das Bild von den drei Mauern in der Schrift an den Adel daher entlehnt ist. In meiner 1876 herausgegebenen Schrift ›Luthers Stellung zu Concil und Kirche‹ S. 69 hatte ich mit Plitt gesagt: ›Auch die Dreizahl der Mauern könnte dem Vadiscus entnommen sein‹. Das wird jetzt minder wahrscheinlich, auch habe ich diesen Satz in meiner Lutherbiographie nicht wiederholt[1]). Knaake, der jede Abhängigkeit von Hutten auch im polemischen Material für unmöglich ansieht, findet es ›unbegreiflich‹, wie ich an so etwas nur hätte denken können. Dies dürfen wir dahin gestellt sein lassen. Meine frühere Ansicht, daß in dem Satze Melanchthons *Animabatur enim Noster ad eam rem perscribendam a quibusdam, quibus utrique multum tribuimus,* mit dem *quidam* Hutten und Genossen gemeint sein, will ich nicht urgieren, da es sich nicht sicher beweisen läßt, wie viel Wahrscheinlichkeit es auch für sich haben mag, aber für völlig unbegründet halte ich die Meinung Knaakes S. 392, daß zu den ›gewissen Leuten‹ Nicolaus von Amsdorf gehört habe. Er schließt das aus dem Widmungsbriefe, in dem Luther sagt: ›Ich hab unserem Fürnehmen nach zusammengetragen etliche Stück christlichen Stands Besserung belangend‹. Aber dieses ›unser‹ involviert durchaus nicht das Einschließen Amsdorfs und bezieht sich lediglich auf Luther, bei dem ein derartiger Uebergang von der ersten Person Singularis in die des Pluralis und umgekehrt öfter zu beobachten ist, vgl. das *Nihil timemus amplius* etc. (De W. I, 474), und sodann gehört Amsdorf schwerlich zu denjenigen Persönlichkeiten, durch die sich Luther und Melanchthon beeinflussen ließen, von denen Melanchthon sagen konnte, *quibus utrique multum tribuimus.* Sehr dankenswert und lehrreich sind die zahlreichen Anmerkungen zu der Schrift an den Adel, die der Herausgeber, wie er selbst sagt, ›abweichend von seinem sonstigen Verfahren um der Eigenart der Schrift willen‹ beigegeben hat. Bei einer derartigen Ausgabe, wie sie die Weimarer sein will, sollten sie aber bei keiner Schrift fehlen.

Die scharfsinnigen Ausführungen über die ›Entstehung des Erbietens‹ haben auch mich überzeugt, wenigstens insofern, als ich anerkenne, daß dasselbe mit dem *elogion* in den Briefen vom 23. und 24. August gemeint sein wird. Das schließt aber nicht aus, daß es,

1) Es ist unbillig von Knaake, daß er wesentlich gegen meine frühere Schrift polemisiert und es unbeachtet läßt, wie mein Gegensatz gegen die Auffassung Kampschultes und Maurenbrechers in meiner Lutherbiographie auf Grund größerer Quellenkenntnis ein weit schärferer geworden ist.

wie ich in meinem ›Luther‹ (S. 268) annahm, schon früher verfaßt war. Vortrefflich ist dann wieder die Einleitung zu der Schrift *de captivitate babylonica* S. 485 ff. Zu dem Ausdruck *captivitas babylonica* mache ich noch auf die von Kn. übersehene, an Luthers 13. Leipziger These deutlich anklingende Stelle in Melanchthons Ausgabe zu Luthers Psalmencommentar vom März 1520 aufmerksam: *Ecclesia mihi, quum annos prope quadringentos Babyloni captiva servierit, spem libertatis Christianae iam tandem aliquam concipere videtur.* C. R. I, 71. Vgl. Melanchthons Loci communes ed. Th. Kolde, Erlangen u. Leipzig. 1890 S. 23. Richtig setzt Kn. entgegen der gewöhnlichen Annahme die Schriften ›von den neuen Eckschen Bullen und Lügen‹ (S. 576), zu der die trefflichen Erläuterungen zu beachten sind, unter Bezugnahme auf De W. I, 494. Enders II, 494 in den Oktober. Ungern vermißt man bei dieser und den folgenden Schriften (Adversus execrabilem Antichristi bullam, Wider die Bulle des Endchrists) die vollständige Mitteilung der päpstlichen Bulle vom 15. Juni. Es wäre ein leichtes gewesen, sie als Anhang beizugeben.

Mit den gegen die Bannbulle gerichteten Schriften schließt der an Umfang gegen die Uebrigen etwas schwächere Band, vor der Schrift *de libertate Christiana*. Man wird es bedauern müssen, daß die drei sogenannten großen Reformationsschriften, die wir uns als zusammengehörig anzusehen gewöhnt haben, auf diese Weise in zwei verschiedenen Bänden zu suchen sind. Der Grund wird wahrscheinlich der gewesen sein, daß Knaake so bald wie möglich den 6. Band ausgeben und zu der Schrift von der Freiheit eines Christenmenschen noch die in Pest befindliche Handschrift vergleichen wollte. Leider hat sich indessen herausgestellt, daß das von den Magyaren als Luthers eigenhändige Niederschrift ausgegebene Manuskript nur eine Abschrift ist. Hoffentlich ist Kn. nunmehr im Stande, recht bald den 7. Band folgen zu lassen.

Erlangen. Th. Kolde.

Nutt, Alfred, Studies on the legend of the holy Grail with especial reference to the hypothesis of its Celtic origin. London. David Nutt 1888. XVI u. 281 S. 8°.

Vorliegende in zehn Kapitel eingeteilte Studien über die Parzival-Gralsage zerfallen in 2 Teile. Im ersten Teil, Kapitel 1—5 (S. 1—151), handelt der Verfasser auf Grundlage und an der Hand von Birch-Hirschfelds Untersuchungen ›Die Sage vom Gral‹ (Leipzig 1877) über die bekannten französischen, deutschen, englischen und welschen

Texte der Parzival-Gralsage, gibt eingehendere Inhaltsanalysen derselben und bespricht auf Grund derselben das Verhältnis der Texte zu den beiden Hauptteilen der Gralsage (Ursprung-Wanderungen des Grals, Suche nach dem Grale); nachdem er dann in Kapitel 4 (S. 97—126) über die bisherigen Anschauungen über die Gralsage Revue gehalten und zu ihnen Stellung genommen, betrachtet er eingehender das Verhältnis des welschen Peredur ab Efrawc und der englischen Romanze Sir Perceval of Galles, der sogenannten nicht-Graltexte, zum Conte du Graal (S. 127—151).

Nutt erweist sich in diesem ersten Teil als ein Mann von gesundem Urteil, der nicht blos referiert, sondern da, wo er das Material überschaut, die angegriffenen Fragen fördert, und für diesen Teil seiner Studien darf er mehr als den Dank seiner Landsleute entgegen nehmen, denen er die Resultate deutscher Forschung vorführen wollte. Mit um so größerem Zutrauen geht man nach Lektüre des ersten Teiles nunmehr an den zweiten, der in 4 Kapiteln (6—9) auf S. 152—227 den keltischen Ursprung der Parzival-Gralsage nachweisen soll. Dieser Teil ist äußerst geschickt geschrieben und ich zweifele nicht, daß Romanisten und Germanisten, die nicht in der Lage sind, die Tragfähigkeit der Stützen des Gebäudes zu prüfen, vor dem Baue ratlos stehn. Daß der Arthursagenkreis, und auch die Parzivalsage in den Grundelementen keltischen oder vielmehr[1]) kymrisch-bretonischen Ursprungs ist, darin stimme ich mit Nutt und zahlreichen Forschern überein; aber was Nutt im zweiten Teil seiner Untersuchungen aufführt ist ein reines Luftschloß. In der Introduction (S. XII) bittet er die Leser the ›perhaps‹ and the ›possibly's‹ that may sometimes have dropt out zu ergänzen. Mein Widerspruch geht tiefer: den Grundlagen und dem Princip der Forschung widerspreche ich. Und da der Kreis von Forschern, die an den Resultaten Nutts besonderes Interesse nehmen, wesentlich von

1) Mit dem Worte ›keltisch, celtic, celtique‹ wird leider noch immer Misbrauch getrieben. Daß ein Wort, welches in einer keltischen Sprache vorkommt, nicht keltisch im strengen Sinne zu sein braucht, selbst wenn es in dieser Sprache schon ein Jahrtausend Bürgerrecht hat; ja daß Wörter, die in sämtlichen keltischen Sprachen (Irisch, Gälisch, Manx, Kymrisch, Kornisch, Bretonisch) vorkommen, nicht eigentlich keltischen Ursprungs zu sein brauchen: dies begreifen allmählich selbst Dilettanten. Sobald man aber auf das Gebiet der Realien, der Litteratur, Sagenstoffe etc. kommt, machen selbst ernsthaft zu nehmende Forscher die absurdesten Schlüsse unter unbewußter Vertauschung der mit ›keltisch‹ verbundenen Bedeutungen. Es würde die Klarheit fördern, wenn man sich soviel wie möglich hütete ›keltisch‹ zu verwenden einmal wo bestimmt ›altgallisch, irisch, bretonisch etc.‹ gemeint ist, sodann in solchen Fällen, wo man mit den Erscheinungen nichts anzufangen weiß, sie aber unterbringen muß.

Nichtkennern der keltischen Litteraturen und ihrer Entwickelung gebildet wird, nehme ich im Folgenden bei Begründung meines Widerspruchs auf solche in erster Linie Rücksicht. Ich bitte daher auch zu entschuldigen, wenn ich nicht gleich mit Einzelheiten in Nutts Darstellung beginne, sondern zuerst eine Art Hintergrund entwerfe.

Die Ursache, daß Nutts Versuch den keltischen Ursprung der Parzival-Gralsage nachzuweisen für manche überraschend geglückt, nach meiner Anschauung misglückt ist, scheint mir hauptsächlich in dem Zusammenwirken zweier Momente zu beruhen.

I. Nutt hat keine selbsterworbenen Kenntnisse der uns erhaltenen keltischen Sprachen und Litteraturen: er kann weder irisch-gälisch noch kymrisch-bretonisch und ist einzig und allein auf Uebersetzungen, Inhaltsangaben etc. angewiesen. Gewissermaßen mit dem Gefühl diesen Vorwurf abzuwehren, sagt er in der Indroduction: »Those who seek for philological disquisitions are warned that they will find nothing to interest them; and those scholars who are well aquainted with the printed texts, but who are on the search for fresh ms. evidence must not look here for such« (S. XII). Gewis können selbst umfangreiche litterarhistorische Untersuchungen erscheinen, ohne daß dem Leser philological disquisitions oder fresh ms. evidence geboten werden; aber, daß Jemand wichtige grundlegende litterarhistorische Studien machen kann, ohne solche philological disquisitions für sich anzustellen, werden deutsche Leser nur für ganz singuläre Fälle zugeben; vollends werden sie entschieden läugnen, daß auf einem so wenig angebauten Gebiet wie dem der keltischen Sprachen und Litteraturen Jemand derartige Studien machen kann, der wegen Unkenntnis der Sprachen zur einfachsten philologischen Untersuchung unbefähigt ist. Auf dem Gebiete des klassischen Altertums oder der deutschen Philologie würde man es doch einfach lächerlich finden, wenn Jemand in einer so schwierigen Frage wie die nach dem keltischen Ursprung der Parzival-Gralsage so auftreten wolle wie Nutt, ohne Latein und Griechisch oder die altgermanischen Dialekte zu kennen. Solche Litterarhistoriker wie Nutt — und sie bilden leider auf keltischem Gebiet die Mehrzahl —, welche unfähig sind Quellenstudien zu machen und auf Uebersetzungen und Auszüge angewiesen sind, müssen notwendigerweise bei schwierigen Fragen in verhängnisvolle Irrtümer verfallen, selbst wenn sie kritisch veranlagt sind und eine allgemeine philologisch-historische Bildung besitzen. Einerseits stoßen sie in ihren Untersuchungen auf Schranken, die in Wirklichkeit nicht vorhanden sind, und diese Schranken sind besonders vorhanden auf dem Gebiet, auf welchem sich Nutts Untersuchung bewegt oder doch in erster Linie bewegen müßte: an guten und zuverlässigen

Uebersetzungen liegt gerade von der älteren irischen Sagenlitteratur wenig vor; die Inhaltsangaben und Besprechungen sind oft von anderen Gesichtspunkten gemacht, als die, unter welchem der Litterarhistoriker sie in einem bestimmten Fall betrachten muß. So kommt es, daß Nutt von der reichen älteren Sagenlitteratur, deren Texte ins 7. und 8. Jahrh. zurück gehn, die in Handschriften des 11. und 12. Jahrhunderts vorliegen und die am ehesten eine gewisse Gewähr bieten, daß sie litterarisch wenig beeinflußt sind — daß Nutt von dieser Litteratur ganz spärlichen Gebrauch macht, dabei aber ganz junge Texte des 15.—19. Jahrh. in den entscheidenden Punkten fast ausschließlich verwendet, um den keltischen Ursprung der Parzival-Gralsage zu beweisen. Noch wichtiger ist, daß Litterarhistoriker wie Nutt andererseits wirkliche sachliche Schranken und Hindernisse, die vorhanden sind, nicht sehen. Nutt sagt (Introduction S. XII), daß er hat ›studied the subject matter of the romances, not the words in which they have been handed down‹. Läßt sich dann ernsthaft eine Betrachtung der Geschichte der Stoffe von der Geschichte der Ueberlieferung trennen? und läßt sich die so wichtige Geschichte der Ueberlieferung ohne Kenntnis der Sprache, in der die Denkmäler abgefaßt sind, studieren? In irischen Handschriften z. B. des 15. Jahrh. ist doch der Fall nicht selten, daß neben einem Text, der nach seiner Stellung in der Litteratur und dem sprachlichen Gewand nur im 14. oder 15. Jahrh. entstanden sein kann, ein anderer steht, der auf Grund derselben Kriterien dem 9. oder 10. Jahrh. muß zugewiesen werden. Wer bloß the subjekt matter auf Grund von Uebersetzungen studiert, kann hier zu höchst zweifelhaften Resultaten kommen. Alle Kriterien über Alter, Abhängigkeit etc., die sich aus der Ueberlieferung und Sprache ergeben, fallen für Nutt weg und damit die meisten negativen Instanzen, deren Beachtung ihn vor voreiligen und unhaltbaren Schlüssen hätte schützen können.

II. Das zweite Moment, das beigetragen hat, daß der vorliegende Versuch eines positiven Nachweises des keltischen Ursprungs der Parzival-Gralsage misglückt ist, beruht darin, daß Nutt keine Ahnung hat von dem Einfluß, welchen die Kulturvölker Europas (Romanen, Kelten, Germanen) während 1000 Jahren gegenseitig auf einander ausgeübt haben, wenigstens stellt er diesen Einfluß bei seinen Betrachtungen nirgends genügend in Rechnung. Er steht in Praxis im Wesentlichen auf demselben Standpunkt, der um die Mitte unseres Jahrhunderts noch in Deutschland allgemeine Geltung hatte, wo man jeden beliebigen Sumpfteufel eines heutigen märkischen oder westfälischen Märchens direkt auf eine altgermanische ja altarische Göttergestalt zurück führte und in Sagen und Märchen heutiger Zeit von der Volksseele unbeeinflußtes treu bewahrtes altes indogerm.

Sagengut erblickte[1]). Der Umschwung in den Anschauungen der wissenschaftlichen Kreise Deutschlands, der seit Benfeys genialer Leistung (Pantschatantra, Leipzig 1859) datiert, ist Nutt unbekannt geblieben. In jeder fireside story eines irischen oder Higland Paddy unseres Jahrh. findet er unbesehen urkeltisches Sagengut, ja oft ältere Züge als sie in der ältesten Parzival-Gralsage vorliegen. Dieselbe Kritiklosigkeit, die ja häufig auf der durch Punkt I begründedeten Hilflosigkeit beruht, zeigt Nutt gegen die späteste mittelirische Litteratur. Während er von der welschen Litteratur als ganzes urteilt, daß sie late, meagre and has kept little that is archaic (S. XIII), behauptet er frischweg: »Of all the races of modern Europe the Irish have the most considerable and the most archaic mass of prechristian traditions«, d. h. altkeltischen. Das hat doch *cum grano salis* nur Geltung von der älteren Sagenlitteratur, von der aber Nutt, wie schon hervorgehoben, nur ganz spärlichen Gebrauch macht. Nutts Anschauungen über mittel- und neuirische Sagen stellen den entgegengesetzten Pol dar zu Bugges Anschauungen über altnordische Göttersage. Der eine sieht bei den modernsten Erzeugnissen nur Urkeltisches, der andere möchte in Denkmälern relativ hohen Altertums überall Entlehnung und Aneignung fremden Gutes sehen.

Ehe ich dazu übergehe durch eine kurze Schilderung der in der irischen Litteratur nachweisbaren fremden Einflüsse die von Nutt so allgemein hingestellte Behauptung von der hohen Altertümlichkeit und Unberührtheit der irischen Litteratur ins rechte Licht zu setzen, muß ich noch die Frage aufwerfen: wie kommt es, daß gerade die irische Litteratur bei Nutts Untersuchung über den keltischen Ursprung der Parzival-Gralsage eine so große ja die entscheidende Rolle spielt? Von einer gemeinkeltischen Heldensage ist noch weniger auf uns gekommen wie von einer keltischen Ur- oder Grundsprache. Letztere können wir uns unter Vergleich der ältesten Phasen der keltischen Einzelsprachen mit einander (Irisch, Kymrisch-Bretonisch, Altgallisch) wenigstens nach der laut-

1) S. 197 Anm. I sagt Nutt in einer Zurückweisung Martins: »I see no reason for doubting the genuineness of the traditions collected by Kuhn and Schwartz«. Gewis, genuin sind diese Sammlungen wie wir Luzels Chants populaires de la Basse-Bretagne genuin nennen gegenüber de la Villemarqués Sammlung; aber genuin in dem Sinne Nutts, daß sie allein hinreichten, um altgermanische Mythen zu bezeugen, also Mythen für die Zeit, in der die Vorfahren eines märkischen Bauern und norwegischen Wallfischfängers dieselbe Sprache redend irgendwo in der Nähe des Kaukasus gemeinsam dem gottbegnadeten Sänger lauschten — genuin in dem Sinne hält sie doch in Deutschland heutigen Tages kein ernsthafter Forscher.

lichen Seite einigermaßen rekonstruieren. Jede Handhabe zu einer derartigen Rekonstruktion einer keltischen Heldensage, auch nur in den gröbsten Umrissen, mit dem uns in keltischen Sprachen selbst überlieferten Material fehlt uns vorläufig. Die Sonderentwickelung der keltischen Iren und keltischen Britannier in Sprache und Volkstum liegt schon soweit vor dem geschichtlichen Auftauchen beider Stämme, daß selbst der ältesten Sagenerinnerung beider die Einheit entschwunden ist. Wie die ältesten historischen Berührungen der Iren und Britannier auf derselben Stufe stehn mit den Berührungen mit Römern und Germanen, so haben irische und britannische Sage auf den ersten Blick kaum engere Beziehungen: die Träger der Sagen sind hier wie dort speciell irische, resp. britannische Figuren und für den mit ihnen verknüpften Sagenstoff lassen sich z. B. für die älteste irische Heldensage mehrfach gleichschlagende Parallelen in griechischer und nordischer Sage nachweisen, wie in den uns in kymr. breton. Sprache erhaltenen Resten kymrischer Sage. Arthur ist keine gemeinkeltische oder urkeltische Sagenfigur: er ist der Träger der britannischen Heldensage bei Nennius, die ihren historischen Hintergrund hat in den Kämpfen um Cumberland mit den germanischen Eindringlingen um die Wende des 5. und 6. Jahrh. und im 6. Jahrhundert; daß auch bei den nach Aremorica ausgewanderten Britanniern die Arthursage zu Hause war, dafür legt allein schon der in den Urkunden der Abtei Redon in der Bretagne in der Mitte des 9. Jahrh. 6 mal vorkommende Mannesname Arthur Zeugnis ab. Wenn nun nicht bloß die in den nordfranzösischen Arthursagen vorkommenden Helden und Oertlichkeiten vorwiegend sicher kymr-bretonischen Ursprungs sind, sondern auch die Masse des um sie gruppierten Stoffes nach Nutts Ansicht keltischer Herkunft ist, so ist klar: keltisch besagt hier vorerst einzig und allein kymrisch-bretonisch und die Verknüpfung des Stoffes mit Arthur und seinen Helden sowie die Gestaltung desselben muß bei Kymren-Bretonen eingetreten sein. Daraus folgt aber mancherlei: 1) ist die Ausgestaltung der Arthursage, wie sie in den nordfranzösischen Epen vorliegt, im 7.—11. Jahrhundert bei Kymren und Bretonen vor sich gegangen, so braucht doch das Einzelmaterial nicht immer urkeltisch zu sein. Wenn wir sehen, wie in Irland die alte im 7. und 8. Jahrh. abgeschlossene Heldensage in Folge der Berührungen Irlands mit den Normannen in den überlieferten Texten des 11. und 12. Jahrhunderts einen tiefgreifenden Einfluß nordgermanischer Sage aufweist und wenn wir sehen, daß die nach der Vikingerherrschaft entstehende neue Heldensage in Irland (die Finnsage) eine unlösbare Verbindung irischer und assimilierter nordgermanischer Sagen ist —

dann wird die Annahme, daß das Einzelmaterial der Arthurepen auch nur wesentlich rein keltisch sei, wenig glaubwürdig erscheinen. Die Berührung mit Germanen (Angelsachsen, Normannen, Franken) und mit klassischer Litteratur war vom 8.—12 Jahrhundert sicher in England und Bretagne nicht weniger intensiv wie in Irland. 2. Lieferte Wales (Cornwales) und die Bretagne den Stoff zu den Arthurepen, ist »ultimate source« eines Teiles von Chretiens Conte du Gral »a Breton or Welsh folktale« (S. 159); ist es richtig, daß »the history of the Legend of the holy Grail is the history of the gradual transformation of old Celtic folk-tales into a poem charged with Christian symbolism and mysticism« (S. 227): müssen wir dann nicht erwarten, gerade in der jüngeren volkstümlichen Litteratur der Kymren und Bretonen, wo ja diese Umgestaltung zum Teil nach Nutt (S. 226) noch vor sich gieng, aus der, wie man nach ihm glauben muß, die nordfranzösischen Dichter wie aus einem nie versiegenden Born schöpften, noch mannigfache Zeugnisse für diese vorausgesetzten folktales vorzufinden? Warum fragt denn Nutt einzig und allein den heutigen Paddy und seinen Stammesbruder in den schottischen Hochlanden nach dem Ursprung der Parzival-Gralsage? Dasjenige, was von Luzel, Sébillot u. A. von wirklich volkstümlicher bretonischer Litteratur (Balladen, Legenden, Märchen etc.) gesammelt und veröffentlicht ist, übertrifft an Umfang in jeder Hinsicht Campbells Popular Tales of the west Highlands (Edinburgh 1860—1862) und Kennedys Legendary Fictions of the Irish Celts (London 1866).

Hat Nutt, was doch das Nächstliegende ist im Verhältnis zu seiner Betrachtung, in der reichen volkstümlichen Litteratur der Bretagne und Wales sich umgesehen und etwa keine sicheren Spuren von der story-mass des 11. und 12. Jahrhunderts vorgefunden, die in der Hand of courtly poet or clerical mystic (126) zu dem Werk wurde which underlies the Queste and the Grand St. Graal? Wir erfahren darüber nichts. Wenn dies aber der Fall wäre, sollte dies nicht zum Nachdenken darüber fordern, ob wir in der modernen volkstümlichen Litteratur der Iren und Hochländer die urkeltischen Parallelen zu den einzelnen Elementen der Parzival-Gralsage in solcher Fülle und Reinheit überhaupt erwarten dürfen, wie sie Nutt vielfach zu finden glaubt? Auch diese gewis beherzigenswerte Frage hat er ernstlich nicht ins Auge gefaßt. Er steht eben in einer völligen Unkenntnis der wirklichen Entwickelung der irischen Sagenlitteratur durch ein Jahrtausend unter dem Banne einer Anschauung, die erklärlich wäre, wenn Irland eines jener Gefilde der Seeligen fern im Ocean wäre,

zu dem 1000 Jahre hindurch keine Kunde aus dem übrigen Abendland gedrungen, geschweige denn daß Berührung stattgefunden habe. Eine kurze Charakteristik der 3 Hauptepochen der irischen Sagenentwickelung soll durch beigefügte Thatsachen die Unhaltbarkeit der stillschweigenden Voraussetzung Nutts zeigen und zugleich klar machen, wohin wir in erster Linie und fast einzig und allein uns wenden müssen, um keltische Parallelen zu den Sagenelementen der Arthurepen mit einiger Sicherheit zu suchen.

Die irische Heldensage kennt zwei ursprünglich scharf geschiedene Sagenkreise: 1) Cuchulinnsage (Ulster- und Connachtsage), 2. Ossian- oder, wie jetzt gebräuchlicher wird zu sagen, Finnsage (ursprünglich Munster- und Leinstersage). Der erstere Sagenkreis ist in mehrfacher Hinsicht älter: a) die Personen der Cuchulinn- und Conchobarsage lebten nach der mittelalterlichen irischen Chronologie einige Jahrzehnte vor und nach Christi Geburt; b) die um die Haupthelden des älteren Sagenkreises gewobenen Sagen haben sich schon im 7. Jahrhundert zu größeren Erzählungen zusammengeschlossen und wurden schriftlich fixiert (s. Ztschrift für vgl. Sprachf. 28, 426—441); c) die meisten und bedeutendsten Erzählungen des Cuchulinnsagenkreises liegen uns in 2 großen Sammelhandschriften vor, von denen die eine (LU. *Lebor na huidre*) Ende des 11. Jahrh. und die andere (LL. Book of Leinster) vor 1160 geschrieben ist; d) die Sprache dieser Texte, die unter der Tünche des 11. und 12. Jahrhunderts steckt, ist anerkanntermaßen bei den wichtigsten so alt wie die Sprache der alten Glossenhandschriften, also sicher 8. und 9. Jahrhundert. In allen diesen Punkten erweist sich der Finnsagenkreis als jünger: a) der Hauptheld (*Finn mac Cumaill*, der Vater Ossians) soll 273 n. Chr. gefallen sein; b) um die Haupthelden dieses Sagenkreises bilden sich nachweislich erst im 12.—14. Jahrhundert größere zusammenhängende Erzählungen; c) diese umfangreichen Erzählungen aus der Finnsage liegen uns zuerst in Sammelhandschriften des 15. Jahrhunderts vor, sind also der Ueberlieferung nach 200 Jahre jünger als die nordfranzösischen Arthurepen; d) auch die Sprache dieser Texte ist jung, das geläufige mittelirisch des 14. Jahrhunderts (s. diese Anzeigen 1887, S. 184—190).

Rein von fremdem Einfluß sind auch die Texte des älteren Sagenkreises nicht auf uns gekommen. Zwei Schichten fremder Elemente lassen sich in Sprache und im Stoff nachweisen. Voll von lateinischen Lehnwörtern, deren Bürgerrecht zum Teil ein recht altes sein muß, ist die Sprache der Sagentexte. Wenn nun im Fled Bricrend, demjenigen Text, welcher nach seinem Inhalt den ursprünglichsten Eindruck macht, wenn in diesem Text die drei

Helden Loegaire, Conall Cernach, Cuchulinn als letzte und höchste Kraftprobe mit Ercoil kämpfen müssen, (LU. 109b, 1 ff.), dann ist Kenntnis der Herculessage bewiesen (s. Ztschr. f. Deutsches Alterthum 32, 331 ff.)[1]). Diese Episode gehört in die Komposition des Textes (s. Ztschr. für vgl. Sprachf. 28, 627. 633 ff.); auch andere alte, der Sprache nach ins 8/9. Jahrh. zurückgehende Sagentexte enthalten offenkundig klassische Sagenelemente (s. Ztschr. für Deutsches Alterthum 33, 325 ff.). Die intensive Berührung Irlands mit klassischem Altertum vom 6. Jahrh. an und der Umstand, daß der irische Klerus in jener Zeit entweder selbst Träger der nationalen Litteratur war oder doch zu den professionsmäßigen Trägern derselben in engster Beziehung stand (Ztschr. für Deutsches Alterth. 32, 200 ff.), lassen diesen Einfluß klassischer Stoffe und Motive auf die irische Sage schon in jener frühen Zeit als natürlich erscheinen. Wie in diesen alten Texten neben offenkundigen lat. Lehnwörtern auch solche liegen, bei denen unter urteilsfähigen Forschern Streit herrschen kann, ob sie entlehnt sind oder einheimisches Erbgut, so wird neben den offenkundig entlehnten klassischen Sagenelementen auch mancher Sagenzug liegen, den man annoch mit Unrecht für rein irisch hält, während er in Wirklichkeit entweder geschickt assimiliertes klassisches Gut oder wenigsten nach klassischem Vorbild seine uns überlieferte Fassung erhalten hat.

Viel handgreiflicher, weil den Kern der alten Sagentexte selbst recht tief berührend, ist der andere Einfluß, der nordgermanische. In den Zeitraum nämlich, welcher zwischen dem vermutlichen Abschluß der größeren alten Erzählungen der Cuchulinnsage und der Zeit ihrer handschriftlichen Ueberlieferung liegt, in diesen Zeitraum (7. 8. bis

1) In demselben Texte werden in einer Aufzählung ferner Punkte und Gegenden die *Colomna Ercoil* (LU. 112b, 29) genannt. In *Tāin bō Cualnge* von LL. (69a, 7), einer Stelle, die in LU. (64b, 32) fehlt, rühmt Fergus unter anderen Thaten Cuchulinns, daß er den Amazonen eine Niederlage beigebracht habe (*rachuir ār arnacichloiste*). Damit ist doch die zehnte Arbeit des Hercules auf ihn übertragen. Bemerkenswert ist, daß in 3 verschiedenen irischen Bearbeitungen von Dares Historia de Excidio Trojae ein Abschnitt über die Arbeiten des Hercules (*gnimrada Hercoil*) eingeschoben ist. Die älteste Version mit dem Einschub findet sich schon in LL. (217—244), der für die Cuchulinnsage wichtigen Sammelhandschrift, und auch hier findet sich *cichloiscthe* (mit verbrannter Zitze) als Bezeichnung für Amazone; Laud 610 fol. 97c, 26 ist Amazones Glosse zu *cichloisthi*. — In beiden Handschriften der *Tāin bō Cualnge*, auch der des 11. Jahrh., legt der Wagenlenker des Cuchulinn, Loeg, einen Ueberrock vor dem Kampfe an: »es machte ihn Simon der Druide [d. h. Simon Magus] für Darius den König der Römer und Darius gab ihn dem Conchobar und Conchobar gab ihn dem Cuchulinn« und Cuchulinn trat ihn dem Wagenlenker ab LU. 79a, 5 ff. = LL. 77a, 5 ff.

11. 12. Jahrh.) fällt ein Ereignis, welches tief in das Leben der Iren eingriff und die irische Volksseele noch Jahrhunderte lang beschäftigte, als es längst vorüber war: die mehr als 200jährige Drangsalierung Irlands durch die Normannen. Diese eigenartige Zeit — feindliche Ueberfälle und jahrzehntelanger friedlicher Verkehr, der oft zu Bündnissen zwischen irischen Fürsten und nordischen Iarlen führte — übte in litterarischer Hinsicht einen doppelten Einfluß: die Schicksale und Erlebnisse des Volkes in dieser Zeit befruchteten und nährten die dichterische Phantasie auf Jahrhunderte, andererseits wurden die Iren direkt und eingehend mit der nordgermanischen Sagenlitteratur bekannt. Diese Einflüsse waren mächtig genug, um im 10. und 11. Jahrh. eine vielfach umgestaltende Einwirkung auf die Erzählungen der Cuchulinnsage auszuüben, die soweit gieng, daß sie eine teilweise Ueberarbeitung und Interpolation einiger der seit Jahrhunderten fixierten Texte herbeiführte, also ihnen die auf uns gekommene Gestalt gab. Nordgermanische Lehnwörter sind wieder Merkzeichen, und ihr häufigeres oder selteneres Vorkommen in einzelnen Texten geht vielfach Hand in Hand mit der sachlichen Beeinflussung. Diese erweist sich als eine doppelte: einerseits werden Helden und Begebenheiten der Cuchulinnsage direkt mit den Ereignissen und Kämpfen des Vikinger Zeitalters verknüpft (*Conall Cernach*, *Cuchulinn*, *Cath Ruiss na Rig*); andererseits übernehmen Helden der alten Sage Züge der germanischen Heldensage oder werden nach ihnen umgeformt (*Cuchulinn*, *Fer Diad*, *Conganchness mac Dedad*). Ich habe diese germanischen Einflüsse des Ausführlichen nachgewiesen in dem Aufsatz ›Germanen, germanische Lehnwörter und germanische Sagenelemente in der ältesten Ueberlieferung der irischen Heldensage‹ Ztschr. f. D. Alterth. 32, 196—334; 462—471, worauf ich hier verweisen muß [1]).

Bei dem nachgewiesenen Einfluß des Vikingerzeitalters auf die abgeschlossenen, schriftlich fixierten Texte des Cuchulinnsagenkreises ist es da denkbar, daß in den zusammenfassenden Erzählungen der jüngeren Heldensage, der Finnsage, die in den Jahrhunderten ihre Gestaltung bekamen, welche von den Erinnerungen an die Kämpfe mit den Vikingern getragen wurden — ist es denkbar, daß in diesen in Sammelhandschriften des 15. Jahrhunderts zuerst auftretenden Erzählungen nur die Züge der irischen Helden nach Lochland und die Kämpfe mit nordischen Helden den Einfluß der Vikinger repräsen-

1) In einem demnächst in Ztschr. für Deutsches Alterthum erscheinenden Aufsatz ›Weitere nordgermanische Einflüsse in der ältesten Ueberlieferung der irischen Heldensage‹ wird noch ein viel weiterer Einfluß nachgewiesen als ich in obigem Aufsatz anzunehmen wagte.

tieren? Ist es nicht vielmehr wahrscheinlich, daß der litterarische Niederschlag der Vikingerzeit, die fürs 10. und 11. Jahrhundert sicher nachgewiesene umfassende Kenntnis germanischer Sagenstoffe einen großen Teil des Einschlages zu dem Gewebe bildet, was wir Finnsage nennen? Da die Hauptgestalten der Cuchulinnsage vor der Vikingerzeit feststanden und die Haupterzählungen abgeschlossen waren, ist es verhältnismäßig leicht in den aus Ende des 11. und Mitte des 12. Jahrhunderts überlieferten Texten die mehr oder weniger äußerlich angeschweißten nordischen Bestandteile abzulösen; bei den Figuren aber der Finnsage, die im 11.—14. Jahrh. erst die Gestalt bekamen, in der sie vor uns stehn — Finn selbst eingeschlossen —, bei diesen Figuren ist nordisches und einheimisches Material einheitlich verbunden, und in den Erzählungen des 15. Jahrh., in denen der sagengestaltende Trieb des 11.—14. Jahrh. fixiert ist, lassen sich daher naturgemäß nicht so unvermittelte germ. Sagenelemente nachweisen wie in den Texten des Cuchulinnsagenkreises.

Alle Parallelen aus der Finnsage zu den Arthurepen und Gralsage, wenn sie nicht durch ältere Texte als solche des 15. Jahrh. bezeugt sind, haben keine Beweiskraft in dem Sinne, wie sie Nutt verwendet, sie sprechen nicht sicher für urkeltische Motive, sie können, sofern in klassischer oder nordgermanischer Litteratur ähnliche Motive vorkommen, von dort übernommen sein. Von einer Finnsage vor der Vikingerzeit in dem Sinne, wie eine Cuchulinnsage vorhanden war, kann gar keine Rede sein; dafür spricht nichts und alles dagegen[1]) (s. Gött. gel. Anz. 1887, S. 187 ff.). Gerade

1) In dem schon erwähnten Aufsatz, der als »Keltische Beiträge: III. Weitere nordgermanische Einflüsse in der ältesten Ueberlieferung der irischen Heldensage; Ursprung und Entwickelung der Finn- (Ossian)-sage; die Vikinger Irlands in Sage, Geschichte und Recht der Iren« in Ztschr. für Deutsches Alterthum Bd. 35, 1 ff. erscheinen wird, führe ich an der Hand der Denkmäler und mit sprachlichen Kriterien den Nachweis, daß eine südirische (Leinster- oder Munster-) Finnsage vor der Vikingerzeit nicht existierte. Der Finn der Sage ist der historische Vikingerführer *Caittil Find* (altn. *Ketill Hvíti*), der wohl länger als ein Decennium in Mittel- und Südirland mit seinen Räuberbanden von Vikingern und Iren sein Wesen trieb und, da er sich dem 852 in Dublin errichteten Dänenstaat nicht unterwerfen wollte, von Amlaib von Dublin im Jahre 857 mit seinen Horden vernichtet wurde. Er war der Sagenheld der Vikinger-Iren *(Gall-Gaedel)* d. h. der norwegischen Vikingerhorden, die sich in erster Hälfte des 9. Jahrh. in Südirland herumtrieben und bald halbwegs assimiliert wurden. Je mehr sich diese norwegischen unter den Iren sitzenden Schaaren nach Errichtung der Dänenherrschaft den Iren assimilierten, um so mehr wurde Finn irischer Sagenheld d. h. Held der irisierten Vikinger und der eigentlichen Iren. Auf ihn wurde Ende des 9. und erste Hälfte des 10. Jahrh. Alles übertragen, was an den heidnischen Nordgermanengestalten als charakteristisch auffiel;

wesentlich in dem Umstande, daß Finn nicht wie Cuchulinn eine in Sage ausgeprägte Persönlichkeit war inmitten eines Kreises gleicher Helden mit fester Sage und allbekannten Erzählungen, wird es mitbegründet liegen, daß er für die sagenschöpferische Phantasie des 11.—14. Jahrhunderts den geeigneten Mittelpunkt abgab, um den die Phantasie der *scēlid* alte einheimische Sagenelemente mit Erlebnissen der Vikingerzeit und dem Niederschlag klassischer und nordgermanischer Sage einheitlich verarbeitete.

Hiermit sind die fremden Elemente, welche die von Nutt angenommene hohe Altertümlichkeit und Reinheit der irischen Sagen-Litteratur beeinträchtigen, noch nicht alle besprochen. Gerade für die jüngere Litteratur, die ihre letzten Ausläufer in den Balladen und Erzählungen der schottischen Hochlande und Irlands hat, bleibt noch ein einflußreicher Faktor nachzuweisen. Es ist, wenn ich so sagen darf, die allgemein-mittelalterliche Sagenlitteratur. Es ist bekannt, wie gewisse Stoffe im 12. und 13. Jahrhundert in kurzer Zeit bei allen Kulturvölkern Europas Verbreitung finden. Nun die wesentlich von Nordfrankreich und der Normandie ausgehende litterarische Bewegung ergriff nicht bloß Deutschland, Italien, England und den skandinavischen Norden, sondern pflanzte sich auch nach Wales und Irland fort. Die Zeugnisse dafür in der erhaltenen Litteratur sind so zahlreich, daß nur Nutts grandiose Unabhängigkeit von jedem selbsterworbenen positiven Wissen die Nichtbeachtung erklären kann. Nur einiges sei angeführt.

Nicht ganz hierher gehört aber doch Erwähnung verdient, daß spätestens in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine irische Uebersetzung der Historia Britonum des Nennius zu Stande kam. Teile dieser Uebersetzung finden sich in der ältesten Sagenhandschrift, dem LU. (3a ff.), darunter auch das Kapitel über die Heldenthaten Arthurs (4b, 1 ff.). Noch vier verschiedenartige Anordnungen des Stoffes und verschiedenartige Interpolationen und Zusätze aufweisende irische Uebersetzungen finden sich in Sammelhandschriften des 14. und 15. Jahrhunderts (s. Todd, Leabhar Breathnach Dublin 1848, S. V ff.). — Mindestens dasselbe Interesse wie auf dem Kontinent erregten in Irland die Trojanersage und Alexandersage. Wir sind in der Lage, die Zeit bestimmen zu können, in der diese Stoffe in Erzählungen in irischer Zunge bekannt waren.

in zweiter Hälfte des 10. Jahrh. wurde er nachweislich erst mit der Sage des $^{2}/_{3}$. Jahrh. verknüpft und dann der Träger einer pangälischen Heldensage. Die verschiedenartigen Elemente, die das alles mischende Mittelalter vom 11.—15. Jahrh. zur Ausbildung dieser Finnsage verwendet, habe ich in genanntem Aufsatz eingehend analysiert.

In Rawl. B. 512, fol. 109a, 1—114c, 17 (einer Handschrift des 15. Jahrhunderts) haben wir einen Text, welcher erzählt, wie der 990 gestorbene Urard mac Coisi auf listige Weise von dem irischen Oberkönig Domnall mac Muirchertaig (von 956—979) sich Ersatz für die an ihm verübte Plünderung verschafft. Er geht als *scēlid* ›Sagenerzähler‹ unerkannt an den Hof Domnalls. Letzterer fordert ihn auf, ihm das Repertoire vorzuführen, damit er eine unbekannte Geschichte auswählen könne. Urard mac Coisi zählt zuerst 28 *gnāthscēla Erenn* ›bekannte Geschichten Irlands‹ auf und dann 149 Titel von größtenteils uns erhaltenen Texten in sachlicher Anordnung; zum Schluß gibt er einen ganz sonderbaren Titel, unter dem er die Geschichte seines eigenen Misgeschicks verbirgt. Von der Geschichte weiß Domnall noch nichts und er fordert, was eben Mac Coisi gewollt hatte, diese Geschichte zu hören. — Sprachliche und innere Gründe sprechen nun dafür, daß der Text als Ganzes nicht viel jünger als die Zeit Domnalls sein kann, kaum jünger als Ende des 10. oder Beginn des 11. Jahrhunderts. Ferner sprechen innere Gründe, die ich hier nicht auseinandersetzen kann, dafür, daß die Liste der Titel von 177 Erzählungen keine Interpolation aus jüngerer Zeit erfahren haben kann. Unter den vorausgeschickten 28 *gnāthscēla Erenn* ›bekannten Geschichten Irlands‹ befinden sich *scēla Alexandir maic Pilip oc gabail rīgi ocus impcrechta indomain* ›die Geschichten von Alexander dem Sohne Philipps beim Besitzergreifen des Königthums und der Kaiserwürde der Welt‹ und unter den sachlich geordneten 149 Titeln findet sich unter den *togla* ›Zerstörungen‹ *togail Trāi* ›Zerstörung von Troja‹ an erster Stelle. Irische Bearbeitungen der Alexander- und Trojanersage gehörten also Ende des 10. Jahrh. zum Repertoire der irischen *scēlide* ›Sagenerzähler‹ [1]). Diese Kenntnis der Trojanersage macht sich in den Annalen fühlbar: von dem berühmten Ulsterhelden Muircertach mac Nēill, der im Kampfe der Verteidigung seines Vaterlandes gegen den Vikingerführer Blacaire 942 fiel, heißt es in den Ulsterannalen

1) Die Schwärmer für eine Finnsage vor der Vikingerzeit mögen sich ad notam nehmen, daß Ende des 10. Jahrh. noch kein Text der Finnsage zu den ›bekannten Erzählungen Irlands‹ gehört, ja daß unter den 177 Titeln nur sicher zwei der Finnsage zugewiesen werden können; denn da Finn nachweislich erst zweite Hälfte des 10. Jahrh. in die Sage des $^2/_3$. Jahrh. verflochten wird, dürfen wir natürlich die Texte der Sage des $^2/_3$. Jahrh., in denen Finn nicht vorkommt, für Ende des 10. Jahrh. noch nicht der Finnsage zurechnen. Gerade in dieser Verteilung der Titel auf die einzelnen Sagencyklen liegt die innere Gewähr, dass die Liste nicht interpoliert ist: da hätte man im 12.—14. Jahrh. ein ganz anderes Repertoire aufgestellt.

zu 942: *Muircertach mac Nēill ri Ailig 7 Echtoir iarthair betha domarbad do genntib prima feria IIII. kl. Martai* ›Murcertach König von Ailech und Hector der westlichen Welt wurde von den Heiden getötet‹ etc. In der Schilderung der Vikingerkriege, die von einem Augenzeugen der Schlacht von Clontarf (1014) geschrieben sein muß, wird der mächtige Oberkönig Brian (1002—1014) in der Lobrede auf ihn genannt *int Octavin ilbuadach* (›viel siegreiche Oktavian) *ant Alaxandar tailc, talcair, tanaiste ar treoir ocus ar oirbert ocus ar insaighid ar cathaib ocus ar cosccraib* (›the strong, irresistible, second Alexander, for energy and for dignity and for attacks and for battles and for triumphs), der Salomo, David und Moses der Iren (Todd, Cogad Gaedel S. 205). Trojaner- und Alexandersage sind also im 10. und 11. Jahrh. in Irland geläufig und bearbeitet. Dürfen wir annehmen, daß diese irische Bearbeitung der Trojanersage aus erster Hälfte des 10. Jahrh. ebenso wie die auf uns gekommenen jüngeren Texte das Kapitel von den Arbeiten des Hercules enthielt, dann ist klar, wie schon auf die Texte der alten Heldsage *Fled Bricrend* und *Tāin bō Cualnge* dieser Teil der irischen Trojanersagenerzählung einwirken konnte (s. S. 496 u. Anm.). Wenden wir uns nun zu den erhaltenen irischen Bearbeitungen, so haben wir die älteste *Togail Troi* im Book of Leinster 217—224 (um 1150—1160); der Text selbst kann ins beginnende 11. Jahrh. zurückgehn. Eine zweite unabhängige Bearbeitung findet sich in einer Handschrift des 15. (H. 2. 17) und des 16. Jahrh. [1]). Wie sich die irischen Texte in 4 weiteren Handschriften des 15. und 16. Jahrh. (s. D'Arbois, Catalogue S. 245. Kuno Meyer bei Windisch u. Stokes, Irische Texte II, 2, 14) zu diesen beiden Bearbeitungen verhalten, ist mir unbekannt [2]). Die Hauptquellen sind Dares Phrygius und Vergil, die ir. Bearbeitung in Stowe Ms. 992 nennt auch den ›den adlichen Dichter der Franzosen‹ (*in fili socenelach do Franccaib*); ob auch die zahlreichen Zusätze gegenüber Dares in den beiden veröffentlichten Bearbeitungen der Trajonersage auf Benutzung Benoîts Roman de Troie zurückgehn — dann natürlich in die ältere Bearbeitung nachträglich gekommen wären —, ist meines Wissens noch nicht untersucht (s. Kuno Meyer in Windisch und Stokes Ir. Texte II, 2, 108). — Was die fabelhafte Geschichte Alexanders des Großen anlangt, die um die Wende des 10. Jahrhunderts eine Darstellung in der Volkssprache gefunden hatte, so ist eine irische

1) Beide Versionen sind herausgegeben von Stokes: Togal Troi Calcutta 1882 und Irische Texte von Windisch und Stokes, II, 1, 1—141.

2) Auch zwei verschiedene kymrische Versionen der Trojanersage sind in vielen Handschriften erhalten (s. Nettlau, Beitr. zur cymr. Grammatik I, 14).

Alexandersage uns vollständig in einer Handschrift des 14. Jahrhunderts erhalten (Book of Ballymote), und noch zwei andere Sammelhandschriften derselben Zeit (*Lebor Brecc* und Rawl. B. 512) enthielten vollständige Texte derselben, die nur heutigen Tages fragmentarisch sind durch den Schwund von Blättern in der Handschrift. Der eine dieser Texte zeigt vielfach Interpolation aus der irischen Trojanersage. Die Hauptquellen dieser irischen Alexandersage sind, wie der Verfasser selbst angibt: Orosius, antiquitates des Josephus, Chroniken Eusebs, Brief Alexander an Aristoteles über die Wunder Indiens und der Briefwechsel zwischen Alexander und dem Brahmanenhäuptling Dindimus. Eine Ausgabe leider nach der minderwertigen Handschrift LBr. mit Einleitung und Nachträgen aus Book of Ballymote hat Kuno Meyer in Stokes und Windisch Ir. Texte II, 2, 1—108 gegeben. An der eben citierten Stelle (S. 108) spricht Meyer die Vermutung aus, daß ein in 5 Handschriften des 14.—16. Jahrh. mehr oder weniger vollständig nachgewiesener irischer Text *Cath Catharda* (D'Arbois, Catalogue p. 58, Meyer, Ir. Texte II, 2, 2 Anm.) eine Bearbeitung von Jean de Thuins Hystore de Julius Caesar repräsentiere. —

Wie beliebt diese ganz im Geiste der einheimischen Darstellung gehaltenen irischen Nachahmungen des Altertums waren, beweist schon der Umstand, daß kaum eine größere irische Sammelhandschrift des 14. 15. Jahrhunderts existiert, die nicht bei genauerem Durchforschen vollständige oder fragmentarische Abschriften derselben enthalte. Nicht minder beliebt war aber in jener Zeit noch eine Reihe anderer Stoffe speciell französischen oder anglonormannischen Ursprungs ihrer ersten Behandlung nach. Ich nenne zuerst *Bovon de Hanstone* und den Abenteuerroman *Gui de Warwick*. Die irischen Bearbeitungen finden sich in derselben Handschrift des 15. 16. Jahrhunderts (H. 2. 7, Trinity College Dublin), die neben Bruchstücken einer irischen Uebersetzung der Expugnatio Hibernica des Giraldus Cambrensis auch umfangreiche Fragmente der irischen Trojanersage und des irischen Julius Caesar enthält; *Bethadh Sir Ghui o Bharbhaic* und *Bibus o Hamtuir*, die in der Handschrift direkt auf einander folgen, haben beide, wie schon die Wiedergabe der Namen in den kurzen Auszügen Nettlaus (Revue Celtique X, 187—191) ausweist, mittelenglische Texte zur Vorlage und nicht die französischen Originale [1]). Als letzte Gruppe fremder Eindringlinge in jener Zeit

1) Eine kymrische Bearbeitung des *Bovon de Hanstone* findet sich in zwei Handschriften: in Llyfr coch o Hergest (*Ystori Bown o Hamtun* Col. 845—927) und einer Hengwrt Handschrift. Nach letzterer ist dieselbe gedruckt bei Williams, Hengwrt Mss. London 1878, vol. II, 119—188 (Uebersetzung 518—565).

seien die Romane aus dem Arthursagenkreis genannt. In nicht weniger als 3 verschiedenen Handschriften des 14. 15. Jahrhunderts sind uns z. T. sehr umfangreiche Bruchstücke irischer Bearbeitungen der Quête du St. Graal erhalten (Rawl. B. 512, fol. 123a, 1—139b, 2 Oxford Bodl.; Stowe Ms. 992 fol. 40—45, 57, 58, 67, 69—74 R. J. A. Dublin; und Blätter einer Handschrift im Franziscan Convent Dublin), wovon Auszüge gedruckt sind von Stokes, Tripartite Life of Patrick I, S. XXXVIII ff. und Nettlau, Revue Celtique XI, 184—187 [1]). Auf Grund der vorhandenen Kataloge notiert D'Arbois, Catalogue aus 15 Handschriften des British Museum und der Royal Irish Academie einen irischen Text ›*Eachtra an mhadra mhaoil* aventures du chien sans poil. Cycle de la Table Ronde‹ [2]), wobei ihm die älteste Handschrift, der Sammelcodex des 14.—16. Jahrh. Egerton 1782, noch entgangen ist (Nettlau, Revue Celtique XI, 179). *Echtra Ridire na leoman* ›die Abenteuer des Ritters mit dem Löwen‹ ist ein 134 Seiten langer irischer Prosatext in H. 2. 6 (T. C. D).

Alle diese Texte, und es lassen sich beim weiteren Studium der Handschriften gewis noch manche andere nachweisen, sind nicht irische Uebersetzungen, sondern mehr oder weniger freie Bearbeitungen

Der Unterschied im Namen des Helden ir. *Bebus:* kymr. *Bown* ist wie engl. *Beues:* franz. *Bovon* und weißt darauf hin, daß Iren und Kymren an verschiedenen Stellen ihre Anleihen gemacht haben.

1) Eine kymrische Bearbeitung der Quête du saint Graal ist in einer Hengwrt Handschrift erhalten und zugleich mit einer ebendaselbst erhaltenen kymr. Bearbeitung des Perceval le Gallois abgedruckt bei Williams, Hengwrt Mss. vol. I: *Y seint Greal* London 1876.

2) O'Grady führt diesen Text mit einer Reihe anderer sogenannter Ossiantexte auf und bemerkt (Ossianic Society III, 23) ›These would seem the most modern of all our stories; in some of which Irish characters do not occur at all, but the chiefs and warriors of other legends are replaced by foreign knights and esquires‹ wozu er die Anmerkung macht: ›Adhering to the purpose of not deeply investigating the age of these productions, we may yet suggest one or two queries. Such legends as the last mentioned were clearly written after the Normans had made known to the Irish the institution of chivalry, which were not idigenous to the Gael — is it fanciful to suppose, since we find such frequent mention of Europe Asia und Africa, also of the three divisions of the world, that the imaginative narrator would haved introduced the new world as well had it been discovered in his day, hence that the stories written before 1492 or at all events before 1500? Again, the Legend of the cropped Dog is of king Arthur and the knights of the Round Table and the name of Arthur occurs in the legend of Jollan — whence did the Irish derive their knowledge of these personages, was it from the Welsh colonists in Ireland, or from the Norman books of chivalry?‹ Hätte sich Nutt diese schon 1855 gestellten queries vorgehalten, würde er wohl kaum moderne Hochlandballaden ähnlicher Art benutzt haben, um den keltischen Ursprung der Parzival-Gralsage nachzuweisen.

fremder Vorlagen. Der Stil ist ganz derjenige der gleichzeitigen Texte der jüngern irischen Heldensage, der Finnsage: dieselbe Art der Kampfschilderungen und Reden in irischem Geist, dieselbe Detailmalerei durch bis zum Ueberdruß gehäufte allitterierende Synonyma und Epitheta. Wie der älteste Bearbeiter der französischen Alexandersage Alexandre avec ses capitaines comme un roi de France ou d'Angleterre entouré de ses barons darstellt und die *milites* zu *chevaliers* macht (s. Gaston Paris, Littérature Française S. 75), so ist der Ire von dem gleichen Bestreben beherrscht, den Stoff irischen Verhältnissen anzupassen: im Munde Alexanders vor der Schlacht werden die Soldaten des Darius zu sogenannten Feniern (*fēnnid*), ursprünglich Mitglieder der Vikingerhorden (*fianna* = altn. *fiandR*, wie ir. *iarla* = nord. *jarlR*) Irlands, die ja vielfach irischen Fürsten Solddienste leisteten gegen benachbarte reguli, dann in der jüngeren Finnsage Mitglieder des Söldnerheeres, wie es die jüngere Finnsage für Irland voraussetzt. Bei diesem Charakter der auf fremden Stoffen beruhenden irischen Sagentexte und bei der Ueberschwemmung Irlands mit solchen Texten vom 12.—15. Jahrhundert ist es rein undenkbar, daß die einheimische Sagenlitteratur nicht sollte beeinflußt worden sein: die Art der Bearbeitung zeigt ja zu deutlich, daß die Bearbeiter zugleich Träger der irischen Sagentexte waren. Bei der Betrachtung des Einflusses der klassischen Litteratur und der nordgermanischen Stoffe auf den älteren Sagenkreis konnten wir vorab eine doppelte Art der Beeinflussung vielfach erkennen: mehr äußerlich ist sie noch, wenn Conall Cernach, Loegaire und Cuchulinn mit Ercoil kämpfen wie im Fled Bricrend; tiefer geht sie, wenn dem Cuchulinn in einer für uns allerdings deutlich erkennbaren Weise eine der Arbeiten des Hercules beigelegt wird in der Tāin bō Cualgne von LL. (s. oben S. 496 Anm.). Für die gleiche Art des nordgermanischen Einflusses muß ich auf meine S. 497 citierte Untersuchung verweisen. Den Abschluß findet die Bewegung, wenn Produkte neu entstehn, in denen genaue Scheidung einheimischen und fremden Materials nirgends durchführbar. Derart sind einige ältere Texte der Finnsage in Bezug auf die Elemente, die bis zum 11. Jahrhundert auf die irische Sage einwirkten. In ihnen aber zeigt sich der Einfluß der dritten Schicht fremder Elemente, der allgemein-mittelalterlichen Sagenlitteratur vom 12/13. Jahrh. ab, in der mehr äußerlichen Weise: es spielt also diese allgemein-mittelalterliche Sagenlitteratur ungefähr so in die älteren Texte der jüngeren Helden- (Finn-)sage wie klassische und nordische Sagenelemente in die alten Texte der Finnsage. Man nehme z. B. *Accallam na senorach*, das schon in mehreren Handschriften des 15. Jahrh. vorkommt (s. Gött. gel. Anz. 1887,

S. 157), wo Artūr so episodisch auftritt wie Ercoil im Fled Bricrend: eines Tages werden drei vorzügliche Hunde Finns, darunter Bran vermißt; Finn legt den Daumen unter den Weisheitszahn und erkennt, daß Artūr die Hunde entführt hat. Neun Helden, darunter Goll, Diarmait, Cailte, Oisīn, Oscar etc., brechen auf und treffen nach langem Suchen Artur und sein Gefolge bei der Jagd. In dem sich entspinnenden Kampfe besiegen die irischen Helden die Begleiter Arturs, letzterer wird von Oscar bezwungen und lebendig nebst den Hunden zu Finn gebracht, wie auch Cuchulinn den bezwungenen Ercoil im Fled Bricrend (LU. 109b, 15) lebend mit nach Emain Macha nimmt. Ich denke diese Parallele ist schlagend (Rawl. B. 487, fol. 13a, 1 ff.; Book of Lismore fol. 202a, 2 ff.; Franc. Conv. p. 5 ff.; Egerton 175, S. 92 ff.; Egerton 211, fol. 69b ff.; Addition. 18949, p. 46 ff.). Oder man nehme den noch heute in Süd- und Südwestirland sehr beliebten Text der Finnsage *Cath Finntrāga*, dessen älteste Handschrift (Rawl. B. 487) ins 15. Jahrh. geht und auch den eben erwähnten Text (*Accallam na senorach*) enthält: hier wird erzählt wie Daire der König der ganzen Welt alle Könige (von Frankreich, Griechenland, Indien, Spanien, Norwegen etc.) mit ihren Streitkräften sammelt, um Irland zu erobern, weil Finn bei einem Aufenthalt beim König von Frankreich mit dessen Frau und Tochter durchgegangen war; die Nachahmung der Trojanersage liegt auf der Hand [1]).

Viel wichtiger noch ist die letzte Stufe des Einflusses der allgemein-mittelalterlichen Litteratur: sie rief eine neue Litteratur hervor, in der diese dritte Schicht fremder Elemente einheimischem Gut assimiliert ist. Jeder der einmal aufmerksamen Blickes D'Arbois' Catalogue durchblättert, wird erstaunt sein, welch eine Fülle von Texten in zahlreichen (Dutzenden von) Handschriften des 18. Jahrh. vorliegt, für die öfters Zeugnisse des 17. Jahrh. hinzutreten, aber nur vereinzelt ein über diese Zeit hinausgehendes. Der allgemeine Charakter dieser Litteratur — Prosatexte und Balladen — ist ein märchenhafter, romantischer. Die Erzählungen gruppieren sich zum großen Teil um Finn oder andere Helden der Finnsage, weisen aber oft auch Figuren mit rein fingierten Namen auf, was allerdings schon

1) In Rawl. B. 487 heißt »Der König der ganzen Welt« *Duire donn*; O'Curry nennt ihn, wohl nach anderen Handschriften, *Daire dornmhar* d. h. Darius magnimanus (longimanus), was darauf hinweist, daß neben der Trojanersage auch noch der Zug des »Königs der Könige« Darius gegen das kleine Griechenland vorschwebte oder vielmehr der des Xerxes (verwechselt mit Arta-Xerxes longimanus). Ja noch eine weitere Confusion ist schon durch LU. 79 a, 5 ff. = LL. 77 a, 5 ff. belegt, wo erzählt wird, daß der Ueberrock des Loeg von Simon dem Druiden (Simon Magus) für »Darius den König der Römer« gemacht wurde; sie oben S. 496 Anm.

in einigen älteren Texten vorkommt. Man nimmt allgemein an, daß diese Litteratur geflossen ist aus dem unerschöpflichen Born of Irish popular thought and fancy. Dies könnte man schon hingehn lassen, wenn damit nicht der schiefe Gedanke verknüpft wäre, daß alles was popular thought and fancy auch in so junger Zeit wie 16. und 17. Jahrhundert entstammt, eo ipso in der Volksseele schon Jahrtausende müsse geschlummert haben. Irish popular thought and fancy ist aber vom 12.—15. Jahrhundert in der denkbar ausgiebigsten Weise, wie wir eben sahen, durch fremde Stoffe und Ideen befruchtet worden.

Die Ausläufer dieser Litteratur des 17. und 18. Jahrhunderts[1]) sind die in diesem Jahrhundert gesammelten Popular tales, legendary fictions und fireside stories Irlands und der schottischen Hochlande, mit denen Nutt im Wesentlichen den Celtic origin des heiligen Gral beweisen will. An der offenkundigen Thatsache, daß viele der aus Volksmund in diesem Jahrhundert in den Hochlanden gesammelten Balladen halblitterarischen Ursprungs sind, d. h. auf Produkte irischer Barden des 16. und 17. Jahrh. zurückgehn, die eine gewisse litterarische Bildung besaßen — an dieser Thatsache kann auch Nutt nicht ganz vorbei. Statt aber sie in den Vordergrund zu schieben und bei der ausschlaggebenden Bedeutung, die diese Erzeugnisse für seine Untersuchung haben, fest Stellung zu nehmen, findet er sich gelegentlich inmitten einer Anmerkung damit ab[2]) (S. 168): ›It should be noted that most of the ballads traditionally current in the Highland are of semi-literary origin, i. e., would seem to go back to the compositions of mediaeval Irish bards, who often sprinkled over the native tradition a profusion of classical and historical names. I do not think the foreign influence went farther than the „names“ of some personages, and such as it is more at work in the ballads than

1) Sie repräsentiert die 3. Stufe der uns erhaltenen volkstümlichen Litteratur Irlands: 1. Stufe Cuchulinnsage und die Stoffe des mythologischen Cyklus, ist im Wesentlichen älter als die Vikingerzeit (8. Jahrh.); 2. Stufe entstand in Folge der Berührung mit den Nordgermanen im 10.—14. Jahrhundert, ältere und jüngere Finnsage in Handschriften des 14. und 15. Jahrh.; 3. Stufe entstand in Folge der Berührung (12.—15. Jahrh.) mit der allgemein-mittelalterlichen Litteratur im 16. und 17. Jahrhundert, jüngste Finnsage und selbständige Erzählungen.

2) Wie Nutt kein Verständnis dafür hat, daß er doch irgendwie seine Methode begründen muß, mit irischer Litteratur den keltischen Ursprung der Parzival-Gralsage zu beweisen, ohne Rücksicht auf kymrische und bretonische, aus der doch die story-mass in französische Litteratur nach seiner Annahme gekommen ist, so geht ihm auch jedes Verständnis dafür ab, daß wenigstens eine kurze Orientierung über die zum Beweise herangezogenen Quellen nebst Kritik der Untersuchung hätte voraus gehn müssen.

in the tales«. Viele[1]) der Balladen und Erzählungen lassen sich handschriftlich bis ins 18. und 17. Jahrhundert zurück verfolgen. So sicher nun auch ist, daß unter den Erzählungen die heutigen Tages unter dem Volke in Irland und Schottland umlaufen solche sind, die sich durch Jahrhunderte zurück und durch mannigfache Umwandlungen nachweislich auf Erzählungen und Sagenmotive der ältesten irischen Sagenüberlieferung zurückführen, ebenso bestimmt ist es nach den auf S. 495—505 gegebenen Nachweisen fremden Einflusses auf die irische Sagenlitteratur geboten, die große Masse der Balladen und popular tales heutiger Zeit von einer Zeugnisabgabe in Nutts Sinne auszuschließen, solange the subject matter in der irischen Litteratur nicht übers 16. oder gar 17. Jahrhundert kann sicher verfolgt werden. Solche Anschauungen, wie sie Kennedy Legendary Fictions of the Irish Celts S. VII ausspricht und Nutt stillschweigend zur Richtschnur nimmt: »They (sc. the stories and legends) have existed in one form or other from long before the Christian era (sc. in Irish popular thought and fancy), and have been mainly preserved by oral tradition among the unlettered«, sind unwissenschaftlich, weil sie durch die Thatsachen widerlegt werden.

1) Die Rolle, welche bei uns in Deutschland z. B. seit Ausgang des Mittelalters die sogenannten »Volksbücher« spielen, um die aus französischen, italienischen, lateinischen im letzten Grunde sogar aus indischen (wie im Buch der Beispiele der alten Weisen) Quellen geschöpften Stoffe ins große Publikum zu bringen, die Rolle spielen in Irland und den Hochlanden die Erzähler. Die Wirkungen der Erfindung der Buchdruckerkunst auf irische und gälische Litteratur machen sich erst im Anfang unseres Jahrhunderts geltend. Außer Bibelübersetzung und sonstigen speziell religiösen Schriften ist meines Wissens vor dem dritten Viertel des vorigen Jahrhunderts in Irland und Schottland nichts in keltischer Zunge gedruckt worden. Die politischen Zustände und die Zweisprachigkeit sind die Ursache. Diejenigen Kreise, von denen in Deutschland die Volksbücher ausgiengen (s. Scherer, Geschichte der Deutschen Litteratur S. 265), redeten in Irland und Schottland eine andere Sprache als Paddy und sein Stammesbruder in den Hochlanden. Politische Gründe sprachen eher für Unterdrückung als Förderung keltischer Sprache und Litteratur. So bleibt denn die uralte Klasse von Litteraturträgern, die *scēlid*, in Irland und Schottland vom 16. bis Beginn des 19. Jahrh. in Thätigkeit. Wie ihre Vorgänger vom 12.—15. Jahrh. neben Fortpflanzung und Umgestaltung heimischer Sage die fremden Stoffe bearbeiteten und ihren Verhältnissen anpaßten, so verfuhren auch sie: das was eine frühere Generation noch als fremd fühlte, wurde einheimisch gemacht und neues Material zur Assimilierung herbeigezogen. Heutigen Tages aus dem Munde des Volkes in Irland und den Hochlanden gesammelte Balladen und Erzählungen verhalten sich zu den handschriftlichen Aufzeichnungen des 16. und 17. Jahrhunderts vielfach wie in Deutschland im vorigen Jahrhundert lebendige Erzählungen im Volk zu den sogenannten »Volksbüchern«. Man denke an die Faustsage des vorigen Jahrhunderts.

Zu diesen allgemeinen Betrachtungen über die angebliche generelle Altertümlichkeit und Reinheit der modernen irischen Litteratur von fremdem Einfluß mögen noch einige exempla ad hominem folgen. S. 165—169 behandelt Nutt ein »instructive point of contact between French romance and (Highland) folktale«. Bei dem spätesten Fortsetzer von Chrétiens Conte du Graal findet sich eine Episode, wonach Parzival lange vergebens gegen Gornemans Feinde kämpft, weil une vieille ebenso viele seiner Gegner wieder zum Leben zurückbringt als Parzival am Tage getötet hat. Parzival überwindet und tötet sie natürlich. In einer folktale bei Campbell und zwei Balladen findet sich eine ähnliche häßliche Alte (toothy carlin) the mother of the son of Darkness in gleicher Thätigkeit. Nutt ist sofort mit dem Schluß da: It is impossible (!!!), I think, to compare Gerberts description of the witch with that of the Highland »Carlin« without coming to the conclusion that the French poet drew from traditional [1]), popular Celtic Sources (S. 168). Aehnlich bezwingend sind die meisten Schlüsse Nutts und wenn bodenlose Behauptungen Beweise wären, so stünde es trefflich mit seinem Werk. Im Franciscan Convent in Dublin befindet sich eine von zwei nordirischen Franziskanern 1626 und 1627 für einen Captain Sorley Mac Donnell (*Caiptīn Samhairle mac Domnaill*), dessen Familie in Nordostirland (Antrim) und dem benachbarten Argyle ansässig war, geschriebene irische Handschrift. Sie enthält eine Abschrift des umfangreichsten Textes der Finnsage, des öfters erwähnten (oben S. 504) *Accallam na Senorach* und eine Sammlung von 69 Gedichten aus der Finnsage betitelt *Duanaire Finn* »Finns Liederbuch«: gewis aktuelles Material. S. 129b befindet sich eine Erzählung der Finnsage, worin von einem Kriegszug Finns und der Fenier nach Lochland (Norwegen) berichtet wird und wie sie das Reich des Magnus Mōr (Magnus der Große) vernichteten mit Hilfe Oskars des Sohnes Ossians (Enkel Finns), welcher die *caillech* [2]) tötete, die das Gefolge des Magnus des

1) Bei der Lektüre von Nutts zweitem Teil bekommt man den Eindruck als ob Nutt sich die Celtic tradition als einen reich ausgestatteten Trödlerladen denkt, in den die französischen Dichter der Romans Bretons im 12. und 13. Jahrhundert eintraten und nach Belieben wählten bis — ausverkauft war.

2) Irisch *caillech* bedeutet ursprünglich »die den Schleier genommen hat« (*caille* aus latein. *pallium*), »Nonne«, aber mit dem Nebenbegriff der »alten« Nonne wie aus LU. 22 a, 36 erhellt. Dieser Begriff wiegt dann so über, daß LL. 270 b, 34 die Frau des Buchet, die eine erwachsene Tochter hat, *caillech* genannt wird; LL. 270 b, 34 bezeichnet es eine Wittwe mit loser Vergangenheit. In der ältesten Belegstelle, den Würzburgerglossen (31 c, 8) ist *caillech* Glosse zu *anus* (anus non vino servientes Titus 2, 3). Nach LL. 75b, 20 erscheint die Morrīgu dem Cuchulinn in Gestalt einer häßlichen Alten (*sentainn*); hier ist in

Sohnes des Königs von Lochland wieder erweckte (s. Gött. gel. Anz. 1887, S. 171 ff.). Daß diese nordgermanische *caillech* (Alte) die nordgermanische Hilde in irischer Auffassung ist, kann füglich nicht wohl in Zweifel gezogen werden. Ist es nun wahrscheinlicher die toothy carlin der heutigen Hochlanderzählung auf diese nordgerm. Hilde, die in irischer Erzählung des 17. Jahrh. belegt ist, zurückzuführen oder aus dem unbekannten urkeltischen Altertum zu holen? Da Gerber, Chrétiens Fortsetzer, auch einen *Roman de la Violette* verfaßt hat, der auf byzantinisch-orientalischem Stoff beruht, so hat er wohl noch andere als traditional popular Celtic sources gekannt. Ich denke das Beispiel ist instructive, aber in einem anderen Sinne als Nutt meint[1]).

LU. 77a, 30 zu *sentoinn* (wörtlich »alte Haut«) Glosse *caillech*. Auch neuirisch bedeutet *caillech* »an old woman«.

1) Noch ein anderer Text der Finnsage legt Zeugnis ab von der Kenntnis des charakteristischen Zuges der germ. Hildesage *Cath Finntrāga*. Als Conncrithir, erwacht von dem Lärm der plündernden fremden Eroberer, nach dem Hafen von Finnträig eilt, sieht er drei kriegerisch gerüstete Frauengestalten vor sich. Sie erklären, sie seien drei Töchter des Terg mac Dolair vom Ufer des Sees von Tiberias, seien in ihn verliebt und gekommen ihm zu helfen. Sie versprechen ihn mit einer Dämonenschaar zu umgeben, welche die Gegner anschreien, ihnen die Waffen aus der Hand schlagen und ihnen Kraft und Gesicht nehmen werde. »Sei guten Mutes, denn wenn Du auch jeden Tag getötet wirst, am anderen Morgen wirst Du gesund sein, denn wir besitzen die Quelle Allheil für Dich und der Krieger, welcher Dir der liebste ist aus den Söldnerschaaren Irlands, wird dasselbe erhalten wie Du«. Der Kampf geht los und am Abend ist Conncrithir wundenbedeckt, worauf er in der Nacht zu den 3 Frauen vom Ufer des Sees von Tiberias geht und sie setzen ihn unter die Quelle Allheil und er kam vollständig gesund heraus (Cath Finntrāga ed. Kuno Meyer, Z. 100—172). Unser Text (vgl. auch oben S. 505) ist typisch für die Zusammenarbeitung alter irischer Sagenelemente verschiedenartigsten Ursprungs mit klassischen, biblischen, nordgermanischen und allgemein mittelalterlichen Sagenelementen, wie ich einmal zur Belehrung für Nutt und andere sonderbare Schwärmer an anderem Orte eingehend zeigen werde. Hier an dieser Stelle dachte der Erzähler an die Episode der *Tain bō Cualnge* LL. 84b, 85a in Verbindung mit 89a, 75b, 19 ff., 77b, 15 ff. Cuchulinn ist von den Kämpfen am Tag wundenbedeckt; eine Schaar der Heilung *(fiallach īcci ocus legis)* legt Pflanzen und Heilkräuter in alle Wunden und Löcher und Schrammen, sodass er am Morgen wieder ganz heil ist (LL. 84b—85a); an der anderen Stelle badet er sich in den Bächen Murthemnes, in welche die Tuatha De Danann heilende Kräuter gelegt hatten (89a, 1 ff.); an einer dritten Stelle kommt Mōrrīgu und heilt ihn von seinen Wunden (75b, 19 ff.); Dämonen der Luft und Geister heulen um ihn und jagen den Feinden Schrecken ein (77b, 15 ff.). Nirgends aber findet sich in den alten Texten der Zug vom Wiederwecken der oder eines im Kampf Gefallenen. Daß damit etwas fremdartiges, neues in die irische Sage kam, scheint der Verfasser von Cath Finntrāga gefühlt zu haben,

Nicht besser steht es mit einer anderen Parallele. Sehr geschickt stellt Nutt in den Mittelpunkt seiner Erörterung die Hochlands ›Lay of the Great Fool‹ (*Laoidh an Amadain mhoir*) mit der dazu gehörigen Prosaeinleitung (S. 152 ff.) und sucht hierin die genuin irisch-gälische Parallele zum kymr.-bretonischen Peredur, also zu dem auf keltischen Erzählungen beruhenden Perceval. Den Einwand, daß wir einen Niederschlag ›from the French romance‹ vor uns haben wie er in dem ›Breton ballad cycle of Morvan le Breiz‹ und dem ›Breton Märchen Peronik l'idiot‹ nachgewiesen ist, sucht Nutt mit unbewiesenen Behauptungen abzuweisen (S. 158), was er um so leichter kann, da er keine Ahnung hat von den oben S. 502 ff. nachgewiesenen irischen Bearbeitungen der französischen Epen. Nun das älteste bis jetzt nachgewiesene Zeugnis für diese irisch-gälische Parallele vom *Amadan mōr* ›dem großen Thoren‹ ist eine Handschrift aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts H. 2. 6 T.C.D., eine Sammelhandschrift voll von märchenhaften, romantischen Produkten, wie sie S. 506 als letzte Stufe des Einflusses der allgemein-mittelalterlichen Litteratur charakterisiert sind. In dieser Handschrift geht den *Echtra an amadain mhoir* ›Abenteuer des großen Thoren‹ unmittelbar vorher der Text *Echtra Ridire na Leoman* ›Abenteuer des Ritters mit dem Löwen‹. Sapienti sat.

Ich will schließlich noch an einem auf anderem keltischen Gebiet liegenden Beispiel zeigen, wie wenig die Resultate, die sich aus einer bloßen Betrachtung des subject matter auf Grund moderner Uebersetzungen scheinbar ergeben, stimmen mit den einfachsten Ergebnissen philologischer Betrachtung der Thatsachen. In Kapitel V wird das Verhältnis des sogenannten Mabinogi *Peredur ab Efrawc* zum Conte Graal und den Fortsetzungen besprochen. Das Ergebnis ist S. 144. 145 zusammengefaßt und in Nutts Worten folgendes: ›Bearing in mind that the Mabinogi is an obvious piecing together of all sorts of incidents relating to its hero, the only connecting link being that of his personality, its author may be supposed, when compiling his work, to have stretched out his hand in all directions for material‹. Dies wird weiter ausgeführt und ein ›welsh Proto-Mabinogi‹ konstruiert (S. 144. 226), das aber ›was probably some steps removed from beeing a genuine popular version‹.

denn er läßt es beim Versprechen bewenden: die 3 Jungfrauen vom See Tiberias sind im Verlauf vergessen, obwohl sie reichlich Gelegenheit hätten, die Rolle der Hilde zu spielen. Der Zug war eben, wie gesagt, irischer Sagenanschauung noch zu fremd. Hilde, Valkyrien, See Tiberias, Cuchulinnsage: ihre Verbindung typisch für Texte der Finnsage; charakteristisch aber auch die kritiklose Verwendung der jüngsten Texte derart für den Nachweis des keltischen Ursprungs der Parzival-Gralsage.

Der Autor des Mabinogi ›in its present form, knowing Chrestien‹, staffierte ›his bare, bald narrative‹ aus ›with shreds and patches from the Frenchmans poem‹. Das that er mit wenig Geschick, misverstand seine Vorlage, machte nichts destoweniger in einem Punkte ›a vital change‹. So entstand nach Nutt dies konfuse Produkt. Die Kühnheit, mit der Nutt über einen welschen Text urteilt, von dem er nicht eine Zeile lesen kann, ist erstaunlich.

Zuerst möchte ich die dringende Bitte aussprechen, daß man, um irrtümliche Anschauungen zu vermeiden, aufhöre, die welschen Texte *Peredur ab Efrawc* (Parzival), *Geraint ab Erbin* (Erec), *Jarlles y Ffynnawn* (Iwein) *Mabinogion*, einzeln *Mabinogi*, nennen. Dazu liegt keine Spur von Anhalt in der Ueberlieferung vor. Die große welsche Sammelhandschrift aus dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhundert *Llyfr coch o Hergest* hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

1) *Ystorya Dared* (welsche Bearbeitung des Dares Phrygius) Col. 1—30. 2) *Brut y Brenhinoedd* (welsche Bearbeitung Gottfried von Monmouth) Col. 31 ff. 3) *Brut y Tywysogion* (welsche Chronik) Col. 231 ff. 4) *Ystoria de Carolo Magno* (welsche Bearbeitung des Pseudo-Turpin) Col. 381 ff. 5) *Delw'r Byd* (welsche Bearbeitung der Imago mundi von H. v. Huntingdon) Col. 502 ff. 6) *Cynghor y doeth* (Cato Britannicus) Col. 520 ff. 7) *Breudwyt Ronabwy* (Rhonabwys Traum) Col. 555 ff. 8) Prophezeiungen Col. 577 ff. 9) Triaden Col. 588 ff. 10) *Ystoria Charles* (welsche Bearbeitung des altfranzösischen Gedichts von Karls des Großen Reise nach Jerusalem) Col. 605 ff. 11) *Chwedl iarlles y Ffynnawn* (Erzählung von der Dame von der Quelle, welscher Iwein) Col. 627 ff. 12) *Peredur* Col. 655 ff. 13) *Breudwyt Maxen wledic* (Maxens Traum) Col. 697 ff. 14) *Cyfranc Llud a Llewelis* (Erlebnisse des Lludd und Llewelis) Col. 705 ff. 15) *Mabinogi* Col. 710—769. 16) *Ystoria Gereint ab Erbin* (welscher Erec) Col. 769 ff. 17) *Ystoria Kulhwch* (Geschichte von Kulhwch und Olwen, Arthurs Eberjagd) Col. 810 ff. 18) *Ystori Bown o Hamtwn* (welsche Bearbeitung des Bovon von Hampton) Col. 845 ff. 19) Medicinisches Col. 928 ff. 20) Andere Bearbeitung von Imago Mundi (s. unter 5) Col. 975 ff. 21) *Brut y Saesson* (welsche Sachsenchronik von 850—1382) Col. 999 ff. 22) Welsche Poesie 1026 ff. 23) *Cydymdeithas Amlyn ag Amyc* (welsche Bearbeitung von Amis und Amil) Col. 1085 ff. 25) Grammatische Abhandlung Col. 1117 ff. 25) Gedichte Col. 1143 f.

Kehren wir zu No. 15 zurück. Es schließt No. 14 in Col. 710 mit den Worten *ar chwedyl hwnn aelwir kyfranc Llud a Leuelys, ac uelly y teruynha* ›diese Erzählung wird genannt die Erlebnisse (Abenteuer) von Lludd und Llewelis und endigt so‹; dann folgt in

Col. 710 die Ueberschrift *Llyma dechreu mabinogi* ›hier beginnt der Mabinogi‹. Unter dieser Ueberschrift folgt zuerst die Geschichte von Pwyll Fürst von Dyved (Lady Guest 3, S. 3—38), die Col. 726 mit den Worten schließt *ac uelly y teruyna y geing honn or mabynogion* ›so endet dieser Zweig der Mabinogis‹; dann folgt direkt die Ueberschrift *Llyma yr eil geinc or mabinogi* ›hier der zweite Zweig des Mabinogi‹, womit die Erzählung von Branwen Tochter des Llyr (Lady Guest 3, 81—140) gemeint ist. Sie schließt Col. 739 mit den Worten *A llyna ual y teruyna y geinc honn or mabinogi oachaws paluawt Branwen* ›Hier wie dieser Zweig des Mabinogi von der Ursache der Ohrfeige der Branwen endet‹. Direkt folgt Col. 739 als Ueberschrift *Llyma y dryded geinc or mabinogi* ›hier der dritte Zweig des Mabinogi‹, womit die Erzählung von Manawyddan Sohn des Llyr (Lady Guest 3, 143—186) gemeint ist; der Schluß ist wieder (Col. 751) *ac uelly y teruyna y geinc honn yma or mabinogi* ›so endet hier dieser Zweig des Mabinogi‹. Ebenfalls auf Col. 751 kommt dann die Ueberschrift *Honn yw y bedwared geinc or mabinogi* ›dies ist der vierte Zweig des Mabinogi‹, gemeint ist die Geschichte von Math Sohn des Mathonwy[1]) (Lady Guest 3, 189—260). Der Schluß auf Col. 769 lautet *ac uelly y teruyna y geing honn or mabinogi* ›so endet dieser Zweig des Mabinogi‹. Dann folgt in Roth die Ueberschrift *Llyma mal y treythir o ystorya Gereint uab Erbin* ›hier (folgt) wie man handelt von der Geschichte des Gereint ab Erbin‹.

Hieraus ergibt sich mit Evidenz, daß kein Grund vorliegt *Mabinogi* auf irgend einen anderen kymrischen Text anzuwenden, wie es auch erst seit Lady Guests bekannter Ausgabe Sitte geworden ist, als die genannten 4 Erzählungen: Pwyll Prinz von Dyfed, Branwen

1) Der Name *Math uab Mathonwy* ist ebenso sicher welsche Wiedergabe und Assimilierung eines irischen *Math mac Mathgamnai* (gesprochen *mac Mathonai*, cf. *O'Mahony*) wie in den Annales Cambriae a. 607 *Aidan map Gabran* oder a. 878 *Aed map Neill* moritur für ir. *Aed mac Neill*. In *map Neill* ist ebenso der irische Genitiv *(Nëill* zu *Niall)* wie in *uab Mathonwy (Mathgamnai* zu *Mathgamain)* beibehalten. Man halte sich auch gegenwärtig, daß wir in einer Hengwrthandschrift des 13. Jahrh. (Book of Taliesin fol. 31b) eine welsche Elegie auf den berühmten Helden der älteren irischen Heldensage, den Genossen und dann Gegner Cuchulinns haben, auf *Cūrōi mac Daire (Marwnat Corroi m. Dayry)*. Hier erfahren wir, daß der Raum zwischen Himmel und Erde voll ist von den Abenteuern (Kämpfen) Cuchulinns und Cūrōis *(Cyfranc Corroi a Chocholyn)*; siehe Skene, Four ancient books of Wales II, 198. Dies *Marwnat Corroi m. Dayry* könnte sehr wohl auf ein irisches *Amra Conrōi maic Daire* zurück gehn, wenn auch die Laud 610, fol. 117c, 11—118b, 1 aufbewahrte Elegie es nicht kann gewesen sein. Zu bemerken ist auch noch, daß *Matholwch* in dem Mabinogi Branwen der König Irlands heißt und daß *Math, Mathonwy, Matholwch* aus dem Welschen ebenso unverständig sind wie irisch klar.

Tochter des Llyr, Manawyddan Sohn des Llyr und Math Sohn des Mathonwy. Diese 4 Texte bilden die 4 Zweige des Mabinogi. Was bedeutet nun *Mabinogi* hier?[1]). ›*Mabinogi*, hoc vocabulum quid sibi velit, hodie non constat. Libellus autem sic inscriptus fabulosas quasdam historiolas tradit de optimatibus aliquot Britannis antiquioribus. Quod vidimus exemplar in quattuor partes distributum est, quas totidem Mabinogii sui ramos appellat author vel exscriptor‹. So der bedeutendste Kenner britannischen Altertums Edward Lhuyd in MSS. Britannicorum Catalogus (Archaelogia Britannica, Oxford 1707, S. 262 s. v.). Eine Vermutung über die Bedeutung von Mabinogi läßt sich immerhin aufstellen. Aus Iolo MSS. S. 211 ff. sehen wir, daß *mabinog* (*mebinog*) als terminus technicus den ›Bardenschüler‹ bezeichnet: drei derselben durfte ein Barde gleichzeitig in Unterricht nehmen und drei Stufen gab es in der Lehrzeit des Mabinog bis er selbst Barde wurde. Ob nun das Abstractum *mabinogi* den Lernstoff des Mabinog meint oder etwa die Erzählungen, die ein Mabinog auf einer gewissen Stufe seiner Lehrzeit vortragen durfte[2]): so viel ist sicher, die Bedeutung ›nursery tale, conte d'enfants, Märchen, fireside story‹ etc. hat Mabinogi im Kymrischen nicht besessen vor Lady Guests Werk[3]). Wer daher den handschriftlich unter den Titel *Ystorya Geraint uab Erbin* ›Geschichte des Geraint ab Erbin (Erec) überlieferten Text ein Mabi-

1) Die gewöhnliche Bedeutung des Abstrakts *mabinogi* ist infancy: *Mabinogi Jesu Grist* ist der Titel des welschen Evangeliums von der Kindheit Jesu.

2) Die vier Erzählungen des mabinogi enthalten nichts auf die Arthursage bezügliches, was für ihre Beziehung zum litterar. Bardentum des späten Mittelalters angeführt werden kann. Die jüngere mittelalterliche Bardenkaste hat sich immer ablehnend gegen Arthursage verhalten: Jolo Mss. p. 218 heißt es, ein Barde solle nach dem Urteil gelehrter Leute und hervorragender Bardenlehrer in seiner Poesie solche Geschichten wie von Arthur und seinen Helden nicht erwähnen, da diese Dinge nicht wahr seien und nicht wahr sein könnten; Barddas II, 148 werden dreierlei Dinge aufgeführt die ein Minstrel *(cerddawr)* nicht glauben dürfe, darunter ›die Dinge welche nach dem Urteil verständiger nicht sein können‹ und nachdem Beispiele gegeben sind, heißt es: *ac yn unrhyw a hynn yw credu na fuant farw nac Arthur nac Owain Glyndyfrdwy, ac nis gellir mai gwir hynny* ›auf derselben Stufe damit steht der Glaube daß Arthur und Owain nicht tot sind, weil dies nicht wahr sein kann‹. Unfreiwillige — freilich dem Alter nach nicht bestimmbare — Zeugnisse für Arthursage im Volk. Ganz wie hier die Bardenkaste (die welschen Freimaurer) gegen die Arthurstoffe (vom Standpunkt der Vernunft), so eifert Bischof Carsuel im Jahre 1567 von seinem zelotischen Puritanerstandpunkt gegen die Erzählungen von *Find mac Cumhaill gona fhianaibh* ›Finn mac Cul mit seinen Fenierbanden‹ (s. Stewarts Gaelic grammar S. 180 ff).

3) Wenn jetzt *mabinogi* neben der alten Bedeutung ›juvenility‹ nach Spurrell auch ›juvenile tale, romance‹ bezeichnet, so geht dies ebenso auf Lady Guest zurück wie die gleiche Verwendung im Deutschen, Englischen oder Französischen.

nogi nennt, muß *Ystoria Bown o Hamtwn* oder *Ystoria Charles* (Karlsreise) ebenfalls mabinogion nennen, auch *Ystorya Daret* etc., die samt und sonders welsche Bearbeitungen fremder Texte sind. Die jetzt übliche Verwendung des Wortes verdient entschieden aufgegeben zu werden: der eine gebraucht es für eine offenkundige welsche Bearbeitung eines romanischen Textes, der andere verbindet damit den verschwommenen Begriff von folktale, nursery story oder ähnlich, und die unbewußte Konfusion ist da[1]).

In der äußern Ueberlieferung liegt also, wie wir sehen, gar kein Grund vor, z. B. *Ystoria Geraint ab Erbin* oder *Chwedl Iarlles y Ffynnawn* auf eine andere Stufe zu stellen wie z. B. *Ystoria Charles, Ystori Bown o Hamtwn, Cydymdeithas Amlyn ag Amyc.* Liegt sonst ein Grund vor zu einer generellen Scheidung der genannten welschen Texte? *Ystoria Charles, Ystori Bown o Hamtwn* sind, wie auf der Hand liegt, welsche Prosabearbeitungen französischer Vorlagen und wir sind in der Lage die Art der Bearbeitung vollkommen genau feststellen zu können. Daß nun z. B. *Ystoria Geraint ab Erbin* und *Chwedl Iarlles y Ffynnawn* ebenfalls welsche Prosabearbeitungen romanischer Vorlagen sind, darin herrscht heute in urteilsfähigen Kreisen so vollständige Uebereinstimmung, daß ich nicht nötig habe, die Gründe hier zu wiederholen. Es kann im Ernste nur darüber gestritten werden, ob Chrétiens Erec und Yvain die direkten Vorlagen der welschen Bearbeiter waren oder ob Chrétien und der welsche Bearbeiter dieselben romanischen Quellen (anglonormannische Gedichte) benutzt haben. Erstere Ansicht vertritt Förster (Yvain S. 19 ff.), letztere Gaston Paris (Romania X, 468). Wie man sich in diesem Punkte aber auch entscheide, über die Art der Bearbeitung können wir uns ein genaues Bild machen. Nun die Art der Bearbeitung des Originals ist für beide Gruppen — *Ystoria Charles*, *Ystori Bown o Hamtwn* auf der einen, *Ystoria Geraint ab Erbin, Chwedl Iarlles y Ffynnawn* auf der anderen Seite — vollkommen dieselbe: man sehe Koschwitz, Ueberlieferung und Sprache der Chanson du voyage de Charlemagne S. 6—18 für Ystoria Charles und Chanson du voyage etc., und Othmer, das Verhältnis von Christians von Troyes Erec et Enide zum Mabinogion Geraint ab Erbin, Köln 1889. Keine Spur einer solchen Thätigkeit, wie sie Nutt dem Urheber des welschen Textes von Peredur ab Efrawc zuschreibt (oben S. 510), ist jedoch zu beobachten: der Bearbeiter sucht sein Werk seinem Publikum mundgerecht zu machen, er paßt die Vorlage nach Kräften

1) Das Richtige über *Mabinogi* hat Rhŷs, Red Book of Hergest I, S. VIII kurz angegeben; Loth nimmt zwar (Les Mabinogion I, S. 8) davon Notiz, gebraucht aber das Wort fortwährend in allen falschen Bedeutungen.

Einheimischem an; hieraus erklären sich Auslassungen und geringe Zusätze, Uebertreibungen in Schilderungen und Vergröberungen. Im Großen und Ganzen bleibt aber der Bearbeiter streng bei der Stange d.h. seiner Vorlage. Von einem Ausstrecken der Hände ›in all directions‹ for material kann keine Rede sein. Diese welschen Texte sind keine Kompilationen nach fremden und einheimischen Quellen, sondern welsche Bearbeitungen fremder Vorlagen.

Sollen wir nun die *Ystoria Peredur ab Efrawc* aus diesem Kreis der Ueberlieferung herausreißen, speciell von *Chwedl Iarlles y Ffynnawn* und *Ystoria Geraint ab Erbin* lostrennen? Zeigt die Geschichte nicht denselben Geist französischen Rittertums, ähnliche Beziehung zu Chrétiens unvollendetem Conte du Graal wie die beiden anderen Texte? Sind die 3 Texte nicht durch gemeinsame Ueberlieferung, soweit wir sie zurück verfolgen können, bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts verbunden? Weist Stil und Sprache nicht auf einen gemeinsamen Bearbeiter? Ist nicht allen dreien gemeinsam das Bestreben, die Erzählung möglichst zu verwelschen, wohin auch die rein welsche Namengebung gehört soweit dies möglich war? Heben sich dadurch nicht gerade alle drei scharf von anderen welschen Bearbeitungen französischer Stoffe aus der Arthursage ab wie *Quête du Saint Graal* und *Perceval le Gallois?* Beruft sich nicht der Text des Peredur in Teilen die mit Chrétiens stimmen, sowohl wie in solchen, die bei Chrétiens fehlen auf die *ystorya* (Rhŷs-Evans, Red Book of Hergest I, 232, 5; 236, 3; 243, 16), die Vorlage? Es liegt auf der Hand, daß wir bei den zahlreichen äußern und inneren Banden, die *Peredur ab Efrawc* mit den beiden anderen welschen Texten verknüpfen, nur durch die stärksten Gründe gezwungen werden können, dafür eine andere Art der Entstehung anzunehmen als für *Iarlles y Ffynnawn* und *Geraint ab Erbin.* Nichts derartiges liegt in dem Raisonnement Nutts. Mit denselben Schlüssen ließe sich leicht Aehnliches für andere welsche Bearbeitungen beweisen[1]), wo die Thatsachen direkt widersprechen. Alle diese Bearbeitungen sind ja keine dichterischen Kompositionen mit einer Grundidee, sondern Bearbeitungen mit vorwiegendem Interesse für das Stoffliche, wobei dem Bearbeiter die Komposition seiner Vorlage gar nicht braucht klar geworden zu sein.

1) Zu dem Hauptargument Nutts ›Bearing in mind that the Mabinogi is an obvious piecing together of all sorts of incidents relating to its hero, the only connecting link being that of his personality (S. 144)‹ vergleiche man Othmers Charakteristik des Verhältnisses des Geraint zum Erec: ›es werden in ihnen genau dieselben Abenteuer erzählt, und zwar Abenteuer, die zum größten Teil ohne inneren Zusammenhang, ganz willkürlich und nach eigener Erfindung aneinander gereiht sind‹ (Othmer S. 47).

Wie die Vorlage des welschen *Peredur ab Efrawc* entstanden war, darüber erlaube ich mir kein Urteil, die welsche Ystorya ist sicher nicht so entstanden wie Nutt in Kapitel V annimmt. Damit fallen manche Folgerungen und Vorausetzungen seiner weiteren Untersuchung.

Die Frage, welches die Entstehung der französischen Vorlagen der welschen Texte *Iarlles y Ffynnawn, Geraint, Peredur* ist und namentlich, woher sie das reiche Einzelmaterial haben, diese Fragen werden sich in den Einzelheiten mit Sicherheit wohl nie soweit entscheiden lassen wie Nutt annimmt. Nichts wäre meines Erachtens unangebrachter in diesen schwierigen Fragen als ein frühzeitiges Zuklappen der Akten. Um etwaigen irrtümlichen Folgerungen aus einzelnen Bemerkungen, die ich von S. 493—510 gethan, vorzubeugen, glaube ich noch folgendes ausführen zu müssen: ich bin durchaus nicht der Ansicht, daß nur die Namen der Persönlichkeiten und die Ortsstaffage den französischen Dichtern durch die kymrisch-bretonische Arthursage gegeben wurden. Streng kritische Untersuchung muß hauptsächlich zweierlei festzustellen suchen: einmal die kymrisch-bretonischen Zeugnisse für die Arthursage sowohl vor als nach dem Bekanntwerden der französischen Texte, womit notwendig für die jüngeren Zeugnisse immer die Frage zu erörtern ist, wie weit sie auf die Bearbeitungen französischer Texte zurückgehn. Sodann, was läßt sich aus dem Stoff der ältesten Arthursagentexte als gemeinkeltisch wahrscheinlich machen? Hier bietet sich aus der älteren irischen Heldensage (Cuchulinnsage) und aus den Texten des mythologischen Cyklus entschieden manches. Ich erinnere nur an die Episode von den Blutstropfen im Schnee im *Longes mac nUsnig* (s. Kelt. Studien II, 200 ff.). Ferner: Arthurs berühmtes Schwert heißt bei Gottfried *Caliburnus* (Historia regum Britanniae IX, 4. 11; X, 11), in französischen Texten *Escalibor*; in der welschen Uebersetzung Gottfrieds steht dafür die rein welche Form *Caledvwlch* (Myvyrian Archaeology of Wales, Denbigh Ausgabe S. 532b, 535b, 544b) und so heißt Arthurs Schwert in der welschen Erzählung von Arthurs Eberjagd (Llyfr coch 814. 838 bei Rhŷs-Evans S. 105, 28; 136, 11). An allen Stellen bei Gottfried zieht Arthur den *Caliburnus* (*Caledvwlch*) im entscheidenden Moment des Kampfes und siegt. Ein solch berühmtes Schwert mit gleichem Namen (*Caladbolg*) und ebenfalls im entscheidenden Moment des Kampfes gezogen kennt die alte Heldensage der Iren. In dem fürs 7. Jahrh. bezeugten und in einer Handschrift des XI. Jahrh. schon vorhandenen großen irischen Sagentext *Tāin bō Cūalnge* (s. Ztschr. für vgl. Sprachf. 28, 426—441, wo ich auch — S. 442—475 — eine ausführlichere Inhaltsanalyse gebe) befindet sich im Heere des Connachtherrschers Ailill der flüchtige alte

Ulsterherrscher Fergus, der Besitzer des berühmten Schwertes. Als Fergus einst bei Gelegenheit eines vertraulichen Zusammenkommens mit der Gattin des Ailill, der Medb, das Schwert abgeschnallt hatte, setzt sich Ailill in Besitz desselben [1]). Als am Tage des entscheidenden Kampfes der Sieg der Ulsterleute drohte, da fordert Medb den Fergus auf, sich für die Gastfreundschaft dankbar zu erweisen und sich an seinem Todfeind Conchobar zu rächen. Fergus fordert sein Schwert; es wird ihm gebracht und er begrüßt es: ›Willkommen Caladbolg Schwert des Leite (*Mochen Caladbolg claideb Leite*), LL. 102a, 27. Als Fergus seine beiden Hände an Caladbolg (LL. 102b 22) legt, um die 3 vernichtenden Schläge gegen das Ulsterheer zu führen, da bittet ihn der Mitverbannte Cormac Condlongas diese Vernichtung an Ulster nicht auszuführen. Fergus willigte ein, mußte aber zur Beschwichtigung seiner Berserkerwut 3 Schläge thun und hieb über die Köpfe des Ulsterheeres hinweg die Köpfe von 3 Hügeln in der Ebene von Mide ab, die fortan die ›3 Kahlköpfe‹ von Mide heißen [2]) (LL. 102b, 35 ff.). Das Schwert hatte nämlich die Eigenschaft, daß es beim Schlagen größer wurde als ›der Bogen des Himmels in der Luft‹ LL. 102b, 40 ff. Noch eins hatten *Caledvwlch* und *Caladbolg* gemeinsam: bei Gottfried von Monmouth Historia IX, 4 heißt es: Accinctus *Caliburno* gladio optimo et in insula Avallonis fabricato; nach LL. 102b, 39 stammt *Caladbolg* das Schwert des Leite aus dem Feenlande (*asīdib*)! —

In der rein kymrischen Erzählung Kilwch und Olwen, auf die ich im Verlauf noch komme, ist *Kei* wesentlich von dem gleichnamigen Helden der welschen Bearbeitungen französischer Vorlagen verschieden: er ist neben Arthur der kühnste, tapferste und erfolgreichste Held, dem übernatürliche oder wunderbare Kräfte zugeschrieben werden. ›Neun Nächte und 9 Tage (konnte er sein) ohne zu athmen unter Wasser; neun Nächte und 9 Tage blieb er ohne Schlaf; einen Schwertschlag Keis konnte kein Arzt heilen; erfolgreich (in seinen Unternehmungen) war Kei; so lang wie der höchste Baum im Walde wurde er, wenn es ihm beliebte; noch eine andere Eigenheit hatte er: wenn der stärkste Regen war, blieb was er in der Hand hielt eine faustbreit ober und unter der Hand trocken in Folge der Größe seiner natürlichen Hitze, und wenn seine Genossen die stärkste Kälte litten, war er ihnen Feuerzeug um Feuer anzuzünden‹

1) Zwei Versionen existieren über die Gelegenheit, bei der dies geschah LU. 65 b, 31 ff., 68 b, 12 ff., 82 b, 8 ff., LL. 80 a, 1 ff.

2) Diese That war berühmt und wird auch sonst in alten Texten erwähnt LL. 107 a, 13 ff. und in dem aus dem 10. Jahrh. stammenden Text des Urard mac Coisi Rawl. B. 512, fol. 110 d, 20 ff.

(Rhŷs-Evans, Red Book I, 113, 26 ff.). Dieselbe Eigenschaft einer übernatürlichen Hitze hat der hervorragendste Held der älteren irischen Heldensage, Cuchulinn. Während der Kämpfe um Ailills Heer war in einer Nacht tiefer Schnee gefallen. Cuchulinns innere Glut trieb ihn nichts destoweniger, daß er seine Kleider bis auf die Haut ablegte: »und es schmolz der Schnee 30 Fuß in jeder Richtung von ihm in Folge der Größe (vgl. ir. *ra mēit brotha miled* — kym. *rac meint y angerd*) der Glut des Helden und der Hitze des Körpers Cuchulinns, und der Wagenlenker konnte es nicht in seiner Nähe aushalten vor der Größe der Zornesglut und der Glutmasse des Helden und der Hitze seines Körpers« (LL. 70b, 15 ff. LU. 68a, 14). Schon als siebenjähriger Junge mußte Cuchulinn nacheinander in 3 Fässer eiskalten Wassers gesteckt werden: das erste wird vom siedenden Wasser zersprengt, das zweite wallt noch in Hitze auf und im dritten erst ist das Wasser lauwarm (LU. 63a, 34 ff. = LL. 67b, 43 ff.). Dies Mittel ihn abzukühlen wird auch später noch bei verschiedenen Gelegenheiten angewendet (LU. 48b, 28 ff. 107a, 3 ff. LL. 119a, 5 ff.).

In der älteren irischen Heldensage findet sich auch eine Parallele zu der »Ronde Table«, die Gottfried nicht kennt, aber Wace sein Uebersetzer (Vers 9966) aus bretonischen Erzählungen (*Fist Artus la roonde Table*, *dont Breton dient maint fable*). Conchobar der mächtige Ulsterherrscher hält in Emain Macha Hof und bei den großen Festen[1]) sind einige 30 Helden um seine Tafel mit Frauen[2]) versammelt (LU. 101a, 1 ff. 43a. LL. 106b, 32 ff.). Bei die-

1) Das alte Irland kannte im Laufe des Jahres drei große öffentliche mehrtägige Festversammlungen, die in engstem Zusammenhang stehn mit der altkeltischen Jahreseinteilung (O'Donovan, Book of Rights p. XLVIII ff.). Am 1. Mai, dem Sommeranfang *(beltene)* kam man alljährlich zu mehrtägigen Vereinigungen (*oenach* von *oen* unus) nach Tara in Mide zusammen. Der Herbstanfang, 1. August *(Lūgnasad)* wurde alljährlich in Tailtiu in Mide gefeiert, alle 3 Jahre zu Carman in Leinster und zu Cruachan in Connacht: an diesen nationalen Jahrmärkten fanden die großen Wagen- und Pferderennen statt. Die dritte große nationale Festversammlung fand von 3 Tage vor bis 3 Tage nach *Samfhuin* (Sommerende 1. Nov.) im Ulsterland in Emain statt (Siehe D'Arbois, les assemblées publiques de l'Irlande, Paris 1880). Das Hoflager des Fürsten bildete den Mittelpunkt, an dem sich die Helden der Theilkönigreiche oder ganz Irlands zeitweilig treffen. Von hier aus nehmen viele der in der alten Heldensage gemeldeten Abenteuer ihren Ausgangspunkt. — Die Jahreseinteilung, auf der diese Fest- und Volksversammlungen beruhen, galt auch für die britannichen Kelten, daher wohl in alter Zeit ähnliche Festversammlungen. In Irland galt als das größte der jährlichen Feste, das »Fest von Tara« *(oenach Temrach)* im »ersten Sommer« (*cetam*, so heißt der »Mai«), zu dem Irlands Oberkönig alle Männer Irlands berief. Die Maiversammlungen der Arthursage sind durchaus im keltischen Altertum begründet.

2) Die Frauen sind in der irischen Sage bei allen Festlichkeiten und stellen

sen Festlichkeiten entstanden Streitigkeiten um den Heldenbissen (*curathmīr* das beste Stück) und es zogen, wie uns in einem der altertümlichsten Texte (*Fled Bricrend* LU. 99b—112b Ende [1]) erzählt wird, die 3 tüchtigsten Helden Cuchulinn, Conall Cernach, Loegaire Buadach aus, um durch Bestehn von Abenteuern der mannigfachsten Art wie die Helden von Arthurs Tafelrunde zu erproben, wer den Heldenbissen in Emain Macha verdiene. In einem anderen Falle ist ein *gess* (tabuartige Verpflichtung), der auf einem Helden ruht, die Ursache einer Reihe zusammenhangloser Abenteuer (LL. 107b, 22—111, 45).

Fern vom glänzenden Hofe Conchobars und den Versammlungen der Helden wuchs auf bei der Mutter der Neffe Conchobars, der kleine Setanta. Zu ihm dringt Kunde von dem Treiben der jungen Leute in Emain und er äußert der Mutter den Wunsch unter die Jungen und deren Treiben aufgenommen zu werden. Seine Mutter redet ihm wegen seiner Jugend (er ist 5 Jahre alt) ab; er erklärt jedoch nicht warten zu wollen und bittet um Auskunft, in welcher Richtung Emain Macha liege. Schwierig und weit ist der Weg, sagte die Mutter, Sliab Fuait (ein Gebirgszug) liegt zwischen Euch. Er bricht auf und vertreibt sich unterwegs die Zeit mit kindlichen Spielen. So kommt er an sein Ziel und zufällig zum Spiel der jungen Leute: diese fallen über ihn her. Er wehrt die 150 Ballkugeln geschickt ab, weicht den nach ihm geworfenen 150 Spielstöcken geschickt aus und sammelt sogar eine Bürde davon. Dann aber wird er wütend, wirft 50 an die Erde und stürmt im Eifer der Verfolgung

wie heutigen Tages ihren Mann beim Trinken: beim Fest des Bricriu geht eine der vornehmen Frauen nach der andern hinaus »nach dem schweren Trunk« (*iar trummi ōil* LU. 101 b, 23). Als Eochaid Airem, Irlands sagenberühmter Oberkönig die Herrschaft übernommen hatte und die Männer Irlands zum Fest von Tara einlud, da gaben ihm die Männer »dieselbe Antwort«: sie würden nicht kommen bis er eine Frau habe, da kein Mann ohne Frau nach Tara zum Fest gieng (LU. 129 b, 25 ff.). LL. 274 a, 10 ff. weiß eine Geschichte von einem Mann, der zur Zeit Diarmait Mac Cerbaills (894) allein zum Jahrmarktsfest von Tailten gieng; die Frau kam aber, um den Mann auf dem Markt zu suchen und überraschte ihn bei einer andern Frau. Noch heute zieht im Westen Paddy mit Frau zum Jahrmarkt: er im besten Rock auf einem Esel reitend, sie das Schwein am Strick vorweg trabend. Der »Jahrmarktsrock« ist Bezeichnung fürs beste Kleidungsstück, und so legt schon Cuchulinn, als er sich den Feinden in ganzer Pracht zeigen will, seinen *dillat nōenaig* an (LU. 81 a, 24. 74 b, 21).

1) Vergleiche die Inhaltsangabe in Ztschr. für vgl. Sprachf. 28, 623—629 und die Zerlegung des Textes in mehrere Recensionen. Die Handschrift LU. stammt aus Ende des XI. Jahrh.; die Compilation dieses und anderer Texte der älteren Heldensage aus mehreren Recensionen geht höchst wahrscheinlich auf den 1056 gestorbenen Fland Mainistrech zurück (s. Ztschr. für vgl. Sprachfr. 28, 661—689). Die Niederschrift des Textes ist sicher so alt wie 8. Jahrhundert. Gerade in einem Texte wie diesem liegen unkünstlerische Parallelen, wie wir ursprüngliche kymr.-breton. Arthurerzählungen uns denken müssen.

über das Schachbrett, bei dem Conchobar und Fergus sitzen. So stellt sich Setanta seinem Oheim vor. Als er 6 Jahre alt war, vollbrachte er eine That, von der er den Namen bekam, den er in der Sage zu einem hochberühmten machte, nämlich *Cuchulinn*. Im 7. Jahr wird er unter die Helden aufgenommen und weiß am ersten Tag seinen Wagenlenker Ibar zu veranlassen mit ihm über die Grenze Ulsterlands zu fahren, um einen Gegner zu finden. Von einem Steinhügel (*carn*), der sich auf der Höhe des *Sliab Moduirnd* befand, überblicken sie das ganze Land bis Kells, darin die Burg der drei Mac Nechta Scēne, von denen bekannt war, daß sie sich rühmten mehr Ulsterhelden schon getötet zu haben als noch am Leben waren. Zum Entsetzen des Wagenlenkers erklärt der junge Cuchulinn dorthin fahren zu wollen und nur durch Cuchulinns Drohung, ihn sofort umzubringen, wird Ibar bewogen nach der Burg der Mac Nechta Scēne den Wagen zu lenken. Auf der Wiese vor der Burg befand sich ein Steinpfeiler und um denselben lag eine geschlossene Kette (Reif *id*), auf der in Ogam geschrieben stand, daß jeder Ritter, der die Wiese betrete, vor dem Verlassen derselben verpflichtet sei, eine Aufforderung zum Zweikampf ergehn zu lassen. Cuchulinn nimmt einfach den Stein mit dem Reif zwischen seine Arme und wirft ihn in ein vorbeifließendes Wasser (Burggraben), daß er unter dem Wasser verschwand. Dann legt er sich gemütlich hin, um etwas zu schlafen. Unterdessen kommt der erste der Mac Nechta Scēne, durch dessen Gespräch mit dem Wagenlenker Cuchulinn erweckt wird. Cuchulinn besiegt ihn sowie den zweiten und dritten Mac Nechta Scēna, obwohl jeder einzelne derselben besonderer verderblicher Waffenkünste kundig war. Mit den 3 Köpfen der Erschlagenen im Wagen macht Cuchulinn sich auf nach Emain Macha, wobei er unterwegs noch wunderbare Dinge vollbringt.

Diese Jugendthaten Cuchulinns (*Macgnimrada*) bilden eine Episode der *Tāin bō Cūalnge*, finden sich in der Kompilation des 1056 gestorbenen Fland Mainistrech (LU. 59a, 6—63a, 45 = LL. 62a, 19—68a, 20)[1]) und sind ihrer Sprache nach so alt wie irgend ein Stück der *Tāin bō Cūalnge*. Die Aehnlichkeit mit Percevals Jugendgeschichte springt in die Augen.

Ich breche hier ab. Der Beziehungen zu dem Stoff der Arthursagentexte lassen sich in der alten Heldensage und in den Stücken des mythologischen Cyklus noch manche nachweisen[2]). Nutt hat in

1) Analyse des Stückes findet sich Ztschr. für vgl. Sprachf. 28, 446—449. Ausführlicher bei O'Curry, Manners and Customs of ancient Irish II, 358—366.

2) Ich habe schon des öfteren den Gedanken gehabt das wichtigste irische Sagenmaterial in deutscher Uebersetzung zu bieten. Der erste Band würde naturgemäß die Texte der Cuchulinnsage, der zweite die älteren Texte der Finn-

Kapitel VII und VIII einiges sicher richtig verglichen, soweit er aus Uebersetzungen und Notizen Material erlangen konnte [1]); aber die kritiklose Vermischung von altem und ganz jungem Material macht die Folgerungen unhaltbar.

Meine Ansicht geht vorläufig dahin. Eine kymrisch-bretonische Arthursage war im 11. und 12. Jahrh. vorhanden. Sie ist die zweite Stufe nationaler Sagenbildung bei Kymren-Bretonen wie in Irland die ältere Finnsage (s. oben S. 496—499). Der aus den Kämpfen um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts hervorgegangene Held Arthur und andere ursprünglich historische Persönlichkeiten wurden im 8.—11. Jahrh. bei Kymren und Bretonen Mittelpunkt neuer Sagenbildung, wie z. B. in Irland im 10.—14. Jahrh. Finn in Folge der Berührung mit den Vikingern. Alte keltische Helden- und Göttersagen, die uns in Irland in der Cuchulinnsage und in einzelnen anderen alten Sagentexten in irischer Entwickelung erhalten sind, gaben einen Hauptbestandteil des Gewebes ab. Aber ebensowenig wie in Irland die Finnsage Anspruch erheben kann rein keltisches Sagenmaterial zu bieten, sondern eine enge Vermischung der alten Sagenelemente mit klassischen und nordgermanischen Sagenelementen aufweist, so wird auch die kymrisch-bretonische Arthursage des 8.—11. Jahrh. alles das mit verarbeitet haben, was in den Ideenkreis der Kymren und Bretonen getreten war und trat. Für die Finnsage habe ich schon Göttinger gel. Anz. 1887, S. 189 Anm. kurz gezeigt, ›daß nicht nur eine Reihe von Zügen des Cuchulinnsagenkreises auf die Gestalten des Ossiansagenkreises übertragen ist, wie man verschiedentlich beobachtet hat, sondern daß die großen Erzählungen des Ossiansagenkreises selbst, wie sie uns in den Handschriften des 15. Jahrhunderts entgegen treten, Nachahmungen der Hauptkompositionen des älteren Sagenkreises sind‹. Dürfen wir dies auf die zweite Stufe kymrisch-

sage und der dritte die außerhalb stehenden alten Sagentexte umfassen. Größere Teile zu allen 3 Bänden habe ich übersetzt. Dem Ganzen würde sich eine Untersuchung über die Geschichte der irischen Sage und die Beziehungen zu der Litteratur des Mittelalters anschließen, wozu ja mehrere Untersuchungen Vorarbeiten bilden: »Ueber den compilatorischen Charakter der irischen Sagentexte im Lebor na Huidre« Ztschr. f. vgl. Sprachf. 28, 417—689; »Germanen, germanische Lehnwörter und germanische Sagenelemente in der ältesten Ueberlieferung der irischen Heldensage« Ztschr. f. d. Alterthum 32, 196—334; »Brendans Meerfahrt« ebend. 33, 129—220, 257—338; »Weitere nordgermanische Einflüsse in der ältesten Ueberlieferung der irischen Heldensage; Ursprung und Entwickelung der Finn-(Ossian-)sage; die Vikinger Irlands in Sage, Geschichte und Recht der Iren« ebendas. Band 35 1 ff.

1) Auch in allgemeinen Betrachtungen wie S. 230—236 findet sich soviel Richtiges, daß man bedauert, daß Nutt nicht die absolut unerläßlichen Vorkenntnisse für derartige litterarhistorische Untersuchungen besitzt.

bretonischer Sagenbildung, die Arthursage, übertragen und voraussetzen, daß die Form der älteren verlorenen kymrisch-bretonischen Nationalsagen eine der älteren irischen Sage analoge war[1]), dann können wir uns über die Sagendichtung der Kymren-Bretonen im 8.—11. Jahrh. ein annäherndes Bild machen: es waren nicht allzu umfangreiche Prosaerzählungen von wenig künstlerischem Charakter; zu einer einheitlichen Idee waren nur Anläufe vorhanden, es war vielmehr der Held der Erzählung das verbindende Element der Einzelteile, daher Hinzufügung und Einschachtlung neuer Episoden in der Hand jedes Erzählers.

Ein Repräsentant solcher kymrischer Sagentexte aus der Arthursage ist uns nun thatsächlich erhalten: es ist dies Erzählung von Kilhwch und Olwen (Llyfr coch Col. 810—844), auch Arthurs Eberjagd genannt (San-Marte, Beiträge S. 1 ff.). Eine Erzählung ähnlichen Inhaltes wird uns durch Nennius § 73 bezeugt: ›Est aliud mirabile in regione quae dicitur Buelt. Est ibi cumulus lapidum, et unus lapis superpositus super congestum, cum vestigio canis in eo. Quando venatus est porcum *Troit*, impressit *Cabal* qui erat canis Arthuri militis, vestigium in lapide et Arthur postea congregavit congestum lapidum sub lapide, in quo erat vestigium canis sui, et vocatur *Carn Cabal*. Et veniunt homines et tollunt lapidem in manibus suis per spacium diei et noctis et in crastino die invenitur super congestum suum‹. Der *porcus Troit* ist der *Twrch Trwyth*, den Arthur mit seinen Helden jagt, wobei *Troit* nach Konsonantismus und Vokalismus die Schreibung des 9. u. 10. Jahrhunderts für das reguläre mkymr. *Trwyth* repräsentiert. *Kavall* ist der Name von Arthurs Hund, den er auf der Jagd mitführte[2]) (Rhŷs-Evans, Red book I, 135. 138). In diesem Texte erscheint auch Arthurs berühmtes Schwert *Caletvwlch* (Rhŷs-Evans I, 105. 128. vgl. oben S. 516[3]).

1) Auch bei Nordgermanen und Südgermanen ist trotz der Trennung die Form der älteren Sagen dieselbe: kurze Heldenlieder.

2) Im Cartulaire de Landévennec (Bretagne, Departement Finistère, aus 11. Jahrh.) findet sich ein *pagus Cap-Caval* und ein Ort *Buduc-cap-caval* heute *Beuzec-cap-caval*), siehe Loth, chrestomathie bretonne p. 113. Auch die im Nennius erwähnte Bezeichnung der Oertlichkeit *Carn Cabal* soll noch heute als *Corn Cavall* bekannt sein (Lady Guest II, 360).

3) Nennius hat in dem angeführten §. 73 noch ein weiteres interessantes Zeugnis für die Arthursage der Kymren, dessen Wert man noch nicht erkannt hat; es heißt in der Fortsetzung: Est aliud miraculum in regione quae vocatur Ercing. Habetur ibi sepulchrum juxta fontem qui cognominatur *Licat Amir* et viri nomen, qui sepultus est in tumulo, sic vocabatur. *Amir* filius Arthuri militis erat, et ipse occidit eum ibidem, et sepelivit. Et veniunt homines ad mensurandum tumulum; in longitudine aliquando sex pedes, aliquando novem, aliquando quindecim. In qua mensura metieris eum in ista vice, iterum non invenies eum in una mensura; et ego ipse probavi. Im

in der uns erhaltenen mkymr. Erzählung eine reine Fortsetzung einer Erzählung des X. Jahrh. zu sehen, daran würde die Sprache wenig hindern, wenn man sieht, wie die aus dem Ende des 10. Jahrh. stammenden welschen Gesetze ihr sprachliches Gewand ändern. Ja man könnte einen Beweis für das hohe Alter unseres Textes von verschiedenen Gesichtspunkten aus führen, sofern die Thatsachen nicht anders erklärt werden müssen.

Das ist von vornherein festzustellen, daß jeder Gedanke an Bearbeitung einer französischen Vorlage für diesen Text ausgeschlossen ist, weil die in *Iarlles y Ffynnawn*, *Geraint* und *Peredur* zu Grunde liegenden französischen Ideen »Verliegen, Ritterehre, Frauendienst« vollständig fehlen, auch sonst kein Einfluß französischer Civilisation erkennbar ist[1]). Zwischen dem Arthur nun der französischen Texte sowie der auf ihnen beruhenden welschen Bearbeitungen und dem Arthur der britannischen Sage bei Nennius besteht ein tiefgehender Unterschied. Arthur ist in den franz. Texten »*li buens rois de Bretaingne*«, in den welschen Bearbeitungen *amherawdyr* »imperator«; er thut, wie dies Förster Yvain S. XXVIII zuerst scharf hervorhob, überhaupt so gut wie nichts, als daß er der Tafelrunde vorsitzt. Ganz anders in der britannischen Sage bei Nennius: hier ist Arthur *miles*, d. h. nach dem Sprachgebrauch jener Zeit (s. Du Cange-Favre V, 377—387) »*chevalier*« oder *marchawc*, also das was Peredur, Gwalchmai, Owein in den franz.-kymr. Texten; als primus inter pares spielt er den dux bellorum (Tunc Arthur pugnabat contra illos in illis diebis cum regibus Brittonum, sed ipse dux erat bellorum, Nennius § 56), kämpft überall in erster Linie und tötet in einer Schlacht eigenhändig 960 Mann. Wie verhält sich nun hierzu Arthur in Kilhwch und Olwen? Er steht dem Arthur des Nennius in einem Punkte entschieden näher als dem der franz.-kymr. Texte: er ist die Thätigkeit selber, sammelt selbst die Kriegshelden (*milwyr*) Britanniens (Rhŷs-Evans, Red Book 128, 18. 136, 18), ist in allen Gefahren voraus und kämpft selbst noch 9 Tage und 9 Nächte als sein Gefolge vom Kampfe abgestanden (Rhŷs-Evans 137, 4 ff.). Diese Kämpfe richten sich zwar nicht gegen die Sachsen, die unbekannt sind, sondern gegen Unholde und Ungetüme. Dies ist deutlich der Träger der neuen Heldensage, umwoben mit den Elementen der alten Sage und in Folge dessen auf den Standpunkt der alten Heldensage gestellt. Das ist nämlich das Charakteristische für die alte irische Heldensage, deren Ursprünge ja vor die Zeit der Berührung mit andern Völkern fallen, daß die Thaten der Helden nicht in Kämpfen um die politischen Geschicke der Nation bestehn — solche waren damals durch die insulare Lage Irlands ausgeschlossen — sondern in Ueberwindung von wunder-

Geraint wird bald im Beginn der bei Chrétien Erec 69—80 kurz geschilderte Aufbruch zur Jagd ausführlich geschildert und dabei werden 4 Knappen erwähnt, die ihn ankleiden müssen (Lady Guest II, 70, 21 ff.): der eine ist *Amhar uab Arthur* »Amar filius Arthuri« (Rhys-Evans, Red Book I, 246). Von diesem *Amar*, der bei dem Orte »Auge des Amar« *(Licat Amir)* begraben lag, war also spätestens im 10. Jahrh. eine Erzählung bekannt.

1) Loth, Mabinogion I, 10 glaubt 3 Einzelheiten dafür anführen zu können, daß an Arthurs Seite Gefährten sind frottés de civilisation française. Ich kann in dem Umstand, daß Arthurs Begleiter gelegentlich dem Grundsatz Ausdruck verleihen minima non curat praetor, gerade keinen Beweis für Einfluß französischer Civilisation sehen.

baren Abenteuern[1]). Dieselbe insuläre Abgeschlossenheit Britanniens vor der Berührung mit den Römern schuf dort gewis eine Heldensage von ähnlichem Charakter in alter Zeit. Wenn nun der neue Nationalheld Arthur im 8.—11. Jahrh. Mittelpunkt der neuen britannischen Heldensage wurde, dann ist es natürlich, wenn diese neue Heldensage und ihre Träger allmählich die charakteristischen Züge der alten Sage annahmen. Gerade dasjenige, was Förster Yvain S. XXVIII als stärksten Gegentrumpf ausspielt, »daß keiner dieser Romane [Yvain, Erec, Perceval] irgend einen Helden, sei es Artus oder einen seiner Ritter, jemals etwas geschichtliches, das ihn mit seinem Lande und seinen Nachbarn in Verbindung brächte, wie es die alten Volksepen alle thun, ausführen läßt« — gerade dieses Argument liefert den besten Beweis dafür, daß die Artusepen nach der Richtung hin echt bretonische Sagengestaltung zur Grundlage haben können.

Steht also Arthur nach dieser Seite hin in Kilhwch und Olwen altertümlicher da als die leblose Figur in den franz.-kymr. Texten, so weicht er auch in dem anderen Differenzpunkt zwischen Nennius und den franz.-kymr. Texten noch in altertümlicher Weise ab. Nirgends führt er den Titel *amherawdyr*; zwar wird er (Rhŷs-Evans 105, 10) von Kilhwch angeredet *penteyrned yr ynys hon* »Haupt der Herrschaft dieser Insel«, aber wenn er die Streitkräfte der 3 britannischen Inseln, der 3 anliegenden Inseln, aus Frankreich und der Bretagne, aus der Normandie und dem Reich des Mittags (eig. Sommers) sammelt, dann bricht der dux bellorum durch. So hat er auch einen Hof und zahlreiche tapfere Helden, aber die Tafelrunde der franz.-welschen Texte ist es nicht.

Alle diese Punkte lassen sich verstehn unter der Annahme, daß uns in Kilhwch und Olwen ein älterer Text, etwa des 10. Jahrh., in sprachlich verjüngter Gestalt vorliegt. Zwingend notwendig ist diese Annahme aber nicht und ich glaube, man wird bei dem heutigen Stand der Forschung auf diesem Gebiet gut thun, sich nicht auf bestimmte Annahmen rasch einzuschwören, sondern alle Möglichkeiten im Auge behalten müssen. Deren bieten sich aber noch zwei, bei denen die Annahme eines wesentlich höheren Alters für Kilhwch und Olwen als 12. Jahrhundert unnötig ist. Der nachgewiesene Unterschied zwischen dem Arthur in Kilhwch und Olwen und dem Arthur in *Jarlles y Fynnawn*, *Geraint*, *Peredur* kann Werk der französischen Bearbeiter der Arthurstoffe sein: Charlemagne und seine Pairs konnten das Modell abgegeben haben. Der Unterschied kann aber noch einen anderen Grund haben. Die franz.-kymr. Texte repräsentieren vielleicht die spezifisch bretonische Entwickelung der Arthursage gegenüber der kymr. Gestalt in Kilhwch und Olwen. Sind auch die Beziehungen zwischen der Bretagne und Cornwales in jenen Jahrhunderten enge gewesen, so schließt dies nicht aus, daß bei der politischen Trennung, die immerhin bestand, und der verschiedenartigen Einwirkung, der die Bretagne von Franken und Normannen ausgesetzt war im Gegensatz zu dem abgeschlosseneren Wales, daß hierdurch die Entwickelung bei Bretonen und Kymren etwas andere Wege gieng. Darauf scheint mir nun mehreres hinzuweisen.

1) Dies hat Nutt gut gesehen S. 230 ff.

Kilhwch und Olwen enthält (Rhŷs-Evans S. 106—112) eine grossartige kymr. Nomenclatur nicht nur der Arthursage sondern aller sonst irgend wie in Sage hervortretender Persönlichkeiten [1]). Kilhwch beschwört nämlich nicht nur Arthur sondern alle Helden mit Namen, ihm sein Gesuch zu gewähren. In dieser Nomenclatur fehlt Peredur und Owein: sie können unmöglich in der reinkymrischen Sage diese hervorragende Rolle gespielt haben, wie wir sie nach *Jarlles y Ffynnawn-Yvain* und *Peredur-Perceval* voraussetzen müssen. Ebenso fehlen Lunet und Enit. — Ein sehr tiefgehender Unterschied besteht zwischen *Kei* in Kilhwch und Olwen und in den franz.-kymr. Texten. Er ist in der rein kymr. Erzählung der hevorragendste, kühnste und tapferste Held nächst Arthur und zeigt übernatürliche Züge und Kräfte (vgl. S. 517 ff.; kein Arzt konnte eine Wunde von Keis Schwert heilen Rhŷs-Evans, Red Book 113, 28). Diese Abweichungen von der Darstellung Keis in den franz.-kymr. Texten ist um so bemerkenswerter, als in der ältesten Handschrift welscher Gedichte, dem Black Book of Carmarthen aus dem 12. Jahrh., fol. 47 b, 1—48 b Ende ein altwelsches Gedicht auf Arthur und Kei sich findet, in dem Kei als derselbe furchtbare Krieger erscheint wie in Kilhwch und Olwen. — Ich habe schon oben hervorgehoben, daß in Kilhwch und Arthur eine große Schaar Helden versammelt ist, wie es sich für den alten dux bellorum ziemt, aber daß eine Tafelrunde im Sinne der franz. Texte unbekannt ist. Hierzu muß als bemerkenswert erwähnt werden, daß auch Gottfried von Monmouth die Tafelrunde nicht kennt, und daß sein Bearbeiter Wace den charakteristischen Zusatz macht *Fist artus la roonde Table dont Breton dient mainte fable.* Die Differenz zwischen kymrischer und bretonischer Entwickelung liegt hier wohl bezeugt vor. — Im Yvain, Perceval und anderen französischen Texten hat Arthur seinen Hof zu ›*Carduel an Gales*‹; die welschen Bearbeiter setzen ausnahmslos *Kaer Llion ar Wysc* dafür ein und auch bei Gottfried feiert Arthur seine Siege in *urbe Legionum super Oscam fluvium* (Historia Regum Britanniae IX, 12 ff.). Kymrische Tradition kann also *Carduel* nicht sein. Hierzu kommt noch: *Carduel* ist ohne Zweifel *Caer Ligualid* des Nennius (*Caer Luil* in der irischen Uebersetzung) = nkymr *Caer Liwelydd* = *Carlisle* in Cumberland (vgl. Usher, Britannicarum ecclesiarum antiquitates p. 33 ff. [2]). Wie kommen die französischen Dichter dazu *Carlisle* (bei Huntingdon auch noch *Cair Leil* geschrieben) in Cumberland zum Herrschersitze Arthurs zu machen? Dies ist uralte Erinnerung: in jenen Gebieten im Norden Britanniens hatten sich im 6. Jahrh. jene Kämpfe abgespielt, aus denen die Erinnerung jüngerer Zeit den Nationalhelden Arthur

1) Auch in dieser Erscheinung stimmt dieser Text der 2. Stufe britannischer Heldensage mit den Texten der 2. Stufe irischer Heldensage, den Texten der Finnsage. Ganz wie hier neben den Helden der Arthursage die Figuren eines mythologischen Cyklus *Manawyddan, Gyddion ab Donn, Gwynn ap Nudd* etc. erscheinen, so in dem Text der Ossiansage Cath Finntrāga die *Tuatha De Danann (Midir, Sigmall, Manandān mac Lir* etc.) und der zu ihnen in Beziehung stehende *Bran mac Febail.*

2) In der Sachsenchronik zum Jahre 1092 heißt Carlisle in Laud Ms. *Cardeol*, wofür Gibson überflüssig *Carleol* conjiciert. In der Chronik Roberts von Gloucester haben wir mehrfach *Cardoil: seuentene bischopriches in Engelond beþ also: Cardoil and Duram and Euerwik þerto* (Wülker, Leseb. S. 52, 76; cf. 73. 84).

mitnahm. Mit dem Ende des 6. Jahrh. war hier die britannische Herrschaft gebrochen. Auf den Südwesten der Insel (Wales und Cornwales) und die Bretagne wurde die keltische Sprache mehr und mehr eingeschränkt. Was Wunder, wenn die Kymren in Wales und Cornwales bei der Ausbildung der Arthursage im 8.—11. Jahrh. den Schauplatz etwas verschoben: hier in Südwesten kämpfte man noch gegen den Nationalfeind, als die Erinnerung an die Herrschaft an der Nordgrenze vergessen war. Zu einer solchen Verschiebung des Schauplatzes nach Südwesten der Insel war für die z. Th. in Folge des Verlustes der Nordmark nach Aremoria auswandernden Britannier in der neuen Heimat kein Anlaß. Eine Localisierung Arthurs in der Bretagne war für die ersten Jahrhunderte mit ihrer Erinnerung an die Auswanderung ausgeschlossen, zu einer Verlegung des Schauplatzes von *Luguballum* (Carlisle) an der Nordmark nach der Urbs Legionum aber gar keine Veranlassung. *Carduel*[1]) ist also treue Erinnerung an den historischen Ausgangspunkt der Arthursage und der hat sich unverstanden bewahrt bei den ausgewanderten Bretonen und ist von ihnen in die französischen Texte gekommen. Die letzteren haben wahrscheinlich in der Hinsicht noch eine zweite alte Erinnerung bewahrt. Im Erec hat Arthur *a Karadigan* Hof, das man für gewöhnlich schlankweg mit *Cardigan* in Süd-Wales an der Cardigan Bay identifiziert. Der welsche Bearbeiter setzt dafür *Kaer Lleon ar Wysc!* Die Identifizierung des *Karadigan* Chrétiens mit heutigem *Cardigan* sieht sehr natürlich aus und bietet doch Schwierigkeiten, die sie mir als unmöglich erscheinen lassen. Der Name des englischen *Cardigan* ist im Welschen von der ältesten Zeit bis heute *Aber Teivi* (›Mündung des Teifi‹): Annales Cambriae a. 1138. 1166. 1172 (*castellum Abertewi*) 1196. 1200. 1214. 1221. 1258; Brut y Tywysogion a. 1164 *Kaer aber Teui* 1176 *castell aber Teiui* 1198. 1215. 1216. 1221. 1231. 1240. Woher kommt *Cardigan*? Die Gegend, in der *Aber Teifi* liegt heißt im Welschen alt *Kereticiaun*, heutigen Tags *Ceredigion*. Mit *iān (iaun)* werden im Welschen Namen von Gegenden von Männernamen hergeleitet: *Guorthigirnus usque ad regionem quae a nomine suo accepit nomen Guorthigirniaun miserabiliter effugit* Nennius §. 47, so lesen wir denn auch bei Nennius §. 74 *est aliud mirabile in regione qui vocatur Cereticiaun*. An den zahlreichen oben citierten Stellen der Annalen ist *Ceredigiaun* die Gegend, in der *Kaer Aber Teui*, castellum *Aber Tewi* etc. liegt; auch in Kulhwch und Olwen kommt *Keredigiawn* als Name des Landes vor. Hieraus ist der Stadtname *Cardigan* in englischer Zeit durch Art Misverständnis entstanden, natürlich 100 Jahre später als Chrétiens Erec. Das älteste Zeugnis ist wohl aus 1288; die in diesem Jahr (also nach der Eroberung von Wales) beendigte Handschrift C der Annales Cambriae hat zum Jahr 1221 für ›*Willielmus comes juvenis filius Willielmi Marescalli comitis de Ibernia rediens reversus est ad Sudwalliam; ibi castella Kermerdin et Aberteiui adquisivit*‹ für

1) *Caer Ligualid* im Nennius ist die getreue Orthographie des 9. und 10. Jahrh. für nkymr. *Liwelydd (gu = w)* und entstanden aus der belegten alten Form *Luguvallium* (C. I. Lat. VII, p. 161). Ebenso getreu ist die Form *Carduel, Cardueil, Caer Luil* (im irischen Nennius) *Cair Leil* hinsichtlich des Endes der Repräsentant des belegten *Luguvallum*.

diese Worte von B hat also C: *Willelmus junior filius Willelmi collecto magno exercitu in Yberniam, classe praeparata, sabbato Palmarum apud Sanctum David applicuit et in septimana Paschali castellum de Cardigan nullis resistentibus cepit, similiter et Cayrmardin*‹. In den Kämpfen um die welsche Freiheit wurde *Aber Teivi* hart mitgenommen und endlich von den Engländern ein neues *castellum* an Stelle des zerstörten angelegt und dies genannt *castellum de Cardigan* d. h. Kastell für die Gegend *Keredigyawn*, woraus dann englisch der Name *Cardigan* für *Aber Teivi* geschlossen wurde. Ob dieser Schluß bald nach 1288 oder im 14. Jahrh. geschah ist unerheblich für unsere Frage. Der Schreiber von C trägt also die Bezeichnung seiner Zeit (1288) auf 1221 über. Es ist also klar, daß *Karadigan* in Chrétiens Erec mit dem Ende des 13. Jahrh. aufkommenden Namen *Cardigan* nichts kann zu thun haben. Es ist auch noch darauf hinzuweisen, daß *Car-* in *Cardigan* absolut nichts zu thun hat mit *Car-* in *Carnarvon*, *Carmarthen* etc.; ersteres ist mit der im Englischen im 13. und 14. Jahrh. häufigen Uebergang des *e* zu *a* vor *r* aus kymr. *ker-* (*keretic*, *kereticiaun*) entstanden, letzteres aus kymr. *kaer* = *castrum*. Wie sollte im 12. Jahrh. in Frankreich *Karadigan* aus *Keredigan* entstehen, abgesehen davon, daß *Keredigiawn* in jener Zeit Chrétiens nur den Landstrich bezeichnete. Man beachte auch daß an der ältesten Stelle wo *Cardigan* erscheint, daneben *Cayrmardin* geschrieben ist[1]). Woher hat Chrétiens oder seine Quelle nun *Karadigan?* Ich glaube *Karduel* muß uns den Weg weisen. Die siebente Schlacht lieferte Arthur nach der kymrischen Heldensage bei Nennius § 56 den Feinden *in silva Celidonis*, daher *Cat Coit Celidon* ›Schlacht des Celidonischen Waldes‹, die zehnte an einem Berg der Agned heißt. Nun *oppidum montis Agned*, also **Kaeragned*, ist bekanntlich *Edinburgh*, das seinen jetzigen Namen Edwinesburg erst 626 erhielt (Skene, Celtic Scottland I, 240). Sollte nicht *Kar-adigan* eine korrumpierte Form aus **Kaer Agned* sein wie *Kar-duel* aus *Kaer Luel?* Dann läge hier ein neues, in der Bretagne unverstanden bewahrtes Zeugnis für den nordbritannischen Ursprung der Arthursage vor. Die Identificierung von *Karadigan* mit südwelschem *Cardigan* ist auf alle Fälle zu beanstanden.

Ein weiterer und bei eingehender Forschung vielleicht ausschlaggebender Gesichtspunkt für definitiven Entscheid der Frage, ob die Arthursage der französischen Texte in erster Linie bretonischen und nicht kymrischen Ursprunges ist, liegt in der Form der Namen. Ich will hier nur ein Beispiel anführen. Die gemeinsame kymr.-breton. Form für *Yvain-Owein* dürfen wir etwa fürs 7. Jahrhundert als *Even* ansetzen. Auf welschem Boden erscheint nun schon von Beginn des zehnten Jahrhunderts in den Urkunden von Llandaff neben den Schreibungen *Euguen* (*ugu* = *w*), *Eugein*, *Iguein*, *Yugein*, *Yuein* auch die Form *Ouein*. Nach 982 erscheint nur noch *Ouein* (Liber Landav. 236, 6. 18; 241, 12). Betrachten wir dagegen die bretonischen Urkunden von Redon: hier erscheinen vom Jahre 833 ab einige dreißig Personen (testis,

1) Auch in den 1288 gegebenen Statuta de Rothelann steht nebeneinander: *Vicecomes de Kermerdyn* und *Vicecomes de Llanpader et Cardigan cum cantredis commotis ac metis et bundis* (Ancient laws of Wales II, 909).

donator etc.) in mehr als vierzig Urkunden bis 1144 als *Euen*, *Euenus* (einige male *Euon*) und niemals etwas der im Kymrischen schon von 982 an allein vorkommenden Form *Ouein* entsprechendes. Ich denke, das kann doch hinweisen, wo die französischen Dichter des 12. Jahrh. *Yvain* her hatten. Der durch diese Punkte wahrscheinlich gemachte specifisch bretonische Ursprung der französischen Arthurstoffe und die in manchen Punkten eigenartige Entwickelung der Arthursage in der Bretagne, wie sie eben angedeutet ist, werden noch manches erklären in dem Verhältnis der welschen Bearbeitungen *Jarlles y Ffynnawn*, *Geraint*, *Peredur* zu ihren romanischen Vorlagen[1]).

Die wissenschaftliche Forschung steht hier erst in ihren Anfängen. Wer es unternehmen will in diesen und noch weiter gehenden Fragen das nur allzu weite Gebiet der Wahrscheinlichkeiten in größerem Umfang einzuengen, der muß ausgerüstet sein mit gründlichen selbsterworbenen Kenntnissen keltischer Sprachen und Litteratur, sowohl irischer als kymr.-bretonischer, und er muß mitbringen eine große Vertrautheit mit mittelalterlicher Litteratur im Allgemeinen, mit den Ideen, Motiven, Stoffen, die in jenen Jahrhunderten das Abendland bewegen, er muß sich gewissermaßen in sie eingelebt haben, daß er ein Gefühl bekommt für die Wahrscheinlichkeit einer Entlehnung. An der Ausrüstung fehlt bei Nutt vorläufig noch sehr viel. Doch, ut desint vires tamen est laudanda voluntas.

1) Vergleiche hinken immer und sogenannte historische Parallelen sind nie vollkommene Parallelen: lehrreich können sie aber immer sein. Mir drängt sich eine solche Parallele zur Entwickelung der Arthursage vom 6.—12. Jahrh. aus dem Germanischen auf. Die Nibelungensage wandert um 600 nach dem germanischen Norden, wie die Arthursage um dieselbe Zeit nach der Bretagne. Die Entwickelung, welche die Nibelungensage im Norden genommen hat, liegt uns in den erhaltenen Heldenliedern der älteren Edda und in der sogenannten Völsungasage vor; für die Entwickelung der Sage in der Heimath am Niederrhein liegen uns zweierlei Quellen vor: einmal die jüngere nordische Nibelungensage in der Thidrekssage, die auf niederdeutschen Liedern beruht, andererseits das oberdeutsche Nibelungenlied. Vollkommene Parallele wäre zur Arthursagenentwickelung vorhanden, wenn die ältere nordische Form durch fremde Vermittelung nach Deutschland gekommen wäre wie die bretonische Form der Arthursage durch französische Texte nach Wales. Aber auch bei dem umgekehrten Vorgang ist ein Vergleich der spezifisch nordischen und der auf niederdeutschen Quellen beruhenden (sogenannten jüngern) nordischen Nibelungensage lehrreich für das Verhältnis der spezifisch kymrischen Arthursage (von der in Kilhwch und Olwen ein Spezimen) und der auf franz. Quellen beruhenden kymr. Arthursage von Jarless y Ffynnawn, Geraint, Peredur: Charaktere sind umgestaltet, wie dies bei Kei und Arthur für die Arthursage erwiesen; ältere Verhältnisse in der nordischen Gestallt treuer bewahrt als in der niederdeutschen u. v. a. Auch das verdient noch Erwähnung, daß im Norden die niederdeutsche Form der Sage die ältere zurück drängte — da die dänischen und faröischen Lieder auf sie zurück gehn — wie in Wales die französisch-breton. Form tiefgreifenden Einfluß ausgeübt hat. Sollte man in Kilhwch und Olwen schon Einfluss der franz.-breton. Form der Sage nachweisen, so wäre dies nichts anders als wie verschiedene Lieder der älteren Edda Einfluß der jüngeren auf niederdeutschen Quellen beruhenden Nibelungensage zeigen (Edzardi, Germania 23, 86 ff., Symons, Ztschr. f. d. Philologie 12, 96 ff.).

Greifswald. H. Zimmer.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 13. 20. Juni 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Bartholomae, Chr., Studien zur indogermanischen Sprachgeschichte. I. Indogermanisch *ss* mit vier Exkursen: Zur *n*-Deklination; zur Bildung des Gen. sing.; der abhinihitasandhi im Ṛgveda; zu den ai. Gen. plur. auf *-ān, -īn, ūn, -ṝn*. Halle a. S. Max Niemeyer 1890. Preis 5 Mk.

Es gibt für den Linguisten kaum ein dankbareres Arbeitsgebiet als die Grammatik des Sanskrit. Whitney hat auch in der zweiten Auflage seiner Grammatik nur gelegentlich den Versuch einer sprachwissenschaftlichen Erklärung gemacht; selbst als Materialsammlung ist das Buch für die ältere Zeit unvollständig, für das klassische Sanskrit ungenügend. Wer also daran geht, das Sanskrit wissenschaftlich zu behandeln, kann von vornherein sicher sein zu neuen, wichtigen Ergebnissen zu gelangen und den Dank der Mitforscher sich zu erwerben.

Unter den jüngeren Linguisten ist Bartholomae der einzige, der das Sanskrit zum Gegenstand seiner Forschungen gemacht hat. Während er bisher nur auf eranischem Boden auch philologisch zu arbeiten versucht hat, hat er sich neuerdings dem Veda zugewandt, und auch das vorliegende Buch enthält eine Reihe von Untersuchungen, die sich mit vedischen Fragen beschäftigen. Wackernagel hat B. »ausgebreitete Kenntnis auf iranischem und auch auf vedischem Gebiete« nachzurühmen gewußt (Literaturblatt für orientalische Philologie 3,52*). Wie weit dies Urteil für den Veda zutrifft, wird sich aus der nachstehenden Anzeige ersehen lassen.

p. 32—35 handeln von dem Aorist *ástham*. Die Inder seit Yāska ziehen ihn zur Wurzel *as* (werfen) und Pāṇini 7, 4, 17 (nicht 7, 8, 17, wie wegen B.s Citat bemerkt sei) lehrt seine Bildung ausdrücklich. B. dagegen sucht nachzuweisen, daß er vielmehr zur Wurzel *sthā* gehört und nur durch ein Misverständnis der Inder zu *as* gezogen worden ist. Das nimmt auch Whitney in der 2. Auflage seiner Grammatik an. B. geht dabei aus von AV. 13, 1, 5, wo man die Worte *vyàsthan mṛ́dhaḥ* bisher übersetzte: »er zerstreute die Feinde«, während B. übersetzt: »es zerstoben die Feinde«. Der Weg, auf dem er zu dieser Uebersetzung gelangt, ist jedenfalls sehr bequem. Er nimmt ohne weiteres an, daß AV. 13, 1, 5 »die älteste bekannte Stelle ist, die jenen merkwürdigen Aorist bietet«. Den Beweis bleibt er schuldig. Ferner behauptet er, die Maitrāyaṇīsaṁhitā und das Kāṭhaka hätten diese Stelle des Atharvaveda bereits gekannt und misverstanden, ja, das Kāṭhaka habe die Worte *vyàsthan mṛ́dho* »einfach der Atharvastelle entlehnt«. Das ist freilich über alle Maßen einfach. Zu meinen, die Verfasser der MS. und des Kāṭh. hätten nicht mehr vedisches Sanskrit verstanden, ist etwa dasselbe, wie wenn jemand behauptete, Wolfram von Eschenbach und Walther von der Vogelweide hätten nicht mehr Mittelhochdeutsch verstanden. Was aber die Entlehnung seitens des Kāṭhaka betrifft, so genügt es beide Stellen mit einander zu vergleichen, um die Haltlosigkeit dieser Behauptung auch äußerlich darzulegen. Der AV. hat: *ā́ te rāṣṭrám ihá róhito 'hārṣīd vyàsthan mṛ́dho ábhayaṁ te abhūt*, das Kāṭh. nach B.s (d. h. v. Schröders) Mitteilungen: *astād adastād ajaniṣṭa vipro vyāsthan mṛdho açiçīta bāhū*. Anzunehmen, daß hier ein Werk aus dem andern entlehnt hat, erinnert an die berühmte Logik, mit der Fluellen Macedonien und Monmouth in Bezug auf ihre Lage vergleicht. Aber B. begeht noch viel schlimmere Dinge. Er behauptet p. 33 die Atharvastelle werde im TBr. citiert und dort stehe, wie zu erwarten, *vyā́sthan*[1]). Im AV. lautet die ganze Stelle, wie schon bemerkt: *ā́ te rāṣṭrám ihá róhito 'hārṣīd vyàsthan mṛ́dho ábhayaṁ te abhūt*, im TBr.: *ā́ hārṣīd rāṣṭrám ihá róhitaḥ | mṛ́dho vyàsthad ábhayaṁ no astu*. Hier steht also gar nicht *vyā́sthan*, sondern für *vyàsthan mṛ́dho* des AV. vielmehr *mṛ́dho vyàsthat*, mithin ganz zweifellos *vyàsthat*, die 3. Sing. und in transitivem Sinne, und über *vyà* steht noch deutlich sichtbar der Svarita in den von mir eingesehenen Exemplaren, wenn auch, wie oft in der Ausgabe, etwas verwischt. Die Stellen gehn auf eine Quelle zurück, sind aber völlig unabhängig von einander, ebenso wie der AV. von dem Kāṭha-

1) TBr. 11, 5, 2, 1 bei B. ist falsches Citat für 2, 5, 2, 1.

kam und der MS., und gerade das TBr. und das Kāṭhakam beweisen, daß nicht die Inder *vyàsthan* falsch verstanden haben, sondern Bartholomae. Es kann auch im AV. nur heißen ›er zerstreute (verjagte) die Feinde‹. Nach beliebtem Recepte wird den Diaskeuasten die Schuld des Misverständnisses aufgebürdet. B. behauptet, offenbar hätten sie an dem Ausgang *-an* Anstand genommen, statt dessen sie *-ur* erwartet hätten. B. selbst citiert als analoge Bildungen *abibhran*, das gar nicht in Betracht kommt, und als ganz genau entsprechende Form *ágan* ṚV. 9, 32, 5, das er mit Delbrück und Graßmann als 3. Plur. faßt und zu Wurzel *gā* zieht. Die Stelle lautet *abhí gā́vo anūṣata yóṣā jārám iva priyám* | *ágann ājíṁ yáthā hitám* || Sāyaṇa nimmt als Subjekt des letzten Stollens an den Soma, und daß er Recht hat, beweist schon Strophe 3 *átyo ná góbhir ajyate*, ferner 9, 43, 1 *yó átya iva mṛjyáte góbhiḥ* verglichen mit 5 *índur átyo ná vājasṛ́t kánikranti pavítra ā́*; ferner 9, 37, 5 *sómo vā́jam ivāsarat*; 38, 1 *gácchan vā́jaṁ sahasríṇam*; 86, 44 *átyo ná krī́ḷann asarad vṛ́ṣā háriḥ*; 96, 20 *átyo ná sṛ́tvā sanáye dhánānām* . . . *ā́ viveça* u. s. w. u. s. w. Von der Milch (*gā́vaḥ*) wird im ṚV. nie gesagt, daß sie wie ein Roß um den Preis im Wettrennen laufe (*ājíṁ yáthā hitám*); das ist ausschließlich auf den Soma beschränkt und folglich kann nur er bei *ágan* gemeint, und dies nur 3. Sing. sein, wie Sāyaṇa richtig erklärt. Auf wessen Seite ist also der ›kurzsichtige Dünkel‹ (p. 120)?

Wir brauchen mithin im AV. den überlieferten Accent nicht zu ändern; *vyàsthat* heißt ›er verjagte‹ und weiter nichts. Daß ein Aorist *ā́stham* lautlich nicht von einer Wurzel *as* kommen kann, ist selbstverständlich. *ā́sthat* verhält sich zu *ásyati*, wie *ábhūt* zu *ásti* und wie *ádarçat* zu *páçyati*, d. h. es gehört zu einer Wurzel *asth* ›werfen‹, die nur im Aorist erhalten ist, wie Wurzel *ah* nur im Perfekt *āha*. Möglicherweise gehört dazu *asthā́* ṚV. 10, 48, 10: *prá némasmin dadṛçe sómo antár gopā́ némam āvír asthā́ kṛṇoti*. Sāyaṇa erklärt *asthā́* mit *kṣepaṇasādhanena vajreṇa*, kannte also offenbar eine Deutung, die das Wort mit einer Wurzel in Verbindung brachte, die ›werfen‹ bedeutet. Ludwig (5, 477) und Bergaigne (Religion Védique 2, 459) ziehen die Stelle zu der Legende von Dadhyañc; Ludwig nimmt *asthā́* als Instr. Sing. zu *asthán* ›Knochen‹, Bergaigne als Acc. Plur. dazu. Roth, dem Graßmann folgt, erklärt *asthā́* mit ›etwa sogleich‹. Mir scheint, daß nicht an die Legende von Dadhyañc zu denken ist, sondern an die Sage vom Raube des Soma, deren eine Fassung ich Ved. Stud. 1, 206 ff. besprochen habe. Ich möchte *gopā́ asthā́* setzen = *Kṛçā́nur ástā* ṚV. 4, 27, 3. 9, 77, 2. Die Stelle ist aber zu dunkel, um zu hinreichender Gewisheit zu führen, und es genügt mir auf den möglichen Zusammenhang zwischen *asthā́* und

ástham hingewiesen zu haben. Ebenso muß ich es Kundigeren überlassen zu entscheiden, ob wir Wurzel *asth* in *asthán, ásthi* ›Knochen‹ zu suchen haben.

Ludwig hat zu ṚV. 4, 13, 3 (IV, 82) darauf aufmerksam gemacht, daß im Tāṇḍyamahābrāhmaṇa wiederholt ein ›Praeteritum Imperf.‹ *ārthat* ›er kam‹, ›erreichte‹ vorkommt. So 11, 8, 10. 13, 6, 10. 11, 10 *taṁ çug ārthat.* Dieses *ārthat* könnte sich zu *ar* verhalten, wie *āsthat* zu *as*, worauf auch Ludwig verweist. Vergleicht man aber Stellen wie TMBr. 5, 10, 3 *çuk sā tam ṛcchati*; VS. 13, 47 *taṁ te çug ṛcchatu* u. s. w. und die von Ludwig herangezogene Stelle TMBr. 18, 5, 2 *sa viṣvaṅ vīryeṇa vyārthat* mit Çat. Br. 12, 7, 1, 1 = TS. 2, 3, 2, 6. 6, 5, 11, 3 (Ved. Stud. 1, 66 Anm.) *sá víṣvaṅ vy àrchat*, so erkennt man unschwer, daß *ārthat* von dem Herausgeber des TMBr. nur verlesen ist für *ārchat*, was ja bekanntlich bei bestimmten MSS., namentlich Jainahandschriften, überaus leicht ist. Dieses angebliche *ārthat* beweist also nichts für *āsthat.* Wohl aber ist beachtenswert, daß mit einziger Ausnahme von ṚV. 10, 67, 11 *paçcā́ mṛ́dho ápa bhavantu víçvāḥ*, im ṚV. und AV. *mṛ́dhaḥ* nur Accus. Plur. ist, nicht Nom. Plur. Auch vergleiche man zu *vyàsthan mṛ́dhaḥ* noch ṚV. 5, 55, 6 *víçvā ít spṛ́dho Maruto vy àsyatha.*

Auf derselben Höhe der ›ausgebreiteten Gelehrsamkeit auf vedischem Gebiete‹ stehn die p. 93 ff. vorgetragenen Ansichten. Es genügt auch hier vollkommen die Arbeitsweise B.s an wenigen Beispielen klar zu legen.

Aufrecht und ich haben eine Reihe von Dativen auf *-ā* im ṚV. nachgewiesen, aber B.s Verachtung erregt, weil wir dieselben indisch und nicht indogermanisch gedeutet haben. Seine Ueberlegenheit hat er dann zu beweisen gesucht, indem er darlegen wollte, daß es viel mehr solcher Dative gibt als Aufrecht und ich gefunden haben. Am lehrreichsten ist seine Entdeckung des Dativs *devayajyā́* B. B. 15, 236. Diesen findet er ṚV. 10, 30, 11 *hinóta no adhvaráṁ devayajyā́* und 10, 70, 1 *ūrdhvó bhava sukrato devayajyā́*, und bemerkt dazu: ›der Unterschied in der Betonung zwischen *devayájyāya* 7, 3, 9 und *°yajyā́* ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung‹. Allerdings nicht für B., der ja mit dem ṚV. umspringt, als sei es ein in den jüngsten und schlechtesten Handschriften überliefertes modernes Machwerk. Unglücklich genug für seine Hypothese hat aber der ṚV. noch einen Nominativ *devayajyā́* 10, 30, 15 *ábhūd u vaḥ suçákā devayajyā́* und nicht weniger als viermal einen Instrumental *devayajyáyā*, nämlich 1, 114, 3 *açyā́ma te sumatíṁ devayajyáyā*; 5, 21, 4 *deváṁ vo devayajyáyāgníṁ īḷīta mártyaḥ*; 8, 71, 12 *Agníṁ vo devayajyáyā*; 10, 66, 7 *yáv ījiré*

vṛṣaṇo devayajyā́yā. Das ist bequem aus den Indices zu ersehen. Dazu gehört selbstverständlich auch *devayajyā́* in 10, 30, 11. 10, 70, 1 und 10, 107, 3; wie die Form aufzufassen ist, ist leicht zu sagen. Zu 10, 30, 11 *hinóta no adhvarám̐ devayajyā́* kann man freilich rein äußerlich, wie B. thut, Stellen ziehen wie ṚV. 9, 65, 27 *tám̐ tvā sutéṣv ābhúvo hinviré devátātaye*, aber der Sinn zeigt, daß dies irrtümlich ist. Der Parallelismus fordert durchaus nicht dazu auf, wie B. meint, *devayajyā́* dem folgenden *sanáye* gleichzustellen. Vielmehr gehört *sanáye dhánānām* zu beiden Sätzen nach bekanntem Sprachgebrauch = *hinóta no adhvarám̐ sanáye dhánānām, hinóta no bráhma sanáye dhánānām*, und *devayajyā́* bezeichnet den Ort oder die Gelegenheit, an dem oder bei der dies geschehen soll, ist also Lokativ von *devayajyā́* und am Ende des Stollens abgekürzt aus *devayajyā́yām*. Es sind daher zu vergleichen Stellen wie 6, 4, 1 *yáthā . . . devátāta yajñébhiḥ . . . yájāsi*; 7, 43, 3 *mā́ no devátāta mṛ́dhas kaḥ*; 3, 17, 5 *áthā no dhā adhvarám̐ devávītau* und die häufigen *adhvaré, adhvaréṣu, yajñé, yajñéṣu, suté, sutéṣu* u. dgl. Zu übersetzen ist: »Befördert bei dem Gottesdienst unser Opfer, befördert unser Gebet, daß es uns Geld einbringe«. Und genau so ist zu beurteilen 10, 70, 1 *ūrdhvó bhava sukrato devayajyā́*, wozu nicht die von B. angezogenen Stellen Parallelen sind (für 8, 10, 10 lies 8, 19, 10), sondern vielmehr Stellen wie 4, 6, 1 *ūrdhvá ū ṣú ṇo . . . Ágne tíṣṭha devátāta yájīyān*; 3, 4, 4 *ūrdhvó vām̐ gātúr adhvaré akāri*; 6, 63, 4 *ūrdhvó vām Agnír adhvaréṣv asthāt*; 9, 98, 3 *yá ūrdhvó adhvaré*; cfr. 6, 24, 9. 10, 1, 1. 20, 5. Es sind eben beide Konstruktionen üblich mit leicht verschiedenem Sinne; man sagt *yásya tvám ūrdhvó adhvarā́ya tíṣṭhasi* 8, 19, 10 und *ūrdhvás tasthāv ṛ́bhvā yajñé* 10, 20, 5. Für die Auffassung der Form *devayajyā́* sind also die Parallelstellen allein nicht entscheidend; der Accent zeigt, daß die Form zum Femininum gehört, also nicht Dativ Sing. eines Neutrums sein kann. Genau wie in 10, 30, 11 und 10, 70, 1 ist *devayajyā́* auch zu beurteilen in 10, 107, 3, wo es ebenfalls am Ende des Stollens steht: *daívī pūrtír dákṣiṇā devayajyā́ ná kavāríbhyo nahí té pṛṇánti*. Es liegt nahe, das Wort hier als Nominativ zu fassen, wie Graßmann im Wörterbuch und in der Uebersetzung gethan hat. Aber der Sinn spricht dagegen. In 10, 22, 9 ist von *pūrtáyaḥ* des Indra die Rede und dem *te pūrtáyaḥ* dort entspricht hier *daívī pūrtíḥ* = *devānām̐ pūrtíḥ* »die reichlichen Gaben der Götter«. Die Götter schenken viel auch für kleine Gaben (Ludwig, 4, 43. 66). So soll es auch mit der *dakṣiṇā* gehalten werden, die beim Opfer gegeben wird; aber Geizhälse sind damit knausrig. Daß sie Opfer darbringen, wird ihnen nicht bestritten, wohl aber, daß sie beim Opfer hohen Opfer-

lohn geben. *devayajyā́* kann also nur Locativ sein, wie bereits Ludwig ganz richtig gesehen hat. Es ist zu übersetzen: »Geizhälse kennen nicht beim Opfer die göttliche Gabe, den Opferlohn; denn sie geben nicht reichlich«. Somit steht *devayajyā́* an diesen drei Stellen in ganz gleicher Weise. Die Form ist zu beurteilen wie die Dative auf *-ā* und die von mir Ved. Stud. 1, 198 zusammengestellten Formen *saparyán*, *stavā́n* (sieh unten), *jā́m*, *svàrvān*, deren Zahl sich mit dem fortschreitenden Verständnis des R̥V. gewis vermehren wird.

Ebenso unhaltbar ist die Erklärung der Formen *uruṣyā́*, *varivasyā́* und *çravasyā́* als Dative Sing. Die finale Bedeutung findet B. besonders in 1, 61, 5 unverkennbar: *asmā́ íd u sáptim iva çravasyéndrāyārkáṁ juhvā̀ sám añje.* B. hält es auch hier für gänzlich überflüssig zu bemerken, daß *çravasyā́* noch an 7 Stellen vorkommt, überall Femininum ist und ganz zweifelloser Instr. Sing., wie längst allgemein richtig angenommen ist. Die Stellen sind so klar, daß es keines Wortes weiter bedarf. Ebenso sind *varivasyā́* und *uruṣyā́* Instr. von Femininen, wie sich auch von selbst versteht. Wer, der jemals alte Pāliverse gelesen hat, wird B. glauben, daß im R̥V. die Redaktoren alte Formen auf *-ai* durch klassische auf *-āya* ersetzt haben und dergleichen mehr, nur weil einzelne Verse nicht genau nach der Norm gebildet sind? Charakteristisch für den Wert solcher Behauptungen ist B.s Behandlung der »zweifellos falsch überlieferten« Stellen p. 94—96. B. stellt sich an, als ob wir bereits eine völlig sichere, wissenschaftliche Metrik des Veda hätten. Davon ist in Wahrheit noch gar nichts vorhanden; denn was Oldenberg und B. selbst auf diesem Gebiete gearbeitet haben, ist doch nur der Anfang dazu. Es ist also ganz unerlaubt den Text des R̥V. in der Weise B.s zu behandeln, lediglich auf Grund unerwiesener metrischer Gesetze. In allen Fällen, die ich geprüft habe, liegt die Schuld der angeblichen Textverderbnisse ausschließlich daran, daß B. den R̥V. nicht verstanden hat. So auch hier. Auf 3, 59, 2 einzugehen, ist nicht nötig.

10, 103, 1 *saṁkrándano 'nimiṣá ekavīráḥ çatáṁ sénā ajayat sākám I'ndraḥ* und 7, 61, 3 *spáço dadhāthe óṣadhīṣu vikṣv ṛ́dhag yató ánimiṣaṁ rákṣamāṇā* will B. den Avagraha, beziehungsweise das *a*, in *animiṣa* tilgen und *rákṣamāṇā* womöglich in *rákṣamāṇān* ändern. In 10, 103, 1 soll dann *nimiṣá* = *nimiṣé* = Lok. Sing. zu *nimiṣá* sein. Das ist eine sehr schätzbare Bereicherung des vedischen Wortvorrates. B. hat uns bereits belehrt, daß er sehr viel besser Sanskrit versteht als die Verfasser der Maitrāyaṇīsaṁhitā und des Kāṭhaka; jetzt zeigt er, daß er auch den Dichtern des R̥g- und Atharvaveda über ist. Bisher wußten wir nur, daß die vedische Sprache ein *nimiṣa* nicht kennt, sondern nur ein *nimíṣ*. Das hat auch der

Verfasser des Padapāṭha sehr gut gewußt und deshalb hat er *nimiṣá* = *animiṣáḥ* gesetzt, was allein möglich ist. 7, 61, 3 ist damit auch erledigt und es ist nicht nötig weiter auf die von B. gänzlich misverstandene Stelle einzugehn.

1, 53, 2 kann, so behauptet B., *ákāmakarçana* nicht richtig sein. Es könne nur bedeuten ›das Verlangen nicht mager werden lassend, nicht mindernd‹. Da das ein merkwürdiges epitheton ornans für einen Gott sei, so erklärt er das *a* privativum für sinnwidrig und liest *kāmakárçanaḥ* ›einer der das Verlangen, Sehnen mildert, stillt‹. Leider bedeutet aber *kāmakárçana* das nicht. Im AV. 8, 5, 12 haben wir *sapatnakárçana* und das bedeutet ›die Nebenbuhler schwächend‹, ›die Nebenbuhler unbedeutend machend‹, ›beseitigend‹, *kāmakárçana* heißt also: ›die Wünsche schwächend‹, ›unbedeutend machend‹, d. h. nicht, wie B. mit moderner, unindischer Anschauung meint, ›der das Sehnen stillt‹, sondern ›der die Wünsche beseitigt, d. h. sie n i c h t erfüllt! *ákāmakarçana* heißt also ›einer der die Wünsche nicht beseitigt‹, d. h. sie erfüllt! Das hat der brave Sāyaṇa schon ganz richtig gesehen. Er sagt: *kāmān karçayati nāçayatīti kāmakarçanaḥ* | *na kāmakarçano 'kāmakarçanaḥ* | ... *havir dattavatāṁ yajamānānāṁ kāmān abhimataphalapradānena pūrayatīty arthaḥ* ||. Das *a* privativum ist also durchaus nötig; auf ihm beruht der Sinn des Wortes.

›Ebenso sinnwidrig‹, sagt B., ›ist das a priv. in 1, 190, 3, wie schon Graßmann gesehen hat‹. Die Stelle lautet: *asyá krátvāhanyò yó ásti mṛgó ná bhīmó arakṣásas túviṣmān.* Da schon Ludwig *arakṣásas* richtig bezogen hat, so ist B.s Behauptung völlig unbegreiflich. Es ist Genetiv Sing. und bezieht sich auf *asyá*, d. h. auf Bṛhaspati und die ganze Strophe ist zu übersetzen: ›(Mit) Preis und Darbringung von Verehrung und Lob erhebe (seine Stimme), wie Savitar seine Arme, der durch seine, des nichtschädigenden, Macht unverletzlich, stark wie ein Löwe ist‹.

Endlich 8, 27, 22 lautet *açyāma tád Ādityā júhvato havír yéna vásyo 'náçāmahai.* B. findet den Avagraha ganz müßig; ›es ist *naçāmahai* zu schreiben‹. Er stimmt hier wieder mit Graßmann überein. Daß die Redaktoren des Veda nicht ebenso gut wie B. an das zweimal vorkommende *naçāmahai* gedacht haben sollten, was an und für sich am nächsten liegt, ist ganz unglaublich. Sie werden also ihre guten Gründe gehabt haben, das seltene, und schon deshalb kritisch gesicherte, *anaçāmahai* stehn zu lassen. Und der Grund ist wieder ihre Kenntnis des Sanskrit. Die Form gehört zum Perfektum *ānaçé*, für dessen Gebrauch Delbrück, Altind. Syntax p. 169, 2 Beweise zusammengestellt hat. Das Perfectum drückt, wie Delbrück ganz richtig bemerkt, einen erreichten Zustand aus, und wenn der

Dichter sagt: *açyā́ma tád … havír yéna vásyo 'nā́çāmahai*, so spricht er mit *anáçāmahai* die Gewisheit aus, daß durch eine bestimmte Opferspeise das Glück sicher erreicht wird. Der Vers besagt also: ›Möchten wir, o Ādityas, wenn wir opfern die Opferspeise treffen, durch welche wir des Glückes sicher sind‹. *náçāmahai* hieße: ›durch welche wir Glück erreichen können‹. *anáçāmahai* ist = dem Praesens, *náçāmahai* = dem Optativ mit ἄν. Die Worte sind also keineswegs gleichbedeutend; die Redaktoren haben ganz gewis *anáçāmahai* vorgefunden.

Das sind die sechs Stellen, die nach B. ›zweifellos falsch‹ überliefert sind. Man sieht, sie sind alle sechs zweifellos richtig überliefert. Gleicher Art sind seine ›Beweise‹ auch sonst. Ich will noch ein Beispiel geben. p. 14 ff. verteidigt B. gegen Johannes Schmidt die von ihm behauptete Verwandtschaft der *-vant*-Stämme mit den Part. Perf. Act. auf *-vas*. Joh. Schmidt hat gelehrt, daß *sutávant-* ›mit etwas Gepreßtem versehen‹ und *suṣuvā́s* ›gepreßt habend‹ im ṚV. noch völlig verschieden gedacht seien. B. der versichert, daß sein Autoritätsglaube nicht so ausgebildet sei, um lediglich durch den Hinweis auf Whitney die Sache für erledigt zu erachten, verlangt den Nachweis, daß seine Auffassung der citierten Ṛgvedastellen eine verkehrte sei. Das Verlangen ist etwas stark, da B. es nicht der Mühe für wert gehalten hat, seinerseits die citierten Stellen zu übersetzen; aber ich will ihm den Gefallen erweisen, da es wohl sonst sobald niemand thun wird. Er sagt p. 15: ›Mit der Bedeutung „gepreßt, gekeltert habend" kommen wir für *sutā́vant-* an allen Stellen aus, „mit Gepreßtem versehen" reicht nicht, z. B. nicht 8, 33, 1, wo der Accusativ *tvā́m* (d. i. *sómam*) von *sutā́vanto* abhängig zu machen ist‹.

Die Stelle lautet: *vayám gha tvā sutā́vanta ā́po ná vṛktábarhiṣaḥ* | *pavítrasya prasrávaṇeṣu vṛtrahan pári stotā́ra āsate* ||. Die Stelle, an der sich auch Ludwig (5, 155 f.) sehr unnützer Weise den Kopf zerbrochen hat, erklärt sich nach Ved. Stud. 1, 12 f. Zu *vayám* ist zu ergänzen *havāmahe*, wie folgende Stellen desselben achten Buches zeigen: 8, 17, 3 *brahmā́ṇas tvā vayám . . . Indra sominaḥ sutā́vanto havāmahe*; 51, 6. 61, 14 *tám tvā vayám maghavann Indra girvaṇaḥ sutā́vanto havāmahe*; 93, 30 *tvā́m íd vṛtrahantama sutā́vanto havāmahe*. Diese Stellen zeigen auch, wer mit *tvā* gemeint ist, nicht Soma, sondern Indra, wie der Zusammenhang und Strophe 2 *svárantí tvā suté náraḥ* ergeben. *tvā* kann also gar nicht von *sutā́vantaḥ* abhängen und B.s Hypothese ist damit der Boden entzogen. *sutā́vant* sagt nicht aus, daß die Sprecher die Pressung selbst vollzogen haben, sondern daß sie mit dem fertig gepreßten

Soma zum Opfer schreiten. *sutávant* und *suṣuvā́s* (um B.s Ansetzung beizubehalten) sind also wirklich völlig verschieden gedacht. *sutā́vant* ist in nichts verschieden von *sutásomavant* 10, 69, 11 und bedeutet ›mit gepreßtem Soma versehen‹, eine Bedeutung, die überall paßt. Der Vergleich *ápo ná* erklärt sich aus 8, 6, 34 *àbhí Káṇvā anūṣatā́po ná pravátā yatī́ḥ*, wozu man auch 8, 69, 11. 4, 18, 6. 7, sowie 5, 54, 2 *sváranty ā́paḥ* mit *sváranti nárah* vergleiche. Die ganze Strophe ist also zu übersetzen: ›Wir (rufen dich), o Töter des Vṛtra, (laut) wie die Wasser (rauschen), mit gepreßtem Soma und gelegter Streu, während die Seihe rieselt; rings herum sitzen die Lobsänger‹. 3, 25, 4 aber, worauf B. sich noch besonders beruft, spricht auch nur gegen ihn. Den Worten *Ágna Índraç ca dāçúṣo duroṇé sutávato yajñám ihópa yātam* entsprechen Stellen wie 1, 22, 4 *nahí vām ásti dūraké yátrā ráthena gácchathaḥ | Áçvinā somíno gṛhám*; cfr. 1, 49, 1. 10, 171, 2. *sutā́vataḥ* ist genau dasselbe wie *somínaḥ*, wie ganz klar 10, 171, 1 zeigt *rátham sutā́vataḥ — somíno hávam*. Zu vergleichen sind auch Stellen wie 2, 41, 2 *gántāsi sunvató gṛhám*; 8, 35, 16 *sómam sunvatáḥ* und viele andere. Wie aber *somín* nur heißt ›Soma habend‹, so auch *sutā́vant* in Uebereinstimmung mit einer großen Zahl gleichgebildeter vedischer Worte.

Participium soll sodann *hitávant* sein ṚV. 1, 180, 7: *vayám cid dhí vām jaritā́raḥ satyā́ vipanyā́mahe ví paṇír hitā́vān.* Wenn irgendwo, so hätte B. hier eine Uebersetzung geben müssen; da er es nicht gethan hat, so wird er wohl Graßmanns Auffassung teilen, der übersetzt: ›der Karge rühmt sich als des Schatzes Hüter‹; denn Ludwig übersetzt *hitā́vān* als Part. Praet. Pass. ›hinausgestoßen‹, während Graßmann im Wörterbuch es mit ›der sein Gut versteckt hat‹ wiedergibt im Anschluß an Roth. Es ist klar, daß hier zwei Parteien einander gegenüber gestellt sind: *vayám vipanyā́mahe vām jaritā́raḥ satyā́ḥ, ví* (d. h. *vipanyáte*) *paṇír hitā́vān* ›wir werden gerühmt als eure aufrichtigen Verehrer, der Geizhals wird gerühmt als *hitā́vān*‹. *hitā́vān* muß also etwas sein, was sonst nicht im Wesen des Geizhalses liegt, aber den Açvins gegenüber hervortritt. Darauf weist auch der zweite Vers der Strophe deutlich hin: ›deshalb seid ihr, o Açvins, tadellos (*anindyā* wohl zu betonen, worauf das doppelte *hí* hinweist), denn ihr schützt, ihr Starken, den der sich den Göttern naht (?)‹. Die Açvins haben keine Feinde; gegen sie benimmt sich selbst der Geizhals anständig und sie lassen daher auch ihm ihren Schutz angedeihen. Identisch mit *hitā́vant* ist das klassische *hitavant*. Es begegnet Hitopadeça ed. Schlegel 3, 98 (= Ind. Sprüche [2] 3988) *paro 'pi hitavān bandhuḥ.* Peterson liest (3, 96) *paro 'pi hi hito bandhuḥ;* doch kennt A. auch die Lesart *hitavān*, die B., sowie die

Subhāṣitāvali 2705 haben. Der Sinn ist ›Nutzen bringend‹, ›wohlwollend‹: ›Auch ein Fremder ist uns ein Verwandter, wenn er uns Nutzen bringt‹. Nichts anderes besagt *hitā́vān*: ›der Geizhals wird gerühmt als euch Nutzen bringend‹, ›euch wohlwollend‹ und einen Commentar gibt auch hierfür die Ved. Stud. 1, 93 citierte Strophe des Hitopadeça 1, 33 (29 Peterson).

Sodann *matávant* ṚV. 9, 86, 13: *ayáṁ matávāñ chakunó yáthā hitó 'vye sasāra pávamāna ūrmíṇā.* Dazu macht Bartholomae die Anmerkung: ›Zu *man-* ›zögern‹ (bei Graßmann), also ›gezögert habend‹. Erst muß der Soma die Wollseihe vollständig mit Flüssigkeit getränkt haben, ehe er in die Kufe rinnen kann. Dieses ›Zögern‹ wird mit der Umkreisung des Opfers seitens eines Raubvogels verglichen, die dem Stoß vorhergeht. Vgl. ṚV. 9, 82, 1 c. d.‹ Sehr hübsch, aber leider ganz verkehrt, weil die Wurzel *man* nur eine der vielen unglücklichen Entdeckungen Graßmanns ist, die er aus lediglich etymologischen Gründen erschlossen hat, die aber jeder thatsächlichen Unterlage entbehrt, sodann weil *çakuna* ohne näheren Zusatz nie ›Raubvogel‹ bedeutet, endlich und vor allem, weil der Veda die richtige Erklärung sehr deutlich an die Hand gibt. Dem *matávān hitó sasāra* entsprechen Stellen wie 9, 44, 2 *matī́ juṣṭó dhiyā́ hitáḥ sómo hinve parāváti;* 9, 72, 1 *úd vā́cam īráyati hinváte matī́*; 9, 68, 7 *tvā́ṁ soma matíbhir hitám;* 9, 107, 24 *tvā́ṁ víprāso matíbhir hinvanti. matávān hitáḥ* ist also dasselbe wie *matī́ hitáḥ* oder *matíbhir hitáḥ* d. h. ›mit Sorgfalt (Gebeten) entsendet‹; *matávant* bedeutet wörtlich ›Sorgfalt, Ueberlegung, Gebete habend‹, enspricht also genau allen übrigen Bildungen gleicher Art.

Diesen älteren Beispielen hat B. jetzt noch ein viertes hinzugefügt *puṣṭā́vantas* 8, 45, 16: *imá u tvā ví cakṣate sákhāya Indra somínaḥ | puṣṭā́vanto yáthā paçúm.* ›Mit etwas Gemästetem versehen‹ bedeutet es ganz gewiß nicht‹, sagt B. und schließt sich Ludwigs Erklärung an ›solche die gemästet haben‹. *puṣṭá* ist der allgemeine Ausdruck für Wohlbefinden, den ›blühenden‹ Zustand. So heißt es 1, 114, 1: ›Wir bringen diese Gebete dar dem Rudra, damit es den Menschen und Tieren gut gehe, alles in diesem Dorfe blühend (*puṣṭám*) und wohlauf sei‹ und 1, 103, 5: ›Sehet, wie hier alles durch ihn sehr blühend (*bhū́ri puṣṭám*) ist, glaubet an die Macht des Indra; er verschaffte die Kühe, er verschaffte die Rosse, er die Pflanzen, er die Wasser, er die Wälder‹. *puṣṭā́vant* ist ›einer der *puṣṭá* hat‹. Dabei ist gar nicht ausschließlich an das Vieh zu denken, wenn auch vorwiegend, wie aus dem sprichwörtlichen Verse MS. 3, 13, 1 = VS. 23, 30 = TS. 7, 4, 19, 2 hervorgeht: *yád dhariṇó (dhariṇī́) yávam átti ná puṣṭáṁ paçú manyate* ›wenn ein Reh das Getreide frißt, so glaubt man

nicht, daß das (eigene) Vieh davon fett geworden ist‹, verglichen mit ṚV. 9, 55, 1 *yávaṁ yavaṁ no ándhasā puṣṭáṁ puṣṭaṁ pári srava* ›Ströme uns herbei mit deinem Safte alles Getreide, alles fette Vieh‹. Sieht man sich nun den Zusammenhang an, in dem 8, 45, 16 erscheint, so erkennt man, daß der Dichter von Indra etwas erwartet; man vergleiche nur den Schluß von 15. 17. 18. 19. Strophe 16 besagt also: ›Diese mit Soma versehenen Freunde sehen auf dich, o Indra, wie die welche fettes Vieh haben auf ihr Vieh‹. Es entsprechen sich *somínaḥ* und *puṣṭāvantaḥ*, *tvā* und *paçúm*. Die Freunde kommen mit dem Soma und hoffen, daß Indra sich voll trinken wird; denn dann schenkt er am liebsten und meisten. Ebenso sehen die die fettes Vieh haben auf das Vieh, und erwarten, daß es ihnen durch Milch und dgl. seinen Dank für die reichliche Nahrung, die es empfangen hat, abstatten wird. *puṣṭā́vant* kann also dem Zusammenhang nach gar kein Part. Praet. sein.

Im ṚV. hat also B.s Hypothese nicht die geringste Stütze; er hat alle vier Stellen falsch verstanden. Aus dem AV. citiert er *açitā́vant* 9, 6, 38: *açitāvaty átithāv açnīyat*. Das heißt gewis ›er soll essen, nachdem der Gast gegessen hat‹, beweist aber gar nichts für die älteste Zeit, da es in einem prosaischen Brāhmaṇateile des AV. vorkommt. Es heißt eigentlich ›wenn der Gast sein Essen hat‹ und zeigt, wie die gleichen Bildungen des klassischen Sanskrit ohne gedehnten Vocal entstanden sind. Uebrigens hatte lange vor B. Benfey *puṣṭā́vant* und *sutā́vant* für Part. Praet. erklärt (Vollständige Grammatik § 893 Anm. 2). Was endlich die Avestāstelle Yasna 9, 30 anbetrifft, so muß B. hier erst die Erklärung der Stelle geben, die ihm die richtige erscheint. Bis dahin ist seine Behauptung wertlos.

Wie in diesen Fällen, steht es überall mit B.s ›ausgebreiteter Gelehrsamkeit auf vedischem Gebiete›. Es ist geradezu ergötzlich seine Bemerkungen über *vidátha* (p. 41) zu lesen, oder (p. 48) ›das Trinkgefäß der Männer‹ (*nr̥̄́ṅ pā́tram* ṚV. 1, 121, 1) erscheinen zu sehen. In der Anmerkung 4 zu dieser Seite liest man: ›Auffallend ist *paçvā́ ná tāyúm* ṚV. 1, 65, 1; zu lesen ist *paçvā́nnátāyúm*; wegen *nn* aus *mn* s. Verf., a. O. S. 195‹. Man kann daraus ersehen, wohin jemand gelangt, der den vedischen Sprachgebrauch nicht kennt. Bollensen hatte (ZDMG. 22, 574) in *paçvā́* eine Altertümlichkeit sehen wollen, ›die älteste Lautung des *as* vor Tönenden‹; B. hilft sich noch schneller. Er versteht den Text nicht; folglich ist er verdorben und muß corrigiert werden, nicht philologisch, sondern linguistisch. *paçvā́ ná tāyúṁ gúhā catúntam* habe ich bereits Ved. Stud. 1, 225 erklärt. Das *ná* steht, wie nicht selten im Veda (Index s. v. *ná*),

und noch zweimal gerade bei *tāyú*, statt hinter vielmehr vor dem Worte das in den Vergleich tritt; *ná tāyúm* ist also = *tāyúṁ ná* und die Stelle ist zu übersetzen: ›Wie ein Dieb der sich heimlich mit einem Stück Vieh fortmacht‹. *paçvā́* ist also ganz regelrecht stehender Instrumental. Ich glaube jetzt auch, daß in der Ved. Stud. 1, 196. 299 besprochenen Stelle 1, 48, 6 *padáṁ ná vety ódatī* das *ná* hinter *ódatī* gehört, nicht hinter *veti*, und daß also *ódatī* direkt den Wörtern für Hetäre (Ved. Stud., Einleitung p. XXV) beizufügen ist. Es ist also zu übersetzen ›sie geht auf den Strich wie eine Hetäre‹. Der Doppelsinn ›sie weist gleichsam den Weg‹ ist danach aufzugeben. Man vergleiche auch noch Bhallaṭaçatakam 103 *vyādhāḥ padāny anusaranti gṛhītacāpāḥ*.

Nicht ernsthaft zu nehmen ist B.s Erklärung der drei Methoden welche nach ihm ›Ausflüsse überkluger Gelehrtenspitzfindigkeit‹ sind (p. 49 ff.), ebenso wenig seine Auffassung von *jātá* (p. 63 Anm. 2) oder p. 115 Anm. 1, oder gar p. 103 Anm. der neuentdeckte, wieder durch Correctur eines ganz unverdorbenen Textes herzustellende Genetiv *dhánvann*. R̥V. 10, 116, 6 lautet: *vy àryá Indra tanuhi çrávāṁsy ójaḥ sthiréva dhánvano 'bhímātīḥ*. B. corrigiert *abhímāteḥ* und übersetzt: ›Mach schlaff (gering) des Feindes Ruhm, des Widersachers Kraft, wie die Sehne des Bogens‹. Besser aber soll es sein in den Text zu setzen *dhánvann abhímāteḥ*. *vitan* soll also heißen ›schlaff machen‹! Es heißt zu allen Zeiten der Sprache genau das Gegenteil ›straff machen‹, daher, vom Bogen gebraucht, immer ›den Bogen spannen‹ und dann ›ausdehnen‹, ›ausbreiten‹, ›vergrößern‹ und dergl. Die Worte *vy àryá Indra tanuhi çrávāṁsi* heißen also nicht ›Mach schlaff (gering) des Feindes Ruhm‹, sondern ›verbreite (erhöhe) den Ruhm der Arier‹. Dazu gehört auch *ójaḥ*. Wie aber die folgenden Worte aufzufassen sind, lehren uns die Stellen 4, 4, 5. 10, 116, 5 *áva sthirā́ tanuhi yātujū́nām*; 8, 19, 20 *áva sthirā́ tanuhi bhū́ri çárdhatām*; 10, 134, 2 *áva tanuhi sthirám*; 2, 33, 14 *áva sthirā́ maghávadbhyas tanuṣva* d. h. aus *ví tanuhi* ist zu *sthirā́* zu ergänzen *áva tanuhi*, was hier um so leichter war, als es in der unmittelbar vorhergehenden Strophe steht, der Zusammenhang klar ergibt, was gemeint ist und die Verbindung formelhaft ist. Für den Inder konnte ein Zweifel, was gemeint war, gar nicht entstehen. Es ist also zu übersetzen: ›Erhöhe, o Indra, den Ruhm und die Kraft der Arier; wie die Sehne des Bogens (mache schlaff) die Nachstellungen‹. Die Caesur wird bei der Construction der Worte im Veda dem Sinne durchaus untergeordnet.

Der Excurs IV. p. 117 ff. wendet sich vorwiegend gegen mich.

Aus den von mir in den Ved. Stud. behandelten Stellen mit Endkürzung der Worte (s. Index s. v. Kürzung) geht deutlich hervor, daß ich nicht Roths Regel durch neue Beweise stützen, sondern sie ergänzen und weiter führen wollte. Nur das Princip wurde von mir übernommen. B. hätte sich also seine kluge Belehrung sparen können. Von Einzelheiten hebt er hervor *stavā́n* und *nṝ́n*, indem er wegen des ersten auf B. B. 15, 246 verweist, was richtig 247 ist. Er belehrt mich dort, daß zu einer Triṣṭubhzeile noch etwas mehr gehört als einfach elf Silben. Die erste Zeile von 2, 19, 5 hätte bei der von mir vorgeschlagenen Fassung den Silbenfall ⏑ — ⏑ ⏑, — ⏑ — — ⏑ ⏑ —, die zweite — — ⏑ ⏑ —, — ⏑ — — ⏑ — und das seien keine Triṣṭubhzeilen. Gewis nicht nach B.s Schema. Aber gleich die folgende Strophe 6 fügt sich in ihrem Schlusse *sārathaye* — ⏑ ⏑ —, *Kutsāya* — — ⏑, *ca nava* ⏑ ⏑ ⏑ dreimal nicht dem von B. verlangten Schema ⏑ — —, und solche Verse gibt es zu Dutzenden. B. hebt selbst hervor, daß der gleiche Ausgang gerade bei *stavā́n* noch zweimal vorkommt: 2, 20, 5 *sū́ryeṇa stavā́n* und 6, 24, 8 *dásyujūtāya stavā́n*. Statt nun deswegen die Worte unangefochten zu lassen, ›kuriert‹ er ›alle drei Stellen in gleicher Weise‹. Statt *stavā́n* schreibt er *stavānā́ḥ* und streicht dem vorhergehenden Worte eine Silbe ab. So gewinnt er noch zwei indogermanische Dative auf *-ai*, *mártyai* und *dásyujūtai*, und einen Instrumental *sū́ryā*. Dies zu widerlegen, wäre zwecklos. Aber ich bin B. wirklich dankbar für den Hinweis auf die beiden andern Stellen, die ja aus Graßmann leicht zu ersehen, von mir aber mit Unrecht nicht beachtet worden sind. Sie zeigen, daß *stavā́n* abgekürzte Form für *stavānā́ḥ* ist, nicht, wie ich annahm, für *stavānā́ya*. Sie bedeutet ›gepriesen werdend‹. Sodann *nṝ́n*. Daß 5, 80, 6 *nṝ́n* Accusativ ist und zu *pratīcī́* gehört, habe ich selbst Ved. Stud. 1, 309 erkannt und nur aus Versehen in den Verbesserungen p. 328 nicht aufgeführt. An allen übrigen Stellen bedauere ich, B. nicht beistimmen zu können. Ueber B.s Erklärung von 4, 21, 2 und 1, 121, 13 will ich schweigend hinweggehn; seine schönen Formen **nṝ́ḫ* und **nṝ́r*, welche die Diaskeuasten durch *nṝ́n* verdrängt haben sollen, sind eben nur ›bare Willkür‹. 6, 3, 6 habe ich *nṝ́n* als im Sinne des Dat. Plur. stehend erklärt. B. sagt: ›Hier ist *nṝ́n* Acc. Plur. Dafür spricht *īm*, das einen folgenden Accus. im voraus andeutet. Aber die Stelle ist verderbt‹. Nun, man wird wohl genügend aus dem Vorhergehenden ersehen haben, welche Bewandtnis es mit den Verderbnissen B.s hat. Hier tritt uns B. als vedischer Dichter entgegen; für *aruṣó yó dívā nṝ́n* singt er: *áṁhasaḥ pā́si mártān*. Das ist natürlich wieder nicht ›bare Willkür‹, sondern

›ausgebreitete Gelehrsamkeit auf vedischem Gebiete‹. B. fragt, wie ich übersetzen will? Folgendermaßen: ›Er strahlt mit seinem Glanze beim Aufgang der Morgenröte, wie ein Sänger (singt) er, der bei Nacht und Tage den Menschen rot ist, der unsterbliche, der bei Tage den Menschen rot ist‹. Der Dichter hebt hervor, daß Agni auch bei Tage den Menschen rot d. h. hellleuchtend ist, nicht bloß im Dunkel der Nacht; deswegen werden die Worte *aruṣó yó divā nṝn* nachdrücklich wiederholt. Das Gegenteil sagt in genau entsprechender Gestalt 1, 127, 5: *náktaṁ yáḥ sudárçataro dívātarād ápráyuṣe dívātarāt* ›welcher in der Nacht besser zu sehen ist als am Tage, dem der da lebt, (besser) als am Tage‹. Und 6, 48, 6 steht: *tirás támo dadṛ́ça ū́rmyāsv ā́ çyāvā́sv aruṣó vṛ́ṣā çyāvā́ aruṣó vṛ́ṣā* ›durch das Dunkel hindurch erschien er in den finstern Nächten, der rote Stier, in den finstern (Nächten) der rote Stier‹. Was dichtet wohl B. hier an Stelle der ›sinnlos wiederholten‹ Worte *ā́ çyavā́sv aruṣó vṛ́ṣā* und des Wortes *dívātarāt?* Beide Stellen beweisen auch in anderer Hinsicht die Richtigkeit meiner Erklärung von *nṝ́n*, die erste durch den Dativ *áprāyuṣe*[1]), die zweite durch die Form *çyāvā́* für *çyāvā́su*, die wieder lediglich aus metrischen Gründen gewählt worden ist, gerade wie *nṝ́n* und die andern von mir erwähnten Formen. Sāyaṇa hat zu 6, 3, 6 die ganz richtige Erklärung: *yo divā nṝn iti punaruktir ādarārthā* und man darf nur Lieder wie 1, 138. 139 durchlesen, um die Annahme einer ›Textentstellung‹ als ›sinnlos‹ zu erkennen. Damit ist, um dies beiläufig zu bemerken, die Richtigkeit meiner Erklärung von *nṝ́n* auch für 1, 121, 13 bewiesen.

Zu 1, 146, 4 *āvír ebhyo abhavat sū́ryo nṝ́n* behauptet B., ich hätte 3, 14, 4 *abhí kṣitī́ḥ pratháyant sū́ryo nṝ́n* nicht berücksichtigt. ›Agni heißt an beiden Stellen ›Sonne der Männer‹, weil dieselben diese Sonne sich selbst entzünden können. *nṝ́n* ist also hier ebenfalls Gen. Plur.‹. Wenn der Gedanke, den B. sich zurechtlegt, nur ein vedischer, oder überhaupt indischer, wäre! Die ›Sonne der Männer‹ ist einfach ›bare Willkür‹. Agnis eine Erscheinungsform ist die Sonne (Bergaigne 1, 12 ff.) und Bergaigne hat (2, 115) mit Recht die Stelle 3, 14, 4 als ›passage décisif‹ bezeichnet. Er faßt (1, 13 Anm. 2) *nṝ́n* als Accus. Plur. und als parataktisch zu *kṣitī́ḥ* und das war und ist auch meine Meinung. Die beiden Stellen 1, 146, 4. 3, 14, 4 haben den gleichen Schluß gemein, sonst aber

1) Die für 1. *prā́yus* von Roth angenommene Bedeutung erscheint mir durch den Zusammenhang ausgeschlossen. *prā́yus* muß das Gegenteil zu *ā́yus* sein, wie *vicákṣas* zu *cákṣas*, *ápāñ* zu *prā́ñ*. Deswegen halte ich, wie Bergaigne, (Études p. 99) Sāyaṇas Erklärung von *áprāyus* für richtiger als die Roths.

nichts; das ist ebenso zufällig wie bei 4, 21, 2 verglichen mit 5, 58, 2 (*tuvirádhaso nṝn*), oder 6, 2, 11 verglichen mit 6, 51, 4 (*divó nṝn*). *nṝn* kann unmöglich Accus. sein, es kann unmöglich Genetiv sein; der Sinn zeigt, daß es als Dativ gefaßt wurde.

Zu 1, 181, 8 bemerkt B. ›Zu *sádasi nṝn* ist *Káṇvānāṁ sádasi* 1, 47, 10 zu vergleichen; wir haben also hier den Gen. Plur.‹ Gewis nicht. *nárā* ist ein ganz stehendes Beiwort der Açvins, und nach vedischem Sprachgebrauch erwartet man zu dem Dativ *vām* einen Vocativ, auf den es sich bezieht, oder eine sonstige nähere Bestimmung. Das ist wenigstens die Regel. Dazu kommt, daß zu *sádasi* höchst wahrscheinlich der Genetiv *rúçato vápsasaḥ* gehört. In Strophe 7 ist gesagt *ásarji vāṁ sthávirā gīḥ*, die Strophe 8 nimmt darauf Bezug und fährt fort *utá syā́ gīḥ pinvate.* Zu *gīḥ* kann der Genetiv *rúçato vápsasaḥ* unmöglich gehören. *rúçant* wird gewöhnlich von Agni, der Sonne und der Morgenröte gebraucht, und wenn man für *vápsas* mit der Tradition die Bedeutung ›Gestalt‹ (Sāyaṇa *rūpasyaiva vapuṣo vā*) annimmt, so tritt die Stelle in die Reihe der von mir Ved. Stud. 1, 241 f. besprochenen, wo sich *sádane Vivásvataḥ* findet. Dort standen, wie ich gezeigt habe, die Sänger und *rúçato vápsasaḥ sádasi* ist = *sádane Vivásvataḥ*. Es ist also zu übersetzen: ›Und dieses Lied erschallt euch Männern an dem mit dreifacher Streu bedeckten Orte der leuchtenden Erscheinung‹. *nṝn* kann also aus vielen Gründen nicht Genetiv sein und ich frage jetzt meinerseits: ›Wie will Bartholomae übersetzen?‹

Von 6, 2, 11 *vīhí svastíṁ sukṣitíṁ divó nṝn* sagt B.: ›Hier ist *nṝn* Accus. Plur. Die Stelle ist den eben angeführten nahe verwandt‹. B. meint nämlich in 6, 39, 5 *apá óṣadhīr aviṣā́ vánāni gā́ árvato nṝn ṛcáse rirīhi* könne *nṝn* auch als Accus. Plur. gefaßt werden und er verweist auf Stellen wie 3, 36, 10 *asmé çatáṁ çarádo jīváse dhā asmé vīrā́ñ cháçvata Indra çiprin* und 5, 42, 18 *ā́ no rayíṁ vahatam ótá vīrā́n.* B. meint also, weil Graßmann für *nṛ́* die Bedeutung ›Mann‹ angibt und ebenso für *vīrá*, so seien *nṛ́* und *vīrá* identisch. Zu seiner Aufklärung genügt es auf Ved. Stud. 1, 204 Anm. 1 zu verweisen. Nirgends im ganzen Veda wird gesagt *asmé nṝn dhāḥ* oder dgl., weil das gegen den Geist der Sprache ist. *nṝn* kann also auch hier nicht Accus. Plur. sein, sondern es steht, wie ich bemerkt habe, im Sinne des Dativ Plur. Vertritt es aber überhaupt andere Casus, so kann es auch 5, 38, 1 und 6, 39, 5 als Dativ Sing. gefaßt werden. Natürlich kann man es dort zur Not auch als Gen. Plur. fassen; die Entscheidung hängt lediglich von dem sonstigen Gebrauche des Wortes ab und dieser spricht durchaus

für meine Annahme. Ich muß es danach andern überlassen zu beurteilen, auf wessen Seite die ›bare Willkür‹ ist, auf meiner, oder der von B.

Es widerstrebt mir noch weitere Fälle zu besprechen, in denen B. den überlieferten Text ›kuriert‹ hat; die Seiten p. 100—109 würden sonst noch überzeugende Beispiele dafür liefern, dass B. nicht der geeignete Arzt für den Veda ist. Man mag über die Methode nach der der Veda zu erklären ist, verschiedener Meinung sein können; eins aber ist sicher: der von B. eingeschlagene Weg führt nicht zum Ziel.

Die philologischen Grundlagen, auf denen B. sein Buch aufgebaut hat, sind also haltlos; wie es danach mit seinen linguistischen Theorieen steht, ist nicht schwer zu erkennen.

Halle (Saale). R. Pischel.

---

v. Miaskowski, August, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. Leipzig 1889. Verlag von Duncker und Humblot. VIII und 329 S. 8°. Preis Mk. 6,40.

In dem vorliegenden Buche hat der Verfasser 12 Vorträge, Referate und Gutachten zusammengestellt, welche in der Zeit von 1880—1888 entstanden sind, und dem Altmeister der agrarhistorischen und -politischen Forschung, Georg Hanssen, zu seinem 80. Geburtstag gewidmet. Es kann nicht meine Aufgabe sein, alle diese zwölf, verschiedene Materien behandelnden Arbeiten der Reihe nach zu besprechen; ich will vielmehr nur mit jenen mich etwas eingehender befassen, für welche ich das allgemeinste Interesse voraussetzen zu dürfen glaube, will es aber nicht unterlassen, von allen eine summarische Uebersicht zu geben.

Die Sammlung beginnt (I) ein 1880 in Basel gehaltener Vortrag: ›Socialpolitisches aus den Schweizer Alpen‹. Er gibt eine Zusammenfassung der eingehenden Studien, welche der Verfasser in seinen zwei Werken über ›Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, 1878‹ und über ›Die schweizerische Allmend, 1879‹ niedergelegt hat und welche hauptsächlich die Frage nach der heutigen Berechtigung der Allmenden erörtern und den Einfluß der gesellschaftlichen und politischen Klassenbildung auf die wirtschaftlichen und agrarischen Zustände schildern. Dem Vortrag folgt (II) ein Referat für das preußische Landesökonomiecollegium

vom Februar 1883 über ›Die Lage des Bauernstandes in Preußen‹. Anknüpfend an die im Jahre 1882 von dem Landwirtschaftsministerium veranstaltete Enquête über die bäuerlichen Wohlstands- und Besitzverhältnisse wird diese Lage als eine sehr ernste bezeichnet und die Staatsregierung ersucht, ihre Aufmerksamkeit der weiteren Klarstellung der Verhältnisse, namentlich der Verschuldung, Belastung und Bewegung des Grundbesitzes zu widmen und jene Maßregeln zu ergreifen, welche die Stellung des Bauernstandes zu befestigen im stande wären. Daran schließt sich (III) ein im Jahre 1888 in Dresden gehaltener Vortrag über ›Die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft‹, in welchem die in dem zuletzt genannten Artikel angestellten Betrachtungen weiter gesponnen und der bedenkliche Zustand der deutschen Landwirtschaft hauptsächlich in Zusammenhang mit dem Preisrückgang der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte gesetzt wird. Von dieser Arbeit soll nachher noch die Rede sein. Die zwei folgenden Arbeiten sind den bäuerlichen Erbrechtsverhältnissen gewidmet; sie behandeln (IV) ›Die Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform in Deutschland‹ (Referat für den Verein für Socialpolitik, 1882) und (V) ›Das Anerbenrecht und das künftige bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich‹ (Eingabe des deutschen Landwirtschaftsrates an den Kanzler des D. R. 1886). Auch auf diese beabsichtige ich im Zusammenhang mit der folgenden Arbeit (VI) über ›Die Gutsübergabe- (Altenteils-)Verträge‹ (Referat für den deutschen Landwirtschaftsrat, 1887) näher einzugehn. Hieran schließt sich (VII) ein Referat für den deutschen Verein gegen Misbrauch geistiger Getränke (1885): ›Die Mäßigkeitsbestrebungen und die Branntweinsteuerreform‹, in welchem der Verfasser die inzwischen auch erfolgte Erhöhung der Branntweinsteuer aus ethischen und finanziellen Gründen vertritt, dann (VIII) ein Votum, abgegeben im preuß. Landesökonomiecollegium ›Ueber Rentengüter‹, welches die Möglichkeit einer günstigen Wirkung der Schaffung von Rentengütern, wenn diese durch den Staat oder unter Berücksichtigung der besonderen lokalen Verhältnisse geschieht, gerne anerkennt, aber auch den Bedenken sich nicht verschließt, welche dieselben erregen, indem sie den Pächter nur zu leicht von dem Verpächter abhängig machen und eine neue Form der glebae adscriptio begründen können. Das folgende Referat (IX) ›Zur Währungsfrage‹, erstattet für den deutschen Landwirtschaftsrat, vertritt in klarer Weise und mit überzeugenden Gründen gegenüber dem von den Landwirten, besonders des Ostens, gewünschten Uebergange zur Doppelwährung die Notwendigkeit des Festhaltens an un-

serer heutigen deutschen Währung. In dem sich anschließenden Referat (X) ›Das Genossenschaftswesen in Preußen‹ (1887) befürwortet der Verfasser eine Förderung desselben durch das Ministerium in dem Sinne, daß durch eine Revision des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 die Begründung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ermöglicht und für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit eine der Bestimmung des § 24 des preußischen Gesetzes, betreffend die Bildung der Wassergenossenschaften, ähnliche Bestimmung getroffen werde. Daran reiht sich (XI) ein Votum über ›Die Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle‹, abgegeben im deutschen Landwirtschaftsrat (Nov. 1887), welches ich nachher noch im einzelnen betrachten werde. Der Band schließt (XII) mit dem umfangreichen im Verein für Socialpolitik, 1888, erstatteten Referat ›Der Wucher auf dem Lande und die Organisation des ländlichen Kredits‹.

Es sind also die unter III und XI, ferner die unter IV, V und VI mitgeteilten Arbeiten, welche ich, da sie mir besonders wichtige Fragen zu behandeln scheinen, einer etwas eingehenderen Besprechung unterziehen möchte.

Halten wir uns zunächst an die drei zuletzt genannten Arbeiten, welche sich um die Frage des bäuerlichen Erbrechts gruppieren. Was das Referat im Verein für Socialpolitik über ›Die Grundeigentumsverteilung und die Erbrechtsreform in Deutschland‹ anlangt, so gibt hier v. Miaskowski in großen Zügen ein Bild von der Verteilung des deutschen Grundbesitzes, d. h. von den Größenverhältnissen der Güter und dem Zahlenverhältnis der großen, mittleren und kleinen Güter zu einander, und gelangt zu dem Schlusse, daß eine den allgemeinen Ansichten von einer guten socialen Struktur entsprechende Verteilung am meisten im Nordwesten und Südosten Deutschlands, aber auch auf großen Strecken des Nordostens und Südwestens sich finde. Wenn man demnach auch die Grundeigentumsverteilung als eine im ganzen gesunde bezeichnen könne, so träten doch auch krankhafte Erscheinungen derselben, nämlich die Zunahme der sehr großen Güter, die Ansätze zur Latifundienbildung im Nordosten einerseits, die Neigung zu einer übertriebenen Zersplitterung im Südwesten, beides auf Kosten der mittleren Güter, in den letzten Jahrzehnten in Besorgnis erregender Weise zutage. Da dieses Referat i. J. 1882 erstattet wurde, so konnte der Verfasser seine Ansicht nur als Vermutung aussprechen, indem er dabei auf den Mangel statistischer Nachweise in dieser Beziehung hinwies. Inzwischen ist nun dieser Mangel wenigstens teilweise dadurch aus-

geglichen worden, daß der Verein für Socialpolitik in den Sammelbänden über die bäuerlichen Zustände in Deutschland darauf bezügliches Material mitgeteilt hat, und vor allen auch dadurch, daß mehrere deutsche Staaten wie Baden, Württemberg, jüngst noch Bayern, eingehende und zumeist vortreffliche Werke über den Zustand ihrer Landwirtschaft herausgegeben haben. Im großen und ganzen haben sie leider der Prognose des Verfassers Recht gegeben.

Was dann unser bäuerliches Erbrecht betrifft, so erblickt v. Miaskowski in der Ausdehnung des römischen Erbrechts auf den Grundbesitz im Zusammenhang mit einer ungenügenden Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens die Hauptursache, weshalb das bewegliche Kapital auch in den ländlichen Immobiliarbesitz einzudringen und in schädlicher Weise über denselben zu herrschen begonnen hat. Klar werden die Factoren auseinandergesetzt, welche die bedenklichsten Konsequenzen dieses Prozesses für Deutschland bisher noch verhindert haben, nämlich das Gewohnheitsrecht und die zahlreichen Singularrechte, indem diese das gemeine Erbrecht in einem großen Teile Deutschlands von der Anwendung ausgeschlossen haben. Diese deutschrechtlichen Institutionen gilt es nun zu schützen, beziehungsweise den heutigen Verhältnissen gemäß umzugestalten und weiter zu bilden. Nachdem der Verfasser die auf diesem Gebiete in einzelnen Ländern, namentlich die in Hannover (Höferolle) und Westfalen, in Bremen, Lippe-Schaumburg und Braunschweig vorgenommenen Reformen besprochen hat, gelangt er zu dem Resultate, daß die in den beiden zuletzt genannten Ländern durchgeführte Reform, nämlich die gesetzliche Bestimmung des Anerbenrechts zum Intestaterbrecht, den Vorzug vor der nur fakultativen Eintragung in die Höferolle verdiene. Ich stimme dieser Ansicht, welche u. a. auch Helferich in seinem Vortrag über die bäuerliche Erbfolge in überzeugender Weise vertritt, im wesentlichen bei. Ich glaube auch, daß man mit dem hannöverschen Anerbengesetz, welches die ausdrückliche Eintragung in die Höferolle fordert, wenn an die Stelle des gemeinen Erbrechts das Anerbenrecht treten soll, in den meisten Teilen Deutschlands nicht weit kommen wird. Man bedenke das große Beharrungsvermögen im Bauernstande, der von sich aus nicht leicht Neuerungen vornimmt, am wenigsten Neuerungen, welche ihm einen Gang zu Amt und eine Eintragungsgebühr verursachen.

Die Ansichten des Verfassers über das bäuerliche Erbrecht werden von ihm weiter klar gelegt und begründet in der Eingabe an den Reichskanzler betreffend »das Anerberecht und das künftige bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich« vom Frühjahr 1886.

Insbesondere wird hier auch auf die schlimmen Wirkungen der hohen den reellen Wert des Gutes häufig übersteigenden Erbschaftstaxe hingewiesen, welche, wie anderwärts, das gemeine Erbrecht, in nicht geringem Grade auf häufigen Besitzwechsel hindränge. Je häufiger aber der Besitzwechsel sich wiederholt, argumentiert der Verfasser, je lockerer der Besitzer auf der Scholle sitzt, um so mehr schrumpft der für eine gesunde sociale Struktur unerläßliche Mittelstand zusammen und verschlechtert sich die im ganzen normale Verteilung unseres Grundbesitzes, indem eben ihr gesundester Bestandteil an Umfang und Bedeutsamkeit verliert. Mit Rücksicht auf unsere deutschen Verhältnisse läßt sich sagen, daß, nach den jüngsten agrarischen Erhebungen, die die Landwirtschaft drückende Krisis jene Gutsbesitzer am geringsten in Mitleidenschaft gezogen hat, welche ihre Güter zu einer mäßigen dem durchschnittlichen Ertragswert derselben entsprechenden Taxe überkommen haben. Deshalb stellt der Verfasser in dieser Eingabe auch die Forderung auf, daß der Auseinandersetzung unter mehreren Miterben, beziehungsweise der Feststellung ihres Anteils an dem Nachlasse, eine Taxe zu grunde gelegt werde, nach welcher einer der mehreren gemeinschaftlichen Erben das Gut antreten und auf die Dauer seinen Nachkommen erhalten kann. Das ist in der That ein sehr wichtiger Punkt, so wichtig, daß ich sagen möchte, daß ein Anerbenrecht ohne die Festsetzung einer mäßigen Uebernahmetaxe das meiste von seiner guten Wirkung einbüßen würde. Ja es scheint mir fraglich, ob das genügt, ob man nicht vielmehr dem das Gut antretenden Erben einen Vorzug einräumen soll. Jedenfalls aber soll für die Schätzung des Gutes und damit auch für die Uebernahmetaxe nicht sein möglicher Verkaufswert, sondern der in der Regel weit geringere Ertragswert maßgebend sein, mag dieser nun an der Hand des Katasters oder durch neue Einschätzung ermittelt werden. Wie schädlich hohe Uebernahmetaxen wirken, kann man neuerdings wieder in dem Buche über die Landwirtschaft in Bayern (s. z. B. S. 37) nachlesen. Aber mit Recht weist Miaskowski andere Beschränkungen des Grunderbrechts, wie sie schon verlangt worden sind, als unvereinbar mit unseren Zuständen und Rechtsanschauungen zurück. Er denkt dabei namentlich an den alten, ständischen und den lokalen Charakter derselben, an die Beschränkung der Disposition über den Grundbesitz durch Veräußerungs-, Teilungs- und Verschuldungsverbote sowie an den Ausschluß oder die Erschwerung letztwilliger Verfügungen, endlich an den gänzlichen Ausschluß der Miterben von der Succession in den Wert des Grundbesitzes.

Die verschiedenen, wie man sieht, auch von Miaskowski ausgehenden Anregungen zu einer in diesem Sinne gehaltenen Regelung des Erbrechts und der damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse im neuen bürgerlichen Gesetzbuche sind bekanntlich in dem Entwurfe derselben nicht berücksichtigt worden. Der Entwurf selbst enthält darüber gar nichts, wohl aber bestimmen die Artikel 83—86 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zu demselben, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über Anerbenrecht, über Ermittelung des Gutswertes, über das Voraus u. s. w. durch das bürgerliche Gesetzbuch unberührt bleiben. Nach Art. 83 kann jedoch durch Landesgesetz dem Erblasser nicht das Recht entzogen werden, 1) das Anerbenrecht durch Verfügung von todeswegen auszuschließen und 2) an Stelle der im Gesetze als Anerbe bestimmten Person einen Andern aus dem im Gesetze bestimmten, jene Person einschließenden Kreise von Personen als Anerben zu ernennen.

Mit diesen zwei Arbeiten steht im engsten Zusammenhang die 6. über die Gutsübergabe- oder Altenteilsverträge, von denen einige meinen, daß sie bei gutem Gebrauch die Einführung des gesetzlichen Anerbenrechts entbehrlich machten. Nun erkennt v. Miaskowski auch an, daß dieselben in früherer Zeit vorwiegend von günstiger Wirkung waren und daß sie es auch heute noch da sein können, wo die Eltern bei den Kindern wohnen bleiben und den Kindern für das wenige, was sie von denselben erhalten, noch kleine Beihülfen leisten. Aber es verlauten doch auch viele Klagen darüber, daß die Freiheit der Gutsübergabeverträge dahin geführt habe, dem neuen Gutsbesitzer Verpflichtungen von solcher Höhe aufzulegen, daß sie von diesem auf die Dauer nicht getragen werden können. Welche Folgen das für die Wirtschaft des übernehmenden Sohnes und für das Verhältnis der Eltern zu den Kindern hat, ist bekannt. Aus Bayern, wo mir die Verhältnisse genauer bekannt sind, lassen sich die Ausführungen nur bestätigen.

Die zwei anderen Arbeiten (III und XI), welche ich noch kurz besprechen will, handeln von der gegenwärtigen Lage der deutschen Landwirtschaft im allgemeinen und von den Bestrebungen sie durch Schutzzölle zu heben. Nach einer historischen Uebersicht über die Zustände in den letzten Decennien schildert der Verfasser in der ersteren Arbeit die relativ günstige Lage der Landwirtschaft in den 60er und zu Beginn der 70er Jahre. Trotzdem traf die durch das Sinken der Getreidepreise infolge der ausländischen Konkurrenz, dann aber auch durch andere Verhältnisse bewirkte Krisis, die noch heute auf der Landwirtschaft lastet, die Landwirte sehr unvorbe-

reitet. Die günstigen Jahre hatten zwar die vermögenden und umsichtigeren Landwirte zur Vornahme umfangreicher Meliorationen veranlaßt, aber auch die Lebsucht bedeutend gesteigert, die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter erhöht; der allgemeine nationale Aufschwung nach 1871 hatte auch Staat und Gemeinde zu neuen Aufwendungen veranlaßt und damit zu Steuererhöhungen geführt; dazu kamen hohe Kaufs- und Uebernahmepreise und die starke Verschuldung. Mit Recht macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß außer den ungünstigen klimatischen und Bodenverhältnissen und dem geringen Kapitalvermögen auch, und namentlich im Nordosten Deutschlands, mancherlei Mängel unserer Agrarverfassung und ländlichen Sitte die Krisis besonders drückend machen und er rechnet hiezu die Gewohnheit zu große Güter zu kaufen, die hohen Kaufspreise und Uebernahmetaxen, den häufigen Besitzwechsel der Güter, die starke Gebundenheit der Lebenshaltung und der Konsumtionsgewohnheiten, die geringe Energie und Rührigkeit des Bauernstandes selbst. Miaskowski gibt unbedingt zu, daß die Krisis eine schwere sei, welche zu ihrer Ueberwindung das Zusammenwirken aller Faktoren erfordere. Es wäre nach ihm in erster Linie anzustreben, daß die Landwirte durch Betriebsveränderungen sich vorzugsweise der Erzeugung solcher Produkte zuwenden, für welche jeweilen die relativ höchsten Preise zu erzielen sind; daß sie die Qualität ihrer Produkte der Nachfrage entsprechend gestalten und das Quantum derselben auf der gegebenen Fläche vermehren, daß sie, soweit dies damit vereinbar ist, an Produktionskosten möglichst sparen und wenigstens den lokalen und nationalen Markt nach Thunlichkeit selbst direkt versorgen; endlich daß sie ihre Lebenshaltung einschränken, nicht mehr in dem Maße wie bisher mit Hülfe des Kredits Grundbesitz erwerben und die Uebernahmetaxen nach Maßgabe der gesunkenen Grundrente herabsetzen. Die Wirksamkeit einer solchen Handlungsweise würde wesentlich unterstützt werden durch den Zusammenschluß und das Zusammenwirken der Landwirte in Vereinen, Genossenschaften und korporativen Verbänden, dann auch durch Maßregeln der innern Volkswirtschaftspolitik insbesondere der Agrarpolitik, z. B. Reformen in der staatlichen und kommunalen Besteuerung, teilweise Herabsetzung der Eisenbahnfrachten, Hebung des Kreditwesens besonders für den mittleren und kleinen Gutsbesitzer, Beförderung von Ent- und Bewässerungsanlagen. Zum Schluß gedenkt der Verfasser auch des Schutzzolles. Da die Krisis sich vornehmlich in den niedrigen Preisen der hauptsächlichsten Produkte äußert, so können auch Zollmaßregeln die Krisis über-

winden helfen. Freilich denkt v. Miaskowski weniger an einen einseitigen deutschen Zollschutz als an einen Zollbund verschiedener europäischer Staaten, sagen wir, der mittel- und westeuropäischen Staaten, welche in gleicher oder ähnlicher wirtschaftlicher Lage sich befinden. Diesen, übrigens auch von anderen Seiten wiederholt ausgesprochenen Gedanken will ich gerne annehmen; dagegen vermag ich die verhältnismäßige Geringschätzung isolierter deutscher Schutzzölle zu gunsten der Landwirtschaft nicht völlig zu teilen. Sie haben freilich bisher die Hoffnungen nicht ganz erfüllt, welche man auf sie setzen zu dürfen glaubte. Sie sollten nur eine vorübergehende Maßregel sein, es dem Landwirt erleichtern, da, wo die Verhältnisse günstig sind, sich besser rentierenden Produktionen zuzuwenden und notwendige Reformen anzubahnen. Ist nun das auch nicht im wünschenswerten Maße geschehen, so hat der Zollschutz jedenfalls die Wirkung gehabt, in den schlechten Zeiten die Widerstandsfähigkeit des Bauernstandes zu erhöhen und eine weitere Verminderung des kleineren und mittleren Gutsbesitzes aufzuhalten. Daß ein Zollbund eine bessere Wirkung gehabt hätte, ist nicht wohl zu bezweifeln, aber die Sache lag doch so, daß ein Zustandekommen desselben sehr unwahrscheinlich und ein weiteres Zuwarten sehr bedenklich war. Durchaus einverstanden wird man aber mit dem Votum des Verfassers bezüglich der Frage einer weiteren Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle sein. Ganz richtig ist seine Ansicht, daß eine weitere Erhöhung der Schutzzölle für die Landwirte selbst keinen großen dauernden Nutzen bringen würde, daß dieselbe aber weite Kreise der Bevölkerung benachteiligen und damit schließlich auch auf die Landwirte wieder einen ungünstigen Rückschlag üben würde. Ganz besonders aber wird man das Bedauern Miaskowskis teilen, daß die ewige Schutzzollagitation die Energie der Landwirte von Bahnen ablenke, auf denen ihnen sicherere Früchte blühen würden als auf denen der Schutzzollerhöhungen.

Der Gesamteindruck, den diese verschiedenen Arbeiten machen, ist demnach ein sehr günstiger. Es spricht auch für die Gediegenheit derselben und für die zuverlässigen Kenntnisse und die reichen Erfahrungen des Verfassers in agrarischen Materien, daß alle diese Arbeiten, obwohl sie teilweise schon vor längeren Jahren verfaßt worden sind und seitdem unsere Beobachtungen und Kenntnisse sich nicht unwesentlich vermehrt haben, heute, abgesehen von unbedeutenden Punkten, keineswegs veraltet, sondern immer noch lesenswert sind. In gewissem Sinne werden sie auch nicht veralten. Denn v. Miaskowski versteht es wohl die einzelnen Fragen über den

Interessenstreit zu heben, mit objektivem wissenschaftlichen Geiste zu erörtern, die Dinge in den Fluß der Erscheinungen zu stellen, durch kurze glückliche Streiflichter auf die Vergangenheit auch die Zustände der Gegenwart zu beleuchten. Dabei fühlt man überall die aufrichtige Anteilnahme an den Schicksalen des Bauernstandes durch. Sie verleitet aber den Verfasser nicht zu übertriebenen und unpraktischen Forderungen. Er stimmt, wie er einmal selbst sagt (S. 128), weder den quietistischen Optimisten zu, welche die Hände in den Schoß legen und, wie ein russisches Sprichwort lautet, ›am Meere sitzend auf besseres Wetter warten‹ wollen, noch auch den Pessimisten, welche die bestehenden wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse für so verzweifelt halten, daß ihrer Ansicht nach nur durch eine vollständige Aenderung unserer gesamten Rechtsordnung, insbesondere durch Umwandlung des Individualeigentums am Grund und Boden in Kollektiveigentum, geholfen werden könne. Miaskowski ist also gleich weit entfernt von dem Glauben an die Notwendigkeit einer omnipotenten, die Selbstverantwortlichkeit abschwächenden Staatshilfe, wie von einem übertriebenen, zumeist auf andere Verhältnisse berechneten Individualismus. Unter den Ausführungen und Vorschlägen des Verfassers finden sich wohl mitunter solche, welche auch von anderen schon aufgestellt wurden; aber auch Bekanntes wird vielfach in neuer Beleuchtung, mit feinen Bemerkungen und Zusätzen gegeben. Man wird dieses Buch, welches die Quintessenz eines reichen und reifen Wissens enthält, immer wieder gerne zur Hand nehmen und auch immer neue Punkte finden, welche zu weiterem Nachdenken anregen. Füge ich schließlich noch hinzu, daß die Darstellung sehr geschmackvoll und abgerundet ist, so glaube ich ein Bild von dem Buche gegeben zu haben, aus welchem hervorgeht, daß es ebenso den Verfasser wie den gefeierten Agrarhistoriker ehrt, dem es gewidmet ist.

Erlangen. K. Th. Eheberg.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 14. 1. Juli 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Schuppe, Das Gewohnheitsrecht, zugleich eine Kritik der beiden ersten Paragraphen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Breslau, Köbner 1890. XII und 193 S. 8°. Preis 5 Mk.

Wir haben es mit der Schrift eines Philosophen zu thun, welcher schon seit Jahren seine besondere Aufmerksamkeit dem Rechte zuwendet und gewöhnt ist auch der juristischen Litteratur Beachtung zu schenken. Sein Thema ist von wesentlicher juristischer Bedeutung und zugleich unbestreitbar ein philosophisches, da auf die Frage nach den Quellen des positiven Rechtes nicht diesen selbst die Antwort entnommen werden kann.

Zunächst geht der Verf. in einer Einleitung von dem Satze aus, daß nach der Bedeutung des Wortes das Gewohnheitsrecht ein solches sei, für dessen Existenz die Gewohnheit entweder das Erkennungszeichen oder der Entstehungsgrund sei. Er bemerkt sodann, daß die Frage nach dem Geltungsgrunde des Gewohnheitsrechtes nicht erledigt werden könne ohne die allgemeinere Frage nach dem Geltungsgrunde des Rechtes überhaupt. Daher könne es nicht befriedigen, wenn nach den Ausführungen des Referenten in seinen Pandekten die bisherige allgemeine Befolgung einer Norm als solche die Pflicht ihrer ferneren Befolgung begründe, wobei insbesondere die Schwierigkeit nicht berührt sei, welche der Fall einer dem Rechte des Ganzen widersprechenden Gewohnheit einzelner Kreise mache. Schuppe übersieht aber dabei den Satz auf S. 32,

daß ein Sondergewohnheitsrecht des einzelnen Kreises nur möglich ist, wenn das widersprechende Recht des Ganzen kein exclusives ist, widrigenfalls die Festhaltung einer dem Rechte des Ganzen widersprechenden Gewohnheit nicht ohne Losreißung von der durch dieses beherrschten Gemeinschaft möglich wäre. Vermißt Schuppe beim Referenten ›die Einsicht in Grund und Motiv des Gemeinwillens‹, so wirft er Zitelmann die Ignorierung dieses Willens selbst vor. Mit Schuppe darin einverstanden teilen wir doch nicht seine Meinung, es könne nicht ›die Länge der thatsächlichen und der zu erwartenden Herrschaft über den Charakter des Rechtlichen entscheiden‹ (S. 10). Die nach Schuppe unabweisbare Frage nach dem erforderlichen Maße dieser Dauer ist in Wirklichkeit einer allgemeinen Beantwortung unfähig; jede nicht in Gemäßheit des bisherigen Rechtes zu Stande gekommene Ordnung muß, um wirklich zu Recht zu bestehn, sich thatsächlich eingelebt haben, und für jede gibt es eine Zeit, zu welcher ihr Rechtscharakter noch problematisch ist, so daß sie je nach der Gestaltung der Zukunft als eine schon damals zu Recht bestehende oder aber als eine solche sich enthüllt, welche nie zu Recht bestanden hat; ein bestimmtes Maß der Zeit aber, innerhalb welcher die rechtliche Existenz einer Ordnung von noch zweifelhafter Gültigkeit sich entscheidet, läßt sich nicht fixieren. Wenn somit allerdings der Umstand, daß eine bestimmte Ordnung sich als die thatsächlich befolgte behauptet, die Eigenschaft derselben als einer zu Recht bestehenden begründet, so hat doch Schuppe Recht mit dem Satze, es müsse in diesem Falle ›die Vorstellung, daß es Recht gebe und geben müsse‹, eine längst lebendige sein, da die Constanz und Allgemeinheit irgend eines Verhaltens das Recht und die Pflicht seiner ferneren Befolgung nur für das Bewußtsein desjenigen begründen kann, welchem der Begriff des Rechtes und der Pflicht bereits geläufig ist.

Zunächst behandelt nun Schuppe ›das ursprüngliche Recht‹, welches gegeben sei durch die Allgemeinheit eines bestimmten Handelns und damit auch des Willens zu diesem sowie des den Willen bewegenden Gefühles. Es werde nämlich ›die von so vielen lange Zeit hindurch geübte Befolgung desselben Satzes schwerlich ganz verschiedene Motive haben können‹ (S. 19). Dieser Satz enthält eine für die Theorie des Gewohnheitsrechtes sehr wichtige Wahrheit in zu weiter und daher unrichtiger Fassung. Wir müssen in Ansehung der Motive eines allgemein und constant beobachteten Verhaltens die Zeiten unterscheiden. Die Motive, aus welchen ursprünglich ein solches Verhalten in diesem oder jenem Falle von diesen oder jenen Rechtsgenossen beobachtet wurde, können die allerverschiedensten

sein. Ist z. B. bei Erbteilungen eine bestimmte Bevorzugung des männlichen vor dem weiblichen Geschlechte aufgekommen, so können die weiblichen Erben dieselbe den männlichen freiwillig oder gezwungen, aus Furcht oder aus Liebe oder aus irgend welchen den Umständen des einzelnen Falles entsprungenen Gründen zugestanden haben; je allgemeiner und je länger aber diese Bevorzugung thatsächlich geübt wurde, desto unwahrscheinlicher wird es, daß dies geschehen sei aus Gründen, welche auf der Individualität des Falles oder der beteiligten Personen beruhen; war durch lange Zeit hindurch jene Bevorzugung eine solche, welche die männlichen Erben stets verlangt oder angenommen und die weiblichen Erben stets gewährt oder geduldet haben, so bleibt schließlich nur die Annahme übrig, daß beide Teile es nicht anders gewußt haben, und diese opinio necessitatis als eine durch die Allgemeinheit und Constanz der Uebung begründete ist dann eine solche, von welcher ein Einzelner sich ebenso wenig willkürlich lossagen kann als er überhaupt, ohne von der Gemeinschaft der Rechtsgenossen sich loszusagen, dem gemeinen Willen seinen individuellen Sonderwillen entgegensetzen kann. Allerdings also ist das Motiv der Uebung nicht gleichgültig; es ist aber nicht ein von der Thatsache der Uebung unabhängiges, sondern ein solches, welches durch ihre fortschreitende Allgemeinheit und Constanz an die Stelle der verschiedenen ursprünglich die verschiedenen Uebungsakte begründenden Motive tritt und dessen Existenz durch die Thatsache der allgemeinen und constanten Uebung selbst bezeugt wird. Auch hier handelt es sich also nicht um ein ›ursprüngliches‹, sondern um ein historisch gewordenes Recht; selbst wenn jeder jene Uebung befolgende von Anfang an sie deshalb befolgt hätte, weil die Möglichkeit oder Zulässigkeit eines ihr widersprechenden Verhaltens für sein Bewußtsein überhaupt nicht existierte, so hat doch erst durch die positive Thatsache, daß die anderen ebenso handeln, und die negative, daß widersprechende Handlungen während längerer Zeit nicht vorkommen, daß also eine widersprechende Gesinnung unter den Rechtsgenossen entweder nicht existiert oder sich nicht zu bethätigen wagt, der Wille eines jener Uebung entsprechenden Verhaltens die äußere Existenz eines für das fernere Verhalten der einzelnen Rechtsgenossen maßgebenden Gemeinwillens erlangt. Wie aber die Allgemeinheit und Constanz eines Verhaltens die rechtliche Forderung seiner ferneren Beobachtung nur für denjenigen begründen kann, für welchen der Begriff des Rechtes bereits existiert, so kann diese Forderung ein solches Verhalten nie begründen, welches für das Bewußtsein der es Beobachtenden außerhalb des Rechtsgebietes liegt, so daß die durch

die Allgemeinheit und Constanz einer Uebung begründete opinio necessitatis eine opinio *iuris* dann nicht ist, wann das betreffende Verhalten als ein solches gefühlt wird, welches man nicht anderen, sondern sich selbst schuldet oder welches man anderen nur schuldet als ein durch Rücksichten des Anstandes und der Höflichkeit gebotenes, welches somit lediglich dem Gebiete der Sittlichkeit oder der Sitte angehört. Wenn also die thatsächliche Uebung durch ihre Allgemeinheit und Dauer und nicht erst durch ein besonderes ihr zu Grunde liegendes Motiv Recht begründet, so wird doch diese Eigenschaft derselben durch bestimmte Motive ausgeschlossen. Daß das thatsächlich Geübte als solches Recht sei, erklärt Schuppe (S. 37) für bloßen Schein, welcher darauf beruhe, ›daß man, ohne es sich klar zu machen eine Gesichertheit (sc. fernerer Befolgung der Uebung) in einer bestehenden Ueberzeugung, daß es so gehalten werden müsse, findet, in welcher die vielen Individuen sich unmöglich dauernd aus ganz entgegengesetzten Gründen zusammenfinden können‹. Was aber Schuppe von jener Ueberzeugung sagt, das gilt schon von der Uebung selbst; unmöglich können die verschiedenen Rechtsgenossen sich dauernd in derselben Uebung zusammenfinden, wenn jeder für ihre Beobachtung ganz andere Gründe hat, da diese individuellen Gründe doch dann und wann von anderen überwogen werden müßten. Ist die Einheit jener Ueberzeugung gleich der Einheit der für die verschiedenen Rechtsgenossen sie begründenden Motive eine durch die Allgemeinheit und Dauer der befolgten Uebung nicht nur bezeugte, sondern auch zur Existenz oder mindestens zu der für die Existenz eines verpflichtenden Gemeinwillens unerläßlichen äußeren Existenz gelangte, so wird mit vollem Rechte die allgemeine und constante Uebung in Ermangelung besonderer Gegengründe als zureichender Grund der Existenz eines Gewohnheitsrechtes angenommen, und wollte man dem entgegnen, daß dieselbe doch nur als Erkenntnisgrund und nicht als Entstehungsgrund desselben gelten könne, so würde man die von Schuppe mit so hohem Rechte betonte Verschiedenheit der Existenz des Rechtes von einer realen Existenz verkennen. Was Schuppe selbst vom Gesetze sagt, das gilt auch von der Gewohnheit; sie ist ›beides, der Grund der Geltung und zugleich das Erkennungszeichen vorhandenen Rechts‹ (S. 3); eine noch so verbreitete Ueberzeugung, daß etwas auf bestimmte Weise gehalten werden müsse, wäre ohne thatsächliche Befolgung keine verpflichtende; ohne diese würde es an jedem Kennzeichen fehlen, durch welches im Gegensatze zu der durch die Zuwiderhandlung sich bethätigenden entgegengesetzten Ueberzeugung die durch dieselbe verletzte Ueberzeugung anderer als die allgemeine, ja auch nur als eine

ernstliche erwiesen werden könnte; denn als eine solche erweist sich endgültig erst diejenige Ueberzeugung, welche durch die That sich bewährt. Es ist ja ganz richtig, daß in einem gewissen Sinne eine allgemeine Ueberzeugung trotz allgemeiner Zuwiderhandlung bestehn kann, indem jeder diese als etwas nicht sein sollendes oder den Geboten der Sittlichkeit zuwiderlaufendes und nur wegen der Schwäche des Fleisches doch stattfindendes fühlt; eine Ueberzeugung dieser Art vermag aber nie Recht zu begründen, und ebenso ist daher für das Recht Schuppes Satz nicht haltbar, daß im Falle des Konfliktes verschiedener Ueberzeugungen alles auf ihren Ursprung und Wert, dagegen nichts auf das numerische Verhältnis der so oder so Ueberzeugten ankomme (S. 46 oben); denn wo ist dasjenige Organ der Rechtsgemeinschaft, welches den von ihrer thatsächlichen Anerkennung und Befolgung durch die Rechtsgenossen unabhängigen Wert verschiedener Ueberzeugungen abzuschätzen vermöchte?

Wesentlich übereinstimmen können wir mit Schuppes Ausführungen über »das Gesetzesrecht« (S. 52 ff.). Er spricht hier insbesondere auch von dem Falle, daß eine Gemeinschaft in fremde Herrschaft gerät, und erklärt diese für eine zu Recht bestehende, »sobald die gedachte Gemeinschaft sich mit ihrem Schicksale aussöhnend schließlich die fremde Herrschaft und den fremden Gesetzgeber als Organ ihres eigenen generellen Rechtswillens anerkennt«. Fehlt es aber, was Schuppe nicht ausdrücklich hervorhebt, ohne doch es zu verneinen oder verneinen zu können, an einem festen Maßstabe, wann jene Aussöhnung weit genug gediehen ist, um die aufgedrungene Ordnung als eine zu Recht bestehende erscheinen zu lassen, und besitzen wir dafür kein anderes Kennzeichen als dasjenige, daß ihre thatsächliche Befolgung eine allgemeine geworden oder die Auflehnung gegen dieselbe nur noch eine so vereinzelte ist, daß sie als Act eines dem gemeinen Willen widersprechenden Sonderwillens erscheint, so ist damit der thatsächlichen Befolgung einer Ordnung und ihrer Dauer diejenige rechtliche Bedeutung zuerkannt, deren Anerkennung Schuppe principiell verweigert. Allerdings schließt, wie Schuppe betont, der Begriff des Geltens das anerkennende Rechtsgefühl des Subjektes, welches etwas gelten läßt, in sich, aber als etwas nicht vom thatsächlichen Gelten lassen und Befolgen unabhängiges, sondern durch dieses gegebenes. Hat eine Gemeinschaft in eine ihr aufgedrungene Ordnung sich thatsächlich hineingefunden, so ist diese zu einer zu Recht bestehenden und durch ihren thatsächlichen Bestand das Gefühl ihrer rechtlichen Geltung begründenden ganz unabhängig von dem Motive geworden, aus welchem der Widerstand gegen dieselbe aufgegeben wurde; insbesondere ist ihre Geltung nicht dadurch

ausgeschlossen, daß jenes Motiv kein anderes war als die thatsächliche Aussichtslosigkeit ferneren Widerstandes. Schuppe selbst betont, daß die Verneinung der thatsächlich bestehenden Ordnung nur möglich sei in Verbindung mit thätigem Widerstande oder mit der Hoffnung auf baldige Befreiung. Es kann aber nicht mit Schuppe im Falle der passiven Ergebung in die aufgedrungene Ordnung diese eine ›von Herzen, wie das Sprichwort sagt, aber mit Schmerzen‹ (66) gewollte genannt werden.

Zum ›Gewohnheitsrechte‹ sich wendend bezeichnet der Verf. das Resultat seiner bisherigen Ausführungen dahin, daß das ›Gesetz‹ an die Stelle des ›ursprünglichen Rechtes‹ tretend dessen Autorität habe, so daß nicht ersichtlich sei, ›welches Recht es neben ihm unter den Namen des Gewohnheitsrechtes noch geben kann‹ (95). Trotzdem sei aber eine vom Gesetz abweichende Gewohnheit Rechtsnorm, wenn sie auf ›ursprünglicher specieller Rechtsüberzeugung‹ beruhe. Dasselbe gelte, wenn diese Ueberzeugung ›nur ein dunkles Gefühl von durchaus zu respectirenden Normen‹ (108) sei, so daß ›das Gewohnte nur deshalb, weil es gewohnt ist und anderes nicht gekannt wird, für das einzig Mögliche‹ gehalten werde. So könne Gewohnheit zwar nie direct Recht schaffen, aber ›dasjenige Moment hervorbringen, um dessen Willen der Richter sich im Namen des Rechts für befugt halten kann, nach ihr als geltendem Recht zu entscheiden‹. Wie aber die Erzeugung dieses Momentes durch die Gewohnheit von directer Rechtserzeugung sich unterscheiden soll, ist schwer zu sagen. Trotz einer sie tragenden speciellen Rechtsüberzeugung soll aber die Gewohnheit kein Recht begründen, wenn sie ›grössere Rohheit und Bornirtheit der ganzen Welt- und Lebensauffassung verrät‹ (S. 121), wobei freilich vorausgesetzt sei, daß das Urteil über den Wert einer Gewohnheit ›soweit dies menschenmöglich ist, ein objectiv gültiges ist‹. Soll aber die Existenz positiven Rechtes vom Urtheile des einzelnen es Anwendenden über den Wert seines Inhaltes abhängen, so ist dieser nicht wirklich positives Recht. Daß, worauf Schuppe verweist, die Culturaufgabe des Staates die Unterdrückung particularer, einer niedrigeren Culturstufe entsprungener Gewohnheiten fordern kann, ist unbestreitbar. Es handelt sich aber hier nicht sowohl um den Gegensatz des Gesetzes und der Rechtsgewohnheit als vielmehr um den leider auch von anderen vielfach mit jenem vermengten des gemeinen und des particularen Rechtes, welches letztere nur insoweit dem einheitlichen Rechte der umfassenderen Rechtsgemeinschaft zu widersprechen vermag, als dieses nicht ein exclusives ist. Ob dies der Fall ist, hängt zunächst von der Stärke der Gemeinschaft ab, auf welcher das gemeine Recht

beruht, wie denn im Gegensatze zu unserem heutigen Reiche der Verband des 1806 erloschenen alten Reiches nicht mehr die Kraft besaß, ein seinem Rechte widersprechendes Recht seiner einzelnen Glieder auszuschließen. Im übrigen ist lediglich der eigene Wille der umfassenderen Gemeinschaft maßgebend für die Frage, in wieweit innerhalb derselben ein widersprechendes Recht engerer Gemeinschaften möglich ist, und es ist nicht, wie Schuppe meint, diese Möglichkeit schlechthin ausgeschlossen, wenn das gemeine Recht auf allgemeinen sittlichen Gründen beruht. Daß z. B. (S. 125) die Ehescheidungsgründe unmöglich kraft verschiedener Rechtsgewohnheiten in verschiedenen Landesteilen desselben Staates verschiedene sein könnten, ist nicht nur thatsächlich unrichtig, sondern es ist bei dieser Behauptung auch übersehen, daß ein Staat im Falle einer verschiedenen Culturstufe und eines verschiedenen bisherigen Rechtes seiner verschiedenen Landesteile gute Gründe haben kann, eine principiell unanfechtbare sittliche Forderung für solche Landesteile, für welche sie in einem zu schroffen Gegensatze zu ihren bisherigen Gewohnheiten steht, nicht in ihrer vollen Strenge aufzustellen. Gerade auf diesem Gebiete können particulare Verschiedenheiten zeitweilig besonders berechtigt sein. Erscheint eine Forderung aus sittlichen Gründen als richtig, während ihre allgemeine Durchführung zur Zeit noch nicht möglich ist, so wäre es falsch, um der Rechtseinheit willen auch in denjenigen Gebieten des Ganzen, in welchen jene Forderung schon zu Recht besteht, ihre rechtliche Geltung aufzuheben; vielmehr darf darunter, daß andere Gebiete für ihre Geltung noch nicht hinreichend vorbereitet sind, das fortgeschrittenere Gebiet nicht leiden und gibt es keine berechtigtere particularrechtliche Besonderheit als diejenige, deren Inhalt aus inneren Gründen gemeines Recht zu sein verdiente, aber wegen äußerer Schwierigkeiten die Geltung eines solchen zur Zeit noch nicht erlangen kann.

Die Möglichkeit eines dem Gesetze widersprechenden Gewohnheitsrechtes führt Schuppe mit Recht darauf zurück, daß die Autorität des Gesetzgebers eine abgeleitete und daher nicht eine unbedingte ist. Wenn er aber zur Begründung jener Möglichkeit sagt: ›dieser eine ist also Gesetzgeber nur weil, also auch nur wenn und so lange der primäre und objective Rechtswille ihn dazu macht und ihn als solchen anerkennt‹ (S. 137), so kann dieser Satz zwar die rechtliche Bedeutung einer gelungenen Revolution, aber nicht diejenige einer dem Gesetze widersprechenden Gewohnheit begründen. Der Umstand, daß in einem bestimmten Falle der sonst die Befehle des Gesetzgebers legitimierende generelle Rechtswille versage, soll für diesen Ausnahmefall dem Geber dieses Gesetzes den Charakter des Gesetz-

gebers rauben (138). Ist aber jener generelle Rechtswille ein solcher, welcher bestimmte Personen unter bestimmten Voraussetzungen zur Gesetzgebung ermächtigt, ohne als Bedingung derselben einen bestimmten Inhalt vorzuschreiben, so hat der Urheber eines Gesetzes, dessen Inhalt den entgegengesetzten Gewohnheiten des Lebens gegenüber sich nicht zu behaupten vermag, in keiner Weise seine Vollmacht überschritten. Wäre der von ihm verfügte Inhalt ein solcher, dessen Durchführung geradezu unmöglich ist, so wäre allerdings ein wirkliches Gesetz nicht zu Stande gekommen. Ist dagegen der Inhalt des Gesetzes ein solcher, dessen Durchführung an der Allgemeinheit und Constanz des aus dem Kreise der Rechtsgenossen ihm entgegentretenden Widerstandes scheitert, so ist es ein solches, welches durch entgegengesetzte Rechtsgewohnheit die Geltung, die es durch seine Entstehung erlangt hatte, wieder verloren hat; daß durch seine Erlassung sein Urheber als wirklicher Gesetzgeber gehandelt hat, wird dadurch ebenso wenig berührt als durch spätere gesetzliche Aufhebung des zu Stande gekommenen Gesetzes. Allerdings ist auch der Fall denkbar, daß der Inhalt des Gesetzes von Anfang an zwar nicht ein unmöglicher, aber doch ein den Ueberzeugungen, Gefühlen oder Bedürfnissen sämmtlicher Rechtsgenossen dermaßen widerstreitender ist, daß es von Anfang an keinerlei Gehorsam findet. Als Urheber eines solchen Gesetzes ließe sich aber nur eine dem allgemeinen Denken, Fühlen und Wollen dermaßen entfremdete und feindlich gegenüberstehende Person denken, daß die Verweigerung jedes Gehorsames gegen dieses Gesetz eine weiter greifende Verweigerung des Gehorsams gegen diesen Gesetzgeber in sich schlösse. Ist Gegenstand des generellen Rechtswillens nicht die Geltung dieses Inhaltes, sondern die Geltung des von diesem Gesetzgeber verfügten Inhaltes, so würde hier allerdings der generelle Rechtswille versagen; sein Wegfall wäre aber ein, wenngleich zunächst diesem bestimmten Inhalte gegenüber sich äußernder, so doch auf ihn sich nicht beschränkender; vielmehr diesem Gesetzgeber als einem eines solchen Willens fähigen die fernere Anerkennung versagender.

Im Resultate gelangt Schuppe wesentlich zur vollen Anerkennung des Gewohnheitsrechtes, welche er grundsätzlich verneint, und insbesondere zur Gleichstellung eines etwaigen gesetzlichen Verbotes seiner Bildung mit dem Verbote eines künftigen widersprechenden Gesetzes (S. 142). Als einen Vorzug seiner Theorie betrachtet er den durch sie gegebenen Ausschluß der Rechtsänderung durch Gewohnheiten, ›welche wesentlich auf Unkenntnis des Gesetzes beruhen‹ (S. 144); gerade diese Annahme ist aber durchaus unhaltbar. Vollständig einverstanden ist Schuppe mit dem Referenten darin, daß er im Ent-

wurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich den zweiten (und ebenso den ersten) Paragraphen gestrichen haben will. Seine Begründung dieses Vorschlages ist aber nicht ohne Misverständnisse. So glaubt er, § 2 setze die Meinung des Gesetzgebers voraus, alle bisher in Deutschland anerkannten Gewohnheitsrechte geprüft und ihre Nichtperpetuierungswürdigkeit erkannt zu haben. Mit diesen hat es aber § 2 nicht zu schaffen und das Gesetz läßt alle particularen Rechtsgewohnheiten insoweit bestehn, als es überhaupt particulares Recht bestehn läßt.

Den Schluß des Buches bilden vier Beilagen, welche teils gegen neuere Juristen (Zitelmann, Merkel, Bülow) polemisieren, teils (Beil. IV) ›das Gewohnheitsrecht bei den Römern‹ kurz besprechen. ›Die häufige Betonung der Länge der Uebung‹ führt hier Schuppe als Beweis an für ›die Unklarheit des Princips‹. Unsrerseits sehen wir in Schuppes Vernachlässigung dieses Momentes ein Zeichen davon, daß er die geschichtliche Natur des Rechtes nicht genügend würdigt. Er bemängelt insbesondere die römische Zurückführung desselben auf den consensus; denn dieser sei ›nicht selbst das rechtschaffende Moment‹, sondern eine natürliche Folge des Grundwesens des Menschen. So unbestreitbar aber von Recht und Unrecht keine Rede sein könnte ohne eine innere Wesensgemeinschaft der Menschen, so unbestreitbar ist es zugleich die äussere Lebensgemeinschaft bestimmter Menschen, durch welche erst positives Recht entsteht und sich ausbildet. Allerdings ist es, wie Schuppe in Uebereinstimmung mit anderen Philosophen der Gegenwart, insbesondere Wundt, betont eine falsche Voraussetzung, daß ursprünglich das Denken, Fühlen und Wollen eines Jeden von demjenigen der anderen schlechthin verschieden sei, indem vielmehr gerade auf primitiven Culturstufen die Uebereinstimmung des Denkens, Fühlens und Wollens aller überhaupt mit einander Verkehrenden eine überwiegende ist. So lange aber diese Uebereinstimmung eine selbstverständliche ist, so daß an die Möglichkeit eines abweichenden Verhaltens überhaupt noch nicht gedacht wird, so lange stellt sich die Vorstellung überhaupt noch nicht ein, daß das eine Verhalten Recht und das andere Unrecht sei. Diese Vorstellung setzt vielmehr voraus, daß für den Einzelnen das individuelle Bedürfnis eines abweichenden Verhaltens besteht, daß aber die Befriedigung dieses Bedürfnisses als eine gemeinschaftswidrige gefühlt wird, weshalb entweder der Einzelne sie überhaupt nicht wagt, indem er seinen individuellen Willen dem allgemeinen unterordnet, oder aber sein individuelles Verhalten von den Genossen nicht als zulässig anerkannt wird. Soll aber die dem Einzelnen zum Bedürfnisse gewordene Abweichung vom gemeinsamen

Verhalten ein Unrecht sein, so muß dieses Verhalten durch so lange Zeit allgemein beobachtet sein, daß ihm gegenüber das individuelle Bedürfnis abweichenden Verhaltens als ein vereinzeltes, der fest gewurzelten allgemeinen Uebung gegenüber nicht in Betracht kommendes erscheint. Nehmen wir an, daß innerhalb eines bestimmten Kreises an die Möglichkeit einer anderen als der monogamischen Geschlechtsverbindung nie gedacht wurde, so wird die Befriedigung des im Widerspruche damit bei einem Einzelnen auftauchenden Bedürfnisses der Vielweiberei unter den Genossen als Unrecht gelten oder, was dasselbe ist, Unrecht sein. Würde aber dieses Bedürfnis zu einer Zeit auftauchen, zu welcher die entgegengesetzte Uebung erst eine kurze Dauer gehabt hätte, so würde ein Kennzeichen fehlen, ohne welches jenes individuelle Bedürfnis als ein dem gemeinen Willen zuwiderlaufendes sich nicht bezeichnen ließe. Der gemeine Wille ist ja nicht ein dem Willen der einzelnen Genossen schlechthin fremder. Wie vielmehr die Existenz der Gemeinschaft auf dem Zusammenleben der Genossen als einem nicht nur vorübergehenden, sondern dauernden beruht, so wird auch der wenngleich noch so übereinstimmende Wille der Genossen zu einem den Einzelnen bindenden Gemeinwillen erst durch seine dauernde Bethätigung. Schuppes ›ursprüngliches Recht‹ ist daher nichts anderes als Gewohnheitsrecht, welches allerdings in verschiedener Weise entstehn kann. Es kann ein gemeiner Wille durch die Allgemeinheit und Dauer einer Uebung zu Stande kommen, welche ursprünglich von den Einzelnen sie befolgenden aus individuellen Motiven beobachtet wurde, und es kann umgekehrt die Uebung auf einer von Anfang an vorhandenen Identität des Motives beruhen; aber auch in diesem Falle bewährt und betätigt sich erst durch die Dauer der Uebung der betreffende Wille als gemeiner Wille, und ohne diese Bewährung oder Bethätigung ist er nicht ein wirklicher gemeiner Wille im Sinne eines für den einzelnen Rechtsgenossen unabhängig von seinem individuellen Belieben bestehenden und maßgebenden.

Schuppes Auffassung des Gewohnheitsrechtes ist im Wesentlichen diejenige Savignys und Puchtas, indem er gleich diesen Häuptern der historischen Schule seinen Existenzgrund in einer der Gewohnheit vorausgehenden Ueberzeugung sieht und die Gewohnheit als eine wirkliche Existenzbedingung des Gewohnheitsrechtes nicht gelten läßt. Der in dieser Beziehung von der heutigen Rechtswissenschaft vorwiegend eingenommene entgegengesetzte Standpunkt ist aber nicht ein Abfall von den Grundsätzen der historischen Schule, sondern eine consequentere Durchführung derselben. Ist gleich dem Rechte einer Gemeinschaft ihre Existenz ein Produkt der Geschichte, so ist

auch ihr Wille ein das Zusammenleben der Genossen beherrschender nicht im Sinne eines ihm vorhergehenden, sondern im Sinne eines aus ihm hervorgehenden, so daß es ein ursprüngliches Recht nicht gibt im Sinne eines von Anfang an vorhandenen, sondern nur im Sinne eines aus dem Zusammenleben der Genossen unmittelbar erwachsenden, welchem das in der besonderen Organisation des Gemeinwesens wurzelnde Gesetzesrecht als ein abgeleitetes gegenübersteht.

Erlangen. E. Hölder.

Viollet, Paul, Droit public Histoire des institutions politiques et administratives de la France. Tome 1. Période gauloise. — Période gallo-romaine. — Période franque. Paris, L. Larose et Forcel Libraires — Éditeurs 22, rue Soufflot, 22 Armand Colin et Cie Éditeurs 1, 3, 5 rue de Mézières 1890. VIII, 468 S. 8°. Preis 8 Fr.

In jeder Verfassungsgeschichte, sagt Viollet S. I, ist das Volk der centrale Punkt. Seine schaffende Kraft liegt Anfangs offen vor unseren Augen; je weiter wir in der Reihe der Jahrhunderte herabsteigen, um so dichter bedeckt sich die alternde Gesellschaft mit einer Hülle von Institutionen, welche die Organe verbirgt und über die wahren socialen Kräfte täuschen mag S. 199. Aber es kann ein Augenblick kommen, wo die Nation in ihrer Ursprünglichkeit erwacht und ihr Haupt zeigt S. IV.

Die Entwickelung der Völker vollzieht sich nach zwei Gesetzen. Das erste Gesetz ist das der Differenzierung. Die primitiven Einrichtungen sind einfach und einheitlich, die der Civilisation zusammengesetzt und geteilt und die Arbeitsteilung nimmt beständig zu S. IV f. 208. So diente einst die Volksversammlung, eines der ältesten Organe, den verschiedenartigsten Zwecken S. 105. 208. Die Fürsten waren Priester, Richter, Anführer, Regenten und Familienhäupter, bis zuerst das Priestertum sich abzweigte, später Rat und Reichstag sich losrissen und schließlich als reife Frucht die parlamentarische Monarchie hervorgieng S. IV. 106. 217. Aehnliche Vorgänge bemerken wir in den Ordnungen der Beamten, des Gerichts und des Heeres. Wenn eine primitive Zeit beginnt, so ist die Landesverwaltung eine einfache: deshalb ist die römische Organisation im fränkischen Reiche verschwunden und der Graf Richter, Offizier und Verwalter in einer Person gewesen S. 293. Die gerichtliche Thätigkeit, zuerst ein Recht und eine Aufgabe aller, ist die Befugnis weniger geworden S. 311. Das kriegerische und das bäuerliche Leben

haben sich getrennt, der arme Mann hat den außerordentlichen, der Vasall den steten Dienst geleistet S. 438 f.

Das zweite Gesetz ist das der progressiven Centralisation. Wenn die Organe sich vervielfältigen, concentrieren sich die Kräfte. Diese Bewegung wird durch zwei Hebel hervorgebracht, durch die Herrschsucht und den Egoismus der Machthaber und derer, welche ihre Gunst ausbeuten, und durch die gemeinsame Hülfsbedürftigkeit der Schwachen, welche sich an dieselbe Macht wenden, die sie so selber nähren S. V.

Unter diesen Gesichtspunkten hat Viollet ein Jahrtausend der Verfassungsgeschichte betrachtet. Er faßt die bisherigen Ergebnisse in anmutender Darstellung zusammen und führt die Forschung in den Anmerkungen gelehrt, umsichtig, selbständig weiter. Sein Werk ist eigenartiger als Glassons Rechtsgeschichte, unterrichtender als die Verfassungsgeschichte von Fustel de Coulanges. Ueber das Einzelne will ich nicht gleichmäßig Bericht erstatten. Ich wähle, der Ordnung des Buches folgend, einige Abschnitte aus, um sie eingehender zu behandeln, und ergänze ein paar Angaben durch Zusätze.

Bei der allgemeinen Charakteristik des fränkischen Königtums S. 217 ff. vermisse ich die Eigenschaft, daß es ursprünglich ein einseitiges Herrschaftsverhältnis war. Die Verfassung gab dem Herrscher Rechte, ohne ihm die Verpflichtung aufzuerlegen sie zu gebrauchen. Die Unterthanen rechneten allerdings auf ein bestimmtes Handeln ihres Königs, sie hofften, daß er ihnen helfen werde, wenn sie Unrecht litten oder wenn er von dem ihnen widerfahrenen Unrecht wüßte, aber rechtlich war er auch dem treuen Unterthan zu keiner Gegenleistung verpflichtet; er begieng keine Rechtsverletzung, wenn er ihm keinen Polizeischutz oder Gerichtsschutz gewährte oder ein Urteil nicht vollstrecken ließ. Erst das neunte Jahrhundert hat die Rechtsansicht gezeitigt, daß der Monarch nach der Verfassung Regierungspflichten habe, s. z. B. Boretius, Capit. I, 303, 2. Pertz, Leges I, 409. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 119. Die Herrscherpflicht entstand, ohne daß das Staatsrecht ein Mittel besaß, um ihre Erfüllung gegen den Monarchen geltend zu machen, bis der Regierungseid die Ausübung der pflichtmäßig auszuübenden Gewalt zugesichert hat. Die Vorstellung, daß der Unterthan befugt sei, dem unthätigen Fürsten seine Leistungen vorzuenthalten, ist der fränkischen Zeit fremd geblieben, hingegen gelangte sie zu der Rechtsauffassung, daß der Herrscher verhindert werden dürfe, das Recht und die wohlerworbenen Rechte zu verletzen. Mit voller Deutlichkeit tritt uns diese Anschauung in der Reichsordnung von 817 und in Karls II. Manifest vom 7. Juli 856 entgegen; sie ist auch sonst

oft geäußert, Boretius, Capit. I, 210, 15. 272, 10. Pertz, Leges I, 377, 3. 446, 10. 529 f. 543. Bei Hincmar von Reims verwandelte sich dieses Recht in eine Bedingung: er habe den König erkoren sub conditione debitas leges servandi, Opera II, 198 c. 7. Die schiefe Unterstellung einer bedingten Unterthänigkeit mag immerhin zeigen, wie lebendig das Rechtsgefühl in jener Hinsicht gewesen ist.

S. 221 erwähnt den Königsbann. Den Heerbann bespricht Prenzel, Geschichte der Kriegsverfassung unter den Karolingern I, 1887, S. 61 ff. Die Buße von 60 Schillingen hat in Chablis noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts, in Poligny noch 1288 gegolten, Quantin, Cartulaire de l'Yonne II, 433 S. 437; Chevalier, Mémoires sur Poligny II, pièces 1 S. 554; in Burgund kommt 1182 eine Strafe bis zu 65 Schillingen vor, Garnier, Chartes de communes en Bourgogne I S. 332. Niedrigere Sätze finden sich oft, 20 Schillinge 1220, Leuridan, Les châtelains de Lille 1873 S. 213; 12 Denare in Mirecourt, Duhamel, Documents des Vosges I, 39 f.; 10 Schillinge in Solesmes, Inventaire des archives de la Chambre des Comptes à Lille 1865 Nr. 573 S. 231; 5 Schillinge in Bonvilliers 1180 § 23, Douet-d'Arcq, Recherches sur les comtes de Beaumont-sur-Oise 1855 Nr. 194 S. 159 und in Méru 1191 § 21 das. 196 S. 163; 1190 Raynal, Histoire du Berry II, 557; für den Fußgänger 5 Schillinge in Thionville 1239 § 11 und in Luxemburg 1244 § 14, Hardt, Luxemburger Weisthümer 1870 S. 709. 463, neben 10 Schillingen für den Reiter; 1233 Chartes de Molême, Mémoires de la Société académique de l'Aube XXVIII, 332; Saulx-le-Duc 1246 § 16, Garnier a. O. II, 262; Salon setzte 1293 für den Reiter 5 Schillinge, für den Fußgänger die Hälfte fest Giraud, Essai II, 258. Die Polizeistrafe betrug drei Mark in Hamburg 1270 IX, 24; 1292 M, 20; 1497 M, 16 und in Lübeck cod. III, 375 S. 530 Hach. Bei den öffentlichen Arbeiten ist die Anwendung des Königsbanns in Italien ausdrücklich untersagt worden, Boretius, Capit. I, 216, 3.

Der Zollbann hat die Sechzigschillingbuße lange festgehalten. So in Sens, Bibl. de l'école des chartes XXVII, 297; in Auxerre 1145 Quantin a. O. I, 247 S. 395; in Douay, Tailliar, Recueil d'actes en langue romane wallone 1849 S. 461 f. 467 f.; auf der Schelde 1271 Warnkönig-Gheldolf II, 462; vgl. Goslarer Stadtrecht S. 40. 75 Göschen und Freiberg S. 270 § 31 Ermisch. In den bei Garnier a. O. gedruckten Stadtrechten pflegt die Strafe auf 65 Schillinge erhöht zu sein, so in Dijon 1187 § 31 und seinen Ableitungen, I S. 11. 211. II S. 100. 215. 302. 361. Herabsetzungen auf 7 Schillinge z. B. in Maringues 1225, Rivière, Histoire des institutions de l'Auvergne II, 241 und nach anderen Rechten das. II, 273. 330. 361 f., 5 Schillinge

haben Bonvilliers 1180 § 26 Douet-d'Arcq a. O. S. 160 und Puymirol 1286 § 20, Nouvelle Revue historique de droit XI, 314.

Der Königsbann bei liegendem Gut dauert in Deutschland nach Lindner, Die Veme 1888 S. 336 f. bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts. 1102 Lacomblet, Urkb. I, 260 S. 169: D. preco liber bannum faciens ex parte regis et comitis; für eine Landschenkung 1218 banno imperiali super eis iuxta terre consuetudinem promulgato, Beyer, Urkb. III, 79 S. 79; 1224 petivit bannum das. III, 233 S. 194; 1228 regio banno est confirmatum das. III, 360 S. 290; 1274 per bannum regium confirmabant, bei Lindner a. O. S. 62; 1282 liber comes — banno regio confirmavimus, Friderici — Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück II, 11. Den Verkauf von Hofdiensten bestätigt ein Freigraf regio banno 1336, Kindlinger, Hörigkeit S. 409.

Das Richten des Königs faßt Viollet S. 222 f. zutreffend als eine der Königsgewalt inhärente Befugnis auf. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung I, 5. 179. 473 hat betont, daß der Monarch nicht Gerichtsbeamter, sondern Souverän war, daß seine Kompetenz sich nicht auf die Gerichtsverfassung, sondern auf die Staatsverfassung gründete. Sein Richten war ein Rechtschaffen kraft seiner Staatsgewalt, es war diejenige Ausübung seiner Staatsherrschaft, welche den Zweck und die Folge hatte einen Anspruch im einzelnen Falle festzustellen. Dieser sein Rechtsbann war ein Bestandteil seines Regierungsbanns. Deshalb war die Billigkeit eine Prärogative des Königs. Er läugnete keineswegs, daß es eine Rechtssache sei, die er entscheiden wolle, er konnte das Volksrecht anwenden und er wendete es oft an, aber ihm zu entsprechen war für ihn keine rechtliche Notwendigkeit, er durfte nach seinem freien Gerechtigkeitssinn gebieten. Aus dem nämlichen Grunde war sein Urteil rechtlich seine alleinige Handlung in derselben Weise, wie es seine sonstigen Regierungsakte waren; was seinem Beschluß vorausgieng, gehörte ebenso wie bei seiner übrigen Regierungsthätigkeit der inneren Willensbildung an. Die Ratgeber, die er, wenn er wollte, in beliebiger Anzahl und Auswahl, versammelte, um ihm zu sagen, was sie recht däuchte, traten daher nicht aus dem Kreise des gewöhnlichen Regierungsrats heraus; die unterlassene Zuziehung von Räten änderte Wesen und Wirkung des Königsurteils nicht. So lange das Richtertum des Herrschers nicht zur Selbständigkeit der Form gelangte, war es die einheitliche Regierungsmacht, die sich auf die rechtmäßige Erledigung von Rechtssachen erstreckte.

Der eigenartigste, nur dem fränkischen Reiche bekannte Hofbeamte, der Pfalzgraf, ist von Fustel de Coulanges, La monarchie franque S. 343 und Glasson, Histoire du droit III, 283 f. weniger

sorgfältig behandelt als von Schröder, Rechtsgeschichte S. 170 ff. und Dahn, Deutsche Geschichte II, 622. 676 f. Nach der ersten Erwähnung des Amtes im Palast eines Enkels Chlodovechs bei Gregor V, 18 vergeht noch geraume Zeit, bis wir die früheste Nachricht von seinen Funktionen erhalten und auch sie mag noch unvollständig sein. Die Hofgerichtsakte sollten beurkundet werden. Die Reichskanzlei war bereits organisiert und ihre Vorsteher mochten Mitglieder des Hofgerichts sein (Pertz, Dipl. I, 35. 66 S. 33. 58. Marculf I, 25), aber den Referendarien muß, vielleicht nur zufällig und anfänglich, die für die Proceßsachen wünschenswerte Rechtskenntnis gefehlt haben, wenn ein König, wir wissen nicht welcher, um der Beurkundung seiner Entscheidungen willen ein besonderes Hofamt errichtete. Der Beamte erhielt keine eigenen Schreiber; er ließ den Hergang nach seiner Angabe in der Reichskanzlei aufzeichnen. Diese Beziehungen hat Brunner, Das Gerichtszeugnis und die Königsurkunde, Festgaben für Heffter 1873 S. 167. 169, aufgeklärt. An die specifische Thätigkeit haben sich weitere Dienstleistungen angeschlossen. Der Pfalzgraf war der einzige Diener des Königs, der wegen der Beurkundung in jeder Sitzung des Hofgerichts anwesend war. Wenn die Versammelten verhandelten, coniuncti auditores causam discutiunt (Gregor, gl. conf. c. 70) und interrogatum fuit a procerebus (Pertz, Dipl. I, 94 S. 84), so fiel ihm als dem rechtserfahrenen Mitglied leicht eine größere Beteiligung zu, vielleicht auch der maßgebende Vorschlag, aber seinem Wesen nach blieb er soweit doch nur einer der Miturteiler, der lediglich thatsächlich vor anderen Beisitzern sich hervorthat oder berücksichtigt wurde. Er erscheint mithin auf einer Linie neben ihnen, Pertz, Dipl. I, 16. 22 S. 103. 108; Carta Senonica 26 S. 196, und heißt wie sie auditor Pertz I, 78 S. 70. Seine Teilnahme ist jedoch wohl auch eine eigenartige geworden, wie Waitz II, 2, 192 f. für wahrscheinlich hält. War über frühere Vorgänge ein Zeugnis abzulegen, z. B. über die Leistung eines Eides oder das Ausbleiben einer Partei, so war der Pfalzgraf der Zeuge, Pertz I, 49. 60. 78 S. 45. 54. 70. Marculf I, 37. Bei ihm meldeten sich am ehesten die an den Hof kommenden Proceßführer, auf daß er ihre Gesuche dem König übermittele, 814—840 Einhard, Epist. 30 f., Jaffé IV, 462 f.; Hincmar, ord. pal. c. 19. Diese Nachrichten, aus einer Zeit, als der Pfalzgraf ein anderer geworden war, mögen freilich für den merovingischen Pfalzgrafen nicht tauglich sein. Daß aber schon damals seine dienstliche und außerdienstliche Wirksamkeit über die Beurkundung und unbedeutende Nebengeschäfte hinausgieng, dürfte die Thatsache ergeben, daß der Reichsmajordomus Ebroin zugleich das Pfalzgrafenamt übernommen hat, Vita Praeiecti c. 12, Mabillon II, 615.

Mir. S. Martialis II, 3 SS. XV, 281. Der stellvertretende Vorsitz fiel dem Majordomus von selber zu, da der König, wenn er sich am Hofe vertreten lassen wollte, jetzt thatsächlich nicht in der Lage war, den Majordomus zu übergehn, vgl. Mühlbacher Nr. 30[h]. 32. 35. 49. 55. 56. 57.

Durch das zweite Herrschergeschlecht ist der Pfalzgraf völlig verändert. Ein Karolinger gab ihm besondere Schreiber und betraute ihn mit dem in Vertretung des Königs abzuhaltenden Hofgericht. Dieses Gericht war neu, auch wenn es durch den Vorsitz des Majordomus oder durch gelegentliche dem Pfalzgrafen erteilte Aufträge einen einzelnen Proceß zu erledigen vorbereitet sein mag. Es entstand damit kein eigener Gerichtshof, keine Behörde mit eigenen Mitgliedern, sondern es blieb das Königsgericht, gehalten an des Königs Statt von einem ständigen Beamten. Die Einsetzung des Hofrichters fällt in die zweite Hälfte des achten Jahrhunderts, in der zwei Formulare sein Dasein voraussetzen, Marculf app. 21 S. 122 und form. Sal. Merk. 50 S. 259, vergl. form. Tur. app. 4 S. 165, form. Senon. 10 S. 216. Seitdem hat das Pfalzgrafenamt aufgehört ein einheitliches Amt zu sein; unter dem alten Namen wurden jetzt zwei Aemter verstanden, das eines besonderen Mitgliedes des Königsgerichts und das des Hofrichters. Es war eine Vereinigung von rechtlich zusammenhangslosen Funktionen.

Die Kompetenz des Hofrichters scheint unter Karl dem Großen als eine allgemeine gedacht zu sein. So zeigt sie eine Formel bei Zeumer S. 122 Nr. 21, und so schildert sie Einhard, vita Karoli c. 24. Um das Jahr 812 beschränkte der König die unmittelbare Zuständigkeit des Amtes auf die Sachen geringer Leute, wogegen sie bei Processen der Mächtigen von seinem Specialauftrag abhängig blieb, Boretius, Capit. I, 176, 2. Die Ermächtigungen sind bald auch generell erteilt. Pippin von Aquitanien übertrug 836 die Rechtssachen der Kirche St. Julien in Brioude seinem Pfalzgrafen und für die Reklamationen des Klosters Grasse bestimmte er 838: quousque in presenciam nostram vel comitis palacii nostri sint suspense, Bouquet VI, 674. Mahul, Cartulaire de Carcassonne II, 213 = Vaissete, Histoire de Languedoc II, 1875, pr. Sp. 210; vgl. Boretius, Capit. I, 302 § 3. Daß die angeführte Begrenzung der amtlichen Zuständigkeit bald aufgegeben und die frühere freiere Behandlung wieder in Geltung getreten ist, geht aus mehreren Anzeichen hervor, s. z. B. Boretius, Capit. I, 295, 4. form. S. Emmerami 3 S. 464 Zeumer. Hincmar, ord. pal. c. 19. 21. 868 Tardif, Mon. hist. S. 130. Der Pfalzgraf hat schließlich im Reiche eine ministerielle Stellung gewonnen. In dieser Eigenschaft kennen ihn Walahfrid und Hincmar. Jener

stellt den summi capellani die comites palatini, qui saecularium causas ventilant, zur Seite, De eccl. rer. exord. c. 31, Migne CXIV, 964; dieser charakterisiert ihn ähnlich in dem von ihm 858 verfaßten Schreiben der Synode von Quierzy an Ludwig c. 7 und in seiner Bearbeitung der Hofordnung c. 19. 21. So lange derselbe diese höchste Verwaltungsstelle bekleidete, bildete sein Richten, analog wie bei dem König, nur einen ihrer Bestandteile. Allein die Verfügung Ludwigs des Frommen, daß der Pfalzgraf den Klägern die die Zuständigkeit des Königsgerichts begründenden Befehle aushändigen solle [1]), geht nicht auf den erweiterten Geschäftskreis zurück. In Italien und in Deutschland hat das Pfalzgrafenamt einen besonderen Gang genommen. Alle jene Wandelungen werden in Viollets Skizze S. 235 zu wenig sichtbar.

Von den Neuerungen, welche das zweite Königsgeschlecht bei der Thronfolge eingeführt hat, nennt Seite 242 das Erfordernis der ehelichen Geburt, das bei der Reichsteilung von 806 angewendet und bei der von 817 c. 15. 18 ausgesprochen ist. Dem Unehelichen fehlte noch nicht die Successionsfähigkeit, aber er büßte das volle Successionsrecht ein; es bedurfte einer Verfügung, um ihm ein Königreich zu bewilligen. Abgesehen von dem unbrauchbaren Falle Bernhards von Italien tritt das karolingische Hausrecht auf der Forchheimer Reichsversammlung 889 in der Darstellung der Annales Fuldenses aufs deutlichste entgegen; auch Karls III. außerehelicher Sohn Bernhard bietet nach denselben Annalen 885 ein Beispiel.

Bei der zweiten Neuerung, die das 817 beschlossene Hausgesetz enthält, ist S. 244 die Quelle der ungleichen Teile zu ungleichem Recht, das Kaisertum, hervorgehoben, aber die Natur der Einheit nicht genauer dargestellt, jener Einigung, die, obgleich von der Beamtenschaft und dem Volke angenommen, 821 bestätigt, wohl auch vom Papste gebilligt, durch die Waffen vernichtet worden ist, vgl. auch Mühlbacher Nr. 853. Nach der Satzung zerfiel das Reich in drei Reiche, von denen zwei in bestimmten Beziehungen von dem dritten abhängig waren. Sie waren in ihren wichtigen völkerrechtlichen Handlungen, sofern sie nicht einen Angriff auf ihr Gebiet abzuwehren hatten, an die Zustimmung des Großkönigs gebunden, der sie auf Verlangen bei dem von ihm genehmigten Kriege unterstützen sollte. Der Kaiser war also nicht der Vertreter des Reiches dem Auslande gegenüber, sondern jeder der drei Monarchen war gleichmäßig Subjekt des auswärtigen Verkehrs. Die Kleinkönige mußten sich alljährlich, gleichzeitig oder einzeln, zum Kaiser begeben, um mit ihm Rat zu halten: eine Obliegenheit, deren Wirkungen zu bestimmen nicht versucht worden

1) Boretius, Capit. I, 298, 6; hierzu Brunner, Schwurgerichte 1872 S. 76 f.

ist. Das Oberhaupt war berechtigt und verpflichtet einer tyrannischen Regierung der Kleinkönige entgegenzutreten und das Recht nötigenfalls mit Gewalt zu schützen; zur zwangsweisen Durchführung konnte es eine allgemeine Reichsversammlung berufen, um mit communis omnium sententia einzuschreiten. Nur in diesem Falle und bei der sogleich zu erwähnenden Kaiserwahl tritt das Reichsvolk als Organ der Reichsgewalt auf, während die kaiserlichen Rechte dem Oberhaupte kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen zustanden und ohne Mitwirkung des Reiches ausgeübt wurden. Demnach ist das grundlegende Verhältnis die Teilung geblieben.

Das vorige Gesetz schloß mit der Anordnung, daß bei unbeerbtem Tode des Kaisers einer der überlebenden Brüder durch das Reichsvolk zum Nachfolger erkoren werden solle. Damit gelangen wir zu der S. 240 f. angegebenen Thätigkeit des Volkes bei der karolingischen Succession. Es sind mehrere Willensverhältnisse zu unterscheiden. 1) Das erledigte Reich ist auf den Erben übergegangen. Das Volk erklärt jetzt seinen Beifall. Hier ist der Thronfolger ausschließlich Erbkönig, er ist als Verwandter durch Rechtssatz succediert; die nachträgliche Aeußerung seines Volkes ist verfassungsrechtlich irrelevant, ihr Mangel würde den Successionsfall nicht ändern. Auf diese Weise ist noch der letzte Karolinger, welcher Deutschland regiert hat, kraft seines Erbrechts König geworden: der rechtmäßige Uebergang der Staatsgewalt ist feierlich anerkannt, vgl. Mühlbacher Nr. 1931 d; Dümmler, Ostfränkisches Reich III, 331 f. 495 f. — 2) Wenn das Volk eine Erbteilung billigte wie 768, Fredegar cont. c. 53 S. 192, so bestimmte das Erbrecht den Mann, der König werden sollte, und das Volk erklärte mit der vorgeschlagenen Verteilung des Landes einverstanden zu sein. Es wollte diese Auseinandersetzung unter den Erben, aber nicht die Erben an sich noch die Teilung an sich. — 3) Die Individualsuccession sollte eingeführt werden. Bischof Theodulf von Orléans erklärte sie für ein allgemein verbreitetes Recht, ohne sich darauf einzulassen, wie die Ordnung hergestellt werden könne, carm. 34, Dümmler, Poetae I, 526. Das Reichsgesetz von 817 entschied sich dafür, daß das Volk unter mehreren Erbberechtigten einen auswählen sollte. Das Reichsvolk bestimmte denjenigen der beiden Brüder, der bei unbeerbtem Tode des Kaisers Kaiser würde; das Volk des Kleinkönigreichs bezeichnete den Nachkommen des Fürsten, der ihm unter Ausschluß der gleichberechtigten zu succedieren hätte. War hier oder dort nur ein rechtmäßiger Erbe vorhanden, so war für eine Volkswahl kein Raum. Dieses Wahlrecht war eine Befugnis, welche der Herrscher dem Volke freiwillig verliehen hatte, eine Berechtigung, die für sich stand, die

sich in der Ausübung erschöpfte, ohne zwischen den Wählern und dem Gewählten ein neues Rechtsverhältnis zu begründen.

Ob die beiden angeführten Kapitel der Ordinatii imperii 817 c. 14 und 18 in der Divisio regnorum 806 c. 5 ihr Vorbild haben, scheint zweifelhaft zu sein. Die Vorschrift, daß, wenn einem der Brüder ein Sohn geboren würde, welchen das Volk zum Nachfolger wolle, dieser das Reich des Vaters erben solle, ist um so auffallender, als Ludwig bereits zwei eheliche Söhne besaß. Sollte dem freien Beschluß einer Volksversammlung anheimgestellt sein, einen unter mehreren Nachkommen oder mit Uebergehung der gesamten Descendenz einen der Brüder zu wählen? Waitz III, 99 f. 276 erklärt die Satzung ähnlich, wie Viollet S. 247 sie deuten könnte, das Erbrecht der Brüder sei ein ebenso gutes wie das der Neffen gewesen, ja deren Ausschließung durch die Oheime habe keine Verletzung derselben enthalten. So sei Pippin 747 und Karl 771 seinem Bruder gefolgt. Pippin suchte indes für sein Vorgehn den Beistand des Papstes, der den Franken bei Exkommunication verbot Karlmanns Nachkommen auf den Thron zu erheben; vgl. ferner Abel-Simson, Karl I, 102 f. 135.

Zur Charakteristik des Rechts und des Rechtssinns der Zeit wird S. 276 ff. der Thronverlust erörtert. Der Fürst konnte der Herrschaft entsagen und mehrere Arnulfinger haben von der Befugnis Gebrauch gemacht, Karlmann 747, Lothar I. 855, Karl III. 887. Gegen seinen Willen durfte dem König sein Reich nicht genommen werden. Auch Ludwig der Fromme ist nicht unmittelbar entthront, sondern er wurde genötigt ein Schuldbekenntnis abzulegen, in Folge dessen der Büßer nach christlichem Glauben unfähig wurde König zu bleiben. Was nach weltlichem Recht unstatthaft war, suchte sich dergestalt kirchlich zu legitimieren. Vgl. Nithard IV, 1. Pertz, Leges I, 462, 3. Waitz III, 283.

Die Formel Dei gratia kommt S. 272—274 zur Sprache. Ihre Aufnahme in den Titel der Frankenkönige kann erst unter Karl dem Großen sicher nachgewiesen werden, Mühlbacher, Regesten S. LXXIV; Karlmann, Ludwigs des Deutschen Sohn, führte die Worte in seinem Siegel, das. S. LXXXIII. Grafen titulieren sich in derselben Weise, s. z. B. 804, 813, 883 Vaissete a. O. II, 65. 79. V, 74. 863 Sloet, Oorkb. 51 S. 52. 882 Desjardins, Cartulaire de Conques 1879 Nr. 153 S. 136. 907 Marca, Marca hispanica 1688 Sp. 838. 962, 1120 Lokeren, Chartes I S. 34 f. 122. 1130 Beyer, Urkb. I, 490 S. 546. 1178—98 Hidber, Dipl, Helv. 56 S. 68. c. 1230 Urkb. des Landes ob der Enns II, 481 S. 690. — 1162 Bergh, Oorkb. I, 143 S. 91: dei beneficio comes. 1164 Meichelbeck, Hist. Fris. I, 360: divina clementia sacri palatii comes. 1202 Smet, Recueil II, 822: R. dei gratia de

G. pincerna comitis Flandriae. 1232 Wirtemb. Urkb. III S. 318: dei gratia scultetus in E. Seit 1253 haben sich die Edlen zur Lippe dei gratia tituliert, Preuss und Falkmann, Lipp. Reg. I, 279 S. 197. Weitere Beispiele bei Zeumer, form. S. 114. 756. Waitz III, 389. VII, 8 und Du Cange ed. Favre III, 48 v. Dei gratia.

Die staatliche Verwaltung des merovingischen Reiches hat von Anfang an auf der Landschaftsverfassung beruht. Bei den Saliern war sie älter als das Reich. Die Fürsten hatten schon früher ihrem Lande eine feste politische Einteilung gegeben, indem sie einen Diener für die Wahrnehmung königlicher Geschäfte über mehrere Hundertschaften setzten. Die Landschaftsordnung ist zur Reichsordnung geworden, sie hat die römische Stadtverfassung vernichtet. Der gleichförmige fränkische Bezirk konnte um so leichter zur Durchführung gelangen, als die römische Verwaltung in einzelnen Gebieten Galliens eine einfachere geblieben oder geworden war, so daß hier die Aneignung der von den Städten verwalteten Staatsangelegenheiten die Hauptsache war. Bei den einzelnen comites für ein städtisches Territorium, auf die S. 74 f. 293 hingewiesen wird, wirft Viollet S. 74 die Frage auf, ob Arbogastes in Trier ein fränkischer Graf gewesen sei. Hauck, Kirchengeschichte I, 102 bejaht sie, Huschberg, Allemannen 1840 S. 618; Steininger, Trevirer I, 327 f.; Roth, Benef. S. 54 und v. Sybel, Königtum[2] S. 299 verneinen sie; die letztere Meinung scheint die richtige zu sein. Die Funktionen der comites civitatis, auf die Fustel de Coulanges a. O. S. 197 zu wenig eingeht, hält Lécrivain, Le sénat romain depuis Dioclétien 1883 S. 101 für ungewis. Die Städte behielten Aemter für Privatsachen, während sie ihre staatliche Thätigkeit den merovingischen Grafen überlassen mußten. Seitdem verlief ihre Selbstverwaltung ohne staatliche Beteiligung und Aufsicht wie bei den deutschen Markgenossenschaften. Der defensor richtete nicht mehr, s. Chénon, Le defensor civitatis, Nouvelle Revue historique de droit XIII, 535. Die städtische Gerichtsbarkeit hat Fustel de Coulanges a. O. S. 380 ff. vergeblich verteidigt; Glasson a. O. III, 313 bestreitet sie. Die von Viollet oft angeführte Schrift von Martel, Étude sur l'enregistrement des actes de droit privé dans les Gesta municipalia, ist mir unzugänglich.

Den Herzogtümern widmet Viollet S. 296 f. zu geringe Beachtung. Die Kaiser hatten in den höheren Provinzialämtern die civile und die militärische Verwaltung nicht selten vereinigt, s. z. B. Cod. Iustin. XII, 59, 4. Mommsen, Hermes 24, 268. Auch der westgotische Dux verband beide Funktionen, Sidonius, ep. VII, 5, 3. Gregor II, 20. Der merovingische Amtsherzog richtete zugleich, Fustel de Coulanges a. O. S. 219 f. Viollet S. 297. Er durfte in seinem ganzen Bezirk die gesamten gräflichen Rechte unmittelbar mit Uebergehung des

Grafen ausüben, wie er es z. B. nach Gregor VIII, 18 gethan hat, vgl. Sohm a. O. I, 469 f. Er hatte zuweilen Grafschaften in eigener Verwaltung, wo er dann hier Graf, sonst Herzog war wie der comes duxque der Vita Samsonis II, 4. 13, Anal. Bolland. VI, 124. 134.

Die Karolinger haben in dieser Hinsicht viel geändert. Sie richteten Grafschaften an der Grenze ein, die einheitliche Verwaltungssprengel wie die anderen Grafschaften waren, nur mit dem thatsächlichen Unterschied, daß sie ein größeres Territorium besaßen. So hatte die Mark Friaul einen Umfang, der bei ihrer Teilung 828 für vier Grafschaften ausreichte, Einhard, ann. 828; Vita Hludowici c. 42, Karl der Große, der solche Grenzbezirke einführte, ordnete auch Grenzländer an, die Reichsland und Ausland enthielten. Das Reichsland, eine Grenzgrafschaft, wurde durch ein unter ihren Waffen liegendes Vorland gedeckt. Bei der spanischen Mark wurde das Vorland zur Sicherung gegen den Feind in eine Einöde verwandelt, Einhard, ann. 809. Boretius, Capit. I, 261, vgl. Waitz III, 370. Zuletzt ist ein Amt für die Landesverteidigung durch den Oberbefehl über die Streitkräfte mehrerer Grafschaften gebildet, ein ständiges Kriegsamt, für dessen Inhaber der Besitz einer Grafschaft unwesentlich war und der in seinem Militärbezirk keine weiteren Befugnisse zu üben hatte. Ein solches Kommando bekleidete in Sachsen zuerst Bruno, der 880 im Dienste starb. Viollet hat diese neuen Schöpfungen übergangen.

Wir kommen zu den Gehülfen der Grafschaftsverwaltung, in deren Verständnis die Bemerkungen S. 298—304 zu wenig einführen. Wir gehn mit Fustel de Coulanges a. O. S. 220. 227 von der Thatsache aus, daß der Regierungsbezirk des Grafen zu groß und seine Amtsgeschäfte zu zahlreich waren, als daß ein einzelner Mann für sie genügen konnte. Geschäfte auf Geschäfte waren dem Statthalter übertragen oder von ihm selbst übernommen. Er sollte für Frieden und Recht im Lande sorgen, Vollstreckungen bewirken, fiskalische Gefälle erheben und die Truppen befehligen. Er hatte oft weite und langwierige Reisen an den Hof zu machen um Einkünfte abzuliefern oder am Rate teilzunehmen. Während die eine Thätigkeit ihn zwang sein Gebiet zu verlassen, forderte ein anderer Dienst seine Anwesenheit, und wenn er an einem Ort Gericht hielt, war es ihm unmöglich gleichzeitig an einem anderen einen Missethäter zu verhaften oder eine Ruhestörung niederzuschlagen. Unter diesen Umständen konnten die Könige nicht erwarten, daß der Graf alle Angelegenheiten seines Amtes in Person ausübe; sie wußten, daß er zur Bethätigung der ihm anvertrauten Gewalt Andere nötig habe und daß seine Dienerschaft nicht minder beständig sein müsse als

ihre eigene. Sie durften sich ebenso wenig verhehlen, daß die Vertreter, denen die Ausführung der meisten Obliegenheiten zu überlassen war, für ihre Unterthanen von nicht geringerer Wichtigkeit seien als die persönliche Verwaltung des Grafen.

Der Dienst, welchen die Gehülfen dem Grafen leisteten, wurde dem König geleistet. So lange das Oberamt eine freie Ermächtigung des Herrschers blieb und seinem beliebigen Eingreifen unterlag, waren die unteren Diener durch ihren Grafendienst mittelbare Königsdiener. Wurden sie auch oft als gräfliche Diener bezeichnet, z. B. Boretius, Capit. I, 138, 6. 310. Pertz, Leges I, 352, 13. 552, 9, so konnten sie andererseits auch schlechthin königliche oder staatliche Diener genannt werden, z. B. Boretius, Capit. I, 99, 40. 171, 5. Pertz, Leges I, 552, 9. Denn die königliche Gewalt reichte noch unmittelbar zu ihnen hinab, wie sie durch Anstellungen, Specialbefehle und allgemeine Dienstordnungen bewies. Allerdings haben die Könige von ihrer Befugnis die untere Staatsthätigkeit zu regeln und die Besetzung der Aemter selbst in die Hand zu nehmen nur vorübergehend einen ausgedehnten Gebrauch gemacht und das ältere grundlegende Verhältnis ist nicht mehr beseitigt worden. Die öffentlichen Beamten in der Grafschaft waren königliche Beamte, Beamte, die der Graf kraft königlicher Vollmacht einsetzte, aber sie handelten im Auftrag und im Namen des Grafen, s. Sohm a. O. I, 242. 244. 246. 248 f. 257 f. 259. 412. Sie besaßen daher von Hause aus kein selbständiges Recht gegen ihren Dienstherrn, ihren senior, wie er z. B. 858 Walter III, 91, 12 heißt, sondern sie waren seine Diener, mittels deren der Inhaber der Amtsgewalt die ihm allein zustehende Thätigkeit zur Ausführung brachte. Was derselbe ihnen überließ, war nur die Befugnis der Ausübung eines gräflichen Rechts, während die Berechtigung auf die eigene Vornahme oder auf eine specielle Vertretung dem Grafen unverlierbar war, vgl. Sohm a. O. I, 245. 247. 412 f. So war die Grafschaft centralisiert und der Graf durch das freie Vertretungsrecht verstärkt. Seine Beamten waren rechtlich und faktisch von ihm abhängig und die freien Einwohner der Grafschaft besaßen kein Recht an seiner Regierung. Keine gleichförmige Reichsordnung hielt beständig in Erinnerung, daß die Einrichtungen dem Reiche und nicht dem Grafen dienten; die grafschaftsweisen Verschiedenheiten ließen jene Reichsbeamten leichter als Landesbeamte erscheinen, wenn das Reich aufhörte ihre königliche Natur gegenwärtig zu machen. Die Gefahr drohte dem Grafen von einer anderen Seite. Da er seine Vasallen im Grafschaftsdienste zu verwenden pflegte, konnte an Stelle des Oberbeamten der Lehnsherr treten, s. Sohm a. O. I, 249 f. Offenbar hatten viele von den gräf-

lichen Vasallen, welche von den Königen beschenkt wurden, Staatsgeschäfte versehen, s. z. B. Mühlbacher Nr. 1090. 1125. 1126. 1668. 1770. 1889. 1901. 1960. 2009. Ein gräflicher Vasall ist exactor 905 Dronke, Cod. d. Fuld. 651 S. 300. Vasallen vertraten den abwesenden Grafen, Boretius, Capit. I, 137, 4. 291, 27.

Die Rechtsgründe des Dienstes dieses gräflichen Personals konnten öffentlichrechtlich oder privatrechtlich sein. Die beiden obersten Klassen, die Stellvertreter des Grafen und die subalternen Beamten, waren anfänglich wohl meist durch einen staatlichen Dienstvertrag gewonnen, während die Leute, die nur als Werkzeuge des Grafen in Betracht kamen, eine privatrechtliche Dienststellung hatten, mochten sie Knechte, Hörige oder Freie sein. Aber auch der höhere Dienst wurde immer mehr auf Grund eines Gewaltverhältnisses geleistet. Ein weiterer Unterschied bestand darin, daß ein Teil der Dienerschaft zur Grafschaft, ein anderer dem Grafen persönlich gehörte. Der mit der Grafschaft verbundene Subalternenbeamtendienst war ein dauernder, der persönliche Diener verlor sein Amt mit seinem Herrn, Vita Paterni c. 5, Mabillon III, 1, 440: praefectoriae dignitati quodam debitae successionis officio obsequentem. Gregor VII, 23. Die Vollzugsmittel des Beamten, die Schergen, die Arbeiter in der Grafschaftsmünze, die Zöllner, waren meist königliche Sklaven, die der König der Grafschaft beigab, s. Sohm a. O. I, 187. 533 f. Pertz, Dipl. I, 23 S. 24. Wie jedoch Königsdiener sonst ihre Geschäfte mit den eigenen Dienstleuten ausführten, wofür Marculf I, 23 eine Formel für nötig hielt, so haben auch die Grafen ohne Zweifel wie in ihrem Beamtentum so auch in ihrem Gesinde eigene Leute verwendet. Sie waren um so mehr auf ihre persönlichen Mittel angewiesen, als sie in ihrer unmittelbaren Umgebung keine ihnen vom König zuerteilten Diener mit Ausnahme der zugeordneten Schergen besaßen.

Von den einzelnen Vertretern erwähnt Viollet S. 302 den missus comitis. Er reicht bis zur Lex Salica 50, 5 zurück. Das Gesetz gestand damit ein, daß der Graf zu sehr in Anspruch genommen sei, als daß er ohne persönliche Hülfe auskommen könne. Er durfte specielle Mandierungen erteilen. Der Beauftragte handelte auf Grund eines Specialauftrags. Die Handlung, die er vornehmen sollte, konnte Botschaft oder Vollmacht sein: der Bote meldete, der Bevollmächtigte vertrat. Der Verfassungsgeschichte gehört nur die Stellvertretung zu. In Nîmes soll der defensor ein missus comitis gewesen sein S. 316.

In welchem Verhältnis der Sacebaro oder Sagibaro zum Grafen stand, ist S. 303 nicht näher erörtert und nur bemerkt, sein höheres Wergeld zeige seinen Königsdienst, es zeigt auch die Ernennung

durch den König, vgl. Dahn a. O. II, 594. Daß die Erläuterung mit obgrafio ihn als Untergrafen, als einen dem Grafen dienstlich untergeordneten Hülfsbeamten erweise, hat Kögel, Zeitschrift für deutsches Altertum XXXIII, 13—24 am eingehendsten begründet, vgl. Waitz II, 1, 100. Sohm a. O. I, 93.

Der Vorstand der salischen Centene trat in die Reihe der Staatsbeamten ein. Es war nicht eine innere Entwickelung des alten Amtes zu dem neuen, sondern ein Bruch mit der Vergangenheit. Für den Staat kam der Centenar hinfort als gräflicher Unterbeamter in Betracht, auch in dem Falle, daß er neben dem Staatsdienst Gemeindedienst verwaltete. Hier vereinigte er zwei Aemter, von denen das autonome seinen Träger durch den Staat empfieng, a. M. Waitz II, 2, 364. Die Beteiligung der Gemeinde an der Besetzung ist jedoch nicht grundsätzlich aufgehoben, sie erhielt sich in Rätien, in Istrien und sonst, Lex Rom. Curiensis I, 10, 1. Codice dipl. Istriano 804 S. 3. Sohm a. O. I, 249. v. Salis, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XIXb, 165—167. Die Einsetzung, die Leitung, die Beaufsichtigung des staatlichen Dienstes blieb auch in diesen Gegenden dem Staate gewahrt. Viollet schreibt S. 299 dem Centenar auch eine militärische Funktion zu, weil er das Haupt der Polizeimannschaft geworden ist, Boretius, Capit. I, 7, 16, eine Folgerung, die nicht schlüssig ist.

Den Ursprung und das Wesen des vicarius spricht nach S. 299 sein Name aus. Er begann auf römischem Boden, vgl. Schröder in der vorigen Zeitschrift XVIIb, 90. 92 f. Während der Westgotenstaat den römischen vicarius beibehielt und ihn nur seltener anstellte, wie Dahn, Könige der Germanen VI², 335 f. ausführt, hat er im fränkischen Reiche neu begonnen. Für dieses wird ein Zusammenhang mit der älteren Ordnung z. B. noch von Bethmann-Hollweg, Civilproceß V, 11 mit Unrecht gegen Sohm a. O. I, 221 behauptet. Denn der römische und so auch der westgotische vicarius ist ein Stellvertreter im Amt [1]), der fränkische vicarius ist ein Vertreter in einem Teile des Amtes, er ist ein örtlicher Subalternbeamter. Er ist verschieden vom vicecomes S. 302; s. z. B. 816 Pérard, Recueil 1664 Nr. 18 S. 36: B. vicecomite. G. vicarius subscripsit, jener ist vice-

1) Vgl. Cledonius bei Keil, Grammatici latini V, 13. vicarius heißt auch der Vertreter des Befehlshabers eines einzelnen Truppenkörpers, z. B. Cod. Iustin. III, 13, 5. Mommsen, Hermes 24, 270. In der Lex Rom. Vis., c. Th. III, 11, 1 ist der vicarius für den ordinarius iudex bestellt, vgl. Dahn a. O. Auch ein Anschluß an die Vorsteher der pagi ist wie sprachlich so sachlich nicht vorhanden. Vgl. z. B. praefecti pagi Corp. inscr. lat. XII, 1307. 1529. 2558. Cod. Iustin. VIII, 16, 7. praepositi pagorum Cod. Theod. VII, 4, 1. magistri pagi Vaissete a. O. II, 417. Mommsen, Römisches Staatsrecht III, 117 f., Geschichte V, 88. Viollet S. 11. 117.

comes des Grafen von Autun, vgl. Nr. 19 S. 36. Daß die karolingische Beschränkung auf die Niedergerichtsbarkeit nicht in allen Landschaften durchgedrungen ist, wird S. 301 gesagt.

Den tribunus ist Bethmann-Hollweg a. O. IV, 416 geneigt aus dem römischen von Viollet S. 137 besprochenen Militäramt abzuleiten. Der römische tribunus war der Befehlshaber eines einzelnen Truppenkörpers, s. Mommsen, Neues Archiv XIV, 497. 499 f. 510. Sidonius erwähnt ihn, ed. Luetjohann S. 482, die Interpretatio der Lex Romana führt ihn bald auf, bald läßt sie ihn fort und die Lex Visigothorum gedenkt seiner nur einmal XI, 1, 2 in undeutlicher Thätigkeit, vgl. Dahn a. O. VI², 214. 354. In Italien und in Istrien waren solche Officiere öfters zu allgemeinen Ortsvorstehern geworden nach Diehl, Administration byzantine 1888 S. 113 ff. Codice dipl. Istriano 804 S. 3. Jaffé, Reg.² 1080. Der im fränkischen Reiche auf römischem Boden vorkommende tribunus kann, da er nicht Officier ist, nicht wohl an das römische Kommando angeknüpft werden. Uebrigens ist hier der gleiche Amtsname kein sicheres Zeichen für ein und dasselbe Amt. Ist der Ausdruck bei den vier von Gregor genannten Tribunen Animius, Medardus, Nunninus und dem X, 21 ohne Namen erwähnten oder bei dem Tribunus der Vita Genovefae c. 34 in Arcis-sur-Aube die ursprüngliche technische Bezeichnung, so dient er in Deutschland oft dazu ein einheimisches Amt zu übersetzen, z. B. bei den Tribunen im Arbongau, im Elsaß (Straßburger Urkb. I, 4 S. 3) und vielleicht auch bei Arbeo, Vita Corbiniani c. 7. S. 252 Riezler. Die Aehnlichkeit der Funktionen führt weder auf gleiches Wesen noch auf gemeinsamen Ursprung zurück.

Der Gerichtsverfassung des fränkischen Reiches stellt Viollet S. 307 ff. die älteren Ordnungen gegenüber. Er macht auf die Einwirkung des römischen Landes bei der Ausbildung der Reichsgerichte aufmerksam; er würdigt die lokalen, territorialen oder stammesartigen Besonderheiten in einer Justiz, die lange sich selbst überlassen und zum Teil auf dem Boden des Gewohnheitsrechts geblieben ist, bis eine thätige und kräftige Centralgewalt die Herstellung einheitlicher Grundlagen in die Hand nahm; er beachtet die aristokratische Tendenz in der Verwaltung der Rechtspflege, welche den regelmäßigen Dienst von wenigen leisten ließ und dem Vasallenheer ein Seitenstück im Schöffengericht gegeben hat. Allein für einen Staat, dessen einzige große innere Aufgabe das Richten war, scheinen mir die Ausführungen nicht eingehend genug und sie hätten die Rechtsmittel und die Vollstreckung, die vom staatlichen Gesichtspunkt aus sehr lehrreich sind, in die Erörterung einbeziehen sollen.

Die Gruppierung des Stoffes liegt im Wesen der Gerichtsverfassung. Berücksichtigen wir zunächt den Träger der Gewalt des altsalischen Gerichts, so nimmt Viollet S. 300 f. mit Dahn, Deutsche Geschichte II, 598. 601, Fustel de Coulanges a. O. S. 315 ff. und Hermann, Mithio 1890 S. 29 an, daß die Gerichte königliche gewesen sind, weil der Graf in ihnen gerichtet habe, während Waitz II, 1, 83. VIII, 3, Bethmann-Hollweg IV, 422 f., Beaudouin, La participation des hommes libres au jugement 1888 S. 41. 43, Glasson a. O. III, 261 f., Brunner bei Holtzendorff I[5], 236 die entgegengesetzte Ansicht vertreten. Die alten Texte der Lex Salica stellen den Mallus zu genau dar, als daß dort für den Grafen Raum bliebe; sie nennen den Grafen oft, jedoch jedesmal in außergerichtlicher Beschäftigung, und der vom König eingesetzte Beamte, der im Gericht anwesend sein mußte, bestätigt es, daß der Graf damals noch kein Gerichtsbeamter gewesen ist, s. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung I, 73. 83 f. Für die königliche Natur des Mallus hat Schröder, Rechtsg. S. 36. 110. 115. 161 und Rolandsäulen S. 33 den während der Versammlung aufgehängten Schild geltend gemacht. Daß dieser Schild den Königsbann bedeute, ist nicht zuzugeben. Wäre er ein Königsbannzeichen gewesen, so hätte er dem königlichen Sacebaro und nicht dem unköniglichen Gerichtshalter anvertraut werden müssen, s. Lex Salica 44, 1. 46, 1. Wie sollte auch ein Königtum, das in die Thätigkeit des Mallus in keiner Weise einzugreifen hatte, daselbst symbolisch gegenwärtig sein? Erscheint dieses negative Resultat gesichert, so bleibt dagegen die positive Bedeutung des Schildes ungewis. Nach v. Amira, Recht § 83 (in Pauls Grundriß) hieng ihn der Thunginus als Zeichen des von ihm gewirkten Dingfriedens auf und auch Waitz II, 2, 167 und Dahn, Urgeschichte IV, 42 erblicken in ihm die Hegung des Gerichts; nach Sohm a. O. I, 371 und Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire 1885 S. 383 vgl. Grimm, Rechtsaltertümer S. 851 f. bezog er sich auf die Eröffnung der Versammlung. Sollte er nicht vielmehr verkünden, daß das Gericht jedem Volksmann Schutz gewähre?

Wie wir das Verhältnis des Königs zum altsalischen Gericht auffassen mögen, für die Gerichtsverfassung ist ein anderer Umstand der entscheidende. Die Gerichtsverfassung im Reiche beruht auf einer zweiteiligen Ordnung, auf der Zuweisung der gerichtlichen Geschäfte an zwei Organe, an die Obrigkeit und an die Rechtsfinder. Weder jene noch diese sind allein das Gericht, das Gericht besteht aus ihnen beiden, so daß der eine Faktor nicht ohne den andern handeln kann und insbesondere auch kein Urteil ohne ihre Beteiligung zustandekommt. Die Reichsgerichtsverfassung würde mit dem altsalischen Gerichte beginnen, falls der Thunginus Richter im spä-

teren Sinne war; sie würde hingegen erst im Reiche ihren Anfang nehmen, wenn der Inhalt des Amtes des Thunginus ein wesentlich anderer gewesen ist.

Die einzige Erkenntnisquelle ist die Lex Salica. Das Gesetz erwähnt mehrere Verrichtungen des Thunginus. Er ist es, welcher der Hundertschaft den periodischen Gerichtsdienst ansagt und den außerordentlichen festsetzt. Der Mallus tagt unter seinem Vorsitz. In dieser Eigenschaft hegt er das Ding. Zu diesem Zweck verfährt er 44, 1. 46, 1 mit Frage und Antwort. Er fragt einen Rachinburgen, ob es die rechte Zeit und der rechte Ort sei, einen anderen, ob das Gericht ordnungsmäßig besetzt sei, und einen dritten, ob er den Dingfrieden gebieten solle. Nachdem die drei Dingleute die drei Fragen bejaht haben und hiermit formell festgestellt ist, daß die Gerichtsversammlung an der rechten Stätte und am rechten Tage gehörig zusammengekommen ist, gebietet der Gerichtshalter kraft seines Amtes Schweigen und Frieden. Dieses altertümliche Stück seines Amtes hat Brunner, Rechtsgeschichte I, 144 ff. näher dargelegt. Ferner kann der Gläubiger einer Vertragsschuld bei dem Thunginus im Mallus den Antrag stellen, über das Vermögen seines Schuldners das nexti cantichio zu verhängen. Sohm, Proceß S. 28 f. und Gerichtsverfassung I, 100 f., sowie Behrend in den Festgaben für Heffter 1873 S. 74 f. und Schröder, Rechtsg. S. 87 halten diese obrigkeitliche Erklärung für einen an den Schuldner erlassenen Zahlungsbefehl. Bethmann-Hollweg IV, 67. 475 charakterisiert sie als die Ermächtigung zur Auspfändung, welche durch Verstrickung der Güter des Schuldners geschehe. Da sich der Gläubiger bei seinen sich anschließenden Privathandlungen nicht auf ein Gebot des Thunginus beruft, sondern nur in Abwesenheit des Schuldners vor Gericht konstatiert, daß jetzt kein Bestandteil des Vermögens seiner Befriedigung entfremdet werden könne, und da der Thunginus keine Buße empfängt, so kann ein Befehl desselben nicht wohl angenommen werden. Auch scheint die Etymologie der Formel nur dahin zu gehen, daß des Schuldners Vermögen gefesselt, dem Gläubiger gesichert wird, vgl. Grimm und Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht der salischen Franken S. 290 f. Haben nun spätere Abschreiber die Worte mit adstringas oder distringas übersetzt, so bezeichnet wenigstens der erste Ausdruck nicht ein bannen und der zweite mag etwa andeuten, daß der Rechtsgrund der Pfändung, deren Ausübung der Partei überlassen ist, durch die Erklärung der Obrigkeit gegeben sei, vgl. Schultze, Privatrecht und Proceß in ihrer Wechselbeziehung I, 115 f. 119. 125.

Bethmann-Hollweg IV, 429 schreibt dem Thunginus die Befugnis zu den Ausschuß der Urteiler zu wählen, v. Woringen, Beiträge zur

Geschichte des deutschen Strafrechtes I, 135 läßt ihn auch die Zeugen bannen, während Sohm, Proceß S. 209 diesen Zwang der Partei beilegt, und Sohm, Gerichtsverfassung I, 100 glaubt, daß er den zahlungsunfähigen unausgelösten Schuldner einer Busse dem Gläubiger in die Gewalt gegeben habe, ohne daß freilich die Lex Salica 58, 2 eine solche Tradition der Person andeutet. Mag auch die eine oder andere Obliegenheit des Thunginus nicht überliefert sein, die Unvollständigkeit unserer Kenntnis verdunkelt doch nicht das Charakteristische seines Amtes, das alle gerichtlichen Handlungen umfaßte mit Ausnahme des Urteils, an dessen Bildung ihm kein Antheil gebührte. Nicht der Thunginus frug die Rechtsprecher, sondern die Partei; ihr Vorschlag wandte sich unmittelbar an die Parteien und an das Dingvolk und das Urteil gelangte ohne obrigkeitliche Beteiligung zur Vollendung. Die Gründe, mit denen Beaudouin a. O. S. 45 f. und Fustel de Coulanges, Recherches S. 411 die Mitwirkung verteidigen, weil es später so sei oder die Lex Salica nicht das Gegenteil ausspreche, überzeugen mich um so weniger, als der Thunginus wegen eines ungerechten Urteils nicht angegriffen werden konnte. Ist es nun richtig, daß der Vorstand der Hundertschaft das Urteil weder mitfinden durfte noch verkündigte, hat also die Obrigkeit erst im Reiche das Ausgeben des Urteils erworben, so bildet die Zeit des Reiches eine Periode für sich, zu welcher sowohl die römischen als die fränkischen Gerichte in einem Gegensatz stehen. Da ferner die zweiteilige Reichsordnung grundlegend geblieben ist, dürfen wir innerhalb jener Zeit keine weitere Periodisierung vornehmen, wir müssen einen jeden der beiden Faktoren, den Richter wie die Urteiler, ohne Unterbrechung für sich verfolgen. In dieser Hinsicht scheint mir Beaudouins Anordnung der Sache besser zu entsprechen als die Einteilung Schröders a. O. § 25.

Für das Reich ist durch das Reich eine neue Gerichtsverfassung entstanden. Sie ist für gegebene Bedürfnisse unter gegebenen Bedingungen geschaffen worden. Diese Gerichtsbarkeit ist von allen anderen Ordnungen des öffentlichen Rechts verschieden, weil die rechtliche Natur der Privatrechtsquellen eine Abweichung von der königlichen Regierung erforderlich gemacht hat, s. Schultze a. O. S. 20 f. Auf römischem Boden ist die Verfassung aus einer Gerichtsverwaltung hervorgegangen, welche sich den anwendbaren Rechtssatz von Rechtsgenossen bezeugen und weisen ließ. In dem salischen Gericht hat nicht etwa bloß ein Wechsel im Vorsitz stattgefunden, sondern das aus der Volksverfassung stammende Gericht hat durch die Monarchie seine Eigenart verloren, seit die Staatsgewalt den von Anderen gefundenen Urteilsinhalt erst durch ihren Willen und Befehl

in Recht verwandelt hat. In diesem neuen Inhalt der Funktion der richterlichen Obrigkeit, die ein Organ des Königs war, ist die fundamentale Veränderung der altsalischen Gerichtsbarkeit gegeben. Die Königsgewalt hat demnach richterlich anders als die salische Volksgewalt fungiert.

Diejenigen Bestandteile der richterlichen Gewalt im Reiche, welche mit den Befugnissen des Vorstandes der salischen Centene übereinstimmen, wie die Berufung und die Aufrechterhaltung der Ordnung, gingen zwar in den fränkischen Gebieten aus dem bestehenden Recht in die Gewalt des dortigen königlichen Richters über, aber in den übrigen Landesteilen können sie aus jener Vergangenheit nicht ohne weiteres hergeleitet werden, weil das Richteramt nicht dort seinen Ausgangspunkt gehabt hat. Jene älteren Verrichtungen sind überhaupt von untergeordneter Wichtigkeit im Vergleich mit dem Gerichtsbann, welchen der neue Richter erworben hat und welcher für sein Reichsamt charakteristisch ist. Von der doppelten Thätigkeit des Gerichts, dem vorgängigen Finden des Rechts und der autoritativen Feststellung des Rechts, ist ihm die zweite zugewiesen. Der Richter war das Organ der richtenden Staatsgewalt. In dieser Funktion war er am Urteil wesentlich beteiligt: sein Befehl schob sich zwischen die Urteiler und die Parteien ein; sein Gebot war es, welches das Recht machte, s. Schultze a. O. S. 47. 56 f. 111 ff. 117 ff. 228 f. Er sollte nicht nur nichts zum Recht machen, was nicht inhaltlich in gewisser Weise festgestellt war, sondern er war auch dazu verpflichtet, wenn es ihn recht däuchte, das. S. 93. 97 f. 106 f., aber wenn er es für unrecht hielt, hatte er den vorgeschlagenen Inhalt zu verwerfen. Dafür war er dem König verantwortlich, Sohm a. O. I, 226 f. Das von ihm verkündigte Urteil enthielt zugleich einen Erfüllungsbefehl, wie ihn der König bei seinem Richten erließ, Bethmann-Hollweg IV, 437. V, 173. 175. Die richterliche Gewalt ist in dem Reiche, dessen Gerichtsbarkeit königliches Hoheitsrecht war, teilweise nach dem Vorbild des Königsgerichts ausgedehnt worden. Die Ladung durch Befehl, die der König selbst begonnen hatte, wurde von den königlichen Beamten aufgenommen, und wie sie die Parteien zum Erscheinen nötigten, so zwangen sie dieselben auch zur Antwort. Die obrigkeitliche Gerichtsgewalt hat sich auf die Zeugen ausgedehnt, s. z. B. Sohm, Proceß S. 147. 196 und Gerichtsverfassung I, 131 f. Schröder a. O. S. 354. Desgleichen gebot der Richter den Urteilern ein Urteil einzubringen, nachdem die Partei ihn um ein Urteil gebeten hatte, s. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 160. Die vormals außergerichtliche, den Zwecken der Rechtspflege dienende staatliche Vollstreckung ist jetzt in das

neue Richteramt aufgegangen, Sohm, Gerichtsverfassung I, 80 ff. 98 f. Diese Beziehungen hat Viollet nicht hinlänglich besprochen.

Das Finden des Rechts blieb einem Organ des Volkes, d. h. des Dingvolkes überwiesen. Dieses Organ ist nach Zeiten und Stämmen verschieden vertreten worden, allein seine Aufgabe, das Suchen und Finden des Rechts, und sein Verhältnis zum Richter ist stets und überall im Reiche das nämliche gewesen. Die Urteiler waren nicht darauf beschränkt ein Beirat zu sein und zwar ein solcher, den der Richter befragen mußte, sondern sie sollten aus ihrer Rechtskenntnis den Urteilsinhalt schöpfen, den der Richter gebieten dürfe, vgl. Schultze a. O. I, 101 ff. 127. Ob dieses Organ des Volkes nur durch einzelne Dingleute handelte, ob jeder Dingmann zur Ausübung seines Stimmrechts gelangte oder ob beide Organisationen neben einander bestanden, ändert das grundlegende Verhältnis nicht. Die einzelnen Urteiler, sowohl die von Fall zu Fall bestellten als die auf Dauer oder Lebenszeit berufenen, waren Vertreter ihres Gerichtsvolkes ungefähr in dem Sinn, wie die Landtagsmitglieder Vertreter des gesamten Volkes sind, Vertreter nicht durch eine juristische Verbindung mit den Vertretenen und daher auch nicht von ihrem Willen beherrscht, wohl aber Vertreter dadurch, daß sie für das Volk und an Stelle des Volkes handeln sollen. Insofern war der Gerichtsdienst obschon Unterthanendienst nicht ein Dienst für den König oder für das Reich, sondern ein Dienst für die Gerichtsgemeinde oder für den Gerichtsbezirk. Die Dingpflicht war da zugleich ein Dingrecht, wo jeder Rechtsgenosse des Bezirks befugt war einen Urteilsentwurf einzubringen. Uebrigens war der Inhalt des Gerichtsdienstes in Zunahme begriffen. So war nach Boretius, Capit. I, 93, 9. 281, 3 der Dingmann verpflichtet Fürsprecher zu werden.

Viollet nennt S. 310 f. die Neuerungen, welche der größte Gesetzgeber der Zeit auf diesem Gebiete unternommen hat. Er beschränkte den Umfang der richterlichen Dienstforderung ihrem Maße nach; seine Begrenzung der richterlichen Banngewalt schloß hier mit drei alljährlichen Versammlungen ab. Sodann entlastete er die Menge der Dienstpflichtigen und hemmte er zugleich, wie Bethmann-Hollweg V, 21 hervorhebt, die parteiische und unzweckmäßige Auswahl der Rechtsprecher, indem er die Schöffen allgemein anordnete. Die Dingleute waren schon früher nicht mehr so gleichartig, daß noch wie ehemals ein und derselbe Name für alle genügte; die Rechtsprecher hatten hier und dort eine besondere Benennung erhalten. Die älteste Fundstelle des Schöffennamens gibt Viollet S. 311 unrichtig an. Er beruft sich, durch Prost verleitet, auf eine gefälschte Urkunde, die bei Mühlbacher 23, und verteidigt nach dem Vorgang

von Giry, Études sur les origines de la commune de Saint-Quentin 1888, Archives anciennes de la ville de St. Quentin I, LXV, die Brauchbarkeit der Unterschrift in der Urkunde von 745, die Waitz und Merkel für nach dem 8. Jahrhundert hinzugefügt erklärt haben, s. diese Anzeigen 1856 S. 1570. 1864 S. 348 f.

Die Gleichartigkeit der Grundidee der Urteiler auf den verschiedenen Entwickelungsstufen tritt in Viollets Darstellung nicht deutlich hervor. Auch die lebenslänglichen Urteiler, die Schöffen, die in allen Gerichten thätig waren, aber in den Vollgerichten in anderem Maße thätig sein konnten als in den übrigen, sind nicht aus dem Volke herausgetreten, sie sind als Volksschöffen, welche die Rechtsüberzeugung des Gerichtsvolkes aussprechen sollten, gedacht worden und deshalb hat ihr Urteil ebenso wie das ihrer Vorgänger des ergänzenden Rechtsgebots des Richters bedurft. Denn ihre Funktion gehörte nicht der Staatsgewalt an, die rechtliche Kraft ihres Urteils war nicht die des Staats, sondern die des Dingvolks, dessen selbständiges und ständiges Organ für das Rechtsfinden sie gewesen sind, vgl. Dahn, Urgeschichte IV, 36 f. Im Uebrigen ließ die Ausführung des Rechtsgedankens nicht minder zahlreiche Verschiedenheiten zu, als sie mit der Landtagsverfassung vereinbar sind. Das gegensätzliche Wesen des Richters und der Urteiler hat ihre Vereinigung zu einer einheitlichen kollegialischen Behörde unmöglich gemacht, was Fustel de Coulanges, La monarchie franque S. 374 f. verkennt.

Bei der Domanialverwaltung ist S. 318—320 diejenige Eigenschaft übergangen, die in einem dem öffentlichen Recht gewidmeten Buche die wichtigste hätte sein müssen, die Thatsache, daß die Königshöfe nicht nur Landgüter, sondern auch obrigkeitliche Verwaltungsstellen waren. Obwohl der Umfang der öffentlichen Verwaltung über die Gerichtsbarkeit hinausreichte, wird oft nur diese eine Seite hervorgehoben, z. B. von Waitz IV, 463. VII, 376, Bethmann-Hollweg IV, 438. V, 54 f. und Glasson a. O. II, 354. III, 68. 382 f.; die weitere Ausdehnung der öffentlichen Funktionen kommt z. B. bei Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 723. 727. 731. 1014. 1110 f. 1136 f. 1148 und bei v. Amira a. O. § 49 zur Darstellung. Wurden die öffentlichen Rechte früher unter dem Ausdruck Immunität zusammengefaßt, wie z. B. bei Pertz I, 67. 75 S. 60. 67 die Könige beurkundeten fiskalische Besitzungen sub emunitatis nomine zu vergaben, so stellen sich später in Deutschland andere Worte, etwa Zwing und Bann, dafür ein. Ein Beispiel für districtus bietet Lacomblet I, 205 S. 133 (Stumpf 2686); Anwendungen des bannus gewähren Mon. Boica 31, 1, 172 (Mühlbacher 1958), Wilmans II, 169 S. 207 (Stumpf 1934) und Sloet 164 S. 163 (Stumpf 2523). Andere

Diplome ziehen es vor durch eine Beschreibung auf die mannichfachen Bestandteile hinzudeuten. So verschenkte Berengar 897 einen Königshof mit seinen placitis, districtionibus, censibus, Gloria, Codice dipl. Padovano 1877 Nr. 18 S. 35, was Otto III. das. 78 S. 111 bestätigt hat. Vgl. etwa noch Mühlbacher 1088 und Th. Sickel, Die Urkunden der deutschen Könige I, 179. II, 206. 367. Lacomblet I, 426 S. 296 (Stumpf 4086).

Die merovingische Ordnung des Domaniums hat ihre öffentlichrechtlichen Besonderheiten von kaiserlichen Gütern herübergenommen. Es ist die gangbare Annahme, daß die Merovinger sich die Besitzungen angeeignet haben, die einst den Kaisern gehört hatten und sich zuletzt in der Hand anderer Herrscher befinden mochten[1]). Demnach sind sie früh in den Besitz solcher privilegierten Güter eingetreten, denn derartige Besitzungen lagen in der Provinz Germania und in der Belgica, wie wir durch die entsprechenden in jenen Provinzen vorhandenen Aemter erfahren, s. die Inschriften Corp. inscr. lat. VI, 8450 und Wilmanns, Exempla inscr. lat. I, 1293. Die sachlichen Verschiedenheiten, welche die Gütermassen ursprünglich besaßen, mochten auch in jenen Gegenden im fünften Jahrhundert aufgehört haben, vgl. Cod. Justin. I, 34, 1 und Mommsen, Neues Archiv XIV, 465. 544. Der neue Eigentümer beließ sie unter ihren herkömmlichen, ihm vorteilhaften Sonderrechten und machte sein übriges Königsgut derselben Vergünstigungen teilhaftig, welche stets Eigenschaft des Fiscus geblieben sind, vgl. z. B. Waitz IV, 289. Einer der älteren merovingischen Könige, ungewis welcher, hat den Bezirken seiner Domänenämter die Grafschaften zu Grunde gelegt, vgl. z. B. Schröder a. O. S. 191. 194 und Krusch, Script. rer. Merov. II, 433 Anm. 2; Glasson a. O. II, 354 f. stellt es in Abrede, ohne den entscheidenden Punkt zu bemerken. Der Vorstand eines solchen Domänenamts, der domesticus, erhielt nicht selten seinen Wohnsitz am Hofe, um dort allgemeinen Hofdienst zu thun oder auch um ein Palastamt zu übernehmen. So hat gegen Ausgang des 7. Jahrhunderts Vulfolaicus drei Königen als Referendar und dem dritten zugleich als domesticus gedient, Pertz, Dipl. I, 57. 66. 70 f. S. 52. 58. 62 f. Viollet hält die merovingischen domestici am Hofe S. 238 f. für Hofleute.

Die fiskalischen Vorrechte waren von römischer Abkunft, aber erst die Merovinger haben ihnen eine Anwendung gegeben, durch welche sie ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung gewonnen haben.

1) Dafür z. B. Gaupp, Ansiedlungen S. 335. Braumann, De leudibus in regno Merow. 1865 S. 4. Bethmann-Hollweg IV, 403. Brunner, Rechtsgeschichte I, 203 und bei Holtzendorff I[5], 226. Glasson II, 353. III, 62 f. Viollet I, 318.

Nicht weil sie einmal vorhanden waren, erreichten sie die neue Wirksamkeit, sondern weil sie in die Hände von Königen gelangten, die Eigentümer der Staatsgewalt waren und als freie Eigentümer über ihre öffentlichen Rechte verfügten. Das war die fränkische Seite der Immunität, wie v. Sybel, Königtum [2] S. 491 bemerkt hat. So lange die Könige nur Domänen mit ihrer Immunität veräußerten, war es politisch ungefährlich, denn jede Verleihung kostete eine Domäne; bei solchen ungeminderten Vergabungen von Königsgut wechselte nur der Besitzer. Aber dann entdeckte vermutlich ein Geistlicher, daß das Domänenrecht auch ohne Domäne verleihbar sei, daß es ein Recht sei, das jedem Gute bewilligt werden könne. Damit ist die fränkische Immunität entstanden.

Viollet hat die Immunität ihren Bestandteilen nach getrennt behandelt. S. 328—331 gelangt die fiskalische, S. 400—402 die gerichtliche Seite zur Besprechung. Der sachliche Inhalt des Privilegs hätte besser gegliedert werden können. Der immune Bezirk war zunächst ein von der unmittelbaren Gewalt der ordentlichen Staatsbeamten befreites Land. Zwischen ihnen und seinen immunen Leuten hatte der Herr das Vermittlungsrecht, ohne daß die einzelnen Leistungen oder Obliegenheiten einen Unterschied begründeten, vgl. Schröder a. O. S. 176. Ein anschauliches Beispiel gewähren die sich hierauf stützenden Forderungen Pippins gegen Waifar 760, Fredegar cont. c. 41 S. 186. So stand demgemäß auch das Aufgebot der immunen Heerbannleute dem Privilegierten zu, der es auf Ersuchen des Beamten an die wehrhaften Unterthanen, die unter seiner Immunität waren, ergehn ließ.

Die zwei übrigen Bestandteile der Immunität enthielten eine Verleihung staatlicher Rechte. Die Immunität war nicht nur Freiung, sondern auch Rechtserwerb; sie gewährte ein Recht an bestimmten öffentlichen Rechten über bestimmte Privatleute. Die öffentlichen Schulden, die der Privilegierte für eigene Rechnung erheben durfte, treten bei Viollet nicht deutlich hervor. Die veräußerten Einkünfte konnte auch der König nicht mehr für sich einziehen. Es blieben ihm jedoch verschiedene Banngelder übrig. Seine wichtigste Einnahme war der Heerbann, der, so lange er an ihn gezahlt werden mußte, zeigte, daß die immunen Wehrmänner noch seine kriegspflichtigen Unterthanen wären. Es bedurfte einer besonderen Ueberlassung jedes vorbehaltenen Rechts und für den Heerbann ist dieselbe selten bewilligt worden, vgl. z. B. Mühlbacher 193 = 799. 895. 743 = 1786. 1005, von Otto I. Dipl. I, 199 bestätigt, und im Diplom von 1009 bei Wilmans II, 154 (Stumpf 1511); anders Th. Sickel, Beiträge V, Wiener Sitzungsberichte 49, 357 ff.

In Betreff des Immunitätsgerichts bemerkt Viollet S. 401. 436

zutreffend, daß es autonome Gerichte des Privilegierten in sich aufgenommen hat. Indem der König einen Grundbesitzer, der bereits Privatgerichte hatte, zu einem Immunitätsherrn machte, wurden beiderlei Gerichte, das herrschaftliche und das verliehene staatliche Gericht, zu einem Gericht und zwar zu Gunsten des Königs zu einem staatlichen Gericht gemacht. Wieweit hat sich nun das Immunitätsgericht erstreckt? Wer die Immunität aus dem Vorrecht des Fiscus ableitet, würde mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn er die immune Rechtspflege auf die niedere Gerichtsbarkeit unter Immunitätsleuten beschränken wollte. Denn der Domänenrichter besaß die Berechtigung, bei Klagen Dritter gegen seine Hintersassen zu richten, wie z. B. Waitz IV, 463 und Bethmann-Hollweg V, 55 anerkennen. Auch der Gastalde richtete auswärtigen Klägern Capit. I, 192, 7. Dasselbe muß für das zu Lehn gegebene Königsgut angenommen werden, weil es Eigentum des Königs blieb. Viollet S. 435 zweifelt daran wegen der Diplome bei Mühlbacher 319 und 547. Hier handelt es sich weder um Beneficium noch meines Erachtens um Immunität, sondern um eine Abspaltung der Immunität wie ebd. 1751. Wie unwahrscheinlich es ist, daß diese weltlichen Herren eine umfassendere Gerichtsbarkeit als die des Fiscus erhalten haben, bedarf keiner Ausführung. Lothar I. hat seinen Vasallen eine ähnliche Jurisdiktion gewährt. Auch der Fremde soll den Mann seines Vasallen zunächst vor dem Herrn verklagen; das öffentliche Gericht bleibt nur im Falle der Rechtsverweigerung das zuständige Gericht, Boretius, Capit. I, 321, 3, vgl. Waitz IV, 462 und Mühlbacher 985. Es ist neues Recht, das der König damit eingeführt hat, aber wie die genannten Patrimonialgerichte des Johannes und des Heimo, so legt auch diese Sonderjurisdiktion den Schluß nahe, daß ihr Vorbild nicht in den Privatgerichten, sondern in den fiskalischen Gerichten zu suchen ist, deren Kompetenz sich von jeher auf die Klagen Dritter gegen Fiskalinen ausgedehnt hatte und die durch den Besitz königlicher Lehen häufig in die Hände von Vasallen gekommen waren. Die Vasallen hatten als solche keinerlei Jurisdiktion.

Fustel de Coulanges, Revue historique XXII, 283 und L'alleu S. 456, Flach I, 115 f. und Glasson III, 120 f. 376 f. schränken das Immunitätsgericht auf Sachen der Immunitätsleute unter einander ein. Bethmann-Hollweg IV, 442 f. V, 40 f. 44. 47. 49. 51 f. 54 f. 197 f., v. Amira a. O. § 49 und Brunner bei Holtzendorff I[5], 240 nehmen eine spätere Ausdehnung jener ursprünglichen Zuständigkeit auf Klagen Dritter an, welche Brunner spätestens in das neunte Jahrhundert verlegt. Waitz spricht sich II, 2, 380 Anm. 1 dagegen aus, daß die Klagen Dritter stets vor das ordentliche Gericht gehörten, äußert sich aber IV, 450 ff. vgl. VII, 228 ff. mehr in demselben Sinne wie Brunner. Von den Privilegien für Kirchen in Deutschland führe ich

hier nur wenige Beispiele an. 853 Mon. Boica 28, 1, 46 (Mühlbacher 1363): kein Beamter bezüglich der Immunen potestatem habeat in quoquam illos distringendos, sed neque ad placitum ullum vel in hostem ullo umquam tempore ire compellat, quamdiu advocati eiusdem sedis iustitiam facere voluerint. 887 Wirtemb. Urkb. IV S. 327 (Mühlbacher 1699): ut censales homines sive familiae — coram nullo comite aut bannum persolvant aut saeculare negotium habeant, nisi coram abbate vel ipsius monasterii advocato. 889 Wilmans I, 239 (Mühlbacher 1777): liceat eis coram advocatis ex nostra iussione constitutis iustitiam facere. 898 Lacomblet I, 80 S. 43 (Mühlbacher 1922): nullus iudex publicus in eorum hominibus habeat ditionem, sed advocatus eorum super eis iustitias agat nec ad publicum mallum quisquam succlamationem faciat, priusquam advocatum eorum interpellaverit pro iustitia facienda. 901 Wartmann II, 720 S. 323 (Mühlbacher 1941): per advocatos, quicquid de eisdem hominibus ad emendandum sit, diffiniatur. Bethmann-Hollweg macht V, 203 f. für die von der Praxis begonnene und erst später vom Staate anerkannte Kompetenz in Klagen Auswärtiger gegen einen Hintersassen Ottos I. Urkunde für Novara geltend, Th. Sickel, Dipl. I, 566, ein Diplom, das sich jedoch in diesem Punkt auf die Jurisdiction über die Einwohner der Stadt bezieht. Waitz nennt VII, 243 Ottos III. Urkunde für Passau, wonach es vorkommen kann, daß Kirchenleute auf Klagen Dritter vor dem Grafengericht zu Recht stehn müssen, Stumpf 891. Es ist dieselbe Bestimmung wie in dem Privileg bei Lasteyrie, Cartulaire général de Paris I, 32 S. 45 (Mühlbacher 683). Eine Urkunde Friedrichs II. von 1214, die er im nächsten Jahre bestätigte, spricht Waldsassen die Gerichtsbarkeit inter villanos ipsorum zu, Huillard I, 303 (Böhmer-Ficker 735. 775). Zufällig erfahren wir, daß die Leute des Klosters 1215 auch Dritten vor ihrem Abteigericht Recht zu geben hatten: si quis vero causam erga homines ipsorum habuerit, coram abbate et cellerario vel ipsorum officialibus iudicium et iustitiam exigat, Döberl, Cistercienserabtei Waldsassen 1886 S. 18. Damit gewinnt jene Wendung einen anderen Sinn, als ihn ihr Wortlaut verrät.

Was Viollet S. 401 zu Gunsten der grundherrlichen Gerichte anführt, scheint mir zum Teil nicht beweisend und sondert nicht die beiden Quellen, aus denen diese Jurisdictionen entsprungen sind. Neben dem römischen Ursprung kommt ein zweiter, selbständiger Entstehungsgrund vor, der deutschrechtliche der Vertretung der Hörigen, der Mundmannen und der Zinsbauern, welchen Bethmann-Hollweg IV, 440 ff. V, 33. 40 ff. und Menzel, Lehnswesen 1890 S. 96 ff. ausschließlich berücksichtigt haben. Am besten hat Brunner a. O. I[5], 239 die beiden Entwickelungsstätten unterschieden. So soll nach Marculf I, 27 der Vorgesetzte den Untergebenen zur Befriedigung seines Klägers an-

halten; a. M. Nißl, Der Gerichtsstand des Clerus 1886 S. 233 f. Ein Befehl Karls des Großen bei Lalore, Collection des cartulaires de Troyes IV S. 120 lautet: Aledranno fideli suo salutem. mandamus atque precipimus, ut mansa, que satelles tuus Godo in L. et T. iniuste possidet, cum omni integritate reddi facias; et quod iniuste commisit, legaliter emendet. Seit die niederen abhängigen Klassen eines Privaten in Processen mit Genossen bei ihrem Herrn Recht suchen mußten, war das Hofgericht enstanden; seit auch Dritte verpflichtet waren, zuerst dort zu klagen, ehe das ordentliche Gericht in Thätigkeit treten durfte, war das Patrimonialgericht aufgekommen. Beiderlei Sonderjurisdiktion ist durch einzelne Gutsherrschaften in das Leben gerufen. Beaudouin, La recommandation et la justice seigneuriale 1889 S. 54 ff. legt die hierauf bezüglichen Stellen der Kapitularien anders aus. Boretius, Cap. I, 32, 7 soll das Immunitätsgericht betreffen; ebenso Oelsner, Jahrbücher unter Pippin 1871 S. 244. Allein um 755 war die Immunität der Kirchen noch nicht die Regel. Das Gesetz für die Bistümer von 787 bei Boretius I, 196, 5 kann aus demselben Grunde nicht mit Bethmann-Hollweg V, 34. 37. 39 auf die Immunität gedeutet werden; vielleicht geht es nicht auf fränkisches sondern auf einheimisches Recht zurück, s. Schupfer, L'allodio 1886 S. 79 f.; zweifelnd Waitz IV, 460 f. Endlich hatten die Vasallen des Königs im 8. Jahrhundert so oft kein Königsgut zu Lehn, daß ihre Jurisdiction bei Boretius I, 51, 21 vgl. 48, 9 f., 137, 5 nicht bloß darauf beruht.

Im Verhältnis zum König bedeutet die Immunität eine neue, eigenartige öffentliche Verwaltung. Die verliehenen Rechte hörten nicht auf staatliche Rechte zu sein; die Veränderung betraf das ordentliche Beamtentum, nicht den König, so daß die dortigen Unterthanen nach wie vor seiner Gewalt unterlagen und das immune Land seiner unmittelbaren Einwirkung offen blieb. Zuweilen sprach es sein Privileg ausdrücklich aus, daß er sich seine Gewalt zur persönlichen Wahrnehmung vorbehalte, so z. B. Coll. Sangall. 4 S. 399 Zeumer. Th. Sickel a. O. II, 359, aber es geschah selten, weil die Erklärung unnötig war, s. Th. Sickel, Beiträge V, Wiener Sitzungsberichte 49, 340. Spätere Könige haben mitunter sich selbst ausgeschlossen. Für die Karolinger liegt, da die Urkunden bei Mühlbacher 430. 1698 Fälschungen sind, vielleicht kein Beispiel vor; sollten die Fälle übersehen sein, so würde das Urteil von Waitz VIII, 25 Anm. 2 gelten, daß die eigene Exemtion des Herrschers eine andere Bedeutung gehabt hat als die der Beamten. Den Königsboten ist sehr oft der amtliche Zutritt untersagt worden, vgl. z. B. Carta Senon. 35. Form. imper. 29. Coll. Sangall. 2 S. 200. 307. 397 Zeumer. Mühlbacher 95. 97. 109. 138. 193. 500. 683. 1082. 1088. 1658. 1817. Waitz IV, 456. Th. Sickel, Dipl. I, 108. Auch dort durfte jedoch der König seine

Befugnisse durch besondere Beauftragte oder durch eine specielle Ermächtigung seiner Missi ausüben, vgl. Th. Sickel, Beiträge V, S. 340 f. 347 Waitz, IV, 302 und Glasson III, 379 f.

Die fortdauernde staatliche Natur der übertragenen Rechte gewährte dem König die Befugnis, in die innere Organisation dieser Herrschaften da einzugreifen, wo es sich um die Ausübung der staatlichen Gewalt handelte. Zwei Aeußerungen dieser Thätigkeit verdienen mehr Beachtung, als Viollet S. 372—374 ihnen hat zu Teil werden lassen. Die eine betraf die Beamten jener öffentlichen Verwaltung. Da die Privilegierten die neuen Rechte ihren bisherigen herrschaftlichen Dienern übergaben, die damit aufhörten bloße Privatbeamte zu sein, so sind dieselben von den Karolingern wie staatliche Unterbeamte behandelt worden. Wie der Grundbesitzer, der Immunitätsherr wurde, aus dem Bereich des Privatrechts in die öffentliche Verwaltung eintrat, so ist der Vogt, der das staatliche Gericht hielt, ein königlicher Vogt geworden und als solcher wurde er der königlichen Anstellung und Aufsicht unterworfen, vgl. z. B. Waitz IV, 469 f. VII, 324. Bethmann-Hollweg V, 47—49. Von diesem Anhaltspunkt aus haben die Könige thatsächlich die Macht besessen, ihre Verordnungen auch für die nicht immunen Herrschaften in Geltung zu setzen. Außerdem befahlen sie den Staatsbeamten, den Herrn zur ordnungsmäßigen Verwaltung zu zwingen und im Notfall sowohl ihm als seinen Leuten Hülfe zu gewähren, s. Boretius, Capit. I, 51, 21. 192, 6 f. 196, 5. 291, 23. Mühlbacher 1363. 1751. 1922. 896 Bouquet IX, 677. Waitz IV, 456. Fustel de Coulanges, L'alleu S. 457. Auch hier haben die Regenten allgemein ohne Unterscheidung der verliehenen und der autonomen Herrschaften verfügt.

Je häufiger das Privileg mit seinem stets gleichen Rechtsinhalt gegeben war, umso häufiger wurde es wieder erteilt. Die Kirche, die sich in einer besonderen Lage befand, begehrte, wie sie überhaupt dem Staate nicht nachstehn wollte, die Immunität mit so gutem Erfolge, daß die meisten Kirchen im Laufe des neunten Jahrhunderts ein solches Privileg erlangt haben. Viollet achtet S. 329. 440 auf diese Erscheinung, die nur nicht zu weit zurückverlegt werden darf; vgl. Th. Sickel a. O. S. 313 f. Wendungen in den Diplomen bei Mühlbacher 124. 184 = 571 ergeben nicht, daß alle fränkischen Klöster bereits das Vorrecht empfangen hatten, und die Generalisierungen das. 507. 593. 755 sind nach dem thatsächlichen Bestand auf ihr richtiges Maß zurückzuführen; vgl. etwa für die Verbreitung des Privilegs noch Waitz IV, 292. Pertz, Leges I, 520, 3. Trotz ihrer Regelmäßigkeit blieb die Immunität auch der Kirchen ein Vorrecht, dessen Rechtsgrund eine specielle Verleihung war, s. Th. Sickel a. O. S. 312 f. 317. Ihre Erteilung gehörte zu den Rechten,

die sich der König zur persönlichen Ausübung vorbehalten hatte. Ein Majordomus hat sich dasselbe wohl nicht angemaßt, falls Karl Martell dem Kloster St. Wandrille nur seinen Schutz gewährt hat, Gesta abb. Fontan. c. 9 S. 29 Loewenfeld, a. M. Mühlbacher 39. Als Pippin dem nämlichen Kloster Immunität verlieh, war er wohl schon König, Mühlbacher 67. Von den karolingischen Unterkönigen hat Ludwig als König von Aquitanien die königliche Prärogative geübt, Mühlbacher 497. 500; Lothar I. konnte in Italien vom Anfang seiner Regierung, Ludwig in Deutschland erst später so privilegieren Th. Sickel, Beiträge III, Wiener Sitzungsberichte 47, 240. Ob ein deutscher Volksherzog gewagt hat, dieses Königsrecht auszuüben, scheint bei Tassilo III. nicht völlig außer Zweifel zu sein; dagegen ist Rettberg, Kirchengeschichte II, 628, vgl. Mühlbacher 1723, dafür Waitz IV, 299 wegen Mühlbacher 1382, s. jedoch auch ebd. 716. Von herzoglichen Privilegien kenne ich nur das des Herzogs der Bretonen bei Beyer, Urkb. I, 95 S. 99; vgl. Mühlbacher 193. 799; über Frankreich Flach I, 175 ff. und hierzu die Urkunde von etwa 813 bei Vaissete éd. 1875 II, 80.

Bei der Heerverfassung wird S. 437 f. als Rechtsgrund der Dienstpflicht die Freiheit anerkannt. Außer den dort citierten Stellen sind bemerkenswert Boretius, Capit. I, 166, 1: liber homo; ebd. I, 125, 19. 135, 2 ist auch der Freie ohne Land wehrpflichtig. Das Aufgebot konnte unumquemque liberum treffen, Ann. Bertin. 832 S. 5. In einem Schreiben der Synode von Douci an den Papst 871 c. 5, Delalande S. 277, werden erwähnt Franci homines de episcopio Laudunensi, qui regi hostem de capite suo debent, und ebenso redet eine Urkunde von 884 über Unterthanen, die wegen ihrer Freiheit, pro persona libertatis suae, dienen müssen Bouquet IX, 434. Wer nicht Unterthan war, blieb dieser Kriegsverfassung fremd. Die Liten waren in Folge dessen dienstfrei. Von den langobardischen Aldien, die den fränkischen Liten gleichgestellt waren (Boretius, Capit. I, 205, 6), erfahren wir 835, daß sie dem Könige nicht zu dienen hatten, Cod. diplom. Langob. 1873 S. 225 mit den Erläuterungen von Schupfer, Degli ordini sociali, Wiener Sitzungsberichte 35, 295 f. und Aldi, Liti e Romani S. 10. 19. Das sächsische Volksrecht ist das einzige, welches die Liten als dritten Stand des Volkes in das Heer eingereiht hat, Schupfer in der zuletzt genannten Abhandlung S. 18. Roth, Beneficialwesen S. 406 f. Mühlbacher 895. 1456. 1702. 1938. Zahlreiche Liten und Knechte waren bei dem Heer; sie begleiteten ihren Herrn, sie waren, wie das salische Rechtsbuch sagt, apud dominum, Privatdiener, die rechtlich nicht zum Heere gehörten und denen die Obrigkeit daher auch nicht befehlen konnte, sich am Kampfe zu beteiligen. Für den vornehmen, an Dienerschaft gewöhnten Krieger waren sie im Felde unentbehrlich; vgl. Boutaric, Institutions militaires 1863. S. 59. Brunner, Rechtsgeschichte I, 235 f. 239. Fustel de Coulanges, L'alleu S. 277. Tardif, Institutions I, 202.

So hatte das fränkische Reich die germanische Kriegsverfassung, die nur einen Rechtsgrund des Dienstes im Volksheer kannte, beibehalten. Die Merovinger haben diese persönliche, unvertretbare, unentgeltliche Pflicht des wehrhaften Freien in ihrem Staate durchgeführt. Der Inhalt der Kriegspflicht war derselbe geblieben, aber statt sie dem Volke zu leisten schuldeten sie die Freien jetzt dem

König. Das ganze Heerwesen war königlich. Königlich war die Wehrverfassung — die Heerpflicht und der Befehl — und königlich war die Heerverwaltung: die Organisation der Truppen und die Dienstweise des Kriegers.

Wie es gekommen ist, daß die Bildung des Reichsheeres aufhörte allein durch die Staatsverfassung bestimmt zu werden; daß neben der alten königlichen Kriegsmacht, die nach wie vor auf der Wehrpflicht der Freien beruhte, ein zweites Heer durch Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse entstand, für das wesentlich andere Rechtssätze als für das erste galten; daß in der langen Uebergangszeit nicht nur die Dienstpflicht ihre Einheitlichkeit verlor, sondern auch die einheitliche Verwaltung durchbrochen wurde und der König kein freies Recht behauptete zu organisieren und die Befehlshaber zu bestellen, alle diese Veränderungen hätte Viollet S. 439 ff. mit größerer Schärfe darlegen können. Er bemerkt jedoch richtig, daß beide Ordnungen im 9. Jahrhundert neben einander bestanden haben und daß die Feudalisierung der Armee nicht eine Anlage der fränkisch-germanischen Verfassung, sondern ein Ergebnis besonderer Ereignisse der fränkischen Zeit gewesen ist. Das Fußvolk wurde als Streitkraft von der Reiterei überholt und thatsächliche Gefahren machten eine rasche Vermehrung der stärkeren Waffe erforderlich S. 439. Zwar war der Unterthan noch nicht bloß zu Fußdienst, sondern auch zu Reiterdienst verpflichtet und diese besseren Freien sind oft ausgehoben, z. B. Boretius, Capit. I, 136, 3. Pertz, Leges I, 494, 26, aber wiederholte Notlagen des Reiches haben die Herrscher veranlaßt, noch eine andere Hülfe zu suchen. Ihre berittene Gefolgschaft wies ihnen den Weg. In ihr besaßen sie kriegstüchtige Reiter, denen auf Grund ihres Vertrages eine besondere Dienstpflicht oblag. Jetzt mieteten sie solche Mannen für Zwecke des Reichsheeres in großer Zahl und belohnten sie meist mit einem Beneficium aus Kirchenland, das erst hierdurch eine unvorhergesehene politische Wirksamkeit bekommen hat. Diese Getreuen des Herrschers hatten als hauptsächliche Gegenleistung den schwereren und kostspieligeren Waffendienst zu leisten. Der Rechtsgrund ihres Dienstes war der persönliche Vertrag; weil sie durch Vertrag für das Gut dienten, konnte die Nichterfüllung ihrer Pflicht zur Verwirkung ihres Kriegslehens führen Boretius, Capit. I, 123, 6. 167, 5, falls ihr Dienstherr nicht vorzog, sie als Unterthanen zu behandeln und bloß mit dem Heerbann zu bestrafen, ebd. I, 137, 5. 291, 27; Viollet S. 439. Binnen kurzem waren die meisten Reiter Vasallen, die meisten Vasallen belehnt.

Diese Regierungspolitik nahm durch die in Gallien wie in Deutschland vorhandenen Privatsoldaten eine modificierende Richtung an. Die Herrscher beschränkten sich unter den gegebenen Umständen nicht darauf einzelne Vasallen zu dingen, sondern mieteten auch Herren mit der Abmachung, daß deren Mannen ihnen reitermäßig dienen sollten. So mußte 734 der Abt von St. Wandrille einem Grafen viele Klostergüter geben, nicht um sein Amt zu dotieren, sondern vielmehr, da es für Kriegszwecke geschah, um seine bisherigen und zukünftigen Privatsoldaten für die Kavallerie des Königs zu gewinnen, Gesta abb. Fontan. c. 10 S. 30 f., vgl. Ribbeck, Die Divisio des Kirchengutes S. 21 f. Brunner, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXI b, 32. Damit hat die Lehnsordnung im Reichsheere begonnen, vgl. z. B. Fredegar, cont.

c. 51 S. 191. Boretius, Capit. I, 135, 3. 167, 7. War es aber derselbe Grund, aus dem, wie Dümmler, Ostfränkisches Reich III, 639 meint, die Reichsprälaten dienten? Waitz IV, 597 faßt ihre Verpflichtung anders auf; die Immunität, an welche Viollet S. 440 denkt, sicherte nur gegen die amtliche Aushebung, ohne die Dienstpflicht der freien Hintersassen und der freien Vasallen des Privilegierten zu treffen, vgl. Th. Sickel, Beiträge V S. 363 ff.

Der administrativen Militärreform fehlt ein so einheitlicher Ursprung, wie ihn die neue Heerverfassung besitzt. Im alten Reiche hatte die Statthalterschaft die Heeresteile gebildet, eine Ordnung der Streitkräfte, welche die Merovinger aus der Volkszeit überkommen hatten. So war die Friedensformation auch die Kriegsformation, besondere Truppenkörper wurden nur von Fall zu Fall gebildet, wie es z. B. Agathias II, 8 erzählt. In diese staatliche Gliederung haben sich herrschaftliche Truppenkörper eingeschoben; in dem Heer bilden die neuen Schaaren besondere Abteilungen, z. B. Fredegar c. 37 S. 184. Solche Kontingente können zwei Bestandteile enthalten, einen staatlichen und einen privaten. Die ihnen angehörigen Freien waren dem Könige nach Unterthanenrecht dienstpflichtig; der Staat behielt sein Recht auf jeden Freien, mochte er Vasall, Mundmann oder Zinsbauer eines Privaten werden. Wenn der Herr den Leuten ein Lehn gab, so gab er es für seinen Privatdienst; das Gut begründete keinerlei Recht für den König, obschon derselbe bei seinen Aufgeboten auch dieses Vermögen als Maßstab der Wohlhabenheit seiner Unterthanen in Betracht ziehen konnte. Er drohte ihnen wie unabhängigen Freien den Heerbann und die Buße fiel an ihn; vgl. z. B. Boretius, Capit. I, 137, 4 f. 167, 9. 291, 27. Baldamus, Heerwesen S. 26 f. Mühlbacher 683. 895 nebst 1938. 900. 1035. 1088. 1100. 1187.

Ihre Privatsoldaten nahmen die Herren aus allen Bevölkerungsschichten. Unter ihnen befanden sich persönliche Diener und Reiter unfreien Standes, die an Waffentüchtigkeit den freien Mannen nicht nachstanden. Auf sie erstreckte sich die Kriegsgewalt des Königs nicht, sie schuldeten als solche dem König keinen Dienst, sondern leisteten nur ihrem Herrn Waffendienst: eine thatsächliche Verwendung der Arbeitskraft durch den Willen des Eigentümers. Sie trugen auf dem Heereszuge jetzt die Lanze, eine Reiterwaffe, Boretius, Capit. I, 123, 5 Anm. Der König ließ sie vereidigen, ebd. I, 67, 4. Ihre Teilnahme am Kampf war eine neue Verstärkung des Reichsheeres, für welche die Staatsregierung die alte Ordnung zum Opfer brachte. Indem sie die Unfreien aufnahm, erhielt sie Truppen, welche ihrem Herrn und nur mittels ihres Herrn dem Könige dienten. Der Privatherr blieb ihr Befehlshaber kraft seines Privatrechts. Er wurde ungefähr gleichzeitig aber aus einem anderen Rechtsgrund auch der Führer seiner freien Mannen. Hier wich die Staatsgewalt vor dem Privatrecht langsam zurück. Was das Herrenrecht enthielt, hat es in beiden Fällen sich selbst, nicht königlicher Verleihung verdankt. So hat das im Privatleben entstandene private Waffenrecht das Waffenrecht des Staates immer weiter überflügelt.

Straßburg i. E., December 1889. Sickel.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15. 15. Juli 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Knust, H., Geschichte der Legenden der h. Katharina von Alexandrien und der h. Maria Aegyptiaca nebst unedierten Texten. Halle a. S. Niemeyer 1890. 346 S. gr. 8°. Preis 8 Mk.

Im Jahre 1878 veröffentlichte der Verfasser dieses Buches in dem stattlichen Bande der Gesellschaft der spanischen Bibliophilen, der den Titel führt *Dos Obras Didácticas y dos Leyendas sacadas de manuscritos de la Biblioteca del Escorial* vier altspanische Texte. Die beiden Legenden, die sich unter denselben befinden, Placidus — Eustachius und König Wilhelm (Uebersetzung des altfranz., bisweilen dem Crestien von Troyes zugeschriebenen *Guillaume d'Angleterre*), sind einer bekannten Escurial-Hs. des 14. Jahrh. entnommen, welche u. a. (vgl. den Inhalt derselben in dem hier besprochenen Buche S. 82—3) eine altspanische Fassung der Legende der Katharina von Alexandria [1]) und der Legende der Maria Aegyptiaca enthält.

Diese beiden Texte — nebst einigen anderen lateinischen und altfranzösischen — veröffentlicht nun Knust in dem vorliegenden Werke. Aber er macht die Texte, obwohl sie zweifellos den Ausgangspunkt seiner Arbeit bilden, nicht zum eigentlichen Mittelpunkte derselben. Vielmehr versucht er, wie schon der Titel zeigt, eine Geschichte der beiden Legendenstoffe zu geben und verweist die Texte in einen Anhang.

1) Knust kennt außer dieser noch fünf Heilige dieses Namens; es gibt ihrer aber noch mehrere.

Hieraus ist auch ersichtlich, daß die Zusammenstellung der beiden Legenden in diesem Bande nicht etwa, wie man anzunehmen geneigt sein könnte, wegen der landsmannschaftlichen Beziehungen der beiden Heiligen erfolgt ist.

Der Verfasser ist vor dem Erscheinen seines Buches gestorben, doch hat er die Drucklegung noch bis zu Ende überwacht. Der Titel stammt vom Verleger. Leider hat letzterer es unterlassen, von anderer Hand ein Inhaltsverzeichnis und womöglich ein Register anfertigen zu lassen, wenngleich es vielleicht nicht in Knusts Absicht gelegen hat, diese beizugeben. Die Benutzung ist durch das Fehlen beider — wozu noch kommt, daß die einzelnen Abschnitte im Drucke geradezu gar nicht hervortreten — ganz außerordentlich erschwert, und man wird, so oft man das Buch in die Hand nimmt, an Carlyles bekanntes Wort erinnert, daß ein Buch ohne Register ein häßlich Ding sei.

Was nun das Buch selbst betrifft, so kann ich zunächst die von dem Verf. beliebte Anordnung des Stoffes nicht gutheißen. Er verfährt bei den beiden Legenden in dieser Beziehung ganz verschieden. Bei der Katharinenlegende geht er chronologisch zu Werke, indem er immer die nach seiner Meinung einem und demselben Jahrhundert angehörenden Bearbeitungen zusammenfaßt. So beginnt er — wenn ich von dem, was er über die griechischen Texte sagt, absehe — mit dem 11. Jahrh., kommt dann zum 12. und steigt so bis zum 19. herab. Innerhalb der einzelnen Jahrhunderte ordnet er die Bearbeitungen nach Sprachen.

Aber eine solche chronologische Anordnung ist im vorliegenden Falle, wie im allgemeinen überhaupt da, wo es sich um mittelalterliche Texte handelt — und nun gar da, wo alte orientalische Fassungen in Frage sind, was freilich hier nicht der Fall ist — praktisch gar nicht durchführbar. Wie oft fehlen sichere Anhaltspunkte zur Bestimmung der Entstehungszeit eines Denkmals, so daß man nicht weiß, ob man dasselbe dem 12. oder 13. oder gar 14. Jahrh. zuweisen soll! Ja, wenn es sich um lateinische Texte handelt, tappt man bezüglich der Entstehungszeit vielfach noch weit mehr im Dunkeln. Knust hat freilich ein sehr einfaches Verfahren entdeckt, etwaige Zweifel in dieser Richtung zu beseitigen. Er weiß genau, in welches Jahrhundert dieser oder jener lateinische, altdeutsche, altfranzösische, mittelenglische Text gehört. Er setzt einfach Entstehungszeit des Denkmals und Entstehungszeit der ältesten Aufzeichnung als identisch an! Etwas Weiteres über dies Verfahren zu sagen ist überflüssig.

Aber ganz abgesehen von der praktischen Undurchführbarkeit

einer chronologischen Anordnung ist eine solche auch grundsätzlich zu verwerfen. Es handelt sich bei solchen Arbeiten aus dem Gebiete der vergleichenden Litteraturgeschichte um die Geschichte des Stoffes; das chronologische Moment kommt erst in zweiter Linie. Daraus folgt, daß der Anordnungsgrundsatz aus dem Stoffe selbst genommen werden muß. Wer, wie Knust, denselben dem chronologischen Momente entnimmt, verfährt wie die Chroniken, welche die Geschichte nach Jahren einteilen, indem sie berichten, was in diesem und jenem Jahre sich ereignet hat.

Die Anordnung solcher Arbeiten ergibt sich aus einer genauen Untersuchung des Abhängigkeitsverhältnisses der einzelnen Fassungen, welche, nachdem das Material gesammelt ist, zunächst gemacht werden muß. Die dabei gefundenen Ergebnisse bilden das Gerippe der Arbeit, welche die Ausführung dann mit Fleisch zu umkleiden hat.

Anders als bei der Katharinenlegende hat Knust den Stoff bei der Legende der ägyptischen Maria geordnet. Er behandelt hier zunächst die prosaischen, dann die versificierten Bearbeitungen, Dramen, Hymnen, Gebete, Anekdoten, endlich zwei angebliche Homilien. Er macht also hier ein anderes nicht weniger nebensächliches Moment, die Form, zum Anordnungsgrundsatz.

Es kann also weder die Anordnung, welche Knust für die erste, noch diejenige, welche er für die zweite Legende gewählt hat, gebilligt werden.

Die Legende der heiligen Katharina von Alexandrien ist zunächst in mehreren griechischen Bearbeitungen vorhanden. Knust erwähnt zuerst die Darstellung eines gewissen Athanasius, der angeblich Schreiber und Sklave der Heiligen gewesen ist. Vor einigen Jahren hat Miller, Notices et Extraits XXXI b 63 Anm. drei Hss. dieses Textes nachgewiesen. Knust führt, ohne jene Angabe zu kennen, dieselben drei Hss. an, fügt ihnen aber noch drei weitere hinzu. Leider aber hat er diesen Text nicht eingesehen und ist bezüglich desselben auf die sehr kurzen Angaben anderer angewiesen. Ebensowenig ist ihm derjenige griechische Text, welchen Fabricius-Harles, Bibl. graeca X 209 erwähnt und von dem — wie ich hinzufüge — Miller a. a. O. 63 und 109 zwei weitere Hss. in Madrid anführt, zugänglich gewesen; auch nicht der in Nr. 1632 der griechischen Hss. der Bibliothèque nationale, welcher aber, wie es nach der nicht ganz klaren Bemerkung Millers a. a. O. 63 Anm. scheint, nur eine neugriechische Bearbeitung des Textes des Athanasius ist. Knust hat vielmehr, abgesehen von der in wenige Zeilen zusammengedrängten Darstellung in dem Menologium Basilianum, von den griechischen Bearbeitungen nur die des Metaphrastes benutzen kön-

nen. Es liegt also, zumal mit den griechischen Fassungen die lateinischen aufs engste zusammenhängen, der älteste Teil der Geschichte der Katharinenlegende noch gänzlich im Dunkeln.

Unter den verschiedenen lateinischen Darstellungen erweist sich eine in sehr vielen Hss. des 11. bis 14. Jahrh., wie auch Drucken verbreitete als für die spätere Geschichte der Legende besonders wichtig. Knust veröffentlicht diese daher im Anhange nach der Hs. Cott. Calig. A VIII des Brit. Mus. Es ist ihm unbekannt geblieben, daß bereits i. J. 1884 Einenkel in einer sogleich zu nennenden Schrift diese Fassung nach derselben Hs. unter Heranziehung einer — bei Knust nicht angeführten — Leipziger Hs. veröffentlicht hat, weshalb der abermalige Abdruck durch Knust überflüssig ist. Ob dieser Text Original oder Uebersetzung aus dem Griechischen ist, läßt Knust dahingestellt. Einenkel a. a. O. Einl. VIII dagegen sagt ganz bestimmt: *The latter story* (d. h. der griechische Text des Athanasius) *is evidently the prototype of the Latin legend* (d. h. eben dieses lateinischen Textes). Ob dies richtig ist, vermag ich nicht zu sagen, da mir der griechische Text nicht erreichbar ist.

Neben dieser ›Passio‹, wie ich mit Knust diese Fassung kurz nenne, ist, wie natürlich, der Text der Legenda aurea von besonderer Bedeutung für die Geschichte der Legende. Als die eigentliche Quelle bezeichnet Knust S. 19 mit Recht die erwähnte Passio, weist aber außerdem nach, daß ein Satz fast wörtlich aus der Darstellung bei Vincentius Bellovacensis, Speculum historiale genommen ist, welche ihrerseits ebenfalls auf der Passio beruht. Aber damit ist die Quellenfrage noch nicht erledigt. Jacobus a Voragine hat mindestens noch zwei weitere Quellen benutzt. Knust hat sich die Quellenuntersuchung hier — und wie ich gleich hinzufügen will, durchweg — zu leicht gemacht.

Ganz unbekannt ist Knust der Text bei Mombritius I Bl. CLXIII geblieben.

Die Bearbeitung der Legende in den Volkssprachen beginnt schon früher. An erster Stelle erwähnt Knust S. 11 den ältesten mittelenglischen Text, den er in den Ausgaben von Morton und von Hardwick, aber nicht in der ungleich besseren von Einenkel (Early Engl. Text Soc. 1884) kennt. Als Entstehungszeit nimmt er mit Morton die zweite Hälfte des 12. Jahrh. an. Heutzutage setzt man das Denkmal in die erste Hälfte des 13. Jahrh.

Von altfranz. Bearbeitungen bespricht Knust, nachdem er auf eine oder zwei verloren gegangene hingewiesen, S. 14 f. zunächst diejenige, welche vor langer Zeit einmal jemand dem Thibaut von Vernon zugeschrieben hat. Er kennt dieselbe aus einer Hs. der

Bibliothèque nationale, von welcher er sagt, sie sei im J. 1200 geschrieben. Ich weiß nicht, worauf sich diese Behauptung gründet. Dinaux, Trouvères brabançons 670 setzt sie in den Anfang des 14. Jahrh., und gegen diese Datierung spricht sich weder G. Paris, Romania XIII 400, noch P. Meyer, Notices et Extraits XXXIIIa 59 aus. Unbekannt ist Knust geblieben, daß die ehemals Ashburnhamer Hs., welche u. a. auch den Alexius enthält und der zweiten Hälfte des 12., spätestens dem Anfange des 13. Jahrh. angehört, auch eine Aufzeichnung dieser altfranz. Fassung unserer Legende bietet, wie G. Paris a. a. O. mitgeteilt hat. Vgl. auch Léopold Delisle, Notices et Extraits XXXIa 256. Knust glaubt nun eine neue Entdeckung zu machen, indem er darauf hinweist, daß nicht der genannte Thibaut von Vernon der Verf. sei, sondern, wie am Schlusse des Gedichtes selbst angegeben, eine Nonne Dimence von Berchinge. Aber das hat schon vor fast 30 Jahren Dinaux a. a. O. und nach ihm P. Paris, Hist. litt. XXVIII 253 gesehen. G. Paris, Romania XIII 401 hat sich dafür entschieden, daß der Name der Dichterin vielmehr, nach der älteren Hs., Clemence oder besser Climence sei, und liest in derselben Hs. Berekinge — wodurch auch der Vers seine richtige Silbenzahl bekommt, — worin er das jetzige Barking unweit London erkennt, wo ehemals eine Benediktinerinnen-Abtei bestand. P. Meyer Not. et Extr. a. a. O. freilich liest auch in der Ashburnhamer Hs. Berkinge, aber in der Pariser Bercheringe (*er* hinter *h* durch Abkürzung), was er als Schreibfehler für Berechinge nimmt, dieses ebenfalls, wenngleich nicht mit völliger Sicherheit, mit dem englischen Barking identificierend.

Von anderen altfranzösischen metrischen Bearbeitungen kennt Knust noch drei. Erstens eine in einer jetzt verschollenen, ehemals dem Marquis de la Clayette gehörigen Hs., von welcher eine für La Curne de Sainte-Palaye angefertigte Abschrift sich auf der Pariser Nationalbibliothek befindet. Nach dieser ist die Hs. vor kurzem von P. Meyer, Not. et Extr. XXXIIIa 1—87 beschrieben worden, auf welche Arbeit schon oben Bezug genommen ist. Der Dichter heißt nach P. Meyer wahrscheinlich Gui, mit welchem Namen man aber nichts anfangen kann. — Die dritte afranz. metrische Bearbeitung (S. 22 f.) ist diejenige, aus welcher Mussafia, Zur Katharinenlegende (Wiener Akad. 1874) einiges mitgeteilt hat. Knust gibt auf 15 SS. eine Inhaltsangabe nebst Anführung kürzerer oder längerer Stellen. Bei zweispaltigem Drucke hätte er auf etwa 27 SS. das ungefähr 2300 Verse umfassende Gedicht vollständig abdrucken können, wodurch der Wert des Bandes wesentlich erhöht wäre. — Die vierte altfranzösische Dichtung endlich kennt Knust S. 64 nur in einer

Hs., während P. Meyer a. a. O. 60 vier weitere verzeichnet, von denen die älteste ›gegen 1268‹ geschrieben sein soll. Außerdem ist die Hs., welche Knust benutzt hat, ganz unvollständig, wofern wenigstens seine Angabe, die Dichtung habe in der Hs. 583 Verse richtig ist, denn P. Meyer gibt 1430 Verse an.

Außer diesen vier altfranz. metrischen Bearbeitungen existiert zunächst noch der in einer Hs. in Tours erhaltene poitevinische Text, der seit lange bekannt ist. So erwähnt ihn Bartsch, Grundriß der provenzal. Litt. S. 58, und seine Angaben wurden vervollständigt von P. Meyer, Romania I 384. Förster hat den Text seit Jahren für seine Altfranz., später für seine Romanische Bibliothek angekündigt. Tendering hat in Herrigs Arch. LXVII und in einer Programmabhandlung (1885) die Sprache des Denkmals untersucht. Unbekannt ist dasselbe also in keiner Weise. Aus P. Meyers Angabe a. a. O. 60 ist zu ersehen, daß der Dichter Aumeric hieß und Mönch des Mont-Saint-Michel war, und daß eine — mir nicht zu Gesicht gekommene — Ausgabe des Denkmals von Talbert (Paris und Niort 1885) vorhanden ist.

Zwei weitere von P. Meyer erwähnte Fassungen, ein kurzes Gedicht von 252 Versen in einer Landsdowne-Hs. des 14. Jahrh. und eine Bearbeitung in vierzeiligen Strophen in einem alten Drucke o. J. führt auch Knust S. 114 an. Ebenda auch noch ein kurzes Gedicht von 228 Versen in einer Pariser Hs., welches P. Meyer unbekannt geblieben ist.

Das von demselben Gelehrten angeführte Lied auf die Heilige kennt auch Knust S. 150, wenn er es auch nur nach der älteren Ausgabe in den Reliq. antiq. anführt.

Von altfranz. Prosadarstellungen kennt Knust S. 20 eine in mehreren Hss. erhaltene, darunter eine vom J. 1285; er druckt dieselbe S. 232 f. ab. Ich verweise außerdem auf eine altfranz. Prosa in einer Hs. aus dem Ende des 13. Jahrh., welche in der Romania VII 163 erwähnt wird.

Ferner führt Knust S. 63 f. die altfranz. Uebertragung der Legenda aurea, in welcher die Katharine natürlich nicht fehlt, durch Jehan de Vignay an. Ueber die erweiterte Uebertragung durch J. Belet spricht er S. 20. Die gedruckten Ausgaben der letzteren aus dem 15. Jahrh. werden angeführt von Brunet, La France litt. au XVe siècle 221 f. Dort ist auch die ganz moderne Uebersetzung von demselben Brunet (Paris 1840) erwähnt. Auch zwei altkatalanische Uebertragungen der Legenda aurea sind vorhanden. Ueber die eine, welche schon Bartsch, Grundriß der prov. Litt. S. 88 er-

wähnt, ist Chabaneau, Rev. des lang. rom. XIII 209 zu vergleichen. Ueber die andere berichtet Balaguer y Merino ebd. XIX 56.

Auch auf die Bühne ist die Katharina in Frankreich schon früh gebracht worden. Julleville, Mystères II 629 berichtet von einem im J. 1351 in Lille aufgeführten Mysterium. Er verzeichnet ferner Aufführungen in Metz 1433, 1468 und 1486, in Angers 1492 und in Draguignan 1565. Es handelt sich hier gewis um verschiedene selbständige Bearbeitungen, von denen aber keine erhalten ist.

Endlich sei noch auf das von Bartsch, Grundriß S. 58 erwähnte Buch von Pierre Crespet, Vie de Sainte Catherine ou discours sur la vie et la passion de Sainte Catherine, en vers (Sens 1577) verwiesen.

Sehr unvollständig sind Knusts Kenntnisse von italienischen Bearbeitungen, von denen namentlich eine altneapolitanische, die zwei mal veröffentlicht ist, wegen ihrer Quelle und der aus einer Vergleichung mit dieser für die Textkritik des manche Schwierigkeiten bietenden Denkmals sich ergebenden Resultate interessant ist.

Zu den von Knust besprochenen spanischen Bearbeitungen, von denen er die älteste, aus dem 14. Jahrh. und in Prosa, im Anhange veröffentlicht, trage ich ein kurzes Gedicht von Lope de Vega (Bibl. de aut. esp. XXXVIII 276) nach, welches die Beerdigung durch die Engel erzählt. Auch die heil. Teresa de Jesus hat (ebd. LIII 511) ihre Kollegin besungen.

Die älteren deutschen Bearbeitungen sind bis auf eine vollständig vertreten. Dagegen sind Knust die Dramatisierungen des 16. und 17. Jahrh. gänzlich entgangen. Ebenso sind seine Mitteilungen über das Eindringen der Heiligen in das Kirchenlied ergänzungsbedürftig, wie auch den von ihm angeführten Dichtungen aus der neusten Zeit mehrere hinzuzufügen wären.

Gleichfalls sind Knust mehrere englische und niederländische Bearbeitungen unbekannt geblieben. Skandinavische kennt er überhaupt nicht.

Ich gehe auf alle diese fehlenden Bearbeitungen und die Fragen, welche sich an dieselben knüpfen, hier nicht ein, werde dies aber in Heft 10 der Erlanger Beiträge zur engl. Phil. thun.

Auch auf slavischem Gebiete ist, wie natürlich, die Legende vertreten, wovon aber ebenfalls Knust nichts bekannt geworden ist. Indessen habe ich nur von kroatischen Fassungen Kunde, nämlich durch einen Aufsatz von Jagić im Arch. f. slav. Phil. IX 444 f. Am ältesten scheint eine Prosadarstellung zu sein, welche Jagić im J. 1869 in einer Agramer Zeitschrift nach einer Hs. des 15. Jahrh. veröffentlicht hat. Eine zweite Prosa hat derselbe Gelehrte in dem zu-

erst genannten Archiv a. a. O. nach einer Hs. herausgegeben, welche ins 17. Jahrh. gesetzt wird, aber nur Abschrift einer älteren Vorlage zu sein scheint. Dieser Text enthält die Bekehrungsgeschichte. In derselben ist bemerkenswert nur, daß König Costi in einer berühmten Stadt auf der Insel Cypern herrscht. Es gehört also dieser Text zunächst mit einer deutschen Prosa in einer Hs. des 15. Jahrh. (Knust 121), dem englischen Gedichte Capgraves aus dem 15. Jahrh. (Knust 99 und 100 Anm.), dem lateinischen Gedichte des Petrus Chalybs aus dem Anfange des 16. Jahrh. (Knust 123) und einem deutschen Gedichte des 17. Jahrh. (Knust 137) zusammen. Der Satz in Jagić' Inhaltsangabe: ›Der Einsiedler gab ihr auf einer Tafel gemalt das Bildnis der Mutter Gottes mit dem göttlichen Sohne in den Armen und empfahl ihr fleißig zu beten, daß die Mutter Gottes ihr den Sohn zeige‹ findet sich fast wörtlich bei Petrus de Natalibus (Knust S. 45) wieder: *Ille* (d. h. der Eremit) *tabulam pictam eidem tradidit deferendam, in qua erat imago devota virginis Christum puerum bajulantis dixitque virgini illas esse imagines sponsi et genitricis; quos si devote oraret, se ab ea videri permitterent.* Auch im Folgenden gleichen sich die beiden Texte vielfach. Für die Bestimmung der Herkunft des Hauptteils der Legende geben die von Jagić S. 450 hervorgehobenen Abweichungen von Metaphrastes und Surius — der altkroatische Text selbst ist mir leider unverständlich — Anhaltspunkte. Es wird dort folgende Stelle angeführt: ›Katharina legte ihnen (den Philosophen) den Inhalt ihrer heidnischen Bücher auseinander. Wisset ihr nicht, sagte sie, wie in euern Büchern Sibylla spricht: Gesegnet jener Gott, der hoch auf dem Holze hangen wird‹. Vgl. Leg. aur. *Verum cum oratores deum fieri hominem aut pati impossibile dicerent, virgo etiam hoc a gentilibus praedictum esse ostendit ... Sibilla quoque sic ait: Felix ille deus, ligno qui pendet ab alto* (S. 792). Die ausführlichere Erzählung in der Passio S. 262 bei Knust. — Weiter sagt Jagić: ›Die Begegnung der Kaiserin mit der Katharina wird in unserem Texte so motiviert, daß Maxentius wegen Staatsangelegenheiten auf einige Zeit aus der Stadt sich entfernen mußte; seine Abwesenheit benutzte die Kaiserin dazu, um mit Hülfe Porphyrions ins Gefängnis der Märtyrerin zu gelangen‹. Vgl. Leg. aur.: *Rege autem pro quibusdam causis instantibus extra regionis confinia procedente, regina ejus nimio amore succensa cum principe militum, nomine Porphyrio, media nocte ad carcerem virginis properavit* (S. 792 f.). Ausführlicher Passio 275 f. — Endlich erwähnt Jagić noch das Oelwunder, das ebenfalls in der Leg. aur. und der Passio steht. Hiernach wird man annehmen müssen, daß der eine oder der andere der beiden angeführten lateinischen Texte die — mit Rücksicht auf die

Verlegung des Wohnsitzes des Costus nach Cypern und die Hinzufügung der Bekehrungsgeschichte nur indirekte — Quelle des kroatischen Bearbeiters war.

In diese Prosa sind bisweilen kürzere Abschnitte in Versen eingewoben, welche sich vielfach mehr oder weniger wörtlich in einer dramatischen Bearbeitung wiederfinden, die Matija Divković, ein bosnischer Schriftsteller, verfaßte und zuerst im J. 1631 drucken ließ. Nach Maretić und Jagić a. a. O. 445 scheinen beide Texte auf eine verlorene metrische Bearbeitung zurückzugehn, deren ›Abfassung in die älteste Periode der dalmatinischen kirchlich-mittelalterlichen Dichtung (XIV.—XV. Jahrh.) fallen dürfte‹. Das ist schwerlich richtig; denn der Prosa liegt für den Hauptteil der Legende, wie angegeben, die Passio oder die Leg. aurea — wie indirekt auch immer — zu Grunde, während das Drama sehr abweicht und wenigstens bezüglich des Namens der Kaiserin, welche hier Faustina heißt, zu Petrus de Natalibus (Knust S. 45) stimmt. Ob noch weitere Uebereinstimmungen zwischen den beiden letztgenannten Bearbeitungen vorhanden sind, kann ich jetzt nicht feststellen.

Wegen anderer kroatischer Bearbeiungen sind die Angaben von Jagić zu vergleichen.

In einem Anhange behandelt Knust noch eine Reihe von Fragen, welche zu der Heiligen und der Legende von ihr in Beziehung stehn. S. 151 f. spricht er über das Gebäude auf dem Gipfel des Sinai und trägt mancherlei ältere und neuere Litteratur zusammen. Unbekannt ist ihm geblieben, daß kurz Tit. Tobler, Descriptiones Terrae Sanctae 383 und ausführlicher Ebers, Durch Gosen zum Sinai[2] 373 darüber geschrieben haben. Die älteste Stelle, welche Ebers kennt, findet sich in dem Reisewerke des um 1330 aus dem Dominikanerkloster bei Minden entlaufenen Mönches, der unter dem von ihm angenommenen Namen Boldensele (oder Baldensel; vgl. über ihn die Allg. d. Biogr.) bekannt ist. Knust bringt eine ältere Stelle aus dem im 12. Jahrh. lebenden Hugo Flaviniacensis bei. Aber es geht aus dem Wortlaute derselben keineswegs hervor, daß Hugo bei seiner Angabe den Gipfel des Berges im Auge hat; mindestens ebenso gut kann man an einen anderen Teil des Berges denken. Und da nach Ebers 418 Eutychius, der im 9. Jahrh. lebte, ebenso wie Hugo von einem Turme berichtet, jedoch mit dem Zusatze, daß derselbe den zerstreut umherwohnenden Mönchen im Falle von Gefahr als Zufluchtsort gedient habe (wozu vortrefflich Hugos Angabe paßt, daß der Turm *uno tantum foramine scala apposita aditum praebet*), so liegt es am nächsten, diese beiden Türme zu identificieren. Eutychius aber erwähnt ausdrücklich, der Turm habe ›oberhalb des Dorn-

busches, aus welchem Gott zu Mose gesprochen‹, d. h. am Fuße des Berges gestanden. Es wird also wohl das Zeugnis Hugos zu streichen sein.

Auch sonst verfährt Knust bezüglich der Quellen, aus denen er — hier wie in den folgenden Abschnitten dieses Anhangs — schöpft, nicht immer mit genügender Kritik. Neben Boldensele beruft er sich auf Mandeville. Aber auch wenn er die Schrift von Bovenschen, Die Quellen der Reisebeschreibung des Joh. v. Mandeville (Leipziger Diss. 1888) noch nicht kannte, so hätte er doch wissen müssen, daß Mandeville schon lange im dringendsten Verdachte stand, zum mindestens den größten Teil seiner Angaben aus anderen Büchern zusammengestohlen zu haben. Nachdem nun aber Bovenschen den Nachweis geführt hat, daß ›Boldensele von Mandeville fast in seinem ganzen Umfange bei beinahe wörtlicher Entlehnung in sein Buch aufgenommen worden‹, hat Mandeville jeden Anspruch verloren, da, wo er dasselbe wie Boldensele berichtet, als Quelle zu gelten; und nachdem Bovenschen ferner gezeigt hat, daß ›nur ganz wenige Partieen (des Buches) Mandeville selbst zu eigen gehören, so z. B. die Notizen über den Sultan von Egypten und über die Sitten an dessen Hofe, er alles andere aber in unverzeihlicher Gewissenlosigkeit andern Schriftstellern geraubt und als die Frucht eigener Anschauung und Kenntnis herausgegeben, die von ihm beschriebene Reise aber nie unternommen hat‹, so ist damit Mandevilles Buch endgültig aus der Reihe der Quellenschriften für das heilige Land gestrichen, zumal, füge ich bei, auch die ganz vereinzelten Stellen, welche Bovenschen als Mandeville zugehörig betrachtet, mir ein einigermaßen zweifelhaftes Eigentum zu sein scheinen. Ich möchte vermuten, daß man bei weiterem Nachforschen auch für diese die Quellen finden wird.

Kaum wesentlich besser steht es mit der Reisebeschreibung unseres Landsmannes Ludolf von Suthem (Suchem), welche Ebers a. a. O. 373, ›vortrefflich und zuverlässig‹ nennt und Knust als vertrauenswerte Quelle behandelt. Schon die Angabe, welche Ludolf S. 152 bezüglich des Gipfels des Sinai macht, erinnert sehr an den Wortlaut bei Boldensele und S. 158 geht die wörtliche Uebereinstimmung zwischen den Angaben beider so weit, daß Knust selbst etwas stutzig wird, wie seine Worte ›ähnlich, vielleicht zu ähnlich‹ andeuten. Und was schon diese beiden Stellen vermuten lassen, sagt Bovenschen 16 mit klaren Worten: ›Dieser (Ludolf) hat Boldensele ebenfalls recht gründlich ausgeschrieben‹. Also auch Ludolf ist kein sehr vertrauenswerter Zeuge, jedenfalls da, wo er dasselbe wie Boldensele berichtet, ohne jeden Wert. Ob Ludolf wirklich, wie Bovenschen

meint, ›trotz aller Anlehnung an Boldensele sein Buch aus eigener Anschauung und Kenntnis verfaßt hat‹, sei dahingestellt. Der Umstand, daß er erwiesenermaßen wenigstens ein Werk gründlich ausgeplündert hat, in Verbindung mit der Erwägung, daß es zum mindesten nicht gerade wahrscheinlich ist, daß jemand, der den Orient selbst gesehen hat, einen anderen Autor ausschreibt, und die Erfahrung, welche man mit Mandeville gemacht hat, mahnen notwendig zur Vorsicht.

Von den übrigen Punkten, welche Knust noch behandelt, greife ich diejenigen heraus, die mir zu einer Bemerkung Veranlassung geben. S. 159 erwähnt er die Legende, wie die Mönche des Klosters am Fuße des Sinai durch Maria von den Schlangen und Drachen befreit werden, welche der Teufel gesandt hatte. Er kennt diese Geschichte nur aus dem Niederländer Dorland († 1507). Sie kommt aber schon viel früher vor; vgl. Ebers 324 und Bovenschen 35. Breydenbach und Faber, welche gegen das Ende des 15. Jahrhunderts reisten, verzeichnen sie; hier sind es Schlangen, Nattern und Kröten. Ebenso Ludolf von Suthem gegen 1340, wo es Wespen, Flöhe und Mücken sind; Boldensele, aus welchem Mandeville und wohl auch Ludolf schöpften; endlich der Magister Thietmar, welcher, wie er selbst angibt, seine Pilgerfahrt im J. 1217 machte (vgl. auch Wattenbach, Geschichtsqu.[5] II 327; Ebers' Angabe ›im zwölften Jahrhundert‹ beruht auf Irrtum) und bei welchem es sich um Flöhe handelt. Die Ausgabe Thietmars, welche diese Erzählung enthält (besorgt von Laurent, Hamburg 1857) ist mir nicht zugänglich. In der ersten (von Tit. Tobler, St. Gallen und Bern 1851) findet sie sich in dieser Form nicht, wohl aber (S. 49) in einer anderen, in welcher das Ungeziefer überhaupt beseitigt ist. Da diese Form sowohl Ebers als Bovenschen unbekannt geblieben ist, sei sie aus der, wie ich glaube, nicht häufigen ersten Ausgabe abgedruckt:

Ecce quodam tempore cum oleum ad illuminationem sui monasterii non haberent et causa paupertatis diucius persoluere nequiuerunt, a predicto monasterio abscedere et uacuum dimittere disposuerunt, quia mos est Grecorum, ut in ecclesiis suis plurima habeant luminaria immo infinita .... Cum igitur luminaria sua deficere viderent, discedere proponebant. Beata virgo Maria iterato eis conspecta est corporaliter et que esset causa recessus ab eis requisiuit. Cum autem causam intellexisset, dixit eis: ›Nolite tristari et manete‹, quia ydriam, in quam oleum deponere consueuistis inuenietis, oleo indeficienti repletam; nunquam nempe amplius uidebitis ydriam illam ab oleo defecisse.

Endlich ist zu erwähnen, daß, wie Ebers 323 berichtet, die Geschichte an Ort und Stelle noch heutzutage lebendig ist. Und zwar sind es jetzt ›zahllose Flöhe‹ und eine Hungersnot, welche die Veranlassung geben.

S. 164 erwähnt Knust das Oelwunder, welches, wie er meint, zuerst Boldensele, Ludolf und Capo di Lista berichten. Aber — worauf Bovenschen hinweist — schon Thietmar gedenkt desselben (die Stelle steht S. 43 der erwähnten älteren Ausgabe) und noch früher Petrus Comestor († 1198), Hist. scholast. liber exodi Cap. XXIX (*ardet solummodo oleum in lampadibus, quod de tumba illius beatae Virginis manat*).

Ich verweise auch auf den Ausdruck *Catharinen-Oel* im Sinne von heilsames Oel bei Grimmelshausen, wofür bereits Lambel, Germania X 249 die richtige Erklärung gegeben hat.

S. 170 f. wird der Ursprung der Verehrung der Katharina besprochen. Es darf auf eine im J. 1886 erschienene, von Jagić, Arch. f. slav. Phil. IX 451 erwähnte, russisch geschriebene Arbeit von Wassilievsky hingewiesen werden, nach welcher ›die Verehrung der Reliquien Katharinas auf Sinai noch zu Anfang des XI. Jahrh. nicht sehr bekannt gewesen zu sein scheint‹.

Zu den S. 173 f. aufgezählten Namensformen wäre manches nachzutragen. Ich begnüge mich zu bemerken, daß sich in einem altligurischen Texte die Formen *Katelina* (*Kathelina*) und *Catalina* finden und daß das Mittelniederl. auch *Katheline* besitzt.

Es mag in diesem Zusammenhange auf den Gebrauch der Formen *Katterl, Kattel, Katrin, Katrei* hingewiesen sein, welche nach Wackernagel, Germania V 32 und Hildebrand, Grimms Wörterb. V 276 in Süddeutschland zur Bezeichnung einer Schwätzerin, auch eines Schwätzers verwendet werden, wie ich vermute, mit Rücksicht auf die langen Reden der Heiligen in der Legende. Ob in *das laufend Katterl, die schnelle Kathrine* d. h. Durchfall und *Jungfer Kattel* d. h. monatliche Reinigung (vgl. Wackernagel und Hildebrand a. a. O.; auch Knust S. 117 Anm.) nur ein etymologischer Schulwitz vorliegt, oder ob ein Zusammenhang mit dem vorher erwähnten Gebrauche vorhanden ist — wobei daran erinnert werden darf, daß der Ausdruck *Mauldiarrhöe* unserer Studentensprache ebenfalls Beziehungen zwischen einer gesteigerten Thätigkeit des Mundes und des Anus aufweist — mag dahingestellt sein.

S. 178 f. prüft Knust ›die geschichtliche Legitimation‹ der Katharina und findet — was schon andere vor ihm gefunden — daß es mit derselben sehr schlecht bestellt ist. Ablehnend verhält er sich S. 188 Anm. gegenüber der Ansicht der Mrs. Jameson, daß unsere Heilige identisch sei mit der alexandrinischen Philosophien Hypatia, welche Vermutung jene Dame i. J. 1857 und — füge ich hinzu — unabhängig von derselben Einenkel in seiner Ausgabe der ältesten mittelengl. Bearbeitung (Einl. XI) ausgesprochen hat, welch letzterer

cannot but express his astonishment that no one before him thought of untwining the knot in such a simple and natural way.

Ich komme zur Legende der Maria Aegyptiaca, deren Verbreitung eine ungleich geringere ist.

S. 176 bespricht Knust die von Earle im J. 1861 herausgegebenen Bruchstücke einer altengl. Bearbeitung. S. 222 liest man: ›Bereits ein zu Anfang des 11. Jahrh. lebender Angelsachse Aelfric, der Grammatiker, übersetzte nach Wanley bei Hickes zwei Homilien: *De transitu Mariae Aegyptiacae* und *Ratio de eadem*‹. Hätte Knust, welcher auf dem Brit. Museum gearbeitet hat, sich die von Wanley angeführte Hs. (Cott. Jul. E VII) angesehen, so würde er gefunden haben, erstens daß es sich nicht um zwei, sondern ein Stück handelt, zweitens daß es nicht eine Homilie, sondern eine einfache Legende ist, und drittens daß diese Aufzeichnung nichts anderes als ein vollständiger Text derselben Fassung ist, welcher die von Earle veröffentlichten Bruchstücke angehören. Auch Wülker, Grundriß der Gesch. d. ags. Litt. § 601 würde ihn zu einer weiteren Prüfung der Sache aufgefordert haben. Ganz neuerdings hat Skeat, Aelfrics Lives of Saints, Part. III 2 f. den Text nach allen vorhandenen drei Hss. herausgegeben. Ob er wirklich Aelfrics Werk ist, scheint nicht sicher.

Von altfranz. Prosabearbeitungen erwähnt Knust S. 198 und 206 vier, von welcher er S. 315 f. eine nach einer Hs. des Brit. Museum veröffentlicht. Wie sich zu diesen der von P. Meyer, Not. et Extr. XXXIIIa 65 erwähnte, in mehreren Hss. vorkommende Text verhält, vermag ich nicht anzugeben. Jedenfalls verzeichnet Knust keine der von P. Meyer angeführten vier Hss. (über die Hs. Bibl. nationale 13496 vgl. auch G. Paris, Romania VII 163).

S. 202 wird eine deutsche Bearbeitung in Prosa erwähnt. Eine andere findet sich in einem Passionale aller Heiligen, von welchem Wackernagel, Gesch. d. deutch. Litt.[2] I 451 Anm. 202 eine Hs. in Heidelberg anführt, welche Bartsch, Die altdeutschen Hss. in Heidelberg 36 (No. 86 Bl. 354) beschreibt.

Die älteste italienische Prosabearbeitung, welche Knust S. 209 kennt, ist die Fiammas († 1585). Aber schon mehr als zwei Jahrhunderte vor ihm hatte der Dominikaner Domenico Cavalca (vgl. über ihn Gaspary, Gesch. d. ital. Litt. I 383) die Vitae Patrum und damit auch unsere Legende in italienischer Sprache bearbeitet. Die neueste Ausgabe seiner *Vite dei Santi Padri* veröffentlichte Gargiolli (Torino 1887). Auch in Del Lungos Auswahl (Leggende del Secolo XIV, Firenze 1863) ist unsere Legende aufgenommen worden (Bd. I 412 f.).

Die älteste altspanische Prosafassung veröffentlicht Knust im Anhange. Eine altportugiesische des 14. Jahrh. hat Cornu, Romania XI 366 herausgegeben.

Unter den poetischen Darstellungen führt Knust S. 210 als angeblich älteste die des Hildebert ven Lavardin († 1133) an. Aber nicht dieser, sondern der Canonicus Flodoard von Reims (894—966; vgl. die Litteratur über ihn bei Ebert, Gesch. d. Litt. d. M. A. im Abendl. III 409) eröffnet den Reigen. Derselbe hat in sein großes Heiligenwerk auch die ägyptische Maria aufgenommen, die er in ungefähr 350 Hexametern besingt (Migne, Patrol. CXXXV 541).

Ueber den von Cooke sehr schlecht herausgegebenen altfranz. Text (Knust S. 212) ist Brakelmann im Nachtrage zu Martins Ausgabe des *Besant de dieu* und Ztschr. f. deutsche Phil. III 212, sowie P. Meyer, Rapports (S. A.) 145 und 205 zu vergleichen, woraus sich auch ergibt, daß das von Knust S. 217 angeführte Gedicht der Hs. Canonici Misc. 74 der Bodleiana mit jenem identisch ist.

Aus der spanischen Litteratur führt Knust S. 215 das zuletzt in Bd. LXXV der Bibl. de aut. esp. veröffentlichte Gedicht an. Bezüglich der Quellenfrage hätte er außer Mussafias Aufsatze auch Brakelmanns Ausführungen a. a. O. benutzen sollen. Ich trage eine Romanze eines Cárlos Muñoz aus Zaragoza in fünfzeiligen Strophen (Bibl. XXXV 388) und eine andere eines unbekannten Dichters in zwei Abschnitten (Bibl. XVI 326) nach.

Zu den italienischen Bearbeitungen (Knust S. 217) füge ich die nach einer Hs. aus dem Ende des 14. Jahrh. von Casini, Giorn. di fil. rom. IIIb 89 veröffentlichte.

Von mittelenglischen Bearbeitungen kennt Knust S. 219 nur eine wie er sagt, nur handschriftlich vorhandene. Es ist dieselbe, welche, Horstmann, The Early South-Engl. Legendary I 260 nach der besten — bei Knust nicht erwähnten — Hs. Laud 108 herausgegeben hat.

Auch in der schottischen Legendensammlung findet sich die ägyptische Maria vertreten (ed. Horstmann I 143; ed. Metcalfe I 296). Als Quelle gibt Horstmann unter dem Texte die Acta S. S. an, nachträglich aber in der Einleitung S. XI die Vitae patrum.

Hazlitt, Handbook 381, und Coll. and Not. I 281, ebenso der Catalogue of Books in the Libr. of the Brit. Mus. printed to the Year 1640 S. 1074 erwähnen einen Druck o. O. u. J. (er wird um 1630 oder 1650 angesetzt) *A sacred Poeme describing the miraculous life and death of the glorious Convert S. Marie of Aegipt.*

S. 220 werden zwei deutsche Gedichte angeführt, von denen das eine ›sogar in drei Abschriften aufbewahrt wird‹. Gemeint ist die Bearbeitung in dem Legendarium, welches eine Gräfin von Rosenberg

um 1330 anfertigen ließ und von dem mehr als ein Dutzend Hss. vorhanden ist; vgl. Piper, Die geistl. Dicht. im M. A. II 134. Auch in dem *Veterbuch*, einer deutschen Bearbeitung der Vitae Patrum ist die Legende vorhanden; vgl. Piper a. a. O. 133 (No. 115).

Von Bearbeitungen in den nordischen Sprachen kennt auch hier Knust keine. Drei altnorwegische in Prosa, die letzte nur ein Bruchstück, sind bei Unger, Heilagra Manna Søgur I 482, ein Bruchstück einer altschwedischen bei Stephens, Forn-svenskt Legendarium 454 zu finden.

Auch eine keltische Bearbeitung ist vorhanden, bis jetzt, wie es scheint, nur handschriftlich, in dem *Leabhar ui Maolconaire*; vgl. darüber Quaritch, General Catalogue (1880) 40.

S. 227 wird erwähnt, wo die angeblichen Gebeine der Heiligen sich befinden. Dies gibt mir Veranlassung, eine Angabe aus einer Pilgeranweisung anzuführen, welche Tit. Tobler als Anhang von Theodericus, Libellus de locis sanctis (St. Gallen und Paris 1865) aus einer, wie es scheint, dem Ende des 14. Jahrh. angehörigen Hs. veröffentlicht hat. Dort heißt es S. 137: *Item in morte Oliveti ... est sepulchrum Mariae Aegyptiacae.*

Was die mitgeteilten Texte betrifft, so ist, wie oben erwähnt, der lateinische Text der Katharinenlegende bereits von Einenkel veröffentlicht worden, und Knust würde, wenn ihm dies nicht entgangen wäre, von einer abermaligen Ausgabe gewis Abstand genommen haben. Für den Abdruck der altfranz. Uebersetzung vermag ich, da dieselbe weder litteraturgeschichtlichen noch sprachlichen Wert hat, einen rechten Grund nicht einzusehen. Dagegen dürfte die Veröffentlichung der altspanischen Uebersetzung dem Hispanisten erwünscht sein. Dasselbe gilt von dem altspan. Texte der ägyptischen Maria, und auch die Herausgabe des altfranz. Textes ist, da die Urschrift — denn das wir es mit einer Uebersetzung zu thun haben, ist sehr wahrscheinlich — nicht bekannt ist, genügend gerechtfertigt.

Knust hat auf die Sammlung des in seinem Buche verarbeiteten Materials offenbar großen Fleiß verwendet. Und da er die Schätze der Pariser Bibliotheken und des Brit. Museums zu seiner Verfügung hatte, hätte man erwarten können, daß er das Material mit annähernder Vollständigkeit zusammengetragen hätte. Aber sein Material ist sehr lückenhaft. Er hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, die Handschriftenverzeichnisse und die Kataloge der Büchersammlungen von Paris und London zu Rate zu ziehen. Aber zu solchen Arbeiten auf dem Gebiete der vergleichenden Litteraturgeschichte gehören umfangreichere bibliographische Kenntnisse, und über diese verfügte Knust nicht. Werke wie die Bibliographie der romanischen Philologie

in Gröbers Zeitschrift, die Bibliographie der germanischen Philologie in dem Jahresberichte, Notices et Extraits, Zambrinis Opere volgari, Batines' Rappresentazioni, der Index zur Biblioteca de aut. esp., Hazlitts Handbook of Early Engl. Litt., desselben Collections and Notes und andere allbekannte bibliographische Werke sind ihm unbekannt geblieben. Ebenfalls wichtige litteraturgeschichtliche Werke wie die Grundrisse von Goedeke, Bartsch und Wülker, Eberts Gesch. der Litt. des M. A., Kleins Geschichte des Dramas, Gasparys Geschichte der italienischen Litteratur, Ten Brinks Geschichte der englischen Litteratur und manche andere. Von der Hist. littéraire scheinen nur die ersten fünfzehn Bände nebst Register für ihn vorhanden gewesen zu sein. Aber noch merkwürdiger ist seine Unkenntnis von Zeitschriften; er hat z. B. keine einzige romanistische Zeitschrift benutzt und die germanistischen nur unvollständig.

Unter solchen Umständen kann von einer systematischen Sammlung des Materials keine Rede sein. Es ist vielfach mehr oder weniger ein Spiel des Zufalls gewesen, wenn er etwas gefunden hat.

Was nun die Verarbeitung des Materials — so lückenhaft es ist — betrifft, so läßt dieselbe nach einer Richtung hin, und zwar gerade der wichtigsten, viel zu wünschen übrig. Knust hat nicht immer, ja man kann sagen kaum in irgend einem Falle, die Quellenverhältnisse der einzelnen Fassungen genügend klargestellt. Es ist das ja freilich eine vielfach schwierige Arbeit. Aber sie hätte unter allen Umständen gemacht werden müssen. Hätte Knust dies gethan und hätte er sich dann die Ergebnisse seiner Untersuchung in einem Stammbaume anschaulich gemacht, so würde dies ihn vielleicht auch davor bewahrt haben, jene verfehlte chronologische Anordnung des Materials in der Katharinenlegende — um von der zweiten Legende gar nicht zu sprechen — zu wählen.

Aber trotz dieser bedenklichen Schattenseiten ist Knusts Buch keineswegs ohne Wert. Freilich eine Geschichte der beiden Legendenstoffe kann ich nicht darin erblicken. Aber als Vorarbeit zu einer solchen ist es, namentlich wegen der Benutzung von handschriftlichem Materiale, immerhin recht beachtenswert[1]).

1) Nachträglich weise ich noch auf eine mir nicht zu Gesicht gekommene Abhandlung über die zweite Legende hin: Puymaigre, La légende de Marie L'Egyptienne (Revue du monde latin, Mai 1889).

Erlangen 10. April 1890. Hermann Varnhagen.

Dopffel, Herm., Dr., Kaisertum und Papstwechsel unter den Karolingern. Freiburg i. Br. 1889. Verlag von J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 167 S. 8°. Preis 4 Mk.

Dopffel teilt sein Buch in vier Abschnitte, deren erster (S. 2—33) die Zeit des Patriciates behandelt. ›Eine erschöpfende Untersuchung über das Wesen des Patriciates anzustellen‹ lag nicht in D.s Absicht (S. 163). Doch konnte er ebenso wenig wie die bisherigen Bearbeiter der Geschichte der römischen Frage zur Zeit des karolingischen Kaisertumes die langjährige Vorgeschichte der Kaiserkrönung Karls d. Gr. unberücksichtigt lassen, die mit Notwendigkeit dahin führte, daß die Herrschaft über Rom dem Oriente entschwand und dem Occidente zufiel. Aber er sowie viele ältere Forscher scheinen mir in den Fehler zu verfallen, daß sie die Vollziehung, namentlich der formellen, doch auch der thatsächlichen Trennung von Byzanz in eine zu frühe Zeit versetzen. Der Aufstand Gregors II. war niedergeworfen worden; byzantinische Beamte waren wieder in Rom. Daß ›noch unter Gregor III. von den Römern der Beschluß gefaßt worden war, sich von der Herrschaft des griechischen Kaisers loszusagen‹ (S. 6), läßt sich sicherlich nicht aus den beiden Briefen Gregors III. an Karl Martell herauslesen; die Hilfe des fränkischen Fürsten anrufen hieß noch lange nicht sich von der Herrschaft des griechischen Kaisers lossagen. Hätten sich aber die Römer wirklich losgesagt, so könnte man auch nicht mehr von einer ›nominellen Oberhoheit von Byzanz‹ sprechen, die D. doch in Folge der von Weiland beigebrachten Gründe anerkennen muß. — Beweisend für die Unabhängigkeit Roms in dieser Zeit soll die angebliche Freiheit der Papstwahlen sein. Vor des Zacharias und vor Stephans II. Thronbesteigung sind nun allerdings die Interpontificien so kurz, daß man die Bestätigung eines entfernteren Beamten vor der Consecration nicht abgewartet haben kann. Da wir aber wissen, daß zur Zeit der Wahl des Zacharias ein patricius et dux Stephanus, wahrscheinlich unabhängig vom Exarchen, den Kaiser in Rom vertrat, ist es eine nicht abzuweisende Vermutung, daß dieser die Papstwahl bestätigt hat [1]). Daß dieser patricische dux in der ersten Zeit Stephans II. noch in Rom war, läßt sich freilich nicht nachweisen, ebenso wenig wie das Gegenteil. Aber möglicher Weise liegt in dem Satze der vita: *intus venerabile patriarchium iuxta morem intromiserunt*

1) Malfatti, imperatori e papi, I p. 313. — Meine Untersuchungen zur Gesch. der byzant. Verwaltung in Italien S. 25 ff. 134 f. — Vgl. nam. das griechische Siegel dieses Patriciers bei Schlumberger, sigillographie byzantine, einem Werke, das ich erst durch Ch. Diehls études sur l'admin. byzant. dans l'exarchat de Rav., 1888, kennen lernte.

eine Hindeutung darauf, daß auch damals noch von der hergebrachten Bestätigung nicht abgegangen wurde. Vor der Consecration Pauls dauerte das Interpontificium wieder 35 Tage, obgleich die Wahl *continuo* nach dem Begräbnisse Stephans erfolgt sein soll. Daß Parteiungen, die die Wahl nicht zu hindern vermochten, jetzt, wie D. (S. 12) vermutet, die Consecration verhinderten, läßt sich nicht beweisen. Aus den langen Interpontificien des 7. Jahrh. schließt man auf ein Abwarten der Bestätigung. Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß nicht, nachdem ravennatisches Exarchat und römisches patricisches Ducat zu sein aufgehört hatten und nur noch unregelmäßige missi, wie der silentiarius Johannes, die kaiserliche Autorität in oberster Instanz in Rom vertraten, der nächste höhere Beamte des Kaisers, etwa in Neapel oder Sicilien, formell um die Bestätigung der Papstwahl angegangen wurde.

In dieser ganzen Zeit spielen die Begriffe *respublica* und *respublica Romanorum* eine große Rolle, und die Bedeutung dieser Wörter ist für die Auffassung des Verhältnisses Roms zum byzantinischen Reiche von Wichtigkeit (S. 7 f.). Weiland hat die beiden Begriffe von einander geschieden, aber, wie mir scheint, mit Unrecht aus dieser Scheidung gefolgert, daß die respublica Romanorum ›schon vor der Zeit Stephans II.‹ als autonomes Glied des imperium konstituiert war und daß die respublica Romanorum oder der Papst Rechtsnachfolger des Kaisers war. Respublica Romanorum ist eben der Teil der respublica, in dem die Romani, die Stadtrömer, sind und, so lange sie ein Teil ist, kann sie doch nicht Rechtsnachfolgerin des bestehenden Ganzen sein. Auch abgesehen davon ist die Scheidung nicht scharf durchzuführen. Denn *Romani* sind auch alle Bewohner des byzantinischen Kaiserreiches; deshalb heißt dieses selbst *respublica Romana*, nicht nur in der am Ende des 6. Jahrh. zwischen dem Franken Childebert und seiner Umgebung und Byzanz geführten Korrespondenz (Troya, C. d. n. 23 ff.), sondern auch noch in der Formel 85 des Diurnus. Diese aber geht, wie Sickel nachgewiesen hat, auf Hadrian zurück, und für die Stelle: *cum fid. atque fort. Romane reipublicę Italiae exercitibus* ist auch nicht die frühere Formel 73 Vorlage gewesen; über den Sinn der Wörter kann vollends kein Zweifel sein, wenn man sie mit den entsprechenden in Formel 60 vergleicht. Noch z. B. im pactum des Sicard von Benevent vom J. 836 (M. G., L. IV p. 220) werden die Einwohner des byzantinischen Ducates von Neapel *Romani* genannt, und der Ausdruck *respublica* in Anwendung auf das byzantinische Reich ist auch im 9. Jahrh. noch durchaus gebräuchlich. — Der Unterschied gegen die frühere Zeit liegt aber im 8. Jahrh. darin, daß der Papst schon öfter gegen

Außen als Vertreter der respublica, des byzantinischen Reiches, auftritt. Freilich hatte schon Gregor I. versucht mit K. Agilulf selbständig einen Separatwaffenstillstand abzuschließen; doch war dieser nicht anerkannt worden. Andererseits weigerte sich derselbe Gregor seinen Namen mit unter den Waffenstillstand zu setzen, der schließlich zwischen Langobarden und Byzantinern zustande kam, obwohl die Langobarden es wünschten [1]). Aber das waren vereinzelte und nicht anerkannte Fälle. Auch im 8. Jahrh. haben die Päpste sicherlich nicht formell selbst Verträge abgeschlossen, solange ein patricius et dux in Rom war; aber unzweifelhaft haben sie bei den Vertragschließungen mitgewirkt. Als kein byzantinischer Oberbeamter mehr in Rom war, blieben sie die einzigen Repräsentanten der Stadt und des Reiches nach Außen. Wenn also von einer fremden Macht dem Reiche Landstriche in jenen Gegenden zurückgegeben wurden, die ihm eine Zeit lang widerrechtlich entrissen waren, so konnten sie nur dem Papste übergeben werden. So scheinen auch die von Pippin gemachten Restitutionen aufzufassen zu sein. Wenn sich Pippin aber den kaiserlichen Gesandten gegenüber weigert die eroberten Gebiete *imperiali tribuere dicioni*, so wird man diese Worte in möglichst engem Sinne deuten müssen; zwischen direkter kaiserlicher Verwaltung und päpstlicher Verwaltung war natürlich schon damals ein großer thatsächlicher Unterschied und auf diesem Unterschiede beruhte der Gegensatz der kaiserlichen und der päpstlichen Wünsche, nicht auf dem Gegensatze von Reichsangehörigkeit und Nichtangehörigkeit zum Reiche; die Frage war im Wesentlichen wohl die, ob die Beamten in den restituierten Reichsteilen vom Papste oder vom Kaiser und irgend welchen weltlichen Vertretern des Kaisers ernannt werden sollten. Es ist das Wort *dicio* offenbar in demselben Sinne gebraucht wie in einem Briefe des Kaisers Mauricius vom Jahre 589 (Troya n. 43), der *priscam gentis Francorum et dicionis Romanae unitatem* erwähnt; der Gegensatz liegt auch hier nicht darin, daß die Franken etwa als nicht reichsangehörig angesehen wurden — sie waren ja foederati — sondern darin, daß der Kaiser in ihrem Lande keine eigenen Beamten hatte. — Die Frage nach der Größe der pippinschen Restitutionen ist namentlich von Scheffer-Boichorst klargestellt worden. Fragt man sich, warum gerade diese Teile Italiens als unrechtmäßig von den Langobarden besetzt erschienen, so wird man wohl auf den Frieden, der etwa im Jahre 680 abgeschlossen wurde, zurückgehn müssen, durch den, wie es scheint, zuerst das

1) Derselbe Papst versuchte nach JE. 1871. 1873 eine pax perpetua zwischen der respublica und dem Frankenreiche zu vermitteln.

Langobardenreich innerhalb gewisser Grenzen anerkannt wurde, während alle späteren Eroberungen als Usurpationen erscheinen mußten [1]).

Je nachdem man die bisher besprochenen Fragen beantwortet, wird man auch die Frage nach der Bedeutung des dem Frankenkönige verliehenen Patriciates beantworten. D. meint (S. 8 ff.), ebenso wie andere, es sei eine Würde innerhalb der neuen respublica Romanorum; doch habe der Papst eine Ehre zu verleihen gewagt, die bisher nur der Kaiser verliehen; denn ein Zusammenhang mit dem Patriciatstitel im römisch-griechischen Reiche lasse sich gewis nicht läugnen; der Titel habe an den Exarchen erinnert, wenn auch der Papst durchaus nicht die Rechte des Exarchen übertragen wollte. Zunächst nun ist es unzweifelhaft richtig, daß der byzantinische Patriciertitel nur Titel war und nur einen Rang, keine Amtsbefugnis in sich schloß. Der Grund aber, warum dieser reichsrömische Titel jetzt stadtrömisch geworden sein soll, ist nicht einzusehen, und ein Blick auf die bisherige Stellung der fränkischen Könige bestärkt in der entgegengesetzten Ansicht. Ihr Reich war von Byzanz anerkannt worden. Das konnte aber nach römischen Begriffen nur geschehen, indem man es als einen Teil der respublica betrachtete. Das brachte es aber wieder mit sich, daß ihr König, ebenso wie die Foederatenführer des 5. Jahrh., innerhalb der respublica ein Amt oder wenigstens einen Rang haben mußte. Chlodwig wurde das Konsulat übertragen [2]); ob er auch Patricier war, ist zweifelhaft. Das Verhältnis zwischen den Franken und Byzanz blieb kein ungetrübtes. Aber am Ende des 6. Jahrh. sind die Franken in den oben erwähnten Briefen ausdrücklich als *foederati* bezeichnet, der Frankenkönig sieht den Kaiser als seinen Vorgesetzten an, während Mauricius Childeberts *paternum affectum* erwähnt, ihn als *parens* anspricht, was der Patriciertitulatur entspricht [3]). Auch sonst ist die Titulatur, die dem Könige gegenüber zur Anwendung kommt, hier wie in den Gregorbriefen durchaus die der ersten Rangklasse entsprechende. Daß aber im Diurnus die Rubrik: *superscriptio ad regem* unausgefüllt blieb, wird vielleicht darauf zurückzuführen sein, daß sie die gleiche war, wie die ad patricium. Ohne hier auf die von J. Havet [4]) angeregte Streitfrage wegen des ›vir inluster‹ im Titel der Merowingerkönige einzugehn,

1) Ueber die formelle römische Anschauung über das Verhältnis dieser foederierten Reiche, zu denen sicherlich die Franken und nach 680 doch auch die Langobarden gehörten, vgl. Mommsen im Hermes XXIV, S. 215—221.

2) Vgl. Gasquet, l'empire Byzantin et la monarchie Franque, Paris 1888, p. 144 ff.

3) Abermalige pax perpetua: JE. 1871. 1873.

4) Bibl. de l'éc. des chartes 1885 u. 1887.

muß ich doch bemerken, daß das eine der von dem französischen Gelehrten gegen die Möglichkeit eines solchen Titels angeführten Argumente durchaus nicht stichhaltig ist. Es ist nämlich sicherlich nicht richtig, daß die fränkischen Könige am Ende des 6. und im Anfange des 7. Jahrh. zu hoch von ihrer Stellung dachten, als daß sie eine der hohen byzantinischen Rangbezeichnungen angenommen hätten: die oben erwähnten Briefe beweisen sicherlich das Gegenteil. Auch Fredegars Anschauung scheint sich nicht mit der von Havet vertretenen zu decken. Und sollten sich wirklich die Anschauungen im Laufe des folgenden Jahrhunderts geändert haben — es liegt gar kein Grund vor dies anzunehmen — so hätten doch immerhin noch die fränkischen Könige den Titel, der einmal hergebracht war, beibehalten können. Und warum hätten die mächtigen und revolutionären Karolinger geringer von ihrem Königtume denken und am Ende gar den Patriciertitel der neuen stadtrömischen respublica annehmen sollen, der sie nimmermehr legitimieren konnte, da er selbst illegitim gewesen wäre, während die merowingischen Schwächlinge ihre Würde angeblich dadurch wahrten, daß sie den reichsrömischen Titel, der sie thatsächlich legitimierte, verschmähten? Mir scheint der Titel ›vir inluster‹ bei den Karolingern sicherlich den Zusammenhang mit dem römischen Reiche auszudrücken, der bei den Merowingern mit Unrecht geläugnet wird. Von den bei Havet angeführten und nach den Abkürzungen gruppierten Urkunden nennt sich Pippin in unzweifelhafter Weise ›vir inluster‹ zuerst in der Urk. Mühlbacher 76 (ohne Adresse) vom 29. Juli 755, also in einer Zeit, in der er schon Patricier war. (M. 74, kann ebenso gut, wie vor, nach der Salbung ausgestellt sein. In M. 71 dürfte die ungewöhnliche Abkürzung *v. inlt.* in *viris inlustribus* aufzulösen sein, da die weitere Adresse lautet: *omnibus ducibus*, *comitibus* etc.). Wenn man nun hier einen Zusammenhang des Patriciates mit dem Illustrisrange zugibt, so müßte man aus der willkürlichen Einschränkung des Patriciates auf die neue respublica auch auf die Verleihung des Illustrisranges durch diese neue Macht schließen, was sicherlich eine Unwahrscheinlichkeit mehr wäre. Wenn man sich aber von diesen Willkürlichkeiten ferne hält und an die alten historischen Begriffe anknüpft, so muß man in der Verleihung des Patriciates, mit dem der Illustrisrang verbunden war, nichts anderes sehen als die Anerkennung der neuen Dynastie durch das byzantinische Reich. Diese Erklärung bietet gar keine Schwierigkeiten. Analogieen liegen auf der Hand, da nicht nur in den Zeiten der Völkerwanderung germanischen Fürsten, sondern auch noch am Ende des 8. Jahrh. dem langobardischen Herzoge

Arichis von Benevent die Patricierwürde von Byzanz verliehen wurde (Cod. Car. 86). Die Beziehungen zwischen Byzanz und dem Frankenreiche waren die besten, als der Patriciertitel verliehen wurde[1]), und man wird also in dem Papste, der im Einverständnisse mit einer byzantinischen Gesandschaft die Reise ins Frankenreich antrat, formell nur den Mandatar des römischen Kaisers zu sehen haben. Aus der Entstehung des fränkischen Patriciates lassen sich Schlüsse auf seinen Inhalt ziehen. Es ist richtig, daß der Titel »keine Herrschaftsrechte«, nämlich in Italien, »mit sich brachte« (S. 10 Anm.). Man kann weiter gehn und sagen, daß er überhaupt keine lokale Beziehung hatte. Aber er drückte andererseits das bundesgenossenschaftliche Verhältnis aus, das sich das römische Reich durch Anerkennung der fränkischen Umwälzung neu erkauft hatte, und schloß insofern allerdings eine Art von Verpflichtung zur Bundeshilfe, aber nicht dem Papste, sondern der respublica gegenüber ein. Es war nur natürlich, daß der foederierte Pippin, ebenso wie schon einmal die Franken vor 1½ Jahrhunderten, gegen die Langobarden die Grenzen der respublica wieder herstellen wollte. Freilich bekamen aber seine Unternehmungen durch das, ich möchte sagen: private, Verhältnis, in das er zum Papste und zum römischen Stuhle trat, ihr eigentümliches Gepräge.

Bei dieser Auffassung des Patriciates erklärt es sich am einfachsten, daß die fränkischen Könige im 8. Jahrh. keinen rechtlichen Einfluß auf die Papstwahl hatten. Dopffel hebt richtig (S. 11), wie andere vor ihm, den Unterschied zwischen dem im Diurnus aufbewahrten Briefe an den Exarchen, in dem um Bestätigung der Papstwahl nachgesucht wird, und dem Briefe des electus Paul an Pippin, in dem nur die Thatsache der Wahl gemeldet wird, hervor. Andererseits darf man aber nicht aus der übereinstimmenden Einleitung der beiden Briefe den Schluß ziehen, »daß man in Rom dem fränkischen patricius auch in Bezug auf die Papstwahl eine an den Exarchen erinnernde Bedeutung beimaß«. Die Papstwahl wurde doch sicherlich gebräuchlicher Weise bald vor, bald nach der Consecration einer ganzen Anzahl von kirchlichen und weltlichen Würdenträgern mitgeteilt, und daß da übereinstimmende Formeln für die Mitteilung der Ereignisse gebraucht wurden, bedarf keiner besonderen Erklärung. —

Auch die Wahl Constantins und die Stephans III. gieng ohne fränkischen Einfluß, aber auch ohne jede Bestätigung vor sich (S. 15—18). Es ist wohl erwähnenswert, daß es einer der beiden duces,

1) Gasquet a. a. O. p. 237 f.

die jetzt offenbar die höchsten byzantinischen Beamten im römischen Gebiete waren, war, der es versuchte den Constantin einzusetzen. Ein Tribun und namentlich Bevölkerung oder Besatzung der Campagna bildeten seinen Anhang [1]). Die Gegenpartei, die sich gegen diese wahrscheinlich byzantinischen Bestrebungen wehrte, bestand aus den stadtrömischen päpstlichen Beamten, die bestrebt waren ohne direkten byzantinischen Einfluß zu regieren und die, seit es an einem patricius et dux in Rom fehlte, wie es scheint, keinen byzantinischen Beamten mehr als Vorgesetzten anerkennen wollten. Diese Partei mußte sich konsequenter Weise, solange sie ihren Kampf gegen Byzanz führte, auf die Langobarden stützen. Nach ihrem Siege wendeten sich die Bestimmungen ihrer Synode auch gegen Byzanz: das zeigt sich nicht nur in der erneuten Bestimmung über den Bilderdienst, sondern auch in der Ausschließung des Laienelementes und der Landbewohner von der Papstwahl, von der namentlich die byzantinischen Beamten betroffen wurden. Wenn ferner der dux und der tribunus, die an der Spitze der Constantinischen Bewegung gestanden waren, beseitigt wurden, so ist in diesen Bestimmungen vielleicht der Versuch des neuen Papstes zu sehen seine eigene Verwaltung auch außerhalb der Mauern Roms im Ducate durchaus an Stelle der byzantinischen zu setzen. Ich gebe zu, daß sich diese Dinge nicht bis zur Evidenz beweisen lassen. Uebrigens urteilt auch D., daß jenes Synodaldekret »ein Ausfluß specifisch geistlicher, hierarchischer Bestrebungen« war.

Auch bei Hadrians Wahl (S. 18 f.) hat der fränkische König nicht mitgesprochen. In der Formel des Diurnus Nr. 82, die sich, wie Sickel bewiesen hat, zuerst auf Hadrians Wahl bezogen hat, liegt ein Beweis dafür; und es ist gewis bezeichnend, daß zuerst im Jahre 772 eine Formel aufgestellt wurde, die nur für eine auch von Byzanz unbeeinflußte Papsterhebung paßt. Doch ist gerade in dieser Formel noch die Zugehörigkeit Roms zum byzantinischen Reiche anerkannt. Dasselbe Formular wurde noch bei Leos Wahl im Jahre 795 gebraucht. Aber indes hatten sich die thatsächlichen Verhältnisse in Folge der Eroberung des Langobardenreiches durch Karl d. Gr. gar sehr verändert. Der Patriciertitel wurde von Papst Hadrian, wie man aus dem 88. Briefe des Cod. Carolinus ersieht, nicht anders angesehen, als bisher. Aber Karl begann sich in Dinge einzumischen — ebenso wie einst die Langobardenkönige — die außerhalb seiner Grenzen lagen. Auch die Wahl Leos gieng indes, wie D. mit Weiland richtig bemerkt hat, vor sich, ohne daß man

1) Freilich wird als Gegner Totos auch ein dux in Campanien Namens Georgius erwähnt.

an eine formelle Einmengung des Frankenkönigs gedacht hätte. Mit Recht unterscheidet D. auch hier die thatsächlichen und die rechtlichen Verhältnisse, wenn es auch zu weit gegangen sein dürfte, wenn er (S. 25) meint: ›die Nichtanerkennung (des consecrierten Papstes durch Karl) wäre so viel gewesen als der Befehl an die Römer einen anderen Papst zu wählen‹. Ein derartiger unrechtmäßiger Befehl gegen den rechtmäßig consecrierten Papst hätte vielleicht Parteiungen in Rom hervorgerufen, wäre aber sicherlich als solcher nicht anerkannt worden.

Leo III. war der erste Papst, der — und zwar schon vor der Kaiserkrönung — seine Urkunden auch nach den italienischen Regierungsjahren Karls datierte. (S. Jaffé, Reg. pont., 2. Aufl., S. 307). Nicht unwichtig wäre es, wenn man wüßte, ob der Zusatz der sog. annales Einhardi z. J. 796, der in den ann. Lauriss. fehlt, auf Wahrheit beruht; es heißt da, der Papst ersuche Karl einen Gesandten zu schicken ›qui populum Romanum in suam fidem atque subiectionem per sacramenta firmaret‹. D. nimmt die Richtigkeit dieser Notiz ohne Weiteres an (S. 21), obwohl seine einschränkende und, wie mir scheint, zutreffende Auslegung von den in Karls Antwortschreiben (ep. Car. 10) vorkommenden Ausdrücken: *promissionis fidelitas* und *oboedientia* nicht für eine so radikale Aenderung von Karls rechtlicher Stellung spricht, wie sie darin gelegen wäre, wenn Karl aus dem Bundesgenossen zum Herrscher geworden wäre. Einige Jahre später aber konnte eine solche Auffassung früherer Vorgänge leicht platzgreifen. Indes läßt sich auch die Unrichtigkeit jener Notiz nicht mit Sicherheit nachweisen. ›Es ist eben eine Uebergangsperiode, zu deren Charakter das Unbestimmte, Fließende gehört‹ (S. 20). Aber das, glaube ich, läßt sich behaupten, daß die Vorgänge in Rom vor der Kaiserkrönung keinen Beweis für ein erhöhtes Recht Karls in Rom liefern. Denn man kann nicht sagen, daß Karl über Leo im Jahre 800 zu Gericht gesessen sei oder daß er, wie D. meint, ›seine Aufgabe so auffaßte, daß er einen Akt der Jurisdiktion in Rom ausübte‹. Die Versammlung, die richten sollte, erklärte sich vielmehr incompetent (v. Leon. c. 21), und der Papst schwor einen Reinigungseid. Der Frankenkönig war allerdings in einer rein römischen Angelegenheit nach Rom berufen worden; aber auf seinen Titel: patricius hin hatte er gar kein Recht sich einzumischen. Das mag einer der Gründe gewesen sein, die zur Kaiserkrönung führten. Denn als Kaiser richtete er sofort nach römischem Rechte über die römischen Feinde des Papstes[1]). —

1) Am Schlusse des 1. Abschn. weist D. nach dem Vorgange anderer mit Recht sowohl eine Fälschung aus der Zeit des Investiturstreites, nach welcher

›Das Kaisertum als Universalgewalt‹ behandelt D. in dem zweiten Abschnitte seines Buches (S. 34—110). Durch die Kaiserkrönung wurde die Lage vollständig verändert, und D. (S. 34—41) wendet sich mit vollem Rechte gegen die sonderbare Argumentation von Niehues, der Karl zwar als Rechtsnachfolger der byzantinischen Kaiser anerkennt, aber meint, da diese seit 740 (!) keine politischen Rechte über den Kirchenstaat mehr besessen hätten, habe die Kaiserwürde den Frankenkönigen nur ein vermehrtes Ansehen in Rom eingetragen. Die Kaiserkrönung mußte vielmehr für die Frankenkönige zweierlei Folgen haben: die einen in Bezug auf das römische Reich, deren Patricier bisher die Frankenkönige gewesen; die anderen in Bezug auf die italienischen Provinzen, die bisher zum römischen Reiche gehört hatten. Denn einerseits stellten sich nun die Frankenkönige als ebenbürtig und gleichberechtigt den oströmischen Kaisern zur Seite, sei es nun, daß ursprünglich ernstlich der Plan bestand den Osten mit dem Westen unter der neuen Herrschaft zu vereinigen, oder daß von vorneherein die Begründung und Ausscheidung eines weströmischen Reiches geplant war. Andererseits gewannen sie jetzt zuerst die Herrschaft über die nichtlangobardischen Provinzen Italiens, zu denen Rom gehörte, die von jetzt an nicht mehr unter byzantinischer Oberhoheit standen: *γενομένης τῆς Ῥώμης ἀπ' ἐκείνου καιροῦ ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν τῶν Φράγγων* berichtet Theophanes ausdrücklich bei Gelegenheit von Leos Zurückführung nach Rom durch Karl d. Gr. — Eine solche Veränderung konnten eigentlich nur die oströmischen Kaiser legitimieren, wenn man nicht, was auch schon von alten Quellen angenommen wurde, alle Rechte Ostroms officiell für erloschen erklärte, weil eine Frau, Irene, den Thron Constantins bestiegen hatte [1]). In diesem Falle hätte sicherlich nach der Anschauungsweise der Zeit das römische Volk das Recht in Anspruch nehmen können, sich ein neues Kaisergeschlecht zu wählen. Rechtlich war die Krönung nicht das entscheidende Moment, ebenso wenig wie die Krönung der oströmischen Kaiser durch den Patriarchen von Constantinopel. Aber die Vorstellung, daß die Krönung nur in einer der beiden Kaiserstädte vorgenommen werden könne, scheint allerdings vorhanden gewesen zu sein. Dies zeigt die merkwürdige Stelle des Chronisten von 641, der bei Gelegenheit der

Hadrian dem patricius Karl das Recht gegeben habe den päpstlichen Stuhl zu besetzen, als auch die Nachricht des lib. de imperatoria potestate, daß nach dem Uebereinkommen zwischen Karl und Hadrian ein kaiserl. Gesandter dei der Ordination anwesend sein mußte, zurück (S. 28—33).

1) Gasquet a. a. O. p, 284. O. Harnack, das karol. und das byzant. Reich. Gött. 1880, p. 41.

Usurpation des Eleutherius, wenn man will: eines Vorgängers Karls d. Gr., schreibt: ›cum iam purpuram induisset atque coronam sibi dari poposceret (von wem?), venerabilis viri Johannis interventu adhortatur ut ad *Romam* pergeret, atque ibi, *ubi imperii solium maneret*, *coronam sumeret*. Quod consilium ratum iudicans obaudivit‹. Aus dieser Stelle wird man schließen können, daß schon damals eine Krönung durch den Papst beabsichtigt war; denn jenen Johannes wird man doch wahrscheinlich in dem damaligen Erzbischof von Ravenna wiederfinden; von ihm dürfte Eleutherius die Krönung verlangt haben, und dieser wies ihn an den Papst. Auch sieht man aus dieser Stelle, wie aus den karolingischen Quellen, daß auf die Krönung allerdings Gewicht gelegt wurde. Aber der Papst konnte deshalb doch ebenso wenig dem weströmischen Kaiser gegenüber eine Ausnahmestellung in Anspruch nehmen, als der Patriarch von Constantinopel dem oströmischen Kaiser gegenüber. Umgekehrt ist es unzweifelhaft, daß der fränkische König als Kaiser von nun an ein Recht auf irgend eine Art von Mitwirkung beim Papstwechsel geltend machen konnte; und darüber brauchten gar keine besonderen Abmachungen getroffen zu werden. ›Aber in welcher Art sich Karl diese Mitwirkung gedacht hat oder gedacht haben würde, läßt sich nicht feststellen; denn ein Papstwechsel trat unter ihm nicht mehr ein‹ (S. 41).

Stephan IV. aber ist, wie D. richtig ausführt, gewählt und consecriert worden, ohne daß irgend eine Einmengung K. Ludwigs stattgefunden hat. ›Die Frage, ob damals schon das Bestreben Ludwigs darauf gerichtet war, ein kaiserliches Recht in den Proceß des Pontifikatswechsels selbst einzuschalten, entscheidet sich durch die Antwort auf die Frage: ist das Dekret: „quia sancta“ dem Stephan IV. zuzuschreiben?‹ Die negative Beantwortung, zu der D. (S. 47—58, 155 f., 157 f.) in Uebereinstimmung mit Weiland gelangt, indem er dessen Argumente ergänzt und ausführt, scheint mir sicher zu sein; und durch eine von D. im Nachtrage (S. 162) angeführte Bemerkung Funks scheint auch erklärt zu sein, auf welche Weise die eine unserer Quellen dazu kam das Dekret einem Stephan statt Johann IX. zuzuschreiben. — Unzweifelhaft ist, daß die Rechte, die die Kaiser beanspruchen konnten, viel größer waren, als die ihnen in dem Dekrete zugestandenen. Doch weil Alles auf alter Tratition beruhte und wahrscheinlich in Bezug auf den Papstwechsel gar keine neuerlichen Festsetzungen bestanden, haben die ersten Päpste nach Karls Tode die Konsequenzen aus den alten kaiserlichen Rechten nicht ziehen wollen. Auch Paschalis wartete die kaiserliche Bestätigung nicht ab (S. 58—61). Doch suchte er wie seine Vorgänger

nach der Ordination eiligst den Kaiser für sich zu gewinnen, und der Kaiser ließ sich die Abweichung von der byzantinischen Tradition und die Fortsetzung des Verhältnisses, das zur Zeit des Patriciates bestanden hatte, gefallen, vielleicht weil ihm der Zeitpunkt aus irgend einem Grunde ungeeignet erschien, seine Rechte geltend zu machen, vielleicht weil ihn die päpstlichen Diplomaten zu beschwichtigen wußten. Ob er aber seine Rechte auch principiell aufzugeben gedachte, läßt sich nur aus einer Untersuchung des Ludovicianum erschließen. D. (S. 61—69) interpretiert zwar die die Papstwahl betreffende Stelle des Privilegs in einer den dargestellten Verhältnissen vollkommen entsprechenden Weise[1]), entschließt sich aber zu keinem Endurteile über die Echtheit dieser Stelle. Ficker hat für die Echtheit schwerwiegende Gründe ins Gefecht geführt. Ein günstiges Vorurteil für die Echtheit muß es entschieden erwecken, wenn man sieht, daß durch das Privileg der thatsächliche Vorgang, der sich bei den letzten beiden Papstwahlen abgespielt hatte, zum Rechte erhoben werden soll. Schon Stephan IV. soll bei Ludwig *omnia quae ab eo poposcisse dinoscitur* durchgesetzt haben. Paschalis ließ durch den nomenculator Theodorus, denselben, der im Ludovicianum genannt wird, um Bestätigung des *pactum quod cum praecessoribus suis factum erat* nachsuchen und erlangte die Bestätigung. Was liegt näher, als daß bei dieser Gelegenheit auch der bei der Papstwahl seit den Zeiten des Patriciates übliche Vorgang anerkannt wurde? Dagegen scheint mir die Erwägung nicht ins Gewicht zu fallen, ›daß der Kaiser Bedenken getragen haben muß, den faktischen Zustand urkundlich zu fixieren und zu garantieren‹ (S. 67). Ludwig war nicht der einzige Kaiser, der seine Rechte der Kirche gegenüber preisgab. Die Opposition gegen die späteren weitergehenden Ansprüche des Kaisers könnte allerdings eine solche Bestimmung gefälscht haben; aber für eine solche Annahme fehlt es an jedem Beweise.

Um den Umschwung, der in dem Auftreten des Kaisertums in den nächsten Jahren vor sich gieng, zu erklären, geht D. (S. 70—77) auf die römischen Parteiverhältnisse ein. Sicherlich bestand das Bestreben der Päpste und ihrer Partei sich von dem entfernten Kaiser möglichst unabhängig zu stellen. Andererseits war die Persönlichkeit Lothars und seine Stellung in Italien nicht geeignet, solche Gelüste zu begünstigen. Aber D. läßt sich doch etwas zu weit in

1) Er betont u. a. einigen Forschern gegenüber, wie mir scheint, mit vollem Rechte, daß Einmischung des Kaisers bei nicht einstimmiger Papstwahl nicht im Sinne des Ludovicianum ist.

bloße Mutmaßungen ein, wenn er die Frage zu beantworten sucht, ob die zwei Beamten, die in Rom im J. 823 ermordet wurden, wirklich wegen ihrer Kaiserfreundlichkeit ermordet wurden und nicht wegen eines crimen laesae, oder ob dies nur ein grundloser Verdacht des Kaiserhofes gewesen ist. Unsere Quellen fließen zu spärlich, als daß wir es unternehmen könnten die Thatfragen zu beantworten, die eine gleichzeitige Criminaluntersuchung nicht klarstellte. — Auch bei der Wahl Eugens II. stritten zwei Parteien; D. will in den siegenden nobiles die den päpstlichen Ansprüchen günstige Partei erkennen. Doch ist es mindestens ebenso wahrscheinlich, daß diese nobiles die Anhänger des Kaisers waren; und wenn D. aus dem Umstande, daß noch mehrere Monate nach der Consecration darüber Klage geführt wird, ›daß die dem Kaiser und den Franken treu Gesinnten teils ungerecht ermordet worden seien‹ — was sich doch auf die unter Paschalis Ermordeten bezieht — ›teils (*qui superviverent*) dem Hohn der Uebrigen preisgegeben seien‹, schließt, daß Eugen zu den Antikaiserlichen gehörte, so kann man mindestens mit demselben Rechte aus der bald getroffenen Vereinbarung schließen, daß jene Zustände nur Ueberreste der früheren Zeit waren und daß gerade Eugens Thronbesteigung einen Wendepunkt bezeichnete.

Die Bestimmungen, die zur Ordnung der römischen Verhältnisse getroffen wurden und von denen wir auch durch die Schriftsteller Nachricht haben, liegen uns in Lothars constitutio Romana vom Jahre 824 vor. Wie D. richtig bemerkt, ist die Oberherrlichkeit des Kaisers über Rom die Voraussetzung der ganzen Konstitution (S. 77). Kapitel 3 richtet sich gegen die Unordnungen bei der Papstwahl: ›volumus, ut in electione pontificis nullus praesumat venire, neque liber neque servus, qui aliquod impedimentum faciat illis solummodo Romanis, quibus antiquitus fuit consuetudo concessa per constitutionem sanctorum patrum eligendi pontificem. Quod si quis‹ etc. Trotz D. (S. 80) kann sicherlich das *illis*, das noch dazu durch *solummodo* beschränkt ist, nur in partitivem Sinne aufgefaßt werden; *omnes Romani* sind nicht damit gemeint. Und auch wenn unter der *constitutio sanctorum patrum* der Synodalbeschluß von 769 gemeint ist, in dem nicht nur ausdrücklich *omnes laici* von der eigentlichen Wahl ausgeschlossen und nur zur Acclamation zugelassen werden, sondern auch alle Umwohner Roms von der Beteiligung ausgeschlossen werden, kann das *illis Romanis* nur im partitiven Sinne gemeint sein, da eben von den Stadtrömern allein die Rede ist. Daß dieser Synodalbeschluß gemeint ist, hat D. im Gegensatze zu früheren Forschern, die an eine Novelle Justinians dachten, sehr wahrscheinlich gemacht. In diesem Falle muß man die Bestimmung Lothars als ein Zugeständnis

an die geistliche Partei auffassen, der durch sie die Wahl vollständig überlassen wurde, während der Kaiser seinen Einfluß erst nach der Wahl geltend machte. Es war dies in vielen Beziehungen ein Zurückgreifen auf die Grundsätze, die zur Zeit der byzantinischen Herrschaft gegolten hatten.

Die andere Seite von Lothars Wirksamkeit in Rom, die Wiederherstellung und Durchsetzung der kaiserlichen Autorität, kommt in dem uns von einem römischen Fortsetzer des Paulus Diaconus erhaltenen Römereide zum Ausdrucke. Wir wissen, daß auch schon früher — zuerst unter Leo III. — die Römer dem Kaiser fidelitas gelobten; ein solches Gelöbnis ist der erste Teil des erhaltenen Eides. Als zweiter Teil kommt das Versprechen der kanonischen Wahl hinzu; daß dies auch schon vor Lothars Zeit abgeleistet wurde, ist nicht wahrscheinlich. Schließlich aber müssen die Römer noch schwören, daß sie der Consecration des gewählten Papstes nicht zustimmen würden, »priusquam tale sacramentum faciat in presentia missi domni imperatoris et populi cum iuramento, quale domnus Eugenius papa sponte *pro conservatione omnium* factum habet *per scriptum*«. D. (S. 85 ff.) führt aus, daß das in diesen Sätzen enthaltene Reglement der rechtliche Hintergrund für die thatsächlichen Vorgänge bei den nachfolgenden Papstwahlen (die Valentins ausgenommen) abgab. Wenn bei der Wahl Gregors IV. die vita meldet, man habe *electionem et consecrationem* ohne Zwischenpause vorgenommen, während Einhard ausdrücklich berichtet, Gregor sei nicht eher ordiniert worden, *quam legatus imperatoris Romam venit et electionem populi, qualis esset, examinavit*, so wird man die Abweichung des liber pontificalis von der Wahrheit aus demselben Motive erklären können, das P. Gregor IV. (JE. 2578) in seinem Schreiben an die fränkischen Bischöfe sagen läßt: »bene autem subiungitis memorem me esse debere *iurisiurandi causa fidei facti* imperatori. Quod si feci, in hoc volo vitare periurium, si *annuntiavero* ei omnia quae *contra unitatem* et *pacem ecclesiae et regni* committit; quod si non fecero, periurus ero, sicut et vos, si tamen iuravi«. D. (S. 89) bemerkt mit Recht, daß trotz der Condicionalsätze aus dieser Stelle hervorgeht, daß der Papst einen Eid geschworen hat, und hat auf die Stelle viel Wert gelegt. Es ist ihm aber entgangen, daß diese Stelle von der größten Wichtigkeit für die Rekonstruktion des Inhaltes und des Wortlautes des päpstlichen Eides ist, und daß sie ferner eine nicht zu verkennende Aehnlichkeit mit einer Formel des Diurnus hat. Die Formel 75 des Diurnus ist überschrieben *indiculum episcopi* und an den h. Petrus und den Papst gerichtet; der Bischof schwört »omnem *fidem* et pu-

ritatem s. fidei catholicae exhibere et (in) unitatem eiusdem fidei, deo operante, persistere, in qua *omnis Christianorum salus* esse sine dubio conprobatur, et nullo modo *contra unitatem* communis et universalis *ecclesiae* suadenti quippiam consentire‹ etc., ›dann si quid *contra rempublicam* vel piissimum principem nostrum quodlibet agi cognovero minime consentire, sed ... vicario tuo domino meo apostolico modis quibus potuero *nuntiabo*‹. Das indiculum episcopi wird am Grabe des h. Petrus deponiert, ebenso wie unzweifelhaft auch der per scriptum geleistete Eidschwur des Papstes. Die einzige Nachricht, die wir außer dem Briefe Gregors IV. über den Inhalt des päpstlichen Eides besitzen, besteht in den Worten des Römereides und des Ottonianum: *pro conservatione omnium*; diese Worte aber entsprechen ihrem Inhalte nach vollständig den Worten der Formel: *omnis Christianorum salus.* Sonst decken sich die oben angeführten Worte der Formel, die so ziemlich ihren ganzen Inhalt ausmachen, wie man sieht, so vollständig mit der Umschreibung im Briefe Gregors IV., wie man es nur erwarten kann, wenn der Schwur Gregors IV. nach jener Formel abgefaßt war. Besonders bezeichnend ist namentlich die Anzeigepflicht, die aber natürlich insoferne verändert werden mußte, als der Papst schwor dem Kaiser anzuzeigen. Dagegen wird man annehmen müssen, daß auch der Papst den Schwur nicht in die Hände des Kaisers oder von dessen Sendboten ablegte, sondern in die des h. Petrus, freilich ›in praesentia missi domni imperatoris et populi‹. Der Schwerpunkt für den Kaiser mußte natürlich in dem liegen, was über das regnum oder die respublica in dem Eide gesagt war. Dazu kann man die sonst mit F. 75 übereinstimmende Formel 76 des Diurnus vergleichen, in der ein langobardischer Bischof schwört: ›festinare omni annisu, ut semper *pax* quam deus diligit inter rempublicam et nos, hoc est gentem Langobardorum, conservetur‹. — Daß der Papst übrigens ein derartiges indiculum abgelegt hat, scheint mir schon aus den Worten des Gregorischen Briefes: ›quod si non fecero, periurus ero, *sicut et vos*, si tamen iuravi‹; das *vos* richtet sich nämlich an die gallischen Bischöfe. Uns ist freilich im Diurnus (F. 83) ein anderes indiculum pontificis überliefert, das in das 8. Jahrh. gehört und in dem nur von der *fides* und weder von *respublica* noch von *regnum* die Rede ist. Wir werden also annehmen müssen, daß dieser der Zeit der Byzantiner und des fränkischen Patriciates (Hadrian und Leo III.) angehörende Schwur von Gregor IV. durch einen neuen ersetzt wurde, der nach dem Muster des indiculum episcopi umgebildet wurde und eine Anerkennung des fränkischen Kaisertumes enthielt.

Zweifeln wegen der Identität des von Gregor gemeinten indiculum mit dem überlieferter Maßen von Eugen II. zuerst eingeführten päpstlichen Eide kann man durch die Erwägung begegnen, daß es überhaupt nicht wahrscheinlich ist, daß der Papst zwischen Wahl und Consecration zwei Eide zu demselben Zwecke abzulegen hatte, und daß es insbesondere auffallend wäre, wenn Gregor in seinem Briefe gerade nur auf den einen Eid Bezug nehmen würde.

Auch wir sind also zu der Ansicht gekommen, daß der Eid etwa in der Zeit Eugens II. entstanden sein muß und erst nach Leo III. zum ersten Male geschworen worden ist, nach der von Sickel bestimmten Zeit des Gebrauches der Formel 83, und daß, wenn im Ottonianum an die Stelle des Namens Eugens II. der Name Leo getreten ist, nur an den 4. Papst dieses Namens zu denken ist; dieselbe Ansicht hat D. (S. 96 ff.) verteidigt. Nur scheint mir, daß auf das Wort *sponte* im Ottonianum kein Gewicht zu legen ist, da es offenbar tralaticisch ist und schon im Römereide für den Schwur Eugens II. gebraucht wird[1]). Auch der Bemerkung Dopffels (S. 104) stimmen wir bei, daß in dem Eide wahrscheinlich nicht der Ausdruck *fidelitas*, sondern etwa *pax* gebraucht worden ist.

Dagegen kommt D. (S. 99 Anm. und S. 103 f.) zu dem Resultate, daß der Eid einen bestimmteren Inhalt hatte, als wir nach der Vergleichung mit dem Diurnus für wahrscheinlich halten können, und daß er in die Hände des Kaisers abgeleistet worden sei. Er nimmt ferner außer der ›professio fidei‹ noch einen zweiten Eid an, während wir — darin (nach D. S. 101 f.) mit Cenni übereinstimmend — in dem neuen Eide nur eine Abänderung der ›professio fidei‹ sehen zu müssen glauben; wir können uns dafür vielleicht sogar auf die Worte Gregors IV. beziehen: ›memorem me esse debere *irisiurandi causa fidei facti* imperatori‹, die ja auch D. auf dem seit Eugen und Lothar gebräuchlichen Schwur bezieht[2]).

Die Frage, in welchem Zeitpunkte Eugen den neuen Eid geleistet hat, ist in unseren Quellen nicht ausdrücklich beantwortet. Ich gebe D. (S. 105) zu, daß in dem *per scriptum* allein kein Beweis dafür liegen würde, daß Eugen den Eid vor seiner Consecra-

1) Im Drucke des Römereides bei D. (S. 82) ist das Wort offenbar aus Versehen ausgefallen.

2) Wenn dies richtig ist, so ergibt sich für die bei Deusdedit II, 93 überlieferte Fassung der professio fidei eine genauere Datierung, da sie dann nur vor 824 abgefaßt sein kann. Andererseits erkennt sie schon — anders als Diurn. 83 (vgl. Sickel in den Prolegomena II, p. 22) — das 7. Koncil an. In ihr heißt der electus: *presbyter*, und dies führt auf Paschalis und das Jahr 817.

tion und vor Lothars Anwesenheit in Rom geleistet hat. Denn mit dem *scriptum* kann die Urkunde gemeint sein, die beim Grabe des h. Petrus hinterlegt wurde und braucht nicht eine schriftliche Anzeige an den Kaiser gemeint zu sein[1]). Aber die Nachricht, daß Eugen II. ›sponte‹ geschworen hat, kann, wenn sie überhaupt betont werden darf, schwerlich einen anderen Sinn haben, als den, daß der Schwur dem Kaiser gleichsam entgegengebracht wurde, daß Eugen nicht wartete, bis Lothar in Rom einrückte. Die Erklärung D.s dagegen, Eugen habe den Eid deshalb ›sponte‹ geleistet, ›weil noch keine früheren Abmachungen bestanden, auf deren Grund derselbe von ihm verlangt werden konnte‹, scheint mir unmöglich, weil der Verfasser des Römereides, in dem das Wort vorkommt, noch nicht eine Gegenüberstellung Eugens mit dessen Nachfolgern im Sinne haben konnte. D. ist aber zu seiner Erklärung gezwungen, weil er annimmt, daß Eugen seine Wahl der antikaiserlichen Partei verdankte und seine *benevola adsensio* (Einhard) dem Kaiser erst zuwendete, als dieser in Rom war; man kann nicht läugnen, daß in dem *sponte* im Angesichte der kaiserlichen Armee eine gewisse Ironie liegen würde. Dagegen erklärt sich das Wort ganz ungezwungen, wenn Eugen von vornherein der kaiserlichen Partei angehörte und den Eid vor seiner Consecration leistete, was wiederum natürlich ist, wenn er nichts anderes war als ein neues ›indiculum pontificis‹. Wenn aber auch die Initiative vom Papste ausgegangen ist, so war doch ›nun die Konsequenz aus dem durch Errichtung des Kaisertums begründeten Grundverhältnis zwischen Kaisertum und Papsttum auch auf dem Gebiet des Papstwechsels gezogen‹ (S. 108). —

Im 3. Abschnitte behandelt Dopffel ›das Kaiserthum als Partikulargewalt‹ (S. 111—147), d. h. bis zum Jahre 875, indem er zuerst die allgemeine Lage bespricht, die sich daraus ergab, daß das einheitliche Reich in mehrere Teile zerfiel (S. 111—116), und dann zunächst von den Vorgängen bei und nach der Wahl Sergius' II. spricht (S. 116—120). Mit Recht schließt D., daß es sich bei dem Zuge des jungen Ludwig nach Rom ›um Satisfaktion für verletzte kaiserliche Rechte handelte‹, daß aber keine neuen Bestimmungen über das Verhältnis des Kaisers zur Papstwahl getroffen wurden. Bei den Wahlen Leos IV. und Benedicts III. (S. 120—128) wurden die kaiserlichen Rechte anerkannt. Die große Nähe des Beherrschers von Italien hatte aber zur Folge, daß in der Stadt Rom, wie es scheint, eine zu Byzanz neigende Partei wieder stärker hervortrat. Dieser Partei gehörte vielleicht Benedict III. an, gegen den die kaiserlichen

1) In der Fassung des Ottonianum fehlt ›per scriptum‹.

Gesandten zuerst den Usurpator Anastasius unterstützten. Es ist nicht ersichtlich, ob sie sich bei ihrem Vorgehen auf einen Rechtsgrund stützen konnten; jedenfalls wurden sie durch die Römer dahin gebracht Benedict doch anzuerkennen, der dann auch in der hergebrachten Weise consecriert wurde. D. hebt mit Recht hervor, daß hier von einer zwiespältigen Wahl gar nicht die Rede war; denn Anastasius scheint bei der eigentlichen Wahl gar nicht in Frage gekommen zu sein. Man kann also aus diesem Falle nicht auf einen Rechtsanspruch des Kaisers schließen bei zwiespältiger Wahl zu entscheiden. — Nicolaus I. (S. 128—133), der Vorkämpfer der Kirche, wurde unter dem Drucke der Anwesenheit K. Ludwigs II. gewählt und consecriert. Bei Besprechung der Wahl Hadrians II. (S. 133—143) läßt sich D. auf die Bestimmung der damaligen römischen Parteiverhältnisse ein. Wie gefährlich dieses conjecturale Gebiet ist, ergibt sich aus einem Satze, wie dem folgenden: ›Die Erklärung der Thatsache, daß Hadrian wenigstens äußerlich von Anfang an mehr Rücksicht auf den Kaiser zu nehmen pflegte als Nicolaus, liegt wohl in dem entschiedenen Auftreten der fränkischen Partei bei H.s Erhebung, wovon die Spuren oben nachgewiesen wurden und welches doch auch auf die Gegenpartei einen nachhaltigeren Eindruck gemacht haben muß‹ (S. 140). Uebrigens wurden auch bei H.s Wahl die kaiserlichen Rechte gewahrt, und es wurde die Consecration nicht vorgenommen, bevor die gerade anwesenden kaiserl. Gesandten für die Consecration bevollmächtigt waren[1]).

Den letzten Abschnitt (S. 148—159) widmet Dopffel dem ›Kaiserthum als Objekt des Streits zwischen den Fürsten‹, dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts. Von vornherein wird man geneigt sein anzunehmen, daß Karl der Kahle die kaiserlichen Rechte nicht mit demselben Nachdrucke verteidigte, wie seine Vorgänger. Der lib. de imperatoria potestate berichtet sogar, damals habe man abgeschafft *regias legationes, assiduitatem vel praesentiam apostolicae electionis* und meint mit der *assiduitas* offenbar das Amt, welches nach ihm der Herzog von Spoleto als ständiger Vertreter des Kaisers inne hatte; ob mit der *praesentia apostolicae electionis*, wie D. meint, wirklich ein Recht gemeint ist, das dem Anspruche des Kaisers bei

1) Auf S. 145—7 beschäftigt sich D. mit der Nachricht des Diacons Florus von der Freiheit der Papstwahl und Consecration. Er legt ihr allen historisch bezeugten Vorgängen gegenüber mit Recht für diese Zeit kein Gewicht bei, da die Schrift, der sie entstammt, möglicher Weise schon im J. 822 verfaßt ist. Schwerer anzunehmen ist es, daß sich Florus — wenn er nämlich später geschrieben hat — in dieser Frage geirrt habe.

dem Wahlakte vertreten zu sein entsprochen hätte, oder ob das Recht, das der Kaiser thatsächlich besaß, bei der Consecration vertreten zu sein, ungenau bezeichnet ist, mag dahingestellt bleiben. Namentlich Hirsch hat nachgewiesen, wie unzuverlässig alle Angaben des libellus sind. Gleichwohl muß man zugeben, daß seit der Krönung Karls des Kahlen auch in Bezug auf die Vorgänge beim Papstwechsel ein Umschwung eintritt, der freilich vielleicht auf keiner rechtlichen Grundlage beruhte. Bei der Wahl und Consecration des Marinus ist jede kaiserliche Intervention ausgeschlossen, bei der Hadrians III. nicht nachweisbar [1]). Nach der Wahl Stephans V. (885) tritt allerdings ein Anspruch des Kaisers hervor, der jedoch nicht durchdringt. Es wäre ebenso gut möglich, daß der neue Kaiser eine Concession Karls des Kahlen nicht anerkennen wollte, als daß er immer noch einen rechtlich begründeten Anspruch hatte, den der Papst und die Römer zu ignorieren gedachten. Die erstere Möglichkeit wird betont werden müssen, wenn wirklich, wie D. (S. 156) sagt, das 13 Jahre nach der Wahl Stephans V. erlassene Dekret ›quia sancta‹ ein Beweis dafür ist, ›daß in dieser Zeit die Anwesenheit kaiserlicher Gesandter bei der Consecration vollends zur verschollener Gewohnheit wurde‹.

Die letzte Anerkennung des kaiserlichen Rechtes im Dekret ›quia sancta‹ und der Untergang der karolingischen Herrschaft in Italien ergeben für Dopffels Darstellung den natürlichen Abschluß. Blickt man auf den Gang der Untersuchungen zurück, so wird man sich des Urteiles nicht erwehren können, daß D., ohne gerade bei Fragen, die schon so viel besprochen worden sind, neue Wege einzuschlagen, die bisherigen Detailuntersuchungen einer zwar nicht durchdringenden, aber im Allgemeinen besonnenen und durchaus objektiven Prüfung unterzogen hat. Das letzte Wort freilich ist in vielen dieser Fragen noch nicht gesprochen.

1) Auf S. 152 weist D. mit Recht die Nachricht des Martinus Polonus von einem angeblich von Hadrian III. erlassenen Dekrete über die Papstwahlen zurück.

Wien. L. M. Hartmann.

Gurlitt, Wilhelm, Ueber Pausanias. Graz, Leuschner u. Lubensky, 1890. XII und 494 S. 8°. Preis 10 Mk.

Mit seinen ›Untersuchungen über Pausanias‹ tritt jetzt auch Gurlitt in die seit einigen Jahren entbrannte Fehde ein, die über den litterarischen Wert der einzigen uns erhaltenen detaillierten Beschreibung des größten Teiles von Hellas geführt wird. Es ist ein Kampf zwischen Konservativen und Radikalen. Das Gefühl der Dankbarkeit für das Gebotene auf der einen Seite, auf der andern das Gefühl der Unzufriedenheit über die Unzulänglichkeit des Schriftstellers, der so häufig vergebens mit Form und Stoff ringt, führten zu weit auseinander liegenden und unvereinbar scheinenden Ansichten: zu Beschönigung und allzu milder Beurteilung oder zu leidenschaftlicher Verwerfung und bitterer gleichsam persönlicher Verachtung.

G. stellt sich als Schiedsrichter zwischen beide Parteien, er will durch eine genaue Prüfung vor allem des Schriftwerkes selbst, daneben durch Heranziehung alles sonstigen einschlägigen, namentlich inschriftlichen Materials den Grad der Glaubwürdigkeit und den selbständigen Wert des Schriftstellers feststellen.

In der durchwegs besonnenen reichhaltigen Zusammenstellung des Wesentlichsten von dem, was neuerdings in vielen Schriften zerstreut über diese Frage vorgebracht ist, liegt die Hauptbedeutung des Buches, das sich zugleich durch eine gewisse Wärme und künstlerische Abrundung der Darstellung empfiehlt.

Die Anregung zum Streite gab bekanntlich v. Wilamowitz, der in gelegentlichen Bemerkungen auf bedenkliche Partieen im Pausanias und auf Polemon als wahrscheinliche Hauptquelle des periegetischen Teils hinwies. Es ist ein Verdienst der mit Schärfe und Gelehrsamkeit geführten Untersuchungen Kalkmanns (Pausanias der Perieget. Berlin 1886), das allmählich angesammelte Anklagematerial mit vielem neuen vermehrt in einheitlicher Darstellung zusammengefaßt zu haben. Es ist aber ein unnatürliches Bild, das uns hier vorgehalten wird, kaum findet sich ein Wort der Anerkennung, Pausanias ist nicht bloß unbegabt und ungeschickt, sondern trotz seiner Borniertheit verschmitzt und voller Berechnung, seinen Zweck zu erreichen. Worin freilich dieser Zweck eigentlich bestehe, bleibt uns verborgen, denn sein Werk ist weit davon entfernt andere Leser als diejenigen zu fesseln, die aus ihm Belehrung schöpfen wollen. Wenn nun auch diese Anschauung von dem Wesen des Buches offenbar falsch ist, so ist damit doch nicht zugleich ausgesprochen, daß alle Bemühungen im Einzelnen, die Mängel des Schriftstellers ans Licht zu ziehen, vergebens gewesen seien; bei genauer Nachprüfung des behandelten

Gegenstandes, soweit eine solche uns namentlich durch Vergleichung an Ort und Stelle ermöglicht wird, werden wir uns der Einsicht nicht verschließen dürfen, daß der Schriftsteller häufig genug mit Bestimmtheit von manchen Dingen in einer Weise spricht, die den Leser glauben machen muß, daß es sich um unzweifelhafte und selbstgeprüfte Dinge handele, während vielleicht gerade das Gegenteil wahr ist. Nur zum Teil trägt die Citiermethode des Schriftstellers Schuld, der nach übrigens weit verbreitetem Gebrauch seine Autoren nur dann zu nennen pflegt, wo er korrigiert oder Unglaubwürdiges oder so Erscheinendes mitteilt, gelegentlich auch nur um mit Gelehrsamkeit zu prunken.

In diesen Punkten herrscht im Allgemeinen Uebereinstimmung, im Einzelnen aber gehn die Ansichten so weit auseinander, daß eine Einigung fast unerreichbar scheint. G., der im Wesentlichen die Urteile der älteren Forscher teilt, sucht im vorliegenden Buche diese gegen die neusten Angriffe zu verteidigen, denn wenn auch wiederholt betont wird, daß die Untersuchung unabhängig von einem bestimmten Zwecke in streng methodischer Weise durchgeführt werden solle, so zeigt doch schon die Anordnung des Buches selbst, daß es eigentlich zur Widerlegung des Kalkmannschen abgefaßt ist, denn in der analytischen Besprechung der Periegese nehmen in beiden Büchern Peiraieus, Athen, Olympia und Delphi auf gleiche Weise den meisten Platz ein und anderes wird gleichsam nur zum Vergleich herangezogen.

Es liegt freilich in der Natur der Sache, daß die erwähnten Partieen in ausführlicherer Weise besprochen werden, da hier vor allem, besonders durch die Ausgrabungen der letzten Zeit, die Quellen reicher fließen und eine Kontrole des Pausanias leichter ist. Immer deutlicher stellt es sich heraus, daß die Periegese — Kalkmann und Gurlitt beschränken sich auf den eigentlich periegetischen Teil — auch in sachlicher Beziehung von sehr ungleichem Werte ist. Neben Mitteilungen von solcher Genauigkeit und Anschaulichkeit, daß sie uns zu sicherer Auffindung bisher unbekannter Lokalitäten führen, stehn Bemerkungen, die sich durch anderweitige Zeugnisse oder an Ort und Stelle als höchst schief oder als direkt irreführend herausstellen; beide Arten von Mitteilungen treten aber äußerlich als gleichwertig auf und nur durch günstige Umstände sind wir hier und da in Stand gesetzt, ihren Wert festzustellen.

Diese Erkenntnis, die durch immer neue Beispiele erläutert wird, führt naturgemäß zu der Ueberzeugung, daß die Periegese nicht auf gleichmäßiger eigener Durchforschung des Landes, sondern

wesentlich auf einer Verarbeitung fremden Materials beruhe. Das ist ja auch selbstverständlich, daß solche Schriften mit Heranziehung der vorliegenden Litteratur abgefaßt werden. Nur darüber kann gestritten werden, was für Quellen und wie dieselben benutzt sind, sowie ob der Verfasser auf Grund eigener Bereisung der besprochenen Gegenden viel Neues hinzugefügt und wie er dies verwertet hat.

Um eine feste Grundlage für seine Darlegungen und seine Kritik zu gewinnen, behandelt G. im

I. Kapitel die fast ausschließlich aus dem Schriftsteller selbst zu schöpfenden Nachrichten über die Zeit und Heimat, Reisen und Bildungsstand desselben, die Abfassungszeit der einzelnen Bücher, den Zweck und litterarischen Wert der Schrift, die Anordnung und Verarbeitung des Materials.

Im II. Kapitel werden die Ansichten der Neueren über die Entstehung der Periegese und das Verhältnis des Schriftstellers zu gleichzeitigen oder zeitlich nahe stehenden Produktionen geprüft.

Die Kapitel III und IV sind der Einzelbesprechung von Peiraieus (die als besonders gelungen betrachtet werden muß), Athen und Olympia gewidmet; im

V., dem Schlußkapitel, sind Bemerkungen über andere Teile der Periegese, besonders über Delphi, zusammengestellt.

Das Eingehn auf die zahlreichen Controverspunkte würde die Grenzen einer kurzen Anzeige des vorliegenden Buches weit überschreiten; wir beschränken uns darum auf einige allgemeine Gesichtspunkte, um die Art und Weise zu veranschaulichen, wie G. an seinen Gegenstand herangetreten ist.

Während das Werk gewöhnlich als *περιήγησις Ἑλλάδος* bezeichnet wird — wir wissen nicht von wem dieser jedenfalls zu viel sagende Generaltitel herrührt, jedenfalls nicht von Pausanias, da das Werk in einzelnen Teilen herausgegeben wurde und ein Torso geblieben ist — findet G., daß das Wort *ἐξήγησις* dem Wesen des Werkes genauer entspreche, denn dieses setze für die erwähnten Sehenswürdigkeiten (*θεωρήματα*) Anschauung voraus und das für den Schriftsteller Wichtigere seien die hinzugefügten *λόγοι*. Wie in einem modernen Reisehandbuch seien die topographisch geordneten Notizen mit Anmerkungen und Excursen zu weiterer allgemeinerer Belehrung versehen. Das Buch habe die Reisenden von der Zudringlichkeit der Ciceroni befreien wollen.

Eine solche Anschauung von dem Wesen des Buches vereinigt sich allerdings wohl mit der von G. hervorgehobenen öfteren Unterbrechung der topographischen Anordnung durch katalogartige Zu-

sammenstellungen gleichartiger Objekte, wie der athenischen Gerichtshöfe, der Olympioniken u. a., setzt aber doch eine größere Anschaulichkeit und praktischere Brauchbarkeit für den Reisenden voraus, als das Werk beanspruchen kann, und wird dem im Allgemeinen anerkennenswerten Streben des Schriftstellers, dem Leser ein nach einem immer wiederkehrenden System entworfenes Gesamtbild zu geben nicht gerecht. Diese Methode, die Beschreibung von verschiedenen Punkten zu einem Mittelpunkt und von diesem aus wieder nach entgegengesetzten Punkten zu führen, ist zwar auch im ersten Buche nicht ganz verwischt, tritt aber doch deutlicher in den übrigen Teilen des Werkes hervor, in denen der Schriftsteller das von ihm gesammelte Material besser durchgearbeitet hat, während er in den Ἀττικά z. B. in seinen Notizen über die Demen und wohl auch in der Stadt namentlich bei der Enneakrunos den Faden verloren hat. Das Werk ersetzt keineswegs einen wohlunterrichteten Führer, bot aber nach eigener Kenntnisnahme, an kurze topographisch geordnete Notizen angeknüpft, eine Fülle mehr oder minder wertvoller freilich z. T. von persönlicher Geschmacksrichtung beeinflußte Belehrung dar. Praktische Brauchbarkeit hatte es nicht viel mehr als jedes beliebige geographische Handbuch. Auch G. ordnet den periegetischen Teil den λόγοι weit unter, kann sich aber doch nicht entschließen, die praktische Verwendbarkeit im Sinne eines Reisehandbuchs — wodurch der Wert desselben gesteigert würde, denn ein praktisches Reisebuch setzt genaue persönliche Bekanntschaft mit den geschilderten Gegenden voraus — fallen zu lassen. —

Ein unumstößlicher Nachweis dafür, daß Pausanias Alles oder das Meiste von dem, was er beschreibt, selbst untersucht habe, würde sich, wenn man die auf eigene Autopsie hinweisenden Aeußerungen des Verfassers mit Kalkmann insgesamt für Redefloskeln halten wollte, nicht erbringen lassen; wenn wir aber auch keinen genügenden Grund dafür vorgebracht finden, daß alle diese Aeußerungen sophistische Redewendungen sein müssen, so dürfen wir doch nicht unserer Ansicht zu Liebe mit G. vermuten, daß in der beiläufigen Notiz I 26, 4: δεῖ δέ με ἀφικέσθαι τοῦ λόγου πάντα ὁμοίως ἐπεξίοντα τὰ Ἑλληνικά, die offenbar der Herodotstelle I 5 nachgebildet ist, das Wort ἐπεξιέναι möglicherweise in seiner eigentlichen Bedeutung ›durchwandern‹ zu nehmen sei und darin die Ankündigung einer Bereisung Griechenlands gesehen werden könne. —

S. 71 sucht G. nachzuweisen, daß die Annahme, nach welcher Polemon speciell auf der Akropolis die Denkmale in topographischer Anordnung gegeben habe, nicht bloß auf unzureichenden Gründen

beruhe, sondern nach Ausweis der erhaltenen Fragmente sehr unwahrscheinlich sei. Daß dies nicht unbedingt richtig sei, hat bereits M. Bencker in der Dissertation ›Der Anteil der Periegese an der Kunstschriftstellerei der Alten (München 1890)‹ gezeigt. Damit ist natürlich nicht bewiesen, daß Pausanias den Polemon ausgeschrieben habe, vielmehr macht die Art und Weise, wie Pausanias über die Reitermonumente am Eingang der Burg spricht, mehr als wahrscheinlich, daß er hier nicht aus den ihm zur Verfügung stehenden Quellen wie Polemon und Heliodor schöpfte, sondern gedankenlos eine Ciceronifabel wiedergibt (vgl. *Δελτίον ἀρχ.* 1889 S. 179 f.). —

Um noch eines anzuführen, so erwähne ich, daß G. auch in dem Bestreben zu weit geht, die bei Pausanias nachgewiesenen historischen und geographischen Versehen, die am Einfachsten aus der Flüchtigkeit des Schriftstellers zu erklären sind, möglichst zu entschuldigen oder wegzuinterpretieren.

Diese und ähnliche Punkte sind die natürliche Folge einer trotz aller Mäßigung doch zu weit gehenden apologetischen Tendenz; diese wird durch die gelegentlich wiederkehrenden abschätzigen allgemeinen Aussprüche über den Wert des Schriftstellers nicht verdeckt. Wenn durch diese Tendenz die Bedeutung des Buches auch etwas beeinträchtigt wird, so muß man doch willig anerkennen, daß es jedenfalls das Beste ist, was bis jetzt über diese Fragen geschrieben ist.

Athen. Lolling.

Dutt, R. Ch., A History of Civilization in Ancient India, based on Sanscrit Literature. Vol. I. Vedic and Epic Ages. Vol. II. Rationalistic Age. Calcutta, London 1889. pp. 302, 344. 8°.

In Indien stehn sich zwei Richtungen gegenüber, die in neuester Zeit ihren entschiedensten Ausdruck gefunden haben in den Arbeiten von Paṇḍit N. Bhāṣyācārya und Romesh Chunder Dutt. Bhāṣyācārya steht der europäischen Forschung feindselig und ablehnend gegenüber, R. Ch. Dutt hat sich bemüht ihre Ergebnisse sich anzueignen und weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Daß wir in Europa beim Studium des Sanskrit ganz andere Ziele verfolgen als die Paṇḍits, scheint selbst so gelehrten und entschieden wissenschaftlich arbeitenden Männern wie Bhāṇḍarkar nicht klar geworden zu sein, wie aus seinem Berichte über den Wiener Orientalisten-Kongreß

hervorgeht. Für den Paṇḍit mag es als Gipfel der Gelehrsamkeit gelten, ein çāstram in allen seinen Einzelheiten vollständig zu beherrschen und Verse in Sanskrit machen zu können. Für ihn mögen die mahākāvya die Krone der Sanskritlitteratur bilden und die Absurditäten des Nalodaya und Rāghavapāṇḍavīya mögen ihm als Höhepunkt der Kunst erscheinen. Wir in Europa verfolgen andere Zwecke. Es ist gewis sehr wünschenswert und notwendig, daß wir über die grammatische, rhetorische und philosophische Litteratur uns unterrichten und in ihr Verständnis einzudringen versuchen. Aber wir wissen sehr wohl, und brauchten dies nicht erst durch Bhāṣyācārya zu erfahren, daß es in Europa ganz unmöglich ist Pāṇini oder Ruyyaka oder Çabarasvāmin so gründlich und vollständig zu verstehn wie dies ein Paṇḍit thut, der den Vorzug einer ununterbrochenen Tradition der Erklärung hat. Dafür können uns aber nicht Dinge begegnen, wie sie Bhāṣyācārya als ›without any doubt‹ vorträgt, daß Patañjali zwischen dem 9. und 10. Jahrhundert vor Chr. gelebt habe, und die Resultate, die wir schon bei Aufhellung des indischen Altertums erreicht haben, müssen uns trösten über unser Nichtwissen in Einzelheiten.

R. Ch. Dutt hat sich redlich bestrebt die Resultate europäischer Forschung seinen Landsleuten bekannt zu machen, soweit sie ihm selbst zugänglich waren. Er erweist sich als einen aufgeklärten und verständigen Mann, der bei allem Patriotismus nicht blind ist für die Fehler des Volkes seiner Zeit. Eigene Forschungen wollte er nicht geben und es fehlt nicht an zahlreichen Irrtümern in dem Buche. Immerhin verdient es wegen seines guten Zweckes und bei dem gänzlichen Mangel eines anderen ähnlichen Werkes für indische Leser die vollste Anerkennung und weiteste Verbreitung.

Halle a. S. R. Pischel.

Es wird bei den ›Göttinger gelehrten Anzeigen‹ als selbstverständlich betrachtet, daß, wer ein Werk in denselben recensiert, das gleiche Werk nicht noch einmal anderwärts recensiert — auch nicht in kürzerer Form.

Die Direction.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16. 1. August 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Die Trierer Ada-Handschrift. Bearbeitet und herausgegeben von K. Menzel, P. Corssen, H. Janitschek, A. Schnütgen, F. Hettner, K. Lamprecht (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde VI). Verlag von A. Dürr in Leipzig. X, 120 Seiten, 34 Tafeln und Textillustrationen. Gr. Folio. Preis 86 Mk.

Ueberraschend prächtig ist der Samen aufgegangen, welchen Heinrich von Sybel vor zweiundzwanzig Jahren in den Rheinischen Boden gestreut hatte. Bei dem Jubelfeste der Bonner Universität 1868 regte er die Stiftung einer Gesellschaft an, welche die historischen Denkmale der Rheinlande, insbesondere die Urkundenschätze in würdigster Weise herausgeben sollte. Es fehlte auch damals nicht an örtlichen, der Erforschung heimischer Vergangenheit gewidmeten Vereinen. Sie besaßen aber in der Regel nicht die Mittel und verfügten auch nicht immer über die rechten Kräfte, um große wissenschaftliche Unternehmungen zu wagen. Aeußere ungünstige Verhältnisse hinderten zunächst die Ausführung des Planes. Der Gedanke war aber so gesund, die Aussicht auf eine segensreiche und ehrenvolle Wirksamkeit so lockend, daß man mit Sicherheit auf das Keimen und endliche Aufblühen des von Sybel gestreuten Samens hoffen durfte. Nach einem Jahrzehnt trat in der That die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in das Leben. An ihrer Spitze steht als Stifter Gustav von Mevissen, der vornehmste Bürger der Rheinlande, dessen thatkräftige und hochherzige Teilnahme an

jedem guten patriotischen und wissenschaftlichen Unternehmen seit länger als vierzig Jahren die Landsleute stolz rühmen. Unter den »Patronen« der Gesellschaft stoßen wir auf die klangvollsten Namen der Rheinprovinz, zum Vorstande gehören namhafte Gelehrte der Bonner Universität und der rheinischen Archive. Dem vornehmen Auftreten der Gesellschaft nach außen entspricht die Gediegenheit ihrer litterarischen Leistungen. Vor uns liegt ihre neueste (sechste) Publikation. Sie überragt an Glanz alle früheren, steht an wissenschaftlichem Werte ihnen vollkommen ebenbürtig zur Seite.

Als die erste Kunde von der Absicht, die Trierer Adahandschrift herauszugeben, in weitere Kreise drang, regte sich hier und dort die Sorge, ob die Wahl nicht vorwiegend vom örtlichen Interesse gelenkt worden sei. Die Handschrift ist das bekannteste frühkarolingische Kunstdenkmal, welches die Rheinlande besitzen und wurde nach alter Ueberlieferung schon ursprünglich einem deutschen Kloster gewidmet. Das auf Geheiß der »*mater Ada ancilla Dei*« geschriebene und mit Bildern geschmückte Evangelarium gehört aber nicht zu den hervorragendsten Schöpfungen der karolingischen Kalligraphie und Miniaturmalerei. Es tritt insbesondere gegen die Pariser Prachtcodices in die zweite Linie zurück. Wird die an sich ganz berechtigte Vorliebe für den heimischen Kunstschatz nicht dieses Verhältnis beinahe unbewußt etwas verrücken?

Die Sorge war überflüssig. Die Herausgeber der Adahandschrift überschätzen nicht ihren Wert. Sie haben außerdem verstanden, durch die Heranziehung verwandter Handschriften und sorgsame Vergleichungen der Ausgabe der Adahandschrift eine allgemeine wissenschaftliche Bedeutung zu verleihen. An die Stelle einer mit kritischen Anmerkungen begleiteten Wiedergabe des einzelnen Codex ist eine Geschichte der karolingischen Miniaturmalerei im Frankenlande getreten, die scharfsinnigste, welche wir bisher besitzen, und mustergiltig in Bezug auf die Methode der Forschung. Solche glänzende Früchte wurden durch eine geschickte Teilung der Arbeit erzielt. Sechs Gelehrte der Rheinprovinz haben zu dem Buche beigetragen, jeder einzelne aus dem Bereiche seiner besonderen Studien das Beste, was er bieten konnte, mitgeteilt. Die Teilung der Arbeit auf dem Gebiete der Geschichtsschreibung birgt zwar manche Gefahren in sich, insbesondere jene verschiedenartiger, entgegengesetzter Auffassungen. Hier war aber durch die Natur der Aufgabe eine Teilung bedingt und durch die richtige Wahl der Verfasser und (wahrscheinlich) eine ausgleichende Redaction des Ganzen wurde die erwähnte Gefahr ziemlich vermieden.

In früherer Zeit beschränkte sich die Untersuchung der illustrier-

ten Handschriften in der Regel auf die Bilderkritik. Die Codices wurden einzeln geprüft, die Miniaturen auf ihren künstlerischen Wert geschätzt. Weder die Gegenstände der Bilder, das ikonographische Element, noch die Beschaffenheit des Textes fanden gebührende Rücksicht. Allmählich lernte man die Miniaturen gleichnamiger Codices, wie der Psalter, der Genesishandschriften, der Sacramentarien vergleichen, auf den Grad ihrer inneren Verwandtschaft untersuchen. Dergestalt wurde die wirre Masse in eine Reihe bestimmter Gruppen und Familien gegliedert und auf die Entwickelung der Gedanken- und Formenkreise, auf das Erbe, welches die Künstler von ihrem Volksstamme empfangen haben, und auf den Wechselverkehr zwischen einzelnen Landschaften ein schärferes Licht geworfen. Während in Deutschland die Untersuchung mehr vom ikonographischen Standpunkte getrieben wurde, hat in Frankreich der Meister mittelalterlicher Schriftkunde, Léopold Delisle die Paläographie auch in den Dienst der kunsthistorischen Forschung gezogen. Der große Gelehrte ist unser aller Lehrer geworden. Seinen Büchern und Abhandlungen über die Schreibschule von Tours, über Theodulfs Bibeln, über die Sacramentarien u. s. w. danken wir zunächst die genaue Zeit- und Ortsbestimmung einer stattlichen Reihe illustrierter Handschriften. Er wies uns auch den Weg, auf welchem wir mit einer bis dahin kaum geahnten Sicherheit die Entstehung der Codices feststellen können. Die alten Schreiber waren wohl Kopisten, in dem, was sie schrieben, von Vorlagen abhängig. Wie sie aber schrieben, wie sie die Buchstaben zogen, welche Form sie ihnen gaben, darin bewahrten sie die Gewohnheiten der Schule, in welcher sie aufgewachsen waren und der sie ihre Kunst verdankten. Zu den Handschriftenfamilien, geordnet nach der Verwandtschaft des Bilderschmuckes, gesellen sich Handschriftgruppen, zusammengestellt nach der Aehnlichkeit oder Gleichheit der äußern Schreibweise. Aufgabe des Forschers bleibt es sodann, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, inwieweit sich die beiden Gruppen decken, oder, wenn sie von einander abweichen, den Ursachen davon nachzugehn.

Auch die Beschaffenheit des Textes verdient Beachtung. Findet die Textkritik, daß mehrere Handschriften in der Behandlung des Textes übereinstimmen, also auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehn, so liegt die Vermutung örtlicher Nachbarschaft nahe und es scheint der Schluß, daß sie dann auch im künstlerischen Schmucke Verwandtschaft zeigen dürften, statthaft. Unbedingt bindend kann man allerdings die Folgerungen nicht nennen. Es ist möglich, daß die gleiche Vorlage in mehreren Schreibschulen benutzt wurde, von einem Orte zum andern, als Muster empfohlen, wanderte. Der male-

rische Schmuck ferner mochte je nach der Bestimmung der Handschrift, nach dem Geschmack des Bestellers und der persönlichen Tüchtigkeit des Künstlers mannigfache Wandlungen erfahren haben. Immerhin steht die Thatsache fest, daß die Handschriften sich auch nach der Beschaffenheit des Textes gruppieren lassen. Zu den ikonographischen und paläographischen Familien tritt noch eine dritte Reihe von Familien, wobei die Verwandtschaft des Textes die Grundlage bildet, hinzu. Durch Vergleichung und Verbindung dieser verschiedenen Familiengruppen gewinnt der Forscher, welcher Zeit und Ort der Herstellung bestimmen soll, gegen früher eine viel größere Sicherheit, das kunsthistorische Studium der Handschriften erst wirkliche Fruchtbarkeit. Den Wert dieser kombinatorischen Methode vollkommen erkannt und folgerichtig angewandt zu haben, bildet ein dauerndes Verdienst der Herausgeber des Adacodex. Selbst wenn einzelne Resultate ihrer Forschung berichtigt werden sollten, bleibt doch die Methode mustergiltig. Sie haben künftigen Ausgaben illustrierter Handschriften den richtigen Weg gewiesen.

Den historischen und paläographischen Teil der Untersuchung hat K. Menzel in Bonn unternommen. Er stellt fest, daß die Handschrift erst im zwölften Jahrhundert sich im Besitze des Klosters St. Maximin in Trier nachweisen läßt, ihre ursprüngliche Widmung an eine Trierer Kirche der urkundlichen Begründung entbehrt. Dagegen darf man wohl die in der Inscription auf dem Schlußblatte des Codex genannte ›*mater Ada ancilla dei*‹ als die Stifterin des Werkes annehmen und in ihr eine Halbschwester Karls des Großen, eine natürliche Tochter Pippins vermuten, vielleicht dieselbe ›Ata ancilla dei‹, welche auf dem Convente Karls d. Gr. in Mainz 803 dem Kloster Fulda ihren Grundbesitz vermachte.

Zwei Hände waren an der Herstellung der Handschrift thätig, eine ältere, in den Jahren c. 790—800, eine jüngere c. 800—820. Mit den Schreibern wechselt nicht allein der Charakter der Schrift, sondern auch das Maß der künstlerischen Ausstattung, sogar die Vorlagen. Der jüngere Schreiber hatte einen andern Text vor Augen, nach welchem er die Schreibweise des Vorgängers vielfach verbesserte. Die Adahandschrift entstammt derselben Schreibschule wie das bereits 783 vollendete Evangelistar Godescalcs und das 827 der Abtei St. Medard in Soissons geschenkte Evangelarium. Der gleiche Ursprung gilt von dem Evangeliar in der Harleiana (n. 2788). Die Entstehung aller dieser Handschriften ›muß am kaiserlichen Hofe in Aachen‹ gesucht werden, wo die ›pueri palatini‹ nach Alcuins Zeugnis die Schreibkunst mit Erfolg pflegten.

Den textkritischen Teil, von P. Corssen verfaßt, kann eigent-

lich nur jemand vollkommen würdigen, welcher die gleichen Untersuchungen angestellt, sie auf eine noch größere Zahl von Handschriften ausgedehnt hat. Aber auch wer textkritischen Studien ferner steht, muß den Scharfsinn und Bienenfleiß des Verfassers bewundernd anerkennen. Die Frage: ›Sollten nicht auch in der Gestaltung des Textes Ueberlieferung, Gewohnheit und Schule an verschiedenen Orten verschieden sich geltend gemacht haben?‹ wird jeder halbwegs Schriftenkundige unbedingt bejahen. Auch die weitere Folgerung, daß ›die Resultate einer vergleichenden Betrachtung des Textes eine erwünschte Analogie zu denen der paläographischen und kunsthistorischen Untersuchung bilden‹, darf auf allgemeine Zustimmung rechnen. An eine mechanische Anwendung der Regel denkt gewis der Verfasser am wenigsten. Die Vorlagen wandern, für den künstlerischen Schmuck kann ein anderes Muster herbeigeholt werden, als für den Text. Einzelne Textvarianten, z. B. bei den Kapitelüberschriften dürften von dem gerade verfügbaren Raume abhängig gewesen sein. Jedenfalls muß die Prüfung in jedem besonderen Falle genau vorgenommen werden und die kombinatorische Methode, welche die drei oben erwähnten Arten der Gruppierung gleichmäßig umfaßt, als Richtschnur dienen.

Nachdem Corssen den Anteil Alcuins an der karolingischen Textverbesserung der biblischen Schriften erörtert, gegenüber den herrschenden Meinungen wesentlich eingeschränkt hat, führt er die drei Hauptgruppen vor, in welche die Evangeliarien des neunten Jahrhunderts mit Rücksicht auf die Textbehandlung zerfallen. An der Spitze der ersten Gruppe stehn die turonischen Handschriften, die sogenannten Alcuinbibeln in Zürich, Bamberg, London, von welchen übrigens keine bis in die Zeit Alcuins († 804) zurückreicht. Die zweite Gruppe oder Klasse, zu welcher auch die Adahandschrift gehört, umfaßt eine Reihe von Handschriften, an deren Spitze das Evangeliar in der Arsenalbibliothek steht. Als dritte Klasse stellt er endlich vierzehn Evangeliarien zusammen, deren Ursprung allerdings nicht in einer einzigen Schule zu suchen ist, sich vielmehr auf mehrere Städte verteilt.

Für diese Gliederung waren zum Teil auch Delisles paläographische Forschungen maßgebend. Die weitere Aufgabe des Verfassers bestand nur darin, durch Vergleichung der Kapitelüberschriften, durch Stichproben aus den einzelnen Evangelien die Richtigkeit jener Gruppierung zu prüfen. Es ergeben sich wohl mehrfache Verschiebungen; einzelne Handschriften rücken einander näher, welche nach den sonstigen Merkmalen weiter getrennt würden, und umgekehrt. So wird z. B. die sogenannte Alcuinbibel in der Vallicelliana, welche nach dem Charakter des Bilderschmuckes zur turonischen Gruppe

gerechnet wird, aus innern Gründen von dieser abgeschieden, nach dem nördlichen Frankreich versetzt. Das Evangeliarium von Le Mans (Par. N. B. 261) zeigt zum Teile Turonische Schriftzüge, wird aber doch der dritten Klasse beigezählt. Im Ganzen und Großen decken sich die von verschiedenem Standpunkte versuchten Gliederungen; nur bleibt zu beachten, daß die zweite und dritte Klasse leicht in einander fließen, die erste Klasse zu ihnen einen deutlichen Gegensatz bildet. Der Schlußsatz der Abhandlung Corssens soll hier wörtlich wiedergegeben werden, weil er auch für die kunsthistorische Untersuchung von Wichtigkeit ist.

›Wir werden nach Italien für die Vorbilder der karolingischen Handschriften verwiesen. Dieses Land, besonders Rom, von wo die Reform der lateinischen Bibelübersetzung ausgegangen war, wird gewis noch immer eine Fundgrube guter Texte gewesen sein‹. In der gleichen Weise hat auch Menzel im paläographischen Teile auf Italien als die Musterstätte für die karolingischen Schreiber hingewiesen. ›Zu dem Wiedererwachen der litterarischen Studien haben die Feldzüge Pippins mit den Anstoß gegeben. Ohne Zweifel bildeten sich die Hofschreiber an älteren Handschriften, die sie in Italien kennen lernten oder von da mitbrachten und seitdem mit findigem Eifer in den Kirchen- und Klosterbibliotheken des Frankenlandes aufsuchten‹.

Sehen wir zu, wie sich die kunsthistorische Forschung zu diesen paläographischen und textkritischen Annahmen verhält. Den kunsthistorischen Teil des Buches, den umfangreichsten und für uns wichtigsten, hat ein bewährter Kenner der karolingischen Kunst, H. Janitschek in Straßburg bearbeitet. Der Analyse der verschiedenen illustrierten Handschriften stellt er ein Kapitel voran, welches von dem ›Charakter der karolingischen Buchmalerei‹ handelt und die allgemeine Entwickelung derselben schildert. Nach Janitschek muß der Rücktritt der figürlichen Darstellungen gegen die ornamentale Ausstattung in den Handschriften aus der Zeit Karl des Großen aus dessen Stellung zum Bildercultus erklärt werden. Die Warnung in den bekannten libri Carolini vor der Bilderverehrung (de impio imaginum cultu) gibt nach Janitschek Aufschluß über das Uebergewicht des ornamentalen Schmuckes, welches also nicht durch die Vergangenheit und die natürliche Richtung der nationalen Phantasie, sondern durch äußere Nötigung bedingt wurde. Sobald die Stimmung unter Ludwig dem Frommen dem Bildercultus freundlicher wurde, kamen die figürlichen (historischen) Darstellungen im neuen Testamente wieder zu ihrem Rechte.

Das Ornament der karolingischen Periode erscheint als die or-

ganische Verbindung verschiedener älterer Einzelmotive, welche mannigfaltigen Quellen entstammen. Von dem ersten Anfange der Kultur her bewahrte sich auch der Frankenstamm eine Reihe einfacher Elemente des Zierraths, hervorgegangen aus dem technischen Verfahren bei der Weberei, Töpferei und der Holzschnitzerei, wie z. B. den Kreis, die Raute, das Dreieck. Zu diesem nationalen Urschatz gesellten sich von außen entlehnte Ornamentformen. Der Handelsverkehr, die Berührung mit fremden Völkern führten dem germanischen Norden der Metalltechnik entlehnte Ornamente zu. Irischem Einflusse danken die Franken die Spirale und die krausen Durchflechtungen von Linien. Die antike Dekorationsweise blieb ihnen gleichfalls nicht fremd. Mit dem Christentume war auch die römische Kultur auf fränkischem Boden einheimisch geworden. Zuletzt empfiengen die karolingischen Künstler von Syrien her mannigfache Anregungen. Der reiche Bogenschmuck der Canonestafeln, welche seit Eusebius den Evangelien vorangehn, ist auf »syrische Muster« zurückzuführen. Kann man der karolingischen Ornamentik auch keine unbedingte Originalität zusprechen, so erscheint sie doch selbstständiger als die Figurenmalerei. Hier herrscht die altchristliche Tradition, eingeengt nur durch das ungeschulte Auge und die ungeübte Hand. Auch die Farbengebung (Deckfarben) erweist sich von der antiken Ueberlieferung abhängig und offenbart in der Wahl der Farbentöne, im Auftrage von Licht und Schatten einen starken Gegensatz zur irischen Kunstweise.

Ueber den Ursprung der karolingischen Ornamente habe ich an dieser Stelle bereits 1883 (Stück 25) eingehend gehandelt und verweise, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die ältere Arbeit. Manche in ihr ausgesprochenen Ansichten sind seitdem Gemeingut geworden. Neu ist Janitscheks starke Betonung des unmittelbaren syrischen Einflusses. Volle Klarheit darüber, wie über das bewußte Zurückdrängen der historischen Bilder in der frühkarolingischen Kunst, empfangen wir, wenn wir die einzelnen Denkmalgruppen, ähnlich wie der Verfasser, sorgsam analysieren.

An die Spitze der karolingischen Schreibschule stellt Janitschek (allerdings hypothetisch) die Aachner »schola palatina«, vertreten durch das Purpurevangeliar in der Wiener Schatzkammer, das Evangeliar im Aachner Domschatze und das Evangeliar in der Brüssler Bibliothek (no. 18723). Den Preis trägt das mit Gold- und Silbertinte geschriebene Wiener Evangeliarium davon. Daß die Niederschrift in die karolingische Zeit fällt, beweist der Charakter der capitalis rustica in der Praefatio, wie der Zug der Uncialen im Texte, welche an Regelmäßigkeit und genauer Abmessung ihresgleichen

kaum finden. Bei einzelnen Buchstaben, wie A und E, fällt der Schreiber in die capitalis zurück. Auffallend ist die sparsame Verwendung des Flechtwerkes bei den Prachtinitialen. Goldlinien mit Rot umsäumt endigen an Kopf und Fuß in Voluten, welche aus geflochtenen schmalen Bändern sich entwickeln. Die Füllungen der Buchstaben zeigen durchaus nicht das Geriemsel, welche in der angelsächsischen oder wohl gar irischen Miniaturmalerei heimisch ist. Den Sinn für das Symmetrische, welcher den letzteren fremd ist, besitzt der Schreiber, wie namentlich das Q(uoniam) am Anfange des Ev. Lucas offenbart, in hohem Grade. Wir schließen daraus, daß er seine Bildung einer Schule verdankt, welche den antiken Ueberlieferungen nahe stand, und mühsam der nationalen nordischen Sitte seine Kunst anpaßt. Diesen Eindruck bestätigt der Bilderschmuck. Er besteht nur aus den Canonesbogen und den Bildern der vier Evangelisten. Der Maler, welcher die Canonesbogen entwarf, besaß einige Kenntnis von der antiken Architektur. Er läßt die Säulenschäfte stets auf einem der attischen Basis ähnlichen Fuße ruhen, gibt dem Kapitäl die Form eines abgekürzten korinthischen (doppelte Blattreihen) und schließt die Säule mit einem Abacus ab. Die Krönung der Säulen auf den Tafeln, abwechselnd durch Rundbogen und Giebel hergestellt, verleiht der Architektur mehr einen monumentalen als dekorativen Charakter; unter den kleineren Ornamentmotiven suchen wir das Flechtwerk vergeblich. Und vollends die Evangelistenbilder. Wären sie nicht einem karolingischen Codex eingeordnet, so würden wir ihren Ursprung gewis um mehrere Jahrhunderte (V. oder VI. Jahrh.) früher ansetzen. Wie sie durch den pastosen Farbenauftrag den altchristlichen (oströmischen) Miniaturen sich nähern, so zeigen sie auch in der Anordnung, Auffassung und Zeichnung starke Anklänge an die altchristliche Kunst. Die Wahl der Profilstellung für die Evangelisten Matthäus und Lukas, der primitiven nordischen Malerei als Erfindung unerreichbar, spricht für eine längere Kunstübung. Ebenso weist der Faltenwurf, die Maße der Hände und Füße, insbesondere der landschaftliche Hintergrund auf die noch lebendige antike Tradition hin. Diese Bilder finden in der gesamten karolingischen Kunst nicht ihresgleichen, stehn auf einem völlig verschiedenen Kunstboden.

Unbedingt abzuweisen ist die Ansicht, daß diese Evangelistenbilder erst in der Zeit Karl des Großen von einem fränkischen oder angelsächsischen Maler frei geschaffen worden waren. Aber auch als Kopieen nach älteren Mustern sie gelten zu lassen, hat große Schwierigkeiten. In der Regel läßt die Thätigkeit des Kopisten deutliche Spuren zurück. Die Linien werden unwillkürlich steifer,

härter, die Maße etwas verschoben, der Faltenwurf künstlicher. Hier dagegen tritt uns ein so reifes Verständnis der Formen, eine so natürliche Sicherheit in der Wiedergabe der Gestalten entgegen, daß wir an die Einheit der schaffenden und ausführenden Hand glauben, die Bilder für Originale halten möchten. Ich erlaube mir hier eine persönliche Erinnerung einzuschalten, welche vielleicht zur Klärung der Sache beitragen könnte. Als ich vor vielen Jahren den Wiener Codex studierte, freilich unter erschwerenden Umständen, weil seine schlechte Erhaltung, die Abbrökelung der Farbenschichte selbst bei leiser Berührung, ein freies Handhaben nicht duldete, empfieng ich den Eindruck, daß die Evangelistenbilder dem Körper der Handschrift angeheftet waren. Dadurch würde die Möglichkeit ihrer Herstellung, sei es in früherer Zeit, sei es in einer nichtfränkischen Kunststätte wahrscheinlich gemacht. Eine genaue Untersuchung der Handschrift, natürlich mit größter Vorsicht angestellt, wäre wünschenswert. Daran möchte ich die weitere Bitte knüpfen, es möge für eine facsimilierte Ausgabe des Codex, ehe er vollständig abblättert, Sorge getragen werden. Die Abhandlung Arneths in den Denkschriften der k. k. Akademie ist vollständig unbrauchbar. Dagegen haben die Jahrbücher der kaiserlichen Kunstsammlungen in Wien einen glänzenden Beweis von der großen Tüchtigkeit der Wiener Kunstgelehrten in der Lösung ähnlicher Aufgaben geliefert.

Vollständig ratlos, meine ich, stehn wir diesen Bildern doch nicht gegenüber. Allgemein wird zugestanden, daß auch in Italien geschriebene Handschriften zu dem Büchervorrathe der frühkarolingischen Zeit gehörten. Da nun weder der fränkische noch der angelsächsische Ursprung der Bilder glaubwürdig ist, so bleibt nur Italien übrig. Mit mathematischer Sicherheit läßt sich freilich diese Annahme nicht beweisen. Unterstützt wird sie aber durch die große Verwandtschaft der Canonesbogen mit der Bogeneinrahmung im Evangeliarium des h. Augustin in Cambridge, aus dem VII. Jahrhundert. Es stimmen nicht allein die Basen und Kapitäler der Säulen überein, sondern auch Einzelheiten des Ornamentes. Die Plinthen der Basen und des Abacus zeigen einen Quereinschnitt, die Füllung des Bogens wird durch kleine Vierecke bewirkt, von welchen feine, volutenförmige Ranken sich regelmäßig abzweigen. In Wien erscheinen die Vierecke als Rauten gezeichnet; wir haben es aber trotzdem mit demselben Motive, einmal richtig verstanden, das andere mal mechanisch nachgebildet, zu thun. Wo das Muster zu suchen ist, darüber herrscht kein Zweifel. Das Evangeliarium des h. Augustinus geht auf eine italienische Handschrift des VI. Jahrhunderts zurück.

Ein unmittelbar überzeugender Beweis, daß das Aachner und

Brüsseler Evangeliar von der gleichen Hand geschrieben sei, wie die Wiener Handschrift, oder doch derselben karolingischen Schule entstamme, kann nicht geliefert werden. In einem Punkte hängen die drei Codices doch eng zusammen. Auch im Bilderschmuck der Aachner und Brüssler Evangeliare hat sich die altchristliche Tradition in ungebrochener Stärke erhalten. Die Schreiber der beiden Evangeliaren machen von den reichgezierten Initialen, welchen wir sonst in karolingischen Handschriften entgegentreten, keinen Gebrauch. Sie bewahren die in den Prachtcodices des VII. Jahrh. (Hamiltoncodex) herrschende einfachere Sitte. Einen weiteren Beleg für das hohe Alter der Vorlage der Aachner Handschrift liefern die Canones. Der Zeichner lebte noch in der Anschauung antiker Bauformen und hat einer ionischen Fassade die Säulen, den Architrav und den Giebelschmuck (Perlenstab, Blattwerk) abgelauscht. Die vier Evangelisten sind in beiden Handschriften auf einem Blatte vereinigt. Auch darin kündigt sich eine alte Ueberlieferung an. Ja man möchte vermuten, daß diese Darstellungsweise, welche die Evangelisten wie auf einem Titelbilde zusammenfaßt und mit alten Elfenbeinreliefs sich deckt, noch früher anzusetzen sei, als die Einzelschilderung im Wiener Evangeliarium. Dieses gilt insbesondere von der Brüsseler Miniatur, in welcher auf dem obern Felde der segnende Christus auf der Weltkugel, auf dem mittleren die vier Evangelistenthiere, unten endlich die Evangelisten selbst, teils schreibend (noch ohne Schreibpult zur Seite), teils nachsinnend erscheinen. Für das hohe Altertum der Vorlage spricht aber namentlich die Behandlung des Hintergrundes. Im Aachner Codex bilden ihn rauhe Felsen, über welchen oben eine Landschaft (Baumreihe) emporragt, in Brüssel wird ähnlich wie in spätrömischen Miniaturen die Luft durch abgestufte Töne wiedergegeben. Die landschaftlichen Hintergründe, der Luftton sind ebenso sichere Wahrzeichen für den altchristlichen Ursprung der Vorlage, wie der Mangel an solchen die Entstehung eines Bildes in der karolingischen Periode verrät.

Eine zweite Gruppe oder Familie bilden die sogenannten Alcuinbibeln. Bleibt auch die Zurückführung dieser Klasse von Handschriften auf Alcuin selbst eine fromme Legende, so ist doch ihr Ursprung in Tours unzweifelhaft. Darüber geben Delisles Untersuchungen in seiner berühmten Abhandlung über die Schreibschule von Tours (Mémoires de l'Inst. Nat. t. XXXII) volle Gewisheit. Wie verhalten sie sich künstlerisch zur ersten Gruppe? Schon die Schrift läßt den Gedanken an Prachtschöpfungen nicht aufkommen. Man vergleiche z. B. die Alcuinbibel in Bamberg mit dem Wiener Evangeliar. Da Delisle sie nicht eingesehen hat, so sei nebenbei

bemerkt, daß die Schriftzüge vollständig der turonischen Schule entsprechen. Das *a* in den Halbuncialen erscheint deutlich aus *c* und *i* zusammengesetzt, das *g* wird aus drei Strichen gebildet, das *n* ist der Capitalis entlehnt. Es fehlt aber allen Schriftgattungen, den Uncialen sowohl, wie den Halbuncialen und der Minuskel die kalligraphische Zierlichkeit. Der Schreiber mischt z. B. in eine Halbuncialzeile einen Minuskelbuchstaben (*n*), hält überhaupt die beiden Alphabete nicht scharf auseinander. Diese Handschriften sind für den praktischen Gebrauch bestimmt gewesen, besitzen einen entschieden lehrhaften Charakter. Dem entspricht auch der künstlerische Schmuck. Die reichen Initialen sind sparsamer angebracht und einfacher gehalten. Die großen Evangelistenbilder fehlen, die Canonestafeln zeigen noch schlichte Bogen auf abgetreppten Basen und dünnen Säulen, in den Füllungen der Bogen keine Bilder, sondern nur den Verweis auf die Zahl der verglichenen Evangelien. Dagegen stoßen wir auf erzählende (Genesis) Darstellungen und symbolische Bilder (Lamm Gottes mit den Passionswerkzeugen). Der didaktische Zweck liegt klar zu Tage. Aus dieser veränderten Bestimmung und nicht aus dem geringeren künstlerischen Vermögen müssen wir zunächst die Zurückhaltung im künstlerischen Schmucke erklären. Aus diesem Grunde kann man auch einer frühen Datierung der sog. Alcuinbibeln nicht unbedingt zustimmen. Einzelne Züge tauchen namentlich in der Bamberger Bibel auf, wie z. B. die Einzeichnung einer Figur, der Sophia, in einen Initialen, die antikisierenden Ornamente in den Randleisten, die Medaillons, welche mit dem Evangeliarium Lothars und der ersten Bibel Karl des Kahlen eine nahe Verwandtschaft bekunden, auf gleichartige Vorlagen schließen lassen. Die eben erwähnten, oft beschriebenen Handschriften beweisen, daß es auch in der Schule von Tours nicht an Kräften zur Herstellung von wahren Prachthandschriften mangelte.

Für eine dritte Gruppe von Handschriften wird Metz als Ursprungsort angenommen. Bei den Alcuinbibeln konnte mit großer Sicherheit auf Tours geschlossen werden. Abgesehen von der Gleichartigkeit des Textes und der Schreibweise, wodurch ihre Zusammengehörigkeit nachgewiesen wurde, kehren in ihnen die tituli Alcuins wieder. Die Metzer Handschriftenfamilie entbehrt solcher Wahrzeichen. Hier muß in vielen Fällen die Stilkritik die Entscheidung übernehmen. Ueber die große Zahl der im Metzer Domschatze früher bewahrten, oft mit prächtigen Elfenbeindeckeln geschmückten Handschriften, bringt die beste Kunde das kunsttopographische Werk über Elsaß-Lothringen von Fr. X. Kraus (III. S. 567). Sind alle diese Schätze, die Schriften, die Bilder, die Elfenbeinreliefs auch in

Metz selbst geschaffen worden? Die Vivianbibel kam erst durch eine Schenkung nach Metz. Von dem in goldenen Kapitallettern auf Purpur geschriebenen Evangeliar aus dem 6. Jahrhundert (Paris n. 9383) ist nur seine Bestellung für die Metzer Kirche sicher gestellt. Daß aber ein eingeborner Kalligraph die Prachtschrift hergestellt hätte, erscheint wenig wahrscheinlich.

An die Spitze der Metzer Handschriften aus der karolingischen Zeit wird das Evangelistar gestellt, welches Godescalc a. 783 für Karl den Großen und dessen Gemalin Hildegard geschrieben hatte. Paläographisch steht es der späteren Metzer Gruppe nicht fern. Einzelne Abweichungen, wie die größere Schlinge im Uncial A, die Verlängerung des R unter die Linie, die stumpferen Federstriche können durch das höhere Alter erklärt werden. Auch die Wiederkehr eines Bildes, des Lebensbrunnens, wenn auch in reicherer Form und besserem Aufbau, in dem Evangeliar von Soissons (Paris 8850), welches zur Metzer Gruppe gerechnet wird, rechtfertigt den angenommenen Ursprung der Godescalc-Handschrift. Zu Bedenken fordert nur die Thatsache auf, daß Godescalc in der Nähe des Kaisers sich aufhielt, eher also zur schola palatina gerechnet werden könnte. Die Phantasie des Künstlers steht, wie das Ornament und die großen Initialen zeigen, vorwiegend auf heimischem Boden. Er kannte ältere, noch von der altchristlichen Kunst abhängige Muster. Das Bild des jugendlichen Christus mit der Geberde des Segnens ist einem solchen unmittelbar entlehnt: nur die übertriebenen verlängerten Hände und Finger zeugen von dem gesunkenen Verständnisse der Formen.

Freier bewegt er sich in den vier Evangelistenbildern, nicht gerade zum Vorteile für ihren künstlerischen Wert. Die starr glotzenden Augen, die verfehlten Maßverhältnisse, ungelenken Bewegungen und willkürlich gezogenen Falten des Gewandes deuten eine größere Entfremdung von den Vorlagen, die er kannte, an. Die Bilder sind von viereckigen Rahmen eingefaßt, hinter den Evangelisten ist ein mit Zinnen gekrönter Bau sichtbar. In der leidenschaftlich bewegten Auffassung der Evangelisten, in der allgemeinen Komposition waltet unläugbar eine Aehnlichkeit mit den Darstellungen, welche wir in den anderen Gliedern der Gruppe (Evang. in der Harleiana, der Adahandschrift, dem Evangeliar von Abbeville und Soissons) antreffen. Auch darin herrscht Uebereinstimmung, daß alle diese Handschriften im Ornament, in den Initialen vielfach von der heimischen Weise (dem Geriemsel) den Ausgangspunkt nehmen. Nur erscheint dieser bei Godescalc noch viel weniger durch antikisierende Einflüsse durchbrochen und zersetzt als in den andern Prachtschriften. Es

würde sich deshalb vielleicht empfehlen, das Evangelistarium Godescalcs von der Metzer Gruppe etwas weiter zu rücken.

An die jüngste und glänzendste Schöpfung der Metzer Schule knüpft Janitschek die Annahme eines unmittelbaren syrischen Einflusses auf die karolingische Kunst. Das Evangeliarium von St. Medard in Soissons (Paris 8850) gilt als ein Geschenk Ludwig des Frommen 827 an die Kirche von Soissons. Als Beweis, daß ein syrisches Muster dem Künstler vor Augen lag, wird das Evangeliar des Rabula in der Laurentiana aus dem 6. Jahrhundert und ein gleichzeitiges Fragment eines syrischen Evangeliares in der Pariser Nationalbibliothek angeführt. Selbstverständlich geht die Meinung des Verfassers nicht dahin, daß sich der karolingische Maler die Anregungen aus diesen besonderen Handschriften geholt hätte. Das ist ja bei dem Rabulacodex schon aus äußeren Gründen unmöglich. Auch glaube ich nicht, daß er einen tiefer gehenden, die allgemeine Entwickelung der karolingischen Kunst bestimmenden Einfluß behaupten, den glücklich ausgetriebenen byzantinischen Teufel durch den syrischen Beelzebub ersetzen will. Offenbar handelt es sich um die Entlehnung eines einzigen Motives, der Verzierung der Canonestafeln, und auch hier nur in der allgemeinen Anordnung, nicht in der Farbenwahl. Und da muß dem Verfasser zugegeben werden, daß der Schmuck der Canones im Evangeliar von Soissons jenem im syrischen Rabulacodex unläugbar verwandt ist. Es entsteht nur die Frage, ob diese Art der Dekoration — man möchte sie den Vignettenstyl nennen — nicht auch aus der folgerichtigen Entwickelung der abendländischen Kunst erklärt werden könne, ohne daß man zu einer plötzlichen äußeren Entlehnung als Notnagel greifen muß. Die sichere Lösung der Frage würde erst eine Geschichte der Canonesbilder seit den Zeiten des Eusebius bieten. Dazu fehlt hier der Raum und so mögen nur einzelne Bemerkungen als bescheidener Beitrag zur künftigen Lösung der Frage Platz finden.

Der Samen des Canonesschmuckes wurde in demselben Augenblicke in den Boden gesteckt, in welchem Eusebius von Caesarea die Concordanz der Evangelien in tabellarischer Form zur Anschauung brachte. Nichts lag näher, als jede einzelne Tabelle von der andern durch einen Strich, eine Leiste zu trennen und diese Trennungszeichen, sobald künstlerischer Sinn bei der Herstellung der Handschriften sich regte, in Bogen zu verwandeln. Auf solche Canonesbogen, zu je vier den Evangelien entsprechend gruppiert, stoßen wir bereits in dem Silbercodex des Ulfilas, den wir doch nicht später als ins fünfte Jahrhundert ansetzen können. Die altchristliche Kunst kannte also bereits die Bogen als Einfassung der Canontafeln. In

welcher Form? Der silberne Codex begnügt sich mit ihrer einfachen Zeichnung. Auf abgetrepptem Sockel erheben sich dünne, mit korinthischen Kapitälen gekrönte Säulen, welche durch schmale Bogen verbunden werden. Aber auch die geschmückte Bogenform blieb der altchristlichen Zeit nicht unbekannt. Man braucht nur auf die dekorative Ausstattung des Baptisteriums in Ravenna, auf ravennatische Sarkophage, auf den Taufbrunnen in Cividale u. a. einen Blick zu werfen, um sich von dieser Thatsache zu überzeugen. Man liebte es, sowohl neben den Bogenschenkeln einzelne Pflanzen aufsteigen zu lassen, wie über den Bogen Vögel und allerhand Tiere anzubringen. Daß diese Verzierungsweise gerade auf oberitalienischem Boden heimisch blieb, verdient Beachtung. Leicht konnte sie von hier nach dem Norden übertragen werden. Aber auch im Kreise der Miniaturmalerei läßt sich ihr Vorkommen und ihre stetige Entwickelung nachweisen. Wieder muß das Evangeliar des h. Augustin in Cambridge, dieses unermeßlich wertvolle Denkmal unserer alten Kunst, als Zeuge angerufen werden. Hier stoßen wir auf die Einzelpflanze neben den Bogenschenkeln und auf die Ausfüllung des Bogenfeldes mit einem Bilde, also auf die zwei Elemente, welche im Evangeliar von Soissons als besonders charakteristisch hervorgehoben werden. Noch mehr. Das British-Museum bewahrt unter seinen Schätzen eine auf Purpur geschriebene Evangelienhandschrift (1. E 6) dem siebenten Jahrhundert angehörig, deren Canonesbogen durchaus in ähnlicher Weise, wie das syrische Evangeliar des Rabula geschmückt sind. Auf diese Verwandtschaft hat bereits Westwood in der Palaeographia sacra hingewiesen. Neu also, oder erst jetzt den syrischen Handschriften entlehnt, war eine solche Dekorationsweise im neunten Jahrhundert nicht. Vielmehr läßt sich die Meinung verteidigen, daß wie in so vielen andern Fällen auch in der Dekoration der Canonestafeln die karolingische Malerei auf gute alte Muster zurückgriff.

Noch eine weitere Beobachtung drängt sich auf. Die Evangelistenbilder sitzen in mehreren Handschriften in einem verzierten Bogen, dessen Halbrund durch das Evangelistensymbol ausgefüllt wird. In den älteren Canonestafeln wird dieser Raum zur näheren Bezeichnung der Tafeln, z. B. Canon quartus in quo tres, benutzt. An die Stelle der Inschrift tritt in der späteren karolingischen Malerei das Evangelistensymbol, offenbar den Evangelistenbildern entlehnt; aber dieses Motiv wird folgerichtig weiter entwickelt. So in dem Evangeliarium in der Harleiana, in jenem von Soissons und im Codex Querinianus in Brescia. Die letztere Handschrift enthält außer 19 Canontafeln noch zwölf Evangelien und dürfte am Ende des neunten Jahrhunderts (nicht in Metz, aber nach einem ver-

wandten Muster) geschrieben worden sein. Der neueste Herausgeber (Valentini) hat die Aehnlichkeit des Schmuckes der Canontafeln mit dem syrischen Evangeliar gleichfalls hervorgehoben. Jedenfalls ist die Analogie mit dem Evangeliar von Soissons unverkennbar. Auch hier werden stets die Symbole aller Evangelisten, deren Concordanz die Tafel in den verschiedenen Rubriken enthält, systematisch eingeordnet. Vergleichen wir diese Anordnung mit der im Rabulacodex beliebten, so entdecken wir die vollständige Abwesenheit dieses sinnigen, beziehungsreichen Schmuckes. Das Tympanon hat eine einfache ornamentale Füllung empfangen. Ueberhaupt macht sich in der Komposition der karolingischen Canones ein architektonisches Stilgefühl entschieden geltend, während dasselbe gerade am stärksten in dem Rabulacodex vermißt wird. Dadurch werden für jene Handschriften andere als syrische Quellen, der Antike näher stehende Vorlagen wahrscheinlich. Auch die zahlreichen Vignetten, biblischen Figuren und Scenen, welche im Rabulacodex zu beiden Seiten der Bogenstellung zerstreut angebracht sind, machen, wie auch sonst in byzantinischen illustrierten Handschriften, den Eindruck mehr zufälliger Verteilung. Im Evangeliar zu Soissons sind sie gleichfalls nach einem architektonischen Schema angeordnet. Sie füllen die Zwickel zwischen den viereckigen Umfassungsrahmen und den Bogen aus, fügen sich dem Gesamtbilde harmonisch ein. (In dem Codex Queninianus treten an ihre Stelle bei übrigens gleicher Disposition einzelne Tiergestalten: Vögel, Leoparden, Hirsche, Sirenen, Greife u. s. w.). Daß aber hier die Vignettenform (sit venia verbo) zur Anwendung kam, kann am wenigsten in der Metzer Schule Wunder nehmen, in welcher auch für den Initialenschmuck, wie das Sacramentarium Drogos am glänzendsten offenbart, die Vignetten benutzt, in die inneren Flächen kleine figürliche Darstellungen gezeichnet werden. Die Herkunft von den figurierten Buchstaben ist nicht zweifelhaft. Die Initiale in einem in Bobbio geschriebenen Psalter, von welchem Kobells ›kunstvolle Miniaturen und Initialen‹ recht brauchbare Proben geben, zeigen deutlich den Uebergang von der einen zur anderen Zierweise. Auf der anderen Seite war die Füllung der Buchstaben mit Geriemsel in der angelsächsischen Schule längst bekannt. Wo die merkwürdige Kombination der beiden Motive zuerst versucht wurde, welcher Künstler zuerst dieselbe mit gereiftem Formsinne durchführte, läßt sich vorläufig nicht sicher stellen. Ohne einen äußeren Anstoß würde die rasch sich verbreitende, aber ebenso rasch verschwindende Sitte, die Initialen mit zierlichen Figuren in Vignettenform zu schmücken, kaum in das Werk gesetzt worden sein.

Hier stoßen wir auf den wundesten Punkt der Erforschung karolingischer Kunst. Wir sind gegenwärtig im Stande, die verschiedenen Schulen auseinander zu halten. Ihre innere Entwickelung aber, das Maaß der Einwirkung der Schulen auf einander und die Herkunft der Einflüsse, welche Abweichungen von der Schulrichtung bedingten, schweben vielfach im Dunkel. Seitdem das Purpurevangeliar der früheren Hamiltonsammlung mit Sicherheit der Schreibschule von York und der Zeit von 670—680 zugewiesen wurde und der gleiche Ursprung von dem Codex Amiatinus, Dank de Rossis Forschungen unbezweifelt dasteht, müssen wir unser Urteil über die angelsächsische Kunst wesentlich ändern. Wir dürfen nicht mehr über die Miniaturmalerei im merovingischen Zeitalter schlechthin den Stab brechen, keine so schroffe Scheidewand zwischen ihr und der karolingischen Kunst aufrichten. Wir müssen ferner dem irischen Einflusse, welcher überhaupt bisher arg übertrieben wurde, viel engere Schranken setzen, die unbedingte Abhängigkeit der angelsächsischen Kunst von der irischen Weise zurückweisen. Auf angelsächsischem Boden gehn mehrere Strömungen neben einander. Während die eine offenkundig eine volkstümliche Ornamentik verfolgt, geht die andere in den Spuren altchristlich-italienischer Kunst. In welcher Weise sich nun in der frühkarolingischen Kunst die Einflüsse der hoch stehenden angelsächsischen Malerei mit italienischen Mustern kreuzten, kann deshalb schwer entschieden werden, weil das eine Glied der Vergleichung fehlt. Wir besitzen nur nebelhafte Kunde von der italienischen Malerei seit dem sechsten Jahrhundert. Und auch die von den Westgoten schwunghaft betriebene Schreibkunst ist für uns zur Sage geworden. Oviedo rühmte sich im 9. Jahrhunderte der kostbarsten Bibliothek Spaniens. Sollte die westgotische Kunst nicht auch nach dem Frankenlande verpflanzt worden sein? Konnte nicht die Schreibschule von Orleans durch Theodulf solche Einflüsse empfangen haben? Delisle hat in der Bibliothèque de l'école des Chartes t. XL 1879 über zwei Bibeln Theodulfs berichtet. Darnach nimmt die im Schatze der Kathedrale von Puy bewahrte Bibel Theodulfs, obschon sie des eigentlichen Bilderschmukes entbehrt, als kalligraphisches Kunstwerk unter den Handschriften aus der Zeit Karl des Großen, den ersten Rang ein. Wieder drängt sich die Frage auf, ob bei den von Karl dem Großen bestellten Prachtwerken nicht auch die Schule von Orleans oder St. Benoît-sur-Loire mitgewirkt hat? Eine Textvergleichung würde vielleicht auf sichere Spuren leiten.

Als Thatsache darf gelten, daß die Prunkschriften aus der Zeit Karl des Großen sich von dem Stile, welchen wir als fränkischen

bezeichnen, am weitesten ertfernen, an den alten Ueberlieferungen am treuesten festhalten. Ihr kalligraphischer Wert steht höher als der künstlerische, so weit man letzteren nach der Fülle bildlicher Darstellungen bemißt. Als echte Prachtschriften sehen sie davon ab, durch die Wiedergabe biblisch-historischer Ereignisse den Leser zu belehren, begnügen sich mit wenigen, sorgfältig behandelten Prunkbildern, gleichsam Titelbildern. Erst gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts erscheint die Verschmelzung der heimischen Kunstweise mit dem angelernten, fremden älteren Mustern entlehnten Stile vollzogen. Ein mehr volkstümlicher Zug durchweht die Darstellungen, deren Zahl sich, entsprechend der großen Bilderfreude der neubekehrten Stämme, beträchtlich erweitert. In den Ornamenten waltet das Flechtwerk vor, die Art und Weise, wie die ornamentalen Rahmen regelmäßig von Medaillons unterbrochen werden, deutet die allmählich gewonnene Reife des Formensinnes an. Delisle hat mit Recht für die ganze Gruppe im nördlichen Frankreich entstandener Handschriften den Namen: francosächsisch, welchen bereits die Benedictiner von S. Maure gebraucht haben, empfohlen und die Gliederung der großen Gruppe in verschiedene Lokalschulen, Reims, St. Denys u. s. w. angebahnt. Zu diesen Schulen wird jetzt jene von Corbie hinzugefügt. Ob aber die ihr zugewiesenen Handschriften in der That hier den Ursprung genommen haben, bedarf bei dem gänzlichen Mangel äußerer Beglaubigung noch genauerer Belege. Die Zuteilung einer Reihe spätkarolingischer Handschriften an bestimmte Lokalschulen hat deshalb große Schwierigkeiten, weil offenbar dem Schreiber und Maler, seit illustrierte Handschriften in reicherer Zahl vorhanden waren, mehrere Vorlagen zu Gebote standen und er sich bald an diese, bald an jene hielt. Das beste Beispiel dieser eklektischen Auffassung bietet die Bibel von S. Paul. Janitschek rechnet sie zur Schule von Corbie, Delisle hat sie zur Gruppe von St. Denys gezählt, mit der Bibel Karl des Kahlen von St. Denys (Pariser N. B. nr. 2) in Verbindung gebracht. Paläographisch gehört sie in der That zu dieser Gruppe. Prüfen wir nun ihre Zugehörigkeit nach den Bildern, so stoßen wir auf merkwürdige Zusammenhänge. Die pilzartigen Bäume kehren im Evangeliar Franz II (Paris N. B. 257) wieder, einer Schöpfung der Schule von St. Denys. Das Bild unmittelbar nach den Canonestafeln, welches Christus in der Mandorla mit den vier großen Propheten in Medaillons und den Evangelisten in den Ecken, die sog. maiestas domini, darstellt, kehrt genau in dem goldenen Buche von St. Emmeran, einen für Kaiser Karl den Kahlen 870 geschriebenen Evangeliar wieder. Das einleitende Bild von der Bibelübersetzung durch Hieronymus erscheint wenigstens in einer

Scene (Einschiffung des Hieronymus) von der Bibel Vivians in Tours abhängig. Für die weitern biblischen Scenen lassen sich zwar unmittelbare Vorbilder nicht oder noch nicht nachweisen. Die Anordnung der Bilder in Reihen übereinander auf einem Blatte verbindet aber doch wieder die Bibel von S. Paul mit den heimischen, besonders angelsächsischen Miniaturwerken. Selbstverständlich dürfen die mannigfachen Anklänge an ältere Werke nicht so aufgefaßt werden, als ob der Maler mechanisch bald bei diesem, bald bei jenem Codex eine Anleihe gemacht hätte. Allmählich war denn doch ein Bilderschatz zusammengetragen, die Bilderkenntnis in weiteren Kreisen verbreitet worden, so daß das Gedächtnis des Malers sich mit Gestalten und ganzen Scenen füllt, welche mehr oder weniger getreu wiedergegeben werden. So erklärt sich bei Abweichungen in Einzelheiten die allgemeine Verwandtschaft der Kompositionen. Bestimmte Typen haben sich ausgebildet, welche verändert, aber nicht ganz verwischt werden. Das Entscheidende dabei ist das immer kräftigere Ueberwiegen der volkstümlichen Richtung, die Zunahme der erzählenden Bilder und der Sieg des Federzeichnungsstyles über die Deckmalerei. Selbst wenn Farben aufgetragen werden, geschieht dieses in leichter flüssiger Weise, so daß die eigentliche Zeichnung stets durchblickt. Die Prunkschriften aus der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts besitzen einen größeren ästhetischen Wert; die größere Bedeutung für die Entwickelung unserer nationalen Kunst wohnt den Schöpfungen der späteren karolingischen Zeit inne, in welchen die erfindende, an der lebendigen Erzählung sich erfreuende Phantasie zu ihrem Rechte kommt. Die Ottonische Periode hat diese Anregungen, welche in der älteren heimischen Kunst liegen, zur Blüte gebracht und so die Wahrheit des wichtigsten Gesetzes künstlerischer Entwickelung: der Fortschritt geht nicht von formvollendeten Schöpfungen aus, sondern von den anfangs immerhin unvollkommenen Versuchen, nationale Gedanken in die ihnen entsprechenden Formen zu kleiden, bestätigt.

Wir haben eben der Ueberleitung der karolingischen Miniaturmalerei in die Ottonische gedacht. Unwillkürlich drängt sich da der Wunsch auf: die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, welche durch die Ausgabe der Adahandschrift sich so große Verdienste um die heimische Kunstgeschichte erworben hat, möge ihr Werk durch eine ähnlich gediegene Ausgabe der schönsten und wichtigsten illustrierten Handschrift rheinischen Ursprunges aus dem zehnten Jahrhundert, des Echternacher Evangeliars in Gotha krönen. Vorläufig bleiben wir ihr für die gegenwärtige Publikation zu größtem Dank verpflichtet. Dabei wollen wir die treffliche Mitwir-

kung Hettners und Schnütgens, welche die Buchdeckel eingehender Prüfung unterworfen haben und insbesondere K. Lamprechts nicht vergessen. Lamprecht hat zwar nur eine kurze Vorrede beigesteuert, man merkt aber doch an vielen Stellen die feinfühlend ausgleichende, umsichtige Hand eines obersten Leiters.

Leipzig. Anton Springer.

Aeltere Universitätsmatrikeln.

I. Universität Frankfurt a. O. Aus der Originalhandschrift unter Mitwirkung von Dr. G. Liebe und Dr. E. Theuner herausgegeben von Dr. Ernst Friedländer. I. Band 1506—1648. II. Band 1649—1811. Leipzig S. Hirzel 1887/8. (Publikationen aus den k. Preußischen Staatsarchiven Bd. 32, 36). 8°. Preis à 20 Mk.

II. Die Matrikel der Universität Rostock. I. Mich. 1419—Mich. 1499 herausgegeben von Dr. Adolph Hofmeister. Rostock 1889. (G. Nusser). 4°. Preis 20 Mk.

Schon in früheren Jahrhunderten wurden bei litterärgeschichtlichen Arbeiten, wie sie damals im Schwange waren, ab und zu die älteren Hochschulenverzeichnisse für biographische Darstellungen verwertet, größere Aufmerksamkeit aber haben diese erst in unsern Tagen erfahren, als das der Erforschung der Vergangenheit überhaupt zugewandte Interesse, auch diese Quellen besonderer Publikationen wert erkannte. Hatte man sich früher auf Auszüge beschränkt, ich nenne aus älterer Zeit beispielsweise Rotmars Annales Ingolstadienses, welche Mederer 1782 in zweiter Auflage herausgab, oder nur die Listen der Graduierten berücksichtigt, wie Stoll in seiner Sammlung aller Magister-Promotionen zu Tübingen (Stuttgart 1756), so entschied man sich jetzt für den vollständigen Abdruck der Matrikeln. Mit vollem Recht, denn gerade sie erscheinen vorzugsweise geeignet, den gewissenhaften Benützer tiefer in die inneren Verhältnisse der Hochschulen einzuführen, ›als es die wertvollsten Privilegien, die hochtönendsten Prunkreden vermögen. Anscheinend nichts als eine durchaus mechanische Aneinanderreihung tausender und abertausender von Namen und Zahlen, unter denen doch nur ein geringer Bruchteil auf weitere Bedeutung Anspruch machen kann, versetzen diese Verzeichnisse den, der sich eingehend und aufmerksam mit ihnen beschäftigt, mitten in das Leben vergangener Zeiten hinein. Jede noch so unbedeutende Bemerkung, jede bei raschem Ueberfliegen rein zufällig erscheinende Combination, gewinnt Bedeutung und eröffnet neue Einblicke und keine noch so glänzend geschriebene Universitätsgeschichte kann Anspruch auf volle historische Wahrheit machen, die nicht zugleich auf gründlichem Studium der Matrikel beruht‹. So urteilt Hofmeister in der Vorrede zum er-

sten Bande der von ihm herausgegebenen Matrikel der Universität Rostock, und ihm wird beistimmen, wer ähnliche Arbeiten schon unternommen hat.

Beide Schülerverzeichnisse, welche hier besprochen werden, beginnen mit dem Gründungsjahr der Universität. Während jedoch das Rostocker nur die (12035) Immatriculationen der ersten acht Jahrzehente des Bestehens bis zum Jahre 1499 bringt, und die Fortsetzung späteren Bänden vorbehält, liegt uns für Frankfurt der vollständige Abdruck der in 5 Foliobänden erhaltenen Matrikel vor. Dieselbe reicht (bis auf das Jahr 154½, das verloren gieng) ohne Lücke vom 10. Februar 1506 bis zum 26. August 1811, um welche Zeit die Universität nach Breslau übertragen wurde. Im Ganzen dürfte der Abdruck auf rund 1500 Seiten, unter welchen sich über 1200 doppelspaltige befinden, bei 45—50000 Namen bieten.

Man würde irren, wenn man alle in den Matrikel erscheinenden Personen für Universitätshörer halten wollte. Der mittelalterliche Charakter der Universität als einer privilegierten Körperschaft brachte es mit sich, daß neben eigentlichen Studenten in den Matrikeln noch andere Personen erscheinen. Der fremde Magister, welcher an der Universität seinem freien Lehrberuf nachgehn wollte, oder der Professor, welchen ein ehrender Ruf an die Anstalt gebracht hatte, gewannen erst durch die Immatriculation die unerläßliche Verbindung mit der Körperschaft. So stellt beispielsweise der erste Rektor von Tübingen Dr. Johann Vergenhans zwölf Namen von Ordinarien und anderer Würdenträger an die Spitze der 1477 eröffneten Matrikel, schließt daran die Namen der zugewanderten Magister, 40 an Zahl und läßt erst darauf ›Caeterorum suppositorum nomina‹ folgen. Noch umständlicher gieng man in Rostock vor, wo der erste Rektor Petrus Stenbeke, Mag. in Art. et s. Theol. baccalarius, die Matrikel durch seinen eigenen Eintrag eröffnete und einer seiner Nachfolger (Johann Voß im J. 1428) sich nicht mit dem Namen und Beitrag des Aufgenommenen, sowie mit dem Tagesdatum begnügte, sondern überdies die Stunde der Immatriculation beirückte. Die Genauigkeit, mit welcher diese Matrikel auch ferner geführt wurde, bezeugt der Umstand, daß im Ganzen nur 10 bis 12 Namen doppelt eingetragen wurden und zwar meistens bei Nachzählung früher gestundeter Gebühren. Mancher Doppeleintrag ist übrigens nur scheinbar, so sind beispielsweise Godscalcus de Aneueld 1489, 7. Mai ex Holsacia und 1491, 27. Juni de Ekeluorde genannt, wahrscheinlich zwei Personen gleichen Namens aus verschiedenen Linien dieses viel verzweigten Geschlechts. Auch die Gegenprobe stimmt. Wiewohl es keine leichte Aufgabe war, die Identität von Personen nachzuweisen, welche bald

mit dem Vor- und Zunamen, in andern Fällen durch den Vornamen und die Angabe der Heimat, ein drittesmal mit dem eigenen Vornamen und jenem des Vaters bezeichnet werden, so ist es doch dem Geschick und unermüdeten Fleiße des Herausgebers gelungen, die Immatrikulation fast aller Persönlichkeiten darzuthun, welche später in Verbindung mit der Universität erscheinen. Andererseits beschränkte man sich in Rostock während des 15. Jahrhunderts streng auf den Eintrag der Universitätshörer, der Lehrkräfte und weniger ehrenhalber aufgenommener Personen. Bei dieser Sorgfalt in der Aufzeichnung[1]) beanspruchen die Zahlen der überlieferten Immatriculationen und Promotionen erhöhte Bedeutung. Immatriculationen fanden zu Rostock vom Wintersemester 1419 bis einschließlich den Sommersemester 1499 im Ganzen 12035 statt, während derselben Zeit erfolgten ferner 435 Magisterpromotionen und 2532 erwarben den Grad eines baccalarius artium, recipiert wurden 61 auswärts promovierte Magister und 42 Baccalarien. Die stärksten Zuzüge lieferten wie begreiflich Mecklenburg, Pommern, die Mark und die Landstriche an der unteren Elbe, weit weniger Kursachsen, Meißen und Thüringen. Geradezu spärlich sind die Studenten aus Süd- und dem übrigen Mitteldeutschland. Etwa 9 Proc. aller Einträge entfallen auf Angehörige der drei skandinavischen Reiche, über 3 Proc. auf Niederländer, an 2 Proc. auf Livländer. Die weitesten Abstände von Rostock dürften durch den 1480 intitulierten Torbernus Johannis de Islandia für den Norden und durch Udallicus Kerkhof de Inssbrug 1491, sowie Erasmus Wulfyng de Nova Civitate in Austria 1494, für den Süden gegeben sein. In der Folgezeit, als durch David Chytraeus nähere Beziehungen mit dem protestantischen Adel in Oesterreich hergestellt worden waren, scheint sich das Verhältnis einigermaßen geändert zu haben. So wissen wir, daß Freiherr Johann Cyriac von Pollheim damals Rektor zu Rostock wurde, daß 1582 die steierischen Adeligen Georg Wagen, Hans Stübich, Georg von Lengheim, Paul von Eibiswald und Jacob von Gloyach ebendahin mit ihrem Präceptor Johann Walter gesandt wurden u. dgl. m.

Weniger streng mit der Aufnahme in die Matrikel war man in Frankfurt, wo sich bald die Unsitte einbürgerte auch Kinder und Handwerker neben den Universitätshörern einzutragen. Schon im Jahre 1532 wurden unter 44 Personen 7 Eidesunmündige gegen Bezahlung der Eintrittsgebühr der Universitätsgemeinschaft teilhaft, noch höher stieg deren Zahl in späteren Jahren, beispielsweise 1568 auf 34 unter 120. Im J. 1585 betrug die Zahl der Nichtstudenten 49 unter 154, im J. 1594 haben wir unter 267 Namen 110 mit dem

1) Später wurde es auch hier anders.

Beisatz *non juravit* oder *propter aetatem non juravit*, ferner 2 Buchsetzer, 3 Buchdrucker und je einen Schriftgießer, Buchbinder und Apothekergesellen, im Jahre 1605 auf 141 Inscriptionen 67 mit *non juravit*, einen Drucker und 6 Buchbinder! Und doch sollte es noch schöner werden: die Zahl der Studenten sank auf ein Viertel und weniger des ausgewiesenen Zuwachses herab (im Sommersemester 1619 auf 60 unter 240, im Sommersemester 1654 auf 49 unter 243!) Dabei erfolgten die Einträge die längste Zeit nur nach der Reihenfolge der Anmeldung, so daß bei dem Durcheinander jeder Ueberblick über die verschiedenen Kategorien von Universitätsangehörigen verloren gieng. Erst um das Jahr 1660 fühlten einzelne Rektoren das Bedürfnis, der Matrikel eine größere Uebersichtlichkeit zu geben, indem sie die Aufgenommenen nach Gruppen zusammenfaßten: da werden nun *in rem publicam literariam literati*, *cives*, *munerantes inscripti nec jurati*, dann ebensolche *inscripti et jurati* und *illiterati munerantes* angeführt, oder die *Depositi nondum jurati* von den *jurati sed non depositi*, den *alibi depositi heic jurati* und den *heic loci et depositi et jurati* unterschieden auch wohl die *Studiosi* den *Depositi tantum* und den *Illiterati* entgegengesetzt. Dies war der Beginn der Besserung. Im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts gewinnen die Studiosi entschieden die Ueberhand, um 1680 verschwinden die Handwerker aus der Matrikel — ein Freischneider wurde noch am 29. Oktober 1678 aufgenommen, die Illiterati in den Jahren 1681/2 sind Adelige und der Pariser George la Strade — so daß fortan nur noch *cives literati jurati* und anhangsweise die wenigen *tantum depositi* verzeichnet wurden. Seit dem Wintersemester 1768/9 erhielt die Matrikel infolge eines Königl. Kabinetsbefehls vom 20. Juli 1768 tabellarische Form: in fünf Rubriken neben einander sollten die laufende Nummer, das Datum, der Name des Aufgenommenen, seiner Eltern und der Wohnort der Letzteren, nötigenfalls der Geburtsort des Studenten eingetragen und überdies ›ein Registre nach denen Geschlechtsnahmen derer Inscribendorum‹ angefertigt werden. Diese Gestalt wurde bis zur Uebertragung der Universität nach Breslau eingehalten, seit dem J. 1789 überdies die Vorbildung der Immatrikulierten angemerkt.

Die Zahl der Inscriptionen schwankte in einzelnen Jahren ganz beträchtlich, sie betrug z. B. in Frankfurt im Eröffnungsjahr 928 und sank sofort 1507 auf 170, 1508 auf 140 herab. Noch ungünstiger gestaltete sie sich in Pestjahren oder unruhigen Zeitläuften, z. B. 1516 = 63, 1525 = 28, 1539 = 8 oder während des dreißigjährigen Krieges 1627 = 63, 1630 = 64, 1637 = 62, 1639 sogar nur 49, die *non jurati* und *illiterati* mit eingeschlossen. In Rostock wurden in den beiden ersten Semestern Michaelis 1419 und Ostern

1420: 160 und 226, zusammen 386 Personen inmatriculiert, seitdem blieb die Besucherzahl im Jahresmittel unter 150 und sank entschieden, als die Streitigkeiten der Stadt Rostock mit dem Basler Concil begonnen hatten. 1437 im Jahr der Verlegung der Universität nach Greifswald wurden noch 137, 1438 noch 103, im Jahre 1439 nur noch 48 Studenten aufgenommen, dann folgt völliger Stillstand durch drei Jahre: 1443 nach der Wiedereröffnung der Universität wird mit 388 das Jahres-Maximum der Einträge im 15. Jahrhundert erreicht, demselben folgt 1444 mit 261 Namen, außerdem wird die Zahl von 200 Aufnahmen nur noch sieben Mal: 1471, 1474, 1476, 1477, 1482, 1492 und 1498 erreicht oder etwas überschritten, am weitesten zurück bleibt das Jahr 1487 mit 4 Posten: der Aufstand der Rostocker Bürgerschaft gegen die Domstiftung durch die mecklenburgischen Herzoge und die Uebersiedelung der Universität nach Lübeck bieten dazu die Erklärung. Nicht immer sind es Veranlassungen lokaler Art, von welchen das Aufblühen oder der Niedergang der Universitäten abhieng, oft liegen die Ursachen tiefer und sind allgemeiner Natur. Auf diese kann hier nicht eingegangen werden, sie zu erforschen ist eine noch ungelöste Aufgabe, wiewohl wertvolle Vorarbeiten wie jene von Drobisch und Paulsen schon vorliegen.

Ist schon die Frage nach der wissenschaftlichen Bedeutung, welche den Universitäten jeweils zukam, schwierig zu beantworten, so fehlt es meistens an allen Anhaltspunkten, um den Anteil zu ermitteln, den die einzelne Anstalt auf die Ausbildung ihrer Schüler genommen hat. Denn frühzeitiger als man meint, war die Wanderung von einer Universität zur andern, namentlich von Deutschland nach dem Auslande üblich geworden und nur von wenigen unter den vielen tausend genannten sind die späteren Schicksale weiteren Kreisen bekannt. Hier ist ein Gebiet, wo die Lokalforschung fruchtbar eingreifen kann, und wo nur durch das Zusammenwirken Vieler Erfolg verbürgt wird. So hat Adolf Stölzel seine Forschungen über die Studierenden aus Hessen in mustergiltiger Weise zur Gewinnung allgemeiner Ergebnisse zu verwerten gewußt [1], so sammelten Elze [2] für die Studenten aus Krain zu Tübingen, De Wal [3] bezüg-

1) Die Entwickelung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, Stuttgart, 1872; Studierende der Jahre 1368—1608 aus dem Gebiet des späteren Kurfürstentums Hessen-Kassel, 1875.

2) Die Universität Tübingen und die Studenten aus Krain. Festschrift. Tübingen 1877.

3) Nederlanders, Studenten te Heidelberg, Leiden, Brill 1886 eine Erweiterung der 1865 im gleichen Verlag erschienenen Schrift desselben Verfassers: Nederlanders, Studentente Heidelberg en te Geneve.

lich der Niederländer zu Heidelberg wertvolle biographische Angaben, welche kaum ein Anderer aufzubringen vermocht hätte. Nachrichten über die 190 Livländer, welche vor dem Jahre 1500 in der Rostocker Matrikel eingetragen sind, bietet uns Böthführ in seiner als Festschrift der Gesellschaft f. Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands 1884 erschienenen Abhandlung: die Livländer auf auswärtigen Universitäten, S. 24—47, für Frankfurt kommt die Arbeit Pfotenhauers ›Sechsstädter auf der Universität Frankfurt a. O. in der Zeit von 1506—1606 (Neues Lausitzisches Magazin Bd. 62, S. 181—205) in Betracht, einige Angaben haben auch die Herausgeber beigefügt. Davon abgesehen, ist man auf die Nachrichten beschränkt, welche von den Rektoren bei der Aufnahme oder später den Namen beigesetzt haben. Dergleichen Zusätze finden sich in dem vorliegenden Bande der Rostocker Matrikel vergleichsweise selten, einer der sonderbarsten beim Eintrag des am 14. März 1463 aufgenommenen Johannes Langhe de Lubeck: ›*de isto fama erat anno 1497 quod esset Soldanus Babiloniorum.* Bei Eberhard Langedam aus Franecker (1475, 12. April heißt es: *Iste Euerhardus Langedam propter enormes excessus rectori allatos seclusus est et frivole in conspectu tocius universitatis renunciavit*, bei Hinricus Rutenberch aus Salzwedel 1476 25. April: *Resignavit, rotatus sive in IIII partes divisus est ante Soltwedel.* Andere Male wird die später erlangte Lebensstellung durch ein: *Episcopus Caminensis* (Martin Carith von Kolberg 1475, 22. April) *Episcopus Bremensis* (Johann Rode 1475, 23. Mai) *cancellarius principis terrae* (Nicolaus Reuentlowe 1434, 27. Febr.) durch ein *Consul Sundensis et Doctor* (Arnold Segheberch von Greifswald 1466, 28. April) *nunc anno* (15) *40 consul unde Weddehere Rostoccensis* (Berthold Kerckhoff 1497, 22. Nov.) u. dgl. m. kurz angemerkt.

Ergibiger an solchen Daten ist die Frankfurter Matrikel. Vielen Namen der non jurati ist das Rectorat, in welchem der Eid nachgetragen wurde, beigesetzt und wir erhalten dadurch die Möglichkeit das Alter zu erkunden, in welchem der Eidesunmündige aufgenommen worden war. Auch Stumme wurden recipiert, so 1625 Hans Wallenburg der jüngere, ein Buchbindergeselle ›Und weil er stumb, hat er gestibus repräsentiret, daß er sich gehorsamb erzeigen wollte und die Hand dem Rectori gereichet‹ (I, S. 690). *Fuerunt olim monachi*, heißt es 1541 bei Aufnahme zweier Pauperes (I 80) und dem sattsam bekannten ›Reverendus pater, frater Johannes Tetzell ordinis Predicatorum, sacre theologie professor‹, der 1518 als Mitglied der natio Franconica eingetragen wurde, ist ein boshaftes ›*Indulgentiarum patronus*‹ angehängt (I, 48). Zwölf Jahre vorher hatte sich ›Udalricus de Hutten ex Buchonia‹ einschreiben lassen. Bemerkens-

wert sind auch die nach dem Vorbild der Humanisten vorgenommenen Veränderungen der Familiennamen. Da kommt 1545 ein Dendros alias Bomke vor (I, 95), ein Witthe alias Albinus (I, 89), ein Johannes Egocerus id est Steinbock (I, 145), ein Megacephalus id est Großkopf (I, 185), vor, ungezählt die latinisierten Textor, Molitor, Pistor, Ursinus u. dgl. m. Bemerkenswert ist ferner, wie frühzeitig in einigen Familien die Uebung aufkommt, ihren Mitgliedern den Besuch von Universitäten aufzuerlegen. Die Lüneburger Tobingk erscheinen wiederholt in der Rostocker Matrikel, u. a. ein Meinhard ›Tobinck‹ im Jahre 1456 (I, S. 111); dem gleichen Namen mit dem Beisatz de Luneburg (Sohn, Enkel, Neffe?) begegnen wir hier 1493 und 1497 (I, 268, 284), und zu Bologna, wo der Doctorhut erlangt wird, 1507 und 1511. Ein Arnoldus Zeghebergh erscheint in der Rostocker Matrikel 1420 (I, 4), ein zweiter Arnoldus Segheberg de Gripeswald mit dem Beisatz *Consul Sundensis et Dr.* ebenda am 28. April 1466. Zehn Jahre darnach finden wir denselben in Bologna, hier erwirbt er am 10. Sept. 1478 den Grad eines Doctor juris civilis, kehrt dann in die Heimat zurück und steht vom Jahre 1486 angefangen zu wiederholten Malen an der Spitze der Universität, welcher er vordem als Schüler angehört hatte. In ähnlicher Weise ließe sich der Besuch italienischer Universitäten noch bei einer Reihe Studierender nachweisen, welchen wir in den Matrikeln von Rostock und Frankfurt begegnen. Ich übergehe hier deren Namen, weil dieselben an anderm Orte von mir gesammelt veröffentlicht werden sollen. Nur als Stichproben greife ich noch für Frankfurt a. O. ein paar Namen heraus; Mag. Johannes Eberhard von Luckau, in den Jahren 1512 und 1519 Rector zu Frankfurt, ist seit dem Jahre 1500 zu Siena als Student nachweislich, wurde hier am 3. März 1502 (unserer Zählung) dem Doctorencollegium zur Prüfung vorgestellt und am folgenden Tage zum Dr. J. U. promoviert. Daß er im J. 1539 starb, lehrt uns ein Nachtrag in der Frankfurter Matrikel. Als zweites Beispiel nenne ich den Frater Henningus Lampe, Ordinis Praedicatorum, der sich im J. 1533 beim Eintrag zu Frankfurt selbst als s. theol. baccal: Bononiensis bezeichnet. Sein Name fehlt in den durch Friedländer und Malagola herausgegebenen Akten der deutschen Nation, vermutlich weil er Theologe war und im Convict seiner Ordensbrüder die Studienzeit zubrachte[1]).

Beide Ausgaben der hier besprochenen Matrikeln müssen als sorgfältig bezeichnet werden, in der Ausstattung und Uebersichtlich-

1) La chiesa ... di s. Domenico ... de' P. P. del Ord. de' Predicatori et 'e il principal monastero della loro Religione — e vi risiedono gran quantità di P. P. Studenti di ogni natione essendovi una libraria copiosissima di libri — **Masini, Bologna perlustrata 3. Aufl. 1666, S. 112.**

keit ist jedoch die Rostocker Matrikel der Frankfurter überlegen. Beide benutzen den Spaltendruck für die Namensreihen, allein die Rostocker verwendet nach dem Vorbild der Erfurter ein bequemes Quartformat, während die Frankfurter als ein Teil der Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven (Bd. 32 und 36) sich dem hier beliebten Lex. 8°. anschließen mußte. Da überdies die Zusätze zu den Einträgen nicht bloß durch kleinere und liegende Schrift bezeichnet, sondern wie in der Vorlage an den Rand gesetzt wurden, so hatte dies abermals eine Verkürzung des Zeilenraums auf 45 mm gegen dort 70 mm und die Anwendung eines viel kleineren Druckes zur notwendigen Folge. Dieser Uebelstand hätte vermieden und demungeachtet viel Platz gespart werden können, falls man die Zusätze, welche ohnehin durch die Schriftgattung kenntlich sind, dem Texte angeschlossen hätte. Der so erzielte Gewinn, der auf einzelnen Seiten ein volles Fünftel betragen würde, hätte die Anwendung einer etwas kräftigeren Schrift leicht ermöglicht. Zweifel über die richtige Lesung von Personen- und Ortsnamen können bei Matrikeln leicht entstehn. Die Buchstaben *n* und *u*, *in*, *ni* und *m*, von *mi*, *nu* oder *un* sind in der Vorlage oft nicht zu unterscheiden und das fällt bei Eigennamen ganz anders ins Gewicht, als bei der Wiedergabe zusammenhängender Sätze. Hofmeister weist selbst darauf hin, daß er beim Abdruck skandinavischer Namen in der Rostocker Matrikel mehrmals *Simonis* gesetzt habe anstatt des möglicherweise richtigen *Sunonis*. In der Frankfurter Matrikel finden wir I, 15, Z. 12 einen Johannes Se*n*ffertitz de Kotbuss, der möglicherweise Se*u*ffertitz hieß, 1564 einen Ioannes Gansa*u*ge pictor und 1569 einen Ioannes Gansa*n*ge, junior, puer, Frankofordiensis pictoris filius (I, 185, nr. 35 mit 214, nr. 72), die zusammen gehören und beide mal wahrscheinlich Gansa*u*ge zu lesen sind.

Beide Ausgaben bieten bisher nur den Text der Matrikel. Während jedoch die Anfertigung eines Registers für die Frankfurter Matrikel schon bei Aufnahme der Veröffentlichung der Matrikel beschlossene Sache war, und demgemäß im Zuge ist, blieb diese Frage für die Rostocker Matrikel bisher offen. Zugegeben, daß die Umstellung des Inhalts mehrerer starker Bände aus der chronologischen in die alphabetische Folge eine Riesenarbeit ist, so muß sie doch als unerläßlich bezeichnet werden, wenn der mit der Herausgabe der Matrikel beabsichtigte Zweck überhaupt erreicht werden soll. Nun scheut der Herausgeber nicht vor der Mühe zurück, sondern rückt den Kostenpunkt in den Vordergrund. Gerade dieser kann aber bei einem Werke, das sich der Unterstützung durch das großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Ministerium und durch die Ritter- und Landschaft beider Mecklenburg erfreut und dem Ruhme des Landes

dienen soll, nicht in Frage kommen. Erst durch ein Register und nur durch ein Register wird der Inhalt der Matrikel der Forschung voll erschlossen. Man nehme nur die Heidelberger Matrikel zur Hand, seitdem die erste Hälfte des Registers erschienen ist und halte dagegen die sonst treffliche Ausgabe der Erfurter Matrikel, für welche der Tod Weissenborns der größte Verlust war. Stunden-, ja tagelang wird man hier zu blättern haben, um eine Frage zu beantworten, welche dort mit einem Blick in das Register gelöst wird. Brauchbare Register sind übrigens nicht blos, wie in der Vorrede zur Rostocker Matrikel behauptet wird, zur Heidelberger-, sondern auch schon zu andern Matrikeln erschienen. Ich lasse Mederers, Annales Ingolstadienses und die Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen bei Seite, weil die ersteren nur Auszüge, die letzteren nur ein Bruchstück der Universitätsmatrikel darbieten, allein ich nenne das Album Studiorum von Leyden (1575—1875) und die Actio Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis. Namentlich die zuletzt genannte Ausgabe, welche die Namen der deutschen Nation zu Bologna vom J. 1289—1562 darbietet, ist durch Ernst Friedländer mit sorgfältigen Namens-, Orts-, und Sachverzeichnissen versehen worden, ein Umstand, der uns auch für das Register der Frankfurter Matrikel das Beste erhoffen läßt, das der nämlichen bewährten Hand anvertraut ist.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

Achelis, Thomas, Dr., Die Entwickelung der modernen Ethnologie. Berlin, Mittler u. Sohn, 1889. IX und 149 S. 8°. Preis 3 Mk.

Den Standpunkt, welchen der Verf. einnimmt, erläutert er im Vorwort. Er bezeichnet seine Schrift als einen ›Versuch, den Entwickelungsgang der modernen Ethnologie nach seinen treibenden Ideen möglichst objektiv darzustellen‹. Und zwar soll dabei das eigentlich leitende Princip der gegenwärtigen Völkerkunde, die socialpolitische Betrachtung, möglichst hervorgehoben werden. Die gewöhnliche historische Methode ist nicht im Stande, auf einer allgemeinern Basis ethnologische Fragen zu lösen, sie erklärt beispielsweise nicht die auffallenden Parallelen, die bei geographisch weit getrennten, historisch außer allem Zusammenhang stehenden Völkern nicht selten vorkommen und welche die psychische Gleichartigkeit der menschlichen Organisation darthun. Es muß daher die Vergleichung zu Hülfe genommen werden, um ›unter belehrender Hinzunahme gegenwärtiger Naturvölker‹ die einzelnen Phasen der socialen Entwickelung in ununterbrochener Stufenfolge zu über-

blicken. Dadurch, d. h. durch das vergleichende Studium der verschiedenen Einzelformen des Rechtsbewußtseins, des religiösen Bewußtseins etc. lernen wir gleichzeitig die Entfaltung des menschlichen Bewußtseins überhaupt kennen. Die damit gegebene Grundlage könnte allgemein wissenschaftlich sehr fruchtbar wirken für die Ethik, die Philosophie etc. Mit den Thatsachen der modernen Wissenschaft verträgt sich der frühere, rein spekulative Standpunkt der philosophischen Anschauungen nicht mehr, wenn auch gegenüber jeder einseitigen materialistischen und monistischen Richtung die psychophysische Organisation des Menschen als einfache Thatsache bestehn bleibt, mit der wir uns abfinden müssen, ohne sie weiter analysieren zu können, da sie jenseits der Grenzen unseres kritischen Wissens liegt, wie die kosmogonischen Fragen. — Mit diesen Andeutungen wünscht der Verf. den hohen Wert zu kennzeichnen, den er der vergleichenden Ethnologie als Hülfsmittel für eine naturwissenschaftliche Völkerpsychologie beimißt.

In dem ersten der drei Kapitel, in welche der Verf. seinen Stoff zerfällt, behandelt er die ›Anfänge einer wissenschaftlichen Völkerkunde‹. Unter den Schriftstellern, welche als Vorläufer eigentlicher ethnologischer Forschung gelten können, wählt er Lafitau, Forster und Chamisso, ferner als Vertreter allgemein philosophischer und kulturgeschichtlicher Anschauungen Voltaire, Rousseau, Herder, Schiller und Klemm.

Dem zweiten Kapitel, welches die ›Ethnologie als sociologische Wissenschaft‹ vorführt, ist als Einleitung eine ›allgemeine philosophische Orientierung‹ vorangestellt. In derselben wendet sich der Verf. recht kräftig gegen den wissenschaftlichen Materialismus, den er als antiquierten, naturwissenschaftlichen Irrtum bezeichnet und einer wissenschaftlichen Widerlegung nicht für wert hält.

Für die ›allgemeine Begründung der Sociologie‹ wird Comte, für die specielle sociologische Behandlung werden Quételet und Schäffle resumiert. Die ›eigentliche ethnologische Ausführung‹, wie sie durch Prichard, Bastian, Waitz, Peschel, Fr. Müller, Lubbock, Tylor, Post, Ratzel geschah, kommt in einem besondern Abschnitt des zweiten Kapitels zur Sprache, der naturgemäß der längste ist. Es werden darin die allgemeinen Gesichtspunkte dieser Schriftsteller gekennzeichnet.

Das dritte und letzte Kapitel, das allerdings bedenklich kurz ausgefallen ist und bloß drei Seiten füllt, zählt unter dem Titel ›Aeußere Geschichte der modernen Ethnologie‹ einige der wichtigsten ethnologischen Gesellschaften und Zeitschriften auf.

Die Ethnologie ist im Rahmen der akademischen Wissenschaften ein noch so junges Glied, daß von einem, auch nur vorläufigen, Ab-

schluß ihres Lehrgebäudes noch kaum die Rede sein kann. Diejenigen, welche sich gegenwärtig specieller mit Ethnologie befassen, sind auf sehr verschiedenen Wegen dazu gelangt, bei dieser Disciplin Halt zu machen: die Einen von den Sprachwissenschaften, von der Rechtswissenschaft oder von der Philosophie aus, die Andern von der Seite der Naturwissenschaften oder der Medicin her. Entsprechend der Verschiedenheit der Grundlage, auf welcher die einzelnen Ethnologen ihre Anschauungen gewannen, ist denn auch die Auffassung und die Behandlung der neuen Disciplin eine verschiedenartige gewesen. Den Inhalt der modernen Ethnologie bildet die wissenschaftliche Erforschung der gesamten psychischen Bethätigungen des Menschen, soweit dieselben der Ausfluß seiner Eigenschaft als Gesellschaftswesen sind, und zwar unter Zugrundelegung der Forschungsmethoden der Naturwissenschaft, also der strengen Induktion unter Verzichtleistung auf alle aprioristischen oder gar transscendenten Voraussetzungen. Die psychischen Bethätigungen des Menschen, wie sie sich in der Handhabung der artikulierten Sprache, der Gesellschaftsgliederung, der Sorge für die Erhaltung des Lebens und der Art kundgeben, erscheinen aber gebunden an die Organisation eines einzelnen Körperorgans, des Gehirns, sie bilden physiologische Funktionen desselben und fallen daher logischer Weise unter dieselben Gesichtspunkte, wie beispielsweise die Staatenbildungen der socialen Insekten, der Gesang, der Nestbau und die Wanderungen der Vögel etc., also unter die naturwissenschaftlichen. Dieser Auffassung huldigte denn auch schon der Begründer der modernen descriptiven Zoologie, Linné, der in seine Diagnosen der menschlichen Racen nicht bloß die somatischen, sondern auch die nach seiner Meinung distinctiven psychischen Züge derselben aufnahm. So ist für Linné der homo sap. americanus: »pertinax, contentus, liber; pingit se lineis daedalibus rubris, regitur consuetudine«. Der homo sap. europaeus dagegen ist »levis, argutus, inventor, tegitur vestimentis arctis, regitur ritibus«.

Wenn nun für die Ethnologie, für die wissenschaftliche Betrachtung der gesamten Psychologie der Völker der naturwissenschaftliche Standpunkt maßgebend sein muß, so erwächst ihr auch die Pflicht, die jeweiligen Kenntnisse der individuellen naturwissenschaftlichen Psychologie, resp. Hirnphysiologie zur Grundlage der Socialpsychologie zu machen: hier ist der Punkt, wo die Ethnologie an die somatische Anthropologie anschließt. Auf dem Gebiete der experimentellen Psychologie aber mehren sich die Thatsachen, welche für einen mechanischen und gesetzmäßigen, unfreien Ablauf der psychischen Processe, nach dem Verhältnis von Ursache und Wirkung sprechen und welche auf einen vollständigen Monismus hinweisen, in dem sie uns in den psychischen Aeußerungen lediglich Funktionen der »Materie« erblicken

lassen, die in molekularen Aenderungen der Nervensubstanz ihren Grund haben müssen. Es hat eine Zeit gegeben, wo psychisches Leben irgendwelcher Art aus physischen Gründen auf der Erde nicht vorhanden war und eine solche Zeit wird wieder kommen. Zwischen diese beiden Perioden der Erdgeschichte, gleichsam als eine vorübergehende Phase in der Entwickelung unseres Planeten, erscheint nun die ganze Summe der psychischen Aeußerungen eingeschlossen. Entweder sind dieselben von außen als durchaus fremdartiges Element in einen Teil der organisierten Materie hineingekommen oder aber, es hat sich dieses psychische Element aus der Materie, als specifische Funktion eines Teiles derselben herausentwickelt und wird wieder mit ihr erlöschen. Letzteres ist jedenfalls die einfachere Annahme, und da sie mit den Thatsachen der experimentellen Psychologie bis jetzt besser in Einklang steht, als die dualistische, so muß sie als wissenschaftlich existenzberechtigt gelten. Es ist klar, daß damit weder über das Wesen der Materie, noch über das Wesen der molekularen Aenderungen der Nervensubstanz, welche wir als psychische Funktionen berechnen, irgend etwas ausgesagt wird, was ein kritisches Gemüt zu beunruhigen brauchte.

Die Ethnologie als selbständige Wissenschaft ist noch so jung und ihr Inhalt noch derart im Flusse begriffen, daß man fragen kann, ob es jetzt schon an der Zeit war, eine Darstellung ihrer Geschichte zu versuchen. Verf. sagt an verschiedenen Stellen seiner Arbeit, daß er keine erschöpfende Geschichte, sondern bloß eine Skizze der Entwickelung der Völkerkunde beabsichtigt habe. Gleichwohl wäre es wünschenswert gewesen, daß er diese Skizze etwas weniger fragmentarisch gehalten hätte. Es ist zuzugeben, daß das vom Verf. gewählte Thema ein ziemlich sprödes ist, und daß es trotz der wissenschaftlichen Jugend der Völkerkunde keine leichte Sache wäre, eine leidlich vollständige, organisch verknüpfte Darstellung ihrer Entwickelung zu geben. Die Ethnologie ragt mit einem weit verzweigten und oft sehr verborgenen Wurzelwerk einerseits zeitlich bis ins Altertum zurück und anderseits in eine Reihe anderer Disciplinen hinein, die heute nur noch eine oberflächliche Verwandtschaft mit ihr zu besitzen scheinen.

Daß aber ächt ethnologische Fragen schon sehr alt sind und daß schon der Mensch des Altertums da und dort das Bedürfnis empfand, eine Antwort darauf zu suchen, zeigt uns das großartige Weltgemälde des Epikuräers Lucretius Carus. Was er, abgesehen von seiner abenteuerlichen Hypothese der Menschwerdung, über die Anfänge der menschlichen Kultur beibringt, übertrifft an Scharfsinn, Klarheit und Naturtreue Vieles, was erst viele Jahrhunderte später über diesen Gegenstand produciert worden ist. Die Entwickelung des seßhaften aus

dem nomadischen Leben, der Gebrauch der Kleidung und des Feuers, die Kenntnis der Metalle, der Ursprung der Sprache, die Entwickelung des Sondereigentums, die Anfänge der Religion, die Zähmung der Haustiere, wobei auch fremde Völker zum Vergleich herangezogen werden, die Existenz einer Bronzezeit vor der Eisenzeit, die Entwickelung der Weberei aus dem Knüpfen, die Kunst des Propfens, das Zurückdrängen der Wälder durch den fortschreitenden Ackerbau — alle diese Schilderungen des alten Dichters verraten eine Schärfe der Beobachtung und eine Klarheit und Freiheit des Denkens, die sich gegenüber dem kläglichen Zeug, welches später manchmal producient wurde, geradezu imposant ausnehmen.

Dennoch können wir dem Verf. nicht völlig Recht geben, wenn er über die spanischen Schriftsteller der Conquistazeit einfach den Stab bricht und es für unangebracht hält, »die dickleibigen Folianten der spanischen Berichterstatter hier producieren zu wollen«. Auch jene Zeit hatte ihre Wissenschaft und wenn dieselbe auch durch die seltsame Verschmelzung von theologischer und klassischer Gelehrsamkeit und durch das aufdringliche Prunken damit ein von unserer modernen Wissenschaft sehr verschiedenes Gepräge bekam, so war dasselbe nichts destoweniger eigentümlich und typisch für eine gewisse Periode der Entwickelung der Völkerkunde. Denn wie P. Gregorio García schon im J. 1606 von den Spaniern in Amerika sagt: no todos los que han ido à las Indias andaban buscando Oro i Plata: algunos huvo, que buscaban el Tesoro de la Ciencia, i conocimiento de todo lo que ai en aquel Nuevo Mundo teniendo por maior Riqueça esto que no el Oro, i Plata«. Abgesehen von den eigentlichen Historikern, welche bloß das thatsächliche Material ohne weitere Verarbeitung überlieferten, fehlte es auch jener anscheinend so finstern und unfruchtbaren Zeit nicht völlig an Leuten, welche das Bedürfnis empfanden, das vorhandene Material zusammenzustellen und nach der damals landläufigen wissenschaftlichen Methode zu verarbeiten. Von diesen sei nur der oben erwähnte Prediger-Mönch Fr. Gregorio García genannt, der neun Jahre in Perú gelebt hatte und sich während dieser Zeit speciell mit der vorspanischen Geschichte dieses Reiches und mit der Frage nach dem Ursprunge der indianischen Bevölkerung beschäftigte. In seinem Buche »Orígen de los Indios de el Nuevo Mundo« (1606) diskutiert García an Hand einer anerkennenswerten Gelehrsamkeit die verschiedenen zu seiner Zeit vorhandenen Theorien über den Ursprung der neuweltlichen Bevölkerungen und stellt eine eigene Ansicht auf, die nach dem Umfange der wissenschaftlichen Kenntnis seiner Zeit mindestens so logisch begründet erscheint, wie vieles andere, was wir in neueren und neuesten Schriften über diesen Punkt lesen. Ein anderer spanischer Schriftsteller jener Zeit, der

versuchte, völkerkundliche Kenntnisse zu sammeln, war der Augustiner-Mönch Fr. Hieronymo Roman, dessen dreibändiges Werk ›Repúblicas del Mundo‹ (1595) gleichsam ein Compendium der damaligen Völkerkunde bildet. Wenn dabei auch manches Unrichtige mit unterläuft, so war daran die Mangelhaftigkeit von Romans Quellen schuld, der er übrigens nach Kräften abzuhelfen trachtete. So z. B. versäumte er nicht, als er in Lissabon einige Aethiopier traf, diesen sein Buch über Aethiopien vorzulesen, um sich zu vergewissern, daß dasselbe der Wahrheit gemäß verfaßt sei.

So wenig diese und ähnliche alte Bücher im Geiste der modernen Ethnologie abgefaßt sind, so sind sie doch zu ihrer Zeit gelesen worden und haben dazu geholfen, den historischen und kulturhistorischen Horizont zu erweitern und das Interesse an der Völkerkunde zu wecken und rege zu erhalten. Aus ihrer Auffassung und teilweise auf dem von ihnen gesammelten Materiale ist ganz allmählich die unsrige herausgewachsen. Sie müßten daher bei einer weniger skizzenhaften Darstellung der Entwickelung der modernen Ethnologie berücksichtigt werden.

Auch in der vom Verf. eingehender behandelten Epoche der ›Anfänge‹ wäre gelegentlich ein Mehr nicht vom Bösen gewesen. Eine Darstellung des Esprit des lois hätte z. B. mindestens ebensoviel Berechtigung gehabt, als die vom Verf. angezogenen Schriften von Rousseau; auch hätte sich damit eine Vergleichung mit Buckle und Ratzel (Anthropo-Geographie) instruktiv verbinden lassen. Für die ausführlicher berücksichtigten Schriften macht sich der Verf. die Sache ziemlich leicht, indem die Stellen, soweit sie auf Methode und Stellung der neuen Disciplin Bezug haben, in wirklichem Auszug wiedergegeben sind. Dadurch gelangt der Leser allerdings in den Besitz eines schätzenswerten Quellenmateriales; aber diese Anthologie aus den verschiedensten Stilarten unterbricht zuweilen seitenlang den eigenen Gedankengang des Verf., drängt diesen in einen unscheinbaren Hintergrund und verleiht der übrigens sehr klaren Darstellungsweise etwas Unruhiges, Unfertiges, Skizzenhaftes.

Ein kleiner und für die Arbeit unwesentlicher lapsus calami (p. 105) sei dahin berichtigt, daß es dort statt ›Planeten‹ ›Fixsterne‹ heißen muß, da die Spektralanalyse der Planeten als nichtleuchtender Körper selbstverständlich bloß wieder das von ihnen reflektierte Sonnenlicht, höchstens durch eine etwaige Atmosphäre modificiert, erkennen läßt.

Zürich. O. Stoll.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17. 15. August 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den ›Nachrichten d. k. G. d. Wiss.‹: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Meyer, Wilhelm[1]), **Die lateinische Sprache in den romanischen Ländern.** In *Grundriß der romanischen Philologie herausgegeben von G. Gröber.* Bd. I. (Lief. 2) S. 351—82. Straßburg, Karl J. Trübner (1886) 1888. Lex. 8°. Preis des ganzen Bandes 14 M., der 2. Lieferung 4 M.

Die vorliegende Arbeit ist bereits vor geraumer Zeit erschienen, und wenn diese Kritik erst jetzt vor die Oeffentlichkeit tritt, so hat es mehrfachen Grund. Zunächst wartete Rec., ob nicht irgend ein anderer Specialforscher des Volkslateins ihn dieser Aufgabe entheben werde, und dann tauchte die neue, laut buchhändlerischer Anzeigen ›epochemachende‹ Grammatik der romanischen Sprachen desselben Verfassers auf, in der man seine ältere Abhandlung in neuer, erweiterter und verbesserter Fassung erwarten durfte. Keine der beiden Erwartungen hat sich bestätigt. In seiner neuen Grammatik (1890) verweist der Verf. auf S. 7 den wissbegierigen Leser gerade auf den hier vorliegenden ›Abriß‹ des Vulgärlateins, ›wo aber die Grenzen viel weiter gesteckt‹ seien, zurück. Trotz der viel weiter gesteckten Grenzen wird es übrigens nötig sein, zur Feststellung der Anschauungen und Charakteristik des ›Vulgärlateins‹ seitens des Verf.s alle seine anderwärts zerstreuten Kundgebungen mit in den Bereich dieser Besprechung zu ziehen.

1) Früher in Zürich, Jena, jetzt in Wien. Verf. nennt sich seit einiger Zeit Wilhelm Meyer-Lübke.

Die *Aufgabe*, die dem Verf. zugefallen, war eine weite Kreise interessierende, für die Romanisten insbesondere aber eine von ernstester und folgenschwerer Bedeutung. Trotz des genialen Schuchardtschen Riesenwerkes und zahlreicher Einzelbeiträge herrscht selbst heute noch keine Klarheit über jenes nicht-classische Latein, das der romanischen Sprachentwickelung zu Grunde liegt, und auf das man immer wieder zurückzukommen gezwungen ist, wenn man ratlos vor den Rätseln romanischer Gebilde steht und einen theoretischen Ausweg nicht mehr findet. Aber freilich, seither hatte man sich nur mehr beiläufig mit ihm beschäftigt. Lehrstühle für Volkslatein gibt es noch nicht, und wenn auch in Bonn und anderorts der Anfang gemacht ist, lateinische und romanistische Studien zu vermitteln (das Werk des Rec. ist eine Frucht dieser Anstrengung), in die weiteren Kreise der Romanistik ist die Bewegung noch nicht durchgedrungen. So ist es denn gekommen, daß statt planmäßiger volkslateinischer Quellenstudien und statt den breiten Strom romanischer Idiome an der Hand zuverlässiger historischer Zeugnisse bis zu seinen lateinischen Urquellen zurückzuverfolgen man romanistischerseits zu der Aushülfe gegriffen, ihn theoretisch zu construieren. Die Periode des ›*Reconstructions*-Lateins‹ hebt bereits vor mehr denn einem Jahrzehnt an, und sie hat ihren Höhepunkt noch nicht überschritten! Wohin der Weg geführt, wird der Leser unten noch selbst zu ermessen Gelegenheit finden. Hier genüge es, im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß in dem Chaos widerstreitender Meinungen und Theorieen selbst die Ansichten der Altmeister in unversöhnlichem Gegensatz geblieben, und jahrelange Diskussionen zu keinen auch nur halbwegs befriedigenden Resultaten geführt haben. Dem genialen Scharfblick ist eben zu gleicher Zeit mit den Umwälzungen einer wilden Phantasie das Thor geöffnet, und je geringer das Niveau thatsächlicher historischer Kenntnisse des Lateins, desto dreister und uneingeschränkter treten die widersprechendsten Theorieen und Hypothesen zu Tage. Erinnern wir beispielsweise daran, daß es ein Forscher ersten Ranges ist, der an Stelle class. lat. ŏ und ĕ dem Vulgärlatein auf Grund des Romanischen Diphthonge zuschreibt! Führen wir an, daß der gesamten modernen romanischen Vokalentwickelungstheorie ein Lautverhältnis zu Grunde gelegt ist, dessen Benennung und Begriff in gleicher Weise unklar ist und das zu den bedenklichsten Behauptungen und Widersprüchen geführt hat: wir meinen die Lehre der Vokale ›in Position‹ (so sagte man früher allgemein), oder ›in geschlossener Silbe‹ (so sagt man in Deutschland jetzt gewöhnlich), oder der ›voyelles entravées‹ (so drückt man sich in

Frankreich nunmehr aus). Und wie in Fragen der Lautlehre, so herrscht in Sachen der Flexion keine Uebereinstimmung. Der Verf. des vorliegenden Abrisses hat in ZfrP. IX S. 244 f. zusammengestellt, was er beispielsweise über den einfachen Typus des *a*- und *i*-Perfects auf Grund romanischer Sprachspekulationen behauptet oder in Abrede gestellt fand, bei welcher Gelegenheit auch die historische Existenz und Zulässigkeit z. B. einer Form **probait* für *probavit* in Frage gekommen ist. Seine Reihe umfaßt keine geringeren Namen als Diez, Delius, Schuchardt, Mussafia, d'Ovidio, Ascoli, Caix, G. Paris, Thurneysen, Neumann, Gröber, v. Feilitzen, und wenn hier Verf. die Reihe abschließt, so hat er damit nicht zugleich die Frage abgeschlossen.

Jetzt nun war endlich Abhülfe zu erhoffen. Es stand zu erwarten, daß Verf., der Namensvetter des altbekannten und verdienten Latinisten Wilhelm Meyer aus Speyer, aus dem tiefen Schachte historischer Sprachforschung ungekannte Materialien und aus dem Schatze eigner Erfahrung neue fruchtbare Ideen zu Tage fördern werde, die Licht in den Nebel grauer Theorieen werfen würden. Seine Aufgabe ließ sich kurz in folgender Weise formulieren: *Gegenüber dem nach widersprechenden Theorieen gezeitigten, wechselhaften Reconstructions-Latein ist das wahre und historische Volkslatein zu ermitteln!* Und da der Ausdruck ›Volks- oder Vulgärlatein‹ nur ein Sammelname [1]) für jegliches der nachrepublikanischen Zeit entstammende nicht-classische Latein ist, so war ein möglichst vollständiges Laut- und Formensystem der mannigfaltigen Typen zu geben, dialektische, sociale, territoriale und periodische Sonderheiten thunlichst festzustellen, ihr Ursprung oder Zusammenhang, wo es angieng, zu erweisen. Das gab dann ein Fundament, auf dem Romanisten mit wissenschaftlicher Zuverlässigkeit weiter arbeiten konnten. Wollte der Herr Verf. ein Uebriges thun, so konnte schon er den ermittelten Thatsachen aus dem Bereiche des Lateins die jedesmal entsprechenden romanischen in kleinerem Druck anreihen, beide vermitteln oder auf Disharmonieen hinweisen. Voraus setzte die Aufgabe vor Allem zweierlei: 1) eine selbständige Kenntnis der Quellen, insonderheit des inschriftlichen Materials, der lat. Grammatikerlitteratur von Varro bis mindestens auf Cruindmelus-Fulcharius und der mehr oder weniger Volkslatein schreibenden alten Autoren von Petron bis hinunter zu Anthimus, Venantius Fortunatus und Fredegarius. 2) Unvoreingenommenheit des Urteils diesen Quellen gegenüber, nüchterne Kritik nicht einseitig bloß des vorgefundenen Materials,

1) Vgl. Seelmann, Ausspr. S. 10 ff., namentlich 12.

sondern auch der ihm voreilig entgegengebrachten traditionellen Meinungen und Vorurteile.

Das war also zu leisten. Was hat nun der Herr Verf. geleistet? Von einer politisch-culturhistorischen Einleitung abgesehen, zerfällt seine Abhandlung in zwei Hauptteile: I. Geschichte der lat. Volkssprache (Einleitendes über Quellen, Begriff und Methode, sodann Lautlehre, Formenlehre, Wortbildungslehre, Syntax), II. Die Schriftsprache.

Lassen wir uns vom Herrn Verf. zunächst berichten, wie er sich das Vulgärlatein und seine Aufgabe *denkt*, welchen *Quellen* und welcher *Methode* er folgt. Auf S. 359 gibt er darüber Auskunft:

> ›Die Geschichte der lateinischen Volkssprache muß fast ganz aus den lebenden Sprachen konstruiert werden, das spärliche Material, das uns die alte Zeit liefert, läßt sich nur als Stütze einfügen, was aber von diesem Material nirgends in den Bau paßt, darf füglich [!] als unnütz und trügerisch bei Seite geworfen werden‹.

Ueber seine Methode äußert sich Verf. am unzweideutigsten in ZfrP. IX, S. 223 bei Aufstellung der von ihm zum ersten Male untrüglich ermittelten vulgärlateinischen Formen des Perfectes auf *-avi*:

> ›Sucht man, in der Art wie man z. B. bei Untersuchungen auf indogermanischem Gebiete vorgeht, dasjenige vulgärlateinische Paradigma des Perf. I .., das sämtlichen romanischen Formen, soweit es sich nicht um nachweislich einzelsprachliche Neubildungen handelt, genügt, so erhält man folgendes:
>
> *amāī* *amammus*
> *amastī* *amastis*
> *amaut* *amarunt.*‹

Und hierzu macht Herr Meyer die gewichtige Fußnote:

> ›Die Methode bedarf wohl keiner besonderen Rechtfertigung. Wohl aber möchte ich nochmals [*wie so oft*] energisch Protest einlegen gegen den Mißbrauch ... mit dem Vulgärlatein ... wenn man ihm ... oktroirt, mit gröbster Unkenntniß in rom. wie in lat. Grammatik, oder wenn man alles ... ihm in die Schuhe schiebt und lautphysiologisch erklärt, oder ... wenn man ... die Form nur einer Sprache ... als vulgärlateinisch erklärt. ... Auch eine Pöbelsprache, die alles das verschuldet, worüber man zu bequem ist weiter nachzudenken, ist ein Unding. Ich behalte den Ausdruck Vulgärlat. bei in dem Sinne, wie er bisher von jedem kompetenten Forscher verstanden wurde‹.

Herr M. hat zunächst für seine Person die Wahrheit gesagt, wenn er bemerkt, das Material, das ihm die alte Zeit geliefert, sei nur

ein ›spärliches‹. Es ist wirklich ein wunderbarer Mut dazu nötig, einen Abriß des Volkslateins zu schreiben, wenn man nicht einmal selbstständig die Quellen kennt, beispielsweise gleich von einer der allerältesten und wichtigeren, dem Petron, nicht das Geringste beizubringen weiß und selbst den Namen in einem nur halb richtigen Satze im Schlußkapitel über die Schriftsprache unterbringt! Hr. M. hätte noch hinzufügen können, daß er selbst das ›spärliche‹ Material zumeist aus Handbüchern, Indices etc. abgeschrieben, und zwar vielfach flüchtig und unverstanden, worauf wir noch zurückkommen werden. Wenn er fernerhin behauptet, daß er den Ausdruck ›Vulgärlatein‹ in dem Sinne beibehalte, wie er bisher von jedem kompetenten Forscher verstanden sei, so ist das freilich eine grobe Selbsttäuschung. Schuchardt, den der Verf. als ›kompetenten‹ Forscher neben sich wohl allenfalls noch zulassen wird, hat in seinem Vokalismus nie das historische Volks- und Vulgärlatein mit Rekonstruktions-Latein nach Art des Herrn M. identificiert.

Am bedauerlichsten und folgenschwersten ist indes die Methode, die Herr M. sich zu eigen gemacht hat. Was würde man wohl dazu sagen, wenn jemand es unternehmen wollte, eine altfranzösische Grammatik aufzustellen, die im Gegensatz zu den altfranzösischen Sprachdenkmälern aus den neueren Patois ›rekonstruiert‹ wäre, und in der alles das in den altfranzösichen Sprachdenkmälern ›als unnütz und trügerisch bei Seite geworfen‹ wäre, was dem Herrn Constructeur ›nirgends in den Bau paßt‹?

In der That verrät es eine auffallende handwerksmäßige Beschränktheit, eine Methode mechanisch von einer Wissenschaft auf eine andere zu übertragen, deren Grundlagen und Verhältnisse ganz verschiedene sind. Natürlich haben Sprachforscher auf indogerm. Gebiet streng vergleichend vorzugehn und methodisch zu rekonstruieren. Ja sie würden, auch wenn sie einmütig wollten, an Stelle einer vergleichenden Methode eine sog. historische nicht zulassen können: einfach, weil sie gar nicht in der glücklichen Lage sind, eine analog dem Volkslatein in Inschriften, Litteratur- und Sprachdenkmalen historisch überlieferte und durch Randglossen urindogermanischer Grammatiker erläuterte indogermanische (Ur-)Sprache vorzufinden.

Soviel über des Herrn Verf.s Anschauung des Vulgärlateins, wissenschaftliche Vorkenntnisse und sprachwissenschaftlich-methodologisches Verständnis vorweg. Man sieht, er hat nicht einmal die ihm zugefallene Aufgabe zu erkennen gewußt, geschweige denn die Mittel und Wege gekannt, ihr mit Erfolg beizukommen. Ich werde jetzt das ›Vulgärlatein‹ des Herrn M. selbst einer Untersuchung unterwerfen, die Grundsätze, nach denen er es gebaut hat oder ge-

baut wissen will, entwickeln, die Gesetze, von denen es beherrscht wird, prüfen.

Für den ›Bau‹ des Vulgärlateins gelten folgende *Grundsätze:*

1) Es darf phonetisch und morphologisch immer nur *eine* Form aufweisen: die, welche Herr M. aus ›sämmtlichen‹ romanischen Sprachen auf Grund der von ihm entdeckten oder vorgeschriebenen ›Lautgesetze‹ konstruiert. Vgl. S. 359, 17 ff. spec. 19, ferner ZfrP. IX, 1885, S. 246, 18—20!

2) Diese ›Lautgesetze wirken ausnahmslos‹, soweit ›äußere Einflüsse der verschiedensten Art‹ nicht bewirken, daß sie eben nicht ausnahmslos wirken. Vgl. WfkP. 1885, Col. 590, 26—30 und die Ausführungen unten!

3) Bei Auffindung und Aufstellung eines ›Lautgesetzes‹ ist Umschau und allseitige Prüfung des historischen Sprachmaterials überflüssig: es genügt die Betrachtung einiger wenigen grade in den Sinn kommenden Formen, im Notfall einer einzigen! Vgl. die Ausführungen unten!

Um die Anwendung dieser Grundsätze kennen und zugleich die ›*Gesetze*‹ des Herrn M. würdigen zu lernen, bedarf es des Abdruckes und der Analyse nur weniger Zeilen. Es ist ziemlich belanglos, wo wir hingreifen. Da soviel vom *a*-Perfect die Rede gewesen und Hr. M. gegenüber der ›Einseitigkeit‹ ›beinahe aller‹ seiner Vorarbeiter (ein ›Fehler, an dem‹ zufolge ZfrP. IX, 245 ›die heutige Romanistik überhaupt krankt‹), endlich einmal das untrügliche vulgärlat. Perfect konstruiert hat, so wollen wir daran anknüpfen und dazu den Anfang der Seite 362 abdrucken:

›*Avi* + Verschlußlaut wird *au*: AUCA, *AUCELLUS, *FLAUTARE *AMAUT. Zwischen Cons. + *l* entwickelt sich im schriftlat. stets der Stimmton, altl., vulgl., nicht PERICLUM. Außer rum., ital. fällt die tonlose Pänultima und zwar in Nordfrankreich vor, sonst nach der Erweichung der Tenues.

18. Altlat. wird nachtoniges *au* zu *ū*: *cláudo—íncludo*, im ital. vulgl. wird dieses Gesetz auf vortoniges *au* ausgedehnt: AUDIO: *UDIRE, daher CLUDERE im Bibellatein, bei Agrimensoren u. s. w. unter Einfluß von *cludébam* und den Composita ...‹

Das ›vulgärlateinische‹ *a*-Perfect des Herrn M. hat also für jede Person nur eine Form und lautete oben *amāī amastī amaụt amammus amastis amarunt.* Im vorliegenden Abriß, also etwa ein Jahr später, lauten die 3 ersten Formen auf S. 367 freilich schon wieder etwas anders, nämlich *amai amasti amaut.* Bei der letzten Form bleibt es der Phantasie des Lesers überlassen, sie als *amav't* oder *amaut* mit

echt vocalischem Doppellaut zu deuten. Doch dürfen wir über solche Kleinigkeiten am ›Bau‹ wohl hinwegsehen. Im hohen Grade befremden aber muß die hier kurz nachher gemachte Entdeckung (deren Prüfung hier gleichgültig ist): ›Das Altsardinische entspricht dem Schriftlateinischen‹. Wie? Hatte nicht der Herr Verf. oben erst behauptet, mit seiner ›Methode‹ ein ›vulgärlateinisches Paradigma‹ konstruiert zu haben, ›das *sämtlichen* romanischen Formen, soweit es sich nicht um ... Neubildungen handelt, genügt‹? Wenn das Altsardinische etwa ›nirgends in den Bau paßt‹, warum darf es denn nicht auch, gleich wie das historische Volkslatein, ›füglich als unnütz und trügerisch bei Seite geworfen werden‹? Oder ist der ›Bau‹ so hinfällig, das ihn ein einziger bislang nicht gekannter oder beachteter Dialekt schon über den Haufen zu werfen vermag?

Das *historische* Volks- und Vulgärlatein war nicht dem Einfalle des Hrn. Meyer unterworfen, sich in allen Lagen auf eine Form zu beschränken. Hatte schon das auf dem winzigen Boden des alten Latium erwachsene Hochlatein zu den Formen mit *-avi-* Parallelformen auf *-asti*, *-ât* (nicht bloß bei Dichtern und ›schüchtern in der Litteratur‹, wie Hr. M. wähnt!), *-astis*, *-arunt*, in 3. pl. neben *-averunt*, *-arunt* sogar noch eine dritte Form auf *-avēre*, so erstanden in den weiten Gebieten des spätern römischen Weltreiches dem Volkslatein in gleichmäßiger Anlehnung an die hochlateinischen aus hier nicht zu erörternden Ursachen weitere Formen, die mit den ersteren zu folgendem System vereinigt werden können:

PROBAVI (statt V auch B)			PROBAI
PROBAVISTI	PROBASTI		PROBAISTI
PROBAVIT (-VID, -VI)	PROBAT	PROBAVT (-AVD)	PROBAIT
PROBAVIMVS	?PROBAMVS[1])		PROBAIMVS
PROBAVISTIS	PROBASTIS		
PROBAVERVNT (-AVERE, -AVERONT, -AVERVM)	PROBARVNT (-ARVN, -ARVM)		

Diese Formen, die Rec. seinen vor Jahren angelegten, sicherlich noch unvollständigen Sammlungen entnimmt, lassen sich in Inschriften, deren Zuverlässigkeit nicht anzuzweifeln ist, nachweisen, und zum guten Teil sind sie durch gelegentliche Zeugnisse der alten Grammatiker in ihrer historischen Existenz noch besonders beglaubigt. Um Hrn. M. bei der Herstellung des II. Bandes seiner Grammatik das Entlehnen von mir nicht wieder allzu ›bequem‹ zu machen, überlasse ich es ihm, seinerseits aus den Quellen zu schöpfen. Nur das sei ihm verraten, daß, wenn er Probus, den er citiert und

1) Vgl. Lachmann zu Lucrez V, 396 (S. 291), Dziatzko zu Terenz Adelph. V, 365, Engelbrecht in Wiener Studien VI, 1884, S. 224—5.

bei dem er *calcai* aufgegriffen, durchgelesen hätte, die Hauptstelle (Instit. art. K. IV, 160, 14—15), wo die vielfach theoretisch discutierten und als vulgärlateinisch geläugneten Perfectformen *probai probaisti probait probaimus* als historisch wirklich zu erweisen sind, ihm nicht entgangen wäre! Entsprechendes DEDICAIT CIL. VIII, 5667, MECV LABORAIT ib. X, 216 würde er ferner schon an der Hand der Indices zum CIL. ermittelt haben.

Aus dem Bereiche des historischen *a*-Perfects passen, wie man sieht, Herrn M. nur die entsprechenden Konstruktionen *amai amaut* in den ›Bau‹. Beide sind nicht seine eigne Entdeckung; eigen ist ihm nur die, daß sie die einzigen und ausschließlichen Formen des untrüglichen Vulgärlateins seien, die als solche (bis zum Jahre 1885) *sämtlichen* romanischen Formen zu Grunde lagen. Vielleicht werden andere Romanisten in dem historischen Bestande des Volkslateins die längst gesuchten Stützen ihres Systemes zu entdecken desto erfreuter sein. Als ureigne und völlig selbständige Entdeckung darf dagegen Hr. M. die Form *amammus* für sein ›Vulgärlatein‹ in Anspruch nehmen. Selbst in der Fülle des historischen Materials ist sie bislang nicht aufzufinden gewesen: möge sie denn auch gegenüber dem ›trügerischen‹ historischen Volkslatein dem untrüglichen Meyerschen Phantasielatein überlassen bleiben!

Wir können uns von der Untersuchung des volkslat. *a*-Perfects jetzt zu dem sich daran anschließenden oben abgedruckten Abschnitt wenden, der das Fundament des Meyerschen Baues, die ›Lautgesetze‹, enthält.

In dem Vulgärlatein des Hrn. M. herrscht also das Gesetz: ›*Avi* + Verschlußlaut wird *au*‹. In dem *historischen* ist die Sache nicht so einfach. Einerseits bedarf es nicht gerade eines Verschlußlautes, vgl. *paumentum* für *pauimentum* in Juliani exc. K. V, 324, 10, andererseits verflüchtigt sich *u* zwischen Vocalen in mannigfacher Lage: von Beispielen für *a-i* vgl. AIA für AVIA in CIL. Supplementa italica. Fasc. I (Add. ad vol. V) no. 351, DEDICAIT, LABORAIT oben, sowie *failla* für *fauilla* in Probi app. K. IV, 198, 8 neben den schon genannten Formen *probai probaisti probait probaimus*.

›Zwischen Cons. + *l* entwickelt sich im schriftlat. stets der Stimmton, altlat., vulglat., nicht PERICLUM‹. — Ich hätte nicht geahnt oder es für möglich gehalten, daß auch das Schriftlatein des Hrn. Verf. so völlig anders ›konstruiert‹ sei, als das sonst bekannte historische, wenn nicht in deutlichem Druck und in dem getreu mitgeteilten Zusammenhange der (wie so häufig, sinnlos interpunktierte) Satz es verriete. In diesem neuen Schriftlatein figurieren also ›stets‹ nur Formen, wie exemp*u*lum, exemp*u*lar, temp*u*lum, pop*u*les,

locup*u*les, trip*u*lus, amp*u*lus, simp*u*lex, dup*u*lex, trip*u*lex, supp*u*lex, comp*u*let, imp*u*let, exp*u*licit, pub*u*licus, bib*u*lus, Peric*u*les, coc*u*les, inc*u*lytus — bezw. trip*i*lus, simp*i*lex etc. sofern nämlich eine Angleichung von Vokalen in Nachbarsilben, wie sie im historischen Latein (vgl. Stolz[2] S. 270) beobachtet wird, in dem Meyerschen Schriftlatein statthaft ist. Ein allerdings eigenartiges Latein! — Es ist wohl unnötig, ausdrücklich zu bemerken, daß das historische Schrift- und Vulgärlatein auch in diesem Falle mit dem neuesten Phantasielatein wenig gemein haben. Wahr ist, daß im historischen Schriftlatein beim alten Suffix *-clo-* und in einigen andern Fällen nach dem Ton der Gleitlaut als besonderer Vokal entwickelt auftritt, aber selbst hier bieten schon die ältesten Inschriften trotz Hrn. M. den Gleitlaut gleichfalls, es sei nur an das häufige POCOLOM erinnert. Im Uebrigen ist ganz im Gegenteil das historische Vulgärlatein mit vokalischen Gleitlauten durchsetzt, und dort trifft man denn auch gerade Formen wie [te]MPVLVM CIL. V, 5207, TEMPVLI CIL X, 1578 = IRN. 2475, TEMPVLO CIL. XII, † 649 (Gallia Narbon., angeblich Ende d. V. Jahrh. n. Chr.), REIPvBvLICE ibid. 5519 (308/37 n. Chr.) und hundert ähnliche, die man im Schriftlatein vergebens suchen würde. Man vgl. des Weiteren Seelmanns Ausführungen i. s. Ausspr. S. 250/1.

›Außer rum., ital. fällt die tonlose Pänultima und zwar in Nordfrankreich vor, sonst nach der Erweichung der Tenues‹. — Der Satz ist in seiner Uneingeschränktheit auch für das Romanische falsch, für etwaige Rückschlüsse auf das h i s t o r i s c h e Vulgärlatein Frankreichs, Italiens und der übrigen Länder aber vollends trügerisch. Für das Spanische vergleiche man jetzt Baists Ausführungen auf S. 699 desselben Bandes, in dem der vorliegende Abriß erschienen ist.

›Altlat. wird nachtoniges *au* zu *ū*: *cláudo-íncludo*, im ital. vulgl. wird dieses Gesetz auf vortoniges *au* ausgedehnt: AUDIO: *UDIRE, daher CLUDERE im Bibellatein, bei Agrimensoren u. s. w. unter Einfluß von *cludēbam* und den Composita‹. — Endlich eine präcise, klare Auskunft! Ein Lichtstrahl aus der erleuchteten Sphäre romanischer Sprachforschung in das Dunkel des historischen Lateins! An der sicheren Hand der Methode und auf Grund der romanischen Sprachvergleichung finden wir nicht allein den territorialen Bezirk, wo eine Form *cludere* nur möglich war, scharf abgegrenzt vor, wir erfahren zugleich auch die ungefähre Zeit ihrer Entstehung! Es dürfte den Verf. übrigens wohl interessieren, daß die genannte Form auch noch im ›i t a l i e n i s c h e n V u l g ä r latein‹ des Varro, Seneca (Phil.), Curtius Rufus, Silius Italicus, Statius, Valerius Flaccus,

Martial, Juvenal, Quintilian, Tacitus, Sueton, Florus, Justin, Gellius und anderer ›Bibellateiner‹ und ›Agrimensoren‹ verbürgt ist[1]).

1) Es würde sich verlohnen nachzuprüfen, wo voreilig die Formen mit *u* in den Texten durch solche mit *au* ersetzt sind, und wie weit der Kreis der Schriftsteller, bei denen handschriftlich die ersteren überliefert sind, zu ziehen sein wird. Ich gebe folgende Zusammenstellung, die als Ausgangspunkt für Specialuntersuchungen vielleicht von Nutzen sein wird.

Plautus, Pseudol. 659: *cludam* (cf. Ritschl p. 99).

Varro, De r. r. III, 3, 5: *cluduntur.*

[Caesar] Bell. hisp. I, 3: *cludebant.*

Scribonius Largus, Comp. med.: *clusus* 97, *clusi* (pl.) 80 (*cludenda* 42?).

Seneca, Epist. 123,$_{9}$: *cludendae* — De tranq. an. XI, 7: *clusisset* — Tragoed.: *cludis* Troades 139 (ed. Leo) = 145 (ed. Peiper &. Richter). *cludit* Hercul. Oet. 1441 = 1445. *cludunt* Agam. *889 = 947. *cludat* Phaedra (Hippol.) 47 = 51. *clude* Phoeniss. 467 = 105. *cludes* ibid. 148 = Oedip. fragm. 148. *clusit* Troad. 186 = *194. *clusus* Medea 820 = 826.

Curtius Rufus, De gest. Alex.: *cludunt* V, 2,$_{15}$ (ed. Zumpt, cf. not. p. 166) = VI, 5,$_{15}$ (ed. Hedicke); nach Sauppe, Variae lect. i. Index lect. Gotting. 1890 p. 20 ist *cludit* zu lesen. — *clusi* (pl.) VIII, 2,$_{11}$ (ed. Zumpt., cf. p. 358, not.) = VIII (2)$_{11}$ H.

Silius Italicus, Pun. VI, 451: *clusit*; XV, 652: *clusisse.*

Statius, Theb. XI, 58: *cludere.*

Valerius Flaccus, Argon. I, 34: *clusus*; I, 239: *clusos.*

Martial, Epigr.: *cludere* XI, 91,$_{11}$; XIII, 14,$_{1}$. *clusit* VII, 20,$_{21}$; X, 71,$_{5}$. *cluserunt* X, 63,$_{6}$. *clusus* XII, 57,$_{23}$. *clususque* X, 5,$_{7}$. *clusa* (f.) II, 85,$_{1}$; IV, 32,$_{2}$; VIII, 14,$_{5}$; VIII, 67,$_{8}$; XI, 98,$_{12}$; XIV, 92,$_{1}$. | *clusae* (f. s.) XI, 18,$_{7}$. *clusis* XII, 31,$_{5}$; XII, 55,$_{10}$; XIV, 61,$_{1}$. *clusos* VII, 72,$_{8}$. *clusa* (n.) IX, 72,$_{3}$; XIII, 18,$_{2}$.

Juvenal, Sat.: *cludere* XIV, 322. *cludit* III, 131. *clude* VII, 26. *cluderet* III, 14 [bezw. 19]. *cluso* IV, 21. *clusoque* VI, 68.

Quintilian, Instit.: *cludere* IX, 4,$_{26}$. *cludit* IX, 4,$_{75 \cdot 93 \cdot 105}$. *cludimus* XII, 10,$_{31}$. *cluderet* IX, 4,$_{71}$. *cludet* IX, 4,$_{102 \cdot 104 \cdot 106}$. **cludent* IX, 4,$_{93}$. *cluditur* IX, 3,$_{66}$. IX, 4,$_{65}$. *cluduntur* IX, 3,$_{62}$. *cludantur* IX, 4,$_{36}$. *cludendi* IX, 4.$_{18}$. *cluso* (abl.) VII, 2,$_{44}$.

Declamat.: *cludis* X, 9. *cludunt* XII, 27. *clusisti* X, 16. *clusit* CCCV. *clusere* X, 8. **cluseris* (? eluseris) X, 14. *clusisses* X, 18. *cluditur* X, 18; **cluditur* (? ducitur) I, 12. *cludebantur* VIII, 20. *cludendus* X, 15. *clusus* CCXC. *clusa* (f.) XII, 13. *clusis* (f.) VIII, 20.

Tacitus, Annal. XV, 64: *cluso* (abl.). Hist. I, 33: *cludit.* German. 34: *cludunt*, ibid. 45: *cludique cluduntur.* Dial. 35 *cludere*, 30 *cluditur.*

Sueton, August. 22: *clusit.*

Florus, Epit. II, 34,$_{64}$ [bzw. IV, 12,$_{64}$] *cludere, clusum.*

Justin, Hist. Phil. XV, 3,$_{12}$: *cludi.*

Gellius, Noct. att. XII, 14,$_{5}$: *cludere.*

Terentianus Maurus, v. 863: *cludo.*

Weniger zuverlässig, z. T. ganz zweifelhaft ist die handschriftliche Ueberlieferung bezw. Beurteilung und textliche Wiedergabe folgender Stellen: bei Cicero, De nat. deor. II, 39 *cludit* neben *eludit*; bei Celsus de med. VI, 18,$_{2}$ *cludat* neben

Sollte er sich vielleicht auch einmal in das Innere der lat. Inschriftensammlungen mit ihrem trügerischen Material verirren, so würde er freilich selbst in den Akten der Arvalbrüderschaft auf eine Stelle stoßen, wo neben CLVSA das für alt und formelhaft angesehene CLVSI SVCCINCTI, oder in CIL. II, 4550 u. 3386, also auf iberischem Boden, wo CLVSA und CLVSVRIS zu lesen steht: offenbar ›mit gröbster Unkenntnis in romanischer wie in lateinischer Grammatik‹ und mit Nichtachtung eines ›bekannten Lautgesetzes‹ von irgend welchen alten Ignoranten in den Stein gehauen! ›*cluso ostio*‹ sagt der Plebejer Trimalchio bei Petron 63 sicherlich ein, wenn nicht mehrere Jahrhunderte zu früh, und, o Trug des historischen Materials, selbst auf zeitentsprechende Münzen des Kaisers Nero (bei J. Eckhel, Doctr. n. v. VI, p. 273) ist das bei Historikern so oder ähnlich wiederkehrende IANVM.CLVSIT wider alle ›Methode‹ und ›Gesetze‹ klar und deutlich geprägt!

Ich habe den Anfang irgend einer Seite der Meyerschen Arbeit Satz für Satz abgedruckt und beleuchtet. Ist es nötig fortzufahren, oder genügt dem Leser das Geleistete, um ihm einen selbstständigen Einblick in die ›Methode‹ [1]), die ›Gesetze‹ und die Materialkenntnis,

claudat; bei Columella, De r. r. XII, $44,_{2}$ *cludunt* neben *eludunt*; bei Lucan, Pharsal. VIII, 59 *clausit* neben *clusit*; bei Plinius, Hist. nat. II, $47,_{125}$ *cludit* neben *concludit.* Bei dem letzteren würde vielleicht noch XVIII, $33,_{330}$ hdschr. *clodunt clodant' cludantur* zu berücksichtigen sein. Bei Vergil, Aen. VI, 734 bietet an Stelle des textlichen *clausae* das Fragmentum Vatic. *clusae*, man vgl. auch I, 233, und Servius Note zu III, 92: »*reclusis nunc apertis: alias denuo clusis*«. Die von Wörterbüchern aus Lucrez angeführten Belege *clusis clusa* finden sich zwar in der alten Ausgabe des Wakefield, dagegen nicht in neuen.

Es kommen zu den sicheren Belegen noch hinzu die Stellen aus den »Agrimensoren«, dem »Bibellatein« und späteren Texten. Hingewiesen sei zum Schluß auch auf Priscian X, 22: »claudo uel *cludo*, clausi uel *clusi*«.

1) Es darf hier nicht verschwiegen werden, daß auch von anderer Seite und anläßlich einer späteren Arbeit desselben Verfassers der Unfug mit dem »Vulgärlatein« und dem historischen Latein überhaupt ins rechte Licht gestellt ist. Aus den hierher gehörenden Auseinandersetzungen Thurneysens i. Ztschr. f. vergl. Sprachf. XXX = N.F. X (1890), S. 497 ff. sei Folgendes herausgehoben: »Im Archiv f. lat. Lexicogr. IV, 154 f. habe ich versucht einem in der romanischen Philologie jetzt hie und da geübten Verfahren entgegenzutreten, das mir auf Irrwege zu führen scheint. Es besteht darin, daß man zur Erklärung romanischer Erscheinungen, deren Zurückführung auf die überlieferten lateinischen Formen nach den gegenwärtig angenommenen Lautgesetzen Schwierigkeiten bereitet, einfach mit einem Riesenschritte über die »klassische« Latinität hinwegschreitet und ideale lateinische Urformen construiert, die dann mit den romanischen aufs schönste harmonieren. Diese hätte die »Volkssprache« immer bewahrt, die lateinische Schriftsprache dagegen, sei es nur in der Schreibung, sei es durch grammatische Sprachmeisterei, nicht ans Tageslicht gelangen lassen.

mit der Hr. M. seinen ›Bau‹ aufgeführt hat, zu vermitteln? Ich hatte ursprünglich die Absicht eine Seite unverkürzt in dieser Weise zu analysieren und den Rest der Arbeit einfach zu ignorieren. Vielleicht könnte das indessen etwas ›einseitig‹ scheinen, und um diesem Fehler, ›an dem‹ nach Hrn. Meyers Urteil ›die heutige Romanistik überhaupt krankt‹, meinerseits nach Möglichkeit auszuweichen, will ich die Schrift wenigstens bis zum Abschlusse irgend eines Hauptteiles noch kurz durchzugehn suchen, bei Höhepunkten Halt machen und Bemerkungen anknüpfen.

Abschnitt 1 (S. 355). Nach Herrn M. gab die ›alte‹ Schriftsprache eine ›feste Richtschnur‹ ab und hatte eine ›feste Form‹. Und dann streiten und mühen sich Rhetoren und Grammatiker Jahrhunderte lang noch in zahllosen Untersuchungen ›de orthographia‹ damit ab?

2. ›Der Unterschied zwischen Schriftlatein und Volkslatein war den Alten nicht entgangen ... sie sprachen von *sermo* (Stil) *quottidianus*, *proletarius*, *rusticus*, *vulgaris*, *militaris*‹, allerdings waren sie ›weit entfernt von einer Beobachtung der Sprache im Sinne unserer Zeit‹. — Heißt *sermo* in des Verf.s Schrift- oder Volkslatein ›*Stil*‹? Im historischen heißt so der ungezwungene Gesprächston, die Sprechweise mit all ihren lautlichen, flexivischen, syntaktischen, dialektischen Nuancen, und in diesem Sinne gebrauchen die alten Grammatiker das Wort. ›*Rusticus fit sermo*, *si adspires perperam*‹ bemerkt z. B. P. Nigidius in seinen grammatischen Commentaren bei Gellius XIII, 6, 3, eine Stelle, der auch die bei Quintilian XII, 10, 56 u. 57 und IX, 4, 20 desselben Ausdrucks und Gegenstandes wegen zur Seite gestellt werden kann! Herr M. würde gut thun, sich nicht allzu ›weit‹ in der Beobachtung der Sprache von den Alten zu entfernen und die Grammatiker zu lesen, die er citiert. Er würde dann fin-

Der Artikel von W. Meyer ›Zur Quantität und Qualität der lat. Vocale‹ (Zeitschr. 30, 335 ff.), der in denselben Bahnen wandelt, veranlaßt mich, etwas näher auf die Frage einzugehn im Anschluß an einige seiner Aufstellungen ...

[z. B.] Die romanischen Formen des Zahlwortes 5 weisen auf *cịnque* mit geschlossenem *i*, das gewöhnlich vor Consonanten auf langes *ī* zurückgeht. Die Schreibung QVĪNQVE findet sich auch mehrfach in der Kaiserzeit (s. Seelmann, Ausspr. 90). Da nun in *propincus lingua singulos* das romanische *e* zeigt, den gewöhnlichen Vertreter von lat. *ĭ*, ergiebt sich für Meyer (p. 343 f.) die Regel: urspr. vocalisches *ṇ* vor Guttural ergab *ęn*, woraus offenes *į̆n* (roman. *en*); aber altes *en* vor Gutt. war *ẹn*, woraus geschlossenes *ịn* (roman. *in*). Also auf ein einziges romanisches Beispiel hin wird ein urlateinisches Lautgesetz statuiert und doppelte Aussprache des kurzen *i* vor *n* + Gutt. im Latein angenommen. Etwas kühn, wie mir scheint; und jedenfalls liegt es näher, im romanischen *cinque* das *i*, wie sonst, als Vertreter eines älteren *ī* zu fassen ...‹

den, daß die verschiedenen Epitheta des Sermo nicht müßig für ein und dasselbe Idiom gewählt sind. Seltsam klingt gerade bei Hrn. M. der Verdacht, daß unter den als unrichtig angegebenen Formen der alten Grammatiker ›manch eine als bloß konstruiert anzusehen‹ sei. — ›Endlich ist zu beachten, daß die späteren die früheren meist ausschreiben ... Es sollte also jede Bemerkung zuerst auf ihre älteste Quelle zurückgeführt werden‹. Das ist richtig, wo es sich um classisches Latein und Theorieen, z. B. metrischer oder orthographischer Art, handelt, und so mag den Satz und die Weisung ein classischer Philologe in sein Kollegheft eintragen. Für Romanisten ist sie ziemlich gegenstandslos, denn die Vulgarismen oder idiomatischen Sonderheiten, die sich vorfinden, pflegen gerade das ureigenste Beiwerk in der Ars eines Grammatikers zu sein. Für Volkslateiner und Romanisten ergibt sich also als Hauptaufgabe, die Persönlichkeit des Grammatikers selbst nach Nationalität, Wohnort und Zeit festzustellen, ev. durch Vergleichung mit inschriftlichen Daten Provenienz und Periode des Sprachmaterials direkt ausfindig zu machen. Von der Litteratur der lat. Grammatiker citiert Hr. M. zum Schluß nur die Sammlung von Keil. Hat der Verf. nie von solchen gehört, die Keil nicht in sein Corpus mit aufgenommen hat? Es war doch in diesem Abschnitte neben den flüchtigen Bemerkungen über Cicero, Quintilian, Gellius und Isidor wenigstens Martianus Capella, die Grammatiker der karolingischen Zeit, vor Allen aber der bei classischen Philologen verrufene Virgilius Grammaticus (ed. Mai, Huemer) zu nennen, dessen Werk für das späte Volkslatein eine Fundgrube ist und insofern für Romanisten eine fast größere Bedeutung gewinnt als die beiden dicken Bände des Priscian. Aber freilich nach den obigen Kundgebungen dürfen wir von all diesem im Großen und Ganzen so ›unnützen‹ und ›trügerischen‹ historischen Material kaum etwas erwarten und daher nicht erstaunen die Litteratur der Scriptores rei rusticae, der Feldmesser und Aerzte, die mannigfachen Leges barbarorum, die Itineraria und sonstigen Litteraturdenkmale in oder mit Volkslatein unter den Quellen nicht einmal flüchtig dem Namen nach erwähnt, geschweige denn im Einzelnen charakterisiert zu finden.

In 3 (S. 356) berichtet Hr. M. von einem Pomp*onius* Festus de verborum significatione. Ist das eigne Entdeckung? Der bislang unbekannte Schriftsteller ist dem Ref. sonst nur noch in Baebler, Beiträge S. 13 begegnet und wird da der Zeit ›um 400‹ zugewiesen.

In 4 (S. 357) herrscht ›auch unter den Steinhauern eine Schreibertradition‹. Welcher Art? Nachdem dieser, wie vieles in den einleitenden Abschnitten, einfach aus Schuchardt übernommene Satz zu

argen Misdeutungen (Sittl, lok. Verschied. S. 44 f.) geführt, war man berechtigt etwas Näheres darüber zur Aufklärung und Belehrung zu erwarten.

In 8 (S. 359) wird ›Accent‹ definiert als eine ›Verteilung der *As*pirationsintensität‹. Wenn ein Phonetiker dies liest, so glaubt er es dem Verf. gern, wenn er anderwärts von eignen physiologischen Beobachtungen spricht, und eigenartig ist beispielsweise die ›offene‹ und ›geschlossene‹ *Zungen*stellung, von der Verf. im Lfg&rP. 1888, Col. 224 Anm., berichtet. Aber das wird kein Phonetiker glauben, daß jemand, der allerorts mit Emphase auf seine indogermanischen Studien weist und über ›Phonetik‹ glaubt mitreden zu sollen, einen der allerelementarsten Begriffe derselben, vielleicht *den* elementarsten, den Begriff ›Sonant‹ bezw. ›Konsonant‹ noch nicht erfaßt habe. Oder ist es wirklich denkbar, daß auch nur in flüchtiger Hast auf S. 364 zu Anfang des 26. Abschnittes *r l n* in lat. to*r*tus mu*l*sus qui*n*tus als ›*Sonanten*‹ bezeichnet werden konnten? Nun, Rec. glaubte und mußte an einen ›Lapsus calami‹ glauben, bis das Jahr 1890 seine Mutmaßung glänzend widerlegte! In der Phonetik des Hrn. M. liegen hier wirklich ›Sonanten‹ vor, bei ihm sind *l m n r* überhaupt ›Sonanten‹ und diese eine Species der — ›*Kon*sonanten‹! So zu sehen in der neu erschienenen Grammatik d. rom. Spr. I S. XII und 376! [1])

1) Da es bei uns in Deutschland immer noch zahlreiche Gelehrte gibt, welche die übliche Phonetik für eine schwere Wissenschaft halten und meinen, es sei dafür eine besondere Beanlagung nötig, so sei ihnen hier das Geheimnis enthüllt, den Vorbedingungen zum Rufe eines großen »Phonetikers« oder »Lautphysiologen« in wenigen Minuten gerecht zu werden.

Man ersetze einfach und mechanisch einige abgebrauchte und allbekannte Schulausdrücke durch elegantere neue:

Muta durch »*Explosiva*«,
Hauch- oder Zischlaut durch »*Fricativa*« (*Fricans, Spirans*),
silbiges *l m n r* durch »Liquida *sonans*«,
Tenuis, Media durch »*Surda*«, »*Sonora*«.

Für *j* mit irgendwelchem Lautwert sage man als Romanist gewählter »*palatales i*«. Macht man höhere Ansprüche und fürchtet den Einspruch eines ernsteren Phonetikers, so vermeide man den Ausdruck »sonor«, da ihn Sievers in engerem Sinne verwendet, und setze für Tenuis und Media mit Trautmann die simpleren deutschen Benennungen »*stimmlos*« und »*stimmhaft*«, für guttural aber »*velar*« oder »*velopalatal*« ein. Auch in der historischen Lautlehre sorge man für Abwechslung, sage nicht einfach: *a* (oder irgend ein anderer Vokal) wird bezw. erscheint als *e*, sondern »schwächt«, »steigert«, »trübt« sich, »sinkt«, wird durch »Umlaut« oder »Brechung« zu *e*; und umgekehrt! Als Germanist sei man indes bei den letztgenannten Ausdrücken vorsichtig, da es noch einige Pedanten gibt, die damit einen bestimmten Sinn verbinden! Im Uebrigen mag man na-

Am Ende seiner Vorbemerkungen zur eigentlichen vulgärlateinischen Grammatik stellt Hr. M. auf S. 359 noch die weitverzweigte Litteratur, ›*die Arbeiten der Neuern*‹ über Volkslatein zusammen, nämlich Schuchardts Vokalismus, zwei Aufsätze von Gröber und ›die Arbeiten Wölfflins‹. Außerdem ein Hinweis auf Schuchardts Vok. I, 40—44 (erschienen 1866), wo ›alle früheren Arbeiten gewürdigt sind‹!

Die Abschnitte 9—32 (S. 360—5) befassen sich mit der sog. ›Lautlehre‹. Es ist darin kein System irgendwelcher Art oder auch nur eine wohlgeordnete Sammlung des ›spärlichen‹ historischen Materials, das dem Verf. bei seinen Kompilationen und Excerpten in die Hände gefallen, zu vermuten. Grob sortierte Konglomerationen irgendwelcher dem Verf. sich gerade bietender Einzelheiten werden mit Nummern und, wo es sich schnell machen läßt, auch mit einer Etikette (9. ›Quantität und Qualität‹, 10. ›Hiat‹, 11. ›Accentverschiebungen‹, 14. ›Griechisch *v*‹ etc.) versehen. Was nicht gleich Platz findet, wird zum Schluß (32) noch unter ›V a r i a‹ zusammengeworfen. Vokale und Konsonanten, Vulgärlatein, Urlatein und Neuromanisch vereinigen sich in buntem Gemisch — durchdrungen und beherrscht von den ›Grundsätzen‹ und ›Gesetzen‹, von denen ich durch eine Stichprobe oben bereits eine Anschauung zu vermitteln gesucht habe. Eine erschöpfende Kritik würde hier langsam von Zeile zu Zeile vorzurücken haben und mindestens den zehnfachen, vielleicht aber funfzigfachen Raum beanspruchen, den die Arbeit selbst einnimmt! Sicherlich ist selten in so gedrängter Form des Verworrenen und Hypothetisch-Phantastischen soviel wie hier geboten, und ich muß mich mit Proben begnügen, um die Analogie der vorliegenden Abschnitte mit dem zuerst herausgegriffenen Textstück darzuthun.

15. (S. 361). ›Altlat. A'LECER = schriftlat. *ălacer*, *alacris* vulglat. ALÉCRIS‹. Alles ohne Sternchen! Hr. M. k e n n t also ein altlat. *álecer* und vulglat. *alécris*. Im historischen Latein sind beide Formen seither nicht entdeckt, wohl aber hat Havet in Mém. d. l. soc. de ling. VI, [1885] S. 27 *alacer* h y p o t h e t i s c h e m praehistorischen **alecer* zur Seite gestellt und Wendelin Foerster in einer langen Anmerkung i. Roman. Studien IV, S. 53 f. sich damit begnügt, auf die Schwierigkeiten der Erklärung dieses Wortes hinzuweisen und einen Typus *halęgrum* (oder *halęcrum*) aufzustellen. Eine in die

mentlich die ›Zunge‹ und zumal ›Zungenspitze‹ in beliebigen Bewegungen vorführen, wobei die geschickte zeitweilige Verwendung des Ausdruckes ›*artikulieren*‹ und ganz besonders ›*Artikulationsbasis*‹ (Operationsbasis gilt jetzt als vulgär) stets eines tiefen Eindrucks auf harmlose Gemüter sicher sein darf.

Augen fallende Note am Fußende der S. 52 meines Buches hätte auf dieselbe Stelle schon i. J. 1885 Hrn. Meyers Aufmerksamkeit hinlenken können. Aber was bedeuten auf diesem Planeten ein oder zwei Jahrtausend, und weshalb sollte ein sprachvergleichend geübter Blick nicht vom Neuromanischen direct in das Urlatein schauen dürfen? — Das Dunkel des historischen Lateins findet einige Erhellung auf der letzten Zeile derselben Seite in Abschnitt

17 durch Sternchen bei *CALDUS, *CALMUS, *ERMUS, *VIRDIS, *POSTUS. Der Verf. citiert in Abschnitt 2, 23, 24, 25, 26, 28 Probi Appendix, und sorgfältig sind in all diesen Fällen der Seitenzahl auch noch die Zeilenziffern beigefügt. Nun, innerhalb der citierten Zeilen des so winzigen aber wichtigen Dokumentes des Volkslateins, das Romanisten auswendig lernen sollten, finden sich (K. IV, 198, 3 bzw. 199, 9) *calda* und *virdis!* Auch bei Petron erscheint *calda* 41, *caldam* 65 u. 66, *caldum* 66 u. 67. Freilich bei diesem Worte bedurfte es nicht erst romanischer oder vulgärlateinischer Forschung, es ist gut schriftlateinisch, bei Prosaikern (von Varro an) und bei Dichtern (z. B. Martial) ziemlich gebräuchlich. Ja, in den Augen Quintilians ist es die bessere Form, und I, 6, 19 beruft er sich auf Augustus: ›sed Augustus quoque in epistulis ad C. Caesarem scriptis emendat, quod is *calidum* dicere quam *caldum* malit, non quia id non sit latinum [!] sed quia sit odiosum et, ut ipse Graeco verbo significavit, περίεργον‹. Das letztgenannte *postus* hätte Verf. desgleichen schon in Lucrez, Silius Italicus und in dem von ihm mehrfach citierten Terentianus Maurus finden können; *posta* 217, 436, 2905, *repostum* ferner bei Consentius K. V, 388, 16 u. 391, 15, POSTVM auch JRN. 1031 = CIL. IX, 844, DEPOSTIO CIL. XII, † 5402 u. s. w. — Schon ein gutes Schulwörterbuch würde Hrn. M. Aufklärungen über die, wie man wähnen mochte, bekannten Formen *caldus*, *calda*, *caldor*, *caldarium*, *caldaria* ebenso wie über *postus* nicht vorenthalten haben!

Oben wurde als ›Grundsatz‹ des Meyerschen Vulgärlateins aufgestellt, daß Lautgesetze darin ausnahmslos wirken sollten. ›Aeußere Einflüsse der verschiedensten Art‹ scheinen indes zusammengewirkt zu haben, daß es selbst in den phantasievollen freien Konstruktionen des Hrn. M. nicht dazu gekommen ist. In Abschnitt 11 (S. 360) spricht Verf. vielmehr von einer alten ›Neigung‹, den geschwächten Vokal komponierter Verba wieder herzustellen, in 17 (S. 361) von einem ›Gesetz‹, das im Vulgärlatein ›consequenter‹ durchgeführt sei als im Schriftlatein. In 18 (S. 362) wandelt *j* ›folgende tonlose gerne in *e*: JENUARIUS Schuchardt I 186‹. In 32 (S. 365) wird (wo? ist nicht verraten!) *rs* zu *ss* ›regelmäßiger‹

als im Hochlatein, ebenda schlägt *lv*, *rv*, zu *lb*, *rb* ›ohne feste Regel‹ um, u. s. w. Irgend etwas näheres zur Erklärung ist nicht beigefügt, ein Versuch zur Begründung nicht gemacht. Und dies Alles schreibt derselbe Hr. Meyer, der den Unterzeichneten kaum Ein Jahr zuvor in einem Gemisch von Grobheit und pathetischer Entrüstung in der Wochenschr. f. klass. Philol. II, 1885, Col. 590 also belehret hatte: ›Der historischen Sprachwissenschaft gilt als Grundgesetz: Lautgesetze wirken ausnahmslos; die Ausnahmen [ausnahmsloser Lautgesetze!] sind entweder das Resultat anderer, die erstern kreuzenden Lautgesetze, oder Analogiebildungen, äußere Einflüsse der verschiedensten Art. Diese aufzufinden ist eine der Hauptaufgaben der Lautlehre. Da macht sichs nun Hr. S. außerordentlich bequem ... Da soll ... die Vulgärsprache einen Hang haben ...‹ (Zu ›Hang‹ vergleiche man oben ›Neigung‹ ›gerne‹!) — ›Außerordentlich bequem‹ [1]) scheint es mir, auf Erfüllung von Forderungen einfach zu verzichten, die man selber in voreiligem Gerede als Hauptaufgaben ausgegeben hat! [2]).

Die ›außerordentliche Bequemlichkeit‹, die der Hr. Verf. sich selber in jedem Abschnitte zu gestatten für billig erachtet, gelangt zu ihrem Höhepunkt in den Citaten aus Autoren und Schriften, die nachzulesen er für verlorene Mühe gehalten. In 18 (S. 362) wird bei dem Wandel von *au-ú* zu *a-u* in *Agustus*, *asculto* Ter. Maur. v. 470 ff. K. VI 339 angerufen. Terentianus Maurus aber thut einfach dar, daß AU und EU metrisch ebensowohl lang wie kurz auftreten, was er in gleicher Weise bei andern Diphthongen und allgemein von Diphthongen in Vers 383 ff. ausführt. — In 21 (S. 362) wird GRASSUS (so nachträglich corrigiert) für *crassus* belegt bei ›Agrim. 24, 5‹. Vergeblich habe ich etwas anderes in der Abkürzung zu erraten getrachtet als das auch oberhalb der Seite vorkommende ausgedruckte ›Agrimensoren‹. Aber der Titel der bekannten, hier nur in Frage kommenden Publikation heißt ›Gromatici veteres‹, und, was wichtiger ist, an der citierten Stelle findet sich gar kein GRASSUS oder etwas ähnliches. Was sich bei weiterem Suchen findet, ist die Schreibung *cromam* für das regelrechte

1) Vgl. hierzu Schuchardt, Ueber die Lautgesetze, speciell auch die Stelle, wo treffend ›die Richtung aufs Handwerk‹ in der Behandlung wissenschaftlicher Probleme gekennzeichnet ist.

2) Seit beinahe einem Jahrzehnt beschäftigt den Unterzeichneten eine Arbeit ›*Wesen und Hauptformen des Lautwandels*‹, die auf eine Beobachtung der *wirklichen* und *lebenden Sprache gegründet* ist, und die er, sollte sein Bibliothekarsberuf Zeit dafür übrig lassen, eines Tages darzubieten hofft. Sie trifft in wesentlichen Punkten mit den Resultaten des genialen vorgenannten Sprachforschers zusammen.

gromam auf S. 285 des I. Bandes! Die Form *grassus*, *grassum* — um das beiläufig zu erwähnen — findet sich dagegen in den sog. Philoxenus-Glossen, jetzt im Corp. gloss. lat. ed. Goetz II S. 35, 36. 40. Auch auf die Gegenüberstellung von *crassari* und *grassari* bei Agroecius K. VII, 124 und Beda ebenda 269 läßt sich verweisen. — In 22 (S. 363) wird von dem Verhalten der Konsonanten im Auslaut gesprochen und fortgefahren: ›t d verschwinden zuerst in Italien, in Umbrien, auf pompejischen Wandinschriften, in Oberitalien CIL V. 1685, 1701‹. Die zahlreichen Leser haben natürlich so verbreitete und wohlfeile Bände wie die des CIL. zur Hand, um nachzuschlagen, was Hr. M. bei Wiedergabe seiner Excerptionen zu umständlich gefunden selber mitzuteilen. Liest man nun die erstgenannte Inschrift nach, so findet man von auffälligen Formen überhaupt nur POSI MESAM. MESAM für *mensam* ist klar, POSI steht für volkstümliches volleres *posiui*, altlatein. *poseiuei*, vulgärlat. *posuui*, class. *posui*. Aber es ist nicht die 3. Person mit Abfall des *t*, sondern die erste: EGO steht in der Zeile genau darüber! In der zweitgenannten Inschrift tritt als bemerkenswerte Form nur RECEST für *recessit* auf, also auch hier ist nicht das fragliche *t*, sondern ein *si* ausgefallen! Kurz vorher im gleichen Abschnitte ist behauptet, ›seit Cäsars Tod‹ beginne *s* zu verstummen, und ein paar im Index zum CIL. IX zusammengestellte Formen, bei denen z. T. laut Nachsatz noch Schreibfehler annehmbar sind, lassen Hrn. M. aussprechen: ›die Formen ohne s ... sind zwischen 150 und 200 in Italien die herrschenden (vergl. z. B. CIL IX 2305 und 6408).‹ Verf. hat aus dem Index unglückliche Nummern herausgegriffen. In der ersteren Inschrift kommt ein Eigenname SEPPIV und ANNI XL allerdings vor, in der folgenden aber ist (was im Index hier freilich nicht besonders angemerkt war) die Lesung und Interpretation eine so zweifelhafte, daß die Formel ›*fortasse legi poterit*‹ einleitend verwandt ist, und unter den Formen EIVS mit *s* noch am zuverlässigsten zu lesen steht. — In Abschnitt 23 (S. 363) ist *mudavit* CIL II 462 citiert, richtig heißt es IMVDAVIT = *i(m)mutavit*. Die Richtigstellung all der dreisten Behauptungen auf der einen Seite 363 nach dem historischen Thatbestande unterbleibe hier ganz! — In 24 (S. 364) soll der Leser eine Stelle in Keil V 327, 28 ›vergleichen‹. Jeder denkt sicherlich bei dem abgedruckten Passus an irgend einen lat. Grammatiker doch wenigstens innerhalb des III. und V. oder allenfalls noch VI. Jahrhunderts und wundert sich, keinen Namen hinzugefügt zu sehen. In Wahrheit handelt es sich um mittelalterliche Erläuterungen zu Donat, die in einer Handschrift des X. Jahrhunderts sich geschrieben finden, und von denen man weder den

Verfasser noch die Zeit der Abfassung kennt, die in jedem Falle für die Aussprache der aus Donat entnommenen, eigenmächtig *corrigierten* Form PERNITIES (permities: pernicies) nur mit äußerster Vorsicht heranzuziehen sind. — In demselben 24. Abschnitte (S. 364) ›fordert‹ Papirius K. VII, 216, 8 ff. ›*amicizia*‹. Aber ›*amicizia*‹ kommt in der Stelle überhaupt nicht vor, sondern als Beispiel verwendet Papirius *iustitia* und in dieser Schreibung! Hr. M. hat die Stelle zudem gar nicht verstanden, indem er naiv TI nach deutscher Weise mit deutschem *z* und stimmlosem *i* gelesen und dargestellt wähnt. Aber es handelt sich hier gar nicht um das stimmlose deutsche, sondern selbstverständlich nur um das den Lateinern allein bekannte griechische Z, das mit Ausnahme einer einzigen, notorisch verderbten Stelle (Martianus Capella cap. III § 257) als ein Zwischenlaut (Velius Longus) oder Doppellaut von D + S bezw. S + D, jedenfalls also im Gegensatz zum deutschen t/s mit D, übereinstimmend von sämtlichen lateinischen Grammatikern aller Jahrhunderte und Schattierungen charakterisiert ist! Zum Ueberfluß für den, der lat. Grammatiker selber studiert, mag hier Erwähnung finden, daß schon Otfrid von Weißenburg in seinem Schreiben an Liutbert, Erzbischof von Mainz, 868 eines solchen ›extra usum latinitatis‹ verwandten deutschen ȝ Erwähnung thut. Wie aber dem auch sei, die von Hrn. M. citierte Stelle ließ keinen Zweifel darüber aufkommen, was Papirius geglaubt und geschrieben hat. Freilich man muß sie nachlesen: ›*iustiTIa* cum scribitur, tertia syllaba sic sonat quasi constet ex tribus litteris T Z et I, cum habeat duas T et I. sed notandum quia in his syllabis iste sonus litterae Z inmixtus inueniri tantum potest, quae constant ex T et I et eas sequitur uocalis quaelibet, ut *TaTIus* et *oTIa iustiTIa* et talia. excipiuntur quaedam nomina propria, quae peregrina sunt. sed ab his syllabis excluditur sonus Z litterae, quas sequitur littera I, ut ›otii‹ et ›iustitii ...‹ Also drei Elemente ›fordert‹ Papirius für *iustitia*, nämlich außer dem einfachen T und I noch einen dem griechischen Z entsprechenden Gleitlaut. Er läßt also T jedenfalls sich nicht ändern, und dazu stimmen völlig die Angaben der etwa gleichzeitigen Grammatiker, die, sofern sie nicht allgemein von der Assibilation der ganzen Silbe sprechen, dem I und nicht dem T den ›sibilus‹ zuschreiben, vgl. Pompeius K. V, 104, 6 ff., Consentius K. V, 395, 3 ff. und darauf basierend aus späterer Zeit noch Cruindmelus = Fulcharius (ed. Huemer 1883), p. 3/4. Ganz entsprechend wird von Anfang an, z. B. bei Seruius i. Don. K. IV, 445, 8—12, nur immer von einer fehlerhaften Aussprache des I, ›iotacismus‹, nie von einem ›taucismus‹ oder ›deltacismus‹ gespro-

chen. Wie anderwärts (z. B. bei der Charakteristik der Labdacismen), nimmt die Darstellung des später und fern ab lebenden Isidor auf vielleicht veränderte Sprachzustände Bezug. — Schließen wir mit dem letzten Gesetz, das uns Hr. M. aus seinem Vulgärlatein offenbart, und für das er eine Stelle Ciceros in Anspruch nimmt! Es ist der Schluß seiner Lautlehre in 32 (S. 365): ›Die griechischen Aspiraten werden in der Vulgärsprache stets durch die Tenues ersetzt, vgl. Cicero Orat. 48, 160, die Tenues durch die Mediae: altl. *burrus gubernare*, vulg. BUXIDES GAMARUS GOLPOS. Zu anderen Einzelheiten fehlt der Raum‹. Thut man, wie der Verf. auffordert, und vergleicht die genannte Stelle, so findet man, daß Cicero von drei griechischen Worten spricht; ›*corona*‹ (*χορώνη*) spreche er, nicht einfach, weil es volksmäßig sei (im Gegensatz zu der wirklich eingeführten Aussprache *ch*orona, von der z. B. Terentius Scaurus K. VII, 14, 11 berichtet), sondern ›quia per aurium iudicium licet‹, ferner *Burrus, Bruges*. ›Burrum semper Ennius [dicebat]‹, führt Cicero aus, ›nunquam Pyrrhum. „Vi patefecerunt Bruges“ non „Phryges“ ipsius antiqui declarant libri ...‹. Ist nun in Herrn M e y e r s Phonetik *χ* in *χορώνη* eine griechische Aspirata, oder sagt Cicero, es heiße im Latein *gorona*? Ist ferner *φ* in griech. *Φρύγες* eine Tenuis, oder hat Cicero *B*ruges mit *P* gelesen? In der That, man hätte für ein Gesetz keine glänzendere S e l b s t widerlegung herbeicitieren können, wie Hr. M. hier mit der Cicero-Stelle! Es bedurfte aber in diesem Falle selbst nicht des ›trügerischen‹ historischen Materials, von dem Hr. M. wirklich so unglücklich betrogen ist. Schon das Romanische und ein Blick auf seine Behandlung volkstümlicher Wörter, wie *p*la*t*ea (*πλατεῖα*), cola*p*us (bei Petron 44 percolo*p*abant neben colaphisque 34; *κόλαφος*), *c*amera und *c*ammara (*καμάρα*), *c*atedra (*καθέδρα*), fernerhin *p*resbi*t*er (*πρεσβύτερος*), *p*arabula (*παραβολή*), blas*ph*emus (ph = f, *βλάσφημος*) u. ä. hätte vor oberflächlichen summarischen Gesetzesaufstellungen warnen und auf verschiedene Arten, Wege, Zeiten und Quellen der Entlehnung hinweisen sollen.

Trotzdem wir uns nur immer auf Aushebung und Prüfung von Probestücken aus dem vorliegenden Elaborat beschränkt gehalten haben, sehen wir uns nach der langen Reihe unserer Seiten doch erst am Schlusse e i n e s Hauptteiles desselben, freilich des charakteristischsten. Zu anderen Einzelheiten aus den späteren Abschnitten ›fehlt‹ auch mir ›der Raum‹, dem Leser vielleicht auch noch die Geduld. Doch die Grundsätze und Gesetze, die Art der Kompilation und Kritik des aufgegriffenen Materials, das Niveau eigener Kenntnis desselben und einschlägiger Specialarbeiten sind gleich zu Anfang genügend gekennzeichnet. Fruchtbare neue Ideen, neue Ausblicke

oder auch nur Gründlichkeit und Ordnung innerhalb des beschränkten Gesichtskreises habe ich bei sorgfältiger Durchprüfung des Ganzen nicht vorgefunden, allerdings nach früheren Leistungen auch nicht erwartet. In flüchtiger Hast und handwerksmäßiger Mechanik ist der ›Bau‹ zu Ende gezimmert. Es fehlt am Schlusse selbst nicht noch an einer jener überraschenden Enthüllungen, deren Eigenart in dem besprochenen Teil des öfteren schon Erstaunen und Aufsehen zu erregen im Stande war. Nach den Berichten der Alten hatte man vertrauensselig als historisch angenommen und bis in die höheren Töchterschulen hinab war die Kunde gedrungen, daß der Verfasser der großen naturwissenschaftlichen Encyklopädie Plinius i. J. 79 beim Ausbruch des Vesuv sein Leben eingebüßt habe. Nach den Forschungen des Hrn. M. auf S. 378 [1]), die vermutlich auf einem methodischen romanischen Rückschluß beruhen, wird das als ein Ausfluß jener ›gröbsten Unkenntnis‹ zu bezeichnen sein, gegen die ›energisch Protest‹ einzulegen ist. Der ›Sammler‹ oder auch ›Compendist‹ Plinius gehört nämlich dem zweiten Jahrhundert an, demselben Jahrhundert, das Hr. M. in gleichem Satzgefüge so schildert: ›die Bildung wird allgemeiner und zugleich flacher, sie läuft auf Vielwisserei hinaus ... die äußeren Verhältnisse bringen eine Raschheit der Produktion mit sich, die der Ausbildung des Stils schädlich ist‹. Sollte gerade Hr. Meyer für diesen kläglichen Zustand allgemeiner Bildung nicht ein menschliches Rühren empfinden dürfen?

Für eines darf nach Allem der Leser noch eine ausreichende Erklärung fordern. Was in aller Welt kann es als gerechtfertigt erscheinen lassen, ein solches Elaborat nach so langer Zeit seines Erscheinens überhaupt einer derartig eingehenden, umständlichen Kritik zu würdigen? War die Selbstüberschätzung [2]) des Urhebers der Anlaß, der ›gröbste Unkenntnis in roman. wie in latein. Grammatik‹, ›außerordentlich bequemes‹ Arbeiten, einen ›ziemlich antediluvianischen Standpunkt‹ [3]) in Sachen des Vulgärlateins, ›Einseitigkeit‹ als Krankheit ›der heutigen Romanistik überhaupt‹ in hochfahrendem Ton oder sittlicher Entrüstung

1) Um glaubhaft zu machen, was in chronologischer und litterarhistorischer Verworrenheit zu leisten ist, sei auf diese Seite noch beiläufig aufmerksam gemacht!

2) Charakterisierend ist besonders die Rec. über A. Marx, Hülfsbüchlein, i. Wochenschr. f. kl. Ph. I, 1884, Col. 1069—74. (Schluß: ›Mit Bücheler ... wünsche ich eine baldige 2. Auflage — doch nicht zu bald, damit Hr. M. die Zeit findet, sich die nötigen Vorkenntnisse und die nötige Kritik in lat. Grammatik, Grammatiker-Theorieen und Inschriften zu erwerben‹ u. s. w.).

3) Rec. über Schwan, afz. Gram., i. Ztschr. f. nfz. Spr. X, 1888, S. 280.

andern vorzuwerfen fand? Oder die verblüffende Keckheit, mit der dieser, gerade dieser Mann »gegen den Misbrauch mit dem Vulgärlatein energisch Protest einlegen« konnte? Anhaltende Entrüstung über ein solches hier nicht zu qualificierendes Treiben würde begreiflich erscheinen. Aber der Fall Meyer-Lübke verdient eine höhere Beachtung als Symptom einer neueren Zeitrichtung und Anschauungsweise. Er zeigt, daß im Zeitalter der Massenproduktion kein Machwerk mangelhaft genug sein kann, um nicht unbesehen dem Besten zugerechnet zu werden, was ernsteste gewissenhafte Arbeit, ausgereiftes Urteil und ein glänzender Genius geschaffen! Es ist da nicht mehr die Qualität, die Selbstständigkeit und Gründlichkeit der Leistung, es ist die Masse, Vielfältigkeit und Schnelligkeit der Fabrikation, die das Urteil verwirrt und selbst grobe Defekte allgemeiner Bildung nicht mehr erkennen läßt. Ein Mann, der das Zeitalter des älteren Plinius nicht kennt, schreibt über die Perioden und Denkmale lateinischer Litteratur; ein Mann, der nicht weiß, was ein »Sonant« ist, verbreitet sich über Phonetik; ein Mann, der in dem schulmäßigen classischen Latein sich nicht zurecht findet, Petron und die andern volkslateinischen Denkmale kaum von Hörensagen kennt, wird von Altmeistern der Wissenschaft als glänzende Autorität für Vulgärlatein gefeiert. Ein weites Arbeitsfeld wird mit weitem Gesichtskreis, eine wüste Kompilation mit vollendeter Materialkenntnis, dreiste Behauptungen mit erstaunlich genauen Forschungen, oberflächliches Herumtappen mit dem Schaffen einer Meisterhand identificiert. Ob wir übertreiben? Der Leser lese und urteile. »Nous avons ici«, so heißt es in der Romania XVI, 1887, S. 624 wörtlich und unverkürzt, »en quelques pages un travail tout à fait de premier ordre, le plus important qui ait paru depuis longtemps dans le domaine de la philologie romane. C'est après une courte et très utile introduction historique (notez les remarques relatives à la chronologie appliquée aux faits linguistiques), la première esquisse publiée d'une grammaire du latin vulgaire, et cette esquisse est de main de maître. On peut y relever certaines affirmations trop tranchées, quelques faits contestables, quelques contradictions même, mais on trouve à chaque page une information étonnament étendue et précise, une force de raisonnement peu commune, une domination entière des faits, un grand nombre de vues profondes et neuves. L'extrême condensation des faits et des idées pourra faire paraître cet exposé obscur à plus d'un lecteur; pour en profiter, il faut en effet se donner de la peine, analyser chaque ligne, replacer autour de chaque assertion les preuves, à peine indiquées, qui l'établissent, et parfois ce travail pourra lasser la patience ou même

dérouter la sagacité; mais il sera toujours profitable. On a là de la quintessence de philologie; on ne peut l'absorber telle quelle, mais diluée comme il convient, elle reste encore nourissante et savoureuse‹. Nur mit dem Ausdrucke aufrichtigsten Bedauerns haben wir hinzuzufügen, daß der Verfasser dieser Zeilen über die ›Quintessenz der Philologie‹ kein geringerer ist als der ruhmvolle Führer der französischen Romanisten — Gaston Paris!

Breslau. Emil Seelmann.

Nauck, Augustus, Tragicorum Graecorum fragmenta. Editio Secunda. Lipsiae, in aedibus B. G. Teubnerii MDCCCLXXXIX. XXVI 1022 S. 8°. Preis 26 Mk.

Dem letzten Bande der von Kock neu bearbeiteten *Fragmenta Comicorum Atticorum*, den wir vor Jahresfrist in diesen Blättern besprochen haben (1889, S. 163 ff.) folgt, in gleichem Verlage und gleicher Ausstattung, die zweite Ausgabe der Nauckschen Tragikerfragmente auf dem Fuße. Unwillkürlich sehen wir uns zu einem Vergleiche veranlaßt: aber so groß die äußere Aehnlichkeit der beiden Bücher, so stark der Gegensatz in der Arbeitsweise ihrer Verfasser. Kock legt den Schwerpunkt der Arbeit in eine gewandte und kecke, selten verlegene, aber oft genug vorschnell drein fahrende divinatorische Kritik. Nauck, den wir aus seinen Tragikerausgaben als einen virtuosen, kühn vorgehenden Konjecturalkritiker kennen, zeigt diesen Trümmern und Splittern gegenüber die allerstrengste Zurückhaltung; mit wenigen Ausnahmen finden nur unmittelbar einleuchtende Korrecturen Aufnahme in den Text, während in unzähligen, nicht völlig sicher zu erledigenden Fällen die verderbten Lesarten in der ältesten erreichbaren Form beibehalten und Vorschläge und Vermutungen in den Apparat verwiesen werden. In der Fragmenten-Kritik, die mit so vielen unbekannten Größen zu rechnen hat, ist dieses von Nauck mit sichtbarer Selbstüberwindung geübte Abwarten und Hinhalten zweifellos die richtige Kampfesweise für den Herausgeber; da heißt es, Gewehr bei Fuß stehn bleiben und den Feind an sich heranrücken lassen. Nur gegen seine eignen Vermutungen ist Nauck bisweilen gar zu mistrauisch; jedesfalls mißt er sie mit anderem Maße als die mancher Mitarbeiter, z. B. F. W. Schmidts. Je zahlreicher danach die Stellen sind, die Nauck ungebessert im Texte beläßt, desto mehr wäre es meines Erachtens am Platze gewesen, sie durch das übliche Stigma eines Kreuzes kenntlich zu machen; Nauck hat davon leider abgesehen. — Aehnliche Zurückhaltung beweist Nauck in der Aufnahme herrenloser, nur auf Grund stilistischer Kennzeichen in An-

spruch zu nehmender Trümmerstücke; wiederum im schärfsten Gegensatze zu Kock, der sich in diesem ›dunkeln Erdtheile‹ mit frischer Abenteuerlust weiter als irgend ein Fachgenosse vorgewagt, aber auch oft genug auf schwankenden und wüsten Boden verirrt hat (vgl. diese Blätter 1889, 169 ff.). Bei Nauck, der solchen Versuchen mit großer Skepsis gegenübersteht (vgl. die treffenden Bemerkungen p. XV sq.), findet sich nur ein ganz verschwindender Procentsatz unter den Adespota, der nachweislich andern Litteraturkreisen angehört (unten S. 698 ff). Selbst die Stücke, deren Herkunft wenigstens bezweifelt und umstritten werden kann, sind nicht allzu zahlreich; zudem hebt Nauck diese Zweifel in vielen Fällen selbst hervor und ist sich wohl durchweg des Grades der Wahrscheinlichkeit bewußt gewesen, mit dem sich die Tragödie als Quelle erschließen läßt. Nur hätte Ref. gewünscht, daß auch unter den Adespota die nicht ganz sichern und die geradezu zweifelhaften Nummern von den sichern, d. h. urkundlich als tragisch bezeugten, geschieden wären; er gesteht, dafür, daß diese Scheidung hier (anders als bei den großen Tragikern) unterblieben ist, keinen ausreichenden Grund entdecken zu können. Denkbar wäre es, daß der Hgb., welcher in dieser Abteilung das verständige Princip einer Anordnung nach den überliefernden Quellen (vgl. diese Blätter 1889, 163) befolgt, jede Quelle auf einen Zug ausschöpfen wollte. Dann hätte er aber die zweifelhaften Stücke wenigstens durch ein äußeres Zeichen ungefährlich machen sollen. Einige Einzelheiten in dieser Richtung unten S. 699 ff. — Der wesentlichste Vorzug des Nauckschen Werkes ist endlich die Umsicht und Sorgfalt, mit der alle Quellen der Ueberlieferung (über welche der ausführliche *Index fontium* einen Ueberblick gewährt), geprüft und ausgenutzt werden; vornehmlich in der Behandlung der Lexikographen und Grammatiker zeigt Nauck die sichere Hand eines Fachmannes, der sich die Herrschaft über diese schwierigen Instrumente in selbstthätiger Arbeit erworben hat[1]). Bei Nauck hat es in der That nicht viel auf sich, *si quis talia supplere adgrediatur*; sachlich wird man durch das Nachtragen etlicher Kleinigkeiten der Art (unten S. 691. 694) kaum erheblich vorwärts kommen.

Vor Allem aber will diese neue Bearbeitung mit der ersten ge-

1) Nicht ganz verständlich ist es dem Ref. z. B., weshalb Nauck den echten Millerschen Zenobios, welcher im Athous ja die richtige Ueberschrift trägt, nicht beim rechten Namen nennt, sondern unter dem Sammelnamen *proverbia Milleri* citiert, und umgekehrt den pseudepigraphen Stücken der Göttinger Paroemiographi ihren Namen läßt, ohne Zweifel zu äußern. Zur Beurteilung der Ueberlieferung sind diese von Nauck selbst vielfach geförderten Fragen nicht immer ganz belanglos.

messen sein. Schon die Vorrede, in welcher z. B. S. IX sqq. eine Reihe von Pseudepigrapha der ersten Ausgabe nachgewiesen und ausgewiesen wird [1]), gibt eine glänzende Probe von der Hingebung und dem Scharfblicke, mit dem Nauck an seiner Aufgabe weiter gearbeitet hat. Alles, was uns die letzten dreißig Jahre an litterarischen Funden gebracht haben, von Millers Mélanges und den Didotschen Papyri bis zu den neuesten bibliothekarischen Entdeckungen L. Cohns, ist mit großer Umsicht gesammelt und ohne *μακροὶ λόγοι* für jeden Fachgenossen nutzbar gemacht; mit neugieriger Freude überblicken wir jetzt zum ersten Male die stattliche Reihe dieser jüngsten Erwerbungen: manches alte Rätsel ist gelöst und manches reizvolle neue, dessen Bewältigung noch nicht gelungen ist, wird uns vorgelegt — *ἄρχει μὲν ἀγών*! Vermissen wird man Weniges; Ref. hätte z. B. gern die Tragödien-*πίνακες* von der kundigen Hand des Verfassers behandelt und die fragmentlosen Titel nicht nur im *Index* angegeben, sondern auch im Werke selbst besprochen gesehn. Auch die schier unübersehbare jüngste Fachlitteratur, bis hinab zu den Dissertationen und Schulprogrammen, ist trotz der 'Petropolitana librorum penuria' in weitestem Umfange mit kundiger Hand herangezogen, ohne daß der Apparat mit wertlosem Balast zu sehr beschwert würde. Dagegen meint der Ref. — und damit spricht er nur eine Ueber-

1) Im Rheinischen Museum XLV 57 berichtigt Kock »zwei auffällige Irrtümer, weil sie zuerst in ausländischen Zeitschriften nachgewiesen sind, die deutschen Lesern seltener zu Gesichte kommen«: er hat nämlich einen Vers des Lykophron und Prosaworte des Apostels Paulus als 'manifesto' der Komödie angehörig bezeichnet und ohne Fragezeichen unter die Adespota gesetzt. Kock meint, solche Irrtümer ließen sich »nicht ganz« vermeiden und verweist auf die oben berührten Ausführungen von A. Nauck. Dem gegenüber heben wir ausdrücklich hervor, daß Nauck schwerlich die Stilart je dermaßen verkannt hat, wie Kock in den angeführten und etlichen Dutzenden verwandter Fälle, aus welchen wir in diesen Blättern 1889, 5, 169 ff. eine Blütenlese mitgeteilt haben. Auf diese Schattenseiten der verdienstlichen Arbeit von Kock wieder und wieder hinzuweisen, hält Ref. um so mehr für seine Pflicht, als die Tageskritik gerade bei ihm lauter Licht zu sehen vermeint hat. Bei — g im Centralblatt (1889, 51, 1743 f.) findet selten Jemand so bedingungslose Anerkennung, wie K. In der Classical Review 1889, III 22 ff. erklärte A. Palmer, nach einem dem Unterz. vorliegenden Referate, Kocks Ausgabe für 'vollendet meisterhaft', so daß sie 'die beiden von Meineke ersetze': wovon leider nicht die Rede sein kann. Sogar ein jugendlicher Rhadamanthys der DLZ. (1889, 31, 1120), der kurz vorher Leute wie Teuffel und Westphal als arme Schächer abgethan hatte, schlägt hier — offenbar weil sein Urteil durch keinerlei Sachkenntnis getrübt wurde — den Ton des antiken Enkomions an. Durch solche panegyrische 'Kritik' kann die Arbeit nur in Stagnation geraten, und Ref. ist überzeugt, daß Th. Kock selbst, der eine so scharfe und elegante polemische Klinge führt, damit wenig einverstanden ist.

zeugung aus, mit der sich Nauck schon p. VIII abzufinden sucht —, daß auf die Arbeiten unserer philologischen Heroen, die dem jetzigen Geschlechte allmählich aus dem Gesichtsfelde zu rücken beginnen, öfter hätte hingewiesen werden können. Was z. B. O. Müller in dem schönen Programm *de Phrynichi Phoenissis* (später auch Welcker, *kl. Schrr.* IV 149 ff.) über Phryn. fr. 8 ff., 14 ff. vorgetragen hat, verdiente um so mehr mitgeteilt zu werden, als sich dadurch Meinekes Konjektur zu fr. 10 p. 723 zurückweisen und für fr. 14 eine einheitliche Deutung gewinnen läßt (vgl. Herod. VII 35, Aesch. *Pers.* 369). Doch wir können auf solche, nur in größerem Zusammenhange zu erledigende Fragen hier nicht weiter eingehn[1]), sondern beschränken uns darauf, als Zeichen dankbarer Teilnahme eine Reihe von Nachträgen und Korrekturen *κατὰ λεπτὸν* vorzulegen, die beim Durchblättern der neuen Auflage entstanden sind — erste Gedanken und zum guten Teil gewis Jedermanns Gedanken, die nur als Randglossen, nicht als selbständige Artikel aufgefaßt werden wollen.

Am spärlichsten ist unsere Nachlese bei AESCHYLVS. *Aetn.* fr. 6 ist wohl unter zwei Personen zu verteilen. fr. 10 p. 5 sq. ist vermutlich *κρείσσονες* als Lemma anzusetzen. — *Glauc.* fr. 37 konnte Herwerdens Vorschlag (*ἄγων γὰρ ἄνδρας οὐ μένει*) vielleicht durch einen Hinweis auf Adesp. 298 (*ἀγὼν γὰρ οὐ μέλλοντος κτλ.*) und manche ähnliche Stelle (Anal. ad paroem. 123[2]) unschädlich gemacht werden. — Zu dem schwierigen fr. 43 vgl. Bergk Lyr. III[4] p. 664, zu S. 17 f. Robert, 'Bild und Lied' 232. — Wird die Form *Ὀκτώπας* zu S. 17 f. fr. 149 dadurch, daß die handschriftliche Ueberlieferung des Photius auch im folgenden Artikel falsch *ὀκτώπας* für *ὀκτώπους* aufweist, nicht einigermaßen zweifelhaft[2])? Zu erklären ist der Name, auch wenn man hier eine hypokoristische Endung *-ας* rechtfertigen könnte, mit *ὀκτώπους* = *σκορπίος*, vgl. den *Καρκινίτης πόταμος* und Aehnliches. — Fr. 204: *εἰςαφέσματα*? — Fr. 242 bei Antigon. *mirab.* 115: *φαίνεται δὲ καὶ Αἰσχύλος ἱστορηκὼς* (so schreibe ich für *ἱστορικῶς*) *τὸ τοιοῦτον* (*ῥοπικώτερον εἶναι πρὸς τὴν συνουσίαν ἵππον*) *οὕτως πῶς εἰρηκέναι πρὸς τὰς παρθένους, ἐν ταῖς Τοξότισιν ᾄδων* (ich ziehe das Wort nicht mit in den Vers, vgl. 8 p. 63. *ἐξηγήσατο — εἴπας*)· ⏑ *ταῖς* ⏑ *ἀγναῖς* ... | *λέκτρων* (cf. Eur. Phoen. 953); der Rest ist kaum sicher herzustellen. — 250: das Citieren verschiedener Gregorius-Hdss. neben ihrer Vorlage Ps.-Diogenian und deren Quelle bei Suidas

1) Ref. beabsichtigt sie in einer demnächst bei Teubner erscheinenden Broschüre wieder aufzunehmen.

2) Woher hat Grasberger (Ortsnamen 272) nur »den fingierten Flußnamen *Ὀκτώπαν* bei Lukian«?

war nach den S. VII entwickelten Grundsätzen kaum nötig. Vgl. Brachmann, Quaest. Ps.-Diogenianeae. — Zu fr. 275 vgl. Rh. M. 37, 308 ff. *σκήψει π. βρέγμα*? — Inc. fr. 287 p. 91 scheint es zweifelhaft, ob *ξένος* dem Aeschylus gehört. Vielleicht lautete der Artikel ursprünglich *ἀποφύλιοι· ξένοι, <ἤτοι> οἱ μὴ ἔχοντες φυλήν. Αἰσχύλος κτλ.* — Fr. 303 möchte ich im Anschlusse an die Paraphrase des Aristides ergänzen *μηδ' ἐγγὺς εἴη, ὃς <θεοῖσι> μὴ φίλος*, vgl. Theokrit 26, 27. Kallim. Hymn. VI 116. — Häberlins Versuch, fr. 331 in den Supplices unterzubringen (Philol. XLVIII 66) ließe sich hören, wenn nur nicht die Ueberlieferung dabei geändert werden müßte. — Durch die fr. 354 bezeugte barbarische Sitte, *ὅτι ἐγεύοντο τοῦ (τοῦ δολοφονηθέντος) αἵματος καὶ ἀπέπτυον* erhält Theogn. 349 *τῶν εἴη μέλαν αἷμα πιεῖν* greifbaren Inhalt. Daß der Vers den Perrhäberinnen oder dem Laios angehört, wieß jüngst auf Grund neuen Materials Reitzenstein nach im Rostocker Programm 1890/1 S. 4. — Zu fr. 358 vgl. Soph. 774 p. 313. — Auch unter fr. 373 und sonst (vgl. 250) brauchten die Varianten aus den Gregorius-Cyprius Hdss. (= Ps.-Diog.) kaum ausgeschrieben zu werden. Die vielnamige Ueberlieferung der Göttinger Paroemiographen ist ja im wesentlichen aus dem éinen Vulgär-Zenobios abgeleitet. — Fr. 391 *ἁμαρτάνει τι χὠ* (für *καὶ*) *σοφοῦ σοφώτερος*? — Fr. 392 ist dem fr. 398 sinnverwandt; G. Hermanns Zweifel sind schwerlich gerechtfertigt. — fr. 375: Derselbe Gedanke in den Persern 742 und oft bei den Tragikern, vgl. die Stellen *de Babr. aet.* p. 159[1]; es liegt eine alte sprichwörtliche Sentenz zu Grunde.

Zahlreichere *ἐνστάσεις* boten sich dem Ref. bei den Fragmenten des SOPHOKLES; wir beschränken uns hier auf das Handlichste und am nächsten Liegende. Für fr. 5 *λευκὴν ἡμέραν* vgl. Zenob. I 63 M. 513 p. 165 Gott. *καὶ Μένανδρος δέ φησιν ἐν Λευκαδίᾳ τὴν ἀγαθὴν ἡμέραν λευκὴν καλεῖσθαι* = fr. 315 p. 90 K. und die Lexikographen s. v. (= Coisl. app. prov. 260 p. 428), zur Erklärung Hippon. 32 p. 473 B. *λευκόπεπλον ἡμέρην* und dazu Meineke Choliamb. p. 3 119. — Der Apparat unter 13 konnte vereinfacht und anders geordnet werden, denn Suid. Macar. prov. App. schreiben Zenobius aus. Die früher geäußerte Vermutung, daß bei Zenobios kein Geringerer als Aristophanes von Byzanz spricht, ist mir nach Vergleichung von Zenob. Mill. II 58 p. 364 (m. Anal. p. 155) mit Aristoph. b. Athen. XIV 659 A zur Gewisheit geworden. — Die Bemerkung zu fr. 34 wird durch richtige Schätzung des Vulgär-Zenobius widerlegt. — Fr. 142: vgl. Schmidt, Comment. Ribbeck. p. 111. Ueber das Citat aus den *Epigonen* bei Philodem handelt überzeugend O. Immisch Philol. XLVIII (II) S. 554. — Die fr. 260 p. 192 an-

gezogene *παροιμία* ist unter den bei Ps.-Diogen. V 15 p. 252 zusammengestellten zu suchen; Sophokles hat hier, wie gewöhnlich, das Sprichwort aus stilistischen Rücksichten nicht citiert, sondern umschrieben. — In dem Hesychartikel fr. 270 p. 394 schlage ich vor *ἀελλόθριξ ... ἢ ῥυπαρώδους* (cod. *πυρεωρούς*) *καὶ συνεχεῖς ἔχουσα τὰς τρίχας*. — Im Lexikon des Hesych IV (bei Nauck p. 200 verdruckt 1) p. 283 = *Ion.* fr. 299 p. 200 lesen wir: *χερσεύει. Σο-*

οι ει

φοκλῆς ἰονι. Diese handschriftliche Korrektur ist nicht *οἰνεῖ* zu lesen mit Dindorf und Schmidt (der das mit Recht 'parum probabile' findet), sondern *οἱονεί*: was freilich gleichfalls ein verkehrter Einfall des Schreibers ist, denn was folgt ist sicher verderbtes Citat; die Erklärung beginnt erst mit *ἐπὶ χέρσου*. — Fr. 307 ist nur Phot. 'Zenob.' (= Plut.) vom Platoscholiasten unabhänig, der sogen. Greg. Cypr. L. bietet ein wertlos Excerpt aus dieser Quelle, wie immer am Schluß der Buchstaben. Vgl. Mettauer, de schol. Pl. 110, Jungblut de paroem. 39. — Fr. 311 Erotian. *ὀλοόφρονα* für *σώφρονα*? — Fr. 458 hat Stadtmüller *ἢ δεῖ ξανῆσαι* für *ἡδὺ ξανῆσαι* vorgeschlagen; dieselbe Korruptel zeigen Apostol. 742 p. 439 und Phot. I p. 253, wo *ἡδὺ* und *ἥδεα χελώνης κτλ.* für *ἢ δεῖ χ.* verschrieben ist. — Zu fr. 474 vgl. Blomfield zu Aesch. *Pers.* p. 160. — Zu fr. 492 vgl. fr. inc. 668, unten Z. 30. — Zu dem schönen fr. 579 *πυκνῆς ἀκοῦσαι ψακάδος κτλ.* vgl. Tibull I 1, 48 'somnos imbre iuvante sequi' (nach hellenistischer Vorlage?); s. auch Sappho fr. 4. — Zu 623 *παῖδες ἄγκυραι βίου* vgl. Eurip. Hek. 30, fr. 866. — Fr. Inc. 665 möchte ich *Σοφοκλῆς* <*Φ*>*ινεῖ* ergänzen; vgl. fr. 648. — Bei Phot. I p. 401 Nb. verstehe ich den Komiker Aristophanes mit Kock (p. 579) und Andern; *Σοφοκλῆς* dafür einzusetzen, ist unnötig, da auch Epicharm, mit dem die attische Komödie so häufig zusammengeht, nach Poll. V 82 das Wort angewandt hat. — fr. 668 *τὰς Ἑκαταίας μαγίδας κτλ.* Bei Pollux *παρὰ Σοφοκλεῖ ἐν Κρίσει* oder *Χρύσῃ* zu schreiben für *ἐν χρήσει*, liegt kein Grund vor; die ganze Wendung *ἔστι — τὸ τῆς μ. ὄνομα κτλ.* fügt sich nicht der meist von Pollux benutzten Citier-Schablone. Dem Inhalte nach paßte der Vers gut in die *Ῥιζοτόμοι* fr. 492 p. 249. — In dem Lexikonartikel fr. 721 notierte ich: *τοὺς εὔνης* (f. *εὔνεις*) *καὶ ὕπνου τημελουχοῦντας* (für *μὴ μετέχοντας*, aus etymologischer Rücksicht statt *τημελοῦντας*), *τουτέστι τηροῦντας*. — Fr. 744 steht Naucks Vermutung, daß *μέμνηται ταύτης Σοφ.* auf den im alphabetischen Ps.-Zenobius vorhergehenden Artikel zu beziehen sei, in der Luft, vgl. oben p. 691 zu fr. 34. — 774, 2 *μόλις δι' ὠτὸς ἔρχεται τ ρ υ χ ο υ-*

μένον (f. *τρυπ.*)? — Zur Geschichte der sprichwörtlichen Redensart fr. 800 (*σαίνεις δάκνουσα κτλ.*) vgl. Ps.-Zenob. 390 p. 109 Gott. Babr. fab. 87. Demetr. de eloc. § 261 Sp. *σαίνοντι ἔοικε καὶ δάκνοντι.* — Wenn fr. 809 statt *ἀεὶ γὰρ εὖ* bei Makarios im Gegensatze zu seiner Quelle, dem alphabetischen Ps.-Zenob. (Diog.) *ἀεὶ τρὶς ἓξ* zu lesen ist, so haben wir darin wohl eine Interpolation zu erkennen, durch welche das beziehungslose *γὰρ* getilgt werden sollte. Die Quelle, aus welcher alle von Nauck citierten 'Paroemiographen' geschöpft haben, ist längst nachgewiesen in der alphabetischen Sammlung des Ath. und Laur. (Jungblut, Rhein. Mus. XXXVIII p. 417 *κβ'*). Die von Nauck angeführte Alexisstelle kann ich als Reminiscenz an diesen Vers nicht anerkennen. — Fr. 820: vgl. 224? — Zu 841 *οὐ τοῖς ἀθύμοις ἡ τύχη ξυλλαμβάνει* vgl. Aesch. Pers. 742. Eurip. Hippol. fr. 432 p. 493. *καὶ θεὸς συλλαμβάνει*, s. unten S. 111. — Soph. fr. 851 *νόμοις ἕπεσθαι τοῖσιν ἐγχώροις* ist eine Umbildung des Spruches *χώρᾳ ἕπεσθαι* 'Zenob.' 24 p. 7 Gott. = prov. Laur. (Soph. Anon.) Rh. Mus. XXXVIII p. 419; ebenso scheint fr. 852, wo Diels richtig *πολλῶν κάλων* (für *καλῶν*) *δεῖ* schreibt, auf dem Sprichworte *πάντα κάλων σείειν* (Ps.-Zenob. 462 p. 145 Gott. Eurip. Med. 280) zu fußen. — Fr. 855 vgl. Eurip. fr. 431 p. 492; fr. 859, 3 Ps.-Diog. 290 p. 231. — Die fr. 881 aufgenommene Aenderung von Gomperz habe ich schon 1887 im Centralblatt (Nr. 45 Sp. 1534) vorgeschlagen; der gleichfalls dort angedeutete zweite Weg scheint mir aber der bessere. — Zu fr. 894 *Ἀζησία* vgl. jetzt besonders J. Baunack 'Stud. auf d. Gebiet des Gr.' I 65 f.; Wide, 'de sacris Troez. etc. 63 ff.

Die Zweifel an den *fragmenta dubia* waren mir, bei der lakonischen Kürze des Herausgebers, nicht immer unmittelbar einleuchtend; so bei Nr. 1017 f. — Fr. 1021 wäre in einem Satyrdrama nicht auffällig, für 1024 ff. könnte man an den jüngern Sophokles denken. fr. 1022 dagegen beruht auf einem offenkundigen Versehen des Photius und konnte unterdrückt werden.

Mit besonderem Glück scheint dem Ref. EURIPIDES behandelt; es sind meist nur *γρυτάρια* aus der Geschichte der Ueberlieferung, was er nachzutragen findet. Fr. 25: Nimmt V. 4 polemisch auf Soph. fr. 239 Bezug? Der Gedanke ist freilich Gemeinplatz, s. Soph. fr. 863. *ὄχλος* beim Plural *γέροντες* V. 2 ist vielleicht zu halten. — Zu 39 *κλῆρος Ἑρμοῦ* hätte auf den Parallel-Artikel *Ἑρμοῦ κλῆρος* I p. 212 Nb. und die wesentlich andere Erklärung des Pollux VI 55 verwiesen werden sollen. — Fr. 64 p. 379 ist das Varrozeugnis unvollständig ausgeschrieben, und Bruhn dadurch zu der von Nauck

mitgeteilten haltlosen Vermutung veranlaßt. — *Archel.* 235 p. 430 vgl. *δειλὸν ὁ πλοῦτος* 'Zenob.' 235 p. 66 Ps.-Diog. Vind. 133, und *ἡ πενία σοφίαν ἔλαχεν* 'Zen.' 472 p. 140 = Zenob. Mill. II 45 Mél. p. 150; Polyid. fr. 641, 3. Aehnlich *Archel.* fr. 246 p. 432. — Zu fr. 269, l. 4, wo schwerlich etwas zu ändern ist, vgl. das doppelte *πόλις—πόλιν* Soph. fr. 622, l. 4. — Fr. 270 *οὐ τῶν κακούργων κτλ* halte ich nicht für verderbt. Fr. 271 *πτηνὰς διώκεις ἐλπίδας* hat sprichwörtliche Färbung, vgl. Plato. Euthyphr. p. 4 A, Aristot. Metaph. III 5. Paroem. I p. 345. Gott. II p. 569. 677. — fr. 360, 1 p. 467 schr. *τὰς χάριτας*. — Fr. 371 hat Nauck schwerlich mit Recht seine frühere Behandlung (Eurip. fr. Lips. 1869 p. 96) ignoriert. *πέμψεις* würde ich, bei der Dunkelheit der Situation nicht, wie es jetzt geschieht. zu ändern wagen; auch in V. 2 ist, nach Ansetzung eines Kolons oder Gedankenstriches hinter *τὸ τέρθρον δῆλον* mit der Ueberlieferung *εἰςπορεύομαι* wohl auszukommen. — Fr. 372, 2 durfte *λέγειν* nicht geändert werden. — Zu 396 ist das Pendant das bekannte *τάχ' ἄν τις αὐτὸ τοῦτ' εἶναι λέγοι κτλ.* Agathon. fr. 9 p. 765. — Zur *Ino* p. 482 ff. vgl. unten S. 699 zu Adesp. fr. 100. — Fr. 397: vgl. Soph. fr. 511. — Fr. 398 ist das Plutarchzeugnis überschätzt. — Fr. 420: vgl. 549. — In fr. 457 ist der Apparat unvollständig; vor Allem macht das im Rhein. Mus. XXXVIII 417 *κε'* mitgeteilte Hauptzeugnis des Laurentianus eine bessere Herstellung des Bruchstückes möglich. — Zu p. 512 vgl. Dion. Halic. ad Pomp. p. 41 Us., zu 494 Simonid. fr. 6, Soph. fr. 621 p. 280. — Für das Sündenregister des Zeus vgl. Aesop. 1 Babr. 130. Auf dem *παλαιὸς αἶνος* fr. 506 beruht prov. Bodl. 690 p. 436 G. — Zu fr. 509 vgl. 25, zu 549 420, 2 (wonach auch *μι' ἡμέρα* möglich wäre). — Der Eingang von 567 p. 538 *κέρδους ἕκατι καὶ τὸ συγγενὲς νοσεῖ* ist mit dem Schlusse von fr. 397 p. 482 verbunden von Aristophanes *Frieden* 699; weder Simonides noch Sophokles scheint hier direkt parodiert. Nicht ganz absichtslos ist es vielleicht, daß Aristophanes an jene Sentenz gerade bei Erwähnung des greisen Sophokles erinnert. — Fr. 586 Anm. schr. 'Hesych. 2' statt 'H. 3'. Für die von Nauck in den Text gesetzte Form *Θύσαν* vermisse ich weitere Belege. Vgl. 1101. — Fr. 618, 2 halte ich Schmidts Korrektur für überflüssig, vgl. fr. 506, ad. 446 und dazu die *διφθέραι* fr. 627. — Zu Hygin. fab. 136 p. 558: *draco repente ad corpus pueri processit ... altera serpens* etc. vgl. Heracl. Pont. Abaris *ἢ περὶ ψυχῆς*[1]) Bekk. Anekd. p. 178 *ἐκ δὲ τῶν ἐγγὺς*

1) Ein Dialog, der unter den Epikerfragmenten (p. 243 Kk.) nichts zu suchen hat.

φωλεῶν ἐξείρπυσαν ὄ φ ε ι ς ἐπὶ τὸ σ ῶ μ α σφοδρῶς ὀρούοντες κτλ. — In dem von L. Cohn hervorgezogenen fr. 656 p. 565 steckt in dem

τ α

Eingange δη.σ λαιμὸν wohl πλήξασα (τμήξασα?) λ. Für V. 2 vgl. Suid. Paroemiogr. s. Ἀναγυράσιος (εἰς φρέαρ ἑαυτὴν ἔρριψεν) = Eur. *Phoen.* p. 621 N. — Unter fr. 723 p. 588 konnte die Zeugnis-Sammlung entlastet werden; Greg. Cypr. etc. sind = Ps.-Diog. — Die sprichwörtliche Sentenz fr. 437, 2 mag im Temenos immerhin wiederholt sein. Wenn Clemens fehlerhaft ἐν Κ(*U*)τιμένῳ schreibt, so steckt darin wohl ἐν u' (= β') Τημένῳ, wie Βουτημένῳ fr. 742 mit Recht β'ου Τ. gelesen ist. — S. 594* scheint mir die von Nauck befürwortete Namensform Εὐφήτου schon deshalb vorzuziehen, weil der Stamm φηγ- im Namensystem nicht verwendet wird. — Fr. 761 ἄελπτον οὐδέν κτλ. klang dem Dichter vielleicht Archil. fr. 74 p. 403 im Ohr. — Der S. 621 erwähnte *Scriptor nescio quis* bei Suidas ist sicher Aelian, wie sich aus dem verwandten Artikel ἐναύσματα (vgl die Anm. *) ergibt. — Fr. 804, 1 ist hinter τέκνα wohl zweifellos ein Punkt zu setzen. — Fr. 816, 10 halte ich die Aenderung von θανεῖν in κάτω (Wecklein a. O. 49) nicht für beifallswert; dem ζῆν muß θανεῖν gegenübergestellt werden. Vgl. fr. 833. 638. — P. 634 μορφὴν ἰδίαν steht bei Philo, vgl. Rose Arist. fr. p. 35. — Zu 852, 5 μήτ' ἐν θαλάσσῃ κοινόπλουν στέλλοι σκάφος (der Gottlose) vgl. Cicero de nat. deor. III 37, 89. Babr. 117, 2 und fr. 897, 7 f. — Die von Nauck aufgegebenen Worte des Etym. Flor. fr. 860 p. 639 sind zu schreiben: καὶ παρ' Εὐριπίδῃ Φοίνισσά τις (für φοινίσσαις) ἅλμη εἴρηται. — Fr. 897, 7 μήτε συνείην κτλ. ist ganz der Stil religiöser Hymnen, vgl. Theokr. XXVI, 27 ff. und oben zu 852. — Fr. 920: vgl. fr. 359. — Fr. 934 φίλον πρίασθαι κτλ. hat sprichwörtliche Färbung, vgl. das Neugriechische ὅποιος δὲν ἔχει γέροντα (als Berater), νὰ δίνῃ ν' ἀγοράζῃ bei Benizelos Παροιμίαι 443 p. 207. — Zu fr. 945 vgl. 'Zenob.' p. 45 Gott. Aristot. Anim. II, p. 746. — Fr. 966 βίος γέρ<οντος> κτλ.? — Zu 968 Ἑκάτης ἄγαλμα vgl. die prov. Bodl 162 (app. prov. 1 Gott.). — Unter fr. 1007 p. 682 ist der kritische Apparat anders zu ordnen. Der Artikel stammt aus lexikalischer Ueberlieferung und ist nur durch Interpolation in die alphabetischen Pseudo-Paroemiographen gekommen. Die Lexikonzeugnisse gehören also an erste Stelle; ob übrigens bei Photius Suidas (d. h. in ihrer Mittelquelle) zwei Artikel verschmolzen und eine der Hesych-Notiz entsprechende Erklärung weggefallen ist? — Zu fr. 1023, das zweifellos in die Antiope gehört, vgl. Soph. fr. 221. — Fr. 1028 ὅστις νέος ὢν μουσῶν ἀμελεῖ κτλ. hat das Lemma: Εὐριπίδου κωμ˜. Am näch-

sten liegt hier wohl der Titel *Κάδμος*, vgl. p. 496 f. — 1047: vgl. inc. 392 p. 914. — Zu fr. 1086 *ἄλλων ἰατρὸς κτλ.* konnte unter Anderm noch an das biblische *ἰατρὲ, θεράπευσον σεαυτόν* (Luc. 6) erinnert werden. Daß das Fr. nicht Euripideisch sei, sondern mit dem doch wesentlich verschiedenen Verse des Prometheus (473) zusammenfalle, ist mir wenig wahrscheinlich, zumal der (unter der gleichen Einführung *ὅτι ἔφη Εὐριπίδης*) an zweiter Stelle citierte Vers aus der taurischen Iphigenie (V. 57) stammt. — Fr. 1088 hat sich Nauck zu sehr durch Enger beeinflussen lassen; die Worte *ἀρχαῖον — βούλομαι* gehören zusammen und geben einen guten Sinn, vgl. Antig. fr. 176. Polyid. 640 u. A.

Weshalb das schwer verstümmelte 1115. Fragment unter den *dubia et spuria* steht (p. 710) ist mir unklar; selbst wenn die Bedeutung der Worte im gegebenen Zusammenhange (Anecd. Oxon. IV 316, 15) nicht zu erschließen wäre, ließe sich die Zuverlässigkeit des Citates nicht bezweifeln. Ebenso wenig ist es fr. 1117 p. 711 wahrscheinlich zu machen, daß die angeführten Worte selbst von dem Grammatiker gefälscht seien; nur seine Auffassung der Form *κακαν* als Genetiv *κακᾶν* ist irrig. Vor allem aber verdient fr. 1119 (aus Macar.) nicht den Platz auf der Anklagebank. Nauck hat hier einer vorschnellen Vermutung von Leutsch zu viel Wert beigemessen. Endlich möchte ich noch für fr. 1126 (vgl. 1083) und für fr. 1128 (vgl. fr. 860) ein gutes Wort einlegen.

Bei der vierten Gruppe, den *Tragici minores*, werden die Fragezeichen wieder häufiger. So ist es z. B. gleich für CHOERILVS fr. 3 p. 719 nicht ganz sicher, ob Tzetzes richtig *γῆς φλέβες* geschrieben hat. In dem Parallelartikel des Eustathios, der ausgezogen zu werden verdiente, heißt es p. 309, 40 . . . *οὕτω δὲ καὶ φλέβες ὑδάτων καὶ σύριγγες γῆς, ἐξ ὧν ἀνεπιδύουσιν ὕδατα καὶ αἷμα δὲ σταφυλῆς τὸν οἶνον λέγειν ἐντεῦθεν ἤρτηται. τετόλμηται δὲ καὶ γῆς ὀστᾶ τοὺς λίθους εἰπεῖν, ὡς δηλοῖ τὸ γῆς ὀστέοισιν ἐγχριμφθεὶς πόδα, ἤθοι λίθοις προσκόψας.* Die beiden Stellen gehören wohl zusammen: es wird eine Quelle hervorgezaubert, und zwar durch Stampfen mit dem Fuße. Vgl. Theokrit VII, 3 *ἀπὸ Κλυτίας τε καὶ αὐτῶ Χάλκωνος, Βούριναν ὃς ἐκ ποδὸς ἄνυσε κράναν | εὖ ἐνερεισάμενος πέτρᾳ γόνυ.* Tzetz. Lyk. 245 f. (*Achill*), Apoll. Rhod. IV 1446 (*Herakles*), und zur Sache Bergk kl. Schr. II 655 (E. H. Meyer, Achilleis 541).

Unter den Zeugen wegen der *Μιλήτου ἅλωσις* des PHRYNICHVS p. 721 fehlt Prokop bei Bekker Anecd. 125 s. *ἀκρωτηριάζομαι· εἰ δὲ πόλιν σμικρὰν ἐπὶ σκηνῆς πορθουμένην ἐδάκρυσαν, τί ποτε ἄρα ἠκρω-*

τηριασμένον τῆς οἰκουμένης ὅτι δὴ τάχα κεφάλαιον (Die Stelle ist von dem byz. Grammatiker misverstanden und falsch excerpiert). — Zu fr. 9 vgl. Höpken, *de theatro Attico* p. 6. — Fr. 15 wird ausdrücklich dem Komiker Phrynichos zugeschrieben und gehört mindestens unter die *ἀμφισβητήσιμα*. Auch fr. 23 p. 725 *σεμέλη* (*σελήνη*? vgl. Athen. XI p. 489 C) · *τράπεζα. παρὰ δὲ Φρ. ἑορτή* ist unsicher.

Ueber ARISTIAS (p. 726 Vorbemerkung) vgl. jetzt Bergk LG. IV 500. Bei NEOPHRON p. 730 verdienten Ribbecks Ausführungen (Leipziger Stud. VIII 382) doch wohl *ὀνομαστὶ* berücksichtigt zu werden. — Fr. 3, 3 *τοία σ' ἀμοιβή κτλ.*?

ION fr. 2 p. 722 *<πάντων μόνος>* | *κακῶν ἀπέστω θάνατος, ὡς ἴδῃ κακά*? — Fr. 22 p. 736 ist an dem Ausdrucke *παλαιθέτων ὕμνων* (vgl. *εὔθετος* Anthol. VII 37, 6) kaum zu rütteln. Auch alle übrigen Vorschläge (bis herunter auf Wecklein S. 51) stehn mit einem Fuße in der Luft, da das Citat bei dem entscheidenden Worte (*κοσμήσατε* ...) abbricht und obendrein auch bei Pindar die Wendung *νᾶσον κοσμεῖν* (= rühmen) Nem. VI 53 (46) ohne dativische nähere Bestimmung gebraucht wird. — Fr. 27 halte ich *ἔπεισας* nicht für verderbt, ebenso wenig 40, 2 *θαμνομήκης — χλαῖνα*. — Fr. 65 ist wohl *πυκναία πέτρα* zu schreiben. Vgl. Aristoph. Equ. Schol. 783. 905. Ekl. 95 und Baumeister, Denkm. S. 159.

Die Fragmente aus den *Ἆθλα* des ACHAEVS (3 f. p. 746) zeigen entschieden den Stil des Satyrdramas. — Fr. 14, 2 p. 749 schr. *χρὴ κρατῆρα* f. *γρὴ κρατῆρα*. — Fr. 39 *δίχολοι γνῶμαι* gegen die Erklärung des Didymos zu ändern, scheint mir auch jetzt noch bedenklich. — Fr. 52, vgl. 28 p. 753. — Unsicher sind fr. 53—55. Dagegen kann ich bei fr. 56 Naucks Zweifel nicht teilen. AGATHON fr. 9 p. 765 lehnt sich an Euripides fr. 396, 3 p. 481 an.

ASTYDAMAS fr. 7 p. 780 *γλώσσης περίπατός* (f. *-πός*) *ἐστιν ἀδολεσχία* hält Nauck dem Stile nach für untragisch: ob nicht der *ἀδολεσχία* als Glossem in den Text gedrungen ist? — Auf die Fragen, die sich an die Aufführung des Parthenopaios anschließen (Philemon fr. 190 p. 530 K., Dittenberger Syll. p. 599, 407) komme ich an anderer Stelle zurück.

Ueber SOPHOKLES d. j. s. oben S. 693. — CHAEREMON fr. 6 und 11 zeigen dieselbe gewählte Metapher; fr. 11 scheint mir noch nicht hergestellt. Fr. 40 ist wohl lediglich eine byzantinische Paraphrase von fr. 23, dessen Ursprung also durch ein selbständiges Zeugnis gesichert ist. An der Echtheit des blumigen, aber hoffnungslos verderbten fr. 41 möchte ich nicht zweifeln. — Zu KARKIN fr. 9 *δειλόν ἐσθ' ὁ πλοῦτος κτλ.*, was Nauck mit Eur. Phoen. 597

identificieren möchte, vgl. oben zu Eurip. Archel. 235 S. 694. — Zu den kynischen Tragödien p. 808 ff. liefern die neuesten Arbeiten noch einige Nachträge. P. 809 fehlt die Medea, deren Spuren Weber 'de Dione Chrysostomo cyn. sectatore' (L. Stud. X) 147 sqq. nachgewiesen hat; bei Krates konnte der Titel Ἡρακλῆς angesetzt werden, vgl. Weber p. 237 sqq., Dümmler Antisthenica 68. Zum Herakles des Diogenes p. 808 vgl. Weber S. 149 sq. und dazu die Wochenschr. f. kl. Philol. 1889, 1056. Wenn Nauck übrigens Diog. fr. 2 p. 809 *θέλω τύχης σταλαγμὸν ἢ φρενῶν πίθον* für *κίθον βυθὸν* vorschlägt, so bringt er die Neigung des *κυνικὸς τρόπος* zu grotesken Bildern nicht in Rechnung: dem Tropfen steht das Faß gegenüber mit sprichwörtlichem Anklang (vgl. Theokr. X 13 *ἐκ πίθω ἀντλεῖς δῆλον* u. A.). Der Anti-Diogenes bei Gregor von Nazianz hat mit seiner beide Glieder *εἰς τὸ σπουδαῖον* umbildenden Parodie, von der Nauck wohl zu seiner Vermutung angeregt wurde (*ῥανὶς φρενῶν μοι μᾶλλον ἢ βυθὸς τύχης*), gerade die Ursprünglichkeit der vorhergehenden Form bezeugt und gesichert.

MOSCHION fr. 8 p. 815 erinnert an den Eingang einer Fabel des Archilochos fr. 86 vol. II p. 407 Bgk.; vielleicht stammt der ganze Gedanke aus jenem *αἶνος*, dessen Grundmotiv das gekränkte Recht darstellt. — Zum Lityerses des SOSITHEUS, vor Allem zu der 2, 15 p. 822 anzunehmenden Lücke, vgl. Mannhardt myth. Forsch. 8. Fr. 3, 3 scheinen mir die Vermutungen G. Hermanns (op. I 59) nicht ausreichend berücksichtigt zu sein.

Sehr zweifelhafte Leute sind CHARES und DEMONAX p. 826. Die lehrhaften Verse des Chares zeigen keine hervorstechenden Merkmale des tragischen Stils. Einen *κωμικὸν Χάρητα*, dessen Bild als Dankgeschenk für einen ›Sieg‹ in Kalligraphie in der Schule aufgestellt wird, lehrt uns die Anthologie VI 308 kennen: das ist vielleicht der Verfasser der Stobaeus-Fragmente, deren eines freilich bei Gregor von Nazianz der *σοφῇ τραγῳδίᾳ* zugeschrieben wird. Bei HIPPOTHOON spricht Nauck selbst p. 827 ausdrücklichst seine Zweifel aus; in der That scheint mir die Ansicht, daß ein (herrenloses) Stück 'Hippothoon' existiert habe und mit dem Lemma bei Stobaeus gemeint sei (vgl. z. B. das Lemma *Ἰξίονος* adesp. fr. 5 p. 838) sehr beachtenswert. Fr. 6 ist nur durch eine (trotz des Beifalls von Bergk Lyr. II p. 476) anhaltlose Vermutung von Meineke diesem 'Hippothoon' zugeteilt. Auch die Verse des 'MIMNERMVS' p. 829 gehören unter die *Adespota* und zwar unter die *Incerta*.

Die Schwierigkeiten verdoppeln sich, wie Nauck selbst p. XIV hervorhebt, bei den *Adespota*; vor allem bleibt hier der Ursprung

aus der Tragödie naturgemäß oft unsicher. Da Nauck aus solchen *Incerta* hier leider keine besondere Gruppe gebildet hat, will Ref. die zweifelhaften Nummern durch einen Stern, die wahrscheinlich oder nachweislich fremdartigen durch Kreuz und Klammer kennzeichnen und die etwaigen Konkurrenzansprüche um ihre Herkunft kurz andeuten: auf die Gefahr hin, oder vielmehr in der Hoffnung, von dem wortkargen Herausgeber in manchen Fällen sich demnächst eines Besseren belehren lassen zu müssen. Auch einige kleine Beiträge kritisch-exegetischer Art mögen gleich mit in Reih und Glied gestellt werden.

Für den Ὀδυσσεὺς ψευδάγγελος p. 839 vgl. Schilling *ad trag. graec. symb.* p. 12. — * 12 (Komödie?). — fr. 14 (vgl. 100 f.) hat Wecklein S. 54 wieder εὔνοι vorgeschlagen; es ist das eine alte Vermutung Naucks (Philol. VI 396), die er jetzt der Mitteilung nicht würdig erachtet hat. Unsicher sind die aus Alkiphron gewonnenen Stücke * 15—18 p. 842 f. Für fr. 18 hat Wecklein gut auf Eurip. fr. 126. Hipp. 911 verwiesen. — * 23 (Lyriker?) * 53 (Iambograph?) * 54. * 55. — Zu fr. 63 vgl. auch Zenob. 521 volg. = I 11 Mill. — *69, 1 (Lyriker? Tragisch sind die Rhythmen schwerlich; zu 69, 2 vgl. Eurip. fr. 885 und *Cycl.* 413). — * 74 (Komiker?). — Zu *75 äußert schon Nauck p. 845 sein Bedenken; die παροιμία müßte aus einem ältern Iambographen herstammen, wenn bei Hippon. 48 p. 478 εἰς ἄκρον ἕλκων, ὥρπερ ἀλλᾶντα ψύχων ein parodischer Anklang vorliegt. — * 76. * 77. — Zu fr. 84 p. 855 vgl. auch W. Schilling a. O. p. 21 sq. — * 94: eine παροιμία und dabei vielleicht ἀδέσποτον oder durch einen Iambographen vermittelt. Vgl. diese Blätter 1889, 173 f. — Fr. 100 f. müssen aus dem Schlusse einer Ἰνώ stammen; mit einiger Wahrscheinlichkeit kann man auf die berühmte Euripideische Tragödie raten (p. 482 ff.). — * 107. — * 121 (Komiker?). — * 123 (Komiker?). — fr. 131: *Αἰγύπτου πόταμος* brauchte nicht erst ›*ex cod. Laur.*‹ hergestellt zu werden: es steht schon ganz richtig in der Aldine von MDV, vgl. meine Analecta p. 35. Rhein. Mus. XXXVIII 307. — 132 halte ich mit Nauck für sicher tragisch; Kocks Bedenken (CAFr. III p. 530, 586) beruhen auf einer Ueberschätzung der Autorität des falschen Diogenian, vgl. den vorigen Jahrgang dieser Blätter S. 177. — * 135 (Iambograph? vgl. d. Bl. 1889, 172). — * 136. — * 143 (Lyriker? Vgl. Bergk, Lyr. III p. 724). — †[146]: *Ζεὺς τραγῳδός*, der sich, wie der Satyr (Aesch. 207 p. 69), die Finger verbrennt, paßt durchaus nicht in ein Satyrdrama, sondern nur in eine mythologische Komödie und verwandte Schöpfungen. *Τραγῳδός* ist nicht *τραγικός* (vgl. Lucians *Ζεὺς Τραγ.*) S. Lyd. *de mens.* IV 48. — * 149 (Komi-

ker?). *150 (hellenistischer Iambograph?) — *161 (Komiker?). — Für 175 vgl. 390. — Für 180 vgl. 316. — *184 f. — für 187 *δισσὰ πνεύματα κτλ.* vgl. Aes. 64 H. (Satyrdrama?) — Fr. 191 ist wohl mit Soph. fr. 461 p. 242 verwandt. — *212 f. (Iambograph? Komödie?). Der Ausdruck *Λίβυς ἀηδών* fr. 233 bezieht sich wohl auf die *λόγοι Λιβυστικοί*, vgl. Aeschyl. fr. 139 und die *Λίβυσσα γέρανος* Babr. 65 adn. Ebh. — Die Metapher fr. 263 *σαρκήρη στάχυν* war vielleicht durch Beziehung auf den Sparten-Mythus veranlaßt; das Fragment könnte, wie 930, in den Euripideischen Kadmos gehören (p. 496). — Fr. 269 p. 890 ist doch wohl *Κυκλώπων* zu schreiben. *271 (Iambograph?). *279 (Komödie?). *287 (wohl *ad hoc* von Diodotus erfunden). *298 (cf. Anal. ad paroemiogr. p. 123[3]). *299—*300. Die Urform von 299 war wohl *ἔνεισι κἀν δειλοῖσιν ἀνδρεῖοι λόγοι.* — *316 vgl. 180; *318 vgl. 392 p. 810. — *320 p. 900 (Komiker? vgl. Wecklein S. 55). Hinter *322 steckt vielleicht eine einfache Erinnerung an Archilochos fr. 25 p. 390 Bgk. — Fr. 324: vgl. Philol. IV 358. — *331. *337 (Komiker oder Iambograph, *ἄψυχος* bei Archilochos fr. 84). *342 (Komiker?). *355 (Komiker?). *362 (sprichwörtlich, aus einem Iambographen?), vgl. 301. — Fr. 372 sieht ganz aus, als ob es aus kynischer Quelle herstamme, vgl. Weber, *de Dione* etc. p. 84. 94 ff. — fr. 384 *κακοῦ ῥέποντος*? Vgl. Aesch. Pers. 440. — Fr. 385 ist vielleicht als *παροιμία* herrenlos; den Namen des Amphis (CAFr. II 249 K.) hat Arsenius verkehrt aus dem benachbarten Lemma hierher gezogen. — *389 (vgl. CAFr. III p. 613 K.). — Das erste Kolon von fr. 390 *πηδῶν ὁ θυμός* eröffnet auch fr. 176, der Schluß *τῶν φρενῶν ἀνωτέρω* klingt auffälligst an fr. 175 (*ὁ θυμὸς αὐτὸν*) *τῶν φρενῶν ἐξῆρ' ἄνω* an: sollte Plutarch nicht diese beiden bei Galen erhaltenen Verse in einander verwoben haben? Eine Verbindung des Bruchstückes mit Melanth. I p. 760, wie sie Nauck p. 913 befürwortet, wird anstößig durch die tautologische Wiederholung *τὰς φρένας μετοικίσας.* — Fr. *393 *σκληρὰν ἄκαρπον κτλ.*, das Kock (III p. 613) dem Kratin zuschreibt, könnte ebenso gut einem Iambographen gehören, vgl. z. B. Archiloch. fr. 21 p. 389. Bgk. — *403 (cf. CAFr. III 614, 239, vielleicht ein herrenloser Spruch). — *425 (Komödie?). Zu 427 *στηρίγματ' οἶκον* vgl. oben S. 692 zu Soph. 623. Fr. *431 gehören die Worte *εἰσὶν ἄγγελοί τε θεῖοι* vielleicht mit zu dem Citate. — †[434] ist wegen der Form *παρήπαφεν* eher einem Iambographen zuzuweisen, vielleicht dem Semonides, auf den die Berührung mit Hesiod führen würde. Wenn Nauck, um dem *sermo tragicus* zu genügen, *παρήγαγεν* vorschlägt, so räumt er eine überlieferte Thatsache aus dem Wege, ohne durch gewichtigere sachliche Momente dazu be-

rechtigt zu sein. Auch †[435] ἀλλ' ἕπου χώρας τρόποις wird einem Iambographen gehören. — Der Kern von †[436] stammt nach 'Diogen.' 199 aus Solon. Der Tetrameter δοῦλε δεσποτῶν ἄκουε κτλ., den Nauck aus mir unbekannten Gründen für tragisch ansieht, wird in den Aeschylus-Scholien als παροιμία, außerdem im Coisl. und bei Makarios (236 p. 157) überliefert. Makarios, den N. nicht berücksichtigt, notiert dazu αὕτη (scil. ἡ παροιμία) τῶν περιφερομένων, d. h. 'dies Sprichwort gehört zu den jetzt gebräuchlichen'. Da nun sehr vieles, was Coisl. und Mak. vor den übrigen Quellen voraus haben, in der That nachweislich jüngeren Ursprungs ist, wird man in dem Tetrameter eine (byzantinische?) Umgestaltung des alten Solonischen Trimeters sehen müssen. Dasselbe gilt von fr. †[437]. Was im Coislinianus überliefert und bei Nauck zu einem korrekten trochäischen Tetrameter zurecht gestutzt ist: κρεισσόνων γὰρ καὶ δίκαια καὶ ἄδικα ἔστ' ἀκούειν ist ein rechtschaffener politischer Vers mit ausgesprochener Berücksichtigung des Accentes, wie in so vielen byzantinischen Sprüchen bei Planudes und in verwandten Sammlungen. — †[438] μετὰ γὰρ νοσούντων, φασί, μαίνεσθαι καλόν, vgl. C A Fr. III p. 622, fr. 1187. Der Gedanke kommt oft bei den Komikern vor (vgl. außer den von Nauck angeführten Stellen Scol. 22 p. 650 B. und Kall. fr. 20 I p. 677 K. μετὰ μαινομένων φασὶν χρῆναι μαίνεσθαι πάντες ὁμοίως), und wenn der Spruch aus bestimmter litterarischer Quelle stammt, wird er einem Komiker entlehnt sein. Ebenso steht es mit dem bei Suidas angeschlossenen Verse (?): ὁ μαινομένοις μὴ συμμαινόμενος (schr. συμμανεὶς nach Galen v. II p. 56, 18?) οὗτος μαίνεται. — Fr. *439 ist unsicher; jedesfalls scheint der Gewährsmann des Scholiasten keine litterarische Quelle gekannt zu haben, wenn er den Vers πρὸς μάντιν οὐδεὶς εὐτυχὴς ἀπέρχεται citiert als τὸ λεγόμενον ἐν τῇ συνηθείᾳ. — Fr. *444. — Fr. *446 ὁ Ζεὺς κατεῖδε κτλ. Obgleich der Ausdruck διφθέρα tragisch ist (Eurip. fr. 627 p. 556), so bleibt der Ursprung des Verses doch unsicher. Auch einem Komiker wäre er zuzutrauen (vgl. C A Fr. III 507 K., Plaut. Rud. Prol. 21, Poll. III 15: Cobet Mnem. XII 1884 p. 225). Das 'Schuldbuch' des Zeus ist Volksglaube (s. oben S. 694 zu Eurip. 618); Euripides fr. 506 bekämpft schwerlich gerade diesen Vers. — Fr. *450 (von N. selbst ausdrücklich als unsicher anerkannt, vgl. Philol. IV 359). *456 (Lyriker, vgl. Nauck). — *459. — Fr. 461, 4: vgl. Kießling zu Horaz Sat. I 1, 62 p. 8 sq. *nil satis est ... quia tandi quantam habeas sic*, der gut an Lucil. 1066 L. erinnert hat. Mehr bei R. Heinze, *de Horatio Bionis imitatore* (Bonn 1889) p. 19 f. — *463 σωτῆρες εὐσέλμων νεῶν ist vielleicht Fortsetzung von fr. 139 ὦ Ζηνὸς καὶ Λήδας κάλλιστοι σωτῆρες. — Zu fr. 471 p. 932 hat Nauck wohl

richtig *ὁ γὰρ νόμος … θεός* hergestellt, vgl. Gorgias bei Plato Conv. p. 196 C. *οἱ πόλεως βασιλῆς νόμοι* = Alk. Arist. Rhet. III 3, 1406 a und Plat. Protagoras p. 337 D *ὁ νόμος … τύραννος ἀνθρώπων*. Das zuerst bei Pindar (fr. 169 p. 439 B.) nachweisbare Bild war den Attikern offenbar durch die Sophisten geläufig geworden. — *472 (Lyriker?). — Fr. *485 und fr. *496, 2 sichern und erklären sich gegenseitig. Die kurzen iambischen Gnomen aus Stobaeus und anderen Quellen sind zum großen Teil unsicher, da auch an einen Komiker oder Iambographen gedacht werden kann. — *508 *μετὰ τῆς σκιᾶς κτλ.*? — 511 *οὐκ ἔστι … λαθεῖν | ὀξὺ βλέπει γὰρ ὁ χρόνος, ὃς τὰ πάνθ' ὁρᾷ* vermutet Nauck *ὁ θεὸς* für *ὁ χρόνος*, ohne Berechtigung: vgl. Soph. *Ai.* 696 ff. *Hippon.* fr. 280 p. 196 *πρὸς ταῦτα κρύπτε μηδέν, ὡς ὁ πάνθ' ὁρῶν | καὶ πάντ' ἀκούων πάντ' ἀναπτύσσει χρόνος*, Antiph. fr. 254 II p. 110 K. *μάλιστα δ' ἐκπλήττει με τῶν συνειδότων | ὁ χρόνος, ὃν ἀεὶ λανθάνειν ἀμηχανῶ.* — Fr. *513 (Iambograph? Kyniker?). *516 *μελέτη χρονισθεῖσ' εἰς φύσιν καθίσταται* (*'παροιμία'*: Komiker?). Fr. †[520] *ἔμβα πορθμίδος ἔρμα* (Teles p. 11 H.) hat Bergk völlig überzeugend auf die Niobe des Timotheos bezogen. Der lyrische Rhythmus (— — — ◡◡ — ◡) ist derselbe, wie in dem einzigen erhaltenen Fragmente (— ◡ — ◡◡ — —), und Machon bei Ath. VIII 341 citiert mit den Worten *χωρεῖν δὲ πορθμίδ' ἀναβοᾷ* (*ὁ Τιμοθέου Χάρων οὐκ τῆς Νιόβης*, vgl. Nauck p. 51) offenbar die ausgeschriebenen Worte. Wenn Wecklein meint (p. 57), der Kahn könne nicht mit *πορθμίδος ἔρμα*, sondern nur mit *π. σκάφος* bezeichnet werden, hat er Nauck oder vielmehr Timotheos nicht recht verstanden. ›Ballast der Fähre‹ nennt Charon seine unfreiwilligen Passagiere. — *525, vgl. *567. — Zu fr. 544 *τοῦ γὰρ πατρὸς κρατεῖν μὲν αἰσχύνην φέρει κτλ.* vgl. das Gegenstück bei Euripides fr. 806. — *545. — Fr. 546 hat die Kennzeichen des *Κυνικὸς τρόπος*, vgl. V. 2 f., 5, (*εὔογκος … γαστρί κτλ.*), 6 (wo schwerlich eine Lücke anzunehmen ist), 8 (*σκιατραφούμενος*), 10 (*Ὀρφέως*?), 12 (*οὐκ ἂν πίθοιμι γαστέρα*). — Fr. 551 brauchte Schmidts Einfall kaum registriert zu werden, und daß Schmidt fr. 559 *εἰς Φᾶσιν ἔνθα ναυσὶν ἔσχατος δρόμος* gar 'probabiliter' *ὅρμος ἔσχατος* corrigiert habe, kann ich nicht einsehen; auch bei den Griechen können die Schiffe, die *δουράτεοι ἵπποι*, ihren 'Curs' (*δρόμος*) 'laufen' (*τρέχουσιν*). — Fr. 560 *χωρὶς τὰ Μυσῶν κτλ.* hatte auch Hes. s. s. *γνωρίσματα* im Sinne. *567. *574. *576 (Iambograph). *577 (Komiker? vgl. Meineke Ph. XXV 537, III p. 506 K.). — *578 (vgl. Kock. CAFr. III p. 631, 1328). Zu 580 vgl. Lobeck, Aglaoph. II 1118, wonach man an Euripides' Polyidos (p. 558) als Quelle denken könnte. — In der Zeugnis-

sammlung zu fr. 581 gehören die Lexikographen, voran Photius II p. 267 Nb. an erste Stelle; der 'Zenobios'-Artikel ist aus einer lexikographischen Mittelquelle interpoliert. — *583 (Iambograph oder Komiker?)[1]).

Sichere neue Fragmente aus den Nauck bereits zugänglichen Quellen nachzuweisen wird schwer sein. Unter die *dubia et incerta* könnte man noch dies und jenes einreihen. Diels (a. O. S. 1080) hat z. B. gut auf den übersetzten *Graecus versus* bei Cicero de div. II 10 aufmerksam gemacht; und indirekt weisen auch die von mir Rh. M. XLV 265 ff. einer Rhinthonica zugeteilten Verse auf eine Tragödie zurück; schon das Zurücktreten der dialektischen Färbung wird bei ihnen (wie bei fr. 1. 13 Vk.) auf Rechnung der parodischen Bezüge zu setzen sein. Auch die von Cohn (Rhein. M. 43, 413) als tragisch in Anspruch genommenen Worte *Πελίου τε Μάγνησσαν κόραν* verdienten einen festen Platz unter den *incerta* eher, als manches andere; da aber die Form *κόραν* im tragischen Trimeter nicht gebräuchlich ist (Nauck p. XV), haben wir eher an ein *χορικόν* zu denken. Erwähnt werden konnte auch Hesych s. v. *κῆδος*, wo M. Schmidt IV p. 327 eine tragische Quelle annimmt; vgl. aber Schneider Callim. II p. 751, 257. Die von Nauck nicht berücksichtigte Wendung *εἰς ἀνηλίου πύλας* Ps.-Diog. 386 hatte ich mir längst als Tragikerfragment angemerkt. Jetzt vermute ich, daß sie zu beziehen ist auf Sophokl. *Phin.* fr. 645 p. 285, wo Schmidt ansprechend konjiciert hat: *βλέφαρα κέκληταί γ' ὡς ἀνήλιοι πύλαι* <*Ἅιδου*> für das bei Pollux überlieferte parodische *βλ. κ. γ' ὡς καπηλείου θύραι*. Nur wird man aus Ps.-Diogenian den Genetiv aufzunehmen haben, in Anschluß an die Parodie. — Einige sehr hübsche Funde teilte endlich neuerdings Reitzenstein (*Inedita poetarum Graecorum fragmenta* Progr. Rost. 1890) mit, dessen Arbeiten über die Lexikographen auch das Urteil über die Ueberlieferung auf manchen Punkten verschieben werden. Für Aeschylus bringt er nicht weniger als fünf neue Bruchstücke oder Zeugnisse, und zwar zum *Phineus* ⏑— *ἄνηστις οὐκ ἀποστατεῖ γόος*, zum *Laios* und den *Περραιβίδες* (oben S. 691), zu den *Kabiren* (*ξυμφορά* = *συντυχία, ἐπὶ αγαθοῦ*), zu den *Heliaden* *ὤρουσε* (cod. *ὅρα σε*, corr. Reitzenstein) *κρήνης ἀφθονεστέρα* (kaum zu ändern) *λιβάς*: ein (zur Hälfte schon bei Athenaeus erhaltener) mythographisch interessanter Vers aus der Botenerzählung am Schlusse des Dramas.

An halben Reminiscenzen sind die Prosaschriften von frühatti-

1) In deu sehr sorgfältigen Indices ist p. 965 unter dem Stichwort '*Ἡρακλῆς* der Name Krates (oben S. 698) hinzuzusetzen. Unter '*Ἠριγόνη* ist falsch 'Maaß Anal. *Alex.*' gedruckt für *Eratosthen.*

scher Zeit an unerschöflich; nur wird über Nauck hinaus selten ein den *praef.* p. XV gestellten Anforderungen genügender Nachweis gelingen. Der Berücksichtigung wert ist z. B. Useners (p. X ed. 1875) Vermutung, daß im Platonischen Symposion p. 1978 — an einer mit Tragödiencitaten geradezu gespickten Stelle — ein *trimeter obscuratus* stecke; und dieselbe Annahme liegt kurz vorher (p. 196, c *πᾶς γὰρ ἑκὼν Ἔρωτι πᾶν ὑπηρετεῖ*) nahe genug. Auch den von Cobet bei Aelian *Var. hist.* XIII 1 beobachteten Vers *ᾄσσουσα δ' ἐξέλαμψεν ἀστραπῆς δίκην* (Atalante, vgl. p. 9) habe ich bei Nauck vergebens gesucht.

Aber ich will solchen Vermutungen, so verführerisch das ist, nicht weiter nachgehn; die Gefahr, sich 'ins Bodenlose' zu verlieren, der selbst Nauck nicht immer gewachsen war, ruft uns bei unserer improvisierten Wanderung ein Halt zu. Möchte der um diese kostbaren Trümmer hochverdiente Herausgeber auf den vorstehenden Blättern etliche brauchbare Einzelbeiträge finden für das in Aussicht gestellte Ergänzungsheft (welches uns hoffentlich auch, als Krönung des Baus, einen *index dictionis tragicae* bringen wird), und möchte es ihm vergönnt sein, der *editio secunda* schließlich noch die *tertia* folgen zu lassen. An Teilnehmenden und Mitstrebenden fehlt es nicht. Außer einigen inhaltreichen Anzeigen (Diels, DLZ. 1889, 30, 1079; Stadtmüller, litt. Centralbl. 1889, 38, 1312) sind inzwischen von mehreren geschätzten Gelehrten (Herwerden, Mnemos. XVII 265; HWeil im Annuaire de l'association pour l'encouragement des études gr. 1890 p. 323; Wecklein, Dramatisches und kritisches zu den Fr. der gr. Tragiker, Sitzungsber. d. bayer. Akademie 1890, 1) umfängliche Aufsätze auf Anregung der Nauckschen Arbeit veröffentlicht worden. Auch der Unterz. wird auf manche weiter ausgreifende Fragen noch einmal zurückkommen.

Tübingen. O. Crusius.

Nachtrag. Gomperz schlägt im 4. Hefte der 'Beitr. z. Kritik u. Erkl. gr. Schriftsteller', das mir eben durch seine Güte zugeht, in dem oben S. 690 behandelten Fragmente der *Τοξότιδες* (242) vor: *μῶν παῖσιν ἁγναῖς ... ἀμειδὴς βλεμμάτων ῥέπει βολή* — an sich möglich: aber wäre nicht eine Beziehung auf das von Antigonos besprochene Thema erwünscht? Vgl. Eurip. 431, 3 p. 493 (Anacr. 27/26).

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18. 1. September 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Güssfeldt, Paul, Die Erziehung der deutschen Jugend. Berlin, Verlag von Gebrüder Paetel, 1890. VI und 161 S. 8°.

Herr Paul Güßfeldt hat seine zuerst in der deutschen Rundschau gedruckten Aufsätze über »die Erziehung der deutschen Jugend« unlängst auch als Buch in die Welt geschickt.

Dies Buch hat rasch mehrere Auflagen erlebt. Es ist mithin nicht allein gelesen, sondern sogar gekauft worden. Es hat nur unveränderte Auflagen erlebt. Es ist mithin nicht allein gelesen, sondern sogar zu den klassischen Schriften gerechnet worden. Das Volk scheint schon über den Werth dieser Arbeit entschieden zu haben: in einem demokratischen Lande ist das eine Empfehlung.

Da nach dem vom 13 Februar 1890 datierten Vorworte der Buch-Ausgabe an der Herstellung der in Rede stehenden Aufsätze außer dem auf ihrem Titel genannten Schriftsteller auch »ein schweizer Philosoph, ein preußischer höherer Militär und ein deutscher Forschungsreisender« sich betheiligt haben, liegt anzunehmen nahe, die von drei, verschiedenen Berufskreisen angehörenden Männern gebilligten Ansichten des Herrn Güßfeldt seien mehr als nur Ansichten. In einem trotz aller Demokratie aus alter Gewohnheit noch Anspruch auf höhere Bildung erhebenden Lande sichert das Herrn Güßfeldt auch bei den nicht in und hinter der Menge verschwindenden Menschen Gehör.

Wenn nun schließlich aus Güßfeldts eigenen Worten erhellt, daß

er ›die Zuversicht hegt, seinen Ideen werde die Stunde der Verwirklichung schlagen‹, wenn Herr Güßfeldt also nicht allein volksthümlich und sachlich, sondern auch als Mann der Zukunft schreibt, so ist alle Veranlassung, sich mit ihm zu beschäftigen.

Da ich die Gabe mich verständlich zu machen vielleicht nicht in ausreichendem Maße besitze, bitte ich die, denen um der Sache willen was ich schreibe, von Interesse ist, die Gesammtausgabe meiner deutschen Schriften zur Hand zu nehmen. Diese Bitte ist auch darum gestattet, weil jenen Schriften der mir persönlich unbekannt gebliebene Karl Hillebrand (jetzt: Zeiten, Völker und Menschen 6 333 ff.) Eingang zu verschaffen ohne mein Zuthun in eben der Rundschau sich bemüht hat, in der Herr Güßfeldt seine von mir zu besprechenden Aufsätze zuerst veröffentlichte.

Nachdem ich etwa acht Jahre lang an Berliner Gymnasien unterrichtet, und das Berechtigungswesen als einen der schlimmsten der auf den höheren Lehranstalten Preußens lastenden Schäden erkannt hatte, bat ich — im Jahre 1862 oder 1863, als der Glaube an die Herrlichkeit der preußischen Schulen noch unangetastet dastand — meinen Freund, den General Heinrich von Brandt, meine Beschwerden dem Kriegsminister Roon vorzutragen. Brandt hat damals außer mit Roon auch mit Einem der beiden Alvensleben gesprochen, und ist beschieden worden, das Berechtigungswesen müsse aufrecht erhalten bleiben, weil ohne es dem Heere die nöthigen Subaltern-Offiziere fehlen würden: bei der eifrigst betriebenen Verbesserung der Feuerwaffen und bei der in Folge dieser Verbesserung stets zunehmenden Wirksamkeit des Feuergefechts könne man nur siegen, wenn man zwei Garnituren Leutnants tot oder wund schießen zu lassen in der Lage sei, um dann mittelst eines noch vorhandenen dritten Satzes den Lohn der Todestreue Jener einzuheimsen. Ich habe schon damals nicht eingesehen, warum diese Leutnants (der Reserve), soweit sie nicht Abiturienten der Gymnasien wären, durchaus aus den Untersecunden der Gymnasien abgegangen sein müßten, da erstens die Abiturienten der von mir schon damals geforderten Bürgerschulen mir ebensoviel wie die Untersecundaner der Gymnasien galten, und zu den verlangten drei Garnituren Leutnants auch ihrerseits Material geliefert haben würden, da zweitens man meines Erachtens auch ohne zwei Gesänge Odyssee und zwei Bücher Anabasis praepariert zu haben, einen Schützenzug führen und Soldaten in Quartiere legen kann. Aber es war nicht anzukommen.

Wie der Minister von Bethmann-Hollweg, gleich allen seinen Vorgängern und Nachfolgern nicht als Techniker, sondern aus Erwägungen der Politik in sein Amt berufen, wie dieser Minister,

oder vielmehr der GORR Wiese, am 6 Oktober 1859 die Berechtigungen codificiert hat, beliebe man sich aus meinen deutschen Schriften 207 zu vergegenwärtigen: wie Herr Wiese 1886 den Anspruch erhoben, trotz jener durch Ihn bewerkstelligten Codificierung im Grunde stets die von mir vertretenen Anschauungen gehegt zu haben, wolle man demnächst aus meinen Mittheilungen 3 116 ersehen.

Nach 1880 hat man angefangen, die Reorganisation des Schulwesens von einem anderen Gesichtspunkte als dem militärischen zu betrachten. Die Civilverwaltung begann etwa 1880 gegen eben die Zustände Bedenken zu hegen, die 1862 den Leitern unseres Heeres unentbehrlich geschienen hatten. Das vielgescholtene ›Bildungsproletariat‹ war in Folge des Berechtigungswesens so zahlreich geworden, daß den Anstellenden vor seinen Ansprüchen allerdings grauen mußte. Ein klagbares Recht verliehen ja die erworbenen Berechtigungen nicht: jedenfalls aber machten sich viele anderweitig nicht empfohlene Personen dadurch lästig, daß sie auf Grund ihrer Scheine an den Staatskrippen gefüttert sein wollten.

Endlich kam ein dritter Umstand zur Erwägung. Die Zeit wandte mehr und mehr ihre Neigung den Naturwissenschaften zu, für welche durch die ›humanistische Bildung‹ — ohne Anführungszeichen darf ein ehrlicher Mann die Phrase nicht niederschreiben — nichts gewonnen wird.

Güßfeldt — § 1 Ende — will nur ›die Erziehung der männlichen Jugend‹ behandeln,

> und auch dabei tritt noch eine Beschränkung auf die Jugend der mittleren und oberen Gesellschaftsclassen ein: also derjenigen Classen, von deren Verhalten und Beschaffenheit das Wohlsein der unteren Classen wesentlich beeinflußt wird — und damit das Wohlsein des ganzen Staates.

Das ist von vorne herein darum befremdlich, weil Güßfeldt den Müttern, die doch auch irgendwie erzogen sein müssen, in § 2 eine sehr hohe Stellung in der Oekonomie des Volkslebens einräumt. Geradezu unverständlich aber sind die übel geschriebenen Sätze, mit denen § 1 schließt:

> Eine Anwendung der aufgestellten Principien auf die Elementarschulen ist unterlassen worden; richtig gehandhabt, würde dieselbe dem Unglück der Halbbildung und ihrer Opfer entgegenwirken.

Daß in den ›Elementarschulen‹ ›Halbbildung‹ gefördert werde, und daß diese Halbbildung ›Opfer‹ fordere, ist mir bisher unbekannt gewesen.

Unsereinem ist auch unverständlich, wie jemand, der ›Principien der Erziehung‹ — der Plural gibt zu denken — aufzustellen vor hat,

diese anders als aus der Anschauung der ganzen Erziehung gewinnen will: es däucht mich der einzige Beweis für die Güte eines Princips, wenn eine angestellte Probe zeigt, daß es überall erklärt und leitet, wo es erklären und leiten muß. ›Es wird damit wohl auch da gehn‹ ist kein Satz, der in einem Regierungsprogramme Platz finden darf.

Der Verfasser verhüllt die Thatsache, daß er als Politiker schreibt. Güßfeldt will — spreche ich das von ihm aus Erwägungen der Taktik verschwiegene Wort nur aus — Regenten erziehen: er hat sich nicht gesagt, woher die Unbotmäßigkeit unserer ›regierten Classen‹ stammt. Niemand läßt sich gefallen regiert zu werden, als wer selbst irgendwie regiert: nur daran, daß er selbst verantwortlich für die Leitung einer wenn auch noch so kleinen Gemeinschaft ist, gewinnt er Einsicht darein, daß es eine Regierung geben müsse, nur an Seinem Regieren den Maßstab zur Beurtheilung des Regierens Anderer. Darum ist es nicht wohl gethan, Regierende und Regierte einander gegenüber zu stellen. Anarchisten bekehrt man, indem man sie zu regieren zwingt, Socialisten, indem man ihnen Grundbesitz zuweist. Königlich gesinnt sind nur Könige: deutsche Schriften 9 158 ff. Würde Güßfeldt etwas Erhebliches einwenden können, wenn ich behauptete, das Wohlsein der oberen Klassen werde wesentlich durch das Verhalten und die Beschaffenheit der unteren Klassen beeinflußt? Könnte er aber nichts Wesentliches gegen diese Umkehrung seines Satzes einwenden, so würde sein Satz wohl schwerlich das beweisen und das verstatten was er durch ihn bewiesen und erlaubt erachtet.

Die ›Erfahrungen‹, auf die Herr Güßfeldt im Paragraphen 9 als auf den Bronn zurückgeht, aus dem er seine ›Principien‹ geschöpft hat, sind augenscheinlich Erfahrungen, wie sie nur ein Mann besserer Lebenslage machen kann.

> Diese Erfahrungen lehren ..., daß es gewisse Dinge gibt, welche für das Glück oder für die Leistungsfähigkeit eines jeden Menschen nothwendig sind. Das sind vornehmlich: Gesundheit, physische Kraft und Geschicklichkeit, ein reines Gemüth und ein humaner Sinn, Charakterfestigkeit und Pflichtgefühl, Verstandesschärfe und ein gewisses Maß von Kenntnissen. Den Besitz ihres Inbegriffes nenne ich die harmonische Bildung: sie soll den Inhalt und das Ziel der Jugenderziehung liefern.

Der ›schweizer Philosoph‹, von dem oben die Rede war, hat hier Herrn Güßfeldt gegenüber seine Schuldigkeit nicht gethan: er mußte seinem Freunde klar machen, daß in diesen Sätzen zu viel Unbekannte enthalten sind, als daß nachdenkende Menschen sich befriedigt erklären könnten.

Was ist ›Charakterfestigkeit‹? der Welfe wird unter ihr etwas Anderes verstehn als der Nationalliberale, ein Börsenmann etwas anderes als eine barmherzige Schwester. Und so weiter. ›Ein gewisses Maß von Kenntnissen‹? Steht ›Verstandesschärfe‹, steht ›Gesundheit‹ auf der Liste der erwerbbaren Güter?

Der wohlgesinnte Dilettant, der seine Principien so wie Herr Güßfeldt formulieren wollte, würde sich kaum von dem DFStrauß unterscheiden, der uns einen ›neuen Glauben‹ angepriesen hat, und dessen Gesinnungsgenosse wohl auch Güßfeldt selbst ist. Die nach dieses Schriftstellers Grundsätzen erzogenen Männer würden zu den im Ernste und mit Erfolg ›regierenden Classen‹ allein schon darum nicht gehören, weil sie ihre Weltanschauung nicht selbst erworben, sondern an einer Art Stammtische, der nur Gymnasium heißt, zugesteckt erhalten hätten. Man würde ein Echo hören, wenn man des Herrn Güßfeldt Anhänger hörte, nicht einen Commandoruf.

Erfahrung gegen Erfahrung. ›Harmonische Bildung‹, wie sie Güßfeldt, wesentlich nach DFStrauß, verlangt, hilft zum Regieren nichts. Regieren bedeutet dienen: jene harmonische Bildung bedeutet genießen. Der ihrer Theilhaftige will trotz seiner ›Humanität‹, seiner ›Charakterfestigkeit‹, seines ›Pflichtgefühls‹ von der Aufregung nichts wissen, die von jedem Regieren unzertrennlich ist. Die harmonische Bildung, wie sie in natura rerum vorkommt, paßt für Leute, die fällige Coupons abschneiden, nicht für die Aristides und die Cincinnatus. Aber nur Letztere sollen ›regieren‹.

Der Apostel Paulus hat in einem Sonntag für Sonntag im Kirchengebete wiederholten Spruche den Einwohnern Thessalonices den Wunsch ausgesprochen:

> Der Gott des Friedens heilige euch durch und durch, damit euer Geist, eure Seele und euer Leib, Jedes der drei mit Allem was es ist und hat, so erhalten werde, daß, wann unser Herr Iesus Christus zum Gerichte erscheint, kein Tadel es treffen könne.

Herr Güßfeldt wird in der Lage und gewis auch geneigt sein, seine Bestimmung des Begriffs ›harmonische Ausbildung‹ mit der von dem Apostel gegebenen zu vergleichen. Er braucht die des Paulus (der unter Frieden als Jude ›harmonisches Dasein‹ verstand) nicht anzunehmen: er soll an ihr nur lernen, daß die Ansichten des Individuums ein Recht laut zu werden nur haben, wenn sie in einer in der Geschichte gewachsenen Weltanschauung einen Halt besitzen. Quelle und Ziel der ›harmonischen Bildung‹ muß kennen wer sie empfiehlt, wie Quelle und Ziel jeder Bewegung kennen muß wer sie zu leiten unternimmt. Ignoranti portum nullus suus ventus est.

Diese Ausstellung führt von selbst auf Herrn Güßfeldts einund-

zwanzigsten Paragraphen, durch den der ›Religionsunterricht‹ von der ›höheren‹ Schule der Zukunft ausgeschlossen wird. Wir lesen daselbst, nachdem man ›über die Behandlung der Religion auf der Schule zu sprechen‹ abgelehnt hat,

> auch ist die angestrebte harmonische Bildung so beschaffen, daß jedes Glaubensbekenntniß darin wurzeln kann.

Für die Frommen ist die Religion kein Glaubensbekenntnis, sondern ein Leben, ein Umgang mit Gott: dieses Leben aber wurzelt nicht in irgend welcher Bildung, sondern jede Bildung wurzelt in diesem Leben. So gewis es in einer Monarchie nicht angienge, den Fürsten, so wenig geht es in einer von Gott geschaffenen und regierten Welt an, Gott denen nicht zu nennen und bekannt zu machen, denen es um harmonische Bildung zu thun ist. Das wäre ein Concert, in dem die erste Geige ungehört bleiben dürfte!

Güßfeldt ist Protestant, und darum kennt er die Religion nicht aus eigener Anschauung. Wenn er einmal Helene Villingers Erzählung ›das heilig Dierndl‹ lesen will (leider steht in dem Buche ›aus dem Kleinleben‹ die NarrenRosel unmittelbar hinter dem heiligen Dierndl), so wird er einsehen, wie gegenwärtig Gott und seine Heiligen dem Frommen sind. Dasselbe kann er aus Ioseph Praxmarers (von Imsterberg = Spategg) 1869 erschienenem, neben Erfreuendstem auch uns abstoßendes Klosterwesen schilderndem Buche ›aus den Flegel- in die Mannesjahre‹ lernen. Man trägt die Religion nicht wie einen Leistenbruch oder eine Mastdarmfistel mit sich umher, von denen man den Mitmenschen gegenüber keine Notiz nimmt. Gezeigt wird die Religion freilich nicht, aber sie leuchtet', ohne daß der Fromme es weiß: sogar am SommerMittage leuchtet sie, geschweige denn in unseren dunklen Abenden des Welkens und der Herbststürme.

Nach der Vossischen Zeitung vom 15 Juni 1890 hat Moses Mendelssohn ›ein Deutscher werden, und ein Jude bleiben wollen‹, Letzteres ›soferne es sich um Fragen der Religion handelte‹, Ersteres ›in allen Dingen, die von dem religiösen Leben abseits liegen‹. Das gieng dem Judenthume gegenüber kaum, soferne es im šulḥân **ârûk** codificiert ist: es gieng auch ihm gegenüber nicht, soferne es eine RassenReligion ist, deren Wortführer vor Allem durch die Beschneidung und die Speisegesetze eine geflissentliche Aussonderung der jüdischen Nation, des *λαός*, aus den anderen Nationen, den *ἔθνη* oder Heiden, erstrebt und erreicht haben: es gieng auch ihm gegenüber nicht, soferne es Religion ist.

Unlängst habe ich über die protestantischen ›Bischöfe‹ zu reden gehabt, denen die ›Confessionen‹ als Unterscheidungen ohne Werth

und Bedeutung galten, und die gleichwohl Luthern und die Reformation feierten.

Solche Gedankenlosigkeiten sind nur möglich, wo eine Anschauung des Phaenomens, über das ›gedacht‹ oder gemeint, und in Betreff dessen guter Rath ertheilt wird, nicht zu beschaffen ist. Ich bezweifele, daß Herr Güßfeldt, dem persönliche Kenntnis dieser Realität fehlt, zugeben werde, daß ›harmonische Bildung‹ ohne — ich muß das widerwärtige Fremdwort brauchen — Religion denkbar sei: ich muß es bezweifeln, da eine in der Geschichte begründete Religion nie in seinen Gesichtskreis getreten zu sein scheint. Ganz wie ich bezweifele, daß er sein ›Princip‹ aufgeben werde, obwohl es nur auf wohlhabender Leute Kinder anwendbar ist, und nur auf sie von ihm angewandt wird: denn er hat vom sogenannten Volke, dem lieben, treuen Volke, augenscheinlich nicht zu viel kennen gelernt. Gleichwie ich tadeln muß, daß Güßfeldt das Volk, die Millionen, für sein Erziehungssystem der Zukunft außer Ansatz stellt, ebenso tadele ich, daß er als Erzieher Gott, die höchste Macht und die höchste Güte, unberücksichtigt lassen zu dürfen meint. Ich denke, jener Mangel sei wie dieser erheblich, und zwinge, den ›Sachverständigen‹ der Unterrichtsreorganisation für nicht weit genug rechnend anzusehen, und darum abzulehnen.

Güßfeldt argumentiert gegen die Zulässigkeit des Religionsunterrichts aus der Religionsspaltung Deutschlands: Er beschäftige sich nur mit dem was der gesammten Jugend unserer Heimath angehören könne. Ich habe vor ihm — man lese nur meine deutschen Schriften — wie Er argumentiert, aber ich habe erstens diese Religionsspaltung als etwas Aufzuhebendes behandelt, ich habe zweitens, da diese Spaltung so rasch nicht aufzuheben sein werde, gegen eines der albernsten Stücke des preußischen StaatsAberglaubens, das Unterrichtsmonopol, mich geäußert, und verlangt, daß den, selbstständig gewordenen, Kirchen, natürlich im Rahmen des Staats, die Befugnis confessionelle Schulen zu halten, eingeräumt werde. Die Wissenschaft ist allerdings über den Protestantismus so vollständig zur Tagesordnung übergegangen, daß Ich nicht einsehe, wo das gute Gewissen der studierten Personen bleiben will, welche protestantische Religionsgemeinschaften heut zu Tage noch aufrecht zu erhalten hoffen, und die auf den vom Protestantismus gewiesenen Wegen noch zu einem Ziele zu gelangen den Muth haben: allein der Versuch muß ihnen frei stehn. Herr Güßfeldt mag das in meinen deutschen Schriften 50 234 331 353 Gesagte nachlesen.

Das freilich bin ich auszusprechen verpflichtet, daß mit jedem Jahre die Möglichkeit, eine deutsche Kirche sich ausgestalten zu las-

sen, sich verringert. Je länger man aufschiebt, die Religionsgemeinschaften frei zu geben, desto minder wird der Werth sein, den die schließlich doch frei gegebenen besitzen werden, da die ›Christen‹ mehr und mehr von den Anschauungen der Welt durchtränkt sein müssen. Rom ist eine Macht nur, weil es einen Hebelpunkt und eine hebende Kraft außerhalb der Nationen besitzt: Herr von Münchhausen hat die Kunst, sich am eigenen Zopfe aus dem Sumpfe zu ziehen, mit sich in das Grab genommen. Gebäude verlangt man für den ›protestantischen Cultus‹, aber man verabsäumt, das zu erstreben, was allein diesen Gebäuden einen Werth verleihen kann. Ist es wohl ein Zeichen von Wohlwollen und Klugheit, einer Familie, die nicht das tägliche Brod hat, fünf Dutzend Teller zu schenken, die sie nicht soll verkaufen dürfen? Der Teufel ist ein kluger Mann: er weiß, daß durch die Erbauung von Cathedralen ihm ein Abbruch nicht geschieht: darum hindert er den Bau nicht, über dem man das Wesentliche mit großem Geschicke vergißt. Denn dies Wesentliche würde unbequem sein: amtlich, glaube ich, hieße es ›lästig‹. Aber ein Stab, der nicht Widerstand leistet, stützt mich nicht. Staatskirchen sind wie Hofhunde von Porcellan, die durch das von einem humanistisch gebildeten Generalsuperintendenten ihnen untergesetzte Cave canem weder wachsamer werden, noch Schutz-bereiter.

Nachdem, wie ich meine, die Grundanschauung des Herrn Güßfeldt als unhaltbar erwiesen ist, wende ich mich zu den Einzelnheiten seines Planes.

Güßfeldt belehrt uns im Paragraphen 14:

> Soweit es sich um intellectuelle Bildung handelt, stehn der Schule folgende Gebiete offen.

Er will mit diesem Satze vermuthlich den Gedanken ausdrücken, die Schule könne, um den Verstand der ihr anvertrauten Jugend zu bilden, sowohl dieser als jener, sofort aufzuzählender, Mittel sich bedienen. Er hätte seinen Satz einmal lateinisch, griechisch, französisch fassen sollen, ehe er ihn drucken hieß.

> Die Sprachen einer ganzen Reihe von Culturvölkern,
> die Ueberlieferungen der Geschichte,
> die Mathematik,
> die exacten und die beschreibenden Naturwissenschaften.

Als vorzugsweise in Betracht kommende Theile der letzteren wird die Erdbeschreibung und die Astronomie genannt, und unter der Astronomie allem Anscheine nach das verstanden, was man meistens physicalische Geographie heißt.

Das ist ziemlich genau das Menu der deutschen höheren Schulen, wie sie zur Zeit eingerichtet sind. Der Reorganisator, der zu Anfang

des § 14 als seiner Weisheit Schluß den Satz veröffentlicht hat

Die Schule verwandelt sich aus einer Anstalt für Unterricht in eine Anstalt für allgemeine Bildung,

wird also nur in der Art, in der er die bisher angewandten Unterrichtsgegenstände verwendet, von den bislang Gewaltigen sich unterscheiden: die Auswahl, die Er trifft, ist die auch von den Staaten Deutschlands getroffene. Bisher — so lehrt er — hat man ›unterrichtet‹, von nun ab soll man ›allgemeine Bildung verbreiten‹. Aber auch das ist nicht neu. Altenstein, Iohannes Schulze, Ludwig Wiese, die drei Männer, denen die allgemein als schweres Unglück (leider noch nicht als Schuld) empfundene Versumpfung unseres höheren Unterrichts vor dem jüngsten Gerichte zu verantworten gerne, aber erfolglos, überlassen werden wird, sie würden die Formel des Herrn Güßfeldt ohne Weiteres billigen. Neues bringt also Güßfeldt auch in diesem Punkte nicht vor. Er zeigt auch in keiner Weise, wie ›allgemeine Bildung‹ gerade durch die genannten Unterrichtsgegenstände hervorgerufen wird. Er orakelt, und das thut er in einer Weise, die was Plutarch über die Orakel seiner Zeit klagt, in das Gedächtnis ruft. Man müsse, sagt Plutarch, verwunderten Herzens *τῶν ἐπῶν ἐν οἷς οἱ χρησμοὶ λέγονται, τὴν φαυλότητα καὶ τὴν εὐτέλειαν* zugeben, *καίτοι μουσηγέτης ὁ θεός*.

Wüßte Herr Güßfeldt, wie sehr sein Buch ein Werk der Décadence, und nicht einmal einer graziösen oder pikanten Décadence ist, er würde nicht als Herold einer neuen Zeit auftreten.

Ich behauptete schon vor Jahren, der Unterricht habe eine Heimathkunde zu verschaffen: er solle in der Welt orientieren. Damit hatte ich den Radius gewiesen, der den Kreis schlägt, einen Radius, der für alle Schulen ohne Ausnahme verwendbar ist (deutsche Schriften 342 438 ff.): damit hatte ich auch zu erkennen gegeben, daß für mich sehr verschiedene Arten ›intellectueller Bildung‹ denkbar sind: ein Bauerjunge, so ungefähr sagte ich, hat einen anderen Horizont als ein Königssohn, eben darum hat er auch eine andere Bildung nöthig als dieser: vor Gott kommt es dann darauf an, daß jeder in seiner Bildung das Höchste erreiche. Ich glaubte, daß was die Eine Bildung in gewisser Beziehung mehr leistet als die andere, durch die Vortheile wett gemacht werden werde, welche auch jene andere über die erste hinaus verschafft. In meinem Sinne gebildet ist wer in seinem Vaterlande und über die für dies Vaterland bedeutsamen Thatsachen der Natur und der Geschichte, so weit sie ihn seinem Stande und Berufe nach etwas angehn, Bescheid weiß. Auf den höheren Schulen werden die Knaben unterrichtet, die dereinst im engeren Sinne des Wortes irgendwie regieren sollen: diese Schu-

len würden, wenn es nach mir gienge, ihre Schüler die Fertigkeiten lehren, ohne welche die in engerem Sinne des Wortes Regierenden die ihnen zum Regieren nöthige Ausbildung nicht erwerben können.

Ich leugne, daß Anstalten, deren Schüler noch unter der Aufsicht Anderer stehn, geeignet seien, höhere Bildung zu verschaffen. Höhere Bildung ist nur den Menschen zugänglich, die das Recht sich selbst zu bestimmen besitzen und vertragen, also Menschen, die aus der Aufsicht des Elternhauses entlassen sind, zunächst Studenten. Nur denen, die selbst die Verantwortung für sich übernehmen. Bildung wird nie verschafft, sondern stets erworben. Die von »heranwachsenden Knaben« besuchte Schule dient dazu, die für einen späteren Erwerb irgend welcher Bildung dem Menschen nöthigen Fertigkeiten mitzutheilen: sie bildet nicht, sie bereitet die Bildung vor.

Ich bestreite vor Allem, daß die »Ueberlieferungen der Geschichte« in Gymnasien zu behandeln sind. Der Ausdruck ist von Herrn Güßfeldt wohl absichtlich so verschwommen wie möglich gewählt: er will (§ 22),

> daß für die heranwachsenden Knaben die Geschichte etwas Aehnliches sein soll, was Märchen den Kindern sind: ein Ausdruck dafür, daß die Tugend triumphirt, das Laster untergeht ... Neben der Begeisterung für die historischen Helden und großen Begebenheiten muß der Geschichtsunterricht auch die Pflege der Vaterlandsliebe im Auge haben; das Mittel dazu bietet ihm die vaterländische Geschichte. Eine solche gibt es für Deutschland allerdings erst seit dem Jahre 1870.

Hätte — ich fange mit dem Letzten an — Güßfeldt gesagt »seit dem Frankfurter Frieden«, so wäre er leicht abzuweisen: denn etwas Trostloseres als die vaterländische Geschichte der Jahre 1871 bis 1890 wird kaum gefunden werden: die Gründerzeit, die Periode Lasker, die verschiedenen Perioden Windhorst, der »Culturkampf«, »Canossa«, der Wechsel zwischen Freihandel und Schutzzoll, Hödel, Nobiling, der Versuch auf dem Niederwalde alle deutschen Fürsten mit Einem Schlage zu beseitigen, der Socialismus, das Socialistengesetz, die »NichtGentlemen«, die nach dem April 1890 »feige« gewordenen großen und kleinen Zeitungen, Harry Arnim, Geffcken, Bulgarien — um höher Greifendes nicht zu erwähnen: hatte Herr Güßfeldt das Alles vergessen, als er den Schulen die deutsche Geschichte seit 1870, und nur diese, überwies? Soll der Lehrer der Geschichte die auch ohne das Tagebuch des Kaisers Friedrich bekannte Thatsache, daß der König von Bayern den »wegen der Kaiserwürde« nach Versailles gerichteten Brief aus Bismarcks Concepte abgeschrieben hat, soll er diese Thatsache erwähnen und erläutern? oder soll er

sie tot schweigen, und bei unterrichteten Eltern seiner Schüler als Reptil erscheinen? oder soll er, obwohl unterrichtet, über den Patriotismus der deutschen Fürsten deklamieren? Die Strömung ist zur Zeit partikularistisch: er mag sich vorsehen. Hatte Herr Güßfeldt vergessen, auf welche Weise das Bündnis mit Oesterreich zu Stande gekommen, vergessen, daß die Gesandtschaft der Boeren in Berlin freundschaftlich aufgenommen, aber ohne Erfolg geblieben ist? Soll er erzählen, daß seit 1862 England und Frankreich ein Protectorat über Sansibâr besaßen, daß in der CongoAkte 1886 die südlich vom ägyptischen Sudan belegenen Provinzen Africas an England ausgeliefert wurden, und gleichwohl keine amtliche Stimme die Sansibâr und jene Provinzen aufsuchenden Deutschen rechtzeitig vor einem Eingriffe in fremdes Eigenthum warnte? Oder soll auch dies totgeschwiegen, und was soll überhaupt aus den Jahren 1871 bis 1890 erzählt werden, das ›heranwachsende Knaben‹ verstehn könnten? Herr Güßfeldt hätte ausdrücklich verlangen müssen, daß nur Kostgänger des Welfenfonds unter Benutzung ihrer in mediis rebus geschriebenen Artikel diese Geschichte zu lehren den Auftrag erhielten. Bleibt der Krieg mit Frankreich, der doch wohl als ein Meisterstück der Vorbereitung, der Strategie und der Führung ›heranwachsenden Knaben‹ kaum verständlich zu machen, und der wirklich zu schade ist, um dithyrambisch von bebrillten Pedanten gefeiert zu werden, die nie im Feuer gestanden sind.

Lasse ich aber das Specielle bei Seite, und bedenke das Güßfeldts Forderungen zu Grunde liegende Princip, so ist erstens, wer ein ›historischer Held‹, was eine ›große Begebenheit‹ ist, zu bestimmen, so ist zweitens zu untersuchen, ob die Mehrzahl der an den höheren Schulen angestellten Lehrer im Stande ist, die Historicität eines Menschen, die Größe einer Begebenheit zu beurtheilen, so muß man drittens überlegen, ob — falls ja die vorhandenen Lehrer taugen — Schülern — ›heranwachsenden Knaben‹ — klar zu machen ist, um was es sich in den zu gebenden Proben handelt.

Ein ›historischer Held‹ ist nicht der, den die Ereignisse an die Spitze einer längst vorbereiteten Entwickelung tragen, eine ›große Begebenheit‹ niemals auf einen Kalendertag zu datieren. Jener ist stets ein Revolutionär, diese stets eine Erlösung: jener wie diese gehn wider einen status quo an. Dabei ist der Held nie ohne tragisches Pathos Revolutionär: er ist ein Held, weil er alte Liebe überwinden kann, ein tragischer Held, weil er sie durch eine Schuld überwinden muß. Und die große Begebenheit nimmt in demselben Augenblicke, in dem sie gibt. Lange Reihen von Thatsachen müs-

sen gekannt und verstanden sein, wenn man über Heldenthum und Historicität urtheilen will.

So etwas sollen Lehrer erwägen und begreifen, denen Muße und Mittel und Geschick zum Lernen fehlen? Lehrer, die vielleicht Abend für Abend im Dunste und Qualme der Kneipe sitzen, zwischen Kannegießerei und Geklätsch? So etwas soll ›heranwachsenden Knaben‹ nahe gebracht werden können?

Geschichte darf nur lehren, wer Geschichte auch machen könnte.

Güßfeldt und seine Freunde werden Faseleien erhalten, nicht Berichte über Sachen, Sophisten und Streber, nicht lehrfähige Gelehrte, Advokaten, nicht Erzieher und Bildner. Es ist schlimm, daß wer so etwas sich erst muß sagen lassen, über ernste Dinge mitzusprechen wagt. Ich habe als Lehrer in der Conflictszeit die patriotischen Chargen beförderungssüchtiger Possenreißer zu hören Gelegenheit gehabt: die Politik verwandelt unser Vaterland zu den Zeiten der Wahlen in ein an einer Cloake gebautes Tollhaus: ich will keine Pflege der Vaterlandsliebe in den Schulen, so wenig ich in den Schulen bewiesen wissen will, daß die Sonne leuchtet und wärmt, und das Wasser tränkt und erquickt. Wenn ›der Geschichtsunterricht‹ ›heranwachsenden Knaben‹ (mit solchen hat es Güßfeldts Schule zu thun) von den, wie die Verhältnisse liegen, in dreitausend Exemplaren zu beschaffenden ›Geschichtslehrern‹ in der von Güßfeldt empfohlenen Weise ertheilt wird, so werden wir die HurrahCanaille erziehen, durch welche Frankreich entnervt ist, jenes jedem Erfolge zujauchzende Gesindel, das heute auf Napoleon schwört, morgen Trochu und übermorgen Boulanger zujubeln wird.

Da für Jeden, der in der Geschichte zu unterrichten hat, nie rastendes Quellenstudium, unbestechbare Unabhängigkeit des Urtheils, Reife des Charakters, Kenntnis des Lebens in dessen Höhen und Tiefen unentbehrlich ist, so sollen die Deutschen Gott auf den Knieen danken, wenn sie für jede ihrer Universitäten das nöthige Material an Lehrern der Geschichte finden: für die rund anderthalb Tausend ›höhere Lehranstalten‹ solche Lehrer zu beschaffen, wird sich Niemand anheischig machen, der den Auftrag, bei der Reorganisation unsres Schulwesens mitzuwirken, verdient.

Die Mediciner fangen ihr Studium nicht mit der Physiologie, und nicht mit dem Besuche der Kliniken, sondern mit dem leichtesten Theile der systematischen Anatomie, die Juristen das ihre nicht mit der Lehre vom Civil- oder Strafprocesse, sondern mit den Institutionen an: was sonst als der Hochmuth der Lehrer, der Eltern und noch anderer Leute hindert, unsere Gymnasiasten mit der Geschichte in der Art bekannt zu machen, in der wir unsere Kinder etwa mit

dem Straßennetze Berlins bekannt machen? Wo liegt Norden? wo Osten? wie schneiden sich die Straßen? wohin laufen die Straßenbahnen? wo und wie finde ich den berühmten Freund meines Vaters Herrn So und So? Alles Weitere gehört auf die Universität. Darüber unten mehr. Ich wußte als Knabe an Schleiermacher und Chamisso Bestellungen zu machen, ohne zu wissen, daß ich einst die Kritik der bisherigen Ethik, die kurze Darstellung des theologischen Studiums und Salas y Gomez bewundern werde, und ich freue mich noch heute, daß ich Bestellungen an jene Zwei zu machen bekommen habe: ich freue mich, daß Savigny, die Bettine, Novalis, Ludwig Achim von Arnim, Clemens Brentano, die Brüder Grimm, Boeckh, Bekker in meinem Kreise verehrte Häupter waren: denn auch als nur Orientierter bin ich schon ehrfurchtsvoll in den Bann lebendiger Menschen getreten.

Ehe ich Güßfeldts die Erlernung ›der Sprachen einer ganzen Reihe von Culturvölkern‹ behandelnden Abschnitte beurtheile, schreibe ich folgende Sätze dieses Schriftstellers (§ 15) her:

> Das Erlernen einer Sprache kann, abgesehen von der Gedächtnißübung, nach vier Richtungen hin nützlich werden: 1) kann die Anwendung der Grammatik den Intellect ausbilden; 2) kann die Sprache ästhetisch wirken durch die Schönheit ihres Baues, durch ihren Wohlklang und als ein Mittel, den feinsten Gedanken formvollendeten Ausdruck zu geben; 3) kann die Literatur sich nach einer oder allen Richtungen hin auszeichnen; 4) kann das Sprechen und Verstehen der Sprache von praktischem Nutzen sein.

Wie die Erlernung der Sprachen mit der ›allgemeinen Bildung‹ zusammenhange, finde ich hier nicht einmal angedeutet: und es müßte doch nicht bloß angedeutet, sondern sogar gezeigt sein. Güßfeldt war für seinen Gedankengang von Rechts wegen auf die Nummer Eins seiner Liste beschränkt, mit der er die Nummern Zwei und Drei vielleicht vereinigen durfte: der ›praktische Nutzen‹ stimmt wohl auf keinen Fall zu der Ideenfolge des Verfassers.

Charakteristisch für die Schnellzugshast, mit der Güßfeldt seine Aufsätze geschrieben hat, ist der Umstand, daß er im § 18, da wo er die englische Sprache behandelt, ganz wie in der dem über die Sprachen im Allgemeinen belehrenden Kapitel voraufgeschickten Uebersicht, seinen Grundgedanken (es handelt sich ja um die Bildung des Intellekts) ganz vergessen hat.

> Drei Gründe sprechen für die Aufnahme des Englischen in den Unterrichtsplan aller höheren Schulen. Zunächst der praktische Nutzen, die Sprache eines Volkes zu kennen, dessen Herrschaft sich wie ein großes Netz um die ganze Erde legt. Der zweite

Grund ist die literarische Production. Der Kaufmann sowohl wie der Gelehrte und der Ingenieur sind alle auf englische Drucksachen angewiesen; und die schöngeistige Literatur bietet viele Freuden, die wir in der unseren vergebens suchen. Der dritte Grund liegt darin, daß wir durch die Kenntniß der englischen Sprache das beste Hilfsmittel für ein richtiges Verständniß der englischen Nation erlangen sollen.

Hier haben wir ›zunächst‹ was wir vorher unter 4 hatten, etwas, was für die ›Bildung des Intellects‹ gleichgültig ist. Als zweiten Grund würde wohl, wer in der von Güßfeldt mit Recht so hoch gepriesenen deutschen Sprache sich auszudrücken gelernt hätte, angeben, daß deutsche Kaufleute, Gelehrte und Ingenieure englische Bücher entweder brauchen können oder brauchen müssen, und daß die schöne Litteratur Englands angenehm zu lesen ist. Aber ›der Intellect‹ der Schüler wird doch nicht dadurch gebildet, daß die Schüler, wann sie einmal nicht mehr Schüler sein werden, für ihren Beruf englisch geschriebene Bücher nöthig, oder für ihre Unterhaltung englisch geschriebene Romane gern haben können. Der dritte Grund scheint dem Verfasser besonders am Herzen zu liegen, da er seinetwegen die Deutschen schilt, die ›blindlings vom Biertisch aus über die Engländer herfallen‹. Auch dieser dritte Grund bewiese für Güßfeldts Thema probandum nichts, abgesehen davon, daß man sehr gut Englisch zu lesen und zu reden vermag, ohne darum die englische Nation zu verstehn. Alles was Güßfeldt hier vorträgt, ist ja gewis nicht ›blindlings vom Biertisch‹, aber ohne Frage in sehr ungehöriger, nicht sachverständiger und nicht überlegter Weise, meinethalben vom Theetische aus, geurtheilt. Jedenfalls — das kann man nach solchen Leistungen des Verfassers zugeben — hat Güßfeldt alles Recht, auf Seine Vorbildung böse zu sein: eine einigermaßen gründliche Vorbildung würde ihn gehindert haben so sich zu äußern, wie er gethan hat. Er sollte nur nicht ohne Noth verallgemeinern.

Was Güßfeldt über das Französische vorträgt, ist nicht besser als das was er über das Englische zum Besten gegeben hat. Ohne irgendwie genügende Kenntnis des Thatbestandes geschrieben, da Güßfeldt die Geschichte der französischen Sprache und Litteratur offenbar nicht kennt: nichts für Güßfeldts These beweisend, da was Güßfeldt dem Französischen nachrühmt, gar mancher Sprache nachzurühmen wäre, die doch Niemand auf den Schulen hat lehren wollen, noch jemals irgend wie dort zu lehren sich wird einfallen lassen: hier aber nicht weiter zu besprechen, da für Herrn Güßfeldt schon viel zu viel Raum verwendet wird.

Für mich ist die Forderung, daß junge Männer der höheren

Stände Griechisch, Lateinisch, Französisch, Englisch gelernt haben müssen, darum selbstverständlich, weil die wasserreichsten Quellen unseres geistigen Lebens in Hellas, Rom, Frankreich und England entsprungen sind, und ich verlangen muß, daß gebildete Männer zu ermessen verstehn, welche die Voraussetzungen des geistigen Lebens unserer Zeit sind. Unsere Kunst und unsere Litteratur, unser Recht und unsere Anschauungen über den Staat können nur von denen begriffen werden, welche die Geschichte und Litteratur Griechenlands, Roms, Frankreichs und Englands kennen. Darum ist die Kenntnis jener vier Sprachen die Voraussetzung wirklicher Bildung, und darum müssen junge Männer der höheren Stände sie beherrschen: ich sage beherrschen. Vor zweihundert Jahren und früher war was allein durch die Geschichte und Litteratur Frankreichs und Englands verstanden werden kann, noch nicht in das Bewußtsein der Deutschen getreten: wir hatten weder politische Rechte noch ein Drama: darum konnte damals die deutsche Welt ohne Englisch und Französisch fertig werden. Wer darf jetzt an Shakespeare, Cromwell, Gibbon, Locke, den neusten Philosophen Englands, wer an Voltaire, Diderot, Mirabeau vorübergehn, wer darf über die Revolutionen der beiden Länder ununterrichtet sein, und doch Deutschland zu verstehn meinen? Unsere Religion, so weit eine solche noch vorhanden ist, wurzelt — dies beiläufig zu erwähnen scheint angebracht — nicht in Palaestina, sondern in der westEuropäischen Kirche, die nicht das alte Testament, sondern die Gedankenreihen hellenistischer Juden nicht sowohl selbst aufgenommen, als von der diese Ideen berücksichtigenden griechischen Kirche des Orients überkommen hat. Der Messias ist nicht der Māšîaḥ des alten Testaments, Ostern nicht Peṣaḥ, Pfingsten nicht Šābûôt, und erst Luther hat die deutsche Sprache mit Hesekiel, Jesaja und ähnlichen Namenformen besudelt.

Man begreift, wodurch ich mich veranlaßt finde, gerade die vier genannten Sprachen beherrscht wissen zu wollen: Güßfeldt vermag nicht anzugeben, warum er sie wählt: für die ›Bildung des Intellects‹ würde auch die Erlernung des Sanskrit, des Arabischen, Hebräischen, Syrischen, vermuthlich auch die vieler anderer Idiome dienen. Das Italienische und Spanische ist für mich darum ausgeschlossen, weil, so kolossal Dante ist — es wird ihn Niemand anders als im Originale lesen dürfen —, er nie einen Einfluß auf Deutschland gewinnen kann (von Boccaccio, Petrarcha, Ariost, Tasso hat man ganz zu schweigen), und noch weniger die Spanier (was sie Einzelnen von uns sind, ist eine Sache für sich) irgend welche Phase unserer Entwickelung uns verständlich zu machen dienen können. Güßfeldt würde auch Italienisch zu lehren gestatten: aber warum?

Hier muß nun ein freilich meist geradezu als Glaubensartikel behandeltes Misverständnis beseitigt werden.

Was jetzt in Preußen — und weil in ihm, im ganzen Deutschland — Gymnasium heißt, ist keine Anstalt, auf der »humanistische Bildung« mitgetheilt wird, und darum sind auch die jetzt selbst für die blödesten Augen sichtbaren Folgen der »Gymnasialbildung« nicht geeignet, die »humanistische Bildung« in Misachtung zu bringen. In Folge eben der Anschauungen über »allgemeine Bildung«, die jetzt als etwas Neues Güßfeldt empfiehlt, haben Altenstein, Schulze, Wiese die »humanistischen Gymnasien« als Anstalten organisiert, welche Auster und Husar zu gleicher Zeit sein, welche mit denselben Mitteln Postsekretäre, Staatsmänner, Chemiker und Pastöre züchten sollen, deren Programme uns belehren, daß diese Institute »mit allen Delicatessen der Saison stets auf das Reichste assortiert« sind. Diese Gymnasien bilden ja nicht, was sie als Humanistenschulen thun müßten, durch die lateinische und griechische Sprache und Litteratur, sondern durch omne scibile in der Art, daß für den, doch die Mehrzahl der Menschen ausmachenden, Mittelschlag nur Unwissenheit und gähnender Ekel vor allem Lernen das Ergebnis der neun Jahre Gymnasium sind.

Ich verlange, daß die Schule die jungen Menschen, die einst regieren sollen, Sprachen so lehre, daß sie jedes nicht technische und nicht hymnische Buch, das in diesen Sprachen geschrieben ist, vom Blatte verstehn. So untauglich unsere Mädchenschulen sein mögen, das bringen die besseren unter ihnen doch zu Wege, daß ihre Schülerinnen Dickens und Souvestre wie Deutsch lesen. Schärfer können die soi-disants Gymnasien und die ihnen vorgeordneten Schulräthe und Minister gar nicht kritisiert werden als durch den Umstand, daß sogar unsere Theologen und Juristen, nachdem sie ein Viertel Menschenalter hindurch Lateinisch und Griechisch gelernt haben, auf der Universität so gut wie Alle unfähig sind, ein lateinisches oder griechisches Stück, das ihnen citiert wird, zu verstehn, daß die lateinisch abzufassenden Jubeldiplome der Theologen, Juristen und Mediciner mit seltenen und desto rühmlicheren Ausnahmen nicht von den sie ausstellenden Fakultäten abgefaßt werden: wann es einmal geschieht, freut sich der Reichsgerichtsrath Ukert nicht. Gebt Ihr Euch einmal für Poeten, so kommandiert die Poesie. Ich habe einst unter recht ungünstigen Verhältnissen bei meinen Tertianern und Secundanern ziemlich viel erreicht: Andere werden es sogar jetzt ebenfalls erreichen können. Wie? das ist Ihre Sache: sie müssen.

Güßfeldt will (man sehe seinen Paragraphen 17) nur

die Fundamente des Griechischen und Lateinischen

gelehrt wissen.

> Eine Anzahl Vocabeln, die Declinationen, Conjugationen und Praepositionen. Ein systematisches Durcharbeiten der Grammatik unterbleibt.

Danach soll den Texten gegenüber

> das Heranziehen der Uebersetzung den Vortheil bieten, daß der Nachdruck von der nie begriffenen Form auf den begreifbaren Inhalt übergeht.

Meine Lehrer, Bresemer und Yxem für das Griechische, mein Vater für das Lateinische, haben mit uns niemals die Grammatik »systematisch durchgearbeitet«: ich habe es mit meinen Schülern ebensowenig gethan, und von dem begreifbaren (sagen wir lieber zunächst: empfindbaren) Inhalt des Homer, des Platon, des Sophocles, sogar des Demosthenes und des von mir zu Hause gelesenen Aeschylus und Euripides habe ich ebensoviel mitgenommen wie meine Schüler von dem Inhalte Xenophons, Homers, einzelner Stücke Anacreons, des Stobäers, und sogar Theocrits, die ich, sehr ohne Auftrag und Erlaubnis von Oben, schreiben und auswendig lernen hieß. Die von Güßfeldt verspotteten Regeln über den Optativ wurden auf dem Berliner Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu meiner Zeit so wenig getrieben, daß ich als Primaner von dem spät zu uns gekommenen Wolfgang Puchta die Regeln mir abgeschrieben habe, die dieser als Dictate Wunders aus Grimma mitgebracht hatte. Herr Güßfeldt würde nur dafür sorgen müssen, daß Lehrer, Schulräthe und Minister von der Sache etwas verstünden: er würde die alten Jungfern, die Philologie studiert und de usu praepositionis so und so apud Eupolemum promoviert haben, statt als Lehrer an die Gymnasien, als Kassierer an Theater- und EisenbahnSchalter unterzubringen haben. Mit unserem Glauben an die Akten sind wir aber dahin gelangt, daß über die Sachen nur Die Bescheid wissen, die zur Sache nichts sagen dürfen. Daß des Herrn Güßfeldt »humanistische Lehrer« Pedanten gewesen sind, braucht er gar nicht zu versichern: der Pedantismus Jener hat auf ihn abgefärbt, denn seine Bekämpfung der Pedanterei ist echt pedantisch.

Güßfeldt sollte lieber auch das was er vom Griechischen und Lateinischen noch gelehrt wissen will, ungelehrt lassen: wenn er die Gymnasiasten amtlich an die Uebersetzungen der griechischen und lateinischen Classiker setzt (welche Uebersetzungen sollen das aber sein?), ist was von der griechischen und lateinischen Grammatik Er den Schülern zumuthet, zu gar nichts nütze. Uebersetzungen zeigen — das scheint Güßfeldt nicht zu wissen — den Teppich stets nur von der Rückseite.

Güßfeldt läßt Griechisch und Lateinisch auch nicht schreiben,

während er doch für die Erlernung des Französischen der ›Exercitia und Extemporalien‹ nicht entbehren mag. Es gibt aber, wie keine Möglichkeit auf dem trocknen Lande schwimmen, so auch keine Möglichkeit ohne eine nach allen Seiten hin gerichtete Uebung der Sprache eine Sprache beherrschen zu lernen: man muß sie zu lesen, zu schreiben und zu sprechen versuchen, um ihrer Herr zu werden. Auch Aufsätze müssen geliefert werden: sie sind für den Gymnasiasten was für den Schwimmer die Uebungen an loser Leine oder ohne Leine neben dem Kahne sind. Daraus daß Güßfeldts und vieler jetzt erwachsener Männer Eltern in der Auswahl des für ihre Söhne in Anspruch genommenen Gymnasiums Unglück gehabt haben, oder haben haben müssen, folgt noch lange nicht, daß die auf den Gymnasien angestellten Uebungen im Lateinisch Schreiben zwecklos sind. Sir John Falstaffs Compagnie wird vermuthlich stets schlecht abgeschnitten haben, ohne daß aus diesem Misgeschicke folgte, daß nicht exerziert werden müsse, und daß die Hauptleute abzuschaffen seien. Sollte Güßfeldt wirklich Französisch schreiben können, so hat diese Fähigkeit Ihm für sein Deutsch nichts eingetragen: er ist vielleicht, natürlich ohne Jemandes Schuld, von früher Jugend an so sehr ohne Verantwortung, ohne zwingende Pflicht gewesen, daß Ihm kein Unterricht half. Aber dann empföhle sich, nicht guten Rath über Einrichtungen zu geben, die aus einem nicht in der Sache selbst liegenden Grunde für ihn wirkungslos geblieben sind. Ich bitte ihn sehr, seine von mir besprochenen Aufsätze einmal in ein französisches Gewand zu kleiden: das wäre eine Kritik, wie er sie vernichtender an sich nicht üben könnte.

Unter den ›soweit es sich um intellectuelle Bildung handelt, der Schule offen stehenden Gebieten‹ (das sind ja des Herrn eigene Worte) findet sich bei Güßfeldt auch die zweimal, in den Paragraphen 16 und 23, behandelte deutsche Sprache.

Güßfeldt erwähnt im § 23, es sei ›bereits von der Beschäftigung mit der Muttersprache als einem Bildungsmittel die Rede gewesen‹. Ich habe diese Versicherung nie anders als mit einem peinlichen Misbehagen über meine Unfähigkeit zu verstehn gelesen: denn ich finde (ich müßte denn das ›die Rede gewesen‹ sehr buchstäblich nehmen) nichts was die eben angezogene Versicherung rechtfertigte. In dem § 16, auf den Güßfeldts Erklärung sich beziehen muß, steht nur Folgendes:

> Der Sinn für Form läßt uns gerade da am meisten in Stich, wo er sich in der ersten Linie zeigen könnte und zeigen müßte: bei der Handhabung der Muttersprache.

Dieser Satz soll erhärten, daß

> der Pflege des Formalen bei dem Unterricht des Griechischen und Lateinischen der Erfolg nicht entspricht. Hätte der Humanismus unserer Schule wirklich die ihm angedichtete allgemein bildende Kraft, so müßte sich der Sinn für Form bei *jeder* Geistesthätigkeit bekunden.

Ich habe schon erklärt, daß ich die von unseren Gymnasien ›vermittelte‹ ›Bildung‹ für eine ›humanistische‹ nicht halten kann: ich will hinzufügen, daß auch dann, wann die Gymnasien ihrem Principe nach wirklich zu ›humanistischen‹ Gymnasien gemacht würden, ich die meisten zur Verwendung bereit stehenden Lehrer des Griechischen und Lateinischen für unfähig erachtete, ›humanistische‹ Bildung zu ›vermitteln‹. Wenn ich damit Recht habe (ich gestehe nicht Jedem die Befugnis zu, mir Ja oder Nein zu sagen), so wird wer aus irgend welcher Leistungsunfähigkeit unserer thatsächlich vorhandenen Gymnasien auf die Leistungsunfähigkeit der humanistischen Bildung schließt, schwerlich gescheuter sein als wer daraus, daß eine Gartenarbeiterin mit ihrem Brodmesser keine SchielOperationen vorzunehmen im Stande ist, schließen wollte, daß SchielOperationen überhaupt unmöglich sind. Ganz abgesehen davon, daß wer selbst sich humanistischer Bildung erfreut, deren Werth in etwas Anderem sucht als in ihrer Fähigkeit den ›Sinn für Form‹ zu ›bilden‹.

Doch Güßfeldt (wenn ich nicht irre, ist er von Fach Mathematiker) beweist ja selbst was er behauptet hat. Nämlich durch den Ausruf

> Man analysire ein deutsches Lehrbuch[,] und vergleiche damit ein französisches, das denselben Stoff behandelt!

Gilt was Güßfeldt hier behauptet, nach seiner Meinung wirklich für alle vorhandenen Lehrbücher Deutschlands und Frankreichs? Kennt der gewissenhafte Politiker diese Lehrbücher allesammt so genau wie er sich den Anschein gibt sie zu kennen? Beweisen Lehrbücher, die doch ein verschwindend kleiner Theil der Litteratur sind, für die ganze Litteratur? Beweist die ganze Litteratur für die recht zahlreichen Menschen, die nie eine Zeile haben drucken heißen? Ist die Thatsache, daß Bismarck gelegentlich klassisches Deutsch schreibt, anders als durch zufällige Umstände bekannt geworden?

Nach einigen für die Fortführung des Gedankens gleichgültigen Sätzen fährt Güßfeldt in einem Abschnitte fort, der uns abfordert ›unsere Jugend in der Achtung vor der Muttersprache‹ zu erziehen: ich werde nachher auf diesen Abschnitt zurückzukommen haben. Und nach diesem, meinen Lesern später vorzulegenden Abschnitte kämpft Güßfeldt gegen die ›sogenannte Sprachreinigung‹, das heißt, er eifert gegen eine Thorheit, die mit der Untersuchung, ob die

›Muttersprache ein Bildungsmittel‹ sei, nichts zu schaffen hat. Da wir aus Platens Lustspiele die Redseligkeit der Parabasen kennen, hätte diese Parabase wohl auch ohne Furcht getadelt zu werden, den berühmten Daniel Sanders erwähnen dürfen. Dieser Mann erschien am 2 März 1854 in Jacob Grimms Vorrede zum Wörterbuche als eine der zwei Spinnen, die auf die Kräuter des deutschen Wortgartens gekrochen seien, und ihr Gift ausgelassen haben: aus einem nahe liegenden Grunde wird Daniel Sanders jetzt gefeiert: es wäre eines muthigen Mannes Pflicht gewesen, in einer Diatribe gegen den Purismus diesen Puristen bei Namen zu nennen.

Güßfeldt schließt seinen Erguß mit einer Aufforderung an die Puristen, statt gegen Fremdwörter lieber gegen Misbildungen Front zu machen. Solcher Misbildungen Eine Art nennt er:

wenn in Erlassen mit dem usurpirten Scheine der Berechtigung alle möglichen Adverbia in die Adjectivform gezwängt werden.

Aber das von ihm bemängelte *morgig* ist wenigstens ungefähr nach der Analogie des bei Luther nicht seltenen *heutig*, *desfallsig* nach Analogie des bei Goethe vorkommenden *allenfallsig* und des aus Fichte zu belegenden *anderweitig* gebildet, *derzeitig* braucht Tieck, *dermalig* Wieland, *diesjährig* hat schon Dasypodius, *diesfallsig* war allen Kanzeleien geläufig. Wenn die Kanzeleien, so wichtig sie für die deutsche Sprache gewesen sind, Herrn Güßfeldt bedenklich scheinen, hat er nie irgendwo am Rheine oder im Markgräfler Lande Heurigen getrunken? und stammt *heurig* nicht von *heuer*, wie *heutig* von *heute*, wie *hiesig* von *hier*? Bei Grimm unter *dasig* kann Güßfeldt die Stellen der Grammatik citiert finden, an denen genauere Belehrung zu holen ist, 2 295 391. Vielleicht wird was Martin Hertz in Lachmanns Leben über *jedenfalls* erzählt, Herrn Güßfeldt zu der Einsicht verhelfen können, daß unsere Sprache nicht verpflichtet ist, nur mit Bracteaten zu zahlen. Sie hat noch heute Münzrecht, und prägt neben Goldkronen allerdings auch Nickelgroschen, aber gültige und nöthige Nickelgroschen.

Im § 23 ›erörtert‹ Güßfeldt ›die schwierige Frage, wie der Unterricht in der deutschen Sprache geleitet werden soll‹. Eine Antwort auf eine Frage pflegt verständigen Menschen lieber zu sein als eine Erörterung der Frage: hören wir gleichwohl auch die Erörterung.

›Ein systematisches Lehren der deutschen Grammatik erscheint mir überflüssig‹. Ja wenn die Orthographie nicht wäre! *Hielt* muß doch erklärt werden, zieht *fieng* wie *gieng* nach sich, und verbietet *sieht* = *sequitur*. Wäre Güßfeldt unterrichteter als er ist, so würde er auch ein Wort gegen das des Herrn von Puttkamer Namen tragende

System gesagt, und erklärt haben, daß wir entweder consequent historische oder herkömmliche Rechtschreibung lehren, sicher, falls wir anders hören, daß *t* als tenuis von uns nicht mehr gesprochen wird, *th* erhalten müssen: bei welcher Anschauungsweise das mit Recht šthein gesprochene Stein unbehelligt bleiben darf.

> Die deutsche Grammatik soll vielmehr an den Fehlern gelehrt werden, welche die Schüler in ihren Aufsätzen begehen, und auch an den Fehlern, welche sich in gedruckten Büchern finden.

Man bedenke, an den ›Aufsätzen‹ der Sextaner, Quintaner, Quartaner, Tertianer, an den deutschen Büchern, welche diese wackeren Knaben studieren. Man bedenke, an den Aufsätzen, welche die nie mit einer Anleitung zum Schreiben versehenen Secundaner und Primaner liefern, und in denen sie — sorgfältig korrigiert werden ja diese Meisterstücke stets — durch eine besondere Gnade der Vorsehung in dem nöthigen, die ganze Grammatik zu erläutern gestattenden Vorrathe die Fehler machen, die ihnen abzugewöhnen sind: man bedenke, an Lessings, Schillers, Goethes besten Werken, die sie mit Pietät anzusehen gelehrt werden, und denen sie gleichwohl die Schnitzer ablesen müssen. Oder sollen etwa Reformschriften neusten Datums in der Schule der Zukunft gelesen werden?

Das wäre also der Unterricht in der deutschen Grammatik, bei dem für die doch angestrebte ›Bildung des Intellects‹ nicht allzuviel abfallen dürfte.

Weiter redet Güßfeldt davon, daß

> die richtige Auswahl deutscher Schriftsteller — allerdings ein sehr schwieriges Problem — dem Lehrer die Vorbilder geben wird, an denen der Geschmack der Schüler sich

welche Unreife spricht aus diesem *sich*!

> bildet.

Güßfeldt findet

> die Auswahl schwer; dieselbe verlangt eine Literaturkenntniß, deren Erwerb allein dem Lehrer die Frische nehmen könnte ... Eine Auswahl ... ließe sich immerhin aus der Gegenwart zusammenstellen. Den größeren Theil müßte die deutsche Literatur der Vergangenheit liefern. Sollte das nicht genügen, so wäre es noch immer rathsamer, daß sprachkundige Schriftsteller freie Uebersetzungen von Werken moderner Culturnationen anfertigten, als daß Deutschthümelei auf der Lectüre schlechter deutscher Werke beharrte.

Man kennt aus Ciceros Cato die Sage, der hochbetagte Sophocles sei von seinen Söhnen ›quasi desipiens‹ vor Gericht gezogen, um wegen seiner schlechten Verwaltung des Familienvermögens entmündigt

zu werden: er habe die eben vollendete Parodos des Oedipus auf Colonus vorgelesen, und darauf hin sei die Klage abgewiesen worden. Diese haltlose Sage hat mich die eben mitgetheilten Rathschläge Güßfeldts zu kritisieren gelehrt. Ich lege diese Rathschläge nur vor: das genügt als Kritik, freilich gewis nicht für den Verfasser des besprochenen Buchs, aber für alle Sachverständigen. Freilich werden Güßfeldts consilia auf diese Sachverständigen anders wirken als jene Parodos auf die Phratoren Athens gewirkt hat.

Ich komme zum deutschen Aufsatze. Güßfeldt belehrt uns:

> Wenn der Lehrer die Themata für die deutschen Aufsätze richtig wählt, so wird er Freude an selbständigem Denken, klarem Ausdruck und durchsichtigem Satzbau erwecken.

Daß hier Alles darauf ankommt zu wissen was ›richtig‹ ist, hat Güßfeldt, der übrigens auch nicht gemerkt hat, daß der Mensch selbstständig zu arbeiten erst gelehrt werden muß, nicht gefühlt: denn er gibt keine Erklärung des Wortes. Einige Seiten weiter empfiehlt er ›die Beschreibung‹ als ›sicheren und gerechten Prüfstein für ein Beherrschen der deutschen Sprache‹:

> etwas anderes ist es mit Themen, deren Behandlung eigene Ideen erfordert: solche Aufsätze sind ein Prüfstein für Geist und Bildung.

Werden hier die beiden ›Prüfsteine‹ einander gegenübergestellt wie Sommer- und WinterUeberrock? oder hat Herr Güßfeldt nur nachlässig geschrieben?

Sollte Güßfeldt einmal zu erfahren wünschen, was an Themen für deutsche Aufsätze preußische Behörden dulden, so mag er die von mir in den deutschen Schriften 219 aus amtlichen Programmen und die nach LWiese in meinen Mittheilungen 3 116 gegebene Liste durchsehen. Daß ein aller Orten als Biedermann anerkannter Director einer Mädchenschule die Frage hat beantwortet wissen wollen ›Was wäre aus Clärchen geworden, wenn Egmont nicht hingerichtet worden wäre?‹, und ein ›Professor‹ einer solchen Schule seiner ersten Klasse aufgegeben hat, die Empfindungen einer jungen Mutter an der Wiege ihres ersten Kindes zu schildern — die Namen der Männer (der Eine ist längst tot, der Andere lebt im Ruhestande) will ich einem berufenen Frager nennen —, das wird dem nur über die Erziehung höherer Knaben sich äußernden Güßfeldt gleichgültig sein dürfen: mir liegt am Herzen, durch die Mittheilung dieser Themen auf jene meine beiden Listen aufmerksam zu machen. Sie schreien zum Himmel wider die Räthe und Minister, welche die ihnen doch bekannte Art, an unseren höheren Schulen im Deutschen zu unterrichten, dulden.

Die deutschen Aufsätze der Schule zerfallen nach Güßfeldt in

drei Werthklassen, solche ›die arm an Ideen‹ [= ›Einfällen‹!], solche ›die in einem geschraubten Stil oder mit grammatikalischen Fehlern geschrieben‹ sind, solche, ›in welchen Unsinn steht oder gar eine hochtönende nichtssagende Phrase‹. Für jede Sorte ist auch die dem Reorganisator zweckdienlich scheinende Behandlung angegeben: die erste ist ›milde zu beurtheilen‹: die zweite ›muß der Lehrer tadeln und durch die Schüler selbst verbessern lassen‹, die dritte ›der Verachtung der ganzen Klasse preisgeben‹. Mit eigenen Correcturen haben Güßfeldts Lehrer nicht viel zu thun. Wie Knaben, die doch erst lernen, für ihre ›hochtönenden, nichtssagenden Phrasen‹ gleich mit Verachtung gestraft werden dürfen, ist mir unverständlich: ich hebe meine Verachtung für die Phrasen machenden Männer auf, und glaube mit diesem Verfahren eher das Richtige zu treffen. Hier hat wohl die Tagespresse und die Politik auf Herrn Güßfeldt eingewirkt, da diese beiden Mächte bekanntlich nicht nur die Bewunderungs-, sondern auch die Entrüstungsdrüse des Votierenden und auf Votieren abzurichtenden homo sapiens stark in Thätigkeit setzen.

Ich schreibe zum Schlusse dieses Abschnitts einige dem § 16 des Herrn Güßfeldt entnommene Sätze her, die mitzutheilen ich oben versprochen habe, und knüpfe einige Fragen an sie an.

> Der Muttersprache fällt die Ausbildung zu:

(das Colon ist aus Güßfeldts Feder)

> des Sinnes für formale Schönheit und kraftvoll ausgestaltete Gedanken: durch sie soll der Hang zur Phrase und zum Gewäsch zerstört werden. Durchsichtig und fest soll jedes ihrer Gebäude dastehen; sie soll tönen wie Musik, wenn der Geist des Lesers darüber hinfährt.

Die Muttersprache bildet den Sinn für formale Schönheit, den Sinn für kraftvoll ausgestaltete Gedanken aus? Was ist nicht-formale Schönheit? was sind kraftvoll ausgestaltete Gedanken? Wie viele Knaben leiden an einem Hange zur Phrase? Wie kann die Muttersprache einen Hang zur Phrase zerstören? Baut die Muttersprache? was sind durchsichtige Gebäude der Muttersprache? wie tönt ›sie‹, wenn der Geist des Lesers ›darüber‹ hinfährt? Ist Musik gelegentlich dasselbe mit Aeolsharfe?

Socrates lehrt in Platos Theaetet 155[4] *οὐκ ἄλλη ἀρχὴ τῆς φιλοσοφίας ἢ τὸ θαυμάζειν.* Vielleicht beabsichtigte Herr Güßfeldt durch Aeußerungen wie die eben mitgetheilten seine Leser zur Philosophie zu erziehen. Ich möchte freilich doch die Kur für zu gewaltsam halten. Darf ich fragen, wie wohl ein nach Güßfeldts Anweisungen die deutschen Arbeiten seiner Obersecundaner beurtheilender Lehrer die angeführten Sätze des Reorganisators schätzen würde?

Mathematik und Naturwissenschaften dienen nach Herrn Güßfeldt überwiegend dazu, das Vorstellungs- und Anschauungsvermögen zu bilden. Ich gebe willig zu, daß sie das thun können: aber als alter Practicus betone ich noch mehr als Güßfeldt selbst, daß nur beste Lehrer in der Mathematik und den Naturwissenschaften unterrichten dürfen. Ich habe nicht selten für Bonnell in den mittleren Klassen des Werderschen Gymnasiums die Versetzungsprüfungen in der Mathematik abgenommen, und gerade das nicht angetroffen, was ich suchte, eine Vorstellung von den Dingen, über die geprüft wurde. Bestreiten aber muß ich, daß Güßfeldt mit der im § 20 vorgetragenen Versicherung Recht habe, Kinder seien gute Beobachter. Das sind sie nur ethischen Vorgängen gegenüber. Sie sehen an ihren Lehrern und Mitschülern Alles, weil sie diesen gegenüber Stellung nehmen müssen: sie sehen am Wasserfloh und am Hirtentäschlein und dem Dreiecke oder Kreise vor Augen liegende Thatsachen erst, nachdem man sie ihnen in richtiger Weise gezeigt hat.

Ich lege aber das Gewicht bei dem Unterrichte in der Mathematik und den Naturwissenschaften trotz der eben ausgesprochenen Zustimmung doch anderswo hin als Güßfeldt. Das Erwerbsleben des Volkes ruht auf der Mathematik und den Naturwissenschaften: die Söhne der höheren Stände sollen ein Urtheil darüber gewinnen, in welcher Weise es dies thut. Sie brauchen, wenn sie nicht Techniker oder Landwirthe werden, die ihnen auf der Schule gewiesenen Wege nicht zu Ende zu gehn: sie sollen aber ihre Richtung kennen, um den, stets auch nach den zu überwindenden Hindernissen zu bemessenden, ethischen Werth der auf ihnen zu einem Ziele fortschreitenden Mitbürger beurtheilen zu lernen. Sie sollen Mathematik und Naturwissenschaften kennen lernen, um die verächtliche Einbildung fahren oder — lieber noch — nicht aufkommen zu lassen, daß Naturforscher und Industrielle nicht ebensogut wie die der Sprachen und Litteraturen und der Geschichte Kundigen in ihrer Art ideal gebildete Menschen sind. Während Geschichte und Litteratur nur auf der Universität gelehrt werden dürfen, und die Schule auf das Studium dieser Wissenschaften nur vorbereitet, ist in Betreff der Mathematik und der Naturwissenschaften die Schule wahrscheinlich im Stande, für weitaus die meisten Menschen Abschließendes zu leisten. Sie zeigt in Betreff dieser Dinge nur den Pfad, auf dem man in ungemessene Weiten weiter gehn wird, und sie legt sich diese Beschränkung gerade darum auf, weil Mathematik und Naturwissenschaften für menschliche Augen wenigstens vorläufig keine Grenze ihrer Ausdehnung haben, und sie darf gar nicht den Glauben hegen, die vorhandenen Thatsachen zu erschöpfen, während Geschichte und Littera-

tur endliche Gebiete, Gebiete, die hinter uns liegen, sind, auf denen aber der Mensch die Hauptsache ist, der Mensch, der zu allen Zeiten im Wesentlichen der alte Mensch, unwiedergeborene Natur, ist, der, wann er ein neuer Mensch geworden, von den alten Menschen neben ihm alle Zeit auf dieselbe — dumme oder gemeine — Weise bekämpft werden wird, der aber, sei er unwiedergeboren oder wiedergeboren, immer ein X in sich trägt, das dem Forscher seine Räthsel zu rathen gibt, Räthsel, deren Lösung wir nur in dem Anonymen des eigenen nie ruhenden Herzens finden, eines Herzens, das zu verstehn erst lernt, wann es nicht mehr unter Aufsicht schlägt.

Ich vermuthe, daß zur Zeit über einige für die Reorganisation unseres höheren Schulwesens wichtige Punkte die Ansichten der verschiedensten Menschen übereinstimmen, und ich freue mich, daß ich schon vor langen Jahren — sehr wider die damals und bis vor kurzem gültige Unfehlbarkeit — dazu beigetragen habe, die richtige Anschauung zu empfehlen.

Es werden Bürgerschulen nicht sowohl zu gründen, als aus den in der gedankenlosesten Weise gegründeten Gymnasien herzustellen sein.

Es werden Berechtigungen — seien sie welcher Art sie wollen — nur an die Ausgangsprüfung der obersten Klasse der Schulanstalten — seien sie welcher Art sie wollen — geknüpft werden dürfen.

Nur auf diesem Wege werden wir dahin gelangen, die Klagen über unnütze und gewissenlose Belastung der Schüler, und die Beschwerden über vernunftwidrige und gewissenlose Belastung der Lehrer zum Verstummen zu bringen: nur auf diesem Wege werden wir durchsetzen, daß die Klassen nicht überfüllt werden.

Aber es muß noch mehr geschehen: Güßfeldt und dessen Genossen streifen es freilich mit keinem Gedanken.

Es muß anerkannt werden, daß ›höhere Schulen‹ nicht bilden, sondern vorbilden, daß die Aufgabe zu bilden erst der Universität zufällt, und in Folge davon müssen die Universitäten ebenso reorganisiert werden wie die ›Gymnasien‹. Nachdem die höheren Schulen die vier oben genannten Sprachen in dem oben angegebenen Maße gelehrt, nachdem sie über die Geschichte äußerlich orientiert, nachdem sie gezeigt haben, in welcher Weise das Erwerbsleben der Nation auf der Kenntnis der Mathematik und der Naturgesetze beruht, übernehmen die Universitäten, in zweijährigen Cursen obligatorisch, eine Bekanntschaft zuerst mit der Litteratur und danach mit der Geschichte zu vermitteln, und zwar in der Art, daß nicht die Lehrer der Zuhörer, sondern Professoren fremder Universitäten am Ende eines jeden in Betracht kommenden Semesters eine sehr ernst-

hafte schriftliche und mündliche Prüfung mit den Hörern der betreffenden Vorlesungen vornehmen. Die Studenten reisen auf Staatskosten, wie Unteroffiziere, an die ihnen zur Prüfung angewiesenen Orte.

Bilde man sich ja nicht ein, daß in schon heute absehbarer Zeit unsere UniversitätsStudien, soferne sie nicht in Instituten und Seminaren — die der ersten Facultät natürlich ausgenommen — betrieben werden, der halbjährigen Prüfungen und (was eng mit den Prüfungen zusammenhängt) einer von einer sachkundigen Obrigkeit vorgeschriebenen Regelung der Vorlesungsfolge entbehren können. Sollte ja einmal das Eine unserer Nationallaster, die falsche Humanität, aus der Welt geschafft worden sein, sollte ja einmal die Einsicht wie das Einmaleins fest stehn, daß der Staat den ihm sich darbietenden Kandidaten gegenüber in der Lage des fremdes Geld verwendenden beauftragten Käufers gegenüber dem Angebote sich befindet, sollte ja einmal die Möglichkeit gegeben werden (deutsche Schriften 202), schon angestellte Beamte, falls sie sich unfähig für das Amt erweisen, ebenso wie unfähige Offiziere aus dem Amte zu entfernen, dann würde auf halbjährige Prüfungen der Studenten verzichtet werden dürfen: aber nicht eher. Die große Mehrzahl der Studierenden will — und das ist ihr Recht — vor allen Dingen Brod: wird ihr nicht in der Zeit, in der sie Beamte des Staats werden wollen (durch strenge Examina), oder geworden sind (durch die Furcht vor einer Beseitigung), angedeutet, daß der Staat nur das Beste brauchen darf, so muß es ihr — und je jünger der Mensch ist, desto leichter erträgt er Bevormundung und Erziehung — durch Semestral-tentamina beigebracht werden: es muß ihr zu gleicher Zeit beigebracht werden, daß wer die Wohlthaten einer Staatsanstalt genießt, diese im Interesse des Staats genießt, und zu Alfanzereien und Müßiggang nicht befugt ist.

Es ist ein auf diesen Blättern nicht wohl zu qualificierendes Verfahren, von Studenten ein Triennium zu verlangen, und ihnen trotz dieses Verlangens die Ableistung des Militärjahrs innerhalb dieses Trienniums zu verstatten. Solche Studenten ›studieren‹, falls sie von der Erlaubnis Gebrauch machen, nicht drei, sondern zwei Jahre: das weiß jeder Unteroffizier, der Freiwillige auszuexerzieren gehabt hat, und die in Betracht kommenden Verwaltungsbeamten sollten es nicht wissen? Wie diesen Widerspruch zwischen Gesetz und Gehorsam abzustellen ein Gebot der Pflicht ist, so ist es auch ein Gebot der Pflicht, wenn die zum Regieren im höheren Sinne des Wortes berufenen jungen Männer zu ihrer Ausbildung die Kenntnis der Geschichte und der für Deutschland in Betracht kommenden Litteraturen nöthig haben — sie haben sie nöthig —, diese jungen

Männer zum Erwerben dieser, auf Gymnasien und Realschulen nicht zu erwerbenden Kenntnis zwangsweise auf der Universität anzuhalten. Sage man doch einmal dem Kriegsminister, die Söhne der höheren Stände würden sich auf eigene Faust, ohne Zwang, zum Felddienste ausbilden: der Herr würde über diese Albernheit so starr sein, daß er zunächst die Antwort schuldig bleiben würde.

Ich weiß vollauf, daß ich mindestens fünf bis sechs Jahre zwischen das AbiturientenExamen und die Vollendung der UniversitätsStudien lege. Aber wir können uns das ja leisten. Wir finden auch um diesen Preis Leute, die sich um die Aemter des Staates bewerben. Wir wissen — andere Quellen meines Wissens nenne ich nicht — aus einem in der Vossischen Zeitung vom 8 Januar 1890 abgedruckten, sich auf den Kaiser berufenden Briefe des Grafen von Mirbach-Sorquitten, daß die Mitglieder einer Studentenverbindung im Jahre schon mit 4500 Mark ›auskommen‹ können, also mit einer Summe, die manches verheiratheten Ordinarius Gehalt übersteigt, so daß der Schluß auf das Vorhandensein großen Reichthums geboten ist: wir wissen, was man an Stipendien in Deutschland zusammenzubringen in der Lage ist, das nur durch Gesetz zusammengeleitet und verständig verwendet zu werden braucht, um auch Unbemittelten jene fünf bis sechs Jahre Studium zu ermöglichen. Und wenn wir Deutsche uns jene fünf bis sechs Jahre nicht zu leisten vermögen, nun wohl, so soll die Helotisierung der Nation offen ihren Verlauf nehmen, die in der Stille so wie so immer weiter um sich greifen darf. Unsere Jugend ist — ich werde nicht müde werden, das zu wiederholen — willig: sie hält unter dem Muschkiberge und vor dem Walde von Sadowa aus: sie stürmt Spichern, und weicht bei Belfort nicht: sie übernimmt jede wissenschaftliche Untersuchung und den aufopferndsten Dienst an Krankenbetten: aber ihr guter Wille wird im Frieden in der schmählichsten Weise unbenutzt und ungeleitet gelassen.

Ich verdenke Herrn Güßfeldt und seinen Genossen, daß sie vor diesen Forderungen Halt gemacht haben. Wußten sie nicht, daß diese Forderungen zu stellen sind, so waren sie die Sachverständigen nicht, als welche sie sich geben: wußten sie es, und schwiegen, nun, so schweigt auch des Sängers Höflichkeit.

Es ist dieses Ortes nicht, über die Reorganisation der Universitäten mehr als das was man so eben gelesen hat, zu sagen: es ist aber ein zu rügender Fehler Güßfeldts und seiner Freunde, daß sie die höheren Schulen reformieren zu können meinen, ohne auch die Universitäten zu reorganisieren, denen die Schüler jener Anstalten zugeführt werden sollen, und durch deren Lehrer die Lehrer der höheren Schulen gebildet werden.

Nun hat aber Güßfeldt noch ganz andere Dinge unerwogen gelassen. Er redet so, als ob es ein Leichtes sei, die höheren Schulen Preußens auf einen anderen Fuß zu setzen. Wie irrig. In Preußen konnte schon vor 1866 nur reorganisiert werden, wenn zu gleicher Zeit auch in Deutschland in derselben Weise reorganisiert wurde. Jetzt vollends ist der nichtPreußische Theil des deutschen Reiches von wesentlichem Einflusse auf den preußischen ›Kern‹.

Man hat die Promotionen der preußischen Universitäten zu heben gewünscht: da man es nicht für alle Universitäten Deutschlands zu thun versucht hat, ist die Folge der angestellten Hebungsversuche (die ich übrigens für verfehlt erachte) nur die gewesen, daß jetzt das sonst in Preußen promovierte Doctorandenmaterial in hellen Haufen außerhalb Preußens promoviert.

Es ist bekannt, daß die Söhne der höchsten Stände, diejenigen die den Anspruch erheben, die einflußreichsten Stellen im Staate zu erhalten, am wenigsten von allen Studenten die Vorlesungen besuchen: sie belegen sie, besuchen sie aber nicht. Man hat regelmäßigen Fleiß jüngst durch das bei vollen Collegien übrigens von vorne herein undurchführbare Verlangen zu erzwingen versucht, daß die Professoren ein Testat über den Besuch nur geben dürfen, falls der Besuch wirklich ein regelmäßiger gewesen sei. Vom nächsten Semester ab werden die jungen Leute (es kommen hier ja nur die Wohlhabenden, namentlich die Juristen, in Betracht) vermuthlich nicht preußische Universitäten beziehen, falls dort nach wie vor nicht kontrolliert wird, aber die Testate dieser Universitäten nach wie vor in Preußen rechtsgültige Wirkung haben.

Wollte man auch nur des Herrn Güßfeldt Vorschläge annehmen, wollte man auch nur die oben als jetzt allgemein für nothwendig erkannt bezeichneten Forderungen erfüllen, so würde ›draußen‹ weiter nach altem Style besorgt werden, was jetzt ›draußen und drinnen‹ nach altem Style besorgt wird, wenn man anders nicht was für Preußen verordnet würde, zu gleicher Zeit auch für die übrigen Theile des Reiches in Geltung brächte. So gesetzmäßig, und so lange unsere Agrarpolitik in Kraft bleibt, selbstverständlich es ist, daß die kleinen Leute in Konstanz Mehl und Brod in den vom Zolle befreiten Mengen Tag für Tag aus dem Thurgaue einführen, so gesetzmäßig und selbstverständlich wird es sein, daß NordDeutsche, denen nordDeutsche Einrichtungen nicht passen, bis auf Weiteres nach den Universitäten des nicht preußischen Deutschlands gehn, wenn das Reich das nicht unmöglich macht.

Die Reorganisation der preußischen höheren Schulen kann mit

Erfolg nur durchgeführt werden, wenn sie vom Reiche für das Reich verordnet wird. Für diese Reorganisation ist der Reichskanzler zuständig, nicht der (so wie so unbillig, mit Politik und Medicin und Kirche, überlastete) preußische Minister des Unterrichts.

Man mag aber reorganisieren in welchem Sinne man will, immer wird man sich zu vergegenwärtigen haben, daß nicht mit Einem Schlage alle höheren Schulen Deutschlands auf einen neuen Fuß zu stellen sind: wenn man das nicht beherzigt, wird man seine Maßregeln lediglich auf dem Papiere treffen.

Es wird zuerst — durch Gesetz — zu erzwingen sein, daß in Zukunft der Lehrer, auch der Universitätsprofessor, im Interesse des Dienstes ganz in der Weise versetzt und zur Verfügung des Königs gestellt werden darf, in der schon längst der Offizier versetzt und zur Verfügung des Königs gestellt wird. In dem Maße, in dem das Unterrichtsministerium ein technisches Ministerium wird, darf man ihm die Befugnisse zuzugestehn kein Bedenken tragen, deren das aller Politik unzugängliche Kriegsministerium sich erfreut. Für die Vertrauenden — ich finde keinen harmloseren Ausdruck — sei daran erinnert, daß unter Altenstein, Eichhorn, Ladenberg, Raumer (diese bereits der Geschichte angehörenden Namen zu nennen reicht aus) das Unterrichtsministerium durchaus nach Rücksichten der Parteianschauungen anstellte und nicht anstellte, und daß bis auf Raumers Ende hin kein in Betracht kommender Mensch der Unterrichtsminister freiem Ermessen getraut haben würde. Ich sehe die Zukunft als recht dunkel an: es wird sich empfehlen, die Befugnis, ohne Angabe von Gründen Lehrer zu versetzen, nur unter der Bedingung zu gestatten, daß einige Jahrzehnte hindurch das Unterrichtsministerium unbeeinflußt von der Politik verwaltet, und dadurch eine feste Regierungsüberlieferung gebildet worden sei. Auch Wöllner ist in Preußen Unterrichtsminister gewesen: wer steht uns denn dafür ein, daß nicht einmal ein anderer Wöllner oder ein ›liberales‹ Gegenüber dieses Wöllner zur Macht kommt? Ich bin so altgläubig, daß eigentlich für mich nirgends mehr ein Platz ist: gerade als Conservativer hasse ich die Willkühr mehr als die meisten anderen Laster, denn vor Allem aus ihr entspringen die Revolutionen.

Aber selbst nachdem so der Minister freie Hand bekommen haben wird, wird jeder Versuch, alle höheren Anstalten auf Einen Schlag neu zu gestalten, zu unterlassen sein. Das uns zur Verfügung stehende Material an brauchbaren Lehrern, und vor allem an brauchbaren Directoren ist nicht groß: man mag hier und da Collegien von ausreichender Güte und mit gut gegen einander abgestimmten Mitgliedern herzustellen vermögen: man mag einzelne Männer finden, die unter den neuen

Verhältnissen als Directoren das zu leisten im Stande sind, was ein preußischer Oberst seinen Offizieren gegenüber leistet, die er als Vater und Freund auch dann erzieht, wann er nur Vorgesetzter zu sein scheint: für die Gesammtheit der Schulen können — nicht im Verwaltungswege, sondern durch ein Gesetz — Principien fest gestellt werden: die Principien durchzuführen wird nur allmählich möglich sein. Das ist eine harte Wahrheit: aber unter vier Augen wird jeder irgendwie zum Mitsprechen Befugte eingestehn, daß es eine Wahrheit ist: deutsche Schriften 347.

Daß die höheren Schulen Deutschlands reorganisiert werden müssen, beweist genugsam Herr Güßfeldt dadurch, daß er Bücher wie das mich hier beschäftigende herauszugeben den Muth hat, beweist das deutsche Volk dadurch, daß es Güßfeldts Buch der Beachtung werth findet. Durch sein Buch hat sich Güßfeldt, durch jenen Beifall das deutsche Volk übel empfohlen. Zweckgemäß zu reorganisieren ist sehr wohl möglich, nur freilich, daß es nicht geschehen werde, mir zweifellos. Wir sind, mindestens durch die letzten dreißig Jahre (deutsche Schriften 215, 105 bis 112, 476), entwöhnt worden, ethische Fragen (und die Frage wie erzogen werden solle, ist eine ethische Frage) von Gesichtspunkten der Ethik aus zu beantworten, und wer weiß wie oft hat man mir gesagt, Alles was ich fordere, sei mit Recht gefordert, aber es sei praktisch nicht durchführbar. Ich erwidere darauf noch einmal, daß so wenig ein Baumeister bezweifeln darf, daß ein nach den Regeln der Kunst, das heißt, der durch die Mathematik und Physik erkennbar gewordenen Gesetze der Natur, hergestellter Bau ausführbar sei und halten werde, ganz ebensowenig ein Politiker Grund zu der Befürchtung hat, eine nach der aus der Kenntnis der geistigen Güter der Menschheit und der Psychologie heraus vorgenommene Reorganisation des Unterrichts werde nicht zum Ziele führen. *Ἔξεχ', ὦ φίλ' ἥλιε.*

Was ich noch zu sagen habe, geht gegen mich eben so gut wie gegen Güßfeldt. Es ist so ernst und herbe, daß ich befriedigte Menschen es zu überschlagen bitte.

Güßfeldt verlangt, der Staat solle in seinen ›höheren Knabenschulen‹ ›harmonische Bildung‹ mittheilen: er nennt diese harmonische Bildung ab und an auch ›allgemeine Bildung‹. Ich verlange, — nicht der Staat, sondern — man solle in den Schulen eine Heimathskunde geben (deutsche Schriften 438 unten): man solle die allesammt zu irgend welchem Regieren berufenen Menschen, Knaben wie Mädchen, vornehme wie geringe — orientieren, man solle sie durch die Orientierung in den Stand setzen, die Richtung ihres Weges zweckentsprechend zu wählen.

Güßfeldts Anschauung ist eine thörichte: die meinige ist es ebenfalls: so weit die höheren Klassen der Bevölkerung in Betracht kommen. Nur weiß Ich über meine Thorheit und deren Grenzen Bescheid, Güßfeldt weiß über die Seine nicht Bescheid.

Harmonische Bildung der Individuen ist ertragbar und ist möglich nur, wenn auch in dem die Individuen umfassenden Volke, Staate, Reiche die Harmonie wenn nicht herrscht, so doch erstrebt wird. Aber selbst rücksichtslosesten Egoismus des ›harmonisch Gebildeten‹ vorausgesetzt, wird sich dieser Glückliche in dem heutigen Deutschland dem Bewußtsein nicht entziehen können, daß die Signatur dieses Landes Disharmonie ist. Wir leben mitten im Bürgerkriege, der nur vorläufig noch ohne Pulver und Blei, aber dafür mit der größesten Gemeinheit, durch Schweigen und Verleumden, seinen Verlauf nimmt. Richard Wagner hat im Lohengrin in grobdrähtiger Weise zu verstehn gegeben, daß Reich und Romantik sich nicht vertragen: das gewohnheitsmäßige C-Dur seines Reichsboten ist, gerade weil brutal häßlich, unmisverständlich. Was macht denn der ›harmonisch Gebildete‹ Güßfeldts mit seinem statiösen Des-Dur, wenn, während Er die Clavierstimme spielt, die Geigen hinter ihm C-Dur und C-Moll, die Bässe und Fagotte vor ihm D-Dur und D-Moll liefern? Ist Güßfeldts ›harmonische Bildung‹ so tolerant, diese Disharmonie zu ertragen? Oder aber erträgt sie das Unerträgliche, weil sie taub, also ein Krüppel ist? Nur sollte sich auch der Krüppel klar darüber sein, daß er mit seiner Harmonie nur die Disharmonie mehrt, daß die zwei C und die zwei D der großen Menge sein Des übertönen, und den Hörenden den Spaß verderben werden.

Und was hilft mir und meinen Orientierten die Orientierung? Darf irgendwer als ein Narr sich einbilden, ein anständiger Mensch könne in Deutschland anders als durch Zufall ein nicht in der Curve des Geldbedürfnisses liegendes Ziel erreichen? Der Staat ist eine Kaste, das politische Leben ein Possenspiel, die öffentliche Meinung eine thörichte und feile Dirne. Um von dem ersten der drei Punkte zu schweigen, geben wir nicht die Wahrung unserer Rechte sowohl der Gemeinde wie dem Staate gegenüber in die Hände von Menschen, die nicht wir wählen, sondern die zu wählen wir irgendwoher, und zwar von XYZ, befehligt werden? Sind wir im Stande, die Dummheiten und Verbrechen unserer erwählten Vertreter zu beseitigen, und diese Vertreter zum Schadenersatze anzuhalten? zur Strafe zu bringen? Dabei hat das Schicksal wenig Glauben an unsere Bildungsfähigkeit gezeigt: hat es doch nicht einmal den Humor gehabt, einem durch die Diätenlosigkeit der Reichsboten gehemmten latenten Aristides oder Perikles in der Schloßfreiheitlotterie einen Treffer zu-

zuwerfen, der ihn wählbar machte. Wird nicht die öffentliche Meinung, meist von Fremdlingen, genasführt? schweigt man nicht über den Tüchtigsten, wenn er nicht die Oberhoheit der gerade dienernd vor den Lampen stehenden Individual- oder Collectiv-Größe anerkennt? lobt man nicht auch den Lumpen, wenn die Parteidisciplin ihn zu loben gebietet? verfolgt man nicht sogar mit Gift, falls das Gift nur, je nach Lage der Sache, mit sittlicher Entrüstung oder mit Enthusiasmus kandiert werden kann? Alles ist morsch bei uns, mit Ausnahme (vorläufig noch) des Heeres und einer sehr stattlichen Reihe Einzelner, die aber als Einzelne nichts ausrichten können. Was hilft da den Orientierten die Orientierung? Sie würden freilich wissen, wie sie gehn müßten: aber sie vermögen nicht zu gehn, da zwischen ihnen und ihrem Wege zwei geographische Meilen Schmutz lagern, undurchschwimmbarer, undurchwatbarer, unüberschiffbarer Schmutz.

So bleibt nur Eines. Möge der Staat für die Ausbildung seiner Civilbeamten Anstalten einrichten, die so praktisch und phrasenlos ihrem Zwecke dienen, wie die Cadettenhäuser dem ihrigen, und möge er unsere Bildung auf sich beruhen lassen. Auch die wichtigste Berechtigung, die nämlich, nur Ein Jahr zu »dienen«, kann er abschaffen, wenn er den Hauptleuten, Majoren und Obersten in geeigneter Weise anheimgibt, genügend ausgebildete Soldaten zu beurlauben. Bei dem eben von mir vorgeschlagenen Verfahren bestimmt die Praxis, wie »gebildet« wird. Der Cavallerist lernt reiten, der Artillerist zielen, der Baumeister bauen, und so weiter, und aller Streit der Theorien wie alle die geradezu ekelhafte Prahlerei mit »Bildung« fällt fort. Wer mehr wünscht, besorgt es sich selbst, auf Fachschulen (deutsche Schriften 211) oder auf den nach meinem Plane organisierten Gymnasien. Das Leben wächst nur in der Diaspora und unter einem Drucke.

Geben wir uns ja keiner Täuschung hin. Die Geschichte ist alt geworden, und die letzten dreißig Jahre brachten unserem Vaterlande das Gegentheil einer Verjüngungskur: denn alle ethischen Mächte ohne eine einzige Ausnahme, auch die Monarchie, hat man geflissentlich geknickt. Ich bin kein converti du lendemain, sondern (deutsche Schriften 104 ff. 315 ff. 215) ein martyr de la veille: darum habe ich das Recht, diesen Satz zu schreiben.

Paul de Lagarde.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19. 15. September 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Schmidt, Johannes, Die Pluralbildungen der indogermanischen Neutra. Weimar (Hermann Böhlau) 1889. VIII u. 456 S. 8°. Preis 12 Mk.

Vorliegende Arbeit gehört zu den Erscheinungen der Sprachwissenschaft, welche auf diese den nachhaltigsten Einfluß zu üben bestimmt sind. Der in ihr zu Tage tretende Scharfsinn, die Gelehrsamkeit, mit der alle Nachweise geführt werden, die Schärfe, ich möchte sagen, die Schwere der eindringenden, auf Thatsachen fußenden Beweisführung, die wissenschaftliche Methode — alles trägt dazu bei, um diese Arbeit als eine epochemachende erscheinen zu lassen. Ich brauche nicht zu rühmen: das Werk ist über jedes Lob erhaben. Und wenn ich, von der Redaktion dieser Anzeigen dazu aufgefordert, es unternommen habe dieses Werk eines Meisters zu besprechen, so habe ich das gethan, um meinerseits zur Erledigung der im vorliegenden Buche zur Sprache kommenden grammatischen Streitfragen womöglich etwas beizusteuern. Es kommt hier nicht darauf an, ganz neue und überraschende Gedanken zu prüfen, sondern durch Diskussion die betreffenden Anschauungen nach Kräften zu stützen oder auch abzulehnen. Die hochinteressante und lehrreiche Arbeit enthält im Zusammenhange mit der ausführlichen Begründung der Hauptthese eine ganze Fülle von Specialuntersuchungen, die ganz danach angethan sind, den hohen Wert des Werkes noch mehr hervortreten zu lassen.

Ich werde in aller Kürze den Hauptinhalt anzudeuten versuchen

und dann im Zusammenhange mit den einzelnen Abschnitten einiges, wo es zweckmäßig scheint, zur Beleuchtung der betreffenden Fragen hinzufügen. Meistens muß ich mich referierend verhalten.

Mit der Hauptthese, die mehrmals in der Litteratur angedeutet ist, — vgl. z. B. de Saussure Mém. 92 — kann ich mich um so mehr befreunden, als ich selbst in KZ. XXX, 400. 410 f. 412. 414 ff. denselben Standpunkt eingenommen habe. Sie gipfelt darin, daß die Pluralbildung der Neutra formell und begrifflich ursprünglich mit dem sing. fem. identisch ist. Die Einleitung beschäftigt sich mit der allgemeinen Motivierung dieser Ansicht. Zunächst wird gezeigt, daß in mehreren idg. Sprachen das neutr. pl. mit singularischem Prädikat verbunden auftritt. Diese Erscheinung kann nur so erklärt werden, daß das n. pl. sowohl der Form als auch der Bedeutung nach Sing. ist. Hieraus wird geschlossen, daß die Plurale der Neutra im Gegensatze zu denen der beiden andern Geschlechter als kollektive Singulare für die Ursprache feststehn. ›Wenn zu männlichen und weiblichen Singularen auf *-o-s* neutrale Plurale in verschiedenen Sprachen auftreten — eine Erscheinung, die mehrfach belegt ist — und zwar mit deutlicher Kollektivbedeutung, so sind diese Reflexe einer ursprünglichen singularen kollektiven Femininbildung und mit den semitischen sogen. plur. fracti analog. Wie thatsächlich noch im Latein *pugna* ›Faustgemenge‹ Collectivum zu *pugnus* ist, *opera* zu *opus*, altbg. *zima* ›Winter‹ zu sskr. *himá-* ›Kälte‹, so fand sich in idg. Zeit zu verschiedenen Bezeichnungen für einzeln gedachte Gegenstände eine kollektive Femin.-Bildung auf *-ă*. Man hat sonach anzunehmen, daß diese kollektive Femin.-Bildung außer den ind. Pluralen sich allen Genera anschließen konnte. ›Da aber die Neutra, bei denen sich dieser plur. fractus — d. h. die genannte Fem.-Bildung — hauptsächlich festsetzte, in den beiden übrigen Numeri außer dem nom. acc. ganz wie die Masculina flektiert wurden, erhielten sie auch im Plural die Flexion der Masculina. Die zu *jugā* gehörigen gen. **jugās* loc. **jugāi* u. s. w. wurden durch *jugōm*, *jugoisu* u. s. w. verdrängt und der alte plur. fractus auf den nom. beschränkt. Erst hierdurch wurde er neutral, indem er das Geschlecht der übrigen Casus, in deren Reihe er trat, annahm. Die weitere Folge war, daß das ursprünglich nur nominativische *jugā* auch als acc. gebraucht wurde, weil das im Singular entsprechende *jugom* für beide Casus galt‹ (S. 10 vgl. S. 20).

Dies Uebertreten in pluralische Flexion wird auch von anderer Seite her begründet, indem gezeigt wird — besonders durch Beispiele aus den slavischen Sprachen — daß die kollektive Bedeutung teils den Ersatz des Nominativus Pluralis durch ein singularisches

Collectivum hervorgerufen hat, teils dazu beigetragen dem ursprünglich singularisch flektierten fem. koll. pluralische Flexion zu verschaffen, die aber thatsächlich auch als Singular vorkommen. In der Ursprache lag neben *jugóm* ›ein einzelnes Joch‹ ein koll. fem. *jugā* ›das Gejöche‹. ›Dessen ursprüngliche singularische Flexion *jugā* gen. *jugās* u. s. w. ward durch die pluralische *jugā* gen. *jugōm* u. s. w. ersetzt wie abulg. aruss. *gospoda* gen. *gospody* durch russ. *gospoda* gen. *gospodŭ*. *jugōm* trat an Stelle von *jugās* ähnlich wie skr. *asmā́n* an Stelle des indog. *ṇsmé* = abaktr. *ahma*, ἄμμε, dor. ἁμέ, oder wie skr. *yushmā́bhis* an Stelle des ved. *yushmā́* u. s. w.‹ (S. 20).

Fragt man nun, wie es kommt, daß ein ursprüngliches Collectivum nom. plur. geworden ist, aber daneben auch fem. sing. geblieben, wie z. B. lat. *menda mendōrum* (pl. zu *mendum*) gegenüber lat. *menda mendæ* sskr. *mindā́*, so wird unter Verweisung auf analoge Erscheinungen in späteren Entwickelungsperioden der idg. Sprachen geantwortet, daß singularische sekundäre Abstracta oder Collectiva nicht nur eine Mehrheit von Gegenständen bezeichnen, ›sondern auch auf jeden einzelnen Fall anwendbar sind‹. Somit konnte *menda* sowohl die ›fehlerhafte Beschaffenheit‹ im allgemeinen bezeichnen (*menda mendorum*) als auch auf einen einzelnen Fehler angewendet werden (*menda mendæ*); deshalb konnte von neuem ein plur. *mendæ mendarum* ›mehrere Fehler‹ gebildet werden (S. 27). Aber auch in diesem Fall hat die pluralische Bedeutung eines daneben völlig singularisch flektierten Collectivums dazu beitragen können, ohne weiteres Plurale zu bilden. So sind *mendum*: *menda* (*æ*): *mendæ* (*mendarum*) = russ. *derevo* ›Baum: neutr. coll. abstr. *derevije*‹ ›Gebäum‹: Plur. desselben *derevĭja* = lat. *servus*: coll. abstr. *servitium*: *servitia* ›Sklaven‹ = *amicus: amicitia: amicitiæ* ›Freunde‹ = sskr. *vē̆s* ›Vogel‹: *váyas* ›Gevögel‹: *váyāṁsi* ›Vögel‹ = *varṣá-* n.: *varṣā́* f. ἐέρση abstr. (als plur. von *varṣám* umgebildet zu *varsā́ṇi*): f. pl. *varṣā́s* (lat. *epulum*: *epula: epulæ* = *cæmentum: cæmenta*: *cæmentæ* = got. *mari-: marei* altpr. *mary:* lit. *marės* = altbaktr. *peshanem:* sskr. *pṛ́tanā:* pl. *pṛ́tanās* altb. *peshanās* vgl. sskr. *pēças*: f. sg. *pēçās* (= n. pl.): *pēçās* als nom. plur. masc. (wonach dann ein nom. *pēça-* neugebildet S. 136).

Ist nun in der Einleitung nicht nur die Möglichkeit, die Neutralbildungen als koll. fem. sing. zu erklären, erwiesen, sondern auch durch zahlreiche Belege gezeigt, daß besonders die neutr. plur. der -*o*-Stämme kaum eine andere Erklärung zulassen, so beschäftigt sich der eigentliche Hauptteil des Buches mit einer eingehenden positiven Begründung, ›daß jede für die Ursprache nachweisbare Bildung des nom. pl. neutr. einen nom. sing. fem. der gleichen Stammklasse ent-

spricht und auch thatsächlich als Singular vorkommt«. Diese positive Begründung enthält mithin eine eingehende Beschreibung und Erklärung aller nachweisbaren indogerm. neutralen Pluralbildungen.

Ehe ich zu den Untersuchungen über die verschiedenen Pluralbildungen übergehe, sei es mir gestattet, mit einigen Worten eben den Einwand gegen die oben referierte Ansicht, den der Verfasser selbst als möglich erwähnt, nämlich »daß im Singular der Accusativ *jugóm* für Nom. und Acc. gilt, im Plural aber umgekehrt der Nom. *jugá* beide Casus vertritt«, zu berühren. Es ist aber, scheint mir, nichts weniger als ausgemacht, daß Nom. und Acc. ursprürglich v e r s c h i e d e n waren. Es ist — auch wenn diese kollektive Singularbildung geradezu eine u r s p r ü n g l i c h e n a t ü r l i c h e F e m i n i n b i l d u n g sein sollte, was gar nicht sicher ist, hier aber nicht näher untersucht werden kann, — gar wohl möglich anzunehmen, daß ursprünglich Nom. und Acc. gleich waren, d. h. beide Kasus auf *-ā* endeten. Sekundär hoben sich die natürlichen Feminina ab und bekamen nach den natürlichen Masculina im Acc. ein *-m*. Eine direkte Andeutung, daß Acc. und Nom. gleich waren, finde ich in der Identität der Nom. und Acc. plur. fem. in den meisten indogerm. Sprachen: sskr. *sénās* (*sénāç ca*), altb. *daēnāo* (*daēnāoç ca*), got. *gibōs*, lett. *rûkas*, lit. *rankos-nà*, Lok. *rankos-è*, möglicherweise lat. *mensās* (was doch **mensans* sein kann, vgl. osk. *viass*, umbr. *tutaf*). Es ist mir nämlich sehr wahrscheinlich, daß nur *-ās*, nicht *-āns* zu Grunde liegen kann: aus idg. *-āns* hätten wir meiner Ansicht nach entweder *-ans* oder *-ān* zu erwarten, vgl. acc. pl. masc. s. *-ān*, was doch wohl aus *-ōns* entstanden ist. Sskr. *-ān* kann nicht aus ar. *-ăns* hervorgegangen sein, sondern muß in dem Falle den langen Vokal vom nom. bezogen haben, (vgl. Bartholomae Stud. z. idg. Sprachgesch. I, 37 f.), wozu aber, soviel ich sehen kann, kein Anlaß vorlag. Wir haben wohl nach wie vor von *-ōns* auszugehn. Ueber das bekannte von Schmidt aufgestellte Gesetz, daß idg. *-$\bar{a}_x$ns* zu *-$\bar{a}_x$s* geworden ist, weiter unten. Ob wir nun auch noch einige Spuren vom acc. sing. fem. ohne *-m* haben, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls darf folgendes bemerkt werden. Im Altnordischen ist bei Subst. die Endung im acc. *-o*, das, je nachdem es unbetont oder nebenbetont war, synkopiert ward oder als *u* stehn blieb: *gjǫf*, *fjǫðr*: altisl. *Guðrúnu*, altschw. *bygningu*, Rök *strqtu* »Ufer« (Noreen Pauls Grundr. I, 491 f.). Dies zeugt für germ. *-ō*, nicht *-ōm*, d. h. gleich dem nom. got. *giba* kann es wohl, trotz Mahlow Die langen Vokale 56 f., nur aus *-ō* = nom. erklärt werden (s. J. Schmidt Pluralb. 114). Andererseits kann wohl alts. acc. *gëba*, ags. *gife* nur aus *-ām* oder *-ōm* erklärt werden. Im Ahd. wird dann die Acc.-Form in den Nom. eingedrun-

gen sein. Es können diese Ausgleichungen durch die Identität von nom. acc. plur. hervorgerufen sein; es kann aber auch darin etwas altes stecken: Gleichheit der nom. acc. bei den abstrakten kollektiven Fem. Wenn urgerm. in einem gewissen Stock von Fem. der nom. gleich dem acc. war, dann konnte leicht in allen Fem. Ausgleichung eintreten, verschieden in verschiedenen Dialekten. Jedenfalls kann ich mich kaum dem allgemeinen Eindruck entziehen, daß zwischen folgenden drei Gleichungen ein engerer historischer Zusammenhang waltet: 1) neutr. pl. nom. = acc., 2) fem. pl. nom. = acc. — formell Pluralbildung zu 1) — 3) fem. nom. sing. = acc. in den meisten germanischen Dialekten.

Die erste Pluralbildung besteht in Anfügung eines kurzen *-ă* an Stämme auf 1. *-o*, 2. *-i*, 3. *-u*. Ob nun auch andere Stämme in derselben Weise pluralisiert werden können — was vom Verf. geläugnet wird — werden wir unten berühren.

1. Aus *o*, *e* + *ă* > *ā* (S. 38 ff.), erhalten in allen Sprachen, außer im Griechischen, wo doch einige Spuren nachgewiesen sind. *τριάκοντα* kann, wie der Verf. will, durch *πεντήκοντα* hervorgerufen sein. Aber ebenso möglich und mir wahrscheinlicher ist die Annahme, daß hier ein *-o*-Adj. steckt, etwa **tri-i̯o-*. Wie es ein **du̯oi̯-(i̯)o-* sanskr. *dvayá-* *δοιός* (vgl. Bechtel GN. 1885, 236, 1888, 408) gab, hat es auch ein **triio-* geben können. Dies ist auch thatsächlich vorhanden, nur unter der Form **trei̯(i̯)o-* im lit. *trejì* (wonach *dvejì*, Meringer KZ. XXVIII. 235), altbg. *troji* nach *dvoji*, *oboji*, sanskr. *trayá-*: *trayā́ṇi dhā́ma* Rv. X, 45, 2. Idg. **tri(i̯)ā kontā̆* ist nicht unerhörter als lit. *keturió-lika*, *penkió-lika*, die doch ein Vorbild wie **tri(i̯)ā-* voraussetzen. Uebrigens stände wohl nichts wesentliches im Wege, auch ahd. *thriu*, *driu*, got. *þrija*, altn. *þrjú* hiermit direkt zusammenzustellen.

2. *ĭ* + *ă* im Griech. *-ια*, in allen übrigen Sprachen *-ī*, gleich im fem. sing. und neutr. plur. (S. 42 ff.). Belege für neutr.: ved. *trī́*, *τρία*; gāth. *cī*, *σά* (*ἅ-σσα*); ags. *hī*, altbg. *si*; sanskr. (ved.) n. pl. von *-i*-St.: *krúdhmī(-ni)*, *çucī(-ni)*, *apratī(-ni)* u. s. w. Fem. von *-i*-St.: *ákavarī*, *çrā́uṣṭī* (: *ákavari-*, *Yudhaṁ-çrāuṣṭi-*); mhd. *verse* (: ahd. *far*); altbg. *si*, lit. *szì*, ags. *hī*, got. *marei*, altpr. *mary* ›Haff‹ (: lat. *mare*, got. *mari-saiws*, altir. *muir*). Für nachvedische Beispiele von Fem. auf *-ī* zu Masc. auf *-i* wird auf Benfey Vollst. Gr. S. 702. 703 hingewiesen. Einzelne Formen sind *kṛmī́* (: *kṛ́mi-*, Whitney § 1156, JAOS. XII, 88. 376), *pṛ́çnyās* (neben *pṛ́çnēs*: *pṛ́çni-*); n. pl. *viçvā́-kṛṣṭīs*, *sā́yōnīs*. Ist sanskr. *ātí-* ›Wasservogel‹ aus **n̥ti-* (anders z. B. Kluge Wb. s. v. *Eider*) und mit *νῆσσα* zusammenzustellen,

dann haben wir wohl in diesem Wort eine idg. Fem.-Bildung von einem ĭ-Stamm, obwohl man doch vom Kons.-St. in lat. *anat-* ausgehn kann. Ist *ā́pathī-* mit B.-R. VII, 1709. Boehtlingk Sk. Wb. I. 176 als Fem. zu betrachten, so ist dies eine Fem.-Bildung zum *i*-St. *ā́pathi-* ›auf dem Wege befindlich‹. Zu sskr. *kiki-* oder *kīkí-* ist *κίσσα* eine direkte Fem.-Bildung. Zu masc. lit. *pati-s* sskr. *pati-* fem. lit. *patì*, G. *pacziõs*. So wohl auch das früher bezeugte *chavī́* f. gegenüber *chavi-* vgl. got. *hiwi* n.

Benfey hat (Vedica u. Verw. 113 ff., vgl. Danielsson Gramm. Anm. I, 10 ff.) einige Fälle hervorgehoben, in denen er Uebergang von ĭ- zu ī-Stamm und umgekehrt annimmt. Dies hat Lanman, auf dessen Untersuchungen über die ī- und ĭ-Stämme, Nouninfl. 365 ff. ich verweise, bestimmt und deutlich ausgesprochen 370 f. Einige von diesen sind wohl zu deuten, wie von ihm vorgeschlagen ist. So viel wenigstens scheinen diese Beispiele an die Hand zu geben, daß sehr selten ein Uebergang von ī- zu ĭ-Stamm stattgefunden hat, während der umgekehrte Vorgang viel häufiger vorzukommen scheint. Wenn nun vom selben Wort der älteste Beleg ein ī-Stamm ist, der ĭ-Stamm entweder etwa gleichzeitig oder später auftrat, dann spricht die Wahrscheinlichkeit für die Annahme, daß beide Stämme vorhanden gewesen sind. *çakaṭī́s* Rv. X, 146, 3. nom. sg. — freilich zur 1sten ī-Klasse — und *çakaṭi-* bei Lexikographen können beide ursprünglich sein. Indessen kann ja auch — und daß ist hier wahrscheinlicher — *çakaṭi-* aus *çakaṭī́s* entstanden sein, weil neben diesem ein *çákaṭa-* vorkommt. Aber wie *mari(-saiws)* zu *marei*, so verhalten sich *sakthī́-* f. zu *sákthi* n. *sṛ́ṇī-* und *sṛṇī́* ›Sichel‹ (g. *sṛṇías*, i. *sṛṇíā*) zu *sṛṇi-* m. (u. *f.), vielleicht *kṛṣī*: *kṛṣí-*. Andere derartige Bildungen sind z. B. *πυτί-νη* (: **πυτις*), *δωτί-νη* (: *δῶτις*, *δόσις*), got. *wasti* ›Kleid‹ (: lat. *vesti-s*); sskr. *çaktī-vas*, *-vantas* Rv. V, 30. 6. VI, 75, 9 (: *çaktí- çákti-*), vgl. auch lat. *copia* (: *cōpis*). Die Fem. *ápī-*, *samudrī́-*, *svarī́-* sind mehrdeutig. Entweder sind sie, wie Lanman Nouninfl. 369 annimmt, wirklich — d. h. **apiī* u. s. w. — oder ideell Fem. zu *ápia-*, *samudríya-*, *svaría-*, oder sie gehören zu ursprünglichen Stämmen (auf *-a*) wie *ap-*, *samudra-*, *svara-*; endlich können formell sehr wohl Nomina auf *-i* zu Grunde liegen, etwa **api-*, **samudri-*, **svari-*. Entscheidung unmöglich. In Bezug auf *ahī́-* m. muß man wohl annehmen, daß es ursprünglich ein Fem. gewesen ist. Das bezeugt sowohl die Bildung und Accentuation gegenüber *áhi-* m., als auch das avestische Fem. *azī* (Bartholomae Die gāthās, 105). Auch *bhū́mī* kann als (abstrakt-kollektive) Bildung zu *bhū́mi-* gelten; so auch wohl noch das eine oder andere Wort, Lanman Nouninfl. 371. Der Uebergang von ī-Stamm zu ĭ-Stamm kommt, wie gesagt, spär-

lich vor und nimmt, wie es scheint, keineswegs zu, dagegen gewinnen im mittelindischen die ī-Stämme mehr und mehr die Herrschaft über die ĭ-Stämme; wie läßt sich diese Thatsache erklären?

Die für diesen Uebertritt notwendige Gleichheit gewisser Formen hätte natürlicherweise auch in entgegengesetzter Richtung wirken können. Es muß ein, wenn auch kleines Moment, den Ausschlag gegeben haben. Dies kann das gemeinsame feminine Geschlecht der ī- und mancher ĭ-Stämme gewesen sein. Es ist aber auch möglich, daß es von jeher eine Analogie gegeben hat, nämlich Doppel-Stämme auf *-ĭ* und *-ī*, je nachdem der Gegenstand einzeln oder kollektivisch gedacht wurde. Wenn so in vielen Fällen der Bedeutungsunterschied (vgl. got. *mari-*: *marei*) schwand, blieben beide Formen und konnten z. B. von *i*-Stämmen beliebig *i*- oder *ī*-Formen hervorrufen. Es ist ziemlich gleichgiltig, ob diese ī-Stämme der Klasse nom. sskr. *-ī-s* (Lanmans Serie *C*) oder der Klasse nom. sskr. *-ī* (Lanmans Serie *B*) angehören. Denn wie ich bald unten hervorheben werde, fanden sich vielleicht schon in indogerm. Zeit, Uebergänge von der einen Klasse in die andere.

In einigen Worten hat man freilich einen Wechsel von ĭ- und ī-St. zu konstatieren; aber der ĭ-Stamm ist nicht ursprünglicher Art, sondern ist aus Formen auf *-ə* hervorgegangen. Bei *ṓṣadhi-* gegenüber *ṓṣadhē* spricht schon die Etymologie für *ə*, falls man nämlich es in *ōṣa-* (vgl. *ávas*, got. *iusila* u. s. w. Brugmann Grundr. II § 132 S. 387) und *dhə-*, schwache Form zu idg. *dhē-* (*dádhāmi*), aufzulösen berechtigt ist (vgl. Whitney §. 1155. 1276. Lanman Nouninfl. 367. Hübschmann Vocals. 10 f.; vgl. aber auch Lindner Altind. Nominalb. 56). Ueber *yuvatī-* gegenüber *yuvatī́* habe ich schon KZ. XXX, 424 f. meine Ansicht angedeutet; so auch über *nā́ri-*: *nā́rī* S. 414. Es ist auch nicht unmöglich, daß eine Form wie *araṇyāni-* (: *araṇyānī́*) ihren Ursprung einer Flexion *-ōnə*: *-(ō)nās* (vgl. lat. auf *-ōna*, gr. *-ωνη* u. s. w.) verdankt. *araṇyāní-* verhält sich zu *araṇyānī́*, *Indrāṇī́* u. s. w. wie z. B. *Διώνη*, lat. *Orbōna* u. s. w. zu *τέκταινα, λύκαινα* u. dgl., nur daß *Indrāṇī́* den langen Suffixvokal erhalten hat; anders dagegen z. B. *takṣṇī́*. *araṇyāní-* ist übrigens ganz dieselbe Bildung wie z. B. *nā́māni*; vgl. unten. Von den für den Uebergang von ī- zu ĭ-Stämmen von Lanman 371 f. u. a. angezogenen Wörter, können einige wenige — besonders wenn sie in der Litteratur später auftreten — als sporadische Entgleisungen angesehen werden; sie brauchen es aber keineswegs. Denn Wörter wie *pátnayas* TS. V, 2, 11 u. s. w. (Weber Ind. Stud. XIII, 105), *garbhíṇayas* TS. II, 1, 2, stimmen so gut zu dem Princip, das für die ursprüngliche Femininbildung eines beliebigen unthematischen Stammes im allgemeinen

(s. unten) gilt, wie denn auch ein Wort wie *patni-* aus **potnə-* in *πότνᾰ* ein völlig entsprechendes Gegenstück zu haben scheint, ganz wie vielleicht *pā́rṣṇi-* in *πτέρνᾰ* neben *pā́rṣṇī*, ags. *fyrsn* (Verf. KZ. XXX, 412 f.). Sskr. *puri-* aus **purə-* kann fem. Abstr. (= n. pl.) zu *pur* sein, falls nämlich gr. *πολῐ-* aus *πολῑ-* entstanden ist (Danielsson Gr. Anm. I, 14 n. 4, Brugmann Gr. Gr.[2] S. 102; dagegen Bechtel Phil. Anz. 1886, 13). Auch *çámī* ›Werk‹ gegenüber *çami-* <idg. *kamə-* kann ebenso aufgefaßt werden; vielleicht auch *mahī* (: *mahi*). Sonst muß *purī́*, *πολι-* jedenfalls kollektive Femininbildung zum *i*-Stamm sskr. *puri-* sein. (Vgl. Brugmann Gr. Gr.[2] § 70c Anm. S. 102, Grundr. II § 109 Anm. 1 S. 314). Der indogerm. Wechsel *-iă* : *-ī* wird unten zur Sprache kommen, wie auch einige andere Fälle von *-ī-* : *-iă*-Stämmen.

3. *ŭ* + *ă* im griech. *-νᾰ* oder *-ϝᾰ*, in allen übrigen Sprachen *-ū* (S. 46 ff., vgl. Mahlow D. l. V. 73; dagegen mit Unrecht Schulze Quaest. hom. spec. 45 n. 146). Als Neutr. sind belegt *πολλά*, sskr. *purū́*, *δάκρυα*, altbaktr. *açrū*, *ἴσα*, sskr. *viṣū-vánt- viṣū-vṛt*, *δοῦρα*, *γοῦνα* (s. auch Verf. KZ. XXX, 410); weiterhin Adv. auf *-ă* von *u*-St.: *τάχα*, *ὦκα*, *λίγα*, *κάρ-τα*, *θαμά*. Hierzu kommt außerdem *ῥίμφα* (vgl. Bezzenberger BB. IV, 354) aus **ῥιμφϝᾰ*. Wahrscheinlich auch *ἄλιππα* aus **ἀλιπϝα* (S. 408 f.): sskr. *ripú-*. Weiterhin die gewöhnliche Bildung *πώεα*, *ἄστεα*, *ὀξέα*; sskr. *urū(-ṇi)*, *purū(-ṇi)*, *viḍū(-ni)*; lat. *genū*, *pecū*, *cornū*, *verū*. Die Femininbildung ist für das sskr. von Lanman Nouninfl. 400 ff. erörtert. Für das Griech.: *πρέσβα*, *αἰπήν* (statt **αἰπᾰ-* aus **αἰπϝᾰ*); *ἕερσα*, *ἑάων* ganz unsicher s. unten; *ἄκανθα* S. 57 ff. *γλύκκα· ἡ γλυκύτης* (S. 75). Für das Lat. *pecus* S. 52 ff. *angvilla*, *lingua* S. 62. Uebrigens wurden die Schicksale der beiden Klassen von *-ī- iă-* und *-ū- -uă*-Stämmen in den übrigen Sprachen behandelt S. 63 ff. Im Zusammenhang mit der Erörterung der ursprünglichen Verhältnisse betreffend diese Klassen S. 54 ff. werde ich einiges vorschlagsweise hinzufügen. Zur lichtvollen Auseinandersetzung Schmidts und den daselbst erwähnten Untersuchungen vgl. außerdem Danielsson Gramm. Anm. I, 2 ff., Verf. KZ. XXX, 400 ff.

Sind die beiden Klassen der resp. *-ī-* und *-ū*-Stämme verschieden gebildet — und manches scheint dafür zu sprechen — so haben doch besonders in den europäischen Sprachen Vermischungen stattgefunden. Außer den von mir a. O. hervorgehobenen Doppelformen von ursprünglichen *-iă*-Stämmen im Griechischen könnten noch folgende genannt werden. Auf einer altattischen Vase (VII.—VI. Jahrh. v. Chr.) heißt *Πολύμνια Πολυμνίς* (Meisterhans[2] 102). Vgl. auch *Ἱμαλία* : *Ἱμαλίς*, *Ἀκαρνανία* : *Ἀκαρνανίς* u. s. w. Zu lit. *martì marčiōs* (Kurschat 173) gehört gr. *Βριτό-μαρτις* (vgl. G. Meyer Gr.

Gr.[2] § 160); Grundform **mártī* **m(a)rtįás*[1])· Das vielleicht lesbische *δόμορ-τ-ις· γυνή* Hes. muß doch wohl auf die *iā*-Klasse bezogen werden. Besonders lehrreich ist das kretische *μαλκενίς· παρθένος* Hes. Hier haben wir unzweifelhaft eine Flexion **mḷkénī* gen. **mḷk(ə)nįás* vorauszusetzen; es ist nur Zufall, daß ein **μαλκαινα* nicht bewahrt ist. Im Sskr. können wir einen noch weiteren Wechsel annehmen als gewöhnlich geschieht. Einerseits *στεῖρα*, andererseits sskr. *starī́*- (nom. *starī́s*) beweist, daß eine Uebertragung von der einen zur andern Klasse stattgefunden hat. Und *strī́* — es sei aus **s(ă)trī* J. Schmidt KZ. XXV, 29 oder gleich *starī́s*, Danielsson Gramm. Anm. I, 4 n. 1 — ist ja höchst wahrscheinlich der Klasse nom. -*ī* angehörig (Lanman Nouninfl. 372), obwohl Formen wie *stríyam*, *stríyas* früher sind als *strī́m*, *strī́s*. Das Av. XX, 48, 2 vorkommende, freilich als etwas unsicher bezeichnete, *jātrī́*- (nom. *jātrī́s*) gehört sehr wahrscheinlich der Klasse nom. -*ī*. Das idg. Paradigma **génətrī* g. **gn̥triįás* hat zwei Wörter *jánitrī* und *jātrī́*- abgegeben.

Ist sskr. *puri*- ein ursprünglicher *i*-Stamm, dann hat man sskr. *purī*-, *πολι*- als einen ursprünglichen *iē*-Stamm anzusehen, vgl. *πολιά-τᾶς*, *πολιά-οχος* neben *πολί-της*. Auch sskr. *naptī́*- scheint mir ursprünglich den *iē*-Stämmen angehört zu haben. Es liegt, wie ich glaube, ein *ĭ*-St. zu Grunde, vgl. *ἀνεψιός*, sskr. *ápatya*-, der vielleicht eben in *naptí*- Av. IX, 1, 3. 10 erscheint. Ebenso zweifelhaft ist, ob z. B. sskr. *gāvī*- ursprünglich zur ersten Klasse gehört. In Anbetracht von *dēvī́*, das doch wohl nur sekundär zu *dēvá*- als Fem. gilt und ursprünglich moviertes Fem. zu *dyáus* ist (vgl. *δῖα* <**δίϝιᾰ*), möchte ich lieber an eine ursprüngliche Fem.-Bildung nach der zweiten Klasse denken. Dies ist noch wahrscheinlicher für altn. *ǿr* und *mǿr* (fem. zu **oṷi*- und *magus* oder = *μαῖα* <**maṷįă*). Eine Bildung wie *πρανίδες*, zu sskr. *párçu*- (Bechtel GN. 1888, 401) und aus **pr̥kṷī* (-*ā̆*) zu erklären (Verf. Litt.-Bl. f. germ. u. rom. Phil. 1889, 368) fällt gewis unter denselben Gesichtspunkt wie sskr. *tanvī́*, *ταχεῖα*; lit. *pirszis* altbg. *prŭsi* (plur.) sind wahrscheinlich durch den Acc. *i*-St. geworden. Bedeutung eigentlich etwa ›Gerippe‹. Wie *pirszis* zu sskr. *párçu*-, so verhält sich auch lit. *karszìs* ›bressem, Blei‹ zu sskr. **karṣu*-, das dem sskr. *karṣū́* ›Furche, Grube, Einschnitt‹ zu Grunde

1) Es verdient vielleicht im Vorübergehn die Vermutung mitgeteilt zu werden, daß *martì* u. s. w. eigentlich wohl die »integra, intacta« bedeutet, somit zu *ἀρτεμής* »incolumis, integer« zu ziehen ist. Mit der Annahme einer Bedeutung, etwa »der Unparteiische« könnte man altir. *brithem*, Gen. *brithemon* »Richter« aus einer Bildung etwa wie **mr̥témōn*- zur selben Wurzel stellen, der Bildung nach mit dem griech. Namen *Ἀρτέμων* <**r̥rtémōn*- nahezu identisch. — Ueber das gall. *Vergobretus* »judicio efficax« s. Glück 130 f. Zeuss-Ebel 857. Zimmer KZ. XXIV, 541.

liegen muß (zur Wurzel *qers-* [1]) ›ritzen, stechen, ziehen‹ sskr. *kárṣati*. Osk. *fuutrei* (dat.) ist freilich mit *ἀλετρίς* u. s. w. zu vergleichen. aber beide wohl ursprünglich von derselben Klasse wie *γενέτειρα* lat. *genetrī-c-*. Ich brauche kaum mehr Beispiele zu verzeichnen. So viel steht fest, daß sowohl in Einzelsprachen — was von J. Schmidt selbst ausführlich dargelegt ist — als auch schon in der Ursprache Vermischungen der beiden Klassen stattgefunden haben. Dies hat nur so geschehen können, daß die beiden Klassen in einem oder mehreren Casus gleich waren. Wenn man mit J. Schmidt griech. *-ιᾰ*, *-υᾰ* auf idg. *-iă*, *-uă* zurückführt (vgl. Kluge P.-B.B. VI, 391) — und daß scheint mir notwendig geboten — dann muß entweder dies *-iă*, *-uă* in den übrigen Einzelsprachen zu *-ī*, *-ū* geworden sein, oder es muß eine schon idg. Parallelform auf *-ī* und *ū* gegeben haben. Es ist dann zuzusehen, wie man mit den beiden Möglichkeiten auskommen kann.

Nehmen wir die erste Möglichkeit. Daß ein idg. *-iă* im Sskr. zu *-ī* werden könne, ist unmöglich, wenn man annimmt, daß *-iă* urarisch oder ursanskr. bestanden habe. Dies mußte erhalten werden, wie *-iă* in allen anderen Fällen (= *io ie*). In der Verbindung, die hier in Frage kommt, muß wenigstens ein solches *ă* gestanden haben, das im Sskr. als *ĭ* auftritt, d. h. *ə*. Dann hätten wir aus urar. *iə* die Entwickelung *ii* > sskr. *ī* anzunehmen. In allen übrigen Sprachen soll nun *ə* als *a* — altbg. *o* — auftreten. Aber in keiner kann aus *iă* ein *ī* werden. Ein urgermanisches *iă* anzunehmen, ist wegen z. B. ags. *bend* unmöglich: ein **bandiă* könnte nur **bende* geben wie *rīce* <**rēkia-* (Sievers P.-B.B. VI, 591). Im Altbg. kann aus *-iă* nur *-je* werden: *zmije*, *duše* (: *ženo*). Im Altir. auch wohl nur *-e*: Vok. *aidche*, *cōre*. Nur im Lat. wahrscheinlich *-iă* >*-ī*. Um somit die Annahme einer einzelsprachlichen Entwickelung von *iə* (d. h. *iă*) zu *ī* zu retten, muß man annehmen, daß *ə* in der Verbindung *iə* in den movierten Fem. eine andere — natürlich mehr palatale — Klangfarbe gehabt habe als sonst. Aber dann sind wir notgedrungen der zweiten Möglichkeit näher getreten: es muß ein *iə* mit palatalem *ə*, das einzelsprachlich außer im Griechischen, wo *-ιᾰ*, *ī* werden konnte, gegeben haben, neben einem möglicherweise außerdem bestehenden *iə*, einzelsprachlichen *-ia*.

Bedenken wir nun aber, daß bekanntlich nach der Ansicht aller Gelehrten zu *iā*, *iē*, *iō*, *ī* als schon ursprachliche Ablautsstufe anzusehen ist (bez. *uā*, *uē*, *uō*: *ū*), weiterhin, daß das im Ar., Slav., Lit., Germ., Kelt., wahrscheinlich im Lat., teilweise im Griech. in den movierten und abstrakten Fem. auftretende *ī* notwendigerweise als eine Ablautsform zu den in andern Casus heimischen Vokalisation aufzu-

1) Die Zusammenstellung von lit. *karszis* mit Wz. *qers-* rührt von Lidén her.

fassen ist, dann ist es unzweifelhaft, daß das in den Fem. heimische *ī* (bez. *ū*) indogermanisches *ī* (*ū*) ist. Dann aber haben wir gr. *-ιᾰ* als ein Zwischen-Stadium zwischen *iā*, *iē*, *iō* und *ī* anzusehen (s. Verf. KZ. XXX, 401 f.). Mag man mit Schulze KZ. XXVII, 422 — das muß wohl auch in Bezug auf *iā*: *ī* seine Ansicht sein — — dies *iă* als sekundären Ablaut auffassen oder nicht, jedenfalls wird J. Schmidt selbst nach dem, was er Pluralb. 203 ff. 255 ff. 384. 390. 398. 419., KZ. XXIV, 303. XXVI, 382, bei Bersu Gutturale 7 n. 1 u. s. w. ausgeführt hat, solche Zwitterformen wie *iă*: *ī* der Tiefstufe als ursprachlich anerkennen, somit auch in unsern Fem. Nun finden sich im Griech. augenscheinlich Berührungen zwischen den beiden *-ī*-Klassen *λήστειρα*: *ληστρίς* u. s. w., s. oben. Man wird folgerichtig daraus schließen, daß das Griech. ursprüngliche Doppelformen auf nom. *-ī*, acc. *-ī-m* (*-ū*, *-ū-m*) u. s. w. neben nom. *-ια*, acc. *-ια-ν* gekannt hat. Daß es von der Klasse nom. *-ī* im Griech. auch eine Formation *-ῑ*, acc. *ῑ-ν* gegeben hat, wird auch wahrscheinlich, wenn man dadurch gewisse Flexionsänderungen in der griech. Klasse nom. *-ῑς* besser erklären kann, vgl. besonders den acc. *κῑ-ν*, *πόλῑ-ν* u. s. w. Aber ohnedies scheint mir das, was der Verf. S. 60 N. nur als möglich hinstellt, »daß daneben — nämlich neben idg. *iă iăm* — unter gewissen Betonungs- oder Sandhi-Verhältnissen bereits *-ī*, *-ī-m* eingetreten waren«, was er aber als noch nicht von ferne erweislich ansieht — das scheint mir nach dem Gesagten schlechterdings unabweislich zu sein.

Mit der Statuierung der Verschiedenheit und der thatsächlichen Flexion der beiden Klassen der *-ī-* (resp. *-ū-*)Stämme ist noch nicht die Frage über ihren Ursprung erledigt. Es sei mir gestattet, hier einige vorläufige Vermutungen zur Sprache zu bringen.

Brugmann Griech. Gr.[2] § 70 d S. 102. Grundr. II § 109 Anm 2 S. 314 will die erste *ī*-Klasse (d. h. nom. *-ī-s*, gen. *-ii̯os*) — wie die erste *-ū*-Klasse — durch Anlehnung an die Deklination der einsilbigen Stämme erklären. Dies scheint mir deshalb unwahrscheinlich, weil eben im Rv. diese Stämme am zahlreichsten sind, aber später allmählich in die Analogie der zweiten Klasse übertreten. Ferner besteht auch sonst in der Flexion ein großer Unterschied. Aber der wichtigste Unterschied scheint der zu sein, daß die erste Klasse hauptsächlich als Feminin-Bildung zu *a*-Stämmen erscheint; kurz alles scheint dafür zu sprechen, daß die beiden Klassen indogerm. verschiedene Bildungen sind. Ist nun die zweite Klasse ursprünglich aus einem *i*-Stamm + *ā*-Suffix, d. h. *-i̯ə*: *-i̯ē* (*-i̯ō*, *-i̯ā*), entstanden, was zur Genüge durch ihre Flexion erhellt, dann haben wir das Recht zu vermuten, daß die erste Bildung aus

-əį entstanden ist: *-əį* verhält sich zu *-ēį* (*-ōį*,) *-āį* wie *-į̯ə* zu *-į̯ē* (*-į̯ō*, *-į̯ā*). Die beiden ursprünglichen Fem.-Bildungstypen giengen somit auf *-ă* und *-i* aus, wovon *i* den eigentlichen vokalischen Stämmen angehörte, *ă* den übrigen — untematischen — vokalischen Stämmen, von denen es auch zu den kons. Stämmen kam.

Die erste Klasse (auf *-ī-s -į̯os*) beruht auf einer Verallgemeinerung des Ablautstadiums *ī* (*iį*) zu *ēį* (*ōį*, *āį*); auf Erweiterungen der *-ĕ-*, *-ŏ-* und *-ă*-Stämme. Ob die *-ōį*-Stämme, wie *πειθώ*, *ἠχώ* *Λητώ*, *γοργώ* u. s. w. (s. Danielsson Gramm. Anm. II, 1 ff. bes. 28 ff. J. Schmidt KZ. XXVII, 374 ff.), mit den St. auf *-ī* (*-iį*) in ursprünglichem Ablautsverhältnisse stehn, wage ich nicht zu entscheiden, obwohl es gar wohl möglich ist. Ich fühle mich doch mehr geneigt *ē* in lat. Wörtern wie *canēs*, *felēs*, *struēs*, *apēs*, *puppēs*, *molēs* (vgl. jedoch Schulze KZ. XXVIII, 270), *vallēs* (*vallē-cula*), *vulpēs* (Danielsson Gramm. Anm. I, 30)[1]) neben *canis*, *felis* (*felī-c-*), *struī-c-*, *apis*, *puppis*, vgl. *molī-ri*, *vallis* aus *ēi* zu erklären. Havet (Büchelers Précis S. 214 f.) und Danielsson a. O. lehren, daß *ē* hier von den ursprünglichen *ē*-Stämmen gekommen sei, indem sie bei dem Uebertritt in die *ĭ*-Deklination (3te Dekl.) diesen Stämmen ihre ursprüngliche Nom.-Endung *-ēs* mitgeteilt haben. Aber es fragt sich eben, wie ursprüngliche *-ē*-Stämme dazu gekommen sind, *ĭ*-Stammflexion anzunehmen. Ich glaube vielmehr, daß eben der Umstand, daß mehrere der zu *ĭ*-Stämmen transformierten *ī*-Stämme Nebenformen mit *ē* hatten, den Uebertritt einiger *ē*-Stämme in die *i*-Deklination veranlaßt hat. Das Lat. würde dann, wie auch in einigen andern Fällen, neben so vielen Umbildungen eine Spur von einem ursprünglichen Stammwechsel *ēį*: *ī* in den *ī*-Stämmen der ersten Klasse erhalten haben. Ueber lat. *quae* f. sg. und n. pl. s. unten[2]).

Auch ursprüngliche *ī*-Stämme der zweiten Klasse können unter die lat. *ĭ*-Stämme geraten sein. Es gilt mir z. B. nicht als ausgemacht, daß lat. *canis* (*-ēs*), altbaktr. *sunīsh* ursprünglich der ersten Klasse angehört hat. Die Bildung — moviertes fem. zu einem *n*-Stamm spricht entschieden dagegen. Der Uebertritt kann indogermanisch sein; braucht es aber nicht, wenigstens ist die älteste im Sskr. auftretende Form *çunyás* Av. IV, 20, 7 nach der zweiten Klasse gebildet. Im Lat. war die Form **canī* hinreichend, um das Wort zu den *i*-Stämmen hinüberzubringen, ganz wie *svavis* (: sskr. *suādvī́*), dann konnte es auch beliebig die Form *canēs* annehmen. Auch

1) *Pales*: *palī-lis* (*Palī-lia*, *Parī-lia*).

2) In wie weit sich Fem. auf *-άς -άδος*: *δρομάς* auf *-ăį*-Stämme zurückführen lassen — etwa *ăį*: *ī* der ersten Klasse, wie *į̯ă*: *ī* der zweiten — kann hier nicht untersucht werden (vgl. Mahlow D. l. V. 176).

vallis scheint mir ursprünglich der zweiten Klasse geeignet zu haben. Es gehört natürlich zu einem *n*-Stamm **u̯él-nī* (: **u̯l̥ni̯ḗ-*), und zwar steht es zu dem mit dem *s*-Stamm *veles*(*-tro-*), *ϝέλος* wechselnden *n*-Stamm in *αὐλών* in Beziehung. Im Griech. begegnen wir zwei Formen des *ī*-Stammes: außer *ϝᾶλις* *Ἧλις* < **ϝαλνῑ* gehört nach meiner Ansicht auch *Αὖλις* (acc. *Αὖλιν* und *Αὐλίδα*) aus *(*α*)*ὐλνῑ*- hierher, vgl. Grasberger, Griech. Ortsnamen 197 ff.

Daß die typische Entwickelung der zweiten Klasse der *ī*-Stämme im Lat. in der 5ten Deklination ihren Abschluß findet, glaube ich mit Danielsson und Brugmann a. a. O. annehmen zu müssen. Der Wechsel zwischen der sog. 1sten und 5ten Deklination möchte sich dadurch erklären, daß es sowohl idg. Nomina auf *ī -i̯ā-s* als auch solche auf *-ī -i̯-ēs* gab (vgl. lit. *martì marczìs*: *żemė, żemės*), die durch die Gleichheit gewisser Casus, z. B. Nom. und Acc., leicht in einander übergehn konnten.

Bei der Beurteilung der *ī*-Stämme im Germanischen möchte ich auf einen Fall aufmerksam machen. Kauffmann P.-B.B. XII, 201 f. behandelt im Anschluß an Grimm II, 293 die Adjectiva auf *-eig-s* (*-ag-s, -ah-s, -iug-s, ig-s, -ug-s* u. s. w.) und führt die germ. *-īgo*-Bildungen auf *-ei̯*-Stämme, die *a*/*o-go*-Bildungen auf *a*/*o*-Stämme zurück; so seien endlich z. B. got. *sineigs, gabeigs* durch das im Gotischen produktive Suffix *-eig-s* gebildet, das seinerseits nur aus *-ei̯-ko-* herleitbar sei. Das ist aber eben in Bezug auf die genannten Bildungen nicht der Fall. Sie führen wiederum zur Entdeckung einer andern Quelle der germ. Adj. auf *-eig-s*. Einerseits kann es nicht bezweifelt werden, daß *c* in *senex* dieselbe Weiterbildung repräsentiert wie *g* in got. *sineigs*. Aber dies ist nicht, wie Kluge Stammbildungsl. § 204 anzunehmen scheint, mit lat. *senec-*, sskr. *sanaká-* nahezu identisch, sondern enthält die movierte Fem.-Form **sinī*, vom adj. **sen*(*o*)-, sskr. *saná-*, *ἕνη* (*καὶ νέα*), die mit *k*-Suffix weitergebildet ist, wie *sene-c-*. Das Verhältnis ist ganz dasselbe wie in lat. *jūnī-c-*, *victrī-c-* von den movierten Fem. **junī*, sskr. *yūnī* und **victrī-*. Und die formalen Verhältnisse der mit *jūnī-c-* zusammenhängenden Formen sind ganz gleich; **senīk-*, got. *sineigs* verhält sich zu lat. *sene-c-*, sskr. etwa **sanaça-*, vgl. *sanaká-*, wie lat. *jūnī-c-* zu lat. *juvencus*, umbr. *ivenga*, *iveka*, sskr. *yuvaçá-* von *yúvan-*. *sineigs* wurde auch für Masc. und Neutr. verwendet, d. h. als allgemeiner Flexionsstamm, etwa wie z. B. lat. *victricia arma* und anderes mehr. Andere derartige Bildungen sind lat. *cornī-c-* (: umbr. *curna-c-*), lat. *natrī-c-* (: altir. gen. *nathra-ch*) (vgl. Verf. P.-B.B. XIV, 301 n. 2 f.).

Auch *gabeigs* (öfter *gabigs*) ist Ableitung vom Stamme *gabī-*, der *gabei-n-* zu Grunde liegt, das ursprünglich ein Abstractum auf *-ī*

voraussetzt, ebenso wie *tungō-n-* einen Stamm **tungō-*. Der Stamm *gabī-* ist von Bugge P.-B.B. XII, 416 ff. zu l. *cōpia* gestellt. Es ist nun aber nicht ausgemacht, daß *cōpia*, *cōpis* (Varro l. l. V, 15, 92), *cōps* von **co(m)-opia* **co(m)-opis* herzuleiten sind. Ich kann mich schwer dazu entschließen, *gabei* von *giban*, altir. *gaibim* »nehmen« zu trennen. Gehört nun *gaibim* zu *capio*, was mir sehr wahrscheinlich scheint (vgl. Zimmer KZ. XXX, 172), so ist auch *cōpia* zu *căpio* zu stellen, d. h. *cōpia* bezeichnet ein anderes Ablautsstadium zu *cēpi* und *capio*[1]). Wie nun der Anlautswechsel keine Schwierigkeiten bietet — die von Bugge für das Germ. gestellten Bedingungen für Eintritt des Wechsels werden auch durch den Accentwechsel in einem ursprünglichen Paradigma **cṓpī*: **căpiā́s* erfüllt — so kann *cōpia*: *gabei* gemessen werden an *capio*: *gaibim*[2]).

Got. *idreiga* f. »Reue« ist Ableitung eines Adj. **idreigs*. Dies gehört zu einem idg. *ḗtrī*, Gen. *ĕtriā́s*, das mit einem Fem. (= N. Pl.) **ḗtră*, Gen. **ĕtrā́s* zu **ḗtor*, ἦτορ in Beziehung steht, s. weiter unten.

In völliger Uebereinstimmung mit den beiden *ī*-Klassen werden auch zwei idgerm. *ū*-Klassen sicher nachgewiesen (vgl. Verf. KZ. XXX, 402 ff.): 1. *-ū- -úu̯os*, 2. *-ū*, *-u̯ă -u̯ā́s*. Hat meine Vermutung über den Ursprung der ersten *ī*-Klasse etwas für sich, so verhält sich die erste *ū*-Klasse zu Stämmen auf *-ēu̯* (*-ōu̯*, *-āu̯*), vgl. z. B. idg. *bhrēu̯*, *bhrōu̯*, woraus ahd. *brâwa* u. s. w., daneben sskr. *bhrū́-*, ὀφρύς, wie die erste *ī*-Klasse zu *-ēi̯-* (*-ōi̯-*, *-āi̯-*)Stämmen[3]). Die zweite Klasse auf *-ū- -u̯a* muß in eben demselben Verhältnis zu den *ŭ*-Stämmen stehn wie die zweite *ī*-Klasse zu den *ĭ*-Stämmen, d. h. *ū* ist hier aus *-uə* entstanden, wie dort *-ī* aus *iə*. Und nach dem, was oben erörtert ist, müssen wir wohl für die indogerm. Zeit zwei schwache Formen des Suffixes im Nom. ansetzen (*uə*>) *ū* und *-u̯ă*, Gen. jedenfalls *-u̯ā́s* (oder *-u̯ḗs*). Die beiden Klassen der *ū*-Stämme sind unter denselben Bedingungen, wie die beiden Klassen der *ī*-Stämme, in den

1) Lat. *inops*, *inopia* können gar wohl Neubildungen sein und durch das volkstümliche Gefühl, daß *cōpia* in **co(m)opia* aufzulösen sei, hervorgerufen.

2) Der Name *Gefjon* setzt einen Stamm **gabiōnā* voraus. Dieser ist gleich Bildungen wie *Καρμώνη*, *'Ιναχιώνη*, *'Ακρισιώνη* (Angermann C. St. I, 1, 58. Fick Gr. Personn. XL), und verhält sich zu einem St. auf *-ī-*: *-iō-* (*-iē-*, *-iā-*), wie lat. Wörter *Angerōna Bellona, Orbōna, Pomona* u. s. w. zu Stämmen auf *-ō* (Danielsson Gr. Anm. II, 44). Entsprechende Weiterbildungen ausgehend von der schwachen Form des Suff.: lat. *Meditrī-n-a*, *'Αδρηστί-ν-η Εὐηνί-ν-η Ὠκεανί-ν-η, Δηωΐ-ν-η*. Das heißt: Feminisierungen von zu *n*-Stämmen erweiterten *ī*-Stämmen: *Neriē-n-is* Varron. Menipp. (Bücheler Petron. Sat. 207), *Aniē-n*, *ἀκτί-ν*, *γλωχί-ν* u. s. w. (s. Danielsson Gramm. Anm. I, 34 ff.) = got. *managei-n-*.

3) Möglicherweise ist *palea*, falls aus **palēu̯(a)* (vgl. S. 68) von derselben Art; jedenfalls ist es hier in die zweite Klasse (s. unten) übergeführt.

verschiedenen Sprachen wie auch wohl schon in der Ursprache confundiert worden (vgl. Verf. KZ. XXX, 405 ff.).

Hinsichtlich der zweiten *ū*-Klasse möchte ich einige Kleinigkeiten hinzufügen. Daß *ἄκανθα* aus **ἀκανθϝᾰ* entstanden ist, ist auch mir wahrscheinlich. Ich deute es aus **n̥-ghn̥dhu̯ă*. Es enthält die Präposition *en-* in schwacher Form *n̥* (vgl. J. Schmidt KZ. XXVII, 307. Solmsen ib. XXIX, 97. Schulze ib. 263 f.) und den Stamm *ghandhu-*, wie er in *κανθύ-λη* — womit Holthausen KZ. XXVIII, 282 got. *gunds*, ags. altnd. ahd. *gund* »Geschwür« vergleicht — erscheint. Möglicherweise ist die Gruudbedeutung »Anschwellung«. Zur Bildung vergleiche man got. *in-kilþō*, *ἀ-δελφός* und ein anderes bisher wohl nicht so gedeutetes Beispiel av. *aputhra-* »schwanger« <**n̥-putlo-*[1]). Die ursprüngliche Bedeutung wohl »mit Anschwellungen, Auswüchsen, Dornen u. dgl. versehen«.

Ob sskr. *çvaçrū́-* ursprünglich zur ersten Klasse gehört hat, ist mir sehr zweifelhaft. Im Av. kommen nur Formen der zweiten Klasse vor: *çvacruā́i* XIV, 2, 26, *çvaçruā́s* XIV, 1, 44. An und für sich könnte man in diesen Formen Uebergänge zur zweiten Klasse sehen (Lanman Nouninfl. 404), obwohl solche im Av. noch sehr spärlich sind: die genannten Formen von *çvacrū́-* und eine Form eines Wurzelnomens (*punar-bhúvā* I, 27, 2. IX, 5, 28) ausgenommen finden sich nur 6 Formen und 2 Mischformen von 6 Stämmen (s. Whitney Index JAOS. XII unter *kuhū́-*, *tanū́-*, *vadhū́-*, *pr̥dākū́-*, *agrū́-*, *rájju-*). Im Rv., der doch übrigens kein sicheres Beispiel des Uebertrittes aus der ersten zur zweiten Klasse bietet, begegnet von *çvaçrū́-* nur eine Form und zwar der zweiten Klasse *çvaçruā́m* X, 85, 46. Kommt nun dazu, daß, wie ich annehmen zu können glaubte (KZ. XXX, 407 f.), *ἑκυρά* entweder eine ursprüngliche Form **ἕκυρᾰ* repräsentiert oder Umbildung für **ἕκρυᾰ* ist, so wird es sehr wahrscheinlich, daß *çvaçrū́-* zur zweiten Klasse gehört[2]). Uebrigens möchte ich außer den S. 57 und bei Verf. KZ. XXX, 402 ff. erwähnten fem.-Bildungen von *u*-Stämme noch auf folgende hinweisen. *αἶα* ist augenscheinlich eine Femin.-Bildung zu sskr. *ā́yu-* oder *āyú-* (s. unten): **āi̯u̯ă*, gen. *āi̯u̯ā́s*, daraus *αἶα*. Gr. *ἴα*, das sehr verschieden gedeutet worden ist (s. Verf. Beitr. XVI, 156 n. 1), konnte aus einer Flexion **éi̯u̯ă* (**ói̯u̯ă*): **iu̯ā́s* entstanden sein. — Daß auch bei den *-ū*-Stämmen

1) Ein weiteres Beispiel für *n̥-* (= *en-*) vielleicht in *ἀ-πέλλαι· ἐκκλησίαι, πελλεόν· τὸ συλλέγεσθαι* Hes., vgl. Bechtel zu SGD. n. 1529.

2) Ahd. *swigar*, mhd. *swiger*, ags. *sweger* kann nicht dagegen vorgebracht werden. Das ist Verallgemeinerung der Nominativform, während das Got. die sehr gewöhnliche Entwickelung zum *n*-Stamm *swaihrō* (mit *-h-* unter Einfluß von *swaihra*) zeigt.

Uebertragung von der einen zur andern schon in indogerm. Zeit stattgefunden hat, beweist *juhū́-* »Zunge«, das sich wahrscheinlich schon indogerm. aus der Flexion **jihū*, Gen. **jighu̯ā́s* herausgelöst hat: es entstanden daraus zwei Paradigmata **jihū́-* und *jihvā́*; *juhū́-* statt **jihū́-* kann entweder auf Vokalassimilation beruhen oder hat durch volksetymologische Anlehnung an die reduplicierte Form von der Wz. *hū* oder an *juhū́* »Opferlöffel«, falls dieses ursprünglich von **jihū́-* verschieden ist (vgl. Bechtel Sinnl. Wahrn. 41 Note 2), sein *u* erhalten. Ich behalte es mir vor an anderm Ort ausführlich über dies Wort zu handeln. Nur hebe ich hervor, daß es mir sehr wahrscheinlich ist, daß der idg. Stamm auf *-ū*, der in altn. *tungu*, ahd. *tungūn* hervortritt, eigentlich Kompromisform zwischen **tungū-* und **tungō-n-* ist, (nicht wie Möller P.-B.B. VII, 543 ff., wogegen J. Schmidt 74 n. 1 f.). Oder die *n*-Erweiterung konnte ja ebensowohl einen *ū*-Stamm (*tungū-n-*) wie einen *ī*-Stamm (*γλωχῑ-ν-*, got. *bairandei-n-*, *maizei-n-*, *managei-n-*) treffen [1]), und *tungū-n-* verhält sich zu *jihvā́*, wie *γλωχῑ-ν-* zu *γλώσσᾰ-*; d. h. sowohl *tungū-*, *juhū́* als auch *γλωχῑ-* gehören der zweiten Klasse der resp. *ū-* und *ī*-Stämme an. *tungū-n-*: *tungō-n-* = *bairandei-n-*: Nom. auf germ. -(*un*)*jō-n-* (vgl. altn. *ásynja* *wargynja*, *birna*, *Irpa* u. s. w.). Nur unter der Annahme, daß in derselben Klasse *ū* und *uā* schon idg., mithin auch im Germ., wechselten, begreift sich die von Möller angenommene, nicht aber ganz richtig gedeutete, von Schmidt in Abrede gestellte Vermischung der *-ū-n-* und *-ō-n*-Stämme. Am öftesten aber — nicht immer — haben sich die *ū*-Stämme der zweiten Klasse zu *-u̯ā*, *-wō* und weiterhin zu germ. *-wō-n*-Stämmen entwickelt: ahd. *barta*: (abg. *brady*), ahd. *foraha* (lat. *quercu-s*) [2]), ahd. *zunga*, got. *tuggō* (lat. *lingua*), got. *usliþa* (: *liþus*), got. *ūhtwō* (: sskr. *aktú-*) S. 74. Ein Wechsel in der zweiten Klasse wie sskr. *juhū́-*: *jihvā́* (*tungū- ję̨zy-kŭ*: *lingua*) liegt auch im Lett. vor: *pelus*: altpr. *-pelwo*, altbg. *plěva*, *πάλη*, idg. Parad. *pélū-*: *pl̥u̯ā́s*; *πέλλα* aus *πέλϝᾰ*. Andere Fälle sind von mir KZ. XXX, 403 ff. Nordisk tidskrift for filol. VIII, 205 ff. zusammengestellt. Noch folgendes kann hier zugefügt werden. Natürlich ist fem. *πολλά* aus **πόλϝᾰ πολϝᾶς* entstanden, und hat wie n. pl. *πολλά* den St. *πολλό-* hervorgerufen. Lat. *barba* ist aus **bhardhū* oder *-u̯ă*, gen. **bhardhu̯ā́s* entstanden und gehört zu altbg. *brady* »Axt« (s. S. 74; vgl. altn, *skeggja* »Axt«). Aus einem *u*-Stamm **sūlu-* ist *ὕλη* und lat. *silva* eine Femin.-Bildung **sū́lu̯ă*, gen. **sūlu̯ā́s* (anders

1) Solche *-ū-n-* liegen auch den slav. Bildungen auf *-ynji* (st. *-yni*) zu Grunde: *bogynji*, *rabynji*, *dobrynji* (Miklosich Vgl. Gr. II, 143, Leskien Decl. 9, Altbg. Gr. 66).

2) L. *quercu-s*: sskr. *juhū́-* = ahd. *foraha*: g. *tuggō* u. s. w.

W. Meyer KZ. XXVIII, 164; vgl. Osthoff MU. IV, 158 f. Schulze Quaest. hom. spec. 16). Zur selben Sippe gehört vielleicht lat. *sal-t-u-s* <**sṷal-tu-*, vielleicht ἄλσος <*(s)ṷal-t-ṷo-*, ahd. *wald* (g. **walþus*), vgl. Froehde Beitr. XIV, 108. Kluge Wb. s. v. *wald.* Lat. *bitū-men*, wie auch der Anlaut zu erklären ist (vgl. Bersu Gutt. 147. 152) — sowohl *b* wie *i* = *ē* scheinen auf süditalischen Ursprung zu deuten — gehört gewis zu sskr. *jatu-* n. ›Pech‹ (Bugge KZ. XIX, 428 f., vgl. Kluge Festgr. an O. v. Boehtlingk 60). Ist nun trotz der Bedeutung sskr. *jatū́-* ›Fledermaus‹ (*jatúas* Av. IX, 2, 22) eine fem. Bildung zu *jatu*, so sind *jatū́-* und, abgesehen von *i*, falls es = *ē* ist, *bitū-* formell identisch. Das hierzu zu stellende altn. *kvāđa* ist wie *ōtta*, *tunga*, *lunga*, *gata* u. s. w. zu beurteilen. Wir haben unbedingt Recht ein idg. Paradigma **g̑ētū* oder **g̑ētṷă*, gen. **g̑ĕtṷā́s* anzunehmen. — Die romanischen Formen für das aus diesen entlehnte *platt*, z. B. ital. *piatto* u. s. w. müssen auf ein vulgärlat. Substrat **platto-* zurückgeführt werden (Gröber Wölfflins Archiv IV, 443). Daß dies zu πλατύς gehört, ist evident. Das Doppel-*t* läßt sich aus *tṷ* erklären (Danielsson Paulis Altit. St. IV, 176. Verf. KZ. XXX, 409). Allein eine Form *platṷo-*, obwohl denkbar, ist nirgends bezeugt. Es liegt nicht so fern, zu vermuten, daß, wie ein sskr. *tanú-*, f. *tanū́-* (die übrigen Fälle Lanman Nouninfl. 404 f.), ein gr. πολύς, f. πολλά aus *πολϝᾰ, αἰπύς, f. αἰπά <*αἰπϝᾰ, *πρέσγυς, f. πρέσβα <*πρεσγϝᾰ, γλυκύς, f. γλύκκα, es auch ein πλατύς f. *πλατϝᾰ, lat. **platus*, *platta* hat geben können. Und dies **platta* hat dann den Stamm **platto-* hervorgerufen. — Gr. μέθυ, sskr. *mádhu-*, n. *mádhu* muß ein idg. fem. **médhū* oder **médhṷă*, gen. **m(e)dhṷā́s* gehabt haben; dies wird bezeugt durch sskr. *madhū́-* (neben *madhvī́*). Im griechischen hat sich ein Paradigma *μέθϝᾰ *μεθϝᾶς zu *μεθϝᾱ in μέθη verallgemeinert; μέθυ: μέθη = lat. *cæmentum*: f. *cæmenta* u. s. w. — Lat. *vidua* kann in Betracht von ἠ-ΐθεος als ein ursprüngliches **vidheṷā* sskr. *vidhávā* erklärt werden[1]). Aber es läßt sich doch vermuten, daß sskr. *vidhávā*, lat. *vidua* schon idg. aus einem Paradigma **vidhéṷă*, gen. **vidh(e)ṷā́s* verallgemeinert worden sei (vgl. ἰτέᾱ, lat. *vitta* KZ. XXX, 409). Dies wird wahrscheinlicher durch die Existenz des sskr. *vidhú-* als adj. ›vereinsamt‹, auch in der Bedeutung ›Mond‹. Lat. *anus* ist aus einer Flexion der 2ten *ū*-Klasse, etwa **anū* oder **anṷă*, gen. **anṷās* entstanden; das beweist ahd. *anna* ›Weib‹ aus **anṷā-n-*.

Ein paar Worte über got. *gatwō* mögen hinzukommen. Ein produktives Suff. *-twō-n-* ist nicht bezeugt; deshalb kann man nicht

1) Zur Etym. vgl. Roth KZ. XIX, 223. Delbrück Verwandtschaftsnamen. 64.

die übliche, zuletzt von Bremer P.-B.B. XI, 272, vgl. Feist Grdz. d. got. Et. 42 befürwortete, Zusammenstellung mit *κίχημι*, sskr. *jihāmi*. lett. *gāju* billigen. Besser kommt man mit einem anderen Vorschlag aus (vgl. Kluge s. v. *Gasse*). Von Holthausen P.-B.B. XI, 553 (vgl. Falk Akad. afhandl. til S. Bugge S. 14) ist altn. *gat*, ags. *geat* ›Loch, Oeffnung, Tür‹ zu *χόδανος* ›Steiß‹ *χέζω*, sskr. *hádati*, altb. *zadaṅh* ›Podex‹, arm. *jet* ›Schwanz‹ (s. Hübschmann Arm. St. I, 40) gestellt, vgl. außerdem *μυό-χοδον* ›Mausedreck‹; als vermittelnde Grundbedeutung wird ›Arschloch‹ angegeben. Ich glaube hingegen, daß die allgemeine Grundbedeutung als ›Loch, Oeffnung, schmaler Durchgang‹ anzugeben ist; zur Bedeutung von *hádati χέζω* vergleiche man die Redensart ›Oeffnung haben‹ u. dgl. Andere hierher zu stellende Wörter sind *γόδα· ἔντερα. Μακεδόνες* Hes. Fick KZ. XXII, 204, wahrscheinlich auch *ἐγχόδια. ἀθρόα* Hes. (vgl. Hoffmann Beitr. XV, 51). Daß *gatwō* hierzu gehört, wird durch Folgendes sehr wahrscheinlich, ja fast gewis. *Gasse* bedeutet noch heute ›kleiner Durchgang‹, etwa gleichbedeutend mit ›Loch‹; dies ist wahrscheinlich auch die Grundbedeutung des Wortes. An Parallelen für die hier angenommenen Bedeutungsentwickelungen fehlt es nicht. Deutsch *Loch* hat ja auch die Bedeutung von ›kleine Straße, Gasse‹. Noch einleuchtender sind folgende Parallelen. Gr. *λαύρη* bedeutet ›Gäßchen, Gasse, Straße‹, aber das dazu gehörige (Bezzenberger Beitr. IV. 332) lat. *lūra*, das von Festus 120 mit *os cullei vel etiam utris* glossiert wird, hat den Wert: ›Oeffnung eines Sackes oder Schlauches, Schlauch, Eingeweide‹. Altn. *þarmr*, ahd. *daram* gehört ja zu *τράμις* ›Darm‹, *τρῆμα* ›Loch‹; aber auch lat. *trāmes* ›Weg, Pfad‹. Got. *gatwō-n-* fußt wahrscheinlich auf einem idg. Fem. **ghodu̯ā* **ghodhu̯ās*.

Altn. *ǫr* (vgl. got. *arhwa-zna*[1]) aus **arku̯ā* oder **arkū*, gen. *arku̯ās* ist fem. zum *u*-St. lat. *arcu-*; *stǫð* vgl. lat. *statua* zum *-u*St. lat. *statu-*, *bǫð*, ags. *beadu* zu lat. *batu-* in *batu-ere*. Diese letzte Vergleichung erfordert einige Worte als Motivierung. Im altkymr. *bathoriayth*, altcorn. *bathor* ›nummularius, trapezita‹ tritt nach Zeuss-Ebel 150 f. eine Wurzelform *batt-* auf. Dies soll nach W. Meyer KZ. XXVIII, 167 aus *bhēdh-t-*, das mit Ablaut in lat. *fūstis* erhalten ist, entstanden sein. Nichts ist aber unsicherer. Ebenso wenig einleuchtend ist die Annahme, daß dies *batt-* durch Entlehnung ins Italische gekommen sei; weder Diez noch Thurneysen hat diese Möglichkeit hervorgehoben. Wir haben nun in den italischen Sprachen

1) Das doch unsicher ist, vielleicht *arhwaz-na* abzuteilen, vgl. ags. *earh* n. ›Pfeil‹.

zwei Verba, deren Grundbedeutung sicher »stoßen, schlagen« ist, einerseits *re-fūtāre* eig. »zurückstoßen, -schlagen«, dann »widerlegen«, *con-fūtāre* u. s. w., anderseits *fŭtuo* eig. »stoßen«. Ich glaube nicht, daß *futuo* mit *φῑτύω* verwandt ist, sie gehören nicht zusammen, wenigstens nicht bei Annahme der Wurzel *bhū-*. Als Wurzel scheint mir *bhu̯ā$_x$t-* aufzustellen zu sein, mit ihren schwachen Stufen *bhūt-*, *bhŭt-* und vielleicht auch *bhu̯ăt-*. Hiervon hieß ein *u*-St. **bhu̯ātu-*; daraus lat. *bātu-ere* (vgl. Fehrnborg De verbis lat. in *uo* divisas desinentibus 54), falls eine solche Form die richtige ist. Daraus kann sich freilich *battuere* entwickelt haben (s. Stolz Lat. Gr. § 40, 3 und das. cit. Litt.). Aber die vulgärl. *battere*, *battāre*, *battire*, *battā-lia* (neben *battualia*)[1]) weisen auf etwas anderes hin, nämlich auf eine Assimilation, und zwar auf eine wahrscheinlich gemein- und urlateinische, von *tv* zu *tt*: ich vermute **bā̆tu-ere* und **batu̯ā-re* <*battare*, *battere*, je nachdem *u* Vokal war oder nicht. Dies aber deutet unzweideutig auf eine fem.-Bildung *batū-* oder *batu̯ă*, gen. *batu̯ās* hin. Aus der letzteren Form könnte **battă*, **battās* entstanden sein. Und *batuere* kann eben dieselbe Bedeutung wie *futuere* haben (Cic. ad fam. 9, 22, 4). Aber auch das zweite Ablautsstadium *fŭt-* hat sich in dem abgeleiteten vb. *fŭtu-ere futū-tus* erhalten[2]). Schon Lottner KZ. VII, 180 hat altn. *bǫđ* mit *batuere* zusammengestellt. Dies ist nur unter der von mir angenommenen Grundform **bhu̯ātū* oder **bhu̯ā̆tu̯ă*, Gen. **bhu̯ă̄tu̯ās* oder **bhū̆tu̯ās*[3]) möglich. Es ist leicht zu ersehen, wie aus diesem Paradigma verschiedene Formen wie *batta-*, *battu-*, *fŭtū-* u. s. w. haben verallgemeinert werden können. Eine Stammform **bhu̯ătū-* oder **bhu̯atū-* finde ich in dem bei Cassiodor Var. 3, 34. 4, 12. 46 vorkommenden Namen *Marabadus*, ahd. *Meripato* ἱππόμαχος (Müllenhoff DA. II, 120. ZDA. VII, 528 f. IX, 224[4]), in *Patu-*, *Badu(-henna)* u. s. w.; im altn. *bǫđ*, **bhu̯atū*, Gen. **bhu̯atu̯ās*. — Es erübrigt noch einige Worte über den Anlaut im Lateinischen

1) Gröber Wölfflins Arch. I, 249. — Zu diesem aber gehört auch das lat. Wort *andabăta* m. »der Herumtapper, ein römischer Gladiator, welcher einen Helm ohne Oeffnungen für die Augen trug und so wie ein Blinder zur Ergötzung der Zuschauer meist Fehlhiebe that«. Der erste Bestandteil ist gleich sskr. *andhá-* »blind«.

2) Auch lat. *fūstis* kann hierher zu stellen sein. Es wäre dann eine Neubildung auf *-ti-*, statt urspr. **fūs(s)i-* <**bhūt-ti-*. — Die Zusammenstellung von *fundo* und got. *giutan* ist mir wegen *gh* in *juhṓti*, altb. *zaothra* χέω keineswegs sicher. Ich erkläre mir *fundo* aus **futno*. Zur Bedeutung vgl. z. B. »Wasser abschlagen«; mit *futilis* vgl. d. *verwerflich* u. dgl.

3) Ich sehe hier ab von den Bedingungen für *bhūt-* und *bhŭt-*.

4) Nach Müllenhoff ist der deutsche Name im Gall. zu *Maroboduus* (»der großwillige« oder »sehr willkommene« Glück 53 f. 76 ff. Zeuss-Ebel 857 vgl. 16. 22 n.) umgebildet.

zu sagen. Ich nehme an, daß *bhu̯-* statt zu *f-* zu *b-* geworden ist in *bhu̯atu̯á-*; daraus urlat. **fatfás*, durch Dissimilation der beiden *f* **batfás*, daraus **battás*. Ein anderes Wort dieser Art ist *barba*. Daß dies aus *bhardhu̯a* entstanden ist, ist oben hervorgehoben. Die urlat. Form war **farþfa*, durch Dissimilation **barþfa*; daraus **barf(f)a*, *barba*. Eine Deutung aus Formen, in denen das Wort als Glied einer Zusammensetzung erscheint, will mir ebenso wenig wie Brugmann Grundr. I, § 338 einleuchten.

Ich verweise noch auf folgendes. Lit. *dervà* ist aus einem Paradigma **dérū* oder **dérŭă*, Gen. **d(e)ru̯á-s* — in Anschluß an diesen *ă*-Stamm ist *δρυάς* gebildet — entstanden; altbg. *drěvo*: *dervà* = altbg. *plěvo*: *πάλη*. Als *-uă*-Stämme sind vielleicht noch zu fassen *ψοῦαι*, (*ψόα*, *ψύα*: *ὀσφύς*, vgl. Fick Beitr. XVI, 171), *κωδύα* (: **κωδυς*, vgl. *κώδεια*, lit. *kûdas* ›Federbusch‹, s. Prellwitz GGA. 1886, 764 ff.).

Nach einer Musterung vermeintlicher nom. sing. auf *-u* im Altbaktr. (76 ff.) geht der Verfasser zur zweiten Pluralbildung (S. 82 ff.) über. Diese ist so zu Stande gekommen, daß der letzte Vokal Dehnung und qualitativen Veränderungen unterlag, derart, daß sich vollständige Gleichheit mit den von gleichen Stämmen gebildeten Fem. herausstellte. Solche Stämme waren vorzugsweise die auf *-m̥n*, *-s*, *-nt*, *-r*. Facit auch hier nom. plur. neutr. = fem. sing.

1. Von den *n*-Stämmen im Veda gibt es neutr. plur. auf *-ā* (idg. Wechselform zu *-ōn*) nur oder fast nur von Stämmen auf *-man*: *nā́mā* u. s. w.; und eben diese bilden das Fem. auf *-ā* (= gr. *-ω*, *-ων*: *εἰκώ*, *ἡ ἡγεμών*). ›Die Formen auf *-mā* fungieren wie die auf *-ā*, *-ī*, *-ū* (3. 21 f., 45, 52 f.) sowohl singularisch als pluralisch und sind identisch mit den zugehörigen nom. sg. fem., d. h. auch sie sind ursprünglich feminine singularische Collectiva‹ (S. 83). Im Altb. *baresmāca*; im Slav. mit singularischer Bedeutung *imę* <**imēn* (= sskr. *nā́mā*) statt *-mōn*; in den übrigen Sprachen ist die plurale Neutralbildung singularisch und männlich geworden: wie von neutr. *várima* der Plur. *várimā* gleich masc. *varimā́* (mit verschobenem Accente) ist, so ist z. B. *θημών*, eig. Plur. zu *θῆμα*, masc. geworden; so auch im Lit. mit Schwund vom urspr. neutr. sing. *stomũ'* u. s. w. Auch in den germ. Sprachen haben wir neutr. plur. zu masc.: got. *hliuma* aus *-ō* (*ōn*), ahd. *sāmo* (aus *-ōn*) u. s. w.; und die Leichtigkeit, mit der diese neutr. plur. (= fem. sing.) die kollektive Bedeutung abgestreift haben, wird aus dem stark abstrakten Wesen der Nomina auf *-mn̥* erklärt. Der ursprünglich feminine Charakter des neutr. plur. wird durch die Thatsache beleuchtet, daß im Sskr. und Altbaktr. mehrere

Uebergänge von nom. plur. neutr. zu femininer Flexion vorkommen, die aber nur unter der Voraussetzung begreiflich sind, »daß neben den arischen Nominativen *rāma*, *taukma*, *carma* andere gleichfalls singularisch verwendbare Collective *rāmā*, *taukmā*, *carmā* gelegen haben, welche den Umschlag in die *ā*-Declination vermitteln« (S. 94).

Die Ursache nun, warum die urspr. neutr. plur. auf idg. *-mō(n)*, ar. *-mā* außer einigen Ausnahmen, die fem. nach der *ā*-Deklination geworden sind, in den arischen Sprachen mit dem masc. zusammengeflossen sind, wird in dem Umstande gesucht, daß es neben der sing. fem.- = neutr. plur.-Bildung auf *-ān-* ein gleichlautendes Nomen agentis masc. gab, das mitgewirkt hat dem neutr. plur. (= fem. sg.) masc. Geschlecht zu geben; der etwas complicierte Hergang wird S. 96 f. beschrieben.

Nachdem der altbaktr. acc. plur. der *n*-St. auf *-ān* (S. 98 ff. vgl. S. 169) als eine Analogiebildung erwiesen worden ist [1]) (S. 98 ff.), wird der nom. sing. der neutralen *n*-Stämme im Germanischen untersucht (S. 106 ff.). Dabei kommt der Verf. zu dem Resultat, daß Neutra wie *augō*, *ausō*, *hairtō* eine germanische Neuschöpfung sind und zwar auf Grund der mit den ursprünglichen einsilbigen **hert*, **aus*, **aug* parallel gehenden Worten auf *-ā*, die dann teils infolge des Genetivs **ougenos*, teils in Analogie mit der Entwickelung der fem. *-ā*-St. zu *ā-n*-St. geworden sind (z. B. *vidhávā*: germ. *widuwō-n-*), die ihrerseits mit der schwachen Adj.-Bildung in Verbindung gesetzt werden (S. 111 ff.).

Was bedingt nun den Unterschied zwischen got. *augō* — *tuggō*, altn. *auga* — *tunga*, ags. *eáge* — *tunge*, alts. *ōga* — *tunga*, ahd. *ouga* — *tunga* (wozu auch got. *namō* zu gehören scheint): alts. ahd. *namo*, ags. *nama* (wie got. *hliuma*, ahd. *sāmo*, alts. *selmo*, ags. *sealma* u. s. w.)? Ist ags. *tunge* — *eáge*, alts. *tunga* — *ōga* aus **tungā-n-*, **ougā-n-* hervorgegangen, woraus ist dann ags. *nama*, alts. *namo* entstanden? Nach S. 92. 111 sollen die letzteren Formen mit sskr. *nāmā* (d. h. idg. **nōmō* vor Kons.) sich decken. Aber ursprünglich auslautendes *ō*, *ā* wird z. B. im Ags. wie in *geocu* oder *word* repräsentiert sein. Dann kann weder ags. *-e* u. s. w., noch ags. *-a* u. s. w. einem idg. nasallosem *ā* oder *ō* entsprechen. Nach Ausweis des gen. plur. ahd. *tago*, alts. *dago*, ags. *daga*, die gleiche Endung zeigen wie ahd. alts. *namo*, ags. *nama*, müssen wir beide Kategorien auf ein urgerm. *-ōm*, *-ōn* zurückführen. Gegen *dago* spricht nun got. **dagō* (statt dessen freilich *dagē*), gegen *namo* wiederum got. *hliuma*. Der

1) Gegen diese Erklärung hat kürzlich Bartholomae Stud. z. indogerm. Sprachgesch. I, 69 ff. Widerspruch erhoben. Derselbe weist auch auf die von Ludwig Rigv. IV, 313. VI, 254 angenommenen neutr. plur. auf *-ān* hin.

Unterschied kann entweder auf einer dem got. *hliuma* zugrunde liegenden Form **kleumō* (ohne *n*) beruhen oder in verschiedener »Morenzahl« der beiden Endungen *-ōm* und *-ōn* begründet sein[1]. Das letztere ist aber gar nicht wahrscheinlich (s. unten). Nun ist nach dem Verf. alts. *ōga — tunga*, ags. *eáge — tunge* auf *-ān* zurückzuführen. Es fragt sich, unter welchen Bedingungen dies möglich ist. Haben idg. *-ōn* und *-ān* dieselbe Entwickelung in den germ. Sprachen, dann müssen notwendigerweise in den westgerm. Sprachen mit dem gen. pl. *dago* und *daga* übereinstimmende Formen **ōgo* und **eága* eingetreten sein. Entweder also muß *-ān* anders entwickelt worden sein als *-ōn*, oder die westgerm. Formen haben einen andern Ursprung. Daß *-ān* und *-ōn* in den germ. Sprachen verschieden entwickelt worden sind, haben Paul P.-B.B. IV, 348 f., 356 f. und Möller ib. VII, 484 ff. 536 ff. angenommen[2]; daß aber dem ags. *eáge -ēn* zu Grunde liegen soll, hat Möller a. a. O. 540 zu zeigen gesucht. Nach den Untersuchungen Schmidts kann kaum zweifelhaft sein, daß dem *augō* u. s. w. *ougā-n-* zu Grunde zu legen ist[3].

Wie ist nun aber got. *augō*, *tungō* zu erklären? Einesteils entsprechen sie ja ags. *eáge* u. s. w., andrerseits haben sie gleiche Form mit gen. pl. **dagō*. Auf die Annahme von verschiedener Morenzahl ist nichts zu bauen, einerseits weil sich im Westgerm. in der Behandlung von *daga*, *sealma* keine solche Verschiedenheit zeigt, anderseits weil die Verschiedenheit *eáge*, *sealma* keineswegs darauf beruhen kann, und ungleiche Morenzahl für *augō* und *eáge* anzunehmen Willkühr wäre. Wir mögen dann annehmen, entweder daß *-ān* und *ōn* (*-ōm*) nur im Gotischen zusammengefallen sind[4] — wie in den westgerm. Diall. —, oder daß *augō — tuggō* statt einer andern lautgesetzlichen Form analogice eingetreten ist (vgl. Mahlow L. V. 68), oder es sind dadurch wesentlich andere vorhistorische Grundformen repräsentiert. Auch wenn aus dem Verhältnis von got. *nasida*: *giba* kein Einwand zu entnehmen ist, so ist die erste Annahme doch an sich wenig wahrscheinlich. Die zweite Möglichkeit ist eigentlich nur

1) Die »Dreimorenzahl« wäre wohl dann mit der cirkumflektierten Betonung des Gen. Plur. zu identificieren, s. Bezzenberger Beitr. VII, 67 f., GGA. 1887, 415 Anm., Hansen KZ. XXVII, 612 ff., Sievers bei Pischel Ved. St. I, 185. 192 im Anschluß an das von Oldenberg Rigveda I, 163 ff. gegebene Material.

2) Auch Mahlow L. V. 68 f., 109 ff., aber unter der irrigen Annahme, daß im germ. *-ōn* und *-ēn* gleich geworden sind.

3) Keineswegs aber kann der Unterschied *eáge: daga* auf ungleicher Morenzahl beruhen, weil diese nicht die Gleichheit von *daga* und *sealma* gehindert hat.

4) D. h. jedes *-ā-n*, *-ō-n* erscheint im Got. als *-ō* (Leskien Germ. XVII, 375 Kluge Pauls Grundr. I, 360 f.).

für *tuggō* irgendwie wahrscheinlich, kaum aber für *augō*, noch weniger für *namō*. Fem. und Neutr. sind zwar im Nom. gleich, aber das Fem. hat auch in den übrigen Kasus *ō*, nicht aber das Neutr., es sei denn nom. acc. plur. *augōna*.

Nein, gerade der Umstand, daß auch hier nom. acc. neutr. = fem. ist, weist meiner Meinung nach auf die richtige Deutung: *augō* ebenso wie got. *namō* sind neutr. plur., aber nicht auf (-*ō*, noch auch auf) -*ōn*, sondern auf -*ā-nă*, -*ō-nă*. Wie die schwache Fem.-Bildung auf -*ō-n-* aus idg. -*ōnă* und -*ānă* entstanden ist (vgl. -*ωνᾰ*, -*ᾱνᾰ* s. unten), so hat *namō* sein Gegenstück in sskr. *nâmāni* <**nōmōnă* (s. unten) und *augō* im idg. **oqā-nă* (vgl. sskr. *akṣāṇi* und altbg. *okno* ›Fenster‹). *namō*, *augō*: *augōna* = *triu*: *triwa*; d. h. wie *triu* eig. idg. **dreu̯ă* oder *deru̯ă* (>altbg. *drěvo*), fem. sg. collect. = neutr. plur. ist, so ist es auch *namō augō*; und wie *triwa* Neubildung ist, so ist es auch *namna* und *augōna* (mit auslautendem *ā*). Wiederum ahd. *namo*, got. *hliuma*: got. *namō* wie sskr. *nāmā*(-*n*): sskr. *nâmāni* (vgl. Mahlow L. V. 68 ff. Heinzel Ueber die Endsilb. der altn. Spr. Wiener Sitzungsber. 1877, 385). Und nom. pl. *nāmāni*: fem. sg. wie *araṇyānī-* (in beiden Fällen aus -*ə*, *ă*) = *augōna*, *namna*, lat. *nomina*: fem. wie *Διώνᾱ*, *Κυρώνᾱ*, *Alemōna*, *ulna*.

Die Frage nun, was das idg. -*ā* ist, das an die urspr. einsilbigen Stämme **oug*, **ous*, **hert* hinzugekommen ist (S. 117 f.), wird damit beantwortet, daß es ein nur dem nom. acc. sing. zukommendes neutrales weiterbildendes Element sei. Aber warum dies nicht dasselbe fem. sing. Koll.- = neutr. plur.-bildende Element *ă ā*, das in *i*- und *u*-Stämmen fem.- und neutr.-bildend auftritt, sein soll, sehe ich nicht ein. Es ist z. B. von *ōs* ein fem. (= neutr. pl.) *ōsă*, gen. *ăsâs* ›Mündung‹ und ›Munde‹ gebildet, das noch in lat. *ora*, *ὤα*, sskr. Instr. *āsayâ* als fem. auftritt, im lat. auch als neutr. plur. *ōra* aus *ōrā* statt *ōră* ›Munde‹. Vielleicht hat hierin die große Kategorie der fem. Wurzelabstrakte wie lat. *fuga* *φυγή* u. s. w. (Brugmann Grundr. II, 104 ff. Henry Esquis. morphol. II, extr. du Muséon 1884, 3. 7 ff.) ihre Wurzel. Daß es nun sowohl von den *n*- als auch den übrigen konsonantischen mehrsilbigen wie einsilbigen, auch noch eine andere kollekt. sing. fem.- = neutr. plur.-Bildung — nämlich eben auf -*ă*, -*ā* — gegeben hat, werde ich unten zu zeigen suchen.

---

2. Die neutr. plur.-Bildung von den *s*-Stämmen (S. 135 ff.) geht mit der der *n*-Stämme völlig parallel und bestand in einer Form auf -*ṓs* gegenüber nom. sing. neutr. auf -*ŏs*, somit ›identisch mit dem nom. sing. der femininen *s*-Stämme wie sskr. *uṣâs*, *ἠώς*, *aurōr-a*‹ u. s. w.. Diese Bildung ist im Altbaktr., z. B. *aojāo*, *aojāos-ca* u. s. w.,

und im ags. *lombor*, *calfur*, *dōgor* (S. 149 ff.) noch in pluralischer Funktion erhalten. Im Sskr. könnte *pēçās* ein urspr. plur. zu *pēças* sein Ait. Br. III, 10, 5, obwohl es seiner Form nach als masc. plur. eines *a*-Stammes aufgefaßt wird; als Collectivum im singularischen Gebrauch *svadhás* (: ἦθος, ἔθος). Es werden dann (S. 138 f.) die Spuren von fem. Stämmen auf *-ās* untersucht, die durch ihre Flexion bisweilen ganz und gar zu *ā*-Stämmen geworden sind (vgl. Danielsson Gramm. Anm. I, 51 ff.). Zu den dort verzeichneten Fällen kann *dakṣas*: *dakṣāyya*, vgl. auch sskr. *vásas*: *vasā-yáte* RV. IX, 24 hinzugefügt werden, wie auch dieser Uebergang vielleicht schon idg. ist, oder es gab parallele *-s-* und *-ē*-Stämme, vgl. sskr. *ōjāyámāna-*: lat. *augē-re* (vgl. Bechtel G.N. 1886, 378 ff.). Im Griech. φάως, κερδώιος, ῥιγώ-, γέλως, *αἰϝώς; im Lat. Abstr. auf *-ōs*, *-ōris*, die fast alle männliches Geschlecht angenommen haben durch Einwirkung der nom. auf *-tor*: *fulgor*, *rigor*, *decor*, *tenor* u.s.w.[1]); im Altbg. *ąza* f. ›Fessel‹ aus **anghōs* (lat. *angōr*), *slava* etwa = altb. *sravāo*.

Von den als *-ēs*-Stämme im lat. charakterisierten Stämmen (S. 145) ist mir *plēbēs* sehr zweifelhaft. Zunächst tritt als Stamm im Lat. nur *plebē-* auf, was besonders aus Ableitungen wie *plebē-ius* erscheint (Danielsson Stud. gramm. 16 n. 5. 49 n. 2. Verf. De deriv. vb. contr. 196 n. 3 f.). Dann sollte ja πλῆθος etwa durch **plēdēs* repräsentiert werden. Höchstens kann ich annehmen, daß ein **plēdēs* durch einen Stamm *plēbē-* zu *plēbēs* umgebildet worden sei. Der Stamm *plēbē-* wiederum kann aus **plēdhu̯ē-* entstanden sein, weil wahrscheinlich zwischen Vokalen stehendes *dhu̯* zu *b* ward; *plēbē-* kann dann im Ablautsverhältnis zu πλήθῡ-ς stehn[2]).

S. 155 ff. folgt eine Erklärung der sskr. plur. neutr. auf *-āṁsi*. Von den das. besprochenen Erklärungen (**vacas-ni*, **vacās-ni* oder aus urspr. *-n̥s*-Stämmen) ist auch mir keine annehmbar. Schmidt selbst erklärt sie durch Annahme von neben dem fem. (= n. plur.) auf *-ōs* liegenden fem. auf *-ōns*, die im nom. zu *-ōs* geworden, in den übrigen Casus vor Vokal mit erhaltenem *n* mitgewirkt haben sollen, den durch *-i* erweiterten neutr. plur. ein *-n-* zu geben. Diese Erklärung ist mir ebenso unannehmbar wie die früheren. Und zwar aus folgenden Gründen. Erstens halte ich es ebensowenig wie Brugmann Grundr. I § 220, II § 135 Anm. 1 S. 401, § 132 S. 389, Bartholomae Stud. z. idg. Sprachgesch. I, 13 N. u. A. für erwiesen,

1) Ein solches in ein masc. umgewandeltes fem. = neutr. plur. ist auch das von mir KZ. XXX, 418 f. behandelte *rōs* »Tau«.

2) Oder auch *plēbē-s* steht in eben solchem Verhältnisse zu Bildungen wie *tribū-* <**tri-bhū*; *bhū-* ablautend mit *bhu̯ē-* (vgl. Corssen I, 163). — Ueber den vermeintlichen *-ēs*-Stamm lat. *martes* (S. 146) s. Schrader Beitr. XV, 130.

daß *-ōns* ursprünglich zu *-ōs*, geworden ist. Aber auch wenn dem so wäre, so fehlt es zweitens an jeder Spur eines solchen ursprünglichen *-ōns*-Stammes. Das *t* von germ. *aus-t-* kann für ein einstiges *n* gar nichts entscheiden; erstens weil es überhaupt nicht bewiesen ist, daß *s* unter irgend welchen Bedingen *t* geworden ist, zweitens weil *t* ohne Zweifel einen anderen Ursprung hat.

Und der *n*-Stamm in *αἰών* ist womöglich noch weniger beweiskräftig. Auch wenn es wirklich ein idg. **aiu̯ōns* gegeben hat, wie kann dies, von Schmidts Standpunkt aus betrachtet, sein *s* verloren haben? Sollte ja doch *s* unter allen Umständen bewahrt bleiben, während nach Schmidt *n* unter gewissen Bedingungen wegfallen konnte, wie er auch diese Theorie auf die Komparative angewendet hat. Daß es nun aber mit *αἰών* und **αἰώς* eine ganz andere Bewandnis hat, ist leicht zu zeigen, kann aber hier nicht ausgeführt werden.

Um meine Ansicht gleich zu präcisieren: ***vácām̐si*** gilt mir als eine Contamination aus zwei theoretischen Formen ****vacāni*** und ****vacāsi***.

Um dies zu beweisen, müßte ich etwas weiter ausgreifen. Sogenannte endungslose Lokative von verschiedenen Stämmen sind mehrmals nachgewiesen worden: für die *n*-Stämme im Indischen sieh Whitney § 425c, Lanman Nouninfl. 536; für die *n*-, *r*- und *s*-Stämme J. Schmidt KZ. XXVII, 306f. Ueber endungslose Lokative auf *-s* noch Schulze KZ. XXVII, 546 f.[1]), J. Schmidt Pluralb. 305 n. 1. So hat Persson Studia etym. Upsala 1886, 86ff. bes. 106ff. mehrere Lokativformen auf *-r* behandelt und sieht darin mit Recht ein specifisch lokativisches Suffix *-r* (vgl. Scherer ZGDS² 468)[2]). Ich selbst habe Beitr. XIV, 151 ff. bes. 162 ff. XVI, 121 ff. die sogen. »endungslosen Lokative« auf *-r*, *-n*, *-s* (wie auch auf *-i*, *-u*) behandelt, und sehe darin ursprüngliche Lokalcasus auf *-r*, *-n*, *-s* (*-i*, *-u*). In diesen ursprünglich adverbial-lokalen Formen sehe ich auch den Ursprung gewisser heteroklitischen Stämme, indem jeder der ursprünglichen Casus als Stamm hypostasiert werden konnte; das Suffix sank allmählich von

1) Außer den unten zu erwähnenden Lokativen auf *-s* seien hier noch folgende verzeichnet: lat. *secus, seques* in *altrin-secus, utrimqe-secus, undique-secus, forin-secus, intre-secus* (Neue II², 632f.) als Modaladv. *secus*, in *sequester* eig. »der in der Seite seiende«; als Stamm indekl. *secus* »Geschlecht«. *tenus* eig. »in der Erstreckung (von)« als St. in *τένος* l. *tenor*. *penes* als St. in *penus*; *πέλας* »in der Nähe« und andere Adv. wie *ἀτρέμα-ς* (: *ἀτρέμα*) u. s. w. (S. 339 ff.), vgl. Danielsson Paulis Altit. St. III, 190 f. Gramm. u. et. St. I, 47 N. 1 f.

2) Ich verweise hier auf die Thatsache, daß im Altb. Formen auf *-are* in »den verschiedensten Kasusbedeutungen« verwendet werden (Bartholomae Ar. F. I, 93 f., Hdb. § 209, Brugmann Grundr. II, § 118 S. 353).

Casussuffix zu Stammsuffix herab. So seien mehrere *-r-*, *-n-*, *-s-* (*-i-*, *-u-*)Stämme zu Stande gekommen (vgl. Bechtel GN. 1886. 379. Beitr. XIII. 171 f.). Die früher bekannten Beispiele von Lokativen auf *-r* und *-n* hat dann später Bartholomae Beitr. XV. 14 ff. mit einigen aus den arischen Sprachen vermehrt. Ich brauche hier nicht näher auf diesen Gegenstand einzugehn, weil ich in dem erwähnten Aufsatze meine Ansicht deutlich genug auseinandergesetzt habe. Nur soll nochmals hervorgehoben werden, daß die heteroklitischen Stämme aus ursprünglich verschieden gebildeten Casusformen stammen, und daß es infolge dessen eine ganze Menge von solchen Stämmen sowohl geben kann als auch thatsächlich gibt. Ich könnte jetzt durch Beispiele den Nachweis führen, daß parallel laufende Stämme auf *-n*, *-s*, *-r* (wie auch auf *-i*, *-u*) desselben Wortes in den indogermanischen Sprachen vorkommen. Kann aber das gleiche Wort als *-n-* und *-s*-Stamm flectieren, so ist die Möglichkeit erwiesen, daß die neutr. plur. auf sskr. *-āṁsi* eben eine Combination der zu den *s-* und *n*-Stämmen gehörenden Pluralen auf **-ās* und **-ān* vorstellen. Die Musterung solcher Parallelstämme würde auch gleichzeitig eine Bestätigung meiner Ansicht über den ursprünglichen Casuscharakter der betreffenden Stämme geben. Diese Bestätigung ergäbe sich, einerseits, insofern einfachere Stämme ohne die betreffenden Suffixe *-n*, *-r*, *-s* (*-i*, *-u*) sich konstatieren lassen, anderseits, insofern thatsächlich solche Bildungen mit den genannten Suffixen auch mit Kasusfunktion vorkommen.

Ich hatte eine solche Musterung paralleler Stämme für diese Besprechung gemacht. Während der Arbeit schwoll sie zu einer ganzen Abhandlung an, die unmöglich hier aufgenommen werden konnte. Die genannte Untersuchung indessen wird baldmöglichst an anderem Ort als Ergänzung dieser Besprechung veröffentlicht werden. Hier muß ich mich mit den gemachten Andeutungen begnügen.

---

3. *nt*-Stämme. Bei diesen (S. 160 ff.) findet Schmidt die neutrale Pluralbildung idg. *-ōnt* in sskr. *-ānt-i*, altb. *-ān* und lit. *-ą* (*vežą'* verwendet als nom. plur. m.), die aber nicht daneben als fem. sing. auftritt, weil nur adjectivische Stämme auf *-nt* schließen; *-ōnt* sei im Anschluß an andre neutr. *-mōn*, *-ōr* u. s. w. (S. 169) entstanden. Daß man mit Bartholomae KZ. XXIX, 492 den sogen. starken Stamm anzunehmen habe, ist nicht wahrscheinlich. Mir scheint *-ānt* ganz und gar auf der Analogie von *-ān*, *-ās*, *-ār* zu beruhen.

---

4. *r*-Stämme (S. 172 ff.). Zuerst werden die verschiedenen Typen, wie sie im nom. sing. erscheinen, untersucht: 1) sskr. *yákṛ-t*, *yaknás*; 2) *ū́dhar*, *ū́dhnas*; 3) *ásṛ-k*, *asnás*, wozu höchst scharfsinnig ein idg. Thema **petṛ-q*, **petnés* (173 ff.) hinzugefügt wird. Nur kann ich nicht recht glauben, daß (mit Fick Beitr. V, 167) *πτερυγ-* nicht gleich **p(e)tṛ-g* sein soll. Einige neue Belege des 3. Typus werde ich in anderem Zusammenhang vorbringen. — Der plur. wird auf *-ōr* gebildet (S. 191 ff.). Beispiele sind die folgenden: idg. *qetu̯ōr*, sskr. *catvā́r-i* u. s. w. Daß dor. ion. *τετρώκοντα* aus **τετώρκοντα* hervorgegangen sein soll (S. 192), will mir nicht in den Sinn; kann man nicht etwa **qetu̯ṝ-* annehmen, so hätte man wohl vorläufig darin einen Ablautsreflex zu *quadrā(-ginta)* zu sehen. Weiterhin *ὕδωρ*, ahd. *wazzar*, altbg. *voda*, lit. *vandū̃*, (S. 193. 203 ff.), gr. *σκῶρ*, altbg. *skvar-a*, *πέλωρ*, *τέκμωρ*, *ἐέλδωρ*, *ἔλωρ*; ahd. *demar* (S. 206), *sumar* (S. 207) vielleicht gleich altb. *hama*, sskr. *sámā* f. (S. 209 ff.); *νύκτωρ* möglicherweise gleich sskr. *aktā́* (S. 203. 212), *áhā́*, *párvā*, *dhánvā* (sing., S. 215 ff.), die ich gewissermaßen als kollektivierte Lokative auf *-r* auffassen möchte. Im Zusammenhang mit dieser Untersuchung werden S. 198 ff. die *r*-Stämme im allgemeinen im Germ. erörtert, wobei sich herausstellt, daß mehrfach Stammformen auf *-ro-m* *-ero-m* angenommen werden müssen. Daß nun aber der *e*-Vokal gegenüber *ō*, z. B. in *νυκτερ(-ινός)* neben *νύκτωρ-* als durch die Unbetontheit veranlaßte Schwächung anzusehen ist (S. 195 f.), will mir nicht wahrscheinlich vorkommen; es verhält sich *ερ* zu *ωρ* doch wohl nicht anders als *εν* zu *ων*, z. B. in *ποιμένι*: *δαίμων*.

Einzelne Bemerkungen folgen hier. Die Zusammenstellung von lat. *vapor* und *καπνός* u. s. w. (S. 144. 204) ist kaum aufrecht zu erhalten; wahrscheinlich gehört *vapor* zu altn. *vafr-loge*, *vafra*: *kv-* kann unter keinen Bedingungen im Lat. zu *v-* werden (Danielsson Gramm. Anm. I, 16 n. 2). — Ob *κενός* aus **κϝενός* (S. 205) entstehn kann, ist doch wohl zweifelhaft (s. Wackernagel KZ. XXV, 262; kaum stichhaltig dagegen Ascoli Sprachw. Br. 57 ff.). Jedenfalls möchte ich nicht die Zusammenstellung mit sskr. *çū́na-* ›Leere‹ (vgl. *çūnyá-* ›leer‹) aufgeben. Ich sehe in *κενεϝο-* (ion. *κενεός*, kypr. *κενευϝός* Meister II, 245. 268) und *κενϝο-* (att. *κενός*, ion. *κεινός*, äol. *κέννος* vgl. G. Meyer[2] § 76. 291) eine Bildung, die auf verbalem Gebiet ihr Gegenstück in der sogen. 5ten sskr. Praesensklasse hat. *κε-ν-εϝ-*: sskr. *çū-* = sskr. *çṛ-ṇ-ō-*: *κλῡ-* (vgl. *ὄλ-ν-ῡ-μι*: altisl. *lý-ja*, sskr. *stṛ-ṇ-ō-mi*, *στόρ-ν-ῡ-μι*: lat. *struo* (unsicher), got. *straujan*, sskr. *ṛ-ṇ-ō-ti* ›trifft‹: *árvati* ›*hinsāyām*‹ Dhâtup. vgl. Fick GGA. 1880, 1425 ff., Froehde Beitr. IX, 122 ff., Hoffmann, Präsens 122 ff., 136 ff. u. a., alle fußend auf De Saussure Mém. 239 ff. — Altn. *úrr* kann wohl

nicht durch Ersatzdehnung aus **usra-* entstanden sein (S. 201). Mit Noreen Urgerm. judlära 112 A. 6 hat man jetzt von einer Grundform **ūzrá-s* >**ū́zraz* >**ūʀraʀ* auszugehn. Ebenso ist *vár* nur aus **u̯ēz(e)r-'* erklärbar; eine Grundform **vesrom* führt nicht zum Ziel. — Noch ein Beipiel derselben Art wie das von Schmidt (S. 199. N. 1) erklärte *εἴβω*: *λείβω* kann das folgende sein. Ich stelle *αἰψηρός* und *λαιψηρός*, *λαῖλαψ* zusammen unter Annahme einer Doppelwurzel *lai̯q-li̯ēq-* (ideeller Grundform *lai̯aq-*); aus dem ersten *λαιπ-*, aus dem zweiten *(i̯)απ-* und mit der Vokalisation des ersten *αἰπ-*. Man könnte daran denken ahd. *jagōn*, sksr. *pra-yákṣati* ›vorwärts eilen‹ aus **li̯aq* zu deuten und in *λικμός* ›Worfschaufel‹, *λικμᾶν* ›Würfeln‹, *λίκνον* eine schwache Wurzelform zu sehen, obwohl das lit. *nĕkóti* ›Getreide schwingen‹ *νεικητήρ. λικμητήρ Μεγαρεῖς*; *νεῖκλον* und *νίκλον· τὸ λίκνον* u.s.w. bei Hes. (Bugge C. St. IV, 335 f., G. Meyer² § 169) diese Kombination unsicher macht[1]). — Daß *μαπέειν* und *μάρπτω* (S. 184 f.) zusammengehören und resp. aus *m-n̥-* (lat. *manus*) und *m-r̥-* (*μάρη*) zu erklären sind, glaube ich mit Danielsson (Paulis Altit. St. III, 189 f., Gramm. u. Et. St. I, 34 A. 2 f.) annehmen zu müssen. Vielleicht steckt in beiden Fällen *mn̥-ku̯-* und *mr̥-ku̯-* (vgl. *ma(n̄)kṣū̆*, zd. *moshu*, vgl. Henry MSL. VI, 377 Schrader KZ. XXX, 477).

Auf die lehrreiche Behandlung des *t* des nom. singularis (S. 178 ff.) kann ich aus Raumgründen nicht eingehn; ich werde meine Bemerkungen an anderem Orte veröffentlichen.

5. Von den einsilbigen Nomina (S. 218 ff.) gibt es nach Schmidt kein nachweisbares neut. plur. = fem. sing. mit Vokaldehnung.

Wie sind nun die beiden Bildungen 1. auf *-ā* (von *-o-*, *-i-* und *-u*-Stamm), 2. auf *-(m)ōn*, *-ōs*, *-ōr* (von *-(m)en-*, *-s-* und *-r*-St.) im Verhältnis zu einander zu beurteilen? Letztere sind ›principiell von den Pluralen der ersten, durch Anfügung von *a* vollzogenen, Bildung nicht verschieden, denn diese Anfügung hat bei den *o-*, *i-*, *u*-Stämmen, die ihr unterliegen, dieselbe Function, die durch die Umgestaltung der Stämme auf *-mₑn* und *-os* in solche auf *-mōn* und *-ōs* erfüllt wird, nämlich Neutra zu Femininen zu machen. Mithin ist weder, wie Scherer (GDS² 383) meinte, in abaktr. *manāo*, *dāmān* der Plural symbolisch durch Vokaldehnung bezeichnet, noch wie Mahlow (D. langen Vokale 73) wollte, in der zweiten Bildung das Suffix *-a* der ersten früh verloren gegangen, sondern beide Bildungen sind im Grunde eine und dieselbe, und die zweite ebensowenig verstümmelt wie die erste‹ (S. 225).

Ja, funktionell sind sie identisch, aber formell können sie nach Schmidt, sofern ich ihn recht verstehe, in keiner histori-

1) Vgl. doch lett. *lĕkscha* (lit. **lĕkóti*, Bezzenberger GGA. 1887, 420).

schen Beziehung zu einander stehn. Das kann nicht widerlegt werden. Ich möchte doch auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam machen. Wie ich nachzuweisen versucht habe, gab es Feminina auf *-ă* (sowohl von *-i-*, *-u-*, *-o*-Stämmen als) von den *-n-*, *-s-*, *-r*-Stämmen, folglich, um vorläufig nur diese zu berühren, zwei fem. Bildungen (= n. pl.): nämlich 1. *-(m)ŏ́n*, *-ŏ́r*, *-ŏ́s*, 2. *-(mə)nă*, *-(ə)ră*, *-(ə)să*. Dann entsteht ganz natürlich die Frage: können sie formell vermittelt werden?

Es darf wohl als anerkannt gelten, daß die sogen. unthematische Flexionsweise in gewissen formellen Beziehungen zur sogen. thematischen steht. Und es ist wohl nicht allzu kühn anzunehmen, daß die erstere aus der letzteren unter gewissen Accentbedingungen hervorgegangen ist. Oft ist mit der Reduktion eines Vokales die Verlängerung des andern verbunden; so *pēd-*, *pōd-*, (: *pedo-*, *pode-*), *u̯ōq-* (: *u̯eqo-*, *u̯oqe-*), *rēg-* (: *rego-*), *pōt* (: *peto- pote-*), *nēm-*, *nōm-* (: *nemo-*, *nome-*), *dēm- dōm-* (: *demo-*, *dome-*) u. s. w. Ja fast zu jeder sogen. *ĕ*-Wurzel lassen sich unthematische Formen mit langem Vokal nachweisen (vgl. Fick GGA. 1881, 1452 f., Wheeler Nominalaccent 69, Verf. De deriv. vb. contr. 92 ff., Torp Akad. afhandl. til S. Bugge 81 ff. u. a.)[1]). Dasselbe Verhältnis bei den Suffixen. Um ein Beispiel zu nennen: man hatte einen idg. Stamm *poi̯méno.* Dieser konnte entweder — wahrscheinlich durch Verallgemeinerung bestimmter Formen (vgl. z. B. gen. sg. **poi̯ménos* in ποιμένος) — durchgängig thematisch flektiert werden (vgl. part. -μενος) oder durch Accentwirkungen unthematisch werden etwa *poi̯mḗn-*, *poi̯mṓn* (ποιμήν, δαίμων). Statt *ē*, *ō* konnten dann *ĕ*, *ŏ* auch in den unthematischen Formen durch Uebertragung eintreten. So hieß z. B. ein urspr. Acc. 1. **poi̯mĕ́no-m*, 2. **poi̯mĕ́nm̥*. Drang nun *ĕ* der ersten Klasse in einigen Wörtern der zweiten ein, so entstanden die beiden Klassen von *n*-nomina, die durch a. *pūṣáṇ-am*, ποιμένα, *vṛ́ṣaṇam*, δαίμονα, b. *ātmā́nam*, πολύρρηνα, *áçmānam*, οὐρανίωνα u. s. w. (Collitz Beitr. X, 1 ff., Brugmann Gr. Gr.[2] § 71 S. 103 ff., Grundr. II § 112 S. 320 ff. u. a.) repräsentiert sind. Auf Grund dieser Andeutungen könnte man gar wohl eine ursprachliche femininische Bildung, etwa *poi̯mònă*, *poìménă*, durch Contamination *poi̯mónă*, ansetzen. Diese Bildung könnte dann entweder tematisch flektiert werden: **poi̯mónă*, gen. **poim(o)nā́s*, oder unthematisch **poi̯mṓn*. So stehn wir eigentlich auf demselben Standpunkt wie Mahlow L. V. 73.

1) Analogische Vorgänge in modernen Sprachen, z. B. Lettischen und Schwedischen. So z. B. werden in einem schwed. Dial. in Wärmland (Fryksdalen) alle Inf. auf *-a̭* wie *föra, veta, fara* einsilbig mit Circumflektierung des langen Wz.-vokals: *fö̂r, vêt, fâr* u. s. w.

Wie es sich auch mit der Erklärung verhalten mag, sicher steht mir, daß es idg. von den *-n-*, *-r-*, *-s-* und den einsilbigen Konsonant-Stämmen sowohl fem. sing. = neutr. plur. mit Dehnung als auch auf *-ă* gegeben hat. Zu den von mir früher KZ. XXX, 410 ff. gesammelten Beispielen trage ich noch einige nach. Am häufigsten ist der Typus *⌣́ă*, gen. *-ā́s* zum Typus *-ā*, gen. *-ās* übergetreten. Im Sskr. gehören vielleicht noch hierher *aráṇi-* (: *aráṇī*); vgl. ὠλένη, lat. *ulna*. Urspr. Flexion wohl **ŏlénă*, gen. **ŏl(ə)nā́s*; möglicherweise sskr. *pátni-*, πότνα aus **pótnă*, Gen. **potnā́s* und vielleicht noch andre Fälle, s. oben. In Hes. ist die Glosse Πυηνα· ἡ Ἥρα überliefert. Die Reihenfolge fordert Πύννα, was schon Voß einführte. M. Schmidt sagt, daß er πύανα· ἀθάρη nicht vorzuschlagen wage. Es ist auch nicht nötig. Πύννα war nämlich sehr wahrscheinlich ein Name der Hera, den sie als Göttin der ehelichen Zeugung getragen hat. Ohne einen ursprünglichen mythologischen, d. h. Cultus-Zusammenhang mit sskr. *Pūṣán* unbedingt annehmen zu wollen, können die beiden Wörter sehr wohl etymologisch verwandt sein. *Pūṣán* war der Gott der Ehe. Daß Πύννα auf Hera als Ehegöttin Bezug hat, kann man mittelbar aus dem Umstande schließen, daß Aphrodite als Ehegöttin in Sparta (Paus. III, 13, 9), in Hermione (Paus. II, 34, 12)[1]) in Naupaktos (Paus. X, 38, 12) als Ἀφροδίτη Ἥρη geehrt wurde.

Von parallelen *n-* und *r*-Stämmen **údnă*, gen. **udnā́s* in lat. *unda*, Ἀλοσύδνη: **údră*, gen. **udrā́s*, im lit. *údra*, altbg. *vydra*, ὕδρα, das jedoch Fem. zu dem aus dem urspr. lok. **uder* entstandenen Adj. **ud(e)ro-* (s. *udrá-* ὕδρος u. s. w.) sein kann[2]). Nicht unwahrscheinlich läßt sich lat. *planta* aus **pláthnă*, gen. **plathnā́s* (vgl. πλάθανον u. s. w.) erklären. Entweder wurde *thn* ungleich behandelt, je nach dem betonter oder unbetonter Vokal vorhergieng (etwa *pláthn*: *pland-'* und dann Ausgleichung), oder *planta* ist nach dem einmal vorhanden gewesenen *platta* aus **planda* umgebildet. Von den St. *peter-*, *peten-*, ahd. *federa*, altn. *fjǫðr* und lat. *penna*. Ebenso ahd. *lebara*: altpr. *lagno*, lit. *jeknos* (Pl.); lit. *vasarà*: altbg. *vesna*; lit. *ėdrà* (fem. = neutr. pl. von ἧδαρ, ἔδαρ S. 117. 173, vgl. Schulze Quaest. hom. spec. 41), sskr. *usrā́*, lit. *ausrà* (von sskr. *uṣar-*); ahd. *ādara*, ags. *ǣdre* (von ἦτορ). Vielleicht stimmte die ursprüngliche Flexion überein mit **l̥ēq-r̥(-t)*, gen. **l̥ĕq-n(-t)ós*, idg. **ḗt-r̥(-t)*, gen. **et-n-(t)ós*. Die kurzvokalische Form (wie ἔδαρ: ἧδαρ) erscheint im g. *idrei-ga* ›Reue‹ aus einem Adj. *idreigs* gebildet. Dem liegt eine

1) Vgl. Wide de sacris Troezeniorum Hermionensium Epidauriorum 32 ff.

2) Ein solcher Wechsel von *n-* und *r*-St. war auch im folgenden Falle vorhanden. Gr. χολερός fußt auf einem *r*-St., dagegen altn. *gall*, n. und ahd. *galla* f. auf dem *n*-St., wie wahrscheinlich auch l. *fellis* (Froehde Beitr. VII, 105).

mit **ĕtră*, **ĕtrās* parallele Fem.-Bildung **ĕtrī*, **ĕtriįās* zu Grunde. Die ursprüngliche Bedeutung in altn. *iđrar* ›Eingeweide‹ (s. oben). Ahd. *tenra* ist idg. *dhén(ə)ră*, Gen. *dhen(ə)rās*; *ἀμάρα*, *ἡμέρα* (: *ἦμαρ*); altbg. *skvara* (: *σκῶρ*, vgl. *mus-scer-d-a*); altbg. *skvrĭna* ist von derselben Art wie lat. *taberna*, *caverna*, got. *widuwairna* mit derselben Suffixkombination wie im arm. *amaṙn* u. s. w., altn. *skarn*, ahd. *ahorn*, got. *eisarn* oder umgekehrt lat. *itineris*, *jecinoris* u. s. w. Auch lat. *umbra* ist von dieser Art: **onsră*: **onsrās* (Bezzenberger Beitr. V, 104); so auch **tém-s-ră*, **temsrás*, woraus lat. *tenebræ* (mit Kombination der *s*- und *r*-Stämme wie z. B. sskr. *vatsara*, lat. *lucubrare* af **leuqos-ră*, *-ās*). Als Fem. zu dem mit dem *s*-St. parallelen *n*-St. *temen-* hat man wohl das altn. *dimma* einzuordnen (**temnă*, *-nās*), obwohl ich den Anlaut nicht genügend erklären kann. Von derselben Art ist wahrscheinlich got. *stibna* aus *stémnă*, *-nās*, fem. = n. pl. zum *n*-Stamm in *στόμα* (vgl. zuletzt Noreen Urgerm. judl. 89). Lit. *szarnà* ›Tau, Reif‹, arm. *saṙn* (Bugge Beitr. z. et. Erl. d. arm. Spr. 27) ist koll. fem. = neutr. plur. zu altn. *hjarn* n. Ebenso ist altpr. *panno*, aus **păn-n-ă*, **pannās* entstanden, Femininum zum *n*-Stamm in got. *funins* (vgl. J. Schmidt KZ. XXVI, 16 ff.); *panno* ist mit *genno* und *γέννα* der Bildung nach analog. Von *s*-Stämmen. Wie *κνῖσα* (: lat. *nidor*; aus **knīd-să*), so altn. *eisa* (: sskr. *édhas*, *αἶθος*), lit. *tamsà* (: sskr. *támas*), lat. *lixa* ›Wasser‹ (Non. Marc. 62, 2. Loewe Prodr. 403: lat. *liquor*), ahd. *hulsa* (: lat. *color*; S. 144). Lat. *aurōra*, *figura* sind gewissermaßen Kontaminationsbildungen von sskr. *uṣás*, lat. **aurōs* und **aus-să*, gen. **aus-s-ás* und **figōs*, **fīg(ə)să*, gen. *-ās*, wie z. B. lat. *Alemōna* von **Alemṓn* und **Alumnă*, vgl. unten. Auch einige andere Worte will ich vermutungsweise so fassen. Ahd. *Phol*, gen. *Volla* (Braune Ahd. Gr. § 207 Anm. 2. Kauffmann P.-B.B. XV. 207 ff), altn. *Fulla* kann aus idg. **pḷsă*, Gen. **pḷsās* erklärt werden. Daraus vielleicht auch *Παλλάς* aus *Παλλᾰ-δ-*. Den *s*-Stamm könnte man suchen in sskr. *pŭruṣa-*, wohl prākr. für *pūrṣa-* <**pṝsa-* (vgl. Goldschmidt KZ. XXV. 615 f. und Jacobi KZ. XXIII. 597 f., XXV. 294, XXVI. 319). Aus **πάλσᾰ*: **παλσᾶς* entstand gewis uratt.-ion. **παλσα*: **πᾶλᾶς*; später wahrscheinlich **παλλᾰ*, das verallgemeinert wurde. Häufig gehn neben den movierten (kollektivierten) Fem. auf *-ă* auch solche auf *-iă*, *-ī* her. Ein neben **pḷsă* liegendes **pḷsī* kann daher erwartet werden: liegt auch vor im altn. *Fyllr*, gleichbedeutend mit *Fulla*. Da hier nicht der Ort sein kann, die übrigens sehr dürftigen Thatsachen, auf die diese Kombination sich stützen könnte, zu besprechen, so kann ich diese hier nur als eine Vermutung hinstellen. Lit. *vapsà*, ahd. *wafsa*, altbg. *vosa*, lat. *vespa* aus **vĕpsa* gehören entweder zur Wurzel *u̯ĕbh-* ›weben‹ (vgl. altn. *kǫngurváfa* ›Spinne‹,

sskr. *ūrṇavābhi-* »Spinne«) oder zu lat. *vapor*, *vappo* (aus **vāpo* Danielsson Paulis Altit. St. IV, 139), altn. *vafra* »sich hin und her bewegen«, mhd. *wabern*, altn. *vafr- loge* (vgl. Fick III, 289, Danielsson Gramm. Anm. I, 16. N. 2). Jedenfalls hat man von einem *s*-Stamm auszugehn. Ist es aus **u̯ēbhos* entstanden — *u̯ēbhsă* etwa »Gewebe« — dann ist die Bedeutungsentwickelung dieselbe, wie bei dän. norw. *bille* »Entoma im allgemeinen« gegenüber dem schwed. *billa* »Wabe, Wespennest« (aus **bhŭljōn-* nach Bugge Svenska Landsm. IV, 2, 227 ff.). Vgl. auch *dominus* »der im Hause« von Lok. **dom-en* »im Hause« auch in *ἀ-δμεν-ίδες· δουλαί* Hes. (Danielsson Gramm. u. et. St. I, 34 N. 2) aus **n̥-dmen-* »im Hause«. Der idg. Stamm *āu̯os* (fem. dazu vielleicht *ἠώς*) hat ein fem. **au̯să*, gen. **usās*, woraus einerseits sskr. *uṣā́*[1]), andererseits lesb. *αὔα* (Sa. 152 Meister I, 158); boeot. *ἄας*, das von Hes. mit *ἐς αὔριον* oder *εἰς τρίτην* glossiert wird und bekanntlich von Zenodot *Θ* 470 st. *ἠοῦς* geschrieben wurde. Lat. *coxa* ist eine fem. Abstraktbildung zu einem St. *qu̯eqos* oder *qu̯oqos* »Biegung« (Verf. Akad. afhandl. til S. Bugge 27 N. f.). Um noch ein Beispiel hinzuzufügen, *aṁhri- aṅghri-* m. in der Bedeutung »Fuß« gilt mir als eine ursprachliche fem. Bildung auf *-ă* (<*-i* wie in *nā́māni*), und ist direkt mit *ungula* gleichzustellen; »Fuß« etwa = »Genägel«, ganz wie z. B. altbg. *noga* koll. fem. zu *ὄνυχ-* ist. Betreffs lat. *ōra*, *ὤα*, ved. *āsā-* (in *āsayā́*), altbg. *jucha*, *πυρά*, *κριθή*, ahd. *gersta*, altbg. *jara*, *ὀπή*, altbg. *srěda*, *καρδία* (S. 117), got. *hairtō-n-*, *augō-n-*, *ausō-n-* (*ausjō-n-*) u. s. w. habe ich schon hervorgehoben, daß eben das erweiternde *ā* nichts als das fem. sg. Coll. = neutr. plur. bildende *-ă*, gen. *-ās* ist, mit schon indogerm. Uniformierung *-ā* nach dem gen. u. s. w. Mit dieser Fem.-Bildung sind nun die sanskr. Neutra auf *-i*, die griechischen auf *-ă*, die altbg. auf *-o* identisch, s. weiter unten.

Da es nun nach meiner Ueberzeugung sicher ist, daß es neben der Fem.-Bildung auf *-ōn*, *-ōs*, *-ōr* von *-n-*, *-s-*, *-r*-Stämmen noch eine auf *-ă* gab, so könnte man andererseits erwarten, daß neben der Fem.-Bildung auf *-ă* von *-i-* und *-u*-Stämmen auch eine Fem.-Bildung mit Dehnung vorhanden sei. D. h. wie wir Parallelbildungen *-(m)ōn*: *-(mə)nā̆*, *-ōr*: *-(ə)rā̆*, *-ōs*: *-(ə)sā̆* neben einander haben, so gab es auch parallele Bildungen auf *-ōi̯*: *-(ə)i̯ā̆* und *-ōu̯*: *-(ə)u̯ā̆*. Man kann vermuten, daß die Feminina auf *-ōi̯*, über welche De Saussure Mém. 200. Möller P.-B.B. VII, 514, namentlich aber Danielsson Gramm. Anm. II, 1 ff. bes. 28 ff. und J. Schmidt KZ. XXVII, 369 ff. gehandelt haben, solche Bildungen sind. Eine Doppelbildung konnte man z. B.

1) Obwohl dies aus dem *s*-Stamme entstanden sein kann.

χρηώ <**ghrēi̯ōi̯*: *χρεία* aus **ghrēi̯ă* sehen, wie etwa *πειθώ* aus **bhei̯dhōi̯*: *πεῖσα* <**bhei̯dhi̯ă*. Aber diese Vermutungen sind zu unsicher, um hier ohne weitere Beweise verfolgt werden zu können.

Wir kommen dann zur d r i t t e n Pluralbildung (S. 227 ff.), die so zu Stande gekommen sein soll, daß ›an eine der beiden ersten Bildungen ein Suffix *i*‹ tritt. So überaus reich an fruchtbaren Resultaten und schönen Einzeluntersuchungen dieser, wie alle übrigen Abschnitte, ist, so kann ich mir doch nicht das Hauptresultat aneignen. Sofern es sich um lat. *quai* neutr. plur., altpr. *kai*, *kāi-gi*, lit. *kaí*, lat. *hae-c*, *istae-c*, *illae-c*, lit. *taí*, Adv. von Adj. lit. *geraí*, pr. *sausai*, lit. nom. plur. masc. *vilkaí*, neutr. *vàrtai*, altbg. *cě*, vielleicht nom. plur. neutr. von Komp. *bolʼĭši* u. s. w., altb. *vastrāi* (wogegen jetzt Bartholomae Stud. z. idg. Sprachgesch. I, 75) handelt, so stehn sie augenscheinlich in Verbindung mit fem. sing. lat. *quae* u. s. w. und müssen in diesem Zusammenhang erklärt werden. Wie diese Formen nun auch zu deuten sind — ich denke an Fem. auf *-āi̯* oder *-āī*, die auch nicht principiell von sskr. *açvāy-* in *açvāy-ās* u. s. w. verschieden — im Zusammenhang mit sskr. *-āni* u. s. w. scheinen sie mir keinesfalls zu stehn. Man würde dann notwendig Fem. von derselben Form erwarten, die jedoch weder nachgewiesen sind, noch es werden können.

Aber außerdem sprechen noch folgende Gründe gegen die Annahme, daß in sskr. *-āni* u. s. w. ein idg. *i* stecke: 1. keine andere idg. Sprache weist auf ein *-i* in diesen Bildungen; 2. das Griechische hat in entsprechenden Bildungen — außer fem. und neutr. mit Dehnung — a. in Femininen (s. oben), b. im neutr. plur. ebenfalls nur *-ă*. Die einzige Stütze, die für Annahme eines *-i* zu sprechen scheint, nämlich sskr. *catvāri*: lit. *keturì* wird unten besprochen werden.

Freilich die griechischen Neutr. auf *-ă* der ›III. Deklination‹ im ganzen sollen samt und sonders auf analogischem Einfluß der *i*- und *u*-Stämme beruhen (S. 258 f.). Man wird mich entschuldigen, wenn ich glaube, daß diese Ansicht schwerlich Beifall finden wird. Meine Gründe sind folgende. Die Zahl der Neutra auf *-ă* von *i*- und *u*-Stämmen im Griechischen sind verschwindend klein; die *ι*-St. können gar nicht in Betracht kommen und von den *υ*-Stämmen gibt es ja meist nur adverbia *τάχα* u. s. w., falls sie so zu deuten sind, sonst nur *πολλά*, *δάκρυα*. Freilich gibt es noch die Formen auf *-εă*: *ἄστεα* und bes. Adj. *ταχέă*. Aber sie scheinen doch selbst unursprünglich zu sein, wenigstens in Bezug auf die Ablautsstufe des Suffixes. Und wenn sie auch wahrscheinlich als Umbildungen älterer Formen auf *-ϝă*, *-vă* zu gelten haben, so waren doch diese ursprünglichen Formen

nicht eben zahlreich und außerdem meist nur Adjectiva. Und diese übten doch am wenigsten Einfluß aus. Waren die Adj. im neutr. plur. ja doch oft unflektiert, und wenn flektiert, so hatten sie doch hauptsächlich durch Attraktion des daneben stehenden Substantivs eine Flexion erhalten, was sich ja aus Schmidts eigenen lehrreichen Untersuchungen S. 276 ff., Zusammenfassung der Ergebnisse S. 288 ff. ergibt. ›Es besteht eine wohl kaum zufällige Uebereinstimmung der verschiedenen Sprachen, daß, wenn aus irgend einem Grunde nur eins der beiden verbundenen Glieder flektiert wird, die Flexion dem Subst. als dem wesentlicherem allein verbleibt oder verliehen wird‹ (S. 291 f.). Die Zahl der Formen, nach deren Analogie die Endung *-ᾰ* im neutr. plur. im Griech. entstanden sein soll, ist somit eine überaus dürftige. Freilich kann ja doch eine Minderzahl eine solche Macht haben. Ja gewis; aber dann muß doch der psychologische Anlaß eben in der häufigen Verwendung der Minderzahl liegen. Aber auch dieser Anlaß scheint im vorliegenden Falle ganz wegzufallen.

Der positive Grund für meine Ansicht, daß die Pluralendung *-ᾰ* auch bei den *-n-*, *-r-* und *-s-*Stämmen ursprünglich ist, ist die oben berührte fem. Bildung auf *-ᾰ* der bezüglichen Stämme. Gab es nun eine fem. Bildung z. B. auf *-νᾰ*, warum dann nicht auch eine neutr.-Bildung auf *-α*?

Einen dritten Grund noch für die Ursprünglichkeit des griechischen *-ᾰ* in der ganzen dritten Deklination sehe ich im Altbulgarischen. Das altbg. *-o* in neutr. sing. kann kaum mit Leskien Dekl. 68 f. von den *-os-*Stämmen übertragen worden sein, wie Mahlow L. V. 36 hervorgehoben hat. Aber Mahlows Erklärung des *-o* S. 76 ff. kann auch nicht richtig sein; denn die *o-*Stämme hatten doch von Haus aus nicht sowohl *-ā* als vielmehr *-ă*. Die einzig mögliche Erklärung ist, daß das *-o* eig. die Form des neutr. plur. der konsonantischen Stämme ist. Die Verwendung des sing. ist durch die ursprünglich abstrakt-kollektive Bedeutung leicht verständlich. Man kann auch sagen, die neutr. auf *-o* sind grammatisch neutra geworden durch ihre Verwendung als plur. zu singularischen (individuell gedachten) neutra sing. Aber das Gefühl für den ursprünglich singularischen Charakter hat sich im Slav. nicht ganz verwischt. Mir ist *okno* (neutr.) ›Fenster‹ ein ursprüngliches kollektives fem. = neutr. plur. eines *n-*Stammes (in got. *augins* u. s. w.). Ich vermute eine ursprüngliche Flexion **dhōub-r-* (vgl. dazu altbg. Adj. *dŭbrŭ* ›tief‹), gen. **dhub-n-és*. Zu diesem *n-*St. ist altbg. *dŭno* ›Boden, Grund‹ neutr. plur. aus **dhŭbnă*. Ebenso ist altbg. *vedro* ›heiteres, heißes Wetter‹ neutr. plur. zu sskr. *vádhar* (S. 202. Delbrück KZ. XVI, 266), und *vĕdro* ›στάμνος‹ neutr. plur. zum *r-*St. in *ὕδωρ* u. s. w. Von solchen Formen

stammt die singularische Endung *-o*, und ebensowenig hier wie im Griechischen vermag ich die *-i̯ā-* und *-u̯ă*-Formen als die einzige Quelle anzusehen. Freilich bin ich sehr geneigt z. B. in *drĕvo* — das entsprechende lit. *dervà* hat das *ā* der obliquen Casus verallgemeinert und ist ganz fem. *ā*-St. geworden[1]) (andere Fälle vgl. Mahlow L. V. 81) — eine ursprüngliche Bildung auf *-u̯ă* zu sehen und es — abgesehen von dem Wurzelvokal — mit *δοῦρα* zu identificieren, aber die Flexion als *s*-Stamm im altbulg. läßt doch die Sache als unsicher erscheinen (vgl. *plĕvo* eig. neutr. plur. zu **pelu-*)[2]).

Ich komme jetzt zu dem einzigen Wort, das im neutr. plur. wirklich ein idg. *-i* zu enthalten scheint, nämlich sskr. *catvā́ri*, falls es mit lit. *keturì* identisch ist (S. 191 f. 227. Scherer ZGDS[2] 581). Die verschiedenen Erklärungsversuche von *keturì*, je nach dem es dem sskr. *catvā́ri* gleichgestellt wird oder nicht, sind S. 190 f. verzeichnet und kritisiert. Die Erklärung von Schmidt, daß *keturì* das als nom. plur. masc. eines *-ja*-Stammes misdeutete neutr. plur. auf *-i* ist, ist freilich möglich, aber mir nicht wahrscheinlich, weil der Fall ganz vereinzelt dastehn würde und die neutra *-āni* u. s. w. doch eben aus anderen Gründen kaum für die Annahme eines idg. *i* sprechen; um so weniger, als sich für *keturì* eine andere nicht unmögliche Erledigung finden läßt.

Zwei Möglichkeiten sind denkbar oder lassen sich in eine vereinigen. Bekanntlich gab es in der idg. Zeit mehrere abstrakte substantivische Zahlbildungen, die statt der adjektivischen entweder flektierten oder unflektierten Formen verwendet werden konnten. So waren, wie S. 294 N. 1 hervorgehoben wird, die indischen *ṣaṣṭí-*, *saptatí-*, *açītí-*, *navatí-*, die bekanntlich durch eine Kollektivierung (S. 14. 298) für die Zahlen 60—90 verwendet wurden, ursprünglich, wie noch thatsächlich sskr. *paṅktí-*, wie fakultativ av. *navaiti* und (was Schmidt[3]) nachgewiesen hat) auch sskr. *ṣaṣṭí-* u. s. w. subst. Abstr. der Einer. Daß diese für die gewöhnlichen adjektivischen Kardinalzahlen gebraucht werden konnten, ergibt sich zur Genüge durch ihre Verwendung in den slavischen Sprachen; vgl. altbg. *pętĭ* (sskr. *paṅkti-*), *šestĭ* (sskr. *ṣaṣṭi-*, altisl. *sētt*), *devętĭ* (sskr. *navati-*, altbaktr. *navaiti*). Für Zehn nachweislich in mehreren Sprachen das

1) So z. B. lit. *dĕnà*, altpr. *deinan* (acc.) zum Kons.-St. *dei̯en-*, *dinés* u. s. w. (vgl. J. Schmidt KZ. XXV, 23). Urspr. Plur. = Fem. Sing. **dei̯nā̆*, Gen. **dinā̆s*.

2) Von der Richtigkeit der Ansicht Wiedemanns, Das lit. prät. I, 14 n. 1, daß die lautgesetzliche Entsprechung von idg. *-os* im altbg. *-ŭ* sei (altbg. *vidŭ* wird mit *ϝεῖδος* identificiert), kann ich mich nicht überzeugen. Die Erklärung von *-o* in *ucho* u. s. w., das = *-ας* (*οὖας*) sein soll, ist verfehlt.

3) [Der Nachweis war bereits von Benfey geführt, Vedica und Linguistica 139 ff. — FBechtel.]

Abstractum idg. *dekm̥t.* Nun gab es auch funktionell gleiche idg. Abstraktbildungen auf idg. *-i̯o-m*, (sskr. *-ya-m*), eig. neutr. sg. entsprechender Adj. auf *-i̯o-* (skr. *-ya-*) z. B. sskr. *dvayá-* n., ›Paar‹, *trayá-* n., ›Dreizahl‹. Es wäre ja möglich, daß von einem solchen Abstractum, etwa idg. **qeturi̯o-*, in der einen oder andern Weise das lit. *keturì* seinen Ursprung herleiten kann. Doch bin ich nicht im Stande mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Form anzugeben, welcher *keturì* entsprechen würde. Es führt wohl ein anderer Weg näher ans Ziel. Nach Leskien Decl. XXVI ist *keturì* ein nom. plur. masc. von einem adj. *ja*-St.; es wird ja auch so flektiert — ›nur daß die Masculina im Acc. nicht *-ius*, sondern *-is* haben‹ (Kurschat § 1007). Wir kämen danach wieder nur zu einem idg. Stamme *qeturi̯o-* als Adj. Ein solcher Stamm ist zwar anderswo nicht nachgewiesen [1]), aber das Lit. selbst leitet uns auf den rechten Weg. Es gab idg. Zahladj. auf *-i̯o-* wie sskr. *dvayá-*, *δοιός* (vgl. auch got. *tvaddjē*), sskr. *trayá-* (vgl. oben), die ganz und gar die Bedeutung von Kardinalzahlen hatten. Diesen entsprechen nun völlig die adjektivischen Kardinalzahlen lit. *dvejì*, *dvējos*, *trejì*, *trējos*. Und ganz in Uebereinstimmung damit auch *ketverì*, *kētverios* (Kurschat § 1033; vgl. J. Schmidt KZ. XXV, 43 f.; über die Uebertragung von *-erì* Baunack KZ. XXV, 244). Diese ›sind eigentlich Kardinalzahlen oder deren Vertreter bei den Pluralsubstantiven‹. Was ist nun *keturì*, *kēturios* anders als eigentlich dasselbe Wort wie *ketverì kētverios*? Nur hat man anzunehmen, daß es in Bezug auf den Vokalismus nach dem daneben einst vorhandenen konsonantischen Stamm — von dem gerade Acc. *kēturis* = sskr. *catúras* erhalten ist [2]) — umgebildet worden ist. Formen auf *i* in den germanischen Sprachen (S. 152 N. 2) können etwa auf dieselbe Weise erklärt werden. Es ist aber zu bemerken, daß das got. *fidwōrim* dem *þrim* sein Dasein verdankt, wie ja notwendigerweise *taihunim*, *ainlibim*, *tvalibim* Analogiebildungen sein müssen (Osthoff Morphol. Unters. I, 131).

Gibt es nun keinen sicheren Anhalt für die Annahme, daß im sskr. *-āni* u. s. w. ein idg. *-i* stecke, widrigenfalls wir die griechischen — und altbg. — neutr. plur. auf *-ᾰ* als ursprünglich anzusehen hätten, so ist es doch von vornherein höchst wahrscheinlich, daß das sskr. *-i* in *-āni* nach der bisher geltenden Ansicht auf die eine oder andere Weise mit gr. *-ᾰ*, altbg. *-o* zu vereinigen ist. Auf welche Weise soll hier kurz angedeutet werden.

1) Vgl. jedoch das als Ordnungszahl fungierende sskr. *túrya* <**qturi̯o-* (vgl. J. Schmidt KZ. XXV, 30. 46) und *turī́ya-* (wohl nach *dvitī́ya- tṛtī́ya-*).

2) Zu einer solchen Vermischung vgl. gen. *trayāṇām* von *trayá-*, dessen hohes Alter durch altb. *trayãm* bezeugt wird.

S. 238 f. wird gesagt: »Hält man nun das arische *-i* für urspr. *a*, für dasselbe Suffix, welches mit dem Ausgange der *o*-Stämme zu *ā* verschmolzen ist, in der Meinung dadurch die gleiche Bildung für alle diese Stammclassen zu gewinnen, wie die oben (S. 227) genannten Grammatiker thun, so statuiert man vielmehr eine unbegreifliche Verschiedenheit der Bildungen. Denn man erklärt ar. *yugā́* = urspr. *jugo* + *a* als reinen Stamm + *a*, während *sā́nti*, *vácāṁsi*, *nā́māni* neutra pluralis + *a* sein würden«. Eine Verschiedenheit ist es, das ist einzuräumen, aber man braucht sich gar nicht die Erscheinung so zurechtzulegen, wie es Schmidt thut. Es gab, wie wir oben nachzuweisen gesucht haben, zwei Möglichkeiten (fem. sing. coll. =) neutr. plur. zu bilden: 1) durch Dehnung, 2) durch *-ă*. Beide Bildungen sind nachgewiesen worden; diese erscheint im griech. *-ᾰ*, altbg. *-o*, lat. und got. *-a nomina*, *namna* (obwohl zu *-ā* umgebildet nach den *o*-Stämmen)[1]). Gab es nun zwei Bildungen, z. B. idg. *nŏmṓn* und *nŏm(ə)nă*, was war natürlicher, als daß diese gleichbedeutenden Formen kombiniert werden konnten zu *nŏmōnă*, entweder schon idg. oder in den Einzelsprachen? Eine Folge dieser Kombinationsbildung ist nun sskr. *nā́māni*. Eine derartige Kombinationsbildung ist eine der häufigsten Erscheinungen in der Sprachentwickelung: gleichbedeutende Suffixe werden entweder unverändert an einander gereiht, oder mit einander kombiniert. Um nicht weiteren Raum in Anspruch zu nehmen, verweise ich nur auf die Beispiele, die ich Akademiske afhandl. til S. Bugge 40 ff. verzeichnet habe. Noch einige Fälle mögen hier erwähnt werden. So kommen in den Komparationsgraden sehr oft Häufungen vor: *χειρότερος*, *ἐπασσύτερος* (Kontamination von *ἄσσων* und **ἀ(γ)χύτερος*, vgl. sskr. *aṁhu-*), *κυντερώτερος* u. s. w. (G. Meyer[2] § 395); got. *aftumists*, *auhumists*, *frumists* u. s. w. Und was sind Bildungen wie lat. *aurōr-a*, *figūra*, altbulg. *skvar-a* anders als eben Häufungsformen oder Kombinationsbildungen der ebenbürtigen gleichberechtigten fem. Bildungstypen, nur daß das *ā* des Casus obl. durchgedrungen ist? D. h. sie sind mit sskr. *-āṁsi* — abgesehen von *ṁ* — und *catvā́ri* in der Hauptsache analog. Das Gleiche ist der Fall bei den *n*-Bildungen. Eine Bestätigung meiner Ansicht, daß *nā́māni*

1) Vielleicht sind auch in den arischen Sprachen solche Bildungen vorhanden, falls nämlich z. B. *nā́māni* Rv. V, 5, 10, *bráhmāṇi* VIII, 87, 8 als *nā́mani bráhmaṇi* zu lesen wären (vgl. S. 237 f. und die daselbst citierte Litteratur) und wahrscheinlicher altb. *nāméni* Yt. 4. 2. 8, *sāqénī* Y. 53, 5, *āṇménī* Y. 44. 20, falls Bartholomae Stud. z. idg. Sprachgesch. I, 76 N. 1 f. gegen J. Schmidt S. 243 f. mit Note 1, 270 recht haben sollte, daß *-éni* aus *-ani* entstanden sei.

in der beschriebenen Weise entstanden ist, bietet der wichtige Umstand, daß wir eben fem. Bildungen haben, die mit *nāmāni* nahezu identisch sind. Für völlig identisch damit halte ich eine Bildung wie fem. *araṇyānī-* und nahezu identisch, nur mit Verallgemeinerung des *ā* der obl. Casus, — lat. *Angerōna*, *Annōna*, *Bellōna*, *Fessōna*, *Intercidōna*, *Mellōna*, *Orbōna*, *Pomōna* (vgl. masc. umbr. *Puemune* dat., *Puemunes* gen. ›deus qui feturae praeest‹ Bücheler Lex. it. XXI. Umbrica 158 f.), vielleicht umbr., mars.-lat. *Vesuna* (Bücheler Lex. it. XXX, Umbrica 162, Bréal Tab. Eug. 301, Zvetajeff IIID. 162); *Διώνη*, *Σιμώνη*, *Κορώνη*. Die meisten gr. Namen auf *-ωνᾱ* sind freilich Feminisierungen von männlichen Kurznamen auf *-ων* (vgl. Bechtel GN. 1890, 37 f.), aber der ursprüngliche Bildungstypus muß doch seinen Ausgangspunkt in fem. Formen auf *-ōn* haben. Auch von anderer Seite her gewinnen meine Ausführungen an Wahrscheinlichkeit. Wie so oft fem. Bildungen auf *-ă* und *-i̯ă*, *-ī* neben einander liegen, so auch hier. Wie sich gr. fem. sg. und neutr. auf *-(ν)ᾰ* zu fem. sg. auf *-ια*, *-ίς* verhalten, so verhalten sich indische fem. sg. auf *-āni* (*araṇyānī-*) und neutr. auf *-āni* — und mit verallgemeinertem *ā* fem. lat. *-ōna*, *-ωνᾱ*, neutr. **-ōnā* — zu indischen fem. auf *-ānī*: *Indrāṇī́*, *Varuṇānī́*, *Mudgalā́nī*, *Uçīnárānī*, *mātulānī*, *araṇyānī́*, *urjā́nī* — die freilich nicht *n*-Stämme zur Seite haben, aber doch einen solchen Typus voraussetzen — lat. *Angerōnia*, *Mellōnia*, *Ferōnia*, *Fluēnia*, *Pellōnia*, *Lemonia*, *Vallonia*, gr. *Κορωνίς* u. a. Es fällt mir nicht ein mit Bopp Vgl. Gr. III, 234 und Benfey Or. u. Occ. I, 265 f. die sskr. Bildung auf *-ānī* mit lat. *-ōnia* zu identificieren (vgl. Danielsson Gramm. Anm. II, 44 f.), nur ist es mir sehr wahrscheinlich, daß analoge Bildungstypen in den verschiedenen Sprachen altererbt waren.

S. 239 ff. folgt eine lichtvolle und überzeugende Darstellung der Uebertragung der Endung *-(ā)-ni* auf andere Stämme. Nur werde ich unten etwas ausführlicher die Ansicht begründen, daß z. B. sskr. *trī́ṇi* zu den aller ursprünglichsten Bildungen auf *-ni* gehört.

Noch ein Moment hindert mich das *-i* von *nāmāni* als idg. *-i* anzuerkennen. Ich kann nämlich aus andern Gründen das *i* im nom. sg. (S. 244 ff.) nicht damit identificieren. Ich sehe in diesem *-i* ein urspr. lokalandeutendes Suffix, dessen urspr. Bedeutung eben durch den Umstand gekennzeichnet wird, daß es meist in Wörtern, die Raum, Zeit und Körperteile bezeichnen, und die auch mit anderen, ebenfalls als Lokalsuffixe aufzufassenden Erweiterungen versehen sind, erscheint (Suff. *-r*, *-n*, *-s*, worüber in anderem Zusammenhang); vgl. z.B. *Visi-*, *Ausi-*: altn. *vestr*. ahd. *ōstar*, *westan*, *ōstana* u.s.w., altb. *vaṁ-r-i*, wo beide Lokalsuffixe kombiniert worden sind, sskr. *hṛdí* u.s.w., sskr. *nákt-i-* (zu Fem. geworden). Mehrere *i*-Stämme

sind durch Hypostase von Lokalkasusformen auf *i* entstanden, wie dies ebenso bei mehreren *n*-, *r*-, *s*-Stämmen der Fall ist (vgl. Verf. Beitr. XIV. 160 ff.).

Nach Besprechung des avestischen nom.-acc. plur. neutr. auf *-ish* (S. 259 ff.) — nach der zu *nāmā* vollzogenen avestischen Neubildung **nāmans* (>*nāmān* S. 98 ff.) entstand zu *nāménī* ein **nāménins* >*nāménīsh* (S. 273; dagegen allerdings jetzt Bartholomae Stud. z. idg. Sprachgesch. I, 75 f.) — geht der Verfasser zur vierten Pluralbildung über.

Der Abschnitt vom nom. acc. sg. ntr. statt des nom. acc. Plur. (S. 276 ff.) beschäftigt sich mit tief einschneidenden Einzeluntersuchungen auf mehreren Gebieten. In Bezug auf das Altindische ergibt die nach folgenden Gesichtspunkten geführte Untersuchung: a. Adjectiva im Singular mit Substantiven im Plural; b. Substantivierte Adjektiva im Singular mit Epitheta im Plural; c. Substantiva im Singular mit Epitheta im Plural; d. Substantiva im Singular ohne pluralische Epitheta, pluralisch gebraucht; e. Substantivum und zugehöriges Adjektivum beide im Singular — die Untersuchung ergibt als Resultat 1. ›Ein nom. acc. sing. ntr. erscheint in pluralischer Function nur in Verbindung mit einem nom. acc. pl. ntr.‹. 2. ›Nur diejenigen n. a. sg. ntr., welche den nackten Wortstamm darstellen und nicht mittels Anfügung von *-m* oder *-d* gebildet sind, konnten in Verbindung mit einem n. a. pl. pluralisch gebraucht werden‹. 3. ›Der pluralisch gebrauchte nackte Stamm oder Singular‹ steht öfter hinter als vor dem zugehörigen Plurale. Diese Ausführungen werden dann mit Parallelen aus verschiedenen Sprachen gestützt und erläutert (S. 290 ff.). Und es ergibt sich als ›eine wohl kaum zufällige Uebereinstimmung der verschiedenen Sprachen, daß, wenn aus irgend einem Grunde nur eins der beiden vorhandenen Glieder flectiert wird, die Flexion dem Subst. als dem wesentlicheren allein verbleibt oder verliehen wird‹ (S. 291 f.). Zu solchen undeklinierbaren Adj. gehörten die idg. Kardinalzahlen von fünf bis zehn, worauf besonders eingegangen wird. Hier besonders hervorzuheben ist die Erklärung von sskr. *pañcā-çát*, *πεντήκοντα* (S. 293 f.): nach dem Muster der Bildungen für ›30 und 40, welche idg. *tria* (vielleicht auch schon daraus zusammengezogenes *trī*, S. 60 Anm.) und *k̓etwōr* oder *k̓etwōri* (S. 191) als erste Glieder hatten, konnte auch in das erste Glied von 50 [1]) eine Form gesetzt werden, welche ntr. pl. zu *peńk̓e* sein sollte, aber bisher nicht üblich war‹. Die durch die Betrachtung der Zahlwörter

1) Das ja eigentlich unflektiertes Adj. *penqe* haben sollte.

gewonnenen Resultate werden dann zur Erklärung der unter den verzeichneten Rubriken erwähnten Erscheinungen angewendet (S. 300 ff.). Es gibt in RV. gewisse Kürzungen wie *trisú rōcanē´* (st. *rōcanē´su*, die in der letzten Zeit viel behandelt worden sind: Roth Verh. des VII intern. Oriental.-Kongr., ar. Sect. 1 ff., Ludwig Inf. 13 ff., 25 f. Rigv. VI (Register) 236 ff., Aufrecht Festgr. an Boehtlingk 1 ff., Bartholomae KZ. XXIX, 583 ff., Pischel Ved. St. XXX. 42 ff. 61. 77. 97. 103. 178 [1]). Diese Erscheinung ist jetzt höchst scharfsinnig (S. 303 ff.) in das richtige Licht gestellt: ›weil man im nom. acc. die Auswahl hatte zwischen *trī´ṇi rōcanā́ni*, *trī´ṇi rocanā́* I, 102, 8.; IV, 53, 5; 81, 4. *trī´ rōcanā́ni* I, 149, 4, *trī´ rōcanā́* II, 27, 9; V, 69, 1; IX, 17, 5, meinte man auch neben *trishú rōcanē´shu* ein *trishú rōcanē´* wagen zu dürfen. — — Dies *rocanē´* ist überhaupt kein loc. sg., sondern ein aus *rōcanē´shu* verkürzter loc. pluralis, welcher nur äußerlich dem loc. sg. glich‹.

Es sei mir hier gestattet auf eine Einzelheit einzugehn, über die ich etwas anderer Ansicht bin, als man gewöhnlich ist.

Nach Benfey D. idg. Thema d. Zahlw. zwei 22 ff. und bes. Schmidt S. 294 ff. gab es für die Dekaden zwei Bildungen. 1. ›Fem. singulare Subst., deren zweites Glied sskr. *daçát*, gr. *δεκάς*, got. *taíhun* (Mahlow 97), lit. *dészimt-* . . . altb. *desęt-* . . . ist‹, 2. neutrale Plurale, ›welche als zweites Glied denselben Stamm wie die eben behandelten fem. Singulare enthielten‹. Betrachten wir diesen Stamm *dekṃ-t-* etwas näher. Wie die Annahme von ursprachlichem *ṇ* statt *ṃ* in diesem Wort (Fick Beitr. XV, 291 f.) sich mit lit. *dészim-t-*, lat. *decem*, *decimo-* verträgt, sehe ich nicht. Daß die idg. Subst. *dékṃ-t-* und (*d*)*kṃ-t-* in sskr. *viṁ-çat* boeot. *ϝικάς* u. s. w. (vgl. Bugge Beitr. XIV, 72) durch Erweiterung mit einem *-t* aus einem idg. Stamme *dekṃ-* entstanden ist, beweist sskr. *dáça*, *daçamá-* verglichen mit lat. *decem* und *decimo-* (s. de Saussure Mém. 29 f.). Schmidt (vgl. S. 295 KZ. XXV, 137 N. 2) muß nun, falls ich ihn richtig verstehe, erstens Bildungen wie *πεμπάς*, vgl. Brugmann Grundr. II § 123 S. 366, sskr. *pañcát* und lat. *triens τριάς* durch Analogiebildung nach sskr. *daçát*, *δεκάδ-* [2]), lat. *decens erklären; zweitens aber muß das so analogice entstandene lat. *triens* (und *quotiens*, *totiens*) auf *decens, wie auf alle

1) Ueber die von Ludwig angenommene gen. plur. auf *-ān*, *-īn*, u. s. w. statt *-ānām*, *-īnām* u. s. w. sieh außer den genannten und Pluralb. 314 N. 1 erwähnten Stellen noch Bartholomae Stud. z. idg. Sprachgesch. I, 117 ff. Ich mache noch auf die Erklärung von *mártyāya stavā́n* RV. II, 19, 5 S. 234 Anm. (vgl. Pischel, Ved. Stud. 61. 328) aufmerksam.

2) Das *δ* beruht natürlich auf einer Entgleisung: statt *δεκάς*, **δεκάτος* ist *δεκάς*, *δεκάδος* nach anderen Bildungen auf *-ας* (mit St. *-αδ-*) eingetreten. Anders jetzt Brugmann MU. V, 11 ff., vgl. 139. 144.

übrigen Bildungen auf *-ens* eine Rückwirkung gehabt und *deciens* und alle übrigen Bildungen auf *-iens* analogice erzeugt haben. Alles das ist freilich möglich, aber nicht nöthig; es ist auch nicht wahrscheinlich, wenn es sich nämlich zeigen läßt, daß die Form *triens* ›Drittel‹ in eine ganze Reihe von Bildungen, dessen Charakteristicum ein *n* ist, gehört. Deshalb, besonders aber aus lautlichen Gründen (s. Verf. Akad. afhandl. til S. Bugge 36 ff.), ist mir auch Thurneysens Ansicht (Wölfflins Archiv V, 575 f., vgl. Stolz Lat. Gr.[2] § 91 S. 351 f.), daß *quotiens*, *totiens* u. s. w. mit Neutren wie sskr. *ki-yat*, *i-yat* bildungsgleich sei[1]) nicht annehmbar. Jedenfalls ist *triens*, mag man es von den Zahladverbien trennen oder nicht, für sich zu deuten. Es ist auch gar nicht sicher, daß es mit *τριάς* zusammenzustellen sei. Das ist aber eine Frage, die uns vorläufig gar nicht angeht[2]).

Daß es einen einfachen Stamm *ter-* gegeben hat, wird bewiesen durch sskr. *tṛ-tī́ya-*, lat. *ter-tius*, aeol. *τέρ-τος*. Aber die verschiedenen Formen des Suffixes lassen vermuten, daß *t* eigentlich nicht dazu gehört. Man wird kaum umhin können, *ter-t-*, *tṛ-t-* als den Kern der Ableitungen anzusehen. Dies *ter-t-*, *tṛ-t-* sieht den gewöhnlichen Erweiterungen mit *t* z. B. *yákṛ-t*, *(de)kṃ-t* u. s. w. nicht unähnlich. Man wird ungezwungen auf den Gedanken kommen, daß *ter-t-*, *tṛ-t-* eigentlich ein ursprüngliches Zahlsubstantivum war. Auf dasselbe kommt eine andere Erwägung hinaus. Der Stamm *ter-*, *tṛ-* erscheint mit einer Erweiterung auf *-i*, ganz wie idg. *oq-i* (: *oq-*), *oq-s-i* (: *oqos-*) und alle übrigen Erweiterungen (S. 244 ff.). Auch dieser Stamm *tr-i-* konnte wie z. B. *μελ-ι-τ-* mit *t* erweitert werden: *tri-t-*. Adjektivierung davon ergab idg. *tri-t-o-* in *τρίτος* (vgl. sskr. *tri-t-aya-* wie *dáça-t-aya*); *tri-t-o-* ist vollkommen mit sskr. *hári-t-a-* vergleichbar: *hári-* ist ein *i*-Stamm wie *tri-*, nach dem vorhandenen *hári-t-* wird man sich ganz natürlich ein *tri-t-* denken müssen. Dies *tri-t-* verhält sich zu *ter-t-* wie sskr. *hari-t-* zu sskr. *hāṭ-* in *hāṭa-ka-*.

Wie nun so oft *i-* und *n*-Stämme neben einander lagen (idg. *oq-i-* in lit. *akìs*: *oqen-* in altbulg. *okno*, sskr. **hári-kṇī*, sskr. *ákṣi*: *akṣṇás*; *ásthi*: *asthnás* u. s. w.), so können wir zu *tri-* ein *ter-(e)n-* erwarten. Und in einer etwaigen Flexion *tri*: gen. *t(e)r-n-és*, wie *ásthi*: *asthnás* hieß neutr. plur. (= fem. sing. koll.) zum *n*-St. **térnă*, gen. **t(e)rnás*, ganz wie *τρία*, sskr. *trī́*, lat. *trī-* neutr. plur. (= fem. sing.

1) Ist sie aber richtig, so hat jedenfalls *triens* nichts damit zu thun.

2) Ich freue mich hier wie in einigen anderen Fällen mit den nach Abschluß dieser Besprechung erschienenen Untersuchungen von Brugmann MU. V, 1 ff. 138 ff. zusammenzutreffen.

coll.) zum Nom.-St. *tri-* ist. Wir werden dies *ternă* im Lat. wiederfinden, s. unten.

Wir haben oben wahrscheinlich gemacht, daß die (in demselben Paradigma mit anderen, meist *r-* oder *i*-Stämmen wechselnden) *n*-Stämme in der Flexion fakultativ ein *t* annehmen konnten. Die Flexion wäre dann **tri*, gen. **t(e)r-ṇ-t-és* [1]. Ob z. B. der römische Gentilname *Terentius* (was die alten zu subst. *terēnus* »mollis« ziehen Marc. Sat. 2. 14, s. Bechstein C. St. VIII, 377) hierher gehört, ist natürlich nicht zu entscheiden. Dagegen möchte ich mit einiger Wahrscheinlichkeit den Namen *Τάρας* hierher ziehen; und zwar unter der gewis nicht allzukühnen Voraussetzung, daß der mythische erste Oikistes von Tarent (Servius Aen. III, 551) *Τάρας* eigentlich mit Poseidon identisch ist, wie denn auch nach der überzeugenden Darlegung von Studniczka Kyrene 175 ff. der mythische zweite Oikistes Phalanthos nur ein Poseidon ist. *Τάρας* würde meiner Ansicht nach entweder »den mit Dreizack (*τρίαινα*) versehenen Gott« oder vielleicht ursprünglich nur »Dreizack« (*τρίαινα*) bedeuten. Eine solche Benennung von Poseidon ist gar nicht befremdender, als wenn Poseidon mit *ὀρσοτρίαινα* Pind. Ol. VIII, 48. Nem. IV, 86, *ὀρσοτρίαιναν θεόν* Pind. Pyth. II, 12, voc. *χρυσοτρίαινα Πόσειδον* Arion 2 (vgl. S. 85) benannt wird. *Τάρας* somit aus **tər-ṇ-t-* mit Verallgemeinerung des durch *t-* erweiterten *n*-Stammes.

Aber wir können weiter gehn. Statt einer Flexion **tri*: **t(e)r-n-(t-)es* drang *tri-* statt *t(e)r-* in die Casus obliqui ein, d. h. **tri*: **tri(i̯)-n(-t)-és* [2]. D. h. es lagen neben einander die Stämme *tri-* und *trī-n-* (ganz wie *tri-* und *ter-n-*). Der Stamm *trī-n-* liegt als solcher vor in der Zusammensetzung sskr. *tri-ṁ-çát*, gegenüber altb. *thrisās* (wohl Zusammensetzung mit dem St. *tri-*). Lagen nun, nach diesen Formen zu urteilen, neben einander ar. (oder vielleicht auch noch ind.) **tri-çat* und **tri-n-çat*, was ist dann natürlicher, als daß man zu **catvāri-çat* analogice ein *catvāriṁçát* bildete? Auf einer solchen, bei den Zahlwörtern sehr häufigen, Uebertragung beruht wohl auch sskr. *vi-ṁ-cat*, jaina-māg. *vīsā*, pāli *vīsa vīsā visaṁ* (vgl. jaina-pr. *cattālīsaṁ*, pāli *cattārīsaṁ* u. s. w.) [3]. Die Erklärung von Bartholomae

1) Vgl. einerseits idg. *keras*, gen. *kərəs-n-és* in sskr. *çīrṣṇás*, **καρᾱνός*. Dazu neutr. plur. (= fem. sing. coll.) ist *κάρηνα*. Anderseits *keras*, gen. *kərəs-ṇ-t-és*, >**κράατος* >att. *κρᾱτός* (vgl. S. 366) oder **κρᾱσ-ṇ-τ-ος* >**κρήατος*, das aber von den att. Redaktoren des Homer durch eine sogen. zerdehnte Form von *κρᾱτος* ersetzt wurde.

2) So gilt mir *ὄκταλλος* vielmehr als **oq-s-i̯-ən-lo-*.

3) Es ist doch befremdend, daß in *vīsa(ṁ) vīsati cattārīsaṁ iṁ* zu ī geworden ist, dagegen in *tiṁsaṁ tiṁsati* erhalten ist.

Stud. z. idg. Sprachgesch. I, 74, muß, so scharfsinnig sie ist, als ganz unmöglich bezeichnet werden. Zwei entscheidende Gründe sprechen dagegen, der eine, daß *trīn* als neutr. plur. nirgends nachgewiesen ist, der andere, daß *i* in *tri-ṁ-çát* kurz ist. Als Zusammensetzung von einem Stamm und dem Zahlabstractum *(de)kn̥t* wird die Bildung völlig verständlich.

Dieser Stamm erscheint nun auch in anderen Zusammensetzungen. So in *τρῖ-ν-αξ* »Dreispitz, Dreizack« und *Τρι-ν-ακρία, Τρι-ν-ακία* »ein Name Siciliens«, der nach Strabo 265 altertümlicher ist als das damit von ihm identificierte *Θρινακία*, das bei Homer eine fabelhafte Insel ist, die gar nicht mit Sicherheit mit Sicilien zu identificieren ist (vgl. Holm Geschichte Siciliens I, 9. 54. II, 483). Daß Sicilien *Τρινακρία* hieß, beruht auf der dreieckigen Form der Insel mit ihren hervorragenden drei Vorgebirgen. So hieß sie bei den Römern *Triangula, Triquetra* (*quetra* = *πέτρα*) bei den Griechen *τρίγωνος* u. s. w. Ein allgemeiner sikelischer Münztypus war »bald ein aus drei verbundenen Schenkeln zusammengesetztes Wahrzeichen, bald ein einfacher Dreizack« (vgl. Head Hist. num. 101 Grasberger Gr. Ortsn. 57. 114. 269, wo andere mit *τρι-* zusammengesetzte Namen verzeichnet sind). *Τρι-ν-ακρίη* war auch ein alter Name von Rhodos Plin. H. N. V, 31, 132. Die Namen *Τρί-ν-ησσα, τρί-ν-ασος* Hafen in Lakonien können auch den Stamm *tri-n-* enthalten, mit dem in griechischen und kleinasiatischen Ortsnamen so häufig erscheinenden Element *-ᾱσ(σ)ο-*. (vgl. Georg Meyer Beitr. X. 173 ff., Baunack St. Nicol. 17 ff. passim, Inschr. v. Gort. 61 f. Grasberger Gr. Ortsn. 294 ff. und das. cit. Litt.).

Falls wirklich *Θρί-ν-αξ, Θρι-ν-ακίη* direkt zu den obigen Wörtern zu stellen und nicht vielmehr volksetymologisch umgebildet sind, so gehören sie in die Reihe der Erscheinungen, die bei G. Meyer [2] § 206 f. besprochen sind.

Nach dem obigen konnte nun das fragliche Nomen *trí* folgendermaßen flektiert werden: nom. *tri*, gen. *trĭ-n-és*. Neutr. pl., d. h. fem. sing. collect. dazu sollte *trī́-nă*, gen. *trĭ-nā́s* heißen, ganz wie altbg. *okno*, neutr. pl. d. h. fem. sing. coll. zu nom. *oqi* (lit. *akì-s*), gen. *oq-n-és* (got. *augins*) ist. Dieses Collectivum **trī-nă* ist nun auch im Sskr. bewahrt: **trīnă* ist = neutr. plur. *trī́-ṇi*. Sskr. *trī́ṇi* ist folglich keineswegs durch die Analogie von *nāmāni yugā́ni* u. s. w. erzeugt, sondern es gehört vielmehr selbst zu den allerursprünglichsten Bildungen der idg. Sprachgeschichte; *trī́ṇi* ist eben so ursprünglich wie *trī́*: ersteres ist ein neutr. plur. = fem. sing. coll.-Bildung zu dem auch sonst nachgewiesenen *n*-Stamme von genau derselben Art wie *trī́, τρίă*, lat. *trī-* aus *triă* zu *tri-*. Es wäre möglich, daß dies *trīnă* unter gewissen Bedingungen zu *trin̥n̥-* werden

konnte. Dies könnte dann in *τριά-κοντα* (*τριή-κοντα*) gesucht werden, das dann mit sskr. *triṁçát* nahezu identisch wäre, nur daß *τριάκοντα* der zweiten, *triṁçát* der ersten der (S. 294 ff.) für die Dekaden nachgewiesenen Bildungsweisen zufallen würde. Das über *τριάκοντα* Gesagte mag nur als eine Frage hingestellt werden (vgl. oben). Sskr. *trī́ṇi* würde gr. **τρῖνᾰ* oder **τρί(ἰ)ανᾰ* heißen; diese Form ist im Griech. nicht erhalten; als neutr. plur. hat *τρία* über die Parallelform den Sieg davongetragen, für seine Funktion als fem. sing. werden wir sogleich eine Parallelbildung finden. Im Lat. ist *trīnă* erhalten, worüber sogleich unten.

Wie sskr. *araṇyānī́* zu *araṇyānī-*, vielleicht wie *aráṇī* zu *aráṇi-*, *Κασσιάνειρα* zu *Κασσάνδρα* u. s. w., d. h. wie die Fem.-Bildung auf *-iă* zu *-ă*, *πότνια*, *δέσποινα*: *πότνα*, so verhält sich gr. *τρίαινα* ›Dreizack‹ zu dem soeben statuierten **τρῖνᾰ* oder **τρί(ἰ)ανα*, sskr. *trī́ṇi*, lat. *trīna*, d. h. *τρίαινα* ist eine Fem.-Bildung auf *-ια* zum *n*-Stamm *trī-n-*. Ich wüßte gar nicht, wie *τρίαινα* anders erklärt werden könnte; es bedeutet eigentlich ›Dreizahl‹. Formell verhält sich *τρίαινα* zu *tri-* etwa wie sskr. *háriṇī* zu *hári-*.

Wir haben somit als neutr. plur. = fem. sing. coll. der jeweiligen *n*-Stämmen *ter-n-* und *trī-n-*, *ternă* und *trīnă* erkannt. Diese Formen werden wir auch im Lat. wiederfinden können. Die lat. Distributiva auf *-nī* sind, so viel ich weiß, noch unerklärt. Daß sie von *ūnus* aus erklärt werden könnten, ist nicht wahrscheinlich. Mit got. *tweihnai* kann ja lat. *bīni* gar nicht zusammengestellt werden (vgl. S. 205 N.), vgl. Meringer KZ. XXVIII, 235. Aber Meringers Ansetzung einer Grundform *du̯oi̯noi̯* ist auch nicht möglich, obwohl man damit der Zusammenstellung Schmidts: lat. *bīnī* = lit. *dvynù* ›Zwillinge‹, näher gekommen ist. Brugmann Grundr. II § 66 S. 137, Stolz Lat. Gr.[2] § 91 S. 351 nehmen Weiterbildungen auf *-no-* von den Zahladverbien an: **bis-no-* **tris-no-* u. s. w. (vgl. übrigens Baunack KZ. XXV, 257 ff.); unklar bleibt bei dieser Erklärung, wovon das Suffix *-no* bezogen ist.

Vielleicht bestand eine Bildung wie **du̯īno-*, die im Lit- und Lat. vererbt worden ist. Aber auch dann gewinnt man keinen Zusammenhang mit etlichen anderen Bildungen, von denen behauptet werden könnte, daß sie dieselbe Suffixbildung haben. Aber mag die Zusammensetzung auch richtig sein, für *trīnī*, *ternī* glaube ich doch eine organischere Erklärung gewinnen zu können (vgl. Henry Muséon VI, 578). Die oben gewonnenen neutra = fem. sing. *ternă*, *trīnă* bedeuteten als sing. ›Dreiheit‹, als plur. einfach ›drei‹. Im Lat. wer-

1) Vgl. sskr. *stari-*, *στεῖρα*: got. *stairō* eig. *sterā*, gen. **sterās*.

den ja fast alle Bildungen auf -(*n*)*ă* zu -(*n*)*ā* umgebildet; die urlat. Formen **ternā*, **trīnā* bedeuteten ›drei‹ und fungierten ganz natürlich als neutr. plur. Dann ist nichts natürlicher, als daß man dazu auch masc. und fem. *ternī*, *ternæ*, *trīnī*, *trīnæ* bildete. Nun hatte man Benennungen der einfachen Kardinalzahlen. Die Folge davon war, daß *terni*, *trīnī* in der Bedeutung differenziert wurde und die distributive bekam, wozu vielleicht der Anlaß eben in dem ursprünglichen kollektiven Charakter der Bildung lag. Die ›Dreiheit‹, die ›drei‹ werden als für sich zusammenhängend betrachtet, daher jede Dreiheit, jede drei für sich auf je eins der Subjekte bezogen.

Neben der Flexion *tri*: *trĭ-n-és* gab es fakultativ auch eine Flexion *tri*: *trii̯n̥-t-és*. Dieser *t*-St. ist verallgemeinert worden und ergab das lat. *triens*: *trientis* mit Ableitungen. Die Bedeutung ist auf eine Dreiheit von 12 Teilen eines Ganzen beschränkt worden. Den Weg für diese Beschränkung kann ich freilich nicht genau zeigen[1]). — Auch kann es mit diesen ganz analoge Stämme *du̯-i-*: *du̯-en- u̯-i-*: *u̯en-* (*du̯i-n-*: *u̯i-n*) gegeben haben.

Es verlohnt sich vielleicht in diesem Zusammenhang einige andere Bildungen zu betrachten.

Das oben behandelte Stamm- oder vielleicht ursprünglich kasusbildende *t* konnte, wie gezeigt, sowohl zu *ter-* als zu *tr-i-* treten, d. h. sowohl zu den *i-* als zu den *r*-Stämmen. Aber auch zu anderen Stämmen konnte es angefügt werden (S. 179 f.), wie es auch in den obliquen Casus der wechselnden *n-* und *or*-Stämme beliebig auftreten konnte. So können Fälle beurteilt werden wie lat. *crus-t-a* fem. sing. = neutr. plur. zu einem *kru-s-t-* in *κρυσ-τ-αλλος*, *κρυσ-τ-αίνω*, *os-t-* in lat. *ost-i-um*, *austia*, lit. *ů̃stà*, *ů̃stas* u. s. w., altbg. *usta*, altpr. *austin* (vgl. sskr. *ṓṣṭha-*; Wurzel *ōus-* S. 221. 407 N. 1. Wiedemann Lit. prät. I, 37); lit. *inks-t-as*, vgl. altn. *eista*, altbg. *isto* u. s. w.; s. oben. Hier nur noch einige weitere Fälle.

Wir haben schon angedeutet, daß neben sskr. *hári-* ein *hari-t-* — erweitert zu *hári-t-a*, vgl. altbg. *žlŭtĭ*, lett. *ſchults*, lit. *tulžìs* ›Galle‹ — vorlag, ganz wie neben *tr-i-* ein *tri-t-*. Eine — ursprünglich substantivische — Flexion von idg. *ghel-i-* sollte ergeben: gen. **ghel-n-és* (lat. *fellis*) oder **ghel-n̥-t-és*, fem. sing. = neutr. plur. z. B. **ghelnă* oder **gholnă*, woraus altn. *gall* n.. ahd. *galla* f.; oder mit

1) Den Zusammenhang der Nasalsuffixe von *triens*, *terni*, *trini* *Τριν-ακρία*, *Τριν-ασσός*, sskr. *triṅ́-çat* hat, wie ich höre, vor einigen Jahren Dr. Persson erkannt und auch *τρίαινα* als eine femininische Bildung der *-n*-Ableitung von *tri-* erklärt. In Bezug hierauf räume ich ihm also die Priorität ein. Weil aber seine Erklärung im übrigen und namentlich darin von der meinigen verschieden ist, daß ich in der oben dargelegten Weise eine Flexion *tri*, *tr-*(*i*-)*n-*(*t*)*és* angenommen habe, lasse ich meine Ausführungen unverändert.

Mitschleppung des *-i* wie in *tri-n-(t-)és*: *gheli-n-és*. Eine Fem.-Bildung dazu (= neutr. plur.) wäre entweder **gheli-nă* (vgl. lat. *trina*) oder **gheli-nī* (*-ia*). Dies erscheint in sskr. *hári-ṇī* (völlig analog mit *τρίαινα*). Wahrscheinlich hat es aber auch eine Form mit übertragenem *t* vor *n* gegeben, etwa sskr. **hari-t-n-ĭ* (< *-ə*) und **hari-t-nī*. Dies ist aber von anders entstandenem **hári-kṇī* (S. 398 ff.) verdrängt worden. — Diese Bemerkungen können hier nicht weiter verfolgt werden.

Im Avestischen (S. 316 ff.) sind die Spuren von pluralisch gebrauchten Singularen nur wenige: *danare*, *ayarĕ* (oder *āyarĕ*), *sāqarĕ*, *rāzare*, indem die sogen. Plur. auf *-āre* (Bartholomae Ar. F. II, 150. III, 36) als unecht erwiesen werden.

Kommen so die *as*-Stämme im Griechischen und Arischen (S. 321 ff.).

Im Griechischen werden zwei Pluralbildungen konstatiert I *τέραα* vor Kons. später *τέρᾱ*, *κρέα'* vor Vokal; II *κρέα* vor Kons., *κρέ'* vor Vokal. Es wird gezeigt, daß die II. Bildung unmöglich auf *s*-St. zurückgehn kann, sondern daß sie ihren Ursprung in vokalischen neben den *s*-Stämmen herlaufenden Stämmen hat (S. 337 ff.): *κρέᾰ* = sskr. *kravi* (in *á-kravi-hasta-*, schwache Form *krū-*). Und *κρέᾰ* als neutr. plur. gehört dem Gebiete der pluralisch verwendeten neutr. sing. an, was (S. 360 ff.) in der Weise erklärt wird, daß *κρέα* neutr. sing. eigentlich ursprünglich kollektive Bedeutung hatte und in Folge davon als neutr. plur. fungierte. Dem sollen die übrigen Plur. auf *-ᾰ* im griechischen wie *γέρᾰ*, *σκέπᾰ*, *τέρᾰ* nachgebildet sein.

An der Hand der Flexion der griechischen Verba auf *-αω* und deren Wechsel mit Verba auf *-εω* wird folgendes Gesetz aufgestellt: urgr. *αο*, *αω* > *εο*, *εω*, aber *αε* u.s.w. erhalten. Hieraus wird der Wechsel zwischen *-ας-* und *-ος*-Stämmen wie die Flexion *βρέτας*, *-εος* erklärt. — Hier eine Einzelheit. Es gilt mir nicht als sicher, daß die (S. 325) vorgebrachte Erklärung von *κρεῖον I* 206 und *κρήιον* Hes. die richtige ist. Wie ich an anderem Ort zu zeigen hoffe, gibt es nicht wenige Spuren einer sogen. Vṛddhi-Bildung in den europäischen Sprachen: *κρήιον* kann für **κρηϝιον* stehn.

In parallelen Adverbialbildungen (S. 342 ff.) auf *-ας* (*πέλας*, *αὐτόκερας*, *ἀνεκάς*, *ἐγκάς*, *ϝεκάς* — *ϝέκαστος* wird als »für sich stehend« aus **ϝεκα-στο-ς* oder **ϝεκασ-στο-ς* gedeutet —) und *-α* und in Bildungen wie altp. *patish*: *patiy*, *abish*: *abiy*, *ἀμφίς*: *ἀμφί* u.s.w. wird mit Recht der Ursprung des sogen. beweglichen *s* gesucht. Daß dies *s* aber (S. 360) ein ursprünglich neutrales gewesen sein soll, ist nicht erweislich. Eher ist es ein kasuelles (lokales) Suffix

und die Adverbien auf *s* gehören zu den ursprünglichsten Bildungen überhaupt.

Die Erklärung von ς aus τ (δ) in einigen Fällen (S. 352 ff.) wie *οὕτως* u.s.w. mag richtig sein. Jedenfalls ist sie es nicht in Bezug auf *ἦος*, *τῆος*, die wie *ἦμος*, *τῆμος* auf *-ṷos -mos* resp. zurückzuführen sind, wie abg. *jamo*, *tamo* unzweideutig zeigen. Dies werde ich übrigens in anderem Zusammenhang näher ausführen.

S. 363 ff. folgt eine sich mit Danielssons Untersuchungen über *κάρα* und *κέρας* mehrfach berührende, im Ganzen aber davon nicht unerheblich abweichende Behandlung der genannten Wörter. Die Richtigkeit der einen oder andern Auffassung hängt von der Deutung der Form *κερᾱ-τ-* ab, die entweder urgriechisch ist (Danielsson) oder aus *καρασ-ṇ-τ-* zu erklären (Schmidt). Hierauf aber gedenke ich hier nicht näher einzugehn. Nur möchte ich bemerken, daß es doch höchst wahrscheinlich ist, daß sowohl *κόρση* wie ahd. *hurs-ti*, altbg. *srĭstĭ*, *srĭch-ŭkŭ* zu *κέρας* gehört. Eine sog. Wurzel *k̂ers* ›rauh sein‹, soweit nicht mit *k̂éras* identisch, hat sehr wenig Halt. Dagegen gab es eine weit verzweigte Wurzel (*s*)*qers-* ›rauh sein, schaben, ritzen u.s.w.‹ z. B. in sskr. *kárṣati*, *kṛṣáti*, lit. *karszù*, lat. *curro*, *ἐπί-κουρος* u.s.w. (vgl. Solmsen KZ. XXX, 600 ff.).

Der Abschnitt schließt mit einer eingehenden Besprechung der arischen Stämme auf *-is* (S. 378 ff.). Hier kommt der Verf. zu dem Resultat, daß es wenigstens drei verschiedene Typen gegeben hat: ›1) *is* unter oder hinter dem Hochtone, welches vor dem Hochtone schwand (S. 383): *kravís*, *havís*, *jyṓtis*, *sarpís* (?), 2) *is* tieftonige Form zu hochtonigem *ās*: *tavishá-*, *carishṇú-*, *avishyá*, *támisrā*, *rōcís* (?), *çocís* (?), altbaktr. *hadish* (?), instr. *bhīshā́*, lat. *vīs*, 3) *is* tieftonige Form zu *yas*, nicht positiv nachweisbar (*rōcís*, *çocís* ?), aber durch das lateinische sehr wahrscheinlich. Nur die dritte Gruppe hatte indog. *i*‹ (S. 386). So soll z. B. *hadish* der zweiten Gruppe folgendermaßen entstanden sein: idg. *sedos*, sskr. *sádas*, *ἕδος* sing.: *ni-ṣats-nú-* = idg. *sedṓs*, sskr. **ṣadā́s*: idg. instr. *sedəs-ḗ*, sskr. **sadiṣā́*, woraus dann altb. *hadish* losgelöst wurde. Warum nun die erste Klasse von der zweiten getrennt werden soll, sehe ich gar keinen hinreichenden Grund. Es ist nicht zu ersehen, warum nicht z. B. *jyṓtis* auf derselben Stufe wie *hadish* stehn soll. Ich meine etwa **jyṓtas*: *jyōts-nā́* = **jyōtā́s*: *jyṓtis* ganz wie bei *hadish* der Fall war.

Der letzte größere Abschnitt über die Benennungen des Auges (S. 388 ff.) ist eine im einzelnen wie im ganzen höchst ergebnisreiche Einzeluntersuchung, die in der Behandlung eines einzelnen Wortes einen großen Teil der Gesamtuntersuchung sozusagen in nuce enthält

und das Resultat nochmals zusammenfassend veranschaulicht. Die Untersuchung beschäftigt sich mit und verteilt sich auf die zwei Stämme *ŏk-* und *okos-*. Von Einzelergebnissen hebe ich hervor die evidente Deutung der Flexion der Adj. auf *-añc* im Sskr. und Fem.-Bildungen wie *ásiknī*, *páliknī* u. s. w. In Anschluß an das ursprüngliche als nom. voc. acc. sing. neutr. gedeutete *εὐρύοπα* wird dann der Gebrauch des als urspr. vok. erklärten *μητιέτα* u. s. w. als nom. erörtert (S. 400 ff.). Die Kompromissbildungen sskr. *ákṣi*, *akṣṇás* (S. 405 ff.) werden auch für das griechische durch lesb. *ὄππατα*, *ὄκκον*, *ὄττις*, att. *τριοττίς*, boeot. *ὄκταλλος*, *ὀπτίλος* und *ὀφθαλμός* bezeugt: *ὄττα* = sskr. *ákṣi*, *ὀππ-α-τ-* = sskr. *akṣ-ṇ-*. Dagegen bleibt nach wie vor unerklärt, weshalb *qs* bald assimiliert wird zu *ππ*, *κκ*, *ττ*, bald ohne Assimilation *πτ*, *κτ* wird (S. 415). Es läßt sich a priori vermuten, daß *qs* + pal. vok. > (*τ*)*τ*; *qs* + *ŏ* > (*κ*)*κ*; *qs* + *ă* > (*π*)*κ*; *κτη-* z. B. wäre dann durch Kontamination von (*τ*)*τη-* und (*κ*)*κω-* entstanden. Diese Frage hier zu behandeln würde zu weit führen.

Von zwei Anhängen ist der erste (S. 422 ff.) der Widerlegung der offenbar unrichtigen Ansicht Bartholomaes (KZ. XXIX, 545 ff.), daß die Part. auf *-ont-*, *-ent-* ursprünglich nicht abstufend flektierten, gewidmet. Zu dem S. 186 genannten Beispiele noch die hes. Glosse *γεκαθά. ἑκοῦσα*, das natürlicherweise *ϝεκᾶσα* zu lesen ist; *κύεσσα* statt *κύασσα* (s. Hes. Not. zu *Ἐπίασσα*, vgl. übrigens Meineke Philol. XIII, 514 f., Brugmann Grundr. II § 125 S. 370 ff.).

In der vorstehenden Besprechung habe ich nur die Hauptergebnisse des inhaltreichen Buches andeuten können. Daß sie trotzdem so stark angewachsen ist, hat seinen Grund in der Bestrebung abweichende Ansichten wenigstens in ihren wichtigsten Momenten hervortreten zu lassen. Das forderte das große Gewicht der betreffenden Streitpunkte. Den großen Verdiensten des epochemachenden Werkes glaube ich gerecht gewesen zu sein. Ich scheide davon mit lebhaftem Dank für so reiche Belehrung in vielen Richtungen, die nur wenige Werke zu leisten fähig sind.

Upsala, 15. April 1890. Karl Ferdinand Johansson.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20. 1. Oktober 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Histoire littéraire de la France. Tome XXX. Suite du quatorzième siècle Paris, Imprimerie nationale 1888. XVIII und 636 S. 4°.

Da möglicherweise der Verfasser des einen oder anderen der jüngsten Romane aus dem Cyklus der Tafelrunde bis in die Regierungszeit Philipps des IV. oder gar Louis X. († 1316) kann gelebt haben, so ergreift Gaston Paris in dem vorliegenden 30. Bande der Histoire littéraire, welcher dem 14. Jahrh. gewidmet ist, die Gelegenheit zu einer höchst dankenswerten zusammenfassenden Betrachtung aller vom 12. Jahrhundert an mit Stoffen und Personen der Tafelrunde sich beschäftigenden »romans en vers du cycle de la Table ronde« S. 1—270. Es wäre anmaßend von mir, wenn ich dem anerkannt hervorragenden Forscher auf dem Gebiete französischer Sprach- und Litteraturgeschichte Worte der Anerkennung und des Lobes für seine Leistung zollen wollte. Mit dem Romanisten Gaston Paris beschäftige ich mich im Folgenden überhaupt nur soweit als er ein Grenzgebiet betritt, auf das sich gelegentlich von anderer Seite her auch mein Fuß verirrt. Das Keltentum, keltische Sprache und Litteratur, ist in unseren Tagen für klassische Philologen, Historiker, Romanisten, Germanisten (englische, nordische, deutsche) und indogermanische Sprachforscher noch eine Art Afrika: es ist von verschiedenen Seiten und in verschiedener Richtung schon öfters durchquert worden, aber wissenschaftlich durchforscht und bekannt ist es als Ganzes noch nicht. Diejenigen Forscher aber, welche dies Afrika als ihre Domäne betrachten, erheben sich in ihren thatsächlichen Kenntnissen und wissen-

schaftlichen Anschauungen — sieht man von einigen Männern ab — kaum über den Zulukaffer und den Sohn der afrikanischen Wüste. Daß nun die wissenschaftlichen Ergebnisse solcher Durchquerungen oder Reisen in Folge der verschiedenen Beanlagungen der Forschungsreisenden und der verschiedenen Objekte, aus denen sie ihre Schlüsse ziehen, öfters in Widerspruch zu einander geraten, ist zu natürlich. In ähnlicher Lage befinde ich mich gegenüber Gaston Paris in Bezug auf einen Teil seiner Arbeit. Ehe er die erhaltenen mittelalterlichen ›romans en vers relatifs aux traditions bretonnes‹ im Einzelnen bespricht, schickt er eine kurze zusammenfassende Betrachtung über den Ursprung und die Geschichte dessen, was man ›matière de Bretagne‹ nennt, voraus S. 2—19. Diese Darstellung rief alsbald den heftigen Widerspruch W. Foersters in seiner Ausgabe von Chrétiens Yvain S. XXIX ff. hervor. Da meine Afrikafahrten der letzten 10 Jahre — von Durchquerung wage ich nicht zu reden — von anderen Punkten ausgiengen und wesentlich anderen Zwecken dienten, so glaube ich dabei manches gesehen und beobachtet zu haben, was G. Paris sowohl als Foerster entgangen ist, und was mir geeignet erscheint, die streitigen Fragen einer wissenschaftlichen Lösung näher zu bringen. Unter dem Gesichtspunkt bitte ich meine folgenden Erörterungen betrachten zu wollen.

In Anlehnung an Foersters Worte (Yvain S. XXIX) läßt sich die Ansicht von Gaston Paris kurz so zusammenfassen: welsche Lieder kleineren Inhalts (wie die uns erhaltenen *lais bretons*) aus dem Arthursagenkreis kamen zu den Angelsachsen und später den Anglonormannen; hier, bei den Anglonormannen, entstand durch Zusammenstellung mehrerer einen und denselben Helden behandelnden Stücke eine Art poetischer Biographie einzelner Helden. Diese anglonormannischen poetischen Romane sind z. B. sowohl die Quelle der drei erhaltenen welschen Texte, bekannt unter dem Namen *Jarlles y Ffynnawn*, *Geraint* und *Peredur*, als auch Chrétiens für seine Epen *Yvain*, *Erec* und *Perceval* (S. 13); sie sind Ausgangspunkt der reichen nordfranzösischen Litteratur der Arthurepen.

Durch meine Ausführungen in diesen Anzeigen (S. 523 ff.) glaube ich es sehr wahrscheinlich gemacht zu haben, daß die in den französischen Arthurepen oder vielmehr in den Dichtungen Chrétiens vorliegende Form der Arthursage die Entwickelung repräsentiert, welche die ursprünglich britannische Heldensage bei den vom 5/6. Jahrhundert an nach dem gallischen Aremorica ausgewanderten Britanniern bis ins 12. Jahrh. genommen haben muß. Die französische, Chrétiensche Form der Arthursage ist also specifisch bretonisch im Gegensatz zu der welschen Entwickelung (in Wales

und Cornwales), wie sie durch des sogenannten Nennius *Historia Britonum*, die *Annales Cambriae* [1]), mehrere altwelsche Gedichte, den mittelwelschen Text *Kulhwch* und *Olwen*, Gottfried von Monmouth [2]) in der *Historia regum Britanniae* repräsentiert wird. Damit zerfließt der Dunstkreis von Hypothesen, den Gaston Paris behufs Aufhellung des Ursprungs der ›matière de Bretagne‹ zu verbreiten für nötig befunden hat. Mit dem unmöglich gemachten welschen Ursprung der Sagenstoffe in Chrétiens Dichtungen fällt die von G. Paris konstruierte anglonormannische Zwischenstufe von selbst weg, und damit wird wieder einmal den Thatsachen zu ihrem Rechte verholfen, da von der angenommenen anglonormannischen Zwischenstufe keine Spur erhalten ist (s. Foerster, Löwenritter S. XXIX).

Gaston Paris' ganze Darstellung gibt sich bei näherer Betrachtung als eine Kette von Widersprüchen zwischen den, z. T. von ihm selbst beigebrachten, Thatsachen und seiner Theorie. Begründet ist dies in einer absolut unbewiesenen falschen Voraussetzung, von der er ausgeht und die ihn wie eine fixe Idee beherrscht. Er sagt (S. 3): ›La „matière de Bretagne“ nous vient *surtout d'Angleterre, car c'est la Grande Bretagne que désigne ici le mot „Bretagne“*. Non pas que l'Armorique n'ait connu, au moins en grande partie, les récits et croyances qui en composent le fond; mais *on ne semble* avoir commencé à les lui demander qu'après *la grande invasion des contes de la Bretagne d'outre-mer*, et sous l'influence du succès de ces contes. Ce fut l'établissement des Normands en Angleterre qui amena entre le monde roman et ce qui restait du monde celtique un contact plus

1) Die *Annales Cambriae* enthalten zwei für Mitte des 10. Jahrhunderts spätestens gesicherte Zeugnisse für die kymrische Arthursage. Die Handschrift Harleian 3859 stammt aus dem Beginn des 12. Jahrh. und ist, wie Phillimore, Y Cymmrodor 9, 146 ff. bewiesen hat, von einem des Welschen unkundigen Schreiber — wie die graphischen Irrtümer in den welschen Namen zeigen — aus einer älteren Handschrift »in the older Hiberno-Saxon character« abgeschrieben. Die zahlreichen welschen Namen zeigen die Orthographie des 10. Jahrhunderts und da die »anni« bis 977 vorgemerkt sind, die letzte Eintragung aber zum Jahr 954 ist *Rotri filius Higuel moritur*, also schon das wichtige Ereignis von 955, die Schlacht von Llanwrst, nicht mehr registriert ist, so hat Phillimores Schluß (l. l. S. 144) alle Berechtigung, daß »the *Annales* (in Harl. 3859) have been finished as they are now in the year 954 ore 955, and never subsequently retouched«. In diesen Annalen findet sich zum Jahr 516: *Bellum Badonis in quo Arthur portavit crucem domini nostri Jesu Christi tribus diebus et tribus noctibus in humeros suos et Brittones victores fuerunt,* und zum Jahr 537 *Gueith Camlann* (d. h. *pugna Camlann*) *in qua Arthur et Medraut corruerunt, et mortalitas in Britannia et in Hibernia fuit.*

2) Als rein welsche Quelle kann Gottfrieds Roman nicht gelten, wie wir im Verlauf des Näheren sehen werden.

intime qu'il ne l'avait été jusque-la‹. Hat diese fundamentale Anschauung von Gaston Paris auch nur einen Schein von Wahrscheinlichkeit gegenüber den geschichtlichen Thatsachen? Die aremorikanischen Bretonen standen vom 6.—12. Jahrhundert in unausgesetzter enger Beziehung erst zu den Franken, dann zu Franzosen und, besonders vom 10. Jahrh. ab, zu den französisierten Normannen. Ich verweise im Allgemeinen auf Courson, Histoire des peuples bretons I, 308—374, II, 137—147 und Freeman, Norman Conquest I, 166—284, 506—530, II, 163—306, III, 75 ff. Folgende Einzelheiten mögen die bretonisch-normannischen Beziehungen erläutern. Im Anfang des 10. Jahrh. hatten die Normannen unter Rollo die Bretagne erobert, die Söhne des Bretonengrafen Alan († 907) vertrieben und hielten die Bretagne ein Vierteljahrhundert besetzt. Ein Aufstand der Bretonen im J. 931 wurde durch Rollos Nachfolger Wilhelm I. (927—943) blutig niedergeschlagen (Flodoard a. 931; Freeman I, 205 ff.) und erst auf Fürsprache Aethelstans konnte Alan IV. im J. 936 nach der Bretagne zurückkehren: ›he received a large part of Britanny *as a vassal of the Norman Duke*; he appears to have remained steady in his allegiance, and he is henceforth constantly mentioned *among the chief peers of the Norman state*[1]) (Freeman I, 210; vgl. auch Lair, Dudonis de moribus et actis primorum Normanniae Ducum Caen 1865, S. 67—72, 193 Anm. c, 223 Anm. b). Die Beziehungen zwischen Bretagne und den französisierten Normannen sind von nun an die innigsten. Wilhelm I. von der Normandie (927—943) bringt sich eine Bretonin als Frau mit (Flodoard ad a. 943), welche die Mutter Richards I. (943—996) wird. Eine Tochter Richards I., Hedwig, ist an den Bretonengrafen Gottfried (992—1008) verheiratet[2]), während des letzteren Schwester Judith an Richards I. Sohn, Richard II. (996—1026) verheiratet ist[3]): sie ist also Großmutter Wilhelm des Eroberers. Die beiden Normannenherzöge Richard I. (943—996) und Richard II. (996

1) Einige Citate aus dem ums Jahr 1000 schreibenden Dudo mögen dies illustrieren: *Willemus* († 943) *convocavit Northmannorum Britonumque exercitum* Dudo S. 206; *Quem videntes Berengerius et Alanus ceterique Britones nec non Northmannorum principes* S. 208; *Berengerus et Alanus ceterique Northmanniae Britanniaeque comites datis manibus suis Ricardo subdiderunt se libenter illi* S. 223; *Mittunt ad omnem ecclesiam Northmannicae Britonicaeque regionis ut missas concelebrent* S. 223; *Northmannici vero Britonicique praesules* S. 230; *Northmannorum et Britonum precibus* S. 230; *Cum autem Ricardus marchio eniteret omnium honorum titulis quietumque et solidum ab inimicis teneret regnum Northmannicae Britannicaeque regionis* S. 263; vgl. noch S. 235. 247. 264. 265.

2) Wace, Normannenchronik (herausgegeb. von Andresen), II, 1397 ff.

3) Wace, Normannenchronik II, 1831 ff.; Malmesbury, Gesta regum Anglorum II, § 178.

—1026) sind bekannt durch ihr Interesse an Künsten und Litteratur jeder Art, und da sich an ihrem Hof fränkische und irische Gelehrten und Dichter trafen (s. Lair, Dudonis de moribus etc. S. 14 ff.; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I, 388), werden bei der Verschwägerung des normannischen und bretonischen Herrscherhauses wohl Bretonen nicht gefehlt haben. Als Gottfried von der Bretagne eine Romreise unternimmt, auf der er auch stirbt, setzt er seinen Schwager und Lehnsherren Richard II. von der Normandie zum Vormund seiner unmündigen Söhne Alan und Eudo ein (1008; Freeman I, 508), und Bretonen stehn Richard II. im Kampfe gegen Odo von Chartres zur Seite[1]) (Freeman I, 509). Kaum ein Vierteljahrhundert später tritt Richards II. Sohn Robert (1028—1035) eine Pilgerfahrt ins heilige Land an und setzt seinen Vetter und vornehmsten Pair Alan V. (1008—1040) von der Bretagne zum Vormunde des unmündigen Wilhelm, des späteren Eroberers von England ein (Wace, Normannenchron. II, 2985 ff.; Courson II, 141; Freeman II, 193). Einen hervorragenden Anteil nahmen die Bretonen, wie dies bei dem Abhängigkeitsverhältnis der Bretagne von den Normannenherzögen natürlich ist, an der Eroberung Englands[2]) im Jahre 1066. Unter Alan Fergant, dem Enkel jener Normannin Hedwig, und mehreren namentlich genannten bretonischen Führern[3]) nahmen ihre Scharen an der Schlacht von Hastings Teil, wo sie den linken Flügel Wilhelms bildeten (Freeman III, 458 ff., 481 ff.). Während nach der Krönung Wilhelms und der Unterwerfung Englands im Großen und Ganzen die Söldner von Wilhelm entlassen werden (Freeman IV, 233), bleiben die Bretonen und helfen die letzten Zufluchtsstätten des Widerstandes überwältigen (Freeman IV, 308 ff.); Briennus, Eudonis comitis Britanniae Minoris filius, ein Bruder Alan Fergants führt 1069 den vernichtenden Schlag in Devon gegen die daselbst gelandeten Söhne Harolds (Freeman IV, 243 ff.). Die Bretonen werden ebenso wie die Normannen durch Landschenkungen für ihre Dienste belohnt: in Cornwall teilweise[4]) (Freeman IV, 172) in Suffolk (Freeman IV, 244 Note) in

1) *Adscitis Britonibus cum Normannorum legionibus*, Wilh. Gemeticensis V, 10.

2) »Certain it is that the Breton auxiliaries under Alan Fergant, a cousin of the reigning Count Conan, *plaged an important part in the conquest of England*«. Freeman III, 313.

3) *Ingentem quoque exercitum ex Normannis et Flandrensibus ac Francis et Britonibus aggregavit*, Wilh. Gemeticensis VII, 34 in Recueil des Historiens des Gaules et de la France (Paris 1767) XI, S. 51. *Alain Felgan uint al passage — Qui des Bretons out grant barnage; — De Peeleit le filz Bertran — E li sire i uint de Dinan — E Raoli uint de Gael — E maint Breton de maint chastel — E cil deuers Brecheliant — Donc Breton uont souent fablant — Une forest mult longue e lee — Qui en Bretaigne est mult loee*, Wace II, 6389 ff.

4) Freeman vermutet nicht ohne Grund, daß durch diese Bretonen das schon im Schwinden begriffene keltische Element in Cornwales neue Stütze erhalten hat.

Linkolnshire und vor allem im Norden in Yorkshire, wo Alan Fergant das Earldom von Richmond erhielt und Richmond Castle baute[1]) (Freeman IV, 215. 296). England wurde von Bretonen überlaufen, wie einige Jahrhunderte später spanische Abenteurer nach Amerika sich wandten (Courson, Histoire II, 144 ff.); Heinrich I. deckt in seinen Kämpfen den Bedarf an Söldnern durch Bretonen, die um Geld für Alles zu haben waren (Malmesbury, Gesta regum Angl. V § 402), und als Stephan im J. 1137 sich zum Kampfe um die Krone gegen Robert von Gloucester rüstet, da kauft er mit den hinterlassenen Schätzen Heinrichs I. bretonische Söldner (Malmesbury, Historia novella I § 463). Durch mehr als ein Jahrh. sind bretonische Großen in England und in der Bretagne begütert. Noch unter Alan dem Schwarzen, dem Enkel Alan Fergants, ist das Earldom von Richmond und die bretonische Grafschaft Penthièvre in einer Hand: als Earl von Richmond hatte er den Oberbefehl über König Stephans Truppen, unter denen sich bretonische Söldner befanden, in der Schlacht von Lincoln (1141; s. Freeman, V, 297); als Graf von Penthièvre heiratete er die einzige Tochter des regierenden Bretonengrafen Conan III. (1112—1151), welcher er bei seinem Tode (1146) einen Sohn, den späteren Bretonengrafen Conan IV. (1156—1170) hinterließ (MCXLVI *obiit Alanus comes in Anglia atque in Britannia strenuissimus* s. Courson, Histoire II, 227 ff.). Der Schwiegervater Alans des Schwarzen Conan III. war selbst vermählt mit einer Tochter Heinrichs I. (Freeman V, 183; IV, 156) und war der Sohn des Bretonengrafen Alan VI. (1083—1112) und einer Tochter Wilhelms des Eroberers, welcher seinem Schwiegersohn, der zugleich Enkel seines Bundesgenossen Hoel (1066—1083) war, den Oberbefehl über die Normannen im Feldzug gegen Maine 1083 übertrug (Freeman IV, 635 ff. 657 ff. 816 ff.). Wilhelm des Eroberers Sohn und Nachfolger Wilhelm Rufus (1087—1100) überträgt dem Bretonen Hervei[2]) den Bischofssitz von Bangor (1092; s. Freeman V, 210. 229). König Stephan (1135—1154), dessen Oberfeldherr bei Lincoln Alan (Earl von Richmond und Graf von Penthièvre) war, wie wir sahen, hatte eine Tochter an einen bretonischen Grafen Hervei verheiratet (Freeman V, 303), der als die Angelegenheiten seines

1) Vergleiche Gaimar (ed. Charles Martin) I, 5315 ff.: *Li cuens Alains de Bretaine — Bien ferit od sa compaigne — Cil i ferit cume barum — Mult li firent bien Bretun. — Od le rei vint en ceste terre — Pur lui aider de sa guerre. — Sun cusin est de sun lignage — Gentilshom est de grant parage — Le rei seruit mult e amat; — E il tres bien lui gueredonat. — Richemunt li donat en Nort — Bon chastel e bel e fort — En plusurs lius en Engleterre — Li reis li donat de sa terre.*

2) *Haerviu* ist im 9. und *Herveu* im 11. Jahrh. ein gewöhnlicher breton. Name in den Urkunden von Redon.

Schwiegervaters schlecht standen, sich 1141 nach der Bretagne zurück zog; durch Wilhelm von Malmesbury (Historia novella II § 473) erfahren wir, daß er Herr von *Liuns* (Landschaft Léonnais im Departement Finistère) war. Heinrich II. (1154—1184), Stephans Nachfolger, verheiratete seinen Sohn Geoffroi de Plantagenet mit Constanze, der einzigen Tochter des Bretonengrafen Conan IV. (1156—1170), des Enkels Conans III. und der Tochter Heinrichs I. Aus dieser Ehe entsprang (1176) der 1203 durch Johann ohne Land ermordete Arthur, mit dem das bret. Herrscherhaus ausstarb.

Ich denke die bretonisch-normannischen Beziehungen sind von Mitte des 10. bis Mitte des 12. Jahrh. so enge wie nur möglich. Wie steht es nun in der Hinsicht mit den ›Bretons d'outre-mer‹, wie Gaston Paris sagt, d. h. mit den Welschen, Kymren? Im Verfolg der weiteren Ausführung seiner Grundanschauung sagt Gaston Paris S. 7: ›Dès *avant la conquête* de l'Angleterre par les Normands, les *musiciens gallois* avaient, *semble-t-il*, franchi les limites de leur patrie pour venir exécuter *chez les Anglo-Saxons* eux-mêmes ces „lais" qui depuis eurent un si grand charme pour le public français‹. Hat denn Gaston Paris wirklich keine Ahnung von dem unauslöschlichen Haß, der die Welschen im 10./11. Jahrhundert ebenso gegen die Angelsachsen erfüllte wie im 6.—9. Jahrh., daß er solche Erfindungen für wahrscheinlich hält? Ich führe blos einen modernen Schriftsteller an: ›The influence of the earlier bards (bis 1194) among their contemporaries must have been very great. Their poems were nearly always incentives to war; frequently they uttered their exhortations at the instigation of the Welsh princes; but there is no reason to doubt their readiness at all times to hurl defiance to Saxons. *We have abundant evidences of their hatred of the English*; but though the chieftains frequently betrayed their country, and allowed the kings of England to direct their enmities against each other to the adventage of the common enemy, there is not a single instance of a bard having betrayed his native land. *On all occasions they fanned the flame of national hatred* and considered no man a hero who was not „a killer of Lloegrians" *Lloftudd Lloegrwys*‹ [1]) (Stephens, Literature of the Kymri S. 126 ff.).

1) Daß die Welschen im 14/15. Jahrh. die Engländer noch eben so sehr haßten wie im 6/7. Jahrh. (s. Beda, Hist. eccl. II, 2), dafür haben wir ein interessantes Zeugnis aus englischem Munde, auf welches mich mein Kollege Konrath aufmerksam machte. Furnivall hat in Early English Text Society 1864 einen aus erster Hälfte des 15. Jahrh. handschriftlich stammenden Text Arthur veröffentlicht, welcher im wesentlichen wie Gottfried von Monmouth aber nach französischer Quelle (French book) Arthurs Thaten behandelt. So oft der Verfasser des engl. Gedichtes eine Ruhepause macht, fordert er die Zuhörer auf ein *Pater*

Ferner: ist denn die angelsächsische Litteratur des 10./11. Jahrhunderts eine solche terra incognita, daß nicht zahlreiche Zeugnisse für welsche Barden bei den Angelsachsen bekannt sein müßten, wenn dieselben in der von G. Paris angenommenen Weise zu den Angelsachsen gekommen wären? Auch die welsche Litteratur des 12.—14. Jahrh., die nicht so dürftig ist wie manche Leute annehmen, hat meines Wissens kein Zeugnis, keine Erinnerung an diese erfundenen ruhmvollen Züge welscher Sänger (musiciens gallois) an englische und, im weiteren Verlauf, an normannische, französische Höfe. G. Paris fährt nämlich S. 7 fort: »mais ce fut surtout chez les nouveaux maîtres de l'Angleterre que les chanteurs et musiciens bretons [d. h. welschen, kymrischen] trouvèrent un accueil empressé; ils ne tardèrent même pas à passer la mer« etc. Wie gestaltete sich denn thatsächlich das Verhältnis der unabhängigen Kymri zu den neuen Herren Englands, den Anglonormannen? Seit Offas Tod (794) hatten die Unternehmungen der Angelsachsen gegen die unabhängigen Kymri in Wales in größerem Stil so gut wie aufgehört. Die Misere der 795 beginnenden Vikingerzeit, die inneren Kämpfe mit den Dänen beschäftigte sie so sehr, daß die von Offa erkämpfte Grenze (Offas Graben) im Wesentlichen bis zum 11. Jahrh. bestand. Diese verhältnismäßige Ruhe, welche die unabhängigen Kymri im 9. und 10. Jahrh. von den Todfeinden genossen hatten, begann kurz vor der Ankunft der neuen Herren im Jahre 1063 schwereren Zeiten Platz zu machen. Wilhelm der Eroberer nimmt, sobald er England endgültig unterworfen hat,

noster oder *Ave Maria* zu beten. In die Schilderung von Arthurs Zug nach Italien ist ein interessanter Excurs eingeschoben. V. 503—532: anknüpfend an die Worte »*þus worschup god dude certeyn — To Englond, þat þo was Bretayn*« belehrt er, daß England *More Breteyn* ist, daß Armorica nach der Eroberung durch *Kyng Maxymyan* den Namen *lyte Bretayne* bekam. Dann fährt er fort Vers 519 ff.:

For Walsche Men beþ Bretouns of Kynde, Know þat welle fast on Mynde,
Englische Men beþ Saxoynes, þat beþ of Engistes Soones;
Therefore þe walsch man Bretoun Seyþ and clepeþ us Sayson
And seyþ: Taw or, peyd Sayson brount, Whan he is wroth or ellys drounke.
Having Mynde of Engystis Men þat wyth gyle sclow þeyre kyn:
At the place of þe Stonehenge yut þey þenkeþ for to venge:
And þat hyt neuere be so, Seyþ a Pater noster more to.

Also wenn der Welsche zornig oder betrunken ist — in vino veritas — dann sagt er: *Taw or, peyd Sayson brount* »Halts Maul Kerl, hör auf stinkender Sachse«, indem er sich erinnert an den blutigen Tag von Stonehenge (wohl Nennius § 46), den er noch zu rächen gedenkt. Damit dies niemals geschehe, fordert der Dichter auf noch ein *Pater noster* dazu zu beten; dann nimmt er mit den Worten: *Now turne we to oure labour — and lat us speke of Arthour* wieder den fallen gelassenen Faden der Erzählung auf.

die Bestrebungen Haralds aus dem Jahre 1063 sofort auf und schon zum Jahre 1070 melden die Annales Cambriae[1]): *Maredut filius Owini a Francis occisus est*; 1071: *Franci vastaverunt Keredigiaun*; 1072: *De Mungumeri Hugo vastavit Keredigiaun*; 1091: *Circiter kalendas Julii Franci primitus Demetiam et Keredigean tenuerunt et castella in eis locaverunt et abinde totam terram Britonum occupaverunt*; 1092: *Willelmus Anglorum rex Normanniam adiit, quo ibi morante Britanni jugum Francorum respuerunt, Wenedociam, Cereticam et Demetiam ab iis et eorum castellis emundaverunt, exceptis duobus, id est in Pembroc et aliud in Ricors*; 1093: *Franci devastaverunt Goher et Kedweli et Stratewi‹*; so noch 1097. 1098. 1099. 1103. 1105 etc. Es begannen also mit der Normanneneroberung Englands für die unabhängigen Kymri schwere Zeiten, die ja schließlich zur vollen Vernichtung der welschen Selbstständigkeit durch die anglonormannischen Herrscher führten. Sollte die Stimmung der unabhängigen Kymri, der Welschen, im ersten halben Jahrhundert der Normannenherrschaft in England gegen die Anglonormannen eine wesentlich günstigere gewesen sein als gegen die Angelsachsen? Um 1110 war Süd-Wales in teilweiser Abhängigkeit von den Anglonormannenherrschern und von da an beginnen Verheiratungen zwischen vornehmen anglonormannischen und welschen Familien (s. Freeman V, 210 ff.; Stephens, Literature S. 430); es beginnen also im ersten Viertel des 12. Jahrh. zwischen Kymren und Anglonormannen die Verhältnisse sich anzubahnen, welche zwischen Bretonen und Normannen schon seit Mitte des 10. Jahrh. bestehn.

Ueberschaut man die S. 788 bis hierher angeführten geschichtlichen Thatsachen und bedenkt, daß Gaston Paris kein einziges Zeugnis für das massenhafte Auftreten welscher Sänger bei Angelsachsen und Anglonormannen beibringt, so wird man mir beipflichten, daß G. Paris Grundanschauung a priori keine Spur von Wahrscheinlichkeit für sich hat. A priori ist es wahrscheinlicher, daß im 10./11. Jahrh. bretonische Sänger sich am Hofe der Normannenherzöge einfanden und daß sie den Normannen ebenso nach England folgten wie die bretonischen Hilfstruppen das Land erobern halfen.

Zur Ausführung seiner Grundanschauung sieht sich nun Gaston Paris genötigt, zu Gewaltthätigkeiten schlimmster Art seine Zuflucht

1) Es wird auf das alsbaldige Vorgehn Wilhelms gegen Wales nicht ohne Einfluß gewesen sein, daß bei der Erhebung des Nordens gegen Wilhelm im Jahre 1068 die Kymren in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse dem allgemeinen Aufstand gegen die Normannen ihre kräftige Unterstützung liehen (s. Freeman IV, 182 ff.). In diesem Kampfe der Normannen gegen die Aufständischen von Mercia und Northumberland fochten an ihrer Seite Bretonen gegen Kymren.

zu nehmen. Zuerst schiebt er dem Worte *breton* den Sinn ›kymrisch, welsch‹ unter. Es ist heutigen Tages bei französischen Gelehrten Sitte entgegen dem gewöhnlichen Sprachgebrauch mit dem Worte *breton* den weiteren Sinn ›keltisch-britannisch‹ und was dazu gehört zu verbinden, also ihm außer der Bedeutung ›bretonisch, Bretone‹ auch die Bedeutungen ›welsch, Kymre, kornisch‹ zu geben. So begreift Loth in seinem Vocabulaire *vieux-breton* (Paris 1884) unter *vieux-breton* ›altkymrisch, altkornisch, altbretonisch‹, und seine Chrestomathie *bretonne* soll umfassen drei Teile: ›breton-armoricain, breton-gallois, breton-cornique‹. Dieser Gelehrten-Jargon ist offenbar aus dem Bestreben hervorgegangen, die Herkunft der ›Breton‹ in der heutigen ›Bretagne‹ aus England, ihre Zugehörigkeit zu den keltischen Resten in Wales und Cornwales scharf hervorzuheben und der noch vielfach verbreiteten irrigen Anschauung, als ob die heutigen ›Breton‹ Nachkommen der gallischen Aremorikaner wären, entgegen zu treten. Das ist schön und löblich, darf aber nicht dazu führen, französischen Schriftstellern des 12. Jahrh. heutigen Gelehrtenjargon unter zu schieben. Das thut G. Paris: er nimmt in den Schriftstellern des 12. Jahrh. *breton* 1) in dem weiten Sinn ›alles was keltisch-britannischen Ursprungs ist‹ und substituiert 2) speciell ›kymrisch, welsch‹, also *breton-gallois* nach der Terminologie heutiger französischer Gelehrten. Höchst lehrreich wie er verfährt ist S. 7, eine teilweise schon angeführte Stelle: ›Dès avant la conquête de l'Angleterre par les Normands, les *musiciens gallois* avaient, semble-t-il, franchi les limites de leur patrie pour venir exécuter chez les Anglo-Saxons eux-mêmes ces „lais" qui depuis eurent un si grand charme pour le public français ... mais ce fut surtout ches les nouvaux maîtres de l'Anglettere que les *chanteurs et musiciens bretons* trouvèrent un accueil empressé; ils ne tardèrent même pas à passer la mer‹ etc. Die Metamorphose, die hier der ›musicien *gallois*‹ erfährt, springt sofort in die Augen. Mit dieser Ersetzung von *gallois* durch *breton*, dem G. Paris dann die Bedeutung von *gallois* ›welsch, kymrisch‹ unterschiebt, beginnt die Selbsttäuschung von G. Paris.

Ich muß es Romanisten von Beruf überlassen zu entscheiden, ob bei französischen Schriftstellern des 12. Jahrh. *breton* ohne irgend welche Charakterisierung ›kymrisch, welsch‹, bedeuten kann[1]); für mich genügt es nachzuweisen: 1. daß man, um ›kymrisch, welsch‹

1) Darauf kommt es nicht an, ob *Breton-Bretaigne* ›britannisch, Britannien‹ im alten Sinn auch bezeichne, sondern ob sie im 12. Jahrh. zur Bezeichnung der letzten Reste des alten keltischen Britanniens verwendet werden, für ›kymrisch, Wales‹.

hervorzuheben, *galois* sagte wie heute, und 2. daß *breton* ohne Zusatz ganz gewöhnlich wie in dem heutigen französischen Sprachgebrauch »bretonisch, aremorikanisch-bretonisch« meinte. Wace sagt in seiner Normannenchronik II, 11417. 11473, daß Cardif *en Gales* liegt und *breton*, *bretun* gebraucht er nur im Sinne von »bretonisch, aremorikanisch-bretonisch«. In den Epen Chrétiens hat Arthur seine Heimat *en Gales* und Perceval ist *le Galois* »der Welschmann«; wenn nun Erec Vers 645 erwidert: *Erec filz le roi Lac ai non, ensi m'apelent li Breton*, soll da Chrétiens unter *li Breton* »die Welschen, Kymren« verstanden haben? Der Normanne Wace bearbeitet die Historia regum Britanniae des Gottfried von Monmouth, also ein Werk, welches Anspruch darauf machen kann »welsche« Gestalt der Arthursage wieder zu spiegeln; hier macht Wace den bekannten Zusatz (Brut 9998) *Fist Artus la roonde table, dont Breton dient mainte fable*; dieser Zusatz des Normannen kann sich doch schon aus dem Grunde nur auf die aremorikanischen Bretonen beziehen, weil eben die welsche Arthursage die Tafelrunde nicht kennt. G. Paris Stellung zu diesen Worten des Wace ist höchst charakteristisch: »Ce passage *atteste* qu'en dehors de Gauffrei de Monmouth on connaissait, au milieu du XIIe siècle, *au moins dans l'Angleterre francisée* et dans la Normandie, une foule de récits populaires sur les aventures d'Arthur et des compagnons assis à sa table« (S. 6). Daß man glaubhaft machen könne, Wace denke unter *Breton* an »Kymren, Welsche«, das hält G. Paris offenbar selbst für unmöglich; aber er ist so befangen in seiner falschen Vorstellung, daß er der Wahrheit nicht ganz die Ehre geben kann und schlankweg zugestehn, daß »*Breton*« eben »Bretonen«, aremorikanische Bretonen sind. Gottfrieds Werk kam nach der Normandie und da fand man, daß die *Breton* von Arthur noch manches erzählen, was nicht bei Gottfried steht; diese den Normannen nahestehenden *Breton* sind doch die Nachbarn und Hausgenossen in der aremorikanischen Bretagne. G. Paris »l'Angleterre francisée« ist eine Eintragung, bestimmt den wahren Sachverhalt zu verdecken. Wenn Wace, Normannenchronik II, 6389 ff., in der Schilderung der bretonischen Hilfstruppen bei der Eroberung Englands (s. S. 789 Anm.) nach Aufzählung der Führer fortfährt: *Et maint Breton de maint chastel-et cil deuers Brecheliant-Donc Breton uont souent fablant* — soll hier auch nur von Erzählungen »dans l'Angleterre francisée« die Rede sein? Hier helfen keine Ausflüchte: *Breton* sind eben die Bretonen und die Uebereinstimmung beider gelegentlich von demselben Schriftsteller gethanenen Aeußerungen (*Donc Breton dient mainte fable*: *Donc Breton uont souent fablant*) ist so groß, daß die Stelle im Brut neue Stütze

erhält[1]), sofern überhaupt eine solche hinsichtlich der konkreten Bedeutung von *Breton* noch nötig ist.

Ich hoffe auf keinen Widerspruch zu stoßen mit der Folgerung: wenn G. Paris Ansicht über die Herkunft der Arthurstoffe richtig wäre, wenn in *lai breton* das Wort *breton* den Sinn ›kymrisch, welsch‹ hätte, dann müßten wir wenigstens gelegentlich auch *lai galois* begegnen. Dies ist nicht der Fall, was darauf hinweist, daß wir *breton* in *lai breton* in dem Sinne zu nehmen haben, den es im 12. Jahrhundert naturgemäß und thatsächlich hat: ›bretonisch, aremorikanisch-bretonisch‹.

Völlig vernichtend für G. Paris Ansicht von *lai breton* sind die Dichtungen der Marie de France; sie ist, wenn sie die Gattung der

1) Ich habe oben (S. 792) gegen G. Paris' Annahme (S. 7 ff.), daß welsche Sänger vom 10. bis Ende des 12. Jahrh. in Scharen zu Angelsachsen, Anglonormannen und von dort an die großen und kleinen Höfe Nordfrankreichs gekommen seien, angeführt, daß keine Spur der Erinnerung an diese ruhmvolle Zeit in der welschen Litteratur vorliegt. Die Wucht dieses Arguments wird verstärkt, wenn man bedenkt, daß die welsche Litteratur dagegen die Erinnerung bewahrt hat, daß die Tafelrunde unwelsch und importiert ist. In dem Traktat über die Geschichte der bardischen Institutionen Jolo MSS. S. 214—217 heißt es S. 215 *Gwedi hynny yr Arlwydd Rhys ab Tewdwr Tywysog Dinefwr a Dyfed a Cheredigion wede bod amser with ei achos yn Llydaw a ddaeth ynol i Gymry ag a ddug gydag ef Drefn y Ford gronn i Gymru lle' roedd wedi myned ar goll ag angof a chyfarwyddyd arni parth Prydyddion a gwyr with Gerdd Dafawd fal y bu inghaerllion ar wysc gan yr Amherawdur Arthur.* ›Darauf kam Rhys ab Tewdwr, Fürst von Dinefwr und Dyfed und Ceredigion, nachdem er, durch Umstände gezwungen, einige Zeit in der Bretagne verweilt hatte, nach Wales zurück und brachte mit sich die Institution der Tafelrunde (bord gronn) nach Wales, wo es in Verlust und Vergessenheit geraten war, und er richtete sie ein in Bezug auf Dichter und Barden wie sie bestand in Caer Llion ar Wysc unter Kaiser Arthur‹. Resus filius Teudur wurde nach Annales Cambriae und Brut y Tywyssogion (Rhys-Evans, Red Book II, 269) Herrscher von Südwales im Jahre 1077, also 10 Jahre nach Normanneneroberung Englands und dem Erscheinen der Bretonen. Der dem Caradoc von Llancarfan fälschlich zugeschriebene Brut y Tywyssogion in Myvyrian Archaeology S. 685—715 fügt (ad a. 1077) hinzu, daß Rys kam o *Lydaw* (aus Bretagne), worauf wohl Jolo MSS. zurück geht. Die älteste Erwähnung der ›Helden der Tafelrunde‹ (*Gwyr y Ford Gron*) bei einem welschen Schriftsteller findet sich nach Evans, Dictionary S. 510 bei Lewis Glyn Cothi, der in zweiter Hälfte des 15. Jahrh. dichtete (Gwaith L. G. C. Oxford 1837 S. 366); sie wurde in Wales bekannt durch die welsche Bearbeitung der Quête du St. Graal, die zuerst bei dem 1368 gestorbenen Davyd ab Gwilym erwähnt wird (Williams Hengwrt MSS. I, S. V). Die angeführte Stelle aus den Jolo MSS. ist jüngere Fabelei und Combination, aber lehrreich dafür, wo man in Südwales die Herkunft der Tafelrunde suchte. Auch die Zeit ist lehrreich: es ist der Zeitpunkt, wo durch die nach England gekommenen Bretonen der breton. Einfluß auf Südwales von Cornwall, Devon, Sommerset aus (s. oben S. 789) begann, worüber im Verlauf noch Einiges.

lais in die französische Litteratur nicht eingeführt hat, sicher die Hauptvertreterin dieser Dichtungsart und nennt *li Bretun* so oft im Zusammenhang mit ihr, daß über die konkrete Bedeutung von *breton* in Verbindung mit *lai* kein Zweifel aufkommen kann [1]). Diese Verbindung findet sich in den Nummern 1. 2. 4—6. 8 u. 12 der Ausgabe von Warnke (Halle 1885).

I. Guigemar. *Les contes que jo sais verais, dunt li Bretun unt fait les lais* Vers 19. 20. Die Aventure spielt nach V. 25 *en Bretaigne la Menur*; der Vater von Guigemar war *sire de Liün* (V. 30) d. h. der Landschaft Léonnais in der Basse-Bretagne; als Guigemar herangewachsen, verläßt er den Hof: *en Flandres voit pur sun pris guerre* (V. 51). Ich denke *li Bretun*, die von den Erlebnissen dieses Guigemar *les lais* gemacht haben, sind doch veritable Bretonen und keine Kymren! Den Helden des *lai* können wir wahrscheinlich urkundlich nachweisen: da der Vater *Sire de Liün* war, so wird sein Sohn dasselbe geworden sein. Nun findet sich unter den Urkunden von Redon eine solche aus dem Jahre 1021, in der neben *comes Alanus totius Britanniae* (1008—1040) *et ejus frater Eudo* unter anderen bretonischen Großen genannt wird *Guihomarcus Leonensis vicecomes* (Courson, Cartulaire de Redon S. 308). Hier haben wir urkundlich fürs Jahr 1021 einen *Guigemar Sire de Liün*. Ein anderer *Guigemar sire de Liün* lebte zur Zeit der Marie de France: Robert von Torigni (1110—1185) schrieb in Mont-Saint-Michel an der Grenze der Bretagne seine Chronik und bemerkt zu 1167, daß *Guihumarus filius Hervei vicecomitis Leonensis* — also der Sohn des oben S. 791 erwähnten *Hervei de Liuns*, des Schwiegersohns von König Stephan — sich unterwirft; 1168 *mortuus est in Brittania Herveus de Lehun, cui successit Guihomar filius ejus*; 1177 *inde rex* (Heinrich II.) *misit filium suum comitem Britanniae* — Geoffroy de Platagenet s. oben S. 791 — *cum ceteris Brittonibus ad expugnandam superbiam Guihomari de Leons*; 1179 *Gaufredus filius regis Henrici dux Britanniae ... Guihomarum vicecomitem Leonensem ... subegit* (Chronicles of the reigns of Stephen, Henry II and Richard I, London 1889, Band IV, S. 239. 274. 286).

II. Equitan. *Issi avint cum dit vous ai*; *li Bretun en firent un lai* Vers 317. 318 (vgl. Vers 1. 2). Equitan der Held war *Sire*

1) [Während obige Ausführungen über die Bedeutung von *breton* im Satze waren, wurde ich mit den Aufsätzen von G. Paris in Romania VII, 1 ff. und VIII, 29 ff. bekannt. Hier findet sich auf Grund beigebrachter Thatsachen (VIII, 34 ff.) im Wesentlichen das Richtige über *lai breton*. Ein Vergleich dieser Stellen mit den 10 Jahre späteren Ausführungen in Hist. litt. 30 zeigt, zu welcher Vergewaltigung der klaren Thatsachen eine fast zur fixen Idee gewordene unhaltbare Hypothese verführen kann. Korrekturnote].

de Nans, justise e reis. Sollen Kymren von ihm gesungen haben im 12. Jahrhundert?

V. Lanval. *En Bretanz l'apelent Lanval* V. 4; *ces nus recuntent li Bretun* V. 660. Die Erzählung beginnt: *A Kardoil surjurnot li reis — Artur li pruz e li curteis — pur les Escoz e pur les Pis — qui destruieient le païs* V. 5 ff. Hält man sich gegenwärtig, daß die welsche Tradition Arthur in *Kaer Lleon ar Wysc, castra Legionum super Oscam fluvium* residieren läßt (s. diese Anz. S. 525 ff.), daß *Kardoil* sich in den aus bretonischen Quellen geflossenen französischen Epen findet, dann wird man unter *li Bretun* kaum ›Kymren‹ suchen und *en Bretanz* schwerlich für ›kymrisch‹ nehmen. — Ferner heißt es Vers 13 ff. *Asez i duna riches duns — e as cuntes e as baruns — a cels de la table rounde*; wenn etwas in den Fragen der Arthursage sicher steht, so ist es dies, daß die welsche Sage die Tafelrunde nicht kennt und daß die aremorikanischen Bretonen davon zu erzählen wußten (s. oben S. 795 u. Anm.). Endlich ist *li beals Ywains* der Freund Lanvals (V. 229). Wie ich in dies. Anz. S. 527 ff. gezeigt habe, ist die welsche Namensform schon seit 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts[1]) *Ouein*, während auf bretonischem Boden noch in einer Urkunde vom 30. Mai 1144 (Courson, Cartulaire de Redon S. 348) *Even* zweimal sich findet, welche Form von dem ersten Auftreten des Namens in bretonischen Urkunden (833) die einzige ist[2]). Ich denke jedes einzelne dieser drei Momente reicht hin zum Beweis,

1) Der dort aus den Urkunden von Llandaff geführte Beweis läßt sich durch andere Dokumente stützen. In den in Harleian 3859 erhaltenen im Jahre 955 abgeschlossenen Annales Cambriae (s. oben S. 787 Anm.) ist zum Jahre 811 bemerkt *Eugein filius Margetiud moritur*; zum Jahre 951 *Et Catguocaun filius Ouein a Saxonibus jugulatur.* Der letztere tritt auch in einer Urkunde von Llandaff auf: *Catguocaun rex filius Ouein immolavit pro anima sua et animabus patris et omnium parentum suorum villam Ret* etc. (Rees, Liber Landavensis S. 214). In den auf die Annales Cambriae folgenden welschen Genealogien in Harl. 3859, die vor 988 müssen abgefaßt sein, hat der an der Spitze stehende Sohn Hywel Da's die Namensform *Ouen map Iguel* (I) *Ouein map Elen* (II), und der in den Annalen ad a. 811 als *Eugein filius Margetiud* eingetragene Ururgroßvater mütterlicherseits von Hywel Da's Sohn erscheint in der Genealogie als *Ouein map Margetiut* (Y Cymmrodor 9, 171. 175): er erhält also die zur Zeit der Abfassung der Genealogie (vor 988) geltende Form des Namens. Der Verfasser der Genealogien hatte aber noch Kenntnis, daß der zu seiner Zeit Ouein lautende Name in älterer Zeit die Form *Eugein* hatte, denn diese Form hält er, sobald er in graue Vorzeit kommt, bei (Y Cymmodor 9, 170 Col. 2. 173 Col. 1 *Eugein dantguin*).

2) Noch in einer Urkunde des an der Grenze der Bretagne liegenden Klosters Mont-Saint-Michel vom Jahre 1155 kommt ein *Even de Monte Gardun* vor (Chronicles of the reigns of Stephen, Henry II, Richard I, London 1889, Bd. IV, S. 331).

daß in diesem lai *li Bretun* nur wirkliche ›Bretonen‹ sein können, und *en Bretanz* ›auf bretonisch‹ bedeutet.

VI. Les Dous Amanz. *Issi avint cum dit vus ai, li Bretun en firent un lai* V. 253. 254 (vgl. V. 5. 6). Liest man den Anfang *Iadis avint en Normandie — une aventure mult oïe* (V. 1. 2) und hält sich gegenwärtig, daß die Geschichte zu Pitres an der Seine spielt (V. 14 ff.), so sind *li Bretun* doch unmöglich Kymren.

XII. Eliduc. *D'un mult anciën lai Bretun — le cunte e tute la raisun — vus dirai* (V. 1. 2; vgl. 1181—1184). Der seigneur des Helden war *rei de Bretaigne la Menur*; daß von ihm ein alter kymrischer lai existierte wird doch Niemand annehmen wollen.

Uebergangen habe ich bis jetzt die Nummern 4 und 8, nicht als ob sie dem aus den übrigen Nummern (1. 2. 5. 6. 12) gewonnenen Resultat widersprächen, sondern weil sie die Unhaltbarkeit von G. Paris Ansicht über *lai breton* am schlagendsten zeigen. Auf diese beiden lais nimmt G. Paris S. 7 Bezug zur Stütze seiner Ansicht; er sagt: ›Dès avant la conquête de l'Angleterre par les Normands, les musiciens *gallois* avaient, semble-t-il, franchi les limites de leur patrie pour venir exécuter chez les Anglo-Saxons eux-mêmes ces ›*lais*‹ qui depuis eurent un si grand charme pour le public français. *C'est ainsi du moins qu'on peut expliquer que Marie de France designe le sujet de deux de ses lais à la fois par un mot breton et un mot anglais* (*bisclavret, garwall; laustic, nihtegale*)‹. G. Paris nimmt also an, daß kymrische lais durch *musiciens gallois* zu den Angelsachsen gekommen seien, woher Marie de France das kymr. und englische Wort habe. Hier ist vorerst ein für einen Romanisten doch auffallender Irrtum zu konstatieren: in Nr. IV Bisclavret heißt es Vers 3. 4 *Bisclavret a nun en Bretan, Garwalf l'apelent li Norman.* Das Wort lautet also nicht *garwall*, sondern *garwalf* und ist nicht englisch, sondern normannisch. Dies ist aber doch für Mitte des 12. Jahrh. nicht gleichgültig, zumal Marie de France in X Vers 115 klar sagt *Gotelef l'apelent Engleis* und VIII, 6 *e nihtegale en dreit Engleis*[1]). Sodann konstatiere ich und werde es sofort beweisen, daß die beiden Wörter *bisclavret* und *laustic* gar nicht kymrisch (*gallois*) sind und auch gar nicht kymrisch sein können; sie sind bretonisch.

1) Daß G. Paris nicht weiß, daß *garwall* (oder *garwalf*) keine angelsächsische (englische) Form des germanischen Wortes sein kann — in ags. Gesetzen kommt *werwulf* vor —, ist dem Romanisten nicht so schwer anzurechnen: aber daß ihn die Erinnerung an franz. *-garou* in *loup-garou*, das doch aus einer Form *garolf* oder *garwalf* entstanden sein muß, nicht hinderte das normannische Wort zu einem englischen zu machen, ist bei einem Romanisten auffallend.

IV. B i s c l a v r e t. Es handelt sich um eine Werwolfgeschichte und die Dichterin gibt an, daß die *beste salvage* durch *li Norman* genannt werde *Garwalf* und *en Bretan* den Namen *Bisclavret* habe. Daß das normannische *garwalf* aus dem germ. *werwolf* stammt, liegt auf der Hand. Im Kymrischen heißt der »Wolf« *blaidd*, Plur. *bleiddiau*, mittelkymr. *bleidd*; dem entspricht bretonisch *bleiz*, Plur. *bleizi*. Ein Wort für Werwolf kann ich in sämtlichen mir zugänglichen englisch-welschen und welsch-englischen Wörterbüchern nicht nachweisen. Dagegen findet sich in Le Gonidecs Dictionaire français-breton S. 488 fürs Bretonische folgende Angabe: »Loup-garou, homme que le peuple suppose être sorcier ou ensorcelé et courir les rues et les champs transformé en loup. *Bleiz-garô*, Pl. *bleizi-garô*; *Dén-vleiz*, Pl. *tûdvleiz*; *Bleiz-lavaret*«. Diese letztere Bezeichnung, *bleizlavaret* »redender Wolf, Wolf der Rede« ist offenbar die Grundlage, aus der *bisclaveret* — so liest nämlich die Handschrift an allen Stellen, nicht *bisclavret* — entstanden ist. Abgesehen davon, daß *bleizlavaret* nur im Bretonischen thatsächlich nachgewiesen ist, kann es auch aus dem Grunde nicht kymrisch sein, weil der kymr. Infinitiv *llafaru* lautet gegenüber breton. *lavaret*[1]).

VIII. L a u s t i c. *Une aventure vus dirai — dunt li B r e t u n firent un l a i. — Laustic a nun, c'eo m'est avis, — si l'apelent en lur païs — ceo est russignol en Franceis — e nihtegale en dreit Engleis*

1) Warnke nimmt S. 274 richtig an, daß *Bretun* bedeute »Bewohner der Bretagne«; aber *en Bretan* in Bisclavret V. 3 und *en Bretanz* in Lanval Vers 4 erklärt er »auf bretonisch (c y m r i s c h)«. Es beruht offenbar auf eigenartiger Romanistenlogik, daß G. Paris für *Norman* »englisch« und Warnke für *Bretan* »kymrisch« substituiert. — Bemerkt sei noch, daß *Caruënt* in Yonec 13. 525, womit Warnke nichts anzufangen weiß, des Nennius *Caer Guent* ist in der Aufzählung der britannischen Städte, also entweder *Venta Belgarum* ist = *Caer Wint* heutigen Tages = *Wintonia, Winchester* oder was mir wahrscheinlicher ist *Venta Silurum* = *Caer Went* in Monmouth. In einer Urkunde von Llandaff (a. 955) kommt *urbs Guentonia* vor und Rees bemerkt (Liber Landavensis S. 477 Anm.): »probably *Caerwent* in *Monmouthshire,* now only a village; this place is the *venta Silurum* of the Romans, and was of considerable importance and well fortified; the remains of its walls are some what more than a mile in circumference, and inclose an area of ab out 40 acres«. Da im Nennius *Cair Legion guar Uisc* und *Cair Guent* auf einander folgen, da *Caer Lleon ar Wysc* und *Caer Went* in Monmouth liegen, so wird das im Yonec 185. 474 außer *Caruënt* erwähnte *Karliün* nicht das heutige *Chester* sein, wie Warnke annimmt, sondern *Caer Lleon* in Monmouth. Dann wird man auch *Duëlas* Yonec 15, an dem *Caruënt* liegt, nicht mit Warnke für »Fluß in der B r e t a g n e, jetzt *Doulas* (Dép. Côtes du Nord)« nehmen dürfen. *Dulas* (ältere Form *Dubglas*) kommt als Flußname in verschiedenen Teilen Britanniens vor, in Northumberland (Nennius § 56; Gottfried IX, 1; XII, 2) und Montgomeryshire in Wales; das Wort bedeutet »blackishblue« und wird wohl Name des Flüßchens sein an dem Caer Went liegt.

V. 1—6. Hier ist klar, daß *lur païs* bedeuten muß *païs* der *Bretun*, und wenn Vers 7 nun fortfährt *En Seint Mallo en la cuntree*, so ist weiter klar, daß die *cuntree*, in welcher *Seint Mallo* liegt, der *païs* der *Bretun* ist. Da nun *Seint Mallo* doch offenkundig heutiges Saint-Malo in der Bretagne ist, so hätte G. Paris durch einfache Ueberlegung schon müssen abgehalten werden in *laustic* ein kymrisches Wort zu suchen. Die sprachlichen Thatsachen stimmen: während die Nachtigal im Welschen *eos*, Plur. *eosau* heißt, lautet die bretonische Bezeichnung *éostik*, Plur. *éostiged*. In einer entweder am 12. Nov. 864 oder 870 ausgestellten Urkunde von Redon tritt ein *Aostic testis* auf (Courson, Cartulaire S. 204); *Aostic* war also im 9. Jahrh. in der Bretagne Mannsname wie »Nachtigal« im Deutschen. Aus dieser älteren Form *aostik* machten französisch redende Bretonen mit dem französischen Artikel *l'austic*, das von Marie de France für *laustic* genommen wurde.

Eine einfache Betrachtung der Thatsachen ergibt also, daß, wo bei Marie de France *Bretun* mit *lai* verbunden vorkommt, nur an wirkliche Bretonen (Bewohner der heutigen Bretagne) gedacht werden kann, und wo Wörter aus der Sprache der *Bretun* bei ihr angeführt werden, diese Wörter specifisch bretonisches Lautgepräge tragen und nicht kymrisch sein können. Damit ist G. Paris' Ansicht von der Herkunft der »matière de Bretagne« aus Wales wohl endgültig das Urteil gesprochen.

Schließlich will ich noch auf eine sachliche Schwierigkeit hinweisen, in welche sich G. Paris bei seiner Theorie verwickelt. S. 7 Z. 13 ff. weiß er, wie wir sahen, daß *musiciens gallois*, d. h. »welsche Sänger«, bei den Angelsachsen ihre lais ausübten, daß aber besonders dann bei den neuen Herren, den Anglonormannen, diese »chanteurs et musiciens trouvèrent un *accueil empressé*; ils ne tardèrent même pas à passer la mer, et de nombreux témoignages, qui ne dépassent guère la fin du XII[e] siècle, nous les montrent à cette époque exécutant avec grand succès leurs lais *dans toutes les grandes ou petites cours de la France du Nord*. Ces „lais bretons« étaient des morceaux de musique accompagnés de paroles; *la musique*, la „note“, comme on disait, *y jouait le rôle principal*; toutefois les paroles avaient leur importance, et *les auditeurs qui ne comprenaient pas le breton éprouvèrent naturellement le besoin de savoir ce qu'elles voulaient dire*. Elles se référaient toujours, mais peut-être sans la raconter précisement, à quelque histoire d'amour et généralement de malheur. *On mit ces histoires en vers français* et nous avons ainsi conservé une assez riche collection des *lais bretons qui n'ont plus rien de musical*, et qui sont tous composés en vers de huit syllabes rimant deux par deux«. Ich

glaube hierauf kann man mit Modifikation ein italienisches Sprichwort anwenden: weder wahr noch gut erfunden. Also ›welsche Sänger‹ (musiciens gallois), die weder englisch noch französisch konnten[1]), fanden sich im 12. Jahrh. an den großen und kleinen Höfen Nordfrankreichs und sangen den Hörern unverständliche Worte. Wo steht dies, daß sie unverständliches Zeug gesungen hätten? Wo steht, daß dies ins Französische übersetzt wurde? Diese erfundenen Schwierigkeiten sind nicht vorhanden, wenn man die Kymren aus dem Spiel läßt und *Breton* in dem einzig zulässigen Sinne ›Bretone, bretonisch‹ nimmt. Darauf hätte G. Paris von selbst kommen können, wenn er der Geschichte einer der interessantesten Provinzen seines Vaterlandes und speciell deren Sprachgeschichte etwas mehr Beachtung geschenkt hätte. Ich meine die Bretagne. Ich schicke die Zusammenfassung Loths aus Coursons Ausführung (Cartulaire de Redon S. XV—XLV) voraus: ›Transporté (sc. le breton) dans la péninsule armoricaine par des Bretons qui ne voulaient pas se soumettre au joug Saxon, principalement par les deux tribus des Cornovii et des Domnonii, le breton s'étendit avec la domination des Bretons sur la plus grande partie de la Bretagne actuelle. On peut figurer la limite du *breton au moment de sa plus grande extension au IXe siècle* par une ligne[2]) qui, partant des bords de la Loire à gauche de la ville de Donges, irait rejoindre la Vilaine un peu plus haut que Bourg-des-Comptes en passant par Brambu, Cambon, Quédillac, Quilly, le Gâvre, Pierric, Fougeray. En quitant la Vilaine la ligne de démarcation des deux langues passait par Mordelles, Langon, Languouet, Lanrigan, Cuguen pour aller aboutir à l'embouchure du Couesnon. *Trois siècles après, le breton* pour des causes qu'il serait trop long d'exposer ici *avait considérablement reculé vers l'Ouest et était renfermé a peu près dans les mêmes limites qu'aujourd'hui*, où il ne s'étend plus que sur le département du Finistère, sur la moitié du Morbihan et la moitié des Cotes-du-Nord. On aurait assez exactement la limite séparative du breton et du français aujourd'hui en traçant une ligne qui partirait de la pointe de Penerf, non loin de l'embouchure de la Vilaine, et passant par Berric, Monterblanc, Plumelec, Saint-Allouestre, Kerfourn, Croixanvec, Saint-Gilles, le Haut-Corlay, remonterait le Leff et ferait un coude au-dessus de Tréveneuc. Il faut signaler un petit îlot breton au bourg de Batz près Guérande dans la Loire-Inférieure‹. (Loth, Crestomathie Bretonne S. 2 ff.).

1) Wie denkt man sich solche ›welsche Sänger‹ dans toutes les grandes ou petites cours de la France du Nord? Wie Engländer, die in fremden Ländern reisen, ohne von deren Sprache etwas zu verstehn?

2) Diese und die folgenden Angaben der Sprachgrenzen beruhen auf der trefflichen, Coursons Werk beigegebenen Sprachkarte.

Die Bretonen hatten nicht nur in wechselnden Kämpfen mit den Franken die Grenzen ihres Staates über das alte Aremorica in der Ausdehnung der heutigen Basse-Bretagne und Haute-Bretagne festgelegt (Depart. Finistère, Côtes du Nord, Morbihan, Ille et Vilaine, Loire-Inférieure), sondern auch Ende des 9. und Beginn des 10. Jahrh. die Sprachgrenze gegen die romanisierten Aremorikaner soweit nach Osten in die Haute-Bretagne vorgeschoben, daß fast die sieben Diöcesen von Dol, Saint-Malo, Saint Brieux, Tréguier, Cornouaille, Vannes und die Halbinsel Guérande nördlich der Loiremündung in der Diöcese von Nantes bretonisches Sprachgebiet waren (Courson, Cartulaire S. XLV). Nur der östlichste Teil der Bretagne, die an Maine, Anjou und Poitou angrenzenden Diöcesen von Rennes und Nantes waren, auch in dieser Zeit der weitesten Ausdehnung bretonischen Sprachgebietes, im Wesentlichen romanischer (französischer) Zunge. Führte also der Umstand, daß ein wichtiger Teil der politischen Bretagne immer französisches Sprachgebiet war und an solches grenzte, naturgemäß schon dazu, daß das Französische gewis neben dem Bretonischen auch im rein bretonischen Sprachgebiet vielfach bekannt war, so trat in der ersten Hälfte des 10. Jahrh. ein Ereignis dazu, welches das französische Element unter den Bretonen bedeutend stärkte. Nach dem Tode Alans des Großen erfolgte eine nahezu 30jährige Normannenoccupation: *Territi comites ac Mactierni dispersi sunt per Franciam, Burgundiam et Aquitaniam ... pauperes vero Britanni terram colentes sub potestate Normannorum remanserunt absque rectore atque defensore* meldet Chronic. Nann. (Recueil des Historiens des Gaules et de la France VIII S. 275. 276). Wenn auch die Normannenoccupation in den dreißiger Jahren des 10. Jahrh. ihr Ende fand, so hinterließ sie doch zwei wichtige Folgeerscheinungen. Einmal blieb die Bretagne von der Zeit an in dauerndem Abhängigkeitsverhältnis von der Normandie (s. ob. S. 788 ff.), so daß ihre Fürsten als die größten Pairs der Normannenherzöge erscheinen; diese Abhängigkeit führte von Ende des 10. Jahrh. an zu den engsten Familienbeziehungen zwischen den Grafen der Bretagne und den Herzögen der Normandie: da nun die Normannen und ihr Hof von Ende des 10. Jahrh. an vollständig französisiert waren, so mußten diese mannigfachen Beziehungen der Bretonen zu den Normannen die Kenntnis des Französischen unter den Bretonen stärken. Dazu kommt weiter: in den östlichen Teilen des alten bretonischen Sprachgebietes, die an die Diöcesen von Rennes und Nantes angrenzen, war naturgemäß das bretonische Element vor der Normannenoccupation schon schwächer wie im Westen, und auf diesen Teilen lastete naturgemäß die fast 30jährige Normannenoccupation

schwerer und nachhaltiger als in den schwerer zugänglichen Strichen der Basse-Bretagne; auf diese Teile finden daher auch vornehmlich die angeführten Worte der Chronik Anwendung. Die Folge ist, daß seit jener Normannenoccupation diese östlichen Teile bretonischen Sprachgebietes einer allmählichen Romanisierung hinsichtlich ihrer Sprache unterliegen (s. Loth, L'Émigration bretonne en Armorique S. 193—199). Im 12. Jahrh. ist eine breite Zone früheren bretonischen Sprachgebietes umfassend die Diöcesen Dol und Saint-Malo ganz, Saint-Brieuc und Vannes zum Teil entweder vollständig französisiert oder doppelsprachiges Gebiet mit Ueberwiegen des Französischen: der ›terre bretonne‹ (Basse-Bretagne) ist vom Canal im Norden bis zur Loiremündung nach Osten vorgelagert eine ›seize à dix-huit lieues‹ breite ›ancienne zone bretonnante devenue française‹ angrenzend an die Normandie und die sprachlich immer französischen Diöcesen Rennes und Nantes (s. Courson, Cartulaire S. XLV u. Note 3).

Ich denke diese sprachlichen Verhältnisse der Bretagne im 10. bis 12. Jahrh., also: 1. rein französische Zone im Osten (Diöcesen Rennes und Nantes) angrenzend an Maine, Anjou, Poitou; 2. gemischt sprachliche Zone mit immer stärkerem Ueberwiegen des Französischen (Diöcesen Dol, Saint Malo, Teile von S. Brieuc und Vannes) angrenzend an Normandie und 1; 3. rein bretonisches Sprachgebiet (Basse-Bretagne), in dem Kenntnis des Französischen bei den Vornehmen in Folge der engen Beziehungen zur Normandie vorauszusetzen ist — diese sprachlichen Verhältnisse erklären das Auftreten bretonischer musiciens et chanteurs an allen großen und kleinen Höfen Nordfrankreichs im 12. Jahrh. ganz natürlich, ohne daß man zu solchen Erfindungen seine Zuflucht zu nehmen braucht, wie sie G. Paris S. 7 ff. (vgl. oben S. 801) zum Besten gibt. Naturgemäß werden die ›chanteurs et musiciens bretons‹ vorwiegend aus der doppelsprachigen Bretagne stammen und es ist vielleicht der Bemerkung wert, daß in den lais der Marie de France aus dem bretonischen Sprachgebiet des 12. Jahrh. nur *Liün* vorkommt neben *Dol*, *Seint Mallo*, *Nans* und *Nantes* aus den übrigen Gebieten. Solche französisch redenden Bretonen waren unzweifelhaft an dem Hof der Normannenherzöge vor der Eroberung Englands; sie werden wie die bretonischen Edlen und Krieger mit nach England gezogen (s. oben S. 789 ff.) oder doch bald gefolgt sein an den Hof Wilhelms und seiner Nachfolger. Die ›musiciens et chanteurs bretons‹ zogen also übers Meer, nur in anderer Richtung wie G. Paris in der ob. S. 801 angeführten Stelle annimmt[1]).

1) Hiermit soll die Möglichkeit nicht bestritten werden, daß um die Mitte des 12. Jahrh. auch welsche Sänger und Sagenerzähler bei den Anglonormannen

Alles wird klar, wenn man G. Paris' falsche petitio principii über Bord wirft. Die »matière de Bretagne« kommt nicht aus Wales über die Anglonormannen nach Nordfrankreich, sondern von den doppelsprachigen oder französisierten Bretonen: durch Gottfrieds von Monmouth Aufsehn erregende Historia regum Britanniae wurden die nordfranzösischen Dichter auf diese ihnen vermutlich schon länger an der Hand liegenden Stoffe hingewiesen.

In welcher Form nun kamen diese bretonischen Arthurstoffe zu den Franzosen? Ich will versuchen im Folgenden einige Gesichtspunkte hervorzuheben, die bis jetzt so gut wie vollkommen übersehen wurden, nnd die mir geeignet erscheinen, die gestellte Frage der endgültigen Lösung näher zu bringen. G. Paris nimmt an (siehe auch La littérature française S. 90 ff.), daß *lais bretons* d. h. kleinere, auf welsche Lieder zurückgehende, Einzelepisoden behandelnde Gedichte aus dem Stoffkreis der Arthursage in anglonormannischer Zunge vorhanden waren, aus deren Aneinanderreihung größere epische Ganze entstanden; sie sind nach ihm die Vorlagen der ältesten nordfranzösischen Gedichte Chrétiens sowohl wie der bekannten drei welschen Erzählungen *Jarlles y Ffynnawn*, *Peredur* und *Geraint* (Hist. litt. XXX, S. 13). Es könnte nun wohl mancher — mit Aufgabe der welschen Herkunft der französischen Arthurstoffe und mit Aufgabe der erfundenen anglonormannischen Zwischenstufe — annehmen, daß *lais bretons* doch die Vorstufe der Chrétienschen Dichtungen sind, d. h. Lieder der französisierten aremorikanischen Bretonen. Zu einer solchen

neben den längst thätigen bretonischen sich einstellten. Ich halte Gaston Paris' Identifikation (Romania VIII, 225—428) des um 1170 von Thomas im Tristan citierten *Bréri* mit dem von Giraldus Cambrensis (Opera VI, 202) gelegentlich erwähnten »famosus ille fabulator *Bledhericus* qui tempora nostra paulo praevenit« für richtig: *Bledri* ist ein öfters vorkommender welscher Name. Daraus folgt doch weiter nichts, als daß in erster Hälfte des 12. Jahrh., also zu einer Zeit, in der die Verheiratungen zwischen vornehmen anglonormannischen und welschen Familien begonnen hatten (s. oben S. 793), auch südwelsche Sänger und Erzähler zu den Anglonormannen kamen. Folgt denn daraus, daß schon im 10./11. Jahrh. welsche Sänger zu Angelsachsen und Anglonormannen haufenweise kamen, und daß die »chanteurs et musiciens *bretons*«, die im 12. Jahrh. die großen und kleinen Höfe Nordfrankreichs überschwemmten »welsche Sänger und Musiker« müssen gewesen sein? Soll der Nagel fest genug sein, um die ganze Theorie von G. Paris zu tragen? Zwei Punkte scheinen mir noch der Hervorhebung wert: 1) die Tristansage, für welche Süd-Wales Material geliefert, hat mit der Arthursage ursprünglich absolut nichts zu thun; 2) in diesem concreten Falle, wo der Weg Wales-Anglonormannen feststeht, sind uns thatsächlich Stücke des anglonormann. Textes erhalten: ich denke, dies muß das Gewicht der negativen Instanz — das absolute Fehlen jeglicher Spur von den durch G. Paris angenommenen anglonormannischen älteren Arthurepen — hinsichtlich der Stoffe aus der Arthursage verstärken.

Annahme *a priori* kann man nur unter zwei Voraussetzungen gelangen: einmal, daß man keine Ahnung hat von der epischen Form der Kelten und zweitens, daß man sich nicht klar geworden ist, welche der Klassen, in die bei den Kelten die litterarische Welt zerfiel, die ›chanteurs et musiciens bretons‹ repräsentieren. Ich glaube, daß Klarheit über diese beiden Punkte die unerläßliche Voraussetzung ist für jeden Versuch einer definitiven Lösung der Frage, in welcher Form die bretonischen Arthurstoffe zu den Franzosen kamen.

Wo immer wir von untergegangenen Germanenvölkern Zeugnisse über die Heldensage besitzen (Tacitus, Jordanes, Paulus Diaconus seien nur genannt) und wo immer von Germanen — Nordgermanen wie Südgermanen — thatsächliche Texte auf uns gekommen sind: darin herrscht Uebereinstimmung, daß die gemeingermanische Form der epischen Erzählung das Heldenlied ist. Der epische Sänger ist bei den Germanen der Träger der Heldensage. Aus epischen Liedern entstand bei einzelnen Germanenstämmen das Epos. Dagegen muß nun als auffallende, aber wie mir scheint feststehende Thatsache konstatiert werden, daß die Kelten es nirgends zum Epos gebracht haben, ja nicht einmal aus eigener Kraft zu der Vorstufe des Epos, dem Heldenlied: die gemeinkeltische Form der epischen Erzählung ist die Prosaerzählung. Was der epische Sänger bei den Germanen ist der Sagenerzähler bei den Kelten. Am klarsten liegen die Verhältnisse in Irland. In Sammelhandschriften des 11. und 12. Jahrh. liegen uns zahlreiche Texte der Heldensage und anderer Art Sagen vor, die durch ihre Sprache die Gewähr bieten, daß sie vor dem Vickingerzeitalter ihre erste Aufzeichnung fanden, also vor 800. Zwei Dinge fallen besonders an allen diesen Texten auf: 1) Die Komposition ist wenig künstlerisch; es werden zwar Anläufe zur Durchfürung einer Idee gemacht, jedoch wird dieselbe meistens durch das rein stoffliche Interesse zurückgedrängt, wenn nicht gar erdrückt, so daß vielfach der jeweilige Träger der Handlung das einzig Zusammenhaltende der Erzählung ist; 2) Die äußere Form bei allen diesen Texten, sowohl denen der alten nordirischen Heldensage (Cuchulinnsage) als den übrigen Sagentexten (Schiffersagen etc.), ist die Prosaerzählung und nur die lyrischen und dramatischen Elemente der Erzählung erscheinen in gebundener Rede (Monolog und Dialog), entweder so, daß Strophe um Strophe entspricht oder kleine Gedichte aus mehreren Strophen. Jeder Gedanke, daß diese Prosaerzählungen größeren oder geringeren Umfanges Auflösungen älterer poetischer Darstellungen sind, muß für den, welcher diese Texte zu lesen vermag, als ganz absurd ausge-

schlossen erscheinen. Wir haben hier, wie Windisch, Verhandlungen der 33. Philologenversammlung S. 26, richtig bemerkt, eine primitive Entwickelungsstufe des Epos vor uns. Dem epischen Sänger der Germanen entspricht demgemäß in Irland der *scēlid* ›der Sagenerzähler‹, der an die Höfe der Königlein zieht und ein Repertoire von solchen Prosaerzählungen (*scēl* = kymr. *chwedl*) auf Lager hat. Als dem Iren Erard mac Coisi durch die Leute des Oberkönigs Domnall mac Muirchertaig (956—979) in seiner Abwesenheit sein Besitz verbrannt und die Habe weggetrieben war, da wagte er keine offene Beschwerde. Als *scēlid* verkleidet zog er nach Ailech an den Hof Domnalls. Nach gehöriger Begrüßung fragt Domnall ihn, ob er neue Erzählungen habe und fordert ihn endlich auf die Titel der Erzählungen (*anmand na scēl*), die er im Gedächtnis habe, anzugeben, damit er (der König) auswählen könne. Zuerst fragt Mac Coisi, ob er ihm eine von den ›bekannten Erzählungen Irlands‹ (*gnāthscēla Erenn*) erzählen dürfe und führt 28 Titel an; dann, als der König nicht wählt, führt er 149 Titel in sachlich geordneten Gruppen auf beginnend immer mit den Worten: ›wenn es dir aber lieber ist, werde ich dir die *tāna* (Rinderheerdenwegtreibungen), *togla* (Zerstörungen), *tochmarca* (Werbungen) etc. erzählen‹. Der König schwieg zu sämtlichen Titeln — weil er offenbar die Erzählungen kannte — bis auf den letzten, der durch die Wunderlichkeit seine Neugierde erregte. Mac Coisi verbarg unter diesem Titel die Geschichte des ihm widerfahrenen Unbills und er erreichte seine Absicht, als Domnall ihn aufforderte, diese unbekannte Geschichte zu erzählen (Rawl. B. 512, fol. 109a, 1—114c, 17). Zweierlei ist bemerkenswert: 1) Von den 177 angeführten Erzählungen ist etwa die Hälfte auf uns gekommen und alle haben die oben geschilderte Form; 2) auch die von Mac Coisi ad hoc erfundene Erzählung hat die Prosaform. Es ist also am Ende des 10. Jahrh. die charakterisierte Prosaerzählung in Irland d i e e p i s c h e F o r m , d i e F o r m d e r S a g e j e d e r A r t. Mit dem Beginn des 9. Jahrh. beginnen die Normanneneinfälle in Irland, die nach 50jährigen mehr planlosen Plünderungszügen, von denen vielfach Vikinger an verschiedenen Punkten Irlands sitzen blieben, um 850 feste Dänenstaaten in Dublin, Waterford, Limmerick gründen. Die Ereignisse der ersten 50 Jahre Normannentreibens auf Irlands Boden haben den Iren den Träger einer neuen Heldensage hinterlassen, den Finn. Die ältesten Texte der im 9. Jahrh. entstehenden Finnsage, die Texte, welche wir dem 10. oder beginnenden 11. Jahrh. zuweisen müssen, zeigen noch die alte Form, sind Prosaerzählungen. In der ersten Hälfte des 11. Jahrh. sind die Vikingerstaaten in Dublin, Waterford, Limmerick c h r i s t i a n i s i e r t u n d i r i s i e r t ; damit war dem

Irentum eine größere Beimischung Germanenblutes zugeführt. Dies macht sich unter manchem Andern in zwei Dingen bemerklich: 1) ältere erhaltene Prosaerzählungen der geschilderten Form wie die *Imrama* (Seefahrerlegenden) erscheinen in poetischer Bearbeitung, gereimt (vgl. Ztschr. für Deutsches Altertum 33, 148 ff.); 2) Die im 11. und 12. Jahrh. neu entstehenden Texte der Finnsage haben die epische Form der Germanen, das Heldenlied tritt als epische Erzählungsform auf. Jedoch war das dem Irentum zugeführte Germanenblut nicht im Stande die keltische Eigenart umzugestalten: als man im 14. Jahrh. dazu schritt an Stelle der episodenartigen Erzählungen der Finnsage größere epische Ganze zu gestalten, da zeigt sich eine merkwürdige Unfähigkeit der Iren: man gieng nicht zum Epos über, sondern fiel in die altkeltische Form der Prosaerzählung zurück: *Cath Finntrāga*, *Accallam na senorach*, *Macgnimrada Finn* [1]); also Roman statt Epos.

Wenden wir uns nun zu dem britannischen Zweig des keltischen Sprachstammes. G. Paris schreibt (Hist. littér. XXX, 3) von den Gallois: ›*Leur poésie possédait*, outre une forme officielle et pédantesque, la seule, malheureusement, qui nous ait laissé des monuments anciens écrits en gallois, *une forme populaire qui constituait, sinon une véritable épopée nationale, au moins les fragments et les matériaux d'une épopée*‹. Dies ist wieder eine aus der Luft gegriffene Behauptung, der Alles, was wir thatsächlich wissen, widerspricht. Von der ›épopée nationale‹ der Welschen in Versen (poésie) oder den fragments d'une épopée ist uns ebenso wenig etwas erhalten wie von der frei erfundenen anglonormannischen Vorstufe der nordfranzösischen Arthurepen. Dagegen sind uns in welscher Litteratur Zeugnisse genug dafür erhalten, daß die Welschen in jener Zeit die bei den Iren nachgewiesene Form der epischen Erzählung haben. Zeugen sind die welschen Texte des Llyfr coch o Hergest: Pwyll Prinz von Dyfed, Branwen Tochter des Llyr, Manawyddan Sohn von Llyr, Math Sohn des Mathonwy, Llud und Llevelys, und nicht zum wenigstens Kulhwch und Olwen, welchen Text ich schon diese Anzeigen S. 522 als Typus der welschen Erzählungen aus der Arthursage charakterisierte: auf ihn paßt vollkommen die oben S. 806 von den alten irischen Sagentexten gegebene Charakterisierung, wobei ich besonders hervorheben

1) Kelt. Beitr. III (Zeitschr. für deutsches Alterthum 35, 32 ff.) habe ich den angedeuteten formalen Einfluß der Nordgermanen auf die irische Litteratur etwas weiter ausgeführt. Der irischen (keltischen) Form der epischen Erzählung verdankt wahrscheinlich die im Norden seit dem Vikingerzeitalter auftretende Sagaform ihren Ursprung.

möchte, daß auch in Kulhwch und Olwen an der Stelle, wo die Handlung dramatisch sich steigert, gebundene Rede eintritt: *ac yna y kanei Arthur yr eglyn hwnn* ›und da sang Arthur dies Epigramm‹ (Rhys-Evans, Red Book I, 133), ganz wie es in irischen Erzählungen heißt *cachain Fergus inlaidso sīs* (LU. 57b, 27), *isandsin rogab Dubthach inlaidseo* (LU. 57a, 15) etc.

Lehrreich ist nicht nur die Uebereinstimmung von Irisch und Welsch in den Stoffen der heimischen Sage, lehrreich ist auch ihre Uebereinstimmung in der Behandlung fremder Stoffe, besonders wenn man das Verhalten germanischer Völker (Engländer und Deutschen) oder der Normannen und Nordfranzosen, die erklärlicherweise die epische Form der Germanen haben, mit in Vergleich zieht. Die Stoffe der Trojaner- und Alexandersage kommen zu Kelten, Franzosen und Deutschen: die Iren und Welschen bearbeiten (nicht übersetzen) und machen sie heimisch in Prosaform[1]), die Franzosen und Deutschen in der gebundenen epischen Form. Oder: im elften Jahrh. überträgt ein Ire die alte Sagenerzählung *Imram Maelduin* auf Brendan und schreibt in lateinischer Sprache und keltischer Form der Sagenerzählung die Navigatio S. Brendani (s. Ztschr. f. Deutsches Alterthum 33, 176 ff.); kaum ist der Text bekannt, so ist er poetisch bearbeitet bei Anglonormannen, Engländern, Franzosen, Niederländern und in Mitteldeutsch. Oder: die französischen Arthurepen Chrétiens werden Deutschen, Engländern und Kymren bekannt; die ersteren (Engländer und Deutschen) machen sie in poetischer Form heimisch (Iwein, Erec, Parzival), die Welschen gießen sie in Prosaerzählungen um. Oder: die französischen Epen Bovon de Hanstone und Guy de Warwick kommen zu Engländern, Welschen und Iren; die Engländer ahmen sie in gebundener Rede nach, aber Iren und Kymren geben ihnen die heimische Form der epischen Erzählung, die Prosaform[2]). In diesen und anderen Fällen bricht bei Iren und Kymren, wenn sie fremde Stoffe sich besonders heimisch machen, die keltische Form der epischen Erzählung durch.

Sollte die bretonische Form der epischen Erzählung, die Form, in welcher die nationalen Sagenstoffe wie Arthursage behandelt wurden, eine andere gewesen sein als bei Iren und Kymren?

Wenden wir uns nun zu dem zweiten der klar zu stellenden

1) Die Nachweise siehe diese Blätter S. 500 ff.

2) Siehe diese Anzeigen S. 502. — Seitdem hat Nettlau, Revue celtique X, 460—462 noch eine Reihe mittelalterlicher Texte in irischen Bearbeitungen nachgewiesen: *Barlaam* und *Josaphat,* Chanson de geste *Fierabras, Octavian, Echtra Melora agus Orlando* (Arthursage), *Pseudo-Turpin* (in 5 Handschriften).

Punkte (s. S. 806), zu der Frage, welche der Klassen, in die bei den Kelten die litterarische Welt sich teilte, die »chanteurs et musiciens bretons« repräsentieren. Aus allem, was wir über sie erfahren, geht mit Sicherheit hervor, daß wir in ihnen die Klasse der keltischen Barden (gall. *bardus*, ir. *bard*, kymr. *bardd*, korn. *barth*, breton. *barz*) sehen müssen. Ueber die Barden der Kelten sind wir ausnehmend gut unterrichtet, so daß wir mit großer Sicherheit behaupten können, daß der Barde bei den Kelten nirgends der Träger der nationalen Heldensage, nirgends epischer Sänger ist: er verfertigt Preislieder auf Personen, Ereignisse und Oertlichkeiten oder Spottlieder, aber nirgends die epischen Erzählungen der Kelten.

Bei den Galliern (Zeugnisse der Alten gesammelt bei Diefenbach, Origines Europaeae S. 245 ff., D'Arbois, Introduction à l'étude de la littérature Celtique S. 51 ff.) finden wir die Barden am Hofe der kleinen Fürsten, in der eben charakterisierten Stellung. Posidonius meldet uns bei Athenaeus, daß Louernios der König der Arverner (um 140 v. Chr.) ein großes Fest herrichtete, daß aber der Dichter zu spät kam und nun neben dem Wagen des Königs herlaufend die Gewalt des Königs gepriesen und sein eigenes Misgeschick beklagt habe. Darauf warf ihm der König einen Beutel Gold zu, welchen der Dichter aufrafft und aufs Neue in den Preis ausbricht, daß die Wagenspur des Königs den Menschen Gold und Wohlthaten bringt [1]. Hier gebraucht zwar Posidonius nicht den Ausdruck »Barde«, sondern nur *τὶς τῶν βαρβάρων ποιητής* [2]; aber das was er hier erzählt, schreibt er an einer anderen Stelle ausdrücklich den *βάρδοι* zu, wo er sie nennt Dichter, welche durch Lied Lob sagen (*ποιηταὶ μετ' ᾠδῆς ἐπαίνους λέγοντες* [3]), wo also *μετ' ᾠδῆς ἐπαίνους λέγειν* dem *μετ' ᾠδῆς ὑμνεῖν* der ersten Stelle entspricht. Als der Sohn jenes Louernios, Bituitus eine Gesandtschaft an den römischen Proconsul schickte, be-

1) *Ἀφορίσαντος δ' αὐτοῦ προθεσμίαν ποτὲ τῆς θοίνης ἀφυστερήσαντά τινα τῶν βαρβάρων ποιητὴν ἀφικέσθαι καὶ συναντήσαντα μετὰ ᾠδῆς ὑμνεῖν αὐτοῦ τὴν ὑπεροχήν, ἑαυτὸν δ' ἀποθρηνεῖν ὅτι ὑστέρηκε, τὸν δὲ τερφθέντα θυλάκιον αἰτῆσαι χρυσίου καὶ ῥῖψαι αὐτῷ παρατρέχοντι. ἀνελόμενον δ' ἐκεῖνον πάλιν ὑμνεῖν λέγοντα διότι τὰ ἴχνη τῆς γῆς ἐφ' ἧς ἁρματηλατεῖ χρυσὸν καὶ εὐεργεσίας ἀνθρώποις φέρει.* Athenaeus 4, 37 (Kaibel I, S. 345).

2) Kaibel schlägt geradezu als Besserung für *τινα τῶν βαρβάρων ποιητὴν* vor *τινα τῶν βάρδων καλουμένων ποιητῶν*. Die in übernächster Note folgende Stelle Appian's rät an der Ueberlieferung festzuhalten.

3) *Κελτοὶ περιάγονται μεθ' ἀυτῶν καὶ πολεμοῦντες συμβιωτὰς οὓς καλοῦσι παρασίτους. οὗτοι δὲ ἐγκώμια αὐτῶν καὶ πρὸς ἀθρόους λέγουσιν ἀνθρώπους συνεστῶτας καὶ πρὸς ἕκαστον τῶν κατὰ μέρος ἐκείνων ἀκροωμένων. τὰ δὲ ἀκούσματα αὐτῶν εἰσιν οἱ καλούμενοι βάρδοι· ποιηταὶ δὲ οὗτοι τυγχάνουσι μετ' ᾠδῆς ἐπαίνους λέγοντες.* Athenaeus 6, 49 (Kaibel, II, S. 50).

fand sich dabei ein »musicien« (μουσικὸς ἀνήρ), der unter Barbarenmusik zuerst den König Bituitus, dann die Allobroger, dann den Gesandten, sowohl hinsichtlich der Abstammung als der Tapferkeit und des Reichtums, pries [1]). Dieser μουσικὸς ἀνήρ ist wohl ebenso sicher wie der »musicien breton« der keltische Barde. Bei Diodorus Siculus haben wir das ausdrückliche Zeugnis, daß die gallischen Barden lyrische Dichter waren und daß sie zu Instrumenten ähnlich der Lyra ihre Preis- oder Spottlieder singen [2]). Dieses ὄργανον ταῖς λύραις ὅμοιον, von dem Diodor weiß, war sicher die *chrotta Britanna*, von der Fortunatus im 6. Jahrh. in Gallien hörte (ir. *crot*): die *chrotta Brittana* des 6. Jahrh. ist das Instrument der *»musiciens bretons«* im 12. Jahrh. In allen Zeugnissen tritt immer der lyrische Charakter der Barden zu Tage, wofür noch zwei angeführt seien: *»Bardi quidem fortia virorum illustrium facta heroicis composita versibus cum dulcibus modulis concitarunt«* Ammianus Marcellinus XV, 9 und βάρδοι μεν ὑμνηταὶ καὶ ποιηταὶ Strabo IV, 4, 4.

In den beiden Funktionen, in denen uns Diodor die gallischen βάρδοι vorführt, als Dichter von Preisliedern und als Verfasser von Schimpfliedern treten uns in Irland die Barden (*bard*, Plur. *baird*) in ältester Zeit entgegen. In einem aus erster Hälfte des 9. Jahrh. stammenden Lobgedicht auf einen Leinsterregulus Aed heißt es zum Schluß »Melodiöse Bardencompositionen verherrlichen unter Musik bei Trinkgelagen den Namen Aeds« (*arbeittet bairtni bindi trilaith linni ainm nAeda*). Viel häufiger jedoch zeigt sich bei den irischen Barden die entgegengesetzte Seite und dem entspricht, daß der Grundton der Stimmung gegenüber den Barden in Irland die Furcht, das Unbehagen vor ihren Spottgedichten ist. Weit war der Glaube verbreitet, daß ein Schmähgedicht — d. h. der Aerger in Folge eines solchen — auf dem Gesicht des Geschmähten Flecken und Ausschlag hervorrufe, ja daß es einen Mann — in Folge des Aergers über die Schmach und Schande — in neun Tagen töten könne. Wir haben mehr als ein Zeugnis in der irischen Heldensage, daß Fürsten und berühmte Helden es lieber vorzogen, die unverschämtesten Forderungen der Barden zu erfüllen (Ossian Society V, 15—30), ja in den sicheren Tod zu gehn als einem Barden Veranlassung zu einem Spottgedicht zu geben (LL. 81a, 32ff. 81b, 30). Die erwähnten natürlichen Wirkungen der Spottgedichte — Folgen des Aergers — schrieb man in der Folge

4) Μουσικός τε ἀνὴρ εἵπετο, βαρβάρῳ μουσικῇ τὸν βασιλέα Βιτοῖτον, εἶτ' Ἀλλόβριγας, εἶτα τὸν πρεσβευτὴν αὐτόν, ἔς τε γένος καὶ ἀνδρείαν καὶ περιουσίαν ὑμνῶν. Appian 4, 12 (Mendelssohn, I, S. 52).

1) Εἰσὶ δὲ παρ' αὐτοῖς καὶ ποιηταὶ μελῶν οὓς βάρδους ὀνομάζουσιν· οὗτοι δὲ, μετ' ὀργάνων ταῖς λύραις ὁμοίων ᾄδοντες, οὓς μὲν ὑμνοῦσιν, οὓς δὲ βλασφημοῦσιν. Diodor 5, 31 (Imm. Bekker, I S. 444).

den übernatürlichen Kräften der Barden zu, womit im Verlauf der irische Barde eine eigentümliche Umwandlung durchmachte. Zwei Beispiele mögen dies illustrieren. Als im Jahre 1414 ein misliebiger englischer Vicekönig (*fer ionaidh rig Saxan*) nach Irland kam, da machten die O'Higgins, eine Bardenfamilie von Ulsterland, ein Spottgedicht, in Folge dessen er im Verlauf von 5 Wochen ›an dem Gift der Pasquillen‹ (*doneim nanaor*) starb (s. O'Donovan, Annalen der 4 Meister s. a. 1414, Band IV, 818 mit Anm.). Die zwar alte aber uns erst in einer jüngern Recension aus 14/15. Jahrh. erhaltene Erzählung *Imthecht natromdaime* hat uns andererseits ein Gedicht bewahrt, in dem Senchan die ihm unbequemen Ratten oder Mäuse zu Tode singt (Ossianic Society V, S. 74 ff.). In der Misere, welche die Reformationszeit über Irland brachte, scheinen die Barden in Irland zur Erlangung des täglichen Brodes sich besonders der Thätigkeit, Ratten und Mäuse durch Spottgedichte zu Tode zu ärgern, zugewendet zu haben: zahlreiche Zeugnisse für ›rhyming rats to death‹ der irischen Barden hat Todd aus englischen Schriften zur Zeit Elisabeths und aus dem folgenden Jahrhundert gesammelt (vgl. Shakespeare *As you like it* Akt III, Sc. 2) Ossianic Society V, 76 ff. Man vergleiche noch über irische Barden O'Curry, On the manners and customs Band 2; Ossianic Society V, S. XIV—XXXII und S. 12 ff.; Stokes, Three Irish glossaries S. XXXVI ff., D'Arbois, Introduction S. 69 ff.

Wenn wir uns nach Britannien wenden, so treffen wir in Wales bis ins 13. Jahrh. dasselbe Verhältnis wie in Gallien und Irland. Die aus dem 10. Jahrh. stammenden, in Handschriften des 12/13. Jahrh. uns erhaltenen welschen Gesetze (*Cyvreithiau Hywel Dda*) kennen unter den Personen am Hofe des Fürsten den *bardd teulu* ›Haus-, Hofbarde‹. Unter den 24 Personen, die den Hofstaat eines Fürsten bilden, nimmt er in Nordwales die 8., in Westwales die 11. Stelle ein: er sitzt bei den Festen neben dem Vorsteher des Hofstaates (*penteulu*), der ihm die Harfe in die Hand zu geben hat (Ancient laws of Wales I, 32). An den drei großen Festen des Jahres nimmt neben dem Hausbarden des regulus der *bard kadeyryauc* ›the chaired bard‹ der Vorsteher der Bardenzunft teil. Wie der Priester beim Beginn der Mahlzeit das Pater zu sagen hat, so muß der *bard kadeyryauc* anheben, wenn ein Lied begehrt wird: der erste Gesang gilt Gott; der zweite dem König, in dessen Palast man sich befindet, oder, wenn keiner da ist, einem andern König; dann hat der *bard teulu* drei Gesänge zu singen über verschiedene Dinge (*okerd amgen*). Wenn die Königin ein Lied zu hören wünscht, so muß der *bard teulu* zu ihr gehn und ihr, so lange sie es wünscht, singen, aber mit gedämpfter Stimme (*en yssel*), daß das übrige Treiben in der Halle nicht dadurch

gestört wird. Beim Einfall eines Clans in das Gebiet eines Nachbarclans bekommt der König vorweg ein Drittel: das übrige wird geteilt; hierbei muß der *bard teulu* die Nationalhymne (*Unbeynyaet Prydyn* ›monarchy of Britain‹) singen und erhält dafür eine Kuh und einen Ochsen von der Beute (Ancient laws I, 32—34). Dies letztere gilt für Nordwales; in der Redaktion der Gesetze für Südwestwales (*Dyfed*) hat der Barde *Unbeinyaeth Prydein* während der Vorbereitungen zum Kampfe (d. h. der solennen Prügelei zweier Clann um Heerden) zu singen (Ancient laws I, 382), und er erhält, wenn er sein Amt antritt, vom König eine Harfe und von der Königin einen Goldring. — Der Barde tritt uns hier durchweg als lyrischer Dichter, der zur Harfe singt, entgegen. Hierzu stimmt, daß dasjenige, was uns in verschiedenen Handschriften von Dichtungen der sogenannten *Cynfeirdd* erhalten ist, den Charakter lyrischer Poesie an sich trägt: Preisgesänge, Klagelieder auf Personen und Ereignisse[1]) (Skene, The four ancients books of Wales 2 Bde). Daß die welschen Barden im 12. Jahrhundert auch die unliebenswürdige Seite ihres Berufes hervorkehrten, dafür haben wir bei Giraldus Cambrensis ein Zeugnis: cum die quodam festo Lewelinus Venedociae Princeps, convocatis terrae suae magnatibus curiam teneret magnam, processit in fine prandii coram omnibus *vir quidam linguae dicacis*, cujusmodi lingua britannica sicut et latina *Bardi* dicuntur (De jure et statu Menevensis ecclesiae, Opera III, 209). Neben diesen in Amt und Würde befindlichen Barden, wenn ich so sagen darf, also neben *bard cadeyriauc* und *bard teulu* gab es noch eine dritte Gruppe der Zunft ›the *vagabond bard*, who went from house to house, and subsisted upon the charity of the chieftains, whose praises he sang for the bread he ate; generally speaking this was the lowest grade of the bardic profession, though we find bards of considerable repute, and who had a local habitation, travelling from place to place‹ Stephens, Literature of the Kymri S. 111. Eine Art officielle Dreiteilung derart wird in jüngerer Zeit dem Herrscher Gruffydd ap Cynan (1080—1137) zugeschrieben. Die ›migratory bards‹ wurden über die Achsel angesehen und in einer

1) Wir haben also, wenn nicht umfangreiche, doch recht ansehnliche Reste altwelscher lyrischer Poesie erhalten; wir haben ferner eine ganze Anzahl genuin welscher Sagenerzählungen (s. oben S. 808) erhalten; wir haben aber keine Spur, kein Zeugnis (malheureusement) von der »épopée nationale«, wie sie G. Paris (Hist. litt. XXX, 3) voraussetzt: sie war eben nie vorhanden. — Die ziemlich umfangreichen Bardendichtungen des 11./12. Jahrhunderts charakterisiert Walter, Das alte Wales S. 305 so: »Der Inhalt ihrer Dichtungen sind Oden und Elegien auf ihre Fürsten und Helden, Schlachtgesänge, Lieder auf besondere Vorfälle, religiöse Hymnen, Preis der Naturschönheiten, Trinklieder, kurze Gedichte epigrammatischer Art«.

Satyre des 13. Jahrh., die dem Taliesin fälschlich beigelegt wird, werden sie demgemäß beschrieben (s. Stephens S. 107. 108 ff.). Vergleiche noch Walter, Das alte Wales, Kap. XII die Barden S. 254—314.

Ich denke die gallischen, irischen, welschen Zeugnisse stimmen so sehr in den wesentlichen Punkten überein, daß wir aus ihnen das Bild des keltischen Barden zeichnen können, das ursprünglich sicher auch passen muß auf die Barden von Cornwales und der gegenüberliegenden aremorikanischen Bretagne. Hier fließen die Quellen einheimischer Litteratur dürftig, immerhin passen die dürftigen Nachrichten in das Bild. In dem Vocabularium cornicum des 12. Jahrh. haben wir die Glossen ›tubicen, *barth hirgorn*, tuba *hirgorn*‹ und ›mimus l. scurra, *barth*‹ (Zeuß-Ebel, S. 1070). In dem bretonischen Wörterbuch des Jehan Lagadeuc (1464) findet sich der Artikel: *Barz*, g. menestrier, l. mimus; uide in *iangler*. Item mimologus, Item mimologium, b. *guilloux* (Le Men, Le Catholicon S. 22) und an der Stelle, worauf verwiesen ist, heißt es: *Iangler*, g. iangleur, l. gerro, balator. Item balatio, g. ianglerie, b. *ianglerez*. Item *mima*, g. iangleresse, b. *barzes*. Item *mimus*, g. iangleur ou menestrier, b. *barz* (Le Men, Catholicon S. 127).

Daß nun solche Preisgesänge oder Spottlieder auf Personen, Ereignisse, Oertlichkeiten, wie sie der keltische Barde bei den Festen und am Hofe der kleinen Fürsten singend unter Begleitung der *crotta* vortrug, öfters auch Ereignisse, Begebenheiten teilweise erzählten oder vorführten, ist natürlich; aber die Erzählung war dann nicht der Zweck dieser Gedichte, und da auch die Sage nicht in der Form der gebundenen Rede überliefert wird, wie wir S. 806—809 sahen, so gehören solche Gedichte unter allen Umständen der lyrischen Gattung an. Wer also *lais bretons* die Vorstufe der Chrétienschen Dichtungen sein läßt, muß — selbst wenn er die Eingangs widerlegte Ansicht von Gaston Paris aufgibt und die von mir nachgewiesene Bedeutung von *breton* acceptiert — zwei Dinge vorerst beweisen: 1) daß bei den aremorikanischen Bretonen, speciell den französisierten (normannisierten) Bretonen an Stelle der keltischen Form der Heldensage unter normannischem und französischem Einfluß durchweg die germanische getreten war, also an Stelle der mehrfach charakterisierten Prosaerzählungen Heldenlieder, erzählende Balladen. 2. muß er beweisen, daß der keltische Barde bei den französisierten Bretonen, wohl ebenfalls unter Einfluß der Normannen und Franzosen, gleichzeitig mit der Umgestaltung der altkeltischen epischen Form der Träger der nationalen Heldensage geworden ist.

Es wäre thöricht, a priori die Möglichkeit dieser Entwickelung

läugnen zu wollen: wie das den Iren zugeführte Germanenblut im 12. Jahrh. in Irland das germanische Heldenlied als epische Erzählungsform neben der altkeltischen hervorrief, wie die Berührung der Vikinger mit Irland im germanischen Norden die keltische Saga-form neben dem alten Heldenlied entstehn ließ, so konnte sehr wohl bei den französisierten Bretonen unter fränkischem und normannischem Einfluß die germanische Form der epischen Erzählung Eingang finden. War aber gebundene Rede Form der epischen Erzählung geworden, da lag es ja ungemein nahe, daß der keltische Barde (*chanteur et musicien breton*) diese neue Form und damit die Pflege der nationalen Heldensage in seinen Geschäftsbetrieb zog. Was möglich ist, ist aber noch nicht bewiesen. Es ist also die bisher als selbstverständlich gemachte Voraussetzung über die *lais bretons* als Vorstufe der Arthurepen ganz und gar nicht selbstverständlich; es muß vielmehr erst bewiesen werden, daß Heldenlieder, epische Gedichte im 12. Jahrh. die bretonische Form der Heldensage sind und daß die *chanteurs et musiciens bretons* thatsächlich die Träger der nationalen Sage im 12. Jahrh. waren.

Hier treten nun in der Darstellung von G. Paris mehrere Punkte zu Tage, die mir sehr darauf hinzuweisen scheinen, daß bei den französisierten Bretonen des 12. Jahrh. diese Wandlungen noch nicht vor sich gegangen waren.

1. G. Paris hebt selbst (S. 7) hervor: ›ces „*lais bretons*“ étaient *des morceaux de musique* accompagnés de paroles; *la musique y jouait le rôle principal*; toutefois les paroles avaient leur importance‹. Das paßt auf vorwiegend lyrische Dichtungen wie die der keltischen Barden aber keineswegs auf epische Dichtungen, wo doch die Erzählung der Ereignisse Hauptzweck ist. Ferner bemerkt Paris (S. 8): ›elles (les paroles) se référaient toujours, mais peut-être *sans la raconter précisement*, à quelque histoire d'amour et généralement de malheur‹. Wenn G. Paris dies (sans la raconter précisement) als Gesamteindruck aus dem ihm ja in seiner ganzen Fülle bekannten Material erhält, dann dünkt mich dies als der beste Beweis dafür, daß die ›*lais bretons*‹ nicht epische Lieder waren, sondern lyrische Bardenlieder auf Ereignisse, wie ich sie S. 814 charakterisiert habe.

Zu dieser Auffassung der ›*lais bretons*‹ stimmt auch, daß die erhaltenen ›*lais bretons*‹ mit den Erzählungen von Arthur und seinen Rittern, also der nationalen Heldensage der Bretonen nichts zu thun haben (s. Foerster Iwein S. XXX). Nach dem, was ich S. 805—814 ausgeführt habe, dürfen wir über diese Thatsache keineswegs als irrelevant und unwichtig weggehn[1]). Da es nicht keltische

1) Es ist auffallend, wie leicht G. Paris bei seiner Theorie darüber hinweg-

Art ist, die Heldensage in der Form des Liedes zu erzählen und da von den ziemlich zahlreich erhaltenen ›*lais bretons*‹ keiner eine Episode der nationalen bretonischen Sage behandelt, so werden wir daraus schließen, daß die französisierten Bretonen für ihre nationale Sage noch die altkeltische Form der epischen Erzählung, die Prosaerzählung hatten und daß die ›chanteurs et musiciens bretons‹ die Stoffe der Arthursage nicht oder nicht in erster Linie zu den Nordfranzosen brachten.

3. G. Paris selbst führt S. 10—13 im Gegensatz zu den leeren Vermutungen, auf denen seine Theorie fußt, eine Fülle von Thatsachen an, die uns über Form der bretonischen Heldensage und ihre Träger jeden Zweifel benehmen. Er schreibt S. 9, 28 ff.: ›Les lais ne furent pas les seuls véhicules par lesquels les traditions ou les fictions celtiques pénétrèrent en masse, au XII[e] siècle, dans la société polie d'Angleterre et de France, et y suscitèrent une poésie nouvelle. Déjà les vers de Wace cités plus haut nous ont montré à l'oeuvre les *conteurs et les „fableurs“* brodant à qui mieux mieux sur le fond des aventures de la Table ronde. Beaucoup d'autres passages *nous prouvent qu'à la cour des rois, et sans doute aussi à celle des grands seigneurs et même chez de plus petites gens*, on ne se contentait point, aux heures de loisir, notamment après les repas, d'entendre des musiciens et des chanteurs: *on écoutait de simples conteurs, qui se faisaient de leur mémoire, à défaut d'imagination, et de leur talent de bien dire une veritable profession*‹. Nach einer Fülle von Belegen für diese Thatsache schließt G. Paris S. 12, 27 ff.: ›Ainsi, dès la première moitié du XII[e] siècle et jusque vers le milieu du XIII[e], les récits bretons furent propagés en Angleterre et en France sous la double forme du lai et du conte‹.

Läßt man den ›*lai breton*‹ und den ›*musicien et chanteur breton*‹, die nirgends als Träger der Arthursage bezeugt sind, hinweg und versteht unter ›*breton*‹ den französisierten (normannisierten) aremori-

geht, daß er an allen wichtigen Punkten des Weges von den Thatsachen im Stiche gelassen wird. Er nimmt S. 3 eine ›épopée nationale‹ oder ›fragments‹ bei den Kymren an: altwelsche lyrische Dichtungen von nicht unbedeutendem Umfang sind uns erhalten, ebenso Prosaerzählungen aus der welschen Sage, aber nichts, gar nichts von der épopée nationale. Ferner setzt er *lais bretons* als die Vorstufe von Arthurepen an (S. 9): zahlreiche *lais bretons* sind uns erhalten, aber kein Specimen von der Vorstufe. Die *lais bretons* läßt er bei den Anglonormannen zu einer Art biographie poétique zusammenfließen und nach Nordfrankreich kommen: eine nicht unbeträchtliche anglonormannische Literatur ist uns erhalten, aber wieder nichts von den Vorlagen Chrétiens. Wenn man immer das Gegenteil annehmen darf von dem was die Thatsachen lehren, dann läßt sich allerdings vieles zwar nicht aus- aber unterlegen.

kanischen Bretonen, so ist Alles in Ordnung. Das ist das höchst auffallende bei G. Paris zwischen Theorie und Thatsachen: in erster Linie und vornehmlich macht er ›musiciens et chanteurs bretons‹ sowie die ›lais bretons‹ zu Vermittlern der ›matière de Bretagne‹ ohne Thatsachen dafür anführen zu können; dagegen sind die ›conteurs bretons‹, die nur so nebenbei thätig sein sollen, überall in den Zeugnissen mit der ›matière de Bretagne‹ verknüpft. Wenn man G. Paris' Schilderung liest von den *conteurs*, die sich neben den *jongleurs et chanteurs* am Hofe Arthurs befinden, dann glaubt man er spreche von irischen Zuständen: neben den *scēlid* (Sagenerzählern, *conteurs*) treffen wir *aes cīuil ocus airfite* (Leute der Musik und des Scherzes, *jongleurs*) und Barden (*chanteurs*).

Darüber lassen die von G. Paris angeführten Thatsachen in Verbindung mit den oben S. 805—814 entwickelten Gesichtspunkten kaum einen Zweifel aufkommen, daß der ›chanteur breton‹ der keltische Barde ist und daß der ›conteur breton‹ der keltische Träger der Heldensage und Sage überhaupt, der ir. *scēlid*, welsche *storiawr*, ist; die Form, in der die Arthursage durch diese Sagenerzähler der französisierten aremorikanischen Bretonen zu Normannen und Nordfranzosen kam, ist die gemeinkeltische Prosaerzählung, wie ich sie diese Anzeigen S. 521 ff. und oben S. 806 ff. charakterisiert habe.

Ich kann mir nicht versagen, nun meinerseits unter Verwertung meiner Untersuchungen in diesen Anzeigen 1890 S. 522 ff. und der hier vorausgegangenen Erörterungen eine kurze zusammenfassende Betrachtung über den Ursprung und die Geschichte dessen, was man ›matière de Bretagne‹ nennt, zu geben. Dabei glaube ich ausdrücklich hervorheben zu sollen, daß ich die Worte, die G. Paris seiner Exposition vorausschickt, nicht darauf angewendet haben will; er sagt (S. 2): ›Bien que les résultats que nous allons résumer ne soient pas tous acquis à la science avec une égale certitude, on peut les regarder, dans leur ensemble, comme à peu près assurés‹. Wissenschaftlich sicher gestellt ist in der Fülle der hier in Betracht kommenden Fragen noch wenig, und meine unmaßgebliche Meinung geht dahin, daß, wenn nicht aus Bibliotheken weitere Zeugen auferstehn, vieles nicht über einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit gebracht werden kann. Ich denke daher bescheidener von der nachfolgenden Skizze und möchte sie nur als ein Bild betrachtet wissen, wie ich es mir nach dem augenblicklichen Maße meiner Kenntnisse entwerfe.

Arthur ist ein nordbritannischer Sagenheld. Daß hier an der Nordmark alsbald nach dem Abzug der Römer die alten verbündeten Gegner (Schotten, Pikten und Germanen) im ersten Viertel des 5. Jahrh. über Dumnonii und Otadini sich ergossen, ist natürlich; unter der Wucht des ersten Ansturmes wandte sich ein Teil jener nördlichen

Britten (Otadini) unter Cuneda und seinen Söhnen nach Südbritannien: im heutigen Wales gründeten sie eine Herrschaft nach Vertreibung der dort sitzenden Iren. Es ist mir nicht wahrscheinlich, daß der nordbritannische Sagenheld Arthur aus diesen ältesten Kämpfen an der Nordmark hervorgegangen ist; er wird wohl in den im Verlaufe des Jahrhunderts und im Beginn des folgenden daselbst geführten, die um die Mitte des 6. Jahrh. mit der Gründung eines festen Germanen-(Angeln-)staates vorläufigen Abschluß fanden, seinen Ursprung haben [1]).

1) Es ist allgemein bekannt, daß die britannischen Fürsten beim Abzug der Römer sich als die Nachfolger und Stelleninhaber der höheren römischen Beamten betrachteten, und daß in den Adern mancher britannischen Fürsten des 5. Jahrh. Römerblut floß. Auch römische Namen treten bei ihnen auf: *Constantinus* und *Aurelius Conan* finden sich zu Gildas Zeiten. Der Vater *Cunedas* heißt *Aeternus*, sein Großvater *Paternus* (s. Y Cymmrodor 9, 170). Es ist daher auch der von andern schon verschiedentlich ausgesprochene Gedanke, daß *Arthur* ein römischer Name *Artor* oder *Artorius* sei, nicht leicht abzuweisen, da lautlich nichts im Wege steht. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch der Name eines anderen Helden der Sage, des *Yvain-Owein* zu betrachten. Rhŷs, Lectures on the Celtic Heathendom S. 63 knüpft das Wort an den gallischen Kriegsgott *Esus* durch ein *Esugenus* »offspring of Esus«, dem irisch *Eogan* entspreche und welches »was made the basis of a derivative *Eugenjos* (aus *Esugenjos*), whence the welsh forms *Eugein*, *Euein* and *Ywein*, of which the colloquial form was *Owein*«. Abgesehen von einer instinktiven Abneigung gegen die Eistänze vergleichender Mythologen habe ich bestimmte positive Einwände zu machen. Rhŷs konstatiert S. 60. 61 selbst, daß *Ēsus* die altgallische Form ist, womit seine Etymologie gerichtet ist. Indogerm. ē ist keltisches ī (gall. *rīx*, ir. kyrmr. bret. *rī*); dagegen ist gallisch ē Monophthongierung eines indogerm. *ei*, woraus im Irischen *ia* und im Britannischen *oi*, jünger *wy* wurde. Das sind Thatsachen, um die ich nicht herum komme. Rhŷs nimmt an (S. 62), daß gall. *esus* »in so far as concerning its phonology« eher mit der »weakened form« *asus* des Sanskrit denn mit germanischem *ansus* geht, womit er beweist, daß er nur unklare Vorstellungen über indogerm. Lautlehre hat und daß er vollständig schon vergessen hat, daß die t h a t s ä c h l i c h e gall. Form ēsus ist. Um durch diese unbequeme Thatsache weder sich noch gläubige Leser zu stören, schreibt er S. 61 ff. nur noch *esus* mit kurzem *e* und darauf basiert seine Etymologie. Sämtliche von mir d. Anz. S. 527 oben S. 798 aus Urkunden angeführten welschen und breton. Formen des Namens s i n d r e g u l ä r e L a u t e n t w i c k e l u n g d e s g r i e c h.-lat. N a m e n s *Eugenius*, und wir haben in dem Namen dieses Helden aus den britannischen Unabhängigkeitskämpfen gegen die eindringenden Germanen dieselbe Nachwirkung der Römeroccupation zu sehen wie in dem Namen seines in den altwelschen Gedichten mindestens ebenso berühmten Vater *Urien*; die älteste Form des letzteren ist *Urbgen*: *Hussa regnavit annis septem, contra illum quattur reges U r b g e n et Riderchhen et Guallanc et Morcant dimicaverunt; Deodric, contra illum U r b g e n cum f i l i i s dimicabat fortiter* Nennius §. 63. *Urbgen*, woraus *Urien* wie späteres *Duelas* aus *Dubglas* (Nennius §. 56) entstand, ist lat. *Urbigenus*. — In irgend einer Weise fällt unter denselben Gesichtspunkt der Name *Peredur*. Ob der *Peredur* der Sage mit der Persönlichkeit Namens *Peretur*, deren Tod Annales Cambriae s. a. 580 gemeldet wird, identisch ist, läßt sich kaum bestimmen. Die Endung *-tur*, jünger *-dur* ist s i c h e r

Im Süden von Britannien trieben die ersten heftigen Angriffe der Sachsen schon bald nach 460 Schaaren von christlichen Britten von der Heimatinsel nach dem romanisierten aber schwach bevölkerten gallischen Aremorica; vor dem Wachsen der sächsischen Uebermacht verließen dann mit Beginn des 6. Jahrh. die britannischen Domnonii und Cornovii in Haufen ihre Heimat und fanden in Aremorica freundliche Aufnahme. Mit dem Ende des 6. Jahrh. ist die eigentliche bretonische Einwanderung abgeschlossen. Seit der Mitte des 8. Jahrh. ist ein in der Weise des 6. 7. Jahrh. gepflegter e n g e r e r Verkehr zwischen den aremorikanischen Bretonen und den stamm- und sprachverwandten Völkern Britanniens abgerissen[1]): die aremorikanischen Bretonen bringen die Jahrhunderte in Angriffen und Verteidigungskriegen erst gegen Franken und dann gegen Normannen zu; die südbritannischen Kelten werden in den Kämpfen des 7. 8. 9. Jahrh. allmählich auf die Grenzen des heutigen Wales eingeschränkt. Wir können daher annehmen, daß spätestens vom 9. Jahrh. ab die britannische Arthursage, die im 6. Jahrh. nach Aremorica mitgewandert war, in Wales-Cornwales einerseits und in der aremorikanischen Bretagne andererseits ihre eigenartige Entwickelung nahm.

In Britannien selbst, bei den Kymri, erhielt sie am reinsten den Charakter als Heldensage; natürlich, war doch das 7. und 8. Jahrh. von nicht mindern heftigen Kämpfen wie das 5. und 6. Jahrh. gegen die germanischen Eindringlinge erfüllt, welche im Norden, Osten und Süden das Gebiet der Kymren umklammerten, es fort und fort weiter einengten, nachdem sie es gar am Ende des 7. Jahrh. durch Besetzung des Gebietes zwischen Dee und Mersey in zwei Teile zerrissen hatten. Dies letztere Ereignis war nicht ohne Bedeutung für die Entwickelung

lateinischen Ursprungs von Nom. Agentis wie kymr. *pechadur*, korn. *pehadur, piscadur* = *peccātor, piscātor* abstrahiert (s. Zeuss-Ebel S. 829). Altwelsch *Peretur*, mittelwelsch *Peredur* könnte ein latein. *Peritor* (oder *Queritor?*) sein. Daß der Identifizierung von *Kei* mit einem römischen *Cājus* unüberwindliche Hindernisse entgegenständen (vgl. *peu* Plur. *peuoedd* aus *pāgus*), wüßte ich nicht. Die Namen dieser neben *Geraint* (= altbrit. *Gerontios* † 411. Rhys, Celtic Britain S. 95. 107. 296) hervorragendsten Träger der britannischen Heldensage spotten jeder naheliegenden Deutung aus dem Keltischen. Sie sind kein unwichtiges Zeugnis dafür, daß beim Abzug der römischen Legionen britannische Fürstenfamilien teilweise stark romanisiert waren und sich wohl noch länger als die Erben Roms gegenüber den germanischen Barbaren betrachteten.

1) Als in Folge der Normannenoccupation die Söhne Alan des Großen aus der Bretagne fliehen müssen (um 910), wenden sie sich nicht nach Wales sondern nach England, wo Edward, Alfreds Sohn, regierte; Aethelstan's Vermittlung bei Wilhelm I. von der Normandie ermöglichte Alan IV. Rückkehr 936 (s. Freeman, Norman Conquest I, 210). Die im 11./12. Jahrh. zu Tage tretenden näheren Beziehungen der Bretagne zu Cornwales beruhen auf den Landschenkungen Wilhelms des Eroberers an Bretonen 1067 (s. oben S. 789 u. Anm.).

der Arthursage in England: der Zusammenhang des südlichen Brittengebietes (Cambria, Wales) mit dem Norden (Cumbria) war zerrissen und als gar im 10. Jahrh. das nördliche Brittengebiet (Cumberland) seine Selbständigkeit verloren hatte, da war für die unabhängigen Britten im Südwesten nur das heutige Wales und Cornwales Gebiet der Kymri. Der Nationalheld dieser Kymri mußte naturlich auch hier lokalisiert werden und so ist in der welschen Sage des 12. Jahrh. *Urbs Legionum super Oscam fluvium*, *Kaer Llion ar Wysc* Arthurs Residenz. — Während in alten Quellen der welschen Arthursage wie in den altwelschen Gedichten und den Annales Cambriae Arthur rein Träger der Heldensage ist, kennt die Quelle des 9. 10. Jahrh., Nennius, noch ein weiteres Element mit ihm verbunden: Arthur fängt an Sagenheld der Kymri im Allgemeinen zu werden, und es werden andere Sagen, soweit dies bei dem Charakter Arthurs als tapferster der Tapferen möglich ist, mit ihm in Verbindung gebracht (Nennius § 73 die Jagd des Ebers *Troit*). In der Richtung, d. h. als Sagenheld überhaupt, entwickelt sich nun die welsche Heldensage vom 10.—12. Jahrh. weiter, indem sowohl die Niederschläge der Ereignisse jener Zeit als die litterarischen Einflüsse sich um Arthur gruppieren. Durch Offas Wall (Offa † 794) war das Gebiet der unabhängigen südlichen Kymri auf das heutige Wales eingeschränkt worden. Alsbald nach Offas Tode begann eine neue Zeit, die Engländer wie Welschen veranlassen konnte, den alten Streit etwas zurücktreten zu lassen: die Vikingerzeit. 795 erschienen Norweger zuerst in der irischen See, an englischer, welscher und irischer Küste; und den Norwegerzügen in erster Hälfte des 9. Jahrh. folgten von 850 an viel heftigere der Dänen, die in den zu Dublin und Waterford gegründeten Normannenreichen einen festen Stützpunkt für ihre Einfälle nach England und Cambria haben. Der Dänenkönig *Amlaib*, der de facto Herrscher Irlands war, erobert nach den Ulsterannalen 869 (= 870) die Hauptstadt der nördlichen Kymri *Ailcluathe*[1]), womit die Annales Cambriae stimmen, die zum Jahre 870 melden ›*Arx Alt-Clut a gentilibus fracta est*‹. Der König der südlichen Kymren (von Wales) *Rodri* der Große mußte 876 nach den Ulsterannalen vor Dänenhorden aus seinem Lande fliehen und suchte in Irland eine Zufluchtsstätte[2]). Die Ereignisse des 9. Jahrh. haben, wie ich glaube, in der welschen Arthursage des 12. Jahrh. ihren Niederschlag gefunden, natürlich verzerrt und vor allen Dingen so, daß Arthur der Sieger und

1) *Obsessio Ailech Cluathe a Nordmannis ·/. Amlaiph et Imar, duo reges Nordmannorum obsederunt arcem illum et destruxerunt in fine IIII. mensium arcem et predaverunt.*

2) *Ruaidri mac Muirminn, rex Brittonum du tuidecht dochum nErend forteiched reDubgallaib.*

der Irenkönig (d. h. der Dänenherrscher Dublins) der Unterliegende ist. Während in Wirklichkeit Alt-Clud 870 erobert wurde, entsetzt Arthur in der Sage es (Gottfried IX, 5. 6); während der Irenkönig, der Dubliner Vikingerherrscher, siegreich ist und mit Beute beladen heimkehrt, erzählt die Sage, daß, als *Guillamurius rex Hyberniae cum maxima Barbarorum* (!) *copia classe supervenit*, er total besiegt wird von Arthur; während Rodri von Wales 6 Jahre nach der Eroberung Alcluds durch den Vikingerherrscher als Flüchtling nach Irland kam (876), zieht in der Sage im folgenden Jahr Arthur nach Irland, besiegt den Irenkönig Guillamurius und nimmt ihn gefangen (Gottfried IX, 10). Der Zeitpunkt, vor welchem diese Ereignisse der Vikingerzeit nicht können in die Arthursage der Kymren gekommen sein, läßt sich aus den irischen Namen ziemlich genau bestimmen. Der Irenkönig heißt *Guillamurius* (Gottfried IX, 6. 10. 12), die auf Seite Modreds gefallenen Irenführer *Gillapatriae*, *Gillamor*, *Gillarius* (Gottfried XI, 2). Nun ist irisch *gilla* ›Bursche, Diener‹, wie ich in Keltische Beitr. III (Zeitschr. für Deutsches Alterthum 35, S. 170 Anm.) zeige, das *gildr* der Dänenvikinger wie ir. *iarla* ihr *jarlr* ist. Christliche Taufnamen mit *Gilla* ›Diener‹ als erstes Glied kommen erst vor mit der Christianisierung der Dänenreiche in Dublin und Waterford: zum ersten Mal tritt ein solcher Name auf anno 982; in diesem Jahr fällt *Gillapatraic* der Sohn des Dänenherrschers von Waterford. Im ausgehenden 10. Jahrh. kommen noch solche Namen von 7 Persönlichkeiten vor. Rechnen wir als längste Zeit 50 Jahre zurück für die Erteilung dieser christlichen Taufnamen, so kommen wir auf 950. Dies ist die Zeit, in der die Christianisierung der Dänenvikinger in Irland vor sich geht: Amlaib Cuaran, der erste christliche Dänenkönig Dublins, der bei Brunanburh (938) noch als Heide mitgefochten hatte, empfieng 943 die Taufe und starb hochbetagt 980 in Jona, wohin er sich zurückgezogen hatte. Ob nun dieser Amlaib oder einer seiner nächsten Nachfolger *Gillamuire* (*gilla* der *Maria*) als christlichen Taufnamen neben seinem nordischen Namen führte — *Gillapatraic* heißt der 982 gefallene Sohn des christlichen Dänenherrschers Imar von Waterford[1]) —, so viel steht fest: 1) nach einem solchen *Gillamuire* wurden die älteren heidnischen Dubliner Vikingerherrscher (die *Amlaib*, *Sitriec* etc.) *Gillamuire* genannt, denn auch der nach Gottfried (VIII, 12. 14. 16) zur Zeit von Arthurs Vorgänger in Irland regierende *Gillamanius* ist ein *Gillamarius* (*Gillamaire*); 2) diese Niederschläge der Vikingerzeit können kaum vor dem 11. Jahrh.

1) Der *Gillapatriae* Gottfried XI, 2 ist ein Schreibfehler der Handschrift für *Gillapatricc* (*ae* aus *cc* verlesen), wie ja auch Ystorya Brenhined y Brytanyeit an der Stelle *Gillapadric* hat (Rhŷs-Evans, Red Book II, S. 232).

in Wales in die alte Heldensage gekommen sein. Spiegeln sich so in der welschen Sage des 11. Jahrh. die Ereignisse der Vikingerzeit wieder, dann ist nicht wunderbar, daß die Sage den Arthur auch Züge in jenen Gegenden unternehmen läßt, woher die Vikinger kamen (Gottfried IX, 11). In der irischen Finnsage haben wir dazu eine schöne Parallele: hier wird die Erinnerung an die Raubzüge der Nordmänner und vor Allem an den Zug Magnus des Großen von Norwegen (1100—1102) dahin verdreht, daß der irische Sagenheld Finn einen Zug gegen Magnus mōr nach Lochland unternimmt und ihn besiegt.

Zur Rechtfertigung der Stellung, welche ich hier gegenüber Gottfried von Monmouth einnehme, glaube ich einige Worte sagen zu müssen. Gewis hat Gottfried den ganzen Rahmen und auch die Reihenfolge der Ereignisse in manchen Partieen erfunden, aber das Material für seine Geschichten nicht: das nahm er von überall her (Nennius, Gildas, Welsche Heldensage und bretonische Quellen) und schaltete frei darüber, um seinen Rahmen ausfüllen zu können. In Folge dessen ist manches verschoben, anderes wohl auch etwas ausgesponnen, aber ganz aus dem Finger gesogen kaum etwas. Liest man die Historia unbefangen durch, so muß Jedem eins auffallen: Buch 8—11 Kap. 2 zeichnen sich durch eine erstaunliche Fülle von Details aus; sie behandeln die Zeit, welche den historischen Hintergrund für die britannische (welsche) Heldensage bildet. Wenn hier Gottfried nicht volkstümliche Quellen zu Gebote gestanden hätten, warum gerade hier die Fülle von Details? warum hier eine Unterbrechung der chronikartigen Darstellung? In einer früheren Periode hätte er doch nach Herzenslust erfinden können ohne fürchten zu müssen auf solchen Widerspruch zu stoßen wie in der Erzählung vom 5. 6. Jahrhundert. Anderweitige Erwägungen treten hinzu. Daß die Kämpfe des 5/6. Jahrh. den Kymren, wie die Völkerwanderung den Deutschen, den historischen Hintergrund für eine nationale Heldensage geschaffen haben, wird durch die viel älteren Zeugnisse des Nennius, der Annales Cambriae und altwelscher Gedichte wohl bezeugt. Wenn nun in unserer Nibelungensage des 12. Jahrh. auf dem historischen Hintergrund der Kämpfe der Burgunder mit den Hunnen spätere Kriege der Franken mit den Thüringern, der Sachsen und Dänen sich abspiegeln, so sieht das jeder einsichtige Forscher als echte wirkliche Sagenentwickelung an. Sollte eine so bewegte Zeit wie das 9. 10. und 11. Jahrh. spurlos an Wales vorübergegangen sein, ohne eine Erinnerung in der Sage zurückzulassen? sofern Wales eine wirkliche nationale Heldensage besaß. Wir sind in der glücklichen Lage wenigstens durch ein von Gotfried absolut unabhängiges Zeugnis nachweisen zu können, daß man eine Persönlichkeit der Vikinger-

zeit in Süd-Wales in die nationale Heldensage versetzte. Die welsche Namensform der irischen *Amlaib*, von denen mehrere auch in Northumberland herrschten und in die Geschicke der Kymri eingriffen, ist *Abloyc*. Den 942 eingetretenen Tod jenes *Amlaib*, Sohnes des Gottfried, der von 934 an in den irischen Annalen eine große Rolle spielt, dessen Tod als Herrscher von Northumberland die Sachsenchronik zum Jahr 942 (Earle, S. 117) meldet, notieren die bald nach 954 abgeschlossenen (s. S. 787 Anm.) Annales Cambriae zu 942 mit den Worten *Abloyc rex moritur* (Y Cymmrodor 9, 168). In der ältesten Handschrift der Annales Cambriae aus dem Anfang des 12. Jahrh., die auf eine Niederschrift des 10. Jahrh. zurückgeht (s. oben S. 787 Anm.), folgen direkt auf die Annalen (fol. 193a, 2) welsche Genealogieen. Da die jüngste Persönlichkeit in diesen Genealogieen der 988 gestorbene *Ouen map Iguel* ist, mit dem sie beginnen, so werden sie wohl noch zu Lebzeiten des Owen ab Hywel Da verfaßt sein. Am Schluß dieser Genealogieen folgt (fol. 195a, 2 in Y Cymmrodor 9, 183) *Hec sunt nomina filiorum Cuneda quorum numerus erat IX. Typipaun primogenitus qui mortuus in regione que vocatur Manau Guodotin et non venit huc cum patre suo et cum fratribus suis pre(dictis); Meriaun filius eius diuisit possessionis inter fratres suos: II Osmail, III Rumaun, IV Dunaut, V Ceretic, VI Abloyc, VII Enniaun Girt, VIII Docmail, IX Etern.* Hält man hierzu, was Nennius § 62 meldet (*Mailcunus magnus rex apud Britones regnabat, id est, in regione Guenedotae, quia atavus illius Cunedag cum filiis suis, quorum numerus octo erat, venerat prius de parte sinistrali, id est, de regione qui vocatur Manau Guotodin, centum quadraginta sex annis antequam Mailcun regnaret*), so ergibt sich: die welsche Heldensage, wie sie Nennius kannte, wußte von Cunedags und seiner 8 Söhne Wanderung im ersten Viertel des 5. Jahrh. aus dem Gebiet der Otadini (in Northumberland) nach Nordwales; am Ende des 10. Jahrh. kannte die Heldensage auch die Namen der Söhne und der 6. derselben heißt *Abloyc*. Hier ist deutlich einer der Vikingerführer des 9. oder 10. Jahrh. in die britannische Heldensage bei den Welschen versetzt und zwar schon Ende des 10. Jahrh. aller Wahrscheinlichkeit nach. Dies unverfängliche Zeugnis darf wohl dafür angeführt werden, daß auch noch eine andere Persönlichkeit der Vikingerzeit, die bei Gottfried in der welschen Heldensage erscheint, auch wirklich in der Sage diese Versetzung erfahren hat. Es ist *Gormundus* bei Gottfried XI, 8. 10. XII, 2. *Gormundus* ist der historische *Godrum* (Angelsächs. Chron. 875. 878. 890), nord. *Gormr* (aus *Goðormr*), *Gormo Angelicus* bei Saxo Grammaticus (Holder S. 318, 10 ff.): er kam mit Dänenhorden als Vikingerführer nach Eng-

land. Da nun die gefürchten Vikingerführer und Dänenherrscher Northumberlands im 9. und 10. Jahrh. meistens auch Herrscher des Dänenstaates in Dublin waren, da die Dänen irisch *Dubgenti* ›schwarze Heiden‹ und in den *Annales Cambriae* a. 853 *gentiles nigri* heißen, so machte die welsche Sage einen *rex Africanorum* aus ihm, der König von Irland ist. Er wird ebenso wie *Abloyc* an die nationale Heldensage angeknüpft, wenn auch nicht direkt an die Hauptfigur derselben, an *Arthur*. Wir können in diesem speciellen Falle es sogar ziemlich wahrscheinlich machen, daß Gottfried von Monmouth aus wirklicher Sage geschöpft hat. Bei Gottfried von Straßburg heißt der Vater Isoldes *Gurmun* (*geborn von Affrica*). Da nun die Quelle Gottfrieds von Straßburg jener Anglo-Normanne Thomas, der sich auf *Bréri* beruft, und da der *fabulator Bledhericus* nach des Giraldus Cambrensis Zeugnis (s. oben S. 805 Anm.) in erster Hälfte des 12. Jahrh. muß gelebt haben, so dürfen wir wohl in der durch Gottfried von Straßburg via Thomas auf uns gekommenen Nachricht über *Gurmun* ein von Gottfried von Monmouth unabhängiges Zeugnis des *fabulators Bréri — Bledhericus* (*Bledri*) sehen.

Nach all dem halte ich mich für berechtigt in vielen Details, welche Gottfried von Monmouth im Buch VIII—XI verarbeitet hat, im wesentlichen wirkliches Sagenmaterial des 12. Jahrh. zu sehen, soweit er nicht älteren schriftlichen Quellen wie Nennius gefolgt ist. Die Aufeinanderfolge der Ereignisse sowie das Zuhauen der Bausteine, wenn ich das Bild gebrauchen darf, ist Gottfrieds Werk. Dürfen wir also in den Erzählungen über Arthurs Kämpfe mit dem Irenkönig *Gillamurius* und den Zug nach Norwegen die Niederschläge und Einflüsse der Vikingerzeit in wirklicher welscher Sage sehen, so glaube ich in anderen Punkten von Gottfrieds Arthursage als jüngste historische Niederschläge die Erinnerungen an Wilhelm den Eroberer und seine Zeit zu erkennen.

Im Beginn von Arthurs Heldenlaufbahn, als er in Verlegenheit sich befand und Hilfe brauchte, ziehen ihm 15,000 aremorikanische Bretonen unter ihrem König *Hoel* (IX, 2) zur Hilfe. Diese Bretonen sind seine getreuen Bundesgenossen in allen Kämpfen in Schottland und auf dem Continent; Hoel ist Arthurs Neffe. Nun, zur Zeit Wilhelms des Eroberers war *Hoel* Graf in der Bretagne (1066—1083); er selbst zwar führt Wilhelm keine 15,000 Bretonen zu, aber die Zahl der bretonischen Hilfstruppen unter Hoels Neffen Alan Fergant und Brien wird kaum geringer gewesen sein; die bretonischen Hilfstruppen sind Wilhelms Bundesgenossen in allen Kämpfen (s. oben S. 789 ff.). *Hoel* ist zwar nicht Wilhelms Neffe, aber sie sind verwandt. Wilhelms Großmutter Judith ist Schwester von Hoels Großvater und Wilhelms Großvater Richard II. ist Bruder von Hoels Großmutter Hadewig. —

Als Arthur in Gallien kämpfte, gab er eine Hälfte seines Heeres dem *Hoel*: *praecepit illi ut ad expugnandum Guitardum Pictavensium ducem iret. Max Hoelus Aquitaniam ingressus urbes patriae invasit Guitardumque pluribus praeliis anxiatum ad deditionem coegit* (IX, 11). Als Wilhelm 1083 einen Aufstand in *Maine* niederzuschlagen hatte und durch wichtige Angelegenheiten in Normandie und England abberufen wurde, übertrug er den Oberbefehl über den Teil des zurückbleibenden Heeres an den eben an seines Vaters Hoel Stelle getretenen Bretonengrafen Alan, seinen Schwiegersohn, der aber nicht so glücklich kämpfte wie sein Abbild in der Sage (s. Freeman, Norman Conquest IV, 657 ff.). — Die Landverteilungen, die Arthur in Gallien vornimmt (*Tunc largitus est Beduero pincernae suo Neustriam quae nunc Normannia dicitur, Cajoque dapifero Andegavensium provinciam, plures quoque alias provincias nobilibus viris, qui in obsequio suo fuerant* IX, 11) sind doch nur Nachahmung der Landschenkungen, die Wilhelm seinen normannischen und bretonischen Großen in England macht. — Neben diesen Einzelheiten, die mit Personen und Ereignissen aus der Zeit von 1066—1087 zusammenhangen, kommt vor Allem das ganze Colorit in Betracht, welches der Hauptheld der welschen Sage bei Gottfried zeigt. Zu solchen Festlichkeiten, wie sie Arthur bei Gottfried IX, 12—14 nach den Siegen und endgültiger Feststellung der Herrschaft, nach den großen Landverteilungen (IX, 11) veranstaltet, bei denen die Lehnsträger des weiten Reiches (Grafen, Barone, Edlen) mit den hohen kirchlichen Würdenträgern (Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten) sich in urbe Legionum super Oscam fluvium einstellten, bei denen Reichstruchseß und Erzmundschenk (*Cajus* und *Bedwerus* d. i. *Kei* und *Bedwyr*) an der Spitze von 1000 ihren Dienst versahen — zu solchen Festlichkeiten konnte nur die Zeit nach 1066, Wilhelm des Eroberers oder eines seiner Nachfolger Hof das Modell liefern. Wilhelms mächtige Persönlichkeit wurde den unabhängigen Kymri recht nahe gebracht, besonders denen in Süd-Wales: im Jahre 1081 machte er einen siegreichen Zug dorthin, legte in Cardiff ein Castell an, um Monmouth und Glamorgan im Zaum zu halten, und drang bis zum äußersten Punkt von Südwales bis Saint Davids vor (s. Freeman, Norman Conquest IV, 679 ff.). Andererseits war Wilhelm, trotzdem daß die Kymren von ihm nichts besseres zu erwarten hatten als von den verhaßten *Saesson*, immerhin der Besieger des Nationalfeindes der Welschen, der Angelsachsen. Dies konnte wohl ein Sporn sein für die welschen Sagenerzähler ihren Nationalhelden, den Besieger des Nationalfeindes in der Sage wenigstens, nach dem neuen mächtigen König Britanniens herauszuputzen.

Daß diese Anähnlung Arthurs an Wilhelm den Eroberer wirklich in (südwelscher) Sage vor sich gegangen sein kann,

also in dem von Gottfried benutzten Sagenmaterial vorlag, dafür läßt sich ein einwandfreies Zeugnis vorbringen. In der Hengwrt Handschrift 536 haben wir eine Triadensammlung betitelt ›*Trioed Arthur ae wyr*‹ Triaden von Arthur und seinen Kriegern‹; in Nr. 27 (Skene, Four Ancient Books of Wales II, 460) werden die drei ungetreuen Gefolge (*tri anniweir teulu*) zusammengestellt. Hinsichtlich des dritten heißt es: *Ar trydyd Teulu Alan Fyrgan a ymchoelasant y wrth eu harglwyd ar y ford hyt nos ae ellwng ynteu ac weisson Kamlan ac yno y llas* ›und das dritte (war) das Gefolge von *Alan Fyrgan*, welches von seinen Herrn auf dem Wege während der Nacht umkehrte und ihn mit seinen Knechten bei *Kamlan* ließ und da wurde er getötet‹. Dieselbe Triade findet sich noch in Hengwrt Ms. 220 (gedruckt Y Cymmrodor VII, 129) und Llyfr coch o Hergest (Rhŷs-Evans, Red Book I, S. 305): in beiden Handschriften steht *Ar trydyd teulu Arlan Ffergan a ymadawssant ac eu harglwyd yn lledrat y ar y fford yn mynet Gamlan* ›und das dritte (war) das Gefolge von *Arlan Ffergan*, welches seinen Herrn heimlich im Stiche ließ auf dem Wege nach *Camlan*‹. *Alan Ffergant* führte im Auftrage des Bretonengrafen Hoel die in Wilhelm des Eroberers Heer befindlichen bretonischen Hilfstruppen; dieselben bildeten in der Schlacht bei Hastings den linken Flügel und wandten sich, durch den Widerstand der Engländer verwirrt, zu wilder Flucht[1]), sodaß der Tag für Wilhelm verloren schien, und nur durch sein und seines Bruders persönliches Eingreifen wurden die Fliehenden zum Stehn gebracht (s. Freeman, Norman Conquest III, 481—489). In der welschen Triade ist also eine Persönlichkeit (*Alan Fergant*) und eins der bemerkenswertesten Ereignisse der Schlacht von Hastings (die Flucht der Bretonen) in die Arthursage versetzt: in den 955 abgeschlossenen Annales Cambriae haben wir ad a. 537 das Zeugnis für die Arthursage *Gueith Camlan in qua Arthur et Medraut corruerunt* (s. oben S. 787 Anm.). Selbst wenn die Triade jünger sein sollte als Gottfrieds Historia regum Britanniae — Hengwrt 202 und 536 stammen aus Ende des 13. oder Beginn des 14. Jahrh. Y Cymmrodor VII, 89. 97 Anm. 2 —, hätten wir hier ein unabhängiges Zeugnis der welschen Sage, da bei Gottfried an Stelle Alan Fergants der regierende Bretonengraf Hoel auch Führer der bretonischen Hülfsvölker ist und er überhaupt die Episode nicht kennt (XI, 1. 2).

Zu Gunsten der Annahme, daß die bei Gottfried erkennbaren Niederschläge aus der Zeit Wilhelms des Eroberers in der (welschen) Sage vor sich gegangen waren, läßt sich noch ein weiteres Moment anführen: in einem jüngeren welschen Sagentext der welschen

1) ›The Bretons and the other auxiliaries on the left were the first to give way. Horse and foot alike, they turned and fled‹ Freeman, Norman Conquest III, 481.



Arthursage findet sich eine jüngere historische Einwirkung. Der Grundgedanke der welschen Prosaerzählung Kulhwch und Olwen, die Jagd Arthurs auf den Eber Troit, und eine Erzählung darüber ist schon Nennius bekannt (s. diese Anzeigen S. 522). In der uns erhaltenen mittelkymrischen Erzählung nun wird berichtet, daß Arthur, als er sich anschickte den Eber in Irland aufzusuchen, *y kynnullwys aoed ogynifywr yn teir ynys Prydein ae their racynys ac aoed yn Freinc a Llydaw, a Normandi agwlat yr haf ac aoed or gicwr dethol a march clotuawr, ac yd aeth ar niueroed hynny oll hyt yn Iwerdon* ›versammelte was es gab von streitbaren Männern in den 3 Inseln Britanniens und seinen 3 Vorinseln und was es gab in Frankreich, in der Bretagne (*Llydaw* = *Litavia*), in der Normandie und dem Reich des Sommers (Südens) und was es gab sowohl von auserlesenen Fußsoldaten als berühmten Reitern, und er machte sich auf mit all diesen Schaaren nach Irland‹ (Rhŷs-Evans, Red Book I, 136). So konnte ein den Mund vollnehmender welscher Erzähler [1]) sich ausdrücken, wenn er Heinrichs II. (1154—1189) Zug nach Irland im Jahr 1171 erzählen wollte: Heinrich II. besaß außer England noch die Normandie, Lehnshoheit über Bretagne, ferner Maine, Anjou Poitou sowie Guyenne und Gascogne. Nimmt man an, daß mit *gwlat yr haf* ›Reich des Sommers (Südens)‹ Heinrichs Erbe von seiner Frau, *Guyenne* und *Gascogne* gemeint ist [2]), so bietet die welsche Erzählung von Arthur eine genaue Aufzählung des Herrschaftsbereiches Heinrichs II. von England. Wie hier also in einem echtwelschen Text der Arthursage (s. d. Anz. 523 f.) Arthurs Zug nach Irland sein Colorit von dem mächtigen Anglonormannenherrscher Heinrich II. hat [3]), so kann sehr wohl in dem Gottfried von Monmouth ein halbes Jahrh. früher vorliegenden Material der südwelschen Sage der welsche Nationalheld Arthur nach dem Besieger des welschen Nationalfeindes, nach Wilhelm dem Eroberer herausgeputzt sein.

Gottfried hat die Mosaikstückchen zu seinem Roman überall her genommen: einzelne Bausteine zu Buch IX—XI, 2 stammen sicher aus den romantischen Arthurerzählungen der Bretonen und sind im Geiste der welschen Heldensage verwertet. Der mir hier zur Verfügung stehende Raum zwingt mich die für diese Stelle niedergeschriebene ausführlichere Darlegung für einen anderen Ort zurückzustellen; ich beschränke mich daher auf einige Andeutungen. Am meisten in die Augen springt, daß einige Namen (z. B. *Modredus*, *Caliburnus Eventus*, *Walgainus*, *Gorlois*) ihrer Form nach kaum verständlich sind von welscher Grundlage aus, daß aber die von Gottfried gebotene Latinisierung sich ohne Weiteres aus der Form der französisierten Bretonen erklärt. Auf den ersten Blick weniger auffallend aber viel bedeutungsvoller sind

1) Die Hauptmasse der ersten anglonorm. Eroberer Irlands von 1169 ab bilden Welsche aus Südwales (s. Giraldi Cambrensis opera V, S. XLVII).

2) *Gwlat yr haf* ist in mittelwelschen Texten öfters Uebersetzung von *Summerset* wie in lat. Texten derselben Zeit *regio Aestiva* vorkommt. An diese Verwendung von *gwlat yr haf* kann in der oben angeführten Stelle nach dem Zusammenhang unmöglich gedacht werden.

3) Selbstverständlich kann dann der Text Kulhwch und Olwen in der vorliegenden Form nicht über das letzte Viertel des 12. Jahrh. hinausgehn. Die Prosaform wird dadurch um so wichtiger.

stoffliche Entlehnungen aus der bretonischen Arthursage bei Gottfried. Nicht nur der welschen Heldensage, sondern der welschen Sage überhaupt ist z. B. Vorstellung und Name der Insel *Avalon* sowie Arthurs Fortleben daselbst absolut unbekannt. Dazu kommt zweierlei: einmal daß die Form des Wortes *Avalon* absolut unwelsch ist und sich als bretonisch ausweist, sodann bezeugen uns zahlreiche Zeitgenossen Gottfrieds (Wilhelm von Malmesbury, Heinrich von Huntingdon, Giraldus Cambrensis; Wace, Marie de France, Alanus ab Insulis), daß die Vorstellungen von *Avalon* und was damit zusammenhängt specifisch in der aremorikanischen Bretagne sich finden[1]).

So verschiedenartig die Elemente auch sein mögen, die Gottfried in seinem Roman auf den Hauptträger der britannischen Heldensage häufte — der ursprüngliche Charakter Arthurs, wie er aus Nennius, Annales Cambriae, den altwelschen Gedichten sowie Kulwch und Olwen hervorleuchtet, ist auch bei Gottfried gewahrt. Seine Arthursage ist wirklich nationale Heldensage und — mag es sich um Kämpfe gegen Sachsen, Vikinger Iren, Römer handeln, um Ueberwindung von Abenteuern (X, 3) — Arthur ist immer, wie in den reineren Quellen der welschen Arthursage, der tapferste der Tapfern, der hervorragendste Held im Kreise von Helden.

Das gleiche läßt sich nicht behaupten von dem Arthur, wie er in den Erzählungen der aremorikanischen Stammesbrüder der Welschen nach den Zeugnissen französischer Dichter und anderer Schriftsteller des 12. Jahrh. im 12. Jahrh. lebte. Bei den aremorikanischen Bretonen ist der Sagenheld und seine Thaten nicht mit dem Lande, der neuen Heimat, verknüpft, ebensowenig wie bei den Nordgermanen Sigurd und seine Thaten ihren Schauplatz im Norden haben. Im 7.—9. Jahrh. war in der aremorikanischen Bretagne die Erinnerung an die alte Heimat offenbar noch so mächtig, daß der Held der Kämpfe in der alten Heimat nicht konnte Träger der Kämpfe mit Franzosen und Normannen werden, die man in der neuen Heimat zu führen hatte. Dies hatte zweierlei im Gefolge: 1) Je mehr die Erinnerung an die Heldenthaten Arthurs und seiner Gefährten verblaßte, um so geeigneter wurden sie bei ihrer Berühmtheit zu Trägern der allgemeinen Sagenelemente. Auf sie konnten die aremorikanischen Bretonen auch solche Sagen häufen, die in Wales bei dem Charakter Arthurs als Träger wirklicher Heldensage mit Arthur nicht konnten in Verbindung gebracht werden. Kurz in der aremorikanischen Sage konnten auf Arthur und seine Gefährten — je mehr sie naturgemäß ihren Charakter als Figuren einer wirklichen Heldensage einbüßten — alle die Elemente gehäuft werden, die uns im Welschen in den außer der Arthursage stehenden Texten wie Pwyll Fürst von Dyfed, Branwen Tochter des Llyr, Manawyddan Sohn des Llyr, Math Sohn des Mathonwy (Rhŷs-Evans, Red book I, 1—81) entgegentreten, alles was von gemeinbritannischem und gemeinkeltischem Sagenerbe in der durch die Jahrhunderte erfahrenen Umgestaltung und Durchsetzung mit fremden Sagen im 9.—12. Jahrh. in der aremorikanischen Bretagne

1) Alles Thatsachen, die zur Beurteilung der Annahme von G. Paris, daß die »matière de Bretagne« aus Wales bezogen sei, sehr instruktiv sind.

noch vorhanden war. 2) Wurden Arthur und seine Helden nicht mit den Geschicken der aremorikanischen Bretagne verknüpft, so lag auch kein Grund vor, den überkommenen Schauplatz zu ändern. Daher einmal die alten unbewußten Erinnerungen an die nordbritannische Heimat der Sage in *Carduel*[1]) und vielleicht auch in *Caradigan*[2]) (s. diese Anz. S. 526 ff.), wofür der welsche Bearbeiter *Kaer Llion ar Wysc* setzt; andererseits, da das was Arthur und seine Genossen thun nichts mit den Geschicken des Landes zu thun hat, konnte auch die Einheit des Ortes — wenn ich so sagen darf — leicht verletzt werden, ohne daß es auffiel: daher die Quelle *Berenton* und der Wald von *Brecheliant* (Wace, Roman de Rou II, 6395 ff.) in Chrétiens Yvain auftreten, ohne daß es zur Klarheit kommt, ob sie in Groß- oder Klein-Britannien liegen (s. Foerster, Yvain S. 277 ff.). Endlich steht damit wohl im Zusammenhang, daß in der Bretagne Alles, was von Figuren der altbritannischen Heldensage des 5./6. Jahrh. der Erinnerung nicht entschwand, sich um die Hauptfigur, um Arthur gruppierte. In Folge dieser Verschiebung und Concentration sind solche hervorragende Figuren wie *Yvain* und *Perceval* zu Arthurs Genossen geworden: die echtwelsche Heldensage kennt sie auch, aber als Vertreter einer jüngeren Zeit als Arthur.

Von vier Elementen, welche wir in der welschen Heldensage des 12. Jahrh. nachweisen können, ist also in der Arthursage der aremorikanischen Bretonen des 12. Jahrh. das konstituierende Element der Arthursage, die britannische Heldensage des 5./6. Jahrh. bis auf die Namen der Träger und die teilweise Beibehaltung des Schauplatzes verschwunden. Ein zweites Element der welschen Arthursage des 12. Jahrh., der Niederschlag späterer geschichtlicher Ereignisse, ist in die Arthursage der aremorikanischen Bretonen nie hineingekommen. Dagegen hat das dritte Element, das in der welschen Heldensage nur verhältnismäßig schwach vertreten ist, die allgemeinen Sagenelemente, der Arthursage der aremorikanischen Bretonen den charakteristischen Stempel aufgedrückt, so daß dieselbe den Namen ›Heldensage‹ in dem gebräuchlichen Sinne kaum mehr verdient. Auch das vierte Element, die litterarischen fremden Einflüsse, hat nicht wenig dazu beigetragen, der bretonischen Arthursage ein von der welschen Sage verschiedenes Gepräge zu geben. Bei den unausgesetzten Berührungen der Bretonen mit Franken und namentlich Normannen vom 7. bis 12. Jahrh. und bei dem Umstand, daß seit Ende des 10. Jahrh. ein nicht unerheblicher Bruchteil bretonischen Sprachgebietes an Normandie, Maine, Anjou angrenzend der Romanisierung verfallen war, ergibt sich von selbst, woher die litterarischen Einflüsse kamen: von Franzosen und Normannen. Eine Umgestaltung

1) Daß *Kardoil* bretonische Tradition ist, wird durch Marie de France in dem lai von Lanval direkt bezeugt (s. oben S. 798). *Owein* und *Peredur* sind in der welschen Heldensage nicht mit Arthur verknüpft, daher noch nordbritannische Helden.

2) Giraldus Cambrensis hat in dem Itinerarium Kambriae und der Descriptio Kambriae (Opera VI) die Formen *Keredigiaun, Keredigan, Kerdigan, Keirdigan, Keretica regio* (S. 10. 114. 122. 173. 175. 176) und zwar nur für die Provinz. Die heutige Stadt *Cardigan* nennt er zweimal *Aberteivi* (S. 112. 113. 122). Also ein sicheres Zeugnis für die Wende des 12./13. Jahrhunderts.

der Arthursage unter Einfluß der Charlemagnesage ist Arthurs Tafelrunde nach dem Muster von Charlemagne und seinen 12 Pairs. Daß aber diese Umgestaltung nicht von Chretiens, dem ältesten bekannten französischen Bearbeiter der bretonischen Arthurstoffe, in die Sage gebracht wurde, dafür ist Wace in seiner Uebersetzung von Gottfrieds Historia regum Britanniae mit dem bekannten Vers ›*Fist Artus la roonde table, dont Breton dient mainte fable*‹ (Brut 9996) ein vollgültiges Zeugnis, da der Brut von Wace doch älter ist als irgend eines der Arthurepen Chrétiens. Mit dieser Umgestaltung Arthurs nach Charlemagne scheint mir eine weitere in engem Zusammenhang zu stehn. Diese Anzeigen S. 517 ff. 525 habe ich gezeigt, wie der *Kei* der welschen Arthursage, sowohl in den altwelschen Gedichten als in der welschen Erzählung Kulhwch und Olwen, so wesentlich von der Figur gleichen Namens in der bretonischen Sage verschieden ist: er ist neben Arthur der hervorragendste Held der Heldensage [1]), dem keine That fehlschlägt und von dem die Sage manches zu berichten weiß, was nach Ausweis von Parallelen in der alten irischen Heldensage urkeltisches Gut der Heldensage ist. Ist nun Arthurs Tafelrunde eine Nachahmung des Charlemagne und seiner Pairs, dann durfte unter den Helden der Tafelrunde auch die Figur des türkischen Ganelon nicht fehlen: nach ihr ist *Kei* der breton. Arthursage umgebildet. Daß mit dieser Umbildung der Arthursage der Bretonen nach dem französischen Charlemagne auch die beiden treibenden Ideen des französischen Ritterwesens ›Verliegen und Ritterehre‹ durch die conteurs der französisierten Bretonen in die bretonischen Arthurgeschichten gebracht wurden, glaube ich nicht. Dies würde Kompositionen voraussetzen, wie wir nach irischen und welschen Mustern kein Recht haben anzunehmen.

Dem Namen nach ist *Erec* sicher ein Normanne; mit diesem normannischen Namen werden aber auch normannische (nordgermanische) Sagenelemente in die bretonische Arthursage gekommen sein. Wer den Alles assimilierenden und verarbeitenden Charakter der Inselkelten kennt und den Umstand mit erwägt, daß die teilweise Doppelsprachigkeit und Romanisierung eines größeren Bretonengebietes im 11. Jahrh. an der Grenze der Normandie den denkbar günstigsten Leiter abgab, um litterarische Einflüsse verschiedenster Art selbst den sprachlich rein bretonischen Gebieten zuzuführen, der wird mir beipflichten, daß wir nicht vorsichtig genug sein können gegen Annahme unverfälscht ›keltischen‹ Sagengutes in den auf bretonische Quellen zurückgehenden Arthursagentexten. Wenn die bretonische Arthursage, wie sie zu Normannen und Franzosen kam, vorzugsweise die Form repräsentiert, welche die alte britannische Heldensage im 11. und 12. Jahrh. in dem doppelsprachigen und teilweise fast ganz romanisierten östlichen Teile des ehemaligen bretonischen Sprachgebietes erhalten hat, dann erklärt sich ungezwungen ein anderer Punkt: Namen wie *Galvain*, *Calibor*, *Perceval* sind nicht direkte französische Wiedergabe reinbretonischer Wörter, sondern haben ihr Gepräge schon vorher im Munde französisch redender Bretonen erhalten [2]); in

1) Dasselbe gilt auch von *Cajus dapifer* bei Gottfried von Monmouth.

2) Rayna hat in seinem Aufsatz ›Gli eroi Brettoni nell' onomastica Italiana de secolo XII‹ (Romania XVII, 161—185; 355—365) die Namen *Artusius* und

solchen sprachlichen Grenzgebieten sind Entstellungen und teilweise volksetymologische Umdeutungen ganz natürlich.

Galvanus (*Walwanus*, *Walquanus*) in zahlreichen Urkunden des 12. Jahrh. nachgewiesen. Letzterer geht bis 1136 zurück und ersterer (*Artusius*) gar bis 1122 und 1114, sodaß wir mindestens auf 1090 kommen als Datum für die Namengebung (a. a. O. 168). Aus der Namensform schließt Rayna: »*la Francia, o almena il suo linguaggio, deve aver servito d'intermediario*« (S. 170). Mit G. Paris Ansicht, daß die Arthursage von Wales über Anglonormannen im 12. Jahrh. nach Nordfrankreich gekommen sei, sind diese Thatsachen unvereinbar. Wohl aber bietet die von mir entwickelte Ansicht von dem rein bretonischen Ursprung der französ. Arthursage eine Möglichkeit der Erklärung. Wir haben oben S. 789 ff. gesehen wie, in Folge der engen Beziehungen zwischen Normandie und Bretagne von Mitte des 10. Jahrh. an, den Bretonen neben den Normannen der Hauptanteil an der Eroberung Englands 1066 ff. zufällt, wie diese Bretonen gleich den Normannen durch Landschenkungen in den verschiedenen Teilen Englands in dem eroberten Lande ansässig werden und gleich den Normannen zu wichtigen Stellungen gelangen, wie Heinrich I. und Stephan (1137) ihren Bedarf an Söldnern in der Bretagne decken: *est enim illud genus hominum egens in patria aliasque externo aere laboriosae vitae mercatur stipendia; si dederis, nec civilia, sine respectu juris et cognationis, dectrectans praelia; sed pro quantitate munerum ad quascunque voles partes obnoxium* schreibt Wilhelm von Malmesbury 1125 von den Bretonen (Gesta Regum Angl. V, § 402). Zum Teil parallel mit dem Staatsunternehmen Wilhelms des Eroberers, der Eroberung Englands, geht ein normannisches Privatunternehmen, die Eroberung Süd-Italiens und Siciliens, mit seinen Kämpfen von 1016—1090. Als Tancreds Söhne, weil ihnen Heimat und Erbe zu enge wurde, von altem Vikingergeist getrieben mit Abenteurerschaaren sich an die Küste Italiens wandten, sollen da nicht Bretonen mit gezogen sein? Soll Robert Guiscards Unternehmen sie weniger gelockt haben als das Wilhelms des Bastards? Hierbei darf man nicht vergessen, daß Tancreds Söhne aus dem Teile der Normandie (Hauteville bei Coutance) stammen, welcher der Bretagne am nächsten liegt und erst im zweiten Viertel des 10. Jahrh. überhaupt dauernd von der Bretagne losgerissen und der Normandie einverleibt wurde (Freeman, Norman Conquest I, S. 207). Als Tancreds Sohn Serlo, der jüngere rechte Bruder von Wilhelm, Drogo, Humfrid und der ältere Stiefbruder von Robert Guiscard und Roger, durch eine rasche That den Zorn des Normannenherzogs Robert (1028—1035) auf sich geladen hatte, entwich er nach der benachbarten Bretagne und sammelte dort eine Schaar um sich; nur dadurch, daß er freiwillig den Ruf der Normannen gegen einen anmaßenden Franzosen rettete, erhielt er wieder Erlaubnis zur Rückkehr nach der Normandie (Gaufredus Malaterra I, 38. 39. II, 5. 33. 46 in Muratori SS. V, 558 ff.). Ein anderer normannischer Edelmann, Osmond Drengot, der zur Zeit desselben Herzogs Robert nach Ermordung des Schänders seiner Ehre nach der Bretagne geflüchtet war, sammelte dort seine Anhänger zum Zug nach Italien (s. die Zeugnisse bei De Blasiis, La insurrezione Pugliese e la conquesta Normanna I, S. 121). Die Teilnahme von Bretonen an den Zügen nach Italien läßt sich demnach kaum bezweifeln. Hierzu treten direkte Zeugnisse: *Agiles Normannorum seu Britonum tyrones incitati, Italiam diversis temporibus expetierunt* sagt Guil. Gemet. VII, 30 bei Erzählung der Normannenzüge nach Italien. Einer der neben den Söhnen Tancreds Wilhelm und Drogo genannten Normannenführer, der in der ersten Teilung 1042 Frigento erhielt, trägt der Namen *Herveus* und war demnach sicher ein Bretone (vgl. S. 790 Anm.); der Mörder Drogos († 1051) war sein Bundesgenosse und Compater *Risus*, dem Namen nach ebenfalls Bretone (Forschungen zur Deutschen Geschichte 8, 270. 284); in den Kämpfen, die Robert Guiscard und sein Sohn Bohemund von 1081 an gegen den griechischen Kaiser auf der Balkanhalbinsel führten, erscheint ein Bretone *Briennus* als Normannenführer, dem Bohemund die Verteidigung von Kastoria überließ. Freeman (Norman Conquest IV, 632) hält diesen *Briennus* sogar für identisch mit dem Bruder Alan Fergants *Briennus Eudonis Comitis Britanniae minoris filius,* welcher 15 Jahre früher 1069 in Diensten Wilhelms des Eroberers die in Devonshire gelandeten Söhne Harolds schlug (vgl. oben S. 789). Diese bretonischen Genossen der Normannen in Italien stammten, wie dies bei der Herkunft der Tancredsöhne aus der Halbinsel Cotintin na-

Die Form, in der die Stoffe der bretonischen Arthursage durch die französisch redenden bretonischen conteurs nach Nordfrankreich und der Normandie kamen, war vornehmlich die Prosaerzählung und zwar in wenig künstlerischer Anlage mit Vorliebe für das rein Stoffliche. Solche Prosaerzählungen lieferten Chrétien das Material, das er, wohl auch umdichtend und durch eigene Erfindung bereichernd, seinen dichterischen Ideen dienstbar machte. Seine Arthurepen verhalten sich also zu den ihm vorliegenden Erzählungen der Bretonen wie Shakespeares Kaufmann von Venedig und andere Dramen zu den den Rohstoff liefernden Novellen. Mit dieser Stellung Chrétiens wird wohl auch Foerster zufrieden sein. — Daß weniger schöpferische Naturen als Chrétien weniger selbständig mit dem Stoff verfahren, ist natürlich. Es ist daher nicht unmöglich, daß jüngere Dichter in manchen Abweichungen von Chrétien die Erzählungen der Bretonen treuer widerspiegeln als unsere älteste Quelle für dieselben, Chrétiens Epen.

Kritik und weitere Forschung wird festzustellen haben, ob die im Vorstehenden (S. 817 ff.) unter Zurückdrängung mancher Bedenken versuchte Skizze vom Ursprung und der Geschichte der »matière de Bretagne« in ihren wesentlichen Zügen wenigstens nicht in dem Maaße wie Gaston Paris' Einleitung zu den »Romans en vers du cycle de la Table ronde« im vorliegenden Bande der Histoire littéraire S. 1—19 den Thatsachen widerspricht.

türlich ist, wohl hauptsächlich aus der französischen und französisierten Bretagne. Die sogenannte französische Lautform der Namen (*Artus* aus *Arturs, Galvan* (*Walwan*) in Italien beruht dann nicht darauf, daß »la Francia«, sondern »il suo linguaggio« den Vermittler spielte; es ist die Lautform der französisch redenden Bretonen, die natürlich dieselbe war in Italien wie in Nordfrankreich und England. — Ein Moment gibt zu Bedenken Anlaß: das Verbreitungsgebiet der von Rayna nachgewiesenen Namen ist Oberitalien einschließlich Toscana und die Marken. Die Normannen haben allerdings, ehe sie daran giengen in Süd-Italien eine eigene Herrschaft zu gründen (um 1040) durch 25 Jahre bei verschiedenen italischen Mächten — nicht bloß den langobardischen Fürsten von Benevent, Capua, Salerno — Kriegsdienste gethan und Beziehungen gepflegt — wie zu dem Mailänder Arduin —, so daß die Zeugnisse für die breton. Arthursage in erster Hälfte des 12. Jahrh. in Oberitalien sich wohl erklären lassen. Sollte sich jedoch herausstellen, daß thatsächlich in den südlich von Toscana und den Marken gelegenen Gebieten, also in den Teilen Italiens, auf die am natürlichsten sich breton. Einfluß erstrecken mußte, in derselben Zeit, aus der die norditalischen Zeugnisse stammen, keine Zeugnisse für die breton. Arthursage nachweislich sind, so wäre dies ein schwerwiegendes Argument gegen die vorgeschlagene Erklärung. [Gaston Paris hält es in dem mir soeben durch seine Freundlichkeit zugegangenenen Aufsatz Les chants populaires du Piémont Paris 1890 S. 9 für erlaubt anzunehmen, daß der italienische *strambotto* »n'est autre chose, au moins par le nom, que *l'estrabot* ou *estrambot* normand, *porté là par les compagnons de Robert Guiscard*«].

Greifswald. H. Zimmer.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 21. 15. Oktober 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Matzat, Heinr., Römische Zeitrechnung für die Jahre 219—1 v. Chr. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1889. VIII u. 300 S. 4°. Preis 16 Mk.

Dies Werk ist eine Fortsetzung und Ergänzung der Römischen Chronologie desselben Verfassers bis zur Zeit der gesicherten Herrschaft des julianischen Kalenders hinab. Wir erhalten zuerst kalendarische Untersuchungen, darnach Tabellen oder Zeittafeln für die Jahre 219—167 v. Chr., endlich ein Verzeichnis der römischen Kalender- und Amtsjahre von 166—1 v. Chr., und ihre Gleichung mit den julianischen Jahren, denen sie nach des Verfassers Meinung entsprechen.

Die kalendarischen Untersuchungen geben eine erneute und vollständigere Erörterung mehrerer Fragen, die der Verf. bereits im 1. Bande seiner römischen Chronologie behandelt hatte; denn schon dort war der Gang des Kalenders bis zur Einführung der julianischen Reform dargestellt. Es wird also zuerst der Gang des altrömischen Kalenders von 219—190 v. Chr. besprochen und dazu 1. die von Ennius erwähnte Sonnenfinsternis, 2. die Zeit der vierjährigen Schaltjahre, 3. der Anfangstag des julianischen Kalenders, 4. der vorjulianische Schalttag aufs neue erörtert. Es folgt Kap. II der Gang des römischen Kalenders von 190—168 v. Chr.; hierauf Kap. III die Romulusfinsternisse und der vermeintliche Kalender des Numa, Kap. IV der Gang des römischen Kalenders von 168—46 v. Chr. und endlich Kap. V eine Uebersicht über die Geschichte der ponti-

ficalen Schaltung. Daran schließen sich als 2. Teil die historischen Anwendungen an; in ihnen sucht der Verf. nachzuweisen, daß sein Kalender für die Jahre 219—167 v. Chr. auch mit der Ueberlieferung übereinstimmt, was durch die nachfolgenden genaueren Zeittafeln mit ausführlichen Anmerkungen und einer kürzeren Schlußerörterung geschieht. Der Verf. nimmt in allen diesen Abschnitten Anlaß, seinen zahlreichen Gegnern zu antworten, die ihm auf allen seinen Wegen entgegengetreten waren, von denen namentlich auch der Einklang seines chronologischen Systems mit den überlieferten Zeitangaben bezweifelt worden war. Den Schluß des ganzen Bandes bildet, wie schon erwähnt, das Verzeichnis der Consulatsjahre von 166—1 v. Chr.

Was ich von dem wissenschaftlichen Werte der Matzatschen Chronologie halte, habe ich im Philol. Anzeiger XIV S. 554 ff. ausgesprochen und brauche daher bei Gelegenheit dieses Bandes, der von denselben Anschauungen aus eine erneuete Erörterung derselben Fragen bietet, nicht zu wiederholen. Dieselben Vorzüge, die man in den früheren Bänden bemerkt, vollständige Beherrschung der zum Kalendermachen nötigen Hülfsmittel, erfinderischer Scharfsinn, Lebhaftigkeit der Darstellung, muntere Schlagfertigkeit in der Polemik, finden sich auch hier. Geschickt weiß sich Matzat gegen seine Widersacher zu verteidigen, die ihm gegenüber oft auch deshalb eine schwächere Stellung haben, weil sie von ihm abhängig sind und trotz allem Sträuben doch nicht unempfindlich gegen die Reize der Matzatschen kalendarischen Untersuchungen geblieben sind.

Man darf wohl sagen, daß diese unverkennbaren Vorzüge bei der Behandlung des römischen Kalenders für den Verf. eher nachteilig als fördernd gewirkt haben. Der Verf. hat es so weit gebracht, daß er im Stande ist bis zum Anfang der Republik hinauf jedes römische Kalenderdatum in ein julianisches umzusetzen. Dieses Ergebnis steht aber in einem solchen Widerspruche mit dem uns überlieferten und für die Wiederherstellung des altrömischen Kalenders vorhandenen Materiale, daß man in dem Matzatschen Versuche nicht mehr als ein scharfsinniges Spiel sehen darf. Ich sehe sowohl diesen Versuch, wie alle ähnlichen für aussichtslos an und bedauere, daß soviel Arbeitskraft auf ein so unfruchtbares Feld aufgewandt worden ist.

Selbst über das letzte Jahrhundert des vorjulianischen Kalenders fehlen uns alle Nachrichten, und die Beweisführung, die Matzat zur Ermittelung des Ganges des Kalenders in diesem Zeitraume angewandt hat, ist nicht geeignet, diesen Mangel zu ersetzen. Er entnimmt (S. 55) dem Macrobius als »Directive«, daß der letzten Zeit

der Verwirrung und rein willkührlichen Handhabung der Schaltung eine Zeit der Unterlassung der Intercalation (nämlich des Extraschalttages nach Matzat) vorangegangen sei; noch früher habe der von Macrobius erwähnte 24jährige Schaltcyclus Geltung gehabt, so daß darnach diese letzte Periode des römischen Kalenders in drei auf einander folgende Zeitabschnitte zerfallen würde. Allein diese Sätze können nicht aus Macrobius abgeleitet werden; denn bei ihm [1]) ist die Zeit der Willkühr und des Ausfalles der Schaltung zu einer einzigen Periode der Verwirrung zusammenzufassen, derselben bekannten Verwirrung, die mit ähnlichen Worten auch Censorinus 20 § 7 schildert. Daß Macrobius bei der *intercalatio* nur den Extraschalttag meint, deutet er nirgendwo an. In welchen Jahren dann jener Extraschalttag, der im Matzatschen Kalender eine wichtige Rolle spielt, weggelassen sei, wird weiter unten (S. 58) ausgeführt. Es muß, nach Matzat, zwischen 170 v. Chr. und 78 v. Chr. geschehen sein, und es können dabei entweder sachliche oder persönliche Gründe obgewaltet haben. Der einzig erfindliche sachliche Grund ist die Verlegung des Amtsneujahres auf den 1. Januar im Jahre 153 v. Chr. Vorher könnte es nur aus persönlichen Gründen weggelassen sein, d. h., weil es dem Pontifex max. so gefiel. Das ist aber undenkbar bei einem Manne wie M. Aemilius Lepidus, der von 180—153/2 v. Chr. Pontifex max. war; denn dieser war ein Feind des M. Fulvius Nobilior, des Kalenderschriftstellers, des Freundes griechischer Bildung. Folglich kann erst nach dem Tode dieses Lepidus der Extraschalttag weggelassen worden sein, was dann mit dem sachlichen Grunde zusammenfallen würde.

Die Unsicherheit dieser Beweisführung ist leicht zu erkennen. Man wird sich schwer entschließen, in der Verlegung des Amtsantrittes der Consuln vom 15. März auf den 1. Januar einen sachlichen Grund für die Auslassung jenes Extraschalttages zu sehen, da ja das eine mit dem anderen keinen Zusammenhang hat. Und gar die persönlichen, d. h. die aus der Persönlichkeit der Pontifices abgeleiteten Gründe taugen noch viel weniger. Weil Livius uns von Feindseligkeiten des Fulvius Nobilior mit Aemilius Lepidus berichtet, soll dieser in Sachen des Kalenders jenem entgegengesetzte Ansichten gehabt haben. Während Nobilior in Kalendersachen aufgeklärt gewesen sei, soll dagegen Lepidus am Alten festgehalten haben.

1) Macrob. Sal. I 14 *Verum fuit tempus cum propter superstitionem intercalatio omnis omissa est, non numquam vero per gratiam sacerdotum, qui publicanis proferri vel imminui consulto anni dies volebant, modo auctio modo retractio dierum proveniebat et sub specie observationis emergebat maior confusionis occasio. sed postea C. Caesar* u. s. w.

Beides ist gleich willkührlich. Und doppelt und dreifach hinfällig wird diese Beweisführung, wenn man erwägt, wie geringen Glauben Livius in diesen Abschnitten verdient, wo er, meist im Zusammenhange mit den sogen. Scipionenprocessen, von den städtischen Händeln in Rom erzählt. Namentlich die von ihm 40, 45 erzählte Versöhnung des Fulvius und Lepidus als Censoren, die mit ihrer Feindseligkeit auf das engste zusammenhängt, hat eine zu große Aehnlichkeit mit der Versöhnung der Consuln Crassus und Pompeius aus dem Jahre 70 v. Chr. [1]), als daß nicht bei Livius eine Nachbildung vorliegen sollte. Matzat selbst erkennt, daß hier nur ein hypothetischer Beweis möglich sei; in der That ist diese Beweisführung so, daß es den Wert und die Sicherheit seiner Ergebnisse um nichts verringert haben würde, wenn er auf jede Beweisführung verzichtet und sich begnügt hätte, seinen Kalender aufzubauen.

Was die in den Zeittafeln gegebenen historischen Bestätigungen anlangt, so sagt der Verf. selbst, daß sein Kalender an drei Stellen mit Polybios im Widerspruch steht. Davon ist eine, die Schlacht bei Pydna betreffend, nicht zu rechnen; denn auch wenn Polybios wirklich diese Schlacht etwas nach der Sonnenwende hätte fallen lassen. während sie in Wahrheit kurz vorher geschlagen wurde, so wäre das zwar eine Ungenauigkeit, aber ohne Belang; denn Polybios gibt überhaupt, da er nie nach Monatstagen datiert, sondern nur die Jahreszeit angibt, nur annähernde Zeitangaben. Aber nicht Polybios gibt diese Bestimmung, sondern Plutarch (Aemil. 16), und wenn Plutarch auch gewis den Polybios benutzt hat, so ist doch diese Benutzung nicht immer eine durchaus genaue. Polybios kann daher sehr wohl einen andern Ausdruck, etwa *περὶ ἡλίου τροπὰς θερινάς*, gebraucht haben.

Dagegen der Widerspruch des Matzatschen Kalenders mit Polybios über die Schlacht am trasimenischen See und namentlich über die bei Cannä ist wirklich vorhanden und unversöhnlich; denn nach Polybios ist die Schlacht bei Cannä im Frühsommer geschlagen worden, als das Getreide zu reifen anfieng, also etwa im Juni, dagegen nach Matzat den 5. März des julianischen Kalenders; nicht ganz so groß ist der Unterschied bei der Schlacht am trasimenischen See. Der Versuch Matzats, nach anderen ›guten Quellen‹ einen Irrtum des Polybios nachzuweisen (S. 278), ist unmöglich, da es außer Polybios hier überhaupt keine selbständigen Quellen, geschweige denn gute Quellen gibt. Diese (freilich nur annähernden) Daten des Polybios mußten für Matzat der Ausgangspunkt seiner hypothetischen Rechnung sein; da er sich von ihnen entfernt, und seine Rechnung in

1) Plutarch Crass. 12 Pomp. 23.

ihrem Ergebnisse zu den von Polybios überlieferten Zeitangaben nicht stimmt, so ist sie an sich hinfällig. Darüber ist kein Wort weiter zu verlieren. Gewis ist es für die römische Chronologie und die römischen Chronologen recht schlimm, daß wir so wenige Kalenderdaten auch aus der Zeit haben, in der uns eine verhältnismäßig reichhaltige und zuverlässige Geschichtserzählung erhalten ist. Das hat aber seinen guten Grund. Denn der römische Kalender war nichts als einer von den unzähligen epichorischen Kalendern, wie jedes selbstständige Gemeinwesen der alten Welt vor Einführung des julianischen ihn hatte, ein Kalender, der außerhalb der römischen Bürgerschaft nicht mehr galt und den die Geschichtschreiber in der Erzählung ebenso unbeachtet ließen, wie die griechischen Monatstage[1]; sie zogen alle die zwar weniger genaue aber allgemein verständliche Bestimmung nach den Jahreszeiten und den sie begleitenden Himmelszeichen vor. Demnach hat auch Polybios keine römischen Kalenderdaten und es ist sonach wenig wahrscheinlich, daß er, wie Matzat meint, durch misverstandene römische Kalenderdaten zu Irrtümern verleitet worden sei, da er auch in seinen Quellen[2]) wohl keine gefunden haben wird. Was wir von römischen Kalenderdaten haben, verdanken wir der antiquarischen Litteratur, derselben, die uns auch die Kenntnis des vorjulianischen Kalenders in seinen Grundzügen vermittelt hat, und zwar zu einer Zeit, wo der alte Kalender abgeschafft und der neue bereits eingeführt war.

Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß ein großer Mangel des Matzatschen Werkes ist, daß der Verf. darin nicht den Wert seiner Ueberlieferung, auf der seine Versuche erbaut sind, geprüft hat. Ueber diesen Mangel kann auch da nicht hinweggesehen werden, wo seine Rechnung zu überraschenden und anscheinend überzeugenden Ergebnissen führt. Diese Rechnung geht aus, wie es sich versteht, von den überlieferten römischen Kalenderdaten. Bei einem Teile dieser Daten haben wir die Erscheinung, daß sie ursprünglich nicht bei den Geschichtschreibern und in den Annalen erhalten sind, sondern als Gedenktage in den Fasten. So die Schlachten am Trasimenischen See und bei Cannä, so wahrscheinlich ursprünglich auch die Niederlage an der Allia. Es ist aber sehr möglich, daß dieser Umstand auch für ihre Wertschätzung und Glaubwürdigkeit von Bedeutung

1) Gewisse Ausnahmen gibt es davon, z. B. bei der Mitteilung von Urkunden und bei besonders denkwürdigen Ereignissen. Aber im ganzen gilt es bei allen Historikern; daher kommt es, daß wir auch so wenige griechische Kalenderdaten haben.

2) Beispielsweise bei Fabius Pictor, der für Griechen schrieb und sicherlich nie nach römischen Monatstagen datiert hat.

ist; denn es ist niemals gleichgültig, in welcher Form und zu welchem Zwecke etwas berichtet wird und es wäre für die Feststellung des römischen Kalenders ohne Zweifel von Interesse, diese Frage zu untersuchen. Eine zweite zahlreichere Gattung von Daten sind die in den *fasti triumphales* überlieferten Triumphtage. Da diese fasti, trotzdem sie auf Stein geschrieben sind, dennoch nicht als Urkunden anzusehen sind, und sich nicht wenige ausgemacht falsche Triumphe unter ihnen befinden, so sind auch sie auf ihre Glaubwürdigkeit genau zu prüfen, ehe sie mit Sicherheit verwandt werden können. Matzat ist im ersten Bande wohl auf diese Zweifel gelegentlich eingegangen, ist aber zu einer bestimmten Anschauung nicht gelangt und hat namentlich nicht untersucht, von welcher Zeit an die Triumphaldaten als brauchbar anzusehen sind und nach welchen Kennzeichen sich die echten von den unechten unterscheiden lassen. Er verwendet daher namentlich in diesem Bande die Triumphaldaten ohne Bedenken. Auch das ist als nicht genügend begründet anzusehen.

Eine nicht geringe Rolle spielt ferner in Matzats Untersuchungen der sich an den Kalender anhängende Aberglaube, den unser Verf. als etwas von Anfang an gegebenes unveränderliches zu setzen scheint. Auch diese Voraussetzung ist nicht sicher; denn unsere Nachrichten darüber stammen alle aus später Zeit, und es ist schon an sich unwahrscheinlich, daß sich diese Anschauungen bei den großen Veränderungen, denen die römische Gemeinde unterworfen gewesen ist, unverändert erhalten haben sollten. Es hat sich z. B. sicherlich hierin wie in anderen Dingen die Zeit des Polybios von der des Cicero sehr unterschieden. Auch ist dieser Aberglaube durchaus nicht etwas rein römisches, sondern findet sich im wesentlichen ebenso in allen Teilen der griechischen Welt, und ich zweifele nicht, daß auch hierin die Römer von den Griechen gelernt und erst im Laufe der Zeit diesen und ähnlichen Aberglauben zu einer festen Lehre ausgebildet haben. Das Römische wird man auch hier erst im Zusammenhange mit dem Griechischen richtig verstehn lernen.

Ich schreibe dies, um zu zeigen, daß auch nach den ausführlichen Untersuchungen Matzats gerade die Grundlagen der römischen Chronologie noch nicht fest gelegt sind. Denn es kommt hier wie bei allen historischen Wissenschaften zuerst auf die Ueberlieferung an. Die kalendarische Rechnung, die auch nicht entbehrt werden kann, kommt erst später, nachdem die Ueberlieferung geprüft worden ist. So wie Matzat sein Werk unternommen hat, kann man es nur als eine chronologische Dichtung ansehen. Daß dabei im einzelnen auch in diesem Bande manches treffende und richtige gesagt ist, ist bei einem so scharfsinnigen und gescheiten Verfasser nicht zu verwun-

dern. Ganz richtig ist z. B. S. 53 die Bemerkung, daß die Zeit der schlimmen Kalenderverwirrung gewis erst etwa mit dem ersten Triumvirate begonnen hat, während vorher der Kalender wohl in leidlicher Ordnung blieb. Auch die Zeittafeln enthalten manches gute, z. B. gleich zu Beginn über die Ereignisse des Jahres 219 und 218 v. Chr. Ueberhaupt sind diese Zeittafeln, wenn man von den beigeschriebenen Daten absieht, recht brauchbar, da in ihnen namentlich die polybianischen Untersuchungen Nissens zum Ausdruck gekommen sind.

Marburg. Benedictus Niese.

Landsberg, E., Die Quaestiones des Azo. Zum ersten Male aus den Handschriften herausgegeben, bevorwortet und mit Noten versehen. Freiburg i. B. 1888. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 109 S. 8°. Preis 3 Mk.

L. gibt einen Abdruck von 19 angeblichen Quaestionen des Glossators Azo (S. 33—100). Vorausgeschickt ist ein Vorwort, auf dessen Inhalt sogleich näher eingegangen werden soll (S. 1—32). Den Schluß bilden sachliche Noten zu den abgedruckten Quaestionen (S. 101—109).

Die Edition stützt sich auf folgende, sämtlich von L. im Originale benutzte Handschriften, welche von ihm (S. 8—14) eingehend beschrieben werden:

1. Ms. Paris. 4609. (P.)
2. Ms. Vindobon. j. can. 18. (V.)
3. Ms. Bamberg. D. II. 21. (B.)
4. Ms. Vatican. 2661. (Vat.)
5. Fragmente einer Handschrift, welche in Gestalt von Vorkleb- und Vorsatzblättern zu anderweiten Handschriften der Bibliothek des Domkapitels von Pistoja erhalten sind. (Pist.)

Die vier zuerst genannten Handschriften finden sich schon bei Savigny (Gesch. des röm. R. im M.-A. 2. Aufl. Bd. V. S. 41) erwähnt. Auf Pist. hat zuerst Chiappelli (nicht Chia*p*elli, wie ihn Landsberg auf S. 12 und 13 beharrlich schreibt), aufmerksam gemacht.

Eine weitere, schon bei Savigny erwähnte Madrider Handschrift (M.) hat L. bei seiner Ausgabe nicht benutzen können. Das Resultat einer nachträglichen Vergleichung derselben hat er dahin zusammengefaßt, daß für seine Ausgabe der Quaestiones Azonis die Nichtbenutzung dieser Handschrift keine Schädigung zur Folge gehabt habe, weder bezüglich der Gesamtanordnung, noch bezüglich der einzelnen Lesarten. Vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für R.-G. Bd. X. Romanist. Abt. S. 145 f.).

Die Publikation L.s hat mich in zwei Beziehungen interessiert. Einmal insofern als von den vielen bisher nur handschriftlich über-

lieferten Glossatorenarbeiten wiederum eine durch Drucklegung allgemeiner zugänglich gemacht ist. Sodann, weil sie Zeugnis davon ablegt, daß der Herausgeber von seiner früheren Meinung (Glosse des Accursius S. 62f.), daß auf Grund der gedruckten Ausgaben der Glossa ordinaria eine Rekonstruktion der gesamten Rechtsanschauungen der Glossatoren möglich sei, zurückgekommen ist und sich zu der Ansicht bekehrt hat, daß auf dem hier fraglichen Gebiete ohne neue handschriftliche Forschung nichts auf die Dauer Befriedigendes zu leisten ist.

Im Uebrigen erscheint mir die Arbeit L.s keineswegs als einwandsfrei.

Dabei liegt es mir fern, die Sorgfalt seines Textesabdruckes irgendwie in Zweifel ziehen, oder an der von ihm beliebten äußeren Gestaltung der Ausgabe (Orthographie, Interpunktion, Auswahl der mitgeteilten Lesarten, Verweisung der Quellencitate aus dem Texte in Anmerkungen, Uebersetzung der Citierart der Handschriften in die moderne Citierweise) etwas aussetzen zu wollen.

Nicht einverstanden kann ich mich dagegen mit den Grundsätzen erklären, nach denen L. von den 32 verschiedenen Stücken, welche sich in den 5 von ihm benutzten Handschriften finden, 19 ausgewählt hat, um sie unter dem Titel ›Quaestiones Azonis‹ zu publicieren.

L. gibt zu (S. 4f.), daß es an einem unmittelbaren Beweise für die Annahme fehle, daß Azo selbst seine Quaestionen gesammelt und in bestimmter, geschlossener Form veröffentlicht habe. Im Gegenteil ließen uns gewisse Umstände vermuten, daß das, was von Quaestionen unter seinem Namen erhalten ist, keine eigene Publikation sei, sondern daß es sich vielleicht hier nur um Hefte handele, welche von verschiedenen und getrennt von einander arbeitenden Schülern oder von Hörern verschiedener Disputations-Kurse angelegt worden seien, vielleicht auch nur um Sammlungen von Quaestionen verschiedener Autoren, welche dann nach dem am häufigsten vorkommenden und berühmtesten derselben, nämlich Azo, benannt seien. L. weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die sog. Quaestiones Azonis in den mehreren Manuskripten weder in auch nur dem größten Teile ihres Inhaltes, noch in der Reihenfolge der inhaltlich gleichen Stücke, noch auch in der Anzahl der Stücke überhaupt übereinstimmen, daß andererseits dazwischen sogar Stücke vorkommen, welche sich selbst durch die Siglen, die sie tragen, als nicht dem Azo, sondern als dessen Lehrer, dem Glossator Johannes Bassianus, zugehörig bezeichnen, daß endlich auch insofern inhaltlich keine Homogenität existiere, als zwischen solche Ausführungen, welche die strenge ausgebildete Quaestionenform an sich tragen, zersprengt mancherlei andere Auf-

sätze und Erörterungen vorkommen, welche man je nachdem eher als Konsilien, Urteile oder Abhandlungen zu charakterisieren hätte, die aber keinenfalls als Quaestionen bezeichnet werden könnten. Unter diesen Umständen sieht sich L. darauf angewiesen, den Anhalt, welchen ihm hier die Tradition nicht liefert, dadurch zu gewinnen, daß er sich auf die Veröffentlichung dessen beschränkt, was er einerseits als von Azo herrührend nachweisen zu können glaubt, und was andererseits sich nach Form und Inhalt deutlich als Quaestion darstelle.

Das Wesen der Quaestionen sucht L. im Anschluß an die nachfolgenden Ausführungen Savignys (a. a. O. S. 258 f.) zu bestimmen:

> ›Schon frühe war es in der Schule der Glossatoren gewöhnlich, Disputationen über aufgestellte Rechtsfälle zu halten, wodurch teils die Bereitschaft der theoretischen Kenntnis, teils die Anwendung der Theorie auf das Einzelne, also der praktische Sinn, geübt werden sollte. Dafür gebrauchte man die Ausdrücke quaestio, disputatio, oder auch quaestio disputata. Mehrere Rechtslehrer machten daraus förmliche Bücher, welche dann wieder bei den Disputationen in der Schule zum Grund gelegt wurden, so wie sie aus solchen Disputationen entstanden waren‹.

Durch die Art und Weise ihrer Entstehung wird nun nach Landsberg den Quaestionen ihre feststehende und charakteristische Form aufgeprägt. Will die ohne voraufgehende mündliche Disputation zu bloß schriftstellerischen Zwecken gefertigte Arbeit auf den Namen einer Quaestio Anspruch machen, so muß sie an dieser Form festhalten; denn diese Form ergibt sich ohne Weiteres aus technischen Bedingungen und Kunstregeln der mittelalterlichen ars disputatoria; die Quaestio als solche muß aber zum mindesten fingieren, daß ihr eine stattgehabte Disputation zu Grunde liege. Die wesentliche Form der Quaestionen besteht nun nach L. in Folgendem. Zuerst wird der zu behandelnde, dem Leben entnommene oder erdichtete Fall auseinandergesetzt. Darauf folgt die Ausführung derjenigen Umstände, welche zu Gunsten des Klägers sprechen. An diese schließt sich, durch ein Stichwort wie ›E contraria‹, ›E contra‹, ›Contra dicitur‹ oder dgl. eingeleitet, die Gegenargumentation des Beklagten. Diese Ausführungen und Gegenausführungen werden nicht gemacht vom Standpunkte wissenschaftlich-dogmatischen Interesses aus, sondern eher in der Manier eines Anwaltes, welcher nicht einer Theorie, sondern einer Person zum Siege verhelfen will, und der sich zu diesem Zwecke jeder verfügbaren Waffe gleich gerne bedient. Endlich bietet eine sog. Solutio die Entscheidung in mehr oder weniger gedrängter Kürze.

Sammlungen derartiger Quaestionen, bemerkt endlich L., be-

sitzen wir gedruckt von Pillius und von Roffredus, ungedruckt von Azo.

Auffällig ist es zunächst, daß L. hier gerade die beiden Quaestionensammlungen nicht erwähnt, welche Savigny bei seinen oben erwähnten Ausführungen über die Entstehung der Quaestionen-Sammlungen vor Augen hatte, die Sammlungen des Ms. Par. 4603 und Ms. Gratianopol. 255. Allerdings ist die zuletzt genannte Sammlung z.Z. noch ungedruckt und von der Sammlung des Ms. Par. 4603 ist ein Abdruck erst nach der vorliegenden Publikation L.s erschienen[1], indessen waren von beiden bereits bei Savigny (a. a. O. S. 636 f.) und namentlich bei Haenel (Dissensiones dominorum p. 588 sq.) Proben in ausreichendem Maße mitgeteilt worden.

Gerade von den in diesen beiden Sammlungen enthaltenen Quaestionen entspricht nur ganz ausnahmsweise die eine oder die andere ›den Kunstregeln der mittelalterlichen ars disputatoria‹, wie dieselben von L. formuliert worden sind. Die große Mehrzahl derselben gibt zunächst zwar den Thatbestand und knüpft an denselben die zur Entscheidung gestellte Frage an, indessen ist bei einfacher Sachlage gelegentlich auch von der Aufstellung eines besonderen Thatbestandes Abstand genommen worden. Vgl. z. B. Qu. Par. Nr. 66: ›Qveritur: an qui nouit furem: cogatur indicare;‹ — Nr. 103: ›Qveritur: utrum clericus admittatur ad patrocinium ....‹. Umgekehrt konnte sich die Frage aus dem vorgetragenen Thatbestande als so selbstverständlich ergeben, daß es überflüssig erschien, sie noch besonders auszusprechen. So schließt z. B. in Qu. Par. Nr. 68 der Thatbestand mit den Worten: ›nunc titius agit aduersus seium: ex empto.,‹ Hier ist ein ›queritur: si possit‹ oder ›queritur: quid iuris sit‹ zu ergänzen. Vgl. auch Qu. Par. Nr. 70. 71. 72 u. A. m. Die argumenta pro und contra fehlen in zahlreichen Fällen ganz. Wo sich solche finden, lassen sie meistens an Vollständigkeit zu wünschen übrig, und wo sie in annähernder Vollständigkeit entwickelt sind, hat sich der Verfasser nicht immer dem Schema gefügt, welches L. als das ›den technischen Bedingungen und Kunstregeln der mittelalterlichen ars disputatoria‹ entsprechende ansieht. Vielfach werden hier die Argumenta pro und contra promiscue erörtert, vielfach tritt an Stelle der schroffen Gegenüberstellung der klägerischen und beklagtischen Ausführungen und an Stelle des die letzteren einleitenden formularmäßigen ›Econtra‹, ›Econverso‹ u. dgl. m.

1) Gaudenzi (Palmieri) Bibliotheca iuridica medii aevi. Vol. I. Bonon. 1888. — Zu diesem Abdruck sei hier Folgendes bemerkt: 1. Die Handschrift ist bedeutend älter als Palmieri annimmt, sie gehört noch dem XII. Jahrh. an. 2. In dem Abdruck finden sich in Folge von Druckfehlern mehrfach sinnlos entstellte Worte an Stellen, wo die Handschrift die richtigen Lesarten aufweist.

eine ruhig fortlaufende Geschichtserzählung, welche sich in Wendungen wie: ›titius dicit‹, ›meuius dicit‹ ›meuius respondit‹, ›reus negat‹, ›titius se defendit‹ und ähnlichen bewegt. Endlich fehlen die Entscheidungen in zahlreichen Fällen ganz. Häufig sind sie mit einem einzigen Wort gegeben, z. B.: ›Non‹, ›Sic‹, ›Possum‹, ›Potest‹, ›Posse‹ u. dergl. m. Gelegentlich finden sich allerdings auch ausführlichere Entscheidungen.

Wollte man nun aus diesen beiden Sammlungen die Stücke ausmerzen, welche dem L.schen Schema nicht entsprechen, so würde nur ein ganz geringer Rest übrig bleiben. Auch die Annahme, daß in diesen beiden Sammlungen uns die betreffenden Quaestionen nur mangelhaft überliefert seien, könnte diese Divergenz zwar als geringer erscheinen lassen, nicht aber sie beseitigen.

L. hat hier m. E. das Wesen der Glossatoren-Quaestion zu enge gefaßt. Nach meinem Dafürhalten entspricht die ›Quaestio‹ der Glossatoren genau demjenigen, was wir vom Standpunkte unserer heutigen akademischen Praktika aus als ›Rechtsfall‹ bezeichnen. Jede dieser beiden Benennungen erscheint als pars pro toto. Die Benennungen sind verschieden gewählt, die Sache ist dieselbe. Noch heute schließt sich regelmäßig an den vorgetragenen Thatbestand die zu entscheidende Frage an. Noch heute können aber die in Betracht kommenden Thatsachen der Frage einverleibt werden. Noch heute kann sich aus dem vorgeführten Thatbestande die Frage als so selbstverständlich ergeben, daß eine ausdrückliche Stellung derselben als entbehrlich erscheint. Noch heute hat der Bearbeiter des Rechtsfalls die für den einen und für den anderen Streitteil sprechenden Umstände zu entwickeln. Noch heute würden diese Ausführungen und Gegenausführungen, wenn anders der Zweck, ›den praktischen Sinn zu üben‹, erreicht werden soll, nicht ausschließlich vom Standpunkte des theoretisch-dogmatischen Interesses, sondern entweder von dem der Anwälte der Parteien, oder aber auch von dem eines objektiv über das Parteivorbringen referierenden Richters zu formulieren sein. Noch heute würde endlich die Entscheidung den Schluß des Ganzen bilden.

So der ausgearbeitete Rechtsfall, die ausführlich behandelte Quaestio. Es gibt aber auch ›Rechtsfälle ohne Entscheidungen‹. Der Rechtsfall bleibt Rechtsfall, die Quaestio Quaestio, auch wenn der Autor es für gut befindet, die Entscheidung, die Solutio nicht mitzuteilen, oder wenn er, was die denkbar möglichen Ausführungen der Parteien angeht, den Kombinationen des Lesers oder Schülers überhaupt nicht, oder wenigstens nach gewissen Richtungen hin nicht vorgreifen will.

Sollte nun aber auch L. das Wesen der Quaestio zu enge ge-

faßt haben, so hat das doch nur den negativen Erfolg gehabt, daß das eine oder andere Stück, über dessen Natur man verschiedener Meinung sein kann, im Abdrucke fortgelassen ist. Da nun aber das Ermessen des Herausgebers darüber allein entscheidet, was er dem Leser bieten will, so lege ich diesem Punkte geringere Bedeutung bei als der nun zu erörternden Frage nach der Autorschaft Azos.

L. gibt auf S. 17 eine Tabelle, ausweislich deren von den 32 in den fünf Handschriften vorkommenden Stücken 20 sich selbst einen bestimmten Verfasser geben sollen, indem sie sich entweder dessen Sigle beifügen oder zu Anfang oder zu Ende bemerken ›dicit dominus Azo‹, ›sentiat dominus Azo‹ oder dgl. m.

Diese Tabelle bei meinen weiteren Ausführungen zu verwenden, erscheint mir als unthunlich. Zunächst hat L. die Stücke, welche er in seinen Abdruck aufgenommen hat, von den fortgelassenen hier nicht geschieden. Sodann führt L. hier die einzelnen Stücke nur mit der von ihm sogenannten ›Ordnungsnummer‹ an. Will man nun das betreffende Stück in seiner Ausgabe aufsuchen, so muß man erst die ›Ordnungsnummer‹ mit Hülfe der Tabelle auf Seite 14/15 in die ›Ausgabenummer‹ übersetzen. Das sind nur Unbequemlichkeiten! Unbrauchbar wird die erwähnte Tabelle für mich dadurch, daß in ihr L. die Fälle nicht von einander geschieden hat, in denen eine Sigle, bez. Unterschrift am Schlusse als Autorbezeichnung dient, und diejenigen, in denen der Autor nach seiner Meinung dadurch gegeben sein soll, daß am Anfange oder am Ende ein ›dicit dominus Azo‹, ›sentiat dominus Azo‹ oder dgl. gesetzt ist. Wo sich die Sigle oder der ausgeschriebene Name Azos als Unterschrift unter der Quaestion findet, ist die Sache zunächst wenigstens äußerlich in Ordnung. Fraglich bleibt es allerdings, ob die Sigle mit Recht an ihrer Stelle steht. Es würde insbesondere, auch abgesehen von dem Falle eines bloßen Schreiberirrtums, hier die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, daß die Quaestion trotzdem nicht von Azo herrühre. L. selber erkennt die Möglichkeit an, daß Azo nach der Manier der Glossatoren eine ältere Vorlage mit mehr oder weniger Originalität nur reproduciert habe. Wie es mit dieser ›Originalität‹ gelegentlich bestellt gewesen ist, werden wir demnächst sehen.

Verschieden von diesem Fall liegen diejenigen Fälle, in denen mit Redewendungen, wie ›dicit dominus Azo‹ und ähnlichen, über Azo berichtet wird. Hier erscheint Azo als eine von dem Schreibenden, dem Verfasser oder Ueberarbeiter, verschiedene Persönlichkeit.

Aus den 19 von L. edierten Stücken kommen hier folgende Stellen in Betracht.

I. . . . . . . Solutio. In hac quaestione iudicat dominus Johannes Bassianus . . . . . . Sigle: Azo.

II. . . . . . . Solutio. Johannes Bassianus dicit . . . . . . Sigle: Azo.

III. Ohne Sigle.

IV. . . . . . . Solutio . . . . . . iudicavit Johannes Bassianus venditionem non tenere. Ohne Sigle.

V. . . . . . . Solutio. Dicit Johannes Bassianus . . . . . . Sigle: Azo.

VI. . . . . . . Solutio. Dominus Placentinus nulla distinctione habita eum ex aequitate absolvit a parte poenae; dominus Odericus eum condemnat . . . . . . Mihi ergo videtur eum propter inopiam non solventem absolvendum fore. Azo.

VII. . . . . . . In hac quaestione iudicat Johannes Bassianus . . . . . . Sigle: Azo.

VIII. . . . . . . Solutio. Dominus Azo dicit (P. Vat.: Dicimus V.: Dixit) . . . . . . Ohne Sigle.

IX. . . . . . . Solutio. Ad hanc quaestionem Placentinus dicit . . . . . . Sed dominus meus dixit . . . . . . Ohne Sigle.

X. . . . . . . Solutio. In hac quaestione dicit Azo (B. V. Pist.: In hac quaestione dicit dominus meus) . . . . . . Ohne Sigle.

XI. . . . . . . Solutio. In primis dicit Azo . . . . . . Sed Azo dicit . . . . . . Ohne Sigle.

XII. . . . . . . Solutio. Dicit Azo (P. und Vat.: m = Martinus) . . . . . . Ohne Sigle.

XIII. V. und Pist.: . . . . . . Solutio. Hanc questionem determinat Azo . . . . . . P. und Vat.: . . . . . Solutio . . . . . unde prout credit Azo . . . . . . Ohne Sigle.

XIV. Sigle: Azo.

XV. Sigle: Azo.

XVI. . . . . . . Quod concedit dominus Azo. Ohne Sigle.

XVII. . . . . . . Solutio . . . . . . dicit Azo (P. und Vat.: aliquis) . . . . . . ohne Sigle.

XVIII. . . . . . . Solutio. Dominus Azo sentiat pro A. Ohne Sigle.

XIX. . . . . . . Solutio. In hac quaestione iudicavit Johannes Bassianus . . . . . . Sigle Azo.

Die 13 nicht edierten Stücke (S. 27—32) weisen folgende Glossatorennamen bez. Siglen auf:

Nr. 1. (Ordnungsnummer 8) Sigle: Job.

Nr. 3. (Ordnungsnummer 16) Dominus Azo sentiat pr. Q. . . . . . . Sigle: Job.

Nr. 4. (Ordnungsnummer 17) Sigle: Azo, bez. Azzo.

Nr. 13. (Ordnungsnummer 32) Sigle: Job.

Nach der von L. auf Seite 17 gegebenen Tabelle sollen nun 17 Stücke die Autorbezeichnung Azo, 2 die Bezeichnung Johannes Bassianus und eins, die soeben aufgeführte Nummer 3, die Bezeichnung Azo und Johannes Bassianus tragen.

Unerfindlich bleibt mir, warum L. nicht konsequent auch die Nummern I. II. V. VI. VII und XIX als gleichfalls eine Doppelbezeichnung tragend aufgeführt hat. Eine Eigentümlichkeit weist nun jene Nummer 3 allerdings auf. Will man den hier gemachten Angaben Glauben schenken, so gelangt man zu der Annahme, daß Johannes Bassianus seinen Erörterungen eine bereits vorhandene Ausführung des Azo zu Grunde gelegt habe. Nun sind mir zwar Hunderte von Fällen bekannt, in denen Azo mit der größten Unverfrorenheit seinen dominus Johannes Bassianus ausgeschrieben hat[1]), aber noch kein einziger, in welchem sich mit Sicherheit nachweisen ließe, daß Johannes Bassianus dem Azo Gleiches mit Gleichem vergolten hätte. Der für mich nächstliegende Schluß ist deshalb der, daß die hier in Frage stehenden Manuskripte (B. und V.) bezüglich der Ueberlieferung der Siglen nicht als durchaus zuverlässig angesehen werden können.

Die Sigle, bez. Unterschrift Azo (Azzo)[2]) findet sich nun unter 9 von 32 in den Handschriften überhaupt enthaltenen Stücken. Von diesen hat Landsberg 8 in seine Edition aufgenommen. Zwei derselben (XIV. und XV) erwähnen keinen anderen Glossator. Hier stünde also der Annahme, daß ihr Ursprung wirklich auf Azo zurückzuführen sei, kein besonderes Hindernis im Wege, während andererseits ein positiver Beweis der Autorschaft Azos bei der Beschaffenheit der ganzen Sammlung durch das Vorhandensein der Sigle allein noch nicht erbracht ist. Die übrigen 6 Stücke, welche die Sigle, bez. Unterschrift Azo tragen (I. II. V. VI. VII. und XIX.), stammen offensichtlich nicht von Azo her, sondern es haben sich bereits Andere vor ihm, so in 5 Fällen Johannes Bassianus (I. II. V. VII. und XIX.), in einem Placentinus und Odericus (VI.) mit diesen Quaestionen befaßt. Die zuletzt genannte Nummer VI. findet sich außerdem, wie L. selber angibt, ›fast wörtlich übereinstimmend‹ mit den Versionen der hier in Betracht kommenden Manuskripte in den gedruckten Quaestionen des Pillius als Nr. 29 wieder. L. neigt sich hier der Erklärung zu, welche auch ich für die wahrscheinlichste halte, nämlich der, daß hier sowohl Azo, wie Pillius den Johannes Bassianus ausgeschrieben haben. L. tröstet sich indessen damit, daß eine

1) Reiches Material liefern nach dieser Richtung hin die (ungedruckten) Apparatus des Azo.

2) Die Schreibweise Azzo findet sich öfter. — »Chi non ha Azzo, non vada in Palazzo« lautet ein mittelalterliches Sprüchwort.

leichtere Ueberarbeitung von Seiten des Glossators, der seine Sigle hinzusetze, doch stets anzunehmen sei, und daß wir uns mit dieser geringen Originalität begnügen müßten. Leider kommt im vorliegenden Falle die ›Originalität‹ zweier namhaften Glossatoren nicht über Abweichungen hinaus, wie sie sonst durch die Willkür und Nachlässigkeit von Abschreibern verursacht worden sind.

In den Nummern VIII. XI. XII. XIII. XVI. XVII. und XVIII[1]) wird Azo von einem anonymen Autor, bez. Ueberarbeiter in ganz derselben Weise erwähnt, wie in den oben genannten Quaestionen I. II. V. VI. VII. und XIX. Johannes Bassianus, Placentinus und Odericus von Azo angeführt werden. Will man nun die Nummern VIII. XI. XII. u. s. w. dem Azo zuschreiben, so muß man konsequent die Nummern I. II. V. u. s. w. den genannten drei Glossatoren beilegen. Will man aber — und das ist m. E. das allein Gerechtfertigte — die Nummern I. II. V u. s. w. dem Azo zuteilen, so muß man folgerichtig die Nummern VIII. XI. XII u. s. w. als Quaestiones Anonymi bezeichnen. Vollständig principlos ist es, wenn L. beide Kategorieen ohne Unterschied dem Azo zuweist. Diese Zuteilung ist übrigens von mir als eine rein äußerliche gedacht. Daß bei ihr die Frage, in wieweit Azo oder jener Anonymus Autor oder Plagiator ist, völlig außer Betracht bleibt, erscheint mir als selbstverständlich.

In Nr. IX. wird erwähnt Placentinus und ›dominus meus‹. Mit der letzteren Bezeichnung kann, wie L. Seite 105 Note γ annimmt, Johannes Bassianus gemeint sein, dann würde diese Quaestion, trotz des Fehlens der Sigle Azo, der Gruppe der Quaestionen I. II. V. u. s. w. zuzuzählen sein. M. E. können aber die Worte ›dominus meus‹ auch auf Azo selber bezogen werden, wenn man nämlich nicht Azo, sondern jenen anonymen Schüler desselben als den Schreibenden ansieht. In diesem Falle müßte unsere Quaestion der Gruppe VIII. XI. XII. u. s. w. zugewiesen werden.

Ein Argument dafür, daß die Beziehung der Worte ›dominus meus‹ auf Azo nicht ganz abwegig ist, liefert Nr. X. Hier lesen gerade die besseren Handschriften B. und V. (außerdem aber auch Pist.) nicht ›dicit Azo‹, wie L. im Texte abdruckt[2]), sondern ›dicit dominus meus‹. Uebrigens würde auch hier die Beziehung dieser Worte auf Johannes Bassianus keineswegs ausgeschlossen sein, und es würde, je nachdem man die Worte verstehn will, unsere Quaestion

1) Ich will hier kein Gewicht darauf legen, daß in Nr. VIII. statt »Dominus Azo dicit« V. »Dixit«, P. und Vat. »Dicimus« in Nro. XII. statt »Azo« P. und Vat. »m« (= Martinus) und in Nr. XVII. P. und Vat. statt »Azo« »aliquis« lesen.

2) Auffällig ist es, daß L. hier von dem auf S. 25 aufgestellten Princip, B als Grundlage seines Textes zu nehmen, abweicht.

entweder der Kategorie I. II. V. u. s. w. oder VIII. XI. XII. zuzuteilen sein.

Die anonymen Quaestionen Nr. III und IV werden von L. auf Grund nachstehender Argumentation dem Azo zugeschrieben. Nach seiner Meinung erscheinen B. und V. als geordnete und, sei es von Azo selbst, sei es von einem seiner Schüler, mit Bedacht und wenigstens mit einem gewissen Grade von Ueberblick angefertigte Kollektionen. P. und Vat. dagegen sind zu erklären als in Unordnung geratene oder von vornherein ohne Klarheit und Uebersicht angelegte Häufungen von Stücken praktischer Natur. Den Beweis hierfür findet L. darin, daß in Nr. V auf eine andere Quaestion (im Abdrucke Nr. VI) verwiesen wird ›quae infra tractabitur‹, welche in B. und V. dann auch unmittelbar auf die das Citat enthaltende Quaestion folgt, während sich in P. und Vat. (ebenso auch in M.) zwar der Hinweis, nicht aber die Quaestion, auf welche verwiesen wird, vorfindet.

Meines Erachtens ergibt sich daraus zwar, daß die Sammlungen P. Vat. und M. mangelhaft sind, andererseits aber steht für B. und V. nur fest, daß die Quaestionen V und VI ihre ursprüngliche Nacheinanderfolge bewahrt haben. Denkbar bleibt, daß zwischen beiden Quaestionen Stücke ausgefallen sind, und für die Reihenfolge aller übrigen Quaestionen ergibt sich aus der angeführten Thatsache gar nichts. Immerhin will ich einen relativen Vorzug von B. und V. vor P., Vat. und M. anerkennen, und ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß L. bei der Frage, in welcher Reihenfolge die einzelnen Quaestionen zum Abdruck zu bringen seien, sich in erster Linie an B. und V. angeschlossen hat. Gegen die weiteren Schlüsse, welche er aus dieser Reihenfolge auf die Autorschaft Azos zieht, muß ich entschiedenen Widerspruch erheben. L. glaubt nämlich annehmen zu dürfen, daß auch diejenigen Stücke von B. und V., welche nicht mit der Sigle Azo versehen sind, insoweit dem Azo angehören, als diese geordneten Sammlungen sie nicht ausdrücklich dem Johannes Bassianus zuschreiben.

Diese angeblich geordneten Sammlungen weisen nun aber unter einer Gesamtzahl von 17 Stücken zunächst 3 Stücke auf (Nr. 13, 16 und 17, gemeint ist die Ordnungsnummer der Tabelle auf S. 14/15), welche L. mit Rücksicht darauf, daß sie nicht als Quaestionen, sondern als kanonistische Abhandlung, Urteil, Consilium oder dgl. zu charakterisieren sind, von seiner Edition ausgeschlossen hat. Von diesen läßt Nr. 16 wegen der Erwähnung Azos im Texte bei am Schlusse vorhandener Sigle Job., wie schon oben erwähnt, Zweifel an der Zuverlässigkeit der Namen- und Siglenüberlieferung aufkommen.

Ein viertes Stück (Nr. 8) führt die Sigle Job. Von den übrig bleibenden Stücken führen Nr. 1. 2. 5. 6 und 7 (= Nr. I. II. V. VI. und VII der Ausgabe) die Sigle Azo. Die Nummern 9. 12. 14. 15 (= Nr. VIII. XI. XII. und XIII der Ausgabe) rühren, wie bereits oben erwähnt ist, von einem Anonymus her, der nicht mit Azo identisch sein kann, da er diesen in der dritten Person citiert. Nr. 10 und 11 (= Nr. IX. und X. der Ausgabe) endlich gehören der einen oder anderen Kategorie an, je nachdem man die Worte ›dominus meus‹ auf Johannes Bassianus oder Azo beziehen, oder sich für die Lesart ›Azo‹ oder ›dominus meus‹ entscheiden will.

Bei diesem zerfahrenen Zustande der angeblich geordneten Sammlungen B. und V. erscheint mir die obige Schlußfolgerung L.s als unhaltbar. M. E. bleibt hier nichts übrig als zu konstatieren, daß uns Nr. 3 (= III. der Ausgabe) gar keinen Anhaltspunkt gewährt. Nr. 4 (= IV. der Ausgabe) citiert den Johannes Bassianus in der dritten Person. Er ist also jedenfalls nicht der Schreibende. Ob er nicht trotzdem der Autor ist, bleibt fraglich.

Unbefangen betrachtet ergeben die sämtlichen von L. für die Autorschaft Azos vorgebrachten Beweise[1]) nur folgendes Resultat: es ist nicht ausgeschlossen, ja sogar wahrscheinlich, daß Azo irgendwie zu dem jetzigen Bestande der hier in Betracht kommenden Quaestionen beigesteuert hat. In welchem Maße das aber der Fall gewesen ist, läßt sich auf Grund des zur Zeit bekannten handschriftlichen Materials nicht eruieren. Jedenfalls glaube ich annehmen zu dürfen, daß zu diesen sogenannten Quaestionen des Azo Andere, und zwar insbesondere Johannes Bassianus, in weit höherem Maße beigetragen haben als gerade Azo. Ich neige mich deshalb gegenüber der von L. behaupteten Autorschaft Azos vielmehr einer Annahme zu, welche der für die Wissenschaft leider zu früh verstorbene W. M. d'Ablaing mir gegenüber ausgesprochen hat, nämlich der, daß wir es hier weniger mit Quaestiones Azonis, als vielmehr mit einem umfassenden Plagiat aus den Schriften des Johannes Bassianus zu thun haben.

Was L. dazu bewogen hat, die hier in Betracht kommenden Stücke gerade zu Quaestiones des Azo stempeln zu wollen, vermag ich nicht einzusehen. Die Zeiten, wo man durch die Anknüpfung an den Namen Azos ein höheres Interesse für eine Publikation erwecken zu können glaubte, sind doch vorüber. Schließlich dürfen wir uns

1) Auf den Umstand, daß B. V. Vat. die in ihnen enthaltenen Sammlungen als Quaestiones Azonis bezeichnen (S. 8. 9. 11), hat schon Landsberg kein Gewicht gelegt, es lag deshalb auch für mich keine Veranlassung vor, denselben zu berücksichtigen.

auch keine Illusionen darüber machen, daß Azo ebenso wie Accursius das Ansehen, dessen sie sich bei den Spätern erfreut haben, weniger ihren eignen Verdiensten als vielmehr der Tüchtigkeit der von ihnen ausgeschriebenen Vorgänger und der geringen Bedeutung ihrer Nachfolger verdanken.

Göhren auf Rügen. G. Pescatore.

Lang, C., Musik zu Sophokles' Antigone. Beilage zum Bericht über das großh. Gymnasium und Realgymnasium Lörrach vom Jahre 1889. 90. Lörrach, Buch- und Steindruckerei von C. R. Gutsch 1890. 18 S. gr. Quart.

Der Gymnasialdirector von Lörrach hat allen Freunden des griechischen Altertums ein schönes Geschenk gemacht, nicht bloß den Freunden der altgriechischen Musik, obwohl es gerade für diese recht eigentlich berechnet ist, wie denn auch ein früheres Programm desselben Verfassers eine wertvolle Abhandlung über die Harmonik der Griechen enthält und sein Aufsatz im Aprilhefte 1880 der P. Lindauschen Zeitschrift ›Nord und Süd‹ das Wesentliche der griechischen Musik darstellt. Wir besitzen bereits eine Melodisierung der Antigone von Felix Mendelssohn Bartholdy. Mit ihr will C. Lang nicht concurrieren. ›Daß Mendelssohns Antigone dem Rhythmus des Sophokles nicht gerecht wird, weiß jeder musikalische Philologe oder philologische Musiker; dasselbe darf aber auch von Heyne's auf griechischen Text gesetzter Musik zur gleichen Tragödie gelten nach dem Urteile eines Sachverständigen, welcher im Jahre 1887 einer Aufführung dieses Werkes in Zürich beigewohnt hat.‹ Nun, den Rhythmus der vorliegenden Antigone hätte Sophokles selber nicht sophokleischer machen können.

Was Herr C. Lang veröffentlicht hat, sind, wie er auf dem Titelblatte sagt, nur Proben aus einer Musik zu Sophokles' Antigone. Eine umfassende Ausgabe der ganzen Antigone-Musik wird also nachfolgen. Das Veröffentlichte enthält: 1. Die Parodos (V. 100—154 Chor). 2. Das erste Stasimon (V. 332 ff. Chor). 3. Zweites Stasimon (V. 582 ff. Chor). 4. Drittes Stasimon (V. 781—800 Chor). 5. Erster Kommos (V. 806—882) *Ὁρᾶτ' ἔμ', ὦ γᾶς πατρίας πολῖται.* 6. Schluß des vierten Epeisodions als Einleitung zum vierten Stasimon (V. 929—943). 7. Viertes Stasimon (V. 944—987 Chor) *Παρὰ δὲ κυανεᾶν σπιλάδων διδύμαι πέτραι.* 8. Fünftes Stasimon (V. 1115 ff. Chor) *Πολυώνυμε, Καδμείας νύμφας ἄγαλμα.* 9. Zweiter Kommos (V. 1261 ff.) *Ἰὼ φρενῶν δυςφρόνων ἁμαρτήματα.* 10. Schluß-Parakataloge des Chorführers (V. 1347—1352). Der Musik geht ein lesenswertes Vorwort vorher.

Soll ein moderner Komponist logaödische oder episynthetische Verse, d.h. solche, in denen Trochäen und Daktylen mit einander vereint sind, in Musik setzen, so braucht er hier weiter keine Bestimmungen einzuhalten, er kann in der Musik ohne Bedenken durch Punkte und andere Notenzeichen dem daktylischen Takte mit dem trochäischen die nämliche rhythmische Gliederung geben. Bei den Griechen gieng das nicht. Als Apel den ersten Versuch machte, solche Verse zu rhythmisieren, machte er es wie unsere Komponisten. August Boeckh folgte ihm, als er seine erste Schrift über diesen Gegenstand schrieb. Etwa in folgender Weise ward der Vers der Antigone gemessen (Meißner im Philologus 1850 S. 95 ff.):

πολλὰ τὰ δεινὰ κοὐδὲν ἀνθρώπου δεινότερον πέλει.

♩ ♫ ♩. ♪ ♩. ♪. 𝅗𝅥 | ♩ ♩ ♩ ♫ ♩. ♪ ♩ 𝄽 |

Boeckh lehrte dann aber in seinen Metra Pindari, von jetzt an sei er vollständig ein Nachfolger der Aristoxenischen Lehre, daß die lange Silbe immer den doppelten Zeitumfang der kurzen Silbe betrage. Boeckh suchte dies auf verschiedene Weise mit den Pindarischen Versen in Einklang zu bringen, im Ganzen scheiterte sein Experimentieren. Erst die Bekanntschaft mit Joh. Sebastian Bachs Rhythmik gewährt dem Studium der Aristoxenischen Stoicheia rhythmika die hinreichende Fülle von Parallelen moderner Musikbeispiele zu den rhythmischen Formen der alten Griechen. Das D-dur-Praeludium im zweiten Teile seines wohltemperierten Claviers ist in einem Rhythmus gehalten, der durch die vorgesetzte Taktbezeichnung $\frac{6}{8}$ C die Takte des gemischten Verses in Aristoxenischer Weise einander gleichstellt, ohne von den Apelschen Gewaltmitteln Gebrauch zu machen.

In dieser Weise Bachs sind nun von C. Lang die sämtlichen Melodiesierungen der Antigone gesetzt worden. Nur in Einem Punkte ist Ref. nicht ganz einverstanden. Lang nämlich gibt das rhythmische Vorzeichen $\frac{6}{8}$ ¢ statt des Bachschen $\frac{6}{8}$ C. Ref. fand ebenfalls in verschiedenen Bach-Ausgaben das Zeichen $\frac{6}{8}$ ¢. Aber er fragte Herrn Professor Spitta um Rat, ob nicht vielmehr $\frac{6}{8}$ C gelesen werden müßte. C ist das Zeichen für den geraden C-Takt, das gestrichene ¢ bedeutet den dipodischen Alla-Breve-Takt, der nicht gemeint sein kann. Spitta war gänzlich meiner Ansicht. Er schrieb mir, daß die Schreibung ¢ wohl nur eine Verschnörkelung des ursprünglich von Bach geschriebenen C sei. Es ist eine wahre Freude, die C. Langsche Musik der Antigone im richtigen Sophokleischen Rhythmus mit $\frac{6}{8}$ C, wenn auch nach der falschen Lesung Bachs mit $\frac{6}{8}$ ¢, notiert zu sehen.

Aber wenn auch der Rhythmus des C. Langschen Melos der rich-

tige Sophokleische ist, — so kann man einwenden — wird denn auch das Melos selber ein griechisches sein? Hierauf muß geantwortet werden: wenn nicht Alles, so ist doch wenigstens Vieles ächtgriechisches Melos. C. Lang macht selber in seinem Vorworte darauf aufmerksam, daß er hier und da die überkommenen griechischen Melodien für die Sophokleische Musik verwendet habe. Das ist einmal der Mesomedische Hymnus an die Muse und an Helios, sodann eine griechische Instrumentalmelodie des Anonymus Bellermanni § 104. Auf diese Instrumentalmelodie macht C. Lang in seiner Schrift über die Harmonik der Griechen aufmerksam und erklärt sie mit Recht für viel vorzüglicher als die von Bellermann herausgegebenen Hymnen. Namentlich befremdet im Hymnus auf die Muse der uns sehr schwer einleuchtende Sprung um ein Sextenintervall und manches andere, was uns veranlassen könnte, die antike Kunst der Melodieführung trotz der Lobeserhebung, welche die Griechen selber von ihrem Melos machen, ziemlich tief zu stellen. Die vom Anonymus überlieferte Instrumentalmelodie dagegen ist würdig, mit den schönsten Beethovenschen Melodien, z. B. einem seiner geistvollen Allegrettos auf denselben Standpunkt der Kunst gestellt zu werden.

Wunderbar berührt uns der Rhythmus in C. Langs No. 9, zweiter Kommos: *Ἰὼ φρενῶν δυσφρόνων ἁμαρτήματα.* Das sind die Dochmien der griechischen Tragödie, und Ref. steht nicht an zu versichern, daß ihm stets diese Dochmien der Sophokleischen Antigone als die schönsten Dochmien erscheinen wollten, weit über die Dochmienpartie in Aeschylus' Sieben hinausgehend. C. Lang wählt für seine Dochmienpartie das Taktvorzeichen $\frac{5+3}{8}$, welches ein einziges Mal durch das Vorzeichen $\frac{3}{8}$ unterbrochen wird. Nach Aristoxenos würde dies das richtige Taktzeichen sein, welches einem dochmischen Verse zukommt. Aber stößt nicht gerade hier der Aristoxenische Bericht auf eine Schwierigkeit, welche nicht so leicht zu beseitigen sein wird? Der *πούς ὀκτάσημος* ist nur der Diairesie in 4 + 4 fähig, jede andere ist nach seiner Versicherung unrhythmisch. Also auch die Diairesis 5+3. Wie soll man hier dem Ausspruche des Aristoxenos gerecht werden? Ich bekenne, es nicht zu wissen, vielleicht wird Herr C. Lang hier helfen können, die richtige Antwort zu finden. Aber C. Langs Dochmien sind ein faßlicher Rhythmus, sie dienen dazu, in uns den Glauben zu erwecken, daß die Griechen in Wahrheit solche Rhythmen in ihrer Tragödie ausgebildet hatten. Oder sollte man jene Schwierigkeit auf folgende Weise lösen können? Aristoxenos redet in jenem Abschnitte von den Takten der *συνεχὴς ῥυθμοποιία.* Sollte er nun die Dochmien, statt sie zur *συνεχὴς ῥυθμοποιία* zu zählen, so angesehen haben, daß er sie als eine Verbindung von 5zeitigen Paeonen mit 3zeitigen Iamben ansieht? Dann fielen die Dochmien nach Ari-

stoxenos in dieselbe Kategorie mit den *ἑπτάσημοι ἐπίτριτοι* und den *τεσσαρεσκαιδεκάσημοι ἐπίτριτοι*, die doch nach dem Auszuge des Michael Psellos von Aristoxenos zugelassen waren, auch durch andere Quellen als von Aristoxenos statuierte Rhythmengeschlechter bezeugt sind, und von Aristeides Kointilianos als besonderes Rhythmengeschlecht aufgeführt werden. Es heißt bei ihm p. 35 Meib.: *Γένη τοίνυν ἐστὶ ῥυθμικὰ τρία, τὸ ἴσον, τὸ ἡμιόλιον καὶ τὸ διπλάσιον, προστιθέασι δέ τινες καὶ τὸ ἐπίτριτον ... Τὸ δὲ ἐπίτριτον ἄρχεται μὲν ἀπὸ ἑπτασήμου, γίνεται δὲ ἕως τεσσαρεσκαιδεκασήμου. Σπάνιος δὲ ἡ χρῆσις αὐτοῦ.* Plato ist der früheste Schriftsteller, welcher der griechischen Taktarten gedenkt, Resp. 3, 400a: *Τρία ἐστὶν εἴδη ἐξ ὧν αἱ βάσεις συμπλέκονται.* Er sagt nicht *γένη*, wie Aristoxenos, sondern *εἴδη*. Damit meint er die drei *λόγοι*, welche bei Psellos § 9 als *εἰφυέστατοι* bezeichnet werden. Nur diese drei gestatten eine *συνεχὴς ῥυθμοποιία*; nur sie können, wie dies Plato sagt, zu *βάσεις* verknüpft werden. Vom epitritischen und triplasischen Takte, der ja in der *συνεχὴς ῥυθμοποιία* nicht vorkommt, kann keine *βάσις* gebildet werden, mag nun dies Wort bei Plato eine allgemeine oder mag es wie bei den Metrikern die Bedeutung einer Dipodie haben. Auch in dem Aristotelischen Probleme 19, 39 ist von den Taktarten die Rede: *Καθάπερ ἐν τοῖς μέτροις οἱ πόδες ἔχουσι πρὸς αὑτοὺς λόγον τὸν πρὸς ἴσον ἢ δύο πρὸς ἓν ἢ καί τινα ἄλλον, οὕτω καὶ οἱ ἐν τῇ συμφωνίᾳ φθόγγοι λόγον ἔχουσι κινήσεως πρὸς αὑτούς.* Wenn hier Aristoteles außer dem *λόγος ἴσος* und dem *λόγος διπλάσιος* (*δύο πρὸς ἕν*) noch hinzusetzt *καί τινα ἄλλον*, so zeigt dies, daß er außer den beiden genannten noch mehrere Rhythmengeschlechter annimmt, außer dem *λόγος ἡμιόλιος* noch den *λόγος ἐπίτριτος* oder *τριπλάσιος* oder beide zusammen.

In dem Prolambana des Psellos wird gelehrt: ›Von den rhythmischen Verhältnissen sind das isorrhythmische, diplasische und hemiolische die *εὐφυέστατοι*, aber bisweilen (*ποτέ*) ist ein Takt auch im *λόγος τριπλάσιος* und *ἐπίτριτος* gegliedert‹. Und dann § 11 in Bezug auf die 5 *λόγοι ποδικοί*: ›Es ist in der Natur der Rhythmus des *ποδικὸς λόγος* analog der *συμφωνία* in der Harmonik‹. Offenbar denkt sich die Quelle des Psellos dasselbe, was in dem Aristotelischen Probleme 19, 39 gelehrt wird: ›Dieselben Verhältnisse wie in der Rhythmik bei 2:2 oder 2:1 u. s. w. kommen auch in der *συμφωνία* vor‹.

Wie dies zu verstehn ist, zeigt die Stelle des jüngeren Dionysios von Halikarnass, welche von Porphyr. ad Ptolem. p. 220 überliefert ist, zu Deutsch: Nach den Kanonikoi (Pythagoreern) ist das Wesen des Rhythmus und der Harmonie eines und dasselbe. Ihnen erscheint nämlich die Höhe des Tones als Schnelligkeit, die Tiefe als Langsamkeit, und überhaupt die Harmonie als eine Symmetrie von Bewegungen und die melodischen Intervalle nach Zahlenverhältnissen geord-

net. Wenn also ihre Ansichten richtig sind — (und es sind viele und bedeutende Männer, welche diese Ansicht vertreten, und in der That bestehn die Rhythmen in bestimmten Zahlenverhältnissen, die einen im *λόγος διπλάσιος*, die anderen im *λόγος ἴσος* u. s. f. —), so könnte wohl das *μέλος* und der *ῥυθμός* seiner Natur nach als identisch erscheinen.

›Und ferner werden auch die *μουσικοί* dasselbe zu bezeugen scheinen, nämlich daß die *συμφωνίαι* und die rhythmischen Verhältnisse etwas Verwandtes und Gemeinsames haben; denn sie stellen den Satz auf, daß die *συμφωνίαι* durch dieselben Zahlenverhältnisse hervorgebracht werden wie die rhythmischen Verhältnisse: die Quarte durch das epitritische Verhältnis 3:4, die Quinte durch das hemiolische 2:3, die Oktave durch das diplasische 1:2, die Duodezime durch das triplasische 1:3, während der *λόγος ἴσος* die Homophonie hervorbringt. Nach demselben Verhältnisse sind aber auch die Takte gegliedert, die meisten und die am meisten normal gebildeten Takte (*οἱ πλεῖστοι καὶ οἱ εὐφυέστατοι*) im *λόγος ἴσος*, *διπλάσιος* und *ἡμιόλιος*, einige wenige (*ὀλίγοι τινές*) auch im *λόγος ἐπίτριτος* und *τριπλάσιος*.

Wir haben schon früher im zweiten Teile dieser Stelle das handschriftliche *κανονικοὶ* in *μουσικοὶ* verändert. Dies ist notwendig für den Sinn. Dionysios bezieht sich auf zwei verschiedene Quellen, die dasselbe sagen. Die einen sind die *κανονικοί*, die anderen können nicht wiederum *κανονικοί* sein. Was hier zu schreiben sei, ergibt sich, wenn wir wissen, daß unter den *κανονικοί* die Anhänger der Pythagoreer gemeint sind, welche den Ton genau mathematisch mit Hülfe des Kanons zu bestimmen suchten, wie Ptolemaios, Nikomachos und viele aus der früheren Zeit, vor allen Archytas. Mit diesen lebten die Anhänger des Aristoxenos, die *μουσικοί*, in stetem Zerwürfnisse, und über ihren Streit gab es eine ziemlich umfangreiche Litteratur, wie wir aus Porphyrios zu Ptolemaios erfahren. Die Gewährsmänner der zweiten Kategorie, die in dem vorliegenden Punkte mit den *κανονικοὶ* übereinstimmten, sind eben die Anhänger des Aristoxenos, und eben deshalb haben wir das zweite *κανονικοί* in *μουσικοί* verändern müssen: liegt ja doch dem Dionysios offenbar dieselbe Quelle vor, wie der oben angeführten Stelle des Psellos, nämlich die Rhythmik des Aristoxenos: nicht nur in der Sache, sondern auch in den Worten die größeste Uebereinstimmung.

Also war in der vollständigen Rhythmik außer dem isorrhythmischen, diplasischen und hemiolischen Rhythmengeschlechte auch noch das epitritische und triplasische anerkannt. Aber — und dies war die Auffassung des Aristoxenos — in der *ῥυθμοποιία συνεχής*, d. h. wo ein und derselbe Takt kontinuierlich hinter einander (*συνεχῶς*) wiederholt wurde, konnte nur der *ποὺς ἴσος*, der *ποὺς διπλάσιος*,

der *πούς ἡμιόλιος* angewandt werden. Der *πούς ἐπίτριτος* und der *πούς τριπλάσιος* war von der *ῥυθμιποιία συνεχής* (*rhythmopoia continua* sagt Marius Victorinus) ausgeschlossen. Es konnten wohl mehrere *πόδες ἴσοι*, *πόδες διπλάσιοι*, *πόδες ἡμιόλιοι* unmittelbar so hinter einander wiederholt werden, aber keine *πόδες ἐπίτριτοι*, keine *πόδες τριπλάσιοι*. Unter dem *πούς ἑπτάσημος ἐπίτριτος* haben wir uns einen Bestandteil des *ἰωνικὸν ἀπ' ἐλάσσονος ἀνακλώμενον* zu denken, den Hephaistion als den zweiten *πούς* desselben statuiert: auf einen *τρίτος παίων πεντάσημος* folgt nach Hephaistions Auffassung ein *δεύτερος ἐπίτριτος ἑπτάσημος*:

∪ ∪ — ∪ | — ∪ — —
παρὰ δ' ηὖτε | Πυθόμανδρον
κατέδυν ἔ|ρωτα φεύγων.
παίων πεντά-σημος. | *ἐπίτριτος ἑπτά-σημος.*

Wir dürfen nicht zweifeln, daß Hephaistion hier die alte rhythmische Tradition überliefert, und daß Aristoxenos das *ἀνακλώμενον* nicht anders gemessen hat. Hier folgen zwei heterogene *πόδες* in einer non continua rhythmopoia auf einander. Für sich allein hätte ein *πούς ἑπτάσημος ἐπίτριτος* nicht wiederholt werden können. Deshalb kann derselbe von Aristoxenos für die *συνεχὴς ῥυθμοποιία* ausgeschlossen werden.

Mit dem *ἐπίτριτος τεσσαρεσδεκάσημος*, der von Aristides als der größte Takt des epitritischen Rhythmengeschlechtes genannt wird, hat es die nämliche Bewandtnis wie mit dem *ἑπτάσημος ἐπίτριτος*. Wie diesen haben wir auch den 14zeitigen in den ionischen Rhythmopoiien zu suchen. Das ionische Dimetron kann, wie die Metriker lehren, im Anlaut eine 3fache Form haben:

a. ⊥ — ∪ ∪ ⊥ — ∪ ∪ *Ἰωνικὸν ἀπὸ μείζονος.*
b. ∪ ∪ ⊥ — ∪ ∪ ⊥ — *Ἰωνικὸν ἀπ' ἐλάσσονος.*
c. — ∪ ∪ ⊥ — ∪ ∪ ⊥ *Χοριαμβικόν.*

Die Form a. beginnt mit dem starken Taktteile. Die Form b. hat vor dem ersten starken Taktteile eine 2zeitige Anakrusis. Die Form c. lautet mit einer 4zeitigen Anakrusis an: sie ist ein choriambisches Kolon, welches den rhythmischen Accent nicht auf der ersten, sondern auf der zweiten Länge hat. In der ionischen Strophe Oed. Rex 483—487 Dind. geben die beiden ersten Verse für diese rhythmische Bildung ein Beispiel:

Δεινὰ μὲν οὖν, δεινὰ ταράσσει | σοφὸς οἰωνοθέτας
οὔτε δοκοῦντ', οὔτ' ἀποφάσκονθ'. | ὅτι λέξω δ' ἀπορῶ.
— ∪ ∪ ⊥ — ∪ ∪ ⊥ — ∪ ∪ ⊥ — ∪ ∪ ⊥ — | ∪ ∪ ⊥ — ∪ ∪ ⊥
— ∪ ∪ ⊥ — ∪ ∪ ⊥ — ∪ ∪ ⊥ — ∪ ∪ ⊥ — | ∪ ∪ ⊥ — ∪ ∪ ⊥
14zeitig 10zeitig

Das erste Kolon des Verses ist ein *τεσσαρεσκαιδεκάσημον ἐπίτριτον*, das zweite Kolon ein *δεκάσημος παίων ἐπίβατος*. Diese Auffassung ist freilich nicht die vulgäre, aber wer an der Aristoxenischen Rhythmenlehre festhält, kann den Vers nicht anders zerteilen. Von besonderem Interesse mag es sein, daß hiernach der *παίων ἐπίβατος* nicht immer die ihm von Aristeides vindicierte metrische Form hat. Wir machen darauf aufmerksam, daß in der *ῥυθμοποιία ἀσυνεχής* unter keinen Umständen mehrere *ἐπίτριτοι τεσσαρεσκαιδεκάσημοι* auf einander folgen können. Von der Rhythmik der Griechen wird dies wenigstens durch Aristoxenos ausdrücklich abgewiesen.

Ohne daß wir hier auf das nach Aristoxenos mit dem *γένος ἐπίτριτον* in dieselbe Kategorie gehörende *γένος τριπλάσιον* einzugehn brauchen, fügen wir noch hinzu, daß zu den von Aristoxenos aus der *συνεχὴς ῥυθμοποιία* ausgeschlossenen *πόδες* auch die *πόδες δίσημοι* zu gehören scheinen. In der fortlaufenden Rhythmopoiie würde zwar von ihnen (den Pyrrhichii) gelten, was Aristoxenos von ihnen sagt, und dies muß zugleich gegen die Messung Später eingewandt werden, die ein pyrrhichisches Metrum statuierten, z. B. *ἴθι μόλε ταχύποδε* u. s. w. Hephaistion hätte dies richtig als anapästischen Vers angesehen. Dagegen nimmt Hephaistion in dem anlautenden Versfuße äolischer Verse wie

⏑⏑ — ⏑⏑ — ⏑⏑ — ⏑ — ,

wo Hermann eine äolische Basis erblickte, eine Auffassung, in welcher Boeckh ihm beistimmte, ganz richtig einen Pyrrhichius an. Auch Aristoxenos würde das gethan haben, denn der *πούς δίσημος* steht hier, unter heterogene Versfüße gemischt, in einer *μὴ συνεχὴς ῥυθμοποιία*, und nur von der *συνεχὴς ῥυθμοποιία* ist der *πούς δίσημος* von Aristoxenos ausdrücklich ausgeschlossen.

Gehn wir nun wieder auf die Aristoxenische Auffassung des Dochmius zurück. Es ist nach Aristoxenos in dieselbe Kategorie mit dem *πούς ἐπίτριτος ἑπτάσημος* zu stellen. Den letzteren werden wir nach Aristoxenischer Auffassung, die in diesem Falle gänzlich mit der des Hephaistion identisch sein muß, als einen Bestandteil des *ἰωνικὸν δίμετρον ἀνακλώμενον* aufzufassen haben:

Metron anakeomenon.

⏑⏑ — ⏑	— ⏑ — —
5zeitig Paeon.	7zeitig Epitrit.

Ebenso würde sich auch der Dochmius als eine Verbindung des 5zeitigen Paeon (Creticus) mit dem 3zeitigen Iambus ergeben:

Metron dochmiakon.

⏑ — —	⏑ —
5zeitig Bakchius.	3zeitig Iambus.

Daß diese rhythmische Gliederung in Wahrheit eine unserem rhythmischen Gefühle völlig genügende ist, hat — wofür wir ihm noch ganz besonderen Dank aussprechen müssen — C. Lang uns durch seine Musik der Dochmienpartie der Antigone bewiesen.

Bückeburg. Rudolf Westphal.

Hirschfeld, Max, Untersuchungen zur Lokasenna (Acta Germanica, Organ für deutsche Philologie, hg. von Rudolf Henning und Julius Hoffory I, 1). Berlin, Mayer und Müller 1889. 88 S. 8°. Preis Mk. 2,50.

Dem nach Inhalt und Form so eigenartigen Eddaliede, Lokis Zwist, war eine eingehende Betrachtung wohl zu gönnen. Nach drei Seiten hin bringt Hirschfeld neues: er sucht in den Lokimythen Einwirkung der isländischen Landschaft zu erweisen, mehr als man bisher angenommen hatte; er unternimmt eine Altersbestimmung der Lokasenna, besonders mit Hinsicht auf die Hárbarþsljóþ; er betont endlich den humoristischen Charakter des Gedichtes und erblickt in diesem ein Drama, eine ›Göttercomödie in einem Act‹, die er uns in entsprechendem Gewande verdeutscht.

Der Verf. geht von der verbreiteten Annahme aus, daß *Loki* nicht auf die Wurzel *ruq*, *luq* ›leuchten‹ zurückgehn könne; die Feuergottheit sei demgemäß nicht das ursprüngliche an Loki. Vielmehr hänge der Name mit der Sippe von got. *lūkan* ›schließen‹ zusammen; ›so war Loki ursprünglich wohl nur der Endiger, Beschließer überhaupt, später besonders Endiger der Welt‹ (S. 22). Zum Feuergott soll Loki dadurch erst geworden sein, daß er an Lóþurs Stelle in der Göttertrias trat und daß er mit vulkanischen Phänomenen Islands in Zusammenhang gebracht wurde.

Es ist schwer glaublich, daß eine so leere Abstraction wie der ›Beendiger‹ den Inhalt und nun gar den ursprünglichen Inhalt einer mythischen Gestalt hätte bilden können. Die Annahme ist aber auch nicht nötig, da nach den Gesetzen der Consonantengemination eine Verbindung von *Loki* mit der Wurzel *luq* möglich wird: in dem *n*-Stamm germ. *lugón*-, *lugén*-, *lugn*-[1] mußte in den schwachen Casus *-gn-* zu *-kk-* verschmelzen; nach andern *n*-Paradigmen wurde in diesen Formen das *n* analogisch hergestellt, und die Geminata *-kk-* wurde vor dem Consonanten vereinfacht; die Form *luk*- dehnte sich dann über alle Casus aus (vgl. Hoffory, Oldnord. Cons.-studier 38 ff., Kauffmann Paul-Braunes Beitr. 12, 512 ff.). So können die mythisch nah verwandten Loki und Logi als Doppelformen des nämlichen Stammes gefaßt werden — nur hatte die längst durchgeführte Differenzierung den Zusammenhang völlig vergessen lassen.

Daß die Feuernatur an der Gestalt unseres Gottes das alte und

urwüchsige ist, halte ich für sehr wahrscheinlich. Aber nicht Dinge wie ›Erdwärme‹, ›Luftwärme‹, ›weibliche Zeugungskraft‹ (S. 15. 38) dürfen wir in ihm verkörpert finden: diese Abstractionen existieren für den modernen Gebildeten, nicht für den Menschen auf der mythenschaffenden Entwickelungsstufe. Hirschfeld hat über dem Bestreben, den heilsam wirkenden von dem schädlichen Loki zu scheiden, viel zu wenig diejenigen Züge ausgesondert, in denen noch etwas von sinnlicher Anschauung, von Plastik steckt, die also zu einer ›Deutung‹ Lokis verhelfen können. Auf den Blitz — aber nicht auf das ›verheerende Blitzfeuer‹ (S. 13), sondern auf den Blitzstrahl als augenfälliges, scharf gezeichnetes meteorisches Gebilde — scheinen mir folgende Züge hinzuweisen. Loki in Lachsgestalt im Fránangrsfoss (Gylfag. 54); seine wiederholten Flüge im fjaþrhamr; er sticht mit der Stange nach dem Adler þjassi und wird von ihm im Fluge entführt (Bragar. 2); er beschenkt O'þinn mit dem Speere Gungnir (Sk. 37). Vgl. dazu die Beschreibung Surts in der Vǫluspá 52:

Surtr ferr sunnan
meþ sviga lę̈vi,
skínn af sverþi
sól valtíva:

man hat *Surtr* wiederholt als Hypostase Lokis aufgefaßt; wenn die Vsp. die beiden aus verschiedenen Himmelsrichtungen kommen läßt, verlegt sie sonderbarer Weise *múspellzheim* in den Osten[1]); der Wolf, der nach v. 51 mit Loki heranfährt, wird v. 47 *Surtar sefi* genannt. Da es außerdem mit der abgerundeten Composition der Vsp. sich besser vertragen würde, wenn der schon früher bedeutungsvoll eingreifende Loki auch am Entscheidungskampf sich beteiligte, so liegt die Vermutung nahe, daß Surtr hier erst secundär als Wesen für sich gefaßt wurde, dadurch dem Loki in die Quere kam und jene Unebenheiten in das Gedicht hereinbrachte. (Daß Gylfag. 56 in dem Kampfe Lokis mit *Heimdall* etwas ursprüngliches bewahrt habe, wird kaum zu erweisen sein). Dann käme jene Stelle, die unverkennbar auf den Blitz zu beziehen ist, auch auf Lokis Rechnung. Auf den Blitzgott weisen ferner die phallischen Züge Lokis. Als das Feuer im Wasser, d. h. den Blitz in der Wolke, verrät er sich außer durch die Lachsgestalt noch durch die kenning ›*vinr Hoenis*‹ Freund des Wolkengottes. Seine gelegentliche Verbindung mit dem Donnerer, die kenning *þjófr hafrs*, und die dänische Redensart *Lokke driver idag med sine geder* (Weinhold Zs. f. d. A. 7, 85) können darnach auf einige Ursprünglichkeit Anspruch machen.

1) Müllenhoff DAk. V 149 nennt es ›dumme absichtliche Aenderungen‹.

Aber neben solchen deutbaren Zügen finden wir in überwiegender Mehrheit diejenigen, welche als rein novellistische Motive der Lust zu fabulieren entsprangen. Hirschfeld verkennt dies kurzweg, und darin liegt der große Fehler seiner mythologischen Abschnitte. Er tritt an die Eddalieder heran, als böten sie primitiven mythischen Stoff, noch im Zusammenhang mit den Naturbildern empfunden. Die Lokasenna ist ihm nicht eine Ballade, in welcher mythische Gestalten auftreten; sie ist ihm ein Mythus. Er hat einen besondern Abschnitt ›Deutung‹ des Lokasennamythus. Ein paar Sätze mögen es charakterisieren: ›In unserm Liede repräsentiert Loki wohl den Sonnenbrand, während Eldir als das wohlthuende, aber machtlose Heerdfeuer zu ihm in Gegensatz tritt. Ueberwunden wird Loki erst durch Þórr, d. h. der Sonnenbrand durch das Gewitter mit seinen erfrischenden Regenschauern‹ (S. 12); ›die sieben Göttinnen, welche Loki scheinbar so gröblich beschuldigt, sind Personifikationen des Wassers, der Luft, der Erde. ... Mit Luft, Wasser und Erde buhlt die alles belebende Wärme‹ (S. 15). In jedem Einzelzuge soll ein Mythus, frisch aus dem Ei geschlüpft, sich bergen. ›Wahrscheinlich wird der kluge Heimdallr durch Byggvir, die Personifikation des Gerstentranks, angeregt, Loki Trunkenheit vorzuwerfen‹ (S. 7 f.). In dieser Deutungsfreudigkeit geht der Verf. noch über Uhland hinaus. Daher kann er auch jenen ungreifbaren und höchst complicierten Symbolisierungen nicht aus dem Wege gehn. Wird es uns schon ohnedies nicht leicht, der Entstehung der Mythen lebendig nachzufühlen, so hört bei diesem Verfahren die psychologische Verständlichkeit vollends auf. Wer die ›Erdwärme, welche das Regenwasser einsaugt‹ (S. 38) als Frau, die unter der Erde Kühe milkt, auffassen und diese Auffassung für Thatsache halten konnte, dessen cerebrale Funktionen müssen von den unsrigen so bedingungslos verschieden gewesen sein, daß wir dieses merkwürdige Wesen nicht in die Reihe unserer Ahnen aufnehmen können!

Auch dem Etymologisieren der Götternamen, in welchem Hirschfeld allerdings erlauchte Vorgänger hat, stehe ich mistrauisch gegenüber. Was beweist, daß Composita wie *Fárbauti*, *Býleiptr*, *Helblindi* spät entstanden sind und nur übersetzt zu werden brauchen, um die mythische Bedeutung ihrer Träger zu enthüllen? Wie leicht können dies volksetymologisch umgedeutete oder einfach entstellte Formen sein! Wollte man den *Künig Ernthelle von Trier*, von dem die Einleitung zum deutschen Heldenbuch des 15. Jahrhunderts spricht, etymologisch ergründen, man würde auf zehn andere Erklärungen eher verfallen als auf die eine richtige. Die Namen der Edda sind ein paar Jahrhunderte früher aufgezeichnet; aber Alter schützt nicht vor Entstellung und Misverstehn. Wir dürfen nicht mit der falschen

Voraussetzung operieren, als seien die Eddageschichten für ihren Dichter oder Hörer durchsichtige, verstandene Naturmythen gewesen.

Auch den Beziehungen auf die isländische Landschaft, die der Verf. zu finden glaubt, wird man mit diesem chronologischen Bedenken gegenüberstehn. Es ist ja leicht denkbar, daß die Phantasie der Isländer diese und jene schreckhafte Erscheinung ihrer Insel als lebendes Wesen faßte. Viel schwerer aber kann man sich vorstellen, daß diese neugeschaffenen Naturgötter mit den Gestalten der Götterballaden, die längst in die Sphäre der (sagenhaften) Geschichte, der pragmatischen Erzählung gerückt waren, eine Verbindung eingiengen. — Uebrigens macht sich der Verf. von der Gebirgswelt Islands eine falsche Vorstellung, wenn er ihre Schrecklichkeit über die der norwegischen Berge erhebt (S. 16). Und wenn er irgendwo von dem ›Tosen der Gletscher‹ spricht, so hat ihm wohl der classische Vers aus Schillers Tell vorgeschwebt

›Das sind die Gletscher, die des Nachts so donnern
Und uns die Schlaglawinen niedersenden‹.

Was zur Altersbestimmung des Gedichtes vorgebracht wird, und die Polemik gegen Niedners Datierung der Hárbarþsljóþ verdient Zustimmung. Löblich ist die Zusammenstellung der Wörter, die in den andern Eddaliedern nicht zu belegen sind (S. 54 f.). Weniger gelungen ist die Vergleichung der nordischen Litteraturentwickelung mit der deutschen (S. 55): daß der Spruchdichter Spervogel (Herger) und nicht seine lyrischen Zeitgenossen bezeichnend für ihre Periode sein sollen, will nicht eben einleuchten.

Der letzte Abschnitt verrät so viel feines Gefühl und Takt in der ästhetischen Würdigung des Gedichtes, daß man wünschen möchte, er hätte sich auf Kosten der mythologischen Kapitel ausgedehnt und würde uns mehr im einzelnen in die stilistische Technik der Lokasenna einführen.

Daß unser Gedicht eine sehr dramatisch gehaltene Ballade ist, wird man gerne zugeben. Daß aber in derartig ausgereiften Produkten der einen Dichtart der Keim einer neuen Gattung liege; daß wir den Uebergang zum Drama hier vor uns haben, das ist recht unwahrscheinlich, und der Hinweis auf die deutsche und die altgriechische Entwickelung wird jener Idee gefährlich. Der Keim einer dramatischen Entwickelung ist doch offenbar nur da vorhanden, wo mit verteilten Rollen agiert wird, mag auch das Gesprochene wenig dramatische Ader haben. Und der Verf. glaubt doch nicht, daß die 17 redenden und die stummen Figuren seines Personenverzeichnisses durch ebenso viele Spieler vertreten waren? Was nützt alle Einheit des Orts und der Zeit, wenn das ganze von einem þulr

recitiert wird und die scenische Illusion der Wirklichkeit auch nicht einmal angestrebt ist!

Indessen wird man sich durch diesen dramatischen Aufputz den Genuß an der schönen Uebersetzung nicht stören lassen. Die Verdeutschung stellt sich den besten an die Seite, die wir besitzen. Sie ist voller Leben und Gelenkigkeit. Wortschatz und rhythmischer Fall der deutschen Sprache sind mit Meisterschaft beherrscht. Zu freie Behandlung des Urtextes möchte ich nur in den Strophen 19. 31. 33 rügen: wozu diese Abschwächung der originalen Derbheit? Zur Lektüre für junge Mädchen ist ja doch das Gedicht auch so nicht tauglich!

Die Uebertragung ist das, was man bisweilen ›rhythmische Prosa‹ nennt, d. h. eine Prosa, die in annähernd gleichlange syntaktische Glieder zerfällt und dadurch taktisch gebundenem Vortrag entgegenkommt. Allitteration ist nur ausnahmsweise angewandt; die Wortstellung ist bisweilen dem Rhythmus zu liebe dichterisch invertiert.

Ich glaube doch nicht, daß wir bei dieser Form der Verdeutschung stehn bleiben dürfen. Es liegt etwas halbes, unentschlossenes in ihr. Wenn man erst einmal den reichen und gewaltigen Rhythmen des Originals, die so streng metrisch sind wie irgend etwas in germanischer Zunge gedichtetes, allgemeiner hat nachfühlen lernen, so wird man auch in der Uebertragung die Göttersprache der gebundenen Rede nicht vermissen wollen. Aber auf die hier erreichte Leichtigkeit und Deutschheit des Ausdrucks soll darum nicht verzichtet werden: sie soll, ebenso wie die Ergebnisse der metrischen Forschung, den neuen Uebersetzungen zu gute kommen; so wird man über Simrock und Jordan hinausgelangen. Für Gedichte in der Ljóþaháttrstrophe ist also vor allem zu verlangen die Sechsgliedrigkeit der Strophen, je die ersten — zweiten, die vierten — fünften Glieder enger unter sich verbunden. Jedes der Glieder hat zwei Haupticten; dagegen ihre Silbenzahl ist wechselnd. Wie weit die rhythmische Differenzierung der Strophenglieder dem Originale nachgebildet werden kann, wird von der Kunst des einzelnen abhängen. Von den silbenreichen Auftakten und den metrischen Ueberlängen muß man leider Abstand nehmen; Auge und Ohr des heutigen Lesers verträgt solche gewürzte Kost nicht mehr. Die Silbenzahl, der Rhythmus der Verse nähert sich damit schon einer Ausgleichung. Die ›Füllsilben‹ neben den zwei Haupticten sind so zu gruppieren, daß taktierter Vortrag keine Härten verursacht. Wenn taktisch vorgetragen wird, und wenn die beiden Haupticten mit genauer Rücksicht auf die Stärkeabstufungen des Satztones gebildet werden, so kann auch der Stabreim wieder seine alten Rechte antreten; man

wird von der einstigen Regel darin abweichen dürfen, daß an den zwei oder drei Stäben des Langverses auch der vierte Ictus teilnehmen kann; die beiden Icten des dritten und sechsten Strophengliedes reimen unter sich. Streng ist innezuhalten, daß die stabenden Silben ihrem natürlichen Satzton nach die stärksten sind. Dann wird die Wirkung dieses altgermanischen Versschmuckes auch für uns noch nicht ganz verloren sein. —

Der Originaltext hat von Hirschfeld harmlose metrische Glättungen erfahren. Die Entfernung von Strophe 18 ist gerechtfertigt, nicht so die Atethese in Str. 32; der zweite Helming hat hier zu lauten

hitt es | *undr at* | *óss ragr*
es hér | *inn of* | *komenn*
ok hefr sá | *bǫrn of* | *boret.*

Mit dem Stabreim ist folglich alles in Ordnung. Das inhaltliche Bedenken hebt sich leicht: es ist Parataxe statt der Hypotaxe; wir können frei übersetzen: ›ein Wunder ists, daß der weibische As sich hereingewagt, obwohl er einst Kinder trug‹.

Berlin. Andreas Heusler.

Beiträge zur Geschichte der Saldria. — Brandenburg, Wiesikes Buchdruckerei. 1889.

Mit der Geschichte der Pädagogik ist es eine eigene Sache. Während die Geschichte ihres theoretischen Teils, als Entwickelung von Ideen und darum wesentlich litterarhistorischer Natur, ein Stück der Geschichte der Philosophie und im Besitze reichen Materials, mit steigendem Erfolg an einer immer gründlichern Herausstellung und Deutung der Originalgedanken arbeitet, besitzen wir für die Geschichte der praktischen Pädagogik nicht viel mehr als einen wohl gespannten Rahmen, dessen sorgfältige Fügung weder über die leeren oder spärlich besetzten Stellen, noch über die zum Teil ungeschickten oder mangelhaften Bilder hinwegtäuschen kann, welche er umschließt. Auch die Bemühungen findiger Bearbeiter vermögen durch immer wieder anders gehaltene Gruppierungen des dürftigen Inhalts an dieser unerfreulichen Thatsache nichts zu ändern.

Die Geschichte der Erziehung und der Schulen ist Culturgeschichte. Ihr erstes und wichtigstes Geschäft ist die Beifuhr eines so reichhaltigen Materials, daß der anschauliche Aufbau von Gesamtbildern gelingt. Leider sind gut gearbeitete historisch-pädagogische Monographieen, welche diesem Bedürfnis entgegenkommen, auf dem sonst so fruchtbaren Acker der pädagogischen Litteratur nur seltene

Pflanzen. Trotz aller scheinbaren Rührigkeit und eines oft unangenehm lauten Treibens fehlt es an einem tiefgründigen pädagogischen Interesse, welches um der Sache willen die mühsame, marktentlegene historische Arbeit der wohlfeilen Variierung trivial-pädagogischer Themen vorzieht.

Die vorliegende Arbeit zählt zu den bessern Leistungen auf dem Gebiete der Schulgeschichte. Sie zerfällt in zwei Hauptteile. Im ersten erzählt Dr. Tschirsch die Stiftungsgeschichte der Saldria. Frau Gertrud von Saldern schenkt dem Rate der Altstadt Brandenburg zur Unterbringung der bereits bestehenden lateinischen Schule den Bischofshof. Die Anregung gibt der Bürgermeister Simon Roter, ein umsichtiger energischer Mann, der, ein Schüler Trotzendorfs und Melanchthons, einige Jahre selbst die Schule geleitet hatte. Von da ab führt die Anstalt den Namen Salderische Schule, Saldria.

Die ausführliche Darlegung der Stiftungsverhandlungen entrollt ein eigenartiges Stück Culturgeschichte, in welchem wir frommgläubige Gesinnung und weltliche Interessiertheit in naivster Weise in einander spielen sehen. Ueber das Innere der Schule erfahren wir nicht viel, und doch reicht das Wenige hin, um die Allgemeingültigkeit des Sturmschen Bildungsideals auch hier zu erkennen. *Pietas litterata* ist nach den Worten des ersten Rektors Caspar Haveland das Ziel der Schulthätigkeit (p. 65), und sie wird erworben durch ›Kenntnis der christlichen Religion, Betreibung der freien Künste und Beschäftigung mit guten lateinischen und griechischen Autoren‹. Der Religionsunterricht ist dürftig und dürr, unten Katechismus, oben Dogmatik. Zur Lektüre in den alten Sprachen wählt man mit Vorliebe moralisierende Schriften, oder auch solche über Kindererziehung, z. B. in Prima Plutarchs περὶ παίδων ἀγωγῆς. In Form eines privaten Kurses wurde den Schülern, welche Universitätsstudien nicht machen konnten, zum Abschluß ihrer Bildung Unterricht in Philosophie, Ethik, Physik und Astronomie erteilt und dabei wurden selbst die Rechtsinstitutionen nicht vergessen. Von besonderem Interesse sind die Mitteilungen über Musikpflege. ›Die künstlerischen Leistungen des Schülerchors waren im Vergleich zu heute sehr hohe‹, wie dies aus dem Verzeichnis der Musikalien, unter welchen Meisterwerke alter Polyphonie, deutlich hervorgeht.

Die Wochenstundenzahl scheint ca. 28 betragen zu haben; merkwürdigerweise kamen auf den Vormittag in der Regel nur zwei Unterrichtsstunden. Die Zucht war streng, überdies verunziert durch ein ausgebildetes Spioniersystem, in welchem die notatores (heimliche Aufpasser) eine Hauptrolle spielten (p. 77), so daß es ferner nicht mehr angehn wird, lediglich den Jesuiten die Erfindung, Pflege und Ausbildung dieses häßlichen Disciplinarmittels zuzuschreiben.

In den nun folgenden Annalen von 1622—1797 — Grundlinien der weitern Schulgeschichte, welche später ausgeführt werden sollen — finden wir das schulgeschichtlich interessanteste Material angedeutet, z. B. die Beziehung der Schule zum Halleschen Pietismus und die von dort kommende Beeinflussung des Lehrplans und des Schulbetriebs. Unter dem allerlei theologische Schrullen kultivierenden Rektor Joh. Heyn beginnt der Zerfall der Schule, und einer seiner Nachfolger zählt in ehrlicher Derbheit als Gründe ihrer Verödung auf: 1. imminutio laborum collegarum; 2. intempestiva et laxissima disciplina; 3. praematura discipulorum translocatio (p. 82). Eine Visitation Gedikes, welche in einen ›vernichtenden Bericht‹ ausgeht, führt das Ende der Schule als einer gelehrten Anstalt herbei.

Hier setzt nun der zweite Hauptteil ein, welcher ›die Geschichte der Saldernschen Schule von ihrer Einrichtung als Altstädtischer Bürgerschule bis auf die Gegenwart‹ von Dr. Mann enthält. Dieselbe ist in der Hauptsache eine Leidensgeschichte. Knauserei der Stadtverwaltung, Mangel an geeigneten Lehrkräften, unverständige Bevormundung der Schulleitung führen zunächst zu einer unhaltbaren Kombination mit dem Neustädtischen Gymnasium, aus der sich loszuringen die Arbeit fast eines halben Jahrhunderts erfordert. Nachdem im Jahre 1838 endlich der tiefste Stand der in einem Auflösungsproceß begriffenen Anstalt erreicht ist, bei dessen Constatierung der visitierende Regierungsrat Striez vorschlägt, ›von allen höheren Bestrebungen abzusehen‹ (p. 78), rettet die Gegenwehr der Bürgerschaft zuerst die Selbstständigkeit der Schule, um dann auch ihre realistische Einrichtung durchzusetzen. Es sind interessante Kapitel, welche uns die Kämpfe und Widerwärtigkeiten beschreiben, unter denen sich die neue Bürgerschule allmählich bis zum blühenden Realgymnasium heraufarbeitete.

So liefert das Ganze einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Pädagogik. Fleißige Versenkung in ein ferner Stehenden weder interessant noch nötig erscheinendes Detail zeichnet beide Arbeiten aus. Allein sie würden erheblich gewonnen haben, wenn auch der Einfluß der pädagogischen Ideen an einzelnen Stellen zum Ausdruck gekommen und überall gezeigt worden wäre, wo die Stadtbegebenheiten sich mit Zeit und Welt berühren und in den großen geschichtlichen Strom einmünden.

Kaiserslautern. C. Andreae.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22. 1. November 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Anton Springers Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte der Miniaturmalerei.

1. Die Psalter-Illustrationen im frühen Mittelalter mit besonderer Rücksicht auf den Utrechtpsalter. Mit zehn Tafeln in Lichtdruck. 1880. (Abhandl. der philol.-hist. Classe der K. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Bd. VIII. Nr. II. S. 189–294). Preis 8 Mk.
2. Die Genesisbilder in der Kunst des frühen Mittelalters mit besonderer Rücksicht auf den Ashburnham-Pentateuch. Mit zwei Tafeln. 1884. (ebenda Bd. IX. Nr. VI. S. 665—733). Preis 4 Mk.
3. Der Bilderschmuck in den Sacramentarien des frühen Mittelalters. 1889 (ebenda Bd. XI. Nr. IV. S. 339—378). Preis 4 Mk.

Tikkanen, J. J., Die Genesismosaiken von S. Marco in Venedig und ihr Verhältnis zu den Miniaturen der Cottonbibel nebst einer Untersuchung über den Ursprung der mittelalterlichen Genesisdarstellung besonders in der byzantinischen und italienischen Kunst. Helsingfors 1889. III u. 153 S. mit 16 Tafeln. 4°. (Abdruck aus »Acta Societatis Scientiarum Fennicae«, Tom. XVII).

In erfreulicher Weise wendet sich in neuerer Zeit die kunstgeschichtliche Forschung immer wieder der mittelalterlichen Miniaturmalerei zu, sind hier doch noch für lange Zeit hinaus reiche Schätze zu heben, fließen hier doch höchst ergiebige Quellen für unsere Kenntnis der mittelalterlichen Kunst sowohl nach der Seite des Gedankengehaltes als auch nach derjenigen der Formgebung.

Daß auf diesem verhältnismäßig neuen Gebiete der Forschung sehr bald schon eine weitgehende Arbeitsteilung eintreten mußte, ist

leicht erklärlich, wenn man sich die überaus große Zahl der in Betracht kommenden Denkmäler vergegenwärtigt, wenn man ferner daran denkt, daß die Bilderhandschriften an weit auseinander liegenden Orten aufbewahrt werden, vor Allem aber, wenn man den Umstand im Auge behält, daß die Miniaturen aus verschiedenen Kunst-Epochen und -Gebieten hervorgegangen sind.

Die früh-mittelalterliche Miniaturmalerei des Abendlandes hat Anton Springer bereits seit längerer Zeit in den Bereich seiner unermüdlichen und so überaus erfolgreichen Untersuchungen gezogen.

Besprach der hochverehrte Forscher in der Abhandlung über die deutsche Kunst im 10. Jahrhundert (zuerst in abgekürzter Form im 3. Bande der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 1884, sodann ausführlich in der 2. Auflage seiner Bilder aus der neuern Kunstgeschichte, 1886 erschienen) die Miniaturen des von F. X. Kraus in vortrefflicher Weise herausgegebenen Egbert-Codex in Trier sowie diejenigen des Echternacher Evangelienbuches in Gotha neben zahlreichen anderen in dem Aufsatze berührten Kunsterzeugnissen des 10. Jahrhunderts nur kurz als Beweisstücke für den Satz, daß die Kunst des ottonischen Zeitalters gleich derjenigen der karolingischen Periode noch unmittelbar auf die altchristlichen Traditionen zurückgehe, so gehören die in der Ueberschrift genannten 3 Abhandlungen zu den eingehendsten Monographieen, welche die Geschichtschreibung über Miniaturmalerei aufzuweisen hat.

In der ersten dieser Abhandlungen ist es dem Verfasser gelungen, durch einen eingehenden Vergleich der Miniaturen einiger der wichtigsten abendländischen Psalterhandschriften mit denjenigen byzantinischer Codices den Unterschied zwischen den beiden Gattungen festzustellen.

Das Wesen der byzantinischen Psalter-Illustration, wie sie sich nach Abschluß des Bilderstreites gestaltete, war durch Kondakoff in seinen Hauptzügen erforscht worden. (Vgl. dessen treffliche Monographie über den Chludoff-Psalter, Moskau 1878 [russisch], sowie die Ausführungen seines grundlegenden Buches über die Geschichte der byzantinischen Miniaturmalerei, zuerst russisch (Odessa 1876), sodann, bisher nur in seiner ersten Hälfte, französisch als »Histoire de l'Art Byzantin considéré principalement dans les miniatures«, Paris 1886, mit einer Einleitung von A. Springer, erschienen.)

Nun galt es zu ergründen, ob oder wie weit die abendländische Psalter-Illustration dieselben Principien befolgte, ob hier ein Einfluß

der byzantinischen Kunst stattgefunden habe. Springer hat sich dieser Aufgabe mit der ihm eigenen Gründlichkeit unterzogen und ist zu dem wichtigen Ergebnis gekommen, daß die abendländische Darstellungsweise sich auf einer ganz andern Grundlage aufbaut: Dort, in den byzantinischen Miniaturen, wird der prophetische Charakter der Psalmenverse mit besonderem Nachdruck betont; die bereits in altchristlicher Zeit beliebte Typologie empfängt eine bedeutsame Erweiterung, ja ihre vollkommene künstlerische Ausbildung, indem eine ganze Reihe von Begebenheiten des neuen Testamentes, insbesondere die Passionsscenen, herangezogen werden; die Kompositionen haben vielfach einen theologisch tendenziösen Charakter, indem sie unter dem unmittelbaren Eindruck des Sieges über die Ikonoklasten, unter dem Einflusse der polemischen Litteratur entworfen sind. Freilich gibt es neben der soeben angedeuteten streng kirchlichen Richtung in der byzantinischen Psalterillustration auch noch eine andere, auf das Glänzendste durch die berühmte Handschrift der Pariser National-Bibliothek aus dem 10. Jahrh. (Grec. 139) vertretene, welche, unter Zurückgreifen auf ältere Vorbilder, eine stark antikisierende Formgebung und das Vorwiegen einer poetisch-idyllischen Auffassung zeigt, die sich u. A. gern in Personifikationen ergeht. Diese höfisch antikisierende Richtung bildet aber eine Ausnahme; sie vermag neben jener andern mönchisch asketischen für die Dauer nicht sich zu behaupten.

In der abendländischen Psalter-Illustration, soweit sie in Werken angelsächsischer und fränkischer Kunst aus der karolingischen Periode vorliegt, tritt, wie Springer beweist, das dogmatisch-moralische Element, das theologische Interesse vollständig zurück, und nur selten macht sich die typologische Bedeutung der Psalmen geltend. Der unmittelbare Inhalt der Verse ergreift die Phantasie, der poetische Gehalt der Lieder erfüllt die Seele des Künstlers. Dem kriegerischen Geiste der Entstehungszeit dieser Miniaturen entsprechend, sind es sodann vor Allem die Kämpfe, welche David zu bestehn hat, die feindlichen Angriffe, gegen welche er Gottes Hilfe anruft, was mit Vorliebe dargestellt wird.

Während e i n e »Familie« der Psalterbilder der karolingischen Periode — das bedeutendste Werk ist hier das von Rahn musterhaft publicierte Psalterium aureum von St. Gallen — historische Scenen aus Davids Leben an der Hand der Bücher der Könige und Chroniken behandelt, bewegt sich eine andere mit Vorliebe in der wörtlichen Uebertragung einzelner Verse und Versteile der Psalmen in Bilder. Als Hauptvertreter dieser Richtung erscheint der Utrechter

Psalter, dessen Federzeichnungen nach Springers scharfsinniger Beweisführung als das wesentlich selbständige Werk eines begabten angelsächsischen Künstlers des 9. Jahrhunderts erscheinen[1]). Eine dritte Gruppe illustrierter Psalter aus der karolingischen Zeit (Psalter im Besitze von Mr. Ellis und White in England, Psalter Karls des Kahlen in Paris) hat insofern einen mehr privaten Charakter, als hier Rücksicht genommen wird auf die Bestimmung des Werkes, für den persönlichen Gebrauch eines Gliedes der kaiserlichen Familie als Gebetbuch zu dienen. Demgemäß nimmt im Psalter Ellis das Bildnis des Kaisers Lothar, im Pariser Psalter dasjenige Karls des Kahlen eine hervorragende Stelle ein. Seit dem 11. Jahrhundert mischen sich die Psalterfamilien und verwischen sich die eigentümlichen Familienzüge.

Die hier in Kürze mitgeteilten Hauptergebnisse der Springer-

1) In der, S. 189 genannten Schrift: The Utrecht Psalter, Reports adressed to the trustees of the British Museum on the age of the manuscript, London 1874, so wie in dem trefflichen Buche von Walter de Gray Birch: The history, art and palaeography of the manuscript styled the Utrecht Psalter, London 1876 finden sich Zusammenstellungen einer großen Anzahl von Aeußerungen verschiedener Forscher über die mutmaßliche Entstehungszeit der Handschrift. Aus denselben ist zu ersehen, daß auch Lewis annimmt, die Handschrift könne nicht vor dem 9. Jahrhundert entstanden sein; Coxe den Anfang des 9.; Bond das Ende des 8. oder den Anfang des 9.; Vermuelen die Zeit von der Mitte des 8. bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts; Swainson diejenige von nicht lange vor 800 bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts; Delisle und Westwood, welcher früher zwischen dem 6. und 9. Jahrhundert geschwankt hatte, das 8. oder 9. Jahrhundert, Wyatt die Mitte des 8. Jahrhunderts als Entstehungszeit annehmen und auch Thompson der Meinung ist, daß das Werk nicht vor das 8. Jahrhundert gesetzt werden dürfe, während eine Anzahl anderer Forscher eine frühere Zeit, meist das 6. Jahrhundert nennen. De Gray Birch spricht (a. a. O. S. 314) auf Grund paläographischer Untersuchungen seine Ueberzeugung dahin aus, daß der Utrechter Psalter nicht vor Beginn des 8. Jahrhunderts entstanden sein könne; aus geschichtlichen Gründen hält er (S. 91 f.) es für wahrscheinlich, daß derselbe unter der Leitung des im Jahre 693 zur Würde des Erzbischofs von Canterbury emporgestiegenen Bercwald für einen königlichen Besteller oder auch wohl für ihn selbst gefertigt worden sei. In der Sitzung der Berliner Archäologischen Gesellschaft vom 3. Februar 1875 (s. Archäolog. Zeitung XXXII. 1875. S. 117) sprach sich Wattenbach dahin aus, daß die schöne Capitalschrift des Codex in reiner Orthographie geschrieben und derjenigen des Vergilius Medicaeus und Prudentius Parisinus gleiche, trotzdem aber nicht aus dem 5. Jahrhundert stamme, sondern wohl als eine archaisierende Reproduktion älterer Technik bezeichnet und etwa dem 8. Jahrhundert zugewiesen werden müsse; die bildlichen Darstellungen seien im 9. Jahrhundert in England nachträglich eingezeichnet worden.

schen Untersuchung sind auf dem Wege eingehendster Analyse der Miniaturen erzielt worden; vor Allem ist die Zurückführung der Kompositionen und Kompositionsteile des Utrechter Psalters, welcher dem Verfasser in der von der Palaeographic Society veranstalteten vorzüglichen autotypierten Facsimile-Ausgabe vorlag, auf die betreffenden Psalmenverse eine im hohen Grade dankenswerte Arbeit, die als Vorbild für das so notwendige tiefere Eindringen in den Inhalt mittelalterlicher Kunstwerke dienen kann.

Daß die Erforschung des Gedankengehaltes der abendländischen Psalter-Illustrationen ergänzt wird durch eine eingehende Würdigung der Formgebung und der Technik, kann hier nur kurz erwähnt werden. ›Die nordische Kunst fühlte sich in der Federzeichnung, der einfachen und der colorierten heimisch, während die byzantinische Malerei ihren Schwerpunkt in den mit Deckfarben ausgeführten, die Wirkung von Gemälden anstrebenden Miniaturen findet‹.

Sind die Bilder des Utrechter Psalters im Wesentlichen ein selbständiges Werk ihres Urhebers, so ist doch in manchen Kompositionsmotiven wie auch in der Formgebung ein Zusammenhang mit älteren Kunstepochen vorhanden. ›Es lässt sich mit vollkommener Sicherheit der Nachweis liefern, daß dem Zeichner die ältere römisch-christliche Kunst nicht unbekannt war‹.

Ohne das Hauptergebnis der Springerschen Untersuchung: die Selbständigkeit des Utrechter Psalters gegenüber der byzantinischen Auffassungsweise im Großen und Ganzen irgend in Frage zu stellen, muß ich hier doch hinzufügen, daß man den Miniaturen desselben nicht nur die Bekanntschaft mit der älteren römisch-christlichen, sondern auch mit der byzantinischen Kunst anmerkt. Entscheidend ist hier die Darstellung der Geburt Christi auf Blatt 50 v. zum Psalm 86, wo Maria als Wöchnerin auf einem Polster liegend dargestellt ist, ein Motiv, das in M. Schmids trefflicher Schrift ›Die Darstellung der Geburt Christi in der bildenden Kunst‹, Stuttgart 1890, S. 91 mit Recht als die Grundform aller byzantinischen Geburtsbilder seit dem 6. Jahrh. bezeichnet wird. Ja, wir finden hier sogar die von Schmid (S. 112) an byzantinischen Geburtsdarstellungen der nachjustinianischen Zeit scharfsinnig beobachtete Eigentümlichkeit wieder, das die Füße bekleidende Gewand der liegenden Maria manieriert spitz auslaufen zu lassen, derart, daß der Fuß wie eine letzte Zuspitzung des Gewandes aus demselben vorstößt. Ein Vergleich der Maria im Utrechter Psalter mit derjenigen in dem armenischen Manuskript aus dem Kollegium der Armenier in San Lazzaro zu Venedig vom Jahre 770[1])

1) Abbildung bei Rohault de Fleury, l'Evangile Bd. I, pl. XI, No. 3; Schmid, a. a. O. S. 14, No. 22.

ergibt eine auffallende Uebereinstimmung in der Art, wie die Wöchnerin matt auf dem Polster liegt, in der Gewandung, in der Stellung der Arme; nur die Haltung des Kopfes ist eine andere. Ein zweites für byzantinische Geburtsdarstellungen durchaus charakteristisches Moment: der in trübe Gedanken versunkene Joseph, findet sich ebenfalls auf unserm Psalterbilde und zwar stützt er, wie es in der byzantinischen Kunst typisch ist, den Kopf mit der rechten Hand. Daß dem Urheber unserer Miniatur ein verhältnismäßig spätes byzantinisches Werk vorlag, scheint aus dem Umstande hervorzugehn, daß er das Bad des Christuskindes mit darstellte, ein Motiv, das vor dem Anfange des 8. Jahrhunderts bisher nicht nachgewiesen werden konnte[1]), in späteren byzantinischen Darstellungen aber meist vorkommt. Nicht zufällig dürfte es sein, daß der byzantinische Einfluß sich an einer solchen Stelle des Utrecht-Psalters findet, wo der Künstler, von der durch Springer hervorgehobenen Regel abweichend, sich ausnahmsweise der in der byzantinischen Psalterillustration so beliebten typologischen Deutung zugewendet hat, denn offenbar ist hier (wie auch Springer S. 265 bemerkt) der Vers 5 des 86. Psalmes: »Numquid Sion dicet: Homo, et homo natus est in ea: et ipse fundavit eam Altissimus?« typologisch auf Christus bezogen.

Steht es fest, daß der Zeichner des Utrechter Psalters sich an dieser Stelle eines byzantinischen Vorbildes bedient hat, so muß doch betont werden, daß er bezüglich aller Gesichtstypen, sowie auch der Stellung der Figuren, mit Ausnahme derjenigen der Wöchnerin, sich nicht irgend an dasselbe gebunden hielt; vielmehr finden wir hier dieselbe flotte Manier, dasselbe stürmische Tempo, wie in den übrigen Bildern, so will z. B. das dem byzantinischen Vorbilde entnommene, nur zu einer in sich versunkenen Stellung gehörende Aufstützen des Kopfes auf die rechte Hand nicht recht zu der bewegten Haltung des Joseph passen. Daß aber der Künstler auch bei der Komposition seine Selbständigkeit gegenüber der Ueberlieferung wahrte, ersieht man daraus, daß er den beiden das Kind badenden Frauen Engel mit Badetüchern beigab, ein Motiv, das bei der Taufe Christi schon früh ganz geläufig war, bei Geburtsscenen mir aber

1) Vergl. meine Abhandlung über »Duccios Bild: Die Geburt Christi, in der K. Gemälde-Galerie zu Berlin«, im Jahrbuch d. K. Preußischen Kunstsammlungen VI, 1885, S. 159. — Schmid a. a. O. S. 95, 121. Sollte es sich bestätigen, daß das Bademotiv erst im Beginne des 8. Jahrhunderts von der byzantinischen Kunst eingeführt worden, so hätten wir einen ferneren, gegenwärtig allerdings nicht mehr erforderlichen Beweis für die verhältnismäßig späte Entstehung des Utrechter Psalters.

bisher nicht begegnet ist [1]). In der Geburtsdarstellung auf Blatt 42 r. zu Psalm 77 fehlen die beiden Engel. Im Uebrigen ist die Darstellung der soeben beschriebenen sehr ähnlich, nur daß die Wöchnerin hier nicht auf einem Polster, sondern auf einem faltenreichen Tuche ruht und auch in ihrer Haltung nicht ganz so streng das byzantinische Vorbild wiedergibt. Es handelt sich hier wesentlich um dieselbe typologische Deutung, wie bei Psalm 86; denn die Verse 68 ff. des Psalmes 77: »sed elegit tribum Juda, montem Sion, quem dilexit etc.« haben offenbar die Veranlassung zu der Anbringung der Geburtsscene gegeben, wie denn auch an der betreffenden Stelle des Chludow-Psalters die Madonna mit dem Christuskinde auf dem Schooße, hinter einer Mauer hervorragend, dargestellt ist und daneben die Worte: Η ΑΓΙΑ CΙѠΝ zu lesen sind [2]).

Hat Springer durch die bisher besprochene Abhandlung die Unabhängigkeit der abendländischen Psalterillustration der karolingischen Epoche von der etwa gleichzeitigen byzantinischen Kunst nachgewiesen, (denn die soeben angeführte Ausnahme bestätigt nur die Regel), so ist das Schlußergebnis seiner an zweiter Stelle genannten Untersuchung der abendländischen Genesisdarstellungen ein entsprechendes.

Den Hauptgegenstand dieser zweiten Abhandlung bildet der eingehende Vergleich des durch O. von Gebhardt in vorzüglicher Weise publicierten Ashburnham-Pentateuch aus dem 7. Jahrhundert [3]), welcher inzwischen in den Besitz der Pariser National-Bibliothek übergegangen ist, mit den beiden berühmten griechischen Bilderhandschriften der Genesis: in der Wiener Hofbibliothek und im Britischen Museum (Cotton. Otho B. VI) aus dem 5. oder 6. Jahrhundert so wie mit karolingischen und späteren byzantinischen oder byzantinisierenden Genesisdarstellungen.

Auch hier ist es Springer gelungen, einen wesentlichen Unterschied zwischen der abendländischen und der byzantinischen Auffas-

1) Bei der Geburtsdarstellung auf Bl. 88 v. zum Canticum Zachariae halten zwei fliegende Engel für das Kind in der Wanne Tücher bereit (vergl. auch Springer S. 292); auf Blatt 85 v. zum Canticum Habacuc Prophetae fehlt das Bademotiv gänzlich.

2) Abbildung in Kondakoffs Monographie über den Chludow-Psalter Taf. XIII, Fig. 5.

3) The miniatures of the Ashburnham Pentateuch edited by Oscar von Gebhardt. London 1883, Asher & Co. Folio. Mit 20 Tafeln.

sungsweise festzustellen. Während den beiden griechischen Werken in Wien und London mannigfache direkte Anklänge an die Antike namentlich in der Behandlung der Gewänder und der Architektur gemeinsam sind, während hier die Miniaturen geschlossene Gemälde bilden, in der Wiener Genesis die Vorliebe für das Idyllische unter Betonung des landschaftlichen Elementes waltet, atmet der Ashburnham-Pentateuch einen anderen Geist. Dem Illustrator dieses Werkes kam es nicht so sehr auf ästhetische als vielmehr auf lehrhafte Wirkung an. ›An die Stelle der geschlossenen Gemälde rückt die eigentliche Illustration. Regelmäßig werden auf jedem Blatte mehrere Scenen, ohne jede Ordnung, namentlich ohne jede Symmetrie zusammengestellt‹. Der Gedanke des Verfassers, daß diesen Zusammenstellungen eine Art ›Bildertafeln‹ der altchristlichen Welt zu Grunde liegen mochten, wie dieselben für die antike durch Otto Jahn nachgewiesen sind, hat namentlich im Hinblick auf das Canterbury-Evangeliarium in Cambridge, in welchem jedem Evangelium eine die Hauptscenen desselben wiedergebende Bildtafel vorangestellt wurde, viel für sich und scheint auch durch die karolingische Buchmalerei Bestätigung zu erhalten [1]). Springer hat es wahrscheinlich gemacht, daß der Ashburnham-Pentateuch, dessen Miniaturen zwar hier und da eine äußere Kenntnis antiker Sitten, nirgend aber Spuren eigentlichen antiken Lebens und antiker Kunst aufweisen und sich mit Vorliebe in Kampfscenen sowie in der Schilderung elementarer Leidenschaften ergehn, einer Provinz angehört, in welcher sich germanisches Blut der antiken Menschheit stark beigemischt hatte; ob das Werk etwa in Oberitalien, ob vielleicht im südlichen Frankreich entstanden ist, läßt sich nicht entscheiden. Daß aber die Handschrift, resp. die Gruppe von Genesisbildern, deren einziger bisher bekannt gewordener Vertreter der Ashburnham-Pentateuch ist, eine Vorstufe der karolingischen Darstellungen bildet, welche einfach das hier zu Grunde liegende Princip fortsetzen, kann als erwiesen gelten durch des Verfassers Erörterungen und den tief eindringenden Vergleich, den er in Betreff der einzelnen Scenen zwischen zahlreichen abendländischen und byzantinischen Denkmälern vorgenommen hat.

Neuerdings hat Dr. Tikkanen, Docent der Kunstgeschichte an der Universität zu Helsingfors, die Genesisdarstellungen in der mittelalterlichen Kunst einer eingehenden Untersuchung unterzogen, auf

1) Siehe Janitschek, Gesch. d. deutschen Malerei S. 28.

welche hier einzugehn um so mehr am Platze sein dürfte, als der Verfasser selbst seine vergleichend-ikonographische Betrachtung »als eine anspruchslose Fortsetzung der Studien Springers über die Genesisbilder in der Kunst des frühen Mittelalters« bezeichnet.

Wie bereits die Aufschrift auf dem Umschlage von Tikkanens Buch »Die Genesismosaiken in Venedig und die Cottonbibel«, sowie die beiden dem Umschlag aufgedruckten, gleich auf den ersten Blick in engstem Zusammenhange erscheinenden Dartellungen aus der Londoner Genesis und der Vorhalle von S. Marco zu Venedig es andeuten, geht die Untersuchung von einer schönen Entdeckung des Verfassers aus, wonach die leider in Folge einer Feuersbrunst so sehr verdorbenen, ja z. T. gänzlich zerstörten Miniaturen des Codex Geneseos Cottonianus im Britischen Museum aus dem 5. oder 6. Jahrhundert mit den Venezianischen Mosaiken des 13. Jahrhunderts in ganz überraschendem Maße übereinstimmen.

Durch einen eingehenden, auch dem Leser durch zahlreiche beigegebene Abbildungen ermöglichten Vergleich hat der Verfasser diese Uebereinstimmung Schritt für Schritt nachgewiesen. Besonders auffallend ist dieselbe in folgenden Scenen: der jugendlich dargestellte Jehovah, dem drei anmutige Engel voranschweben, läßt Blumen und Bäume entstehn. Allerdings sind in dem Mosaikbilde hier wie auch überall sonst die Gestalten in einer viel steiferen Manier gegeben, im Uebrigen aber zeigen nur Kleinigkeiten, wie z. B. die etwas veränderte Stellung der rechten Hand der Engel, einen eigentlichen Unterschied. — Jehovah übergibt dem Adam die Eva. Auch hier ist der Unterschied nur stilistischer Natur. »Aus den beinahe verschwundenen Spuren des Miniaturgemäldes gibt sich noch sehr deutlich das Gefühl des Künstlers für die mit schwellendem Reize fließenden Linien kund, während der Mosaicist uns eine unschöne, wenn auch verhältnismäßig gut gezeichnete Figur bietet«. — Abraham schickt sich zum Verlassen seiner Heimat an. — Abraham führt Hagar in sein Schlafzimmer, eine Darstellung, in welcher sich die Uebereinstimmung sogar bis zur Konstruktion der Thür, durch welche das Paar schreitet, erstreckt. — Der Engel trifft Hagar bei der Quelle. — Die meisten der Bilder, welche die Erlebnisse Josephs in Aegypten zum Gegenstande haben.

Im Allgemeinen ist die Uebereinstimmung eine so bedeutende, daß der Verfasser mit Recht die venezianischen Mosaiken als treue Reproduktionen der sieben bis acht Jahrhunderte älteren Miniaturen bezeichnet. Allerdings ist hierbei nicht von Kopieen im modernen Sinne die Rede, es handelt sich vielmehr um eine Uebersetzung der

frühbyzantinischen Miniaturen ›in die unbeugsame Sprache des 13. Jahrhunderts‹. Auch werden die Mosaikmeister in Venedig nicht gerade den Cotton-Codex in der Hand gehabt haben, vielmehr müssen Zwischenglieder angenommen werden, war ja doch die Cottonbibel wahrscheinlich selbst nur die Replik eines beliebten Originales.

Die Entdeckung Tikkanens so wie der auf das Sorgfältigste durchgeführte Vergleich sämtlicher noch vorhandener Fragmente der Cotton-Bibel mit den venezianischen Mosaiken hat nicht nur insofern einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert, als wir einerseits nun im Stande sind, eine große Zahl der Londoner Fragmente zu deuten und als Bestandteile der mit Hilfe der entsprechenden Mosaiken zu rekonstruierenden Kompositionen zu würdigen, andererseits manche Stellen der Mosaiken aus den Miniaturen zu erklären — beispielsweise sei darauf hingewiesen, wie erst jetzt die Pyramiden in dem Mosaikbilde: ›Joseph läßt das Getreide der guten Jahre austeilen‹ verständlich werden, in der betreffenden Miniatur sind es nämlich tumulusähnliche Vorratshäuser, die der Mosaikmeister fälschlich als Pyramiden aufgefaßt hat —; die Bedeutung der Tikkanenschen Entdeckung reicht weiter, da wir nun die Möglichkeit haben, an einer fortlaufenden Reihe spätbyzantinischer Darstellungen das Maaß festzustellen, in welchem die byzantinische Kunst der Verfallszeit Muster der Blütezeit reproducierte, und uns ein Urteil darüber zu bilden, wie weit im 13. Jahrhundert die bekannte Erstarrung des byzantinischen Stiles vorgeschritten war. ›Was in den Miniaturen noch fein gefühlte, anmutige Erzählung, mit fast antiker Eleganz gezeichnete Natur ist, tritt uns in den Mosaiken steif, leblos und ohne intelligenten Ausdruck entgegen; der spätbyzantinische Schematismus liegt wie eine starre Maske über den Figuren, hatte doch die byzantinische Kunst längst aufgehört ihre Inspiration aus der Natur zu holen‹.

In zwei Stücken haben die venezianischen Mosaicisten auch stilistisch das frühbyzantinisch-altchristliche Muster auf sich einwirken lassen: der verhältnismäßigen Kürze der menschlichen Körper und der Vorliebe für jugendliche Gestalten. Adam und Eva sind nur halb erwachsene Kinder, Jehovah ist knabenhaft mit langem, wallendem Haar dargestellt. Diese in schroffem Gegensatze zu den Eigentümlichkeiten des späten Byzantinismus stehenden Züge haben wohl hauptsächlich dazu beigetragen, daß die Mosaiken der Vorhalle von S. Marco so oft der abendländischen Kunst zugewiesen worden sind [1].

1) Diese Zuweisung hängt wohl auch damit zusammen, daß ein Teil der Mosaiken (linker Teil der Vorhalle), was die Formgebung betrifft, in der That eine relative Freiheit und Selbständigkeit zeigt und wahrscheinlich von einem venezianischen, in byzantinischer Kunstschule erzogenen Meister herrührt.

Nun, da man weiß, woher solche Züge stammen, läßt sich auch einer Anzahl anderer Werke, die wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den herrschenden Typen des späten Byzantinismus z. T. einer viel früheren Epoche zugewiesen worden sind, ihre richtige Stellung einräumen, wie denn auch Tikkanen (S. 116 ff.) eine Reihe solcher Beispiele aufführt.

Der Vergleich der Londoner Miniaturen mit den venezianischen Mosaiken bildet zwar den roten Faden, der sich durch Tikkanens Untersuchung hindurchzieht, die letztere erstreckt sich aber auf die Genesisdarstellung durch die altchristliche und mittelalterliche Kunst bis in die Renaissance-Zeit hinein überhaupt.

Hier können nur einige Hauptergebnisse seiner Forschung angedeutet werden.

Zunächst ist hervorzuheben, daß Springers scharfe Sonderung der frühmittelalterlichen abendländischen Genesisdarstellungen von den byzantinischen sich bei den Tikkanenschen Untersuchungen durchaus bewährt hat. Wo eine Uebereinstimmung byzantinischer und frühabendländischer Kompositionen sich findet, wie z. B. bei der Scene, wo Jehovah die Eva dem Adam zuführt, oder beim Untergang der Aegypter im roten Meere, oder bei der Gesetzgebung auf dem Sinai, darf die altchristliche Kunst als gemeinsame Quelle angenommen werden. Eine selbständige ikonographische Entwickelung der karolingischen Kunst einerseits, der byzantinischen andererseits von einer gemeinsamen (altchristlichen) Grundlage aus hat ja in der That nichts Unwahrscheinliches. Die abendländischen Künstler fühlten sich hierbei weniger an die alten Typen gebunden, schlugen vielfach neue Wege ein, während die byzantinische Kunst sich gerne in Reproduktionen ergieng. Wenn nun aber auch innerhalb der spätbyzantinischen resp. byzantinisierenden Genesisdarstellungen sich bedeutende Verschiedenheiten zeigen, so hängt dieses wohl damit zusammen, daß in der noch schöpferischen Zeit, in welcher die früheste byzantinische Kunst aus der altchristlichen hervorwuchs, ein und derselbe Gegenstand in verschiedener Weise dargestellt wurde, wie denn z. B. bereits in der Kompositionsweise der Wiener und der Londoner Genesis sich sehr bedeutende Unterschiede zeigen.

Tikkanen haben sich, abgesehen von dem Wiener und dem Londoner Codex sowie dem Ashburnham-Pentateuch, folgende Hauptgruppen der Genesisdarstellungen ergeben:

1. Die karolingischen Miniaturen.
2. Eine Gruppe spätbyzantinischer Miniaturen, hauptsächlich durch

die griechische Bibel in der Laurenziana zu Florenz und die vatikanischen Oktateuche vertreten.

3. Die venezianischen, auf die Cotton-Bibel zurückgehenden Mosaiken.

4. Die im Malerbuche vom Berge Athos beschriebene Darstellungsweise, welche freilich spätere Zusätze und Aenderungen aufweist.

5. Folgende in Italien entstandene Serien, welche, bei sonstigen Verschiedenheiten, in den Schöpfungsbildern Motive einer und derselben offenbar sehr alten Genesisredaktion zeigen: die byzantinischen oder doch byzantinisierenden Genesismosaiken in der Capella Palatina zu Palermo und im Dom von Monreale, die Elfenbeinreliefs des Altarvorsatzes in Salerno, die Mosaiken des Florentiner Baptisteriums, die Cimabuesken Wandgemälde der Oberkirche S. Francesco zu Assisi und die getriebenen Reliefs eines Silberkreuzes der Laterankirche.

Eine besondere Bedeutung wird vom Verfasser der auf S. 21 abgebildeten Elfenbeintafel des Berliner Museums, einer italienischen Arbeit aus dem 10. oder 11. Jahrh.[1]) zugeschrieben: sie stimmt einerseits besonders mit den Mosaiken zu Monreale und dem Altarvorsatze von Salerno überein und scheint andererseits dem Archetypus dieser Redaktion nahe zu stehn, läßt doch die Kürze und Jugendlichkeit der Figuren, sowie selbst die stilistische Behandlung auf Vorbilder aus dem 5. oder 6. Jahrh. schließen; somit dürfte die Elfenbeintafel eine ähnliche kunstgeschichtliche Bedeutung haben, wie die venezianischen Mosaiken.

Ist heute, Dank sei es vor Allem den Springerschen Forschungen, die Ueberzeugung von der Selbständigkeit der frühmittelalterlichen Kunst weit verbreitet, so ist doch diese Selbständigkeit nicht etwa so aufzufassen, als wenn nicht hier und da denn doch auch byzantinische Werke auf frühmittelalterliche abendländische Kunsterzeugnisse einen gewissen Einfluß ausgeübt hätten, wie oben ein solcher im Utrechter Psalter nachgewiesen ward. Dies gibt denn auch Springer in seiner Abhandlung: ›Die byzantinische Kunst und ihr Einfluß im Abendlande‹ (Bilder aus der neueren Kunstgeschichte, 2. Aufl., 1886, I, 102) zu, indem er zwar verneint, daß die occidentale Kunst im frühen Mittelalter unter byzantinischer Herrschaft gestanden habe, dann aber fortfährt: ›Dadurch werden einzelne Wechselwirkungen nicht ausgeschlossen. Jetzt erst ist der feste Boden gewonnen, die-

1) Königl. Museen zu Berlin. Bode u. v. Tschudi, Beschreibung der Bildwerke der christlichen Epoche, No. 455, S. 123, Abbildung auf Tafel LVIII.

selben von Fall zu Fall zu prüfen, ob und in welchem Maaße der Handel, der zufällige Besitz einzelner Kunstwerke, geistiger Verkehr, politische Beziehungen dieselben vermittelten, zu untersuchen‹. Springer führt als einen solchen vereinzelten Fall aus der karolingischen Kunst die in byzantinischer Weise behandelten Initialen im Sacramentarium Drogos aus Metz in der Pariser Nationalbibliothek an. In der That lassen Darstellungen, wie diejenige des Tetramorph und der Marien am Grabe Christi über den orientalischen Einfluß keinen Zweifel [1]), wie denn auch die Komposition der Taufe Christi am Elfenbeindeckel des Evangeliars das spätere byzantinische Schema zeigt [2]).

In seiner schönen Geschichte der deutschen Malerei, sowie in seinen Studien zur Geschichte der karolingischen Malerei (Straßburger Festgruß an Anton Springer zum 4. Mai 1885) und neuerdings in dem Texte zu der Publikation der Trierer Ada-Handschrift [3]) hat sodann Janitschek auf derartige Einwirkungen orientalischer Kunst hingewiesen und hierbei insbesondere jene reich dekorierten Bogen ins Auge gefaßt, welche die Canones in karolingischen Evangeliarien einrahmen und deren Verzierungsweise aus der syrischen Kunst in die abendländische gedrungen sei; war doch bereits in der Merovingerzeit das syrische Element auf fränkischem Boden von starkem Einfluß; erzählt uns doch Gregor von Tours, daß zu seiner Zeit die Pariser Kirche ganz syrisiert wurde, und berichtet doch Theganus, Chorbischof von Trier, daß Karl der Große bei seinen eifrigen Bestrebungen, den durch Abschreiber verdorbenen Bibeltext in reiner und ursprünglicher Form wieder herzustellen, sich der Hilfe von Griechen und Syrern bediente [4]).

Orientalischer Einfluß läßt sich bereits in dem Sacramentar von Gellone aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrh. (Nationalbibliothek zu Paris 12048 lat.) an den Darstellungen der Evangelisten mit den Köpfen ihrer Symbole feststellen, wie denn auch die in lateinischen Lettern geschriebenen griechischen Worte auf Blatt 43 v.: ›Pistevo his sena (sic!) theon‹ auf byzantinische Einwirkung hinweisen [5]). Auch

1) Vergl. Janitschek, Gesch. der deutschen Malerei 33.

2) Vergl. Strzygowski, Ikonographie der Taufe Christi, S. 37, Taf. VIII, 8.

3) Die Trierer Ada-Handschrift bearbeitet und herausgegeben von K. Menzel, P. Corssen, H. Janitschek, A. Schnütgen, F. Hettner, K. Lamprecht. Mit 38 Tafeln. Leipzig 1889.

4) Janitschek, Gesch. der deutschen Malerei S. 29. 30. Vergl. auch F. F. Leitschuh, Der Bilderkreis der Karolingischen Malerei, 1889, S. 51. 52.

5) Siehe Janitschek im Text zu der Publikation der Trierer Ada-Handschrift S. 69, n. 3. Einige fernere Beispiele griechischen Textes in lateinischer Schrift

Springer betont in seiner Abhandlung über den Bilderschmuck in den Sacramentarien, daß einzelne Gestalten in diesem Codex, wie z. B. die Evangelisten, den Eindruck des Entlehnten machen.

Allerdings vermochten derlei Einwirkungen nicht das Wesen der karolingischen Kunst von Grund aus umzugestalten, und mit Recht betont Janitschek (Gesch. d. deutschen Mal. S. 31), daß, wo in der Ornamentik Anklänge an die östliche Weise sich zeigen, sie bald wieder verschwinden. Wenn derselbe Forscher dann weiter ausführt, daß, wenn auch gewisse biblische Gegenstände in einer Gestalt auftreten, die auf den orientalischen, sei es syrischen, sei es byzantinischen Kunstkanon zurückführen, doch die Formensprache dadurch keinen Wandel erleide, so hat er, wenn wir die karolingische Kunst als ein Ganzes betrachten, gewis wieder Recht; daß aber hier und dort der orientalische Einfluß doch auch bis in die dargestellten Menschen-Typen drang, lehrt die Gestalt des Evangelisten Johannes im Wiener Evangeliar Karls des Großen[1]). Dieses zwar nicht unschöne, aber düstere, hagere Antlitz, das von dichtem, lang herabwallendem Haupthaar und einem spitz zulaufenden Barte umgrenzt wird, zeigt etwas von jenen schwer zu beschreibenden asketischen Zügen, welche schon früh in die byzantinische Kunst drangen und für alle Folgezeit so bezeichnend blieben. Man kann Janitschek (Text zur Publikation der Ada-Handschrift S. 72) nur zustimmen, wenn er die Miniaturen des soeben genannten Wiener Evangeliars sowie diejenigen der Evangeliarien in Brüssel (Königl. Biblioth. Nr. 18723) und Aachen (Domschatz) wegen ihrer auffallenden, auch von K. Goertz in seiner russisch verfaßten Schrift über den Zustand der Malerei im nördlichen Europa im 9. und 10. Jahrh., Moskau 1873, S. 36—38, hervorgehobenen Uebereinstimmung in der Darstellung der Evangelisten zu einer Gruppe zusammenstellt und ein engeres Verhältnis dieser Handschriften zu der am Hofe Karls errichteten Schule (der schola Palatina) mutmaßt; auch darin muß Görtz und Janitschek Recht gegeben werden, daß in dieser Gruppe von Miniaturen sich der Zusammenhang mit der antiken, resp. altchristlichen Kunst besonders deutlich zeige, doch glaube ich, daß dieser Zusammenhang ein durch frühe oströmische Werke vermittelter ist,

bei Westwood, Palaeographia sacra pictoria, im Artikel »graeco-latin ante-Hieronymian manuscripts« und am Schlusse des Artikels über den Psalter des Königs Athelstan mit Proben auf den beigegebenen Tafeln.

1) Abbildungen bei Arneth, Ueber das Evangeliarium Karls des Gr. in der k. k. Schatzkammer, Denkschr. d. Wiener Ak. d. Wiss. Philol.-hist. Cl. Bd. XIII, 1864; Janitschek, Gesch. d. deutschen Mal. S. 27.

denn in ähnlicher Weise wie in unseren Miniaturen tritt uns das antike Element an solchen Ravennatischen Werken des 5. und 6. Jahrhunderts entgegen, welche bereits oströmischen Einfluß erfahren haben [1]. Man vergleiche namentlich den Johannes der Wiener Handschrift mit dem thronenden Christus der Mosaiken in S. Apollinare nuovo. Wenn sodann Springer (Die Trierer Ada-Handschrift, Gött. gel. Anz. 1890, S. 640) betont, daß die Evangelistenbilder der Wiener Handschrift sich durch den pastosen Farbenauftrag den altchristlichen (oströmischen) Miniaturen nähern, so stimmt dies gut zu meiner obigen Annahme, daß die starken altchristlichen Anklänge, die auch Springer (a. a. O.) in der Anordnung, Auffassung und Zeichnung konstatiert, eben von der oströmischen oder frühest byzantinischen Kunst herrühren. Auf dem betreffenden Bilde der oben erwähnten Brüsseller Handschrift Nr. 18723, welches, so wie dasjenige im Aachener Codex, Springer mit alten Elfenbeinreliefs vergleicht, erinnert vor Allem die Haltung des auf der Weltkugel thronenden und nach griechischem Ritus segnenden Christus wieder stark an die früh byzantinische Weise. Auch ist der Bilderschmuck dieses Codex geradezu für das Werk eines griechischen Künstlers der Karolinger Zeit gehalten worden [2].

Zu der soeben besprochenen Gruppe karolingischer Handschriften wird man auch das neuerdings von Neuwirth in den Mittheilungen der Wiener Central-Kommission zur Erforschung u. Erhaltung der Kunst- u. hist. Denkm. Neue Folge XIV. Jahrg. 1888 S. 88f. beschriebene Evangeliarium im Stifte Strahov zu Prag rechnen dürfen. Auch hier ist Johannes bärtig, dabei in vorgerückterem Alter als im Wiener Evangeliarium dargestellt und zeigt in seiner Haltung und Kleidung wieder deutliche Spuren des Einflusses oströmischer Kunst, wie denn auch Neuwirth durch das Greisenantlitz dieser Apostelgestalt an byzantinische Typen gemahnt wird. (Vgl. die dem Aufsatze beigegebene Tafel).

Ein gewisser byzantinischer Einfluß macht sich sodann an Werken aus dem Schlusse der Ottonenzeit und aus der Regierungszeit Hein-

1) Siehe Bayet, Recherches pour servir à l'histoire de la peinture et de la sculpture chrétiennes en Orient, 80 ff. und meine Abhandlung: Zur Geschichte der Elfenbeinskulptur, im Repertorium f. Kunstwissensch. Bd. VIII (1885) S. 163.

2) Marchal, Notice sur l'étude de la langue grecque dans l'empire des Carlovingiens et sur la miniature grecque d'un évangéliaire latin, transcrit en Allemagne pendant le second tiers du IX. siècle, Bullet. de l'acad. roy. des sciences et belles-lettres de Bruxelles, Tome XI, 1. partie 1844. p. 342; Abbildung ebenda so wie bei Görtz, a. a. O., Taf. II.

richs II. bemerkbar, und hier wird doch wohl die Vermählung Ottos II mit der griechischen Prinzessin Theophano, oder genauer, die in Folge dieses Ereignisses stattgehabte Einführung zahlreicher byzantinischer Kunstwerke nach Deutschland nicht ohne Einwirkung geblieben sein. Nicht nur in Elfenbeinschnitzereien, in Erzeugnissen der Goldschmiedekunst und der Email-Technik treten nun die Neuerungen ein, die mit der gesteigerten Kenntnis byzantinischer Werke zusammenhängen, eine Anzahl von Bilderhandschriften, die großenteils für Persönlichkeiten des Königshauses hergestellt wurden, zeigen auch Anklänge an die byzantinische Kunst, wie es denn für diese Werke auch ganz bezeichnend ist, daß auf den Bildern außer lateinischen mitunter auch griechische Inschriften, meist aber inkorrekt geschrieben, vorkommen [1]). Die Einwirkung der byzantinischen Kunst macht sich bei den hier in Betracht kommenden Handschriften, von denen mehrere sehr bedeutende in den Bibliotheken zu München und Bamberg aufbewahrt werden, hauptsächlich in der äußeren Anordnung einiger Bilder, z. B. des Abendmahles in dem Evangelistarium Heinrichs II. in der Münchener Staatsbibliothek, Cim. 57, cod. lat. 4452 [2]) geltend, während die Formgebung nur selten davon berührt wird. Daß aber, wenn auch nur ausnahmsweise, die byzantinische Kunst auch jetzt wieder die Typen beeinflußte, beweist die Gestalt des den König Heinrich II. krönenden Christus [3]) in dem Missale der Münchener Staatsbibliothek, Cim. 60, cod. lat. 4456, sowie der Kopf des Christus auf dem Kreuzigungsbilde [4]) derselben Handschrift, welches die Inschrift: H CTAVΦPωCIC (sic!) trägt.

Mit Recht weist Janitschek (Gesch. d. deutschen Malerei, S. 66, 69) bei dem im Ganzen selbständig abendländischen Charakter des zwischen 983 und 991 entstandenen Echternacher Evangeliars im Museum zu Gotha doch auf einige wenige Züge hin, welche eine Anlehnung an ein byzantinisches Vorbild verraten dürften, so die Auffassung des Evangelisten Johannes als Greis, so die Verwendung der menschlichen Gestalt für den Buchstabenbau.

Ist der um das Jahr 980 entstandene Egbert-Codex in der Stadtbibliothek zu Trier in Betreff der Anordnung wie der Form-

1) Vgl. Woltmann und Woermann, Gesch. d. Mal. I, 247, 250.

2) Vgl. meine Abhandlung: »Die Darstellung des Abendmahls durch die byz. Kunst« S. 35, oder in v. Zahns Jahrb. der Kunstwiss. IV, 333.

3) Abbildung bei Cahier, Nouv. mélanges d'archéologie, curiosités myster. 1874 p. 61. — Woltmann u. Woermann, Gesch. d. Mal. I, 257, Fig. 70.

4) Abbildung bei Lübke, Gesch. d. deutschen Kunst S. 139, Fig. 120.

gebung der Miniaturen wieder ein specifisch abendländisches Werk, so hebt doch Kraus (Die Miniaturen des Codex Egberti S. 16) bezüglich der Farbengebung und Farbentechnik die Möglichkeit hervor, daß hier ein Einfluß seitens byzantinischer Vorlagen stattgefunden habe oder daß die Urheber des Werkes von griechischen Künstlern aus der Umgebung Ottos II. und der Theophano gelernt hätten, und Görtz (a. a. O. S. 69) sieht besonders in dem grünlichen Tone des Incarnates in einigen der Miniaturen, sowie in der Darstellung der Maria mit dem Christuskinde bei der Anbetung der Könige (vgl. die Abbild. bei Kraus Taf. XV), welche man für ein byzantinisches Heiligenbild halten könnte, deutliche Zeichen einer solchen Einwirkung. Auch sei hier erwähnt, daß sich der Forschung Strzygowskis (siehe dessen gehaltvolle und sorgfältig gearbeitete Ikonographie der Taufe Christi, S. 41) die Thatsache ergeben hat, daß die Taufscene dieses Codex (Kraus, Taf. XVIII, Strzygowski Taf. IX, Fig. 2) zwar in den Gestalten Christi und des Täufers, sowie in der Darstellung des Jordan eine selbständige Auffassung zeige, die Engelgestalten aber mit ihren unter dem Obergewande erhobenen Armen auf ein griechisches Vorbild weisen.

Ein weit stärkerer byzantinischer Einfluß läßt sich sodann an einigen westfälischen Malereien aus der zweiten Hälfte des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wahrnehmen.

Sowohl das große Wandgemälde im Chor des Patroclus-Münsters zu Soest aus dem Jahre 1166 als auch zwei Tafelbilder: ein Antependium im Museum des westfälischen Kunstvereins zu Münster, früher im Walpurgis-Kloster in Soest, noch aus dem 12. Jahrhundert, und ein Retabulum im Berliner Museum, ehemals in der Wiesenkirche zu Soest, wohl aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, zeigen nicht nur in den Grundzügen der Komposition, sondern auch in der Haltung und den Gesichtstypen der meisten Gestalten einen entschiedenen Zusammenhang mit spätbyzantinischer Kunst, der übrigens bei dem Altarbilde aus dem Walpurgis-Kloster weniger stark hervortritt als an dem Berliner Tafelbilde und dem Wandgemälde. Gegenüber den byzantinischen Anklängen des letzteren vermag ich Springers Ausspruche (Bilder aus der neueren Kunstgeschichte, 2. Auflage 1886, I, 104), wonach in der monumentalen Kunst Deutschlands das byzantinische Element vollständig fehle, nicht zuzustimmen [1].

1) Abbildungen des Wandgemäldes zu Soest bei Aldenkirchen, Die mittelalterliche Kunst in Soest, Taf. I und bei Lübke, Gesch. d. deutschen Kunst S. 273, Fig. 249; der beiden Altarbilder bei Cl. Freiherrn Heereman v. Zuydwyk, Die

Einmal lassen sich die byzantinischen Elemente in diesen westfälischen Kunstwerken (mit Janitschek, a. a. O., 161) dadurch erklären, daß Tafelbilder seit langem zu jenen Ausfuhrartikeln gehörten, mit denen Byzanz das Abendland überschwemmte, dann aber weist die Geschichte Westfalens bereits seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts wiederholte Beziehungen zur byzantinischen Kunst auf. So bediente sich der baulustige Bischof Meinwerk von Paderborn (1009—1036) bei der Aufführung der mit Kuppeln überwölbten Bartholomäus-Kapelle daselbst[1]) griechischer Arbeiter (Operarii graeci) und Wino, Abt des Klosters zu Helmarshausen, zog im Jahre 1032 im Auftrage Meinwerks ins heilige Land, um seinem Gönner den Plan der Grabkirche, ›mensuras ejusdem ecclesiae et sancti sepulcri‹, behufs Errichtung einer ähnlichen Kirche zu verschaffen[2]), wie denn auch die Grabkapelle zu Drüggelte unweit Soest wohl im 12. Jahrhundert dem heiligen Grab in Jerusalem nachgebildet wurde[3]). Es sei hier ferner erwähnt, daß an einem, von dem Mönche Rogkerus desselben Klosters Helmarshausen, dem (nach Ilg) mutmaßlichen Verfasser der berühmten Schedula diversarum artium des Theophilus, um das Jahr 1100 gefertigten Tragaltar im Schatze des Domes zu Paderborn die (in Niello gearbeitete) thronende Maria, welche die Hände zum Gebete ausgebreitet hält, mittelst einer freilich fehlerhaften griechischen Inschrift: ›O AΓΥA ΘHωΘωKωC‹ als Gottesmutter angerufen wird[4]) und daß wiederum in demselben Kloster um 1175 der Mönch Herimannus ein prachtvolles mit Initialen und Miniaturen reich geschmück-

älteste Tafelmalerei Westfalens, des Bildes im Berliner Museum auch bei Janitschek, Gesch. d. deutschen Malerei so wie bei v. Quast u. Otte, Zeitschr. f. chr. Arch. u. Kunst Bd. II und danach bei Aldenkirchen. Letzterer betont (S. 12) ebenfalls beim Wandgemälde ein gewisses Festhalten an der typischen Ueberlieferung der byzantinischen Kunst, wie denn auch Heereman an den beiden Tafelbildern und v. Quast sowie Janitschek an demjenigen aus dem Walpurgis-Kloster die byzantinische Einwirkung hervorheben.

1) Abbild. bei Lübke, Die mittelalt. Kunst in Westfalen Taf. II u. XV, Text. S. 59 ff. Vgl. Schnaase, Gesch. d. bild. K. 2. Aufl. IV, 339.

2) Vita Meinwerci c. 216 bei Pertz, Monum. Germ. hist. Script. 11, 158. Vgl. Unger, Christl.-griech. Kunst, bei Ersch u. Gruber I. Sect., Th. 85, S. 54; Ilgs Public. der schedula diversarum artium, in d. Quellenschr. f. Kunstgesch. ed. Eitelberger Bd. VII. Einleitung S. XLIV.

3) Vgl. Unger, a. a. O.

4) Vgl. Ilg, a. a. O. S. XLV; Schnaase, a. a. O. S. 662, 663; Bucher, Gesch. d. techn. Künste II, 210; »Zwei merkwürdige Reise- oder Tragaltäre aus Paderborn«, im Organ f. chr. Kunst, herausgeg. von Fr. Baudri, Jahrgang 11 (1861) S. 76 f., 88 f. mit Abbild.

tes Evangeliarium malte, das byzantinischen Einfluß, »die Farben und Mischungen Graecias«, aufweisen soll[1]).

Wie hier an einer Reihe westfälischer Werke teils durch die auf uns gekommenen Denkmäler selbst, teils aus schriftlichen Zeugnissen byzantinische Einflüsse nachgewiesen sind, so wird sich auch für manche andere Gegenden Deutschlands Aehnliches ergeben. Hier sei nur beispielsweise auf einige Bilderhandschriften aus der zweiten Hälfte des 12. und dem Anfange des 13. Jahrhunderts hingewiesen.

Der berühmte Hortus deliciarum der Herrad von Landsperg enthielt neben zahlreichen Bildern, in denen ein durchaus selbständiges künstlerisches Verhalten sich kundthut, auch solche Miniaturen, die eine starke Anlehnung an byzantinische Vorbilder zeigen.

Hierher sind in erster Reihe zu rechnen: die Verkündigungsscene, welche sowohl in der Stellung als auch in den Typen der Maria und des Engels Gabriel einfach als byzantinisch bezeichnet werden kann[2]); die Taufe Christi, der Hauptsache nach eine Kopie byzantinischer Darstellungen aus dem 12. Jahrh.[3]); die schlafenden Jünger in Gethsemane und der auf sie zukommende und zu ihnen redende Christus, sowie die Gefangennehmung Jesu, zwei Miniaturen, die im Allgemeinen das byzantinische Schema wiedergeben[4]); die Ausgießung des heiligen Geistes[5]), ein Bild, das nicht nur bezüglich der Gesamtanordnung, sondern auch der Haltung und des Ausdruckes

1) Ilg, a. a. O. S. XLVI; Ambros, Der Dom zu Prag, 1858, S. 293; Schnaase, Bd. V, S. 488. In wie weit in den Miniaturen dieses gegenwärtig im Besitze des Herzogs von Cumberland befindlichen Codex byzantinische Anklänge wahrzunehmen sind, vermag ich nicht anzugeben, da ich weder das Original noch Abbildungen gesehen habe.

2) Abbildung in dem in Lieferungen erscheinenden trefflichen Werke: Hortus deliciarum par l'Abbesse Herrade de Landsperg, reproduct. héliogr. d'une série de miniat., calquées sur l'orig. Texte explic. par le chanoine A. Straub, Strassb. chez Ch. J. Trubner. Pl. XXV. Mit Recht betont hier, wie auch an manchen anderen Stellen, Straub den starken byzantinischen Einfluß. — Die Maria aus der Verkündigungsscene auch abgeb. bei Engelhardt, Herrad von Landsperg, Taf. IV.

3) Abbild bei Straub, Pl. XXVIII. Vgl. Strzygowski, S. 49 und Taf. XIII, 8.

4) Straub, S. 28, Pl. XXXV.

5) Abbildung in der Gazette archéol. 1885, Pl. V zu de Lasteyries Abhandlung: Miniatures inédites de l'Hortus deliciarum. Der Verfasser, der die byzantinischen Elemente an einer Anzahl der Miniaturen hervorhebt, weist hier (S. 24) auf die Uebereinstimmung mit dem byzantinischen Mosaikbilde der Ausgießung des heiligen Geistes in Grotta ferrata aus dem 12. Jahrhundert hin. Abbild. in der Gaz. arch. 1883, Pl. LVII zu Frothinghams Abhandlung: Les mosaïques de Grotta ferrata.

der Apostel wesentlich byzantinisch ist. Auch die Geburt Christi (Maria auf dem Polster liegend, der in trübe Gedanken versunkene Joseph, der vom Sterne bis zum Kinde in der Krippe herabreichende Strahl) läßt ein byzantinisches Vorbild vermuten, wenn auch der Kopf der Maria nicht den byzantinischen Typus zeigt, welcher aber bei Joseph wieder zu Tage tritt. Bei der Verkündigung an die Hirten erinnert sowohl die Bewegung des von links herankommenden Engels als auch die dicht gedrängte Gruppe von fünf Engeln rechts an die byzantinische Darstellungsweise [1]).

Ferner sind zu erwähnen: der thronende Jehovah aus der Erschaffung der Engel [2]), der, wie auch der schreitende in einigen anderen Genesisbildern des Codex das byzantinische Christusideal verrät; der nach griechischem Ritus segnende Christus, ein Fragment aus dem Verklärungsbilde [3]); der am Brunnen sitzende Christus, wie er zur Samariterin redet, und der ältere der beiden hinter ihm stehenden Jünger, der in seiner Stellung und der Art, wie seine leise gestikulierende rechte Hand aus dem Mantel hervorragt, während die linke mit dem letzteren bedeckt ist, die Gebärdensprache byzantinischer Darstellungen zeigt [4]); die Gestalten des Christus und der Maria im Kreuzigungsbilde [5]); die Tugendleiter, welche mit byzantinischen Klimax-Darstellungen verwandt ist [6]). Auf ein byzantinisches Vorbild geht wohl auch die Miniatur: Maria Salome und Maria Jacobi vor dem auferstandenen Christus, zurück: die unterwürfige Art, wie die beiden Frauen am Boden liegen, wie ihre Hände mit den Gewändern bedeckt sind, auch die Haltung Christi, der in der Linken die Schriftrolle hat, alles dies mutet byzantinisch an [7]). Auch die Gestalten des Christus, der Maria und Johannes des Täufers auf jenem Bilde, das die Uebergabe des auf dem Berge Hohenburg gestifteten Klosters durch den Herzog Eticho zum Gegenstande hat [8]), so wie die von Straub Pl. XIX und XX veröffentlichten Prophetengestalten weisen byzantinisierende Typen auf.

So kann ich denn dem Ausspruche Springers (Das jüngste Ge-

1) Beide Miniaturen abgeb. bei Straub, Pl. XXVI.
2) ebenda Pl. I.
3) ebenda Pl. XXXII.
4) ebenda Pl. XXXIII.
5) Gazette archéol. 1884. Pl. 9 zu de Lasteyries Aufsatze S. 57 f. — Lübke Gesch. d. deutschen Kunst, S. 289, Fig. 259.
6) Abbild. bei Engelhardt, Taf. IX. Vgl. Tikkanen, S. 122, n. 3.
7) Engelhardt, Taf. II.
8) Engelhardt, Taf. XI.

richt, im Repertorium für Kunstwissenschaft VII, 398), wonach die Illustrationen des Hortus deliciarum von der byzantinischen Kunst nicht abhängig seien, keineswegs beipflichten.

Byzantinische Anklänge finde ich ferner in der Verkündigungsdarstellung des aus Bruchsal stammenden Evangelistarium in der Bibliothek zu Karlsruhe[1]), so wie in den Gestalten des gekreuzigten Christus und der Maria in dem um 1220 für den Landgrafen Hermann von Thüringen ausgeführten Psalterium in der öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart[2]). In dem Evangeliarium des Rathauses zu Goslar aus dem 13. Jahrhundert fiel mir besonders bei der Anbetung der Könige, wo das Christuskind ein greisenhaftes Aussehen hat, der starke byzantinische Einfluß auf, der sodann besonders deutlich in der Darstellung der Taufe Christi zu Tage tritt, welche, wie Strzygowski (a. a. O. S. 26, Taf. IV, Fig. 4) nachgewiesen hat, fast vollkommen mit der Schilderung im Malerbuche vom Berge Athos übereinstimmt.

Wie oft immer solche byzantinische Elemente in deutschen Malereien des 12. und 13. Jahrh. wahrgenommen werden mögen, von einer Herrschaft byzantinischer Kunst auf deutschem Boden kann doch nicht die Rede sein; wir haben es mit vorübergehenden Einwirkungen zu thun, die, wie Springer mit Recht hervorhob, von Fall zu Fall geprüft werden wollen.

Bekanntlich lagen die Verhältnisse in Italien anders. Daß auf Sicilien, im südlichen Italien und in Venedig die byzantinische Malerei und Mosaiktechnik zuerst durch griechische Meister gepflegt wurde, sodann durch Vermittlung einheimischer Künstler, die aber aus der Schule dieser Griechen hervorgiengen, auch später in starkem Maße nachwirkte, wird wohl heute kaum bestritten; der byzantinische Einfluß war aber, ehe die großen Meister vom Ausgange des 13. Jahrhunderts an der italienischen Kunst neue Wege wiesen, auch in Mittelitalien ein bedeutender, wenn auch lange nicht ein so bedingungslos herrschender, wie Vasari meinte, gibt es doch hier neben den byzantinisierenden Werken zahlreiche andere, freilich meist sehr rohe Arbeiten, welche mit dem Byzantinismus nichts zu thun haben. Wenn man die dem Cimabue zugeschriebene Madonna in Sta Maria

1) Abbild. bei Woltmann und Wörmann, a. a. O. S. 277, Fig. 77. »Bei dem Gekreuzigten ist . . . . das stark Ausgebogene des Körpers bemerkbar, das vermutlich von der byzantinischen Darstellung herübergenommen wurde«. Ebenda S. 275.

2) Abbild. bei Kugler, Kleine Schriften I, 73. — Lübke, Gesch. d. deutschen Kunst 298, Fig. 268.

novella oder Duccios Altartafel in Siena mit spätbyzantinischen Malereien vergleicht, so überzeugt man sich davon, daß diese Meister nahe Beziehungen zum Byzantinismus hatten, und staunt über die hohe künstlerische Begabung, die es vermochte, trotz vielfachen Festhaltens der althergebrachten Kompositionsweisen, trotz der Anlehnung an die byzantinische Formgebung und byzantinische Gesichtstypen so viel Neues, Selbständiges, Tiefempfundenes zu geben.

Wir kommen nun zu der unter 3 genannten Abhandlung Springers über den Bilderschmuck in den Sakramentarien des frühen Mittelalters.

Zur Erklärung gewisser feststehender Eigentümlichkeiten in dem Bilderschmuck dieser Gattung von Handschriften, vor Allem der künstlerischen Hervorhebung der Buchstaben V, D, mit welchen die ersten Worte der Praefation: ›Vere dignum etc.‹ beginnen, und des T, des Anfangsbuchstabens der Consecrationsformel: ›Te igitur etc.‹, zieht Springer gleich Anfangs die über den Schmuck der Sacramentarien in zwei wichtigen liturgischen Werken des Mittelalters gegebenen Andeutungen heran. Diese beiden Schriften sind: die ›Summa de officiis ecclesiasticis‹, der sogenannte Mitralis des Bischofs Sicardus von Cremona[1]) und das Rationale divinorum officiorum des Durandus. Sicardus lehrt uns zunächst die mystische Bedeutung kennen, welche den zu der Figur [VD-Figur] verschlungenen Buchstaben V und D beigelegt wurde: ›In huius praefationis scriptae principio (Vere dignum) forma huius litterae V ponitur in sacramento, V enim Christi significat humanitatem, D vero divinitatem, illa ex una parte aperitur et ex alia clauditur, quia Christi humanitas est ex matre visibiliter, sed spiritu sancto invisibiliter. Ista vero littera D circuloso orbe concluditur, quia divinitas est aeterna et sine principio et fine; apex crucis in medio est passio‹. Bei Durandus heißt es sodann: ›Ante praefationem describitur in libris quaedam figura, repraesentans ex parte anteriori litteram V, ex parte vero posteriori litteram D, quae litterae coniunctae pro vere dignum ponuntur. Tractus autem in medio utramque copulans partem crux est‹.

Wenn wir nun in dem Sacramentarium des Drogo (wahrscheinlich zwischen 826—855 gefertigt) überall da, wo das V(ere dignum) auftritt, einen reichen, auf die verschiedenen Fest- und Kultushandlun-

1) Neuerdings hat P. G. Ficker in seiner Schrift über den Mitralis des Sicardus (Leipzig, Seemann 1889) dieses Werk mit gutem Erfolge ›nach seiner Bedeutung für die Ikonographie des Mittelalters‹ durchforscht.

gen, bei denen die Praefationen gebetet wurden, Rücksicht nehmenden malerischen Schmuck des V finden, so zwar, daß bei der Wasserweihe die Segnung des Taufbrunnens, bei der Oelweihe wieder der betreffende ceremonielle Vorgang dargestellt wird; wenn wir auch in deutschen Sacramentarien, z. B. demjenigen der Düsseldorfer Bibliothek aus dem 9. Jahrhundert, die Buchstaben V. D. zu einem hübschen Monogramm verschlungen sehen, so wissen wir, woher die Sitte stammt und was sie bedeutet. Und ähnlich verhält es sich mit dem Anfangsbuchstaben des »Te igitur«. Bei Sicardus heißt es: Post haec (i. e. praefationem) sacerdos osculat pedes maiestatis et signat in fronte, et se inclinans dicit: Te igitur, innuens, quod reverenter ad mysterium crucis accedant, sed in quibusdam codicibus maiestas patris et crux depingitur crucifixi, ut quasi praesentem videamus, quem invocamus, et passio quae repraesentatur, cordis oculis ingeratur; in quibusdam vero altera tantum«. Und in der That sehen wir bereits im Sacramentarium von Gellone aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts an die Stelle der Initiale T das vollständige Crucifix treten; im Sacramentarium von Autun aus dem 9. Jahrhundert aber nimmt am Anfange des Canons das T die ganze Blattfläche ein. »Kein Zweifel, daß in dem T das Symbol des Kreuzes Christi gesehen und verehrt wurde«, wie denn auch an der betreffenden Stelle im Sacramentarium Drogos das von anmutigem Blattwerk umwundene T in ein Kreuz verwandelt ist, dessen Querarm die Darstellung der schon früh mit dem Opfertode Christi und der Eucharistie in Zusammenhang gebrachten drei Opfer des Abel, des Abraham und des Melchisedech zeigen.

Ich hebe das Verarbeiten literärischer Quellen und gleichlaufender künstlerischer Darstellungen in Springers Abhandlung hier deshalb so stark hervor, weil dasselbe für des Verfassers Forschungsmethode überhaupt bezeichnend ist und weil ihm die Kunstwissenschaft nach dieser Seite hin zu großem Danke verpflichtet ist, hat er doch immer aufs Neue die Bedeutung mittelalterlicher Schriftwerke für die Kunstgeschichte klargelegt und für die Art, wie dieselben zu benutzen sind, höchst beachtenswerte Vorbilder gegeben [1]).

Aus dem reichen Inhalt der Abhandlung kann hier nur noch

1) Ikonograph. Studien in den Mitth. d. k. k. Centralcomm. zur Erforsch. u. Erhalt. d. Baudenkm. 1860; Kunstgeschichtliche Findlinge, in d. Zeitschr. f. bild. Kunst, 9. Bd., 1874, S. 385; Ueber die Quellen der Kunstdarstellungen im Mittelalter (Berichte der phil.-hist. Klasse d. K. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1879); Das jüngste Gericht im Repertorium f. Kunstwiss. VII (1884) S. 375 f.

Weniges hervorgehoben werden. Ein Auszug aus Springers Untersuchung des Entwickelungsganges der Miniaturmalerei in den Sacramentarien läßt sich bei der, das Wesentliche kurz zusammenfassenden Darstellungsweise des Verfassers schwer geben; man läuft dabei Gefahr, immer wieder in ein einfaches Abschreiben zu gerathen. So seien denn nur einige Ergebnisse der Untersuchung kurz erwähnt:

Daß diese Fntwickelung sich vorzugsweise auf nordischem Boden vollzog, lassen mannigfache Anzeichen vermuten. Im neunten Jahrhundert stand bereits der typische Schmuck der Sacramentarien, vor Allem die besondere Hervorhebung der Praefatio und des Canon, die reiche ornamentale Ausstattung der Anfangsworte: ›Vere dignum‹ und ›Te igitur‹ fest. Die Sacramentarien lassen sich zwanglos in zwei Gruppen theilen: Die erste und zahlreichste Gruppe beschränkt sich auf eine prunkvolle Ausschmückung dieser Anfangsworte oder der betreffenden Anfangsbuchstaben; in der zweiten Gruppe treten noch andere figürliche Darstellnngen ergänzend hinzu, welche nicht etwa äußerlich angefügt, sondern in unmittelbarer Beziehung auf den Text entworfen werden, wie denn z. B. die Spende des Sakraments uns nicht selten vor die Augen geführt wird. Aber auch in dieser Gattung von Sacramentarien erscheint die Phantasie des Künstlers in hohem Maaße auf die charakteristische Form des T(e igitur) gerichtet. War schon im Sacramentarium zu Gellone die T-Form zur Darstelstellung des Gekreuzigten verwertet worden, so werden später Maria und Johannes zu den Seiten des Crucifixus dargestellt, und nun steuert die weitere Entwickelung auf die vollständige Scheidung des Ornaments von den figürlichen Darstellungen los, so zwar, daß das Bild der Kreuzigung neben den Canon gesetzt und außerdem noch der erste Buchstabe des letzteren rein ornamental behandelt wird. In einer dritten Gruppe von Handschriften wird Christus in der Glorie bald außer dem Kreuzigungsbilde bald statt desselben dem Canontexte beigegeben.

Der Verfasser bleibt nicht bei der Schilderung und Gruppierung der Miniaturen früh-mittelalterlicher Sacramentarien stehn, sondern unterzieht auch die Frage, wie weit die künstlerische Ausstattung der Einbände der Sacramentarien in einem Zusammenhange mit dem Inhalte derselben stand, einer eingehenden Untersuchung.

Auch hier wieder wird von einer Schriftquelle ausgegangen, jener Aeußerung Cassiodors (De institutione divinarum litterarum c. XXX) nämlich, aus welcher hervorgeht, daß zu seiner Zeit ein schmucker Bucheinband sehr geschätzt wurde und daß bei der Wahl des Schmuckes mit Umsicht verfahren wurde. ›Kein Zweifel, daß Cassio-

dor die Deckelverzierung in Einklang mit dem Inhalte der h. Schriften zu bringen versuchte«.

In Betreff der Anordnung der figürlichen Darstellungen auf den auf uns gekommenen Buchdeckeln mittelalterlicher Schriftwerke lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden.

Die erste Gruppe umfaßt die Buchdeckel mit einem größeren Mittelbilde und kleineren Rahmenbildern, und zwar zeigt das Mittelbild in der älteren Zeit nur eine einzige Gestalt, das Lamm Gottes, den triumphierenden Christus oder die thronende Madonna, die Rahmenbilder aber behandeln ausschließlich das Jugendleben Christi und sein Wirken als Lehrer und Wunderthäter. Seit dem 9. Jahrhundert treten sodann historische Darstellungen, insbesondere die Kreuzigung und Auferstehung Christi an die Stelle der früher mehr symbolisch gefaßten Gestalten im Mittelstücke, während in den Rahmenbildern der Passionsgeschichte ein weiterer Raum gegönnt wird.

Die zweite Gruppe (seit der karolingischen Periode) zeigt uns die Bilder reihenweise über einander angeordnet, eine Anordnung, welche ohne Zweifel der gleichzeitigen Miniaturmalerei entlehnt ist, wie denn auch die Bilder der hier in Betracht kommenden Einbände nicht selten die in den Miniaturen der dazu gehörenden Handschriften verkörperten künstlerischen Vorstellungen wiederholen oder fortsetzen.

Demgemäß besaß jede Gattung der liturgischen Bücher, Evangeliarien, Psalter, Sacramentarien einen eigentümlichen, ihrer Natur entsprechenden Bilderschmuck auf dem Deckel.

Für die Ausstattung der Sacramentariendeckel sind besonders lehrreich der Deckel des Sacramentarium Drogos mit seinen Darstellungen der Vollbringung des Meßopfers vom Introitus bis zur Austeilung der Communion sowie die Elfenbeinplatte eines Sacramentars in der Frankfurter Stadtbibliothek und die auf das Nächste mit derselben verwandte in der Sammlung des kürzlich verstorbenen Fr. Spitzer in Paris, beide einen, unter Teilnahme anderer Glieder des Klerus am Altare funktionierenden Priester darstellend. Aber auch eine andere Gattung von erhaltenen Elfenbeindeckeln scheint ursprünglich für Sacramentarien gefertigt worden zu sein, solche nämlich, auf denen der triumphierende Christus oder auch die Kreuzigung, aber ohne die sich auf Evangeliarien beziehende Beigabe der Evangelistenzeichen oder Evangelistenfiguren, dargestellt ist.

Charlottenburg. E. Dobbert.

von Scala, Rudolf, Die Studien des Polybios. I. Stuttgart, Kohlhammer. 1890. XVI und 344 S. 8°. Preis 5 Mk.

Nach einer allgemeinen Einleitung handelt der erste Abschnitt dieses ersten Bandes über Jugendbildung des Polybios und landschaftliche Einflüsse, die auf ihn gewirkt haben, der zweite über Polybios' Verhältnis zur Dichtung, vor allem zu Homer, der dritte über seine philosophischen Studien, die Bekanntschaft mit Heraklit, Plato und der Akademie, Aristoteles und Theophrast, Demetrios von Phaleron, Strato von Lampsakos und endlich mit den Stoikern.

Der erste Abschnitt sucht darzuthun, daß Polybios schon durch seine Geburt und Erziehung in Megalopolis, ferner durch die Eigentümlichkeit des arkadischen Stammes und der Landschaft zu dem ward was er ward. Hier, gemäß der Natur und Geschichte des Landes, haben sich seine persönlichen Neigungen, seine politischen und socialen Anschauungen gebildet. ›So hat‹, schreibt S. 31 der Verf., ›der Jüngling mit dem hellen Auge schon in seiner Heimat lebendiges Interesse für die schaffende und zerstörende Kraft des Wassers, die sich in vielfachen Veränderungen der Erdoberfläche kundgibt, eingesogen: diese Vorliebe für des Wassers Urkraft hat ihn aufnahmsfähig gemacht für das Studium jenes Peripatetikers, der, in praktischer Ausführung des herakleitischen Grundsatzes vom ewigen Wechsel, die Veränderungen in der Natur nachgewiesen und eine Entwickelungsgeschichte der Gewässer gegeben hatte: des Straton von Lampsakos. So hat des Polybios' Heimatland viel dazu beigetragen, daß er eine bedeutende Erscheinung auf dem Gebiete der später von Vitruv und Seneca trefflich ausgebildeten wissenschaftlichen Hydrographie darstellt‹. Auch für die Lehren des Demetrios und der Stoiker ist er hier empfänglich geworden. Darnach kann man nach v. Scala behaupten, daß Polybios, weil er unter den gegebenen Verhältnissen in Megalopolis geboren ward, das werden mußte was er ward. Gewis ist für ihn, wie für jeden anderen Menschen, Geburtsort, Erziehung u. s. w. von großer Bedeutung gewesen. Leider ist der Nachweis sehr schwer, da wir über die Jugend des Schriftstellers nichts wissen; so kommt es denn, daß der Verf. bei dieser Gelegenheit mehr über Arkadien handelt als über Polybios. Die Beweise, aus denen er die Einwirkung des arkadischen Gebirgslandes erschließt, sind dürftig und nicht ganz frei von Misverständnissen [1]). So wird S. 25 aus der gelegentlichen Anwendung eines vom Fischfange entlehnten Vergleiches ab-

1) z. B. ist bei Polyb. XI 4. 4 nicht von einem Waldbrande die Rede, sondern überhaupt von einem Feuer. ὕλη ist hier nicht Wald, sondern *materies* (S. 29).

geleitet, daß Polybios auch wohl gerne fischen gegangen sei. Ganz wohl möglich. Aber wenn Polybios' Leben so erforscht werden soll, so bitten wir auch um Mitteilung seiner Leibgerichte und anderer nicht unwichtiger Dinge. Und wenn der Verf. die Empfänglichkeit des Polybios für gewisse philosophische oder physikalische Lehren aus der Eigentümlichkeit seiner arkadischen Heimat ableitet, warum läßt er denn nicht auch den Aufenthalt des Polybios in Rom und seine dortigen Schicksale aus demselben Grunde erwachsen sein? Man könnte auch das ebenso gut beweisen. Ueberhaupt ist der vom Verf. ausgesponnene Zusammenhang zwischen der Natur und dem Menschen etwas, was man dann hervorzuheben pflegt, wenn man sonst nichts weiß, und so, im allgemeinen ausgesprochen, kann man sich die Phrase wohl gefallen lassen. Sobald man aber damit ins einzelne geht, ist Vorsicht nötig, zumal in diesem Falle; denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß in jener Zeit, wo die Stammeigentümlichkeiten schon abgeschliffen waren, sich Arkadien und seine jüngste Stadt Megalopolis von den übrigen Hellenen erheblich unterschieden haben. Die paar eigenen Naturerscheinungen des Landes können doch nicht wohl für den Charakter des Polybios etwas ausgethan haben.

Zu diesem Abschnitt gehört noch Anlage I: Polybios und die Frauen, dessen Ergebnis ist: ob Polybios verheiratet war, wissen wir nicht; für bedeutende und tugendhafte Frauen hat er Achtung, ja Bewunderung gezeigt; die Freuden der Liebe hat er nicht unterschätzt; im übrigen hat er von den Frauen nicht allzu hoch gedacht, da er gelegentlich von weiblicher Unbesonnenheit, weiblicher Geschwätzigkeit, weibischem Wesen tadelnd spricht. Polybios dachte also etwa so, wie man im Altertume meist dachte und auch heutzutage noch denkt.

Weit mehr Aussicht auf Erfolg und Belehrung bieten die beiden folgenden Abschnitte. Der erste handelt über Polybios' Verhältnis zu den Dichtern, namentlich Homer. Erheblich neues kommt bei dieser Untersuchung, so viel ich sehe, nicht heraus, wohl aber viel Gerede und unsichere Vermutungen. Apollonius von Rhodos soll (nach S. 73) dem Polybios nicht bekannt gewesen sein, weil er einmal in Betreff der Argonauten von ihm abweicht. Der Verf. kann recht haben; aber der Beweis taugt nicht, und es wird schwerlich gelingen, die Schriftsteller zu ermitteln, die Polybios nicht gelesen hat. Mich wundert übrigens, daß der Verf. bei dieser Gelegenheit nicht den Einfluß der Stoa auf Polybios gerade in Ansehung Homers und seiner Erklärung hervorgehoben hat; denn von dieser hängt er darin ab.

Zu diesem Teil gehört Anhang IV, wo der Verf. die Ansicht entwickelt, daß Polybios eine Sprüchwörtersammlung gebraucht habe, was mir nicht erwiesen scheint. Eher könnte man an eine Sentenzensammlung denken.

Am eingehendsten sind die Einflüsse der Philosophie auf Polybios behandelt. Hier hat der Verf. eingehende Studien gemacht, kommt aber doch nur zu zweifelhaften Ergebnissen. So ist die Benutzung des Aristoteles durch Polyb sehr zweifelhaft geblieben; Verf. nimmt an, daß dieser die aristotelische Poëtik und Politik benutzt habe, was nicht als erwiesen anzusehen ist, ebenso wenig wie die Ableitung einiger polybianischer Sätze aus dem Philosophen (S. 133 f.). Ich erwähne noch, daß der Verf. auf S. 132 die Meinung äußert, Polybios habe VI 45 aus Versehen Xenophon an Stelle des Aristoteles genannt. Uebertrieben ist der Einfluß des Demetrius (namentlich in Beziehung auf die Lehre von der τύχη) dargestellt, und nicht minder zweifelhaft ist die Einwirkung des Straton. Namentlich handelt es sich in diesem Abschnitte um die bekannte Darlegung der Staatsverfassungen und ihrer Wandelungen bei Polybios VI. Diese ist, nach v. Scalas Meinung, aus Elementen verschiedener Herkunft zusammengesetzt und stammt aus Panätius; denn dem Polybios selbst sei eine solche Verarbeitung verschiedener Quellen nicht zuzutrauen. Mir scheint, daß der Verf. vor lauter Vergleichung den Schriftsteller selbst aus den Augen verloren hat. Dieser sagt uns (VI 5), daß er die von Plato und anderen Philosophen ausführlich entwickelte Staatslehre in kurzer Uebersicht geben wolle. Er nimmt dabei auf die von ihm darzustellende römische Verfassung besondere Rücksicht und hat diese Darlegung seinen eigenen Absichten angepaßt; es ist demnach nicht wahrscheinlich, daß er sich in der vom Verf. vermuteten Weise fremder Hülfe dabei bedient habe. Man vermißt in diesem ganzen Abschnitt die Erwägung, daß die polybianische Philosophie, wenn man sie so nennen darf, in vielen Stücken Gemeingut der damaligen höher gebildeten Gesellschaft war, und daß es sich mehr darum handelt, die Quellen dieser Anschauungen zu ermitteln, als die Quellen des Polybios.

Polybios ist, das hat v. Scala nicht recht erwogen, durchaus ein Mann der Gegenwart; das ältere hat für ihn nur eine bedingte Bedeutung. Demgemäß ist er weit davon entfernt, eine eigene Philosophie zu besitzen oder ein Gelehrter zu sein. Er hängt von Schulmeinungen ab und seine Kenntnisse der Vergangenheit überschreiten nicht das Mittelmaaß. Es spricht nicht dagegen, daß er öfters Kritik übt und vieles besser wissen will. Diese Kritik, die er z. B.

an Timaeus und nicht mit Unrecht übt, stützt sich nicht auf gelehrte Studien, sondern arbeitet mit dem gesunden Menschenverstande und legt den Maaßstab der eigenen Anschauungen an den Gegner an. Dabei trägt Polybios kein Bedenken einen Schriftsteller, den er einmal tadelt das andere Mal zu benutzen, was mit Kallisthenes und Phylarch, ja wahrscheinlich sogar auch mit Timaeus geschehen ist. Wie er in diesen Dingen verfährt, zeigt die oft angezogene Stelle VI 45, wo er sagt, daß die gelehrtesten Schriftsteller, Ephoros, Xenophon, Kallisthenes und Plato die Aehnlichkeit der kretischen mit der lakonischen Verfassung erwiesen hätten. Aber nirgendwo vergleicht Xenophon die beiden Gemeinwesen mit einander, sondern stellt nur die spartanische Verfassung dar. Polybios nimmt es also nicht so genau [1]. Er bekämpft weiter die Meinung jener Autoren und führt dazu u. a. die in der Verfassung bestimmte Gleichheit des Besitzes in Sparta an, die sich in Kreta nicht finde. Aber diese Gleichheit kennen jene älteren Autoren gar nicht [2]; es ist eine Ueberlieferung, die erst durch die Reformen des Agis und Kleomenes hervorgerufen ist. Wenn Polybios dies trotzdem gegen die älteren vorbringt, so ist ganz deutlich, daß er sie entweder gar nicht oder nur sehr oberflächlich gelesen hat. Er urteilt vom Hörensagen und übt hier Kritik aus dem Stegreif. Gründlich unterrichtet und belesen ist er nur in der Zeitgeschichte, die er in seinem Werke behandelt; in das frühere ist er nicht tief eingedrungen.

Es bleiben noch die Anlagen zu erwähnen. Anlage II (die Quellen des Polybios) behandelt außer schon bekannten und oft besprochenen Gewährsmännern einige Leute, zu denen Polybios, wie Verf. vermutet, persönliche Beziehungen hatte und die ihm Nachrichten zukommen ließen. Es sind Ptolemaios von Megalopolis, der Aetoler Nikandros, der pergamenische Arzt Stratios und eine athamanische Quelle. Von ihnen kann im Ernste nur Ptolemaios in Betracht kommen; das übrige ist eine Vermutung, die sich nicht bewahrheiten läßt. Anlage III (Kunstsinn des Polybios) kommt auf Grund von XXXIX 13, IX 10 zu dem Schlusse, daß Polybios lebhaften Kunstsinn gehabt haben müsse. ›Wer über alle politischen Erwägungen sich hinwegsetzend mit so feurigem Griffel schreibt, in dessen Seele hat der Sonnenstrahl der Begeisterung für Hellas' Kunstgröße tief gewirkt‹.

1) Die Aehnlichkeit kann ja aus der Beschreibung Xenophons hervorgehn, ohne daß dieser selbst die Vergleichung unternommen hätte.

2) Freilich von Kallisthenes, von dem nichts erhalten ist, können wir es nicht sagen. Da aber Kallisthenes vor Ephoros schrieb, so gilt für ihn wohl dasselbe wie für jenen.

Anlage V (Polybios und seine Leser) beginnt mit dem Satze (S. 288), daß Polybios unter allen antiken Geschichtschreibern der erste gewesen sei, der für einen Leserkreis außerhalb der Grenzen seines Vaterlandes geschrieben habe. Gleich dieser erste Satz ist zu beanstanden; denn ungefähr alle Schriftsteller der hellenistischen Zeit wenden sich an einen weiteren Leserkreis. Oder glaubt der Verf., daß Fabius Pictor nur für Römer geschrieben habe und nicht auch für Griechen? Dann folgt eine Darlegung, daß Polybios anfangs nicht recht Beifall gefunden habe, trotz aller Reklame, die er selbst in seinem Werke machte: erst nach seinem Tode sei er fleißiger gelesen worden. Da der Verf. dies selbst sagt, und damit eine weitere Verbreitung seiner Werke selbst zugibt, so wird er auch seine Vermutung, daß der Verlust so vieler polybianischen Bücher sich vielleicht aus der geringen Zahl der umlaufenden Exemplare erkläre, nicht festhalten können. Verf. nimmt an, wie man sieht, daß Polybios die einzelnen Teile seines Werkes vor Vollendung des Ganzen hat erscheinen lassen, was wir nicht wissen.

Ich kann auch nicht finden, daß die S. 290 f. angeführten Aeußerungen des Polybios, in denen er die Vorzüge seines Werkes vor anderen auseinander setzt, den Namen einer Reklame verdienen. Mag man es aber so nennen; man wird doch niemals daraus schließen können, daß es dem Historiker schwer fiel sein Werk an den Mann zu bringen. Die Verbreitung dieses Werkes müssen wir uns vielmehr so groß denken, wie sie überhaupt bei einem solchen nur sein kann; Polybios ist der Geschichtschreiber seiner Zeit geworden; seine Benutzung und Nachahmung beginnt gleich nach der Herausgabe seines Werkes und ist die denkbar allgemeinste, so daß er Canon wird. Uns ist ja aus der Litteratur jener Zeit wenig erhalten; aber unter dem zufällig bekannten weisen gleich zwei Römer, Sempronius Asellio und Cölius Antipater, die bald nach ihm schrieben, die deutlichsten Spuren seiner Einwirkung auf; für die spätere Zeit legt Cicero ein beredtes Zeugnis ab Die Uebersicht über seine Leser, die v. Scala gibt, ist nur dürftig. Hervorzuheben ist die dabei gegebene (S. 295) Vergleichung mit Cicero *de republica*.

Anl. 6 handelt vom Völkerrecht bei Polybios. Verf. findet bei ihm ein ausgebildetes auf peripatetischer Grundlage erbautes System des Völkerrechtes; mir scheint auch dies unerwiesen; Polybios hat hierin gar nicht viel besonderes.

Es ist unläugbar, daß der Verf. eine fleißige und mühsame Arbeit geliefert hat, daß er im Polybios gut bewandert ist und auch sonst viel gelesen hat. Er versucht offenbar eine Biographie moder-

ner Art zu schreiben und alle Falten des Polybischen Wesens zu ergründen. Das wäre ja sehr schön, wenn nur unser Wissen reicher und genauer wäre. Nicht selten besteht das vom Verf. benutzte Material aus gewissen Redensarten, die durch langen Gebrauch abgegriffen sind, deren Ausbeutung für Polybios zu nichtssagenden oder irrigen Ergebnissen führt. Eine strengere Wissenschaft muß sich ihrer Schranken bewußt sein und darf nicht vergessen, daß Polybs Leben nicht geschrieben werden kann wie Goethes. Zu der vom Verf. versuchten Arbeit bedarf es vor allem einer gewissen Einsicht in litterarischen Dingen, die auf einer umfassenden Kenntnis der alten Litteratur, namentlich der historischen begründet ist. Daran, glaube ich, fehlt es dem Verf. noch, soweit ich aus diesem Bande urteilen kann. Darum halte ich das Buch für eine wenig erfreuliche Leistung, die im Verhältnis zu ihrem Umfange und den angewandten Mitteln geringen Gewinn bringt. Ein allgemeiner Mangel ist es, daß der Verf. nicht klar und übersichtlich darstellt[1]), sich nebenher über alles mögliche außer Polybios ausspricht, dadurch die Aufmerksamkeit des Lesers von dem Gegenstande der Untersuchung abruft und sich in Nebensachen verliert. Der Verf. hat ja viele Bücher gelesen und über vieles nachgedacht; was er da vorbringt, ist aber nicht immer neu oder wertvoll, und vor allen Dingen hängt es mit seiner Untersuchung nicht zusammen; vieles was er bei Polybios vorbringt, könnte auch bei einem anderen Schriftsteller vorgebracht werden. Der Verf. ist wie ein Mann, der dem Volke seinen Garten zeigt, ehe er ihn vom Unkraut gereinigt hat; er darf sich daher nicht wundern, wenn die Besucher vor all' dem Unkraut das nützliche nicht zu finden vermögen. Es fehlt ihm an Kritik seinen eigenen Gedanken wie seinem Material gegenüber. Dazu gesellt sich eine große Weitschweifigkeit, die verbunden mit einer schwulstigen, überschwenglichen Ausdrucksweise die Durchsicht dieses Buches zu einer verdrießlichen Arbeit macht. Alles ist übertrieben und der Verf. ist daher auch nirgendwo zu einer rechten Würdigung seines Schriftstellers gelangt. So ist auch geschehen, daß dieser wohl in einem Kapitel ganz anders erscheint als in dem nächsten: in dem einen ein bedeutender philosophisch geschulter Kopf, der seine Zeitgenossen überragt, in dem andern ein Schriftsteller, der durch Anpreisung seiner Waare Käufer anlocken will. Er steht dem Schriftsteller nicht unbefangen gegenüber; sucht vielmehr möglichst viel aus ihm herauszupressen, und legt vielfach

1) z. B. S. 131 f., wo über das Verhältnis zu Aristoteles die Rede ist, weiß man nicht recht, was der Verf. denn eigentlich meint.

moderne Anschauungen seinem Urteil zu Grunde. Nur so erklärt sich was wir am Schlusse lesen (S. 255): ›Arkadisches Landjunkerthum und stoische Ethik haben so zusammengewirkt, um für Polybios die hohe Bedeutung der socialen Gliederung zu verdecken; sie tragen die Schuld, daß ihm auch die Neigung zur Darstellung der inneren Vorgänge fehlt, daß uns die gewaltige Gährung in Rom, hervorgerufen durch das Zwillingspaar: Geldoligarchie und Pauperismus gar nicht, die tiefgehende wirtschaftliche Zerrüttung in Griechenland vor dem politischen Sturz nur andeutungsweise überliefert ist‹. Der Verf. wünscht, wie man daraus ersieht, daß uns Polybios die innere Geschichte Roms und Griechenlands seiner Zeit erzählt hätte, und wer würde wohl seinem Wunsche sich nicht anschließen? Wenn er aber meint, daß Polybios kein Interesse dafür gehabt habe, so vergißt er, daß diese innere Geschichte nicht in der Aufgabe des Polybios lag, der die Begründung der römischen Weltherrschaft darzustellen beabsichtigte. Er vergißt ferner, daß die Verschlimmerung der Zustände in der römischen Bürgerschaft nach glaubwürdigen Berichten erst nach der Eroberung Korinths und Karthagos eintrat, also nicht in den Rahmen des polybianischen Werkes hineinfiel. Er vergißt endlich, daß von Polybios' Werke, namentlich von den späteren Büchern, nur dürftige Reste vorhanden sind und daß, wenn alles erhalten wäre, auch für die innere Geschichte Roms und Griechenlands vieles überliefert sein würde. Polybios scheint sogar nach dem 30. Bande darüber besonders gehandelt zu haben, wie aus seiner eigenen Inhaltangabe III 4 (namentlich § 4 ff.) hervorgeht. Jedenfalls ergibt sich aus dieser Stelle, daß es mit dem arkadischen Landjunkertum des Polybios doch nicht so schlimm steht, wie der Verf. meint.

Marburg. Benedictus Niese.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23. 15. November 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰

Schrader, O., Sprachvergleichung und Urgeschichte. Linguistisch-historische Beiträge zur Erforschung des indogermanischen Altertums. Zweite vollständig umgearbeitete und beträchtlich vermehrte Auflage. Jena, Hermann Costenoble, 1890. XII, 684 S. 8°. Preis 14 Mk.

Das vorliegende Buch wurde zum ersten Mal im Jahr 1883 herausgegeben. Eine zweite größere Schrift desselben Verfassers, der »Linguistisch-historischen Forschungen zur Handelsgeschichte und Warenkunde« Erster Teil, ist im Jahr 1886 erschienen: was darin und in einigen Artikeln und kleineren Schriften[1]) über frühe arische[2]) Verhältnisse gesagt ist, hat der Herr Verfasser, seis in derselben seis in mehr oder minder veränderter Gestalt, zum größten Teil in diese »zweite vollständig umgearbeitete und beträchtlich vermehrte Auflage« seiner »Sprachvergleichung« (vgl. dazu das Vorwort) aufgenommen.

Es sei mir gestattet, der Besprechung einige orientierende Worte vorauszuschicken. Im Jahr 1884 bin ich der Behandlung alt-arischer Dinge und namentlich der alten Heimat unseres Stammes von Seiten des Hrn. Verfassers bei Gelegenheit kurz entgegengetreten. Im Böhtlingk-Programm des vorvergangenen Jahres das Problem der arischen

1) Vgl. bes. »Die älteste Zeittheilung« 1878 und »Thier- und Pflanzengeographie« 1884; beide sind in Virchow-v. Holtzendorffs »Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge« erschienen.

2) Mit »arisch« bezeichne ich unsern ganzen Sprachstamm; die Inder und Iranier mit »Ostarier«.

Ausdehnung und ›Trennung‹ erörternd, glaubte ich die bisherigen Arbeiten des Hrn. Verf.s über das arische Altertum nicht mit Schweigen übergehn, sondern ausdrücklich ablehnen zu sollen; die Richtung, in der sich mein Widerspruch bewegt, wurde durch einige Beispiele bezeichnet und die eingehendere Erörterung der Sachlage in Aussicht gestellt. In der Schrift ›Ueber Methode und Ergebnisse der arischen Alterthumswissenschaft‹ Giessen 1890, deren Druck beim Erscheinen der vorliegenden Auflage fast vollendet war, habe ich die Besprechung methodischer Fehler auf diesem Gebiet fortlaufend an maßgebende Partien aus den Schriften des Hrn. Verf.s, in erster Linie natürlich seiner ›Sprachvergleichung‹, angeknüpft; eine Recension des Hrn. Verf.s aus Anlaß des genannten Programms, vom Mai 1888, hatte zum Ueberfluß gezeigt, daß ihn die bisher befolgte Methode auch fernerhin befriedigte; vgl. dazu meine Schrift ›Ueber Methode etc.‹, besonders im Vorwort und Anhang. Da die ›zweite vollständig umgearbeitete und beträchtlich vermehrte Auflage‹ der ›Sprachvergleichung‹ einige bedeutende Aenderungen enthält, so glaubte ich mich verpflichtet auch sie zu prüfen; und hoffe unter den gegebenen Umständen die Nachsicht des Lesers nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen, wenn im Folgenden häufiger, als sichs sonst wohl ziemen würde, auf meine jüngst erschienene Schrift verwiesen wird. —

Die vier Hauptteile der zweiten sind ebenso wie die der ersten Auflage überschrieben: I. Zur Geschichte der linguistischen Palaeontologie, II. Zur Methodik und Kritik der linguistisch-hisorischen Forschung, III. Das Auftreten der Metalle, besonders bei den indogermanischen Völkern, IV. Die Urzeit. Der letzte Abschnitt bildet jetzt ungefähr die Hälfte des Buches, ist beträchtlich umfangreicher ([2] p. 347—640 gegen [1] 333—454) geworden und zum Teil stark verändert; wir beginnen mit ihm.

Wie in der früheren Auflage geht die ›Einleitung‹ (Kap. I, [2] 349) davon aus, daß der III. Hauptteil über die Metalle und insonderheit der Ansatz, die Metallkultur sei der Urzeit fremd geblieben, zu deren richtiger und methodischer Auffassung führe; auch jetzt wird auf die Schweizer Pfahlbauten der Steinzeit hingewiesen und die Frage aufgeworfen, ob sich nicht auch positive Berührungen zwischen den beiden Kulturen ermitteln lassen. Dann trennt sich die neue Ausgabe von der früheren. Diese sollte sich bei der Schilderung der ›Urzeit‹ nicht am Wenigsten mit der Frage nach jenen positiven Berührungen beschäftigen, beide Kulturen giengen von nun an neben- und wohl auch durcheinander; unter dem Ausdruck ›die indog. Urzeit‹ wird ›die gesammte vorgeschichtliche Entwicklung der indog. Völ-

ker« (so) zusammengefaßt [1] 336, obwohl deren vorgerücktere Stadien unzweifelhaft eine mehr oder minder ausgedehnte Metallkultur gehabt haben. Die zweite Auflage will die Vergleichung der beiden Kulturen in einem besonderen (XI.) Kapitel geben; verzeichnet die, wenn sie richtig sein sollte, betrübende Beobachtung, es scheine eine Art von reaktionärer Bewegung im Gange zu sein, die einfach den Veda zum *A* und *Ω* aller Einsicht in die arische Urzeit proklamieren möchte; warnt eindringlich vor einigen anderen Dingen, die dem Hrn. Verf. kaum weniger bedenklich erscheinen und gibt, nach einer Erörterung zu B. W. Leists Forschungen über alt-arisches Recht, endlich [2] p. 357 f. die neue Bestimmung des Begriffs der arischen Urzeit: ›Unter „indogermanischer Urzeit“ verstehen wir zunächst diejenige vorhistorische Epoche, in welcher die gesammten indog. Völker noch auf einem in Verhältniß zu ihrer späteren geographischen Verbreitung engeren Terrain durch eine im Wesentlichen gleiche Sprache und Kultur unter einander verbunden und von anderen Völkern unterschieden bei einander saßen oder neben einander ihre Herden weideten. Wie diese prähistorische Völker-, Sprach- und Kultureinheit der Indogermanen entstanden ist, welche Vergangenheit sie durchlebt hat, liegt jenseits der Grenze alles Erkennens‹. So ist die ›Urzeit‹ des IV. der des III., von den Metallen handelnden Hauptteils allem Anscheine nach (vgl. auch [2] 153 — [1] 155) wesentlich gleich geworden, worin wir, da beide Teile augenscheinlich dieselben Zeiten alt-arischen Lebens behandeln sollen, einen nicht unbedeutenden Fortschritt erkennen dürfen: wenn ich auch nicht glaube, daß gerade auf dem Gebiet der materiellen Kultur — und um sie handelt sichs zunächst — das, was uns nach der genauesten Prüfung der Sprache und Geschichte als ›ur-arisch‹ erscheint, nun auch gleich jener Zeit angehören müsse, in der alle arischen Stämme noch zusammen hausten; denn leicht verbreitet sich hier die Sache und der Name. — Das II. und IV. Kapitel ›Aus der Thierwelt‹ und ›Aus der Pflanzenwelt‹, [2] 359 und 393, lehnen sich an Partien aus des Hrn. Verf.s ›Thier- und Pflanzengeographie‹ an, die mehrfach verändert, weiter ausgeführt und mit größeren Zusätzen versehen sind. Das III. Kapitel ›Viehzucht‹, [2] 376, entspricht im Allgemeinen dem gleichnamigen II. Kapitel der ersten Ausgabe, p. 340, das besonders durch die befremdliche Erörterung, Thier- und Pflanzengeographie 16 ff., über die Namen des Pferdes, Esels und Kamels und ihre Beziehung zur Frage nach der ›Urheimat‹, und durch einige Bemerkungen zum Namen der *Katze* bereichert ist, [2] 386 ff.; doch wird z. B. auch der alte ›Besamer‹ *οὐρεύς* aus ›Handelsgeschichte‹ I 25 f. dem fröhlichen Leser nicht vorenthalten, [2] 384 f.; — vgl. dazu ›Ueber Methode‹ 179 ff. 225 A.

Manche Fäden laufen im V. Kapitel ›Ackerbau‹ [2] 407 (vgl. [1] 354) zusammen, zu dem ich auf meine Schrift ›Ueber Methode‹ besonders Kap. 12 und 9, p. 185 und 114, verweisen darf. Der Ackerbau der frühsten Schweizer Pfahlbauten deckt sich jetzt nicht mehr, wie [1] p. 454, auch mit demjenigen der noch ungetrennten Arier, er wird allein mit dem der europäischen Arier verglichen, vgl. [2] 520. Dem entsprechend ist die Uebereinstimmung der Ost- und West-Arier in den Ackerbauwörtern nicht mehr ›größer, als man gewöhnlich annimmt‹ [1] 356. 358 f., sondern ›äußerst gering‹ [2] 409. 412. Etliches ist gestrichen, Anderes (wie die Reihe *Gerste*) zur westarischen Ackerbausprache versetzt, [2] 411. 423, cf. [2] 173 — [1] 176. Diese ist durch einige weitere Gleichungen, wie die älteren nach Ficks Schrift über ›Spracheinheit‹ 289 f., die ostarische besonders wohl nach Spiegel, Die arische Periode, bereichert. Wie auf p. 359 der ersten Ausgabe, so wird auch in der zweiten 412 aus der europäischen Ackerbausprache eine gemein-westarische Kultureinheit erschlossen; doch glaube ich hier einen weiteren Fortschritt zu größerer Klarheit wahrzunehmen.

Außer der europäischen Kultureinheit kennt der Hr. Verf. besondere griechisch-ostarische Beziehungen, neben denen im Kapitel ›Geographische Verbreitung der indog. Gleichungen‹ (II. Hauptteil [1] K. IV p. 175, [2] K. III p. 172) der ersten Ausgabe auch engere lituslavisch-ostarische Beziehungen bestanden vgl. [1] 180 ff., während hier nach [1] p. 450 die gemein-europäische Kultureinheit auf [1] p. 184 ein dunkles Dasein geführt zu haben scheint; erst im Ackerbaukapitel trat sie deutlicher zu Tage. Jene griech.-ostar. und lituslav.-ostar. Beziehungen der ersten Ausgabe beruhten zum Teil auf Gleichungen, deren specieller Begriff der Urzeit noch fremd war vgl. [1] 180. 182 cf. 405 f., teils auf solchen, die in die ältesten erreichbaren Zeiten hinaufwiesen [1] 182. 359; andere hierher gehörende Entsprechungen wurden zur Erschließung der arischen Urzeit, d. h. der ›gesammten vorgeschichtlichen Entwicklung der indog. Völker‹ vgl. oben p. 898 f., verwandt. Das Verhältnis dieser Beziehungen zur europäischen Kultureinheit blieb undeutlich; nach dem vierten der, wie es dem Hrn. Vf. damals schien, ›sicheren und wohl begründeten Punkte‹, die am Schluß des Buches als für die Ermittelung der ›Urheimat‹ besonders wichtig zusammengestellt waren, ließ sich ›eine scharfe Scheidung zwischen einer europäischen und einer [ost-]arischen Abteilung des indog. Stammes weder linguistisch noch kulturhistorisch wahrscheinlich machen (vgl. oben p. 97 f. und 175 f.) Einzelne Völker und Sprachen Europas hängen vielmehr in höherem Grade mit Asien zusammen als die übrigen. Besonders deutlich tritt dieses engere Verhältnis zwischen Griechen und [Ost-] Ariern in kulturhistorischer

Beziehung auf den Gebieten der Religion, des Ackerbaus (p. 182, p. 359), der Waffennamen (p. 315) etc. hervor‹, [1] 453 f. In der z w e i t e n A u s g a b e fehlt dieser Punkt; die begrifflich der Urzeit noch fremden griechisch-ostarischen (vgl. [2] 441) und lituslavisch-ostarischen Gleichungen der ersten Ausgabe fehlen dem entsprechenden Kapitel der zweiten, vgl. p. 183 f., oder deuten jetzt vielleicht in die Urzeit cf. [2] 501; die engeren lituslav.-ostar. Beziehungen sind überhaupt gestrichen. Von den griech.-ostar. Gleichungen [2] 183 f. sind freilich manche, wie *πότνια - pátnî* und die ›Reihe mythologischer Eigennamen‹, vgl. [2] 199 f. 558 f. 596 ff., seis den Lauten seis der alten Bedeutung nach unsicher, oder sonst für die ›Urzeit‹ nicht recht verwendbar, vgl. [2] 504; wenn andere aber jetzt zur Erschliessung der ›Urzeit‹ dienen (vgl. z. B. [2] p. 377. 480. 557. 573), so handelt sichs ja nicht mehr um ›die gesammte vorgeschichtliche Entwicklung der indog. Völker‹, sondern um jene uralte Epoche, in der ›die g e s a m m t e n indog. Völker‹ noch zusammen hausten. Die gemein-europäische Kulturgemeinschaft finden wir jetzt schon im Kapitel über die ›Geographische Verbreitung der indog. Gleichungen‹ auf [2] p. 185 deutlich ausgesprochen; die arische ›Trennung‹ der zweiten Auflage ist so gedacht, daß von den Ufern der mittleren Wolga die Arier sich zunächst nach Südwesten und Südosten ausgebreitet hätten [2] 633 f., ›der Schauplatz der europäischen Kulturgemeinschaft‹ würde ›von dem unteren Lauf der Donau, den Transsilvanischen Alpen, den Karpathen und dem Dnjepr umgrenzt‹ sein, die Urheimat der Ostarier im östlichen Iran liegen [2] 631; vgl. ferner [2] 178 f. 185 f. 412. Das kann, soviel ich sehe, nur so verstanden werden, daß der Hr. Verf. 1) für die Zeit nach der Scheidung des Urvolkes in Ost- und Westarier eine alt-europäische Kulturgemeinschaft annimmt, deren Teile, wenn auch wohl dialektisch und ethnographisch differenziert vgl. [2] 412. 185, auf recht engem Raume zusammensaßen; 2) daß die vorausgesetzten griech.-ostar. Beziehungen — wenigstens zum Teil — in die gemein-arische, jedenfalls vor die gemein-europäische Urzeit fallen würden. In Bezug auf die gemein-europäische Urzeit werden grammatikalische Kriterien ausdrücklich abgewiesen [2] 185, Kriterien des Kultus nicht erwähnt; für die griech.-ostar. Gemeinschaft ist auf die übereinstimmende Entwickelung der vokalischen Nasale hingewiesen [2] 185, auch zieht der Hr. Verf. auf [2] p. 184 ›eine Reihe mythologischer Eigennamen‹ herbei, die ›zwar nicht durchweg sehr beweiskräftig, auch teilweis nicht vollkommen lautlich gesichert‹ seien und in dem hier angeführten XIII. Kapitel des IV. Hauptteils (›die Religion‹) [2] p. 596 ff. nicht genannt sind, oder wenig oder nichts gelten, ›die aber doch das Gute

haben, daß der Verdacht der Entlehnung bei ihnen ausgeschlossen ist‹. Die europäische Gemeinschaft beruht ganz und gar, die griech.-ostarische vorzugsweise auf dem gemeinsamen Wortschatz und insonderheit auf solchen Wörtern, welche Kulturbegriffe, in erster Linie Dinge der materiellen Kultur bezeichnen. So ist mit dem Fortschritt zu größerer Klarheit nicht mehr erreicht, als daß das Maß des methodischen Rückschritts nicht allein gegenüber Victor Hehn, sondern auch gegenüber Fick und Lottner deutlicher beurteilt werden kann. ›Nur darin‹, so schreibt [2] 185 der Hr. Verf., ›irrten diese beiden Gelehrten, daß sie diese europäische Kulturgemeinschaft zugleich für eine europäische Sprachgemeinschaft erklärten‹. Allerdings haben sie damals, wie wir jetzt sehen, darin wahrscheinlich geirrt, daß sie gemein-europäischen Lautwandel (vgl. europ. *e*, *l*) annahmen, — damals durfte der Ansatz als wohl begründet gelten, und er hat unsere jetzige Auffassung dieser Verhältnisse vorbereitet. Gemeinsam vollzogener Lautwandel weist aber auf enge Beziehungen, die gleiche Lautentwickelung geht, wo sie nicht zufällig übereinstimmt, auf nahen Verkehr der betreffenden Gemeinden oder Stämme zurück; und darf auf dieser Grundlage eine gemein-europäische Urzeit einmal angenommen werden, so liegt es nahe wenigstens solche europäische Reihen wie *ἀρόω* oder etwa *Rübe* in jene ›Urzeit‹ zu setzen, — wenngleich auch dann mit der Möglichkeit zu rechnen sein würde, daß selbst diese alten Worte mit dem Begriff, den sie ausdrücken, erst später — hie und da wohl auch einheimischen Wörtern nur die technische Bedeutung gebend — von dem einen zum andern nahverwandten Volk gewandert wären. In seinem ersten Hauptteil ›Zur Geschichte der linguistischen Palaeontologie‹ ist der Hr. Verf. [2] p. 52, [1] 51 darüber erstaunt, daß 3 Jahr nach dem Erscheinen der ›Kulturpflanzen und Hausthiere‹ ein sprachgeschichtliches Werk erscheinen konnte, welches u. A. auch ein Bild alt-arischer Kulturverhältnisse ›in flüchtigen Umrissen‹[1]) entwirft und doch, ohne die Gedanken Victor Hehns zu berücksichtigen, ›das alte Thema wieder ganz in alter Weise behandelt‹. ›Seltsamer ist es‹, um mit dem Hrn. Verf. zu reden, ›daß noch‹ 20 Jahre nachdem Victor Hehn den Gedanken alter Kulturübertragung und früher Entlehnung der Kulturbegriffe

1) So August Fick, Die ehemalige Spracheinheit der Indogermanen Europas. Eine sprachgeschichtliche Untersuchung. Göttingen 1873, p. 265 f.; die ur-arische Kultur ist auf p. 266—285, die europäische von 285—292 behandelt. Der dem Hrn. Verf. besonders anstößige Satz auf p. 268 dieses Werkes richtet sich dagegen, daß man aus dem ›Zusammentreffen des sskr. *bhartar* Gatte mit dem ursprachlichen *bhrâtar* Bruder den seltsamen Schluß gezogen habe, die Geschwisterehe sei bei dem Urvolke häufig, ja die Regel gewesen‹.

und ihrer Bezeichnung in großem Zusammenhang durchgeführt hat, der Hr. Verf. in einem kulturgeschichtlichen Buch, das Vieles Victor Hehn entlehnt hat, seine Auffassung von den uralten Beziehungen verwandter Völker die, soweit die Ueberlieferung reicht, geographisch zusammenhängende Länder bewohnen, — daß der Hr. Verf. seine ›europäische Urzeit‹ auf dem beweglichsten Element der Sprache, dem Wortschatz, und zwar in erster Linie auf dessen flüchtigstem Teil, den Bezeichnungen von Kulturbegriffen aufbaut, die, wie jeder Tag uns lehren kann, sich leicht zu fremden Völkern, um wie viel leichter über nah verwandte Stämme hin verbreiten. Wohin eine solche Behandlung dieser Verhältnisse führt, zeigt sehr scharf die Besprechung der alt-arischen Weinkultur und ihrer Herkunft im VII. Kapitel (›Speise und Trank‹) [2] 466 ff., im Wesentlichen nach [1] 377 f. und besonders ›Thier- und Pflanzengeographie‹ 24 ff. (vgl. ›Ueber Methode‹ p. 257). Der Hr. Verf. geht hier davon aus, daß die Weinkultur den Griechen und Italikern schon im Beginn ihrer Ueberlieferung bekannt gewesen, die Rebe in den ›vor aller griechischen Einwanderung liegenden‹ Pfahlbauten der Poebene nachgewiesen sei; *vînum* sei nicht aus ϝοῖνος entlehnt, es gehöre samt dem ›urverwandten‹ ϝοῖνος zur W. *vi* ›winden‹ (Ranke—Traube—Wein); dazu stelle sich das albanesische und armenische, wahrscheinlich auch das thrakische Wort, die Reihe gr. χάλις gehe über das makedonische, thrakische, vielleicht italische Gebiet hin; von Thrakien sei nach der ältesten hellenischen Ueberlieferung die Weinkultur ausgegangen, und auch der bekannte Botaniker A. Grisebach bezeichne die dichten Waldungen am Pontus und in Thrakien bis hinauf zur Donau als die ursprüngliche Heimat der edlen Rebe. Andrerseits setze ›die Pflege des Weinstocks einen Grad von Seßhaftigkeit voraus, wie er bei den *in vorgeschichtlichen ebenso als in den ersten geschichtlichen Zeiten ein halbnomadisches Leben führenden Indogermanen nicht angenommen werden darf‹ (so). Also, sollte man meinen, hätte sich der Wein — der Trank und sein Name, dieser vielleicht auch an ähnliche einheimische Wörter anknüpfend oder von solchen beeinflußt —, dann auch der Weinbau in sehr früher Zeit vom Norden der Balkanhalbinsel aus über Griechenland und Italien hin verbreitet? Nicht doch, vielmehr baut sich auf *vînum* — ϝοῖνος etc. flugs wieder eine Art von ›Urzeit‹[1]) auf; wahrscheinlich im Norden der Balkanhalbinsel hatten sich Griechen

* Die mit diesem Sternchen bezeichneten Stellen sind von mir im Druck hervorgehoben. *v. B.*

1) südwestlich von der europäischen? vgl. zu [2] 469 ff.: [2] 626. 631. 627 f. 624, und weiter unten.

Italiker Illyrier Thraker etc. eigens, wie es scheint, zu dem Behuf ein Rendez-vous gegeben, um ›den Wein‹, wie sie ›logischer Weise‹ mußten, ›in wildem Zustand, also in seiner ursprünglichen Heimat kennen‹ zu lernen und der W. *vi* ›winden‹ den Weinnamen zu entlocken; — wie kam aber der Wein bau, den sie ja damals und später noch nicht gekannt haben können, nach Italien und Griechenland? ›Der Weinstock konnte‹, so antwortet die zweite Auflage, ›auf dem Weg der bestehenden Völkerzusammenhänge sich immer mehr über die Balkan- und Apenninhalbinsel verbreiten‹. Konnte der Weinname denn nicht dasselbe thun?[1]) wozu dann noch die ganze Hypothese von dieser weingewundenen gräco-italo-illyrico-etc. Urzeit, die nichts erklärt, was beim Ansatz uralter Entlehnung ›auf dem Weg der bestehenden Völkerzusammenhänge‹ nicht schon ebenso verständlich wäre? —

Seine griechisch-ostarische ›Reihe mythologischer Eigennamen‹ mit ihrer einen guten Seite hat der Hr. Verf. schwerlich ernst genommen; daß auch unter den andern Kulturwörtern recht Zweifelhaftes steckt, und die Thatsachen verschieden gedeutet werden können, habe ich erst jüngst zu zeigen versucht. Gemein-europäische Wörter wie *ἀρόω* mögen sehr alt sein; gesetzt aber, einst hätten etwa diejenigen westarischen Völker, denen die sogen. Palatalreihe zum reinen Guttural geworden ist, enger zusammengehört und jenen Worten die technische Bedeutung gegeben, so könnten die Worte oder ihre technische Bedeutung erst sehr viel später zu den Litauern und Slaven gekommen sein. Auch wenn sich aber eine europäische Urzeit im Sinne des Hrn. Verf.s wahrscheinlich machen ließe, so würde dessen Auswahl der ur-europäischen Kulturpflanzen — wie wir nach der Abänderung des Begriffs der arischen ›Urzeit‹ u. s. w., vgl. oben p. 899 ff. und [2]422 — [1]359, wohl auch für die unbestimmten ›vorgeschichtlichen‹ ohne Weiteres einsetzen dürfen — doch sehr bedenklich erscheinen. Obwohl der Hr. Verf. die Schwierigkeit einer solchen Auswahl ausdrücklich betont, und das ›besonders Mißliche‹ bestimmter Behauptungen ›über das Kulturkapital der Urzeit‹ auf diesem Gebiet ›nachdrücklichst hervorzuheben nicht unterläßt‹ [2]p. 422; so ›möchte‹ er z. B. doch, wie in der ersten Ausgabe (p. 360), ›ohne Bedenken der europäischen Vorgeschichte‹ [scil. Urzeit] auch ›die Kultur des Weizens zuschreiben‹, [2]423. Daß der Anbau des Weizens in Europa alt und im Homer wohl bezeugt ist, würde für seinen ur-europäischen Anbau natürlich nicht beweisen;

1) wie für das lat. *asinus* vgl. gr. *ὄνος* [2]385 ›thrakisch-illyrische Vermittlung‹ angenommen wird; Victor Hehn [4]108: ›auf dem Landwege durch Vermittelung der illyrischen Stämme in Italien eingewandert‹.

ebensowenig die got.-lit. Entsprechung; nicht viel mehr besagt, soviel ich sehe, *simila* — *ἰμαλιά*. ›Ueber jeden Verdacht späterer Entlehnung erhaben‹ ist nach [2]411 die Reihe ›griech. *πυρός*, altsl. *pyro*, lit. *purai*‹. Wenn wir erwägen, wie spät die slavische und gar die litauische Ueberlieferung beginnt und in verhältnismäßig wie früher Zeit die indirecte und selbst die directe Einwirkung von Griechen auf slavische Stämme denkbar ja nicht ohne Wahrscheinlichkeit sein würde, — zumal wenn die Budinen, in deren Land Gelonos lag, Slaven gewesen wären, wie der Hr. Verf. [2]618 f.—[1]445 mit Kiepert, ihn citierend, annimmt; wenn wir ferner an die Mittelstellung ›thrakischer‹ Völkerschaften (vgl. Victor Hehn [4]452 f.) denken, und die engen Beziehungen zwischen Litauern und Slaven ins Auge fassen: so wird uns die Unmöglichkeit einer späteren Uebertragung des Wortes oder des Begriffs, insonderheit bei einer Lautform wie *πυρός* —*pyro*—*purai*, von vornherein kaum mehr so deutlich erscheinen. Nun heißt *pyro* nach Miklosich, Etymol. WB. s. v., im Altslavischen ›far‹, ›milium‹; zu den entsprechenden und weitergebildeten Wörtern der späteren Dialekte gibt Miklosich die Bedeutungen: ›Spelt‹, ›zea‹, ›triticum repens‹, ›Quecke‹, ›mille-fleurs‹. Im Preußischen heißt *pure* nach Nesselmann, Thesaurus s. v., ›T r e s p e, T a u b k o r n, bromus sterilis‹; fürs Litauische gibt Kurschat, Litt.-Deutsches WB. ›purai, -ů, Subst. m. Pl. *der Winterweizen*, bei Memel‹ in eckigen Klammern cf. p. X f., im Dtsch.-Litt. WB. s. *Weizen* fehlt das Wort; lett. *pu*(*h*)*ri*, vgl. Ulmann WB. s. v. und s. *Weizen*, ist ›Winterweizen (*Kurl.*)‹. Das Wort würde demnach im Griechischen, und auf lettisch-litauischem Boden, in Kurland und im äußersten Norden Ostpreußens, ›Weizen‹, sonst: preußisch ›Trespe‹, asl. ›far‹, ›milium‹, in neueren slavischen Dialekten: ›Spelt‹, ›Quecke (triticum repens)‹ etc. bedeuten. *zea* ist, soviel ich sehe, der Mais, oder vielleicht Spelt; bei Sachs, Encyklop. WB. finde ich *mille-fleur* (so) in der Bedeutung ›Acker-Hirten-tasche (Thlaspi arvense)‹. Im Slavischen fehlt dem Wort also, soweit das vorliegende Material reicht, die specielle Bedeutung ›Weizen‹, im Preußischen bezeichnet es keine Getreideart, sondern ein Futterkraut aus der Klasse der Gramineen. Der Hr. Verf. erwähnt [2]422, daß ›das slav. *pyro* in den einzelnen Mundarten *far*, *milium*, *Spelt*, *triticum repens*, *Q u e c k e* (Miklosich Et. W.) bezeichnet‹; mit Victor Hehn in der wilden Gattung, der Quecke, den ursprünglichen Begriff der Reihe zu suchen sei nicht nötig: ›an sich wäre ein Umschlagen einer veredelten in eine wilde Gattung sowohl sachlich wie sprachlich ebenso möglich‹; jedenfalls aber ›bliebe die begriffliche Uebereinstimmung des Griechischen, Litauischen und *S l a v i s c h e n in der Bedeutung

›Weizen‹ gegenüber der von ›Quecke‹ als *ebenso bedeutsam zurück, wie etwa die Uebereinstimmung von lat. *sero*, got. *saian*. lit. *sëti* in der Bedeutung ›säen‹ gegenüber griech. ἵημι ›werfen‹. Uebrigens‹ nennen ›auch wir das *triticum repens* dialektisch ›Quecke‹ (vgl. Grassmann Pflanzennamen p. 253)‹. Der Hr. Verf. hält *triticum repens* augenscheinlich für eine Weizengattung. Triticum repens ist, wie mir mein Kollege, Hr. Prof. Dr. Albrecht Thaer freundlichst bestätigt, nicht die Bezeichnung einer Weizen- oder überhaupt einer Getreideart, sondern einzig und allein der Name, den Linné einem häufigen Wurzelunkraut aus der Klasse der Gramineen gegeben hat, welches jetzt botanisch ›agropyrum repens‹ genannt werde und den deutschen Namen ›Quecke‹ führe; *triticum repens* L. werde bisweilen wörtlich mit ›kriechender Weizen‹ wiedergegeben. Gesetzt aber, *triticum repens* bezeichnete eine Weizenart, und *pyro* hätte in jüngeren slavischen, unser *Quecke* in deutschen Dialekten die Bedeutung ›Weizen‹: so wäre, weshalb das griechische ἵημι die ältere Bedeutung (vgl. ²413 o. 410 ff.) bewahrt hat, nicht so deutlich, daß diese Thatsache Anderes erklären würde; und müßte denn die Bedeutung ›Weizen‹, wenn sie für unser Wort *Quecke* nachweisbar wäre, in die deutsche ›Urzeit‹ — das will der Hr. Verf. doch wohl sagen — zurückgehn? Vor Allem liegt es aber auf der Hand, daß die Uebereinstimmung der Reihe *sero* — *säen*, *semen* — *Same* cf. ir. *sil* in der Bedeutung ›säen, Same‹ durch das ganze arische West- und Nordeuropa hin von Italien bis zu den Slaven sehr viel engere Beziehungen zwischen den einzelnen Völkern voraussetzt als sie der Umstand voraussetzen würde, daß den Griechen und Lituslaven eine Lautform wie πυρός in der Bedeutung ›Weizen‹ gemeinsam wäre, die sich von einem Punkt aus, wo sie diese Bedeutung erhalten hätte — gelegentlich etwa an ähnliche Wörter, die eine wildwachsende Pflanze, vielleicht die Quecke bezeichneten, anknüpfend — mit der neuen Fruchtart leicht über jene Völker Osteuropas hin verbreiten konnte: — hält der Hr. Verf. doch die sehr viel schwierigere Herleitung der kelt.-germ.-lituslav. Reihe *Apfel* von der campanischen Stadt *Abella*, mit Beziehung auf Aeneis 7, 740, für wahrscheinlich, ²400 f. vgl. *mâlum* — μῆλον ²399 f. Dagegen schreibt er ›die Kultur des Flachses der Urzeit zu‹ mit der Begründung, ›ein Grund, die Wortreihe‹ *linum* ›auf Entlehnung beruhen zu lassen, sei durchaus nicht vorhanden‹, für ihre ›Urverwandtschaft spreche auch die urzeitliche Ableitung von‹ dem Wurzelwort zu *linum* etc., ›**lī-no*, lat. *linteum* ›Leinwand‹, lit. *lintà* ›Zierband‹, altn. *linnr* (**lindr*) ›Gürtel‹, altir. *léine* (*nom. plur. lenti*)‹, ²425 f. cf. ²481 f., vgl. ›Ueber Methode‹ 231. Die allem Anschein nach auf uralte Ent-

lehnung hinführende Reihe *Erbse* glaubt der Hr. Verf. ›wenigstens als wurzelverwandt erweisen‹ zu können (**ér-go, *r̥-qó, *r̥̄-qó*); *πίσος* —*pisum* ist nach manchem Hin- und Herfahren (vgl. [1]202. 362; ›Ueber den Gedanken einer Kulturgesch. der Indogerm.‹ 1887, p. 18) dem Hafen der ›Urverwandtschaft‹ wieder einmal näher gerückt; *ci-cer* ist = gr. *κρ-ιό-ς* ›Kichererbse‹, [2]426 f., — wie das Kreuz im Register lehrt, ein eigner Fund des Hrn. Verf.s, dem auf Grund desselben Zeichens (vgl. [2]IX f.) auch die ›wenigstens wurzelverwandte‹ europäische Ur-*Erbse* eigentümlich zugehört. Die Erörterung [2]422—9 ist erheblich vorsichtiger als die entsprechende Partie [1]359—63 formuliert (cf. z. B. [2]422. 426 f. 429—[1]362; [2]425 f.—[1]361 f.), das Ergebnis nicht wesentlich verschieden, vgl. weiter unten. ›So ergibt sich, zunächst aus rein sprachlichen Argumenten (so), daß die Namen der Gerste, des Weizens, der Hirse, des Flachses, *vielleicht auch der Erbse, Bohne und Zwiebel, *mit Wahrscheinlichkeit in die europäische Urgeschichte zurückgehen‹, [2]429 cf. 424[1]).

Das VI. Kapitel ›Die Zeitteilung‹ [2]434 lehnt sich an den älteren Aufsatz des Hrn. Verf.s ›Die älteste Zeittheilung‹ an, mit bedeutenden Aenderungen im Inhalt und in der Anordnung, und weitfliegenden etymologischen und sonstigen Spekulationen, aus denen u. A. auch die Zweiteilung des ur-arischen Jahres mit nicht geringer Zuversicht erschlossen wird; dieses kennt nur Sommer und Winter, keinen Lenz [2]436 ff. Denn die Reihe *vasanta-vêr* meine ursprünglich nicht den Frühling, — diese Bedeutung komme nur dem indischen, iranischen, armenischen, slavischen, germanischen, lateinischen und griechischen Worte zu, während die litauische Entsprechung ›Sommer‹ heiße; ›die von der W. *ves* gebildeten Wörter aber haben sicherlich nur den Eintritt (so) der freundlichen Jahreszeit bezeichnet‹ [2]438. Für die Reihe *Sommer* ›ist es wahrscheinlich, daß von der im Sanskrit erhaltenen (so) Bedeutung ›Halbjahr‹ auszugehn ist, da man *sámâ* kaum von *samá* ›gleich‹ wird trennen wollen. Hieraus ergibt sich aber die Auffassung des Sommers — beide Bedeutungen lagen wohl schon in der Urzeit neben einander — als die

1) Vgl. Cap. XI, [2]p. 520 f.: »Gebaut wurden *mit einiger Wahrscheinlichkeit ... Weizen, Gerste ... Hirse ..... Flachs, ... von Hülsenfrüchten *vielleicht Erbse und Bohne, von Liliaceen *vielleicht die Zwiebel; doch können *die beiden zuletzt genannten Punkte als *keineswegs gesichert angesehen werden«. Ebenso seien schon in der ältesten Zeit der Schweizer Pfahlbauten Weizen, Gerste, Hirse, Flachs gebaut worden; die Erbse komme in der Steinzeit vor, die Bohne trete in der Bronzezeit auf, die Kultur der Zwiebel hat der Hr. Verf. nirgends erwähnt gefunden, ebda.

des einen Semesters‹ (so); cf. [2]442 f. Die keltischen, germanischen und iranischen Wörter heißen, soviel ich sehe, freilich nur ›Sommer‹, die armenischen ›Sommer‹ und ›Jahr‹, im Sanskrit allein ist die Bedeutung ›Halbjahr‹ neben ›Jahr, Jahreszeit, Wetter‹ ›erhalten‹. Ferner ›läßt sich in den Chronologien der Einzelvölker fast überall noch eine Zweiteilung des Jahres nachweisen‹: nie seien in einer Sprache die Namen etwa von drei Jahreszeiten suffixgleich, immer nur von zweien, z. B. *Winter* und *Sommer*, skr. *hêmanta* und *vasanta*, wozu u. A. auch auf Od. 7, 118:

τάων οὔ ποτε καρπὸς ἀπόλλυται οὐδ' ἀπολείπει
χείματος οὐδὲ θέρευς ἐπετήσιος· ἀλλὰ μάλ' αἰεί etc.

verwiesen wird. Ja, könnten wir ergänzen, noch heute sagt man wohl: ›Winters und Sommers trug er dasselbe dünne Röckchen‹ oder ›sie arbeiteten Tag und Nacht‹; Beides sei künftiger Kulturforschung zum Nachweis empfohlen, daß uns die Begriffe des Morgens und Abends, des Frühlings und Herbstes unbekannt geblieben sind. Weiterhin finden wir ›unser liebliches Dornröschen‹ sammt dem ›Kuß des Frühlings‹ aus ›Zeittheilung‹ p. 19 und vieles andere Schöne, dessen Betrachtung wir uns hier versagen müssen: der Raum, den die Besprechung auch eines so umfangreichen Buches in Anspruch nehmen darf, ist naturgemäß beschränkt. So übergehn wir auch die folgenden vier Kapitel: VII. ›Speise und Trank‹ (zum Wein, vgl. oben p. 903 f.), VIII. ›Die Kleidung‹, IX. ›Die Wohnung‹, X. ›Handel und Wandel‹, zunächst auch das XI., und wenden uns gleich zum XII. ›Familie und Staat‹, das ebenso wie die beiden letzten Kapitel XIII. ›Die Religion‹ und XIV. ›Die Heimat‹ bedeutende Aenderungen erfahren hat. Das VII. Kapitel der ersten Ausgabe ›Sprache‹ kehrt in der zweiten nicht wieder.

Das XII. Kapitel, [2]533 vgl. [1]Kap. V p. 379, zerfällt in drei Hauptabschnitte: I. ›Die indog. Verwandtschaftsnamen‹ [2]536, II. ›Die indog. Ehe, die Stellung der indog. Frau‹ [2]550, und III. ›Familie und Staat‹ [2]568. Besonderes Gewicht legt der Hr. Verf. auf den Satz, den er erwiesen zu haben hofft, vgl. [2]545 o., ›daß sich durch indog. Gleichungen nur die Verschwägerung der Schwiegertochter mit den Verwandten des Mannes, nicht aber die des Schwiegersohnes mit den Verwandten der Frau belegen‹ lasse [2]542; die ›urindog. Familienorganisation‹ beruhe ›auf streng agnatischer Grundlage‹ [2]546 vgl. 548 ff. In weniger schroffer Form hat August Fick schon 1873 in seiner Schrift über ›Spracheinheit‹ p. 269 ff. im Wesentlichen[1]) dieselbe Auffassung mit kurzer Begründung deutlich

1) Fick nahm, cf. 270 f., auch eine ur-arische Bezeichnung des Mutterbruders

ausgesprochen; doch ist es ein Verdienst des Hrn. Verf.s sie in einem populärwissenschaftlichen Buch gegenüber dem Ansatz einer auf Weibergemeinschaft und Mutterrecht beruhenden arischen Gesellschaftsordnung scharf hingestellt und ausführlicher begründet zu haben. Jetzt darf, daß für die ur-arische Familie die Beziehungen zur Verwandtschaft des Mannes, insonderheit zu dessen Eltern und Brüdern, die nächsten und maßgebenden gewesen sind, durch die genaue Erörterung und klare Darstellung Delbrücks (vgl. dazu ›Sprachvergleichung‹ [2] p. 535 A.) in der jüngst erschienenen Schrift über ›Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen‹ (im XI. Bde. der ›Abhandlungen der philol.-histor. Klasse der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wiss. N. V, vgl. besonders p. 590f. 534ff.), soviel ich sehe, als erwiesen gelten; — die Beziehungen zum Hause des Brautvaters treten demgegenüber deutlich zurück, ihr Umfang läßt sich nicht sicher erkennen. So kann hier auf diese Schrift verwiesen werden. Doch darf ich vielleicht eine kurze Bemerkung beifügen. Auch Delbrück lehnt, p. 502ff. vgl. ›Sprachvergl‹. [2] 540 A., Leumanns Auffassung von der ursprünglichen Bedeutung des Wortes *nepôt-* ab; mir möchte es aber scheinen, als ob sie gerade in die Gesamtanschauung Delbrücks schön hineinpassen und

an, die der Hr. Verf. [2] 539 vgl. 545f., wohl mit Recht (vgl. Delbrück l. c. p. 486. 501 f. 586 ff.), läugnet. — Im II. (methodologischen) Hauptteil der ersten Ausgabe heißt es, p. 169f.: »Es ist deswegen *falsch, wie es *A. Fick Spracheinheit der Indogermanen Europas p. *270, 271, 273, 284 thut, zu behaupten, daß die Indogermanen Namen für den Begriff *des Schwiegersohnes, des Wittwers, des Sclaven, des Schildes etc. *nicht besessen hätten, und auf diesen *angeblichen Mangel der indog. Grundsprache *weitgehende kulturhistorische Hypothesen aufzubauen«. An der entsprechenden Stelle der zweiten Auflage, p. 164, ist dieser Passus gestrichen, dafür erscheint hier zum Schluß des Kapitels, [2] 171 vgl. [1] 174, der Zusatz: »Ein *besonders einleuchtendes Beispiel von der Beweisfähigkeit des Schlusses *e silentio linguarum* werden wir in Abh. IV, Kap. XII finden, woselbst wir bei der Terminologie *der Verwandtschaftsnamen den Nachweis zu führen hoffen, daß in der Ursprache *noch keine Ausdrücke für die Verschwägerung des Mannes mit den Verwandten der Frau ausgebildet *waren und sein konnten«; vgl. [1] 389. 391—[2] 545 Anm. Dem gegenüber ist es besonders auffallend, daß der Hr. Verf., nachdem er sich zur Ansicht Ficks bekehrt hat, sein Verhältnis zu Fick (vgl. auch [2] 52f. und dazu oben p. 902 und Anm.) mit den Worten ausdrückt: »*Eine Ahnung dieses Verhältnisses [scil. »daß sich durch indog. Gleichungen nur die Verschwägerung der Schwiegertochter mit den Verwandten des Mannes, nicht aber die *des Schwiegersohnes mit den Verwandten der Frau belegen« lasse] hatte bereits A. Fick Spracheinheit p. *270f.«, [2] 542 Anmerkung. Ich habe mir den Unterschied zwischen Ahnung und Nachweis größer vorgestellt; vgl. auch Delbrück, l. c. p. 590 A.

diese gewissermaßen ergänzen würde. Die mütterliche Verwandtschaft scheint in der Urzeit gegen die väterliche sehr zurückzutreten. Solange der Vater lebte, werden die Kinder in erster Linie ihm gehört haben; wenn er starb, so blieben die Kinder nicht nur Kinder seines väterlichen Hauses, sondern wurden wohl in höherem Grade in dieser allgemeineren Beziehung zum Gesamthause empfunden, und traten gleichzeitig in die nächste Beziehung zum Familienhaupt, zu des Vaters Vater oder Bruder: die Kinder der *vidua*, die ›vaterlosen‹ (*nepôtes*) waren (vgl. dazu unten p. 912 Anm.) in besonderem Sinn die ›Abkömmlinge‹, die Sprößlinge des Hauses, und standen dabei in engerer Beziehung zum Haupt der väterlichen, dann auch dem der mütterlichen Familie, das sie gegen den, doch wohl in erster Linie erbberechtigten *patruus* mitunter schützen mochte; von diesen *nepôtes* aus, von den ›vaterlosen‹ Hauskindern, Enkeln und Neffen wurde das Wort dann verallgemeinert und auch auf den übrigen jungen Nachwuchs bezogen; vgl. dazu *orbus*: skr. *arbha* bei Delbrück, l. c. p. 445 f. 538. Wenn *avos*, besonders wohl das Haupt der mütterlichen Familie, zunächst den Vater und Bruder der Mutter bezeichnete (vgl. Delbrück p. 501, 504 f.), so konnte *nepôt-* leicht als Correlat dazu, dann zum *avunculus* (Germ. 20) empfunden werden. —

Von den maßgebenderen Partien seiner Behandlung des übrigen Familienlebens der Urzeit sticht die Art, wie der Hr. Verf. im II. Abschnitt des Kapitels die Stellung der arischen Ehefrau beurteilt, recht grell ab. *pátnî* ist im Rigveda die ›Herrin‹ und die ›Ehefrau‹ (von Göttern und Menschen), wie *páti* der Herr und Eheherr ist; in der alten Prosa bezeichnet *pátnî* die Ehefrau als ›Opfergenossin des Mannes‹; es ist also besonders ein Ehrenname der Ehefrau. *πότνια* kommt bei Homer, in der Regel in formelhaftem Versschluß den fünften Fuß bildend, meistens in den Verbindungen *πότνια μήτηρ* |, von göttlichen und menschlichen Frauen, und *πότνια Ἥρη* | vor, ist also besonders ein (formelhaft gewordener: vgl. σ 5 und etwa X 352 cf. 341) Ehrentitel der mütterlichen Frau, und der Ehefrau des Zeus, ›der einzigen Vermählten in dem alten Homerischen Olymp‹ (Welcker, Griechische Götterlehre II 322) und göttlichen Schirmerin der Ehe[1]). Die Uebereinstimmung ist frappant,

1) Im Homer finden wir (ich zähle nach Ebelings Lexicon Homericum) *πότνια* 93 Mal, Il. 48, Od. 23, hymn. epigr. 22 Mal. *πότνια μήτηρ* | als Versschluß, von menschlichen Frauen: *πατὴρ καὶ π. μ.* | Il. 9, Od. 4; *π. μ.* | allein, Il. 4, Od. 7, h. Cer. 1; von göttlichen Frauen *π. μ.* | Il. 8, Od. 2, h. Cer. 2; — *βοῶπις πότνια Ἥρη* | Il. 13. h. Ap. 3; *π. Ἥρη* | allein, Il. 10, Od. 1, h. Ap. 1. Also: *π. μήτηρ* | Il. 21, Od. 13, h. 3; *π. Ἥρη* | Il. 23, Od. 1, h. 4; Beide zusammen Il. 44, Od. 14,

und würde noch frappanter, wenn wir in dem Versschluß *πότνια θηρῶν* *Φ* 470 (vgl. Welcker l. c. I 591. II 388 f.) mehr als den durch die metrisch feste Stellung von *πότνια* geforderten Ersatz für *π. Ἄρτεμις* [1]) erkennen dürfen: — die *π. θηρῶν* würde dann der *pátnî* in vedischen Wendungen wie (*ushas*) *svasarasya patnî* | RV. 3, 61, 4; (*âpas*) *râyaç ca stha svapatyasya patnîḥ* | 10, 30, 12; in *kshêtrasya patnî* AV. 2, 12, 1 und *mânasya* (= av. *d(e)mâna*, *nmâna*, ap. *mâniya*? [2]) *p.* 3, 12, 5. 9, 3, 5. 9 etc., ›der Göttin oder Genie des Feldes und des Hauses‹, entsprechen; — vgl. den *kshêtrasya pati* RV. 4, 57; *vâstôsh pati* 7, 54 f. etc.; und zu skr. *pati* und *patnî*: *πότνια* auch m. Böhtlingk-Programm [3]), p. 7 und jetzt Delbrück, Verwandtschaftsnamen p. 408 ff. 540 f. 421. 436 f. 588. *πότνια* ist also — das werden wir den formelhaften Versschlüssen Homers, besonders in der Ilias, entnehmen dürfen — in altgriechischer Zeit ein Ehrentitel der Mutter, der Hausfrau gewesen; in Indien heißt *patnî* die ›Herrin‹ und ›Ehefrau‹, ist *patnî* der sakrale Ehrenname der Hausfrau, der diese als die Opfergenossin des Hausherrn bezeichnet. Die Form weist in die Urzeit; und Bedeutung und Form geben nicht den leisesten Grund zur Vermutung, es stecke darin vielleicht wie im ›lit. *patì*: *pàts* ›Ehefrau‹: ›Ehemann‹ eine bedeutungslose (so) Femininbildung: *potis*, welche einfach (so) bedeutete ›einen Herren habend‹, (vgl. skrt. **sa pátnî* ›denselben Herren habend, Nebenfrau‹ B. R.)‹, ²199—¹198 f. vgl. ²558 Anm., und weiter unten; — Beide legen vielmehr von vornherein den Gedanken nahe, daß *πότνια* auch in der

h. 7. Die 4 übrigen Fälle des Ilias sind zunächst, in deutlichem Anschluß daran, *πότνια Ἥβη* | *Δ* 2, *πότνι' Ἐνυώ* | *Ε* 592, ferner die *πότνια θηρῶν* | *Φ* 470 (s. den Text), alle 3 den Versschluß bildend; endlich ein Mal, den Vers beginnend, | *πότνι' Ἀθηναίη* *Ζ* 305, mit dem Versschluß *δῖα θεάων* | wie der Vers *α* 14, welcher mit | *νύμφη πότνι' ἔρυκε* beginnt. Außerdem in der Odyssee der Versschluß *πότνια Κίρκη* | 4, *π. νύμφη* | 1 Mal; ferner im zweiten Fuß | *σὺν σοί, πότνα θεά*, *ν* 391 vgl. *Κ* 290, wo dafür *δῖα θεά* steht; | *Ἄρτεμι πότνα θεά* *υ* 61, und im Versanfang | *πότνα θεά* *ε* 215: also 4 Mal nicht im fünften Versfuß. In den Hymnen und Epigrammata der Versschluß *πότνια Λητώ* | h. Ap. 2, *π. Μαῖα* | h. Merc. 2, *π. Ἠώς* | h. Ven. 2, *π. Δηώ* | h. Cer. 1, *π. Λήδη* | h. 1; *πότνα θεάων* | (vgl. *δῖα θεάων*) h. Cer. 1, *πότνιαν ἁγνήν* | h. Cer. 1; — und 5 Mal im Versanfang. — Wie weit der spätere Gebrauch des Wortes *πότνια* von Homer abhängig ist, wie weit er aus andern Dialekten stammt, kann ich nicht beurteilen.

1) Vgl. *π. Ἥβη* |, *π. Ἐνυώ* | Il. etc. in der vorigen Anm.; auch den Versschluß (*Ἴδην*) *μητέρα θηρῶν* | *Θ* 47 = *Ξ* 283. *Ο* 151 cf. *μητέρα μήλων* | *Β* 696. *Ι* 479. *Λ* 222: La Roches Schulausgabe zu *Θ* 47.

2) Vgl. dazu Julius Grill, Hundert Lieder des Atharva-Veda ² p. 110, und Johannes Schmidt, Die Pluralbildungen p. 221 f.

3) Beiträge zur Kenntniß der vorhistorischen Entwickelung unseres Sprachstammes. Gießen 1888.

arischen Urzeit (vgl. [2]535) eine ehrende Bezeichnung der Ehefrau gewesen ist; dazu vgl. man Formen wie *δέσποινα*, av. *nmânôpathni*, und den Dual skr. *dampatî* »Mann und Frau« [1]) im Veda.

Die Kultgemeinschaft von Mann und Frau ist nicht nur in Indien, sondern auch auf italischem Boden bezeugt. Wenn »auch auf diesem Punkte die nordeuropäischen Parallelen versagen, was«, wie der Hr. Verf. meint, »Schlüsse auf die Urzeit sehr verdächtig mache«; so hätte er auch »nicht vergessen sollen«, daß gerade in den Dingen des Kultus die Nachrichten über unsern Norden und die vor dem Eindringen des Christentums sehr spärliche Ueberlieferung der nordeuropäischen Völker überhaupt bald genug versagen. Inwiefern die vom Hrn. Verf. beigebrachten Beispiele die Spuren davon darstellen würden, daß die Kultgenossenschaft der Ehegatten erst der italischen und indischen Sonderentwickelung angehöre, hat er nicht verraten (vgl. [2]556?): der Nachweis, daß etwa die Pravargya-Ceremonie in diesem Punkt altertümlicher als diejenigen Kulthandlungen sei, bei denen die *pátnî* zusieht und mitwirkt, ist nicht einmal versucht, — er würde sich auch, wie ich glaube, schwerlich erbringen lassen. Die indisch-italische Kultgemeinschaft des Mannes und seiner Ehefrau und die indisch-griechische Uebereinstimmung von *pátnî* und *πότνια* — das indische Wort besonders auch der sakrale Ehrenname der Ehefrau — weisen aber nicht gerade dahin, daß der Ur-

1) Wie mit skr. *dampatî* könnte es sich ursprünglich mit den Reihen *socer-socrus* verhalten haben, die sich, soviel ich sehe, nur durch eine Grundform **svekvr-* (vgl. ZDMG. 40, 354) vermitteln lassen; also ein altes Schema etwa Nom. sg. **svékvô(r)* [vgl. *svesô(r)*] »der Schwiegervater der Frau«, und weiter (ich setze die sanskritischen Casusendungen ein) **svékvoram*, **svekurấ*, *-ế*, **svekrús*; dazu der Dual *svékvorâu*, *-krubhyấm*, *-kurỗs* »Schwäher und Schwieger«. Aus den »schwachen« Formen einerseits, mit Uebergang in die *o*-Deklination und Wechsel des Accents (vgl. **vl̥ko-*: ZDMG. 40, 352), **svékuro-*, andererseits **svekrû́-*. In der ersten Silbe *sve-* ist längst das Pronomen *suus* erkannt worden, das besonders den Begriff des Eigenen, der Angehörigkeit und Verwandtschaft ausdrückt; und die alte Stellung des *socer* in der Familie würde den Ansatz kräftigen, daß im zweiten Teil des Compositums dasselbe Bedeutungselement wie in gr. *κῦρος, κύριος* stecke: also etwa der »Herr der Familie«; **sve-s-or* ist wohl »die in der Familie lebt, zur Familie gehört«: — s. Fick, Spracheinheit 269 f. Erwägen wir die Bedeutung von *sve-* und dessen wahrscheinliche Stellung in diesen Verwandtschaftswörtern, und bedenken wir ferner, daß zu den wenigen uns bekannten Lautentsprechungen der Urzeit die von *ru. lu* = *vr̥*, *vl̥* gehört, die Nasale und Liquidae aber in der Regel eine ziemlich parallele Entwickelung zeigen; so liegt es nahe, in **snusấ* »Schwiegertochter« ein älteres **svn̥sấ*, **sv(e)n(e)s-ấ* zu suchen, etwa »die sich zur Familie oder zum Familienangehörigen gesellt hat«, vgl. das Petersburger Sanskrit-WB. s. 1. *nas*, Fick WB. [3]I 129, Curtius Grundzüge [5]314, Kluge WB. [4] s. *genesen*.

zeit das geraubte oder gekaufte Weib des Eheherrn ›lediglich (so) als die Gebärerin und die Dienerin galt‹ [2]559; ebensowenig würde dahin der Ansatz führen, daß ›die Erzeugung rechtmäßiger Nachkommen offenbar (so) nur mit einer rechtmäßigen Gattin möglich war, eine solche aber nach der bei allen altindog. Völkern sich findenden Anschauung nur dem freien Stande der durch Sprache, Glauben und Sitte verbundenen Volksgenossen entstammen durfte‹ [2]566, — ein Ansatz, dessen Tragweite dem Hrn. Verf. nicht recht deutlich zn sein scheint, wenn er gleich in diesem Produktions-Monopol der Gattin den Ausgangspunkt der Entwickelung zu ›jener edleren Anschauung von der Stellung des Weibes‹ erkennt, ›welche den meisten Indogermanen schon in frühen Kulturepochen eigen ist‹. ›Daß die moderne Auffassung‹ der Ehe ›der Urzeit noch fremd war‹, [2]559, ist eine Annahme des Hrn. Verf.s, die ich für gar richtig halte; zwischen der heutigen Stellung des Weibes und einer Gesellschaftsordnung, der die Ehefrau lediglich als Gebärerin und Dienerin galt, liegt aber eine ausgedehnte Stufenreihe, — und die arische ›Urzeit‹ gleich auf deren unterste Stufe setzen ist noch nicht das schlechthin kritische Verfahren. Deutliche Indicien weisen höher hinauf, Uebereinstimmungen die das in anderem Zusammenhang vom Hrn. Verf. ja geschätzte ›Gute haben, daß der Verdacht der Entlehnung bei ihnen ausgeschlossen ist‹ [2]184. Gewis ist in diesem wie in allen ähnlichen Fällen. als mögliche Fehlerquelle auch der Zufall zu berücksichtigen, und die Frage in Betracht zu ziehen, ob es sich für den gegebenen Fall nicht vielleicht wahrscheinlich machen lassen würde, daß das Gleiche hier und da selbständig, sei es aus gleicher, sei es aus verschiedener Wurzel erwachsen sei: — den möglichen Zufall dogmatisieren heißt aber, sich den Zugang zu neuer Erkenntnis selbst verbauen. Zur Begründung seiner Ansicht von der Stellung der arischen Ehefrau legt der Hr. Verf. besonderen Ton auf polygamische Verhältnisse bei alt-arischen Völkern, wenn die Vielweiberei auch insonderheit den reichen Männern der Urzeit zugeschrieben wird, [2]560. Die Beispiele sind zum Teil recht unglücklich gewählt: so ist Hdt. 1, 135 (so z. l.)[1]) nicht gleich für uriranische, geschweige denn ur-arische Verhältnisse maßgebend; die Stellung der altgermanischen Frau, wie Weinhold (l.: Altn. Leben p. 249) sie uns schildert (cf. l. c. p. 252 ff., und Die Deutschen

1) *ξεινικὰ δὲ νόμαια Πέρσαι προσίενται ἀνδρῶν μάλιστα . . . . . καὶ εὐπαθείας τε παντοδαπὰς πυνθανόμενοι ἐπιτηδεύουσι, καὶ δὴ καὶ ἀπ' Ἑλλήνων μαθόντες παισὶ μίσγονται. γαμέουσι δ' ἕκαστος αὐτῶν πολλὰς μὲν κουριδίας γυναῖκας, πολλῷ δ' ἔτι πλεῦνας παλλακὰς κτέονται.* (136) *ἀνδραγαθίη δὲ αὕτη ἀποδέδεκται, μετὰ τὸ μάχεσθαι εἶναι ἀγαθόν, ὃς ἂν πολλοὺς ἀποδέξῃ παῖδας·* etc.

Frauen [2] passim), weist sonst nicht gerade auf die bloße Gebärerin und Dienerin der arischen Urzeit des Hrn. Verf.s hin (vgl. jetzt auch K. v. Amira und Kr. Kålund in Pauls Grundriß d. Germ. Phil. II, 2. p. 142 ff. 213. 217 ff. 221 ff.). Soweit Vielweiberei im Sinn der rechtmäßigen Ehe eines Mannes mit mehreren ebenbürtigen Frauen für alt-arische Verhältnisse in Betracht kommt, würde es sich, soviel ich sehe, besonders um vornehme und mächtige Herren handeln. Wenn wir nun bei den Fürsten des Landes etwa Steinwaffen neben Bronze oder Eisen in Gebrauch finden, so darf im Zweifelsfalle vorausgesetzt werden, daß das Steingerät älter und in der früheren Zeit, beim Gemeinfreien wohl auch damals noch das übliche gewesen sei: denn wer würde sich, wenn er die bessere gewöhnt ist, zur schlechtern Waffe wenden, solange er die bessere irgend haben kann? Auf dem Boden der Sitte und gar im Wirkungsgebiet einer der stärksten und gewaltsamsten Leidenschaften ist der ähnliche Schluß, von der Polygamie vornehmer Herren späterer (vgl. auch etwa Germ. 18) auf die polygamische Sitte einer früheren Zeit natürlich nicht gleichermaßen zulässig; — oder würde der Hr. Verf. auch in den höfischen Sitten des vorigen Jahrhunderts die ›unzweideutigen Spuren‹ ([2] 559 f.) dessen erkennen, was — soweit es eben die Mittel erlaubten — im gutbürgerlichen Haushalt der vergangenen Jahrhunderte die Sitte war? Setzen wir einmal den Fall, die Sitte und der Kultus der ›Urzeit‹ hätten nur eine ebenbürtige, mit dem Manne in sakraler Gemeinschaft stehende Frau gekannt, deren Kinder als rechtmäßig und erbberechtigt galten. Von Rechtszwang und processualischem Verfahren wäre nicht viel zu spüren gewesen; auch wohnten die Menschen nicht eng bei einander, was wiederum der Macht der Sitte Abbruch thut; ein Priestertum in den Anfängen, keine Priestermacht. Was hätte da, besonders in bewegten Zeiten, der Leidenschaft des Vornehmen und Starken wehren können sich noch eine zweite und dritte ebenbürtige Frau rechtmäßig zu vermählen? mancher Freie würde seine Tochter gewis gern dazu hergegeben haben, andere wohl aus Furcht oder Zwang, — die Kultgemeinschaft könnte der ersten Frau verblieben sein; ja was hätte den mächtigen Vater daran hindern können, auch einmal den starken Bastard sich zum Nachfolger zu setzen, — oder bei guter Gelegenheit diesen, sich selbst an seines Vaters Platz zu stellen? Alles das könnte, je nach der Zeiten Ungunst oder Gunst seltener oder häufiger, vorgekommen sein, ohne doch als die Sitte zu gelten oder Sitte zu werden: und darum eben würde es sich handeln. — Im III. Abschnitt des Kapitels bespricht der Hr. Verf., an der Hand besonders der südslavischen Verhältnisse, die alt-arische Familie, das

Geschlecht (Sippe, Clan), den Stamm (Gau). Daß der gemeinsame Name der Indogermanen ›Arier‹ gewesen sei, hält der Hr. Verf., wie er zum Schluß [2]585 versichert, ›sobald wir uns wenigstens das Urvolk in eine Mehrzahl von Stämmen oder Clanen zerspalten vorstellen, sachlich (so) für unwahrscheinlich‹; natürlich handelt sichs nicht um ein groß-arisches Ur-reich, sondern um uralte Kultgemeinschaft.

Im folgenden (XIII.) Kapitel über ›Die Religion [2]586, [1]430 sind zwei einander widerstrebende Anschauungen zusammengeraten, die sich auf dem neutralen Boden zum Ergötzen des Unbeteiligten in saurer Eintracht vertragen müssen. Einerseits hat das groß angelegte und gelehrte Werk Otto Gruppes über ›Die Griechischen Culte und Mythen‹, I. 1887, keinen geringen Eindruck auf den Hrn. Verf. gemacht; andererseits steht er wieder zu sehr unter dem Einfluß der sprachwissenschaftlichen Litteratur, um die geläufigeren Uebereinstimmungen der alt-arischen Sprachen in der Bezeichnung religiöser und kultischer Dinge dran geben zu mögen. Das Buch O. Gruppes mit der Genauigkeit, die es fordert, zu lesen, habe ich leider noch nicht die Zeit gefunden; es liegt aber auf der Hand, daß Gruppe, der sonst nicht nur keine Spur von ur-arischer Religion (die p. 121 angedeuteten Vorstellungen gehören nicht dahin) zu entdecken vermag, sondern den Nachweis erbracht zu haben glaubt, daß die auch von ihm zugegebenen sachlichen Uebereinstimmungen zwischen den Kulten und Mythen der alt-arischen Völker in die Urzeit gar nicht hinaufreichen können, — daß O. Gruppe, der jene Uebereinstimmungen vielmehr durch die Theorie der Uebertragung, des Wanderns der Formen und Begriffe zu erklären geneigt scheint (vgl. bes. p. 151 ff. 183. 262 ff. 277 f.), ganz konsequent verfährt, indem er sich durch Gleichungen wie *Mars*—*Marutas* cf. *Rudra* oder *Perkunas*—*Parjanya* von dem Bestehn einer Religion in der ›Urzeit‹ nicht überzeugen läßt, vgl. p. 109 f. und 115 ff. Schon derjenige, welcher die These einer ur-arischen Religion ernster Erwägung wert hält, wird beim gegenwärtigen Stande der Wissenschaft auch diese Gleichungen ernstlich erwägen. Wer endlich, wie der Hr. Verf. auch in der neuen Auflage, für die Urzeit bereits den Kultus lichter Gottheiten[1]) annimmt, hat keinen zureichenden Grund mit dem Hrn. Verf. ([2]596 ff. cf. 602 ff.), der hier wiederum, wenn auch zum Teil mit stark verflachter Motivierung, auf Gruppes Pfa-

1) leuchtender Naturerscheinungen, vielleicht (*dyâus pitar*—*Ζεὺς πατήρ* wahrscheinlich) in beginnender Personificierung, *dêva*—*deus* möglicher Weise die ›Kinder des *Ζεὺς πατήρ*‹, vgl. [2]599 ff., bes. 605 ff., cf. [1]431 ff. 435 f.

den (vgl. z. B. auch zu [2]599 o.: Gruppe p. 98 M. 115) wandelt, solche Uebereinstimmungen von vornherein abzulehnen[1]). —

Das letzte (XIV.) Kapitel über ›Die Heimat‹ [2]p. 616 cf. [1]442, vgl. ›Ueber Methode‹ im 13. und 14. Kapitel p. 281. 301, birgt manche Merkwürdigkeit. Die Orientierung über die frühesten Sitze der alt-arischen Einzelvölker hat, besonders nach Müllenhoff DA. II, einige Aenderungen erfahren; ganz neu ist die ›Urheimat‹ der zweiten Auflage.

Die Frage nach der arischen ›Heimat‹ würde der Hr. Verf. in der ersten Ausgabe, laut Vorwort zur zweiten p. X, unbeantwortet gelassen haben; nach der Formulierung [2]p. 358, die den Thatbestand der ersten Ausgabe treuer wiedergibt, hätte sich dort der Hr. Verf. ›noch davor gescheut, eine *entscheidende Antwort auf die Frage nach der Urheimat der Indogermanen zu geben. Jetzt, nach einer fast 12jährigen Beschäftigung mit den auf die Urgeschichte unseres Stammes bezüglichen Dingen‹ würde er ›*den Versuch einer Lösung dieses bedeutenden Problems wagen‹, — einer Lösung, die, wie sich der Hr. Verf. im Vorwort l. c. ›nicht verschweigt, *kaum jemals über die Aufstellung *einer mehr oder minder glaublichen Hypothese hinauskommen wird. Derselbe ist aber‹ ebenda ›doch der Meinung, ... für seine Ueberzeugung‹ in zweiter Auflage ›*eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit — nicht mehr und nicht minder — erzielt zu haben‹. Soweit wäre der Unterschied zwischen den beiden Ausgaben nicht gerade bedeutend; in Bezug auf die vermutete Oertlichkeit würden sie sich bereits recht lebhaft unterscheiden, wenn der Hr. Verf. nicht in den betreffenden Sätzen der ersten Ausgabe nach einer späteren Erklärung deutlich und unmisverständlich eine ganz andere Meinung ausgedrückt zu haben glaubte, als der gemeine wissenschaftliche Verstand darin entdecken kann; frappant ist die Differenz in der Begründung, — und diese, nicht die These, ist hier das Wesentliche. Von den 6 ›sicheren und wohl begründeten Punkten‹, die dem Hrn. Verf. [1]452—4 ›besondere Wichtigkeit für die Beantwortung der Frage‹ nach der ›Urheimat‹ — ob sie in Europa oder Asien zu suchen sei — gehabt haben, finden wir unter den Hauptgründen der zweiten Auflage,

1) Zu skr. *parjanya*, [2]597, merke ich an, daß der Ausgang *-canya*, soviel ich sehe, im Rig- und Atharvaveda nicht vorkommt, während *janya* (*jania*), besonders im RV., auch als Schlußglied zusammengesetzter Wörter (vgl. *pâñcajanya*, *viçvajanya*) nicht selten ist; *râjanya* (*râjania*) finden wir im RV. einmal, im AV. öfter: vgl. Graßmann WB. bes. Sp. 1711 und Whitney, Index p. 352; über *vrjania*, nur RV. 9, 97, 23, vgl. Dyâus Asura p. 76.

631—3, nicht einen. Der Inhalt des 1. ›Punktes‹ ist an unserer Stelle nur nicht von Neuem betont, vgl. [2]154 f. — [1]156 f. Vom 2. ist ein Teil (›der ursprüngliche Typus des indog. Urvolks‹) [2]160 ff.— [1]162 aufgegeben, ein anderer (Schnee, Eis, Jahreszeiten als Hinweis auf den Norden) in modificierter Form dem mehr ornamentalen Teil der Begründung (der ›Probe‹ aufs Exempel: [2]634) [2]p. 635 einverleibt; ganz abgeschwächt und rein dekorativ steht der 3. ›Punkt‹ [2]633 f., vgl. auch [2]357 oben p. 899 und [2]153 ff.—[1]155 f. Der 4. hat ein ganz anderes Gesicht bekommen, oben p. 900 f., und erscheint im Heimats-Kapitel überhaupt nicht mehr; der früher sehr bedeutsame 5. nur, um anständig begraben zu werden [2]628, vgl. unten p. 921 f.; der 6. hat sich von Grund aus verändert, [2]634 vgl. [2]620 ff.—[1]445 ff.

So sehen wir von der ›Urheimat‹ der ersten Ausgabe nur eben noch die Hacken am Horizont verschwinden; die neue ›Heimat‹ der sie, wie im Rigveda Schwester Nacht der Schwester Morgenröte, friedlich weicht, ist der vergangenen zwar ungleich, doch ist die Familienähnlichkeit unverkennbar.

Die (wie wir oben p. 901 ff. sahen, ganz unerwiesene) gemeineuropäische Urzeit residiert jetzt zwischen ›dem unteren Lauf der Donau, den Transsilvanischen Alpen, den Karpathen und dem Dnjepr‹ [2]631 vgl. 626, — auf einem Terrain das allein die Bedingungen erfüllt, welche der Hr. Verf. ›an den Schauplatz jener [gemein-]europäischen Kulturentwickelung stellen muß‹; — wir lassen diesen Schauplatz jener zweifelhaften Entwickelung am Besten, um die Erörterung nicht zu unterbrechen, zunächst einmal gelten [1]). Die gemein-ostarische Heimat ist in Ostiran verblieben [2]629. 631; vgl. [1]452 cf. 450 f. So haben wir wieder ›zwei feste Punkte‹, von denen der Hr. Verf. diesmal ›vorsichtig weiter zu kommen versuchen muß‹ [2]631. Das macht er so. Um zur ur-arischen Heimat zu gelangen, geht er ›von der Voraussetzung aus, daß die Vorwärtsbewegung der europäischen wie der [ost-]arischen Indogermanen auf dem europäisch asiatischen Steppengebiet, aus welchem beide in die oben bestimmten Wohnsitze eintraten, von ihrem hypothetischen Ausgangspunkte aus ein gleichmäßiges (so), d. h. über gleiche Entfernungen sich erstreckendes (so) gewesen sei‹, und findet so, daß die Entfernung von den Donaumündungen bis zur mittleren Wolga, etwa

1) Daß die Anfänge — oder wenigstens ernstlichere Anfänge — des europäischen Ackerbaues nicht sowohl der Steppe, sondern der Waldregion (oder auch, wie der Hr. Verf. will, insonderheit dem Uebergangsgebiet) angehören, ist eine Vermutung, die ich für nicht unwahrscheinlich halte (›Ueber Methode‹ p. 195 f.); die Schlußfolgerungen und Spekulationen, die der Hr. Verf. daran knüpft, würden der Widerlegung, wie ich glaube, in keinem Fall bedürfen.

bei Samara, ebenso groß ist als die Entfernung zwischen Samara und dem obern Lauf des Oxus oder Jaxartes. Damit ist die arische ›Urheimat‹ vorläufig am Mittellauf der Wolga lokalisiert; es folgen die stützenden ›weiteren Beobachtungen‹. Zunächst die oben p. 899 bereits erwähnte hübsche Geschichte von dem Pferd, Esel, Kamel und der Heimat der Arier, die ich erst jüngst besprochen habe. ›Ferner erklären sich aus der vom‹ Hrn. Verf. ›vorgeschlagenen Lokalisierung der indog. Urheimat am Einfachsten die mannigfaltigen Berührungen zwischen finnischer und indogermanischer Sprache und Art‹. ›Am Einfachsten‹, — wohl möglich! ›diese Fragen‹ sind in der That so wenig ›zum Abschluß gekommen‹, daß sie sich, wenigstens für jetzt, zur Stütze nicht recht eignen dürften; vgl. dazu auch Wilhelm Tomaschek, Kritik der ältesten Nachrichten über den Skythischen Norden I. II, Sitzungsber. d. K. Akad. der Wiss. in Wien, philos.-hist. Cl., 1888, Bd. CXVI p. 715 und CXVII p. 1, besonders den zweiten Aufsatz. Doch darf ich vielleicht gleich hier auf einen Punkt aufmerksam machen. Gesetzt, die ›Urfinnen‹ hätten in der arischen ›Urzeit‹ resp. um die Zeit der arischen ›Trennung‹ [1]) ›nördlich jener hypothetischen Urheimat‹ der Arier gesessen; gesetzt, es würde sich wahrscheinlich machen lassen, daß jene Uebereinstimmungen ›zwischen finnischer und indogermanischer Sprache und Art‹ aus der Zeit vor der arischen ›Trennung‹ resp. aus derjenigen Zeit stammen, in der sich die arische Ausdehnung und Trennung, jene gewaltigen Schiebungen vollzogen haben — beide Perioden werden sich in diesem Zusammenhang schwerlich auseinanderhalten lassen —, und nicht, wie der Hr. Verf. ²145 ja selbst einwendet, auf spätere Berührungen der Finnen mit arischen Einzelvölkern zurückgehn: — gesetzt, daß sich dies alles so verhielte, so würde das Problem der arischen ›Urheimat‹ doch, wie ich glaube, davon nicht viel Gewinn haben; denn wenn — was als wahrscheinlich oder wenigstens als eine sehr beachtenswerte Möglichkeit gelten darf, und jedenfalls von der These des Hrn. Verf.s gefordert wird — die Völkerschiebungen der ›Trennungszeit‹ auch nur zum Teil durch die große Ebene im Norden des Kaspischen und Schwarzen Meeres hin gegangen sind, so hätten sich uralte Arier, ob ihr Ausgangspunkt im Osten, Westen oder in der Mitte zu suchen

1) Eine unumgängliche Voraussetzung, sobald diese finnischen Sitze für die arische ›Heimat‹ zeugen sollen; davon steht bei Müllenhoff DA. II 75 natürlich nichts. Ob der Versuch, für die arische ›Urheimat‹ von der ›finnischen‹ her Licht zu erhalten, bessere Aussicht auf Erfolg hat als der frühere, die semitischen Völker mit ihrer uralten Geschichte und Ueberlieferung zur Lösung jenes Problems herbeizuziehen, mögen Berufenere erörtern.

wäre, leicht mit jenen ›Urfinnen‹ berühren, sie hätten die Berührung schwer vermeiden können. — ›Endlich glaubt‹ der Hr. Verf. ›es wahrscheinlich machen zu können‹, daß der Wolganame *'Pã*, finn. *Rawa* derselbe sei, mit dem die Ur-arier ›den gewaltigsten Fluß ihrer Heimat **srâvâ*, d. i. ›Strom‹, benannt‹ hätten. Aus dem Finnischen lasse sich der Name nicht erklären; er sei ur-arisch, — gerade ›die Slaven und Iranier zeigten ein entsprechendes Wort für ›Fluß‹ (nur altsl. *ostrovŭ* ›Insel‹) nicht‹; und die Finnen hätten den ur-arischen Namen in der ihren Lautgesetzen entsprechenden Form *Rawa* übernommen. — Danach werden wir uns die weiteren, mehr ornamentalen ›Beobachtungen‹, die ›gewissermaßen die Probe auf die angestellte Rechnung‹ bilden sollen, wohl ersparen dürfen. —

Die drei ersten Abschnitte des Buches haben weit weniger Aenderung erfahren; die zusammenfassende Charakteristik dürfte gleichzeitig ihnen genugthun [1]).

Der Hr. Verf. hat das Verdienst, recht viel Sekundärlitteratur über ein umfangreiches Gebiet zusammengetragen zu haben; eine Anzahl in der Regel mehr oder minder oder noch nicht zweifelhafter Etymologien [2]) hat er hinzugethan. Wer mit genügender Uebersicht über die Grundprobleme des behandelten Wissensgebietes und

1) In Bezug auf vedisch *ayas* ursprünglich ›Erz‹, nicht ›Eisen‹ bespricht der Hr. Verf. ² 274 Anm., sich gegen Max Müller wendend, auch zwei Stellen des Çat. Br. Für welche Zeit und Oertlichkeit dies Brâhmaṇa maßgebend sein könnte, und in wie weit die Vergleiche der Brâhmaṇas Schlüsse dieser Art gestatten, dürfen wir hier übergehn. Çat. Br. 5, 4, 1, 2 kann mit *ayas* sowohl ›Bronze‹ als ›Eisen‹ gemeint sein; Max Müller, Biographies of Words p. 261, schlägt hier die Uebersetzung ›Eisen‹ vor. 6, 1, 3, 5 werden wir, abweichend von H. Brunnhofer, besser wohl so wiedergeben: ›Aus Sand schuf er Kies, daher wird Sand schließlich zu Kies; aus Kies Stein, daher wird Kies schließlich zu Stein; aus Stein *ayas*, daher glüht (schmilzt) man aus dem Stein das *ayas* [vgl. ›Eisen‹: *açmasâra*, Max Müller l. c., cf. R. Garbe, Die indischen Mineralien p. 42]; aus *ayas* Gold, daher wird *ayas*, wenn es stark geglüht ist, beinah goldähnlich‹; nur das mit Gold verglichene *ayas* hat eine nähere Bestimmung, auf ihr liegt augenscheinlich der Ton: nicht *ayas* ist goldähnlich, sondern das *ayas* als *bahudhmâta* wird goldähnlich, es sieht, wenn es stark geglüht ist, fast wie Gold aus. — Es sei mir hier gestattet, zu m. Schrift ›Ueber Methode‹ p. 42 f. nachzutragen, daß u. a. sehr viel weiter gehenden Kombinationen bereits Brunnhofer in demselben (I.) Bande der ›Fernschau‹, Aarau 1886, p. 59, worauf ich erst durch die zweite Auflage der ›Sprachvergleichung‹ (l. c. und bes. 265 A.) aufmerksam geworden bin, gr. *σίδηρος* vom pontischen *Σίδη*, *Σιδήνη* hergeleitet hat.

2) ›Was der Verfasser in dieser Beziehung (zuweilen vielleicht irrtümlich) als Neues glaubt bieten zu können, ist in den Wörterverzeichnissen durch ein Kreuzchen gekennzeichnet‹, ² p. X.

der benutzten Einzeldisciplinen, mit Genauigkeit und einiger Selbstständigkeit des kritischen Urteils den Zustand eines weiten Gebietes nach den Beschreibungen Anderer darzustellen unternimmt, verdient, wie ich glaube, den Dank nicht allein des gebildeten Laien, sondern auch des Gelehrten, dem bei der zunehmenden Teilung der Disciplinen ein umfassenderer Ueberblick mehr und mehr erschwert ist; zumal wo es sich wie hier um ein Grenzgebiet handelt, auf dem viele und verschiedenartige Disciplinen zusammentreffen. Auch das bloße Zusammentragen des Stoffes kann förderlich und des Dankes wert sein, wenn die einzelnen Beschreibungen, die von verschiedenen Gesichtspunkten aus schildern und urteilen, wenigstens deutlich unterschieden werden. Daß in dem uns vorliegenden Buch der Gesichtspunkt wechselt, ohne daß dies dem Hrn. Verf. bewußt zu werden scheint, haben wir schon einige Mal beobachtet; schärfer tritt dies hervor, wenn wir das Buch im Ganzen überblicken. Daß der Hr. Verf. im Citieren und im Wiedergeben fremder Ansicht, milde ausgedrückt, nicht immer genau ist, habe ich erst jüngst [1]) wiederholt feststellen müssen. In der neuen Ausgabe seiner ›Sprachvergleichung‹ ist mir einiges Neue dieser Art begegnet: so ›sucht‹ weder Victor Hehn noch Helbig an den vom Hrn. Verf. ²624 bezeichneten Stellen ›den gemeinsamen Schauplatz jener gräco-italischen Sonderentwicklung‹ im ›Inneren von Epirus‹, und ich bezweifle, daß sie dies irgend wo thun; vgl. ferner z. B. oben p. 908 Anm. — Wer es unternimmt, die etymologischen Uebereinstimmungen verwandter Sprachen auf ihren kulturgeschichtlichen Gehalt zu prüfen, hat im Wesentlichen die Möglichkeiten der Ererbung und der Entlehnung zu erwägen, auch wird er mit dem Zufall, d. h. mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß verschiedene Entwickelungsreihen unabhängig von einander zu derselben oder einer ähnlichen Erscheinung geführt haben. In seinem III. Abschnitt über die Metalle, der ursprünglich ganz wesentlich unter dem Einfluß Victor Hehns stand — ein Einfluß der jetzt abgeschwächt aber, besonders für den Kenner der ersten Ausgabe, deutlich erkennbar ist —, für die Metalle kommt die ›Urzeit‹ resp. kommen die ›Urzeiten‹ in sehr geringem Grade in Betracht; die leitenden Theorien sind Entlehnung und der gute unverständliche Zufall, der dem Hrn. Verf. nicht selten auch sonst die Stelle einer erklärenden Theorie vertritt. Im IV. Abschnitt überwiegt der Einfluß der Schrift August Ficks über ›Die ehemalige Spracheinheit‹ 1873; arische und europäische ›Urverwandtschaft‹ lautet hier die

1) ›Ueber Methode‹ z. B. 4 ff. 184. 297; die dort p. 5. 132 f. beanstandeten Citate sind in der zweiten Auflage der ›Sprachvergleichung‹, vgl. p. 254. 177, einfach fortgelassen.

Parole, daneben muß der Zufall, besonders für Sitte und Kultus, herhalten. Doch ist der Einfluß Ficks augenscheinlich mehr sekundärer Natur; im Wesentlichen liegt die Sache so (vgl. dazu ›Ueber Methode‹ bes. p. 292 f., 144 ff., 285).

Nachdem sich der Hr. Verf. in der ersten Ausgabe seiner ›Sprachvergleichung‹ des Mangels einer ur-arischen Metallkultur bewußt geworden war und gefunden hatte, daß die ältesten Pfahlbauten der Schweiz den gleichen Mangel zeigen, begann er sich auch nach ›positiven Berührungen jener zwei primitiven Kulturen‹ umzusehen [1]p. 336, vgl. oben p. 898; und da er dabei den Blick fest auf die Ergebnisse der Pfahlbautenforschung gerichtet hielt, so gelang dies dermaßen, daß er zum Schluß seines Buches unter die ›sicheren und wohl begründeten Punkte‹, von denen aus zur ›Urheimat‹ vorgedrungen werden sollte, als fünften den Satz aufnehmen konnte: ›Wir hoffen den Nachweis geführt zu haben, daß die älteste Civilisation, welche sich auf linguistisch-historischem Wege bei den noch ungetrennten Indogermanen nachweisen läßt, in den wichtigsten Punkten (Mangel der Metalle, Viehzucht, Ackerbau, Waffen, Nahrung, Kleidung u. s. w.) sich mit der Kultur der frühsten Schweizer Pfahlbauten, soweit sie der sogenannten Steinzeit angehören, deckt. Ist dies aber richtig, so ist damit die uralte Ansässigkeit von Indogermanen in Europa erwiesen‹, [1]454. Daß wenn die Metalle und die übrige materielle Kultur der ›Urzeit‹ oder ›Urzeiten‹ gleich behandelt werden, entweder mit Fick auch die Kenntnis der Metalle bereits für die arische resp. europäische ›Urzeit‹ in recht weitem Umfang (Gold, Silber, Erz [Kupfer]: ›Spracheinheit‹ p. 283 vgl. 291) angesetzt, — oder mit Victor Hehn die Kenntnis einer ganzen Reihe anderer Kulturbegriffe ebensowohl wie die der Metalle für die arische und europäische ›Urzeit‹ abgelehnt werden müsse, hatte der Hr. Verf., wie es scheint, übersehen; wenigstens ist ein Grund, weshalb die Metalle anders als die übrige materielle Kultur zu behandeln seien, nicht angegeben. Unterdessen hat uns der Hr. Verf. (vgl. unten p. 925 f.) belehrt, daß nur übernatürliches logisches Unvermögen verbunden mit der unbegreiflichen bösen Absicht, ihm ›Widersprüche nachzuweisen‹, dazu führen könne, in der Darlegung seiner ersten Ausgabe die Meinung zu erkennen, zwischen den frühsten Schweizer Pfahlbauten und der arischen Urzeit bestünde ein geschichtlicher Zusammenhang: klar und deutlich sei dort p. 454 nichts anders als eine ganz allgemeine Analogie zwischen den beiden Kulturständen ausgedrückt. Ich gestehe, doch ein wenig erstaunt gewesen zu sein, da ich diesen ganz außerordentlich klaren und gar nicht miszuverstehenden Ausdruck der Meinung des Hrn. Verf.s in der zweiten Auflage durch eine von

Grund aus veränderte Anordnung und Formulierung ersetzt fand, durch welche diese Meinung des Hrn. Verf.s in der That so deutlich (vgl. bes. [2] 531 f. [1]) 628 mit dem soeben abgedruckten 5. ›Punkt‹ [1] 454), wenn auch nicht ohne Modificierung [2]) wiedergegeben wird, daß der Gedanke nahe liegt, dem Hrn. Verf. habe damals, etwa anderthalb Jahr vor dem Erscheinen der zweiten Auflage, deren Fassung, und nicht die der ersten, vorgeschwebt; eine Verwechselung ähnlicher Art wird uns weiter unten (p. 925 Anm.) begegnen. Die fortlaufende Vergleichung der ur-arischen mit der Pfahlbautenkultur ist aufgegeben, die Vergleichung folgt jetzt der Darstellung der materiellen Kultur der arischen und europäischen ›Urzeit‹ in einem besonderen (XI.) Kapitel [2] 512, ›um‹, wie sich der Hr. Verf. [2] 350 ausdrückt, ›den Schein zu vermeiden, als ließe er sich in der Rekonstruktion und Auffassung des Bildes der indog. Urzeit durch die Ergebnisse der Prähistorie von vornherein beeinflussen‹; ist jener 5. ›Punkt‹ am Schluß der ersten Ausgabe und die Seite [1] 454, auf der die Ansicht des Hrn. Verf.s so ›klar ausgedrückt‹ war, vielleicht aus demselben Grunde fortgefallen? Gleichwohl sind die Schweizer Pfahlbauten, wie schon die folgende Zusammenstellung lehrt, das eigentlich maßgebende Moment für die materielle Ausstattung der ›Urzeiten‹ des Hrn. Verf.s geblieben. Die Aenderungen an den Einzelansätzen der ersten Ausgabe sind im Allgemeinen nicht bedeutend und der Uebereinstimmung zwischen den ›Urzeiten‹ und Pfahlbauten förderlich: so ist Triticum spelta für die europäische ›Urzeit‹ beseitigt, Bohne und Zwiebel scheinen recht zweifelhaft geworden zu sein; vgl. zu m. Schrift ›Ueber Methode‹ 228 f.: [2] 520 f. cf. 429, und oben p. 907 und Anm.

In Folgendem gebe ich einige arische Etymologien mit der kulturgeschichtlichen Deutung des Hrn. Verf.s; die Zahl III. verweist auf den Abschnitt über die Metalle, IV. auf die übrige materielle Kultur, der Buchstabe K. auf Kultus und Sitte. Die ›europäische Urzeit‹ des Hrn. Verf.s ist mit *EU.* bezeichnet.

IV. skr. *aja* — lit. *ožys* — alban. *δi* (— ir. *ag allaid*), gr. *αἴξ* — armen. *aits* — vielleicht av. *izaêna* = skr. *ajina* asl. *jazĭno* ›Fell‹, vgl. av. *bûza* — armen. *buts* — ahd. *boc* — ir. *bocc* und lat. *caper* — altn. *hafr*: die Ziege gehört zum ›ältesten Bestande an Hausthieren‹ der arischen Urzeit und zum ›sicheren Bestande an Hausthieren der äl-

1) u. A. ›Wenn aber die Pfahlbauern Indogermanen gewesen sein können, so folgt daraus noch nicht, daß sie es gewesen sein müssen‹.

2) so sind an die Stelle der ›noch ungetrennten Indogermanen‹ der ersten Ausgabe und ›der Indogermanen‹ jener Belehrung, in der zweiten vgl. p. 531 f. die ›noch ungetrennten *europäischen Indogermanen‹ getreten.

testen Zeit‹ der Pfahlbauten [2] 517. 378. 361, vgl. ›Ueber Methode‹ 164 ff. 172 ff.
skr. *açva*, av. *aspa*, lit. *aszva*, gr. *ἵππος*, lat. *equus*, ir. *ech*, asächs. *ehu* [2] 380, vgl. armen. *dzi* — skr. *haya*, gr. *πῶλος* — got. *fula* etc. [2] 382: das Pferd, am Wahrscheinlichsten ›in halbwildem Zustand in Hürden und Herden‹ (so) [2] 517, ›weniger zu Dienstleistungen als zur Nahrung des Menschen, wegen seines Fleisches und seiner Milch, gehalten‹ [2] 382. ›Ueberraschend conform sind die Verhältnisse‹ in den Schweizer Pfahlbauten. ›Ueberreste des Pferdes . . . . . sind in den ältesten Pfahlbauten unzweifelhaft nachgewiesen worden; auffallend ist nur der Häufigkeit der Knochen anderer Hausthiere gegenüber die ungemeine Seltenheit derselben‹. ›Auf jeden Fall erhellt, daß das Pferd in der Volkswirthschaft der Pfahlbauern eine andere Stellung als Rind, Schaf und Ziege eingenommen haben muß‹, etc. [2] 517. 520.
IV. *EU.* gr. *πυρός* — asl. *pyro* — lit. *purai* (›über jeden Verdacht späterer Entlehnung erhaben‹ [2] 411), die got.-lit. Gleichung *Weizen* und griech.-ital. *ἰμαλιά* — *simila*: die Weizenkultur ›ohne Bedenken‹ ur-europäisch [2] 422 f., vgl. oben p. 904 ff.
gr. *μελίνη* — lat. *milium* — lit. *malnos*: die Hirse (›Mahlfrucht‹) ist nach [2] 424 ur-europäisch. Ebenso der Flachs [2] 425 f.; weniger sicher ist die ›wurzelverwandte‹ *Erbse* etc., noch zweifelhafter, soweit die Formulierung des Hrn. Verf.s [2] 520 f., cf. [2] 427 ff., verständlich ist, Bohne und Zwiebel, vgl. oben p. 907 und Anm. *Hanf* sicher Entlehnung [2] 426, *Rübe* und *Linse* werden [2] 429. 520 nicht erwähnt. Im Wesentlichen entsprechen die Pfahlbauten [2] 521; vgl. dazu ›Ueber Methode‹ p. 220 ff.
III. skr. *ayas* — av. *ayaṅh* — lat. *aes* — got. *aiz* [2] 271 ff. vgl. dazu oben p. 919 A.): ur-arisch ›Kupfer‹;
›Daß . . das unvermischte Rohkupfer den Indogermanen wirklich bekannt war, geht auch noch aus einer zweiten Gleichung: skrt. *lôhá*, urspr. ›Kupfer‹ (B. R.), baluči *rôd*, pehl. *rôd*, npers. *rôi* ›*aes*‹, armen. *aroir*, ›Messing‹ (Hübschmann, Z. d. D. M. G. XXXIV, 133), altsl. *ruda* ›*metallum*‹, lat. *raudus*, altn. *raudi* hervor, welche auf eine indog. Grundform **raudho* (: *ἐ-ρυθ-ρό-ς*) zurückführt und eigentlich „das rothe“ bezeichnet‹, [2] 276, cf. 307. 167 f.
skr. *rajata* — av. *erezata* — armen. *artsath* — (gr. *ἄργυρος* —) lat. *argentum* — ir. *argat* — brit. *argant*, ›dasselbe Adjectivum‹, wohl ›in Stammabstufungen‹, mit dem Suffix *-ṇto*: ›das Silber‹, ist in der Urzeit bloße Farbenbezeichnung ›weiß, glänzend‹, die Bedeutung ›Silber‹ durch Zufall gleichmäßig entwickelt; die iran.-indische Bezeichnung ist vielleicht durch die armenische beeinflußt, *ἄργυρος* durch

sein Suffix -*υρος* vereinzelt [1]), *argentum* vielleicht dem gr. *ἄργυρος* nachgebildet, das »leicht (so) im Suffixe der heimatlichen Mundart angepaßt werden konnte, in welcher Bildungen auf *-ento* (*ungu-entum*, *flu-entum*, *cru-entus*, *sil-entus*) nicht selten waren« (so); ein aus den Namen *Argentoratum*, eigentlich »Weißenburg«, etc. erschlossenes altkeltisches **argento-* »weiß«, das mit lat. *argentum* urverwandt gewesen wäre, würde »bei Berührung der Kelten mit dem lat. *argentum* auf die Benennung des Silbers angewendet« worden sein, ² 261 ff., cf. 268. 168.

skr. *hiranya* — av. *zaranya* einerseits, andrerseits asl. *zlato* — got. *gulth*: »Gold« sind wurzelverwandt, das Gold nicht ur-arisch (vgl. *ἄτρακτος*, *Erbse*): die Wn. *ghel* »gelb und grün«, davon auf ostarischem und slavo-germanischem Boden unabhängig der Goldname ² 258, cf. 254. 177. 168.

III. *EU.* ital. *ausom* — preuß. *ausis* — lit. *auksas*: »Gold«, nicht ur-europäisch, die lit. Bezeichnungen vielleicht aus dem Italischen entlehnt, oder die Uebereinstimmung in der Bedeutung zufällig, ² 254 ff. 258. — Zu den Metallen: Pfahlbauten ² 514 f. 276 f. Vgl. »Ueber Methode«, Erster Abschnitt.

K. Die Reihen *çvaçura* — *socer* und *çvaçrû* — *socrus* bezeichneten im Griechischen und Lituslavischen den Schwiegervater und die Schwiegermutter der Frau, in anderen Sprachen unterschiedslos Schwäher und Schwieger von Mann und Frau; in der arischen Urzeit notwendig auf die Schwiegereltern der Frau beschränkt, denn: »man würde es als einen *ganz unerklärlichen Zufall bezeichnen müssen, daß *drei [so] ganz verschiedene Sprachgebiete (Griechisch, *Litauisch, Slavisch) darauf verfielen, *ἑκυρός* gerade in dem beschränkten Sinne von »Vater des Mannes« zu gebrauchen« ² 543 f., vergl. jetzt Delbrück, Verwandtschaftsnamen 536 f.; doch wiesen die Namen des Mutterbruders

K. *EU.* »lat. *av-unculus*, mcymr. *ew-ither*, ahd. *ô-heim*, lit. *aw-ýnas*, altsl. **avjo = uj*« (vom Stamme **avo-*) durchaus nicht notwendig auf ein altes **avo-* »Vater der Mutter«, ² 547 ff., cf. 539 ff.; dazu Delbrück l. c. p. 482. 501 f.

K. Die Reihe skr. *gnâ* — gr. *γυνή* (böot. *βανά*): »das Weib ist wahr-

1) Vgl. skrt. *tarkú* (vedisch), iran. *s-tarkh* (Pamird. Tomaschek Centralas. Stud. II, 77), griech. *ἄτρακτος*, alb. *tiér* »spinne«, ² 480 cf. 183. 178: die Spindel wohl ur-arisch. »Bemerkenswerth, wenn auch von geringerer Tragweite, ist der Umstand, daß der Name des Wirtels in vielen Sprachen einhellig von der W. *vert* »drehen« gebildet wird: skrt. *vartana*, *vartulâ*, lat. *verticillus*, altsl. *vrěteno*, mhd. *wirtil*, ir. *fertas*«. Ueber Spinnen, Spinnwirtel, Spindel in den Pfahlbauten ² 523 f. Vgl. dazu »Ueber Methode« p. 253. 142.

scheinlich real-sinnlich als ›Gebärerin‹ gefaßt‹ (vgl. dazu Delbrück p. 438. 411. 418 f.), Trennung von der W. *ĝen* ›*gigno*‹ unwahrscheinlich [2] 557;
brahman — *flâmen* ist bedenklich, weil ›die Gesetze des Ausfalls des *g* in der Lautverbindung *gm* im Lateinischen noch nicht sicher ermittelt sind‹; die Bedeutung ›Priester‹ ist für die Urzeit jedenfalls zweifelhaft [2] 601 f., cf. 607.
pátnî — *πότνια*: wenn es ›in der Ursprache einen ehrenden Begriff involvierte‹ und nicht ›eine bedeutungslose Femininbildung: *potis* war, welche einfach bedeutete ›einen Herren habend‹‹ etc., ›so konnte unter polygamischen Verhältnissen möglicher Weise die erste oder die Lieblingsfrau des Herren damit benannt werden‹ [2] 199 f.; für die Stellung der arischen Ehefrau jedenfalls von ›geringer Tragweite‹, ebenso die indisch-italische Kultgemeinschaft von Mann und Frau [2] 558 f.; vgl. oben p. 910 ff.
dyâus pitar — *Ζεὺς πατήρ* — *Juppiter* in der Urzeit, wohl schon in beginnender Personificierung, verehrt; die Reihe *dêva* — *deus* kann seine Kinder bezeichnet haben [2] 606 f. Doch werden Gleichungen wie
Mars — *Marutas* cf. *Rudra*, oder
Perkunas — *Parjanya* einfach abgelehnt [2] 597; vgl. oben p. 915, etc. etc.

Je nach dem Einfluß, der gerade vorherrscht, und nach dem Einfall, der dem Augenblick behagt, wird das Gleiche ungleich, Ungleiches gleich behandelt, wechselt der zufällige Standpunkt, ohne daß sich der Schildernde im Eifer des Beschreibens dessen bewußt zu werden scheint. Doch darf ich es nicht unbetont lassen, daß der Hr. Verf. im Verlauf der letzten Jahre, seit seiner oben erwähnten Recension (im ›Literarischen Centralblatt‹ vom 12. Mai 1888), immerhin einiges Richtige gelernt hat. So legt der Hr. Verf. in jener Recension (vgl. ›Ueber Methode‹ p. 315 ff.) großes Gewicht auf die ›völlige Untrennbarkeit‹ des ›anthropologischen Gesichtspunkts‹ [1])

1) In Bezug auf die »besonders auch für Indien (durch H. Risley) unternommene anthropologische Forschung«, deren Unkenntnis mir der Hr. Verf. als Recensent l. c. vorgerückt hat, scheint wirklich die, Gottlob noch vereinzelte Thatsache vorzuliegen, daß der Recensent die Unbekanntschaft mit einer Forschung rügt, von der zur Zeit nichts als eine Reihe von Fragebogen etc. mit einigen vorläufig orientierenden Notizen vorlag, die im Buchhandel nicht erschienen waren; vgl. auch »Sprachvergleichung« [2] 158 A. 432 A. Das Vorwort zu F. Max Müllers »Biographies of Words« 1888 ist datiert vom 12. Oct. 1887, dasjenige zu meinem Böhtlingk-Programm den 27. Januar 1888; die vom Hrn. Verf. jetzt [2] 158 A. citierte »Letter to H. H. Risley, Esq.«, Appendix IV: »Philology *versus* Ethnology«, p. 243 ff. vgl. bes. 246, warnt sehr eindringlich vor dem voreiligen Durcheinandermengen sprachwissenschaftlicher Kriterien mit dem »anthropologischen Gesichts-

vom »Thema« der »Mischungsprocesse, welche die einwandernden Indogermanen in ihren neuen Wohnsitzen mit der Urbevölkerung durchzumachen hatten«; — einige Monate später habe ich in anderem Zusammenhang [1]) die Möglichkeit hervorgehoben, daß dasjenige »Urvolk«, welches wir erschließen können, verschiedene Elemente enthalten habe; dieselbe Möglichkeit wird jetzt vom Hrn. Verf. betont, der zwei — mir nicht bekannte — Aufsätze Virchows aus den Jahren 1881 und 1883 herbeizieht: im zweiten habe dieser »Forscher, dessen behutsamer Vorsicht man sich in diesen Fragen noch am Liebsten anvertrauen wird, ... einen einheitlichen Typus der Indogermanen direkt in Abrede gestellt und angenommen, daß 2 Reihen . . . . in demselben von jeher neben einander hergegangen seien«, vgl. [2] 159 ff. bes. 161 f. — [1] 161 f.; da würde »der anthropologische Gesichtspunkt« von einer Behandlung der späteren Mischungsprocesse schwerlich so »völlig untrennbar« sein. Die Stellen, die ich zur vorläufigen Begründung meiner Ablehnung der Schriften des Hrn. Verf.s beispielshalber aus diesen angeführt hatte, wurden in jener Recension vom Hrn. Verf. im Allgemeinen aufrecht erhalten, in einem Fall sollte meine Auffassung gar auf ungebührlich ja böslich grobem Misverstehn seiner »klar ausgedrückten Ansicht« beruhen; in der neuen Ausgabe der »Sprachvergleichung« sind die betreffenden Stellen verändert oder fortgelassen, der klare und so gröblich von mir misverstandene Ausdruck seiner Ansicht (im 5. »Punkt«) ist von Grund aus umgestaltet, die Seite [1] 454, auf die ich zweimal verwiesen hatte und auf der laut jener Recension des Hrn. Verf.s dessen »klar ausgedrückte Ansicht steht«, ist lautlos verschwunden [2]). Wenn der

punkt«. Zu der von H. H. Risley unternommenen Ethnological Survey of India vgl. jetzt ferner A. Barth in Révilles Revue de l'Histoire des Religions T. XIX, 1889, p. 304 (im Sonderabdruck »Bulletin des Religions de l'Inde« II, p. 46); Trübners Record, III Series, I, p. 34 (Mai 1889); — auch werde ich auf einen Aufsatz H. H. Risleys »On Anthropology in India« in dem (mir nicht zugänglichen) Journal of the Anthropological Society of Bombay I, 6, vgl. Trübners Record l. c. p. XXXI (Juli 1889) aufmerksam gemacht: das genannte Heft der Bombayer anthropologischen Zeitschrift ist, wie ich durch buchhändlerische Vermittelung erfahre, im Februar 1889 bei Trübner in London eingetroffen.

1) in meiner Antrittsrede »Ueber die arische Alterthumswissenschaft und die Eigenart unseres Sprachstammes«, Gießen 1888, vgl. bes. p. 37 ff.

2) Die ur-arischen »Wunden und Krankheiten« [1] 409 haben [2] 609 A. eine angemessenere Formulierung erhalten; über die griechisch-ostarischen Kulturbeziehungen und das Verschwinden des 4. »Punktes« [1] 453 f. vgl. oben p. 900 f. Inwiefern uns »sprachliche Thatsachen« wie *πάτος* — *panthan* — *pons* »ein Recht« geben, »die Anfänge des Wegebaues schon der indogermanischen Vorvergangenheit [der Urzeit: »Handelsgeschichte« I, 13 u.; vgl. dazu oben p. 898 f.] zuzuschreiben«, konnte der Hr. Verf., wie es scheint, auch »hier nicht zum Austrag bringen«; die Glei-

Hr. Verf. fortfährt, sein Buch in der Richtung solcher ›Angriffe, wie‹ des meinigen, die er als besonders unbegründet ›gelegentlich auch einmal zurückweisen zu sollen glaubt‹, fleißig umzuändern, so würde ich es nicht mehr für ausgeschlossen halten, daß es etwa in 4. oder 5. Auflage von den gröbsten Fehlern ziemlich frei wäre; nur müßte er mit der Aufnahme neuen Stoffes vorsichtiger werden.

Gießen. P. v. Bradke.

Bibliothèque de l'École des Hautes Études publiée sous les auspices du Ministère de l'Instruction Publique Sciences Religieuses. Premier Volume: Études de Critique et d'Histoire pas les membres de la Section des Sciences Religieuses avec une Introduction par M. Albert Réville Président de la Section. Paris, Leroux 1889. XXX. 371. 16 autogr. Seiten. gr. 8°.

Das Erfreulichste an dem vorliegenden Bande ist sein Dasein und die Einleitung, die ihn eröffnet; denn beides ist ein lautredendes Zeugnis von einer Thatsache, die für die Zukunft noch bedeutungsvoller zu werden verspricht, als sie es für den Augenblick schon ist. Welches ist diese? Die scheinbar unwichtige, daß zu den 1868 errichteten 4 Sectionen der Pariser École pratique des Hautes Études eine fünfte hinzukam, eine Section des Sciences religieuses. Nur einen bescheidenen Platz, sagt zu bescheiden Réville in seinen Eingangsworten, nehme sie unter den Einrichtungen des höheren Unterrichts ein, mit welchen eine freisinnige Regierung Frankreich im Laufe der letzten Jahre beschenkt habe. Denn hat nicht Frankreich damit in gewissem Sinne das erhalten, was in Deutschland — Kundige wissen, von wem — vor Jahren gefordert wurde, daß eine Akademie gegründet werde, der die große Aufgabe zufiele, die religiöse Litteratur und Geschichte der Menschheit zu bearbeiten? Wem die Religion so wichtig und groß ist, daß er sie nicht für die ausschließliche Domäne unserer ersten Fakultäten halten kann und noch weniger sich damit zufrieden geben mag, ihr eine zweifelhafte Ecke in der vierten einzuräumen, der wird es mit Freuden begrüßen, daß sich hier in aller Stille für dieses wesentlichste Gebiet der Geisteswissenschaften eine Behandlung angebahnt hat, die von keinerlei confessionellen oder

chung kommt, soviel ich sehe, nur [2] 509 o. vor. Ueber den 5. »Punkt« und die veränderte Behandlung und Formulierung des Verhältnisses der arischen Urzeit zu den Schweizer Pfahlbauten s. auch oben p. 921 f. Die »benachbarten finnischen Fischervölker«, von denen »die nördlichen Indogermanen« [1] 371 f. vielleicht das Fischessen gelernt hatten, sind [2] 457 f. vgl. 522 versunken und vergessen.

dogmatischen Gesichtspunkten eingeschränkt, rein nur den Gesetzen wissenschaftlicher Forschung folgen darf. Welche Wirkung dieser Vorgang haben wird, läßt sich zur Zeit nicht absehen, und wie sich die Sache in der Wirklichkeit jetzt schon gestaltet, müßte eigentlich an Ort und Stelle studiert werden. Aus dem vorliegenden Band geht nur so viel hervor, daß der Betrieb im einzelnen sich vielfach nicht von dem unterscheidet, der schon in vielen unserer theologischen Facultäten zu Hause ist, höchstens daß derselbe teilweise gründlicher zu sein scheint, als dies bei unsern Verhältnissen der Fall sein kann. Wenn z. B. nach dem Jahresbericht in einem Curs 3 Jahre auf die Durchforschung von Gen. 1—11, in einem andern Curs 2 Jahre auf die Geschichte des Trinitätdogmas bis zu seiner Fixierung im Symbolum Quicunque verwandt worden sind, oder ein ganzes Jahr auf die Abendmahlslehre bis 1215, so wäre solches bei unsern Universitätseinrichtungen nicht wohl möglich, und gerne würde man über die Teilnehmer an diesen Cursen etwas mehr vernehmen, als die bloße Angabe, daß ihre Zahl durchschnittlich 120 betragen habe und sich aus Leuten zusammensetze, die den verschiedenen Schulen des höheren Unterrichts angehören oder auch von jeder Universitätsbeziehung frei seien. Im ganzen werden in dem Vorbericht zehn Gebiete genannt, auf die sich die Forschungen und Vorträge der verschiedenen Directeurs, Sousdirecteurs und Maitres de Conferences beziehen: die Religionen des äußersten Ostens und Indisch-Amerikas, Indiens, Aegyptens, der semitischen Völker, mit den zwei Unterabteilungen, Hebräer und Westsemiten auf der einen, Islam und Religionen Arabiens auf der andern Seite, Griechenland und Rom, Geschichte des Anfangs der christlichen Litteratur, Dogmengeschichte, Beziehungen von Philosophie und Theologie, Kirchengeschichte, Geschichte des Kanonischen Rechts. Man sieht, wie in dieser Reihe das überwiegt, was sich auf die christliche Religion und ihre Geschichte bezieht; nur wer in ihrer Einreihung unter die andern überhaupt schon eine Herabwürdigung und Entwertung derselben sieht, wird dies beklagen, statt sich davon den meisten Gewinn für die richtige Erkenntnis vom Wesen derselben zu versprechen und eben in dieser Thatsache den wichtigsten Punkt des ganzen Unternehmens zu sehen. Nehmen wir noch hinzu, daß das Institut eine eigene Zeitschrift besitzt, die Revue d'histoire des Religions, die von Jean Réville, dem Sekretär der Sektion, geleitet wird, und daß es bald auch, dank insbesondere der Bemühungen des bekannten Forschers Guimet, auf dem Jena-Platz ein eigenes *Musée des Religions* haben wird, so werden wir gerne dem Präsidenten der Sektion recht geben, wenn er im Gegensatz zu dem bescheidenen

Anfang seiner Einleitung gegen den Schluß derselben sagt, daß schwerlich irgendwo ein gleiches oder ähnliches Institut existieren werde.

Umfassend wie das Programm der ganzen Anstalt ist nun auch der Inhalt des vorliegenden ersten Bandes, den sie veröffentlicht. Am besten zeugt davon ein einfacher Abdruck seiner table des matières:

Von einer Beurteilung im einzelnen kann natürlich keine Rede sein; ein Blick auf die Liste zeigt, wie auch hier die Stoffe überwiegen, die sonst von der christlichen oder jüdischen Theologie behandelt zu werden pflegen und die meisten der Arbeiten könnten ganz eben so in einer guten theologischen Zeitschrift stehn. Neben tief eindringenden und umfangreichen Forschungen sind solche, die mehr nur geistreich hingeworfen erscheinen, wie der Aufsatz von Havet, der die Bekehrung des Apostels Paulus behandelt, ohne seine eigenste Aussage über dieselbe, Gal. 1, auch nur mit einem einzigen Worte zu berücksichtigen, und der eine vielleicht richtige Beobachtung auf die Spitze treibt, wenn er sagt, daß des Paulus anfängliche Opposition gegen den neuen Glauben nicht auf konservativer Anhänglichkeit an Tradition und Autorität beruht habe, sondern darauf, daß er ihn für beschränkt und vulgär gehalten; von Haus aus sei Paulus nichts weniger als konservativ, sondern ein Stürmer und Dränger gewesen, der den neuen Glauben sofort erfaßt habe, als er erkannte, daß derselbe seinem Emancipationsstreben weites Feld und freieste Bahn gewähre. Zeigt dem gegenüber nicht ein Blick auf den ähnlichen Entwickelungsgang Luthers, wie strengster Konservatismus und weit-

gehendster Radikalismus Hand in Hand gehn können; zugleich auch, daß eine Lebensarbeit wie die des Paulus auf tieferen Grundlagen ruhen muß, als den hier geschilderten? Auch die Arbeit von Vernes über die Ureinwohner Palästinas bringt nicht viel gesicherte Ergebnisse mit sich; in diesem Fall ist aber mehr der Mangel an Quellen schuld, und das Verdienst bleibt ihr, eine der interessantesten Fragen aus diesem Gebiet in Angriff genommen zu haben. Um so mehr kann Massebiau mit seiner Arbeit über Philo ins volle greifen; nur schade, daß die Gründlichkeit und Pünktlichkeit der Arbeit nicht auch bis aufs kleinste ausgedehnt ist: Ref. meint die Korrektur des Drucks. In einem Werk, das unter den Auspicien des Unterrichtsministers als erstes Specimen in die Welt tritt, ist es doch zu beanstanden, wenn auf einer und derselben Seite neben 3maligem σεμνόν 4mal σέμνον gedruckt wird (S. 64), oder in einer andern Arbeit (S. 221) acht griechische Zeilen mehr als eben so viele Fehler aufweisen. — Lehrreich, in unsern Tagen doppelt lehrreich, ist es, an der Hand von Esmeins Untersuchung über die Investiturfrage in den Briefen Isos von Chartres, in die Kämpfe hineinzusehen, die eine große kirchenpolitische Zeitfrage in dem Leben eines hervorragenden zwischen Staat und Kirche mitten inne stehenden Mannes verursacht. Harmloserer Art ist die nächste noch nicht erwähnte Arbeit, die des Präsidenten über den Sinn des Wortes *sacramentum* bei Tertullian, in welcher seltsamerweise die Hauptfrage gar nicht berührt ist, ob nicht schon vor Tertullian das biblische μυστηριον so wiedergegeben und aus welchem Grunde es durch dies Wort übersetzt wurde. Für die ganze Untersuchung hätte sich damit sofort auch eine andere Ordnung ergeben; alle die Stellen, wo bei Tertullian Citat oder Anspielung vorliegt, waren für sich zu nehmen; s. schon Rönsch, Itala und Vulgata S. 323. — A. Sabatiers eingehende Untersuchung kommt zu dem in mancher Hinsicht überraschenden Ergebnis, daß der Verfasser der Apostelgeschichte die Briefe des Paulus nicht gekannt hat; Jean Réville erkennt, daß die χηραι des N. T. alle einsam stehende Frauen sind, die zum Dank für das, was die Gemeinde ihnen bietet, wiederum Gott und der Gemeinde dienen; Picavet belehrt uns, daß Alcuin es ist, der nicht bloß die französische Scholastik, sondern überhaupt diejenige Philosophie begründet hat, die sich durch das Mittelalter, die Renaissance und die Neuzeit bis zu Kant, Fichte, Schelling und Hegel entwickelte. Auf eine Inhaltsangabe dessen, was Sylvain Lévi über die zwei großen sivaitischen Schulen ausführt, muß Ref. verzichten; von Isidore Loeb erfahren wir über das erste Kapitel der Pirke Abot nicht viel weiter, als daß die pharisäischen

Rabbinen die Traditionskette wesentlich in antisadducäischem Interesse festgestellt und alles vor ihnen für ihresgleichen gehalten haben; ebensowenig äußert H. Derenbourg eine Vermutung darüber, in welche Zeit der von ihm neu gefundene sabäische König Nascha'-karib Youha'min (נשאכרב יהאמן) Sohn des Dhamar'ali Dhirrîḥ anzusetzen sei. De Rosny's Beitrag würde auch demjenigen, der für das klassische Buch des Laotse weniger Interesse hätte, als bei der Bedeutung desselben erlaubt ist, allerlei bibliographisch interessante Notizen bieten, über Bücherverbrennung im dritten Jahrhundert vor Christus, Papiererfindung um 105, Auffindung alter Handschriften, Zählen der Wörter in denselben, erste xylographische Ausgaben schon 953 n. Chr. und dergleichen. Die letzte Arbeit endlich, Amélineaus neue Uebersetzung einer Hymne an den Nil, erklärt die Verschiedenheit, in welcher uns der Text derselben vorliegt, aus dem Umstand, daß derselbe dictando geschrieben, oft nicht richtig verstanden und so durch falsche Determinative entstellt wurde. Zu beurteilen, ob es so steht und wie unter solchen Umständen eine sichere Uebersetzung möglich ist, muß Ref. Kundigeren überlassen; ihm ist an dem vorliegenden Band die Hauptsache, daß es nun in Frankreich eine staatlich geförderte freie und treue religionsgeschichtliche Forschung gibt. Was in England unter der Forderung endowment of research vor längerer Zeit die gelehrten Kreise bewegte, was in Amerika die Begeisterung einzelner Bürger zu Stande bringt, das hat in Frankreich auf den Antrieb einzelner Männer — denn offenbar ist der Präsident der Sektion, man lese seine Einleitung, die Seele des Ganzen — eine erleuchtete Regierung in die Hand genommen. Und Deutschland?

Ulm. E. Nestle.

Minuciana sive annotationes criticae in Minucii Felicis Octavium. Specimen litterarium inaugurale quod ... facult. exam. subm. Augustus Johannes **Kronenberg.** Lugduni-Batavorum 1889. 3 Bl. 101 S. 8°.

Es ist nicht Zufall, daß der Octavius des Minucius Felix, obgleich er von der großen Heerstraße der Lektüre etwas abseits liegt, doch immer neue kritische Bearbeiter anzieht. Der außerordentlich schlechte Zustand, in welchem der Text der fesselnden Schutz- und Streitschrift durch einen einzigen Codex überliefert ist, fordert eben so sehr zu bessernden Versuchen heraus, wie die Unzulänglichkeit der kritischen Hülfsmittel und die bei aller Frische der Gedanken

doch gezierte und gewundene Sprache, welche die Grenze des möglichen und unmöglichen häufig unsicher läßt, sie erschwert. So finden sich hier trotz der Fülle von Aenderungsvorschlägen noch spärlicher als anderwärts solche, denen allgemeine Billigung zu teil wird, und jeder neue Bearbeiter glaubt nicht nur für die notorisch verdorbenen Stellen neue Heilmittel versuchen, sondern auch an bisher unbeanstandeten neue Anstöße aufspüren zu müssen. Daß man sich bei diesem Verfahren immer weiter von der Wahrscheinlichkeit entfernt den urkundlichen Text zu besitzen, haben die letzten Ausgaben von Cornelissen und Baehrens gezeigt. Dem gegenüber kann nicht oft genug die Notwendigkeit betont werden in jedem Falle sorgfältig die Vorfrage zu erwägen, ob eine Aenderung überhaupt nötig ist, und es ist in dieser Hinsicht sehr erfreulich, daß der Verfasser der vorliegenden Abhandlung, der sich vor mehreren seiner Landsleute, die Minucius behandelt haben, durch ein großes Maß von Vor- und Umsicht auszeichnet, an vielen Stellen die Ueberlieferung gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz nimmt. Meines Erachtens hätte er auch noch an mancher anderen diesem konservativen Zuge folgen dürfen. So hat er sich z. B. 11, 4 *quasi non omne corpus, etsi flammis subtrahatur, annis tamen et aetatibus in terram resoluatur* durch die Spitzfindigkeiten einiger Herausgeber verleiten lassen, *in terram* zu beanstanden (er vermutet dafür *interim*), weil Caecilius nur von einer Auflösung des Körpers in die verschiedenen Elemente sprechen könne. Offenbar ist aber in diesem Satzgliede nur von dem Gegensatz der beiden üblichen Bestattungsarten die Rede, von denen die Christen die erste ablehnten, und erst im folgenden wird die Gleichgültigkeit dieser wie jeder anderen überhaupt berührt [1]). — In demselben Kapitel § 7 *uellem tamen sciscitari utrumne cum corporibus et corporibus quibus, ipsisne an innouatis resurgatur?* lehnt Kronenberg mit Recht die ausdrückliche Einfügung der Alternative *an sine corporibus* ab; aber wenn er dann eben so richtig an der jetzigen Schreibung der folgenden Worte Anstoß nimmt *sine corpore? hoc* (d. h. *sine corpore resurgere*) *quod sciam neque mens neque anima neque uita est* (höchstens *vita* paßt zu jenem Subjekte), so schießt er doch weit über das Ziel hinaus mit der Annahme, daß *hoc* aus der tironischen Abkürzung für *autem* entstanden und der ganze Satz *sine corpore autem — uita est* fälschlich hierher geraten sei, während er ursprünglich hinter den folgenden Sätzen *ipso corpore? sed iam*

1) Hier hätte die Vermutung von Bährens *terra conterat* für *t. contegat* einfach durch Seneca Ep. 92, 54 *ignis illud exurat an terra contegat an ferae distrahant* zurückgewiesen werden können.

ante dilapsum est. alio corpore? ergo homo nouus nascitur, non prior ille reparatur gestanden habe. Mir scheint die einfache Entfernung des Fragezeichens aus Halms Text vollständig zu genügen, um den Satz herzustellen, mit welchem Caecilius jene unausgesprochene Alternative zurückweist: *sine corpore hoc, quod sciam, neque mens neque anima neque uita est. Corpus hoc*, ›dieser unser Körper‹, ist durchaus nicht identisch mit *ipso corpore* ›mit demselben Körper‹[1]), sondern ebenso allgemein gebraucht wie Cic. Rep. VI 26 *non esse te mortalem sed corpus hoc*, und der Gedanke fällt, was sehr wesentlich ist, ziemlich zusammen mit dem des Epikureers bei Cicero de Natura Deorum, daß ein vernünftiges Wesen nicht ohne Körper und speciell menschlichen Körper denkbar sei: *numquam uidi animam rationis consiliique participem in alia nisi humana figura* (I 87; vgl. 26. 76 u. a.).

Es würde zu weit führen, die von Kronenberg behandelten Stellen einzeln durchzusprechen, ich möchte deshalb nur diejenigen hervorheben, an denen mir seine Schreibung gesichert zu sein scheint: 4, 1 *igitur cum nos* (*omnes* cod.) *hac spectaculi voluptate caperemus*; 5, 4 *sectarum plurimarum <studiis>*; 6, 1 *deos colere municipes*, [*et*] *Eleusinios Cererem*, *Phrygas Matrem* ...; 19, 15 *nam et deum nominamus* (*nouimus* cod.). Nicht für ganz zweifellos halte ich 1, 4 *sic solus in angoribus* (*amoribus* cod.) *conscius, ipse socius in erroribus*. Ad Att. I 18 stehn die für Minucius offenbar vorbildlichen Worte *in re publica socius et in priuatis omnibus conscius* wenigstens nicht in unmittelbarer Verbindung mit den *angores*, welche der Freund dem Freunde tragen hilft, und da *in amoribus conscius* an sich nicht unmöglich ist, so bleibt es fraglich, ob wir zu einer Aenderung berechtigt sind. Jedenfalls hat aber Kronenberg durch den Nachweis des Ciceronischen Vorbilds zur Erläuterung unserer Stelle beigetragen und in ähnlicher Weise sind auch in anderen Fällen, in denen man dem Endergebnis nicht beistimmen kann, doch seine sachgemäßen — leider manchmal etwas breiten — Erörterungen von Wert und der Beachtung eines künftigen Herausgebers zu empfehlen.

Denn was bereits von anderer Seite ausgesprochen worden ist, möge hier nochmals wiederholt werden: wir bedürfen einer neuen kritischen Ausgabe des Octavius. Für die Kenntnis der direkten Ueberlieferung wird sich darin freilich nichts erhebliches mehr leisten lassen. E. Kurz, welcher im Gymnasialprogramm von Burgdorf 1888 (ich verdanke es der Freundlichkeit des Verfassers) die Kap.

1) Diese Bedeutung = *idem*, in welcher *ipse*, wie Kronenberg bemerkt, mehrmals bei Minucius vorkommt, wird in unseren Lexicis nicht angeführt.

20—26 des Octavius herausgegeben und dafür eine neue Vergleichung der Handschrift durch O. von Greyerz benutzt hat, bestätigt, wie zu erwarten war, die ungemeine Genauigkeit der von Laubmann für Halm angefertigten Kollation. Dagegen würde eine möglichst ausführliche Hinzufügung der Quellen und Vorbilder, der Parallelstellen und schließlich der Benutzer des Minucius nach mehreren Richtungen hin nicht ohne Wert sein. Von den letztgenannten ist der bedeutendste, Cyprian in der Schrift Quod idola non sint di, für die einzelnen Lesarten bereits von Halm und anderen herangezogen worden; hätte dieser aber Cyprians Excerpte fortlaufend neben den Text des Octavius gestellt, so würde er nicht einer Vermutung Lindners Raum gegeben haben, durch deren Annahme er in den Citaten aus Kap. 21—23 auf lange Zeit hinaus Verwirrung angerichtet haben wird. In der Disposition dieses Abschnittes, welcher die heidnischen Götter vom Euhemeristischen Standpunkte kritisiert, fand Lindner Schwierigkeiten, denen er durch eine Umstellung abzuhelfen suchte, und Halm ist ihm darin mit allen neueren Herausgebern gefolgt. In der Handschrift ist die Ordnung die, daß auf Halms pag. 29, 21 *et postea Iouis gentem* nacheinander folgen

p. 31, 7 *et de spicis Isidis* — 33, 21 *sed requirentibus*
29, 21 *Saturnum enim* — 31, 7 *mortuos scimus*
33, 22 *Quis ergo dubitat* etc.

Man wird nun zwar nicht erwarten dürfen, daß Cyprian seine Excerpte durchaus in der Reihenfolge des Originals beließ, obgleich leicht ersichtlich ist, daß er sich im Großen und Ganzen daran hielt; wenn er aber in Kap. 2 in der That mit der verdächtigten Folge der Handschrift des Octavius übereinstimmt (Halms p. 32, 19—21. 33, 9—11. 30, 3 ff.), so ist das ein schwerwiegender Grund gegen Lindners Vermutung und die Herausgeber hätten daraus mindestens Veranlassung nehmen müssen, dieselbe nochmals genau zu prüfen. Sie würden dann auch gefunden haben, daß sie eng zusammengehörige Dinge auseinander reißt. 21, 3 führt Minucius den angeblichen Brief Alexanders des Großen über die ägyptischen Gottheiten an: dieser lasse dort Vulcan den ältesten sein, dann das Geschlecht des Jupiter. Was liegt da näher als die Notiz, daß er die Geschichte weitergeführt habe bis auf Isis und Osiris? Die betreffenden Worte sind ja leider unheilbar verdorben, aber an einer anderen Stelle kann man sich noch weniger darunter denken als an der, welche sie in der Handschrift einnehmen. Es kommt hinzu, daß ziemlich überall, wo der Brief Alexanders oder sein Gewährsmann Leon angeführt wird, auch Isis ausdrücklich genannt wird (Tertull. de cor. 7; August. Civ. D. VIII, 5, 27; Clem. Alex. Strom. I 21, 106,

p. 139 Sylb.). Lindners Umstellung ist also sicher verfehlt. Dagegen könnte man die andere Frage aufwerfen, ob die ganze Stelle von *Alexander ille Magnus — Serapidis siue Osiris tumulum* am richtigen Platze steht. Denn Cyprian, der bedauerlicherweise nur die erste Hälfte excerpiert hat, setzt sie später, hinter die Saturnsage, und nimmt man sie bei Minucius heraus, so erhält man eine Gedankenreihe, welche an Cic. Nat. Deor. I 118 f. erinnert (Prodicus, Euhemerus, Mysterien). Aber diese Gründe sind weit davon entfernt zwingende zu sein und es ist weder abzusehen, wo jenes Stück schicklicher gestanden haben, noch wie es von seinem Platze versetzt worden sein könnte.

Von geringerem Werte als die Ausschreiber sind für die Textkritik die Quellen und Parallelen, weil Minucius die Stellen, an die er sich in Form und Gedanken anlehnt, selten wörtlich herübergenommen hat. So gehört das Kap. 19 zu den verzweifeltsten im ganzen Octavius, obgleich seine Quelle in Cic. Nat. Deor. I, 25 ff. vorhanden ist. Wie nahe hier der Misbrauch liegt, zeigt Min. 19, 6, wo man aus der Ueberlieferung der Handschrift *Anaxagorae uero descriptio et metus infinitae mentis deus dicitur* mit Heranziehung der Cicerostelle gemacht hat *Anaxagorae rerum discriptio et motus infinitae mentis opus dicitur* und ähnliches. Glücklicherweise haben wir bei Lact. I 5, 18 wieder ein Excerpt aus Minucius: *Anaxagoras deum esse dicit infinitam mentem quae per se ipsam moueatur*, wodurch *motus* bestätigt und wenigstens *opus* unmöglich gemacht wird. *Rerum* verteidigt aber auch Kronenberg, während es doch ganz gegen die Tendenz des Minucius ist, Anaxagoras zwei verschiedene Dinge *rerum discriptio* und *motus infinitae mentis* für göttlich erklären zu lassen. Deshalb ist es auch nicht gerechtfertigt, wenn Kronenberg in § 8 (Democritus) aus Cicero ergänzt *naturam quae imagines fundat et intellegentiam <nostram> deum loquitur*. Es scheint fast, als habe Minucius hier nicht direkt aus Cicero gearbeitet, sondern auf Grund von Excerpten, die er sich angelegt hatte. So halte ich es für gar nicht unmöglich, daß er *intellegentiam* als ebenfalls von *fundat* abhängig verstanden wissen wollte.

Mehr darf man von der geforderten vollständigen Sammlung der Quellen und Parallelen erwarten für die Würdigung des schriftstellerischen Charakters des Minucius und für die endliche Entscheidung der Frage nach seinem Verhältnis zu den anderen Apologeten, insbesondere zu Tertullian und der angeblichen lateinischen Urapologie. Kronenberg hat zu diesen Fragen keine Stellung genommen und es sei deshalb hier auch nur ein Punkt kurz berührt.

Fr. Wilhelm, der (Bresl. philol. Abhandl. II, 1) Hartels Hypothese von einer durch Minucius und Tertullian gemeinsam benutzten lateinischen Schutzschrift scharfsinnig und geschickt ausgeführt und begründet hat, kommt bei Vergleichung der entsprechenden Stellen mehrfach zu dem Resultat, daß bei Tertullian ein Plus vorhanden ist, das sich nicht aus Minucius erkläre, also auf ein gemeinsames Original schließen lasse. Vielleicht das schlagendste Beispiel bieten die Stellen über die Saturnsage, welche auffallend der Origo gentis Romanae (Ps.-Victor) ähneln, sodaß diese oder eine verwandte Quelle jedenfalls zu Grunde liegen muß. Die Origo nun hat die Notiz: *aedes quoque sub cliuo Capitolino, in quo pecuniam conditam habebat, aerarium Saturni hodieque dicitur.* Bei Minucius findet sich davon nichts, dagegen bei Tertull. Apol. 10 ... *et inde aerario praesidet.* Die Folgerung liegt auf der Hand. Schlägt man nun aber Cyprians oben genannte Schrift auf, die auch nach Wilhelms Urteil in der ersten Hälfte aus Minucius geflossen ist, so liest man c. 2 *hic litteras inprimere, hic signare nummos in Italia primus instituit* (Min.: *docuit ... litteras inprimere, nummos signare*): *inde aerarium Saturni uocitatur*; ferner Origo: *isque primus agri culturam edocuit*, und später: *disciplinam colendi ruris edocuit*, wovon Minucius und Tertullian schweigen, dagegen Cypr.: *et rusticitatis hic cultor fuit, inde ferens falcem pingitur* (allenfalls könnte man darauf *instrumenta conficere* bei Minucius beziehn); endlich Origo: *eique* (Iano), *eo quod erat mire praeteritorum memor, tum etiam futuri* — (Lücke), Cypr.: *ipse bifrons exprimitur quod in medio constitutus annum incipientem pariter et recedentem spectari uideatur* (bei Min. kommt die Zweiköpfigkeit des Janus in ganz anderem Zusammenhange 22, 5 vor). Sollte das nicht eine Mahnung sein, den Apologeten doch wenigstens einige Freiheit der Bewegung zuzugestehn? Wenn ein notorischer Abschreiber wie Cyprian diese Zusätze machen konnte, warum sollen sie einem Tertullian nicht zuzutrauen sein? Oder hat Cyprian etwa auch jene verlorene Schutzschrift benutzt?

Göttingen. P. Schwenke.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 24. 1. December 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Chantepie de la Saussaye, P. D., Lehrbuch der Religionsgeschichte (in: Sammlung theologischer Lehrbücher). Freiburg i. Br. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1887. 1889. 1. Bd. X, 465 S.; 2. Bd. XVI, 406 S. 8°. Preis zusammen 18 Mk.

Um zu einem richtigen Urteil über das vorliegende Werk zu gelangen, ist vor allen Dingen nötig, sich mit den Absichten bekannt zu machen, von denen sich der Verfasser selber bei der Abfassung seines Werkes geleitet weiß. Er will nämlich (Bd. 1. S. V) »keine Encyclopädie der betreffenden Disciplin, kein Nachschlagebuch, worin alle Namen vorkommen«, schreiben, »sondern ein Lehrbuch, das in lesbarer Form den gegenwärtigen Stand der betreffenden Studien zur Anschauung bringen, die sicher erworbenen Resultate von den noch schwebenden Problemen sondern sollte«. Da der Verf. nicht alsbald auf die Geschichte der Religion, d. h. auf die historische Darstellung der einzelnen Religionen eingeht, sondern vielmehr dem historischen Teil, d. h. der eigentlichen Religionsgeschichte einen allgemeinen, einen phänomenologischen und einen ethnographischen Teil vorausgehn läßt, so ist er auch hierüber zu vernehmen. Im allgemeinen Teil sollte Material gesammelt werden »zu der Lösung der Hauptfragen, welche die Religionswissenschaft überhaupt beschäftigen«, aber ohne Eingehn in »die philosophische Behandlung dieser Fragen«, sondern mit möglichst objektiver Haltung in der Darstellung der kontroversen Punkte, hier wie freilich durchweg im

ganzen Buch. Der phänomenologische Teil sollte »die Hauptgruppen der religiösen Erscheinungen, ohne sie doktrinär einheitlich zu erklären, so ordnen, daß die wichtigsten Seiten und Gesichtspunkte aus dem Material von selbst hervortreten«, mit sorgfältiger und vielseitiger, aber nicht gehäufter Auswahl der Beispiele. Für die historische Entwickelung der einzelnen Religionen wollte der Verf. auf Proben aus religiösen Schriften und charakteristische Erzählungen in Anbetracht des knappen Raums für ein Lehrbuch verzichten, die Ergänzung dieser Mängel der akademischen Vorlesung überlassend: denn das Lehrbuch ist ja in erster Linie für Theologie-Studierende bestimmt. (Ueber den Charakter des Buchs gerade als Nichtnachschlagebuch spricht sich auch die Vorbemerkung zum Register Bd. 2 S. 453 aus).

Beginnen wir in unserer Beurteilung mit dem Aeußerlichen, Formellen, so kommt hier vor allem die lesbare Darstellung in Betracht. Der Verf. empfindet selber (Vorrede S. VI zum 1. Bd.) die Schwierigkeit, welche für ihn als Ausländer die Beherrschung der Sprache hat. Doch hat er sich in dieser Hinsicht der Beihülfe seines Amsterdamer Kollegen, Professor Völter und des Dr. L. Horst in Colmar zu erfreuen gehabt und so finden sich Sprachhärten im ganzen nur wenige. Aufgefallen sind mir solche hauptsächlich im 2. Bande; z. B. S. 29 und 41 zurückfinden statt wiederfinden. als statt wie S. 44; S. 56: Anhänglichkeit zu ihrer Religion, statt an; dann falsche Konstruktion S. 149 Z. 23 von oben und S. 151 S. 21 von oben, wo der Nominativ gesetzt ist, während im Abhängigkeitsverhältnis von dem vorhergehenden Satze und seiner Konstruktion eine die Abhängigkeit ausdrückende Wendung erwartet werden sollte u. s. w. Auch die Namengebung Aeschyl, Demosthen, Thukydid klingt sehr ungut; der Vorgang, daß man Herodot abgekürzt spricht, wo man aber auch besser Herodotos sagen dürfte, sollte zu solchen übellautenden Abbreviaturen nicht ermuntern. Diese und andere Dinge bedürfen in einer zweiten Auflage einer gründlichen Revision. Was die Schreibweise des Verf.s aber sonst anbelangt, so kann ihm nachgerühmt werden, daß er ein durchaus lesbares und klar geschriebenes Werk geschaffen hat, das vielmehr als ein Lesebuch, denn als ein Lehrbuch erscheint. Der Stil ist flüssig und durchaus verständlich und artet bei aller Klarheit doch nie und nimmer ins Triviale und Langweilige aus, wenn auch Wiederholungen nicht selten sind, woran übrigens mehr die Anlage des Buches, insbesondere die Heraussonderung des phänomenologischen und ethnographischen Teils aus dem Ganzen der geschichtlichen Darstellung die Schuld trägt. Aber diese bequeme Verständlichkeit

und der erzählende Ton hat denn auch eine Kehrseite, die den Charakter des Werkes als Lehrbuch beschädigend beeinträchtigt. Die vom Verfasser in seiner Besonnenheit nicht nur nicht geläugnete, sondern vielmehr überall und jederzeit recht geflissentlich hervorgehobene Thatsache, daß für die Wissenschaft einer allgemeinen Religionsgeschichte sowohl das Material der Begriffe, womit sie zu arbeiten hat, als auch der geschichtliche Stoff, den es zu bearbeiten gilt, sehr kontroverser Natur ist, und zwar der letztere gerade dann am allermeisten, wenn uns völlige Klarheit am allererwünschtesten wäre — diese Thatsache kann freilich dazu verleiten, die Erörterung der kontroversen Gegenstände und die Untersuchung überhaupt einerseits und das Ergebnis andererseits in ungetrennter und ungeschiedener Einheit zusammenzufassen, da wenigstens in vielen Fällen eine Heraushebung eines sicheren Ergebnisses aus dem fortlaufenden Gange der Untersuchung unstatthaft oder schwierig sei. Aber durch ein solches Verfahren wird der Uebersichtlichkeit, die ja doch in erster Linie von einem Lehrbuch gefordert wird, kein Dienst geleistet, vielmehr dieselbe bedeutend erschwert, ohne daß diesem Mangel durch ein ausführlicheres Inhaltsregister abgeholfen würde. Darum wäre es m. E. für das Werk eben als Lehrbuch viel zweckmäßiger gewesen, den Hauptinhalt eines jeden Abschnittes, das Wesentlichste und Wichtigste sowohl in der Problemstellung als auch in den Ergebnissen der geschichtlichen Untersuchung im Haupttexte eines jeden Paragraphen voranzustellen und in erläuternden Anmerkungen die genaueren Ausführungen mitzuteilen, wie dies in durchaus musterhafter Weise auf einem dem Stoff des Verf.s ganz ähnlichen Gebiete, dem der alt- und neutestamentlichen Litteratur- und Religionsgeschichte Eduard Reuß gethan hat. Dieses Verfahren hat aber nicht bloß für den Leser, der dem vorliegenden Werke gegenüber ein Lernender sein soll, den großen methodischen Vorteil rascher Orientierung, sondern es nimmt den Verfasser selber in eine strenge und straffe Zucht, indem es ihn durch die Nötigung zu einem concisen und präcisen Ausdruck zugleich zwingt, die Probleme der geschichtlichen Forschung möglichst tief und scharf zu fassen, das Wesentliche vom Unwesentlichen möglichst gründlich zu scheiden und die Ergebnisse möglichst klar herauszuarbeiten und herauszustellen. Hätte der Herausgeber diesen Zweck seiner Arbeit als eines Lehrbuches in der angegebenen Weise scharf und folgerichtig im Auge behalten, dann wären ihm die nicht unberechtigten Vorwürfe von Julius Happel in der Zeitschrift für Missionskunde und Religionswissenschaft — diese Zeitschrift ist vom Verf. Bd. 1 S. 1 doch ganz mit Unrecht übergangen — II, S. 164 f. und neuerdings in der »Deut-

schen Literaturzeitung« erspart geblieben; er hätte dann gewis auch Raum zur Mitteilung von Proben aus religiösen Schriften und von charakteristischen Erzählungen, auf die er bei seinem Verfahren verzichten mußte, hinlänglich gefunden und sich dadurch in besonderem Maße den Dank seiner lernenden Leser erworben, für welche ja die Illustration durch solche aus dem Quellenmaterial geschöpften Anschauungsmittel nur im höchsten Grade willkommen sein kann.

Gehn wir nun auf den Inhalt des Buches selbst ein, so wird dasselbe eröffnet durch einen allgemeinen Teil, der in acht Paragraphen von der Religionswissenschaft, von ihrem Verhältnis zur Evolutionslehre, von der Frage nach dem Verhältnis von Mensch und Tier in der Religion, von der Urgeschichte, von der prähistorischen Archäologie, vom Ursprung der Religion, von der Einteilung der Religionen und von den Hauptformen derselben redet — ein buntes Gemisch von litterarischen, religionsphilosophischen und historischen Erörterungen ist demnach in diesem allgemeinen Teil zusammengefaßt. Was die Litteratur anbelangt, sowie den akademischen Unterricht über Religionsgeschichte, so freut sich der Ref. darüber, daß er seinen eigenen einstigen Lehrer im Fach der Religionsgeschichte. R. Roth in Tübingen angeführt findet (S. 5). Doch bedarf die Ausführung des Verf.s über die Vertretung der Religionsgeschichte auf den Universitäten noch einer Ergänzung. Wie die schon im Jahr 1850 von E. L. Th. Henke aus dem Nachlaß herausgegebene Religionsphilosophie des um die historische und systematische Theologie hochverdienten, allzufrüh dahingeschiedenen Theologen Fr. W. Rettberg, des Schwiegersohnes des Göttinger Kirchenhistorikers Gieseler, und die 1888 von H. Preiß herausgegebene Religionsphilosophie Wilhelm Vatkes beweist, wurden auch anderweitig längst Vorlesungen über die Religionsgeschichte gehalten, wenn auch im Anschluß an die Religionsphilosophie; nimmt doch in dem sehr gedrängten Buch von Rettberg von im ganzen 224 Seiten die Religionsgeschichte fünfzig Seiten und in dem Werke Vatkes von im ganzen 659 Seiten die Religionsgeschichte gar 369 Seiten, also mehr als die Hälfte des ganzen Raumes ein. Gerade aber die Vergleichung mit diesen Arbeiten, zu der wir auch Hegels Vorlesungen über Religionsphilosophie hinzuziehen können, führt uns sogleich auf einen anderen Punkt, auf die Frage nämlich, warum denn der Verf. nicht, wie seine anderen Vorgänger, auch die israelitische und die christliche Religion mit in die allgemeine Darstellung der Religionsgeschichte aufgenommen habe. Die Gründe, welche der Verf. für diese Unterlassung anführt, reichen, weil sie eben nur Zweckmäßigkeitsgründe aus kirchlichen Rücksichten sind, durchaus nicht zur Rechtfertigung dieses Verfahrens

hin, wenn sie auch vielleicht für die Praxis, d. h. für den Vortrag der Religionsgeschichte an einer Universität genügen mögen. Aber wenn man einmal von Religionsgeschichte redet, so gehört in dieselbe die Religion des alten und neuen Testamentes an und für sich schon hinein und dazu noch aus dem besonderen Grunde, weil die Darstellung des Mohammedanismus die israelitische und die christliche Religion voraussetzt, und weil die Beziehung, in welche man in neuerer Zeit nicht bloß von religionsphilosophischer, sondern auch von religionshistorischer Seite aus (R. Seydel) Buddhismus und Christentum zu einander gesetzt hat, eine so gründliche Behandlung erfordert, daß eine vorausgehende Darstellung der christlichen Religion gar nicht umgangen werden kann. — Setzt eine wissenschaftliche Religionsgeschichte als Bedingung ihrer Existenz die Philosophie der Geschichte voraus, wie der Verf. S. 2 f. richtig bemerkt, dann hätte an dieser Stelle Augustinus' Schrift ›vom Gottesstaat‹ nicht umgangen werden dürfen. Denn wie jüngst wieder Heinrich von Eicken in seinem meisterhaften Werke über die Geschichte und das System der Weltanschauung des Mittelalters bewiesen hat (S. 142 ff.), ist es gerade diese Schrift gewesen, welche auf Jahrhunderte hinein die religiös-philosophische Geschichts- und Weltanschauung beherrscht hat. — Anzufechten ist auch schon im ersten Paragraphen die Unterscheidung von Natur- und Kulturvölkern und die auf diese Unterscheidung begründete Teilung der Religionsgeschichte in einen phänomenologischen und einen eigentlich historischen Teil. Die erste Unterscheidung hebt dann der Verf. S. 24 selber auf, wenn er behauptet, daß es ›wilde‹ Stämme eigentlich gar nicht gebe; damit fällt die andere Unterscheidung von selber, deren Durchführung nur die unangenehme Folge hat, daß man dieselben Dinge wiederholt zu lesen bekommt. Eingewirkt hat übrigens auf die ganze Anschauung vom Ursprung der Religion, wie auf die Anthropologie des Verf.s überhaupt der allzugroße Respekt, den er vor der Evolutionstheorie hat. Er überschätzt dieselbe viel zu sehr; mag dieselbe auch gegenüber von einem ungeistigen Supranaturalismus im Rechte sein, so ist sie doch in das andere ebenso geistlose Gegenteil verfallen. Warum gerade England der Boden ist, auf dem der evolutionistische Positivismus am besten gedeihen muß, das hat der norwegische Philosoph M. J. Monrad in seinen ›Denkrichtungen der neueren Zeit‹ S. 213 f. vortrefflich dargelegt. Dieser allzugroße Respekt vor dem Darwinismus etc. hat wohl den Verf. veranlaßt, der Frage, ob die Tiere auch Religion haben, einen eigenen Paragraphen zu widmen. Die einfache Erwägung folgenden Inhaltes hätte den Verf. davor bewahren sollen, diese höchst müßige Frage aufzuwerfen: Wenn man

bestimmen will, ob die Tiere Religion haben, so muß man zuerst wissen, was sie ist. Das kann aber nur durch die Erfahrung des Menschen am Menschen für den Menschen zur Erkenntnis kommen und auch hier in letzter Linie nicht durch einen abstrakten Allgemeinbegriff, sondern allein durch einen konkreten Normbegriff. Wendet man diesen an, so kann man nicht behaupten, daß die Tiere Religion haben; das ist dann keine petitio principii, wie der Verf. meint. Nur der evolutionionistische Dogmatismus kann diese Frage aufwerfen und auch dieser nur unter Voraussetzung derselben Verkehrung des Begriffs Religion, welche der Begriff Wille in der pessimistischen Philosophie des Unbewußten und sonst erfahren hat.

Die übrigen einleitenden Erörterungen in dem allgemeinen Teil geben zwar, wie das Werk des Verf. überhaupt, ein glänzendes Zeugnis von der Gelehrsamkeit und Belesenheit des Verfassers, auch im allgemeinen von seinem gesunden Sinn gegenüber von extremen Ansichten nach rechts und nach links, lassen es aber an Schärfe und Bestimmtheit der Begriffe häufig fehlen, so insbesondere auch an einer genauen Umgrenzung des Begriffs Fetischismus. Welcher Misbrauch von seiten der positivistischen Richtung gerade von diesem Worte gemacht worden ist in seiner Anwendung auf die Religionsgeschichte, ist ja bekannt und das erkennt auch der Verf. wohl. Aber die Erkenntnis, daß der Fetischismus nicht sowohl eine Religion ausdrücke, als vielmehr eine Art philosophischer Welterklärung sei, die freilich nur in den trübseligsten Anfängen stecken bleibt, sollte doch kräftiger zum Ausdruck gebracht werden. Ich muß es überhaupt bezweifeln, ob der Wissenschaft mit dem vieldeutigen Wort Fetisch und Fetischismus, wie auch Animismus ein wirklicher Erwerb zu teil worden sei. Die naturalistische Philosophie mit ihrem Dogmatismus hat hier nur die größte Verwirrung angerichtet. — Die Erklärung über das Wesen und den Ursprung der Religion nur mit Beschränkung auf das Ethnographische und Historische geben zu wollen, wie der Verf. es versucht S. 21 ff., ist eine Unmöglichkeit. Hier kann nur ein philosophischer Begriff helfen, und je klarer und bestimmter derselbe als Ergebnis des philosophischen Denkens überhaupt gefaßt wird, um so energischer können auch alle jene Versuche, die Urreligion ganz in Fetischismus oder Animismus aufgehn zu lassen, abgewiesen werden.

Der phänomenologische Teil erörtert nach einer sehr lesenswerten Einleitung in § 9 die Objekte der Verehrung, wobei eine allgemeine Definition, die aber schon vorher hätte versucht werden sollen, und eine vortreffliche Auseinandersetzung über die Unmöglichkeit einer erschöpfenden Einteilung der religiösen Objekte ge-

geben ist; sodann die Idololatrie mit der Untersuchung über das Verhältnis des Idols zur Gottheit, die heiligen Bäume, Steine, Tiere etc., die Verehrung der Natur, wobei gegen die Tylorsche Identifikation von Naturdienst und Fetischismus glücklich gekämpft wird, des Menschen (Totencultus, Ahnencultus, Heiligenverehrung etc.), der Götter (Unterschied von Göttern und numina, Personifikation der Götter, Verhältnis der Götter zur Natur, Götterfamilien etc.); weiter folgt ein Abschnitt über Divination und Magie, womit der Uebergang zum Cultus gegeben ist. Hier kommen Opfer und Gebet, sowie andere religiöse Handlungen (Musik, Tanz, Wallfahrten, Reinigungsriten, Weihen), heilige Orte (Tempelbauten, ihre Entstehung und Zweck; Symbolik, politische und sociale Bedeutung der Tempel), die heiligen Zeiten und endlich auch die heiligen Personen zur Sprache. Der Abschnitt über die religiösen Gemeinschaften handelt vom Ursprung und von der Bedeutung der Kultusgemeinschaften, von Familien-, Volks- und Staatsreligion, aber auch von der Durchbrechung dieser natürlichen Schranken in den Glaubensgemeinschaften, endlich vom Kirchenbegriff — hier wird denn doch auf das von der geschichtlichen Darstellung sonst ausgeschlossene Christentum ausdrücklich Bezug genommen. Weiterhin ist die Rede vom religiösen Schrifttum, von den Hauptformen der Religionslehre und in einem längeren sehr lesenswerten Abschnitt von der Mythologie, von den verschiedenen Versuchen der Mythendeutung in der nun verschollenen symbolischen, sodann in der sprachvergleichenden, der metereologischen und anthropologischen Schule etc. Endlich wird das Verhältnis zur religiösen Lehre (Dogma, religiöse Schulen, Kampf zwischen Philosophie und Theologie, Theosophie etc.), sowie zur Sittlichkeit und zur Kunst besprochen.

Der ethnographische Teil geht m. E. zu genau auf das Gebiet der Völkerkunde ein, so schon der einleitende Paragraph (Anthropologie und Ethnographie), der mehr, als für den vorliegenden Zweck nötig ist, die verschiedenen Methoden der Raceneinteilung der Menschen und der Unterscheidung der Culturstufen bespricht. Hier hätte, wie auch in der Einzelbesprechung der verschiedenen Naturvölker und Völkerfamilien, alles viel kürzer gefaßt werden können, oder es hätte mannigfach eine Verweisung auf ethnographische Werke genügt. Aufgefallen ist mir, warum die Finnen S. 213 f. besonders aufgeführt werden, da sie ja doch nach S. 207 zu den Mongolen, die eigens behandelt sind, gehören; ebenso ist es ein ungelöster Widerspruch, wenn S. 226 die Bulgaren zu der indogermanischen Familie gerechnet werden, während sie doch 207 unter den Mongolen aufgeführt sind.

Der historische Teil umfaßt im 1. Bande die Chinesen, die Aegypter, die Babylonier und Assyrer, und die Inder; von diesen nehmen die letzteren über ein Vierteil des ganzen Bandes ein, nicht mit Unrecht; auch in dem Compendium von Teile ist das Raumverhältnis fast ebenso. Dem Verf. steht für seinen historischen Teil eine ungeheure Belesenheit und Litteraturkenntnis zu Gebot; auch ist sein Urteil durchweg ein sehr besonnenes. In das einzelne einzugehn ist uns natürlich nicht möglich. Nur folgendes möchten wir bemerken: die Philosophie bei den Chinesen S. 255 ff. aufzuführen halten wir für überflüssig, da diese Philosophie ja gar nichts mit der Religion oder Religionsphilosophie zu thun hat, sondern nur mit der Moral. — Die Quellenübersicht über die ägyptische Religion gehört in dieser Ausdehnung nicht in eine Religionsgeschichte. In der Auffassung der ägyptischen Religion folgt der Verf. meinem Verständnis nach am meisten Pietschmann und Ed. Meyer; nur habe ich in Betreff des Entwickelungsganges der ägyptischen Religion die Darstellung von Ed. Meyer (in der Onckenschen ›Allg. Gesch. in Einzeldarstellungen‹) viel klarer und einleuchtender gefunden.

In der Schilderung des Cultus und der Moral schweift der Verf. S. 304 ff. zu sehr auf das Gebiet der allgemeinen Kulturschilderung ab und geht in der Untersuchung über Israel und Aegypten, den Auszug Israels aus Aegypten, über die Grenzen der Religionsgeschichte in das Gebiet der allgemeinen Weltgeschichte, auf rein historische Fragen über. Gerade aber der Abschnitt ›Israel und Aegypten‹ legt uns wieder die Frage nahe, warum denn die Religion Israels umgangen sei.

An der Darstellung der Religion der Babylonier und Assyrer haben wir nur das eine zu tadeln, daß § 54 die Quellenübersicht auch wieder zu ausführlich für ein Lehrbuch ausgefallen ist. — Der sehr große Abschnitt über Indien zerfällt den Stoff in vier Hauptabschnitte: 1) das vedische und brahmanische Zeitalter, 2) der Jainismus, 3) der Buddhismus, 4) der Hinduismus. Zugegeben auch, daß der Jainismus eine so bedeutende Erscheinung ist, daß er einen eigenen Abschnitt verdient, so möchte doch zu bezweifeln sein, ob die Entwickelung der indischen Religion von der vedischen Religion bis zum Hinduismus durch die Darstellung des Jainismus und Buddhismus unterbrochen werden darf, ob es nicht besser gewesen wäre, Jainismus und Buddhismus erst nachträglich, nachdem die vorgenannte Entwickelung der indischen Religion mitgeteilt ist, anzuknüpfen. Der Verf. selbst gibt ja S. 438 zu, daß eine genaue Abgrenzung zwischen Brahmanismus und Hinduismus unmöglich ist. Wenn auch, wie der Verf. schlagend beweist, der Buddhismus, ge-

rade so wie der Jainismus, aus dem Brahmanismus herausgewachsen ist, so ist er doch eine besondere eigene Gestalt geworden, deren Darstellung das Werden des Brahmanismus zum Hinduismus nicht unterbrechen darf. In der Darstellung des Brahmanismus haben wir S. 368 eine Hinweisung auf die Analogie des römischen Katholicismus vermißt, auch uns S. 369 ff. fragen müssen, ob denn überhaupt in dieser Ausführlichkeit die Schilderung von Sitte und Recht im Brahmanismus in die Religionsgeschichte gehöre. In der sonst vortrefflichen Darstellung des Buddhismus gibt die Litteraturangabe § 70 für ein Lehrbuch entschieden zu viel. Sehr bemerkenswert ist in der Schilderung des Dharma die vortreffliche Charakteristik des so viel gepriesenen buddhistischen Mitleidens und des durchaus nicht im Sinne des Weltschmerzes zu verstehenden Nirvana, ebenso endlich die scharfe polemische Wendung gegen die vollständig ungerechtfertigte Lobpreisung der buddhistischen Moral durch Ed. v. Hartmann S. 418. Auf die kurze Abfertigung des Verf.s gegen R. Seydel betreffend das Verhältnis des Buddhismus zum Christentum hat letzterer inzwischen in seiner Schrift ›das Christentum Christi‹ S. 94 unten f. geantwortet. Vermißt haben wir in der Litteratur sehr die allerdings noch nicht vollendete Geschichte des alten Indiens von S. Lefmann (in Onckens Allg. Geschichte), welche eine vortreffliche Darstellung der altindischen Religion und sodann des Buddhismus enthält.

Der zweite (etwas kürzere) Band bespricht die Religion der Perser, der Griechen, der Römer, der Germanen und den Islam. Wir finden dieselben Vorzüge der Darstellung und großen Belesenheit, des maßvollen Urteils des Verfassers auch hier vollständig. Bemerkenswert ist uns, da wir natürlich auf den reichen Stoff nicht eingehn können, im einzelnen das ziemlich geringschätzige Urteil über die Moral der persischen, aber auch der römischen Religion (hier gegen Zeller), über die meist weit überschätzte Bedeutung Homers für die Mythologie der Griechen, über den Mangel an religiösem Sinn bei den Griechen, aber im ganzen auch bei den Römern, die Polemik gegen die Ueberschätzung der Religion der Germanen, das Verhältnis des Verf.s zu der Ansicht Bugges über den Einfluß des Christentums auf die Mythologie der Edden, wobei noch in der Litteratur zuzusetzen wäre: W. Golther, Deutscher und nordischer Götterglaube in Nord und Süd 1890, S. 40—54. Eine gründlichere Scheidung der südgermanischen Religion von der nordgermanischen vermissen wir. Zu den besten Partieen gehört die Schilderung der Auflösung der griechischen und römischen Religion; bei der ersteren ist hauptsächlich die Zeichnung der Stellung des Aristophanes, bei

der letzteren die des Ennius, aber auch des Seneca und des Epiktet, vorzugsweise im Verhältnis zum Christentum, hervorzuheben. Einen ganz vortrefflichen Abschluß findet das Buch in der Darstellung des Islam und zwar sowohl in der durchaus unbefangenen Würdigung der Person Muhammeds selber, als auch seines Werkes insbesondere auch in der Bedeutung desselben für die allgemeine Weltgeschichte bis in die Gegenwart hinein. In seinem Urteil über Muhammed stimmt der Verf. vollständig mit demjenigen überein, welches A. Müller in seinem zweibändigen Buche über den Islam (bei Oncken Allg. Gesch.) B. I, S. 56 ff. vorgebracht hat.

Wenn wir auch an diesem Bande einiges auszusetzen haben, so betrifft das ähnliche Punkte, wie beim ersten Bande, ob nämlich der Verf. die Grenzen seiner Arbeit nicht zu weit sich gesteckt habe, nämlich bei den Griechen und Römern bis auf das Gebiet der Geschichte der Philosophie und bei dem Islam auf das Gebiet der weltlichen Geschichte. Doch soll dieser Tadel die Freude, die der Ref. gerade an diesem Bande erlebt hat, weder dem Ref. noch dem Verf. verderben, denn das Buch ist ja inhaltlich so reich und die Darstellung so gefällig und verständlich, daß man nicht nur gerne das Werk liest, sondern auch dessen versichert sein kann, eine zuverlässige und erschöpfende Belehrung in demselben zu finden. Eine zweite Auflage wäre dem Werke sehr zu wünschen. Möchte dann der Herr Verf. wohl die Güte haben, die Winke, die wir ihm für eine concisere Fassung hauptsächlich im 1. Bande zu geben versucht haben, nicht unbemerkt zu lassen.

Münsingen (Württemberg). A. Baur.

Wallaschek, Richard, Studien zur Rechtsphilosophie. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1889. VIII und 332 S. 8°. Preis 7 Mk.

Zu den auffälligen aber nicht überraschenden Erscheinungen innerhalb unserer zeitgenössischen fachlichen Arbeit zählt die im Gefolge der neuaufgerollten methodologischen Kontroverse neuaufblühende Revision der juristischen Grundprobleme. Damit hat zugleich die wunderliche Frage, ob es eine Philosophie des Rechts gibt, die wohl identisch ist mit der nach dem Sein oder Nichtsein des Rechts selbst, ihre eine Zeit lang in Vergessenheit geratene Beantwortung wieder gefunden. Es wird auf diesem Wege aufs Neue der Nachweis geliefert, daß es das Arbeitsprogramm des Denkers um ein ganz beträchtliches Stück verkürzen hieße, wenn ihm das Suchen nach dem

Erscheinungsgrunde des Rechts, nach seiner Verbindung oder Wesenseinheit mit einer Fülle von Phänomenen, an welche Weltverlauf und Welterkenntnis gebunden sind, von vorneher als, — nicht vergeblich, das würde noch im Geiste kritischer Resignation hingehn, sondern als eine ans begrifflich Unmögliche also logisch Unzulässige grenzende Geistesarbeit hingestellt wird. Recht und Staat, Gemeindasein und Fürsichsein, Eigennutz und Strafe etc. herausnehmen aus dem durch die Leuchte der Philosophie aufzuhellenden Aufgabenkreise und sie ausschließlich zu ersetzen etwa durch das Problem der molekularen Bewegung der Nervencentra oder das Vitalitätsgeheimnis des Protoplasma, das hieße doch wahrlich Tauschgeschäfte vornehmen, deren lukrativer Erfolg an die Transaktionen von ›Hans im Glück‹ erinnern müßte.

Referent ist daher, um im juristischen Dialekt zu verbleiben, von der in lege fundata intentio der Wallaschekschen Studien überzeugt an deren Studium herangetreten. Aus naheliegenden Gründen geht er aber der Versuchung aus dem Wege, das Buch in seinem ganzen Inhalte zu charakterisieren, der sich ohne Gewaltsamkeit in kürzerer Form doch nicht wiedergeben läßt, denn das Ganze spitzt sich nicht zu einem Programmsatze zu, sondern zumeist gleichwertige Teile reihen sich darin aneinander. Ich denke dem Leser dieser Zeilen auch nicht einen Ersatz für das Original, sondern nur einen Hinweis auf dieses zu geben. Bücher, wie das vorliegende gewähren im Laufe der litterarischen Gesamtarbeit Gelegenheit das Für und Wider bei gebotenem Anlasse in Zustimmung und Polemik näher zu erörtern, das darin liegende Schiefe zu bekämpfen, das Fruchtbare zu verwerten. Ich muß es mir daher auch versagen, hier eine Kritik des Buches im wahren Sinne des Wortes zu geben: wer ein Werk kritisiert, stellt sich ihm gleich, ist vor Kurzem mit Recht gesagt worden. Um sich aber einem mit Fleiße und tastender Vorsicht aufgebauten Werke größeren Umfanges, das fast den ganzen Umkreis der für das berührte Fach in Betracht kommenden Grundprobleme erörtert, gleichzustellen, dazu gehörte von dem Gleichschritt der Parallelarbeit abgesehen mindestens auch die Möglichkeit der Aussprache in gleichem Umfange, was sich natürlich an dieser Stelle von selbst verbietet. Ich bin darum auch nicht der Meinung jenes andern Kritikers der Schrift (Grünhuts Zeitschrift Bd. 17), der diese technische Schwierigkeit mit dem Wunsche überbrücken zu können vermeinte: ›die Menge der Recensenten muß es bringen‹; es scheint mir vielmehr, der Belehrung des Besseren allezeit zugänglich, — daß Bücher, wie das vorliegende, für die ›Menge‹ überhaupt nicht geschrieben und auch nicht geeignet sind.

Es stellt dazu an Vorarbeiten und Nachdenken in ernstgemeintem Wortsinne zu große Anforderungen.

Dazu kommt eine andere Eigentümlichkeit der ›Studien‹, die wir zugleich als ihre gefahrvolle Seite bezeichnen möchten: ihr scheinbares Vermögen grundlegenden Fragen durch subjektiv-plausible Lösungen die Spitze abzunehmen. Bei näherem Zusehen erkennen wir allerdings, daß die Spitze nur abgebogen, der Kern des Problems unberührt geblieben ist. Das in diesen Fällen Bleibende ist aber bei den meisten Lesern eine gewisse Verkennung der Zahl der in dem betretenen Gebiete noch der Lösung harrenden Aufgaben und der Größe der diesem zur Stunde noch in weiter Ferne liegenden Erfolge entgegenstehenden Hemmungspotenz. Wie man weiß, ist es das Schwierigste, weiteren Kreisen das Bewußtsein beizubringen von dem Vorhandensein gewisser Schwierigkeiten; geben sich nun gar auch die Auflösungen der tausendfältigen Rätsel mit virtuoser Fingerfertigkeit, mit scheinbar müheloser Leichtigkeit, dann bleibt für die Menge erst recht nichts übrig, das sie zu fesseln vermöchte. Um so mehr wird derjenige sich in geistigem Anschluß bald und bald in polemischer Stimmung von dem Buche angezogen fühlen, der sich Eins weiß mit dem Verfasser in dem Streben nach begrifflicher Klarheit der Vorstellungsreihen, welche den Untergrund einer machtvoll in die Geschicke der Zeit eingreifenden Wissenschaft ausmachen; wer gleich ihm mit tastender Hand zu einigen von der Lieblingsarbeit des Tages wenig berührten Fragen im Aufbau und in der Methode der Disciplin gegriffen hat; doppelt endlich derjenige, der sich durch verwandte Studien zuweilen von ausgetretenen Pfaden der selbstgenugsamen Dogmatik abführen ließ in der Hoffnung, für sich und andere den Zugang zu einem neuen und ungleich fruchtbareren Arbeitsfelde zu gewinnen.

›Die Studien‹ sind auch nicht geeignet, nach dem Kanon irgend einer feststehenden Schulmeinung recipiert oder pure verworfen zu werden; sie fordern auf Schritt und Tritt den Widerspruch auch desjenigen leicht heraus, der sich willig ihrer Führung zu überlassen geneigt wäre. Schicken wir darum gleich voraus, daß das, was Verfasser unter Rechtsphilosophie versteht, nicht dem entspricht, was für uns der Name an geistigem Gehalte deckt. Entdeckungen im Gebiete der Geisteswissenschaften sind mit ganz besonderer Vorsicht aufzunehmen, sie sind zumeist entweder schon längst gemacht, oder brauchten nie gemacht zu werden. Auch die von Wallaschek gemachte überraschende Entdeckung: daß die einzig richtige Rechtsphilosophie, welche ›die Juristen schon lange — vielleicht ohne es zu wissen — und mit dem glänzendsten

praktischem Erfolge betreiben, nicht in den Büchern, die jenen Titel führen, sondern in dem sogenannten allgemeinen Teil zu suchen sei, der seit jeher im Pandektenrecht eine so große Rolle spielt«, — gehört in die Kategorie jener brotlosen Entdeckungen: sie ist nicht nur nutzlos, sie ist auch falsch, ein alter Irrtum in neuem Aufputz. Es ist falsch, daß dieser allgemeine Teil, zusammengenommen mit den allgemeinen Bemerkungen, die jedem speciellen Teil vorausgeschickt sind, nicht nur die ganze, sondern auch die einzige Rechtsphilosophie enthalte, die es überhaupt gibt. Wo in aller Welt hat W. jenes ungeschriebene beste Buch zu Gesichte bekommen, von dem er sagt, in ihm seien »alle Fragen, die die Rechtsphilosophie angehn, von der allgemeinen Begriffsbestimmung des Rechts angefangen bis zum Begriff des Rechtssubjekts, der Person, der Sache, des Vertrags, der Familie, des Erbes, sie alle sind hier erörtert und zum Teil längst gelöst« — [S. 109]? Welche glückliche Arbeitsperiode darf sich mit diesem Meisterwerke schmücken? Wo ist der Meister selbst?

Jedenfalls stimmt die Zufriedenheit des Philosophen schlecht zusammen mit der von Seite der Juristen ohne Unterlaß laut werdenden Klage, daß jener allgemeine Teil bis zur Stunde noch aussteht, sie nimmt sich seltsam aus neben dem von diesen oft wiederholten dringenden Wunsche nach einer »erst zu schaffenden allgemeinen Rechtslehre« [Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, S. 4]. Es kann dem Verfasser nicht unbekannt sein, daß wenn wir selbst zur Annahme geneigt wären, daß mit Hilfe des mit gutem Grund als Denkschule gerühmten Römischen Rechts die Lehre des Civilrechts einige Elemente besitzt, die für jene Neubildung die taugliche Basis abgeben könnten, — dem weit umfassenderen Gebiete des öffentlichen Rechts bisher auch nur die ersten Ansätze hiezu fehlen. Wir haben an anderer Stelle den Nachweis zu führen gesucht, daß auch das Allgemeine Staatsrecht, soweit es überhaupt etwas ist, jedenfalls nicht das Einheitliche, Zweckverbundene darstellt, das wir als allgemeinen Teil der publicistischen Rechtsgebiete ansehen könnten. Zumeist wol deshalb, weil die Werke über allgemeines Staatsrecht nicht durch Vertiefung und Analyse der publicistischen Grundbegriffe die individuelle Erkenntnis der in Wirklichkeit vorhandenen Rechtsinstitute und praktischen Fallfragen zu ermöglichen suchen, sondern vielmehr umgekehrt uns aus einem Gestrüpp von Specialitäten heraus eine rein äußerliche, statistische Durchschnittsnorm gewinnen lassen wollen. Je umffassender zudem derartige Werke angelegt sind, um so leichter fallen sie der Verlockung registrierender Thätigkeit anheim und dem Bestreben, durch eine unverbundene Aneinanderreihung oder bestenfalls durch eine rechtsvergleichende Darstellung mehrerer

Staatsrechte den Buchtitel des »allgemeinen« zu rechtfertigen. Wer in geistigem Schwanken hier also den festen Ankergrund der Rechtsphilosophie sucht, der wird, um im Bilde zu verbleiben, dem Schiffbruch sicher nicht entgehn.

Die von W. vorgenommene Identificierung des Allgemeinen Teils der Rechtsdisciplinen mit der Philosophie des Rechts selbst, hat bei näherer Prüfung ihre folgenreiche Fehlerquelle in jener Verlockung, von welcher behauptet wird, sie sei sonst im Wesen der Jurisprudenz begründet, — der Versuchung, die dazu anreizt, den realen und idealen Mächten gegenüber, mit denen die Rechtswissenschaft und Rechtspflege sich in der Schöpfung des Rechts zu teilen haben, die Autonomie des juristischen Denkens zur möglichsten Geltung zu bringen. Gleichwohl beruht jene Anschauung auf einer Verkennung des Wesens des Rechts. Denn die Rechtsphilosophie ist nicht der Allgemeine Teil des Juristischen, sondern das Juristische im Allgemeinen Teil der Lehre vom Sein und Wissen, d. h. der Philosophie. Erst diese läßt uns das Recht als einen Teil des gesamten Entwickelungsganges der Menschheit aus einer Fülle materieller und geistiger Bedingungen heraus erkennen. Erst sie erweitert den Blick, indem sie gegenüber der zersplitternden und zusammenhangslosen Auffassung der Teile den durchlaufenden, dieses Wissens- und Lebensgebiet mit allen anderen verbindenden einheitlichen Zug heraushebt. Freilich weder durch den Versuch »Moral zu predigen« noch durch die Anmaßung des Rechts auf Gesetzgebung. Die Staatsverfassung, welche Jeremy Bentham für Polen geschrieben hat, konnte das Reich vor dem Untergange nicht erretten. Richtig ist daher, wenn W. von der Rechtsphilosophie fordert, sie soll uns nichts aussagen über den Inhalt der Gesetze, sie soll keine Gesetzbücher schreiben wollen, deren rein theoretischer Wert immer im Widerspruch stehn würde mit dem die Verwirklichung fordernden Rechtsbegriff. Falsch ist es aber, wenn er die Aufgabe der Rechtsphilosophie derart umschreibt, daß ihr nichts übrig bleibt, »als den Inhalt jedweder Rechtsordnung auf allgemeine logische Gesetze zurückzuführen«, und wenn er im Anschluß daran meint: weil diese Logik überall, in den Gesetzen aller Länder und Zeiten dieselbe ist, darum könne es nichts Wissenschaftlicheres und Feststehenderes geben als gerade die Aufdeckung dieser juristischen Logik.

An dieser Stelle steckt einer der Nägel, an die wir unsere in der Hauptfrage wesentlich von der Anschauung des Verfassers abweichenden Thesen befestigen und aufrollen können. Zunächst drängt sich hier von selbst die Frage auf: ist Philosophie bloß Logik, und ist an sich schon jeder logische Denkproceß Philosophie? Wenn fer-

ner gerecht handeln wirklich nur soviel heißt als einem Maßstab gemäß handeln, ohne daß damit schon gesagt wäre, welches dieser Maßstab sei; wenn endlich nach dem eigenen Zugeständnis des Verf. der Richter, der den Gesetzen seines Landes gemäß urteilt, ebenso gerecht urteilt, wie der Richter eines anderen Landes, der den Gesetzen des seinigen gemäß die ganz entgegengesetzte Entscheidung fällt [s. z. B. die drei Systeme der Paternitätsklage, der exceptio plurium concubentium und endlich des Verbots der Vaterschaftsklage nach Art. 340 Code Civil], so müssen wir doch selbst von dem Boden aus, auf welchem der Verf. steht, zu der Einsicht gelangen, daß nicht die mechanische Thätigkeit der Anlegung des Richtmaßes und auch nicht die diesem Vorgange entsprechende Aussage über Congruenz und Incongruenz zwischen der Lebenserscheinung und der vorliegenden Rechtsregel, sondern nur das Auffinden jenes Normalmaßes der jeweiligen menschlichen Dinge, die Erfassung desselben als ein Mittelglied in der mächtigen uns umgebenden eisernen Konstruktion der Wirklichkeit als philosophisches Denken qualificiert werden kann, als ein echt-menschlicher Versuch die Einheit der Erscheinungen im Bereiche des Rechtlichen, Sittlichen, Wirtschaftlichen, Historisch Gewordenen unserem Verständnisse zu eröffnen.

Unserem Fragen macht nur das Sein ein Ende, hier stößt unsere Erkenntniskraft an ihre unverrückbare Grenze. Wenn die Philosophie im Gebiete des Rechts ein Licht anzünden kann, so vermag sie es eben nur, weil auch in diesem Bereich der physischen und sittlichen Welt, nach einem tiefen Worte Droysens[1]) alles, von der kleinsten Liebesgeschichte bis zu den großen Staatsaktionen, von der einsamen Geistesarbeit des Dichters oder Denkers bis zu den unermeßlichen Kombinationen des Welthandels oder dem prüfungsreichen Ringen des Pauperismus unserem Verständnisse als ein Gewordenes zugänglich zu machen ist. Wem dies geringer, minderwertig erscheint als etwa die zweifelhafte Legitimation zur Aufstellung positiver Gesetzesnormen und die unmittelbare Beeinflussung des praktischen Gesetzgebungsapparates, der mag sich an dem Gedanken Genugthuung holen, daß sich auch hier die ›praktische‹ Seite der Philosophie in großen Zügen bethätigt, wenn auch die That dem Gedanken nicht in raschem Flusse folgt. Von Plato bis Fichte, List, Marlo zeigt uns das philosophische Denken ›ein Janushaupt, das den Weckruf in die Zukunft erschallen läßt und doch erfüllt ist von den Gedanken der Vergangenheit‹ (Windelband. Fichtes Idee des deutschen Staates, S. 9). In einer Zeit aber, in welcher dem bestehenden Rechte

1) in ›Erhebung der Geschichte zum Rang einer Wissenschaft‹. Historische Zeitschrift 1862.

der Boden unter den Füßen so gründlich zu schwinden droht, und die allen Anzeichen nach in dem leidenschaftlichen Suchen nach der idealen Form menschlicher Gemeinschaftsordnung der Not gehorchend nicht dem eigenen Triebe doch zu den vielgeschmähten ›utopistischen‹ Formen und Forderungen greifen muß, welche längst im Inventar der rechtsphilosophischen Gedankenwelt verzeichnet standen, — in solchen Tagen steht es der Rechtsphilosophie wahrlich am wenigsten zu, ihr Arbeitsprogramm freiwillig zu beschneiden und sich auf das Altenteil zurückzuziehen, das ihr für sinkende müde Tage immer bereit steht: auf die ausschließliche Beschäftigung mit der inneren leblosen Mechanik des angewandten Rechtssatzes.

Schon lange vor Wallaschek hat zum letzten Male Pachmann [Die gegenwärtige Bewegung in der Rechtswissenschaft] den Versuch gemacht, in seiner ›formalen Rechtswissenschaft‹ die Grenzlinien zwischen Recht, Logik und Mathematik bis zur Unkenntlichkeit zu verwischen, indem er den geistigen Gehalt jener fast ohne Rest aufgehn ließ zum ersten in den logischen Kategorieen, welche die Bedingungen alles Denkens in einer Materie enthalten und welche es erst möglich machen, daß wir das Mannigfaltige der Erscheinungen in gewisse Verhältnisse geordnet überschauen können, und sodann in jenen anderen Gesetzen der ›juristischen Logik‹, welche allerdings auch auf die Erklärung jeder Rechtsnorm anwendbar sein müssen, welche aber wie jene oft citierten Regulae juris völlig ungeeignet sind, das ganze Inventar einer die lebenskräftige Wirklichkeit wenn auch noch so dürftig ausschöpfenden Wissenschaft zu bilden. Eine solche Rechtswissenschaft und eine solche Rechtsphilosophie enthält, wie wir an anderer Stelle näher ausgeführt haben, nichts Inhaltliches neben dem vollendetsten schematischen Apparat, und selbst wenn ihre Grundsätze, ›die im Gegensatze zu den Normen des positiven Rechts ebenso unwandelbar sind, wie die richtig aufgestellten Gesetze der natürlichen Erscheinungen‹, Beziehungen zwischen dem Denken und den gegenständlichen Vorgängen herzustellen scheinen, geschieht dies immer nur in der Form eines ans Denken gerichteten Postulats — keine Unmöglichkeit zu statuieren. Jene logischen Konstruktionen Wallascheks, wie die von Pachmann über Gebühr erhobenen Regulae iuris, setzen doch unverkennbar bereits einen Grundstock von fertigen sachlichen Vorstellungen voraus, mit denen sie nach den Principien der Identität, des Widerspruches, des ausgeschlossenen Dritten etc. in der Art operieren, daß sie uns nötigen, jedes Gedachte streng als dasselbe festzuhalten und allen Verwechselungen, allem unbemerkten Flusse unserer Vorstellungen vorzubeugen. An der Gestaltung dieser letzteren selbst kommt ihnen jedoch k e i n Anteil zu. Sie sind

somit Kriterien einer formell richtigen Denkthätigkeit, aber es bleibt ihnen dauernd versagt, ihre geistige Kraft an den Penetralien des Rechtsstoffes zu erproben. In ihnen ist kein Band gegeben zur Verknüpfung unseres Selbstbewußtseins mit den gegenständlichen Vorgängen der Wirklichkeit, wir erblicken in ihnen nur Formulare, konstruktionelle Behelfe, die erst auf einen Inhalt warten.

Daß dieser Inhalt nicht mit der Rechtsregel selbst gegeben ist, so wenig als das Wort des Dichters mit dem Sprachgesetz, steht so fest, wie die Erkenntnis, daß sich an der Setzung jenes Inhalts neben anderen Hebelkräften wie Sitte, Verkehr, Rechtskontinuität, physische Determination etc. auch das philosophische Denken bethätigt, sofern es Gefühltes in Erkenntnis umwandelt, Erstrebenswertes in Postulate.

Im Uebrigen ist Wallascheks Ehrfurcht gegenüber der Praxis, gegenüber der Alleinberechtigung der positiven Gesetzeskenntnis zur positiven Rechtsetzung doch nur eine gekünstelte; wie wäre es anders auch denkbar in einer Zeit, welche es sich zum ehrenhaften Charakteristikum anrechnet, daß sie den Beruf zur Gesetzgebung unterschiedslos auf freiem Markte allen zuerkennt, die Menschenangesicht tragen.

Aus dem Vorausgeschickten ergibt sich mit Notwendigkeit, daß W. an zahlreichen Punkten seiner wissenschaftlichen Arbeit nicht zu ganz hellen Resultaten, zum Lichte widerspruchsfreier Erkenntnis vordringen kann, da ihn ein den Grundproblemen der Rechtsphilosophie widersprechender irrig gewählter Ausgangspunkt von den zu erreichenden Zielpunkten ablenkt, wofern er es nicht zum Vorteil des Ganzen vorzieht, die Konsequenz des Gedankens stocken und sich auf den Boden gehaltvoller Argumentation führen zu lassen. Hier zeigt er uns dann in bald zugespitzten, bald auch leicht abschwärmenden Ausführungen über Gefühl und Erkenntnis, Moral und Natur, Recht und Moral, in einer dem Darstellungszwecke gut angepaßten psychologischen Zerlegung des Willensprocesses, über Zurechnung und metaphysische Freiheit und an anderen zahlreichen Stellen des Werkes am deutlichsten, daß eine Befruchtung des juristischen Denkens von außen, aus Sphären erfolgen kann, in denen sich der denkende Geist über die zeitliche und stoffliche Gebundenheit des festen Rechtssatzes zu erheben vermag. Der von W. gerühmte allgemeine Teil der Rechtsdisciplinen steht aber jedenfalls nach wie vor — und aus dem Gedanken notwendiger Arbeitsteilung — mit gutem Grunde den Ausführungen über Lustgefühl und Hingebung, Eudaimonismus, Evolutionismus fremd und kalt gegenüber und nur dem Gedankengang des Utilitarismus ist es zur Zeit noch zuweilen ge-

stattet auch in den strengst-dogmatischen Werken noch unter der Flagge der ›Sicherheit des Verkehrs‹ seinen alten Kurs beizubehalten.

Dieser Gruppe der Studien W.s, welche ohne Zweifel stellenweise zu einer Art Rehabilitierung des sog. Naturrechts zu führen scheinen und in denen der Verfasser häufig nur zu sehr geneigt ist zwischen scharfen Gegensätzen eine Vermittlung herzustellen, zu Kompromissen zu greifen, die freilich nur selten ein Ziel scharf im Schwarzen treffen — steht eine zweite zur Seite, die sich im Arbeitsprogramme mit der allgemeinen Rechtslehre allerdings zuweilen teilt, zumeist den Rahmen dogmatischer Begriffsentwickelung aber beträchtlich überschreitet. Wäre dort die Verankerung mit dem Grundstock gewonnener Erkenntnis etwas inniger, wir würden an letzterem am wenigsten Anstoß nehmen. In der vorliegenden Gestalt wird es uns allerdings schwer, daran zu glauben, daß z. B. des Verfassers Ausführungen über die Merkmale des Rechtsbegriffes mit der ganz verfehlten Wertbestimmung zwischen gesatztem und ungesatztem Recht, über die ›juristische Person‹, über Rechtssubjekt und subjektives Recht u. a. Eignung besäßen, in den noch zur Stunde wogenden Streit der Meinungen ordnende Ausgleichung und Begriffsausscheidung zu bringen.

Indem wir uns vorbehalten bei gegebenem Anlasse auf einzelne der schwachen Punkte einzugehn, welche die breite Angriffsfläche der Wallascheksehen ›Studien‹ darbietet, wollen wir hier nur zwei für das System derselben grundlegende Fragen kritisch schärfer herausheben. Zunächst erscheint uns die Darstellung des oft ventilierten Problems über das Verhältnis zwischen Recht und Moral widerspruchsvoll, zum Teil fast unvorbereitet. Die alte These von dem zuständlichen Walten des einen für das äußere, die ausschließliche Kompetenz der andern für das ›innere Verhalten‹ ist weniger eine Erklärung als selbst der Erklärung bedürftig. Der mangelnde Schluß zeigt sich denn auch in dem pflichtmäßigen Bestreben des Verfassers wiederholt auf das Problem zurückzukommen, das freilich zu denjenigen gehört, über die sich immer noch etwas sagen lassen wird. Die Gründe, warum uns seine Ausführungen unbefriedigt entlassen, scheinen uns, abgesehen von der fragmentarischen Behandlung dieses Themas in Folgendem zu liegen. Zunächst, daß die Nebeneinanderstellung von Recht und Moral, wenn anders Sinn darin zu suchen ist, an die eudaimonistische Voraussetzung geknüpft ist, daß unser Kollektivdasein zu einer präsumierten Glücksspitze zulaufen muß, daß also die dem Satze Spinozas zugrunde liegende Anschauung von der Lust als der sichern Begleiterscheinung erreichter höherer Vervoll-

kommnung als zutreffend und beweiskräftig angenommen wird. Unter dieser Voraussetzung erst werden beide zu zweckverbundenen Kraftäußerungen, die das äußere und das innere Verhalten zu einem gemeinsamen Dritten in Relation bringen. Ist dieses Dritte die im Gemeindasein zu erreichende Spitze menschlicher Vervollkommnung, dann fällt in den Aufgabenkreis der Moral die Abschätzung und Wertbemessung des Seienden im Hinblick auf die Erhaltungsbedingung der Gemeinschaft. Hier vollzieht sich die Prüfung der Welt des Gewollten auf ihren vernunftmäßigen Gehalt, auf den Einklang oder Widerspruch ihrer Erscheinungsteile, bis jene auch zu einem in logischer Beziehung sich genügenden System des Materiellen vordringt.

Sowie aber im Gebiete des Organischen Leben nur denkbar ist im untrennbaren Anschluß, in engster Verbindung mit Lebensbeschränkung, Wachstum mit Abschwung, wie bei jeder Auslösung einer Muskelbewegung sofort auch die entsprechende Hemmungspotenz im normalen Organismus in Wirksamkeit tritt, so tritt auch der Gedankenwelt der Moral als Hemmungspotenz aber auch zugleich als Realisierungsfactor die Macht des Rechtlichen zur Seite. Das Recht geht immer nur auf das Einzelne: Individuum, Familie, Stamm, Staat, Völkerunion, Staatengenossenschaft, ihm ist die ›Selbstsucht‹ eingeboren, das ›Selbst‹ mag noch so groß sein, ihm fehlt notwendig der Blick für das Ganze. Aus dieser seiner ›kosmischen‹ Aufgabe heraus erspart, ja verbietet das Recht unter gegebenen Umständen dem Einzelnen die subjektive Reflexion über das Verhalten der von ihm zu setzenden Handlung mit den Postulaten der ihm bewußt gewordenen Moral. Die Frage hat zumal mit Rücksicht auf die in der juristischen Technik bedeutungsvollen Unterschiede der lex cogens, der Dispositiv-, der Permissiv-, der Prohibitivgesetze etc. rechtsphilosophisch noch keineswegs zureichende Prüfung gefunden. In der anstehenden Diskussion sei hier nur kurz Folgendes bemerkt. Die bewußt gegen das Recht gerichtete Handlung ist in allen Fällen unmoralisch. Je mehr sich der Gedanke in unserer Zeit befestigt hat, daß wir alle zusammen den Staat ausmachen, daß er nicht etwas uns Drittes, Fremdes ist, um so tiefer hat jener Satz Wurzel geschlagen, und je mehr sich mit steigender staatlicher Schulung dieser wie jede Grundwahrheit banal erscheinende Schluß in die breiteren Volksschichten hinab ergießen wird, in gleichem Maße werden die feindseligen Stimmungen, welche, warum sollten wir uns darüber täuschen, in der weit überwiegenden Mehrheit des Volkes dem ›Staate‹ [Staatsorganen, Polizei, Militär-, Steuer-, Verwaltungsbehörden etc.] gegenüber bestehn, tieferer und damit besserer Einsicht weichen. Die historische Schule hat erst bei einem

verhältnismäßig sehr geringen Teil der Nation Schule gemacht. Die letzte Bastei, aus der sich Nachwirkungen jener anti-staatlichen Auffassung noch bis in die jüngste Zeit geltend machen durften, umschloß den Begriff des ›privilegierten‹ politischen Deliktes. Wer mit juristischem Unterscheidungsvermögen, das sich freilich nicht blos in Gesetzesparagraphen, aber auch nicht ohne solche gewinnen läßt, den Gang der Rechtsentwickelung in dieser vielumstrittenen Materie verfolgt, wird mit uns finden, daß sich auch hier allmählich die Erkenntnis Bahn bricht: Verletzung des Rechts auch in der Form des gewaltthätigen Kampfes gegen den Staat ist unsittlich, wider die Moral. Nur das schwerer zu dem Begriffe des staatlichen Gehorsams zu bringende romanische Element hält vielfach noch mit Zähigkeit an dem Gedanken fest, daß die Auflehnung gegen die Rechtsfigur des Staates die Präsumtion ihrer sittlich schätzbaren, moralischen Beschaffenheit für sich habe. Von hier aus führt aber doch unverkennbar ein leichter Schwung hinüber in das uferlose Gebiet des ›Anarchismus‹. Die Schaaren, welche heute mit einem erbarmungswürdig geringen und fragmentarischen Bildungsmaterial auf die fanatisierenden Lehren jenes ›politischen Programms‹ eingeschworen sind, unterscheiden sich nur im Umfang nicht im Wesen, quantitativ nicht qualitativ, von jenen ›Helden‹ und ›Märtyrern‹, welche bis zur Mitte unseres Jahrhunderts unter dem von den Neigungen breiter Volksschichten getragenen Schutznormen der Nichtauslieferung politischer Verbrecher ihren Vernichtungskampf gegen grundlegende Einrichtungen des bestehenden Staates geführt haben. Die belgische Attentatsklausel markiert das erste Eingreifen hemmender Erwägungen, das allmähliche Aufdämmern der unverlierbaren Wahrheit, daß es kein Recht gegen das Recht geben könne, daß anarchische Verbandsordnung ein unvorstellbares Ding bedeutet, eine rein oratorische Verbindung unvereinbarer Gegensätze. Diese aus ›moralischen‹ Eingebungen diktierte Auflehnung gegen die Normen des positiven Rechts steckt übrigens noch allen Schichten der Bevölkerung, wie sie durch historische oder wirtschaftlich gleiche Entwickelungsbedingungen zu homogenen Gruppen sich verdichtet haben, im Blute, und kommt am deutlichsten in der Duellfrage und in der Judikatur unserer modernen deutschen Schwurgerichte zur Erscheinung. Ist doch die Verdunkelung der bei Einführung dieser Institution maßgebend gewesenen politischen Motive bereits soweit vorgeschritten, daß man in ›gebildeten‹ Kreisen unserer Volksgenossen als unbestreitbar das Axiom von Hand zu Hand gehn läßt, daß der funktionelle Wert der Jury in den Abweichungen ihrer Aussprüche vom materiellen Recht zu suchen sei. Daß in solchen Anschauungen Anarchismus der Bourgeoisie versteckt liege,

subjektive und objektive Unmoral, dürfte nur den wenigsten Anhängern jener These ins Bewußtsein treten.

Ist die mit Absicht gesetzte Störung der Rechtsordnung somit jedesmal Unmoral, so kann die Aussage doch nicht umgekehrt und behauptet werden, Recht sei realisierte Moral oder die Verwirklichung eines ethischen Minimums. Das wahrhaft gewordene Recht, — die zweifelhaften Verlegenheitsprodukte unserer stets rauchenden Gesetzgebungsmaschine müssen hier wie bei allen principiellen Betrachtungen des Rechts überhaupt außer Ansatz bleiben, — die Rechtschöpfung eines Verbandes kann durch Verschiebung der ökonomischen, religiösen, technischen, nationalen und anderer Verhältnisse festgefroren und zu alt, bei Veränderung der im Volke lebenden Ansichten und Neigungen, bei erweiterter Bedürfnisbefriedigung unzulänglich, unvollständig sein, es ist doch weder moralisch noch unmoralisch, sobald es nur erst die untersten Rudimente für den Schutz des Gemeinschaftsdaseins in sich einschließt. So weit kommen wir bei allen sonstigen Bedenken der sociologischen Rechtsschule, der sich der Verf. anschließt, auf ihrem mühevollen Wege bereitwillig entgegen, müßten wir doch andern Falls zu der von vorneher unhaltbaren Meinung uns bekennen, daß das ganze Recht der Menschheit von allen Anfängen an bis zu dieser Stunde nur eine einzige Kette verwirklichter Unmoral darstelle, da wir es nahezu an allen Punkten durch neue in Form und Wesen abweichende Rechtseinrichtungen ersetzt und überwunden haben. Das Recht kann durch geistige Hebelkräfte soweit seine reale Erscheinung hinter dem Postulate der Moral zurücksteht allerdings gehoben, das heißt durch ›ein Nachgehn in die fördernden Seiten der Natur‹ funktionell für die Gemeindaseinszwecke tauglicher gemacht werden, aber auch dann ist der Maßstab des Rechts nach der zutreffenden Formel Jherings nicht der absolute der Wahrheit, sondern der relative des Zwecks. Alles ›Selbstische‹ ist relativ, darin liegt die Rechnungsprobe unseres Gedankenganges.

Aber auch die Anwendung des faktisch bestehenden Rechts läßt eine Relation zwischen Recht und Moral nicht ohne weiteres zu. Die rein logische Funktion der Rechtsabmessung und Zumessung ist von ihrer positiven Seite aus sittlich indifferent, wie die Vornahme einer Multiplikation oder Subtraktion, sie ist aber auch ebenso wie diese indifferent vom Standpunkte der Rechtswissenschaft aus: die richterliche Thätigkeit, die in der dem Wortlaute des Gesetzes entsprechenden Verurteilung eines säumigen Wechselschuldners, in der Verhängung einer dem Gesetze entsprechenden Strafe steckt, fällt eben sowenig unter das Kriterium des Sittlichen und Wissenschaftlichen, wie etwa der dem Gesetze conforme Abschluß eines Miet-

oder Kaufvertrages, die Eingehung einer Wechselschuld, die Errichtung eines Testaments u. s. w.

Hier liegt das weite Feld des täglichen Lebens der Jurisprudenz, die reine formale regulatorische Kraft des Rechts, die sich in der Herstellung der gleichen Lebensrichtung, in der Sicherung des Gleichmaßes der Lebensführung der Gesamtheit erschöpft. Das große Ganze sichert sich darin, Gleichgewicht und geregelten Bestand durch gleichen Schritt und Tritt; das Recht wird an dieser Stelle zum Zahnrad im Getriebe, das für den gleichmäßigen Gang des Uhrwerks dadurch sorgt, daß es an der dafür bestimmten Stelle sicher hemmt. Der so erkannte sittliche Indifferentismus des seienden Rechts prägt diesem ohne Zweifel mechanischen Charakter auf und macht es zum Automaten, der fühllos und ›ohne Ansehen der Person‹ wie das altklassische Symbol unserer Gerichtsstätten, suum cuique zu Teil werden läßt.

Kommt die Endlichkeit des biologischen Wesens solchergestalt in dem provisorischen Charakter des menschlichen Rechts zur notwendigen Aeußerung, so zeigt sich die Schwerkraft der Zweckgemäßheit des Rechts auch darin, daß in dem Verhältnis des Durcheinanderbestimmtseins die hemmende Wirksamkeit des Rechts nur zeitweilig und vorübergehend den Einwirkungen aus der Moralsphäre weicht. Aus dem Gesichtsfelde der letzteren allein, ohne gleichzeitige Einbeziehung des Kalküls des wirklichen Rechts kann denn auch in keinem gegebenen Augenblicke mit voller Sicherheit angegeben werden, wo in That und Wahrheit auch wirklich das ›latente Naturgesetz‹, das Wallaschek Moral, Jellinek Norm zu nennen geneigt ist, steckt. Wer könnte es läugnen: Paßfreiheit ist ebenso moralisch wie Paßzwang, Sondereigentum wie Gütergemeinschaft, Monogamie wie Polygamie, Monarchie wie Republik, Völkerkrieg wie Völkerfrieden u. s. w. Nur bei bestehender Paßpflicht ist Ausweislosigkeit (Vagabundentum etc.) unmoralisch, bei bestehendem Sondereigentum ist Diebstahl Verbrechen, bei Monogamie Ehebruch Delikt u. s. w. Es bleibt daher nichts übrig, als zuzugestehn, daß von der Drehscheibe des inneren Verhaltens [Moral] und des äußeren Verhaltens [Recht] ein Abspringen ohne Denkunfall nicht möglich ist. Wie in aller Welt sollte auch sonst die äußerlich gesetzte Thatsache entscheidend mit dem Maßstabe des Innerlichen geprüft und daran gemessen werden und umgekehrt? Wenn das Recht unmoralisch sein kann, was dann, wenn die Moral unrecht ist? Womit soll man dann salzen, wenn das Salz der Erde dumpf wird?

Es gibt offenbar keinen Ausweg aus dem Dilemma, es sei denn der durch eine Umstellung der Frage zu gewinnende. Es genügt

danach nicht Recht und Moral in ihrem wechselseitigen Bedingtsein, auch nicht im Verhältnis des rechtlichen Mittels zum moralischen Zweck zu prüfen, sondern beide Erscheinungen im Hinblicke auf die für beider Walten gemeinsame eudaimonistische Vorannahme. Von ihr aus verbietet sich sowohl die Identificierung, wie die funktionelle Trennung. Sie zeigt, daß wir es hier mit zwei von verschiedenen Seiten wirksamen Hebelkräften zu thun haben, die nur das Angriffsobjekt gemeinsam haben. Während aber die eine Vorstellungsreihe, die faktische Lebenserscheinung mit allen anderen denkbaren zu einer inneren Einheit verbindet und dadurch den Zerfall des Lebens in Atome zu verhindern sucht, geht die andere Vorstellungsreihe auf das entgegengesetzte Ziel los: sie verankert und befestigt die einzelne Lebensthatsache nach Maßgabe des subjektiven zeitlichen Bedürfnisses, sie verhindert das Zusammenfließen aller Erscheinungen zu einer formlosen Masse, sie schafft durch Isolierung das subjektiv Individuelle, ohne das ein Generelles nicht denkbar wäre.

Ein zweiter, wenn auch nicht grundsätzlicher Dissenspunkt, den wir geltend zu machen an dieser Stelle nicht versäumen wollen, betrifft die Ableitung des Altruismus aus dem subjektiven Lustgefühl. Der Gang, den Wallascheks Argumentationen hiebei nehmen, ist gewunden, sie selbst entbehren der erwünschten Leuchtkraft. Die Annahme, daß es sich beim altruistischen Handeln um eine Erweiterung des geistigen Lebens, das zum Ich zusammengefaßt wird, handle, erschöpft das ganze Verhältnis nicht und gibt auch nur den Bruchteil einer Erkenntnis wieder. Daß auch das physische Dasein an das Handlungsprincip des Altruismus gebunden ist, wird sofort klar, wenn wir uns nach der Bethätigungsform des altruistischen Gefühls fragen. Wie manifestiert sich diese Disposition in der Welt der Thatsachen? Die Antwort hierauf bleibt uns Verfasser so gut wie im ganzen Umfang schuldig; und doch würde diese viel deutlicher als der Fall des oft citierten Weichenwärters Cliff den Sachverhalt klar stellen, daß das Individuum zum Objekt seiner Handlung nur das machen kann, was in seinem endlichen Effekt zu seinen, des thätigen Individuums Lustgefühlen zurückführt, oder als dahin zurückführend aufgefaßt wird.

Wir glauben sie in wenigen Zügen andeuten zu sollen. Die primärste, aber auch zugleich unaufhörbare Aeußerungsform des Altruismus ist die Bethätigung des Individuums für die aus der Einheit der Gemeinschaftszwecke nicht trennbaren Individualdaseinszwecke in der Arbeit. Nur durch diese, — es gibt keinen anderen Durchgangspunkt, wollen wir die wesenlose Sphäre des immanenten Ge-

fühls überschreiten, — schafft der Eine für den Andern, setzt sich der Arbeitende »an die Stelle des Andern«, um mit Hume zu reden. Erst diese substanzielle Fassung, diese Verbindung mit dem Wirtschaftsleben gibt dem Altruismus Form und Gehalt und verbindet ihn inniger mit der Welt der Wirklichkeit, während seine traditionelle Identificierung mit dem vagen »Mitgefühl« höchstens zu der für das Gemeindasein und seine Erhaltungsbedingungen geringfügigen Ausbeute der ausgelösten Vorstellungen des »Almosens«, der »Unterstützung«, »Beihülfe«, zu den juristischen Figuren der Schenkung, des Legats etc. führen kann, Erscheinungen, welche mit dem Ablaufe eines Menschenlebens nicht so notwendig, wie jene verbunden sein müssen. Der bloß im Mitgefühl sich bethätigende Altruismus macht den unversöhnbaren Gegensatz zum Egoismus zu einer vollziehbaren Vorstellung; erst bei dem in der menschlichen Arbeit, selbst gegen den Willen des Handelnden, substanziierten Altruismus fällt jener Gegensatz in sich zusammen. Der Kreis vom Wollenden über das Objekt zum Ausgangspunkte als dem Endgliede zurück ist hier geschlossen; er umfaßt das ganze geistig und physisch im Gemeindasein sich auslebende Ich.

So manche Ergänzung und Retouche, manche Beschränkung wäre dem Buche zuzuführen, soll es uns hülfreicher sein zur Befriedigung des in uns wohnenden Dranges nach einer Entzifferung des Rechtslebens, nach einer Verknüpfung aller Rechtserscheinungen zu einem begreiflichen Ganzen.

Gleichwohl zögern wir nicht mit dem Anerkenntnis, daß W.s »Studien« demjenigen, der sich in ihren oft wechselvollen Gedankengang vertieft, an vielen und schwierigen Stellen zu einer volleren Entfaltung des in unserer Disciplin steckenden wissenschaftlichen Gehaltes verhelfen. Es bleibt zu wünschen, daß die fachliche juristische Detailarbeit nicht mit gewohnter Gleichgültigkeit an ihnen vorübergehn möge; denn tritt uns aus W.s Arbeit auch keine bezwingende philosophische Welt- und Rechtsanschauung entgegen, so bietet sie doch sicherlich Stücke einer geprüften und vor allem selbsterrungenen Erkenntnis dar. Und das ist in den Tagen allgemeiner Abstempelung der Geister wahrhaftig nicht wenig.

Greifswald. Stoerk.

Souchon, Martin, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378. Braunschweig, Benno Göritz, 1888. VI, 208 S. 8°. Preis M. 5,50.

Der Inhalt des fleißig gearbeiteten, gut geschriebenen Buches deckt sich nicht ganz mit dem Titel. Von den Papstwahlen wird

nur die Urbans VI. ausführlich, um ihrer selbst willen untersucht. Bei den vorhergehenden acht Wahlen handelt es sich vor allem darum, ›das Anwachsen des Einflusses der Kardinäle und das immer entschiedenere Auftreten, fast möchte man sagen konstitutioneller Tendenzen in der römischen Kirche zu verfolgen‹, mit andern Worten eine Geschichte der Wahlkapitulationen während der oben erwähnten Pontifikate zu geben. Daneben fällt bei der für eine Erstlingsarbeit überraschend großen Litteraturkenntnis auch für die Geschichte der Wahlen selbst hie und da etwas ab.

Aus der Zeit vor dem großen Schisma kannte man bis in die neueste Zeit nur die Wahlkapitulation Innocenz VI. vom Jahre 1352. Aus dem 15. und 16. Jahrhundert waren dann noch eine Reihe bekannt und dieselben sind auch verschiedentlich, wenn auch bislang nicht in genügender Weise, bearbeitet worden. Nun veröffentlichte Döllinger 1882 im 3. Bande seiner Beiträge zur politischen Kirchen- und Kulturgeschichte eine ältere Darstellung unzweifelhaft aus dem 16. Jahrhundert, in der behauptet wird, der Gebrauch der Wahlkapitulationen datiere vom Conclave Bonifaz VIII. und habe sich seitdem von Conclave zu Conclave fortgeerbt. Dieser Bericht, den übrigens Souchon mehr zu Anfang hätte hervorheben sollen, statt ihn nebensächlich auf S. 16 zuerst zu erwähnen, hat wohl den Anstoß zu der ganzen Untersuchung gegeben. Von wem er herstammt, ist nicht mit genügender Sicherheit festgestellt; Souchon nennt mit Wahrscheinlichkeitsgründen Paris de Grassis, Großceremoniar des Papstes Julius II. Doch ist die Kenntnis des Verfassers in diesem Falle von geringerer Bedeutung; so viel ist sicher, daß, wenn er auch nicht allzu gut unterrichtet war, er seine Angaben doch nicht einfach erfunden hat. Prüfen wir nun die Resultate, zu denen der Verfasser mit Hülfe des Berichtes gekommen ist.

Um sich den Boden für seine Untersuchung zu ebnen, bespricht Souchon zunächst die Entwickelung des Kardinalates von Nikolaus II. bis auf Coelestin V. und dann die Theorieen über die Papstwahl um das Jahr 1300. Leider umfaßt das erste Kapitel (Coelestins Pontifikat ausgeschlossen) nur vier Seiten für den Zeitraum von über 200 Jahren! Natürlich läßt sich in einem solch engen Rahmen keine selbständige Untersuchung veranstalten; und doch wäre es m. E. von Nöten und wahrscheinlich auch lohnend gewesen, die Stellung des Kardinalates zum Papsttum wenigstens des 13. Jahrhunderts klar zu legen. Wir haben ja bislang keine Geschichte desselben, die auch nur annähernd genügen könnte. Ein auch nur oberflächliches Blättern in den Papsturkunden des genannten Zeitraums zeigt, wie viel Material darin für die Geschichte des Kardinalates enthalten ist.

Jedenfalls würde Verfasser, wenn er die Häufigkeit des »de fratrum nostrorum consilio« aus der Zeit vor Bonifaz VIII. gemerkt hätte, nicht so viel Gewicht auf eine solche Wendung gelegt haben, wie er es z. B. S. 43 zu Johann XXII. thut. Im zweiten Kapitel werden in recht verdienstlicher Weise die Ansichten berühmter Kanonisten, so Aegidius Colonna, Wilhelm Durand, Wilhelm Peter Godin u. a. über die Abdankungsfrage erörtert. Sie alle stimmen mit Ja, nur schreiben Einzelne den Kardinälen eine größere Bedeutung bei dem Abdankungsakt zu.

Die Erhebung Bonifaz VIII. erfolgte bekanntlich nach der Abdankung Coelestins V., der zwar ein großer Mönch, aber ein unbrauchbarer Papst war. Im Conclave von 1294 sollen nun Benedikt Gaëtani und ein anderer berühmter Kanonist Johannes Monachus und die 20 andern zum Teil theologisch sehr gebildeten Kardinäle verschiedene Kapitel gemacht und sich eidlich zum Halten derselben verbunden haben. So der Döllingersche Wahlkapitulationsbericht aus dem 16. Jahrhundert. Finden wir nun in gleichzeitigen Berichten des ausgehenden 13. Jahrhunderts oder ein paar Menschenalter später eine Spur einer derartigen Wahlkapitulation? Nein. Kann man aus der Regierungsweise Bonifaz VIII. irgendwie schließen, daß er sich durch Versprechungen den Kardinälen gegenüber gebunden erachtete? Hören wir Souchon (S. 22): »Bonifaz zeigte sich während seiner Regierung nirgends abhängig vom Kardinalat, gerade den Kardinälen trat er als furchtbarer Despot gegenüber, die Absetzung, Verfolgung, Vernichtung der Colonna erniedrigte den ganzen Stand. Von der Einhaltung einer Kapitulation ist nirgends eine Spur zu bemerken«. Kann nun dem gegenüber eine Quelle des 16. Jahrhunderts eine derartige Autorität beanspruchen, daß wir auf ihre bloße Aussage hin an die Existenz einer Wahlkapitulation Bonifaz VIII. glauben? Ich meine nicht, zumal da wir die Urquelle kennen, aus der jener Bericht schöpfte. Wir besitzen nämlich eine Wahlkapitulation Bonifaz VIII., aber sie ist, wie auch Souchon nachgewiesen (vgl. u.), unecht. Die sogenannte »professio fidei« Bonifaz VIII. war seit den Tagen des Konstanzer Koncils allgemein bekannt: in zahlreichen Handschriften begegnet sie uns, und an der Kurie ist sie, da auf sie die Vorkämpfer des Kardinalates ihre Hoffnung setzten, sicherlich nicht in Vergessenheit geraten. Was ist nun natürlicher, als daß der Verfasser des Döllingerschen Berichtes, der diese Wahlkapitulation als die erste vorfand und sie natürlich wie die Väter von Konstanz für echt hielt, von ihr aus den Beginn der Kapitulationen datierte? So lange also nicht nachgewiesen wird, daß die gefälschte »professio« eine wirkliche zur Grundlage gehabt

hat, und dafür fehlt jede Spur, so lange ist der Beginn der Wahlkapitulationen nicht von Bonifaz VIII. zu datieren.

Vielleicht aber von einem seiner Nachfolger. Souchon benutzt für seine Untersuchungen die thatsächlich stattgehabte Wahlkapitulation von 1352; er prüft, ob nicht im Handeln der Päpste dieser Periode mit dem einen oder andern Punkte dieser Kapitulation eine recht auffällige Uebereinstimmung sich zeige; ist das der Fall, so ist auch die Folgerung für ihn sicher, das könne nur Ergebnis von Conclavebestimmungen sein. In den Bestimmungen von 1352 heißt es, wenn die Zahl der Kardinäle eine bestimmte Höhe erreicht habe, dürfe der Papst mit Zustimmung von Zweidritteln der Kardinäle zwei neue ernennen. Nun ernannte Benedikt XI., der Nachfolger Bonifaz VIII., 1303 zwei Kardinäle (zwei Monate später noch einen). ›Eine solche Mäßigung‹, meint Souchon, ist zu verwundern; die Kardinalsernennung war das beliebteste Mittel, Freunden eine Gunst zu bezeigen und Benedicts Hinneigung zum Dominikanerorden ist bekannt‹. Also! — Darf man aus einem so natürlichen Factum, das in allen möglichen Verhältnissen seinen Grund haben kann, solche Folgerungen ziehen? Und nun gar der Orden: alle drei Ernennungen trafen Ordensbrüder dieses nur acht Monate regierenden Papstes. Er konnte das h. Kolleg doch nicht mit Dominikanern anfüllen. Ebenso wenig stichhaltig scheint mir ein zweiter Punkt. In der Wahlkapitulation von 1352 befindet sich die Bestimmung, ein Kardinal könne nur mit Zustimmung des Kollegs entsetzt, exkommuniciert, seiner Güter beraubt werden. Diese Bestimmung mag sich, wie Souchon (S. 24) annimmt, auf das Vorgehn Bonifaz VIII. beziehen; aber warum muß denn ›der natürlichste Zeitpunkt für die Aufstellung dieses Kapitels des Conclave von 1303‹ sein? Wir haben ja gar keinen Grund dafür anzunehmen, daß diese Bestimmung vor 1352 schon einmal festgesetzt wurde, und wenn, dann doch sicher nicht, da der Satz doch eine Spitze gegen Bonifaz VIII. hat, in dem Conclave seines treuesten Anhängers, sondern viel eher, als die abgesetzten Colonna wieder restituiert waren und am Conclave teilnahmen, so bei Clemens V. und Johannes XXII. (der eine Colonna starb 1318, der andere 1326). Auch der dritte Punkt, die Abhängigkeit des Papstes Benedikt von den Kardinälen in Sachen des Kirchenstaates, ist so lange ohne Beweiskraft, so lange wir nicht die Teilnahme der Kardinäle an der Verwaltung des Kirchenstaates im 13. Jahrhundert genauer kennen. Nehmen wir dazu noch die Aeußerung Souchons (S. 24): ›Direkte Nachrichten über die Aufstellung einer Wahlkapitulation finden sich nicht‹, so müssen wir schließen: Indirekte auch nicht, d. h. überhaupt keine.

Ueber Abmachungen bei der Wahl Clemens V. findet sich in einem späteren Brief des bei der Wahl gegenwärtigen Kardinals Napoleon Orsini eine Andeutung. Leider ist der Text des im Anhang beigegebenen Briefes sehr korrumpiert, und auch die Heranziehung einer HS. zur Vergleichung mit dem bisherigen Druck gewährte nicht viel Hülfe. Orsini sagt: ›Cassatis concordiis electionis‹ habe Clemens V. so und so gehandelt. Souchon schlägt *capitulis* statt *concordiis*, allerdings eine gewagte Korrektur, vor. Doch auch *concordiis* ist verständlich. — Was über Johannes XXII. Stellung zu den Kardinälen angeführt wird, beweist nur, daß der Papst sie mehr heranzog als andere, oder vielmehr als wir von andern wissen. Wir dürfen doch nie vergessen, in welchem Maße das urkundliche und sonstige Quellenmaterial gerade aus der Zeit dieses avignonesischen Papstes uns bekannt geworden ist. — Wozu das Suchen nach Beweisen Souchon führt, zeigen deutlich zwei Stellen, die auf derselben Seite (51) sich finden: ›Bei Benedikt XII. muß die Aufstellung einer Kapitulation (aus den angegebenen Gründen) als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden‹ ... ›Von den Wählern des Jahres 1334 zogen jetzt noch zwölf mit ins Conclave, sie werden an den neuen Papst gewis dieselben Anforderungen gestellt, gewis von ihm dieselben Zugeständnisse verlangt haben, wie von Benedikt XII.‹. Was oben als ›sehr wahrscheinlich gilt‹, wird unten schon wieder als Glied einer neuen Beweiskette gebraucht!

Erst im Conclave Innocenz VI. im J. 1352 kommt es zu sichern Versprechungen. Jeder Teilnehmer des Conclaves beschwört, wenn er Papst werden sollte, in Betreff der Kardinalsernennungen, des Einkommens, Beratungsrechtes und Schutzes der Kardinäle vor Vergewaltigungen sich an gewisse Normen zu binden. Am 6. Juli 1353 war diese Konstitution bereits wieder aufgehoben. Auch während des großen Schismas schienen die Kapitulationen nur festgesetzt zu werden, um möglichst bald gebrochen zu werden.

Die beiden Nachfolger Innocenz VI., Urban V. und Gregor XI. können wir übergehn. Sicherern Boden betreten wir auch hier nicht. Das Facit der ganzen, mit solch peinlicher Sorgfalt durchgeführten Untersuchungen ist m. E. ein sehr geringes. Wahrscheinlich ist eine Wahlkapitulation im Conclave Clemens V., sicher eine solche vor der Wahl Innocenz VI. entstanden; über das Weitere wissen wir gar nichts. Man braucht es aber trotzdem nicht zu bedauern, daß Souchon diese minutiösen Untersuchungen angestellt hat. Manch helles Streiflicht ist doch dadurch auf die Stellung des Kardinalates zum Papsttum im 14. Jahrhundert gefallen; und dadurch wird uns der Schlüssel zu mancher sonst schwierigen Beurteilung aus der Zeit des Schismas und der Koncilien geboten.

Uneingeschränktes Lob verdient der zweite Teil des Souchonschen Buches: die Wahl Urbans VI. Sie behält auch jetzt noch teilweise ihren Wert, trotzdem das unglückliche Buch von Gayet (Le grand schisme d'Occident, 2 Bde.) inzwischen erschienen ist — unglücklich wegen system- und kritikloser Verarbeitung der Materialien sowie wegen des inkorrekten Abdrucks derselben, und doch wichtig, weil in ihm eine überreiche Fülle neuen Stoffes sich findet, der zwar an dem Hauptergebnis wenig, desto mehr aber in den Einzelheiten ändert. Souchons Arbeit über die Quellen zeigt, wie Luft und Klarheit in einen Wust von Nachrichten geschafft werden. Er teilt dieselben in drei große Klassen: 1) Urkunden und officielle Aktenstücke der Kardinäle und der Päpste bis zur endgültigen Scheidung der Parteien. 2) Korrespondenzen und Akten der weltlichen Mächte. 3) Streitschriften. Als grundlegendes, wichtigstes Aktenstück bezeichnet er die Darstellung der Wahl, wie sie Urban VI. am 25. und 26. Juli, also kurz vor dem Bruche, von den drei italienischen Kardinälen überreicht wurde (Urban war bekanntlich nicht selbst im Conclave). Und das bleibt dieses Aktenstück auch nach der Gayetschen Publication. Verschiedene Mal taucht es allein oder in größere Schriften verwoben auf.

Es ist wohl nicht angezeigt, auf eine Kritik des Einzelnen einzugehn, denn dazu bedürfte es bei der stets notwendigen Heranziehung des Buches von Gayet eines außergewöhnlichen Umfanges der Besprechung. Nur auf die Stellung Kaiser Karls IV. zum Schisma möchte ich noch eben hinweisen. Nach einer von mir aufgefundenen Papstchronik scheinen sofort nach der Wahl Urbans VI. Kardinäle und Kaiser in Korrespondenz getreten zu sein. Das bekannte officielle Schreiben, welches die Kardinäle wie an die andern Fürsten so auch an den Kaiser schickten, ist in der Form an den letztern vom 8. Mai datiert, während die Briefe nach Frankreich u.s.w. den 19. April zeigen. In Cod. 5064 der Wiener Hofbibliothek findet sich z. B. dieses Schreiben an den Kaiser mit den nötigen stilistischen Aenderungen. Demnach ist die Anmerkung 3 S. 95 bei Souchon zu beseitigen. In den folgenden Monaten vor und nach der Krisis fand nun ein reger brieflicher Verkehr zwischen dem Prager Hofe und einzelnen Kardinälen statt. Ein großer Teil dieser Korrespondenz existiert noch und wird hoffentlich bald veröffentlicht. — In einem 2. und 3. Abschnitt behandelt Souchon schließlich die eigentliche Geschichte der Wahl Urbans und die Entstehung des Schismas.

Als Anhang ist dem Buche beigegeben eine sehr verdienstliche Zusammenstellung der Kardinäle von 1294—1378 mit den nötigen Daten; ferner eine Stammtafel des Hauses Roger und ein Excurs (S. 193 ff.) über die angebliche ›professio fidei Bonifacii VIII‹, auf

den ich noch etwas näher eingehn möchte. Das schon oben kurz erwähnte Aktenstück schreibt dem Papste die Ablegung eines Glaubensbekenntnisses vor der Wahl nach dem Vorbilde seiner Vorgänger zu und zugleich die Gewährung eines großen Einflusses auf die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten an die Kardinäle. Es beginnt: *In nomine* u. s. w. *Anno dominicae incarnationis MCCXCIV, indictione octava ego Benedictus Gaëtanus, s. Rom. ecclesiae diaconus cardinalis et electus* u. s. w. Hinschius, Hefele, Drumann u. a., denen sich auch Souchon anschließt, erklären das Dokument für eine Fälschung. S. gibt zunächst (S. 193) eine Uebersicht der Drucke nach den HSS. Neben Raynald, Bzovius, Baronius und Mansi hätte er auch v. d. Hardt, Concilium Constantiense I, 586 ff. aufzählen müssen, denn dessen Druck stammt, unabhängig von obigen, aus einer HS. des Konstanzer Koncils. Eine Gegenüberstellung der professio fidei Bonifaz VIII. mit den ältesten Formeln der professio im Liber diurnus und in der Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit ergibt klar die charakteristischen Eigentümlichkeiten der erstern. Als Hauptgrund der Fälschung gilt, 1) daß Bonifaz als Diakon bezeichnet wird, während er thatsächlich Kardinalpriester war, 2) daß er die Kardinäle *filii* nennt, während das Kardinalskolleg nur mit *fratres* bezeichnet wird, 3) daß am Schlusse: *Actum Romae mense, anno, indictione, quibus supra* steht, während zu Anfang nur das Jahr und die Indiktion angegeben ist. Letzteres, wie auch die übrigen Unebenheiten des Textes, die Verfasser S. 194 f. anführt, könnten jedoch ihre Erklärung auch in der schlechten Ueberlieferung des Schriftstückes finden. Ein wichtiges Argument für die Unächtheit ist ferner, daß dasselbe zu Lebzeiten Bonifaz VIII. in seinen Kämpfen mit den Colonna und Philipp d. Sch. niemals erwähnt wird, obschon es manche Handhabe des Angriffes geboten hätte.

Massenhaft verbreitet erscheint die ›professio fidei‹ plötzlich um die Zeit des Konstanzer Koncils. Ihre erste Erwähnung geschieht in dem berühmten ›Tractatus agendorum‹, dessen erste Entstehung in die Zeit vor Juni 1411, dessen Ueberarbeitung in die Zeit kurz vor Zusammentritt des Koncils gehört und auf dessen Zusammenstellung Kardinal Peter von Ailli einen großen Einfluß ausgeübt hat. Sicher ist also seine Entstehung nicht, wie Hinschius annimmt (und Souchon ist geneigt ihm darin zu folgen), auf dem Koncil selbst zu suchen. Ob die professio sich früher nachweisen läßt? Raynald behauptet dieselbe nach einer Handschrift zu bringen, welche aus der Bibliothek des kurz nach der Mitte des 14. Jahrhunderts gestorbenen Kardinals Nicolaus Roselli de Aragonia stammt. Souchon (S. 204) möchte diese Nachricht anzweifeln; doch wohl ohne Grund. Jedenfalls muß man sich, bevor in diesem Punkte nicht vollste Aufklärung geboten wird,

(hoffentlich ist es möglich dieselbe zu erlangen; ich vermute, daß die professio in der Papstchronik des genannten Kardinals in den römischen Bibliotheken aufzufinden ist) bestimmter Angaben über Entstehungszeit und -grund enthalten. Hinschius nimmt bekanntlich an, daß sie verfaßt sei, um den Verfechtern der Rechte des Kardinalates in Konstanz als Waffe zu dienen.

Ueber einen Punkt vermag ich Aufklärung zu geben, den Souchon S. 200 nur andeuten konnte. Die von mir eingesehenen HSS. Cod. 5069 (der sogenannte Elstrawianus I) der Wiener Hof- und Staatsbibliothek fol. 7, Cod. 3296 daselbst (Andreas von Regensburg) Cod. 4 G p. 7 der Bibliothek von St. Peter in Rom und dann die von Souchon S. 201 und Anm. angeführten HSS. weisen sämtlich dieselben Glossen zu der ›professio summorum pontificum sumpta ex libro diurno‹, wie die Ueberschrift lautet, auf, und ich hege keinen Zweifel, daß die Glossen sich noch in zahlreichen HSS. des Konstanzer Koncils finden. Die erste derselben (vgl. Souchon 201) ist bekannt; sie lautet nach Cod. 5069 zu: *Ego. Bonifacius VIII hanc professionem dicitur misisse regi Francie sub bulla, ut doceret de ejus introitu canonico in papatu et inter alia, que rex allegavit, quod papa ad hoc tenetur, inducebat epistolam Pelagii pape Gilberto regi Francie pro causa simili destinatam ... Similem professionem faciebant novi patriarchae synodaliter eamque subscriptam mittebant invicem et principi* (?) *suo, ut patet per Gregorium in quadam epistola et in historiu Romanorum pontificum Eugenii primi et Zacharie.* Auf das Unsinnige dieser Erzählung hat Souchon mit Recht hingewiesen.

Ich lasse nunmehr einige charakteristische Stellen folgen, welche über die Abfassungszeit und die Anschauung des Verfassers der Glossen Klarheit geben. 1) Zu ›*minister*‹: ... *Notatur, quod iste Benedictus nomen suum non mutavit in Bonifacium nec in Romana ecclesia ministravit, donec hanc professionem emisit et tunc fuit consecratus. Unde potest sumi argumentum, quod in causa presentis scismatis ante consecrationem potest electus ad aliqua juramenta et eorum execucionem obligari et juridice artari, ut ad obligacionem vie cessionis aut aliud conveniens ecclesie Dei sancte.* 2) Zu ›*deseram*‹: *Profitetur non deserere et derelinquere ecclesiam Petri, quod* (*non*) *videtur intelligendum de ecclesia Romana materiali set de universali ecclesia, id est de fide ecclesie catholice, quod patet ex verbis sequentibus. Unde male arguunt, qui ex hoc dicunt esse argumentum maxime pro stabilitate pape servanda in Urbe, licet illa residencia ceteris paribus sit conveniencior propter reverenciam apostolicam et antiquam consuetudinem ecclesie.* 3) Zu ›*abdicabo*‹: *Ex hoc quidam arguunt licet male, quod papa non potest cedere ecclesie Romane, set ex verbis sequentibus patet, quod loquitur de abdicacione*

fidei. Zu 4) »*apicem*«: *argumentum* (?), *quod a simili potest papa obligari ad inmutilatam, id est integram observacionem quorundam aliorum consiliorum* (!), *quia, licet illa fuerint priora et principalia, tamen sequencia generalia consilia universalis ecclesie auctoritate firmata non minoris videntur esse roboris.* 5) Zu »*filiorum meorum*«: *Non dicit fratrum, quia domini cardinales de clero Romano non sunt, ut ex hoc verbo satis innuitur.* 6) Zu »*pontificum*«: ... *Evidens, quod auctoritas concilii preponderat auctoritati pape. Qui secus dicunt, periculose adulantur.*

Dieses möge genügen. Die Handschrift ist wahrscheinlich in der ersten Zeit des Koncils geschrieben, sicher vor Oktober 1416. Aus Nr. 1 und 6 läßt sich die Zeit der Abfassung wohl ermitteln; der Verfasser der Glossen schreibt während des großen Schismas, während die Frage nach der Oberhoheit des Koncils über den Papst und ob jemand zur Cession gezwungen werden könne, lebhaft erörtert werden. Hier wie aus den andern Stellen scheint mir hervorzugehn, daß das Konstanzer Koncil bereits zusammengetreten, die Abdankungsfrage in Fluß war. Das paßt vorzüglich zu dem sonst bekannten Auftreten der »professio«; sie erscheint zuerst in einem von mir (Forschungen und Quellen zur Gesch. d. Konstanzer Koncils S. 121 f.) besprochenen Antrage und in den Vorschlägen des Erzbischofs Pilnus von Genua, beide aus den ersten Zeiten des Koncils vor Johann XXIII. Abdankung. Verfasser ist Anhänger der konciliaren Partei, aber sicher kein Kardinal, denn sonst würde er wohl nicht die undeutliche und unrichtige Erklärung zu dem *filiorum* gegeben haben, dessen Irrigkeit also auch damals schon auffiel. Aus Nr. 2 und 3 ergibt sich, wie auch eine aufmerksame Lektüre der »professio« schon schließen läßt, daß die Ausdrücke *non deseram, non derelinquam, non abdicabo* sich nicht auf Abdankung des Papstes, sondern Verläugnung des Glaubens (oder wie irrtümlich einige meinten: Verlegung des Papstsitzes von Rom, der ecclesia Romana) beziehen. Souchons gegenteilige Ansicht S. 197 f., die auch zum Beweise der Unechtheit verwandt wurde, ist darum nicht haltbar. —

Schließlich möchte ich dem Wunsche Ausdruck geben, daß der Verfasser, der sich in vorliegender Arbeit als tüchtiger und fleißiger Forscher bewährt hat, die weitere Geschichte der Wahlkapitulationen, bei der er festeren Boden unter den Füßen hat, bearbeiten möge.

Münster (Westf.). Heinrich Finke.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.
Nr. 25. 10. December 1890.

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Wlislocki, von, Heinrich, Vom wandernden Zigeunervolke. Bilder aus dem Leben der Siebenbürger Zigeuner. Geschichtliches, Ethnologisches, Sprache und Poesie. Hamburg. Verlagsanstalt und Druckerei Actien-Gesellschaft (vormals J. F. Richter) 1890. VII u. 390 S. 8°. Preis M. 10.

Im Jahre 1880 veröffentlichte Herr Dr. v. Wlislocki unter dem Titel: ›Eine Hildebrands-Ballade der transsilvanischen Zigeuner‹ 19 Verse eines zigeunerischen Gedichtes im Originaltext und Uebersetzung und sprach p. 6 als seine Ansicht aus, daß die Entstehung der Ballade in die Zeit falle, wo die Zigeuner noch an den Fluten des Ganges verweilten. Er stützte sich auf die Worte *soman len* (heiliger Fluß)[1]) und bemerkte p. 8 ›was sollten die Wörter *soman len* (heiliger Fluß) anders bedeuten als eben den heiligen Strom der Inder, den Ganges‹. In meinem Aufsatze: ›Die Heimath der Zigeuner‹ (Deutsche Rundschau 1883 p. 353 ff.) bezeichnete ich p. 372 diese Ansicht als das, was sie ist: ›eine traurige Verkennung des Sachverhalts‹, erregte dadurch aber den Zorn des Herrn v. Wlislocki. Mein Aufsatz erschien im Oktober 1883, etwa im April oder etwas später 1884 brachte die Ungarische Revue p. 229 ff. einen Aufsatz aus der Feder des Herrn v. Wlislocki, in dem er p. 244 Anm. 2 sich heftig gegen mich wendete und seine früher ausgesprochene An-

1) Das Wort *soman* »heilig« kenne ich nur aus dieser Stelle. Im Wörterbuch zu seiner »Sprache der transsilvanischen Zigeuner« Leipzig 1884 gibt W. nur *somnál* »heilig«.

sicht aufrecht erhielt. Dieselbe Anmerkung erscheint auch in dem vorliegenden Buche p. 24, dessen erster Teil wesentlich nur eine Wiederholung des Aufsatzes in der Ungarischen Revue ist. Das Urteil des Herrn v. Wlislocki ist mir nun sehr gleichgiltig und würde mich zu einer Antwort heut so wenig bewegen wie 1884. Nicht gleichgiltig aber kann es mir sein, wenn in einem für weitere Kreise bestimmten Buche Herr v. Wlislocki zwar gegen mich in schärfster Weise seine thörichte Behauptung wieder vorträgt, meine Arbeit aber, fast ohne mich zu nennen, in einer Weise benutzt, daß ›so zu sagen der Unterschied zwischen Mein und Dein zu einem leeren Begriff herabgesunken ist‹ (v. Wlislocki im vorliegenden Buche p. 38). Wie weit dies geschieht, mag eine Gegenüberstellung einiger Sätze zeigen, wobei P. meinen Aufsatz, W. das vorliegende Buch des Herrn v. Wlislocki bezeichnet. Gleich der Anfang (P. p. 353 W. p. 1) enthält merkwürdige Uebereinstimmungen im Ausdruck, wie ›ruhelos von Ort zu Ort wandert‹ und ›von Bürger und Bauer bald in unmenschlicher Weise verfolgt‹ (P.) = ›von Bürger und Bauer oft in unmenschlicher Weise behandelt‹ (W.). Doch das ist nebensächlich. Ebenso wenig lege ich Gewicht darauf, daß W. p. 5 genau dieselben Citate aus Andreas von Regensburg und Thurnmayr von Abensberg gibt, wie P. p. 358; das könnte ja auf gemeinsame Quellen zurückgehn. Bedenklicher ist aber schon das gleiche Citat W. p. 5 = P. p. 357 aus Christian von Hofmannswaldau. Es ist mir nicht bekannt, daß dies vor mir jemand gebracht hat. Herr v. W. nennt aber seine Quelle nicht; diese ergibt sich aus folgendem:

P. p. 355	W. p. 11. 12
Die älteste und selbst heut noch nicht völlig verschwundene Ansicht über die Heimath der Zigeuner ist, daß sie aus Aegypten stammen. Zuerst ist dies wohl ausgesprochen von Conrad Justinger in seiner Berner Chronik unter dem Jahre 1419, wo es von den Zigeunern, die in diesem Jahre nach Basel, Zürich, Bern, Solothurn kamen, heißt:	Die verbreitetste und wie die ungarische Benennung Pharaó nemzetség und der siebenbürgisch-sächsische Ausdruck ›Aegypter‹ bezeugen[1]), selbst heute noch nicht völlig verschwundene Ansicht über die Heimat der Zigeuner war, daß sie aus Aegypten stammen. Schon Konrad Justinger spricht sich in seiner Berner Chronik unter dem Jahre 1419, wo die Zigeuner zuerst nach der Schweiz kamen, über dieselben also aus:

Und nun folgt dasselbe Citat wie in meinem Aufsatze, nur mit zwei Druckfehlern bei W.

P. p. 356	W. p. 12
Diese Märchen fanden zuerst Glauben. Man bemitleidete die Zigeuner; sie wur-	Das obige und noch andere ähnliche Märchen der Zigeuner fanden zuerst

1) cfr. P. p. 357.

P. p. 356	W. p. 12
den anfangs gastlich aufgenommen und beschenkt. So heißt es im städtischen Rechenbuche der Stadt Frankfurt a. M. im Juni 1418 u.s.w.	Glauben und überall, wo diese »heiligen Pilger« erschienen, wurden sie gastlich aufgenommen, ja häufig genug sogar reichlich beschenkt. So heißt es im städtischen Rechenbuche der Stadt Frankfurt a. M. im Juni 1418 u.s.w.

Auch hier folgt dann wieder genau dasselbe Citat. Meine Quelle war das gute Buch von Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter 1, 149; der Ort, an dem mein Aufsatz erschien, machte es wünschenswert, die Citate so viel als möglich einzuschränken. Deshalb habe ich auch für die unmittelbar folgenden Angaben über die Geschenke der Städte Arnhem und Zutphen die Quellenangabe später gestrichen und nur die Thatsachen aus dem trefflichen Buche von Dirks, Geschiedkundige onderzoekingen aangaande het verblijf der Heidens of Egyptiërs in de noordelijke Nederlanden. Utrecht 1850 in wörtlicher Uebersetzung mitgeteilt. Die Stellen stehn dort p. 41 ff. Herr v. W. hat ebenfalls die Mitteilungen über Arnhem und Zutphen an derselben Stelle und für die erste citiert er hier ganz ausnahmsweise meinen Aufsatz als Quelle, nicht aber für die zweite.

P. p. 357	W. p. 16
Mag dies nun richtig, oder mag Klein-Aegypten ein Land von der Art des Aristophaneischen Wolkenkukuksheim sein, Thatsache ist u. s. w.	Ob nun dies »Klein-Aegypten«, dies Aristophaneische Wolkenkukuksheim, ein bloßes Hirngespinnst der Zigeuner oder der Gelehrten sei, läßt sich nicht entscheiden; so viel aber ist gewis u. s. w.

P. p. 359	W. p. 18 f.
Bei einem Volke wie die Zigeuner, das keine alten Traditionen hat, gibt es nur ein Mittel um seine Herkunft zu erforschen: das Studium seiner Sprache ... Schon am Ausgange des 17. Jahrhunderts hatte Wagenseil, Professor des öffentlichen Rechts und der orientalischen Sprachen an der einst berühmten Universität zu Altdorf, auf Grund der Sprache die Herkunft der Zigeuner ermitteln wollen. Aber was er für Zigeunerisch hielt, war die deutsche Gaunersprache, das Rothwelsch; und da er in ihm zahlreiche hebräische Elemente fand, so erklärte Wagenseil die Zigeuner für deutsche Juden.	Bei einem Volke, wie die Zigeuner, dessen alte Traditionen so ziemlich verwischt sind, gibt es nur ein Mittel, um seine Herkunft, seine Urheimath zu ermitteln: nämlich das Studium seiner Sprache. Schon am Ausgange des XVII. Jahrhunderts hatte Wagenseil, Professor des öffentlichen Rechts und der orientalischen Sprachen an der einst berühmten Universität zu Altdorf, auf Grund der Sprache die Herkunft der Zigeuner ermitteln wollen. Aber was er für Zigeunerisch hielt, das war einfach die sogenannte deutsche Gaunersprache, das Rothwelsch; und da er in ihm zahlreiche hebräische Elemente fand, so erklärte er die Zigeuner für deutsche Juden.

P. p. 359

Zwei Männer kamen gleichzeitig und ganz unabhängig von einander zu demselben Resultate: Rüdiger 1777 (veröffentlicht 1782) und Grellmann 1783, beide auf Grund sehr ungenügenden Materials und höchst mangelhafter Sprachkenntnisse, mehr durch Zufall als durch Sprachstudium.

W. p. 19

... bis 1783, wo Rüdiger und Grellmann, Beide auf Grund sehr ungenügenden Materials und höchst mangelhafter Sprachkenntnisse, mehr durch Zufall als durch Sprachstudium, fast gleichzeitig und ganz unabhängig von einander zu demselben Resultate kamen.

P. p. 355

In den letzten 10 Jahren ist denn auch eine sehr rege Thätigkeit auf dem Gebiete der Zigeunerforschung entfaltet worden, so daß man in der That mit Bataillard von einer »Philologie Bohémienne« sprechen kann.

W. p. 19 Anm. 3

Ich glaube, man kann in der That mit Bataillard schon von einer »Philologie Bohémienne« sprechen, wenn man die rege Thätigkeit, an deren Spitze Se. Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Joseph steht, der letzten 10 Jahre auf dem Gebiete der Zigeunerforschung betrachtet.

Herr v. Wlislocki hat hier abgeschrieben, ohne zu bedenken, daß mein Aufsatz vor sieben Jahren erschienen ist, also aus den 10 Jahren bereits 17 geworden sind. Ich habe ausdrücklich Miklosichs hohes Verdienst hervorgehoben und von seiner ersten Abhandlung über die Mundarten und die Wanderungen der Zigeuner Europas Wien 1872 die Berechnung datiert. Geschrieben habe ich meinen Aufsatz 1882. Das Werk des Erzherzogs Joseph ist 1888 erschienen, leider in ungarischer Sprache, also nur wenigen zugänglich.

Ich will nur noch an einigen Beispielen zeigen, daß Hr. v. Wlislocki sich mit dem Scheine einer Gelehrsamkeit umgibt, die er nicht besitzt, und zwar durchweg auf meine Kosten.

P. p. 353

Selbst die Kirche stieß sie von sich. Im sechsten und letzten der Artikel, welche Upsala's erster lutherischer Erzbischof, Laurentius Petri, mit der Erlaubnis des Königs im Juni 1560 erließ, heißt es kurz und bündig: u. s. w.

W. p. 32

Selbst die Kirche sprach ihr Anathema über sie aus. Laurentius Petri, Upsalas erster lutherischer Erzbischof, erließ schon im Juni 1560, mit Einwilligung des Königs, ein Rundschreiben an seine untergebenen Priester, worin er unter anderem kurz und bündig erklärt: u. s. w.

Es folgt dann dasselbe Citat, bei W. wieder mit zwei Druckfehlern. Ich habe meine Quelle hier angegeben, das treffliche Buch von Dyrlund, dem ich hier wörtlich gefolgt bin. Herr v. W. nennt ebenfalls Dyrlund. Aus der großen Zahl von Verordnungen gegen die Zigeuner habe ich nach der Berlinischen Monatsschrift von 1793 das Edikt Friedrich Wilhelm I. ausgewählt und nach derselben Quelle einen charakteristischen Ausspruch des Pfarrers Zippel citiert; bei-

des steht auch bei W. p. 30. 31 unter Angabe der Monatsschrift, auf die ich verwiesen habe. p. 34 führt Herr v. W. eine von mir p. 354 erwähnte Stelle aus Borrow an unter Verweisung auf denselben. Daß er Borrow selbst nicht kennt, zeigt die Umgebung in der das Citat erscheint. Man vergleiche:

P. p. 354	W. p. 34
Viel mehr als derartige strenge Gesetze haben ihnen die Verordnungen geschadet, die ihrem Wanderleben ein Ende zu machen suchten ... Diese Gesetze haben ihre nationalen Eigenthümlichkeiten untergraben ... Der Zigeuner hört auf Zigeuner zu sein, sobald er ansässig wird und ein Gewerbe betreibt; im Laufe der Zeit vergißt er sogar seine Muttersprache und gebraucht allein die Sprache des Volkes, unter dem er lebt.	Solche Gesetze und Verordnungen, die ihrem Wanderleben ein Ende zu machen suchten, untergruben ihre nationalen Eigentümlichkeiten, ihre Sitten, ihre Sprache. Der Zigeuner hört eben auf, Zigeuner zu sein, sobald er ansässig wird und ein bestimmtes Gewerbe treibt; im Laufe der Zeit vergißt er seine Muttersprache und gebraucht allein die Sprache des Volkes, unter dem er lebt; ja er will sogar nicht einmal mehr als Zigeuner gelten.

Bei Borrow, The Zincali I,[1] p. 56 f. steht auch die Nachricht über die der »Hildebrandssage« Wlislockis verwandte Ballade der spanischen Zigeuner, die ich erwähnt habe und die Herrn v. W. nicht hätte entgehn können, wenn ihm das Werk bekannt wäre. p. 359 ff. habe ich in den Anmerkungen der Reihe nach citiert: Biddulph, de Goeje, O'Brien, Rienzi, Dubois, Transactions of the Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland, Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien, Leitner, A Sketch of the Changars, Drew, Leitner, Account of Dardistan, Leland, the Gypsies.

In derselben Reihenfolge erscheinen die Citate bei Herrn v. W. p. 20. 21; er hat nur die beiden Arbeiten von Leitner hinter einander gestellt und p. 20 das 1886 erschienene Buch von Mac Ritchie hinzugefügt: Accounts of the Gypsies of India, eine nichtssagende Arbeit, soweit sie nicht bloße Uebersetzung von de Goeje ist. Daß nun Herr v. W. die citierten Bücher nicht selbst kennt, ist leicht zu zeigen. Zum Beweise dafür, daß es in Indien sehr viele Sprachen gibt, citiert er das Werk von Biddulph, wo allein von Sprachen des Hindūkūsh die Rede ist! Der Grund ist der, daß dies das erste Citat in dem betreffenden Abschnitte meines Aufsatzes ist, freilich zu ganz anderem Zwecke. Man vergleiche nur:

P. p. 359	W. p. 20
Nun gibt es aber wenige Länder der Erde, in denen eine so gewaltige Sprachverschiedenheit herrscht wie in Indien. Gänzlich unverwandte Nationen sitzen hier oft dicht neben einan-	In Indien nun, der erwiesenen Heimat der Zigeuner, wohnen seit uralten Zeiten nicht nur gänzlich unverwandte Nationen, sondern auch die Zahl der Dialekte der ein-

der und innerhalb derselben Völkergruppe ist die Zahl der Dialekte eine überaus große. | zelnen Völkergruppen ist eine überaus große.

Auf p. 21 behauptet Herr v. W., O'Brien habe nachgewiesen, daß beide Sprachen (nämlich das Multānī und das Zigeunerische) durchaus verschieden seien. Bei O'Brien steht kein Wort davon. Herr v. W. fälscht die Thatsachen, nur, um mich nicht erwähnen zu müssen. Man vergleiche:

P. p. 362	W. p. 21
Seitdem ist uns nun (1881) die Sprache der Jaṭ, das Jaṭkī oder Multānī, durch O'Brien genauer bekannt geworden und eine Vergleichung mit dem Zigeunerischen ergibt, daß beide Sprachen durchaus verschieden sind. In einem einzigen Punkte der Lautlehre, der theilweisen Bewahrung des »r« hinter Consonanten, stimmen sie allerdings überein; aber im übrigen sind sie in der Lautlehre, in der Flexion und im Wortvorrat grundverschieden.	Doch O'Brien hat nachgewiesen, daß beide Sprachen durchaus verschieden sind. Nur in der theilweisen Bewahrung des »r« hinter Konsonanten stimmen sie überein, aber in jeder anderen Beziehung sind sie grundverschieden.

Herr v. W. hat mich auch hier ausgeschrieben, aber nicht erwähnt, was seine Quelle war. Irrtümlich behauptet er auch, daß Rienzi, Trumpp und Leitner die engere Heimat der Zigeuner im Lande der Marathen suchen. Das thut nur Rienzi. Er hat mich auch hier oberflächlich ausgeschrieben. Man vergleiche:

P. p. 365	W. p. 21
Diese drei Berichte von Rienzi, Trumpp und Leitner widersprechen sich derartig, daß man eine Vereinigung für unmöglich halten möchte, und Leitner's bestimmte Angaben scheinen die Frage der Identificierung der Cangars mit den Zigeunern in negativem Sinne zu entscheiden. Indeß es scheint nur so.	Rienzi, Trumpp und Leitner suchen die engere Heimat der Zigeuner im Lande der Marathen und »entscheiden die Frage der Identifizierung der Cangars — eines Stammes im äußersten Nordwesten von Indien — mit den Zigeunern scheinbar in negativem Sinne«. Indes es scheint nur so.

Hr. v. W. bedient sich hier, wie auch in der Ungarischen Revue, teilweise der Anführungszeichen. Er kennzeichnet dadurch seine Worte hier als Citat, nennt mich aber nicht, sondern verdreht meine Worte, was viel schlimmer ist. Von der neueren Litteratur über die Wanderstämme Indiens hat er so wenig eine Ahnung wie Mac Ritchie. Nicht einmal das wichtige, große Werk von Ibbetson, Report on the Census of the Panjáb taken on the 17th of February 1881, 3 Voll. Calcutta und Lahore 1883 wird von ihnen erwähnt, obwohl daraus E. Schlagintweit im Globus Band 46 No. 4. 5 (1884) einen auf die Wanderstämme bezüglichen Auszug gegeben hat. Das

Wissen des Herrn v. W. auf diesem Gebiete hört eben mit meinem Aufsatze auf.

Ueber der Zigeunerforschung waltet ein Unstern. Mit Ausnahme von R. v. Sowa, dessen vortreffliche Arbeit ›Die Mundart der slovakischen Zigeuner‹ Göttingen 1887 die vollste Beachtung aller Sprachforscher verdient, scheinen alle neueren Schriftsteller zu vergessen, daß, wer über die Zigeuner wissenschaftlich handeln will, indische Sprachen, Sitten und Geschichte kennen muß. Die Zigeunerforschung gehört zu den allerschwierigsten Gebieten, weil sie ausgebreitete Sprachkenntnisse voraussetzt und die vorsichtigste und sicherste Handhabung geschichtlicher Methode erfordert. Das Buch des Herrn v. W. zeigt davon nichts und es ist daher begreiflich, daß er nicht einsieht, weshalb der Ganges den Zigeunern nicht ein heiliger Strom sein kann. Er hat einmal gelesen, daß der Ganges den Indern ein heiliger Strom ist, und meint nun, er müsse es auch den Zigeunern sein, weil sie Inder sind. Daß nur die brahmanischen Inder den Strom verehren, die Zigeuner am Ganges aber, ebenso wie die von Europa, aus dem Hindūkūsh stammen, von dem bis zum Ganges ein weiter Weg ist, und daß sie vom Brahmanismus keine Spur aufweisen, ist ihm nicht zum Bewußtsein gekommen. In dem ganzen Buche zeigt sich ein auffallender Mangel historischer Methode. Es ist mit wärmstem Danke anzuerkennen, daß Herr v. W. sich der Mühe unterzogen hat lange Zeit unter den Zigeunern zu leben, und seine Mitteilungen sind äußerst wertvolle und interessante. Der von ihm eingeschlagene Weg ist der einzig mögliche, um neue Aufschlüsse über Leben und Denken der Zigeuner zu erhalten. Wenn Hr. v. W. glaubt, daß er sich dadurch ›Gehässigkeiten, ja sogar Hintansetzungen‹ und vielleicht der ›Verachtung‹ von seiten seiner ›gelehrten Mitmenschen‹ aussetzen, oder gar ›ein jugendfrohes Leben, seine zukünftige Existenz in die Schanze schlagen‹ werde (Vorwort p. VI) oder gar sich einbildet, daß er, ›wenn er Erfolge aufweise, moralisch todtgeschossen werden solle, wie ein toller Hund‹ (p. 334)[1], so verkennt er seine ›gelehrten Mitmenschen‹ gründlichst. Es ist gewis keine Annehmlichkeit unter Zigeunern zu leben; aber schon mancher hat um der Wissenschaft willen ganz andere Mühseligkeiten auf sich genommen. Ich erinnere aus älterer Zeit an Schleichers Studien unter den Litauern, aus neuerer an Boas' Aufenthalt unter den Eskimos. Was haben beide anders geerntet als dankbarste und vollste Anerkennung ihrer ›gelehrten Mitmenschen‹? Der Fehler des Herrn v. W. ist seine Kritiklosigkeit. Diese tritt, wie im ersten Teile, so auch im zweiten scharf hervor.

1) Daß man tolle Hunde moralisch todtschießt, ist mir übrigens neu.

Wer die Arbeiten über die Zigeuner verfolgt hat, dem bringt das Buch nicht wesentlich Neues, da weitaus das meiste bereits früher in Zeitschriften von Herrn v. W. veröffentlicht ist. Immerhin ist eine Zusammenfassung äußerst erwünscht. Das Buch macht aber einzelne der früheren Artikel trotz oft fast wörtlichem Abdrucke nicht immer überflüssig. So kann der Forscher von Fach bei Benutzung von p. 90 ff., die Artikel in den ›Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn‹ Heft I. II. nicht entbehren, da dort auch wörtliche Uebersetzungen der Sprüche gegeben sind. Die metrischen Uebersetzungen des Herrn v. W. sind oft über alle Maßen frei. Dem Reime wird sogar unbedenklich der Sinn geopfert. p. 84 werden die Worte *leskre šero yoy kinel* ›sie kauft seinen Kopf‹ mit ›wenn er ihr auch Gold verspricht‹ wiedergegeben. Vergebens sucht man nach einer Erklärung des zigeunerischen Idioms. p. 90 übersetzt Herr v. W. die Worte *pchābuven pchābuven oh yākhā* ›brennet, brennet, o Feuer‹ mit ›Feuer, du mußt sie fangen‹. Der Sinn ist aber gerade umgekehrt, daß das brennende Feuer die Geister vertreiben soll. p. 91 übersetzt Herr v. W. die Worte *te e perā hin obles* ›und die Bäuche sind rund‹ mit ›Alles ist rund!‹ p. 103 fügt er ein: ›Du mein Liebstes auf der Welt‹, wovon der Text kein Wort hat. Die zweite Strophe dieses Liedes sei in der Uebersetzung des Herrn von W. (W.) und einer wörtlichen (P.) neben einander gestellt:

W.	P.
Hab' bei dir schon manche Nacht	Bei dir bleibe ich immer,
Bis am Morgen treu gewacht!	Am Tage bleibe ich immer,
Wach' auch jetzt bei dir, mein Stern,	Ich bleibe, bleibe jetzt,
Dich allein hab' ich stets gern!	Dich aber liebe ich immer.

Das Original ist, wie man sieht, sehr viel weniger poetisch als die Uebersetzung des Herrn v. W. p. 104 werden die Worte *maškārāl selene besā*[1]) *m're cāveske hās jivesā* übersetzt: ›Im Gebirg verstrich die Zeit meinem Knaben ohne Leid‹; wörtlich besagen sie aber: ›Meinem Knaben waren (= Mein Knabe verbrachte) die Tage in den grünen Wäldern‹. Die folgenden Worte *kāsāvo hās sār prāytin kās mārel māy bāro šil* übersetzt Herr v. W.: ›Doch jetzt gleicht er einem Blatt, das der Sturm ergriffen hat‹; wörtlich ist es = ›er war so (talis) wie ein Blatt, welches die sehr große Kälte tötet‹. Viel freier noch sind aber die Uebersetzungen auf p. 105 f. Ich will wieder die Uebersetzung eines der Gedichte in der Fassung des Herrn v. W. einer wörtlichen Uebersetzung gegenüberstellen.

W.	P.
Ach viel Kummer, tiefes Leid und Pein	Im Herzen ist viel Unglück

1) So schreibt Herr v. W. durchweg für *zelene bēša* (oder *vēša*).

W.	P.
Schloß sich in das müde Herz mir ein;	Das größte ist (mir) jetzt,
Nun im allergrößten, allertiefsten Leid	Und ich bin draußen im Winter,
Bring' ich einsam draußen zu die Winterzeit.	Ein einsames Mädchen, ich Arme.
Wo begraben liegt mein Mütterlein,	Am Grabe meiner Mutter
Steh' ich Arme, einsam und allein!	Ist ein kleines Kreuz.
Hier auch meines Vielgeliebten Grab ich seh	Auf dem Grabe des Geliebten
Hochbedeckt von starrend Eis und frost'gem Schnee!	Ist im Schnee ein Kreuz.
Und ich Arme hab' mich schmerzbewegt	Sie umarme ich [1]),
Auf die beiden Gräber hingelegt!	Im Unglück erschrecke ich;
Die du keine Mutter, keinen Liebsten hast,	Und dort, dort bleibe ich,
Halte unten, tief im Grabe, süße Rast!	(Bis) ich im Grabe liege.

Wer ist wohl im Stande zwischen den Worten: ›Steh' ich Arme, einsam und allein‹ und ›Ist ein kleines Kreuz‹, und: ›Hochbedeckt von starrend Eis und frost'gem (?!) Schnee‹ und: ›Ist im Schnee ein Kreuz‹ irgend etwas Gemeinsames zu finden als das Wort ›Schnee‹? Und wie viel Gemeinsames haben Text und Uebersetzung der dritten Strophe? Nichts. Ich meine, derartige Freiheiten gehn über das dem Uebersetzer gestattete Maß weit hinaus und führen den Leser irre. In seiner Schrift: Zur Volkskunde der transsilvanischen Zigeuner Hamburg 1887 sagt Herr v. W. p. 70, die Uebersetzungen wollten mehr Verdeutschungen (damit meint er wohl Nachdichtungen) als einfache Uebersetzungen sein, trotzdem seien sie gar oft fast wörtlich ausgefallen. Im vorliegenden Buche fehlt jeder Hinweis darauf und der Laie muß glauben, daß er es mit einfachen Uebersetzungen zu thun hat. Bei manchen Gedichten trifft dies auch zu; in den meisten Fällen hat aber Herr v. W., wie in den schon gegebenen Proben, die Originale stark idealisiert.

Ich will noch ein Gedicht in der Uebersetzung des Herrn v. W. (W.) und in wörtlicher Uebersetzung (P) neben einander stellen, damit man ersehe, daß ich Herrn v. W. nicht unrecht thue. Ich wähle das Gedicht p. 343, weil dies auch in wörtlicher Uebersetzung schön genug ist.

W.	P.
Liegt die Nacht auf Erden weit und breit,	Beim Mondschein in der Nacht
Weckt mich auf ein tiefes Herzeleid,	Habe ich viel Schmerzen,
Und ich denke dein, du Röslein rot,	Und ich gedenke an die Geliebte

1) Herr v. W. gibt im Texte *ănglălyidăv*, dem ich keinen Sinn abgewinnen kann. Ich vermute, daß gemeint ist *ăngăli* (oder vielleicht *ăngălyi*) *dăv* ›ich umarme‹.

Das so schnell gepflückt der Tod.
Auf der Au der schönste Rosenstengel
Warst, mein Liebchen, du ein lichter Engel!
Um dein Grab spielt jetzt des Mondes Strahl
Auf verlassner Halde bleich und fahl;
Dorthin möcht' ich auch so gerne gehn
Und erwarten dort das Aufersteh'n!

(Welche) die Hand Gottes getötet hat [1])
Wie die Rose im Garten
War die Geliebte sehr schön.
Im Gebirge ein Kreuz
Hat sie auf dem Grabe.
Dort sei das Herz,
Den Himmel zu erwarten.

In der letzten Zeile ist vermutlich *asukārel* für *ājukārel* zu lesen. Durch diese großen Freiheiten in der Uebersetzung wird nicht nur der echte Ton oft ganz getrübt, sondern auch der Text für den Sprachforscher im Werte erheblich gemindert. Lieder sind hier, wie überall, schwerer zu verstehn als Prosatexte, und für das Zigeunerische fehlt es ja noch an jedem größeren Wörterbuch. So ist man in vielen Fällen lediglich auf wörtliche Uebersetzungen angewiesen, ohne die vieles dunkel bleibt. Für den unbefangenen Kritiker kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß alle Produkte der zigeunerischen Muse, die einen Anflug dichterischen Schwunges haben, von der Poesie der Völker beeinflußt sind, unter denen die Zigeuner leben. Herr v. W. sagt p. 353: ›Anklänge an die Volkspoesie anderer iranischer (sic!!) Völker sind häufig; hie und da beobachtet man interessante Entlehnungen von den Völkerschaften, in deren Mitte die Zigeuner sich herumgetrieben haben‹. Nun, wer gewohnt ist, indische Gedichte im Originale zu lesen, dem kann es nicht entgehn, daß die zigeunerischen Lieder durchweg kein indisches Gepräge haben, wohl aber ein echt europäisches. Wie sehr die Zigeuner es verstanden haben, die poetischen Erzeugnisse, die Märchen und Fabeln anderer Völker sich anzueignen, dafür liegen ja die schlagendsten Beweise vor. Man sehe z. B. das Märchen: *Ko kāmel mān?* in ›Ethnologische Mitteilungen aus Ungarn I, 40 f., oder die Ballade: *Anrush te Rukuy* (ibid. 72 ff.), oder die v. Wlislocki ZDMG. 42, 115 ff. mitgeteilte Erzählung: *E pākityi sāsuy* u. s. w. Wer kann da zweifeln, auf wessen Seite die Entlehnung ist?

Unter den ›Beiträgen zu Benfeys Pañcatantra‹, die Herr v. W. ZDMG. 42, 113 ff. veröffentlicht hat, und die sehr interessant und dankenswert sind, findet sich mancher in einer Fassung, die dem indischen Originale überaus ähnlich ist. So steht das Märchen: *O cāngāslyo te e gātlinākrā* p. 121 ff. der ältesten Gestalt, wie sie uns in dem Jātakabuche vorliegt (vgl. meine Uebersetzung im Ausland 1876 p. 757 f.), sehr nahe, ebenso die Erzählung: *E godyāver dāy*

1) Die Grammatik des Originals ist hier schauderhaft.

(p. 139 ff.) der indischen Fassung in der Çukasaptati (R. Schmidt, Vier Erzählungen aus der Çukasaptati Halle und Kiel 1890 p. 19 ff.). Herr v. W. ist denn auch allen Ernstes der Meinung, daß ›die Zigeuner viele Märchen und Erzählungen, die sie aus ihrer indischen Heimat mitgebracht und treu bewahrt, andern Völkern dieser Länder mitgeteilt haben, die dann die weitere Vermittlungsrolle für den Westen Europas übernahmen‹ (p. 339; cfr. ZDMG. 42, 114). Ich kann für solche Ansichten wieder keine andere Charakterisierung finden als: ›eine traurige Verkennung des Sachverhalts‹, mag sie Herr v. W. auch wieder ›oberflächlich‹ finden. Sie sind um nichts besser als Bataillards Annahme, daß die Zigeuner die Bronze in Europa eingeführt hätten. Man sehe nur, wie aus den echt indischen Tieren in der Çukasaptati, dem Tiger und Schakal, bei den Zigeunern die echt europäischen, Wolf und Fuchs, geworden sind, und man wird keinen Augenblick über die Quelle der zigeunerischen Fassung im unklaren sein können. Herr v. W. sucht überall Anklänge an eine ›graue Vorzeit‹, an die ›Kindheit indogermanischen Volkslebens‹, an das ›graue arische Altertum‹ und seine Voreingenommenheit für die Zigeuner hat ihn oft in geradezu komischer Weise irre geführt. So meint er p. 136 das ›Ziegelspiel‹ sei ein beliebtes, uraltes Spiel der Zigeunerkinder, von denen es auch die Kinderwelt der übrigen siebenbürgischen Völkerschaften gelernt zu haben scheine. Dieses uralte Zigeunerspiel kann Herr v. W. am Anfange des Sommers auf allen Straßen von Halle und Berlin gespielt sehn. In Halle nennen es die Kinder ›Humpeln‹ oder ›Hüpfen‹, in Berlin ›Schafskopf‹. Die Zeichnung hier in Halle gleicht der bei Haltrich, auf die Herr v. W. verweist. Das ›Eselspiel‹ (p. 138 f.) kehrt in vielen Teilen von Deutschland wieder (Haltrich p. 184); in Schlesien wurde es in meiner Jugend und wird es noch heut allgemein gespielt. Weil die Zigeuner ein Lied haben, in dem der Storch als Kinderbringer erscheint, meint Herr v. W., ›er gelte also auch bei den Zigeunern als Kinderbringer‹ (p. 127). Natürlich ist das nichts als Entlehnung; in Indien weiß man davon nichts. Um den Chagrin mit Leitners Harginn identificieren zu können (p. 72 Anm., 210 f.), bedarf es ganz anderer Gewährsmänner als Leitner und ganz anderer Beweise. Aus dem Kapitel über den Aberglauben ist vieles echt deutsch — kurz, Herr v. W. irrt auf Schritt und Tritt. Ehe wir ihm glauben, möge er erst wissenschaftlich den Nachweis führen, daß das überall verfolgte und verachtete Volk der Zigeuner[1]) auch nur auf ein Volk einen dauernden Ein-

1) Herr v. W. sagt freilich p. 34, der Aristokrat und der Bürgerliche, der

fluß ausgeübt hat, statt von ihm beeinflußt worden zu sein. Unser bester Lehrmeister, die Sprache, weist uns ganz andere Wege. Wir müssen sie vorsichtig betreten und mit nüchternem Verstande, nicht mit der Ueberschwänglichkeit des Herrn v. W., die uns nicht selten ein Lächeln abnötigt. Unerläßlich ist auch eine Kenntnis anderer indischen Sprachen, die Herrn v. W. ganz abgeht. Man vgl. z. B. p. 261 ›*der Kh*andogya Upanishad (wie *die* finis p. 66) und die Sanskritworte auf p. 269!

Bei aller Dankbarkeit für die mühselige Sammlung des Materials und vollster Anerkennung für die Bereicherung unserer Kenntnis der transsilvanischen Zigeuner, ist es nötig, auszusprechen, daß bei der Benutzung des Buches die höchste Vorsicht angewendet werden muß. In den Händen des Laien wird es ohne Zweifel viel Unheil anrichten.

Halle (Saale). R. Pischel.

Urkundenbuch der Stadt Basel. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. Erster Band, bearbeitet durch Rudolf Wackernagel und Rudolf Thommen. Basel, C. Detloffs Buchhandlung 1890. 434 S. 8°. Preis 24 Mk.

Dem Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich folgt dasjenige der Stadt Basel. Wie jenes, ist auch dieses ein Unternehmen der betreffenden kantonalen historischen Gesellschaft; und wenn das vorerst bis 1336 und allerweitestens bis 1525 zu führende Zürcher Urkundenbuch durch den Umfang und die Vielgestaltigkeit des Gebietes, über welches es sich erstreckt, seine besondere Bedeutung erhält und sich als ein Werk von ungewöhnlicher Ausdehnung ankündigt, so läßt die baslerische Gesellschaft in der Vorrede zu dem ersten Bande ihres Urkundenbuchs ohne jeden Vorbehalt erklären, daß sie ›dieses Werk weiter führen werde über die ganze Zeit des alten Basels, also bis zum Jahre 1798‹. Das Urkundenbuch der Stadt Basel wird sich demnach, wenn das Projekt zu voller Ausführung kommen sollte, durch seinen zeitlichen Umfang vor den meisten ähnlichen Unternehmungen auszeichnen. Von schweizerischen Quellenwerken sind uns nur die Tagsatzungsabschiede und die St. Gallischen Gemeinde-Archive bekannt, welche sich den Rahmen ihres stofflichen Arbeitsgebietes so weit abgesteckt haben.

Handwerker und der Student liebe dieses poesiereiche Wandervolk. Ich habe von dieser Liebe weder in Ungarn, noch in England, noch in Deutschland etwas entdecken können.

Der allgemeine Plan für die Herausgabe des Urkundenbuchs der Stadt Basel überhaupt, sowie die Grundsätze für die Arbeit des ersten Bandes im einzelnen sind durch eine eigene ›Urkundenbuchcommission‹ festgesetzt worden, welcher neben den beiden im Titel genannten Bearbeitern die Hrn. Dr. Albert Burckhardt, Prof. Andreas Heusler und der inzwischen am 30. März 1886 verstorbene Prof. Wilhelm Vischer angehörten; — alles Namen vom besten Klange.

Mit Rücksicht auf das große, schon ältere Urkundenwerk von Trouillat über das Bistum Basel (Monuments de l'ancien Évêché de Bâle, Tome I—V, Porrentruy 1852—1863) und das ›Urkundenbuch der Landschaft Basel‹ von Boos (Teil 1 u. II, Basel 1881 und 1883) beschränkt sich das Urkundenbuch der Stadt Basel ausschließlich auf das rein städtische Material, dies aber im weitesten Sinne verstanden: indem ›einmal alle jene Urkunden aufgenommen werden, welche von einer Einzelperson, Corporation oder Behörde ausgestellt sind, die im Gebiete des jetzigen Kantons Basels-Stadt ansässig war oder ihm angehörte, auch wenn sich der Inhalt der Urkunde auf eine diesem Gebiete nicht angehörige Person oder Sache bezieht; und zweitens alle jene Urkunden, welche eine Einzelperson, Corporation, Behörde oder Oertlichkeit des Kantons betreffen, auch wenn umgekehrt der Aussteller eine fremde Person ist‹. Ja noch mehr: es werden auch Dokumente berücksichtigt, die lediglich in einer der verschiedenen Abteilungen des Basler Archivs liegen und gar keine Beziehungen zu Basel haben, als daß etwa — nach Dorsualnotizen und Angaben der Registraturen zu schließen — ›das Objekt der Urkunde in späterer Zeit Eigentum der betreffenden Persönlichkeit oder Corporation geworden und die Urkunde auf diese Art in das Archiv gelangt ist‹.

So sehr bei der Sachlage, wie sie die ›Urkundenbuchcommission‹ vorgefunden hat, jene Beschränkung ihres Programms begreiflich ist, darf dennoch bei dem engen Zusammenhange von Bistum, Stadt und Landschaft und trotz ›der inzwischen erlangten Ergebnisse einer neuern Forschung und sichern Methode‹ bedauert werden, daß die Basler historische Gesellschaft Trouillat und Boos den Vortritt gelassen hat und daß wir nicht an der Stelle von drei verschiedenen Urkundenbüchern: des Bistums, der Landschaft und der Stadt Basel, ein einziges umfassendes Basler Urkundenbuch als Grundlage der Geschichte des geistlichen Fürstentums und des aus ihm hervorgegangenen städtischen Gemeinwesens mit seinem ebenfalls dem Bistum aus dem Leib geschnittenen, erst in neuester Zeit ab-

gelösten ländlichen Gebiete erhalten haben. Ja, es darf die Frage aufgeworfen werden: ob es nicht selbst bei dem jetzigen Stande der Dinge eine fruchtbarere und dankbarere Aufgabe gewesen wäre, der Erneuerer — und Ergänzer — von Trouillats Werk zu werden, den die Bearbeiter in ihrer Vorrede (p. VIII) vorraussehen, vor allem in dem Sinne, daß das gesammelte urkundliche Material zur Stadtgeschichte mit den bischöflichen Dokumenten zu einem Urkundenbuche verschmolzen worden wäre; allerdings mit erheblicher Reduction des für den ersten Band des specifisch städtischen Urkundenbuchs beliebten Programms, die aber ohnehin nach verschiedenen Richtungen sehr rasch eintreten muß. Denn daß z. B. die Berücksichtigung und Controle der von ihrem heimischen Boden losgelösten Basler auch nur in der einfachsten Regestenform auf die Länge durchführbar sei, erscheint uns völlig unmöglich; es ist aber auch in den allermeisten Fällen für die Basler Geschichte doch sehr gleichgültig, an welcher Rechtshandlung eine ursprünglich von Basel ausgegangene Persönlichkeit, z. B. der Johann von Basel in Zürich, als Zeuge oder als Schiedsrichter oder als Urteilsfinder teilgenommen hat. — Schließlich ist indes mit Niemandem über die Anlage eines Urkundenwerks zu rechten, sondern das Gebotene dankbar anzunehmen.

Was wir also von dem Urkundenbuche der Stadt Basel zu erwarten haben, ist das vollständig und systematisch zusammengestellte, urkundliche Material über ein zu reicher Entwickelung gelangtes, voll ausgelebtes deutsches Städtewesen. Was daneben zur Aufhellung anderweitiger Verhältnisse abfällt, ist glücklicher, nicht beabsichtigter Zufall. Daß aber gerade für Basel das gesamte, im Laufe der Jahrhunderte aufgespeicherte, urkundliche Material in seltener Vollständigkeit überliefert ist, hebt die Einleitung mit Grund hervor. Nur der Brand des Münsters von 1185 und das Erdbeben von 1356 haben dem ältesten Bestand der Archive von Bischof und Rat empfindliche Verluste gebracht; sonst liegt die reiche Fülle der städtischen Dokumente im engern Sinne und derjenigen der auf städtischem Boden erwachsenen, sehr mannigfaltigen geistlichen und weltlichen Corporationen fast unvermindert vor. Ganz besonders ist den Basler Zunftverbänden die Sorgfalt, mit welcher sie den dokumentarischen Inhalt ihrer Zunftladen gehütet und bis in die Gegenwart gerettet haben, zu höchster Ehre anzurechnen. Neben dem alten Stadtarchiv, dessen Umfang sich zur Zeit noch nicht genau angeben läßt; neben den 13,943 Originalurkunden der mit dem Staatsarchive vereinigten Archive der aufgehobenen Klöster und Stiftungen und neben den Archiven noch bestehender weltlicher Corporationen

sind auch baslerische Privatarchive beigezogen worden und auswärtige Archive, »welche, wie aus den historischen bekannten Beziehungen Basels zu benachbarten Herren, Kommunen und geistlichen Stiftungen und aus der Bedeutung der Stadt für das umliegende Land überhaupt zu erwarten ist, einschlägiges Material enthalten«. In erster Linie steht hier das Bezirksarchiv des Ober-Elsaß zu Kolmar. — An der Sammlung des schon für mehrere Bände bereit liegenden Stoffes haben sich eine ganze Reihe bewährter Mitarbeiter beteiligt, wie sie in Basel immer mit größter Uneigennützigkeit zur Verfügung stehn. In welcher Weise die beiden Bearbeiter, die Herren Wackernagel und Thommen, sich in ihre Aufgabe geteilt haben, wird nirgends gesagt oder auch nur angedeutet.

Daß nun diejenigen Stücke, in welchen nur gelegentlich baslerische Persönlichkeiten oder Oertlichkeiten erwähnt sind, in ganz kurzen Zeugen- oder Ortsregesten aufgeführt werden, begreift sich ohne weiteres; und auch dagegen ist nichts einzuwenden, daß bei der Ueberfülle des Stoffes von den übrigen, schon bei Trouillat und Boos abgedruckten Nummern diejenigen von untergeordneter Bedeutung bloß in Regestenform, mit Berichtigung allfälliger Lesefehler der Vorgänger, Aufnahme finden. Darüber aber, was den vollen Abdruck verdiene und was nicht, können die Ansichten begreiflicherweise in manchen Fällen auseinander gehn. Wir haben doch nicht den Eindruck, daß überall mit alleiniger Rücksicht auf den eigentlichen Zweck des Urkundenbuchs entschieden worden sei, sondern im Widerspruch mit den aufgestellten Grundsätzen hin und wieder mehr nach der Liebhaberei für bisher ungedruckte Stücke, deren Aufnahme doch einzig und allein nur durch den zufälligen Umstand zu erklären und zu begründen ist, daß sie in baslerischen Archiven liegen, oder daß unter den Zeugen ein paar Basler erscheinen (z. B. Nr. 193. 259. 233). Weit mehr, als solche Stücke einen ersten Abdruck, hätten wohl gerade in einem Urkundenbuch der Stadt Basel z. B. der Bericht über die Gründung der Kirche St. Leonhard (Nr. 21) oder der rheinische Städtebund von 1254 (Nr. 294) einen neuen Abdruck verdient; denn man ist doch nicht gerne genötigt, sogar in wesentlichen Punkten, nicht bloß in untergeordneten, immer ein zweites Quellenwerk zu Rate zu ziehen. Das wenigste, was man bei eigentlich städtischen, nur als Regest gegebenen Urkunden aus diesem Gesichtspunkt, wenn er überhaupt als berechtigt anerkannt wird, wünschen müßte, wären möglichst erschöpfende Auszüge, statt der kurzen Verweisung auf die Druckwerke, wo jene Dokumente zu finden sind.

In der Behandlung der Texte folgten die Bearbeiter »grund-

sätzlich und entschieden‹ den von Sickel für die Ausgabe der Kaiserurkunden aufgestellten Regeln und wünschen sich um so mehr Glück dazu, als sie ›während der Arbeit hinreichend Gelegenheit hatten die Vorzüglichkeit jener Methode auch da zu erproben, wo anscheinend der anders geartete, rein lokale Stoff eine andere Behandlungsweise verlangte‹. Die Texte machen denn auch in der That den Eindruck höchster Sauberkeit und Zuverlässigkeit. Gelegenheit sie auf letztere hin zu prüfen, fehlt freilich, da keine Schriftproben beigegeben sind; doch stößt man nur auf ganz vereinzelte Formen, in welchen man Lesefehler oder auch nicht berichtigte Druckfehler zu erblicken geneigt ist; so z. B. *dacio* auf S. 5[1], *Sintranmi* auf S. 64[16], *solidis* auf S. 304[36], *egestus* auf S. 342[8], die doch wohl für *donacio, Sintramni, solidorum, egestas* verlesen oder verschrieben sind. Angenehm wäre es unter allen Umständen gewesen, wenn bei irrtümlichen oder ungewohnten Formen jedem Zweifel, ob sie wirklich auf das Original zurückgehn, durch Beifügung eines (!) oder auf irgend eine andere, nicht miszuverstehende Weise begegnet worden wäre. Beim Wiederabdrucke der dem Urkundenbuch der Abtei St. Gallen entnommenen Nr. 4 ist übersehen worden, daß Waitz (Verfassungsgeschichte II, 1. 287 A. 1) den vermeintlichen Eigennamen *alodoes* unzweifelhaft mit Recht für das Begriffswort ›Allod‹ in Anspruch nimmt; auch handelt es sich bei diesem Stücke nicht um ein Original in Bremen, sondern um eine Copie des IX. Jahrhunderts.

Nicht befreunden können wir uns, trotz Sickels gerne anerkannter Autorität, mit der ausnahmsweise buchstäblichen Wiedergabe sämtlicher Eigennamen, und den ›sprachwissenschaftlichen‹ Wert von Namensformen, wie ›Hwseren, Nivwinburc, Rinueldensis, Sueuus. Tagiruelt, Uullarius, Uazpindo, Vlricus, Wlricus‹ etc. etc. vermögen wir nicht zu begreifen. In hundert Fällen hängt es doch bei den Eigennamen ganz ebenso, wie bei allen übrigen Wortformen, lediglich von Willkür oder Zufall ab, ob der volle Vokal *u* und der Halbvokal *v* als *u*, *v* oder *w* geschrieben werden. Hält man noch eine gewisse Rücksicht auf abweichende oder besonders auffallende Formen oder Unformen für nötig, so geschieht das am besten ohne Entstellung des Textes durch Anmerkungen. — Ganz unthunlich erachten wir im Drucke die Verwendung der abgekürzten Formen *wz* und *dz* für *waz* und *daz*, bezw. *was* und *das*. — Wie überhaupt die Bearbeiter in späteren Jahrhunderten mit dem Grundsatz zurecht kommen werden, deutsche Texte bis ins Einzelne vollständig nach der Vorlage wiederzugeben, ist abzuwarten. So einfach dies scheint, dürfte es in den Zeiten der ausgebildeten Schreiberwillkür und Sprach-

verwilderung in große Schwierigkeiten und doch noch zu der verspäteten Notwendigkeit führen, gewisse Regeln aufzustellen und sich an dieselben zu halten. Man sieht nicht recht ein, warum die vortrefflichen Grundsätze, welche darüber für die Veröffentlichung der Basler Chroniken angenommen und mit bestem Erfolg angewandt worden sind, nicht auch für das Basler Urkundenbuch beliebt haben.

Von einer Interpunktion ist bei den mittelalterlichen Urkundenschreibern im Ernste noch kaum zu sprechen. Es versteht sich daher beinahe von selbst, daß sie im Urkundenbuche der Stadt Basel »des leichtern Verständnisses wegen der modernen Art und Weise der Wort- und Satztrennung angepaßt worden ist«. Nach unserm Gefühle hätte indes in manchen Stücken zum Nutzen des Lesers von diesem sehr wesentlichen Hülfsmittel zu rascher und richtiger Auffassung des Inhalts längerer und schwerfällig stylisierter Dokumente ein weniger sparsamer Gebrauch gemacht werden dürfen. Beispielsweise mag auf Nr. 4, den Bericht über die Gründung des Klosters St. Alban, verwiesen werden.

Dem Texte voran geht jeweilen zunächst eine kurze Inhaltsangabe der betreffenden Nummer. So großen Wert mit vollstem Rechte auf möglichste Prägnanz dieser Ueberschriften gelegt wird, wäre es doch in vielen Fällen ein Leichtes gewesen, durch Aufnahme weniger weiterer Worte in sehr erwünschter Weise erheblich mehr zu bieten, ohne deswegen weitschweifig zu werden. Warum werden z. B. die Jahrzeitstiftungen in der Regel gar nicht als solche bezeichnet, sondern als bloße Uebertragungen und Belehnungen behandelt? Warum sind z. B. in den Inhaltsangaben von Nr. 255, 275, 477 nicht gleich »3 Schupposen, 3 Mannwerk Rebland, 4 Schatz« als Gegenstände der Belehnung, des Verkaufs, der Vergabung genannt, statt der ganz unbestimmten Bezeichnungen »Land, Rebland, Güter«? Warum werden bei Nr. 269 die geistlichen Schwestern nicht gleich als solche von Tännikon, in Nr. 425 und 426 der Bischof von Regensburg nicht gleich als Kreuzprediger bezeichnet, wodurch auch sofort begreiflich würde, wie er dazu kommt, in Basel Ablaß zu verkünden? Warum wird nicht auch der Name der Frau neben demjenigen des Mannes genannt, wenn beide gemeinschaftlich auftreten? Warum sind bei den Dynasten (Zähringern, Habsburgern) und auch den Bischöfen nicht gleich die unterscheidenden Ordnungszahlen beigefügt worden, wie bei den Päpsten, den Kaisern und Königen, bei denen sie übrigens gelegentlich ebenfalls fehlen?

Was wir aber an den Inhaltsangaben am meisten entbehren, ist der offenbare Mangel eines klaren, gleichmäßig durchgeführten

Grundsatzes in ihrer Anlage und Behandlung. Man weiß nicht, was die Bearbeiter eigentlich in denselben geben wollen, was nicht. Da lesen wir z. B. in der einen Ueberschrift einfach ›Gerung von Tegerfelden‹, in der nächsten ›Ritter Konrad Waldner‹ und beide Persönlichkeiten sind im Texte gleichermaßen als ›milites‹ aufgeführt (Nr. 244 u. 245); da erscheint das gleiche Haus das eine Mal mit seinem Namen, das andere Mal nicht (Nr. 261 u. 268); da wird nach der einen Inhaltsangabe ›zu Erbrecht‹ verliehen, nach der anderen nicht, trotz eines ausdrücklichen ›iure hereditario‹ im Texte (Nr. 253 u. 254); da tritt das eine Mal die Frau neben dem Manne als mithandelnd oder mitempfangend auf, das andere Mal nicht (Nr. 453, 455 u. 464, 473) u. dgl. m. Endlich ist auch das kaum zu billigen, daß in der Regel Verkäufe oder Schenkungen, deren Gegenstand wieder verliehen wird, in der Ueberschrift ganz einfach als gewöhnliche Belehnungen behandelt werden; wobei dann die eigentlichen Urkundspersonen gar nicht zum Vorschein kommen und die wichtigere Partie des beurkundeten Rechtsgeschäfts völlig unberührt und im Dunkeln bleibt. So ist doch beispielsweise in Nr. 296 unzweifelhaft die Schenkung oder Uebertragung eines halben Hauses durch Konrad den Zöllner an das Domstift die wirkliche Urkundshandlung und die Verleihung durch das Domstift an die Tochter des Schenkenden nur die Ausführung einer damit verbundenen Bedingung.

Für eine möglichst gleichmäßige Durcharbeitung und Formulirung der Inhaltsangaben läßt sich daher in einem zweiten Bande noch Manches thun. Und dies ist nicht allenfalls Nebensache. Wer Urkundenbücher benutzt, darf mit Recht voraussetzen, daß er in den Ueberschriften durchgehends die gleichen Momente berücksichtigt finde, und je sicherer ausgeprägt die in den Inhaltsangaben verwendeten Ausdrücke für die regelmäßig wiederkehrenden, gleichen Verhältnisse sind, je formelhaftere Gestalt die Inhaltsangaben in dieser Beziehung annehmen, um so besser für die Benutzung.

Eigentlich unrichtige Ueberschriften sind uns nicht begegnet; aber einiges Schiefe ist dabei doch mitunterlaufen. Es wäre bei den verschiedenen Zunftbriefen genau genommen nicht von einer Bestätigung oder Gründung der Zunft zu sprechen, da der Text selbst doch sehr deutlich die ›confraternia (?), confratria oder confraternitas, quod in vulgari dicitur zunft‹, von dem ›condictum super operibus ipsorum noviter factum‹ unterscheidet. Letzteres: die Vereinbarung oder Satzung über Ausübung des Handwerks, der Zunftzwang[1]), ist das Neue, welches bestätigt oder ›errichtet‹ wird;

1) Vgl. Geering, Handel und Industrie in der Stadt Basel S. 16.

die Bruderschaft oder Zunft war offenbar schon längst vorhanden. — Bei Nr. 94 vom Jahre 1219 würde besser von der ›Kirche‹, als von dem ›Stift‹ St. Peter gesprochen; die ›canonici‹ erscheinen zuerst 1233 (Nr. 124) und ihr Statut wird im folgenden Jahre vom Papste bestätigt (Nr. 130). In Nr. 120 wird an Gisela nicht verliehen — sie hat schon —, sondern nur an ihren Ehemann Berchtold. — Bei Nr. 143 ist der Ausdruck ›Neubau‹, bei Nr. 154 der Ausdruck ›Anzahlung‹ misverständlich, und bei Nr. 148 wäre *aquae ductus* entsprechender durch ›Wasserleitung‹ als durch ›Wasserzufluß‹ wiedergegeben werden.

Der Inhaltsangabe folgt die sogenannte ›handschriftliche Ueberlieferung‹, d. h. der Nachweis darüber, wo das Original und wo irgendwelche Abschriften oder auch nur handschriftliche Auszüge der abgedruckten Dokumente zu finden sind, — erschöpfend kann dieser Nachweis natürlich nur für das den Basler Archiven entnommene Material gegeben werden —, und daran schließt sich die Verweisung auf frühere Abdrücke in Urkundenbüchern oder ›gangbaren‹ Regestenwerken. Bei denjenigen Stücken, welche die Bearbeiter selbst nur in Regestenform geben, beschränken sie sich auf die letztere Verweisung.

Ebenfalls dem Texte vorangestellt sind ferner sehr knapp, aber auch nicht durchgehends gleichmäßig gehaltene Bemerkungen über die Sigel: ob vorhanden, wie erhalten und befestigt, mit Beigabe der Legende, — sowie allfällige Kanzleivermerke und Dorsualnotizen und gelegentliche Erläuterungen über das Verhältnis der betreffenden Stücke zu andern, als Vorlage benutzten Dokumenten. Längere, durchaus zutreffende kritische Ausführungen finden sich nur unter Nr. 15: über das Verhältnis der ersten bischöflichen Urkunde für das Kloster St. Alban zu dem Bericht über die Gründung dieses Klosters und dessen Besitzstand (Nr. 14), und unter Nr. 100, wo der ausführliche Nachweis über die Unechtheit dieses Stücks geliefert wird. Ueber die Datierung sind nur ganz ausnahmsweise kurze Bemerkungen beigegeben und die Erklärung der Ortsnamen ist völlig dem Namenregister überlassen worden.

Ist nun auch unbedingt anzuerkennen, daß die beigefügten, trefflich in Lichtdruck ausgeführten Abbildungen eine wirkliche Sigelbeschreibung durchaus überflüssig machen, so läßt sich dagegen die allzu weit getriebene Zurückhaltung in der Datierung und der Ortserklärung kaum rechtfertigen. Man dürfte es denn doch ausdrücklich sagen, nicht bloß erraten lassen, wenn ein Dokument lediglich nach der Regierungszeit eines Bischofs eingereiht werden kann

(Nr. 41) oder wenn der Todestag eines Bischofs den möglichen Endtermin der Datierung bietet (Nr. 83)[1]). Man dürfte wenigstens unter einer größeren Anzahl von Ortsnamen, die in einem Dokumente genannt werden, die vereinzelten baslerischen Lokalitäten irgendwie hervorheben und kenntlich machen, welchen das Dokument die Aufnahme in das Urkundenbuch der Stadt Basel verdankt und welche für die Benutzer des Werks gewöhnlich in erster Linie oder einzig in Betracht kommen (vgl. z. B. Nr. 66.)

Was übrigens in dem vortrefflich angelegten Namenregister nicht bloß für die Erklärung der Ortsnamen, sondern zur Orientierung in dem reichen Stoffe des Urkundenbuchs überhaupt geleistet werden konnte, ist gewissenhaft und mit einem ganz gewaltigen Aufwande von Mühe und Arbeit geschehen. Sehr erwünscht wäre dabei eine noch sorgfältigere Berücksichtigung und Aufführung der verschiedenen Nebenformen an der ihnen alphabetisch zukommenden Stelle. Es kann nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß z. B. in Ystiriche (S. 36[2]) allgemein sofort Istrien erkannt werde; und ebenso wenig versteht es sich von selbst, daß z. B. Adilbert und Adilgoz unter Adalbert und Adelgot, Burkardus und Purchardus unter Burchardus, Wendiswilre unter Wenzweiler zu suchen sind.

Offenbar aus Versehen fehlen im Register die Namen Heigenlo (S. 5[4]), Selgelände (S. 142[2]), Stiemen (S. 181[11]), Zerwyn (S. 164[21]).

In hohem Grade dankenswert ist das von Dr. Adolf Socin angefertigte ›Glossar oder Wörterverzeichnis‹, bezw. Sachregister, in welchem indes auch die Wörter *rittermäs* (S. 216[16]), *persona* in der Bedeutung von *rector* (S. 216[16]), ferner die Gleichstellung von *preco* mit *minister* auf S. 331[33] und der ohne jeden Zweifel mit dem *thelonearius* von Nr. 296 (S. 214[12]) zusammenfallende *Metter* von Nr. 349 (S. 258[12]) hätten Berücksichtigung finden dürfen. — Neben dem reichhaltigen Verzeichnis der benutzten Litteratur erwähnen wir noch einmal besonders der durch ›Privatmunificenz‹ ermöglichten Beilage von 146 Sigelabbildungen und nicht weniger der von Dr. Karl Stehlin ausgearbeiteten, sehr brauchbaren, wenn auch in der Ausführung der übrigen Ausstattung des Bandes nicht völlig entsprechenden Karte. Mindestens ebenso notwendig, wie diese Karte, wäre

1) Bei Anlaß dieser Nr. 83 mag auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei der auf den 28. December 1250 angesetzten Urkunde Nr. 244 die Indiction IX auf das Jahr 1251 führt. Der Jahresanfang mit Weihnacht oder das Nativitätsjahr scheint demnach in der Diöcese Basel für das XIII. Jahrhundert doch nicht so unbedingt selbstverständlich zu sein, daß auch darüber kein Wort zu verlieren war (vgl. außer Nr. 83 die Nrn. 167. 172. 175. 177).

für jeden Nichtbasler die Beigabe eines in größerem Maßstabe angelegten Planes der Stadt Basel und ihrer nächsten Umgebung gewesen. Hoffen wir, daß uns der zweite Band diese Ergänzung bringe.

So viel über Anlage und Ausführung von Band I des Urkundenbuchs der Stadt Basel.

Ueber dessen sachlichen Inhalt ist in möglichster Kürze zu bemerken, daß die große Mehrzahl der bis zum Jahre 1267 reichenden 495 Nummern, von denen 212 bisher ungedruckt waren, dem 13. Jahrhundert angehört[1]) und den ehemaligen Archiven der drei größten Grundbesitzer in Basel entnommen ist: des Domstifts, des 1083 gegründeten Cluniacenserklosters St. Alban und des 1135 mit der gleichnamigen Kirche verbundenen Chorherrnstifts St. Leonhard. Neben die Archive dieser ältesten kirchlichen Gründungen treten allmählich die Urkundenschätze des Chorherrnstifts von St. Peter, dessen Ordnung unterm 15. August 1233 von Bischof Heinrich von Thun bestätigt wurde; des 1233 gestifteten Predigerklosters; der drei Frauenklöster St. Maria Magdalena oder der sogenannten Reuerinnen (1230 von Papst Gregor IX. in seinen besondern Schutz genommen), der Augustinerinnen von Klingental (zuerst im elsässischen Häusern, dann im Schwarzwaldtal Werra oder Wehr ansässig und erst 1273 unter die Mauern Kleinbasels übergesiedelt), und des Stiftes St. Clara (1278 dem Orden der Clarissinen übergeben, aber mit seinen Dokumenten bis zum Jahr 1256 zurückgehend); endlich auswärtiger Stiftungen, die in der Stadt Basel selbst oder dem kleinen, ihr noch verbliebenen Landbezirke Grundeigentum oder Rechte irgendwelcher Art besaßen. Eine ziemliche Anzahl von Nummern gehn auf das vatikanische Archiv zurück; andere haben das alte Stadtarchiv von Basel und die Zunftarchive geliefert, einzelne die Stadtarchive von Mühlhausen und Straßburg. Stiftungsbriefe, Schutzbriefe und Bestätigungen des Besitzstandes, Ablaßbriefe, Abgrenzungen der Parrochialbezirke, die Beilegung anderer Anstände im Innern oder gegen Außen, Tausch-, Kauf- und Schenkungsurkunden, ganz besonders aber Lehenbriefe bilden die Masse der aus jenen geistlichen Archiven stammenden Dokumente, welche die territorialen und Rechtsverhältnisse der Stadt fortschreitend immer deutlicher erkennen lassen. Unmittelbar und vorzüglich wichtig für die baslerische Verfassungsgeschichte sind einzelne königliche Briefe von 1180—1255 (Nr. 49 92. 111. 280), die Erklärung Bischofs Heinrich von Horburg über die Befugnisse des Vogts von 1185/90 (Nr. 55), die schon erwähn-

1) Schon Nr. 70 weist das Datum 1200 auf.

ten Zunftordnungen von 1226—1264/69 (Nr. 108. 199. 221. 388. 430), deren letzte fast die Form eines Bündnisses mit dem Bischofe trägt und zuerst die wichtige Bestimmung enthält, daß der Zunft auch Bürger beitreten können, welche selbst das Handwerk nicht ausüben; das Weistum über die Rechte des Viztums, des Brotmeisters und der Bäcker von 1256 (Nr. 302). Politisches Interesse beanspruchen vor allem einige der zahlreichen Briefe Innocenz' IV. (Nr. 195. 201. 203. 276), in welchen sich die bewegte und unruhvolle Zeit des Interregnums widerspiegelt; der Vergleich der Bürger von Basel und Mühlhausen mit den Brüdern von Butenheim von 1246 (Nr. 191), und das Bündnis der Städte Basel und Straßburg von 1261 (Nr. 398).

Im ganzen genommen gehört das Urkundenbuch der Stadt Basel in seiner schönen Ausstattung, in seiner Anlage, wie seiner Ausführung ohne Frage zu den besten Publicationen seiner Art; im einzelnen ist die Fortsetzung noch verschiedener Verbesserungen fähig und wird sich wohl auch die Notwendigkeit von Modifikationen an dem kaum in j e d e r Beziehung mit voller Erwägung der Consequenzen aufgestellten Programm herausstellen.

St. Gallen. H. Wartmann.

Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. XXIV. (Dritte Folge IV), I. Hälfte. St. Gallen, Huber u. Comp. (E. Fehr). 1890. VIII und 270 S. Gr. 8°. Preis 6 Mk.

Die beiden Abteilungen des vorliegenden Bandabschnittes, dessen Vorgänger mehrfach in den G.G.A. besprochen worden sind[1]), gehören ganz verschiedenen Zeiten und Litteraturgruppen an. Die erste — S. 1 bis 76 — ergänzt die in XII und XIII, XV bis XVIII vom Verfasser dieser Anzeige edierten St. Gallischen Geschichtsquellen des Mittelalters; die zweite — von S. 81 an — zählt zu der Reihe von Veröffentlichungen aus dem 16. Jahrhundert, welchen schon V bis X (Johannes Keßlers Sabbata) und XX (Fridolin Sichers Chronik) gewidmet waren.

1) Heft XIV in 1872: Nr. 10; Heft XXI in 1885: Nr. 20; Heft XX in 1886: Nr. 11; Heft XXII in 1889: Nr. 11.

Die ersterwähnte Geschichtserzählung ist Walahfridi Vita beati Galli, welche durch den Referenten 1870 für XII bei der neuen Ausgabe der älteren, wie seither erkannt worden ist, durch Wettinus zwischen 816 und 824 verfaßten Vita beati Galli ausgeschlossen wurde, da sie inhaltlich auf der Vorlage beruht und nur in der gewandteren Redaction sich von derselben unterscheidet. Immerhin hatte schon dort der Libellus de miraculis sancti Galli confessoris, welchen der gleichnamige Neffe des Abtes Gozbert dem Buche des Wettinus angehängt hatte, in der Walahfridschen Bearbeitung gegeben werden müssen, da Gozberts Originalarbeit nicht mehr vorliegt; doch waren da 31 Kapitel mit Wundergeschichten nur in abgekürzter allein den wesentlichsten Inhalt berücksichtigender Form abgedruckt worden. Nach dem sehr berechtigten Wunsche des Ehrenmitgliedes des Vereins, Professor Dümmler, welcher auch die Edition der weniger unmittelbar als Geschichtsquellen in Betracht fallenden litterarischen Denkmale aus St. Gallen anregte, ist nun hier mit dem Wiederabdruck der Walahfridschen Bearbeitung der Vita beati Galli der Anfang gemacht worden. Der Herausgeber, R. Thuli, Professor der Philologie an der Kantonsschule von St. Gallen, stellte den Text im Wesentlichen nach dem auch künstlerisch sehr bemerkenswerten Codex Sangallensis 562, mit Herbeiziehung von 572 und 560, sowie einer Einsidler Handschrift, her; auch der Abdruck Mabillons in den Acta Sanctorum ordinis sancti Benedicti wurde beraten. Die Varianten der Texte der jüngeren Codices, welche allein übrigens Walahfrids Prefatio enthalten, ebenso die Seiten der benutzten Handschriften — C (560) eben für diese Vorrede, A (562) für den ganzen übrigen Text — sind angemerkt; ein Textbild führt S. 3 von 562 in halber Größe des Originales, mit der schön verzierten Initiale C(um), vor. Beigegeben ist ein Verzeichnis der Orts- und Personennamen. Die kurzen in den beigegebenen Noten gelieferten sachlichen Anmerkungen beschränken sich im Wesentlichen, wie das bei der Natur des edierten Werkes nicht anders sein konnte, auf durchgängige Vergleichungen mit der Ausgabe des älteren Originalwerkes in XII und Verweisungen auf den dort gegebenen Commentar; nur hätte, nach Büchelers oben schon erwähnter Entdeckung des Autornamens, aus dem Akrostichon des metrischen Prologes, nicht mehr von einem ›Anonymus‹ gesprochen werden sollen. Die allerdings nirgends sehr wesentlichen Erweiterungen sachlicher Art, welche Walahfrid aus sich zum älteren Texte beifügte, finden sich dabei überall angezeigt. Immerhin haben dieselben, seit durch die Feststellung des Autornamens Wettinus jetzt auch

die ältere Vita als ein Werk des 9., nicht mehr des 8. Jahrhunderts erkannt wird und dadurch Original und Neubearbeitung zeitlich einander viel näher stehn, als bis dahin angenommen worden war, höheren Anspruch auf Beachtung, obschon Walahfrids Verdienst in der Hauptsache einzig dasjenige des geschickten, recht frei schaltenden Umgestalters bleiben wird; gerade die kleinen vom Herausgeber angemerkten Einfügungen, von Nebenumständen, Motivierungen, einzelnen Zügen zur Charakteristik der Persönlichkeiten, beweisen, wie frei der mit der Umhängung des »neuen gefälligen Gewandes« Beauftragte arbeitete.

Dem Andenken der bedeutendsten Persönlichkeit, welche aus St. Gallen hervorgegangen ist, des Humanisten und reformatorisch bethätigten Staatsmannes des 16. Jahrhunderts, Joachim von Watt, ist der historische Verein schon durch die Drucklegung der deutschen historischen Schriften desselben, durch E. Götzinger, in drei Bänden, 1875 bis 1879 [1]), gerecht geworden. Jetzt beginnt die Veröffentlichung der Vadianischen Briefsammlung, wovon ein erster Teil, aus den Jahren 1508 bis 1518, hier erscheint. Schon 1886 hatte der Herausgeber, Emil Arbenz, Professor an der Kantonsschule, in einem Neujahrsblatte des Vereins, betitelt »Aus dem Briefwechsel Vadians« — 1873 war ein Neujahrsblatt über Vadian als Geschichtschreiber vorausgegangen — auf die reiche Sammlung hingewiesen, welche auf der aus Vadians geschenkter Bücherei entstandenen städtischen Bibliothek von St. Gallen, der Vadiana, liegt.

Im Heft 1681 vereinigte der damalige Besorger der Bibliothek, Tobias Schobinger, in chronologischer Ordnung in zwölf Foliobänden die etwa 4000 Originalbriefe der auf der Bibliothek aufgehobenen Sammlung, zu welcher elf Jahre später ein Index angefertigt wurde; allein dabei wurde zwischen die an Vadian eingegangenen Briefe der 1660 angekaufte Briefwechsel des Constanzer Reformators Ambrosius Blaurer und seiner Verwandtschaft eingeschoben. Doch andere Stücke waren durch den berüchtigten Goldast verschleppt worden und liegen, gleich einer Anzahl Urkunden des St. Galler Stiftsarchives, infolge Ankaufes von Goldasts Erben, auf der Stadtbibliothek in Bremen; solcher mit B bezeichneter Stücke enthält die bis jetzt abgedruckte Abteilung der Briefsammlung, wenn richtig gezählt worden ist, 21. Im Ganzen sind nunmehr 126 Nummern mitgeteilt, vom 16. September 1508 — Vadians Vorladung zum Magisterexamen, resp. von 1510, bis zum Herbste 1518: es ist die Zeit des Wiener

1) Vgl. G.G.A. 1881: Nr. 29.

Aufenthaltes Vadians, der 1516 Rector der Universität und Professor der Rhetorik wird, 1517 den Doctorhut der Medicin erwirbt, nun aber nach St. Gallen zurückkehrt, um im Alter von 34 Jahren das Amt des Stadtarztes zu übernehmen. Es sind Zuschriften von 68 Personen an Vadian. Gleich anfangs, 1510 mit Nr. 2, stellt sich der Kreis der Erfurter Humanisten mit Peter Eberbach ein, von welchem hier dann noch in Hauptteil und Anhang acht Briefe folgen, während Mutianus und Eobanus Hessus nur je ein Mal — 1511 (Nr. 7) und 1514 (Nr. 31) — vertreten sind. Von den Wiener Humanisten treten Cuspinian — 1511 mit Nr. 9, wahrscheinlich auch Nr. 122 — und Rudolf Agricola (von Wasserburg) — von 1511 an mit sieben Briefen, wovon Nr. 10 bis 12 die ersten — hervor; der erst nach Vadian, als dessen Nachfolger im Lehramte 1518, in Wien auftretende Philipp Gundel schrieb von 1512 an neun Briefe, zuerst Nr. 17, aus seiner Vaterstadt Passau; der Siebenbürger Adrian Wolfhard, Vadians Studiengenosse in Wien, kommt gleichfalls von 1512 an fünf Male vor; ebenso fallen in diesen Kreis Jakob Spiegel (Nr. 29, 123), der Musiker Paul Hofhaimer, dessen fünf Briefe — seit 1516, Nr. 57 — sämtlich deutsch geschrieben sind, der Schlesier Kaspar Ursinus (Vel) mit vier Briefen von 1516 (Nr. 79) an. Auch noch weitere Namen von Briefschreibern, aus Olmütz des fünf Male erscheinenden Marcus Rustiminicus, aus verschiedenen Orten von Ungarn des Stephanus Taurinus, Domherrn in Olmütz, aus Steiermark des Franciscus Rupilius, aus Brünn des mit vier Brieten vertretenen Wolfgang Heiligmaier, mögen hier angereiht werden; der Italiener Richard Bartholinus, Hofkappellan des Cardinals von Gurk, Matthäus Lang, schreibt von 1516 (Nr. 62) an fünf Male aus Innsbruck, dann aus Mühldorf, der in königlich polnischem Dienst stehende Danziger Johannes Dantisus 1514 bis 1516 aus Krakau, Hall in Tirol und — mit Anderen in einem Glückwunsche zum Rectorate — aus Augsburg. Von anderen Humanisten, hervorragenden Namens, sind Reuchlin 1516 (Nr. 81), Wimpheling 1517 (Nr. 88), dagegen drei Mal 1516 und 1517 — Nr. 91 und 92 sind längere bemerkenswerte Briefe — Eck und zwei Male, von 1517, Urbanus Regius vorhanden. Endlich fehlt es nicht an Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche an den berühmten St. Galler nach Wien Briefe schickten. Zwar ist Zwingli, der nach der eine strittige Frage endgültig regelnden Forschung E. Eglis: Die St. Galler Täufer, mit Beiträgen zur Vita Vadiani S. 58 (1887), mit Vadian kurze Zeit — im Wintersemester 1501 auf 1502 — gemeinsam in Wien weilte, denselben also von dort kennen konnte, nur ein

einziges Mal — 13. Juni 1517, aus Einsideln — in dieser ersten Abteilung der Briefsammlung repräsentiert. Dagegen stehn andere nachherige Träger der reformatorischen Bewegung mit Vadian in Verbindung. Dies sind Johannes Xiloteetus, der 1514 Nr. 45 aus Luzern schrieb, Jodocus Kilchmeyer, mit Nr. 94 von 1517 aus Ruswil im Luzerner Gebiete, der Luzerner Oswald Myconius, 1517 in Zürich als Lehrer angestellt, von wo er Nr. 105 abschickte. Neben dem Appenzeller Reformator Walther Klarer, Pfarrer in Hundwil, mit Nr. 36 von 1514 in deutscher Sprache, steht ein zweiter Appenzeller, Ulrich Lener, mit drei Briefen. Von St. Gallern sind Verwandte Vadians, der Oheim Hug 1513, deutsch, aus Posen (Nr. 27), und Melchior, der Bruder, 1518, aus Krakau (Nr. 119), je ein Mal in der Reihe; der der St. Galler Chronist Hermann Miles, über welchen Götzinger in Heft XIV der ›Mittheilungen‹ schrieb — 1512 und 1516 (Nr. 15 und 85), und Benedict Burgauer, 1513 (Nr. 22), waren nachher, letzterer allerdings in viel entschiedenerer Weise, Teilnehmer an Vadians Reformationsarbeit in St. Gallen; der St. Galler Wolfgang Schatzmann, der 1510 Nr. 3 aus St. Gallen schrieb, sandte 1516 Nr. 66 aus Sempach. Endlich ist von 1517 das ganz kurze Stück Nr. 106 des Cardinals Schinner aus Zürich datiert. So wichtig nun alle diese Briefe für die Kenntnis der Kreise, mit welchen Vadian im Verkehr stand, sind, so sehr gleichen sich dieselben in ihrer überwiegenden Zahl nach ihrem Inhalte. Versicherung der Ergebenheit, Wunsch nach näherer Bekanntschaft, Lobpreisung für geleistete litterarische Arbeit, oder Empfehlung eines Ueberbringers des mitgegebenen Schreibens oder Klage über langes Stillschweigen nebst Bitte um baldige Antwort, auch allerlei litterarische oder geschäftliche Aufträge wiederholen sich fast durchgängig. Ausnahmen machen z. B. Hermann Miles, der in Nr. 15 Vadian ermahnt, über Klostergeschichte von St. Gallen zu arbeiten, oder Wolfhard, mit Mitteilungen über den türkisch-ungarischen Krieg 1512 (Nr. 19), oder Hesse, der 1514 Huttens und des Mutianus aus Leipzig gedenkt (Nr. 31); Eberbach spricht in Nr. 33 vom vertrauten Verkehre Vadians mit einer auch sonst vorkommenden Lesbia vulgaris; 1514 kommen mehrfach Glückwünsche zur Dichterkrönung (von Nr. 35 an)· in Nr. 42 wird durch Georg Strölin Verschiedenes aus Bologna berichtet; Schatzmann verbreitet sich in Nr. 66 über den Bauernaufstand gegen die Stadt Luzern; Bartholinus erzählt in Nr. 67, daß er in einem bairischen Kloster ›leges antiquissimas Lotharii secundi imperatoris‹ fand; Ursinus referiert 1516 in Nr. 79 über den Hoftag zu Augsburg; von Nr. 80 an folgen sich im Herbste 1516 die Glückwünsche zum Rectorat der Universität Wien; u. s. w.

Ein Anhang, von S. 227 an, vereinigt die dem Herausgeber zugänglich gewordenen Dedicationsepisteln von Vadians Hand vor kleineren Schriften desselben, nebst solchen anderer an Vadian, so weit dieselben zu Antwortschreiben Vadians in directer Beziehung stehn. Hiervon sind Nr. 7, von 1511, an Zwingli, Nr. 10, von 1515, an den Bischof Georg von Wien, Nr. 17, von 1517, an Hermann Miles, Nr. 18, vom gleichen Jahre, an den Abt von St. Gallen, Franz von Geisberg, Nr. 19, von 1518, an Vadians nachherigen Schwager, den Zürcher Konrad Grebel, durch Vadian gerichtet. Dagegen betreffen Nr. 12 bis 15, alle deutsch, Angelegenheiten aus Vadians Rectorat.

Der Herausgeber, welcher es rühmt, daß ihn Dr. H. Wartmann, der Präsident des Vereins, und Professor Dierauer, der Bibliothekar der Vadiana, vielfach unterstützt hätten, erläutert durch kurze Anmerkungen die als Briefschreiber in Betracht kommenden Persönlichkeiten. Beigegeben sind ein Verzeichnis der Briefschreiber mit Angabe von Nummern, Ort und Datum, sowie ein mit weiteren Erläuterungen ausgestattetes Verzeichnis der Namen von Orten und Personen.

Zürich. G. Meyer von Knonau.

---

v. Oettingen, Max, Dr., Privatdocent der Kunstgeschichte an der Universität Marburg. Antonio Averlino Filaretes Tractat über die Baulust nebst seinen Büchern von der Zeichenkunst und den Bauten der Medici. [Quellenschriften für Kunstgeschichte und Kunsttechnik des Mittelalters und der Neuzeit. Mit Unterstützung des österreichschen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Im Vereine von Fachgenossen begründet ven Rudolf Eitelberger von Edelberg, fortgesetzt von Albert Ilg.] Neue Folge. III. Band. Wien, Verlag von C. Graeser. 1890. XII und 751 S. 8⁰. Preis 14 Mk.

Antonio Averulino, dem seine Zeit den Beinamen Filarete gab, war nach Vollendung der ihm von Papst Eugen IV übertragenen Erzthüre an S. Pietro in Rom 1541 nach Mailand gegangen, wo er in den Dienst Francesco Sforzas trat und den rechts vom Eingang gelegenen Teil des Ospedale maggiore baute, an Stelle eines Palastes, den der Herzog und seine Gemahlin Bianca Visconti zu diesem Zwecke hergegeben. In den Jahren 1463 und 64 verfasste der Künstler hier auch seinen ›Trattato dell' architettura‹, den er Francesco Sforza als Huldigung anbot. In diesem Tractat verherrlichte er den Herzog und dessen Familie, indem er seinem Buch die Form eines Romans gab, in welchem ein geistvoller, reicher Fürst und

sein wißbegieriger Sohn von einem alle Künste beherrschenden Künstler Städte mit Palästen und Domen, Brücken, Häfen, Eisenwerken, Erziehungsanstalten, Thiergärten, Wasserleitungen u. s. f. aufführen läßt: in dem Künstler will sich Filarete selber, in den beiden Fürsten Sforza und seinen Sohn Galeazzo Maria porträtieren. Mit letzterm scheint aber unser Architekt nie in ein gutes Verhältnis getreten zu sein und so wandte er, als Francescos Laufbahn sich ihrem Ende näherte, seine Schritte wieder seiner Heimat Florenz zu, wo Piero Medici der Herr war: ihm widmete Filarete seinen Tractat nun ebenfalls, mit welchem Erfolge, wissen wir nicht. Nach Vasari wäre er 69 Jahre alt in Rom gestorben (wann ?). Von den beiden durch Filarete selbst hergestellten Originalhandschriften seines Werkes ist außer dem ersten Entwurf auch der Sforza-Codex verschollen, der Piero di Medici überreichte existiert noch in Florenz als Magliabecchianus (Bibl. nazionale XVII, 1, 30). Außerdem hinterließ uns das 16. Jahrhundert drei andere Abschriften, den Cod. Valencianus (Valencia), Trivulzianus (Mailand), Palatinus (Florenz, Bibl. naz.), wozu noch fünf neuere Kopien hinzutreten. Weiter kommt noch die 1484 für König Matthias Corvinus von Ungarn gefertigte lateinische Uebersetzung in Betracht, von welcher sechs Abschriften bekannt sind. Eine Anzahl anderer Handschriften des Originals ist verloren gegangen. Das Buch war demnach ziemlich viel gelesen und es entsprach ja auch dem Zug der Zeit, insoferne es den völligen Bruch mit den mittelalterlichen Traditionen offenbarte und ganz auf die Nachahmung der Antike eingieng. Aber es war formell zu schlecht geschrieben, geistig zu unbedeutend, um sich lange zu halten. Das Beste, was es bot, war zudem Alberti entlehnt, mit dessen Werken es ebensowenig auf die Dauer rivalisieren konnte wie mit Franc. Colonnas Hypnerotomachie. Wie von dem Schriftsteller, so dachte Vasari schon gering von dem Künstler: seine Erzthüre nennt er ›opera in cosi sciagurata maniera‹, seine Schrift ›per lo più ridicola e tanto sciocca che per aventura e nulla più‹. Es konnte fraglich sein, ob das Werk den Druck verdiente, der ihm in der That bisher versagt blieb. Indessen ist der Trattato abgesehen von gewissen Notizen (z. B. über den Ospedale maggiore, den Dom von Bergamo) als historisches Dokument nicht uninteressant, und man gewinnt aus ihm doch manchen erwünschten Einblick in die Denk- und Empfindungsweise, in die Weisheit und in die Thorheit der Quattrocentisten. Man kann daher nur billigen, daß seine Publication in das Programm der ›Quellenschriften‹ aufgenommen wurde. Der mit der Herausgabe Beauftragte, Hr. Dr. v. Oettingen, hat die Unmöglichkeit eines

ganz vollständigen Abdruckes des weitschichtigen, durch zahllose, inhaltlose Redensarten und Deklamationen ungenießbar gemachten Tractats eingesehen und das nicht Sachliche einfach bei Seite gelassen, ganze Abschnitte nur in deutschem Excerpt wiedergegeben und den italienischen Text in Rechtschreibung und Interpunction lesbar gemacht. Soweit ich in der Lage bin, seine Arbeit zu beurteilen, macht sie den Eindruck einer sorgfältigen und gewissenhaften Leistung, in der wir einen nützlichen Beitrag zur Kenntnis der Renaissance, ihrer Kunst und Litteratur begrüßen dürfen. Den guten Kenner der Zeit verraten die dem Werke von dem Herausgeber beigefügten Anmerkungen.

Die ›Neue Folge‹ der Quellenschriften, wie sie nach Eitelbergers Tod durch A. Ilg und in dem neuen Verlag von Gräser in Wien wieder aufgenommen wurde, ist nicht ohne Beanstandung geblieben (vgl. die Beurteilung der Winterbergischen Uebersetzung von Fra Luca Paciolis Divina Proportione in der Kunstchronik 1890, n⁰ 32). Um so mehr wird die Redaction bedacht sein müssen, vor Allem eine gute Auswahl des zu Publicierenden zu treffen und die richtigen Leute dafür zu finden. Wenn ich eine stärkere Inanspruchnahme philologischer Kräfte als Beihülfe der Kunsthistoriker befürworte, so glaube ich damit eine ziemlich allgemeine Empfindung auszusprechen. Was den Stoff anlangt, so erlaube ich mir auf eine Verhandlung zurückzukommen, welche der treffliche Begründer des Unternehmens in den letzten Jahren seines Lebens bezüglich desselben mit mir gepflogen hat. Eitelberger wünschte zunächst einen Band zu bringen, welcher das von der patristischen Litteratnr für die altchristliche Kunstgeschichte gebotene Material vollständig zusammenstellte: ein sehr glücklicher Gedanke, dessen Ausführung er von mir begehrte, freilich vergebens, da ich durch andere Arbeiten in Anspruch genommen war [1]). Ich bin aber auch heute noch der Meinung, man solle auf diesen Gedanken zurückkommen und ihn dahin erweitern, daß auch andere Quellenschriftsteller für die kirchliche Kunst des Mittelalters Aufnahme in die Sammlung fänden. Wir besitzen z. B. heute keine neuere zugängliche Ausgabe des hochwichtigen Rationale des Durandus, (der Neapolitaner Druck ist m. W. längst nicht mehr zu finden) und ebenso wenig eine solche von Jacobus von Voragines Legenda aurea: Graesses Ausgabe ist seit Jahren vergriffen, findet sich höchst selten und dann nur zu dem Preise von 30—36 Mk. Und

1) Ich wäre auch heute nicht in der Lage mich dieser Aufgabe zu unterziehen; aber es fehlt gegenwärtig nicht an philologisch und archäologisch geschulten jüngern Kräften, welchen man sie übertragen könnte.

doch sind beide Bücher allen Denen unentbehrlich, welche Kunstarchäologie des Mittelalters, speciell Ikonographie und Symbolik betreiben: sicher würde die Herstellung guter Ausgaben derselben dankbar aufgenommen werden und dem Wiener Unternehmen neue Freunde zuführen. Nur freilich dürfte man nicht wähnen, solche Editionen dem Ersten Besten anvertrauen zu dürfen, der seinen Cornelius Negros interpretieren kann: hier wäre die Vereinigung philologischer Kritik mit theologischer und archäologischer Bildung gefordert.

Freiburg i. Br. Franz Xaver Kraus.

S. Günther, Johannes Kepler und der tellurisch-kosmische Magnetismus. (Aus Peucks geographischen Abhandlungen, Bd. III, Heft II.) Wien und Olmütz, 1888. 71 Seiten. 8°. Preis 3 Mk.

Der Verfasser teilt die Anfangsgeschichte magnetischer Forschung, die er bis zum Jahre 1600, also bis zu der Zeit rechnet, in der Kepler sich mit jener Wissenschaft zu beschäftigen anfieng, in drei Perioden, indem er ein Zeitalter der Kindheit bis zum Jahre 1150, ein Jugendzeitalter bis zum Auftreten Christoph Columbus' rechnet, nach welchem die dritte Periode, das Zeitalter der beginnenden Männlichkeit beginnt. Wir können uns im ganzen dieser Einteilung anschließen, da unsere Wissenschaft in jeder der drei Perioden einen wesentlichen Fortschritt macht: in die erste rechnen wir die Untersuchungen über die Eigenschaften des Magneteisensteins und über die Magnetisierungsfähigkeit des Eisens bis zur Entdeckung der Richtkraft der Nadel, zur zweiten gehören die Ermittelung der Eigenschaften der Magnetnadel, die mit der Entdeckung der Deklination durch Columbus einen Abschluß finden, in die dritte dürfen wir neben der Entdeckung der Inklination die Forschungen Mercators über den Erdmagneten und die Lage seiner Pole rechnen.

Im besonderen führt der Verfasser im ersten Abschnitt seines Buches mit großer Sach- und Quellenkenntnis die einzelnen Forscher jener drei Perioden und ihre Leistungen an, und kennzeichnet damit den Standpunkt magnetischer Wissenschaft um die Zeit, als Kepler sich derselben zu widmen begann und als Gilberts berühmtes Buch: »de magnete« (1600) erschien, welches als eines der grundlegenden unserer Wissenschaft betrachtet werden muß.

In den beiden folgenden Abschnitten lernen wir die sich allmäh-

lich entwickelnden Ansichten Keplers und damit eine neue Seite dieses hervorragenden Geistes kennen, die bisher von seinen Biographen nur unvollkommen berücksichtigt war. Es lag dies an dem Umstande, daß den Herausgebern von Keplers Schriften eine erst in neuerer Zeit aufgefundene Sammlung von Briefen (P. Anschütz, ungedruckte schaftliche Korrespondenz zwischen Johann Kepler und Herwart von Hohenburg, Prag 1886) noch nicht zur Verfügung stand, die gerade über die magnetischen Studien Keplers zahlreiche neue Aufschlüsse geben.

Es ist von grossem Interesse, den Verfasser in seiner Darstellung des Fortschritts zu verfolgen, den jene Studien nehmen. Indem wir dieserhalb auf die Abhandlung selbst verweisen müssen, beschränken wir uns darauf, an die Resultate jener Darlegungen einige Bemerkungen zu knüpfen. Noch vor dem Erscheinen des Gilbertschen Werkes — das ist ein Ergebnis des 2. Abschnittes — hat Kepler sich bemüht, die Frage zu entscheiden, welche die Gelehrten beschäftigte, ob der Sitz der die Magnetnadel anziehenden Kraft in der Erde oder im Himmelsgewölbe zu suchen sei, und gibt zu dem Zwecke einen Apparat an, der einem heutigen Nadeldeclinatorium ähnelt, ohne indeß genauere Messungen auszuführen. Er beschränkt sich vielmehr auf die Bestimmung der Declination einer schwimmenden Magnetnadel, die er für damalige Verhältnisse leidlich genau findet. Wir müssen zugeben, daß er in beiden Dingen selbständige und schätzbare Gedanken hatte, doch war er nicht der erste, der die bezüglichen Instrumente angab, zudem wurde er sehr bald hinsichtlich ihrer praktischen Ausführung überholt, Den Wert Keplers für die Deklination zu Prag (6° Ost) kann man kontrollieren, wenn man die bis über 1600 zurückreichenden Deklinationswerte von London, Paris oder Freiburg benutzt. Für letzteren Ort gibt Schreyer[1]) die Deklinationen von 1575 und 1627 zu 10.°2 bzw. 5.°8 Ost, für 1606 — der Zeit von K.s Messungen — erhält man etwa 7.°5 Ost. Da in Prag die Deklination etwa 0.°5 größer als in Freiburg ist, so erhält man für ersteren Ort 8° Ost, ein Wert, der bei der Unsicherheit der Ableitung immerhin erkennen läßt, daß in Keplers Messungen keine groben Fehler liegen.

Aus seinen und anderen Deklinationsbestimmungen versucht nun Kepler die Lage des magnetischen Nordpols der Erde ausfindig zu machen, eine Aufgabe, der er mit großem Scharfsinn nachspürt, sie schließlich aber aufgibt, je mehr seine astronomischen und magneti-

1) Programm Nr. 511 des Freiburger Realgymnasiums 1886.

schen Ansichten — letztere durch das Studium von Gilberts inzwischen erschienenen Werk — sich läuterten. Der Gedanke K.s, die Inklinationsnadel zur Aufsuchung der Magnetpole der Erde zu verwenden, hätte wohl bei weiterer Ausführung den Erfolg haben können, einen Fortschritt in der Ansicht über den Erdmagneten herbeizuführen. Wie K. unter dem Einflusse des Gilbertschen Werkes seine Ansichten über die magnetischen Planetenaxen allmählich fortgebildet hat, zeigt der Verf. an der Hand des oben erwähnten Briefwechsels sowie einiger später erschienener Schriften K.s, von denen das Hauptwerk über die ›Bahnbewegung des Mars‹ in erster Linie genannt zu werden verdient. Auf magnetische Anziehung führt K. nämlich, außer dem freien Fall der Körper und der Erscheinung der Gezeiten, die Stabilität unseres Sonnensystems zurück: die Planeten, deren Axen Magnete sind, werden um die Sonne geführt von einer magnetischen Kraft, die von letzterer ausgeht und deren Wirkung er direct proportional den Massen und umgekehrt proportional dem Abstand annimmt (logarithmisches Potential). Sind K.s Forschungen auf astronomischen Gebiete wesentlich erfolgreichere und bahnbrechendere gewesen als die hier geschilderten, so läßt sich der Ansicht des Verfassers im ganzen wohl beipflichten, daß K. mit gleichem wissenschaftlichen Ernst, wenn auch nicht ganz frei von phantastischen Ansichten, den kosmisch-tellurischen Magnetismus zum Gegenstand seiner Forschung machte, deren Erfolg darin bestand, daß er die Bedeutung der Massenanziehung in einigen Punkten richtig erfaßte, während zugleich die Annahme eines magnetischen Sonnenpotentials neueren Ansichten nicht sehr fern steht. Man kann sich indes der Ansicht nicht ganz erwehren, daß das Festhalten an seinem zwar völlig durchdachten und daher Achtung verdienenden System des kosmisch-tellurischen Magnetismus doch vielleicht Kepler verhinderte, die Bahn einzuschlagen, die nach ihm Newton zur Entdeckung des Gravitationsgesetzes führte.

Potsdam. Eschenhagen.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 26. **20. December 1890.**

Preis des Jahrganges: ℳ 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: ℳ 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₰.

Hann, J., Director etc, Die Vertheilung des Luftdrucks über Mittel- und Süd-Europa dargestellt auf Grundlage der 30jährigen Monats- und Jahres-Mittel 1851—80 nebst allgemeinen Untersuchungen über die Veränderlichkeit der Luftdruck-Mittel und Differenzen sowie deren mehrjährige Perioden. Mit drei Tafeln der Monats- und Jahres-Isobaren und zahlreichen Tabellen. [Pencks geograpische Abhandlungen Bd. II Heft 2]. Olmütz und Wien bei E. Hölzel, 1887. VI und 220 S. 8°. Preis 12 Mk.

Diese Schrift des bekannten Wiener Meteorologen gehört auf meteorologischem Gebiet zu den bedeutsamsten Erscheinungen der letzten Jahre. Sie wird nicht nur, was schon häufiger hervorgehoben worden ist, für lange Zeit als Muster für die kritische Behandlung meteorologischer Beobachtungen dienen, sie wird auch in vielfacher Hinsicht anregend wirken und zur Behandlung specieller Fragen Anlaß geben.

Das Werk zerfällt in zwei Teile. Der Hauptteil enthält den eigentlichen Text (S. 1—114), und der Anhang (S. 115—220) bringt specielle Nachweise über die Ableitung der 30jährigen Luftdruckmittel für Mittel- und Südeuropa, die Luftdruckmittel selbst (jährliche Periode nach Monatsmitteln wahren und auf das Meeresniveau reducierten Luftdrucks für 205 Stationen, sowie für die Höhe von 500 m berechnete Werte für 65 Stationen) und endlich die Monats- und Jahresmittel des Luftdrucks in den einzelnen Jahrgängen für 39 Normalstationen mit Lustrenmitteln.

Man sieht, das verarbeitete Material ist ein ganz gewaltiges. Es erstreckt sich auch über Mittel- und Südeuropa weit hinaus, es

umfaßt ganz Europa mit Ausnahme des hohen Nordens und des äußersten Ostens, dagegen mit Einschluß des Mittelländischen Meeres, wenn auch der Verf. für die Randgebiete keine allzu große Genauigkeit in Anspruch nimmt.

Die Bearbeitung dieses Materiales ist eine so umfassende und die Kritik desselben eine so sorgfältige, wie sie sich bislang in keiner ähnlichen Untersuchung findet. Einem großen Teile selbst der Fachleute wird durch die vorliegende Arbeit die Schwierigkeit einer solchen erst voll zur Erkenntnis gebracht sein. Daß dabei das Vertrauen in das sonst publicierte Material stark erschüttert wird, kann nur von Nutzen sein, indem es zur höchsten Vorsicht mahnt. Um so wertvoller werden dadurch die dem Werke angehängten Tabellen, deren Inhalt größtenteils durchaus verbürgt ist. Kritik des Materials ist eine lang vernachlässigte Hauptsache für alle meteorologischen Untersuchungen, hier ist ein Muster gegeben hoffentlich findet es Nachahmung.

Das Kapitel I handelt über die Methoden zur Ableitung vergleichbarer Luftdruckmittel und zur Herstellung richtiger Isobaren.

Dazu wird in erster Linie eine genaue Kenntnis der Barometer-Correctionen verlangt. Diese werden dadurch erhalten, daß von Zeit zu Zeit die Stationsbarometer mit Hülfe von Reiseinstrumenten mit dem Hauptbarometer der zugehörigen Centralanstalt verglichen werden. In derselben Weise werden die Hauptbarometer der verschiedenen Centralstellen auf einander bezogen, und so ist man in der Lage alle Barometerangaben auf dasselbe Normalinstrument zu reducieren. Als solches Normalinstrument diente für die vorliegende Arbeit das Normalbarometer der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus auf der Hohen Warte bei Wien (Pistor 279).

Wenn die Kenntnis der Barometer-Correctionen und die Vergleichung der verschiedenen Normalinstrumente erst in den letzten Jahren die gewünschte Genauigkeit erreicht hat, so liegt das daran, daß man bei früheren Untersuchungen sich meist der Abweichungen des Luftdrucks vom Normalwerte und der Aenderungen des Barometerstandes bediente, und hierzu bedurfte man der genauen Correctionen nicht. Aus demselben Grunde war früher auch die Kenntnis der genauen Seehöhe des Barometers weniger dringlich als heute. Will man aber wahre Luftdruckwerte erlangen, so ist die Kenntnis der Seehöhe von ebenso großer, vielleicht noch größerer Bedeutung als die der Correctionen.

Bei Untersuchungen, die wie die vorliegende, die Verteilung des Luftdrucks über ein relativ beschränktes Gebiet zum Gegenstande haben, müssen die auf gleiches Niveau reducierten Barometerstände bis auf die Zehntel des Millimeters sicher sein, das erfordert eine

sichere Kenntnis der Seehöhe des Barometers bis auf die Zehntel des Meters. Es folgt daraus, daß der Anschluß der Barometerhöhe an die Eisenbahnnivellements oder auch an die älteren trigonometrischen Höhenmessungen der Landesaufnahmen nicht genau genug ist, und daß hinreichende Sicherheit nur durch den Vergleich mit den neueren Präcisionsnivellements erreicht werden kann. Die Lage der Fixpunkte des Präcisionsnivellements in den verschiedenen Ländern gegen einander ist aber auch heute noch keineswegs überall so genau bekannt, als man wünschen sollte.

Beispielsweise sind die Seehöhen der meisten meteorologischen Stationen in Bayern auf den sog. Generalhorizont bezogen. Von diesem nahm man an (1870), daß er 862.00 m. über dem Niveau der Adria bei Venedig und 861.35 m über dem Nullpunkt des Amsterdamer Pegels läge. Auf Grund allerdings nur eines Anschlusses an das preußische Nivellement wurde diese Annahme 1879 auf 861.080 m über dem Nullpunkt des A. P. abgeändert. Nach weiteren Anschlüssen an das sächsische und das württembergische Nivellement ergibt sich die Seehöhe des Generalhorizonts zu 861.015 über jenem Nullpunkt oder 861.657 m über dem mittleren Wasserstand der Adria bei Triest. Es sollten demnach beim Anschluß des bayrischen Nivellements an das österreichische die österreichischen Seehöhen um 0.58 m höher sein als die bayrischen. Aus 18 Anschlüssen ergibt sich diese Differenz aber zu + 0.81 m, also um 0.23 m größer, als man erwarten sollte. Der letztere Wert verdient deshalb mehr Vertrauen, weil die Anschlüsse zwar über die Alpen geführt, aber directer sind als jene. Zudem ergibt das bayrische Nivellement für den Nullpunkt des hölzernen Pegels in Lindau denselben Wert wie das österreichische, woraus für die Höhe des Generalhorizonts 861.65 m über der Adria folgt.

Man sieht hieraus, daß die Angaben der Seehöhen der Stationsbarometer noch der eingehendsten Prüfung bedürfen, auch wenn bekannt ist, auf welchen Horizont sie sich beziehen. Der Verf. sagt über das Resultat derselben (S. 13): »Die Seehöhen in Bayern und in der Schweiz sind in dieser Arbeit auf das Mittelwasser der Adria bei Triest bezogen worden, um sie mit jenen in Oesterreich vergleichbar zu machen; die übrigen habe ich genommen, wie ich sie fand«.

Sehr günstig lagen die Verhältnisse für die Ableitung wahrer 24stündiger Luftdruckmittel. Bei der geringen Größe und der Regelmäßigkeit der täglichen Variation des Luftdrucks in Mitteleuropa (nach arithmetischen Mittelwerten) ergibt sich nämlich, daß die Mittel aus den Terminbeobachtungen 7^a, 2^p, 9^p oder 6^a, 2^p, 10^p dem wahren 24stündigen Mittel hinreichend nahe kommen, um ohne Correction für diese eintreten zu können.

In § 4 handelt es sich dann um die Reduktion der sämtlichen verwendeten Beobachtungen auf dieselbe Periode, deshalb eine notwendige Arbeit, weil die Monatsmittel namentlich im Winter in dem betrachteten Gebiete außerordentlich veränderlich sind. Dagegen ist die Veränderlichkeit der Differenzen correspondierender Monats- und Jahresmittel benachbarter Stationen weit geringer. Diese Unterschiede lassen sich schon aus wenigen Jahren genau genug bestimmen und bieten daher das geeignetste Mittel, die Beobachtungen aller Stationen auf dieselbe Periode, hier 1851—80, zurückzuführen.

Die Bildung dieser Differenzen für alle Monate und Jahre, für welche an den verglichenen Stationen gleichzeitige Beobachtungen vorliegen, hat noch einen weiteren, ganz bedeutenden Nutzen. Sie läßt nämlich etwaige Unterbrechungen in der Homogeneität der Beobachtungen erkennen, welche sonst nicht selten entgehn würden. Als Hauptursachen solcher Untersuchungen werden genannt: 1) Aenderung in der Aufstellung (Höhe) des Barometers, 2) Wechsel des Instrumentes mit Aenderung der konstanten Correction desselben, 3) Wechsel des Beobachters und damit Aenderung der Personalgleichung (in Bezug auf die Einstellung und Ablesung). Von welcher Bedeutung diese Punkte sind, und wie oft nur mit Hülfe der Differenzen-Bildung sie zu eruieren möglich ist, wird an einigen Beispielen gezeigt. Von dem ganz hervorragenden Nutzen aber, den die Bildung der Differenzen gewährt, bekommt man erst die richtige Vorstellung, wenn man die speciellen Nachweise über die Ableitung der definitiven Werte für die einzelnen Stationen durchliest.

Mit Recht bemerkt der Verf. (§ 5), daß die Anbringung der Schwerecorrection an die Ablesungen der Quecksilberbarometer ebenso selbstverständlich sein sollte, wie die Reduction auf Null Grad. Es ist in der That auffallend, daß man die Notwendigkeit dieser Correction, die, für jeden Ort eine Constante, mit der constanten Barometercorrection so leicht verbunden werden könnte, vielerorts noch immer nicht anerkennt.

Die Größe dieser Correction ist keineswegs gering, beträgt doch ihre Differenz für die Grenzen der beigegebenen Karten 1.5 mm; sollen also die Isobaren von 0.5 zu 0.5 mm gezogen werden, so muß dieselbe von merklichem Einfluß werden. Der Verf. hat alle seine Luftdruckmittel auf die Intensität der Schwere in 45° Breite und im Meeresniveau bezogen. Möchte die Hoffnung des Verf.s sich erfüllen, daß die Zeit nicht mehr fern sei, wo die Notwendigkeit dieser Correction so allgemein anerkannt wird, daß Niemand mehr daran denken wird, andere als wahre Luftdruckmittel zu publicieren.

Soll die Verteilung des Luftdrucks über ausgedehnte Gebiete dargestellt werden, so erfordert das eine Reduction aller Beobach-

tungen auf dasselbe Niveau, meist das des Meeresspiegels. Der Verf. hebt in § 6 nur die Notwendigkeit dieser Reduction hervor und zeigt, daß die große Unsicherheit, welche in einzelnen Fällen in diese Reduction durch große Plateauerhebungen gebracht werden kann, bei der Behandlung von Monats- und Jahresmitteln nicht zu befürchten ist. Genauere Mitteilungen über die Art der Reduction sind in ein besonderes Kapitel verwiesen.

Das zweite Kapitel enthält den eigentlichen Kern des ganzen Werkes: es befaßt sich mit dem Verlauf der Monats- und Jahresisobaren, bringt also die Verteilung des Luftdrucks über Mittel- und Südeuropa und deren Verschiebung im Laufe des Jahres zur Anschauung. Zu diesem Kapitel gehören die beigegebenen drei Tafeln, von denen die beiden ersten die Druckverteilung für alle Monate des Jahres im Meeresniveau, die letzte die Jahresisobaren im Meeresniveau und die Isobaren der Monate Januar, Mai, Juli und Oktober und des Jahres in 500 m Höhe darstellen.

Die Vergleichung der correspondierenden Karten für das Meeresniveau und die Höhe von 500 m liefert das wichtige Resultat, daß der Verlauf der Isobaren das ganze Jahr hindurch in beiden Höhen im Wesentlichen derselbe ist, wenn auch die Gradienten im höhern Niveau durchweg etwas weniger steil ausfallen. Das Niveau von 500 m liegt über der mittleren Bodenerhebung des betrachteten Gebietes und wird, wenn man von den Alpen absieht, nur von wenigen Bergen und Höhenzügen inselartig überragt. Die Luftdruckverteilung in dieser Höhe wird also die allgemeine Luftströmung über Mittel- und Südeuropa bestimmen. Da nun, wie gesagt, die Luftdruckverteilung im Meeresniveau (der ja in unserem Gebiete eine reelle Bedeutung nicht zukommt) nicht wesentlich von der in 500 m abweicht, so folgt, daß wir den Verlauf der Isobaren im Meeresniveau unsern Beobachtungen zu Grunde legen dürfen.

Es muß hier auf einen Punkt aufmerksam gemacht werden, der bislang keine Beachtung gefunden hat, nichtsdestoweniger aber sehr wichtig erscheinen muß. Man gründet alle Isobarenkarten auf arithmetische Mittelwerte. Dem arithmetischen Mittel kommt aber in der Meteorologie, wie ich in diesen Anzeigen schon einmal betont habe (G. G. A. 1890 S. 181), nur die Eigenschaft zu, die gleiche Summe positiver und negativer Abweichungen der Einzelwerte vom Mittel zu besitzen oder, was auf dasselbe hinausläuft, es ist die Summe der Quadrate der Abweichungen der Einzelwerte bezüglich des arithmetischen Mittels kleiner als bezüglich irgend eines andern Wertes. Es fragt sich nun, ob diese Eigenschaft für den Meteorologen und Klimatologen wichtig genug ist, um ihrethalben so sorgfältige Untersuchungen durchzuführen, wie wir hier eine vor uns haben, und ob

es lohnend ist, Curven zu ziehen, welche rücksichtlich dieser Eigenschaft nur um halbe Millimeter differierende Orte verbinden. Ich glaube, man ist hierzu nur durch die im Stillen, vielleicht auch unbewußt gemachte Voraussetzung gelangt, daß das arithmetische Mittel auch den vorherrschenden Wert liefere. In einer demnächst im Verlag von Julius Springer in Berlin erscheinenden Schrift liefere ich den Beweis, daß diese Voraussetzung bei keinem meteorologischen Elemente zutrifft, auch nicht beim Luftdruck. Nur ausnahmsweise fällt einmal der vorherrschende Wert — man gestatte mir ihn hier ohne weitere Begründung als Scheitelwert zu bezeichnen — mit dem arithmetischen Mittel zusammen. Construiert man eine Curve, deren Abscissen durch die Werte der Beobachtungen und deren Ordinaten durch die Häufigkeit der zugehörigen Beobachtung gegeben sind (die Häufigkeitscurve), so hat diese Curve bei allen meteorologischen Elementen (und zahlreichen andern Werten, auf die man ohne weitere Kritik das Princip des arithmetisehen Mittels anzuwenden gewohnt ist) einen unsymmetrischen Verlauf. Was speciell den Barometerstand anbetrifft, so finde ich die ersten Aeußerungen über den unsymmetrischen Verlauf der Häufigkeitscurve in einem Briefe von Bravais an E. Quetelet (17. Jan. 1845), doch ist beiden Forschern entgangen, daß in einem solchen Falle zwischen dem arithmetischen Mittel und dem Scheitelwert ein Unterschied zu machen ist.

Man könnte sich mit den arithmetischen Mittelwerten noch begnügen, wenn die Differenzen zwischen ihnen und den zugehörigen Scheitelwerten klein wären. Das ist aber leider nicht der Fall. Für den Luftdruck zu Wien ergibt sich z. B. diese Differenz im Juli zu circa 1 mm, im Januar zu ca. 2 mm. Zwar fällt dieselbe beide Male in demselben Sinne aus, immerhin aber bleibt die Annäherung des arithmetischen Mittels an den Scheitelwert im Januar um 1 mm hinter der im Juli zurück. Es scheint mir daher, als ob man bei der Construction von Isobarenkarten von halben zu halben Millimetern auf Grund von Mittelwerten in eine ähnliche Uebertreibung verfiele, wie bei den Angaben der mittleren Lufttemperatur auf mehr als Zehntel Centigrade, selbstverständlich nur, wenn man die Curven als Annäherungen an die vorherrschenden Verhältnisse betrachten will.

Geradezu eine Inkonsequenz begeht man, wenn man (was in dem hier besprochenen Werke aus andern Gründen nicht geschehen, sonst aber allgemein üblich ist) die vorherrschenden Windverhältnisse mit arithmetischen Mittelwert-Isobaren in Zusammenhang bringt. Die vorherrschenden Windverhältnisse dürfen nur auf die vorherrschende Druckverteilung, also auf Scheitelwert-Isobaren bezogen werden. Hier hat man also sicher die Mittelwert-Isobaren als Annäherungen an die Scheitelwert-Isobaren aufzufassen. Wie weit diese

Annäherung in den verschiedenen Klimaten geht, müssen künftige Untersuchungen lehren, jedenfalls aber kann man mit Bestimmtheit erwarten, daß die Vergleichung der vorherrschenden Windrichtung mit dem Verlauf der Scheitelwert-Isobaren eine bessere Bestätigung des Buys-Ballotschen Gesetzes liefern wird, als die mit dem Verlauf der Mittelwert-Isobaren.

Allein vorläufig sind die Scheitelwerte des Luftdrucks noch für keinen Ort der Erde bekannt, und es hat keinen Zweck sich weiter in Vermutungen über die Unterschiede der Mittelwert- und der Scheitelwert-Isobaren zu ergehn. Das ist sicher, gleich sorgfältige und zuverlässige Darstellungen auf Grund von Mittelwerten, wie sie der Verf. hier gegeben hat, besitzen wir bislang für kein anderes Gebiet der Erde. Die genaue Beschreibung der Karten und die Besprechung der Einflüsse der Luftdruckverteilung auf die Witterungsverhältnisse und das Verhalten der barometrischen Maxima und Minima im Laufe des Jahres bieten eine Fülle des Interessanten.

Die folgenden Kapitel beziehen sich nicht mehr auf die mittlere Verteilung des Luftdrucks, sondern behandeln die jährlichen Perioden in den Luftdruckverhältnissen von Europa (Kap. III), die Beziehungen zwischen den Luftdruckannomalien in Europa und den Temperaturabweichungen in Mittel-Europa (Kap. IV), sowie die Entwickelung und Prüfung der Methoden, welche zu den exakten Werten führten, und die dabei gewonnenen sonstigen Resultate (Kap. V—X).

Specieller gibt Kapitel III die jährliche Periode der Luftdruckdifferenzen, der Aenderungen des Luftdrucks von Monat zu Monat und den jährlichen Gang der Monatsmittel des Luftdrucks von Mittel- und Südeuropa im Meeresniveau. Die Darstellung des jährlichen Ganges der Monatsmittel erfordert namentlich in einem Gebiete wie Europa, das den Uebergang vom continentalen zum oceanischen Klima bildet, in der That eine Reduction der einzelnen Werte auf das Meeresniveau. ›Andernfalls hat der jährliche Gang der Temperatur einen so großen Einfluß auf die jahreszeitlichen Luftdruckänderungen, daß man nie genau beurteilen kann, was von den Eigentümlichkeiten des Ganges des Luftdrucks wirklich für die betreffende Gegend gilt, und was nur ein Effekt der zufälligen Seehöhe des Barometers ist. Ganz benachbarte Stationen werden ja einen erheblichen Unterschied im jährlichen Gange des Luftdrucks aufzuweisen haben, sobald sie eine ziemlich verschiedene Seehöhe besitzen. Es muß daher der Lokaleinfluß der zufälligen Seehöhe der Station vorerst durch Reduction der Mittel auf das gleiche Niveau eliminiert werden, wenn man zu einer klaren Darstellung von dem jährlichen Gange des Druckes über irgend einen Teil der Erdoberfläche gelangen will. Dieser Gang ist aber natürlich dann auch nur gültig für das be-

treffende Niveau und würde für ein anderes Niveau verschieden ausfallen. — Der auf ein bestimmtes Niveau bezogene jährliche Gang des Luftdruckes hat aber dann auch Gültigkeit für einen ziemlich weiten Umkreis und ist eine Erscheinung von allgemeinerer Bedeutung«.

Der Verf. hat den jährlichen Gang für eine große Anzahl von Stationen abgeleitet und die Resultate in 20 Gruppen zusammengefaßt, welche Köppen (Met. Zeitschr. 5 S. 213) weiter auf folgende vier Typen reduciert hat: »Der erste jedenfalls beständigste Typus, der nordatlantische, zeigt ein ausgesprochenes Maximum im Mai und ein tiefes Minimum im Januar; der zweite, hier durch die Südküsten der Ost- und Nordsee vertreten, ist sehr unbestimmt. Minima im März, Juli—August und Okt.—Nov., Maxima etwa im Januar, Juni und September. Der dritte Typus zeichnet sich durch niedrigsten Druck im Februar und stufenartige Zunahme vom Mai zum Juni aus, der höchste Druck fällt auf den Winter, ein sekundäres Maximum liegt im September, ein sekundäres Minimum im November; dahin gehört Norditalien, Süddeutschland, Böhmen, Schlesien. Das ungarische Tiefland bildet den Uebergang zum folgenden Typus, auf der iberischen Halbinsel, in Süditalien und in Westfrankreich mischt sich dagegen Typus 3 mit dem zweiten. Der vierte Typus ist jener von Südosteuropa, einschließlich der Walachei und Ostgaliziens. In ihm hat der Sommer noch niedrigeren Druck als der Frühling, und beide heben sich von dem hohen Drucke im Herbst und Winter deutlich ab. Der fünfte Typus, der innerasiatische, welcher mit seiner starken Druckabnahme vom Winter zum Sommer das Gegenstück zum Nordatlantischen Ocean bildet, ist in Hanns Sammlung nicht aufgenommen«.

Kap. IV behandelt den Zusammenhang zwischen Temperatur und Luftdruckabweichungen und gründet sich auf die Vergleichung der mittleren Verteilung von Luftdruck und Lufttemperatur von im Ganzen 80 extremen Monaten. Die Resultate, zu denen der Verf. gelangt, erscheinen jetzt nicht ganz einwurfsfrei mehr. Man erkennt nämlich leicht, daß die gleichzeitigen Einzelwerte von Luftdruck und Temperatur die zugehörenden Mittel in verschiedenem Maße beeinflussen können, und daß dementsprechend die Mittelwerte nicht mehr streng vergleichbar sind. Ja es kann die Vergleichung der Mittelwerte aus gleichzeitigen Beobachtungen verschiedener meteorologischer Elemente leicht zu ganz falschen Schlüssen verleiten (Vgl. Vierteljahrs-Wetter-Rundschau der Deutschen Seewarte Bd. 1 Heft 5 S. 17, November 1884, Berlin 1888). Die Gleichzeitigkeit der zu Mittelwerten vereinigten Beobachtungen verschiedener meteorologischer Factoren ist für ihre Vergleichbarkeit zwar eine notwendige,

aber noch keine ausreichende Bedingung. Es muß übrigens bemerkt werden, daß dieser Umstand ganz klar wohl erst erkannt ist, als das Hannsche Werk bereits erschienen war, und daß man bis dahin gegen Vergleichungen, wie sie hier vom Verf. ausgeführt worden sind, keine Bedenken erhoben hat.

Im folgenden Kapitel werden die mittlere und die absolute Veränderlichkeit der Monats- und Jahresmittel des Luftdrucks betrachtet. Die mittlere Veränderlichkeit ist hier im Doveschen Sinne aufgefaßt, bezeichnet also die mittlere Abweichung der einzelnen Monatsmittel vom Generalmittel des betreffenden Monats ohne Rücksicht auf das Vorzeichen. Der Verf. unterscheidet zuerst sehr ausführlich die örtliche Verschiedenheit der mittleren Veränderlichkeit von Süd nach Nord, um den Einfluß der Continentalität zu prüfen. Dann behandelt er die jährliche Periode der Veränderlichkeit und gibt schließlich eine tabellarische Uebersicht über die absolute Veränderlichkeit der Luftdruck-Mittel in Europa während 1851—80.

Man darf übrigens nicht vergessen, daß die mittlere Veränderlichkeit bei allen meteorologischen Elementen ein Rechnungsprodukt ist, das erst durch einen recht weitläuftigen Proceß aus den Einzelbeobachtungen gewonnen wird, und dessen Zusammenhang mit den letztern kaum noch zu übersehen ist. Und wenn man sie, von den Einzelbeobachtungen ganz absehend, als diejenige Abweichung des Monatsmittels bezeichnet, auf welche man sich durchweg gefaßt zu machen habe, so ist auch das ein Irrtum. Ohne Rücksicht auf den Sinn der Abweichung sind bei allen meteorologischen Elementen kleinere Abweichungen häufiger als die mittlere. Beachtet man das Vorzeichen, was hier aber nicht geschehen ist, so gilt für jede, die mittlere positive und die mittlere negative Abweichung, dasselbe. Dagegen sind beim Luftdruck die positiven Abweichungen seltener und daher größer als die negativen.

Dieses letztere Resultat ist von wesentlichem Belang für Kap. VI, welches die wahrscheinlichen Fehler der 30jährigen Luftdruckmittel behandelt und einige Folgerungen daraus ableitet. Wir stimmen dem Verf. vollständig bei, wenn er (S. 82) sagt: ›Die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Abweichungen der einzelnen meteorologischen Mittelwerte von ihrem Durchschnittswerte ist nur dann gestattet, wenn diese Abweichungen den Charakter der zufälligen Fehler haben, also keine Gesetzmäßigkeit in deren Aufeinanderfolge besteht, weder in Bezug auf die Größe der Abweichung noch auf deren Zeichen‹. Wir müssen ihm aber widersprechen, wenn er dann fortfährt: ›Dies ist nun in Bezug auf die Abweichungen der Luftdruckmittel der Monate und des Jahres von den entsprechenden Durchschnittswerten derselben in der That der Fall, wenigstens für

die Dauer der relativ kurzen Zeitperioden, aus welchen die Mittel stammen‹. Zum Beweise für diesen Ausspruch führt der Verf. in einer Fußnote die Häufigkeit positiver und negativer Abweichungen nach Gruppen von je 1 mm Umfang für die Januarmittel 120jähriger Beobachtungen des Luftdrucks zu Paris an. Dagegen bemerke ich zunächst, daß insgesamt 120 Werte nicht ausreichend sind, um das Gesetz der Verteilung der Abweichungen mit der hier angestrebten Schärfe erkennen zu lassen. Man ist bei allen derartigen Prüfungen bislang nur in der Lage zu entscheiden, ob die Zahl der positiven Abweichungen die der negativen wesentlich übertrifft, oder umgekehrt. Ist das der Fall, so ist die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht zulässig. Wichtiger aber noch ist der Umstand, daß nach den Mitteilungen des Verf.s auf S. 150 die 120jährige Pariser Reihe nicht homogen ist, erst ›mit 1834 beginnen die völlig exakten Beobachtungen‹. Daher habe ich die drei längsten der vom Verf. als gut verbürgt angegebenen Reihen von je 60 Jahren, Warschau, Kremsmünster, Paris auf die Häufigkeit der positiven und negativen Abweichungen geprüft und gefunden, daß durchweg positive Abweichungen seltener sind als negative. In Betreff der Zahlenwerte selbst verweise ich auf meine demnächst erscheinende ›Anleitung zur Bearbeitung meteorologischer Beobachtungen für die Klimatologie‹, in der ich gezeigt habe, daß bei keinem meteorologischen Elemente, auf das man bislang die Wahrscheinlichkeitsrechnung angewandt hat, die Abweichungen der einzelnen Monatsmittel den Charakter zufälliger Fehler tragen, sondern daß sie überall bestimmten Gesetzen gehorchen. Daraus ziehe ich den Schluß, daß die Anwendung der Fehlerrechnung in der Meteorologie principiell unzulässig ist. Nun sind zwar die Abweichungen der Verteilung der Monatsmittel um das Gesamtmittel von der symmetrischen Gestalt, wie sie eintreten müßte, wenn der Zufall die Verteilung bestimmte, zumal beim Luftdruck nicht sehr groß, und es mag daher sein, daß, wenn man die Fehlerrechnung doch anwendet, man angenähert richtige Resultate erhält, doch ist man nicht im Stande über den Grad dieser Annäherung etwas auszusagen.

Eine gründliche Untersuchung der Veränderlichkeit der Differenzen der correspondierenden Luftdruckmittel zweier Orte (Kap. VII) war deshalb geboten, weil auf der Vergleichung dieser Differenzen die Reduction der kürzeren Reihen mit Hülfe von Nachbarstationen auf die 30jährige Normalperiode gegründet ist. Die Unterschiede correspondierender Luftdruckmittel an nicht allzuweit entfernten Stationen sind selbst bei ziemlich großer Höhendifferenz der letztern auffallend constant. Größere Schwankungen derselben weisen mit Sicherheit auf Unterbrechungen der Stetigkeit in einer der verglichenen Reihen.

Es ist zwar fraglich, wie weit man berechtigt ist, auf die Differenzen die Fehlerrechnung anzuwenden, doch werden die vom Verf. für die Zahl der Jahre, welche erforderlich sind, um bei verschiedenem Abstande der Stationen das Mittel der Differenzen auf 0.1 mm sicher zu stellen, abgeleiteten Zahlen immerhin relativ brauchbar sein, und vielleicht auch von den wahren Werten nicht allzu weit abweichen. Jedenfalls erscheint der folgende Vorschlag des Verf.s hinreichend begründet und empfehlenswert (S. 89): »Zur Ermittelung der jährlichen Periode soll man soviele Jahre von Beobachtungen heranziehen, als man erhalten kann, zur Ermittelung des wahren mittleren Luftdrucks selbst aber nur jene Jahre, für welche alle Elemente zur genauen Ableitung desselben bekannt sind, also: Barometer-Correction an der Station selbst bestimmt, womöglich Personalgleichung des Beobachters, und genau nivellierte Seehöhe des Instrumentes«. — Eine Folge der großen Constanz der Differenzen der Jahresmittel des Luftdruckes für verschiedene Orte ist, daß schon eine geringe Anzahl von Beobachtungsjahren hinreicht, um den wahren Höhenunterschied der Stationen berechnen zu können.

Die wichtigste Anwendung aber, welche aus der Constanz jener Differenzen zu machen ist, ist die Prüfung der Beobachtungsreihen auf ihre Homogeneität und die Reduction aller Reihen auf dieselbe Normalperiode (Kap. VIII). Die Bildung der Differenzen ist ganz unerläßlich, wenn es sich um Vergleichung mehrerer Reihen handelt, doch sollte man, auch wenn nur eine einzelne Serie verarbeitet werden soll, nicht unterlassen, sie mit den Beobachtungen benachbarter Stationen zu vergleichen, mag sie auch von vorn herein als gut verbürgt erscheinen. »Selbst in die scheinbar sichersten und völlig homogenen Reihen können sich gelegentlich aus Ursachen, die gar nicht am Beobachter liegen, und demselben ganz entgehn, Störungen einschleichen, denen man nur durch eine derartige Controlle auf die Spur kommt«.

Kapitel IX hat vorwiegend praktisches Interesse und wird allen denen sehr willkommen sein, welche häufig Reductionen von Luftdruckmitteln auf dasselbe Niveau auszuführen haben. Nach einer Besprechung der bekannten Höhenformel rücksichtlich der in sie eintretenden Größen, wird nämlich die Frage behandelt, wie weit die Mitteltemperatur der zwischen beiden Niveaux gelegenen Luftsäule fehlerhaft sein darf, ohne daß der dadurch veranlaßte Fehler des reducierten Wertes 0.05 mm überschreitet, und daran schließen sich einige Vereinfachungen der Reductionsrechnung bei geringen Höhendifferenzen.

Im folgenden Kapitel werden unter Heranziehung auch älterer Beobachtungsreihen die mehrjährigen Perioden der Differenzen der

Jahresmittel zweier Orte behandelt. Dabei sind die Orte so gewählt, daß sie beinahe gleicher geographischer Länge verschiedene Breite und dann bei nahe gleicher Breite verschiedene Länge haben, und es wird gezeigt, daß bei entfernteren Orten die Luftdruckdifferenzen in der That mit der Zeit ziemlich gleichmäßigen Zu- und Abnahmen unterliegen. Wenn man daher zur Reduction einer kurzen Reihe auf eine längere Periode nicht über eine benachbarte Station verfügt, vielmehr entferntere Stationen zur Vergleichung heranzuziehen genötigt ist, so darf man sich nicht auf eine Station beschränken, sondern hat zwei nach entgegengesetzten Richtungen abliegende Orte heranzuziehen, oder noch besser vier, welche auf zwei zu einander senkrechten Richtungen liegen.

Weiter ergibt sich dann, daß nicht nur das Jahresmittel, sondern auch die jährliche Periode merklichen Schwankungen unterliegt. Man darf daher nicht glauben, ›aus 20 bis 30jährigen Beobachtungen schon einen jährlichen Gang zu erhalten, der durch den Zuwachs weiterer Jahrgänge nicht mehr wesentlich geändert werden kann‹.

Auf den hohen Wert des Anhangs, welcher den Nachweis über das Material und dessen Kritik für die einzelnen Stationen, sowie die homogen gemachten Luftdruckmittel bringt, ist schon oben hingewiesen. Man bekommt dadurch erst einen Einblick in den Umfang der hier bewältigten Arbeit, aber auch die Ueberzeugung absoluter Zuverlässigkeit aller Zahlen und Resultate.

Berlin. H. Meyer.

Faligan, E., Histoire de la Légende de Faust. Paris, 1889, Librairie Hachette et Cie. XXXII und 474 S. gr. 8°.

Tille, A., Die deutschen Volkslieder vom Doctor Faust. Halle, 1890, Max Niemayer. VIII und 207 S. 8°. Preis 5 Mk.

Ein französisches und ein deutsches Faustbuch! Sehr geeignet, uns den Unterschied vor Augen zu führen, welcher die litteraturgeschichtlichen Studien diesseits und jenseits des Rheines charakterisiert. Denn seit einer Reihe von Jahren gehören die Franzosen, nachdem sie die Nationalschranke des Chauvinismus wenigstens auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung überwunden haben, zu den fleißigsten, umsichtigsten und begabtesten Bearbeitern der deutschen Litteraturgeschichte. Die Ausgaben von Chuquet, die litterarhistorischen Darstellungen von Lichtenberger, Schweitzer u. a. füllen in der That Lücken aus, welche die deutsche Forschung trotz der ihr zu Gebote stehenden Masse von eifrigen und geschäftigen Händen offenstehn ließ, weil der Drang nach zusammenfassender und darstellender Arbeit bei uns weit weniger entwickelt ist, als bei unseren Nachbarn. Ein Blick in unsere litteraturgeschichtlichen Zeitschriften kann jeden Zweifler sofort davon überzeugen, daß die De-

tailforschung und die Detailuntersuchung bei uns in einer wenig erfreulichen Blüte steht, welche weit eher auf geistige Armut, als auf wissenschaftlichen Reichtum deutet und eher abstößt als anzieht. Man rede doch hier nicht von dem Princip der Arbeitsteilung und von den ›Bausteinen‹, welche für den künftigen Baumeister zurecht gelegt sein sollen! Wie jeder, welcher als Lehrer oder als Schriftsteller in die Notwendigkeit versetzt ist, seinen Gegenstand zusammenhängend vorzutragen, zur Genüge weiß, sind zwei Drittel der in unseren Zeitschriften, Monographien u. s. w. enthaltenen Untersuchungen in jedem größeren Zusammenhang absolut nicht zu gebrauchen und darum wertlos. Zwischen unseren darstellenden Werken, welche entweder auf eigener Forschung beruhen oder die Untersuchung vornehm ignorieren, und zwischen den Detailarbeiten, welche in den seltensten Fällen hinauf zur Idee führen und Blumen ohne Stengel gleichen, aus denen niemand einen Kranz winden kann, besteht so gut wie gar kein Zusammenhang. Diese Detailforschung, welche sich oft wie toll geberdet, ist der Tummelplatz, welchen wir der akademischen Jugend zu Doktordissertationen anweisen, um rasch Schule zu machen. Und so wenig wir von diesen Scheinresultaten einen ordentlichen Gebrauch machen können, wenn es uns darum zu thun ist, die Sache einmal ernstlich zn betreiben, ebensowenig weiß der arme Kandidat mit den zwei Bearbeitungen derselben Sage oder mit dem halben Dutzend von Dramen aus dem XVI. Jahrhundert als Gymnasiallehrer oder als Privatdocent anzufangen, deren Kenntnis oft den einzigen Ertrag seines akademischen Quadrieniums bildet. Während bei uns an dem kleinsten Häftelchen ein Dutzend von Arbeitern beschäftigt ist, von denen einer das Werk des anderen zerstört und aufhält, ohne daß die Arbeit fortrückt oder erledigt wird, sammelt der Franzose seine Kraft an Einem Punkt, und ohne sich mit Aufstellungen und Widerlegungen aufzuhalten, gibt er uns ein ungefähres Bild des Ganzen, welches nicht immer ohne Fehler, aber meist resultat- und aufschlußreicher ist, als das beständige Hinüber- und Herüberschieben unerledigter Fragen in unserer Detailforschung, welche auf zufälligen Beobachtungen und Entdeckungen beruht und sich fast niemals mit Problemen beschäftigt, die eine Untersuchung wirklich verdienen. Daher denn auch die Misachtung und Geringschätzung, in welche das litteraturgeschichtliche Studium nicht bloß bei dem großen Publicum, sondern auch in den wissenschaftlichen Kreisen gesunken ist.

Wäre der Verfasser des französischen Faustbuches seinen Landsleuten gefolgt und hätte er uns auf Grund der vorhandenen Forschung ein rein darstellendes Werk über die Faustsage geliefert, so hätte er einem Bedürfnis abgeholfen, welches sich auch in Deutsch-

land empfindlich fühlbar macht. Denn ob der Verfasser des Faustbuches A die Kosmographie von X oder Y ausgeschrieben hat, das ist eine Frage von ganz untergeordneter Wichtigkeit; genug, daß wir wissen, daß seine Nachrichten überhaupt hier nicht auf dem eigenen Boden gewachsen sind. Leider aber hat unser Autor Untersuchung, Uebersetzung, Darstellung, Bibliographie und Gott weiß was noch alles in Einem Werke zu vereinigen gesucht, welches dadurch zu dem maßlosen Umfange von 500 enggedruckten Großoktavseiten angeschwollen ist. Auf die Bibliographie, in welcher er Engel nur durch die Schriften neuesten Datums, übrigens auch hier nicht vollständig, ergänzt, hätte er zum mindesten verzichten können. Für die Untersuchung war er nicht mit dem nötigen Apparat ausgerüstet: seine Kenntnis des sechzehnten Jahrhunderts beruht auf Scheibles Kloster, und die an den kleinsten deutschen Bibliotheken vorhandenen Bücher sind ihm oft nicht zugänglich gewesen. Aber auch methodisch hat er nirgends einen neuen Weg gefunden, um in das Labyrinth der Faustsage einzudringen. Seine Untersuchung besteht lediglich in einer Untersuchung der von seinen Vorgängern aufgestellten Meinungen, unter welchen er Düntzer zu viel, Sommer zu wenig berücksichtigt und sich zuletzt nach Gutdünken entscheidet. Da ein französisches Werk nicht jedem Leser in Deutschland leicht zugänglich ist, gehe ich auf den Inhalt näher ein.

In der Introduction (S. I—XXXII) gibt der Verf. einen Ueberblick über die verschiedenen Sagen, welche den Bund mit dem Teufel zum Gegenstand haben. Er unterscheidet auf die bekannte Weise nach dem Ausgang zwischen der katholischen (Theophilus, Militarius, Cyprianus u. s. w.) und der protestantischen Gruppe, in welcher der ungläubige Sünder der Hölle verfällt. Das erste Kapitel behandelt dann den historischen Faust (S. 1—47), indem es die Zeugnisse mit Benutzung Schwengbergs nach einander aufzählt, übersetzt und erläutert. Von den Titeln, welche sich Faust selbst beilegte, übersetzt der Verfasser das *magus secundus* und *in hydra arte secundus* einfach mit *magicien habile* und *habile en hydromancie*, ohne die andere Bedeutung *Magus II* und *in hydra arte II* offen zu lassen. Das Zeugnis der Motschmannischen Chronik setzt er nach Gutdünken vor das Faustbuch, ohne sich auf eine Untersuchung über die Zeit ihrer Entstehung einzulassen. Zwischen dem historischen und dem mythischen Faust wird nicht unterschieden: daß Faust einen Hausknecht aufgefressen habe, konnte Lerchheimer doch nur von dem mythischen Faust erzählen. Das zweite Kapitel (47—71) setzt die schon in die Breite gegangene Untersuchung fort, immer noch auf Grund der bekannten Quellen. Das dritte beginnt mit einer vollständigen Uebersetzung des Spiessischen Volksbuches (72—96), welche sich im folgen-

den Kapitel (97—150) fortsetzt und trotz einzelnen Fehlern für französische Leser von Wert sein kann. Die Untersuchung über das Volksbuch, welche das sechste Kapitel (151—174) in Angriff nimmt, geht sehr in die Breite und kommt doch nirgends zu selbständigen Resultaten. Im siebenten Kapitel (S. 174—196) werden dann die verschiedenen Ausgaben des Spiessischen Volksbuches und ihre Abweichungen von einander besprochen; der Nachweis, daß die Erfurter Kapitel sich schon in einem Exemplar von 1589 finden, ist dem Verfasser aus der Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte nicht bekannt geworden. Im achten Kapitel (S. 197—232) wird Widmanns Volksbuch ausführlich, Pfitzers und des Christlich Meynenden Auszüge ganz kurz besprochen; das neunte (233—272) ist den Uebersetzungen gewidmet, wobei besonders auffällt, daß sich der Verfasser nur eine späte Ausgabe der französischen Fassung hat verschaffen können; an die englische Uebersetzung des ältesten Faustbuches schließt der Verfasser sogleich die Besprechung des Marloweschen Drama an, aus welchem er wiederum die Hauptscenen englisch und in französischer Uebersetzung bietet. Das zehnte Kapitel (S. 275—313) charakterisiert das Volksbuch von Wagner richtig als eine Nachbildung des Faustbuches, und im elften (314—343) wendet sich unser Verfasser den dramatischen Bearbeitungen der Faustsage zu. Hier wird Creizenach sein bewährter Führer, dessen zusammenfassende Darstellung er leider wieder in ihre Elemente auflöst, d. h. in Inhaltsangaben und Uebersetzungen aus den Volksschauspielen und Puppenspielen. Wir erhalten so an Stelle einer, auf Grund vorhergegangenen Untersuchung darstellenden Arbeit den ersten Abdruck der Quellen, auf welche sich Creizenach stützte. Das Zeugnis für die älteste Aufführung des Faust am Grazer Hofe im Jahre 1608 liegt dem Verfasser wieder zu weit vom Wege ab; dagegen hat er in den beiden folgenden Kapiteln (344—396), welche diesen Gegenstand fortführen, die neuerdings bekannt gewordenen Puppenspiele, mit Ausnahme des Schütz-Dreherischen hereingezogen. Das letzte Kapitel (XIV, S. 397—425) behandelt ganz kurz die Faustlieder, die Faustbilder und den Höllenzwang.

Hat sich nun der französische Gelehrte eine würdige Aufgabe gestellt, welcher er leider nicht ganz gewachsen war, so hat der deutsche Gelehrte umgekehrt eine nicht gewöhnliche Begabung und einen ausdauernden Fleiß auf ein Thema verwendet, welches einen solchen Aufwand an Kraft und an Zeit entschieden nicht verdient. Ueber ein Dutzend Faustlieder (wobei die in den volkstümlichen Faustdramen eingelegten lyrischen Lieder mit eingezählt sind) von kaum 100 Versen erhalten wir eine Monographie von 207 Seiten zu dem Preise von 5 Mark, welchen die Niemeyerische Buchhandlung wie bei manchen

ihrer neueren Veröffentlichungen, unverhältnismäßig hoch angesetzt hat. Ich fürchte, daß uns Zeit, Kraft und Geld endlich fehlen werden, um die ins Kraut schießende Detaillitteratur zu verfolgen. Wie in der Technik die Kraftersparnis, so bildet in unserer Wissenschaft die Zeitersparnis das oberste Princip. Wer uns in den Stand setzt, eine Masse von Erzeugnissen mit Einem Blick und unter Einem Gesichtspunkte zu übersehen, der hat uns wahrhaft gefördert; nur das ästhetisch wertvolle darf um seiner selbst willen einer eindringlichen Analyse unterzogen werden. Auch wir sind der Meinung, daß uns Arbeitsteilung nur vorwärts bringen kann: aber wenn wir auch die Faustspecialisten gelten lassen, die Beschränkung auf die Volkslieder von Doktor Faust scheint uns bei dem Verfasser eines 200 Seiten starken Buches doch eine zu arge Zersplitterung. Nicht jedes Detail, welches im Rahmen einer größeren Arbeit an seiner Stelle von Wert und Bedeutung sein mag, ist auch allein für sich selbst würdig, in Buchform erledigt zu werden. Die bescheidenen und keineswegs zwingenden Resultate, welche die vorzüglich geführte Untersuchung des Verfassers ergibt, hätten ihn davon abhalten sollen, seine Untersuchung in voller Breite vorzulegen. Im übrigen kann nur Gutes von der Arbeit selbst gesagt werden. Der Verfasser gibt peinlich sorgfältige Beschreibungen der Drucke und versucht nicht ohne Geschick ihre genauere Datierung, wobei er auf die Form der Typen, auf orthographische und stilistische Eigentümlichkeiten sein Augenmerk richtet. Er untersucht dann das Verwandtschaftsverhältnis der einzelnen Drucke unter einander und gerät schon auf eine minder sichere Basis, wo er die Wiederherstellung des ursprünglichen Textes und der gemeinsamen Vorlage der einzelnen Lieder versucht. Hier wird so viel mit Vielleicht und Vermutlich operiert, und ein so hochsteigender Eiffelturm von Conjekturen und Reconstructionen errichtet, daß ich ihm als nicht ganz Schwindelfreier nicht überall zu folgen vermag. Da der ästhetische Wert der Volkslieder gleich Null ist, handelt es sich allein darum, die stofflichen Elemente, welche die Lieder in Bezug auf die Faustsage enthalten, in die Entwickelung der Sage einzureihen. Aber zu dem zwingenden Ergebnis, daß dieser oder jener Zug zuerst aus dem Volkslied in die Sage gekommen sei, führt die Untersuchung fast nirgends. Ihr Resultat ist ein negatives, ohne die Schuld des Verfassers.

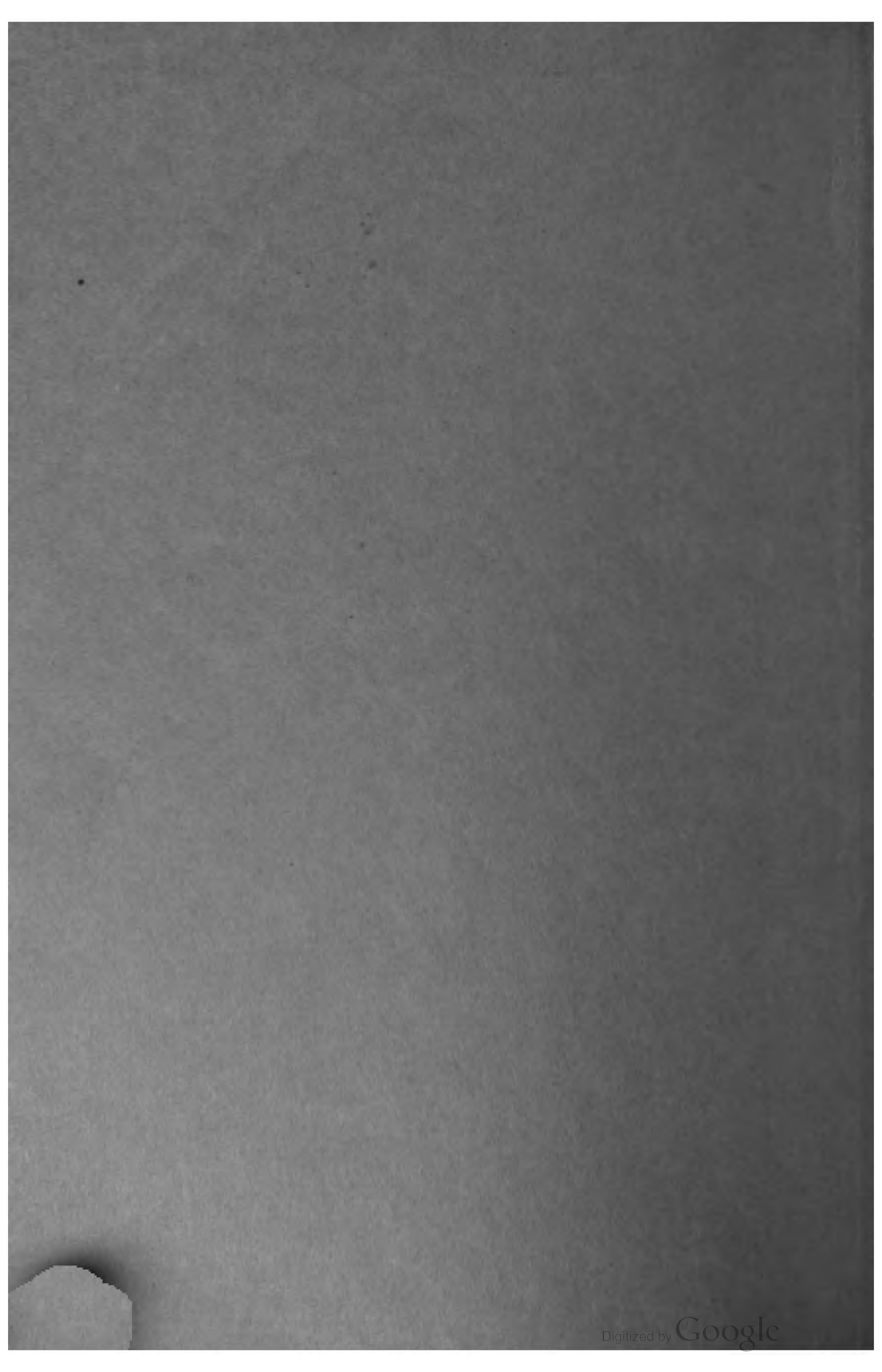
Wien. Minor.

(Schluß des Jahrgangs 1890).

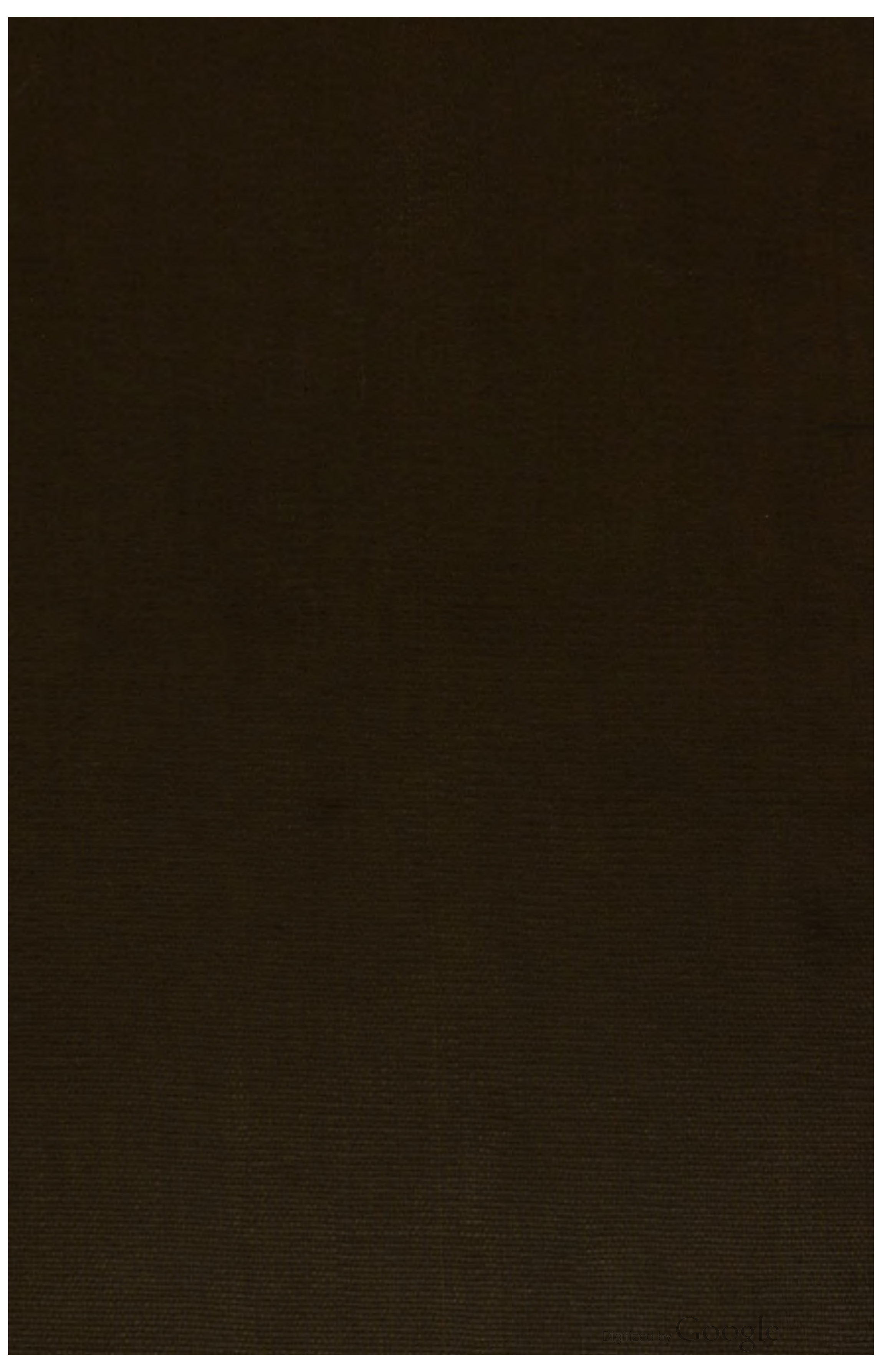
Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel,* Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).










Digitized by Google